This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

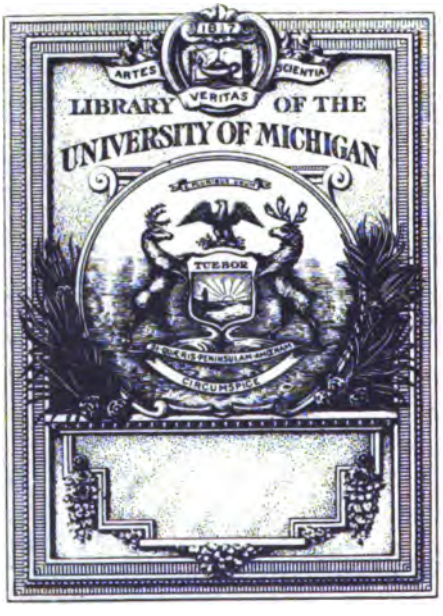
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

Heublinger
22750.

Geſchichte

des

Schweizerlandes.

Von

David Müſcheler.

Zweyter Band.

Hamburg.
Verlag von Fr. Perthes.
1846.

X2
G
9785
v.2

115 7124-190

Vorrede.

Wenn ich, dafür um Entschuldigung zu bitten, mich verpflichtet fühle, daß die Vollendung dieses zweyten Bandes meiner Schweizergeschichte so lange sich verzögert hat; — so darf ich, (neben anderweitigen unwillkührlichen, meine Zeit beschränkenden Geschäften) die gütige Nachsicht meiner Leser um so mehr in Anspruch nehmen, als ich mich bemüht habe, nicht nur die äussere Reihenfolge der Begebenheiten zu berichten, sondern vielmehr auch deren innern Zusammenhang, so gut es mir möglich war, zu beleuchten.

Wenn ich auch in diesem zweyten Bande, in staatsrechtlicher Beziehung, diejenige entschiedene politische Richtung, welche ich, mit Willen, noch nie verläugnet, fortwährend verfolgte, so hätte ich solches, ohne mein Gewissen zu verletzen, um so weniger unterlassen dürfen, als ich es sehr bezweifeln muß, daß, wer immer die Geschichte unbefangen und gründlich erforscht, am Ende nicht zu der Ueberzeugung durchdringen werde, daß die allmählige Entwicklung der politischen Verhältnisse, im Großen und im Kleinen, weit mehr Folge des Bedürfnisses, der Noth-

wendigkeit, der günstigen oder ungünstigen Zeitumstände, als theoretischer, philosophischer Speculation sey; — daß man mithin diese Entwicklung nur durch die Staatsrechtslehre des Herrn C. L. von Haller, und durch keine andere, sich erklären könne; — und daß die wahre Freyheit, durch den stufenweisen, rechtmäßigen Fortschritt zu einer immer größern Unabhängigkeit, auch für den Fortschreitenden, weit sicherer begründet werde, als durch eine gewaltsame, plötzliche Befreyung auf Kosten des Rechts.

Dieser entschiedenen Richtung ungeachtet habe ich einerseits der ersten Pflicht des Geschichtschreibers, der Darstellung der Wahrheit, so gut möglich, zu genügen mich bestrebt; anderseits es erkannt, daß in den Thatsachen der Geschichte Recht und Billigkeit keineswegs jeder Zeit ausschliessend auf Seite der rechtmässigen Herrscher sich befunden hat; — daß im Gegentheil derselben bewußte oder unbewußte Mißgriffe, Gewaltthaten und Rechtsverletzungen oft gerade zur Verkennung ihres allgemeinen guten Rechtes wesentlich mitwirkten; — daß umgekehrt der Widerstand, den die Beherrschten ihren Herrschern entgegensetzten, durch welche sie in ihren bereits erworbenen Rechten sich gekränkt fühlten, ursprünglich keineswegs immer nur ein unrechtmäßiger war, daß solcher aber aus der gerechten Vertheidigung des rechtmässigen Besitzes, bey günstigem Erfolg, nur zu leicht in unrechtmässigen Angriff auf fremden Besitz überging.

Dadurch, daß, neben den anziehenden und das Gemüth ergreifenden Ereignissen, auch der mehr abstossenden und trockenen Schuldverhältnisse fortwährend gedacht wird, hat meine Geschichte an einem ergreifenden, höhern Schwunge unstreitig Vieles verloren. — Allein, so wie es, meines

Erachtens, derjenige Geschichtschreiber, welcher die wirkliche, nicht allein nur eine romantische Vergangenheit darzustellen wünscht, sich nicht davon dispensiren darf, auch in die genußlosesten, verwickeltesten, zurückschreckendsten Perioden sich gleichsam hineinzuleben, weil solche gewöhnlich den Feuerherd zu daraus sich erhebenden (sehr auffallenden, aber ohne Kenntniß ihres Ursprunges beynahe unerklärlichen) Explosionen bilden; — so konnte es ebenso nur durch fortgesetzte Nachweisung des Schuldenverkehrs möglich werden, den Wechsel in der Besitzfolge hinreichend aufzuklären, um den Wahn verschwinden zu lassen, als ob der Uebergang von einem Besitzer an den andern auch da auf Willkühr und Gewalt beruht habe, wo der abtretende Besitzer nur durch drückenden Geldmangel dazu sich gezwungen, der antretende Besitzer durch glücklichen Gelderwerb dazu in den Stand sich gesetzt sah. — Zugleich beweist aber auch die oft beynahe niederdrückende Beschwerde, womit die Fürsten und Herren jener Zeit mit ihren Passiven von einem Gläubiger zum andern gleichsam sich durchschleppen mußten, daß denselben über das Vermögen ihrer oft sehr bemittelten Unterthanen keine unbedingte Verfügung zustand, daß sie mithin den zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlichen, ihre ordentlichen Einnahmen übersteigenden Geldbedarf nicht nach freyer Willkühr von ihren Unterthanen erheben konnten. — Alles dieses mußte an wiederhohlten Beyspielen klar gemacht werden, damit man dasjenige nicht nur als Ausnahme betrachte, was Regel war.

Wenn aber, in Folge der Darstellung und Beleuchtung dieser und anderer ähnlicher Verhältnisse, dieser zweyte Band weit größer geworden ist, als ich früher solches beabsichtigt hatte, so muß ich umgekehrt, auch dafür mich

entſchuldigen, daß ich, um nicht noch ausführlicher zu werden, Manches weglaſſen mußte, was ich gerne aufgenommen hätte, was aber mit der gröſsern hiſtoriſchen Entwicklung nur in einem entferntern Zuſammenhang ſich befunden hat.

Was die Fortſetzung betrifft, ſo habe ich mich überzeugen müſſen, daß, wenn unſere Geſchichte nicht zum genußloſen, trockenen Zeitregiſter zuſammenſchwinden ſoll, es nicht möglich, ſolche noch mehr zuſammenzudrängen, als es bisdahin geſchehen iſt; — was zur nothwendigen Folge hat, daß der dritte Band wohl kaum anders, als in zwey Abtheilungen erſcheinen kann. — Wie bald ſolches möglich ſeyn wird, könnte ich zum Voraus nicht beſtimmen, zumahl ich mir auch fernerhin angelegen ſeyn laſſen werde, die Ausarbeitung nicht auf Koſten der Gründlichkeit zu befördern. Auf jeden Fall kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß je freundlichere Aufnahme dieſem mit vieler Mühe ausgearbeiteten zweyten Band zu Theil werden ſollte, deſto mehr ich zum Beginnen des dritten Bandes mich ermuntert fühlen würde.

Zürich am 7. Julii 1846.

Der Verfaſſer.

Innhalt

der Geschichte des Schweizer-Landes.

Band II.

IV. Schweizerische Zeit.

Von der Begründung des Schweizer-Bundes durch die drey Waldstätte im Jahr 1315. bis zu seiner Auflösung durch die Franzosen im Jahr 1798.

1. Vom Ewigen Bund der drey Waldstätte bis zum Concilium zu Constanz von 1315 — 1415.

§. 1. Jahr. Seite.

1. 1315—1331. Allmählige Ausbildung der Schweizerischen Eidsgenossenschaft in conservativer Richtung. . 3
Freyheitsbriefe König Ludwigs für die Waldstätte von 1316. 1318. 1329. . . . —
Wiederhohlte Waffenstillstände mit den Herzogen von Oestreich von 1318 — 1323. . . —
Belagerung von Solothurn durch Herzog Leopold von Oestreich 1318. . . . —
Zürich wird durch Verwendung der Waldstätte von der Verpfändung befreyt. 1330. 1331 . —
Die Pfandschaftsberechtigung betraf nur die

5. Jahr.		Seite.
	Rechte des Verpfänders, nicht die Privatrechte der Bürger der verpfändeten Städte. .	—
2. 1313—1327.	In Ermanglung des Geldes geschah früher der Verkehr großentheils in Naturalien oder in lehen- pfand- oder kaufweiser Uebertragung von Grundstücken	9
	Gedrückte Vermögensverhältnisse der Grafen Hartmann und Eberhard von Habsburg-Kyburg. — Gewaltsamer Tod des Erstern am 31. Okt. 1322. Bedingter Verkauf von Thun an Bern durch Graf Eberhard im Sept. 1323. Er verpfändet Burgdorf seinem Schwiegervater und seiner Braut	—
	Gleichzeitiges Lehen- (Dienst-) und Bundes- (oder Bürgerrechts)- Verhältniß. . .	—
3. 1308—1334.	Freyheitsbriefe der Herzoge von Oestreich für die Stadt Luzern von 1308, 1330 und 1334.	13
	Wahrscheinliche Ursachen von Luzerns Anschluß an die Waldstätte	—
	Ewiger Bund der Stadt Luzern mit Uri, Schwyz und Unterwalden vom 7. Wintermonath 1332.	—
4. 1332—1337.	Allmählige Vermehrung des grundherrlichen Stammes städtischer Bürgerschaften durch den Gewerbsstand	17
	Vereinigung der Gewerbs- oder Handwerksgenossen in Genossenschaften; Tendenz dieser Genossenschaften, als Zünfte, politische Rechte zu erlangen, so wie in mehrern Teutschen Städten, so auch in Zürich. . . .	—
	Oertliche Mit- Ursachen der sich anbahnenden Veränderungen.	—
	Anfang und Ausbruch der Aufregung in Zürich 1335 und 1336.	—
	Neue Stadt-Verfassung (Erster Geschworner Brief) vom 16. Julii 1336. . . .	—
	Krieg gegen die Grafen von Habsburg-Rapperschweil, beendigt durch den Vergleich vom 21. Nov. 1337.	—
5. 1324—1343.	Laupen und die Landschaft Hasle werden von Bern erkauft. 1324 und 1334. . .	33
	Beschwerden und Verbündung des benachbar-	

J. Jahr.		Seite.
	ten Adels gegen die Stadt Bern. — Ausbruch des Kriegs.	—
	Schlacht bey Laupen am 22. Junii 1339.	—
	Ende des Laupnerkriegs durch Verträge von 1340. 1341 und 1343.	—
	Freyburg behauptet, Bern gegenüber, eine entschlossene Haltung, kriegerische Entwicklung seiner Bürgerschaft.	—
6. 1341—1349.	Berns Verhältnisse zu den Freiherren von Weissenburg. Wesentlicher Einfluß des Geldmangels auf das Herabsinken des Grundherrlichen Adels in Folge der übermäßigen Zinse.	45
	Neben den Juden werden die Geldgeschäfte auch durch Italiänische (Lombardische) Wechsler betrieben.	—
	Schutz-Bürgerrechte derselben, so wie der dem allgemeinen Hasse ausgesetzten Juden.	—
	Wassergröße und Hungersnoth im Jahr 1343.	—
	Schreckliche Pest (der schwarze Tod) in den Jahren 1347 — 1349.	—
	Judenverfolgung in Folge des Verdachtes der Brunnenvergiftung.	—
	Büsserzüge der Flagellanten	—
7. 1337—1350.	Fortdauerndes Mißverhältniß zwischen der Stadt Zürich und den von ihr ausgewiesenen alten Räthen	58
	Mordnacht zu Zürich an St. Mathias-Nacht 1350. Zerstörung von Rapperschweil durch die Züricher.	
8. 1351.	Ewiger Bund der Stadt Zürich mit Luzern, Uri, Schwyz, und Unterwalden vom 1. May 1351.	67
	Erste Belagerung der Stadt Zürich durch Herzog Albrecht von Oestreich im Spätjahr 1351. — Durch die Königin Agnes als genehmigter Spruch der Oestreichischen Schiedsrichter — Erneuerung der Feindseligkeiten — Schlacht bey Tattweil am St. Stephanstag 1351 1352.	—
9. 1352.	Frühere Verhältnisse im Glarnerland. — Oestreichische Herrschaft. — Besetzung durch die Eidsgenossen. — Treffen auf dem Rütifeld am Lichtmeßtag 1352. — Einnahme und Zerstörung der Burg Näfels. — Ewiger Bund von Glarus mit Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden.	75

§.	Jahr.		Seite.
10.	1352.	Stadt und Amt Zug (Erſtere nach einer Belagerung) ergeben ſich an die Eidsgenoſſen, und werden in den Ewigen Bund aufgenommen. — Von den Eidsgenoſſen geordnete, beſondere Verhältniſſe dieſes Bundesglieds. . .	81
11.	1352 - 1358.	Zweyte Belagerung der Stadt Zürich durch Herzog Albrecht. — Friedensſchluß. — Ewiger Bund Bern's mit den 3 Waldſtätten. .	85
12.	1353—1368.	Verkauf von Rapperſchweil an Herzog Albrecht. — Dritte Belagerung der Stadt Zürich. — Thorbergiſcher Friede. . . .	87
13.	— —	Innere Entwicklung der Eidsgenoſſenſchaft. — Ausgleichung des beynahe 250jährigen Marchenſtreits zwiſchen Einſiedeln und Schwyz. — Muthmaslicher Urſprung der Landsgemeinden. — Uri kauft ſich los von Wettingen. — Zürcheriſche innere Verhältniſſe. — Kriegeriſcher Urſprung der ſtädtiſchen Bürgerrechte. . . .	98
14.	1356—1366.	Kriegs- und Zunftverfaſſung der Stadt Baſel. — Erdbeben am 18. Weinmonath 1356.	113
		Bedrohung der Stadt Baſel durch die Schaaren des Arnold von Cervola. . . .	—
15.	1375—1376.	Erbsſtreitigkeit des Herrn von Couci mit den Herzogen von Oeſtreich. — Gugler-Krieg. (Erſter Gallo-Romaniſcher Einfall ins Teutſche Schweizerland).	119
16.	1382—1384.	Fortdauerndes Verſinken des Hauſes Kyburg. — Kyburger-Krieg. — Bern erwirbt Thun und Burgdorf.	132
17.	1354—1382.	Regierungswechſel in Bern während des 14ten Jahrhunderts. — Dortiges Uebergewicht der Grundbeſitzer. — Rinkenbergerhandel .	141
18.	1386.	Sempacher-Krieg. — Deſſen Urſachen. — Schlacht bey Sempach am 9ten Julii 1386. .	149
19.	1386—1388.	Fortſetzung des Sempacherkrieges. — Mordnacht zu Weſen. — Schlacht bey Näfels am 9ten April 1388. — Belagerung von Rapperſchweil.	159
20.	1388—1389.	Ende des Sempacherkriegs. — Einnahme von Büren und Nydau. — Friedensſchluß zu Zürich am 1ten April 1389.	166
21.	— —	Freyheitsbriefe ertheilt den Waadtländiſchen Städten, Milden, Yverdon und Morſee durch	

§. Jahr. Seite.

die Grafen von Savoyen. — Das Rechtsgefühl des Mittelalters ist auf Religion gegründet. — Ausdehnung der Besitzungen des Johanniter- und des Teutschen Ritter-Ordens. . . 169

22. 1370—1400. Der bedeutende Grundbesitz der Geistlichen Stiftungen erklärt sich aus der Art des damahligen Verkehrs im Allgemeinen. — Aufregung in Zürich, veranlaßt durch Gefangennehmung des Schultheissen von Gundeldingen und seines Gefährten. — Zweyter Geschworner Brief von 1373. — Aufhebung des durch den Rath abgeschlossenen Bündnisses mit den Herzogen von Oestreich durch die Gemeinde. — Dritter Geschworner Brief von 1393. — Erwerbung von Meilen, Thalweil und Erlenbach. — Zürich erwirbt die Reichsvogtey, und kauft sich los von der Reichssteuer. 176

23. 1370—1393 Höherer Aufschwung Bern's. — Luzern's Los- — 1400. kauf vom Hause Oestreich. — Uri. — Unterwalden. — Gersau. — Glarus kauft sich frey vom Stift Seckingen. Basels wiederhohlter Ankauf bischöflicher Rechte. — Beschränktes Besteurungsrecht der Grundherren im Gegensatz mit dem freyen Besteurungsrecht der Gemeinden. — Pfaffenbrief von 1370. — Sempacherbrief von 1393. — Friedlicher Schluß des vierzehnten Jahrhunderts. 188

24. 1401—1411. Ursprüngliche grundherrliche Verhältnisse des Appenzellerlandes. — Mißverhältnisse zwischen dem Abt von St Gallen und den Appenzellern. — Appenzeller-Krieg. — Treffen am Speicher. — Schlacht am Stoß. — Schlacht bey Bregenz. — Landrecht der Appenzeller mit den 7 Orten. 199

25. 1400—1412. Mißverhältnisse zwischen Stadt und Amt Zug, beygelegt durch Eidsgenössische Dazwischenkunft. — Abschluß eines fünfzigjährigen Friedens zwischen dem Herzog Friedrich von Oestreich und den Eidsgenossen. 215

2. Vom Concilium zu Constanz bis zum (sogenannten) Ewigen Frieden mit Frankreich; von 1411 — 1516.

26. 1414—1418. Ueberblick der innern und äussern Ursachen der

§. Jahr.		Seite.
	allmählig sich anbahnenden Trennung in der Abendländischen Christlichen Kirche. — Veranlassung der Kirchenversammlung zu Constanz. — Eröffnung derselben. — König Sigmund's Besuch in der Stadt Bern. — Pabst Johannes XXIII. und Herzog Friedrich verlassen Constanz. — Herzog Friedrich fällt in die Reichsacht. — In Folge dessen erobern die Eidsgenossen die Oestreichischen Besitzungen im Aargau.	218
27. 1414—1420.	Das Wallis im 14ten Jahrhundert. — Hartnäckige Befehdung des Hauses Raron. — Bern für Raron. — Luzern, Uri und Unterwalden für das Ober-Wallis. — Endliche Ausgleichung.	239
28. 1402—1426.	Ursprung der Ennetbirgischen Streitigkeiten und Landeserwerbungen. — Besitznahme des Livinerthals, des Eschenthals, Ankauf von Bellenz, Schlacht bey Bellenz am 30. Brachm. 1422. — Wiederabtretung der ennetbirgischen Besitzungen.	250
29. 1424.	Rückblick in die Geschichte des hohen Rhätiens. — Chur, Disentis. — Ursprung des Gotteshaus-Bundes — freye Gemeinden in Rhätien. — Theilung der Vatzischen Erbschaft. — Oberer Grauer Bund abgeschlossen zu Truns am 16. Merz 1424.	261
30. 1419—1436.	Erneuerte Streitigkeiten zwischen dem Abt von St. Gallen und den Appenzellern. — Verfall und Wiederherstellung einer bessern Klosterzucht. — Kirchenversammlung zu Basel. — Verhältnisse der Juden. — Veränderungen im Schuldenverkehr.	272
31. 1436—1450.	Toggenburgischer Erbfolgekrieg (Alter Züricherkrieg.) — Emporsteigen und Besitzthum des Hauses Toggenburg. — Tod Graf Friedrich VI. — Erbsansprüche. — Benehmen der Toggenburgischen Unterthanen. — Reichsverhältniß der Eidsgenössischen Bundesglieder. — Ansprüche von Zürich und Schwyz. — Entzweyung. — Zürichs Auszug nach Sargans. — Ausbruchs des Krieges unter den Eidsgenossen. Bund der Stadt Zürich mit der Herrschaft Oestreich. — Schlacht bey St. Jakob an der Sihl. — Eroberung von Greifensee. — Belagerung von Zürich. — Einfall der Armagnaken. —	

§. Jahr. Seite.

Schlacht bey St. Jakob an der Birs. — Innere Entzweyung zu Basel. — Schlacht bey Ragatz. — Friedensschluß. 288

32. 1447—1453. Freyburgs Krieg gegen den Herzog von Savoyen. — Für Freyburg nachtheiliger Friedensschluß. — Einschreiten Herzog Albrechts von Oestreich. — Fortdauernde Entzweyung. — Unterwerfung unter die Herrschaft Savoyen. — Wiederherstellung des Burgrechts mit Bern. 370

33. 1442—1457. Fortdauerndes Streben der Stadt St. Gallen nach Unabhängigkeit. — Dortige Stadtverfassung. — Sie kauft sich vom Stift vollständig frey. — Innere Entzweyung, Oekonomischer Zerfall des Stifts St. Gallen; Herstellung eines bessern Zustandes unter Abt Ulrich. — Aufnahme des Stifts und der Stadt St. Gallen und des Landes Appenzell als Zugewandte Orte der Eidsgenossen. 377

34. 1458. Plappart-Krieg. — Rapperschweils Uebertritt auf Seite der Waldstätte. — Derselben Ursachen. 385

35. 1460—1461. Eroberung des Thurgaues durch die Eidsgenossen. 389

36. 1460—1474. Begründung der Hochschule zu Basel. — Einfluß des Römischen Rechts. — Erfindung und Verbreitung der Buchdruckerkunst . . . 400

37. 1461—1466. Die Stadt Basel vermehrt ihre Grundherrschaften. — Stadtregiment zu Mühlhausen. — Entzweyung unter der dortigen Bürgerschaft. — Mühlhauserkrieg. 405

38. 1466—1468. Sundgauer- und Waldshutherkrieg. — Veränderungen in der Stadtverfassung von Schaffhausen. — Pelegrin von Heudorf. — Waldshuterfriede. 412

39. 1470—1471. Landerwerb und Finanzverhältnisse der Stadt Bern im fünfzehnten Jahrhundert. — Twingherrenstreit. 424

40. 1469—1477. Burgundischer Krieg. — Pfandvertrag Herzog Sigmunds von Oestreich mit Herzog Carl von Burgund. — Burgundische Pfandherrschaft. — Ewige Richtung Herzog Sigmunds mit den Eidsgenossen. — Anstand wegen der

§. Jahr. Seite.

Wiedereinlösung der Burgundischen Pfandschaft. — Oestreichische Besitznahme derselben. — Peter Hagenbachs Verurtheilung. — Kriegserklärung der Eidsgenossen gegen den Herzog von Burgund. — Treffen bei Hericourt. — Die Eidsgenossen erobern das Waadtland. — Anstände und Krieg im Wallis. — Eroberung des Savoyischen Unter-Wallis, durch die Schweizer und Ober-Walliser. — Neuenburgischer Erbstreit. — Burgundische Belagerung und Eroberung von Grandson. — Schlacht bey Grandson. — Wiedereinnahme des Waadtlands durch den Grafen von Savoyen-Romont. — Belagerung von Murten. — Schlacht bey Murten. — Friedens-Congreß zu Freyburg. — Wiedereroberung Lothringens durch den Herzog Renatus. — Schlacht bey Nancy. — Tod des Herzogs Carl's von Burgund. . . . 434

41. 1477—1478. Nächste Folgen des Burgundischen Krieges. — Zug der Gesellschaft des Thorrechten Lebens. — Unterhandlungen wegen der Freygrafschaft. — Friede mit der Erbin von Burgund. — Erbvereinigung mit Herzog Sigmund von Oestreich. — Rückkehr der Waadt unter Savoyische Herrschaft. — Befreyung Freyburgs von derselben. — Herrschafts wechsel im Unter-Wallis. . 494

42. 1426—1479 Verhältniß der Herzoge von Mayland zu den Eidsgenossen, besonders zu den Urnern seit dem Friedensvertrage von 1426. — Schlacht bey Giornico. — Livinen kehrt an Uri zurück. . 501

43. 1481 Verstimmung unter den Eidsgenossen. — Tagsatzung zu Stanz. — Niclaus von der Flüe; — rettet durch Gottes Gnade den Schweizerbund. — Stanzerverkommiß. — Aufnahme von Freyburg und Solothurn in die Schweizerische Eidsgenossenschaft. 505

44. 1483—1489. Innere Partheyung in Folge des wegen des Burgundischen Erbes fortdauernden äußern Krieges. — Wiedervergrößerung des Gebiethes der Stadt Zürich. — Kyburg. — Winterthur. — Stein. — Bürgermeister Johannes Waldmann. — Regierung desselben. — Offene Empörung außer-

§. Jahr.		Seite.
	halb und im Innern der Stadt Zürich. — Bürgermeister Waldmanns Gefangennehmung. — Einsetzung des Hörneren Rathes. — Verurtheilung des Bürgermeisters Waldmann. — Der Stadt Zürich Vierter Geschworner Brief. — Spruchbriefe für die Landschaft. — Muthmassliche Ursachen des Waldmannischen Auflaufs.	515
45. 1485—1491.	Rorschacher-Klosterbau und Klosterbruch. — Dessen Bestrafung. — Mißlungener Aufstand in der Stadt St. Gallen.	557
46. 1492—1499.	Schwabenkrieg. Reichs-Kammergericht. — Gemeiner Pfenning. — Schwäbischer Bund. — Graubündten — des Krieges Ausbruch. — Schlachten und Treffen im Bregenzer-Hard, im Bruderholz, beym Schwaderloch, bey Frastenz, auf der Malser-Haide, bey Dornach. — Friedensschluß.	570
47. 1501.	Aufnahme der Städte Basel und Schaffhausen in die Schweizerische Eidsgenossenschaft.	610
48. 1500—1503.	Maylands Eroberung und Wiedereroberung. — Gefangennehmung des Herzogs Ludwig Sforza Moro. — Krieg der Ansprecher. Kampf der Urner um Bellenz.	— 617
49. 1503—1510.	Zug nach Genua. — Reichstag zu Constanz. — Bündniß zu Cambray. — Krieg gegen Venedig.	624
50. 1510—1511.	Bündniß zwischen dem Pabst und den Eidsgenossen. — Chiasserzug. — Oestreichische Erbvereinigung im Wallis und zu Freyburg. — Der kalte Winterzug.	631
51. 1512.	Schlacht bey Ravenna. — Der Pavier-Zug. — Wiedereinsetzung des Herzogs Maximilian Sforza in seine väterliche Herrschaft.	638
52. 1513.	Neuer Französischer Einbruch in Italien. — Schlacht bey Novarra. — Innere Unruhen zu Bern, Luzern und Solothurn. — Die Eidsgenossen besetzen Neuenburg, die Solothurner Thierstein. — Aufnahme Appenzells in die Schweizerische Eidsgenossenschaft.	646
53. 1514—1515.	Schweizerisch-Italiänische Herrschaften. — Finanzverlegenheit des Herzogs Maximilian Sforza — Neuer Französischer Einbruch in Italien. — Schlacht bey Marignano.	669
54. 1515—1516.	Symenzeltenkrieg. — Sogenannter Ewiger Friede mit Frankreich. — Schluß.	688

Verbeſſerungen und Ergänzungen.

Seite.	Zeile.	leſe man ſtatt:
2.	2.	dre drey.
5.	20.	) 1)
7.	25.	F 9.) T 9.)
8.	11..	im Jahre im Jahre: 1331.
17.	34.	Ands lands
23.	28.	auctumnealibus auctumpnealibus
38.	38.	Enkel Rudolf III. Enkel Rudolf I.
59.	5. 7.	durch die Bemühungen Herzogs Friedrich von Oeſtreich, ſeiner Schweſter, der Königin Agnes, Herzog Friedrichs von Oeſtreich, ſeiner Tante, der Königin Agnes, (der hier vorkommende Herzog Friedrich war vermuthlich der ältere Sohn des Herzogs Otto, des Bruders der Königinn Agnes.)
66.	17.	Schiffe Schipfe
70.	1.	ſo verpflichten ſich auf, erfolgte Mahnung hin, ſo verpflichten ſich, auf erfolgte Mahnung hin
72.	37.	Aeltere Sammlung Amtliche Sammlung
74.	33.	Bürgerrecht Bürgerrecht (S. 172.)
76.	22.	der Meyer die Meyer
82.	35.	ein Drittheile ein Drittheil
96.		durch dieſen Frieden betheiligte bey dieſem Frieden betheiligte
114.	31.	von beyden Handwerkern von beyden Handwerken
119.	35.	145. 146. 147. 149. 154. 168. 145. 146. 148. 149. 153. 154. 168.
120.	22.	(S. 16.) (S. 7.)
128.	8.	Altrau Altreu
130.	23.	48000. Gulden; nach andern Angaben nur 40000
131.	14.	Gulden.
173.	16.	des Johanniter-Ordens des Johanniter-Ordens

Seite.	Zeile.	lese man statt:
173.	33.	die es aber die er aber
177.	23.	verbreiteten Uebung verbreiteter Uebung
178.	13.	Bürgermeister Brunos Söhne Bürgermeister Bruns Söhne
179.	15.	bi Zinse die Zinse
183.	31.	nicht als Zunftmeister nicht nur als Zunftmeister
187.	13.	bestätigt am 19ten Februar 1379. Der Zürcher Befreyung von fremden Gericheen bestätigt am 19ten Februar 1379. der Zürcher Befreyung von fremden Gerichten
187.	21.	Zürch Zürich
200.	27.	sondern sondern öfters
228.	4.	an der Spitze an die Spitze
235.	35.	verspricht er verspricht
236.	20.	am 16ten May 1417. am 16ten May 1419
253.	—	S. 235. S. 253.
253.	3.	nu nun
256.	33.	Buoßen Bussen
262.	18.	so langer Zeit so langen Zeit
267.	32.	zu Waltersspurg zu Waltensspurg
293	27.	Markgraf Rudolf von Hochberg Markgraf Wilhelm von Hochberg
293.	12.	Hans Saz von Mosaz Hans von Saz von Mosaz
293.	32.	denselben dieselben
204.	6.	sich beruhigten sich beunruhigten
296.	25.	bekriegen wollten bekriegen wollte
298.	8.	ertheilten Rechte ihr ertheilten Rechte
299.	40.	der Erstern des Erstern
301.	14.	Ansprechen Ansprachen
310.	36.	Gaudenz von Hochstetten Gaudenz von Hofstetten
321.	41.	(S. 559.) (S. 244. 247. 293. 461.)
339.	36.	0) 1)
344.	17.	St. Jakob St. Jakob
347.	8.	Masse Maße
351.	19.	Gundeldingen Gundeldingen
360.	11.	Rath nicht besitzen Rath nicht beysitzen
365.	21.	an an dem folgenden Morgen an dem folgenden Morgen
366.	34.	Churfürst Ludwig III. Churfürst Ludwig IV.
394.	38.	Piccolomini Piccolomini

Seite.	Zeile.	lese man statt:
399.	15.	dreselben dieselben
402.	10.	ihre besondere Ordnungen ihre besondern Ordnungen
414.	15.	hiefür hinfür
419.	13.	zugezogen zugezogen wurde
432.	27.	Habichte u. s. w. Habichte u. s. w. aufzunehmen
433.	1.	wingherrlichen Rechte twingherrlichen Rechte
434.	14.	dem Herrn von Stein dem Herrn vom Stein
436.	29.	Urkundliche Beleuchtung Urkundliche Beleuchtung
436.	37.	Urk. vom Julii 1467. Urk. vom 7. Julii 1469.
443.	24.	schlossen schossen
444.	1.	Schletttstadt Schlettstadt
451.	24.	plötzlich umgangen plötzlich sich umgangen
456.	38.	(S. 428. Nr. 3.) (S. 426. Nr. 3.)
463.	12.	nach dessen Tode nach deren Tode
470.	12.	im Laugener-Kriege im Laugener-Kriege
477.	40.	Gent Genf
479.	42.	Adrians Vater: Heinrich von Bubenberg war Heinrichs Sohn, Enkel Schultheiß Johann's des Jüngern (1364—1368.), des siegreichen Vertheidigers von Laupen, des ältesten Sohnes Schultheiß Johannes des Aeltern, welcher von der Zeit der Laupenschlacht bis 1350. ununterbrochen die Schultheissenwürde bekleidet hatte.
495.	39.	einen ihr vertretenden Richter einen ihn vertretenden Richter
513.	3.	verjahret verjähet
526.	4.	Großen Nathe Großen Rathe
527.	27.	Hallars Hallers
529.	26.	aus 3 Bürgermeistern aus 2 Bürgermeistern
536.	3.	in Anwendung zu bringen in Anwendung
541.	2.	schweigen schwiegen
542.	31.	Anton Schon Anton Schön
558.	32.	mit dem Seinigen handeln und werben, mag wie jeder trautz mit dem Seinigen handeln und werben mag, wie jeder traut
554.	39.	zufolge G. Meyer von Knonau: der Canton Zürich II. 357. wurde die letzte Gutsteuer 1673. entrichtet.

Seite.	Zeile.	lese man statt:
555.	16.	machwerbung Nachwerbung
555.	41.	(S. 1049.) (S. 494.)
567.	41.	S. 270—375. S. 270—276.
571.	—	Wenn auch früher schon ein kaiserliches Kammergericht bestanden hat, so unterscheidet sich dessen ungeachtet das durch den Wormser Reichstag von 1495. aufgestellte kaiserliche Kammergericht so wesentlich von dem frühern, daß solches als eine ganz neue Institution betrachtet werden darf.
579.	27.	am 17. Heumonat 1832. durch eine von der Tagsatzung ernannte Revisions-Commission durch eine am 17. Heumonat 1832. von der Tagsatzung ernannte Revisions-Commission
580.	32.	bmit einemesondern Zeichen mit einem besondern Zeichen
582.	28.	146 Häuser 147 Häuser
584.	38.	die Masse des Volkes der Masse des Volkes

IV. Schweizerische Zeit.

Von der Begründung des Schweizerbundes durch die dre Waldstätte im Jahr 1315. bis zu seiner Auflösung durch die Franzosen im Jahr 1798.

1. Vom Ewigen Band der drey Waldstätte bis zum Concilium zu Constanz; von 1315 — 1415.

§. 1. So wie überhaupt der aufmerksame Forscher in dem grössern Zusammenhang der Geschichte weit mehr die allweise Leitung der Göttlichen Weltregierung, als eine auf grössere Zeiträume sich ausdehnende, folgerechte Ausführung und Vollendung menschlicher Entwürfe und Bestrebungen erblickt; — so darf die Veranlassung des 1291. geschlossenen, 1315. erneuerten (die Grundlage der Schweizerischen Eidsgenossenschaft bildenden) Ewigen Bundes der drey Waldstätte [1]) keineswegs der Tendenz, eine politische Umgestaltung ihrer nähern und fernern Umgebung dadurch herbeyzuführen, zugeschrieben werden. — Daß weit eher das nahe liegende Bedürfniß der Selbsterhaltung, als umfassende äussere Pläne dabey obwalteten, ergiebt sich schon daraus, daß es (von 1315. an gerechnet) 17. Jahre dauerte, bis den drey Waldstätten ein vierter Ort beygefügt wurde, 38. Jahre, bis die Zahl der 8 Alten, beynahe 200. Jahre, bis

1) Band I. S. 316. 317. S. 387 — 388.

diejenige der 13. Orte erfüllt war; — indem die Ur-Cantone, statt eine noch weitere Vergrösserung des Bundes anzustreben, derselben im Verfolge im Gegentheil sich widersetzten. — Wenn bey dieser so langsamen Erweiterung irgend eine Tendenz entdeckt werden könnte, so dürfte solche weit eher auf Seite der in den Bund eintretenden Stände zu suchen seyn; — in dem Bestreben dieser Letztern, ihre Selbstständigkeit zu erhalten und vor jeder, von auffenher drohenden Umgestaltung ihres Zustandes sich zu sichern, mittelst ihrer Verbindung mit den bisherigen Bundesgliedern, welche bereits Jahrhunderte lang jene Selbstständigkeit sich bewahrt hatten.

Die dem Bunde vom 9ten Christmonat 1315. vorangehende Schlacht am Morgarten [1]) gehört mit zu jenem gröſsern Kampfe, welcher bey Ludwigs und Friedrichs Doppelwahl (am 18. October 1314.) [2]) begonnen hatte, und erst mit einem, Anfangs Sept. 1325. abgeschlossenen Vertrage sich endigte, zufolge welchem beyde Fürsten in die kaiserliche Würde sich theilten. Der seinen Bruder, den König Friedrich, auf das treueste unterstützende Herzog Leopold hatte zuerst die Schweizerischen Eidsgenossen schlagen wollen, ehe er gegen Bayern sich wandte. — Es mußte daher der Siegesbericht der Eidsgenossen dem König Ludwig, höchst erwünscht seyn, indem derselbe nicht nur seine hohe Freude ihnen darüber bezeugte, sondern am 29sten Merz 1316. mit (diejenigen seiner kaiserlichen Vorfahren bekräftigenden) Freyheitsbriefen sie erfreute [3]), welche er 1327. 1328. und 1329. bestätigte und erweiterte [4]).

1) Band I. S. 384.

2) Band I. S. 379.

3) Aeg. Tschudi *Chronicon*.

4) Laut Urkunden d. d. Como am Maytag 1327., Pisa den 18. October 1328. und Pisa am St. Johannistag zu Sungichten 1329. — In der Letztern bestimmt er, daß keine über die Länder der Waldstätte gesetzten oder zu setzenden Reichsvögte die Leute derselben Stätte an Leib oder Gut fürohin drängen. — (Band I. S. 259. 361.) — Er will und gebietet auch, daß man sie lasse bleiben bey allen ihren Rechten, Gewohnheiten und Freyheiten, so sie bey andern Römischen Königen und Kaisern haben gehabt und hergebracht ganz und gar. — (Aeg. Tschudi). Den Urnern ertheilte König Ludwig noch einen besondern Freyheitsbrief d. d. Ingolstadt den 26. Jenner 1318., betreffend die Be-

Während in der Zwischenzeit die kriegerische Haltung gegenseitig zwar fortdauerte, ohne jedoch eine neue Entscheidung zu veranlassen, so wurde am 19ten Heumonat 1318. der erste Waffenstillstand abgeschlossen zwischen den Landleuten in den Waldstätten, Uri, Schwyz und Unterwalden, und den Pflegern und Amtleuten der Herzoge von Oestreich bis und mit 31sten May 1319 [1]).

In diesem Vertrag gestatten Jene, daß die Herzoge von Oestreich ihre Höfe, die in der Waldstätte Landen gelegen sind, die sie nutzten bey Kaiser Heinrichs Zeiten, nutzen, entsetzen und besetzen sollen in diesem Frieden, wie solches bis dahin gewohnt gewesen sey; — sie versichern, daß sie sich besonders oder gemeinschaftlich mit niemandem verbinden sollen, während dieses Friedens, daß es den Herzogen oder ihren Dienern schädlich seyn möchte; — dagegen sollen sie und die bey ihnen sitzen, ihre Güter genieſſen, die in der Herrschaft Gewalt sich befinden, wie sie es vor dem Krieg thaten; die Herzoge und ihre Diener sollen sie während des Friedens mit keinen geistlichen oder weltlichen Gerichten bekümmern oder angreifen. — Sie sollen auch Friede haben, zu ihnen zu fahren nach Luzern, so weit der Burger Gerichte gehen und gen Zug in die Stadt und gen Egeri bis an Schneiten und von Egeri die Strasse, die da geht durch den Wald bis nach Zug. — Sie sollen auch Friede haben gen Glarus und gen Wesen und bis gen Interlacken in die Stadt u. s. w.

Aehnliche Anstände wurden abgeschlossen am 30sten Juli für Glarus, Wesen und Gaster [2]) und am 22sten August von

erbung ausserehlich gebohrner Kinder. (F. V. Schmid Geschichte des Freystaates Uri; Aeg. Tschudi *Chron.*) Durch eine spätere (eine frühere von 1316. bestätigende) Verfügung d. d. Frankfurt 5. May 1324. erklärt König Ludwig alle den Herzogen von Oestreich oder andern seinen und des Reichs Widersachern zugehörigen, in den Thälern von Schwyz, Uri und Unterwalden gelegenen Höfe, Rechte und Güter als Ihm und dem Reiche zugehörig. — (Aeg Tschudi.)

1) Amtliche Sammlung der ältern Eidsgen. Abschiede. Beylage 3. S. V. (Tschudi I 285)

2) Aeg. Tschudi *Chronicon.* Die Landleute im Niedern Amt zu Wesen und im Niedern Amt zu Glarus hatten schon 1316 mit den Landleuten von Schwyz einen Waffenstillstand abgeschlossen.

Graf Werner von Homburg [1]). Durch diesen Waffenstillstand gegen Angriffe von Seite der Waldstätte gesichert, wurde es dem Herzog Leopold desto leichter, gegen Solothurn [2]) sich zu wenden, um solches zu Anerkennung seines Bruders, des Königs Friedrich, zu zwingen. — Im Herbstmonat 1318. [3]) zog er vor diese Stadt in Zuzug des Grafen Eberhard von Kyburg, des Freyherrn von Thurn [4]) aus Wallis, und sonst vieler Grafen und Herren.

Er begann die Belagerung zu beyden Seiten der Aare, über welche er (zu der erforderlichen Verbindung des Belagerungsheeres) oberhalb der Stadt eine Brücke schlug. — Während dieser Belagerung aber fiel ein so heftiger Regen, daß nicht nur die Belagerungszeuge (Blyden und Katzen) zerbrachen, sondern auch der Strom so stark sich anschwellte, daß das Hinwegreissen der Brücke zu besorgen stand. — Um solches zu verhüten, beschwerten die Belagerer dieselbe mit grossen Steinen und besetzten sie mit Kriegsleuten; — jedoch ohne Erfolg. Das Wasser wurde so stark, daß es die Brücke zerbrach und die darauf stehenden Kriegsleute (deren viele an den Brückenhölzern sich zu erhalten suchten) mit sich fortriß, bis an die Aarenbrücke in der Stadt Solothurn.

Da geboten die Solothurner den Ihrigen, daß man ihren Gegnern in dieser Noth kein Leid thäte, rüsteten eilends ihre Stadtschiffe und Fischerschiffchen, halfen ihnen aus dem Wasser in die Stadt und schickten sie dem Herzog wieder in's Lager, so daß derselben nicht viel mehr als 60 Personen ertranken.

Die Anerkennung dieses seltenen Edelmuthes, trug wahr-

1) Aeg. Tschudi. (Band I. S. 363. 374.)

2) Band I. S. 379. (S. 256. 300.)

3) Zufolge des Solothurnischen Wochenblatts von 1833, No. 41., begann diese Belagerung höchst wahrscheinlich um Kreuz-Erhöhung (14. Herbstm.).

4) Wahrscheinlich der nähmliche Johannes von Thurn, Herr zu Gestelen im Wallis, mit welchem Herzog Leopold am 24. Herbstmonat 1318. einen Vertrag abschloß, zufolge dessen jener sich verpflichtete, den Herzogen von Oestreich mit 3000 Mann gegen die Waldstätte behülflich zu seyn; gegen die Berner mit 10 Helmen und aller Macht, die er hierwärts des Gebirges habe. (J. E. Kopp Urkunden zur Geschichte der Eidsgen. Bünde.)

scheinlich wesentlich dazu bey, daß Herzog Leopold, nachdem die Belagerung 10 Wochen lang gedauert hatte [1]), mit den Solothurnern und Bernern [2]) einen Waffenstillstand abschloß, von der Stadt ab- und seinem von König Ludwig gedrängten Bruder, König Friedrich, nach Speyer zu Hülfe zog.

Vermuthlich war es das Bedürfniß, auf dem entscheidenden Kriegsschauplatze desto ungehinderter wirken zu können, was die Herzoge von Oestreich bewog, im Jahr 1319. den Waffenstillstand drey mahl zu verlängern, am 3ten Juli 1319. ihn zu erneuern und am 6ten Nov. 1320. einen dritten Waffenstillstand abzuschliessen, welcher später (in Folge zweymahliger Verlängerung) noch weiter bis und mit 15ten August 1323. ausgedehnt wurde [3]). — Daß es dem kriegerischen Sinne des ritterlichen Herzogs Leopold dessen ungeachtet an gutem Willen nicht fehlte, auch gegen die Waldstätte den Kampf fortzusetzen, beweist, theils, daß er im Lager vor Solothurn (am 22sten Sept. 1318) dem Herrn Johann von Weissenburg [4]) für ihn und seine Neffen Rudolf und Johann um 2100. Mark Silber die Festen Interlacken, Unspunnen, Oberhofen, Balmen und Unter-

1) Insofern die Belagerung am 14ten Sept. begonnen hatte, so dauerte sie bis um St. Elisabethtag (19 Nov.) 1318.

2) Die Berner hatten Solothurn 3—400 Mann zu Hülfe geschickt; — auch machten sie, während Herzog Leopold vor Solothurn lag, einen Einfall in des Grafen von Kyburg Land.

3) Die erste Verlängerung des ersten Waffenstillstandes fand statt am 21. May, die zweyte am 15. und die dritte am 26. Brachmonat 1319. — Der Abschluß des zweyten Waffenstillstandes am 8. Heumonat 1319. — Der dritte Waffenstillstand wurde am 6. Wintermonat 1320. abgeschlossen; derselbe am 24. Weinmonat 1321 zum ersten, am 6. Weinmonat 1322 zum zweyten Mahl verlängert.

Amtliche Sammlung der Eidsgen. Abschiede.

Am 9. Heumonat 1319. versichern auch Ammann und Landleute zu Glarus und zu Wesen den von (den herzoglichen Pflegern und Amtleuten) Herrn Heinrich von Grieffenberg, Herrn Rudolf von Aarburg, Herrn Hartmann von Ruoda, Ritter, und den Burgern von Luzern und von Zug mit den Landleuten zu Uri, zu Schwyz und zu Unterwalden geschlossenen Waffenstillstand zu halten.

Amtliche Sammlung der Eidsgen. Abschiede.

4) Band I. Seite 247.

ſeen verpfändete, mit dem Beding, daß ihm derſelbe ſowohl mit den Pfandſchaftsleuten, als mit 300 Mann ſeiner alten Unterthanen, gegen die Waldſtätte zu Hülfe ziehe [1]; hauptſächlich aber, daß er ſpäter ſo weit ging, von König Carl IV. [2] von Frankreich ſich verheiſſen zu laſſen, daß er, auf den Fall hin, wenn derſelbe Römiſcher König werden ſollte (ſo wie es ihm dann erlaubt wäre), ihn in den Beſitz der beyden Thäler Schwyz und Unterwalden ſetzen würde [3].

Zu dieſer Verbindung mit dem König von Frankreich ſah Herzog Leopold wahrſcheinlich durch die bey Mühldorf erfolgte Gefangenſchaft ſeines Bruders [4] ſowohl, als durch die päbſtliche Excommunication König Ludwigs [5] ſich veranlaßt, in Folge welcher Carl IV. 1324. offen für einen Candidaten des Kaiſerthrons ſich erklärte, jedoch auf die zu Ludwigs Hochzeit zu Cöln verſammelten Teutſchen Fürſten keinen er-

1) Schweizeriſcher Geſchichtforſcher Band I. S. 33.

2) Bruder und Nachfolger König Philipps des Langen.

3) (Datum apud *Barrum* supra *Albam*, vicesima septima die *Julii* A. D. 1324.) *Karolus Dei gracia Francie* et *Nauarre* „*Rex*. Vniuersis presentes litteras Inspecturis Salutem. Noueritis, quod in tractatu confederationis nouiter celebrate inter „nos ex vna parte ac Magnificum et potentem virum *Lupoldum* „Ducem *Austrie*. Nos ad Supplicationem ejusdem Ducis vltra „principales conuentiones inter nos et ipsum habitas, etiam „eidem concessimus — — quantum bono modo facere potui„mus, que sequuntur. — Videlicet quod in casum illum, quo „annuente Domino essemus in Regem Romanorum assumpti, „nos eundem Ducem, prout nobis liceret mitteremus in posses„sionem duarum Vallium, videlicet *Switz* et *Vnterwalden* et „pertinenciarum suarum cum suis Juribus, quas quidem valles „Idem Dux dicit ad se et fratres suos Duces Austrie Jure „hereditario pertinere, et ipsum Ducem in possessionem earum „defendemus. — — — — —“

Fr. Kurz Oeſtreich unter K. Friedrich dem Schönen. Linz 1818, Nro. XXV. — Solothurniſches Wochenblatt für 1826. Nro. 23.

4) In der Schlacht bey Mühldorf (am 22. Sept. 1322.) unterlag König Friedrich nach einem ritterlichen Heldenkampf der Gefangenſchaft ſeines Gegners.

5) Papſt Johannes XXII. hatte am 21. Merz 1324. König Ludwig für excommunicirt erklärt.

wünschten Einfluß gewinnen konnte, indem Berchtold von Bucheggl [1]) daselbst so kräftig sich erklärte, daß die Französischen Unterhändler sich zurückzuziehen genöthigt waren.

Am 23sten Merz 1325. hatte zwar Ludwig den Friedrich ohne Lösegeld in Freyheit gesetzt. — Allein dieser, an Edelmuth jenem nicht weichend, stellte sich wieder unter seine Gewalt, indem er erklärte, daß er in's Gefängniß zurückzukehren geneigt, weil es ihm, seinen Bruder zur Niederlegung der Waffen zu bewegen, nicht gelungen sey. — Anfangs Sept. 1325. unterzeichnete Ludwig einen Vertrag mit Friedrich, zufolge dessen beyde Fürsten in die kaiserliche Würde sich theilten. —

Herzog Leopold [2]) starb zu Straßburg an einem hitzigen Fieber nach kurzem Krankenlager am 28sten Febr. 1326. — Sein Bruder, König Friedrich [3]), folgte ihm am 13ten Jenner 1330. und überließ so die Kaiserkrone ungetheilt dem König Ludwig, mit dem er so lange Zeit dafür gekämpft hatte. Noch im gleichen Jahr beabsichtigte dieser Letztere (durch den lange dauernden Krieg in seinen Finanzen wahrscheinlich sehr erschöpft) die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen nebst Rheinfelden gegen ein Darlehen von 12,000 Mark [4]) an die Herzoge von Oestreich zu verpfänden. Zürich wandte sich an die drey Waldstätte, mit denen es erst vor drey Jahren neue Verbindungen eingegangen [5]), da sie dem Kaiser Lud-

1) Oder Bucheck. (Band I. S. 243. 256.) (I. C. L. *Sismonde* de *Sismondi* Hist. des *Français* F. 9.)

2) Herzog Leopold I., dritter Sohn König Albrechts, vermählt mit Catharina von Savoyen (Band I, S. 379), hinterließ zwey Töchtern: Catharina, vermählt in erster Ehe mit Ingelram VI. von Coucy, in zweyter Ehe mit Graf Conrad von Medenburg, und Agnes, Gemahlin des Boleslaus, Herrn zu Schweidnitz in Schlesien. — Folgenreich wurde der bereits 1310. abgeschlossene Ehevertrag Herzog Leopold's durch die Ansprüche, welche sein kühner Enkel Ingelram VII von Coucy darauf gründete, und 65 Jahre später mit bewaffneter Hand zu erkämpfen sich bemühte.

3) König Friedrich, vermählt mit Elisabeth von Aragonien (Band I, S. 379.), hinterließ zwey Töchtern, Elisabeth verstorb. 1386. und Anna, vermählt mit Graf Johann Heinrich von Görz; — sein einziger Sohn Friedrich starb schon 1322.

4) Nach andern Angaben 20,000 Mark.

5) Das erste urkundlich bekannte, zwischen Zürich, Uri und

wig in ſeinen vielen Schlachten immer zugezogen waren. — Zu Anfang des Jahres 1331. reisten deren Geſandte nebſt den Zürcheriſchen an des Kaiſers Hoflager nach Regenſpurg ab. Da ließ derſelbe ſich bewegen, durch eine feyerliche Urkunde, dieſe Pfandſchaft (ſoweit ſie Zürich betraf) wieder aufzulöſen, und der Stadt Zürich Freyheiten zu beſtätigen [1]), ſo wie Herzog Otto für ſich und die übrigen Herzoge bekannte, daß er Zürich und St. Gallen von der Pfandſchaft ledig laſſe. — So erfreulich inzwiſchen für Zürich dieſes Reſultat war, ſo ſcheint es dennoch mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Geldopfer erkauft worden zu ſeyn, indem im Jahre dieſer Pfandſchaftsentlaſſung wegen dem Kaiſer und deſſen Bevollmächtigten über 7000 Pfund Heller zukamen [2]).

Daß die in ehrenvollem Emporſteigen begriffene Stadt Zürich alles Mögliche anwenden mußte, um nicht (wenn auch nur pfandweiſe, d. i. vorübergehend) von einer Reichsſtadt zu einer herzoglichen Landſtadt herabzuſteigen, iſt leicht zu begreifen, weil ſolche Pfandſchaften, wenn ſie nicht eingelöſet wurden, nur zu leicht in erbliche Herrſchaften ſich verwandelten.

Schwyz abgeſchloſſene Bündniß iſt dasjenige von 1291. (Band. I, S. 334.)

1) Lt. Urkunde d. d. Regenſpurg am Mittwoch nach St. Mathias Apoſtels Tag 1331. (Reg. Tſchudi.)

2) S. Hirzels Zürcheriſche Jahrbücher. Band I. Daß ſchon früher König Ludwig bisweilen in dringender Geldverlegenheit ſich befunden habe, beweist deſſen 1326. an die Stadt Zürich erlaſſene Anweiſung, nach der er von den fl. 1000. — die ſie ihm ſchuldig blieb, — fl. 400. ſeinem Wirth in München zu beziehen übergiebt; — und wenn die Stadt Zürich das bezahle, ſo ſage er ſie der fl. 1000 halben ausgerichtet und ledig *).

Wenn ein Kaiſer ſeine Verpflichtungen ſo getreu erfüllt, und im Bezuge ſeiner Steuern ſolche Nachſicht übt, ſo iſt es leicht zu begreifen, wenn er zu Verpfändungen ſchreiten muß, weil er ſeine Berechtigungen nicht überſchreiten, keine ungerechte Gewalt gebrauchen will.

*) 1326. 23. Juni. K. Ludwig ſchreibt der Stadt Zürich, ſie ſollen Johann von Eigſalz, ſeinem Wirth zu München, fl. 400. — an die fl. 1000. — geben, ſo ſie ihm auf Maria Himmelfahrt (15 Augſt.) als Reichsſteuer ſchuldig; — wenn ſie die 400 fl bezahlt, ſage er ſie der fl. 1000 — ledig und los. Herrn F. U. Lindinner Chronik der ehemahligen Freyherrſchaft Wädenſchwyl. Band I.

Um deßwillen aber waren im Allgemeinen dergleichen Verpfändungen für die betreffenden Städte keineswegs als ein unerträgliches Unglück zu betrachten, weil der ursprüngliche Eigenthümer des Pfandes dem Pfandbewerber nur dasjenige zur Benutzung überlassen konnte, was ihm selbst, nicht das, was andern zugehörte [1]), mithin, in dem vorliegenden Falle, nicht die Person und das Eigenthum freygebohrner Bürger, nur die Steuern oder Zinse, die sie dem Kaiser schuldig waren, so wie die örtlichen Gefälle, Brücken-Zölle u. s. w., welche mehr von durchreisenden Fremden, als von Bürgern bezogen wurden.

Daß ein haushälterischer Pfandinnhaber in dem Bezug der Zinse und Steuern nachsichtsloser und strenger war, konnte unstreitig bey den Steuerpflichtigen das Heimweh nach einer frühern, väterlichen Herrschaft wieder aufregen; — allein eine solche (meist nur der Billigkeit, weit seltener der Gerechtigkeit widerstrebende) Härte kann mit dem Schicksal derer von Ferne nicht verglichen werden, welche in spätern Zeiten die bestimmten, (oft sehr beschränkten) Verpflichtungen gegen ihre natürliche Herrschaft mit der unbedingten Unterwerfung unter eine schrankenlose, künstliche Staatsgewalt zu vertauschen, sich gezwungen sahen.

§. 2. Ueberhaupt darf man, die damahlige Art des Verkehrs betreffend, es nicht ausser Acht lassen, daß bey dem frühern beynahe gänzlichen Mangel des Geldes [2]) die gegenseitigen Leistungen theils in Naturalien, theils in lehensweiser, pfandweiser oder eigenthümlicher Ueberlassung von Grundstücken geschehen mußten, daß aber, so wie der Gebrauch des Geldes allgemeiner wurde, der desselben ermangelnde Grundbesitzer sich solches kaum anders, als durch Verpfändung oder Verkauf seines Grundeigenthums verschaffen konnte; — je mehr er aber des Geldes bedurfte, und je weniger er seine Pfänder wieder einzulösen vermochte, in seiner Oekonomie desto tiefer herabsank.

In diesem Falle befanden sich die Grafen von Habsburg-Kyburg, welche (obschon sie als Landgrafen in Burgund wenn nicht als Nachfolger der Transjuranischen Könige,

1) Auf ähnliche Art verhielt es sich auch mit dem Verkauf der Städte, wie z. B. mit dem Verkauf der Stadt Freyburg im Uechtland im Jahr 1277. (Band I. S. 310. 329.)

2) Band I. S. 259.

wig in seinen vielen Schlachten immer zugezogen waren. — Zu Anfang des Jahres 1331. reisten deren Gesandte nebst den Zürcherischen an des Kaisers Hoflager nach Regenspurg ab. Da ließ derselbe sich bewegen, durch eine feyerliche Urkunde, diese Pfandschaft (soweit sie Zürich betraf) wieder aufzulösen, und der Stadt Zürich Freyheiten zu bestätigen [1]), so wie Herzog Otto für sich und die übrigen Herzoge bekannte, daß er Zürich und St. Gallen von der Pfandschaft ledig lasse. — So erfreulich inzwischen für Zürich dieses Resultat war, so scheint es dennoch mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Geldopfer erkauft worden zu seyn, indem im Jahre dieser Pfandschaftsentlassung wegen dem Kaiser und dessen Bevollmächtigten über 7000 Pfund Heller zukamen [2]).

Daß die in ehrenvollem Emporsteigen begriffene Stadt Zürich alles Mögliche anwenden mußte, um nicht (wenn auch nur pfandweise, d. i. vorübergehend) von einer Reichsstadt zu einer herzoglichen Landstadt herabzusteigen, ist leicht zu begreifen, weil solche Pfandschaften, wenn sie nicht eingelöset wurden, nur zu leicht in erbliche Herrschaften sich verwandelten.

Schwyz abgeschlossene Bündniß ist dasjenige von 1291. (Band. I, S. 334.)

1) Lt. Urkunde d. d. Regenspurg am Mittwoch nach St. Mathias Apostels Tag 1331. (Aeg. Tschudi.)

2) S. Hirzels Zürcherische Jahrbücher. Band I. Daß schon früher König Ludwig bisweilen in dringender Geldverlegenheit sich befunden habe, beweist dessen 1326. an die Stadt Zürich erlassene Anweisung, nach der er von den fl. 1000. — die sie ihm schuldig blieb, — fl. 400. seinem Wirth in München zu beziehen übergiebt; — und wenn die Stadt Zürich das bezahle, so sage er sie der fl. 1000 halben ausgerichtet und ledig *).

Wenn ein Kaiser seine Verpflichtungen so getreu erfüllt, und im Bezuge seiner Steuern solche Nachsicht übt, so ist es leicht zu begreifen, wenn er zu Verpfändungen schreiten muß, weil er seine Berechtigungen nicht überschreiten, keine ungerechte Gewalt gebrauchen will.

*) 1326. 23. Juni. K. Ludwig schreibt der Stadt Zürich, sie sollen Johann von Eigsal, seinem Wirth zu München, fl. 400. — an die fl. 1000. — geben, so sie ihm auf Maria Himmelfahrt (15 Augst.) als Reichssteuer schuldig; — wenn sie die 400 fl bezahlt, sage er sie der fl. 1000 — ledig und los. Herrn F. U. Ludinner Chronik der ehemahligen Freyherrschaft Wädenschwyl. Band I.

Um deßwillen aber waren im Allgemeinen dergleichen Verpfändungen für die betreffenden Städte keineswegs als ein unerträgliches Unglück zu betrachten, weil der ursprüngliche Eigenthümer des Pfandes dem Pfandbewerber nur dasjenige zur Benutzung überlassen konnte, was ihm selbst, nicht das, was andern zugehörte [1]), mithin, in dem vorliegenden Falle, nicht die Person und das Eigenthum freygebohrner Bürger, nur die Steuern oder Zinse, die sie dem Kaiser schuldig waren, so wie die örtlichen Gefälle, Brücken-Zölle u. s. w., welche mehr von durchreisenden Fremden, als von Bürgern bezogen wurden.

Daß ein haushälterischer Pfandinnhaber in dem Bezug der Zinse und Steuern nachsichtsloser und strenger war, konnte unstreitig bey den Steuerpflichtigen das Heimweh nach einer frühern, väterlichen Herrschaft wieder aufregen; — allein eine solche (meist nur der Billigkeit, weit seltener der Gerechtigkeit widerstrebende) Härte kann mit dem Schicksal derer von Ferne nicht verglichen werden, welche in spätern Zeiten die bestimmten, (oft sehr beschränkten) Verpflichtungen gegen ihre natürliche Herrschaft mit der unbedingten Unterwerfung unter eine schrankenlose, künstliche Staatsgewalt zu vertauschen, sich gezwungen sahen.

§. 2. Ueberhaupt darf man, die damahlige Art des Verkehrs betreffend, es nicht ausser Acht lassen, daß bey dem frühern beynahe gänzlichen Mangel des Geldes [2]) die gegenseitigen Leistungen theils in Naturalien, theils in lehensweiser, pfandweiser oder eigenthümlicher Ueberlassung von Grundstücken geschehen mußten, daß aber, so wie der Gebrauch des Geldes allgemeiner wurde, der desselben ermangelnde Grundbesitzer sich solches kaum anders, als durch Verpfändung oder Verkauf seines Grundeigenthums verschaffen konnte; — je mehr er aber des Geldes bedurfte, und je weniger er seine Pfänder wieder einzulösen vermochte, in seiner Oekonomie desto tiefer herabsank.

In diesem Falle befanden sich die Grafen von Habsburg-Kyburg, welche (obschon sie als Landgrafen in Burgund wenn nicht als Nachfolger der Transjuranischen Könige,

1) Auf ähnliche Art verhielt es sich auch mit dem Verkauf der Städte, wie z. B. mit dem Verkauf der Stadt Freyburg im Uechtland im Jahr 1277. (Band I. S. 310. 329.)

2) Band I. S. 259.

wig in ſeinen vielen Schlachten immer zugezogen waren. — Zu Anfang des Jahres 1331. reisten deren Geſandte nebſt den Zürcheriſchen an des Kaiſers Hoflager nach Regenſpurg ab. Da ließ derſelbe ſich bewegen, durch eine feyerliche Urkunde, dieſe Pfandſchaft (ſoweit ſie Zürich betraf) wieder aufzulöſen, und der Stadt Zürich Freyheiten zu beſtätigen [1]), ſo wie Herzog Otto für ſich und die übrigen Herzoge bekannte, daß er Zürich und St. Gallen von der Pfandſchaft ledig laſſe. — So erfreulich inzwiſchen für Zürich dieſes Reſultat war, ſo ſcheint es dennoch mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Geldopfer erkauft worden zu ſeyn, indem im Jahre dieſer Pfandſchaftsentlaſſung wegen dem Kaiſer und deſſen Bevollmächtigten über 7000 Pfund Heller zukamen [2]).

Daß die in ehrenvollem Emporſteigen begriffene Stadt Zürich alles Mögliche anwenden mußte, um nicht (wenn auch nur pfandweiſe, d. i. vorübergehend) von einer Reichsſtadt zu einer herzoglichen Landſtadt herabzuſteigen, iſt leicht zu begreifen, weil ſolche Pfandſchaften, wenn ſie nicht eingelöſet wurden, nur zu leicht in erbliche Herrſchaften ſich verwandelten.

Schwyz abgeſchloſſene Bündniß iſt dasjenige von 1291. (Band. I, S. 334.)

1) Lt. Urkunde d. d. Regenſpurg am Mittwoch nach St. Mathias Apoſtels Tag 1331. (Reg. Tſchudi.)

2) S. Hirzels Zürcheriſche Jahrbücher. Band I. Daß ſchon früher König Ludwig bisweilen in dringender Geldverlegenheit ſich befunden habe, beweiſt deſſen 1326. an die Stadt Zürich erlaſſene Anweiſung, nach der er von den fl. 1000. — die ſie ihm ſchuldig blieb, — fl. 400. ſeinem Wirth in München zu beziehen übergiebt; — und wenn die Stadt Zürich das bezahle, ſo ſage er ſie der fl. 1000 halben ausgerichtet und ledig *).

Wenn ein Kaiſer ſeine Verpflichtungen ſo getreu erfüllt, und im Bezuge ſeiner Steuern ſolche Nachſicht übt, ſo iſt es leicht zu begreifen, wenn er zu Verpfändungen ſchreiten muß, weil er ſeine Berechtigungen nicht überſchreiten, keine ungerechte Gewalt gebrauchen will.

*) 1326. 23. Juni. K. Ludwig ſchreibt der Stadt Zürich, ſie ſollen Johann von Eigſalt, ſeinem Wirth zu München, fl. 400. — an die fl. 1000. — geben, ſo ſie ihm auf Maria Himmelfahrt (15 Augſt.) als Reichsſteuer ſchuldig; — wenn ſie die 400 fl bezahlt, ſage er ſie der fl. 1000 — ledig und los. Herrn F. U. Lindinner Chronik der ehemahligen Freyherrſchaft Wädenſchwyl. Band I.

Um deßwillen aber waren im Allgemeinen dergleichen Verpfändungen für die betreffenden Städte keineswegs als ein unerträgliches Unglück zu betrachten, weil der ursprüngliche Eigenthümer des Pfandes dem Pfandbewerber nur dasjenige zur Benutzung überlassen konnte, was ihm selbst, nicht das, was andern zugehörte [1]), mithin, in dem vorliegenden Falle, nicht die Person und das Eigenthum freygebohrner Bürger, nur die Steuern oder Zinse, die sie dem Kaiser schuldig waren, so wie die örtlichen Gefälle, Brücken-Zölle u. s. w., welche mehr von durchreisenden Fremden, als von Bürgern bezogen wurden.

Daß ein haushälterischer Pfandinnhaber in dem Bezug der Zinse und Steuern nachsichtsloser und strenger war, konnte unstreitig bey den Steuerpflichtigen das Heimweh nach einer frühern, väterlichen Herrschaft wieder aufregen; — allein eine solche (meist nur der Billigkeit, weit seltener der Gerechtigkeit widerstrebende) Härte kann mit dem Schicksal derer von Ferne nicht verglichen werden, welche in spätern Zeiten die bestimmten, (oft sehr beschränkten) Verpflichtungen gegen ihre natürliche Herrschaft mit der unbedingten Unterwerfung unter eine schrankenlose, künstliche Staatsgewalt zu vertauschen, sich gezwungen sahen.

§. 2. Ueberhaupt darf man, die damahlige Art des Verkehrs betreffend, es nicht ausser Acht lassen, daß bey dem frühern beynahe gänzlichen Mangel des Geldes [2]) die gegenseitigen Leistungen theils in Naturalien, theils in lehensweiser, pfandweiser oder eigenthümlicher Ueberlassung von Grundstücken geschehen mußten, daß aber, so wie der Gebrauch des Geldes allgemeiner wurde, der desselben ermangelnde Grundbesitzer sich solches kaum anders, als durch Verpfändung oder Verkauf seines Grundeigenthums verschaffen konnte; — je mehr er aber des Geldes bedurfte, und je weniger er seine Pfänder wieder einzulösen vermochte, in seiner Oekonomie desto tiefer herabsank.

In diesem Falle befanden sich die Grafen von Habsburg-Kyburg, welche (obschon sie als Landgrafen in Burgund wenn nicht als Nachfolger der Transjuranischen Könige,

1) Auf ähnliche Art verhielt es sich auch mit dem Verkauf der Städte, wie z. B. mit dem Verkauf der Stadt Freyburg im Uechtland im Jahr 1277. (Band I. S. 310. 329.)

2) Band I. S. 259.

doch der Herzoge von Zähringen ſich betrachten konnten) [1] ein Beſitzthum nach dem andern zu verpfänden oder zu veräuſſern ſich gezwungen ſahen, und in einer um ſo ſchwierigern Stellung ſich befanden, als ſie zwiſchen den Herzogen von Oeſtreich, den Waldſtätten und der Stadt Bern gleichſam wie in der Mitte ſtanden.

Wenn bereits ſchon nach dem Tode Hartmann des Jüngern Grafen von Kyburg [2] auf deſſen Erbe ſo viele Schulden hafteten, daß ſeine hinterlaſſene Wittwe Eliſabeth und ſeine Tochter Anna, alle ihre Güter zu verlieren, leicht hätten in Gefahr kommen können [3], wenn die Gräfinn Anna nach ihrer Vermählung mit Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg bereits einen bedeutenden Theil ihres Beſitzthums verkaufte [4], ſo erklärt es ſich um ſo leichter, warum es ihren Enkeln Hartmann und Eberhard [5], in ſelbſtſtändiger Stellung ſich zu erhalten, noch ſchwerer fiel.

So nahmen ſie 1313. ihre Herrſchaften Wangen, Huttwyl und Herzogenbuchſee vom Hauſe Oeſtreich zu Lehen, überlieſſen an dasſelbe die Güter von Brandis, wofür ihnen die Anwartſchaft auf die Landgrafſchaft in Burgund zugeſichert und dieſes Lehen wirklich ertheilt wurde, als Graf Heinrich von Buchegg (deſſen Vorfahren die Verrichtungen eines Landgrafen ſchon unter der unmittelbaren Lehensoberherrlichkeit der Herzoge von Zähringen erblich verſahen) [6] dasſelbe aufgegeben hatte 1314. [7]. Es geſchah

1) Herzog Conrad war mit dem Rectorat des Cisjuraniſchen und Transjuraniſchen Burgunds bekleidet (Band I. S. 222.); nach dem Tode des letzten Herzogs von Zähringen war die Stelle eines Rectors im dieſſeitigen Burgund auf das Haus Kyburg, nach dem Tode des Grafen Ulrich auf die jüngere Linie dieſes Hauſes (Band I. S. 282.) und ſodann durch Vermählung auf die Grafen von Habsburg-Kyburg übergegangen.

2) Er ſtarb am 3. Sept. 1263. (Band I. S. 282.)

3) Band I. S. 292.

4) Band I. S. 293. 310.

5) Söhne ihres mit Eliſabeth, Gräfin von Froburg, vermählten, 1301. verſtorbenen Sohnes Hartmann.

6) Band I. S. 243.

7) F. E. Pipitz die Grafen von Kyburg. — Schon 1298. waren die Grafen von Kyburg mit Bern verbündet. (Band I. S. 340.)

solches nach dem Tode ihres Vormundes, Ulrich von Thorberg, während dessen Vormundschaft schon 1301. ihre Mutter, die Gräfinn Elisabeth, im Nahmen ihrer unmündigen Söhne ein Bündniß auf zehn Jahre mit Bern abgeschlossen [1]) und solches 1310. nebst ihren Söhnen in ein Burgrecht auf fünf Jahre verwandelt hatte [2]).

Dagegen schlossen die nähmlichen beyden Grafen (Hartmann und Eberhard) 1318. [3]) ein Bündniß mit Herzog Leopold von Oestreich, demselben wider die von Schwyz beholfen zu seyn, und sollen es verwehren, daß ihnen kein Kaufmannschatz, noch Speise in das Land zu Schwyz und zu ihren Helfern kommen möge u. s. w.

Wahrscheinlich geschah es in Folge dieses Bündnisses, daß Herzog Leopold es versuchen wollte, zwischen diesen beyden feindlich gegen einander gestimmten Brüdern [4]) eine Vermittlung zu Stande zu bringen. — Zu Thun fand eine Zusammenkunft statt, um in Gegenwart eines zahlreichen Adels den Vertrag abzuschliessen und die Urkunde auszufertigen. — Da geschah es am 31ten Weinmonat 1322., daß Graf Hartmann in der Versammlung beleidigende Worte gegen Graf Eberhard sprach. — Dieser antwortete. — Es entstand Wortwechsel; — man griff zu den Schwertern; und im Getümmel wurde Graf Hartmann auf der dunkeln Wendeltreppe des Thurmes verwundet und getödet.

Vermuthlich geschah es in Folge dieses gewaltsamen Todes des, ohne männliche Nachkommen verstorbenen Grafen Hartmann, daß (um sich gegen eine hiedurch veranlaßte Aufregung desto eher gesichert zu sehen), dessen Bruder, Graf Eberhard, im Sept. 1323. den Bernern Schloß und Stadt

1) F. E. Pipitz.

2) A. von Tillier.

3) Laut Urkunde d. d. Baden am Samstag nach St. Ambrosientag 1318. — *Marqu. Herrgott Geneal. Dipl. Aug. Gentis. Habsburg. Vol. III.*

4) Als Graf Eberhard nach seiner Rückkehr von Bologna auf dem Schlosse Landshuth bey seiner Mutter auf Besuch war, ließ ihn sein Bruder mitten in der Nacht binden und sandte ihn auf ein einsames Schloß seines Schwiegervaters. — Graf Hartmann war vermählt mit Margaretha Gräfinn von Rellenburg (F. E. Pipitz.)

Thun [1]) den Grieſſisberg, Heimberg und die Wälder von Rotenbach um 3000 Pfund Bernerwährung verkaufte, ſie von ihnen gegen einen jährlichen Zins von ein Mark Silber wieder zu Lehen nahm, jedoch das Recht, dieſe Herrſchaften nach zehn Jahren wieder einzulöſen, ſich vorbehielt.

Am 27ſten Chriſtmonat 1325—1326 verpfändete derſelbe ſeine Herrſchaft Burgdorf mit Bewilligung der Berner um 1200 Mark Silber ſeinem Schwiegervater, dem Freyherrn Ulrich von Signau, und deſſen Tochter Anaſtaſia, ſeiner Braut, welche am 13ten Jenner 1326. die Freyheiten der Burgdorfer beſtätigte und mit ihrem Vater in die Verpflichtungen Eberhards gegen die Berner eintrat [2]).

Am 1ſten Sept. 1327 verbündete ſich der nähmliche Graf Eberhard mit den drey Waldſtätten auf 16 Jahre, in der Meinung, daß, wenn ihn jemand während dieſer Zeit angreifen würde, ſie ihm rathen und helfen ſollen, — bedürfte er aber Leute, ſeine Städte oder Herrſchaft zu wahren, oder mit ihm zwey Meilen von ſeiner Herrſchaft ringsum zu fahren, die ſollen ſie ihm auf ſeine Mahnung hin dann ſenden, ſo viel ſie alsdann bewaffnen und entbehren möchten, und ſollen ſie dann die Leute unterhalten in ihren Koſten bis in ſeine Stadt zu Thun und von Thun her heim. — Aber, wenn die Leute

1) Die beyden Brüder Grafen von Kyburg hatten am 26. Merz 1316. der Stadt Thun einen Freyheitsbrief ertheilt. (Schweizeriſcher Geſchichtforſcher Bd. XI. Nro. 124.) Wahrſcheinlich gegründet auf die frühern Freyheitsbriefe von 1256 und 1264 (Bd. I. S. 291.)

2) Die beyden Grafen Eberhard und Hartmann von Kyburg hatten am 17. Merz 1316. der Stadt Burgdorf eine Handfeſte ertheilt (Schw. Geſchichtf. Bd. XI. Buchegg Nro. 122.) Am 8 Nov. 1322. beſtätigte Graf Eberhard den Burgern zu Burgdorf ihre Handfeſte, Rechte und Rechtungen, als ſie hergebracht von Recht und nach ihrer alten, guten Gewohnheit von ſeinen Vorfahren und von ihm. (Solothurniſches Wochenblatt für 1829 Nro. 46.) Auch bey der vorliegenden Verpfändung iſt es klar, daß nicht die Bürger von Burgdorf mit ihrem Beſitze, ſondern das, was die Grafen von Kyburg in der Stadt Burgdorf rechtmäßig beſaßen, verpfändet, die Rechte der Burgdorfer hingegen kurz nachher beſtätigt wurden.

in seine Stadt zu Thun kommen, so sollen sie in des Grafen Kosten seyn, so lange sie in seinem Dienste sind [1]).

Wenn auf der einen Seite die sehr verschiedenartige Stellung des gleichen Grafen von Kyburg, bald als Oestreichischer, bald als Bernerischer Lehenträger (1313.) (1323.), als Verbündeter des Herzogs Leopold (1318.), als Burger von Bern (1310.) und als Verbündeter der Waldstätte (1327.) zum Beweise, wie schwankend seine Lage war, wohl hinreicht, so bezeichnet sie auf der andern Seite auch einen hohen Grad von Freyheit, indem die gleiche Person durch frühere Lehens- oder Bündniß-Verträge, späterhin noch andere ähnliche Verpflichtungen, selbst mit den Gegnern ihrer Lehensherren oder Verbündeten, abzuschliessen, sich nicht verhindern ließ, je nachdem das Bedürfniß der Gegenwart es erforderte. — Solche bisweilen (auf einander folgend) in ganz entgegengesetzter Richtung abgeschlossene Verträge führten inzwischen darum weniger zu einem factischen Widerspruch, weil Bündnisse und Burgerrechte öfters nur auf kürzere Zeit abgeschlossen wurden, mithin mit derselben Ablauf auch die gegenseitige Verpflichtung erlosch.

Der Hauptzweck bestand immer darin, daß die betreffenden Grundbesitzer oder Genossenschaften die errungenen Berechtigungen und Besitzungen sich zu erhalten wünschten; ob dieser Zweck durch Unterordnung unter einen mächtigern Lehensherrn, durch Verbindung mit höher Stehenden, Gleichgestellten, oder mit Untergeordneten erreicht werden könne, war ihnen gleich bedeutend [2]); — Letzteres um so eher, als die Lehenträger von ihren (bald mit eigener Noth kämpfenden, bald allzuentfernten) Lehensherren den erforderlichen Schutz öfters nicht erlangen konnten, mithin durch Verbindung mit nahen Freunden gegen nahe Feinde sich Sicherheit verschaffen mußten.

§. 3. Diese bedeutende Verschiedenheit einer frühern Zeit (wo man zwar weit weniger von Freyheit sprach, weit mehr aber sie besaß, als in spätern Perioden) sollte man niemahls übersehen, wenn man die damahligen politischen Erscheinungen richtig beurtheilen will. — Denn, wenn es gegenwärtig weder dem Unterthan noch dem Bürger erlaubt seyn kann, mit auswärtigen Staaten oder Gemeinden sich zu verbünden, so fand dagegen im Mittelalter hierüber keine allgemeine Beschränkung

1) Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nro. 31.
2) Band I, S. 356. 380.

ſtatt, inſofern die Rechte des betreffenden Herrn oder der betreffenden Genoſſenſchaft dadurch nicht verletzt wurden.

Aus dieſem Geſichtspunkte muß man wohl auch den (die erſte Erweiterung der erſten Eidsgenoſſenſchaft gewährenden) Ewigen Bund betrachten, welcher am 7ten Wintermonat 1332. zwiſchen der Stadt Luzern und den drey Waldſtätten abgeſchloſſen wurde, obwohl derſelbe (ſo wie der Bund von 1315.) unſtreitig von andern ähnlichen Bündniſſen weſentlich darin ſich unterſcheidet, daß ſeine Dauer auf ewig beſtimmt iſt.

Die Stadt Luzern (1291. durch König Rudolf von Abt und Convent von Murbach für ſeine Söhne erkauft) [1] hatte inſofern keineswegs Urſache, über die Oeſtreichiſche Herrſchaft ſich zu beklagen, als neben dem ſchon am 31ſten May 1292. von den Herzogen ihr, wie unter Murbach, zugeſicherten Recht und Gewohnheit [2], Herzog Leopold am 31ſten May 1308. derſelben aufs Neue Rechte und Freyheiten, wie unter Murbach und Rothenburg, zuſicherte [3]. Dennoch iſt es nicht unwahrſcheinlich, ſowohl, daß ein Theil der dortigen Bürger, die wechſelnde geiſtliche mit der (vielleicht ſtrengern) erblichen, weltlichen Herrſchaft [4] nicht gerne vertauſcht hatte, — als daß die noch über den Morgartner-Krieg hinaufreichende (einen lange dauernden Kriegszuſtand verurſachende) feindliche Stellung der Herzoge von Oeſtreich gegen die Waldſtätte das (gleichſam auf dem Vorpoſten liegende) angrenzende Luzern, wenn nicht beſchädigte, doch fortdauernd beunruhigte, daß mithin beydes zu dem Wunſche nach friedlicher Uebereinkunft mit den Waldſtätten, ja ſelbſt nach einer die Stadt Luzern gegen allfällige Bedrohung ihrer Rechte ſicher ſtellenden Verbindung mit denſelben veranlaßte.

1) Band I, S. 315.

2) Band I, S. 343.

3) „Wir Leupold, von Gottes Genaden, Herzoge ze Oeſterrich, „— — kunden — — — — das wir, die Burger von Lucerne, dur „die truwe ſo ſ gegen vns hant, in allem dem Rechte, vnd der „guoten vnd redlicher gewonhein, eren, wrtheiten vnd Genaden, „ewechlich haben ſullen, ane alle geuerde, als ſ har ſint kommen, „mit dien Epten von Muorbach, vnd mit dien Voegten von Roten„burg e ſ von dienſelben Epten, vnd Voegten, in vnſer gewalt „kemin. — — —

F. E Kopp Urkunden zur Geſchichte der eidsgenöſſiſchen Bünde. Nro. 44.

4) Band I, S. 249. 354.

Daß aber keineswegs dieser Wunsch einstimmig war, daß im Gegentheil eine der Herrschaft Oestreich anhängliche Gesinnung entschlossene Vertheidiger fand, beweist eine Urkunde vom 13ten Weinmonat 1330., zufolge welcher der Schultheiß, die neuen und alten Räthe und die Bürger von Luzern eine von 26 Bürgern am 28sten Jenner 1328. abgeschlossene Verbindung mit einiger Abänderung für die noch übrige Dauer des Eides als ihr Bündniß annehmen, nach welchem sie mit einander einstimmig übereingekommen sind, daß sie dem fest widerstehen sollen, wer ihre Herrschaft drücken oder kränken wollte an den Rechten, so sie zu Luzern hat, oder wer die Stadt Luzern an ihren Rechten, an ihren geschwornen Gerichten und an ihrer besiegelten Freyheit kränken wollte u. s. w. [1]).

Wahrscheinlich geschah es auch in der Absicht, um dadurch eine Verbindung mit den Waldstätten zurückzuhalten, daß Herzog Otto von Oestreich [2]) am 13ten Wintermonat 1330. der Stadt Luzern einen neuen Freyheitsbrief übergab, welchem zufolge derselbe zwar die Befugniß beybehält, aus den in der Stadt Luzern Tag und Nacht eingesessenen Bürgern einen Schultheissen zu erwählen, auch verordnet, daß (wie bisanhin) ein Rath den andern erwähle auf die Genehmigung seines Vogtes zu Rothenburg hin, dagegen ihnen selbst die Besetzung des Sinnthums und Hirtenthums überläßt, auch ihnen gönnt, daß sie in den Feldern Wunn [3]) und Weide haben sollen, und dieselben Felder benutzen. u. s. w. [4])

Nichts desto weniger erhielt die den Waldstätten zugeneigte Stimmung die Oberhand, indem (wie bereits bemerkt), am 7ten Wintermonat 1332. zwischen Schultheiß, Rath und Bürgern der Stadt Luzern und den Landleuten von Uri, Schwyz und Unterwalden ein Ewiger Bund abgeschlossen wurde, in welchem die Luzerner ihre Herren, die Herzoge von Oestreich, die Rechte und Dienste, die sie ihnen durch Recht thun sollen, und ihre Gerichte in der Stadt und in dem Amte Luzern, als

1) F. E. Kopp S. 148.

2) Herzog Otto war der sechste Sohn König Albrechts, geb. 1301., verst. 1339., vermählt in erster Ehe mit Elisabeth von Nieder-Bayern, in zweyter Ehe mit Anna von Böhmen.

3) D. h. Benutzung durch Heugewinnung. — Wunn und Weide, ein Versuch urkundlicher Forschung von Bernhard Seerleder von Steinegg. Frauenfeld 1841. S. 85.

4) F. E. Kopp Urkunden.

sie von alter und guter Gewohnheit der Stadt Luzern hergekommen seyen, gegen Bürgern und gegen Gästen, so wie auch ihrer Stadt und ihrer Räthe ihre Gerichte und gute Gewohnheit; — die Landleute zu Uri, zu Schwyz und zu Unterwalden ihrerseits sowohl die Rechte des Kaisers und Römischen Reichs, als auch ihnen selbst, jeglicher Waldstatt besonders, in ihrer Landmarch und in ihren Zielen ihre Gerichte und ihre gute Gewohnheit vorbehalten; geschähe es aber, da Gott vor sey, daß jemand sie von aussen oder von innen her übernöthen, beschweren, angreifen oder schädigen wollte, so sollen die Bedrohten (insofern die Mehrheit unter ihnen sich erkennt, daß ihnen Unrecht geschieht), die andern mahnen, und da sollen sie dann einander wider Herren und wider jedermann beholfen seyn mit Leib und mit Gut, die Burger von Luzern den vorgenannten Landleuten in ihren Kosten und umgekehrt [1]). Daß es auch bey diesem Bunde keineswegs um eine staatsrechtliche Umgestaltung in der hergebrachten Stellung der Bundesglieder und ebenso wenig um irgend eine gegenseitige Einmischung, nur um Erhaltung, nicht um Veränderung des Bestehenden sich handelte, beweisen die gegenseitigen Vorbehalte [2]).

Daß die Stadt Luzern nach, wie vor, von dem Hause Oestreich abhängig blieb, beweist ein neuer Freyheitsbrief des Herzogs Otto vom 14ten Herbstmonat 1334., durch welchen die Wahl eines Schultheissen dahin verändert wird, daß der Herzog und dessen Vogt zu Rothenburg [3]) ausser dem neuen Rath vier ehrbare Männer nehmen soll, die ihm und der Stadt am besten fügen zu Schultheissen, und soll dann der Vogt den Rath fragen, welcher unter den vieren der Beste sey zu einem Schultheissen, und für welchen der mehrere Theil rathet, um

1) Amtliche Sammlung der ältern Eidsgen. Abschiede. Beylage 13. S. XIV.

2) Band I, S. 359.

3) Wahrscheinlich schreibt sich die Unterordnung der Stadt Luzern unter den Vogt zu Rothenburg daher, daß schon im dreyzehnten Jahrhundert Arnold von Rothenburg (an welchen Luzern von dem Abt von Murbach verpfändet worden war) vom Kaiser die Schirmvogtey über das Stift im Hof erhalten hatte, so daß später, als sowohl Luzern, als Rothenburg an das Haus Oestreich kam, dem Vogt zu Rothenburg auch über die Stadt Luzern die Vogtey übertragen wurde.

den sollen sie bitten, und soll der Herzog und sein Vogt zu Rothenburg ihnen diesen geben und bestätigen u. s. w.

Er habe ihnen auch gegönnt, daß ein Rath den andern wählen und setzen soll, wie es von Alters her gekommen ist; — also, daß, wenn sie den Rath erwählen, so sollen sie an den Vogt zu Rothenburg senden, oder an den, welcher an seiner Statt ist, und sollen ihm den Rath vornehmen und lesen; — und ist es, daß dem Vogt der Rath wohl gewählt ist, so soll er den Rath lassen bleiben und soll auch der Rath vor dem Vogt schwören, dem Herzog und der Stadt Recht zu behalten, wie es von Alters her gekommen ist. Wäre es aber, daß dem Vogt unter dem erwählten Rath Einer mißfiele, — das soll er dem Rath kund thun und vorlegen u. s. w. [1]).

§. 4. Während auf die vorbeschriebene Weise der Herzog von Oestreich zu Luzern des Raths Befugniß theils erweiterte, theils bestätigte, so begann im Innern der Stadt Zürich eine wichtige Veränderung sich anzubahnen, welche um so weniger als eine isolirte Erscheinung betrachtet werden darf, als früher und später auch in andern Teutschen Städten ähnliche Bewegungen sich kund gaben.

Wenn der ursprüngliche Stamm der städtischen Bürgerschaften beynahe überall aus kleinern, freyen Grundbesitzern sich gebildet [2]), so hatten nach und nach die dem Gewerbstande angehörigen Bürger in Zahl und Bedeutung sich so sehr verstärkt, daß auch sie einen Antheil an der Stadtverwaltung um so eher verlangten, als sie in Folge ihres Erwerbes den Grundbesitzern im Geldgewinn, mithin wahrscheinlich auch in ihren Steuerbeyträgen nicht nachstanden.

Je mehr es aber den Städten gelungen war, nach und nach die herrschaftliche in eine genossenschaftliche Verwaltung umzuwandeln, d. h. ein von dem Grundherrn unabhängigeres

1) J. C. Kopp Urkunden.

2) Band I S. 328. — In den Städten des Rheinischen Teutschlands machten alte grundherrliche Geschlechter den Bürgerstamm aus. — Sie hatten von jeher ihren Sitz in den Städten und lebten entweder bloß von dem Ertrage ihrer in der Umgegend liegenden Ländereyen, oder waren dabey Großhändler oder Unternehmer von Kunst-Werkstätten.

Carl Dietrich Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. I. Theil. Bonn 1826.

Stadtregiment einzuführen [1]), deſto eher wünſchten die Genoſſen des Gewerbsſtandes aus einer untergeordneten Stellung hervorzutreten, und zu dieſem Ende hin ihren gewerblichen Genoſſenſchaften auch einen politiſchen Charakter zu ertheilen, d. h. ihre Handwerks-Innungen zu Zünften zu erheben [2]). Dabey ſteht zu vermuthen, daß der Zuſammenhang der Genoſſen des gleichen Handwerks oder Gewerbes nicht nur auf ihren Wohnort ſich beſchränkt, ſondern auch auf benachbarte, ja vielleicht bis auf entferntere Städte ſich ausgedehnt habe, wie ſolches theils aus einer Verbindung der Bäcker zu Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppart zur Erhaltung ihrer hergebrachten Gewohnheit vom 17ten Sept. 1352., theils aus einer Uebereinkunft der Meiſter der Schmiede und Schmiedezünfte der Städte Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhauſen, Aſchaffenburg, Bingen, Oppenheim und Creuznach um Friedswillen zwiſchen ihnen und ihren Knechten vom 13ten May 1383. ſich ſchlieſſen läßt [3]). Wahrſcheinlich ſtammten, ſo wie die ſtädtiſchen Bürgerſchaften [4]), ſo auch die Zünfte und ihre politiſchen Anſprüche aus dem benachbarten Italien, indem zu Bologna die Gewerbe ſchon 1228. der Kaufmannſchaft ſich gleich zu ſtellen begannen, und im Verfolge die Zünfte daſelbſt immer mehr Gewalt ſich anmaßten. — Nach eilfjährigem Streben der Handwerker, weiter vorzudringen, und des Adels ſie zurückzudrängen, kam es 1256. zum offenen Kampfe, aus welchem die Handwerker ſiegend hervorgingen. — Auch zu Florenz gewannen 1282. die Zünfte die Oberhand [5]).

1) Das Dienſtverhältniß allmählig in ein Gemeindeverhältniß übergehen zu laſſen (Band I. S. 248.)

2) Band I. S. 269 — 273.

3) *Codex Diplomaticus Moeno-Francofurtanus.* herausgegeben von *Joh. Friedr. Böhmer* I. Theil. — Es iſt bemerkenswerth, daß erſtbenannte Urkunde (welche als eine Verbindung der Bäcker-Meiſterſchaften zu verhüten ſucht, daß fehlbare Bäckerknechte nicht von einem Meiſter zum andern, noch von einer Stadt zur andern ſich verſetzen können, überhaupt, daß niemals das umgekehrte Verhältniß eintrete, daß der Knecht, dem Herrn Geſetze vorſchreiben zu wollen, ſich anmaßt) von einer Gemeinde der Bäcker der acht Städte ſpricht.

4) Band I. S. 249. 328.

5) C. D. Hüllmann Städteweſen 3. Band. — In

Diesem Beyspiele folgte später, jedoch mit sehr ungleichem Erfolge, der Gewerbsstand auch in mehrern Teutschen Städten, wie zu Nürnberg, Frankfurt, Aachen, Regenspurg, Augsburg, Constanz, Basel, Straßburg, Speyer, Mainz, Köln [1]), so wie auch zu Zürich.

Obschon aber die Handwerker mit den grundherrlichen Geschlechtern die gleichen Befugnisse zu erringen sich bestrebten, so waren sie dagegen für die Festhaltung ihrer eigenen Meisterrechte nicht nur sehr besorgt, sondern auch sehr bemüht, ihren Genossenschaften jene Ehrenfestigkeit zu verschaffen, welche Jahrhunderte hindurch des Teutschen Handwerksstandes Zierde und Stolz war [2]).

Ob und wie frühe in Zürich schon vor 1336. Handwerksgenossenschaften bestanden haben, ist nicht leicht mit hinreichender Sicherheit zu beantworten, doch ergibt es sich aus verschiedenen Artikeln des Richtbriefes [3]), daß schon früher Innungen

Magdeburg finden sich schon im Jahr 1153. Handwerkszünfte mit ihren Meistern. S. Vögelin: das alte Zürich.

1) C. D. Hüllmann Städtewesen 3. Band. — Schon 1293. wurde zu Freyburg im Breisgau ein Rath eingesetzt zu gleichen Theilen aus Edeln, Kaufleuten und Handwerkern. 1304. verlangten zu Speyer die Handwerker den Eintritt in den Rath, zu Straßburg 1332., in Augsburg 1368. In Hanau erfolgte derselben Aufnahme 1332. und in Schwäbisch Hall 1340. u. s. w. Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Band I. Heft 1.

2) Zufolge der Gewohnheiten der Handwerker zu Frankfurt, wie sie solche 1355. vor den Schöffen und dem Rathe aussagen, hatten die Schuhmacher die Gewohnheit, daß, wer an der Sonnnacht u. s. w., da man fastet arbeitet, der soll geben 1 Pfund Wachs an die Kerzen. — Wer nicht Schuhe machen kann, der soll keine feil haben. — Wer die Zunft der Fischer annehmen wollte, mußte ein Biedermann, Burger und unbesprochen seyn. — Wer die Zunft der Zimmerleute kaufen soll, muß geloben, daß er halte der Zünfte Gebot und Recht, als sie von Alters gesetzt ist. — Der Bänder Gewohnheit ist, welcher Geselle den andern strafet, oder heißet lügen, oder schwöret, so oft er schwört, bey ihren Meistern, so gibt er 2 Maaß Wein u. s. w.

J. F. Böhmer Codex Moeno-Francofurtanus.

3) Der sogenannte Richtbrief ist eine Sammlung der ältesten Zürcherischen Municipalgesetze. (Band I. S. 336.)

bestanden, welche jedoch nur auf ihre Gewerbe sich beschränkt, keine politischen Rechte besessen haben. — So ist z. B. festgesetzt, daß ein Gerwerknecht, der zu Zürich Meister von dem Handwerk werden wolle, vier oder mehr Jahre gelernt haben soll. — Wäre es aber, daß derselbe Knecht vor diesem Ziel Meister werden wollte, — der sey schuldig zu Busse 1 Pfund Zürich-Pfenning; — dessen werde der Stadt 10 Schilling und den Gerwern 10 Schilling u. s. w. Ferner wird bestimmt, daß man jährlich auf den 12ten Tag 5 nehmen soll, 3 Schuster und 2 Gerwer, — die dieser Einung (Innung) bey dem Eide hüten und pflegen; und wenn 3 derselben übereinkommen und jemand leiden, da soll der Rath dessen, das verschuldet ist, bey dem Eide einnehmen und nicht lassen, und den Innungen den dritten Theil geben. — Welcher Hutmacherknecht Meister werden will, der soll kommen vor Rath, und soll da bewähren mit seinen Handwerksgenossen, daß er gelernt habe, und soll zum Meister 5 Pfund Werth haben seines eignen Gutes und soll dem Rath geben 1 Pfund und dem Handwerk 5 Schilling. — Der Rath und die Burger sind gemeiniglich übereingekommen, daß kein Gast (Fremder) unverschnittenes Sohlleder nach Zürich führen soll. — Ist aber, daß ein Gast verschnittenes Sohlleder herführt und dasselbe verkauft, der soll von jeglichem Pfund 2 Pfenninge geben, den Gerwern und den Schustern zur Steuer an ihre Suterschaft (Schusterschaft) u. s. w.

Wenn somit schon vor der Regiments-Veränderung (zwar in vollständiger Abhängigkeit vom Rathe) Innungen zu Zürich bestanden, wenn die Genossen derselben für Bussen u. s. w. an die Bestreitung des Stadthaushalts wahrscheinlich verhältnißmässig nicht unbedeutende Beyträge leisteten, wenn ihr Wohlstand sich vermehrte, so ist es leicht zu erklären, wenn sie für die Betreibung ihrer Gewerbe eine selbstständigere Stellung zu erringen, zu gleicher Zeit eine Repräsentation im Rathe sich zu verschaffen bemühten, und daher eine ihnen zu Erreichung dieses gedoppelten Ziels sich darbietende Gelegenheit gerne benutzten. — Neben andern Beschwerden über Willkührlichkeiten in der Rechtspflege, über unbefugte Einmischung in die Lehensverhältnisse u. s. w. [1]) scheint besonders die bisherige Verwal-

1) Schon vier Jahre vor der Verfassungsänderung wurden Verordnungen zur Abhülfe der Gebrechen beym Gerichtswesen erlassen, als deren Ursache angegeben wird, „daß unsre Gerichte unthär unuffrichtig dicke gewesen sind.“

tung der Stadtökonomie sehr lebhafte Erörterungen herbeygeführt zu haben.

Inwiefern diese Beschwerden begründet, grundlos oder übertrieben waren, kann nach 500 Jahren um so weniger vollständig entschieden werden, als die Verhöre, welche, einer urkundlichen Nachricht zufolge, mit den Einzelnen aufgenommen und niedergeschrieben wurden, nicht mehr vorhanden, oder wenigstens bis jezt nicht aufgefunden sind [1]).

Nichts desto weniger darf man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Beschwerden über Gebrechen im Finanziellen der Stadtverwaltung nicht grundlos waren. — Es ist wohl ganz natürlich, daß, so lange eine Verwaltungsbehörde die vorkommenden Ausgaben durch die ordentlichen Jahreseinnahmen bestreitet, besonders, wenn es ihr gelingt, das Stammgut noch zu vermehren, sie von Seite ihrer Committenten billiger Weise nicht leicht etwas zu gefährden hat. — So wie hingegen ein Bestreben sichtbar wird, durch directe oder indirecte Besteuerung der einzelnen Glieder der betreffenden Genossenschaft, die Einnahmen ausserordentlich zu vermehren, so entsteht Verdacht, besonders, wenn über die Verwendung der erhobenen Gelder sich Zweifel erheben [2]).

Was aber damahls zur Verwicklung der Finanzen der Stadt Zürich noch beytragen mochte, war das Verhältniß des bishe-

In dem Urtheil über 12 der gewesenen Räthe d. d. 25 Julii 1336, heißt es: „und das sie den Burgern ir ungelt und der stat „Gut nicht louden ze woeten bringen und sunderlich das sie die „Burger betwungen umb ir lehen, sie weren von dem Riche von „Gotshüsern, — von Herren oder von Edeln lüten, das man darumbe „recht vor in suchen und nehmen muste." — —

Rudolf Brun und die durch denselben in Zürich bewirkte Staatsveränderung, durchaus nach Urkunden dargestellt von J. J. Hottinger, im Schweizerischen Museum für historische Wissenschaften. Band I. Heft 1 und 2. S. 37—96. S. 241—259. Hr. Professor J. J. Hottinger hat in dieser sehr gehaltreichen Abhandlung auf eine höchst verdienstvolle Weise eine der schwierigsten Perioden unserer vaterländischen Geschichte aus einem neuen Gesichtspunkte dargestellt, urkundlich belegt, die Urkunden selbst chronologisch geordnet und nach Erforderniß dieselben wörtlich mitgetheilt.

1) J. J. Hottinger.

2) In Augsburg, wo 32 Jahre später (1368.) eine Verän-

rigen Rathes zu dem Grafen Johannes von Habsburg-Rapperſchweil.

Es war derſelbe der Sohn des mit Eliſabeth, Erbinn von Rapperſchweil (Wittwe des Grafen Ludwig von Homburg), in zweyter Ehe vermählten Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg [1]).

Seit 1321. vermählt mit Agnes, Tochter Simons des Landgrafen aus dem Elſaß, gelangte er zum Beſitz des ganzen Rapperſchweiliſchen Erbes, nachdem ſein Neffe Werner von Homburg 1330. verſtorben war [2]). Daß das Erbe auch dieſes Zweiges der jüngern Linie des Hauſes Habsburg mehr ausgedehnt, als reich war [3]), ergibt ſich am auffallendſten daraus, daß im Verfolge ein groſſer Theil ſeiner Beſitzun-

derung des Stadtregimentes erfolgte, ſcheinen ähnliche Bedenken ſtatt gefunden zu haben; — indem den Zünften der Stadt Inſiegel, das Stadtbuch, die Schlüſſel nebſt dem Geldvorrath übergeben wurden, wobey ſich befunden, daß etlich 1000 Gulden an baarem Geld vorhanden geweſen, hingegen niemand, als die Juden 2000 Gulden, und diejenigen ſo Leibrenten von der Stadt gekauft, an ſelbige etwas zu fordern gehabt.

Paul von Stetten Geſchichte der heil. Röm. Reichs-Freyen Stadt Augsburg.

Von ähnlichen Anforderungen der Juden in dem damahligen Zeitpunkt an das Zürcheriſche Stadtgut wird nichts gemeldet, obwohl ſpäter in der Seckelamtsrechnung von 1393. von theilweiſer Rückzahlung einer kleinen Schuld an einen Juden die Rede iſt.

„50 Gulden Abraham dem Juden von Spyr, gab man ihm, 70 Gulden ſollt man ihm.“ *Excerpta* Herrn Hs. Rudolf Nordorf aus den alten Seckelamtsrechnungen.

1) Sohn des Grafen Gottfried, des Sohnes Rudolfs des Verſchwiegenen, des Stammvaters der Grafen von Habsburg-Laufenburg, Bruder Eberhards des Grafen von Habsburg-Kyburg. (Band I. S. 275. 292)

2) Werner war Sohn des mütterlichen Halbbruders des Grafen Johann, nähmlich des Grafen Werner von Homburg, unter welchen und ihre beyden Söhne 2ter Ehe, Johannes und Rudolf von Habsburg, ihre gemeinſchaftliche Mutter die Gräfinn Eliſabeth, Erbin von Rapperſchweil, um das Jahr 1302. ihre Herrſchaften vertheilt hatte. (Band I. S. 363.) Rudolf, Bruder des Grafen Johannes, war bereits um das Jahr 1314. verſtorben.

3) Band I. S. 292.

gen dem Hause Oestreich verkauft wurde [1]). Solches läßt sich aber schon früher insofern vermuthen, als die Stadt Zürich bereits vor der Verfassungs-Veränderung für den Grafen Johann sich verbürget, und vielleicht in Folge dieser Verbürgung 1334. mit demselben ein Burgrecht geschlossen hatte [2]). Daß dieses Anleihens ungeachtet die städtischen Finanzen in keinem blühenden Zustande sich befanden, ergibt sich daraus, daß die Stadt Zürich 1332. von dem Grafen Kraft von Toggenburg 1000 Mark Silber zu zehn Procent entlehnte, und ihm dagegen den Ertrag auf der Brotlaube verpfändete [3]).

Wenn unter solchen Umständen ein bey der Bürgerschaft sich vermehrendes Mißtrauen leicht zu erklären war, so bedurfte es nur noch einer innern Entzweyung unter den alten rathsfähigen Geschlechtern, um die Gährung zum Ausbruch zu bringen. — Daß schon im Spätjahr 1335. Aufregung geherrscht habe, darf aus einem Rathsbeschlusse gefolgert werden, welcher damahls erlassen wurde, in der Absicht, daß von Niemandem mehr Miethe genommen werde [4]). Dagegen dauerte es noch einige Monate, bis es zum eigentlichen Ausbruch kam, wahrscheinlich zu Anfang May's 1336. [5]) — als zu der Zeit, wo der zweyte Rath den ersten ablösen sollte [6]). — Dieser Rathswechsel, welcher in

1) Im Jahr 1354.

2) Im Jahr 1328. wurde die Stadt Zürich für 65. Mark Silber, die der Graf Johann von Habsburg zu Rapperschweil Wilhelm dem Jungen schuldig war, und um 40 Mütt Kernen und 20 Malter Haber jährlichen Zins davon Bürge. S. Hirzel I.

3) S. Hirzel Zürcherische Jahrbücher. Band I.

4) *Anno Dom. 1335. sub consulibus auctumnalibus.* — — — — „vnd fürbas heiſſen fvln swerren swen ein Rat dvnket, „daz es notdürftig ſi, das man hinan ze der nechſten ſant walpurg „tult vnd von dannen hin die nächſten fünf Jar weder von Frou„wen noch von man von Criſtan noch von Juden von Burgern noch „von Geſten noch von nieman enkeine miethe nemen noch namzen „fvln noch mietewan, durch das jeman des andern rete tuo.“ Dr. J. C. Bluntſchli Staats- und Rechtsgeſchichte der Stadt- und Landſchaft Zürich. Band I. S. 322

5) Zufolge der von Herrn Professor Hottinger urkundlich berichtigten Zeitbestimmung.

6) Anfangs mochte die Dauer des aus 12 Mitgliedern bestehenden Rathes wohl eine jährige gewesen seyn. — (Band I. S. 336.) Zur Zeit des Richtebriefes aber war sie auf 4 Monate beschränkt.

rigen Rathes zu dem Grafen Johannes von Habsburg-Rapperſchweil.

Es war derſelbe der Sohn des mit Eliſabeth, Erbinn von Rapperſchweil (Wittwe des Grafen Ludwig von Homburg), in zweyter Ehe vermählten Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg [1]).

Seit 1321. vermählt mit Agnes, Tochter Simons des Landgrafen aus dem Elſaß, gelangte er zum Beſitz des ganzen Rapperſchweiliſchen Erbes, nachdem ſein Neffe Werner von Homburg 1330. verſtorben war [2]). Daß das Erbe auch dieſes Zweiges der jüngern Linie des Hauſes Habsburg mehr ausgedehnt, als reich war [3]), ergibt ſich am auffallendſten daraus, daß im Verfolge ein groſſer Theil ſeiner Beſitzun-

derung des Stadtregimentes erfolgte, ſcheinen ähnliche Bedenken ſtatt gefunden zu haben; — indem den Zünften der Stadt Inſiegel, das Stadtbuch, die Schlüſſel nebſt dem Geldvorrath übergeben wurden', wobey ſich befunden, daß etlich 1000 Gulden an baarem Geld vorhanden geweſen, hingegen niemand, als die Juden 2000 Gulden, und diejenigen ſo Leibrenten von der Stadt gekauft, an ſelbige etwas zu fordern gehabt.

Paul von Stetten Geſchichte der heil. Röm. Reichs-Freyen Stadt Augsburg.

Von ähnlichen Anforderungen der Juden in dem damahligen Zeitpunkt an das Zürcheriſche Stadtgut wird nichts gemeldet, obwohl ſpäter in der Seckelamtsrechnung von 1393. von theilweiſer Rückzahlung einer kleinen Schuld an einen Juden die Rede iſt.

„50 Gulden Abraham dem Juden von Spyr, gab man ihm, 70 Gulden ſollt man ihm.“ *Excerpta* Herrn Hs. Rudolf Nordorf aus den alten Seckelamtsrechnungen.

1) Sohn des Grafen Gottfried, des Sohnes Rudolfs des Verſchwiegenen, des Stammvaters der Grafen von Habsburg-Laufenburg, Bruder Eberhards des Grafen von Habsburg-Kyburg. (Band I. S. 275. 292)

2) Werner war Sohn des mütterlichen Halbbruders des Grafen Johann, nähmlich des Grafen Werner von Homburg, unter welchen und ihre beyden Söhne 2ter Ehe, Johannes und Rudolf von Habsburg, ihre gemeinſchaftliche Mutter die Gräfinn Eliſabeth, Erbin von Rapperſchweil, um das Jahr 1302. ihre Herrſchaften vertheilt hatte. (Band I. S. 363.) Rudolf, Bruder des Grafen Johannes, war bereits um das Jahr 1314. verſtorben.

3) Band I. S. 292.

gen dem Hause Oestreich verkauft wurde [1]). Solches läßt sich aber schon früher insofern vermuthen, als die Stadt Zürich bereits vor der Verfassungs-Veränderung für den Grafen Johann sich verbürget, und vielleicht in Folge dieser Verbürgung 1334. mit demselben ein Burgrecht geschlossen hatte [2]). Daß dieses Anleihens ungeachtet die städtischen Finanzen in keinem blühenden Zustande sich befanden, ergibt sich daraus, daß die Stadt Zürich 1332. von dem Grafen Kraft von Toggenburg 1000 Mark Silber zu zehn Procent entlehnte, und ihm dagegen den Ertrag auf der Brotlaube verpfändete [3]).

Wenn unter solchen Umständen ein bey der Bürgerschaft sich vermehrendes Mißtrauen leicht zu erklären war, so bedurfte es nur noch einer innern Entzweyung unter den alten rathsfähigen Geschlechtern, um die Gährung zum Ausbruch zu bringen. — Daß schon im Spätjahr 1335. Aufregung geherrscht habe, darf aus einem Rathsbeschlusse gefolgert werden, welcher damahls erlassen wurde, in der Absicht, daß von Niemandem mehr Miethe genommen werde [4]). Dagegen dauerte es noch einige Monate, bis es zum eigentlichen Ausbruch kam, wahrscheinlich zu Anfang May's 1336. [5]) — als zu der Zeit, wo der zweyte Rath den ersten ablösen sollte [6]). — Dieser Rathswechsel, welcher in

1) Im Jahr 1354.

2) Im Jahr 1328. wurde die Stadt Zürich für 65. Mark Silber, die der Graf Johann von Habsburg zu Rapperschweil Wilhelm dem Jungen schuldig war, und um 40 Mütt Kernen und 20 Malter Haber jährlichen Zins davon Bürge. S. Hirzel I.

3) S. Hirzel Zürcherische Jahrbücher. Band I.

4) *Anno Dom. 1335. sub consulibus autumnealibus.* — — — — „vnd fürbas heissen fvln swerren swen ein Rat dvnket, „daz es notdürftig ſ, das man hinan ze der nechsten sant walpurg „tuit vnd von dannen hin die nächsten fünf Jar weder von Frou„wen noch von man von Cristan noch von Juden von Burgern noch „von Gesten noch von nieman enkeine miethe nemen noch namzen „fvln noch mietewan, durch das jeman des andern rete tuo.“

Dr. J. C. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt- und Landschaft Zürich. Band I. S. 322

5) Zufolge der von Herrn Professor Hottinger urkundlich berichtigten Zeitbestimmung.

6) Anfangs mochte die Dauer des aus 12 Mitgliedern bestehenden Rathes wohl eine jährige gewesen seyn. — (Band I. S. 336.) Zur Zeit des Richtebriefes aber war ſie auf 4 Monate beschränkt.

ruhigen Zeiten auf einer bloſſen Formalität beruht zu haben ſcheint [1]), fand damahls um ſo mehr Anſtand, als der Sommerrath [2]) (wahrſcheinlich wegen ſäumender Rechnungsablage) die meiſten Beſchwerden veranlaßt hatte. — Da ſich, als die Glieder dieſes Rathes von der Gemeinde beſtätigt werden ſollten, Stimmen dagegen erhoben, ſo äuſſerte ſich ein Mitglied des abgehenden Rathes: Ritter Rudolf Brun [3]) in ähnlichem Sinne, was eine lebhafte Erwiederung von Seite der Beklagten, darauf folgende Verwirrung und zuletzt die Auflöſung der Verſammlung, ohne einen Beſchluß zu faſſen, zur Folge hatte. — Da nun nichts deſto weniger der Sommerrath ſeine Verwaltung begann, und in der Zwiſchenzeit die Leidenſchaften vermuthlich noch mehr ſich erhitzten, ſo kam es ſo weit, daß

Da indeſſen einer, der bereits eine Rathsſtelle bekleidet hatte, während deſſelben Jahres nicht mehr in den Rath gewählt werden konnte, ſondern erſt für das folgende Jahr ihm der Zutritt wieder offen ſtand, ſo ſtellte es ſich factiſch allerdings ſo, daß es 36 Rathsglieder gab, die ſich in das Jahr theilten, dann aber im folgenden Jahre gewöhnlich wieder in derſelben Reihenfolge erſchienen.

Dr J. C. Bluntſchli Staats- u. Rechtsgeſch. Band. I.

Die Erſten, die man Winterrath hieß, handelten vom 1. Januar bis im May; — die zweyten oder Sommerräthe vom May bis in den Herbſtmonat, die dritten ſo man Herbſträthe nannte, vom Herbſtmonat bis an's Ende des Jahres. — Jeder Rath war unabhängig von dem andern, und keiner konnte dem andern ſeine Beſchlüſſe oder Erkanntniſſe ändern. — Die Ergänzung eines abgehenden Mitglieds kam einem jeden Rath über die Seinigen, — hingegen die Wahl eines jeden Rathes der Bürgergemeinde zu, ehe er in die Regierung eintrat.

Unter Glockenklang wurde die Bürgergemeinde auf den Hof berufen. — Dann ſtellte der abgehende das Verzeichniß des nachfolgenden Rathes derſelben vor, welche ſodann dieſe neuen Räthe entweder mit Einem Mehr beſtätigte, oder nach dem Aufruf der Nahmen um jeden beſonders ein Mehr ergehen ließ.

S. Hirzel Zürcheriſche Jahrbücher Band I.

1) Indem die Bürgergemeinde den Vorſchlag des abgehenden Rathes einmüthig beſtätigte.

2) Die drey Rathsrotten (Räthe), welche die alte Verfaſſung aufſtellte, wurden *Consules quadragesimales, æstivales* und *autumnales* genannt. J. J. Hottinger.

3) Ritter Rudolf Brun war der Sprößling eines alten raths-

am 7ten Brachmonat [1]) von einem Angriffe auf das Rathhaus die Rede war und daß auf erhaltene Warnung hin, die meisten Mitglieder des mittlern Rathes aus der Stadt entflohen, indem nur drey derselben [2]) zurückblieben, welche, um ihre Unschuld zu bewähren, sich vor die unverweilt versammelte Gemeinde stellten. — Da hob die Gemeinde den mittlern Rath auf und gab dem Ersten, der kaum abgetreten (und von dem Zwey sich entfernt hatten, aber sogleich durch Andere wieder ersetzt wurden), die Zwischenregierung.

Von dieser Zwischenregierung, vermuthlich hauptsächlich von Rudolf Brun, der die Seele der ganzen Bewegung war, wurde nun eine neue Stadtverfassung bearbeitet, unter dem Nahmen des Ersten Geschwornen Briefes in einer Urkunde abgefaßt, am St. Maria Magdalena Tag (16. Juli) 1336. der Gemeinde vorgelegt und von derselben genehmigt [3]). Diesem Geschwornen Briefe zufolge wird die Bürgerschaft eingetheilt in die Constafel und 13 Zünfte; — in die Erstere: Ritter, Edelleute, Burger, die ihr Geld und Gut haben, so wie diejenigen Berufsarten, welche an keine Innung gebunden sind [4]), in die Letztere die Handwerke eingereiht [5]).

Der Rath besteht neben dem Bürgermeister aus 26 Mitgliedern, nähmlich aus 13 Räthen (worunter 6 Ritter oder Edelknechte und 7 ehrbare Bürger), erwählt zwey Mahl im

fähigen Geschlechtes, aus welchem schon 1187. Burkhard des Raths von Rittern, Heinrich 1234. Reichsvogt (Band I. S. 255.) u. s. w. Daraus, daß derselbe nebst Hr. Rudolf Biber, Ritter, 1330. wegen der Angelegenheit einer Frau von Kunkhofen um 550 Pfund gebüßt worden (J. J. Hottinger nach einer Mittheilung Hrn. Felix Ulrich Lindinner) läßt sich vermuthen, daß unter den rathsfähigen Geschlechtern schon früher nicht unbedeutende Mißverhältnisse mögen bestanden haben.

1) Nach der alten Chronik von Ulrich Krieg. (Dr. J. C. Bluntschli I.)

2) Ulrich Manes, Johannes von Glarus, Ritter, und Johannes Stagel. (S. Hirzel I.)

3) Dieser erste Geschworne Brief findet sich abgedruckt in Aeg. Tschudi's Chronik und in der Helvetischen Bibliothek (6tes Stück, S. 1—11.)

4) Kaufleute, Gewandschneider (Tuchherren), Wechsler, Goldschmiede und Salzleute.

5) 1. Krämer und die nach Kram ihres Kaufs fahren. 2. Tuch-

Jahr [1]) durch den Bürgermeister in Zuzug von sechs Mitgliedern des abgehenden Raths, [von 2 Rittern (oder Edelknechten) und 4, die ihm am allerbesten dunken] — und aus 13 Zunftmeistern, von denen jeder von seiner Zunft auf ein halbes Jahr erwählt wird.

Als Bürgermeister wurde auf Lebenszeit erwählt: Rudolf Brun, und bereits vier bescheidene Männer [2]) bezeichnet, von welchen einer nach Rudolf Brun's Tod zum Bürgermeister erwählt werden soll.

Dieser am gleichen Tag durch Elisabeth von Bonstetten, Aebtissin zum Fraumünster, genehmigte, von Graf Kraft von Toggenburg [3]), Probst und Capitel zum Großmünster anerkannte, am 2ten April 1337. von Kaiser Ludwig bestätigte [4]) Geschworne Brief unterscheidet sich hauptsächlich darin von der frühern Stadtverfassung, daß die Hand-

schärer, Schneider und Kürsner. 3. Weinschenken, Weinrufer, Weinzieher, Sattler, Mahler und Unterkäufer. 4. Wullenweber, Wullenschläger, Grautücher und Hutmacher. 5. Pfister und Müller. 6. Leineweber, Leinewater und Bleicher. 7. Schmiede, Schwertfeger, Kannengiesser, Glogguer, Spengler, Waffenschmiede, Schärer und Bader. 8. Gerwer, Weißlederer und Pergamentirer. 9. Metzger und die Vieh und Rinder auf den Märkten kaufen und zur Metzg treiben. 10 Schuhmacher. 11. Zimmerleute, Maurer, Wagner, Drechsler, Holzkäufer und Rebleut. 12. Fischer und Schiffleute, Karrer, Seiler und Trager. 13. Gärtner, Oehler und alle Grempler.

Alle diese Zünfte haben ihre besondern Panner, hingegen die Khornmacher und Vffdisewer (Haberkörner-Macher und Aufdroschner), welche eine Gesellschaft bilden, stehen bey dem Stadtpanner, das von der Constafel bewahrt wird.

1) Vor St. Johannestag zur Sonnenwende und vor St. Johannestag zu Weihnachten (daher die Benennung *Senatus baptistalis* und *Senatus natalis*)

2) Herr Heinrich Biber, Herr Rüdger Maneſſe Ritter, Jakob Brun und Johannes von Hottingen.

3) Sohn Grafen Kraft I. (Bd. I. S. 290) Er war auch Domherr zu Constanz, starb 1338 (nach andern 1337).

Kurzgefaßte genealogische Geschichte der Grafen von Toggenburg.

4) Aeg. Tschudi *Chronicon.* Kaiser Ludwig erließ zur Bestätigung der neuen Verfassung zwey Urkunden, von denen die

werker durch ihre Zunftmeister im Rathe repräsentirt, und mit einer sehr bedeutenden Befugniß ein Bürgermeister als Haupt der Bürgerschaft aufgestellt wurde.

Wenn es scheinen könnte, als ob in letzterer Beziehung zu viel Gewalt in die Hand eines Einzelnen gelegt worden wäre, so muß man an die sehr ungleichen Elemente sich erinnern, aus welchen Zürich einst entstanden [1]), welche, damahls theilweise noch vorhanden, es nothwendig machten, eine kräftige innere Gewalt aufzustellen, um allfälligem Einfluß äusserer Gewalten eine Art von Gegengewicht zu bilden.

Was hingegen die Frage betrifft, ob die Handwerker vor 1336. politische Rechte besessen haben, so hängt solche mit derjenigen zusammen, ob die Bürgergemeinde, welche bis 1336. die drey Mahl wechselnden Räthe bestätigte, aus allen Bürgern, oder nur aus den Bürgern der rathsfähigen Geschlechter bestanden habe?

Wenn für beydes Gründe und Gegengründe sich anführen lassen [2]), so ist dabey nicht zu übersehen, daß man (in zulassendem oder in zurückweisendem Sinne) mit der Wahlbefugniß vor 1336. wohl nicht so genau, wie fünf Jahrhunderte später, es genommen hat; — um so weniger, als es für Handwerker (so lange sie selbst nicht rathsfähig waren) nicht viel daran liegen konnte, ob sie der Bestätigung der Rathswahlen beywohnen durften.

Vielleicht daß auch überhaupt jene Wahlgemeinden, so lange eine friedliche Ruhe herrschte, (in der Voraussetzung, daß beynahe immer der Reihenfolge nach wieder die Gleichen gewählt würden), nur in geringer Anzahl besucht; — vielleicht

eine eine einfache Bestätigung enthält, die andere die Gründe der Veränderung andeutet. (S. Hirzel Zürch. Jahrbücher I.)

1) Band I. S. 326.

2) Zufolge Dr. J. C. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte I. war es die (mit der spätern Constafel ungefähr gleich bedeutende) ursprüngliche, freye Bürgergemeinde (die Gemeinde der Geschlechter) welche den Rath erwählte. — Aus dem in S. Hirzels Jahrbüchern I. dem Richtbrief enthobenen Ausdruck: „Wer es vor Alter oder vor Jugend gethun mag" hingegen könnte wohl der Schluß gezogen werden, daß diesem Wahlakt (vielleicht richtiger Anerkennungsakt) die ganze Bürgerschaft beygewohnt habe.

daß nur freygebohrne oder freygewordene Glieder des Handwerksſtandes dabey zugelaſſen wurden [1]). Auch iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Handwerker urſprünglich einen geringern Werth darauf geſetzt haben, mehr regieren zu können, als vielmehr darauf, weniger regiert zu werden, als bisdahin; d. h. daß es ihnen weniger um eine entſcheidende Theilnahme an den Stadtangelegenheiten, als vielmehr um eine geringere Bevormundung, und um eine freyere Bewegung innerhalb ihrer eigenen Genoſſenſchaften zu thun war.

Die Errichtung der Zünfte als gewerblicher, kirchlicher, bürgerlicher und kriegeriſcher Genoſſenſchaften [2]), war daher für die Glieder des Handwerksſtandes von groſſer Wichtigkeit, weil dadurch für jeden Einzelnen die Betreibung ſeines Nahrungsberufes erleichtert, ja demſelben in vielen Beziehungen garantirt wurde.

Die unmittelbar nach dem Geſchwornen Brief erlaſſenen,

1) Es iſt wohl ſehr gegründet, wenn der erfahrungsreiche ſel. Hr. Verfaſſer der Zürcheriſchen Jahrbücher, nachdem derſelbe die Beſtimmung, daß jeder der Rathswahl beywohnen könne, der es vor Alter oder vor Jugend zu thun vermöge, die Bemerkung beyfügt:

„So wenig war man damahls beſorgt, alles auf's Aeuſſerſte abzuwägen.“

2) Daß auch die Zünfte zu Zürich, ähnlich denen zu Baſel (Band I. S. 274.), gewiſſermaſſen kirchliche Brüderſchaften bildeten, ergibt ſich ſchon aus dem Verzeichniß der Kerzen, welche einſt mehrere Handwerke, theils in der Fraumünſter-, theils in der Probſtey-Kirche hatten. — Manuſcripte des ſel. Herrn Obmann Füßli.

Ihre kriegeriſche Beſtimmung hingegen geht neben dem, daß, dem Geſchwornen Briefe zufolge, jede Zunft ihr beſonderes Pannet führte, auch aus verſchiedenen hierauf ſich beziehenden Verordnungen hervor. Wie z. B.: „Welcher Bürger in einer Zunft iſt und der Zunft recht Handwerk führt, der ſoll auch derſelben Zunft dienen, mit Frohnfaſtenpfenning, mit Wachten, mit Auszügen und der Zunftpanner warten u. ſ. w. *A. D. 1337. in die b. Panthaleonis.* (Beyträge zu J. Laufers Hiſt. der Eidsgenoſſen.) Und von 1386. — *5* ſollen beſorgen, daß alle Nacht zwo Zünften auf dem See auf Schiffen ſeyen; u. ſ. w.

(Herrn F. U. Lindinner Beyträge zur wahren Geſchichte der Stadt Zürich. Band I. in Manuſcript.)

annoch vorhandenen beyden Zunftbriefe der Schmiede und der Bäcker und Müller[1]) bestimmen, daß die Zunftgenossen alljährlich zwey Mahl zusammen kommen, um einen Zunftmeister zu erwählen, so, daß bey gleichgetheilten Stimmen der Stichentscheid dem Bürgermeister zukomme, daß dem Zunftmeister sechs ehrbare Männer zugegeben werden, um ihm des Handwerks und der Zunft Nutz und Frommen besorgen zu helfen. — Wer Schmiedemeister zu werden wünscht, der soll, wenn man ihn (nach Erkenntniß des Zunftmeisters und der Sechser) in die Zunft aufnehmen will, der Zunft 1 Pfund Pfenning geben in die Büchs und zum Dienst dem Zunftmeister 1 Pfund Pfeffer und dem Handwerk 4 Schilling um Wein und ihrer Zunft Knecht 1 Schilling Pfenning[2]); eines Meisters Sohn, der bey seines Vaters Leben Meister werden will, soll den Dienst und (nur) die halbe Zunft[3]), ein Knabe, der seines Vaters Schmiedestock besitzt, (nur) den Dienst geben[4]). Niemand soll des andern Knecht dingen, ehe dessen Ziel und Geding aus ist, bey 10 Schilling Busse, wovon die Hälfte in die Büchs, die andere Hälfte dem Handwerk zum vertrinken.

Wenn Streit in der Zunft entstände, zwischen Meistern, Knechten und Knaben (ohne Frevel, die das Gericht und den Rath belangen), so sollen darüber der Zunftmeister und die Sechser den Ausspruch thun. — Wenn in dieser Zunft erwachsene Leute sterben, — wer dieser Leiche unter Zunftgenossen

1) Beyde d. d. St. Verenen Abend (31sten August) 1336. mitgetheilt durch Hrn. Professor Hottinger im Schw. Museum für hist. Wissenschaften Band I. S. 78—85. — Der Zunftbrief der Bäcker und Müller unterscheidet sich von demjenigen der Schmiede nur in dem, was die Ehrungen betrifft, so wie in der Verpflichtung die Wache zu beziehen, wobey der Zunftmeister den Dawiderhandelnden bis auf 4 Schilling büssen darf.

2) Diese Gebühren beschränken sich auf Abgaben an die Zunftgenossen; — einer Gebühr zu Handen der Stadtcasse wird nicht erwähnt.

3) Es ergiebt sich hieraus auch in Zürich die folgerechte Anwendung des Grundsatzes, daß man Söhnen eines Zünfters die Betreibung ihres väterlichen Berufes erleichtern müsse. (Band I. S. 271. 272.)

4) Wahrscheinlich darum, weil ein Sohn, der die Werkstätte seines Vaters übernahm, die Concurrenz (die Zahl der Handwerksmeister) nicht vermehrte.

zu der Kirchen nicht nachfolget, der gibt 4 Pfenning in die Büchs, auſſer wenn er ſeine Frau ſendet. — Alle, die in der Zunft ſind, ſollen ihres Zunftmeiſters Panner warten. — Und ſoll jeder Zunftmeiſter mit ſeinen Rathgebern Harniſch auflegen, allen, die in dieſer Zunft ſind; — bey wiederholter Buſſe von 5 Schilling für die Fehlbaren. — Wer auf des Zunftmeiſters Befehl nicht ſchweigt, wird gebüßt.

Beynahe gleichzeitig mit der Feſtſtellung des Geſchwornen- und der Zunftbriefe fand auch die Beurtheilung der als fehlbar erfundenen, nunmehr abgetretenen Räthe ſtatt, von denen 12 auf längere oder kürzere Zeit verbannt und in genau bezeichnete Bezirke eingegränzt [1], 10 zwar in der Stadt zurückbleiben konnten, jedoch einer ſtrengen Verpflichtung unterworfen wurden [2].

Als aber jenen Verwieſenen die Beſitzungen des Grafen von Habsburg-Rapperſchweil, ſich eröffneten, ſo trugen ſie kein Bedenken, daſelbſt ſich zuſammenzufinden, Verwandte und Anhänger in ſolcher Zahl an ſich zu ziehen, daß ſchon im October 1336. [3] zu Zürich die Verordnung gemacht

1) Laut Urtheil vom 25ſten Julii 1336. und derſelben gleichzeitiger Urphede.

Schw. Muſeum für hiſt. Wiſſenſchaften B. I. S. 70 — 76.

Es iſt bemerkenswerth, mit welcher Sorgfalt für jeden dieſer 12 Verwieſenen die Zeit ſeiner Verbannung, der Bezirk, in welchem ſich derſelbe aufhalten und die Entfernung, innerhalb welcher er der Stadt ſich nicht nähern darf, genau beſtimmt wird. — So ſind 5 auf 6, 1 auf 5, 4 auf 4 und 2 auf 2 Jahre, die Einen in's Bisthum Chur, Andere über die Reuß, noch Andere in die Waldſtätte u. ſ. w. verwieſen. Die Einen müſſen ſich 4, die Andern 3, die Dritten nur 2 Meilen von der Stadt entfernt halten, bey den Vierten bleibt ſolches unbeſtimmt; — S. Hirzel Zürcheriſche Jahrbücher Band I. S. 146. 147. Woraus theils auf verſchiedene Grade von Fehlbarkeit, theils auf eine weithin ſich verzweigende Verbindung der Verwieſenen geſchloſſen werden darf, weil es ſonſt wohl genügt haben würde, ſie zu verbannen, ohne ihre Verbannung noch einzugränzen.

2) Laut Urkunde d. d. 25ſten Julii 1336. Schw. M f. d. hiſt. W. Band I. S. 76 — 78.

3) Laut Beſchluß vom 25ſten October 1336. Schw. M. f. d. hiſt. W. Band I. S. 86.

wurde, wer um der vergangenen Neuerungen willen die Stadt verlasse, solle nicht wieder hinein kommen.

Um die gleiche Zeit, als die Stadt Zürich der ihr von Rapperschweil her drohenden Gefahr zu begegnen, oder derselben zuvor zu kommen sich rüstete [1]), erneuerte sich der Krieg um die Feste Grynau [2]) zwischen den Grafen Johannes von Habsburg-Rapperschweil und Diethelm von Toggenburg [3]). Und da der Erstere, als Beschützer der verwiesenen Räthe mit der Stadt Zürich verfeindet, der Letztere hingegen

1) Am 12ten Julii 1337. quittirt Eglof Omo, Ritter, den Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich um 31 Mark Silbers Züricher Gewichts für ein Jahr lang geleisteten Kriegsdienst.

Am 7ten December 1337. bescheinigen Heinz von Eitlingen, Junker Eglof von Wildenstein und Benze Sedelle mit Johannes Tusser, seinem Sohne, und mit Ulrich dem Bettern, den richtigen Empfang ihrer Besoldung für dem Bürgermeister und den Bürgern von Zürich geleistete Kriegsdienste.

Am 17ten Jenner 1338. quittirt Graf Eberhard von Nellenburg für sich und seine Diener um empfangenen Sold.

Am 31sten Jenner 1338. quittirt Eberhard von Buchenstein Zürich um empfangenen Sold.

Und am 1sten April 1338. fand eine gleiche Bescheinigung statt durch Mr. Burkhard den Blidenmeister, Burger zu Bern.

Schw. Museum für die hist. Wissensch. Bd. I. S. 86. 87.

Bescheinigungen, welche beweisen (in Folge des allmähligen Ueberganges des Lehendienstes in Soldvienst), daß auch bereits schon die Städte, je nach Bedürfniß, einzelne oder mehrere erfahrne Krieger für die Dauer ihrer Feldzüge besoldeten.

2) Oberhalb der Ausmündung der Linth in den Züricher-See.

3) Der Ursprung dieses Krieges reicht bis zu der Zeit hinauf, als gegen Ende des 12ten Jahrhunderts zwischen den Grafen Rudolf und Ulrich von Rapperschweil (Bd. I. S. 218. 226. 291. 292. 363.) eine Theilung statt fand, durch welche Rudolf Alt- und Neu-Rapperschweil sammt der ganzen March (mit Ausnahme von Grynau und Tuggen) Ulrich Uznach, Grynau, Tuggen u. s. w zufiel. Graf Ulrich hinterließ eine einzige Tochter, vermählt an den Grafen Diethelm von Toggenburg, durch welche Vermählung Uznach, Tuggen und Grynau an das Haus Toggenburg sich vererbten. — Nach dem Tode der Tochter des Grafen Ulrich von Rapperschweil aber

mit derſelben wahrſcheinlich befreundet war [1]), ſo verbanden ſich zur Eroberung der von Graf Johann beſetzten Burg deſſen beyde gemeinſchaftliche Gegner, um ſo eher, als Zürichs wiederholte Verſuche auf die Stadt Rapperſchweil [2]) ſelbſt erfolglos geblieben waren [3]).

Als aber am 21ſten Sept. 1337. die Züricher zu Schiffe ausgezogen und mit dem über Utznach vorrückenden Grafen von Toggenburg zuſammengetroffen waren, wurden ſie ganz unvermuthet durch den Grafen von Rapperſchweil überfallen; nicht ohne bedeutenden Verluſt ſtürzten ſie ihren Schiffen zu, und Graf Diethelm von Toggenburg wurde gefangen.

Sobald indeſſen die erſte Beſtürzung verſchwunden war, kehrten die Züricher wieder auf das Schlachtfeld zurück, erneuerten den Kampf und ſiegten. — Es fiel in tapferer Gegenwehr Graf Johann, und hiedurch erbittert, erſchlugen deſſen Diener auch den Grafen Diethelm von Toggenburg.

Während des Grafen von Habsburg-Rapperſchweil älteſter Sohn, Graf Johann, deſſen Beſitzungen ererbte und für die Fortſetzung des Kampfes ſich bemühte, traten Kaiſer Ludwig und Herzog Albrecht von Oeſtreich (der Letztere als Vormund der Söhne des gefallenen Grafen Johann [4])

forderten die Grafen von Rapperſchweil und ihre Nachfolger Grynau und Tuggen wieder zurück; — die Grafen von Toggenburg widerſtanden, und beyde Theile bekriegten ſich gegenſeitig, bis 1311. Graf Rudolf von Habsburg Grynau eroberte, ſein Sohn Johannes ſolches behielt; — 1337. aber Diethelm VI von Toggenburg mit den Zürchern gegen den Grafen Johannes von Habsburg (Bd. I. S. 362.) ſich verbündete.

1) Graf Diethelm VI von Toggenburg war Sohn des Grafen Friedrich III, Enkel Wilhelms, Urenkel Diethelms des Jüngern (Band I. S. 205. 209. 214. 277. 288. 289. 290.), Bruder des (mit Kunigunda von Baß vermählten, 1369. verſtorbenen) Grafen Friedrich IV.

2) Band I. S. 291.

3) Zwey oder drey Mahl wurde ein ſolcher Zug unternommen; — bey einem derſelben erhielt Rudolf Brun einen Pfeilſchuß; ein ander Mahl ſoll er von 12 Feinden überfallen worden ſeyn, gegen die er ſich aber tapfer vertheidigte, bis ihn ſeine Leibwache der Gefahr entriß.

4) Johannes II., Rudolf und Gottfried.

in's Mittel und brachten am 21sten Nov. 1337. einen Vertrag zu Stand [1]), zufolge welchem den von Zürich Verwiesenen beysammen auf den Besitzungen des Grafen von Habsburg und ihrer Freunde zu leben, bis auf eine Meile der Stadt sich zu nähern gestattet wird, von welcher sie zwar noch 5 Jahre ausgeschlossen bleiben sollen, insofern der Rath und die Bürger sie ihnen früher nicht freywillig wieder öffnen. — Die Verwiesenen sollen der Stadt 600 Mark Silber bezahlen; — die Stadt dagegen die Häuser und Güter, die sie ihnen weggenommen, wieder geben u. s. w.

§. 5. Während auf diese Weise Kaiser Ludwig zwischen Zürich und seinen Feinden einen (wenn auch nur scheinbaren) Frieden wieder herstellte, unterstützte er um so eher die gegen Bern durch dessen Nachbaren erhobenen Ansprüche, als solches; so lange der päbstliche Bann auf ihm lag (S. 6.), denselben als Oberhaupt des Reiches zu anerkennen sich weigerte. Neben den besondern Beschwerden, welche auf einem unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Abgeordneten 1337. abgehaltenen, aus allen Herren des Uechtlandes, des Aargaues und des Waadtlandes bestehenden, auch von den Abgesandten der Herzoge von Oestreich und der Stadt Freyburg besuchten Congresse vorgetragen wurden, lag wohl das wichtigste Bedenken in der Besorgniß, daß dem immer mehr aufblühenden, muth- und kraftvollen Bern [2]) es gelingen werde, immer mehrere Besitzungen sich zu erwerben, welche die des Geldes ermangelnden Grundbesitzer nicht mehr behalten könnten. Daß diese Besorgniß nicht ungegründet war, zeigen neben mehrern kleinern Eroberungen [3]) und dem bereits angeführten vorläufigen Kaufe von Thun die friedliche Erwerbung der Stadt Laupen und der Landschaft Hasle.

1) Schweiz. Museum für hist. Wiss. I. 36. Aeg. Tschudi I. 348.

2) Band I. S. 247. 248. 256. 287. 299 309 — 313. 340 — 342. 378. 379. Schon 1298. (in der Schlacht am Donnerbühl und im Hammerthal) hatten die Berner einen ersten entscheidenden Kampf mit einem Theil ihrer Nachbaren zu bestehen. (S. 341. 342.)

3) Belp, Gerenstein, Bremgarten, Münsingen, Balmeck, Kerrenried, Illingen, Erlenbach, Diessenberg, Landshuth, Esche, Strettlingen, Schönenfels, Rohrberg.

mit derſelben wahrſcheinlich befreundet war [1]), ſo verbanden ſich zur Eroberung der von Graf Johann beſetzten Burg deſſen beyde gemeinſchaftliche Gegner, um ſo eher, als Zürichs wiederholte Verſuche auf die Stadt Rapperſchweil [2]) ſelbſt erfolglos geblieben waren [3]).

Als aber am 21ſten Sept. 1337. die Züricher zu Schiffe ausgezogen und mit dem über Utznach vorrückenden Grafen von Toggenburg zuſammengetroffen waren, wurden ſie ganz unvermuthet durch den Grafen von Rapperſchweil überfallen; nicht ohne bedeutenden Verluſt ſtürzten ſie ihren Schiffen zu, und Graf Diethelm von Toggenburg wurde gefangen.

Sobald indeſſen die erſte Beſtürzung verſchwunden war, kehrten die Züricher wieder auf das Schlachtfeld zurück, erneuerten den Kampf und ſiegten. — Es fiel in tapferer Gegenwehr Graf Johann, und hiedurch erbittert, erſchlugen deſſen Diener auch den Grafen Diethelm von Toggenburg.

Während des Grafen von Habsburg-Rapperſchweil älteſter Sohn, Graf Johann, deſſen Beſitzungen ererbte und für die Fortſetzung des Kampfes ſich bemühte, traten Kaiſer Ludwig und Herzog Albrecht von Oeſtreich (der Letztere als Vormund der Söhne des gefallenen Grafen Johann [4])

forderten die Grafen von Rapperſchweil und ihre Nachfolger Grynau und Tuggen wieder zurück; — die Grafen von Toggenburg widerſtanden, und beyde Theile bekriegten ſich gegenſeitig, bis 1311. Graf Rudolf von Habsburg Grynau eroberte, ſein Sohn Johannes ſolches behielt; — 1337. aber Diethelm VI von Toggenburg mit den Zürchern gegen den Grafen Johannes von Habsburg (Bd. I. S. 362.) ſich verbündete.

1) Graf Diethelm VI von Toggenburg war Sohn des Grafen Friedrich III, Enkel Wilhelms, Urenkel Diethelms des Jüngern (Band I. S. 205. 209. 214. 277. 283. 289. 290.), Bruder des (mit Kunigunda von Baz vermählten, 1369. verſtorbenen) Grafen Friedrich IV.

2) Band I. S. 291.

3) Zwey oder drey Mahl wurde ein ſolcher Zug unternommen; — bey einem derſelben erhielt Rudolf Brun einen Pfeilſchuß; ein ander Mahl ſoll er von 12 Feinden überfallen worden ſeyn, gegen die er ſich aber tapfer vertheidigte, bis ihn ſeine Leibwache der Gefahr entriß.

4) Johannes II., Rudolf und Gottfried.

in's Mittel und brachten am 21sten Nov. 1337. einen Vertrag zu Stand [1]), zufolge welchem den von Zürich Verwiesenen beysammen auf den Besitzungen des Grafen von Habsburg und ihrer Freunde zu leben, bis auf eine Meile der Stadt sich zu nähern gestattet wird, von welcher sie zwar noch 5 Jahre ausgeschlossen bleiben sollen, insofern der Rath und die Bürger sie ihnen früher nicht freywillig wieder öffnen. — Die Verwiesenen sollen der Stadt 600 Mark Silber bezahlen; — die Stadt dagegen die Häuser und Güter, die sie ihnen weggenommen, wieder geben u. s. w.

§. 5. Während auf diese Weise Kaiser Ludwig zwischen Zürich und seinen Feinden einen (wenn auch nur scheinbaren) Frieden wieder herstellte, unterstützte er um so eher die gegen Bern durch dessen Nachbaren erhobenen Ansprüche, als solches; so lange der päbstliche Bann auf ihm lag (S. 6.), denselben als Oberhaupt des Reiches zu anerkennen sich weigerte. Neben den besondern Beschwerden, welche auf einem unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Abgeordneten 1337. abgehaltenen, aus allen Herren des Uechtlandes, des Aargaues und des Waadtlandes bestehenden, auch von den Abgesandten der Herzoge von Oestreich und der Stadt Freyburg besuchten Congresse vorgetragen wurden, lag wohl das wichtigste Bedenken in der Besorgniß, daß dem immer mehr aufblühenden, muth- und kraftvollen Bern [2]) es gelingen werde, immer mehrere Besitzungen sich zu erwerben, welche die des Geldes ermangelnden Grundbesitzer nicht mehr behalten könnten. Daß diese Besorgniß nicht ungegründet war, zeigen neben mehrern kleinern Eroberungen [3]) und dem bereits angeführten vorläufigen Kaufe von Thun die friedliche Erwerbung der Stadt Laupen und der Landschaft Hasle.

1) Schweiz. Museum für hist. Wiss. I. 36. Aeg. Tschudi I. 348.

2) Band I. S. 247. 248. 256. 287. 299 309 — 313. 340 — 342. 378. 379. Schon 1298. (in der Schlacht am Donnerbühl und im Hammerthal) hatten die Berner einen ersten entscheidenden Kampf mit einem Theil ihrer Nachbaren zu bestehen. (S. 341. 342.)

3) Belp, Gerenstein, Bremgarten, Münsingen, Balmeck, Kerrenried, Illingen, Ertzenbach, Diessenberg, Landshuth, Esche, Strettlingen, Schönenfels, Rohrberg.

Laupen, welchem 1275. König Rudolf einen Freyheitsbrief ertheilt [1]), mit dem ſich auch 1301. Bern auf zehn Jahre hin verbündet hatte [2]), wurde 1310. von Kaiſer Heinrich VII. dem Otto von Grandſon [3]) für die Summe von 1500 Mark Silbers verpfändet [4]), 1324. von Perrodus von Thurn, Junker, Sohn Ritters Johannes von Thurn, Herrn zu Caſtel im Wallis für 3000 Pfund Pfenning dem Schultheiß, den Räthen und der Gemeinde der Stadt Bern verkauft [5]), und empfing noch im gleichen Jahr von derſelben die Beſtätigung ſeiner Freyheiten [6]); wobey es bemerkenswerth iſt, daß das gleiche Bern, welches nunmehr als Laupens rechtmäſſiger Herr erſcheint, 23 Jahre früher mit demſelben ſich verbündet hatte, ohne daß durch das Eine oder durch das Andere ein Unrecht geſchehen wäre. Laupen verbündete ſich 1303. mit Bern zur Erhaltung der gleichen Freyheiten, welche ihm dasſelbe 1324. beſtätigt. — Es hatte ſolches durch jenes Bündniß eben ſo wenig neue Rechte gewonnen, als durch Veränderung ſeiner Herrſchaft ſeine bisherigen Rechte verlohren.

Die Pfandſchaft der Landſchaft Hasle [7]), welche die Freyherren von Weiſſenburg [8]) von Kaiſer Heinrich VII. wegen

1) Band I. S. 300.

2) Im May 1301. A. v Tillier I.

3) Band I. S. 245.

4) Laut Urkunde d. d. in Columbaria 17. Cal. Oct. 1310. Solothurniſches Wochenblatt für 1829. Nr. 11.

5) Laut Urkunde, Datum Menge Augusti 1324. Solothurniſches Wochenblatt für 1829. Nr. 11.

6) Laut Urkunde vom 1ſten Sept. 1324. „Wir der Schultheiß, „der Rath, die Zweyhundert und die Gemeinde von Bern thun „kund — daß wir den Burgern und der Stadt von Laupen für uns „und unſer Nachkommen — beſtäten all' ihr Rechte und all' ihre „Freyheit und ihre Rechten und ehrbaren Gewohnheiten, die ihnen „von Römiſchen Kaiſern und Königen redlich gegeben und beſtätigt „ſind.“ — Solothurniſches Wochenblatt für 1829. Nr. 11.

7) „Das Thal Oberhasli ſtand unmittelbar unter dem „Schirm des Reichs, welchem es dafür jährlich eine Steuer von „fünfzig Pfunden entrichtete. — Die Landleute wählten aus ihrer „Mitte einen Landammann, und öfters traf ihre Wahl einen Ab„kömmling aus dem alten, edeln Geſchlechte der von Reſti. In dem „ganzen Thale war nur eine Kirche, zu Meyringen.“ A. v. Tillier I.

8) Band I. S. 247.

ihrer in der Lombardie geleisteten Dienste empfangen hatten, verkauften dieselben am 1sten Julii 1334. um 1600 Pfund Pfenninge der Stadt Bern; — am 4ten Julii verkündeten die Freyherren den Landleuten von Hasle den ergangenen Kauf, entbanden sie feyerlich des ihnen geleisteten Eides und der ihnen schuldigen Dienste und Steuern, und befahlen ihnen, dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde von Bern Gehorsam zu leisten.

Hierauf erklärten am 8ten August 1334. [1]) Ritter Werner von Resti [2]), der Ammann und die Landleute von Hasle, daß, da ihnen der Schultheiß, der Rath, die Zweyhundert und die Gemeinde von Bern verheissen habe, sie bey ihren alten Rechten zu lassen, und nicht mehr als 50 Pfund jährliche Steuer von ihnen zu fordern [3]), sie ihrerseits denselben gleich ihren alten Herren den Gehorsam und die Heeresfolge versprechen. — Auch soll Bern das Recht zustehen, aus der Zahl der Landleute von Hasle ihnen einen Landammann zu geben [4]).

Als nun noch überdieß drey Jahre später (1337.) der Freyherr von Weissenburg Johann I. [5]) an die Berner sich ergab, mit dem Versprechen, bey ihnen ein ewiges Bürgerrecht anzunehmen und das ganze niedere Siebenthal (Sim-

1) Laut Urkunde d. d. Zinstag vor St. Laurenzentag im Augsten 1334. Schw. Geschichtsf. Bd. I.

2) Oberhalb Meyringen bey Weiler, wo der Bach bey Gadmen die Aare vergrössert, zwischen vier Buchen war der alte Thurm der von Resti, eines Geschlechtes, welches zu den vornehmsten aus dem nordischen Urstamme des Volkes gezählt wurde. A. v. Tillier I.

3) Der Freyherr von Weissenburg, immer durch seine zahlreichen Gläubiger gedrängt, hatte ausserordentliche Steuern in seinen Stamm- und Pfandherrschaften ausgeschrieben. — Die Hasler aber, welche, wenn sie jährlich 50 Pfund abgetragen hatten, rechtlich zu keiner andern Abgabe angehalten werden konnten, beriefen sich auf ihre alt hergebrachten Freyheiten und griffen zu den Waffen. Schw. Geschichtsforscher Bd. I.

4) Bey welchen Freyheiten und Rechten die Hasler bis 1798. verblieben sind. Schw. Geschichtsf. Bd. I.

5) Johann I. war der älteste Sohn des Freyherrn Rudolf, Herr zu Weissenburg, Wimmis, Diemtingen, Rothenfluth und Weissenau, dessen 2ter Sohn, Peter, (verm. mit Elisabeth von Thurn zu Gestelen) den Stamm fortpflanzte. Ob die vier

menthal) [1]) ihrer Landeshoheit und Heerfolge zu unterwerfen, ſo läßt es ſich leicht erklären, wenn unter den benachbarten, noch mächtigern Herren die Eiferſucht und das Verlangen, Berns weitern Fortſchritten Schranken zu ſetzen, erwachte.

Und obſchon daſſelbe bey einer (in Folge des bereits erwähnten Congreſſes zu Nydau) zu Neuenegg abgehaltenen gegenſeitigen Zuſammenkunft [2]) in einigen Punkten nachzugeben ſich geneigt zeigte, ſo wurde dieſes nicht genügend gefunden, und Bern ſah zuletzt ſich gezwungen, den Entſcheid mit den Waffen zu verſuchen.

Als nun Graf Gerhard von Valangin (Valendis), der Erſte von allen, gegen die Berner die Feindſeligkeiten begann, und ſie vermahnen, daß ihm deſſen mit Bern verburgrechteter Vetter Graf Peter von Aarberg [3]) heimlich Bey-

Herrſchaften Weiſſenburg, Erlenbach, Diemtingen, Wimmis, die unter dem Nahmen des untern Siebenthals eine beſondere Herrſchaft bildeten, und die Stammherrſchaft der Freyherren von Weiſſenburg ausmachten, von Alters her einem einzigen Dynaſtenhauſe angehört haben, läßt ſich nicht beſtimmt ſagen.

Von den Freyherren von Weiſſenburg im Siebenthal ſind zu unterſcheiden die Edeln von Weiſſenburg im Interlakenthal, von denen Ulrichs Söhne, Thomas und Heinrich, der Erſtere 1317. 1328. 1329. Schultheiß zu Interlaken, der Letztere 1325. Schultheiß zu Wimmis war. — Verſuch einer diplomatiſchen Geſchichte der Reichsfreyherren von Weiſſenburg im Berneriſchen Oberland. (Schw. Geſchichtf. Band I.)

1) Ob Simmenthal oder Siebenthal zu ſchreiben ſey, unterliegt noch Zweifeln. — Die Edeln von Siebenthal kommen in einer Urkunde des Herzog Berthold IV. von 1175., um die Schübelmatte an der Galtern, unter dem Nahmen *de septem vallibus* vor G. Meyer von Knonau Erdk. I.

2) *Histoire du Canton de Fryboury par le Docteur Berchtold Ière Partie.* Auch eine am Marcustage 1338. zu Blamatt abgehaltene Zuſammenkunft Berneriſcher und Freyburgiſcher Abgeordneter blieb erfolglos weil Freyburg ſich erklärte, zu keiner abgeſonderten Ausgleichung Hand zu bieten.

3) Graf Gerhard war der Sohn Johann's von Valangin, Enkel Ulrichs, des Grafen zu Aarberg und Herr zu Valangin (Band I. 285.), des Stammvaters der Linie Aarberg-Valangin, des Hauſes Neuenburg, welche Linie durch ſeine

stand leiste, so zogen sie am Abend des heil. Pfingsttages 1339. aus, um Aarberg zu überfallen, jedoch ohne Erfolg. — Im Gegentheil beförderte dieser Auszug die Kriegserklärung seiner Gegner. — Freyburg [1]) in der Herrschaft Oestreich und seinem eigenen Nahmen, Graf Ludwig von Neuenburg, Graf Eberhard von Kyburg, der Freyherr von Montenach und andere Herren schickten ihre Fehdebriefe und sammelten ihre Truppen. Als nun der dortige Vogt, Ritter Anton von Blankenburg [2]), für das zunächst bedrohte Laupen schleunige Unterstützung verlangte, wurde zu Bern, wo Vater und Sohn oder zwey Brüder waren, immer der Eine derselben der 400 Mann starken Kriegerschaar beygeordnet, welche unter Alt-Schultheiß Johann von Bubenberg dem Jüngern [3]) dahin aufbrach, um eine bereits aus 200 Mann (Bürgern und Bewohnern der Umgegend) bestehende Besatzung von Laupen zu verstärken, die nun unter Bubenbergs entschlossenem Oberbefehl, einer wohl dreissigfachen Uebermacht zu begegnen bestimmt war, mit welcher sie am 10ten Brachmonat 1339. sich umringt sah.

In dieser großen Noth, wo ausser dem getreuen Solothurn (S. 4), dem 200 Mann starken Zuzug von Hasli und dem jüngern Johann von Weissenburg [4]) mit 300

Söhne, Wilhelm und Johann, wieder in zwey Zweige, Aarberg und Valangin, sich theilte. — Peter war Wilhelm's Sohn, mithin Gerhard's Vaters Bruders Sohn.

1) Band I. S 244. 300. 310. 329. 373.

2) Anton von Blankenburg, Castellan und Vogt zu Laupen, des Raths zu Bern 1327. war der Sohn Richards, Herrn zu Jagdberg, des Raths zu Bern, 1303. (Schw. Geschf. Bd. I) — Das Stammschloß des adelichen Geschlechtes von Blankenburg befand sich im obern Simmenthal.

3) Ritter Johann von Bubenberg, Sohn des Ritters Johann, welcher von 1339 — 1350. die Schultheissenwürde bekleidete; — Enkel des Schultheissen Ulrich (1284 — 1292.). Er selbst wurde 1364. zum Schultheiß ernannt, und blieb es bis an seinen 1368 erfolgten Tod. — Ihm folgte in gleicher Würde sein Bruder Ulrich 1368 — 1381. (Neues Schweiz. Museum von 1794. — N. Fr. von Mülinen.)

4) Johann II, zweyter Sohn Peters, Neffe Johanns I. (S. 35. Anm. 5.)

Siebenthalern kein menschlicher Beystand das schwer bedrohte Bern unterstützte, wandte sich solches (obwohl ein Bündniß mit denselben bereits abgelaufen war) [1]), um Unterstützung an die drey Waldstätte, welche diesem Verlangen so bereitwillig entsprachen, daß, ungeachtet sie durch die Kyburgischen Kriegsvölker sich durchschlagen mußten, sie, doch noch zu rechter Zeit anlangend, mit Thränen des Dankes und der Freude empfangen wurden.

Inzwischen erschien auch der gesuchte Feldherr: Rudolf von Erlach (ein versuchter Ritter und den Bernern schon darum willkommen, weil sie sein Vater 41 Jahr früher bey'm Donnerbühl zum Sieg geführt hatte) [2]), ritt in die Stadt, und Alles erblickte in seiner Ankunft ein glückliches Ereigniß. — Er war des Grafen Rudolf von Nydau [3]) Dienstmann (Lehenträger), und hatte daher, als der Krieg gegen seine Mitbürger von Bern erklärt worden, seinen Lehenherrn befragt, ob er geneigt sey, ihm die Erlaubniß zu geben, unter dem Panner seiner Vaterstadt zu fechten, oder ob er darauf bestehe, in seinem Gefolge ihn zu behalten, und dann zum Ersatz des Verlustes sich verpflichten wolle, der ihm bevorstehe; — worauf

1) Am St. Hilarientag 1328. war das Bündniß des Bischofs von Constanz, seines Bruders, des Grafen von Montfort, des Grafen E von Kyburg, von Constanz, Zürich, Bern, Ueberlingen, St. Gallen und Ravensburg mit Uri, Schwyz und Unterwalden um 3 Jahre verlängert worden — Dagegen weigerten sich die Waldstätte 1329. einem ähnlichen Bund von 10 Städten (worunter sich ebenfalls Bern befand) beyzutreten. Aeg. Tschudi.

Schon 1323. war eine Verbindung zwischen Bern und den Waldstätten abgeschlossen worden. A. v. Tillier I.

2) Ritter Ulrich von Erlach (Band I. S. 341.), der unerschrockene Ritter genannt, des Raths der Stadt Bern. — Es hatte derselbe 1308. die Herrschaft Reichenbach angekauft, welche nach Abgang ihrer ursprünglichen Besitzer an die Edeln von Bremgarten gekommen, und von diesen 1307. an die Johanniter-Commenthurey Buchsee (Band I. S. 360.) verkauft worden.

3) Graf Rudolf III. von Nydau war Sohn Rudolfs II., Enkel Rudolfs III., der Herren zu Nydau, Urenkel des Grafen Ulrich, des gemeinschaftlichen Stammvaters der drey Linien von Straßberg, Aarberg und Valangin des Hauses Neuenburg. (Band I. S. 239. 284. 285. 331.)

der Graf ihm erwiederte, daß, wenn er den Krieg über bey ihm bliebe und er das Seinige zu Bern darüber verlieren sollte, dessen Vergütung ihm (dem Grafen) um einen Mann mehr oder minder zu schwer fallen würde [1]; — er möge heimfahren und sein Bestes thun. — Dieser Erlaubniß zufolge sich verabscheidend, versicherte der Edle von Erlach den Grafen: daß er eines Mannes werth seyn, oder darüber sterben wolle.

Als nun alle Mannschaft, welche Bern zusammenzubringen vermochte, (etwa 5000 an der Zahl) versammelt war, und Laupen schon neun Tage lang Widerstand geleistet hatte, befahl Herr von Erlach, in der Nacht sich zu rüsten, um am 21sten Brachmonat (am Vorabend des zehntausend Ritter-Tages) früh vor Tag auszurücken.

Beym Mondschein geschah der Ausmarsch; — an der Spitze des Heeres zog der Leutpriester Theobald [2]) mit dem heiligen Sacramente. — Als sie nach Bümplitz kamen, brach der Morgen an, und gegen Mittag gelangten sie in die Nähe von Laupen. Beym Anblick der großen Ueberzahl des Belagerungsheeres sammelte Rudolf von Erlach das seinige in geschlossener Schlachtordnung am Abhange des Bromberges.

Gegen Abend gab er das Zeichen zum Angriff. — Rasch rückte die Vorhuth der Schleuderer vorwärts, und nachdem solche mit dreymahligem Wurf einen Hagel von Steinen auf die Gegner geworfen, und Herr von Erlach seine Krieger zum bevorstehenden entscheidenden Kampfe begeistert hatte, so brach

1) Rudolf von Erlach saß, wie seine Voreltern, gewöhnlich auf seiner Burgvogtey Erlach; er hatte aber von seiner Mutter, einer Tochter Werners von Rheinfelden, in und um Bern grosse Güter ererbt und durch sie war er mit den Münzern (Bd. I. S. 248. 341.) Geschwisterkind. — Sein Bruder Burkhard hatte eine Tochter Peters von Krauchthal zur Ehe. — Er selbst war Philipp von Kiens Schwager. Neues Schweiz. Museum von 1796. Heft 6.

2) Theobald oder Diebold Baselwind erscheint 1330. als Leutpriester zu Bern, weiht die Grundsteinlegung zur Mauer des grossen Kirchhofes ein; — er starb im gleichen Jahr mit Rudolf von Erlach. Fr. Stettler Gesch. des Teutschen Ritterordens im Canton Bern.

derselbe an der Spitze seiner Schaaren in den Feind. — Das Volk Welscher (Romanischer) Zunge wurde zuerst erschüttert, und fing an die Flucht zu ergreifen. — Doch mußten die siegreichen Berner bald von der Verfolgung ablassen, weil dringende Nothzeichen sie dahin riefen, wo ihre Zuzüger aus den Waldstätten von der grossen Zahl der Reuterey beynahe übermannt wurden; — die auf die Letztere eindringenden Berner entschieden aber auch hier das Gefecht. — Das ganze feindliche Heer löste sich auf in wilder Flucht; — das Romanische Volk oberhalb gegen Neuenegg, die Teutschen unterhalb Laupen gegen Gümminen zu.

Nicht seiner eigenen Einsicht und Entschlossenheit, nicht der Ausdauer und Tapferkeit seiner Krieger glaubte Rudolf von Erlach den Sieg schuldig zu seyn, sondern sichtbar hatte eine höhere Macht die dem Untergang so nahe geglaubten Berner in so ungleichem Kampfe beschirmt. — Daher ließ der Feldherr das gesammte Kriegsvolk zusammentreten, mit der Ermahnung, Gott zu loben und zu ehren, da Er selbst bey ihnen gewesen und für sie gestritten, so daß sie die gewaltige Zahl dennoch besiegt haben. — Und alsogleich liessen sich, nach der Waldstätte Gebrauch [1]), alle Krieger auf die Kniee nieder, erhoben flehend die Arme und sagten mit tiefer Inbrunst Gott und allen Heiligen Preis und Dank für die geleistete Hülfe [2]). Neben zahlreichen Verwundeten befanden sich nur 22 Berner und 13 aus den Waldstätten unter den Gefallenen; — desto größer hingegen war der Verlust ihrer Gegner, unter deren Erschlagenen Graf Rudolf von Nydau, Graf Gerhard von Aarberg-Valangin, Johann von Savoyen [3]), drey Grafen von Greyerz, auch die Schultheissen von Freyburg, Albrecht von Kornmoos und Johann von Maggenberg, der tapfere Venner von Fülistorf und eine Menge Anderer sich befanden. — Am folgenden Tage zogen die Sieger, den Leutpriester Theobald an ihrer Spitze mit

1) Band I. S. 386.

2) A. v. Tillier Geschichte des Eidsgen. Freystaates Bern. Band I.

3) Einziger Sohn Ludwigs von Savoyen, Herrn der Waadt. Sein Vater hatte ihn mit 100 Helmen in das Lager geschickt, um wo möglich den Streit zu vermitteln — Als ihm solches aber nicht gelang, ließ er sich bewegen, an dem Kampfe Theil zu nehmen.

27 eroberten Fahnen und den erbeuteten Waffen triumphirend nach Bern [1]).

Während somit Bern's selbstständige Fortdauer siegreich entschieden und auf dem Schlachtfeld vor Laupen zu seiner künftigen Größe der Grund gelegt war, bewies dessen (damahls feindliche) Nachbarstadt Freyburg jene edle Beharrlichkeit, welche ihrer Herrschaft, ihrem Verbündeten und der Sache, für die sie unter glücklichern Aussichten den Kampf begann, auch im Unglück getreu bleibt. Freyburg im Uechtland, durch Berchtold IV. von Zähringen gegründet, von den Herzogen von Zähringen an die Grafen von Kyburg vererbt, von den Letztern an König Rudolfs Söhne verkauft [2]), war, ähnlich wie Bern [3]), von zahlreichen kleinern Grundbesitzern bevölkert worden, welche für sich allein nicht im Stande, den mächtigern Herrn zu widerstehen, im Schooße dieser neuen Stadt die Sicherheit suchten, die ihnen fehlte [4]), so wie von Kaufleuten und Freygelassenen, welche von allen Seiten herzueilten, um an den Vortheilen dieser Colonie Theil zu nehmen, deren Bevölkerung weniger eine friedliche Gemeinde, als eine auf den ersten Ruf marschfertige kriegerische Genossenschaft bildete, die zahlreiche Besatzung eines festen Platzes, erbaut auf den bedroh-

1) Zufolge einer Urkunde, d. d. am nächsten Montag nach Weihnachten 1339. empfingen die Urner von den Bernern 250 Pfund Pfenninge, die diese jenen gelobt und verheissen hatten vor der Stadt Laupen; — nach einer frühern Urkunde, d. d. Stans 3ten August 1339., verkünden die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden, die mit den Bernern vor Laupen waren, daß ihnen dieselben allen den Schaden gerichtet und gewährt, den sie da empfingen an Rossen, an Harnisch und an andern Dingen. Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 34.

2) Band I. S. 310.

3) Band I. S. 340.

4) Man zählte unter ihnen die Herren von Illens und Arconciel, von Englisberg (eine Familie die erst im 17ten Jahrhundert erlosch.) de Pont, von Viviers, de la Roche (Vasallen des Bischofs von Lausanne) die Freyherren von Duens, oder Felga, (welche der Stadt 11 Schultheissen gaben), die von Dirlaret, von Compastous u. s. w. — Der mächtigste aber von allen war der Graf von Thierstein, welchem die Bewachung der Morgenseite der Stadt anvertraut war. *Dr. Berchtold* I.

ten Gränzen der Teutschen Lande, deren Commandant der Schultheiß war, unter dessen Vorsitz (zufolge der 1249. durch die Grafen von Kyburg erneuerten, 1327. durch Herzog Albrecht [1]) bestätigten und erweiterten Handfeste Herzog Berchtholds IV. von Zähringen) ein Stadtrath von 24 Mitgliedern bestand. Indem die Teutschen Colonisten in der untern, diejenigen aus dem Transjuranischen Burgund in der obern Stadt sich niederliessen [2]), mußte man, um Bürger zu werden, ein Grundeigenthum oder eine auf Grundeigenthum versicherte oder angewiesene Einnahme daselbst besitzen. — Unter der Garantie dieses Eigenthums verpflichtete sich der neue Bürger persönlich die Pflichten zu erfüllen, welche ihm für die Bewachung der Stadt und dessen, was davon abhing, auferlegt würden. — Dagegen erhielt er den Schutz der Gemeinde, mit Ausnahme der Streitigkeiten vor seiner Aufnahme.

Daß man jedoch bey diesen Bürgerrechtsertheilungen weit weniger durch allgemein bindende Vorschriften sich selbst beschränkte, sondern vielmehr jeden vorkommenden wichtigern Fall je nach Erforderniß für sich behandelte, beweist die 1338. statt gefundene Aufnahme des Sohnes des Grafen von Neuenburg und des Grafen Peter von Aarberg zu Bürgern von Freyburg, des Erstern unter der Bedingung, daß er in dem Zeitraum von 5 Tagen auf alle seine Verbindungen mit Bern Verzicht leiste, dessen Bürger er war; — des Letztern mit der Verpflichtung, daß er während zehn Jahren nicht befugt sey, auf das Bürgerrecht zu verzichten, ausser, wenn er noch ein Jahr nach der Verzichtung alle Pflichten erfülle. — Diesen Grafen von Aarberg nahm hierauf die Stadt Freyburg als Hauptmann in ihre Dienste mit neun wohlberittenen Reutern (worunter 5 bepanzert und 4 Bogenschützen). Man zahlte ihm für seine Ausrüstung 500 Florentiner Gulden, und der tägliche Sold eines jeden war 4 Tournois-Groschen. Die Dienst-

1) Herzog Albrecht bestätigt den Bürgern zu Freyburg im Uechtland die von den beyden Grafen Hartmann von Kyburg und dem Grafen Eberhard von Habsburg erhaltenen Freyheiten und vermehrt ihre Meßtage, die zweymahl im Jahre zu drey Tagen dauern, jedesmahl mit fünf Tagen. F. Lichnowsky Band 3.

2) Band I. S. 244.

verpflichtung sollte ein Jahr und darüber dauern, wenn der Krieg sich verlängerte [1]).

Wenn das in seinem Stadthaushalt damahls keineswegs sehr bemittelte Freyburg dergleichen Anstrengungen nicht scheute [2]), so darf man sich um so weniger darüber verwundern, daß es auch nach dem bey Laupen erlittenen Verluste allem aufbothy, um den Krieg fortzusetzen [3]), welcher nach jenem entscheidenden Schlage in kleinern Streifzügen sich verlängerte. So hatte nach der Einnahme des, dem Grafen Eberhard von Kyburg zuständigen Städtchens Hutwyl durch die Berner [4]) auch, von Laupen aus, über die Sense gegen Freyburg hin ein Auszug statt gefunden, welchem aber, zur Kunde der Freyburger gelangt, mit größerer Macht begegnet, jene tapfere Schaar umzingelt und größerntheils erlegt wurde. — Als Gegensatz für diesen Verlust zieht der Bernerische Heerführer Herr von Erlach am 19ten April 1340. gegen Freyburg, legt unweit der (damahls stärker bewaldeten) Anhöhe des Schönenbergs einen doppelten Hinterhalt, verleitet die Freyburger zu einem Ausfall und zu unvorsichtigem Verfolgen der vor ihnen zurückweichenden Reisigen (Reutern), umringt sie und bringt ihnen einen grössern Verlust bey, als den, welchen sie bey Laupen erlitten hatten.

1) Wirklich stand er noch 1342. im Dienste der Stadt Freyburg. — Er betrachtete seinen Posten nicht als eine Ruhestelle; — denn er unternahm fortdauernd Streifzüge. *Dr. Berchtold* I.

2) Der Laupenerkrieg hatte Freyburgs Finanzen erschöpft und seine Schulden vermehrt. — Es war gezwungen, beym Convent von Hauterive (Bd. I. S. 242.) 1000 Pfund zu entlehnen, mit dem jährlichen Zins von 50 Pfund. — In Anerkennung dieses Dienstes befreyte man das Kloster während 7 Jahren von jeder Steuer oder Abgabe, welcher die andern Bürger unterworfen seyn könnten, mit Ausnahme von 100 Lausannischen Sols, welche das Kloster jährlich für sein Bürgerrecht bezahlen sollte. — Zudem entlehnte die Stadt Freyburg von Girard Domenget, Burger von Romont, 800 Gulden um 12½ Procent. — Man verkaufte überdieß an Jakob Rich, Burger von Freyburg, für die Summe von 500 Lausanner-Pfunden den Viertheil des ganzen Ertrags des Umgelds während 4 Jahren. *Dr. Berchtold* I.

3) Freyburg hatte zu Laupen alle seine Kriegsmaschinen verlohren. — Man ließ aus Teutschland einen Werkmeister, Rahmens Sang, kommen, welchem man in zwey Terminen die Summe von 400 Florentiner Gulden bezahlte. *Dr. Berchtold* I.

4) Am 10ten April 1340.

Vier Tage später bricht die Macht der Berner abermahls gegen Freyburg auf. — Ohne grossen Widerstand bemächtigt sie sich der diesseits der Saane liegenden Vorstadt und dringt gegen die Stadt selbst vor. — Schon erscholl in ihren obern Quartieren der ängstliche Ruf, die Stadt sey erstürmt, als zwey muthvolle Männer es wagten, einen Theil der Brücke abzubrechen und die abgebrochenen Balken in die Saane zu werfen, — wodurch sie das weitere Vordringen der Berner vereitelten, welche, da sie von den nunmehr gesicherten Freyburgischen Armbrustschützen beschossen wurden, zur Rückkehr sich bewogen sahen.

Bey einer so ausdauernden, entschlossenen Beharrlichkeit von Seite Freyburgs verdient es noch besonderer Erwähnung, wie eine geringe Anzahl Bürger von Murten um jene Zeit es wagten, für sich allein mit Freyburg sich zu verbünden und Bern abzusagen. Am 18ten Christmonat 1338. erklären Peter Gayet und 13 seiner Genossen, daß sie eine Verbündung machen mit dem Schultheiß, den Räthen und der Gemeinde von Freyburg, in dem sie alle zugleich verheissen, die Rechte, Besitzungen und Befugnisse der Benannten von Freyburg zu vertheidigen und zu handhaben, mit Vorbehalt ihrer Herren und der Stadt Murten; — mit dem Zusatz, daß, wenn sie oder irgend einer von ihnen irgend ein Bürgerrecht oder eine Verbindung hätten mit jenen von Bern, sie dieselbe widerrufen und zernichten u. s. w. Und in Folge dieses Bündnisses erlassen die gleichen Bürger von Murten am 16ten Februar 1339. einen Absagebrief an Schultheiß und Gemeinde von Bern [1]).

Auf ähnliche Weise, wie solche Kriegserklärungen einzeln, so fanden auch die Waffenstillstands- und Friedensverträge nicht allgemein, sondern nur insofern gemeinschaftlich statt, als die Umstände solches veranlaßten. Nachdem nähmlich dieser Krieg bereits schon über ein Jahr lang gedauert hatte, so gelang es der Königin Agnes [2]) im August 1340. einen Friedens-

1) L. F. L. Engelhard.

2) Tochter König Albrecht I., Wittwe des Königs Andreas von Ungarn. Sie war Schwester Herzog Albrechts Tante der Herzoge Friedrich und Leopold. Dieser Vertrag wurde abgeschlossen zu Königsfelden am St. Laurenzentag 1340. Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 35.

vertrag zu Stande zu bringen, zwischen den Herzogen von Oestreich, den Grafen von Kyburg, Aarberg und Nydau einer- und der Stadt Bern anderseits so wie zu gleicher Zeit einen Waffenstillstand zwischen Bern und Freyburg bis zu St. Michaelis [1]). — Am 6ten Brachmonat 1341. wurde das Bündniß und die alten Verträge zwischen Freyburg und Bern erneuert [2]), am 9ten Heumonat 1343. zwischen Graf Eberhard von Kyburg nebst Gemahlinn und Sohn und der Stadt Bern ein Friede geschlossen [3]), welchem zufolge die Thuner (mit Vorbehalt ihrer Verpflichtungen gegen den Grafen) ihre Eide gegen die von Bern erneuern sollen; die Hochwälder betreffend, soll auf gegenseitige Zeugeneinvernahme hin ein schiedsrichterlicher Spruch ergehen, und was die freyen Leute betreffe, die in ihrer Grafschaft sitzen, ohne zu Bern Bürger zu seyn, so sollen dieselben den Grafen bestimmte Gefälle entrichten, ihren Kriegszügen zuziehen, vor ihrem Landgericht rechts-gehorsam, anderer Dienste hingegen enthoben seyn u. s. w. Endlich erklärte auch am 16ten August 1343. Rudolf von Erlach, Ritter, Vogt und Pfleger der Grafen Rudolf und Jakob von Nydau, daß dieselben mit der Stadt Bern friedlich übereingekommen seyen [4]).

§. 6. Wenn die in diesem so entscheidenden Kriege bewiesene siegreiche Entschlossenheit dem Kriegsruhm, so gereichte es nicht weniger der Redlichkeit der Berner zu großer Ehre, daß sie, mitten in einem ihre Kräfte und Hülfsquellen so sehr in Anspruch nehmenden Kriege die Schulden der Freyherren von Weissenburg dennoch abbezahlten. Nachdem nähmlich der Besitzer der grossen Reichsherrschaften Mülinen und Frutigen: Walther von Wädenschweil [5]) (um das Jahr

1) Laut Urkunde d. d. am St. Laurenzen-Abend 1340. Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 36.

2) Laut Urkunde, gegeben zu Ybriskorf in der Kirche am 6ten Tag Brachet 1341., in welcher man sich auf alte Verträge von 1271. beruft. (Band I. S. 330.) Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 37.

3) Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 38.

4) Diese Erklärung wurde am 8ten August 1345. von dem Grafen Rudolf selbst bekräftigt, nachdem derselbe volljährig geworden war. Solothurnisches Wochenblatt für 1826. Nr. 39.

5) Die schon im eilften und zwölften Jahrhundert als Besitzer

1330.) verſtorben war, ſo erhob ſich ein Streit zwiſchen deſſen Erben, Herrn Johann von Thurn, und dem Italiäniſchen Wechsler, dem zu Bern verburgerten Otto dem Lamparter (Lombarden), über den Beſitz von Burg und Stadt Mülinen, zu welchem der Letztere gelangt war; — die Grafen von Greyerz und die Herren von Weiſſenburg unterſtützten die Anſprache des Erben, und die Berner mit Erfolg diejenige ihres Mitbürgers [1]).

Einer der Freyherren von Weiſſenburg war jenem Otto und Steffan (einem andern Lombardiſchen Wechsler), welche (vielleicht in Folge jener Hülfsleiſtung) in Verpflichtungen gegen die Berner ſtanden, groſſe Summen Geldes ſchuldig. — Einer von ihnen entwich von Bern, das nun den Freyherrn von Weiſſenburg, jedoch umſonſt, anſprach. — Um dieſe von Otto und Steffan den Lamparten herrührenden Anſprachen zu berichtigen, traten, wie ſchon bemerkt, drey Freyherren von Weiſſenburg den Bernern 1334. das Haslethal ab, und 1336. ließ ſich Freyherr Rudolf [2]) auf ſeine Lebenszeit zum Bürger von Bern annehmen, mit dem Vorbehalt, daß er vor dem dortigen Gericht nicht zu Recht ſtehen und keine Tell (Steuer) bezahlen ſoll. Er verſpricht den Bernern, ihnen mit ſeinen und ſeines Bruders Leuten und Feſtungen behülflich zu ſeyn; — wogegen dieſe ſeinen und ſeines Bruders Leuten ſein Leben lang Schutz und Hülfe verſprechen [3]).

eines freyen unabhängigen Stammgutes erſcheinenden Freyherren von Wädenſchweil (Band I. S. 352.) theilten ſich durch Walther und Rudolf im dreyzehnten Jahrhundert in zwey verſchiedene Stammfolgen, von denen die Erſtere nach der Vermählung Walthers mit der Erbinn von Unſpunnen, (Bd. I. S. 247. u. 352.) nach Weſten zog, die Andere dagegen auf ihrem Stammgute zwar zurückblieb, daſſelbe aber 1287. dem Johanniter-Orden verkaufte, um das Jahr 1335. in ihrer männlichen Fortpflanzung um ſo eher ausſtarb, als mehrere ihrer Stammesgenoſſen dem geiſtlichen Stande ſich gewidmet hatten. — Von der Unſpunniſchen Linie war der um 1330. verſtorbene Freyherr Walther der letzte männliche Sprößling.

1) Der Lombarde war in der Burg Mülinen belagert worden. — Allein die Berner kamen mit groſſer Macht zum Entſatz, und bewirkten die Aufhebung der Belagerung.

2) Sohn Peters, Bruder Johannes II.

3) Die Freyherren von Weiſſenburg (Schweiz.

Wahrscheinlich übernahmen die Berner gleichzeitig die Schulden der Freyherren von Weissenburg zurückzubezahlen, und erfüllten ihre Zusage auch während des Krieges, indem durch Zuzug nach Laupen Freyherr Johann der Jüngere auch die seinige erfüllte.

Am Montag nach U.L.Frauentag im Merz 1341. machten die zwey Freyherren von Weissenburg (Rudolf und Johann) wegen Rückerstattung der von der Stadt Bern zu Bern und Freyburg bezahlten 4200 Pfund mit derselben einen Vertrag, daß sie ihr vom Jahr 1344. bis 1352. jährlich 400 Pfund, im letztern Jahr aber 500 Pfund abtragen sollten; überdieß 100 Pfund an die Bernerischen Lamparten.

Zur Sicherheit für solche Zusage übergaben sie den Bernern pfandweise ihre Burgen Wimmis, Diemtingen und Weissenburg mit allen Rechten und Einkünften auf 13 Jahre u. s. w. Diesem Vertrage entsprechend, trug Freyherr Johann (da sein Bruder Rudolf um das Jahr 1347. unverehlicht verstorben war), den Bernern ihre Vorschüsse ab; — und obschon alle Gemeinden seiner Landschaft von ihm mit Gütern und Rechten beschenkt worden seyn sollen [1]), so gelang es ihm, den

Geschichtsf. Bd. I.). — Schon Rudolf III. (Großvater des 1336. zu Bern verburgerten Rudolf IV.) hatte beträchtliche Schulden hinterlassen. Auch seine Söhne (Johann I. und Peter) sahen sich genöthigt, eine Geldsumme nach der andern aufzunehmen, welche mit den Zinsen auf eine ungeheure Summe angestiegen waren. Die Ausschreibung ausserordentlicher Steuern in seinen Stamm- und Pfandherrschaften verwickelte Johann I. in Krieg mit den Bernern, welcher (wie bereits bemerkt) damit endigte, daß er 1337. das Bürgerrecht zu Bern anzunehmen versprach. Seine beyden Neffen (Rudolf IV. und Johann II.) hingegen scheinen durch ihre Abwesenheit im Auslande und durch ihre frühen freundschaftlichen Verbindungen mit Bern's ersten Machthabern, die in ihrer Nachbarschaft Güter besaßen, (denen von Kramburg, Bubenberg, Blankenburg u. a m.) das Diemtinger Thal, den Aufenthalt ihrer Mutter, von allen feindseligen Unternehmungen sicher gestellt zu haben.

1) Er gab 1347. den Landleuten von Weissenburg, denen von Moos, Trischade u. s. w. die Weide hinter Lampran, welche späterhin die Vorholz-Allmend genannt wurde. (Diese Allmend wird jetzt im Frühjahr mit mehr als 800 Kühen, im Sommer mit 250 besetzt.) Die Landleute gaben ihm dafür nur 30 Pfund Weingeldes,

zerrütteten Wohlstand seines Hauses so gut wieder herzustellen, daß er den Kindern seiner Schwester Catharina, den Freyherren von Brandis [1]), die alten Weissenburgischen Stammherrschaften bey seinem 1368. erfolgten Tod in blühendem Stande hinterließ [2]). — Obschon nicht alle seiner Standesgenossen einen ähnlichen Edelmuth theilten, so beweist dennoch die Geschichte des Hauses Weissenburg und so manch anderer edler Geschlechter, daß es sehr unbillig wäre, wenn man den Adel jener Zeiten im Allgemeinen einer grausamen Gewaltherrschaft beschuldigen wollte, indem eine solche schon aus äussern Gründen nicht möglich war.

Wenn indessen nichts desto weniger durch die Gläubiger gedrängte Grundherren in ihrer Geldverlegenheit zu dem Versuche sich verleiten liessen, auf Kosten ihrer Unterthanen ihre Einkünfte zu steigern, so ist zwar ein solches Benehmen, so bald es das Recht verletzte, niemahls zu rechtfertigen, wenn dasselbe jedoch nur der Billigkeit widerstrebte, noch eher zu entschuldigen, auf keinen Fall aber mit dem Verfahren eines Gewalthabers zu vergleichen, dessen eigene Finanzen in blühendem Zustand sich befinden, und welcher daher nur aus liebloſem Muthwillen seine Unterthanen nach freyer Willkühr zu besteuern sich erlaubt.

Da das Geld selten [3]), so war es desto leichter, damit Wucher zu treiben, d. h. für das Ausleihen desselben einen übermäßigen Zins zu verlangen.

ungeachtet diese Viehweide so beträchtlich war, daß nach alter Sage die Freyherren sie vorhin mit 300 weissen Kühen besetzt hielten. — Die Freyherren von Weissenburg. (Schw. Geschichtsf. Band I.)

1) Catharina, Tochter Peters, Schwester Rudolfs und Johannes des Jüngern, war vermählt an Ritter Thüring von Brandis den Aeltern, der Brandis seinem Bruder Wolfhard 1367. verkaufte.

2) Die Freyherren von Brandis verkauften diese Besitzungen einer andern Linie ihres Hauses und den Herren von Scharnachthal. Von diesen gelangte bald nachher, gleichfalls kaufsweise, das niedere Siebenthal unter die unmittelbare Herrschaft von Bern. Die Freyherren von Weissenburg. (Schw. Geschichtsf. Bd. I.)

3) „Wie unsere lieben Voreltern geldarm, indessen sie güterreich „waren, während heutzutage viele Güter (oder Grund und Boden)

Wenn es nun dem Schuldner nicht möglich war, seinen Zins in Geld abzutragen, so wurde dadurch die Schuld vergrössert, vielleicht auch eine Vermehrung der Pfandschaft gefordert.

Dazu kam noch, daß, da bey den häufig vorkommenden Kriegen die lehenspflichtigen Dienstmänner mit ihrem Zuzug nicht mehr für hinreichend erachtet, sondern auch kriegsgeübte Söldner in Dienst genommen wurden, derselben verhältnißmäßig grosser Kriegssold noch mehr Geld erforderte, mithin die Schuldenlast noch bedeutend vergrösserte [1]). Daß hierin (in der immer steigenden, oft unverschuldeten Geldnoth) die wesentlichste Ursache der allmähligen Verarmung eines großen Theils der einst angesehenen und mächtigen Grundbesitzer zu suchen sey, ergibt sich daraus, daß dieser Geldmangel keineswegs nur auf den Adel sich beschränkte, sondern mehr und weniger auch auf die geistlichen Stifte [2]), und auf die gewerbetreibenden Städte

„arm sind, beweisen die Auszüge aus den sogenannten Rath- und „Richtbüchern der Stadt Zürich, indem der damahlige Rath„schreiber (jetzt Schuldenschreiber benannt) die unbezahl„ten Schulden im XIVten Jahrhundert aufschreiben mußte, und „die dafür gegebenen Pfande. — Diese Verzeichnisse machen für „die damahligen Zeiten einen bedeutenden Theil unserer sogenannten „Rath- und Richtbücher aus.“ Hrn. F. U. Lindinner Auszüge aus den Rath- u. Richtbüchern der alten Stadt Zürich. Band V. Manuscript.

1) Der Kriegssold betrug 4 Mark monatlich für einen Ritter, 3 Mark für einen Edelknecht. J. C. Zellwegers Geschichte des Appenzellischen Volkes Bd. I.

Herr von Montagny und der Graf Peter von Gruyères waren zum Dienst von Herzog Leopold verpflichtet mit 10 Bewaffneten für den Feldzug von Italien mittelst eines Soldes von 200 Mark Silber. Da der Herzog diese Summe nicht zu seiner Verfügung hatte, so verpfändete er seinen beyden Rittern den Zoll von Freyburg, die Grundzinse der Häuser und die jährliche Steuer von 60 Pfund, durch die Wechsler bezahlt. *Histoire du Canton de Fribourg par le Docteur Berchtold. Part. I.*

2) Daß das einst so angesehene Fraumünsterstift in Zürich (Bd. I. S. 151. 184. 212. 337.) schon gegen Ende des 13ten Jahrhunderts in Finanzverlegenheit sich befand, beweist folgende Angabe von 1271:

„Weilen die Aebtissinn Elisabeth zur Erleichterung der auf der „Abtey liegenden Schuldenlast rathsam befunden, einige Häuser

sich ausdehnte [1]). Neben der Seltenheit des Geldes, im Gegensatz des immer steigenden Geldbedürfnisses, scheint aber auch die beschränkte Zahl der Geldverleiher die Zinsforderungen noch mehr gesteigert zu haben.

Wenn mithin dieses Geschäft, welches früherhin vorzüglich auf die Juden [2]) sich beschränkt zu haben scheint, später auch von Italienischen Geldwechslern, den sogenannten Lamparten (Lombarden) oder Cawertschen [3]) betrieben wurde, so war dieses (wegen vermehrter Concurrenz) für die Geldbedürftigen eher noch als eine Erleichterung zu betrachten. — So wie daher das Bedürfniß, sich Geld zu verschaffen, selbst für die Fürsten immer grösser wurde [4]), so scheinen auch in den Schweizerstädten diese kaiserlich-privilegirten Italienischen

„an dem Fischmarkt zu verkaufen. selbige aber zugestanden Berchta „von Tüßen ihrer Camererin u. s. w. *Historia Monasteriorum Tigurinorum.* (Manuscript der Stadtbibliothek Zürich)

Noch auffallender aber zeigt sich der, auch noch gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts herrschende Geldmangel aus einer Urkunde vom 6ten Julii 1389., zufolge welcher Probst und Capitel zum Großen Münster Bürgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich an ihre Kriegskosten 400 Gulden verheissen, sobald sie dieselben von allen ihren Nutzungen und andern ihrer Gefälle aufzubringen vermögen; so lange sie ihnen aber solche nicht entrichtet haben, so sollen sie den Zins von 40 Gulden entrichten, ohne alles Verziehen. Hrn. F. U Lindinner Beyträge zur wahren Geschichte der Stadt Zürich.

1) S. 21. (Nr. 2.) S. 23. S. 48. (Nr. 2.)

2) Band I. S. 311.

3) Lateinisch: *Caversini, Caorsini, Caursini, Caturcini.* — Ueber den Ursprung dieses Wortes waltet Ungewißheit. Schw. Geschichtsf. XI. 81.

4) Schon im 12ten und 13ten Jahrhundert sieht man sie (die Florentiner) Banken halten und den Fürsten Geld ausleihen. — Sie eröffneten überall Leihhäuser, hielten gleichen Schritt mit den Lombarden. 20 vom Hundert war die gewöhnliche Taxe der Florentinischen Geldausleiher, und es war nicht selten, daß sie 30 bis 40 nahmen. Die Peruzzi liehen bedeutende Summen dem Johanniterorden von Jerusalem und die Bardi hatten sehr grosse Anforderungen an den König von England. *Depping Histoire du Commerce entre le Levant et l'Europe depuis les Croisades jusqu'à la Fondation des Colonies d'Amérique. Tom. I. Paris 1830.*

Geldwechsler und Geldverleiher [1]) bereitwillige Aufnahme gefunden zu haben, indem ihnen nicht nur bewilligt wurde, sich auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, gegen Erlegung eines Schutzgeldes bey ihnen niederzulassen, und ihr Geldgewerbe unter bestimmten Vorschriften zu treiben [2]), sondern, indem man noch überdieß Einzelnen von ihnen das Bürgerrecht ertheilte [3]). So wie aber überhaupt damahls in Bedingnissen und Bedeutung das Bürgerrecht sehr verschieden, so war wahrscheinlich auch die Bürgeraufnahme jener Lombardischen Geldwechsler weit mehr auf allfällige Unterstützung gegen aus-

1) So überließ Kaiser Heinrich VII. laut Urkunde von 1312. den Zoll und die Cawerschen (Cawerschin) in Bern dem Grafen Hugo von Buchegg als Pfand für 120 Mark Silber und dieser versetzte 1315. und verkaufte denselben 1331. der Stadt Bern. Solothurnisches Wochenblatt für 1827. Nr. 20.

2) S. Vögelin altes Zürich.

3) So war Otto der Lamparter Bürger zu Bern. — So wurden auch in Zürich am St. Andreasabend 1363. fünf Italiener von Rotha in der Lombardie, Gebrüder von Brey, in's Bürgerrecht aufgenommen, indem sie bezeugen, daß sie das Bürgerrecht in Zürich zu ihrem Schirm, Nutz und Frommen empfangen haben, zehn Jahr eingesessene Bürger zu seyn, und in der Zeit den Vertrag nicht aufzugeben. Um aber von der Steuer ledig zu seyn, welche die andern Bürger gaben, so sollen sie gerade im Anfang 1000 Gulden entrichten und damit für zehn Jahre gesteuert haben. — — — Sie sollen auch in den zehn Jahren, oder so lang sie Bürger sind, keinen Gewerb treiben auf Gewinn, oder mit Ausleihen, oder mit Wechsel, ohne besondere Erlaubniß der Stadt. — — Wenn sie auch nach zehn Jahren das Bürgerrecht aufgeben wollen, das mögen sie nach Sitten und Gewohnheit der Stadt wie andere eingesessene Bürger thun. S. Hirzel Zürcherische Jahrbücher. 1r Band. S. 293.

Zu Freyburg waren es die zwey Brüder Thomas Georg Asinario und Manfred Alfieri, welche damahls diesen Beruf betrieben. Für die Bequemlichkeit der Handlung, welche sehr bedeutend geworden war, ließ man sie von Asti im Piemont kommen. — Daher heissen sie in den Urkunden: *Mercatores Astenses.* — Sonst nannte man sie Lombarden, man hatte ihnen die Handelsfreyheit, das Vorrecht auf Zinse zu leihen und alle Befugnisse des Bürgerrechtes ertheilt unter der Bedingung, daß sie dafür jährlich eine Steuer von 15 Lausanner Pfund und den

wärtige Gläubiger beschränkt, als auf eine Befähigung, an der Stadtverwaltung Theil zu nehmen, ausgedehnt; — um so eher, als nicht nur Lombarden, sondern selbst auch Juden zu Bürgern aufgenommen wurden, wie z. B. in Zürich, wo durch einen Rathsbeschluß von 1335. bestimmt wurde [1]), daß, wenn ein Jude in die Stadt Zürich ziehen und der Rath ihn aufnehmen wolle, so soll man ihn zum Bürger empfangen, wie andere Juden, und soll derselbe dann 10 Mark der Stadt geben; — welche er, wenn er von der Stadt wegziehe, zurücklassen müsse; wobey es jedoch klar ist, daß es sich hier nur von einem Schutzbürgerrecht, keineswegs davon handeln konnte, die Juden zunftgenössig oder rathsfähig werden zu lassen.

Wenn sowohl durch kaiserliche Begünstigungen [2]), als durch solche Schutzbürgerrechte die Juden in den Stand gesetzt wurden, ihr einträgliches Gewerbe ungehindert betreiben zu können, so sahen sie dagegen um so mehr der allgemeinen Erbitterung sich ausgesetzt [3]), als neben der Liebe zum Gewinn, noch ein tief liegender Haß gegen die von ihnen bedrückten Christen bey denselben vorausgesetzt wurde [4]), daher es leicht zu erklären ist, warum, als in Folge allgemeiner grosser Heimsuchung ein besonderer schrecklicher Verdacht noch hinzukam, auch bey den Christen jede Mäßigung verschwand und eine noch schrecklichere Wiedervergeltung statt fand.

Fiscal-Census erlegen. 1303. befreyte sie die Stadt von der Steuer gegen ein Anleihen, das sie ihr machten. *Dr. Berchtold Hist. du Cant. de Fribourg. I.*

1) J. C. Ulrich Jüdische Geschichten.

2) Kaiser Ludwig verordnet, daß die Juden in Frankfurt von nun an bis Weihnachten über ein Jahr das Pfund Heller den Bürgern daselbst um anderthalb, Auswärtigen aber um zwey Heller die Woche leihen sollen. Laut Urkunde d. d. Frankfurt den 20. Sept. 1338 *J. F. R. Böhmer Codex Dipl. M. Francofurt.*

3) Band I. S. 311.

4) Dieser Haß war wahrscheinlich in einer gegen den christlichen Glauben gerichteten feindseligen Gesinnung gegründet. — Denn gesetzt auch, daß die Erzählungen von durch Juden geschehenen Ermordungen von Christenkindern (Band I. S. 311.) nahmentlich auch eine solche, die 1349. in Zürich statt gefunden haben soll, als grundlos zu betrachten, so beweist doch bereits der so lange sich wiederhohlende Verdacht, wessen man die Juden damahls für fähig hielt. Auf jeden Fall scheinen dieselben gegen den Gottes-

Es wurde nähmlich im Jahr 1348. auch Europa heimgesucht durch eine der schrecklichsten Epidemien, deren die Geschichte jemahls erwähnt hat. — Diese Pest, bekannt unter dem Nahmen des schwarzen Uebels (des schwarzen Todes), verbreitete sich vom äussersten Osten an über die ganze bewohnte Erde. Sie zog sich von China [1]) und Indien her genau nach den Caravanenstraßen [2]), und zeigte sich auch in den von Europäern bewohnten Ländern immer zuerst an der Meeresküste und auf den vielbesuchten Inseln des Mittelmeeres. — Durch eine Galeere, welche der Ansteckung entfliehen wollte, wurde sie nach Sicilien gebracht, ergriff Italien, ging über die Alpen und verbreitete sich durch Frankreich, Teutschland, England und drang durch bis nach Dänemark.

In den Teutschen Landen wurde dieselbe erst im Verlaufe des Jahres 1349. recht mächtig, als die Luft ganz von ihrem Gifte erfüllt war. — Während zu Lübeck 90,000 (einsmahl in einer einzigen Nacht am St. Laurenzentag 1500) [3]) wurden zu Basel 14,000 Leichen begraben. — In der damahligen Länge der Stadt Basel vom Aeschemer-Thor bis zum Rhein-Thor blieben auf beyden Seiten nur drey Ehen ganz [4]).

dienst der Christen nicht diejenige Achtung bewiesen zu haben, welche von ihnen gefordert werden konnte, worauf ein Zürcherischer Rathsbeschluß von 1319 hinzuweisen scheint, zufolge welchem (in der heiligen Woche) kein Jud noch Jüdinn vom Mittwoch bis zum Samstag, da man die Glocken läutet, sich zeigen soll weder im Fenster noch an der Straße und wo sie in ihren Häusern dazwischen ein Geschrey oder Gaschelli machten, darum soll der Rath sie büssen. Hist. und Crit. Beyträge zu Herrn Jakob Lauser's Historie der Eidsgenossen. I. Theil.

1) Wo durch die Krankheit in den Jahren 1346. und 1347. 13 Millionen Menschen umgekommen seyn sollen. *Dr. Friedrich Schnurrer Chronik der Seuchen I. Theil.*

2) Auf den drey damahls bestehenden Handelsstraßen, deren nördlichste durch die Bucharey an das schwarze Meer durch das Gebiet der Tartaren von Kaptschac führt; — sodann aber auch auf der Straße aus Indien über Harat, die Städte am südlichen Ufer des Caspischen Meeres, Klein-Armenien, Cäsarea, Caramanien und Kleinasien; endlich auf der südlichsten vom Euphrat und Bagdad aus über Arabien nach Aegypten und der Nordküste von Afrika. *Dr. Fr. Schnurrer. I.*

3) *Dr. Fr. Schnurrer I.*

4) P. Ochs II.

Es ward auch im übrigen Schweizerland, im Aargau, im Thurgau, im Uechtland um den Herbſtmonath das Sterben ärger als nie. — Zürich [1]) achtete ſich beſonders betroffen; in Bern ſtarben im September täglich bey 60 und um heil. Weihnachten, wo ſie am heftigſten war, bis 120 Perſonen [2]). In St. Gallen ſtarben ſo viele Leute, daß das Stift nicht einmahl mehr Bauern finden konnte, die ſeine Höfe annehmen wollten, und darum viele derſelben unangebaut liegen laſſen mußte. — Pfäffers verlor durch ſelbige über 2000 von ſeinen Leuten [3]). Bis hinauf in die reine Luft der Berge drang die tödtliche Seuche und raffte hinten im hohen einſamen Engelberg 116 Conventualinnen des Frauenkloſters und alle Tage faſt 16 der Thalleute weg, alſo, daß nur in dieſem ſparſam bewohnten Thale zuletzt an die 20 Häuſer leer wurden [4]).

Als das Jahr 1349. zu Ende ging, gefiel es Gott, dem großen Sterben in Teutſchen und Franzöſiſchen Landen [5]) ein Ziel zu ſetzen. — Teutſchland hatte über eine Million Menſchen verlohren, und als die Seuche ganz Europa durchſchritten hatte, war ein Viertheil ſeiner Völker von der Erde ver-

1) „*3 Non. Januarii* 1350. Ob. Jacobus Etterlin de Con„stantia; (dabey ſteht:) Anno 1350. fuit maxima pestilentia ho„minum in ista civitate et in tota provincia, quæ unquam au„dita fuit.“ *J. R. Rordorf Extr. ex annivers. præposit. Thuricens.*

2) A. v. Tillier I.

3) F. v. Arx II. — Zu Lichtenſteig raffte 1349., der Ausſage einer Chronik zufolge, der Tod binnen 8 Monaten bis auf 100 Perſonen dahin. E. Wegelin.

4) Das groſſe Sterben in den Jahren 1348 und 1349. — Neujahrsblatt für Baſels Jugend, herausgegeben von der Geſellſchaft zu Beförderung des Guten und des Gemeinnützigen 1837.

5) Zu Paris ſtarben täglich im Hoſpital der barmherzigen Schweſtern über 500, und die treuen Pflegerinnen der Kranken erlagen ſichtbar eine nach der andern der Anſteckung. — Aber dennoch fehlte es nie an Frauen, die von der Liebe Chriſti getrieben, die gelichteten Reihen ergänzten, und mehrere Mahle erneuerte ſich die Schaar der unter dem Werke der Barmherzigkeit dahin ſterbenden Schweſtern. — Man ſah junge Kinder betend und ſingend vor groſſen Freuden, daß ſie nun in den Himmel kämen, von dieſer Welt ſcheiden. Basler Neujahrsblatt von 1837.

schwunden [1]). — Auch königliche und fürstliche Personen hatte sie nicht verschont; 200,000 Flecken und Dörfer standen ausgestorben, vom ältesten Mann bis zum jüngsten Kinde ihrer Bewohner beraubt da [2]). Daß neben dem aus dem entferntesten Osten von Asien allmählig nach dem Abendland fortschreitenden Ansteckungsstoff auch noch andere Ursachen dazu mögen mitgewirkt haben, um die Seuche desto leichter zu verbreiten und die Atmosphäre gleichsam zu vergiften, ist sehr wahrscheinlich. — Nahmentlich, daß neben aufferordentlichen Bewegungen in der Luft und im Innern der Erde [3]) auch die Hungersnoth wesentlich dazu beytrug, welche im Jahr 1343. in Folge von Ueberschwemmungen sich verbreitete.

Von Schaffhausen bis Straßburg wurden alle Rheinbrücken abgedeckt und weggerissen, zu Laufenburg 12 Häuser mit der Brücke zerstört, zu Seckingen konnten die Bewohner nicht eilig genug vor den Wasserfluthen sich retten. Zu Rheinfelden untergrub der angeschwellte Rhein die stei-

1) Diese Krankheit durchzog während 4 bis 5 Jahren die ganze bewohnte Erde. Sie hatte fast überall, wo sie während der Zeit hinkam, die Dauer von 5 bis 6 Monaten. Kranke von feinerer Organisation geriethen vor dem Tod in eine Verklärung, in welcher sie bereits die himmlische Herrlichkeit zu erblicken versicherten, und wobey sie nicht nur ihre eigene Todesstunde ganz genau angaben, sondern auch diejenigen bezeichneten, welche nach ihnen sterben würden, welches immer genau eintraf. *Dr.* Friedrich Schnurrer Chronik der Seuchen. Erster Theil.

2) Basler Neujahrsblatt von 1837. Zufolge der Fortsetzung der Chronik von Nangis blieben an vielen Orten auf 20 Menschen nicht mehr, als 2 am Leben. *J.-C. L. Sismonde de Sismondi Hist. des Français Tom. 10.* J. M. Heineccius L. 4. Antiq. Gosl. f. 351 sagt; daß allein aus dem Franziscanerorden über 124,000 Brüder an dieser Seuche umgekommen. J. C. Ulrich Jüdische Geschichten.

3) Geheimnißvolle Umwälzungen in der Luft gingen der Pest seit Jahren von China bis zum Atlantischen Weltmeere, als wie Vorboten, die Unheil verkündigten, voraus. Erdbeben zogen ihre geheimen Wege unter Asien und Europa hin. — Die Menschen hörten unterirdische Donner unter ihren Füßen rollen. — Zu Basel fielen die Gebäude des Münsters und der Pfalz in den Rhein. Basler Neujahrsblatt von 1837.

nennen Brückenpfeiler, ſo daß die Brücke und die gegen den Strom gebauten Häuſer zuſammenſtürzten [1]).

Das Waſſer des Bodenſee's ſtieg durch den anhaltenden Regen im September ſo hoch, daß es alle Ufer und Dämme überſchritt und zu Conſtanz bis zum Fiſchmarkt ſich ausbreitete. Zu Zürich wurde die Waſſergröße ſo bedeutend, daß man die Brücken mit Steinen und großen Holzblöcken beſchweren mußte [2]). In Luzern ſtieg die Reuß ſo hoch, daß das Waſſer bis in den Chor der Franziskaner-Kirche hineindrang. Auch das Kloſter zu Töß wurde durch den furchtbar angeſchwellten Strom mit dem Untergange bedroht. Da zudem an vielen Orten der Hagelſchlag die noch übrigen Feldfrüchte zerſtörte, ſo ſtieg der Mangel zu einem beynahe unglaublichen Grad, und die ungeſunde Nahrung, womit viele Menſchen den heftigſten Hunger zu ſtillen ſuchten [3]), mochte bereits einen Krankheitsſtoff in ihnen zurücklaſſen, ſo daß, als noch die Peſt hinzukam, es keines angeblich von den Juden vergifteten Trinkwaſſers bedurfte, um ſolche ſchnell dahin zu raffen. Daß durch dieſen ſchrecklichen Verdacht eine ohnehin ſchon ſo ſchreckenvolle Zeit noch ſchrecklicher wurde, daß, auch deſſen Grundloſigkeit vorausgeſetzt, es nicht mehr möglich war, jenen auszuwurzeln, wenn er einmal der vom Todesſchrecken ergriffenen Volksmaſſe ſich bemächtigt hatte, daß man ſelbſt auf gerichtliche Ausſagen nicht zu viel bauen darf, in einem Zeitalter, wo man bey gerichtlichen Verhören auſſerordentlich ſtrenge war, daß daher viele Unſchuldige dem blinden Eifer aufgeopfert worden ſeyen, iſt nur zu wahrſcheinlich; — ob aber auch urkundlich, als ohne Anwendung der Folter ſtattgefundene und durch Thatbeweiſe

1) Dieſe Waſſernoth hielt drey Wochen an, ſo daß durch den Einſturz der Brücke alle Verbindung der Stadt mit dem Schloſſe abgeſchnitten wurde, und die in der Burg wohnenden Perſonen beynahe des Hungertodes ſterben mußten. Das Vorder-Oeſterreichiſche Frickthal in hiſtoriſch-topographiſcher Hinſicht von Markus Lutz, Pfarrer in Läufelfingen. Baſel. 1801.

2) S. Hirzel I. S. 180.

3) Manche ſchabten die Rinde von den Bäumen, zerrieben ſie, miſchten das Pulver mit Heu und verfertigten daraus eine brodähnliche Maſſe, nachdem ſie dieſelbe mit Waſſer und Salz genießbarer gemacht hatten. — In dieſer großen Noth zeigte ſich Biſchof

bekräftigte Bekenntnisse als völlig grundlos zu betrachten seyen, ist hier nicht zu entscheiden [1]).

Ungefähr gleichzeitig mit dieser weit ausgedehnten Judenverfolgung [2]), welche den Ursprung des Uebels ausser sich zu entdecken und zu bestrafen sich bemühte, strebte eine entgegengesetzte Richtung, welche durch die Erscheinung der Flagellanten (oder Geißler) sich kund gab, dahin, in ihren eigenen Vergehungen der schweren Heimsuchung Ursache zu finden und durch strenge Büssungen den Göttlichen Strafernst zu besänftigen. — Im Frühling 1349 [3]) zogen sie weit umher, in Schaaren von 80 bis 100 reumüthigen Männern, welche unter Gebeth und Thränen mit Geisselhieben in Städten und Dörfern eine öffentliche Buße thaten — Vierzehn Tage nach Johann Baptista kam die erste Schaar der Geißler, 200 an der Zahl, nach Straßburg und theilte sich hier, als sie großen Zuwachs erhalten, in zwey Schaaren, von denen die eine Land abwärts, die andere Land aufwärts kam. — Zu Basel verbanden sich

Nicolaus von Constanz als ein wahrer Vater der Armen. — Täglich strömten bey 3000 arme Menschen zu dem Schloße Kastelen, wo er seinen Hof hielt.

1) Urkunde vom 30sten Jenner 1349. *In Dr.* H. Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freyburg im Breisgau. Aehnliche Angaben finden sich in der Abschrift der Verhöre mit Juden, welche der Castellan des Schlosses Chillon (am Genfersee) auf ihr Verlangen der Stadt Straßburg zuschickte, zufolge der Chronik des F. von Königshoven, herausgegeben und vermehrt durch *Dr.* Johann Schiltern. Straßburg 1698.

2) Die Ueberzeugung von der Schuld der Juden, war allgemein. — Man trank nicht mehr aus den Brunnen; es verschlossen sie die Regierungen. — Man gebrauchte nur Regenwasser, oder schöpfte aus Flüssen und Bächen. — Zu Basel wurden am 9ten Jenner 1349. Juden verbrannt. — Auch zu Zürich, Constanz, Nürnberg, Augsburg, St. Gallen. — Sie fanden fast nirgends Zuflucht, als in den Schlössern einiger Grafen und Fürsten, in den Erblanden des Römischen Königs Carls IV., in Polen und Lithauen und zu Avignon unter dem Schutze Pabst Clemens VI. Basler Neujahrsblatt von 1837.

3) Der Ursprung der Flagellanten soll schon um das Jahr 1260 in Italien statt gefunden haben. — Es wird derselbe einem Einsiedler Reinerio zugeschrieben.

100 angesehene Bürger zu einer besondern Brüderschaft, und zogen zum Pabst selbst, nach Avignon[1], jedoch ohne den gewünschten Erfolg, indem er durch Bulle vom 20sten October 1349. die Geißler verwarf[2]. — So wie es überall der Fall, wo man (wenn auch in der besten Absicht) vorzugsweise durch menschliche Kraftanstrengung das Göttliche Erbarmen gleichsam erkämpfen will, so verirrte sich wahrscheinlich die ursprünglich reine und aufrichtige Busse der Geißler, je mehr äussere Anerkennung und steigender Zulauf ihr zu Theil wurde, in eine, wenn auch unbewußte, geheime Selbsterhebung, welcher selbst unter das Büsserkleid sich zu verbergen, es nur zu leicht gelingen kann.

§. 7. Wenn man jedoch die merkwürdige Erscheinung der Flagellanten aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, so scheint sie uns zu beweisen, wie wenig jenes kraftvolle Zeitalter auch bedeutende eigene Schmerzen zu beachten pflegte, wenn es ihm um Erreichung wichtiger und großer Zwecke zu thun war, und daraus zu folgern, daß man das Verfahren von Menschen, die gegen sich selbst so strenge sind, wenn sie auch gegen andere streng, hart, ja grausam verfahren, zwar keineswegs weder rechtfertigen, noch billigen, wohl aber nicht nach dem Maßstab einer spätern Zeit, welche sich selbst und andere weit schonender zu behandeln gewohnt ist, beurtheilen darf; eine Ansicht, welche wohl auch auf Zürichs beynahe gleichzeitige Geschichte ihre Anwendung finden darf.

Der Graf von Habsburg-Rapperschweil und die aus Zürich Verwiesenen auf der einen, Bürgermeister Rudolf Brun und Zürichs entschlossene Bürgerschaft auf der andern Seite, bildeten so scharfe Gegensätze, daß selbst der Kaiser, zwar wohl auf kurze Zeit solche auseinander halten, für die Dauer aber keineswegs befriedigen konnte[3].

Schon nach Verfluß eines Jahres ertheilte derselbe dem Rath der Stadt Zürich die Erlaubniß, nöthigenfalls auf das

1) Die Päbste residirten 70 Jahre hindurch von 1309. — 1376. zu Avignon, welches zu dem, damahls noch unter der Herrschaft der Teutschen Kaiser stehenden Arelatenfischen (Niederburgundischen) Königreiche gehörte. (Bd. I. S. 141. 176.)

2) Basler Neujahrsblatt von 1837.

3) Durch den gemeinschaftlich mit Herzog Albrecht vermittelten Vertrag vom 21. Nov. 1337. (S. 33.)

Besitzthum der Aeussern (der Verbannten) zu greifen; wahrscheinlich weil dieser klagend bey ihm eingekommen war, daß seine Feinde den übernommenen Verpflichtungen kein Genüge leisten; — solches scheint im Anfang des Jahres 1340. eine neue Vermittlung herbeygeführt zu haben, welche durch die Bemühungen Herzog Friedrichs von Oestreich, seiner Schwester, der Königin Agnes, und der Gesandten eilf befreundeter Städte zu Königsfelden zu Stande kam, mittelst zweyer Urkunden, die Eine ausgestellt durch Herzog Friedrich, eine Zweyte durch vierzehn der Aeußern, beyde vom 24sten Januar 1340., zufolge welcher Bürgermeister und Rath zu Zürich eine Richtung und lautere Sühne zwischen ihnen beyderseits ordnen, und machen sollen, daß die Burger — — Leibes, Gutes, Ehren und Freyheiten vor den vorgenannten aus verschriebenen Burgern — — sicher sind u. s. w. [1]).

Als nun die in dem Vertrage von 1337 auf 5 Jahre festgesetzte Verbannungszeit abgelaufen war (S. 33), wurde zufolge einer Urkunde vom 16ten Januar 1343. zuerst zehn derselben die Stadt wieder geöffnet, den 3ten Febr. 1344. drey anderen und noch dreyen den 21sten Januar 1345. Ueber verschiedene andere hingegen ward das Urtheil verlängerter Verbannung ausgesprochen, und von ihnen, wie drey Urkunden vom 8ten Januar 1348. bezeugen, anerkannt. Der gleichlautende Inhalt der ausführlichen Erklärungen, welche von denjenigen, denen die Rückkehr bewilligt ward, ausgestellt werden mußten, scheint zwar auf fortdauernde Besorgnisse hinzudeuten [2]). Dennoch war eine aufrichtige Aussöhnung damahls um so wahrscheinlicher, als am 1sten October 1343. ein neuer Vertrag der Grafen, Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Rapperschweil mit der Stadt Zürich zu Stande kam, zufolge welchem sie zu einer steten Freundschaft und festen Bündniß mit derselben sich verbunden haben.

Sie erklären sich pflichtig, die noch von ihrem Vater und seither gegen Zürich aufgelaufenen Schulden zu bezahlen und die Pfänder ledig machen zu wollen; — auch den Klaus von Hartenstein und Elsbeth seine Gemahlinn um Capital

1) J. J. Hottinger. Bemerkenswerth ist es, daß Heinrich Bruch und desselben Freunde von dieser Aussöhnung ausgeschlossen sind. S. Hirzel I.

2) J. J. Hottinger.

und Zins zu bezahlen, und wann sie von Bürgermeister und Rath oder von einer gesetzten Verordnung gemahnt werden, die Bürger von Zürich und den Hartenstein mit Zahlung oder Pfand zu befriedigen, zu erscheinen u. s. w. [1]).

Um diese Rückzahlung zu erleichtern, gestattete ihnen Graf Friedrich von Toggenburg, von dem der Stadt Zürich gemachten Darlehen [2]) 400 Mark zurückzuziehen, wogegen demselben in der Gegend von Grynau Grundversicherung zu leisten war.

Ungefähr gleichzeitig erklären (künden) Vogt, Rath und Bürger der Stadt Rapperschweil, daß auch sie nach ihrer Herren Geboth und Geheiß derselben Bündniß mit dem Bürgermeister, den Räthen und den Bürgern zu Zürich stets zu halten gelobt und geschworen haben [3]).

Daß überhaupt die Bürger von Rapperschweil an den Unternehmungen ihrer Herren lebhaften Theil nahmen, zugleich aber auch, daß beyde Theile keineswegs allein mit der Stadt Zürich sich auszugleichen hatten, beweist eine am 26sten Junii 1348. mit Abt Conrad von Einsiedeln (unter Vermittlung Herrn Hermann von Landenberg, des Alten, Herrn Johannes von Frauenfeld, Ritters, und Bürgermeisters Rudolf Brun) abgeschlossene Richtung, in Folge dessen, daß Graf Johannes von Habsburg mit seinen Bürgern zu Rapperschweil und mit andern seiner Helfer und Diener in des Stiftes Einsiedeln Burg zu Pfäffikon gefallen war, alles Wein und Korn, klein und groß, was der Abt und das Stift daselbst hatten, hinwegnahm und den Abt selbst gefangen nach Rapperschweil führte [4]).

Im Allgemeinen ist es um so schwerer, von den verwickel-

1) S. Hirzel Bd. I.

2) Vermuthlich war solches das gleiche Darlehen, welches der sehr bemittelte, 1310 zum Probst am Großen Münster ernannte, am 7ten Merz 1332. verstorbene, Graf Kraft von Toggenburg der Stadt Zürich gemacht hatte. (S. 23.) Vielleicht war der hier vorkommende Graf Friedrich dessen Neffe, vermählt mit Kunigunde von Vatz.

3) Lt. Urkunde Mornbeß nach St Michaelstag 1343. (Manuscripte des sel. Hrn. Obm. Füßli.)

4) *M. Herrgott Gen. Dipl. Aug. Gent. Habsb.* Volum. III. Nro. 794. Zufolge des (im neuen Schweiz. Museum

ten Verhältnissen jener Grafen, ihrer Freunde und ihrer Gegner einen klaren Begriff sich zu verschaffen, als das Privatvermögen der innern und der äussern Züricher (der Freunde und der Feinde der Brunischen Neuerung) schon vor der gegenseitigen Befeindung mit dem Zürcherischen Stadtgut und dem gräflichen Besitzthum in mehrseitigem Verkehr gestanden zu seyn scheint [1]), dessen gründliche und gerechte Auseinandersetzung noch schwieriger werden mußte, nachdem man von beyden Seiten, Gewalt zu gebrauchen, sich erlaubt hatte [2]).

Unter solchen Umständen und bey gegenseitig immer steigender Erbitterung, ist es leicht zu erklären, wenn derjenige Theil, welcher bey einer sich in die Länge ziehenden aber vollständigen und gerechten Erörterung mehr zu verlieren hat, als bey einem gewaltsamen plötzlichen Entscheid, dem Letztern den Vorzug gibt, und so geschah es auch damahls, daß laut Urkunde vom 17ten August 1349. die von Zürich Verwiesenen (Ausgeschlagenen) und alle, welche von der Sache, warum sie zu einander gelobt haben, wissend sind, sich erklären (versehen), mit

von 1796. Heft IV. S. 311. durch Mittheilung Hrn. F. Lindinner [Bd. I. S. 360.] enthaltenen) schiedsrichterlichen Spruches (dd. Zürich am nächsten Donnstag nach St. Johannstag zu Sungichten 1348.) soll der Abt seinen versiegelten Brief geben, daß Graf Johannes von Habsburg, seine Burger von Rapperschweil, alle seine Helfer und Diener auffer den Bann mögen kommen. — Dagegen soll Graf Johannes von Habsburg dem Abt zurückgeben, was er seines Gutes noch bey Handen hat, u. s. w.

1) So existirt z. B. eine Urkunde vom 11. Junii 1328., zufolge welcher die Stadt für 65 Mark, die er, (Graf Hans von Habsburg-Rapperschweil) „Brühundt dem jungen“ schuldig ist, ihm Bürge wird, ohne weitere Sicherheit, als eine einfache Verschreibung, sie erforderlichen Falls schadlos zu halten. (J. J. Hottinger.) So ist in einer spätern Urkunde die Rede von Einlösung der Pfänder des Grafen Johannes des Jüngern von Jakob Brunen seligen seinen Kindern. (S. Hirzel I.)

2) Schon um das Jahr 1337 hatte der Rath als Schadenersatz auf das in der Stadt gebliebene Besitzthum der Aeußern gegriffen, wahrscheinlich in Folge dessen, daß die Letztern die Güter derer von Zürich in Rapperschweil und in der March in Beschlag genommen hatten.

Graf Johannes von Habsburg übereingekommen seyen (zu seyn), daß er ihnen gelobt habe, zu helfen mit Rath und mit That, mit ganzen Treuen bey Ihnen (zu seyn), in der Sache, wie sie sie bedürfen werden. — Dagegen geloben sie, zu lösen alle seine Pfänder von Graf Friedrich von Toggenburg [1]), oder von Jakob Brunen seligen seinen Kindern, oder wo sie dann stehen u. s. w. [2]).

Noch Mehreres aber ergiebt sich aus dem Berichte eines Jünglings, welchem es, die Absichten jener Verwiesenen zu erforschen, gelungen war.

Diesem Berichte zufolge bestand zu Rapperschweil im Einverständniß mit Gleichgesinnten zu Zürich eine eidliche Verbindung, auf gewaltsame Weise die neue Ordnung wieder umzustürzen, wobey es hauptsächlich auf den Bürgermeister abgesehen war u. s. w. [3]).

Vielleicht daß diese, auf eine höchst feindselige und weithin verzweigte geheime Verbindung hinweisenden Angaben es veranlaßten, daß (auf ähnliche Weise, wie solches schon früher geschehen war) [4]) im Spätjahr 1349. der Rath der Stadt Zürich einige Edelleute auf ein Jahr lang in Dienst und Sold nahm [5]).

1) S. 23. 60. (N. 2.).

2) S. Hirzel I.

3) „Des retten ſi vil mit im, wie es ze Zürich ergangen „were, vnd wollte er in rathen vnd helffen, ſi wollten im ouch ra„ten vnd helffen mit Libe vnd mit Gute, das diſe nüwerunge zer„brennet wurde vnd das ſi wider in die ſtat kemen, vnd wer dawi„der were, das man ſtecke, enthoupte, vnd das wirſte tete — — Al„ſo ſaßen ſi nach dem eide zeſamen vnd retten wie man die ſache „werben vnd anvahen ſolte das es geſchehe, vnd ſprachen wis ane „ſorge, wir haben lüten genug zu Zürich inne, die vns ratend vnd „helffent mit libe vnd mit gute. — — — — — ſi hetten ſchiere „lüten genug vnd was ſi gen im geſchworen vnd gelopt hetten, „des tröſten ſi für alle ir geſellen ouch, ſi weren ze wintertur ald „anderswa wonhaft. — — — welcher dir ein bonen in die hant „leit, der iſt vnſer.“ J. J. Hottinger. (Schweiz. Muſ. für Hiſt. Wiſſ. Bd. I. S. 64. 65. 91 — 95.)

4) S. 31. (Nro. 1.).

5) Eine Urkunde vom 7. Nov. zeigt, daß an dieſem Tage Johann von Steinegg, Ritter, Johann von Langenhart und Burkhart der Peyerer ſich auf ein Jahr lang in Dienſt

Obschon diesem zufolge die von Rapperschweil her drohende Gefahr schon geraume Zeit vorher für Zürich kein Geheimniß mehr war, so scheint man nichts destoweniger daselbst Zeit und Ort des drohenden Ueberfalles nicht näher gekannt, und es daher nicht hinreichend beachtet haben, als theils im Pilgerkleide, theils unter andern Gestalten viele Söldner in die Stadt kamen, die sich in den ihnen bezeichneten Wohnungen mitverschworner Bürger versteckten, so wie auch die Ankunft eines Freyherrn von Matzingen mit seinem Gefolge, des jungen Ulrich von Bonstetten von Uster[1]), ja selbst des Grafen Johann von Habsburg (obschon in dessen Gefolge einige der Verbannten bemerkt wurden) am Vorabend des St. Mathias Tages (Dienstags den 23sten Hornung 1350.) nicht verhindert wurde. Um so weniger zweifelten wohl die Verschwornen (deren Zahl an die 800 gestiegen seyn soll) an dem Gelingen ihres Anschlags, da während der Nacht von verschiedenen Seiten her Mitverbündete zu ihrer Unterstützung sich näherten; — als ein anscheinend sehr unbedeutender Umstand zum Mißlingen jener verderblichen Unternehmung wesentlich beytrug.

Während in dem Gasthof zum Strauß[2]), dessen Besitzer mit ihnen einverstanden war, eine bedeutende Anzahl der Verschwornen sich versammelt hatte, vernahm ein auf der Ofenbank liegender Bäckersjunge, Ekenwyser genannt, mit Entsetzen ihre blutigen Anschläge; unbemerkt schlich er sich aus dem Zimmer, ließ sich herab in den nächst dabey vorüberfliessenden

und Sold des Zürcherischen Rathes begeben, den Sold auch voraus empfangen und zugleich sich anheischig gemacht haben, „die Rete und die Burger gemeinlich zu warnen, ob si ichte hörten, das „inen schedelich möchte wesen.“ — Von ebendenselben finden sich dann drey abgesonderte, im Wesentlichen gleichlautende, mit Unterschrift und Siegel bekräftigte Erklärungen über stattgefundene Versuche, sie für das in Rapperschweil angebahnte Unternehmen gegen Zürich zu gewinnen. J. J. Hottinger (Schw. M f. H. W. Bd. I. S. 65. 66. 91.)

1) Ulrich (nach andern Hans) von Bonstetten war Sohn Rudolfs (vermählt in erster Ehe mit Juliana von Habsburg), Bruder Hermann's, Abt's zu St. Gallen.

2) Im Niederdorf. — Dieß war eben dasjenige Haus, welches noch jetzo „zum Strauß“ heißt (Nro. 529). S. Vögelin altes Zürich.

Wolfbach und eilte durch das Bett deſſelben zu der Wohnung des Bürgermeiſters [1]), dem er das Geſehene und Gehörte entdeckte, und denſelben mit dem Wortzeichen der Verſchwornen bekannt machte [2]).

Dieſer warf den Panzer über das Hemd, und eilte, von ſeinem treuen Diener begleitet, dem Rathhaus zu [3]), von wo aus es ihm gelang, das Sturmläuten zu veranſtalten und die Bürger gegen die aus ihren Verſtecken herbeyeilenden Verſchwornen zum Widerſtande aufzurufen [4]). Auf dem Platz um

1) Bürgermeiſter Rudolf Brun bewohnte das dem Grimmenthurm (einſt Bilgerithurm, S. Vögelin altes Zürich S. 52. 206.) vorüber liegende, damahls zum St. Peter benannte, gegenwärtig unter dem Nahmen der deutſchen Schule bekannte Haus. — Schon im dritten Jahre nach ſeinem Tode verkauften es deſſen Erben an einen Friedrich von Berg von Rocka und ſeine Brüder (oder von Rotha S. 51. Nr. 3.) um 400 Gulden. — Von ihnen gelangte es an einen Hans Keller, der es von 1400—1460. beſaß und hierauf an das Chorherrenſtift zu Embrach verkaufte, deſſen Amthaus es blieb, bis zur Zeit der Reformation der letzte Probſt, Heinrich Brennwald, daſſelbe der Obrigkeit übergab, welche 1586. bey Errichtung von drey öffentlichen deutſchen Schulen daſſelbe zum Lokal für dieſe und zugleich zur Wohnung für den älteſten Lehrer an denſelben beſtimmte. S. Vögelin altes Zürich.

2) „Ich heiſſe Petermann.“

3) Bruns Diener, beſorgt um das Leben ſeines geliebten Herrn, hatte den Bürgermeiſter gebeten, deſſen Rock über den Panzer zu werfen, um ſo der Gefahr weniger ausgeſetzt zu ſeyn. Brun willigte ein und übernahm die Rolle des Stadtbedienten. Dieſer hingegen wurde vor dem Rathhaus erſchlagen und bey den Barfüßern ehrlich begraben; „denn man dankbarlich erkannt, daß er ſein Leben für die Stadt geben hat.“ (H. Bullinger.)

4) Es eilten 300 in Haſt gewaffneter Bürger aus der kleinen Stadt, dem Rathhauſe zu, durch Fiſcher Bachs unter die Waffen gerufen. — Es ſoll nähmlich am Abend vor der Mordnacht (wahrſcheinlich kurze Zeit vor dem Ausbruch des Tumultes) ein ebenfalls unter die Verſchwornen gerathener Graf von Toggenburg mit zwey Begleitern aus der Stadt zu weichen ſich entſchloſſen, und zu dieſem Ende hin ſich eingeſchifft haben. — Als aber der, den Nachen führende Fiſcher Bachs bemerkte, daß ſeine Schiffsgefährten bewaffnet waren, und aus ihren Reden ſchloß, daß eine Verrätherey ob Handen, und ſein eigenes Leben in Gefahr ſey, trat er den Na-

das Rathhaus begann das Gefecht. — Aus dem nahe liegenden Schlachthaus stürzten die Metzger mit den Beilen in die Feinde, und trieben solche rückwärts die Marktgasse hinauf [1]). Beym Ausbruch des Sturmes waren die Straßen beleuchtet worden, aus den Fenstern und ab den Dächern der Häuser schmetterten Weiber und Kinder Kacheln, Töpfe und Ziegel auf die Feinde hinab. — So wie sie die Gefahr vernommen und sich bewaffnet hatten, eilten neue Schaaren von Bürgern dem Kampfplatze zu [2]), woselbst, sowie ihre Macht sich vermehrte, der Gegner Widerstand sich verminderte, und endlich in eine ruhmlose Flucht sich verwandelte [3]).

So wie der wiederkehrende Morgen die Größe der Gefahr und der Errettung enthüllte, erblickte man auf dem Platz vor dem Rathhaus, die Marktgasse hinauf und hin und her auf den Straßen der Stadt, die Leichen der Feinde und Freunde

chen um, rettete sich mit schwimmen, erzählte seinen Nachbarn den Vorfall, und brachte so, erst die Schiffe, wo er wohnte, dann auch die benachbarten Quartiere in Rüstung. — Unten an der Halde des Waisenhausgartens, wo bemeldter Graf sein Grab fand, wurde dieses Vorfalls wegen eine Capelle erbaut, welche noch bis in das Jahr 1589. gesehen, um welche Zeit sie abgetragen wurde. Von dem Geschlecht der Brunen 1599.

1) Die bey der Mordnacht durch die Metzger bewiesene Tapferkeit hatte denselben die Bewilligung erworben, das Andenken dieses Ereignisses durch einen feyerlichen, kriegerischen Umzug auf die Nachwelt fortzupflanzen. — Schon Bullinger gedenkt seiner als eines alten Festes. — Bis in's letzte Jahrhundert hatte sich dasselbe erhalten. — Der dabey immer zunehmende Luxus trug vieles zu seinem Aufhören bey.

2) Auch die Chorherren; von welchen der Schulherr Rudolf Maneß an der Mäusecke (S. Vögelin altes Zürich S. 46. 195.), als er bewaffnet dem Rathhaus zueilte, umkam.

„6 Kal. Mart. Rud. Manesso can. et scol. hujus ecc., Johs. dictus Hentschuher, senior, opifex civis thuricensis. } anno 1350. occisi sunt an der Mordnacht.

Auszüge aus dem Necrologio der Caplaneien zum Grossen Münster von Herrn H. R. Rordorf.

3) Die Einen suchten sich zu verbergen, Andere liessen sich den (ungewissen Tod dem unausweichlichen vorziehend) über die Stadtmauern in die Gräben hinunter und die, welche von da entrinnen

untereinander, eine noch weit größere Zahl ſchwer Verwundeter neben ihnen; — bald erkannte man unter den Erſtern den Ritter Beringer von der Hohen-Landenberg [1]), den Freyherrn von Matzingen, mehrere der Verbannten, und manchen andern Bürger, der ſich mit dieſen verſchworen hatte [2]); — auf Seite der Stadt mehr Verwundete als Todte [3]). — Graf Johann von Habsburg [4]) und der junge Freyherr von Bonſtetten wurden gefangen und in den Wellenberg abgeführt, 37 der übrigen Gefangenen zum Tode (19 aus ihnen zum Radbrechen, 18 zum Schwert) verurtheilt [5]). Schon am 6ten

mochten, verbreiteten unter den gegen die Thore anrückenden Kriegerſchaaren einen ſolchen Schrecken, daß auch dieſe eiligſt umkehrten.

1) Wahrſcheinlich hatte derſelbe um deßwillen an die Feinde der Züricher ſich angeſchloſſen, weil (zufolge einer Urkunde Herzog Friedrichs von Oeſtreich, Montag nach Dionyſii 1344.) dieſelben ſeinen Amtleuten 1340, die (dem Ritter Beringer zugehörigen) Feſten Hohen-Landenberg und Schauenberg zu brechen, zu Hülfe gezogen, wie auf dem Landtage zu Hoferen verabredet worden. (S. Hirzel I.)

„Es gefalt Jarzit Hr Ulrichs von Matzingen und Hr. Beringers von Landenberg von Gryffenſee, beid Ritter, die zu Zürich „erſchlagen wurdend, bittend Gott für ſy.“ Herrn J. R. Rordorf *Excerpta* aus dem Anniverſario zu Uſter.

2) Unter andern: Rudolf Biber, Ritter, Johannes Wyß, Ritter, Ulrich Schäfli, Hans und Heinrich Störri, Johann von Glaris u. ſ. w.

3) Unter den Todten befanden ſich neben dem Schulherrn Maneß, Johannes Händſcher, des Raths und Bauherr, Jakob Maneß der Krämer, Rudolf Thyo u. ſ. w.

4) Cuny von Hegenon, gen. Hegner, rettete in der Mordnacht dem Grafen Johann von Habsburg, ſeinem Herrn, das Leben, und ward für ſeine Treue mit Gütern und einem Wappen beſchenkt. J. von Müller Geſch. der Schw. Eidsgen.

5) „Hart und ſchreckend war unſtreitig die Strafe, aber in den Urhyeben der Beſtraften ſelbſt, in den vielfach gebrochenen Eiden, in der Schändlichkeit eines nächtlichen Ueberfalls durch Verbündete, ohne vorher gegangene Abſage, in des Bürgermeiſters und ſeiner Anhänger Kenntniß des Schickſals, das bey umgekehrtem Ausgange ſie ſelbſt betroffen haben würde, in den durch ein ſo mörderiſches Unternehmen aufgeregten Leidenſchaften der Menge und in den Zeitbegriffen liegt ihre Entſchuldigung.“ J. J. Hottinger.

Tag nach der Mordnacht rückte Bürgermeister Rudolf Brun durch des Verbündeten Schaffhausens Zuzug [1]) verstärkt, nach der Stadt Rapperschweil, die unter Vorbehalt der Schonung des Leibes und Gutes, ihrer Rechte und Freyheiten sich ihm ergab, und Zürcherische Besatzung erhielt. Am 1sten September 1350. zog derselbe mit Beystand von Constanz und St. Gallen auf's Neue aus, verheerte die March und legte sich vor das Schloß Alt-Rapperschweil, dessen 30 Mann starke Besatzung nach dreytägiger Belagerung abziehen konnte, während die Burg selbst zerstört wurde. Als aber auch durch diesen zweyten Auszug, den Frieden zu suchen, die Feinde sich nicht bewogen fanden, so zog er einige Tage vor Heil. Weihnacht zum dritten Mahl aus nach Rapperschweil, die Mauern der Stadt und der Burg wurden niedergerissen, der größere Theil der Einwohner genöthigt, sogleich seine Wohnungen zu verlassen und diese zerstört [2]).

§. 8. Bisdahin beschränkte sich der (mit friedlich scheinenden Unterbrechungen 14jährige) Kampf, der im Innern von Zürich mit der Auflösung des alten Rathes begonnen und mit der Mordnacht sich geendigt hatte, auf die Fehden der Stadt mit ihren äussern Bürgern und mit dem, den Letztern Vorschub leistenden Grafen von Habsburg. — Mit Rapperschweil's gewaltsamem Fall vermehrten sich Zürich's auswärtige

1) Ein am 9. May 1345. zwischen Zürich und Schaffhausen abgeschlossenes Bündniß wurde 1350 erneuert.

2) Der Aelteste unter den Schweizerischen Berichterstattern, Krieg, sagt hierüber nichts weiter, als: „deß fur aber der vor„genannt bürgermeister zu und die von Zürich und brachent die „burg zu der Stadt Rapperswile und ouch die ringmur an der „Statt, etwa vil als si dücht, das si nottürftig werent und ouch „komlichen" — Auch fand Herzog Albrecht, als er 1354 Rapperschweil wieder herstellte, dort noch Einwohner und Behausungen vor. (J. J. Hottinger) — Anderen Berichten zufolge wurden alle Häuser der Stadt abgebrannt, überhaupt die Bürger derselben auf das Schonungsloseste behandelt — Vielleicht, daß die Rapperschweiler ihrer 1343 eingegangenen Verpflichtung entgegen (S. 60, Nro. 8) an der Mordnacht Theil genommen, vielleicht auch, daß sie seither auf's Neue feindselige Gesinnungen hatten durchblicken lassen und dadurch die, gegen das (so lange Zeit den Sammelplatz ihrer Feinde bildende) Rapperschweil ohnehin aufgeregten Zürischer noch mehr erbittert hatten.

Feinde sehr bedeutend, zugleich aber erweiterte sich auch dessen Wirkungskreis, und gerade um seiner Feinde willen gelangte es zu gegenseitigem Schutze an die Spitze des Eidsgenössischen Ewigen Bundes. — Zufolge einer Urkunde vom 14ten Sept. 1330 [1]) hatte Graf Johannes von Habsburg-Rapperschweil, der Aeltere, sowohl die Rapperschweilischen Lehen, als die ihm eigenthümliche Burg Alt-Rapperschweil den Herzogen von Oestreich abgetreten und solche von denselben wieder zu Lehen empfangen. — Da nun die Zürcher bey ihrem zweyten Auszug Alt-Rapperschweil gefällt, und die March verheert hatten, und nichts desto eher die Grafen von Habsburg um Frieden sich bemühten [2]), im Gegentheil das Gerücht lief, daß sie einen Bothen an den Herzog Albrecht von Oestreich gesandt und dieser auf's Frühjahr in das Oberland zu kommen versprochen hätte; — da noch überdieß ein bedeutender Theil des höhern Adels zu den Grafen sich neigte [3]), so sahen die Zürcher sich gezwun-

1) In dieser (in Aeg. Tschudi Chronicon Bd. I. S. 316. enthaltenen) Urkunde erklärt Graf Johannes von Habsburg, daß er für die Ansprache, welche Herzog Leopold und seine Brüder an ihn gehabt haben, mit den Herzogen Otto und Albrecht von Oestreich dahin übereingekommen sey, daß er die Lehen, welche Graf Werner von Homburg von den Gotteshäusern in der Aue, Einsiedeln und St. Gallen in der March inne gehabt, aufgegeben und dieselben gebethen habe, diese Güter den benannten Herzogen von Oestreich zu leihen; — daß er ferner denselben aufgegeben habe die ihm eigenthümliche Burg Alt-Rapperschweil u. s. w.

2) Die Grafen Rudolf und Gottfried, Söhne des Grafen Johannes I., Brüder des noch immer in Zürich gefangenen Grafen Johannes II. (S. 22. 23. Nro. 2. S. 31. 32. S. 66.)

3) Der Verkehr Zürichs wurde unsicher, die Zufuhren gesperrt und über die wirklich feindliche Gesinnung eines bedeutenden Theils des höhern Adels, nahmentlich der Grafen Eberhard von Kyburg, Ymer von Straßberg, der Grafen von Fürstenberg, Froburg, Montfort, der Markgrafen von Baden, des Grafen Hug von Hohenberg, Landgrafen im Elsaß, waltete bald kein Zweifel mehr. — Die spätern Aussöhnungsbriefe aller dieser geben als Grund ihrer Feindschaft ausdrücklich ihre Verhältnisse zu dem Grafen von Habsburg an. H. J. Hottinger.

gen, auf der entgegengesetzten Seite die zum Widerstand gegen eine solche Uebermacht unentbehrliche Verstärkung und durch dieselbe für die Behauptung ihrer Selbstständigkeit die gewünschte Gewährleistung sich zu verschaffen, d. h. in den Bund der vier Waldstätte einzutreten. — Von Seite dieser Letztern fand die Aufnahme Zürichs in ihre Eidsgenossenschaft um so weniger Bedenken, als es ihnen bey ihrer noch fortdauernden feindlichen Stellung gegen die Herzoge von Oestreich sehr erwünscht seyn mußte, in der Stadt Zürich eine kräftige Vormauer zu gewinnen und dieselbe von einer möglichen Verbindung mit ihren Gegnern abzuschneiden.

Am 1sten May 1351. wurde zwischen Bürgermeister, Räthen und Bürgern der Stadt Zürich, Schultheiß, Rath und Bürgern der Stadt Luzern, Ammännern und Landleuten der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden der ewige Bund abgeschlossen, zufolge welchem sie versprechen, einander getreulich beholfen und berathen zu seyn, gegen alle und auf alle, die sie an Leib, an Gut, an Ehren, an Freyheiten angreifen innerhalb eines bestimmten Länderbezirks, der Aare entlang, von ihrem Ursprung bis an ihre Ausmündung in den Rhein, dem Rhein nach hinauf, bis zur Ausmündung der Thur, dem Lauf der Thur nach stromaufwärts, bis an deren Ursprung, von da die Richtung durch Churwalden hinauf, bis zur Feste Rinkenberg [1]), von derselben bis an den St. Gotthard hin, und von da übers Gebirge wieder bis an den Ursprung der Aare [2]). Wenn jemand den Herrn Rudolf Brun, Ritter, der jetzt zu Zürich Bürgermeister ist, oder dessen jeweiligen Nachfolger, die Räthe, die Zünfte oder die Bürger der Stadt Zürich kränken, oder bekümmern wollte an ihren Gerichten, an ihren Zünften und an ihren Gesetzen, die sie gemacht haben und in die-

1) Rinkenberg, ein Schloß in dem Hofe Truns, in dem Hochgericht Dissentis, in dem Obern Grauen Bund. J. J. Leu.

2) Aehnliche Bestimmungen einer Gränze, innerhalb welcher die bundespflichtige Unterstützung statt finden soll, finden auch in andern Bündnissen statt, welche in jener Zeit abgeschlossen wurden, nahmentlich in dem (wahrscheinlich von Bürgermeister Brun abgefaßten) Entwurf eines sechsjährigen Bündnisses mit den Herzogen von Oestreich vom 4ten August 1350. (J. J. Hottinger), woselbst die locale Ausdehnung der Unterstützungspflicht noch viel weiter sich erstrecken sollte.

ſen Bündniſſen begriffen ſind, ſo verpflichten ſich auf, erfolgte Mahnung hin, die vier Waldſtätte, ihnen unverzüglich beholfen und berathen zu ſeyn, daß ſie bey ihrem Gewalt, bey ihren Gerichten und bey ihren Geſetzen bleiben, welche ſie bisdahin in dieſes Bündniß gebracht. — — Dabey ſoll man ſonderlich wiſſen, daß ſie ſich eigentlich beredet und verdingt haben gegen allen denen, ſo in dieſem Bündniſſe ſind, daß jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf, jeder Hof, ſo jemandem zugehört, der in dieſem Bündniß iſt, bey ihren Gerichten, ihren Rechten und ihren guten Gewohnheiten gänzlich bleiben ſollen, als ſie bisher geführt und gebracht haben, ohne daß jemand den andern daran kränken, noch ſäumen ſoll u. ſ. w. [1]).

Alſo auch hier bezweckt das Bündniß keinerley Veränderung, ſondern vielmehr die vollſtändige Erhaltung des bisherigen politiſchen Beſtandes der Bundesglieder [2]), indem neben der allgemeinen (bis auf den einzelnen Hof ſich erſtreckenden) gegenſeitigen Zuſicherung die (15 Jahre vor Abſchluß dieſes Bundes) gegründete Zürcheriſche Stadtverfaſſung noch beſonders garantirt wird, obſchon dieſelbe von der politiſchen Geſtaltung Luzern's, und noch mehr von derjenigen der drey Länder, der Form und dem Weſen nach verſchieden iſt.

Als nun etwa drey Monate nach Abſchluß dieſes Bundes Herzog Albrecht in Brugg erſchienen war [3]) und, von Zürich's Feinden aufgeregt, Forderungen geſtellt hatte, welchen die Züricher nicht entſprechen konnten, ſo betrieb derſelbe ſeine Rüſtungen ſo ſehr, daß bereits ſchon am 14ten Herbſtmonat 1351 ſeine Schaaren (16000 wohlgerüſtete Männer zu

1) Amtliche Sammlung der ältern Eidsgenöſſiſchen Abſchiede. Beylage 14. Seite XVI. (Aeg. Tſchudi I. 391 ff.)

2) Band I. S. 389. II. S. 16.

3) Im Anfang des Augſtmonats. Herzog Albrecht II. genannt der Weiſe, war der vierte Sohn König Albrechts (Band I. S. 306. 342. 367. 368. 372.), welcher ſeine andern Brüder, Rudolf geſt. 1308., Friedrich geſt. 1330. (S. 7.), Leopold geſt. 1326. (S. 7.) Heinrich geſt. 1327., Otto geſt. 1339. und Mainhard (als Kind verſtorben) überlebte. — Von ſeinen Schweſtern, Anna, Agnes, Eliſabeth, Catharina, Gutta, iſt die zweyte in der Schweizergeſchichte die Bekannteſte.

Pferde und zu Fuß zählend) bis an und über die Glatt vorrückten, in dortiger Gegend sich lagerten und bis gegen Zürich hinstreiften, bis gegen die Spannweid hinein, unweit welcher der äussere Letzegraben der Stadt vom Berg bis an die Limmat sich hinabzog [1]).

Schon am Morgen des nähmlichen Tages aber waren die Züricher durch einen kräftigen Zuzug aus den Waldstätten verstärkt worden, welche mit ihnen vereint durch wiederhohlte Ausfälle die heranstreifenden feindlichen Schaaren zurücktrieben und schädigten. Inzwischen wurde durch wohlmeinende Vermittlung [2]), in Folge welcher sowohl das Oestreichische Heer, als der Eidsgenössische Zusatz sich zurückzog, die Ernennung von vier Schiedsrichtern und eines Obmanns [3]) veranlaßt, um die Klagen und Antworten beyder Theile zu vernehmen und darüber zu entscheiden; — wobey der Herzog als Garantie für Erfüllung des zu erwartenden Rechtsspruchs 16. Geiseln verlangte und erhielt. — Mittwochs vor dem heiligen Gallustag (12ten October) 1351. erfolgte der Ausspruch der beyden Oestreichischen Schiedsrichter, welcher noch am gleichen

1) Von diesen Letzinen oder tiefen Wehrgraben unterhalb der Stadt zog die eine sich von der Höhe des Geißberges neben den langen Steinen und bey der Spannweid hinab, bis an die Limmat, und jenseits derselben durch das ganze Sihlfeld bis an den Uetliberg hinauf. Ein noch näherer Wehrgraben, der innere, lief vom Zürichberge zwischen dem Weissen Haus und Beggenhofen hinab. — Die obere Letze, d. i. die äussere, oberhalb der Stadt, war bey Meilen, welcher vermuthlich eine ähnliche auf der gegenüberliegenden linken Seite des Sees entsprach. S. Vögelin altes Zürich S. 336. — Letzen (oder Letzinen) heissen im Allgemeinen diejenigen vorgeschobenen Befestigungen, welche zur äussersten Deckung einer Stadt oder eines Landes bestimmt waren. Neujahrsblätter der Feuerwerkergesellschaft in Zürich. Nro. 25. S. 8. Nro. 27. S. 5. Nro. 28. S. 14. Nro. 29. S. 9.

2) Unter diesen Vermittlern verdienen dankbare Erwähnung: Graf Friedrich von Toggenburg, Herdegen von Rechberg, Commenthur zu Wädenschweil, Conrad von Bärenfels, Bürgermeister von Basel, die Stadt Bern, u. s. w.

3) Die Schiedsrichter des Herzogs waren: Graf Immer von Straßberg und Peter von Stoffeln, Commenthur zu Tannenfels. Die der Züricher: Philipp von Kien, Ritter, und

Tag von Königinn Agnes als Obmann bestätigt wurde [1]), dem zufolge die Züricher die Burg Alt-Rapperschweil wieder herstellen und dieselbe nebst der March, dem Wäggithal u. s. w. dem Herzog wieder zurückgeben, diejenigen von des Herzogs Leuten, oder seiner Diener Leuten, welche sie zu Burgern angenommen haben, ihres Burgerrechts entlassen, auch in Zukunft keine Leute des Herzogs oder seiner Diener mehr zu Burgern annehmen sollen u. s. w. Die Luzerner sollen dem Herzog Albrecht von Oestreich und seinen Kindern gehorsam seyn, wie die Briefe beweisen, die der Herzog von dem Gotteshaus Murbach habe, sie sollen seine Münz halten und nehmen, die man zu Zofingen schlägt.

Die Waldstätte sollen dem Herzog und seinen Kindern gehorsam seyn und warten mit allen den Höfen und Kirchensätzen, die er oder jemand von ihm in denselben Waldstätten habe, mit allen den Nutzen und Gütern, die darin und dazu gehören; sie sollen des vorgenannten Herzogs Klöster, Pfaffen, Kirchherren, Diener, Burger und Leute an keinen Rechten und Nutzen säumen noch irren, den Herzogen und ihnen allen unverzüglich ausrichten und geben alle ihre versessenen Steuern, Zinse und Nutzungen, wie solche benannt seyen. — Die von Schwyz und von Art sollen die Herrschaft (Oestreich) nicht säumen an ihren Höfen zu Zug und zu Aegeri, und sie auch unbekümmert lassen an ihren Wäldern und Federspiel, an Fischenzen in dem See, an Holz, Feld, Wonne und Weid, und an Allem, was zu denselben Höfen gehört, u. s. w. — Obschon dieser Rechtsspruch für Zürich nachtheilig war, so unterzog es sich demselben dennoch [2]).

Als aber der Herzog die Freylassung des Grafen von Habsburg verlangte, obschon dieselbe in dem schiedsrichterlichen Spruche nicht ausdrücklich enthalten war, und Zürich solche verweigerte, so zerschlug sich die friedliche Ausgleichung um so eher, als der Herzog durch die Nachricht von dem Tode seiner Ge-

Peter von Balm, Schultheiß zu Bern. — Zum Obmann wurde erwählt: Königinn Agnes, Schwester des Herzog Albrechts.

1) Aeltere Sammlung der ältern Eidsgenössischen Abschiede. Beylage 15 u. 16. Aeg. Tschudi I. 397. — 400. 401.

2) Aeg. Tschudi I. S. 402. 403.

mahlinn[1]) nach Wien abgerufen wurde, wo er den Winter zubrachte. — Hierin lag auch wohl die Ursache, warum, obschon die Feindseligkeiten sich erneuerten, von Oestreichischer Seite her während der Abwesenheit des Herzogs keine größere Unternehmung statt fand, bis bey Baden viel Kriegsvolk, nahmentlich Reuterey von Straßburg, Basel und Freyburg her sich sammelte und von dort aus die Umgebung der Stadt Zürich sehr häufig beunruhigte und beschädigte, was diese Letztere bewog, auf's Neue ihre Eidsgenossen um Unterstützung anzusprechen, — und, nachdem diese eingetroffen war, den Bürgermeister Brun, am heiligen Weihnachtstag 1351 unter dem Panner der Stadt die Bürgerschaft zu besammeln und am Abend mit 1300 wohlgerüsteten Männern nach Baden hin auszuziehen, woselbst jedoch die in die Bäder verlegten Reuter nach der Stadt sich hatten zurückziehen können; so daß der Züricher Anschlag mißlang, welche nun plündernd und brennend bis an der Limmat Ausmündung vorrückten, dadurch aber veranlaßten, daß aus der ganzen umliegenden Gegend der Landsturm sich sammelte, so daß (mit Inbegriff einer starken Abtheilung Reuterey von der Etsch her) die ganze bey Baden versammelte Oestreichische Macht bis auf 4000 Mann sich belief.

Es erblickten daher die Züricher, als sie mit ihrer Beute zurückkehren wollten, in der Gegend von Tättweil mit Bestürzung ein wohlgeordnetes, beynahe dreymahl so starkes Heer, welches der Oestreichische Feldherr Burkhard von Ellerbach aufgestellt hatte, wahrscheinlich um ihnen den Heimweg abzuschneiden. — Den Bürgermeister Brun selbst hatte der Anblick dieser Uebermacht so sehr erschreckt, daß er nebst seinem Diener heimlich sich entfernte.

Da trat dessen Statthalter Rüdger Maneß[2]) entschlossen

1) Johanna, Tochter Ulrichs, des letzten Grafen von Pfirt, und der Johanna von Burgund, letzter Gräfinn von Mümpelgard. — Er hatte mit derselben 4 Söhne und 2 Töchtern erzeugt: Rudolf und Friedrich (die ohne Nachkommenschaft verstarben) Albrecht und Leopold, Catharina, (verstorben 1381. als Klosterfrau zu Wien) und Margaretha vermählt an Meinhard V., Grafen von Görz-Tyrol, in zweyter Ehe an Johann Heinrich, Markgrafen von Mähren.

2) Band I. S. 255. N. 5. S. 287. N. 2.

in den Riß, beruhigte die Seinigen mit dem Vorgeben, daß ſie ihren Hauptmann nach Zürich geſchickt haben, damit er ihnen Hülfe eilends zuführe; doch wollen ſie auf Niemand vertrauen, denn auf Gott, ſich Seiner tröſten und mannlich gegen den Feind ziehen; — denn ungeſchlagen kommen ſie nicht von hier.

Dieſe Rede gefiel jedermann. Muthvoll machte man ſich ſchlagfertig, und der ungleiche Kampf begann, als eben die Sonne unterging. — Drey Stunden lang in die Nacht hinein wurde von beyden Seiten mannlich geſtritten; — da rauſchte eine Kriegerſchaar durch die beholzte Halde der Baregg hinab in's Thal:, und: „Hie Zürich! „Hie Zürich!" war ihr Feldgeſchrey. — Mächtig geſtärkt durch dieſen willkommenen Ruf, verdoppelten die Zürcher ihre Anſtrengung in der Meinung, die ihnen von Maneß verheiſſene Hülfe ſey da; — die Feinde dagegen erſchracken, weil ſie in der Dunkelheit nicht ſehen konnten, wie ſtark die Macht ſey, die ihnen in die Seite fiel; — ſie überſchätzten ſie, und ſuchten ihr Heil in ſchleuniger Flucht. — Dieſe unerwartete Hülfe beſtand aus ungefähr 150 Zuzügern von Pfäffikon, Wollrau, Richtenſchweil und Wädenſchweil[1]), welche die Mahnung zum Auszug erſt ſpät erhalten, deſto mehr aber ſich beeilt hatten und gerade in jenem Momente auf dem Schlachtfeld eintrafen, wodurch ſie den Sieg für die Züricher entſchieden.

Die Zürcher hatten ihre flüchtigen Gegner bis an die Thore von Baden verfolgt. — Bey 500 Feinden lagen erſchlagen auf dem Kampfplatz. Das Panner des feindlichen Heerführers war gewonnen, mit ihm das Ritterfähnlein von Baſel und die Panner der Städte Lenzburg, Bremgarten, Brugg

1) Dieſer ebenſo getreue, als wichtige Zuzug erklärt ſich einerſeits durch das vor dem Johanniter-Ritterorden für ſeine Burg Wädenſchweil (Bd. I. 352) mit der Stadt Zürich geſchloſſene Bürgerrecht; — anderſeits daraus, daß der Bruder des Bürgermeiſters Jakob Brun um die gleiche Zeit die Höfe Bäch, Pfäffikon und Wollrau von Graf Johann von Habsburg um 400. Mark Silber verpfändet erhalten hatte. — 1368. wurde die Nutzung dieſer Höfe deſſen Söhnen Eberhard und Rudolf überlaſſen, wobey den Herzogen von Oeſtreich das Löſungsrecht der Pfandſchaft vorbehalten worden war. — Hrn. F. U. Lindinner Geſch. der ehem. Freyherrſch. Wädenſchweil. Bd. I. Manuſcr.

und Mellingen. — Dagegen betrauerten die Sieger 40 ihrer tapfern Kampfgenossen [1]), deren Leichen auf dem Kirchhof der St. Stephanskirche [2]) beerdigt, so wie zum Dank für diesen am St. Stephanstage erfochtenen Sieg alljährlich auf den Pfingstmontag eine Wallfahrt nach Einsiedeln angeordnet wurde, welcher aus jedem Haus eine erwachsene Mannsperson beywohnen mußte [3]).

§. 9. So wie die Züricher am St. Stephans-, so besiegten wenige Wochen später am Lichtmeßtage 1352. die nicht weniger hart bedrängten Glarner ihren Gegner, Walthern von Stadion, und erleichterten dadurch ihre Aufnahme in den Bund der Eidsgenossen, welche noch im gleichen Jahre am 4ten Brachmonat statt fand.

So wie überhaupt, wenn man zur Zeit des Mittelalters einer, wenn auch ungerechten Widersetzlichkeit von Seite der Untern gegen die Obern begegnet, meistens ein reeller Grund vorhanden, aus welchem der Widerstand entsprungen ist, so läßt sich das Widerstreben der Glarner gegen eine strengere erbliche Herrschaft, mithin auch ihre Verbindung mit den Eidsgenossen, um so leichter erklären, als die Besorgniß daß ihre, unter der milden Regierung der Frau von Seckingen wahrscheinlich erweiterten Freyheiten unter Oestreichischer Herrschaft immer größeren Beschränkungen unterliegen könnten, — nicht ungegründet war. Schon von uralter Zeit her besaß das Stift Seckingen die Herrschaft über das Land Glarus, der Kaiser war des Stiftes Kastvogt. — Kastvogtey und Blutbann nebst der Reichssteuer übergab der Kaiser als Lehen einem Hause von hohem Adel. — Die Aebtissinn bestellte den Meyer,

1) Nach andern von 70 Mann. — Unter denselben Johannes Gorgheit, Rudolf Meiß, Heinrich Wyler

„7 Kal. Jan. *Johannes* dictus *Gorgheit* | anno Domini 1352.
Rudolphus dictus *Meiso* | hij occisi sunt pro-
Heinricus dictus *Wiler* | pe *Baden*."

Hrn. H. R. Nordorf *Excerpta aus dem noch ganz vollständigen Anniversario der Probstey Zürich.* — Aus der Stadt Baden kamen 31 Mann um, deren Jahrszeit man allda noch jährlich am St. Stephanstag begeht; worunter Ulrich Nordorf und Conrad Cramer. (Aeg. Tschudi.)

2) S. Vögelin altes Zürich. S. 116. 117. 303 — 306.

3) Der letzte Kreuzgang geschah im Jahr 1528.

der die Aufsicht über die Regierung und Verwaltung des Landes, und den Keller, der gemeinschaftlich mit dem Meyer für den Einzug der grundherrlichen Einkünfte zu sorgen hatte. — Diese Beamtungen wurden von der Aebtissinn als Erblehen an adeliche Landesgeschlechter verliehen. — Aus eben diesen Geschlechtern wählte sie die 12 Richter, von deren Spruch man sich zum endlichen Entscheid auf die Oberherrinn berufen konnte [1]). Die Burgen im Lande mit den dazu gehörigen Gütern und Leuten waren auch Erblehen des Stiftes [2]).

Der Landesadel bestand aus zwölf Geschlechtern, welche die Pflicht hatten, des Gotteshauses Herrschaft und Rechte mit Schild und Speer zu vertheidigen; — und aus ihnen wurden Meyer, Keller, Landammann und die 12 Richter erwählt [3]). — Auf diese folgten 34 Geschlechter, welche freye Gotteshausleute genannt wurden, diese waren persönlich freye Leute, besassen aber Güter vom Stifte als Lehen, von denen sie Zinse und Steuern zu entrichten hatten [4]).

Die Landsgemeinde bestand in früherer Zeit aus Edeln und Freyen. — Die Freyen waren zum Kriegsdienst für

1) Es hat sich von den Tschudischen Meyern her seit 900 Jahren ein Landbuch erhalten, das eine Sammlung von Alemannischen Gesetzen enthält, nach welcher der Meyer mit den Landrichtern Recht sprachen. M. Schuler Geschichte des Landes Glarus Zürich 1836.

2) Die Freyherren von Schwanden saßen auf der Burg Benzingen, zunächst dem Dorf Schwanden, und besaßen noch zwey andere Burgen Schwändi und Sol. — Noch andere Burgherren saßen zu Näfels, auf der Vorburg zu Ober-Urnen und auf Oberwindeck zu Nieder-Urnen. M. Schuler.

3) Noch bestehen 6 derselben: Aebli (in der Kilchmatten), Elmer, Stucki, Tschudi, Vogel, Wichser. Ausgestorben sind: Häusli, Netstaller, Rietler, Roth, Tolder, Venner in der Omen. M. Schuler.

4) Von diesen sind noch 21 überlebend: Am Bühl, (Büeler), Beglinger, Brunner, Fischlin, Gallati, Grüninger, Häßi, König, Lager, Landolt, Leuzinger (von Leuzingen) Luchsinger (von Luchsingen), am Mure (wahrscheinlich Maurer), Salmen, Schindler (Weiggisser), Schuler (in der Schule oder Wala), Speich, Stäger, Straub, Suter, Walcher. — Ausgestorben 13: Am langen Acker, Bismig, Eggel (Egli), u. s. w. M. Schuler.

das Stift verpflichtet, jedoch nur zum Schutz seines Eigenthums im Lande und nicht weiter, als daß der Krieger des Abends wieder zurückkehren konnte. — Die Kastvogtey des Stiftes Seckingen hatten bis zu ihrem Aussterben die Grafen von Lenzburg als Lehen vom Kaiser besessen. — Später kam dieselbe an das Haus Habsburg [1]).

Das Meyeramt hingegen, welches als Lehen der Aebtissinn von Seckingen 1256. an den Schwestersohn des letzten Meyer's aus dem Hause Tschudi: Diethelm von Windeck, gelangt war [2]), verkaufte dessen Sohn Hartmann 1308. an Herzog Leopold von Oestreich und seine Brüder [3]); — nachdem bereits schon früher König Albrecht nach der Vertreibung des Freyherrn Burkhard von Schwanden [4])

1) Die frühere Angabe, daß König Albrecht die Kastvogtey über Glarus empfangen habe (Band I. S. 343.) ist mithin dahin zu berichtigen, daß dieselbe schon früher an das Haus Habsburg und im Verfolg von Habsburg-Laufenburg an Habsburg-Oestreich gelangte; — wobey der wesentliche Unterschied nicht auser Acht zu lassen, zufolge welchem die Kastvogtey oder Reichsvogtey vom Kaiser und Reich ausging, die Grundherrlichkeit hingegen von dem Stift Seckingen.

2) (Band I. S. 325.) Nachdem im Jahr 906. Johann Tschudi dieses Meyeramt im Lande Glarus vom Stift Seckingen zu Lehen empfangen hatte, verblieb solches über drey Jahrhunderte auf Meyern aus dem Geschlechte Tschudi. — Als nun aber Rudolf Tschudi (Rudolfs Sohn, welcher 1241. in den Kreuzzug gegen die in Ungarn eingefallenen Tartaren gezogen, und in der Schlacht gefallen war) keine Söhne hinterließ, so verlieh die Aebtissinn 1256. die Meyerey dem Sohn der ältesten Schwester desselben, Diethelm von Windeck. — Die Tschudi erhoben deßwegen Streit. — Ein Lehensgericht erkannte, der Aebtissinn stehe die Verleihung dieses Lehens frey und der Edle von Windeck behielt das Meyeramt.

3) Laut Urkunde d. d. St Veitstag 1308. (Aeg. Tschudi.)

4) Freyherr Burkhard von Schwanden, welcher dem König Adolph zugezogen war, und daher nach König Albrechts Thronbesteigung, sammt seinem Lehenmann Berchtold auf Schwändi, aus dem Lande weichen mußte, trat in den Johanniterorden, focht, als der Orden 1309. Rhodus eroberte, ritterlich daselbst unter des Herrn von Villaret auserlesener Schaar. — In kurzer Zeit stieg er zum Comthur in Klingnau, dann zu Buchsee und endlich zum Obersten

die Aebtiſſin von Seckingen genöthigt hatte, nicht nur zur Verleihung der Burglehen, ſondern auch ihrer Herrſchaftsrechte über das Land als Erblehen an das Haus Oeſtreich, ſo daß das Stift nur ſeine Einkünfte behielt [1]).

Es hatte dieſes zur Folge, daß viele der angeſehenſten Männer das Thal verlieſſen [2]), in der Beſorgniß, daß einer ſehr milden eine ungewohnt ſtrenge Herrſchaft folgen möchte. — Und in der That war ſolche inſofern nicht ganz ungegründet, als ein großes und kriegeriſches Herrſcherhaus von ſeinen Unterthanen mehr verlangen konnte und mußte, als die Aebtiſſinn eines friedlichen Kloſters [3]).

Was aber die Glarner noch beſonders beunruhigte, war, daß (anfänglich unter dem Titel eines Pflegers) zugleich mit der Herzoge Erblande Gaſter [4]) und Weſen ein gemeinſchaftlicher Vogt über ſie geſetzt wurde, welches, ſo wie die Vereinigung dieſer drey Landſchaften unter der gemeinſchaftli-

Meiſter des Ordens in Teutſchen Landen diesſeits des Rheines empor. — Mit ſeiner Leiche wurde ſeines Geſchlechtes Schild und Helm begraben. — Dieſe Familie gab der Abtey Einſiedeln drey Aebte. — Anſelm regierte von 1234 — 1267., baute die Burg Pfäffikon am Züricherſee und den Einſiedlerhof in Zürich. (S. Vögelin altes Zürich S. 91. 267.) M. Schuler. Schweiz. Ritterburgen II.

1) Daß auch, dieſe Einkünfte betreffend, wenigſtens in Einer Beziehung ein Anſtand herrſchte, ſcheint folgende, dem Herzoglich-Oeſtreichiſchen Urbar von 1309. (geſtellt durch Meiſter Burkhard) enthobene Bemerkung anzudeuten: „die Herzogen, die Meyer und „Vögte ſind zu Glarus, ſollen nehmen von dem Meyeramte den „Fall auf den Wechtagen und auf den Friſchingen und allenthalben, „ohne auf den Huben, die nimmt das Gotteshaus von Seckingen „die Fälle. Es iſt auch Krieg um dasſelbe, ob der Meyer oder das „Gotteshaus die Fälle nehmen ſollen.“

2) Die Meiſten lieſſen ſich zu Schwyz und Altorf nieder, einige auch zu Zürich, z. B. die Stucki, Kilchmatter und Landolt.

3) Band I. S. 354.

4) Die Landſchaft Gaſter (*Castra Rhætica* [Bd. I. S. 31]) kam nach Abgang der dortigen Grafen durch Heirath an die Grafen von Lenzburg, von dieſen an die Grafen von Kyburg, dann an die Grafen von Habsburg und hierauf an das Haus Habsburg-Oeſtreich.

chen Benennung des obern und des niedern Amtes von Glarus, die Besorgniß erregte, daß man eine sie benachtheiligende Gleichstellung der Rechte beabsichtige.

Unter die wichtigsten Beschwerden, welchen die Glarner während der Regierung der herzoglichen Vögte [1]) sich ausgesetzt sahen, gehörte wohl das Aufgeboth zum Kriegsdienst, welches sie zwar dadurch abzulehnen suchten, daß sie keine Verpflichtungen kennen, dem Hause Oestreich in seinen eignen Angelegenheiten zu dienen, daß sie nur zur Ergreifung der Waffen verbunden seyen, wenn die Rechtsamen des Stiftes Seckingen gefährdet werden sollten; — jedoch, wie es scheint, demselben in dem Zuge gegen Colmar [2]) einmahl Folge leisten mußten, ohne Sicherheit, ob diese Aufgebothe sich nicht wiederhohlen könnten.

So geschah es auch, daß ihr Vogt sie zu zwingen suchte, an der Belagerung von Zürich Theil zu nehmen, welche 1351. Herzog Albrecht unternommen hatte (S. 70), daß sie aber fest und beharrlich dagegen sich weigerten. Als nun der Oestreichische Vogt, Walther von Stadion [3]), Glarus gegen Schwyz und Uri zu besetzen Anstalten traf, so brachen die Eidsgenossen [4]), dieses Vorhaben errathend, in der Mitte Novembers auf, um des Glarner-Landes sich zu versichern; — Herr von Stadion zog sich mit seinen Söldnern nach Wesen zurück, und die Eidsgenossen wurden mit Freuden aufgenommen.

1) 1315. Graf Friedrich von Toggenburg, 1326. Eberhard von Eppenstein, 1329. Hermann von Landenberg I., 1331. Johann Ulrich von Weissenkirch, 1332. Hermann von Landenberg II., 1339. Johann von Hallwyl, 1340. Ludwig von Rothenstein, 1344. Ludwig von Stadion, 1347. Albrecht Wichser, 1350. Walther von Stadion. M. Schuler.

2) Es stieß eine Schaar ihrer Krieger zu dem Oestreichischen Heere, das sich 1330. gegen König Ludwig vor Colmar legte. — König Johann von Böhmen, welcher dort Frieden vermittelte, pries die Schrecken einflößende Bewaffnung der Männer von Glarus.

3) Stadion oder Stadian ein Alt-Rhätisches Geschlecht, deren Stammschloß zu Luzein, im Hochgericht Castels, in dem Zehn-Gerichtenbund lag.

4) Die vier Panner von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden.

Ebenso unerwartet, als er im Wintermonat 1351. durch die Eidsgenossen überfallen worden war, hoffte er am Lichtmeßtag 1352. hinwieder die Glarner überfallen zu können, welche ihm aber, von seinem Anzuge benachrichtigt, muthig auf das Rautifeld entgegenrückten, nach einem harten Kampfe (in welchem er selbst die Pflichten eines treuen Dieners seiner Herrschaft redlich erfüllend, und mit ihm noch mehrere der Seinigen [1]), umkam), ihn besiegten, hierauf die Burg Näfels eroberten und zerstörten [2]), und etwa 4 Monate später, am 4ten Brachmonat 1352., mit Zürich, Uri, Schwytz und Unterwalden zu gegenseitiger Sicherung ihrer Leiber und Güter einen Ewigen Bund abschlossen, in welchem Zürich und die drey Waldstätte den Landleuten von Glarus, wenn sie angegriffen würden, innerhalb ihrer Landmarchen in ihren eigenen Kosten zwar Unterstützung verheissen, bis der Schaden, so ihnen an Recht geschehen ist, ihnen gänzlich abgelegt und ersetzt werde, jedoch den Fall sich vorbehalten, wo sie gemeinschaftlich oder in ihrer Mehrheit erkennen würden, daß die Ursache, warum die Glarner sie gemahnt hätten, ungerecht oder unredlich wäre; — wo sie ihnen dann gehorsam seyn und sich davon weisen lassen sollen ohne allen Verzug, damit sie (die Eidsgenossen der Glarner) um kleiner und unredlicher Sachen willen desto weniger in einen großen Krieg und Gebresten kommen.

Dagegen verpflichten sich die Glarner, wenn ein Angriff geschähe ohne Recht an ihre Eidsgenossen von Zürich, von Uri, von Schwytz, und von Unterwalden, an dieselben gemeinschaftlich, oder an einen besonders, an ihrem Leib oder an ihrem Gut, wenn sie dazu gemahnt werden von der Stadt oder dem Land, woselbst der Angriff geschehen ist, ihre ehrbare Hülfe

1) Hr. Albrecht von Simmeringen, Ritter; Joh. von Wagenberg und Bilgeri von Holzhausen, Edelknechte, und sonst noch 150 Mann, von denen 22 aus der Stadt Wesen waren. — Die von Glarus sollen nur 2 Todte aber mehrere Verwundete gehabt haben.

2) Die Besatzung dieser Burg (eines Lehens des Stiftes Sekingen, welches die Herzoge von Oestreich den Edeln von Wagenberg abgekauft, und [um 1329] Vogt Hermann von Landenberg I. mit seinen Söldnern bezogen hatte), bestand damahls nur aus 12 Knechten; welche sich, als man das Schloß zu untergraben begann, ergaben.

unverzüglich darzu zu senden, ihnen beholfen und berathen zu seyn mit Leib und mit Gut, an allen Stätten, da sie sie hinmahnen.

Dabey haben die vorbenannten Eidsgenossen insgemein und jegliche Stadt und Land besonders sich vorbehalten und ausgelassen (ausgenommen) alle ihre Rechte und Freyheiten, und guten Gewohnheiten und alle Dinge und Rechte, so ihrer jeglicher seiner Herrschaft billig und durch Recht thun soll, und es von Alters her kommen ist u. s. w. [1]).

Wenn bey diesem Bündniß unstreitig insofern keine Rechtsgleichheit statt findet, als die Glarner ihren Eidsgenossen beynahe unbedingte Hülfe leisten müssen, von ihnen dagegen nur dann Unterstützung zu erwarten haben, wenn ihre Sache als gerecht anerkannt würde, ja sogar im entgegengesetzten Fall sich die Weisung ihrer Eidsgenossen müssen gefallen lassen, so erklärt sich dieses, in späterer Zeit abgeänderte [2]), scheinbare Mißverhältniß sehr leicht aus den Umständen, nach welchen die Glarner, die mit der Herrschaft Oestreich nunmehr in offenem Kriege sich befanden, die Gränze der Nothwehr (in einer ihre Eidsgenossen gleichzeitig gefährdenden Richtung) zu überschreiten sich leicht hätten versucht fühlen können [3]). — Ueberhaupt scheint die wohlüberlegte Politik der alten Eidsgenossen Alles mit Sorgfalt vermieden zu haben, was ihren ohnehin schon aufgeregten mächtigern Gegner ohne Noth noch mehr hätte verletzen können. — Hieraus ist es vermuthlich zu erklären, daß die damahls noch Oestreichische Stadt Luzern in dem Bunde mit Glarus nicht erscheint, wohl aber in dem noch in dem gleichen Monat auch mit Zug abgeschlossenen Ewigen Bunde.

§. 10. Bey Zug, in Vergleichung mit Glarus, fand jedoch der wesentliche Unterschied statt, daß während schon früher zwischen Glarus und den Eidsgenossen, nahmentlich mit Schwyz [4]),

1) Eidsgenössische Abschiede. Beylage 17. S. XXVII. (Aeg. Tschudi I. 407.)

2) Im Jahr 1450. (Aeg. Tschudi.)

3) „Ohne das Recht eines andern zu verletzen, sein eigenes „Recht sichern und schützen, das war das Wesen und der Zweck des „Eidsgenossen-Bundes" M. Schuler.

4) Am 9. Heumonat 1319. verpflichteten sich Ammann und Land-

ein freundschaftliches Verhältniß statt gefunden zu haben scheint, die Stadt Zug erst nach einer Belagerung an die Eidsgenossen sich ergab, und daß in Folge einer Art von Eroberung in die innern Angelegenheiten von Zug eine Einmischung statt fand, welche, mit dem Gegensatz von Stadt und Amt Zug zusammenhängend, dem wahrhaft freyen Geiste der Eidsgenössischen Bünde sonst ganz fremd ist.

Neben der von Kyburg erkauften Stadt Zug [1]) hatten die Herzoge von Oestreich auch das (aus Aegeri, Menzingen und Baar bestehende) sogenannte Aeussere Amt insofern im Besitz, als sie zu Aegeri Gericht, Twing und Bann, und zu Baar die meisten und größten Rechte besaßen [2]). — Diese Besitzung, von wo aus schon Herzog Leopold seinen Angriff gegen

leute zu Glarus und Wesen den Frieden (Waffenstillstand) zu halten, welchen die Oestreichischen Pfleger und die Bürger von Luzern und von Zug für ihre Herren, die Herzoge von Oestreich, mit den Waldleuten zu Uri, Schwyz, und Unterwalden abgeschlossen haben 1323 wurde ein Bündniß zwischen Schwyz und Glarus errichtet, kraft dessen sie sich für die nächsten 3 Jahre Hülfe und Rath gegen männiglich, dem sie nicht bereits zu versprechen stunden, zusicherten.

1) Band 1 S. 293. Nr. 2 — S. 324.

2) Zu Aegeri besaß das Gotteshaus St. Felix und Regula in Zürich Eigenleute. — Dem Gotteshaus Einsiedeln, welches auch dortige Pfarr-Pfründe besetzte, hatten viele Thalleute von Aegeri Fall, Ehrschatz und andere Gefälle und Zinse zu entrichten. — Auch das Gotteshausgericht, wo eben diese ihr Recht nehmen mußten, bestellte ebenfalls bemeldtes Gotteshaus. — Es wurde dieses Gotteshausgericht in der Gemeinde am Berg (Menzingen) gehalten, und waren solchem die meisten Bergleute einverleibt. — Zu Beziehung der dortigen Gefälle hielt das Gotteshaus Einsiedeln, so wie das Stift St. Leodegari im Hof zu Luzern, jedes einen eigenen Amtmann u. s. w. In der Gemeinde Baar stand die Besetzung der Pfarre, nebst vielen wichtigen Gefällen, Zehnden u. s. f, auch das Gericht zu Blickenstorf und von dem zu Dänikon ein Drittheile, bey dem benachbarten Gotteshause Cappel, die zwey andern Drittheile des letztgenannten Gerichtes hingegen bey den Herren von Hünoberg. (Hünenberg.) Schweizerisches Museum 1785. 2ter Jahrgang, 10tes Stück. S. 865.

Schwyz unternommen hatte [1]), stand den Waldstätten nun noch mehr im Wege, weil sie die Verbindung mit ihren Eidsgenossen von Zürich verhinderte; — daher sie gemeinschaftlich mit Zürich einen (am Lichtmeßtage 1352) von Zug aus auf Art unternommenen, jedoch mißlungenen Angriff [2]), vermuthlich gerne dazu benutzten, um (nachdem das Aeussere Amt sich ihnen ergeben hatte) am 8ten Brachmonat 1352. die Belagerung der Stadt Zug zu unternehmen [3]). Bey ihrer Annäherung ergab sich das Aeussere Amt; — die Stadt hingegen verweigerte die Uebergabe. Fünfzehn Tage lang waren die Eidsgenossen vor ihren Wehren gelagert, da beschloß man den Sturm, und drängte die Belagerten so sehr, daß sie zu unterhandeln begehrten; — drey Tage Waffenruhe wurde ihnen bewilligt, um Bothen an den Herzog Albrecht nach Königsfelden zu senden, damit er sie entsetze. — Als aber dieselben ohne eine beruhigende Antwort zurückkehrten [4]), so erfolgte am 27sten Brachmonat 1352. die Uebergabe, und noch am gleichen Tag wurde von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden mit der Stadt Zug und dem Amte der Ewige Bund abgeschlossen [5]).

Bis dahin hatte die Stadt Zug, (wie damahls die meisten Oestreichischen und andere Municipal-Städte) ihren kleinen und großen Rath unter dem Vorsitz eines Schultheissen. — Jetzt aber ordneten die Eidsgenossen, daß den 13 Räthen

1) Band I. S. 383. 384.

2) In fünf Schiffen waren die Krieger von Zug nach Art hin aufgefahren, allein dessen Bewohner liefen eilig zusammen und trieben mit Verlust von 4 Mann die Feinde in ihre Schiffe zurück. — Die Angreifer hingegen verloren 18 Mann.

3) Zu dieser Belagerung gab Zürich 600, jede der vier Waldstätte 500 Mann.

4) Als der Gesandte von Zug dem Herzog die Noth der Stadt klagte, soll derselbe seinen Falkner gefragt, ob er seinen Vögeln ihre Speise gereicht habe; — worauf jener auszurufen sich erlaubte; wenn sie arme Leute dem Herzog nicht angelegener seyen, als die Vögel, so erbarme sich ihrer Gott; — was eine nicht weniger kränkende Erwiederung zur Folge und die Uebergabe befördert habe.

5) Eidsgenössische Abschiede. Beylage 15, Seite XXIX. (Aeg. Tschudi I. 412 ff.)

aus der Stadt von jeder der 3 Aeussern Gemeinden 9 Mann beygesellt, also im Ganzen 40 Räthe gesetzt, und ihr Vorsteher, der nun Ammann hieß, künftig, so wie die Eidsgenössischen Orte es wünschen, gesetzt werden soll [1]). Auch jetzt noch blieb der Oestreichische Amtmann in der Stadt sitzen, da er die, seinen Herren beybehaltenen Rechte in der Nachbarschaft, auch die in der Stadt und Landschaft ihnen noch schuldigen Abgaben und Gefälle bezog und verwaltete [2]).

Wenn somit neben der Stadt Zug auch ein Theil der umliegenden (so wie sie selbst unter Oestreichischer Herrschaft stehenden) Landschaft gleichzeitig in den Eidsgenössischen Bund aufgenommen und denselben von den Eidsgenossen ein (aus 13 Repräsentanten der Stadt und 27 der Aeussern Gemeinden bestehender) gemeinschaftlicher Rath vorgesetzt wurde, so darf man hiebey nicht übersehen, daß vor ihrem Eintritt in die Schweizerische Eidsgenossenschaft der Stadt Zug über Aegeri, Menzingen und Baar keinerley Oberherrlichkeit zukam,

1) Zufolge einer spätern Urkunde d. d. Mitte Merz 1371. waren die vier Waldstätte mit dem Willen der Zuger von Stadt und Amt, die dortigen Verhältnisse betreffend, so weit übereingekommen, daß die Letztern sich zwar selbst den zum Amtmann erwählen sollen, der sie für die Herrschaft Oestreich und sie selbst der allernützlichste dünke, daß jedoch, welchen ihre Eidsgenossen der vier Waldstätte oder der Mehrtheil unter ihnen sie rathen oder heissen, — den sollen sie auch dann unverzüglich und ohne Widerrede zum Amtmann erkiesen, und denselben darüber anweisen, daß er — thue, was ein Amtmann bey ihnen ihrer Herrschaft Oestreich, ihren Eidsgenossen und auch ihnen billig thun soll. J. Schneller. — Von 1353 — 1413 waren auch wirklich diese Amtmänner (Ammänner) nicht aus Stadt und Amt Zug, sondern abwechselnd aus Zürich oder einer der vier Waldstätte.

2) Schweiz. Museum 1785 2ter Jahrgang, 10tes Stück, S. 865. Zufolge dem 1309. durch Meister Burkhard über die Gülten, Nutzungen und Rechtung der Herzoge von Oestreich in dem Amt und in der Stadt Zug gestellten Urbar lagen zu Zug in der Stadt Hofstätte, die gelten der Herrschaft 1 Pfund Pfennige; da lag auch ein Hof zu Zug, der der Herrschaft eigen war, der gilt jährlich zu Zins 15 Mütt Kernen und 6 Malter Haber. Da lag auch eine Fischenzen, die gilt jährlich zu Zins 6000 Rötel und 16,000 Balchen u. s. w. L. R. Stadlin Band IV.

sondern daß im Gegentheil Stadt und Amt unter dem gleichen Herrn standen, mithin die Verbindung des Letztern mit der Erstern nur eine gleichgeordnete, keine untergeordnete seyn konnte, so daß also Zug (als Glied des Eidsgenössischen Bundes) aus vier verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt war, während die Städte Zürich und Luzern jede nur aus einer einzigen Bürgergemeinde bestand, von welchen zur Zeit ihres Eintrittes in den Bund ausserhalb ihres Stadtbannes Zürich zwar Grundeigenthum-, beyde hingegen kein ihrer Herrschaft unterworfenes Gebieth besaßen; wie nicht nur die benannten, sondern auch selbst die Stadt Zug späterhin solches sich erwarben.

Dabey fand überdieß noch der äussere Unterschied statt, daß Zürich und Luzern freywillig in den Bund traten, wo hingegen die Stadt Zug durch Waffengewalt und Waffenbedrohung dazu gezwungen werden mußte; daher die Eidsgenossen in dem ihnen mehr zugeneigten Aeussern Amt ihr gleichsam ein Gegengewicht an die Seite setzten, und durch den lange Zeit aus ihrer Mitte gewählten Ammann gewissermaaßen einen Aufseher überordneten.

§. 11. Wenige Wochen nach der Uebergabe der Stadt Zug, erschien am St. Margarethentag (15ten Heumonat) 1352. Herzog Albrecht mit verdoppelter Macht zum zweyten Mahl vor der durch den Zuzug von 2000 Eidsgenossen verstärkten Stadt Zürich, welche, theils durch die Besetzung ihrer äussern Verschanzungen (Letzen), theils durch öftere kleine Gefechte die Annäherung der Belagerer verhinderte, und hiedurch unter der Verwendung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg [1]) das Wiederanknüpfen gütlicher Unterhandlungen veranlaßte, in Folge derer in der Nacht des 6ten August 1352. der Herzog sein Lager aufhob, und Anfangs Septembers ein zweydeutiger Friede zu Stande kam [2]).

Um die gleiche Zeit erlangte Graf Johannes von Habsburg, welcher seit der Mordnacht im Wellenberg zu Zürich gefangen war (S. 66), seine Freiheit wieder [3]), zu deren Erzie-

1) Sohn des 1347. verstorbenen Kaisers Ludwig.

2) Zufolge der Urkunden von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus d. d. 1sten Herbstmonat 1352, der Gegenbriefe des Herzogs Albrecht von Oestreich d. d. 14ten Herbstmonat 1352. u. s. w. (Aeg. Tschudi.)

3) In diesem (erst in neuester Zeit vollständig abgetragenen)

lung dessen getreue Unterthanen, Vogt, Rath und Bürger zu Laufenburg mit der Stadt Zürich Freundschaft schlossen.[1]); und am 29sten Sept. gl. J. verglichen sich die Grafen Johannes, Rudolf und Gottfried von Habsburg-(Laufenburg) mit der Stadt Zürich dahin, daß sie des Bürgermeisters, der Räthe und Bürger der Stadt Zürich, aller ihrer Eidsgenossen Helfer und Diener, gute Freunde geworden seyen und seyn wollen [2]).

Dieses friedlichen Anscheins ungeachtet stützten sich die Waldstätte weit mehr auf die Erhaltung und Erwerbung treuer Eidsgenossen, als auf die zweifelhaften Worte eines unsichern Friedens, und betrachteten es daher (wie zu vermuthen steht) für einen wesentlichen Gewinn, als am 6ten Merz 1353. auch die siegreiche Stadt Bern einen Ewigen Bund mit ihnen abschloß, gegen alle die, und auf alle die, die sie an Leib oder an Gut, an Ehren, an Freyheiten, mit Gewalt oder ohne Recht angreifen, kränken, einen Verdruß oder Schaden thäten, ihnen oder jemandem, der in diesem Bündniß ist. Und sobald die Mahnung geschieht, so sollen alle die, so in diesem Bündniß sind, unverzüglich ihre Bothen zu tagen senden in das Kienholz [3]), um daselbst zu Rath zu werden, wie denjenigen, so um Hülfe gemahnt haben, unverzüglich beholfen und berathen werde. — Die Berner sind befugt, die Waldstätte zu mahnen gegen alle die, welche sie, alle ihre Bürger, ihre Lehenleute oder Eigenleute, schädigen oder angreifen wollten. — Die Waldstätte sollen den Bernern über den Brünig Hülfe senden bis nach Unterseen; für die erste Nacht von Unterseen hin aber sollen die Berner jedem bewaffneten Zuzüger aus den Waldstätten, so lange sie solche in ihrem Dienst haben wollen, täg-

uralten Gefängniß-Thurme dichtete (nach Aeg. Tschudis Berichte) der Graf von Habsburg ein Lied, welches mit den Worten anfange: „ich weiß ein blaues Blümelein." (Der Wellenberg, Zürich 1838.) Einer andern Angabe zufolge beklagte der (den frühern, edeln Minnesängern sich anschliessende) Graf sich selbst unter diesem seinem Schilde enthobenen Sinnbilde. (Band I. S. 287.)

1) Laut Urk. d. d. 19ten Sept. 1352. *P. M. Herrgott* III. Nro. 805.

2) *P. M. Herrgott* III Nro. 804.

3) Kienholz, ein durch Berggewässer zerstörtes Dorf oben am Brienzersee.

lich einen grossen Turney (Thurn-Groschen) an seine Kosten geben, bis der Zuzug wieder nach Unterseen zurück ist; — und eben so umgekehrt, wenn die Waldstätte Berns Hülfe ansprechen. — Einen gemeinschaftlichen Auszug soll jedes Bundesglied auf seine Kosten selbst thun. — Wenn die Zürcher oder die Luzerner (Eidsgenossen der Waldstätte) angegriffen, und in Folge ihrer Mahnung die Waldstätte auch die Berner mahnen würden, so sollen die Letztern ihren Zuzug unverzüglich ihren Eidsgenossen senden und mit denselben ziehen überall hin, wo sie auch hinziehen und ihnen da ihre Feinde helfen angreifen und schädigen, überall mit demselben Zug und anderswo, wo sie es thun mögen, mit guten Treuen, und ebenso umgekehrt [1]).

Und damit man über diesen gegenseitigen mittelbaren Zuzug vollständig gesichert sey, so ertheilten die Waldstätte an Zürich und Luzern die Zusage, auf ihr Verlangen hin auch die von Bern mahnen zu wollen, und die vorläufige Einwilligung, wenn Bern je jene beyden Städte in ihren Bund aufnehmen wolle [2]); Zürich und Luzern ertheilen die Gegenversicherung, sich von den Waldstätten auch für Bern mahnen zu lassen [3]) und die Waldstätte verpflichten sich gegen die Berner, auf deren Mahnung hin auch Zürich und Bern mahnen zu sollen [4]).

Wenn aus dieser einstweiligen Vermeidung eines allgemeinen Bündnisses die den alten Schweizern eigenthümliche Vorsicht hervorgeht, den gleichen Gegner, den sie im Kriege entschlossen bekämpften, so lange der Friede dauerte, nicht aufzuregen, überhaupt unnöthiges Aufsehen zu vermeiden, so wird es dabey zugleich aufs Neue klar, wie die drey Waldstätte gleichsam das Herz des alten Schweizerbundes bildeten, indem von ihrer ursprünglichen Eidsgenossenschaft alle darauf folgenden Bünde ausgingen und hinwiederum auf sie zurückführten.

§. 12. So war nun mit Bern der acht alten Orte [5])

1) Eidsgenössische Abschiede. Beylage Nro. 19. S. XXXII. (Aeg. Tschudi I. 422 ff.)

2) Eidsgen. Abschiede. Beylage Nro. 20. S. XXXVI.

3) Aeg. Tschudi I. 424 b.

4) Solothurn. Wochenblatt 1829 S. 588.

5) Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Bundeskreis geschlossen, aber es bedurfte noch eines ausdauernden Kampfes, ehe derselbe sich, gegen übermächtige Angriffe sicher gestellt, betrachten durfte.

Als Herzog Albrecht von den Zugern und Glarnern die Abschwörung des Schweizerbundes verlangt, diese ihm erwiedert, daß sie ihm nach Rechten, wie es der Friede sage, Gehorsam schwören wollen, der Herzog solches aber verworfen hatte, so verfügte er sich um Pfingsten 1353. zu Kaiser Karl IV [1]), und äusserte auf dem Reichstage zu Worms seine Beschwerden über Zürich und die andern Eidsgenossen.

Der Kaiser berief Zürich und die Waldstätte vor sich zur Verantwortung [2]), und als es sich ergab, daß diese Angelegenheit wahrscheinlich mit besserem Erfolg im Lande selbst behandelt werden könnte, so verschob er solche auf seine nächst bevorstehende Reise nach Zürich, woselbst er am 4ten Weinmonat 1353. auch wirklich eintraf. Aufmerksam vernahm derselbe nun sowohl die Klagen des Herzogs, als die Verantwortung der Eidsgenossen, bemühte sich aber schon damahls, Zürich von dem Bunde abzuwenden, und da er (durch Geschäfte nach den Niederlanden gerufen) am 16ten October die Stadt verlassen, bis zu seiner Rückkehr beyden Theilen Ruhe gebothen hatte, und in der Osterwoche 1354. zurückgekehrt war, so er-

2) Kaiser Karl IV. (geb. 1316) war Sohn Johannes, Königs von Böhmen, Enkel Kaiser Heinrich VII., aus dem Hause Luxemburg (Bd. I. S. 369. 378.). In Folge des wiederhohlt gegen Kaiser Ludwig ausgesprochenen Bannes war er schon 1346. zum Kaiser erwählt worden, ohne daß er jedoch etwas gegen Ludwig unternahm, so lange derselbe lebte. — Nach dessen (am 11. Oct. 1347. erfolgten) Tode aber wollten die meisten Churfürsten, indem sie Carl's Wahl für ungültig erklärten, Eduard IV., König von England, den Scepter übertragen; auf dessen Ablehnung hin, wählten sie Friedrich, Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meissen, Ludwig's Tochtermann, und als auch dieser nicht entsprechen wollte, Günthern von Schwarzburg. — Erst nach dessen Tod (am 1. August 1349.) sah sich endlich Carl IV. im ruhigen Besitze des kaiserlichen Thrones.

3) Laut Geleitsbrief Kaiser Carl IV. für Zürcherische Abgeordnete, d. d. Giengen, Mittwoch nach St. Bartholomäustag (28sten August) 1353. J. J. Hottinger.

neuerte er seine Bemühung; — als dieselbe aber aufs Neue erfolglos blieb, so verlangte er, daß beyde Theile diese Angelegenheit seinem unbedingten Ausspruch anvertrauen sollten. — Herzog Albrecht willigte dazu ein; — die Eidsgenossen aber entschlossen sich, nach einer zweytägigen ernsten Berathung, den Ausspruch nur mit Vorbehalt ihrer Bünde dem Kaiser zu überlassen, anerbothen sich aber um einen von demselben zu bestimmenden Preis, dem Haus Oestreich alle seine Rechtsamen abzukaufen. — Als aber Herzog Albrecht's Weigerung allen fernern Vermittlungsversuchen ein Ende machte, so verließ der Kaiser die Stadt Zürich gegen Ende April, bewilligte derselben zwar noch einen Waffenstillstand von vier Wochen [1]). — Als aber diese unerschütterlich erklärte, bey Brief und Siegeln, wie sie den Eidsgenossen ertheilt worden, verbleiben zu müssen, erschien (vom 28sten Junii 1354 datirt) auch des Kaisers Absage [2]), und nunmehr brach gegen Zürich der Reichskrieg los. Wenn dieser Krieg die Stadt Zürich zu einem bis dahin vielleicht unerhörten Maaße bedrohte und gefährdete; so ward er dagegen für Rapperschweil zur erwünschten Veranlassung, daß dessen Mauern aus ihren Ruinen sich wieder erhoben (S. 67), und ihre Bürger mit großen Freyheiten begabt wurden.

Am 28sten Heumonat 1354 verkaufte Graf Johannes von Habsburg Burg und Stadt Rapperschweil mit ihrer Zubehörde [3]) an Herzog Albrecht von Oestreich [4]).

1) Waffenstillstand auf vier Wochen zwischen dem Herzog von Oestreich und den Eidsgenossen durch Kaiser Carl IV. in Zürich abgeschlossen — am St. Marcus-Tag (25sten April) 1354. J. J. Hottinger.

2) Kaiser Carl IV. kündigt aus Regensburg Zürich und seinen Eidsgenossen Fehde an, am Freytag vor St. Johanns des Täufers Tag (20sten Brachmonat) 1354. J. J. Hottinger.

3) Mit den obern Höfen, Wagen, Horen, Kembraten, und den untern: Stane, Randorf, Elliken und Ezzlingen, mit Leuten, Gütern, Gerichten, Twingen und Bännen, ausgenommen Burg Griffenberg und Vischenthal Fichnowsky III.

4) Lt. Urkunde d. d. Brugg, 28 Julii 1354. — Es scheint damit eine gleichzeitige Erklärung im Widerspruch zu stehen, durch welche

Noch am gleichen Tag erſchien der Herzog früh Morgens (in Zeit von vier Jahren zum dritten Mahl) vor der Stadt Zürich, deren Umgebung ſeine Völker aufs Neue verheerten. — Am Abend des 6ten Tages aber (am 7ten Auguſt) ſetzte er ſich bey anbrechender Nacht mit ſeinem Heer in Bewegung, und rückte am folgenden Tag früh Morgens zu Rapperſchweil ein, deſſen Bewohner ihm den Eid der Treue leiſteten. Als nun der Herzog bey ſeiner Ankunft in der verheerten Stadt die Schutthaufen des gefällten gräflichen Schloſſes erblickte und die zerſtörten Stadtmauern und niedergebrannten Gebäude, zwiſchen denen hie und da ärmliche Wohnungen ſich wieder zu erheben anfingen, ſo beſchloß er unverweilt das Schloß und die Ringmauern wieder herzuſtellen [1]), und ertheilte ihren Bürgern große Freyheiten [2]). Reichlich bezahlte er die Arbeiter mit

Herzog Albrecht ſeinem Oheim Graf Hans von Habsburg geſtattet, mit deſſen Stadt Rapperſchweil und ihren Bürgern während des Krieges mit Zürich ruhig zu bleiben. — Laut Urkunde vom 21ſten Auguſt 1354. hingegen verpfändet Herzog Albrecht dem Graf Hans von Habsburg die Feſte Honberg für 500 Mark Silber Baſler-Gewicht, die dem Herzog an dem ſchuldigen Kaufſchilling der Feſte und Stadt Rapperſchweil abgezogen werden ſollen. — Laut Urkunde vom 3ten Nov. 1354. erklärt Herzog Albrecht wegen der 2500 Mark Silber, die er von dem Kauf von Neu-Rapperſchweil dem Grafen Johann von Habsburg ſchulde, ihm Burg und Stadt Rothenburg in Pfand zu geben, mit allen Nutzungen. F. Lichnowsky III.

1) Man hatte das herzogliche Gezelt in dem Mauerſtock des abgebrannten Spitals aufgerichtet; als ſich Herzog Albrecht bey den Bürgern erkundigte, was für ein Gebäude hier geſtanden habe, — ſagten ihm dieſe: Gnädiger Fürſt und Herr! „Ihr liegt im Spital.“ — Da antwortete der Herzog: „So iſt's recht; als ein armer Krüppel gehöre ich an dieſen Ort, und ich will mir ihn nun ſelbſt wieder aufbauen.“ — Wirklich legte er auch den erſten Stein zu dem neuen Bau und beſchenkte die wieder auflebende Stiftung reichlich. D. Rotenfluh's Rapperſch. Chron. Mſc. Neujahrsblatt der Feuerwerkergeſellſchaft in Zürich Nr. 21., von 1826. S. 5.

2) Laut Freyheitsbriefen d. d. Baden, 17ten Sept. 1354., zufolge welchen er einerſeits die Stadt Rapperſchweil wegen ihres großen Feuerſchadens durch 10 Jahre von allen Steuern befreyt; —

baarem Gelde, und diese fanden sich in solcher Menge ein, daß das Zerstörte in unbegreiflich kurzer Zeit wieder hergestellt war.

Am 14ten August 1354. ließ der Herzog (wahrscheinlich von Rapperschweil aus) die zum Schutze des unter dem Stift zu Zürich stehenden Dorfes Ober-Meilen erbaute und mit 300 Mann besetzte Letzimauer [1] (S. 71) bey Tagesanbruch mit 6000 Mann angreifen, welche (in Folge ihrer zwanzigfachen Uebermacht) derselben sich bemächtigten, in das Dorf eindrangen, die Gegend verheerten und mit der gemachten Beute nach Rapperschweil zurückzogen. — Inzwischen war der Kaiser selbst erschienen, indem er am 20sten August 1354. an der Glatt und derselben Umgegend sich lagerte, worauf auch Herzog Albrecht von Rapperschwil heranzog, beyde Heere sich vereinigten und eine Streitmasse von wenigstens 50,000 Mann bildeten [2].

anderseits bestimmt (kund thut), daß niemand seine Bürger von Rapperschweil auf keinen Landtag laden, noch von keinem Landgericht auftreiben; — daß sie auch bey ihrem Spital bleiben sollen und bey dem Haus dabey mit besetzen und entsetzen in der Weise, als sie von Alters her gekommen sind; daß kein fremder Schuster keinen Schuh verkaufen soll, als beym Dutzend, noch kein Fell, noch kein verschnittenes Leder soll er auch nicht verkaufen, als beym Dutzend. — Es soll auch keiner bey dem Pfenningwerth verkaufen, der nicht eingesessener Bürger ist, als bey dem Viertel; — es sey Mehl, Hirs, Bohnen, Erbsen u. s. w. Fr. Lichnowsky Band 3.

1) Von dieser Mauer stand noch zu Stumpfen Zeiten (im 16ten Jahrhundert) am Fußweg ein Thor, und Escher erwähnt derselben ebenfalls in seiner Beschreibung des Zürichersees S. 200; aber schon damals sah man, wie es scheint, keine Spuren mehr von dem Thor und der Mauer, die vermuthlich sich am rechten Ufer des Dollikerbächleins berg-aufwärts zog und vielleicht theilweise aus einem starken Hag bestanden haben mag. Neujahrsblatt der Feuerwerk. Ges. Nr. 21. von 1826.

2) Tschudi setzt die Gesammtzahl auf 4000 berittene Helme, ohne die mindere Reuterey zu rechnen, die noch zahlreicher seyn mußte, und 40 000 streitbare Männer zu Fuß; Hagen gibt das vereinigte Heer auf 80,000 an, Schodeler setzt es auf 100,000 — Daß aber die Macht sehr groß gewesen seyn muß, beweisen schon die bestimmtern Angaben verschiedener Contingenter; — so sandte z. B. Straßburg 100 seiner besten Reisigen und mit ihnen noch 300 Fußknechte. — Diese faßen je zu sechs auf einem Wagen, und zu diesem

Von Seite Zürichs und ſeiner Verbündeten [1]) konnte gegen dieſe Uebermacht nichts unternommen werden; man bezeigte jedoch ſeine Kampfluſt in öftern Gefechten, wenn kleinere Truppenabtheilungen der Stadt ſich näherten.

Nachdem die Belagerer bey drey Wochen in der weitern Umgebung von Zürich verweilt hatten, ſo zogen ſie am 13ten September über Hottingen und Fluntern, und legten ſich vor den äußern Letzegraben bey der Spanweid (S. 71). Zürich mit ſeinen Eidsgenoſſen beſetzte dieſe Verſchanzung und es hatte das Anſehen, als ob nun bedeutendere Auftritte erfolgen würden. — Aber im Heere des Kaiſers war kein ernſtlicher Wille, die Stadt zu bezwingen. Verwendungen zu Gunſten derſelben und ihrer Verbündeten waren öffentlich und heimlich geſchehen [2]). — Der Kaiſer trug dem Herzog neuerdings ſeine Ver-

Fuhrweſen gekürzt ſich noch anderes, das Waffen und Geräthe u. ſ. w. trug. (Albert. Argent.) Dieſe Weiſe, zu Feld zu ziehen, war bey den Zünften ſchon etwas früher in Uebung gekommen. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Geſellſchaft in Zürich Nr. 21. von 1825.

2) Beſtehend aus etwa 1500 Mann aus den vier Waldſtätten und etlichen wenigen Zuzügern von Zug und Glarus.

3) Es ſoll um dieſe Zeit die Stadt Zürich auf einem ihrer Thürme das Reichs-Panier aufgepflanzt und durch Abgeordnete den Kaiſer um Frieden gebeten haben. — Auch habe bey der beabſichtigten Unternehmung gegen die Zürcheriſchen Verſchanzungen ein Rangſtreit über den Vorzug und über die Frage, wem es zukomme, den Angriff zu thun, ſich erhoben. — Wenn jedoch beydes den kurz nachher erfolgten Abzug des kaiſerlichen ſowohl, als des Oeſtreichiſchen, Heeres nicht hinreichend erklärt, ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß das von mehr als zehnfacher Uebermacht ſchwer bedrängte, durch (ſeine Umgegend verheerende) Belagerungen ſehr geſchwächte, mit Ausnahme des Eidsgenöſſiſchen Zuzuges auf ſich ſelbſt beſchränkte, jeder Hoffnung irgend eines Entſatzes ermangelnde, aufs Aeußerſte gebrachte Zürich es vorgezogen habe, auf dem Wege geheimer Unterhandlungen durch, wenn auch drückende, Bedingungen, ſeine Befreyung zu erkaufen, als der Gefahr eines, vielleicht auch für die übrigen Eidsgenoſſen lebensgefährlichen Unterganges ſich auszuſetzen. — Es würde hieraus theils die Annahme der von den übrigen Eidsgenoſſen als gefährlich erkannten Friedensbedingungen, theils das am 29ſten April 1356. im Namen der Herrſchaft

mittlung an. Als aber der Herzog solche ablehnte, so ergriff der Kaiser diese Gelegenheit, mit seinem Volk aufzubrechen. — Nach einigen Tagen hob auch der Herzog sein Lager auf, so daß die Stadt Zürich aus einer der größten Gefahren, die derselben von aussen her jemals gedroht hatten, nunmehr glücklich sich befreyt sah.

Herzog Albrecht bemühte sich zwar noch fortwährend, durch wiederholte Streifzüge, welche seine Besatzungen unternahmen 1), seine Gegner zu schädigen und zu ermüden. — Als ihm aber das Letztere nicht gelingen wollte, so erklärt es sich um so eher, warum er, nachdem ihm sein letztes Ziel: die Auflösung des Eidsgenössischen Bundes durch Waffengewalt, mißglückt war, dasselbe später durch allmählige Absonderung der einzelnen Bundesglieder auf dem Wege der Unterhandlung dennoch zu erreichen sich bestrebte, und zuletzt einen unentschiedenen Zustand fortdauern ließ; — es erklärt sich dieses Letztere durch die ausserordentliche Anstrengung, die es ihn kostete, um eine so bedeutende Kriegsmacht aufzustellen, und dieselbe längere Zeit zu unterhalten, so wie er solche zur Bezwingung jener kleinen Waldstätte und ihrer Eidsgenossen für nothwendig erachtete, deren eiserner Wille selbst des Kaisers Machtgeboth zu widerstehen sich nicht fürchtete.

Daß es aber auch umgekehrt eines, die äussern Hindernisse sowohl, als die eigenen körperlichen Leiden 2) überwindenden, eine unzeitige Sparsamkeit verschmähenden fürstlichen, großen Geistes bedurfte, um vor den Mitteln, durch welche der entscheidende Zweck allein zu erreichen war, nicht zu erschrecken,

Oestreich durch den Landvogt Albrecht von Buchheim auf 5 Jahre mit Zürich abgeschlossene, am 1sten Junii 1356. durch Herzog Albrecht bestätigte, Bündniß noch am leichtesten sich erklären.

1) Herzog Albrecht verlegte einen Theil seines Kriegsvolkes in die nähere und entferntere Umgebung von Zürich und der mit ihm verbundenen Orte: nach Winterthur, Kyburg, Eglisau, Bülach, Regensperg, Baden, Mellingen, Bremgarten, Meyenberg, Rothenburg, Rapperschweil, Wesen u. s. w.

2) Herzog Albrecht war am 25sten März 1330, als er mit der Herzoginn Elisabeth, der Gemahlinn seines Bruders Otto,

Von Seite Zürichs und ſeiner Verbündeten [1] konnte gegen dieſe Uebermacht nichts unternommen werden; man bezeigte jedoch ſeine Kampfluſt in öftern Gefechten, wenn kleinere Truppenabtheilungen der Stadt ſich näherten.

Nachdem die Belagerer bey drey Wochen in der weitern Umgebung von Zürich verweilt hatten, ſo zogen ſie am 13ten September über Hottingen und Fluntern, und legten ſich vor den äußern Letzegraben bey der Spanweid (S. 71). Zürich mit ſeinen Eidsgenoſſen beſetzte dieſe Verſchanzung und es hatte das Anſehen, als ob nun bedeutendere Auftritte erfolgen würden. — Aber im Heere des Kaiſers war kein ernſtlicher Wille, die Stadt zu bezwingen. Verbindungen zu Gunſten derſelben und ihrer Verbündeten waren öffentlich und heimlich geſchehen [2]. — Der Kaiſer trug dem Herzog neuerdings ſeine Ver-

Fuhrwerk gefüllt ſich noch anderes, das Waffen und Geräcke u. ſ. w. trug. (Albert. Argent.) Dieſe Weiſe, zu Feld zu ziehen, war bey den Zünften ſchon etwas früher in Uebung gekommen. Neujahrsblätt der Feuerwerker-Geſellſchaft in Zürich Nr. 21. von 1825.

2) Beſtehend aus etwa 1500 Mann aus den vier Waldſtätten und etlichen wenigen Zuzügern von Zug und Glarus.

3) Es ſoll um dieſe Zeit die Stadt Zürich auf einem ihrer Thürme das Reichs-Panier aufgepflanzt und durch Abgeordnete den Kaiſer um Frieden gebeten haben. — Auch habe bey der beabſichtigten Unternehmung gegen die Zürcheriſchen Verſchanzungen ein Rangſtreit über den Vorzug und über die Frage, wem es zukomme, den Angriff zu thun, ſich erhoben. — Wenn jedoch beydes den kurz nachher erfolgten Abzug des kaiſerlichen ſowohl, als des Oeſtreichiſchen, Heeres nicht hinreichend erklärt, ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß das von mehr als zehnfacher Uebermacht ſchwer bedrängte, durch (ſeine Umgegend verheerende) Belagerungen ſehr geſchwächte, mit Ausnahme des Eidsgenöſſiſchen Zuzuges auf ſich ſelbſt beſchränkte, jeder Hoffnung irgend eines Entſatzes ermangelnde, aufs Aeußerſte gebrachte Zürich es vorgezogen habe, auf dem Wege geheimer Unterhandlungen durch, wenn auch drückende, Bedingungen, ſeine Befreyung zu erkaufen, als der Gefahr eines, vielleicht auch für die übrigen Eidsgenoſſen lebensgefährlichen Unterganges ſich auszuſetzen. — Es würde hieraus theils die Annahme der von den übrigen Eidsgenoſſen als gefährlich erkannten Friedensbedingungen, theils das am 29ſten April 1356. im Namen der Herrſchaft

mittlung an. Als aber der Herzog solche ablehnte, so ergriff der Kaiser diese Gelegenheit, mit seinem Volk aufzubrechen. — Nach einigen Tagen hob auch der Herzog sein Lager auf, so daß die Stadt Zürich aus einer der größten Gefahren, die derselben von aussen her jemals gedroht hatten, nunmehr glücklich sich befreyt sah.

Herzog Albrecht bemühte sich zwar noch fortwährend, durch wiederholte Streifzüge, welche seine Besatzungen unternahmen [1], seine Gegner zu schädigen und zu ermüden. — Als ihm aber das Letztere nicht gelingen wollte, so erklärt es sich um so eher, warum er, nachdem ihm sein letztes Ziel: die Auflösung des Eidsgenössischen Bundes durch Waffengewalt, mißglückt war, dasselbe später durch allmählige Absonderung der einzelnen Bundesglieder auf dem Wege der Unterhandlung dennoch zu erreichen sich bestrebte, und zuletzt einen unentschiedenen Zustand fortdauern ließ; — es erklärt sich dieses Letztere durch die ausserordentliche Anstrengung, die es ihn kostete, um eine so bedeutende Kriegsmacht aufzustellen, und dieselbe längere Zeit zu unterhalten, so wie er solche zur Bezwingung jener kleinen Waldstätte und ihrer Eidsgenossen für nothwendig erachtete, deren eiserner Wille selbst des Kaisers Machtgeboth zu widerstehen sich nicht fürchtete.

Daß es aber auch umgekehrt eines, die äussern Hindernisse sowohl, als die eigenen körperlichen Leiden [2] überwindenden, eine unzeitige Sparsamkeit verschmähenden fürstlichen, großen Geistes bedurfte, um vor den Mitteln, durch welche der entscheidende Zweck allein zu erreichen war, nicht zu erschrecken,

Oestreich durch den Landvogt Albrecht von Buchheim auf 5 Jahre mit Zürich abgeschlossene, am 1sten Junii 1356. durch Herzog Albrecht bestätigte, Bündniß noch am leichtesten sich erklären.

1) Herzog Albrecht verlegte einen Theil seines Kriegsvolkes in die nähere und entferntere Umgebung von Zürich und der mit ihm verbundenen Orte: nach Winterthur, Kyburg, Eglisau, Bülach, Regensperg, Baden, Mellingen, Bremgarten, Meyenberg, Rothenburg, Rapperschweil, Wesen u. s. w.

2) Herzog Albrecht war am 25sten März 1330, als er mit der Herzoginn Elisabeth, der Gemahlinn seines Bruders Otto,

Von Seite Zürichs und seiner Verbündeten [1]) konnte gegen diese Uebermacht nichts unternommen werden; man bezeigte jedoch seine Kampflust in öftern Gefechten, wenn kleinere Truppenabtheilungen der Stadt sich näherten.

Nachdem die Belagerer bey drey Wochen in der weitern Umgebung von Zürich verweilt hatten, so zogen sie am 18ten September über Hottingen und Fluntern, und legten sich vor den äußern Letzegraben bey der Spanweid (S. 71). Zürich mit seinen Eidsgenossen besetzte diese Verschanzung und es hatte das Ansehen, als ob nun bedeutendere Auftritte erfolgen würden. — Aber im Heere des Kaisers war kein ernstlicher Wille, die Stadt zu bezwingen. Verwendungen zu Gunsten derselben und ihrer Verbündeten waren öffentlich und heimlich geschehen [2]). — Der Kaiser trug dem Herzog neuerdings seine Ver-

Fuhrwerk gesellte sich noch anderes, das Waffen und Gepäcke u. s. w. trug. (Albert. Argent.) Diese Weise, zu Feld zu ziehen, war bey den Zünften schon etwas früher in Uebung gekommen. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich Nr. 21. von 1826.

2) Bestehend aus etwa 1500 Mann aus den vier Waldstätten und etlichen wenigen Zuzügern von Zug und Glarus.

3) Es soll um diese Zeit die Stadt Zürich auf einem ihrer Thürme das Reichs-Panier aufgepflanzt und durch Abgeordnete den Kaiser um Frieden gebeten haben. — Auch habe bey der beabsichtigten Unternehmung gegen die Zürcherischen Verschanzungen ein Rangstreit über den Vorzug und über die Frage, wem es zukomme, den Angriff zu thun, sich erhoben. — Wenn jedoch beydes den kurz nachher erfolgten Abzug des kaiserlichen sowohl, als des Oestreichischen, Heeres nicht hinreichend erklärt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das von mehr als zehnfacher Uebermacht schwer bedrängte, durch (seine Umgegend verheerende) Belagerungen sehr geschwächte, mit Ausnahme des Eidsgenössischen Zuzuges auf sich selbst beschränkte, jeder Hoffnung irgend eines Entsatzes ermangelnde, aufs Aeußerste gebrachte Zürich es vorgezogen habe, auf dem Wege geheimer Unterhandlungen durch, wenn auch drückende, Bedingungen, seine Befreyung zu erkaufen, als der Gefahr eines, vielleicht auch für die übrigen Eidsgenossen lebensgefährlichen Unterganges sich auszusetzen. — Es würde hieraus theils die Annahme der von den übrigen Eidsgenossen als gefährlich erkannten Friedensbedingungen, theils das am 29sten April 1356. im Namen der Herrschaft

mittlung an. Als aber der Herzog solche ablehnte, so ergriff der Kaiser diese Gelegenheit, mit seinem Volk aufzubrechen. — Nach einigen Tagen hob auch der Herzog sein Lager auf, so daß die Stadt Zürich aus einer der größten Gefahren, die derselben von aussen her jemals gedroht hatten, nunmehr glücklich sich befreyt sah.

Herzog Albrecht bemühte sich zwar noch fortwährend, durch wiederholte Streifzüge, welche seine Besatzungen unternahmen [1], seine Gegner zu schädigen und zu ermüden. — Als ihm aber das Letztere nicht gelingen wollte, so erklärt es sich um so eher, warum er, nachdem ihm sein letztes Ziel: die Auflösung des Eidsgenössischen Bundes durch Waffengewalt, mißglückt war, dasselbe später durch allmählige Absonderung der einzelnen Bundesglieder auf dem Wege der Unterhandlung dennoch zu erreichen sich bestrebte, und zuletzt einen unentschiedenen Zustand fortdauern ließ; — es erklärt sich dieses Letztere durch die ausserordentliche Anstrengung, die es ihn kostete, um eine so bedeutende Kriegsmacht aufzustellen, und dieselbe längere Zeit zu unterhalten, so wie er solche zur Bezwingung jener kleinen Waldstätte und ihrer Eidsgenossen für nothwendig erachtete, deren eiserner Wille selbst des Kaisers Machtgebot zu widerstehen sich nicht fürchtete.

Daß es aber auch umgekehrt eines, die äussern Hindernisse sowohl, als die eigenen körperlichen Leiden [2] überwindenden, eine unzeitige Sparsamkeit verschmähenden fürstlichen, großen Geistes bedurfte, um vor den Mitteln, durch welche der entscheidende Zweck allein zu erreichen war, nicht zu erschrecken,

Oeßreich durch den Landvogt Albrecht von Buchheim auf 5 Jahre mit Zürich abgeschlossene, am 1sten Junii 1356. durch Herzog Albrecht bestätigte, Bündniß noch am leichtesten sich erklären.

1) Herzog Albrecht verlegte einen Theil seines Kriegsvolkes in die nähere und entferntere Umgebung von Zürich und der mit ihm verbundenen Orte: nach Winterthur, Kyburg, Eglisau, Bülach, Regensperg, Baden, Mellingen, Bremgarten, Meyenberg, Rothenburg, Rapperschweil, Wesen u. s. w.

2) Herzog Albrecht war am 25sten März 1330, als er mit der Herzoginn Elisabeth, der Gemahlinn seines Bruders Otto,

beweisen die zahlreichen Sold- und die gewichtigen Pfandverträge, welche Herzog Albrecht zur Erhaltung seiner Kriegsmacht und zur Bestreitung ihrer Kosten in so kurzer Zeit abzuschliessen sich genöthigt sah.

So gibt er am 28sten October 1354. Hermann von Landenberg von Greifensee, dem Aeltern [1]), seinem Landvogt im Aargau, im Thurgau und auf dem Schwarzwald, für seine Dienste bis heute gegen Zürich und die Eidsgenossen für Sold, Kost und Schaden fl. 7000; — fl. 2000 vier Wochen nach nächsten Weihnachten, und fl. 5000 — halb zu Georgi und halb zu Pfingsten; — sollten diese Zahlungen nicht voll geschehen, so sollen für diese fl. 7000 Stadt, Burg und Amt Alten-Kirchen ihm verpfändet seyn [2]). — Am gleichen Tag kommt der Herzog mit dem gleichen Landvogt überein, daß er Stadt und Burg Rapperschweil behüthen soll vom 1sten November bis 1sten May mit 100 Mann mit Helmen (wozu der Herzog geben soll 200 Fußschützen und 100 Mann mit Hellebarden und Spiessen), wofür ihm fl. 9000 gehören; fl. 1000, worüber er

speiſete, nebſt derſelben vergiftet worden. — Eliſabeth ſtarb noch am gleichen Tage. Albrecht wurde zwar vom Tode errettet, blieb aber an Händen und Füßen gelähmt; daher er öfters mit dem Nahmen Albrecht der Lahme bezeichnet wurde. Fr. Kurz, Oeſterreich unter Albrecht dem Lahmen.

1) Wahrſcheinlich der gleiche, welcher 1348. die Ausgleichung zwiſchen dem Abt von Einſiedeln und dem Grafen von Habsburg vermittelte; — ſo wie er ſchon 1343. (Dienſtag nach St. Lucius-Tag) zwiſchen Zürich und Winterthur einen Vergleich abgeſchloſſen (Manuſcr. des ſel. Herrn Obmann Füßli). — Laut Urk. vom 27ſten Auguſt 1351. erſcheint derſelbe als Mitglied des geſchwornen Rathes der Herzoge von Oeſtreich. (Dr. H. Schreiber Urk. B.) — Laut Urk. vom 3ten May 1355. verbündet er ſich als Pfandinnhaber von Altkirch mit Straßburg, Baſel und Freyburg im Breisgau; — auch, wenn ſein Sohn, Hermann von Landenberg, der Aeltere, dieſes Pfand einnehmen ſollte, ſo gebe er ihm Gewalt, die Bündniſſe zu ſchwören. Die Herrſchaft Greifenſee hatte ſchon deſſen Vorfahr, der herzogl. Oeſtreichiſche Marſchall Hermann von Landenberg 1319. von Eliſabeth, Erbinn von Rapperſchweil, Gemahlinn des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg, für 600 Mark Silber erkauft. (J. v. Arx II. 5.)

2) F. Lichnowsky III. (Dipl. Albr. II. p. 57.)

ihm Pfand gegeben, und den Rest halb zu Weihnachten, halb zu Mitfasten versprochen [1]). Gleichzeitig macht er mit demselben eine Uebereinkunft, daß er alle herzoglichen Burgen in diesen Gauen (im Aargau und Thurgau) behüthen, versorgen und verköstigen wolle, wofür er 2200 Pfund Zofinger Pf., halb zu Georgi, halb zu Michaeli, erhalten soll; — für das, was er ihm schuldig bleiben würde, verpfändet er ihm Burg und Stadt Alten-Kirchen mit dem Amt. — Die neue Burg zu Wesen, die im Bau ist, soll er behüthen vom 1sten November bis 1sten May; — auch er und sein Sohn mit ihren Festen Greifensee und Alten-Regensperg ihm gehorsam seyn u. s. w. [2]). Und am 6ten November bezeugt er ihm für geschlossene Rechnung für Burghuth auf allen Festen im Aargau und Thurgau, für die Kosten der 20 Mann auf seinen Festen Greifensee und Regensperg so viel zu schulden, daß er Burg, Amt und Stadt Altkirch durch den Landvogt Ulmann von Pfirt dem Landenberg zuschwören ließ [3]). Am 31sten October verbürgen sich Graf Friedrich von Ortenburg, Friedrich von Walsee von Ens, Friedrich von Walsee von Gratz und Wolfhart von Hanau, Herzog Albrechts Hofmeister, bis 14 Tag nach Weihnachten dem Landvogt Hermann von Landenberg für den Herzog um den Betrag von fl. 3404, die er von dem Grafen Ymmer (Immer) von Straßberg mit 10 Behelmten, dem Heurüs mit 7, dem Truchseß von Rheinfelden mit 3, und dann noch 69 Behelmten zu Rothenburg, Sempach und Mayenberg zahlen soll, u. s. w. [4]).

Am 1sten Sept. 1354. bekennt Herzog Albrecht, dem Domprobst zu Basel, Thüring von Ramstein, fl. 12,000 schuldig zu seyn, wofür er ihm Burg und Amt Rheinfelden verpfändet [5]). Am 7ten Nov. bekennt der Herzog dem gleichen Domprobst fl. 2500 schuldig worden zu seyn, wovon er fl. 500 auf Rheinfelden zu verbauen hat und versichert ihm die fl. 2500 auf die genannte Feste [6]). Aehnliche Verschreibungen fanden

1) F. Lichnowsky III. (Dipl. Albr. II. p. 56.)
2) F. Lichnowsky III. (Dipl Albr. II. p 55.)
3) F. Lichnowsky III. (Dipl. Albr. II. p. 65.)
4) F. Lichnowsky III. (Dipl. Albr. II. p. 59)
5) F. Lichnowsky III. (Dipl. Alb. II. p. 64.)
6) F. Lichnowsky III. (Dipl. Alb. II. p 63.)

um jene Zeit oder in Folge derſelben ſtatt für Peter von Thorberg, den Grafen Immer von Straßberg, den Grafen Rudolf von Sargans, Eberhard von Chapell, Joh. von Waltpach, Bürger zu Baſel, Hans Wiechsler, Bürger zu Schaffhauſen u. ſ. w.

Wenn hieraus zugleich auch die gewiſſenhafte Treue, womit der Herzog (nach ſeines königlichen Vaters Beiſpiel) [1]) übernommene Verpflichtungen erfüllte, und der fürſtliche Edelmuth, womit er ſelbſt ſeine theuerſten Kleinodien eher verpfändet oder gar veräuſſern läßt [2]), um nicht auf gewaltſame Weiſe Steuern erheben zu müſſen, nicht zu verkennen, und das Geſagte das Bedürfniß des Friedens für den Herzog wohl hinreichend darthut; — ſo empfand dasſelbe die ſeit einer Reihe von Jahren ſchwer gerüſtete Stadt Zürich verhältnißmäßig wohl nicht weniger, ſo daß, aus dieſem Geſichtspunkt betrachtet, ihr damahls ſonſt räthſelhaftes Benehmen noch am leichteſten ſich erklären läßt.

Nachdem die Feindſeligkeiten mit abwechſelndem Glück noch einige Zeit lang fortgedauert hatten, ſo wurde um die Mitte des Jahres 1355. unter des Kaiſers Vorſitz zu Regensburg der Friedens-Congreß eröffnet, vermuthlich aber die Friedensbedingungen allda nur im Allgemeinen beſprochen, dagegen verordnet, daß jedem Ort ſein beſonderer Richtungsbrief beſiegelt zugeſtellt werde. — Zuerſt erſchien nun die kaiſerliche Bothſchaft mit der betreffenden Friedens-Urkunde in Zürich, welche daſelbſt ſogleich beſiegelt und durch die Gemeinde beſchworen wurde. — Bey den übrigen, durch dieſen Frieden betheiligten Orten aber fand deſſen Gutheiſſung weſentlichen Anſtand, hauptſächlich, weil die Aufhebung der Bünde mit Zug und Glarus daraus gefolgert werden konnte, weil Streitigkeiten zwiſchen dem Herzoge und den Waldſtätten durch Oeſtreichiſche

1) Band I. S. 372.

2) Am 10ten Nov 1354. bezeugt Herzog Albrecht dem Bürger zu Baſel, Johann dem jungen von Waltpach, 5000 Gulden ſchuldig zu ſeyn, wofür er ihm verpfändet einen langen goldenen Gürtel von 183 Stück mit einem Perlenknopf einen detto von 113 Stück, einen goldenen Adler, eine goldene Kette u. a. m. — Zahlt er nicht nächſten 1ſten May, ſo kann Waltpach die Kleinodien verkaufen F. Lichnowsky, Band 3. (*Dipl. Alb.* II, pag. 66.)

und Zürcherische Schiedsrichter entschieden werden sollten u. s. w., besonders aber, weil der Herzog darin von den Waldstätten als von „seinen Waldstätten" spricht [1]).

In Folge dessen sah nun Bürgermeister Brun sich genöthigt zu erklären, er selbst habe die betreffende Schrift nur flüchtig durchgelesen, gedrängt durch die Oestreichische Bothschaft, auch nicht Zeit gehabt, sie dem gesammten Rathe vorzulegen. Er und eine kleinere Zahl von Mitgliedern hätten demnach deren Besiegelung beschlossen. Da sie aber seither von der Bürgerschaft beschworen worden sey, lasse sich einstweilen das Geschehene nicht zurücknehmen; den Kaiser werde man indeß für die Aenderung der mißfälligen Artikel zu stimmen suchen. Indem man nun während mehrerer Monate des entfernten Kaisers Ausspruch, wie in der Sache zu handeln sey, abwartete, weckten die vorzüglich von Rapperschweil aus betriebenen Anstalten des Oestreichischen Landvogts Albrecht von Buchheim den Verdacht eines, den Glarnern bereiteten Ueberfalls. — Sogleich warnte das wachsame Schwyz die drey übrigen Waldstätte, und als diese zögerten, so brachen die Schwyzer allein auf, besetzten Zug und nachher Glarus, erneuerten an beyden Orten auch im Nahmen ihrer Miteidsgenossen das frühere Bündniß, empfingen den Eid und schwuren denselben ihrerseits zum zweyten Mahle den Abgeordneten, die von den Zugern und Glarnern hiezu nach Schwyz gesandt wurden.

Zürnend über dieses unerwartete Zuvorkommen, versuchte der Oestreichische Landvogt zu Rapperschweil eine Kriegsmacht zu sammeln. —. Es gelang jedoch Zürichs angebothener Vermittlung, den Wiederausbruch der Feindseligkeiten so lange

5) „Wäre auch, ob uns unsere Rechte flößig würden, in unsern „Städten und Waldstätten die in ihrer Eidsgenossenschaft sind, also „daß man uns deren nicht zugestehen wollte, deß soll man kommen „vor den Verhörer, der dann genommen wird u. s. w." S. Hirzel I. 265.

In dieser Bezeichnung der Waldstätte von Seite des Herzogs liegt wohl für die Beharrlichkeit derselben insofern eine wesentliche Rechtfertigung, als sie dessen Absicht durchblicken läßt, nachdem er Zürich und die übrigen Orte von dem Bunde abgetrennt hätte, alsdann die Waldstätte für sein zu erklären.

zu verzögern, bis auf ſeine Friedensvorſchläge des Herzogs endliche Antwort eintreffe. Dieſer lag damahls zu Wien am Podagra krank, was zur Folge hatte, daß deſſen älteſter Sohn, Herzog Rudolf, unter der Bedingung, daß Schwyz aller fernern Eingriffe ſich enthalte, den früher abgeſchloſſenen Waffenſtillſtand verlängerte, bis er ſelbſt ins Land komme. — Herzog Albrecht ſtarb 1358. [1]), und als Herzog Rudolf in dem darauf folgenden Jahr (1359.) wirklich erſchien, ſo gab er den Glarnern einen Bürger von Zürich, und den Zugern einen von Schwyz zum Vogte, mit welch' letzterem Orte er auf drey Jahre den Waffenſtillſtand verlängerte.

Neun Jahre ſpäter wurde derſelbe am 7ten März 1368. von Peter von Thorberg, Oeſtreichiſchem Hauptmann und Landvogt im Aargau und Thurgau, mit Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bis zum 25ſten Heumonat aufs Neue verlängert und von dem Erſtern zugeſichert, mittlerweile bey ſeiner Herrſchaft um Verlängerung auf zwey Jahre zu werben. — Dieſer (ſpäter noch wiederhohlt erneuerte) Waffenſtillſtand iſt unter dem Namen des Thorbergiſchen Friedens bekannt, und inſofern von Bedeutung, als von dieſer Zeit an bis zum Sempacherkrieg (etwa 17 Jahre lang) zwiſchen der Herrſchaft Oeſtreich und den Waldſtätten Waffenruhe ſtatt fand.

§. 13. Was aber weſentlich dazu mitwirkte, daß die (in dem ungefähr 50jährigen Zeitraum von der Morgartnerſchlacht bis zum Thorbergiſchen Frieden von drey auf acht Orte vermehrte) Schweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft auch gegen übermächtige Gegner ſich behaupten konnte, iſt, neben einer ſeltenen Bundestreue, die ſelbſtſtändige, kräftige Entwicklung der einzelnen Glieder, welche den Bund verſtärkte, und ſein Anſehen vermehrte. — Zunächſt war ſehr erfreulich, daß es am nächſten Montag nach St. Agatha-Tag des Jahres 1350.

1) Alle ſeine 6 Kinder (S. 72.) überlebten denſelben: Rudolf IV (S. 105. Nro. 1.) Friedrich, geb. 1347, geſt. 1362., Albrecht III, geb. um 1349, geſt. 1395., Leopold III, geb. 1351, geſt. 1386, Catharina, geb. 1342, ſt. 1381., Margaretha, geb. 1348, ſt. 1366. — Da jedoch Rudolf und Friedrich keine Kinder hinterließen, ſo wurde der männliche Stamm nur durch Albrecht und Leopold fortgepflanzt.

dem Abt Thüring von Disentis gelungen war, den Marchenstreit zwischen Einsiedeln und Schwyz, welcher seit bald 250. Jahren theils fortgedauert hatte, theils unentschieden geblieben war, auszugleichen [1]). — Diese friedliche Ausgleichung war nicht nur um der äussern Verhältnisse, sondern eben sowohl auch des Streitgegenstandes selbst wegen [2]),

1) Es hatte dieser Streit schon 1110. begonnen, 1144. sich erneuert; 1217. zwar durch einen schiedsrichterlichen Spruch des Grafen Rudolf von Habsburg beendigt, war derselbe, nachdem er beynahe 100 Jahre lang geruht hatte, um das Jahr 1311. mit neuer Heftigkeit ausgebrochen. — (Band I, S. 217. 225. 260. 375.) — Das Verdienst des Abtes von Disentis, war mithin um so größer, als er theils einen so schwierigen Streitpunkt glücklich beseitigte, theils den Frieden zwischen Einsiedeln und Schwyz in einem Zeitpunkt wieder herstellte, wo das Letztere der Erneuerung eines größern Kampfes entgegensah. — Der gleiche Abt Thüring, (geborner Freyherr von Attinghausen [Band I, S. 317 — 319.]) hatte in Vereinigung mit seinem Bruder Johann, Landammann zu Uri, 1339. die Zwistigkeiten ausgeglichen, welche zwischen den Bewohnern der Rhätischen Alpen und den drey Waldstätten obwalteten.

2) Jener Gränzstreit war dadurch veranlaßt, und später wieder erneuert worden, daß die Angehörigen des Stiftes Einsiedeln und die Schwyzer durch das Weiden ihrer Viehheerden gegenseitig sich beeinträchtigt glaubten. (Band I, S. 218. 375.) — Welch grosses Gewicht man im Allgemeinen darauf legte, daß das Weidrecht nicht verletzt werde, beweist folgende, zum Schutz der Almenden (Band I, S. 126.) zu Schwyz gegen allfällige Eingriffe von Seite derer von Arth im Jahr 1358. gemachte Bestimmung.

„Wenn die von Arth Vieh uf unsern Allmeinden zu Schwyz „triben wollen, so sollen sie allemal, so dick das geschicht, 5 Pfund „Pfenninge geben ohne Gnad, und wenn Si's in Zit von 8 Tagen „nit erlegen, so sollen Si aber 5 Pfund zahlen, 1 Pfd. dem Rich„ter, 1 Pfd. dem Leiter, und 3 Pfd. dem Kläger. Und wenn sie „überhin ihr Vieh triben, so soll man ihnen das Vieh nehmen und „nicht wieder geben, bis er's mit 5 Pfd. Pfenning löst. — Wenn aber „einige Arther gmeine Märchi unter uns hätten, sollen si dieselben „mit ihrem Vieh nit fernr nießen, als inner den Zilen, als die „Landtlüt gemein Märchi nit nießen sollen." Th. Faßbind I.

von bedeutender Wichtigkeit, weil der Reichthum damals beynahe noch ausschliessend im Grundbesitz und in der Viehzucht bestand [1]). So wie aber die Letztere für den Gebrauch aller kleinern Grundbesitzer Gemeinweiden (Almenden) erforderte [2]), so ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß in Folge des gemeinschaftlichen Nutzungsrechtes (mithin weit weniger aus politischen, als vielmehr aus wirthschaftlichen Gründen) aus den Genossen der gleichen Gemeinweiden die ersten Gemeinden in den Waldstätten sich gebildet haben, wie denn auch im Streit über ein Weiderecht die Gemeindsgenossen von Schwyz zum ersten Mahl in den Urkunden erscheinen.

Wenn aber diese Gemeinden nur aus den Genossen der gleichen (öfters sehr ausgedehnten) Almende bestanden, so konnten sie nicht sehr zahlreich seyn, um so weniger, als nur die edeln und freyen Grundbesitzer zu diesen Gemein-

1) Es gab so reiche Leute, daß einer allein mehr Land besaß, als jetzt vier oder fünf große Güterbesitzer — Ein Herr Landammann Bäsi besaß vom Tobelbach an bis zum Gibelwald so viel als 12 jetzige große Höfe. — Die Lilli waren Innhaber ungemein weitschichtiger Landgüter, vom Dorfe bis an den Wütenbach Die Tietschi hatten Güter von dem obern Feld an bis über den Haggen hinüber. — Die Redinge (Band I, S. 321.) standen im Besitze des ganzen Lotterbachs, der Laschmatt, des Ackers, der vordern und hintern Schmidtenmatt der obern und untern Lücke und anderer Höfe. Th. Faßbind I.

2) Das Vieh aller Art ward auf die Weide getrieben. — Diese Weide war entweder eigenthümlich, d. h eine solche, die der Besitzer eines Gutes für sein Vieh ganz allein hielt. — Diese war äusserst selten, und konnte nur höchstens bey den Landeigenthümern vorfallen die sich ausser der Gemeinheit erhalten wollten und konnten. — Daher ward auch festgesetzt, daß niemand sein Vieh allein hüten durfte, wenn er nicht eine bestimmte Anzahl Hufen besaß. — Oder sie waren gemeinschaftlich, da alle Glieder einer Gemeinde ihr Vieh auf eigene dazu bestimmte Weideplätze trieben. — An dieser Hutung hatte jedes Gemeinglied ein Recht, und zwar so eigenthümlich, daß er es auch veräußern konnte. K. G. Anton Geschichte der teutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts. 2ter Theil.

den den Zutritt besassen, die Leibeigenen hingegen (welche auch in den Waldstätten sich befanden) davon ausgeschlossen waren [1]). — Im Verfolge jedoch bemühten sich auch diese Leibeigenen immer mehr zu einem unabhängigen Zustande sich emporzuheben, und da überhaupt bey dem steigenden Geldbedürfniß es leichter wurde, von den Lasten der Dienstbarkeit sich loszukaufen, so verminderten sich in den Waldstätten deren unfreye Bewohner in ähnlichem Verhältniß, wie ihre freyen Bewohner sich vermehrten, mithin die Landsgemeinden sich verstärkten.

So geschah es dann, daß um das Jahr 1358. das Stift Wettingen der Gemeinde des Landes Uri seine dortigen Besitzungen mit allen Rechten, Menschen und derselben Zubehörden für 8448 Gulden verkaufte [2]). Nichts desto weniger

1) Die Einwohner in den Waldstätten bestanden aus viererley Leuten, aus hohem Adel, neuem Adel, Freyen und Leibeigenen. — Der Leibeigenen waren gar viele. — Man darf nur in den Geschichten nachschlagen, wie und wann diese und jene Dörfer von der Leibeigenschaft sich losgekauft haben. Unter *homines liberæ conditionis* (Leute von freyem Stande) werden immer die Freyen und Edeln verstanden. Denn die Leibeigenen durften nicht an die Landsgemeind, viel weniger in den Rath kommen. — Hieraus ist zu sehen, mit welchem Verstande das Wort *Universitas* genommen wurde, nähmlich in einem solchen, daß die Leibeigenen nicht darunter begriffen wurden. Nach Aeg. Tschudi waren die inländischen Herren und Edelknechte selbst Mit-Landleute, aber die leibeigenen Leute hatten seine Gewalt im Regiment. — Zur Zeit der Aufrichtung der Eidsgenössischen Bünde, 1308. und 1315., waren nicht alle Leute in den Ländern frey gewesen. — Die neuen Edelleute waren die, welche von dem hohen Adel und den Stiften Lehen hatten — In den Waldländern sind die Communen oder Gemeinden wegen der Menge der Leibeigenen, die noch da waren, sehr eingeschränkt gewesen, und hatte die *universitas* bey weitem nicht aus so vielen Köpfen bestanden, als jetzund. J. C. Füßlin Staats- und Erdbeschreibung der schw. Eidsgenossenschaft. 1ßer Theil. Schaffhausen 1770.

2) Vielleicht waren solches die nähmlichen Besitzungen, welche 1290. Elisabeth, Wittwe des Grafen Ludwig von Homberg (Hom-

darf man annehmen, daß sowohl im Lande Uri als in Schwyz und in Unterwalden mehrfache Besitzungen und Rechte damahls noch sich vorfanden, welche auffer dem Lande wohnenden Herrschaften angehörten, wie solches auch in den zum Bunde gehörenden Städten mehr und minder der Fall war.

So besaßen in Zürich neben den geistlichen Stiftern auch weltliche Herren besondere Rechte, wie z. B. die Grafen von Habsburg einst die Metzg [1]) und die sogenannte Land-

burg), dem Stift Wettingen verkauft hatte. — In einer wahrscheinlich um das Jahr 1363. abgefaßten Lateinischen Urkunde (M. *Herrgott* Gen. Dipl. Aug. Gent. Habsburg. Vol. III, N. 826.) werden die Ursachen aufgezählt, warum das Stift Wettingen (Band I, S. 344.) zu diesem Verkaufe sich entschlossen habe, indem sowohl mit den zinspflichtigen Landbauern, als auch mit den Landammännern bedeutende Anstände statt fanden, welche eine sehr starke Verminderung der daherigen Gesammteinkünfte zur Folge gehabt haben.

1) *M. Herrgott Gen. D. A. G. Habsb. Vol. III.* Nro. 786. Der Wilze, ein Ritter, hat III Pfund Geltes von der Metzgerschaft (Mezzinschaft) ist von Habsburg Lehen. — — Nro. 835. — künde ich Johannes Biberli, Burger Zürich, daß ich meine dreyzehnthalb Schilling Pfenning, Züricher Münz, jährlicher Gült, die ich habe auf der Metzgerschaft Zürich, und Lehen sind von Habsburg, Rudolf Biberli, meinem Vettern, Burger Zürich, um zehenthalb Pfund gewohnlicher Züricher-Pfenning recht und redlich zu kaufen gegeben habe u. s. w. So war auch die Hofstatt an der untern Brücke, da, wo sich nun die neue Hauptwache befindet, im vierzehnten Jahrhundert Eigenthum der Herzoge von Oestreich. Diese ihre Hofstatt „zwischen Johannes Scherers und Eppo des Krämers Gaden, die vorn zwischen denselben Gäden 8 Züricher Ellen breit die Länge hinter sich 22 Ellen lang und hinter den Gäden 15 Ellen breit war", verliehen die Herzoge Heinrich und Leopold von Oestreich im Jahr 1311. Anshelm dem Ziegermanger, Burger von Zürich, zu einem Kammerlehen um einen jährlichen Zins von 5½ Pfund Pfenning, ein Haus darauf zu bauen. Dieses von Anshelm erbaute Haus kaufte hernach im Jahr 1323. Johannes zum Thor, der Herzoge von Oestreich Kammermeister, daher es „des Kammermeisters", und weil dieser zum Thor die Herrschaft Tüfen an sich gebracht „des von Tü-

mühle [1]), und die Herzoge von Oestreich (als Reichslehen) das Kornhaus [2]). Da dem zufolge diese Fürsten und Grafen, in Zürich gleichsam einheimisch, mit dessen Bürgern in mehrfacher Berührung sich befanden [3]), so darf es um so weniger auffallen, wenn wir sowohl die Stadt, als einzelne ihrer Bürger theils in häufigem Verkehr, vorzüglich mit der jüngern Habsburgischen Linie, theils angesehene Zürcher im Dienste des Hauses Habsburg-Oestreich erblicken [4]), ja, wenn wir Zürichs ersten Bürgermeister mit den Herzogen von Oestreich einen förmlichen Dienstvertrag abschliessen sehen. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die kleinern freyen Grundbesitzer, aus welchen vermuthlich die älteste freye Bürgerschaft der Stadt Zürich

fen", auch wegen seiner Größe das große Haus hieß. S. Vögelin das alte Zürich. S. 257. 258.

1) Die vormahlige Spitalmühle. — „Diese jetzige Spital„mühle, Landmühle genannt, weil innerhalb der Stadtmauern „sie allein auf die Landveste, und nicht wie die übrigen mitten auf „dem Wasser erbaut iß, war im vierzehnten Jahrhundert ein Lehen „von Habsburg und von Regensberg" S. Vögelin S. 249.

2) 1329. Herzog Otto bestätigt die 1289. von Herzog Rudolf gemachte Versehung des Kornhauses zu Zürich an Catharina von Tillendorf, Wittwe Heinrichs von Schwandeck. F. Lichnowsky Bd. III. (Arch. f. Gesch. X, 456.)

3) *M. Herrgott* G. D. A. G. *Habsburg.* V. III. Nro. 750. Ulrich von Matzingen, Freyer, und Rudolf Biber von Zürich, Rittere, leisten auf ein Habsburgisches Lehen zu Schlieren Verzicht lt. Urk. zu eing. April 1325. — Nro. 758. Graf Johannes von Habsburg übergibt das Eigenthum eines Habsburgischen Lehens zu Schlieren Herrn Bilgeri auf dem Bach. lt. Urk. d. d. 4. April 1329. — Nro. 838. Graf Johannes von Habsburg genehmigt, daß Rudolf von Rümlang den 4ten Theil des Habsburgischen Lehenhofes zu Schlieren dem Berthold Merz, Burger zu Zürich, zu kaufen gegeben u. s. w. s. Urk. vom 6. May 1372.

4) z. B. Johann zum Thor (Ritter Leupalds Sohn) Kammermeister der Herzoge von Oestreich. (S. Vögelin altes Zürich S. 265) Herr Heinrich Geßler Ritter 1276., Rath des Herzogs Leopold von Oestreich; Herr Gottfried Müllner, früher Vogt zu Rapperschweil, 1359. Vogt zu Glarus, der Herzoge von Oestreich Hofmeister, Landvogt von Aargau und Thurgau.

beſtand, (S. 17.) mit dem höher ſtehenden grundherrlichen Adel das gleiche Schickſal in ſo fern getheilt haben, als bey ſteigendem Geldbedürfniß der beſchränkte Ertrag ihres Grundeigenthums zur Beſtreitung ihres Haushaltes nicht mehr hinreichte, daß ſie daher, um nicht durch Betreibung eines Handwerkes die Rechte ihres Standes zu gefährden, in die Dienſte eines befreundeten geiſtlichen oder weltlichen Herrn zu treten, oder deren Lehenträger zu werden, vorzogen [1]). Daß auch Bürgermeiſter Rudolf Brun in einem ähnlichen Falle ſich befand, kann damit begründet werden, weil derſelbe, ſeines langjährigen bedeutenden Anſehens ungeachtet, nichts weniger, als reich verſtorben iſt [2]).

1) So war Ritter Jakob Müllner 1264. Dienſtmann der Abtey Zürich, Johannes Bilgrin 1281. der Abtey Dienſtmann, Eberhard Müllner 1362. der Aebtiſſin Küchenmeiſter; — u. ſ. w.

2) „Wie wenig ökonomiſchen Vortheil Brun aus ſeiner Bür„germeiſterwürde und Gewalt, während der 24. Jahre ihrer Bekklei„dung, ziehen wollte oder konnte, ergiebt ſich ziemlich genügend „daraus, daß nicht nur ſeine Erben ſchon in Jahresfriſt nach ſeinem „Tode ſich bewogen fanden, den wichtigen Kirchenſatz zu St. Peter *) „und bald hernach auch des Verſtorbenen eigenthümliches Wohnhaus „im Neumarkt, nebſt noch mehrern andern Gütern und Grundſtücken „zu verkaufen, ſondern daß Brun bey ſeinem Tode unter anderm „auch eine Geldſchuld von 400 Mark Silber gegen Johannes Mal„terer von Luzern hinterließ, welche nebſt 80 Mark rückſtändiger „Zinſe im Jahr 1367. die Stadt zu bezahlen übernahm. Daher iſt „es auch erklärlich, wie er ſich kurz vor ſeinem Tode genöthigt ſah, „um ein öſtreichiſches Jahrgeld nachzuwerben.“ S. Vögelin S. 294.

Daß auch deſſen Verwandte während ſeiner Regierung eben ſo wenig ſich bereichert hatten, ergiebt ſich daraus, daß der Meyershof, 1357. von der Wittwe Jakob Brun's, Bruders des Bürgermeiſter's, und 1362. von ihrem Sohne Ritter Eberhard Brun bewohnt, von dem Letztern ſeiner Schulden wegen nebſt andern Beſitzungen 1371. verkauft werden mußte. S. Vögelin S. 213.

*) Fides, Aebtiſſin zum Fr. Münſter, verkaufte den Kirchenſatz dieſer Leutkirche 1315. dem Bürgermeiſter Brun für 211 Mark Silber, und ſpäter verkauften denſelben ein Jahr nach Bruns Hinſcheid ſeine Kinder um 3200 Gulden dem Spital. — Dabey iſt jedoch zu bemerken, daß, obgleich die Aebtiſſin beym Fraumünſter, als Zeichen ihrer Oberherrlichkeit das Patronatsrecht über die Kirche zu St. Peter beſaß, daſſelbe doch nur in der Befugniß beſtand, den von der Gemeinde ſelbſt gewählten Leutprieſter mit dieſem Amte zu bekleiden, und ihn als ſolchen dem Biſchof zur Beſtätigung vorzuſtellen. — Ganz daſſelbe Verhältniß war auch urſprünglich zwiſchen der Leut-

Als nun dadurch, daß Kaiser Carl IV seinen Schwiegersohn, Herzog Rudolf von Oestreich [1], zum Reichsvogt in Zürich ernannte [2], (welcher das Bündniß mit der Stadt Zürich verlängerte [3]) und persönlich dahin sich verfügte), Herzog Rudolf mit Bürgermeister Brun in nähere Berührung kam, so ist es leicht zu begreifen, warum dieser Letztere seine Ernennung zum herzoglichen geheimen Rathe mit einem jährlichen Einkommen von hundert Gulden nicht nur nicht ablehnte, sondern am 29sten Sept. 1359. in einer förmlichen Urkunde sich verpflichtete, den Herzogen von Oestreich und ihren Erben und auch allen ihren Amtleuten, so lange er lebe, zu dienen und ihnen berathen und beholfen zu seyn, getreulich und ehrbarlich in allen Sachen, ihren Schaden heimlich und offentlich zu wenden, und allen ihren Nutzen und Ehre zu fördern, mit Worten und mit Werken; so wie er es vermöge, ihnen ganze Treue und Wahrheit rechtlich und ehrbarlich zu halten und zu leisten gegen jedermann, niemanden ausgenommen, als den Römischen Kaiser und die Burger der Stadt Zürich, und alle seine und derselben Stadt Eidsgenossen, ohne daß ihn jedoch die Eidsgenossenschaft hindern soll, den Artikeln des Richtungsbriefes mit Herzog Al-

1) Rudolf IV. ältester Sohn Albrecht II. (geb. 1. Nov. 1339., verst. [ohne Nachkommen] zu Mayland 27. Julii 1365.) war vermählt seit Julii 1357. mit Catharina, der zweyten Tochter Kaiser Carl IV. (aus seiner ersten Ehe mit Blanca, Tochter König Carl IV. von Frankreich.) Sie war gebohren 1342., verstarb am 25. April 1395.

2) Laut Urk. d. d. Eintag nach St. Margarethen (17. Julii) 1358.

3) Die Verlängerung dieses Bündnisses wurde abgeschlossen zu Zürich am Donnerstag nach St. Gallen Tag 1359. durch Herzog Friedrich von Teck, Hauptmann und Landvogt der Herzoge von Oestreich in ihren Landen zu Schwaben und im Elsaß, zu Sundgau, zu Thurgau und zu Aargau, und bestätigt durch Herzog Rudolf zu Wien am Mittichen nach St. Elsbethen Tag 1359. Solothurnisches Wochenblatt für 1830. Nro. 27.

Kirche (dem Münster) zu Freyburg im Breisgau und dem Herrn oder Gebiter von Freyburg, dem Herzog von Zähringen. — In der Verfassungsurkunde der Stadt vom Jahr 1120. heißt es ausdrücklich — vermuthlich als Bestätigung der Uebung aus ältester Zeit: „Der Herr wird die „Kirche dem Priester geben (leihen), welchen die Bürger gemeinsam erwählt haben." S. Müslin S. 108. 293.

brecht und seinem Sohne Herzog Rudolf genau nachzukommen [1]). Da Bürgermeister Brun den Abschluß dieses Vertrages nur kurze Zeit überlebte [2]), so bleibt es ungewiß, ob und wie es ihm nachmahls hätte gelingen können, in Folge des letztern, sehr zweydeutigen Vorbehaltes, die frühern Verpflichtungen gegen die Eidsgenossen und die spätern gegen die Herzoge von Oestreich gleichzeitig zu erfüllen. — Ueberhaupt bilden neben dieser (wenn auch im Allgemeinen, doch weniger nach den besondern Zeitverhältnissen zu rechtfertigenden) Dienstverpflichtung, Bruns schonungsloses Verfahren nach der Mordnacht, die Zerstörung von Rapperschweil, und seine Entweichung aus dem Kampfe bey Tättweil dunkle Momente in der vielseitigen Laufbahn dieses merkwürdigen Mannes, zu deren hinreichender Aufklärung die nähern Angaben uns mangeln.

Der beruhigendste Gegensatz beruht wohl darauf, daß die Stadt Zürich alle diese Crisen, in welche sie während Brun's Regierung sich verwickelt sah, glücklich bestand, hauptsächlich aber, daß die durch Rudolf Brun gegründete Stadtverfassung mit allmählig weiterer Ausbildung beynahe 500 Jahre lang glücklich bestand, und daß während jenes langen Zeitraumes (von 1336 — 1798) nicht mehr Verfassungsveränderungen stattgefunden haben, als während der (vergleichungsweise) weit kürzeren Zeit, welche seitdem verflossen ist.

Daß während Brun's Bürgermeisterthum die Finanzen der Stadt Zürich eher fortgeschritten, als zurückgekommen seyen, darf wohl daraus entnommen werden, daß es derselben

1) Lt. Urk. d. d. St. Michaelstag (29. September) 1359. J. J. Hottinger.

2) Herr Bürgermeister Rudolf Brun starb am 17. Herbstmonat 1360. — Daß derselbe nicht erst 1375 verstorben sey, wie man in Folge eines Versehens in der Lesung seiner Grabschrift, frühерhin dafür hielt, hat Herr Obergerichts-Präsident von Meiß ebenso vollständig, als gründlich bewiesen, in einer in das Archiv für Schweizerische Geschichte und Landeskunde, herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich, von Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger, Bd. I. S. 295 — 307. unter dem Titel: Rudolf Bruns Ende, eine historisch-kritische Untersuchung von G. v. Meiß, Oberamtmann, eingerückten Abhandlung.

während seiner Regierung möglich wurde, durch den Ankauf von Grund-Herrschaften ihr Besitzthum zu erweitern.

So kaufte die Stadt Zürich 1358. von ihrem Bürger, Ritter Gottfried Müllner[1]), um 400 Mark Silber die Reichslehen Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen[2]), zu welchem Verkauf Kaiser Carl IV. als oberster Lehensherr seine Einwilligung ertheilte[3]).

So wie aber bey der Städte Verpfändung oder Verkauf nur das, was in denselben ihrem bisherigen Grundherrn angehörte, von ihm verpfändet oder verkauft werden konnte, so gelangten auch hinwiederum die Städte, wenn sie kleinere oder größere Grund-Herrschaften ankauften, um deßwillen keineswegs in den ausschliessenden, unbedingten Besitz aller in deren Umfang eingeschlossenen Ländereyen sammt den darauf wohnenden

1) Wahrscheinlich der gleiche Gottfried Müllner, welchen Herzog Rudolf 1359. zum Vogt gen Glarus von der Herrschaft verordnete, nachdem er denselben nicht lange zuvor zu einem Burgvogt zu Rapperschweil gesetzt hatte (Aeg. Tschudi I. 451.); — welchem 1366. Herzog Albrecht erlaubte, 30. Pf. Pfenning, die Conrad von Riedt, Pfarrer zu Sursee, jährlich auf der Glatt im niedern Amt zu Kyburg hatte, um 100. Mark Silber an sich zu lösen. (F. Lichnowsky IV.) — Insofern er der Nähmliche, welcher 1383. oder 1384. verstorben ist*), so war er Reichsvogt in Zürich, der Herzoge von Oestreich Hofmeister, auch Landvogt vom Aargau und Thurgau, Abkömmling des berühmten Reichsvogts und Ritters Jakob Müllner (Bd. I. S. 280. 298.), Besitzer des Müllner-Thurmes und Hauses (S. Bögelin S. 87. 261.), Gemahl der Margaretha von Hallweil, Tochter des Ritters Johannes von Hallweil und der Küngold von Brandis. (F. U. Lindinner.)

2) Der Kauf wurde abgeschlossen lt. Urk. d. d. Donnstag vor Agnesæ und die Quittung ist datirt Ostern 1358. Memorial der Gemeindsverwaltnng von Zürich an die Helv. Regierung S. 117. 317.

3) Lt. Urk. vom 29. Sept. 1357. und 18. Jan. 1358. Archiv für die Schw. Gesch. I. S. Meyer von Knonau: Regesten. Nro. 131. 132.

*) Zufolge des Jahrzeitbuchs der Probstey Zürich verstarb: 4. Kal. Dec. 1383. Gottfridus Müller Miles, magr curiæ illustrissimi principis Leopoldis, ducis austriæ. — Zufolge des Anniversar des Chorherrn Böckli hingegen verstarb 1384. 2. Kal. Nov. Gottfridus mollitor, miles in ponte advocatus imperii in urbe thur. (H. R. Rordorf.)

Menſchen; — ſondern ſie erhielten davon nur ſo viel, als die frühern Grundherren von Rechts wegen beſeſſen hatten. So konnte in dem vorliegenden Falle die Stadt Zürich nur denjenigen, rechtmäſſigen Beſitz für ſich in Anſpruch nehmen, wie ſolchen Herr Gottfried Müllner bisanhin beſeſſen, nunmehr an ſie verkauft hatte.

Und daß auch in der That dieſer Grundſatz gewiſſenhafte Anwendung fand, beweiſen zwey, der (ſeit mehr als fünf Jahrhunderten als ſchätzbares Erbe der Väter auch von ihren ſpäten Enkeln immer noch treu und wohl beſorgtem) Holzgenoſſenſchaft in Zollikon angehörende Urkunden, welchen zufolge, nachdem Herr Gottfried Müllner, Ritter und Vogt zu Zollikon, eine Uebereinkunft der dortigen Dorf-Holzgenoſſenſchaft wegen Beſchirmung der ihnen ſchon damahls eigenthümlich zugehörenden Waldungen beſiegelt hatte [1]), Bürgermeiſter Rudolf Brun, Rath und Burger der Stadt Zürich 1359., auf's Neue eine in gleichem Sinne abgefaßte Uebereinkunft ausfertigen und beſiegeln, in welcher nicht nur jene Waldungen als freyes, lediges Eigenthum der Dorf-Holzgenoſſenſchaft erkärt, ſondern unter einzigem Vorbehalt deſſen, was ſeit Langem her allda ein Vogt gewohnlich Gericht gehabt, theils jede fremde Einmiſchung ausgeſchloſſen, und die Vorſorge für dieſe Waldungen einer von der Genoſſenſchaft ſelbſt erwählten (aus 12 ehrbaren Geſchwornen beſtehenden) Aufſichts-Behörde übertragen iſt; — theils ſchon zum Voraus mit gröſſer Umſicht ſolche Bedingungen feſtgeſetzt ſind, durch welche eine zerſtörende Zerſplitterung dieſer Holzgenoſſenſchaft auch für die ſpätere Zukunft verhindert wird [2]).

Inzwiſchen bewies ſich Kaiſer Carl IV nicht nur bey der Erwerbung der benannten drey Grund-Herrſchaften, ſondern auch in andern Beziehungen gegen die Stadt Zürich ſo wohl-

1) St. Urk. d. d. May-Abend 1330.

2) Zufolge Urkunde d. d. St. Jakobs-Abend 1359. — Die 12. Geſchwornen ſollen bey ihren Eiden verhüthen, daß dem Dorfe nimmer etwas entfremdet werde, ausgenommen, wenn ein Antheil an jenen Waldungen erbsweiſe auſſer das Dorf fiele. Würde jedoch ein ſolcher feil, ſo ſoll er wiederum einem Dorfgenoſſen verkauft werden. — Wer Jemandes eigen iſt, mag keinen Theil an dieſen Hölzern haben. — Den Kindern, ſo auſſer dem Dorfe heirathen, ſoll kein Theil herausgegeben, noch ſie damit ausgeſteuert werden u. ſ. w.

wollend, daß er während der Dauer seiner Regierung derselben mehrere Freyheitsbriefe ertheilte, welche noch neben der Bestätigung aller ihrer bisherigen Freyheiten ihre Rechte bedeutend, wie z. B. dahin erweiterten, daß er dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich die Freyheit gab, alle Edeln, die auf dem Land ansässig sind, sie mögen Festen besitzen oder nicht, als Bürger anzunehmen; — daß er den Bürgern der Stadt Zürich und ihren Nachkommen den Zürchersee schenkte mit Fischereyen, Bännen und Nutzungen von der Stadt bis hinauf zu den Hurden; — daß er Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Zürich begwältigt, alle in einem Kreise von drey Meilen um Zürich her ledig werdenden Lehen zu des Reichs Handen wieder zu verleihen, und davon die Huldigung einzunehmen u. s. w. [1])

Welch' großes Zutrauen dieser Kaiser in die Zürcher setzte, geht auch daraus hervor, daß derselbe Brun's Nachfolger, dem ritterlichen Sieger bey Tättweil, dem Bürgermeister Rüdger Maneß (S. 73.) die Reichsvogtey des Klosters und der Stadt St. Gallen ertheilte, und den Probst Bruno Brun (Sohn des Bürgermeisters) [2]) schon 1354 zu seinem Caplan und geheimen Rath bestellte.

Ueberhaupt beruht es wohl auf einem ungegründeten Vorurtheil, wenn man sich vorstellt, daß in den Zeiten des Mittelalters zwischen den Kaisern und den Reichsstädten, im Allgemeinen zwischen Herrschern und Beherrschten, fortdauernd ein feindseliges Verhältniß, gleichsam eine ununterbrochene gegenseitige Erbitterung bestanden habe. — Unstreitig konnten kränkende Rechtsverletzungen von der einen oder der andern, oder von beyden Seiten einen Zustand von feindlicher Spannung herbeyführen; — aber es gehörte derselbe mehr zu den Aus-

1) Lt. Urk. d. d. 24. April 1349., 13. 14. und 14. Oct. 1353, 27. Februar 1362., 7 Urk. vom 31. Merz 1362., 5. April 1363., 29. Februar, 1 Merz 1365., 29. Sept. 1376. G. Meyer von Knonau: Regesten. Nro. 109. 116. 117. 118. 137. 140. 142. 143. 144. 145 146. 147. 149. 154. 168.

2) Es war derselbe Probst zum Großen Münster. — Er gelangte wahrscheinlich zu dieser Stelle nach dem Tode des Probst's Rudolf von Wartensee, welcher am 28. Februar 1354. verstorben ist. (H. R. Rordorf.)

Menschen; — sondern sie erhielten davon nur so viel, als die frühern Grundherren von Rechts wegen besessen hatten. So konnte in dem vorliegenden Falle die Stadt Zürich nur denjenigen, rechtmässigen Besitz für sich in Anspruch nehmen, wie solchen Herr Gottfried Müllner bisanhin besessen, nunmehr an sie verkauft hatte.

Und daß auch in der That dieser Grundsatz gewissenhafte Anwendung fand, beweisen zwey, der (seit mehr als fünf Jahrhunderten als schätzbares Erbe der Väter auch von ihren späten Enkeln immer noch treu und wohl besorgtem) Holzgenossenschaft in Zollikon angehörende Urkunden, welchen zufolge, nachdem Herr Gottfried Müllner, Ritter und Vogt zu Zollikon, eine Uebereinkunft der dortigen Dorf-Holzgenossenschaft wegen Beschirmung der ihnen schon damahls eigenthümlich zugehörenden Waldungen besiegelt hatte [1]), Bürgermeister Rudolf Brun, Rath und Burger der Stadt Zürich 1359., auf's Neue eine in gleichem Sinne abgefaßte Uebereinkunft ausfertigen und besiegeln, in welcher nicht nur jene Waldungen als freyes, lediges Eigenthum der Dorf-Holzgenossenschaft erkärt, sondern unter einzigem Vorbehalt dessen, was seit Langem her allda ein Vogt gewohnlich Gericht gehabt, theils jede fremde Einmischung ausgeschlossen, und die Vorsorge für diese Waldungen einer von der Genossenschaft selbst erwählten (aus 12 ehrbaren Geschwornen bestehenden) Aufsichts-Behörde übertragen ist; — theils schon zum Voraus mit großer Umsicht solche Bedingungen festgesetzt sind, durch welche eine zerstörende Zersplitterung dieser Holzgenossenschaft auch für die spätere Zukunft verhindert wird [2]).

Inzwischen bewies sich Kaiser Carl IV nicht nur bey der Erwerbung der benannten drey Grund-Herrschaften, sondern auch in andern Beziehungen gegen die Stadt Zürich so wohl-

1) St. Urk. d. d. May-Abend 1330.

2) Zufolge Urkunde d. d. St. Jakobs-Abend 1359. — Die 12. Geschwornen sollen bey ihren Eiden verhüthen, daß dem Dorfe nimmer etwas entfremdet werde, ausgenommen, wenn ein Antheil an jenen Waldungen erbsweise ausser das Dorf fiele. Würde jedoch ein solcher feil, so soll er wiederum einem Dorfgenossen verkauft werden. — Wer Jemandes eigen ist, mag keinen Theil an diesen Hölzern haben. — Den Kindern, so ausser dem Dorfe heirathen, soll kein Theil herausgegeben, noch sie damit ausgesteuert werden u. s. w.

wollend, daß er während der Dauer seiner Regierung derselben mehrere Freyheitsbriefe ertheilte, welche noch neben der Bestätigung aller ihrer bisherigen Freyheiten ihre Rechte bedeutend, wie z. B. dahin erweiterten, daß er dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich die Freyheit gab, alle Edeln, die auf dem Land ansässig sind, sie mögen Festen besitzen oder nicht, als Bürger anzunehmen; — daß er den Bürgern der Stadt Zürich und ihren Nachkommen den Zürchersee schenkte mit Fischereyen, Bännen und Nutzungen von der Stadt bis hinauf zu den Hurden; — daß er Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Zürich begwältigt, alle in einem Kreise von drey Meilen um Zürich her ledig werdenden Lehen zu des Reichs Handen wieder zu verleihen, und davon die Huldigung einzunehmen u. s. w. [1])

Welch' großes Zutrauen dieser Kaiser in die Zürcher setzte, geht auch daraus hervor, daß derselbe Brun's Nachfolger, dem ritterlichen Sieger bey Tättweil, dem Bürgermeister Rüdger Maneß (S. 73.) die Reichsvogtey des Klosters und der Stadt St. Gallen ertheilte, und den Probst Bruno Brun (Sohn des Bürgermeisters) [2]) schon 1354 zu seinem Caplan und geheimen Rath bestellte.

Ueberhaupt beruht es wohl auf einem ungegründeten Vorurtheil, wenn man sich vorstellt, daß in den Zeiten des Mittelalters zwischen den Kaisern und den Reichsstädten, im Allgemeinen zwischen Herrschern und Beherrschten, fortdauernd ein feindseliges Verhältniß, gleichsam eine ununterbrochene gegenseitige Erbitterung bestanden habe. — Unstreitig konnten kränkende Rechtsverletzungen von der einen oder der andern, oder von beyden Seiten einen Zustand von feindlicher Spannung herbeyführen; — aber es gehörte derselbe mehr zu den Aus-

1) Lt. Urk. d. d. 24. April 1349., 13. 14. und 14. Oct. 1353, 27. Februar 1362., 7 Urk. vom 31. Merz 1362., 5. April 1363., 28. Februar, 1 Merz 1365., 29. Sept. 1376. G. Meyer von Knonau: Regesten. Nro. 109. 116. 117. 118. 137. 140. 142. 143. 144. 145 146. 147. 149. 154. 168.

2) Es war derselbe Probst zum Großen Münster. — Er gelangte wahrscheinlich zu dieser Stelle nach dem Tode des Probst's Rudolf von Wartensee, welcher am 28. Februar 1354. verstorben ist. (H. R. Rordorf.)

Menschen; — sondern sie erhielten davon nur so viel, als die frühern Grundherren von Rechts wegen besessen hatten. So konnte in dem vorliegenden Falle die Stadt Zürich nur denjenigen, rechtmässigen Besitz für sich in Anspruch nehmen, wie solchen Herr Gottfried Müllner bisanhin besessen, nunmehr an sie verkauft hatte.

Und daß auch in der That dieser Grundsatz gewissenhafte Anwendung fand, beweisen zwey, der (seit mehr als fünf Jahrhunderten als schätzbares Erbe der Väter auch von ihren spätesten Enkeln immer noch treu und wohl besorgtem) Holzgenossenschaft in Zollikon angehörende Urkunden, welchen zufolge, nachdem Herr Gottfried Müllner, Ritter und Vogt zu Zollikon, eine Uebereinkunft der dortigen Dorf-Holzgenossenschaft wegen Beschirmung der ihnen schon damahls eigenthümlich zugehörenden Waldungen besiegelt hatte [1]), Bürgermeister Rudolf Brun, Rath und Burger der Stadt Zürich 1359., auf's Neue eine in gleichem Sinne abgefaßte Uebereinkunft ausfertigen und besiegeln, in welcher nicht nur jene Waldungen als freyes, lediges Eigenthum der Dorf-Holzgenossenschaft erkärt, sondern unter einzigem Vorbehalt dessen, was seit Langem her allda ein Vogt gewohnlich Gericht gehabt, theils jede fremde Einmischung ausgeschlossen, und die Vorsorge für diese Waldungen einer von der Genossenschaft selbst erwählten (aus 12 ehrbaren Geschwornen bestehenden) Aufsichts-Behörde übertragen ist; — theils schon zum Voraus mit grosser Umsicht solche Bedingungen festgesetzt sind, durch welche eine zerstörende Zersplitterung dieser Holzgenossenschaft auch für die spätere Zukunft verhindert wird [2]).

Inzwischen bewies sich Kaiser Carl IV nicht nur bey der Erwerbung der benannten drey Grund-Herrschaften, sondern auch in andern Beziehungen gegen die Stadt Zürich so wohl-

1) St. Urk. d. d. May-Abend 1330.

2) Zufolge Urkunde d. d. St. Jakobs-Abend 1359. — Die 12. Geschwornen sollen bey ihren Eiden verhüthen, daß dem Dorfe nimmer etwas entfremdet werde, ausgenommen, wenn ein Antheil an jenen Waldungen erbsweise ausser das Dorf fiele. Würde jedoch ein solcher feil, so soll er wiederum einem Dorfgenossen verkauft werden. — Wer Jemandes eigen ist, mag keinen Theil an diesen Hölzern haben. — Den Kindern, so ausser dem Dorfe heirathen, soll kein Theil herausgegeben, noch sie damit ausgesteuert werden u. s. w.

wollend, daß er während der Dauer seiner Regierung derselben mehrere Freyheitsbriefe ertheilte, welche noch neben der Bestätigung aller ihrer bisherigen Freyheiten ihre Rechte bedeutend, wie z. B. dahin erweiterten, daß er dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern der Stadt Zürich die Freyheit gab, alle Edeln, die auf dem Land ansässig sind, sie mögen Festen besitzen oder nicht, als Bürger anzunehmen; — daß er den Bürgern der Stadt Zürich und ihren Nachkommen den Zürchersee schenkte mit Fischereyen, Bännen und Nutzungen von der Stadt bis hinauf zu den Hurden; — daß er Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Zürich begwältigt, alle in einem Kreise von drey Meilen um Zürich her ledig werdenden Lehen zu des Reichs Handen wieder zu verleihen, und davon die Huldigung einzunehmen u. s. w. [1])

Welch' großes Zutrauen dieser Kaiser in die Zürcher setzte, geht auch daraus hervor, daß derselbe Brun's Nachfolger, dem ritterlichen Sieger bey Tättweil, dem Bürgermeister Rüdger Maneß (S. 73.) die Reichsvogtey des Klosters und der Stadt St. Gallen ertheilte, und den Probst Bruno Brun (Sohn des Bürgermeisters) [2]) schon 1354 zu seinem Caplan und geheimen Rath bestellte.

Ueberhaupt beruht es wohl auf einem ungegründeten Vorurtheil, wenn man sich vorstellt, daß in den Zeiten des Mittelalters zwischen den Kaisern und den Reichsstädten, im Allgemeinen zwischen Herrschern und Beherrschten, fortdauernd ein feindseliges Verhältniß, gleichsam eine ununterbrochene gegenseitige Erbitterung bestanden habe. — Unstreitig konnten kränkende Rechtsverletzungen von der einen oder der andern, oder von beyden Seiten einen Zustand von feindlicher Spannung herbeyführen; — aber es gehörte derselbe mehr zu den Aus-

1) Lt. Urk. d. d. 24. April 1349., 13. 14. und 14. Oct. 1353, 27. Februar 1362., 7 Urk. vom 31. Merz 1362., 5. April 1363., 28. Februar, 1 Merz 1365., 29. Sept. 1376. G. Meyer von Knonau: Regesten. Nro. 109. 116. 117. 118. 137. 140. 142. 143. 144. 145 146. 147. 149. 154. 168.

2) Es war derselbe Probst zum Großen Münster. — Er gelangte wahrscheinlich zu dieser Stelle nach dem Tode des Probst's Rudolf von Wartensee, welcher am 28. Februar 1354. verstorben ist. (H. R. Rordorf.)

nahmen, weil in der Regel die Unterthanen mit ihren Herren in ein ihnen günstiges Verhältniß zu setzen sich bestrebten, um von ihnen mit neuen Freyheiten beschenkt zu werden, und umgekehrt die Herren, wenn sie im Gedränge sich befanden, auf eine ausserordentliche Unterstützung von Seite ihrer Unterthanen sollten rechnen können [1]).

Eben so wenig lebten die Städte mit dem umliegenden Adel in beständiger Feindschaft, sondern im Gegentheil suchten die kleinern Edelleute durch Verburgrechtung mit den Städten denjenigen Schutz wieder zu gewinnen, welchen ihnen der höhere Adel öfters nicht mehr gewähren konnte; — und die Städte bestrebten sich, die Zahl ihrer burgfesten Ausbürger zu vermehren, um gleichsam mit einer Vorpostenlinie sturmfreyer Burgen sich zu umgeben, die Annäherung des Feindes somit zu erschweren, und dessen Bekämpfung sich zu erleichtern.

Dabey darf man den kriegerischen Ursprung der Bürgerrechte im Allgemeinen nicht aus dem Auge verlieren, wenn man die Leichtigkeit, womit man damahls das Bürgerrecht sich erwarb, und demselben entsagte, sich erklären und die allmählig immer steigende Erschwerung der Bürgerrechts-Ertheilung aus dem richtigen Gesichtspuncte beurtheilen will [2]).

1) Die Herren mußten an dem Ertrag ihrer Besitzungen und an gewissen, ziemlich scharf abgezirkelten, Einkommenszweigen sich begnügen. Directe oder indirecte Auflagen und Steuern waren die Herrschaften nicht befugt, nach Gutdünken oder Bedürfniß aufzulegen; — wohl aber waren gewisse Landschaften, Städte und Gemeinden ihren Herren steuerpflichtig, aber diese Steuern waren in runden Summen für die ganze schuldige Gemeinheit festgesetzt, z. B. Thun an die Grafen von Kyburg jährlich 50. Pfd — Diese strenge Beschränkung und das Unvermögen der Landherren, ihre Bedürfnisse durch Erpressungen von ihren Unterthanen zu befriedigen, beweisen zahlreiche Beyspiele verarmter Dynastenstämme, die ganz eigentlich in der Zerrüttung ihrer Glücksumstände ihren Untergang fanden, ohne von ihren bisweilen sehr zahlreichen Unterthanen die Mittel zu ihrer Abhülfe erlangen zu können. Schweizerischer Geschichtsforscher Band XI.

2) Auf Heimatgerechtigkeit in Landgemeinden, Dörfern und andern offenen Orten ohne Stadtrecht wurde damahls der Begriff und Ausdruck von Burgrechten oder Burgerrechten und

So nahm 1360. Heinrich Brumsin von Schaffhausen das Bürgerrecht der Stadt Zürich für 10 Jahre an, und gelobte mit der Haushaltung dá zu bleiben, und alles das zu leiden und zu thun und gehorsam zu seyn mit Steuern, mit Wachen, mit Allem, wie ein anderer eingesessener Bürger; wolle er nach 10 Jahren nicht mehr Bürger seyn, so wolle er sich unterziehen, was der Rath erkennet.

1363. nahm Diethelm Blaarer[1]), Vogt ab Iberg, das Bürgerrecht zu Zürich für 10 Jahre an, und gelobte, dasselbe diese 10 Jahre nicht aufzugeben; und mit jedem Jahr 10 Gulden Steuer zu entrichten, — daneben zu dienen, wie ein anderer Bürger. — Er versprach auch weiter, mit seinem festen Wartensee ihnen so zu warten, daß solches zu allen Zeiten und zu allen Sachen ihnen offen seyn soll u. s. w.

Um die gleiche Zeit wünschten Ritter Gottfried von Hünenberg und seine beyden Söhne Hermann und Heinrich[2]) das Bürgerrecht von Zürich anzunehmen, unter der

Bürgern nie angewendet. Um *burgensis* zu seyn, mußte man nothwendig einem *burgum* angehören, aus dem natürlichen Grunde, weil bey Stiftung der ältesten Stadtgemeinwesen die Pflicht der Vertheidigung der geschlossenen Städte (Burghut) die Hauptbedingung und zugleich ein Gegenwerth für die ihren Einwohnern ertheilten großen Freyheiten, ja sogar ihrer nicht seltenen Adels-Vorrechte war. Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. XI. Buchegg, ein historischer Versuch.

1) Das edle Geschlecht der Blaarer war früher in Constanz und in St. Gallen verburgert — Schon im 13ten Jahrhundert begabte Ulrich Blaarer den großen Spital zu Constanz reichlich. — Diethelm Blaarer vermählte sich mit Elsbeth von Wartensee; — daher er den Namen Blaarer von Wartensee annahm.

2) Zufolge der im 2ten Bande des Schweiz. Geschichtsforschers enthaltenen Stammtafeln des Hauses Hünenberg war Ritter Gottfried, Herr zu Knonau (1346), Bruder des 1363 ebenfalls Burger zu Zürich gewordenen Peter, (der 1353. 69. 87. 88. des Raths zu Zürich war, 1388. Zürcherische Truppen der Stadt Bern zu Hülfe führte, 1387. nach dem Gefechte bey Krayenstein zum Ritter geschlagen wurde), Sohn Johann's, Herrn zu Hünenberg. Enkel des (mit Agnes von Affoltern vermählten) Peter des Jüngern, Nachkomme des 1239. und 1240. urkundlich erschei-

Zusicherung, dasselbe 15 Jahre zu behalten, in dieser Zeit der Stadt zu helfen mit Leib und Blut und ihren Gütern und Festen, wenn eine Steuer aufgelegt werde, dem gehorsam zu seyn, was dann der Bürgermeister und zwey des Raths, die er zu sich nehme, erkennen, als Steuer in der Wacht, da ihr Haus gelegen sey u. s. w. [1]).

Wenn sich diese Bürgerrechtsgesuche schon in der äussern Form von denjenigen in unserer Zeit darin unterscheiden, daß gleichsam mit jedem Bürgerrechts-Petenten ein besonderer Vertrag abgeschlossen würde, so findet dabey überdieß noch der wesentliche Unterschied statt, daß damahls, die als Einkauf zu entrichtenden Bürgerrechtsgebühren weit geringer, die persönlichen Verpflichtungen hingegen weit bedeutender waren, als in spätern Zeiten [2]).

nenden Walther von Hünenberg. — Dieses mächtige Ritterhaus scheint zu Anfang des 14ten Jahrhunderts in verschiedene Linien sich getheilt zu haben, welche beynahe gleichzeitig zu Hünenberg, St. Andres, Wildenburg, Zug und Zürich und späterhin auch zu Bremgarten, Luzern, Schaffhausen und Bern blühten. (Band I. S. 291. N. 1. S. 353. N. 1. S. 384 N. 2.)

1) S. Hirzel I.

2) Aus einem Rathsbeschlusse von 1316. scheint sich zu ergeben, daß jeder neu eintretende Bürger ein Haus kaufen, oder so viel an Gut hinterlegen mußte, daß daraus ein Haus gekauft werden konnte; — zufolge eines spätern Beschlusses wird bestimmt, daß, wer mit den Burgern nicht ausfährt, so man das Zeichen giebt, es sey bey Tag oder bey Nacht, er habe seinen ganzen Harnisch oder nicht, 10 Pfund Busse geben soll. — Mag es aber dieser nicht leisten, den soll man züchtigen an dem Leibe, wie es den Rath oder den Mehrtheil des Raths zeitlich dünke u. s. w. Hist. und Crit. Beyträge zu Herrn Jakob Laufers Historie der Eidsgenossen 2ter Theil. Dagegen bezahlte noch im Jahr 1407. ein neu aufgenommener Bürger als Einstandsgebühr nicht mehr als 3 Gulden Rheinisch (was nach dem seither veränderten innern und relativen Geldwerth dem gegenwärtigen Betrag von etwa drey Louisd'or gleich kommt.) Es war auch ganz natürlich, daß in Zeiten, wo die mit dem Burgerrecht verbundenen Beschwerden den Vortheilen, die es gewährte, die Waage hielten, von keinem kostbaren Einkauf die Rede seyn konnte.

So war, zufolge der 1362. für die Bürgeraufnahme in Basel aufgestellten Bedingnisse, jeder neue Bürger alldort verpflichtet, zu schwören dem Bürgermeister und dem Rath gehorsam zu seyn, die Verbündnisse und den Stadtfrieden stets zu halten und das Mülle-Umgeld zu geben u. s. w. — Die Bürgerrechtsgebühren betrugen: 1 Mark Silber an der Brücke, 11 ß. dem Bürgermeister, 5 ß. dem Oberstmeister, 1 ß. jedem Rathsherrn und jedem Meister, 5 ß. dem Schreiber, 3 ß. seinem Schüler, 1 ß. jedem der 4 Rathsknechte und 6 ß. jedem Wachtmeister [1].

§. 14. Wahrscheinlich war die Gebühr, welche den Wachtmeistern entrichtet werden mußte, verhältnißmäßig desto größer, weil denselben vermuthlich oblag, den Bürgern auf die Wache zu bieten, überhaupt mit der Tag-, Thor- und Nachtwache sich zu beschäftigen, welche die Bürger von Basel wechselsweise nach der Ordnung der Zünfte versahen [2].

Die gewöhnliche Kriegsmacht der Stadt Basel bestand nähmlich aus der bewaffneten Bürgerschaft und war in Reuterey und Fußvolk abgetheilt. — Bei einem allgemeinen Aufbruch stellte jede Zunft eine Compagnie vor, die ihre eigene Fahne (Panner) hatte, deren Hauptmann der Meister war. — Drey bis vier Zünfte bildeten eine Schaar (Bataillon) [3].

1) P. Hchs. II. 1.

2) Alles war unentgeldlich, nur ließ der Rath der wachthabenden Zunft Wein zukommen. In Friedenszeiten war man nicht verpflichtet, die Wache persönlich zu versehen. — Man stellte seinen Mann, oder fand sich mit der Zunft ab. — Der Ausdruck war „Mit dem Gelde wachen oder mit dem Leib.“ P. Hchs. II. 1.

3) Das Fußvolk war im Jahr 1364. auf folgende Weise in 4 Schaaren abgetheilt:

Erste Schaar: Krämer, Schmiede, Metzger, Schiffleute und Fischer.
2te Schaar: Gerber, Schuhmacher, Brotbecker und Weber.
3te Schaar: Schneider, Näher, Gärtner, Scheerer, Mahler und Sattler.
4te Schaar: Weinleute, Zimmerleute, Maurer, Grautücher und Rebleute.

Jeder Schaar gab man einen Ritter und einen Achtbürger zu Weisern, welchen sie gehorsam seyn mußten.

Die ausserordentliche Kriegsmacht bestand aus gedungenen Reutern, die man Söldner, oder Einspänniger nannte, und aus ge-

Obgleich ſchon um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts die erſten Zünfte in Baſel entſtanden waren [1]), ſo dauerte es dennoch ein volles Jahrhundert, bis alle 15 Zünfte vollſtändig ſich gebildet hatten [2]), als die gewerbliche, bürgerliche und kriegeriſche Grundlage einer kraft- und muthvollen Bürgerſchaft, welche ihre Selbſtſtändigkeit bis in die neueſte, für die Erhaltung der ſtädtiſchen Unabhängigkeit ſonſt ſo ungünſtige

dungenen Fußknechten, die gemeiniglich Schützen hieſſen. — Wenn Fremde den Dienſt unentgeldlich verſahen, erwarben ſie das Bürgerrecht.

Jeder Bürger ſorgte für ſeine eigene Ausrüſtung; — dennoch hatte der Rath auch einen beſondern Waffenvorrath, welcher 1361. beſtand aus 152. Panzern, 143. Armbruſten, 115. Geſerſen, 90. Waffenröcken. . . . . P. Ochs II. 1.

1) Band I. S. 270—273.

2) 1. Zu den Kaufleuten. 2. Zu den Hausgenoſſen. 3. Zu den Weinleuten. 4. Zu den Krämern (zum Saffran). 5. Zu den Grautüchern (ſpäter zu den Nebleuten). 6. Zu den Pfiſtern (Brodbeckern). 7. Zu den Schmiden. 8. Zu den Gerbern und Schuhmachern. 9. Zu den Schneidern und Kürſnern. 10. Zu den Gärtnern. 11. Zu den Metzgern. 12. Zu Spinnwettern. 13. Zu den Scheerern, Mahlern und Sattlern. 14. Zu den Leinwettern und Webern. 15. Zu den Fiſchern und Schiffleuten.

Zufolge der durch Biſchof Johannes von Baſel (mit Wiſſen und gutem Rath des Dompropſtes, des Decans und des Capitels, der Gotteshaus-Dienſtmannen, des Raths, der Zunftmeiſter und der Bürger zu Baſel) der Schiffleute- und Fiſcherzunft ertheilten Stiftungsurkunde, d. d. am erſten Samſtag nach St. Valentinstag 1354., ſoll man von beyden Handwerkern einen erwählen, den Einen in den Rath und den andern zum Meiſter. Die neuen und alten Sechſe beyder Handwerker und die zwey, ſo des Jahres Rath und Meiſter unter ihnen geweſen ſind, und der, ſo des Jahres in den Rath genommen iſt, die 15. ſollen jährlich einen Meiſter wählen. u. ſ. w.

Die Zunft zur Saffran hatte eine eigene Capelle gehabt, zu St. Andreas genannt. 1376. ſtiftete ſolche Frau Melchtild von Sarburg mit fl. 280. Die Vorgeſetzten der Zunft erwählten den Caplan, der vom Stift St. Peter die Inveſtitur bekam. P. Ochs. II. 1.

Zeit, bis auf diese Stunde unter Gottes Beystand noch immer behauptet hat. —

Daß die Stadt Basel schon im vierzehnten Jahrhundert so schön emporblühte, ist um so bemerkenswerther, als sie kurze Zeit nach der, 14000. ihrer Bewohner dahinraffenden tödtlichen Seuche (S. 53.) noch von einem örtlichen Naturereigniß schwerer, als keine andere Schweizerstadt, betroffen ward.

Am 18ten Weinmonat 1356. schreckte um Vesperzeit ein plötzliches schauerliches Getöse die Bürger von Basel auf; — bald folgten mehrere theils schwächere, theils stärkere Erderschütterungen, eine nach der andern, wohl zehn in derselben Nacht, bis Nachts um zehn Uhr ein schreckliches Erdbeben nicht nur Schornsteine und Zinnen mit großem Geprassel von den Dächern warf, sondern die großen Häuser sammt ihren Nebengebäuden über die Kleinen hinschmetterte, und Kirchen und Thürme mit furchtbarem Krachen einstürzte.

Mitten unter diesem Einsturze brach Feuer aus in dem Schutte von St. Alban und anderwärts; — die Flammen griffen acht Tage lang unaufhaltsam um sich, und erloschen nicht eher, als bis sie von St. Alban bis nach St. Johann alles, was sie erreichen konnten, in Schutt und Asche verwandelt hatten. — Von allen Kirchen erhielten sich nur zwey unbeschädigt [1]). Nicht über 100. Häuser sollen aufrecht geblieben, etwa 300. Menschen umgekommen seyn. Die Stadtmauern sanken großentheils ein, und die Stadtgräben wurden verschüttet. Die Wirkungen dieses Erdbebens erstreckten sich einerseits durch das Elsaß bis nach Straßburg, anderseits über Bern nach Lausanne und Yverdon [2]).

1) Die Kirchen zu den Predigern und zu St. Johann. Neujahrsblatt für Basels Jugend 1841.

2) 1356. am 18. Weinmonat erschütterte ein starkes Erdbeben die Stadt Bern, wodurch ein Theil des Gewölbes am St. Vincenzen-Münster, so wie der Thurm dieser Kirche zusammenstürzte, die Mauern der Häuser wankten und viele Kamine und Giebel herabfielen. Es wurden daher auf dem Kirchplatze Gerüste von Balken aufgerichtet und die Glocken daran gehängt und geläutet, bis ein neuer Thurm aufgeführt war. — (Bernerisches Neujahrsblatt vom 1824.) Weit und breit erzitterte das Jurugebirge, Schwefelquellen sprangen plötzlich aus den weit geöffneten Erdschlünden und verschwanden wieder; große Waldungen versanken in die Tiefe des Erdbodens. — (Neujahrsblatt der

Durch dieses Erdbeben wurden alle Kirchen und Burgen, welche in der Entfernung von vier Meilen um die Stadt Basel sich befanden, so stark erschüttert, daß keine ganz blieb; Liestal sank gänzlich in Trümmer und im Bisthum Basel zerfielen in jener Schreckensnacht wohl 50 Burgen [1]).

In jenem Zeitpunkt war die Stadt Basel mit Herzog Albrecht II in Streit verwickelt. Da mahnte denselben einer seiner Räthe, solche zu überfallen; — es könnte, meinte er, die Stadt nun leicht eingenommen werden, da das Erdbeben ihre Thore geöffnet hätte. „Da sey Gott vor," erwiederte der edle Fürst, „daß Albrecht von Oestreich die tödte, welche der Göttliche Arm verwundet hat!" Im Gegentheil sandte er alsobald 400. Männer vom Schwarzwald den Bürgern von Basel zur Hülfe.

Schnell ging es nun vorwärts mit Wegräumung des Schuttes und der Aufrichtung neuer Gebäude. — Die Eisengasse von der Rheinbrücke bis zum Kornmarkte reinigten die Männer vom Schwarzwald. — Das übrige besorgten die Basler mit Hülfe derer von Straßburg und anderer treuer Freunde [2]); sie

Hülfsgesellschaft in Zürich von 1828.) Im Brevine-Thal, dem höchsten aller Neuenburgischen Thäler, gräbt man jetzt noch Braunkohlen, welche von Wäldern herkommen, die bey diesem Erdbeben verschüttet wurden. (J. G. Ebels M. D. Anleitung die Schweiz zu bereisen. 2te Auflage. II. Theil. p. 157. 158.)

1) Nach Stumpf über 60. Burgen; Faber spricht von 66. und Tschudi führt nahmentlich 49. derselben an. (I. 447.)

Es wird erzählt, eine Gräfin von Thierstein habe sich zur Zeit dieses großen Erdbebens in Pfeffingen aufgehalten, sey, als die Mauern dieses Schlosses einfielen, von einem Erdstoß in die Tiefe des wilden Tobels hinuntergestürzt, aber unbeschädigt gefunden worden, und mit ihr zugleich ihr Säugling in der Wiege. — „Des Kindes Götti (Taufpathe), hieß es, war Bischof zu Basel. „Der kam morndrigs reiten und wollt gen Basel, da fragt er, ob „sein Gotten wär auskommen. Da sprachen sie: Nein. Da hieß „er das Kind suchen in der Halden. Da ward es funden zwischen „zwey großen Steinen, und weines in der Wiegen. — Das ward ein „Weib und gewann viele Kinder." Baslerisches Neujahrsblatt von 1841.

2) Auch die Mühlhauser nahmen den kummervollen Zustand ihrer Basler-Nachbarn zu Herzen. Etliche von den Räthen wurden

räumten weg und bauten auf, erleichtert durch den Rathsbeschluß, daß die Zinse der verpfändeten und der mit Bodenzins belasteten Häuser um die Hälfte heruntergesetzt, und auf diesem Fuße ablöslich werden sollten. — In kurzer Zeit stand Basel wieder da, freylich mit vielen leeren Räumen, sonst aber ungefähr in gleicher Weise, Richtung und Ausdehnung, wie vor dem Erdbeben; — denn man liebte das Alte, das Heimische und Herkömmliche. — Im Jahr 1363. konnte das Münster wieder eingeweiht werden [1]).

Länger hingegen dauerte es, bis Mauern und Gräben wieder hergestellt waren, was das in dem Zwischenraum weniger Jahre mit Pest und Erdbeben heimgesuchte Basel um so schwerer empfand, als es nun auch mit Krieg sich bedroht sah.

In den lange dauernden Kriegen zwischen den Königen von England und von Frankreich [2]) war es nach Ab-

hinaufgesandt und brachten den Unglücklichen ansehnliche Steuern mit. — Auch veranstaltete die Obrigkeit, daß die Bürger, den Zünften nach, wochenweise giengen und die Häuser wieder aufrichten halfen. — Das gleiche geschah auch von verschiedenen andern benachbarten Städten. M. Graf: Geschichte der Stadt Mühlhausen und der Dörfer Illzach und Modenheim.

1) Basler Neujahrsblatt für 1841. — Das um das Jahr 1106. erbaute, 1258. abgebrannte Münster zu Basel (Band I. S. 286.), dessen Chor mit dem Frohnaltar (nach Wurstiesens Angabe) bey dem großen Erdbeben darniederfiel, wurde durch die eifrigen Bemühungen des Bischofs Senn von Münsingen wieder hergestellt. A. Sarasin: Versuch einer Geschichte des Baseler Münsters (in den Beyträgen zur Geschichte Basels, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Basel 1839).

In Folge dieses Erdbebens ließ der Rath von Basel Sitten-Mandate ergehen. Er untersagte den Bürgern (ausgenommen den Rittern) Gold und Silber auf den Kleidungen oder sonst zu tragen. — Tänze und Spiele wurden abgestellt. — Jährlich auf den St. Lucastag stellte man zum Andenken Kreuzgänge an, wobey den Armen Brot und graue Röcke ausgetheilt wurden. — Die drey ersten Jahre gingen die Räthe selbst an diesem Tage in grauen Röcken oder Mänteln, baarfuß und mit einer brennenden Kerze in der Hand, welche sie dann im Münster opferten. — B. Ochs. II. 1.

2) Nachdem König Carl IV von Frankreich 1327. verstorben, und seines Vaters (Philipp des Schönen) Bruders Sohn:

schluß des 1357. auf zwey Jahre bestimmten Waffenstillstandes in Frankreich nicht möglich, dem Solde der Kriegsleute, welche man aufgestellt hatte, genug zu thun. — In Folge dessen zerstreuten sich diese, unter dem Nahmen der Compagnien oder der Gesellschaften der Routiers [1]) bekannten Schaaren und verheerten unter ihren Anführern verschiedene Provinzen. — Unter diesen letztern war einer der unternehmendsten Arnold von Cervola [2]), welcher nach verschiedenen, mit ungleichem Glücke durchgeführten Unternehmungen am 4. Heumonat 1365. mit 40,000. sogenannten Engländern [3]) zu Fuß und zu Pferd bey Zabern die Vogesen überschritt und vor Straßburg erschien, dem das von ihm um Hülfe gemahnte Basel durch schnellen Zuzug seine Treue gerne vergalt. — Glücklicher Weise durften sich aber jene rohen Schaaren an feste Städte nicht wagen, weil sie kein Belagerungszeug mit sich führten. — Dagegen flüchteten sich viele Landleute mit ihrem Hab und Gut in die Städte, weil sie um so schonungsloser gegen das offene Land verfuhren. Nachdem diese Engländer in der Nähe von Straßburg einige Zeit verweilt hatten, so schlugen sie die Straße von Schlettstatt und Colmar ein, und bedrohten die Stadt Basel, deren Ringmauern noch nicht überall wieder hergestellt und deren Gräben hie und da von dem Schutte noch

Philipp VI (Sohn Carls von Valois) demselben gefolgt war, erhob sich ein Krieg zwischen dem letztern und König Eduard III von England, welcher um das Jahr 1332. begann, und mit einigen Unterbrechungen bis 1357. fortdauerte, während welcher Zeit 1350. Philipp VI starb, und im Jahr 1356. sein Sohn und Nachfolger König Johann in der Schlacht bei Poitiers gefangen wurde.

1) Die Routiers hießen *Societates* oder *Comitivæ*. — Man gab ihnen auch die Zunahmen *Brabançons, Tard-venus, Linfarels, Malandrins, Coterelli* und *Tuchins*.

2) Das Haus Cervola behauptete einen ausgezeichneten Rang in dem Adel von Perigord. — Arnold von Cervola war auch bekannt unter dem Nahmen: Erz-Priester, wahrscheinlich, weil er, (wie andere Weltliche, welche geistliche Beneficien genossen hatten) ein Erz-Priesterthum besaß. — Zum ersten Mahl erscheint er in der am 18. Sept. 1356. gelieferten Schlacht bey Poitiers. *Mémoire de Mr. le Baron de Zurlauben sur Arnaut de Cervole, dit: l'Archiprêtre.* (*dans la Bibliothèque Militaire, Historique et Politique. Tom. II. Paris 1760.*)

1) Man hieß sie Engländer, weil sie in der Mehrzahl in den Heeren des Königs von England gedient hatten.

nicht ausgeräumt waren. — Bern und Solothurn fanden 1500, am Tage darauf die übrigen Eidsgenossen 3000. Mann. „Ihr Herren von Basel," so sprach der Hauptmann von Bern, als er seine Schaar [1]) in Basels zerrissene Mauern einführte, „uns hand befohlen unsere Herren von Bern und von Solo„thurn, daß wir üch behulfen und berathen syn söllen, und „unser Lib und Leben mit üch wagen, daß üwer Stadt, üwer „Lib und Guth, Wib und Kind geschirmet werden; — darum „ist unser Meinung, wo und an welchen Enden ihr üwer „Stadt am meisten besorget sind, daß ihr uns daselbst bescheidet." Unter herzlichem Dank wiesen ihm die von Basel zur Lagerstätte die Steinenvorstadt an [2]). — Als nun aber auch die Engländer der Eidsgenossen Ankunft vernahmen, rückten sie nicht weiter hinauf; und da der Kaiser später mit den Reichstruppen gegen Colmar aufbrach, räumten sie das Land, und nahmen ihren Rückzug über Belfort nach der Grafschaft Burgund [3]).

§. 15. Die Bedrohung der Stadt Basel im Jahr 1365. durch Arnold von Cervola, welcher gleichsam nur an des Schweizerlandes Schwelle stehen blieb, war indeß nur ein leichtes Vorspiel in Vergleichung mit dem ungleich ernstern Kampfe, der begann, als zehn Jahre später Ingelram von Coucy mit einem ähnlichen, aber weit stärkern Heere verwüstend ins Innere hereinbrach, und das Teutsche Schweizerland mit fremder, Romanischer Herrschaft bedrohte.

Herzog Leopold I. von Oestreich war (wie schon früher bemerkt) [4]) vermählt mit Catharina von Savoyen [5]). Zufolge des am 20sten April 1310. zu Zürich abgeschlossenen Ehevertrages [6]) gibt Graf Amadeus von Savoyen seinem

1) Alle in weissen Röcken mit dem Zeichen eines schwarzen Bären. — (Mithin in einer Uniform [gleichförmigen Kriegskleidung] wie die Zürcher in der Schlacht am Morgarten. [Band I. S. 383. N. 1].)

2) Basler Neujahrsblatt für 1841.

3) Der Anführer dieser Compagnien, Arnold von Cervola, starb im Jahr 1366.

4) Band I. S. 379. Band II. S. 7. N. 2.

5) Der zweyten Tochter Amadeus V. Grafen von Savoyen, Nichte Kaiser Heinrich VII.

6) Enthalten in Französischer Uebersetzung im *Conservateur Suisse.* Tom. 6. nach *Guichenon.*

Schwiegerſohn, dem Herzog Leopold, für die Ausſteuer ſeiner Tochter 8000. Mark Silber unter Verbürgung von 100. annehmbaren Geiſeln; — zahlbar in drey Terminen; dagegen gibt Herzog Leopold ſeiner Gemahlin Catharina zur Erweiterung und Vermehrung der Ausſteuer gleichfalls 8000. Mark Silber, welche er derſelben auf den ihm und ſeinen Brüdern gehörenden Städten und Flecken Williſau, Sempach, Surſee, Aarau, Lenzburg und Bremgarten verſichert, damit ſie von daher ein jährliches Einkommen von 1600. Mark Silber beziehe, bis ſie durch ihn oder ſeine Erben zu ihrer Genugthuung für die 1600. Mark bezahlt ſeyn werde. Wenn aber die Einkünfte benannter Orte nicht auf 1600. Mark Silber ſich erheben könnten, ſo ſollte er bis zu ihrer Vervollſtändigung unverweilt ſeiner Gemahlinn die Einkünfte der nächſtgelegenen Städte und Flecken anweiſen, welche ihm und ſeinen Brüdern zugehören, mit Ausnahme der Stadt Freyburg. — Dabey wurde beſtimmt, daß männliche Kinder dieſer Ehegenoſſen ihrem Vater in allen Gütern und Ehren folgen würden, welche derſelbe unvertheilt mit ſeinen Brüdern beſitze; — daß die Kinder weiblichen Geſchlechtes hingegen ihrem Vater allein in den beweglichen und Allodialgütern folgen.

Wie bereits ſchon früher bemerkt (S. 16), hinterließ Herzog Leopold bey ſeinem 1326. erfolgten Tode zwey Töchter: Catharina und Agnes, für deren Erziehung zwar ihre Mutter, die Herzoginn Catharina, beſorgt war, ſchon 1336. jedoch ihrem Gemahl ins beſſere Leben nachfolgte, worauf die ältere Tochter, Catharina (geb. 1320.), durch ihre Oheime, die Herzoge von Oeſtreich, 1338. an einen angeſehenen Franzöſiſchen Herrn: Ingelram VI. (Enguerrand) von Coucy [1])

1) Ingelram VI., Herr von Coucy, von Marle, de la Fère und von Oiſy, Sohn Wilhelms und Iſabeau's von Caſtillon von Saint-Pol. — Ueber ſeine Vermählung mit Catharina von Oeſtreich beſtehen zwey Verträge, der eine dat. Paris im Jenner 1337., der andere: du Bois de Vincennes 25. Nov. 1388. Philipp von Valois, König von Frankreich, wurde Garant dieſer Verträge und der Morgengabe. *Abrégé de la vie d'Enguerrand VII. du nom, Sire de Coucy, avec un détail de son expédition en Alsace et en Suisse, par M. le Baron de Zur-Lauben.* (*Bibliothèque Militaire Historique et Politique. Tom. II.*) Herr von Coucy war einer der mächtigſten Herren der Picardie, deſſen Freyherrſchaft 150. ſowohl

vermählt wurde, welcher schon 1346. verstarb, und nur einen Sohn, Ingelram VII, hinterließ, dessen Vormundschaft zuerst seine Mutter Catharina besorgte, solche aber verlor, als sie mit Graf Conrad von Medenburg sich vermählte, wenige Monate nach dieser zweyten Vermählung aber (gegen das Ende des Jahres 1349.) an der Pest verstarb. — Ingelram VII., einziger Sprößling des alten und tapfern Hauses Coucy, wurde nunmehr durch zwey Ritter aus der Picardie erzogen, die der König von Frankreich zur Verwaltung seiner Herrschaft als Vormünder für ihn auswählte. Von seiner ersten Jugend her zeichnete er sich in mehrern gefahrvollen Unternehmungen aus, befand sich sodann in Folge der Gefangennehmung König Johanns in der Schlacht bey Poitiers (1356.) unter der Zahl der Geiseln, (die für desselben vorläufige Befreyung gestellt werden mußten), brachte daher einige Jahre in England zu, wurde durch König Eduard III. ausgezeichnet, 1365. zum Grafen von Bedfort ernannt und mit seiner zweyten Tochter Isabella vermählt [1]).

Nachdem aber der Krieg sich wieder erneuert hatte [2]), wollte Herr von Coucy in seiner gedoppelten Stellung, als Vasall des Königs von Frankreich und als Tochtermann des Königs von England, keinen Theil daran nehmen, ging daher in Kriegsdienste nach Italien, wo er wiederholt des heiligen Stuhles Feinde besiegte. — Im Jahr 1374 entschloß er sich, gestützt auf den Ehevertrag seiner mütterlichen Großeltern, die Rechte geltend zu machen, welche er von seiner Mutter her auf einen Theil der Herrschaften des Hauses Oestreich zu haben vermeinte. Er interessirte den König von Frankreich für seine Ansprüche und suchte auf dem Wege friedlicher Unterhandlungen sein Ziel zu erreichen. — Daß jedoch alle diese Bemühungen erfolglos blieben, ist aus der Natur der Sache sehr leicht zu

Städte, als Flecken und Dörfer zählte. — Er stammte eigentlich aus dem Geschlechte der Normännischen Grafen von Guines, — einer seiner Vorfahren hatte aber mit der Erbtochter des in den Kreuzzügen umgekommenen Hrn. v. Coucy sich vermählt, und dann diesen Nahmen angenommen.

1) Deren Aussteuer, unter andern Ländereyen, auf die Grafschaft Soissons angewiesen wurde, welche ihr königlicher Vater zum Lösegeld des Herrn dieses Nahmens empfangen hatte.

2) Im Jahr 1369., nachdem König Johann 1364. verstorben, und sein Sohn Carl V (geb. 1337.) ihm als König gefolgt war.

Schwiegerſohn, dem Herzog Leopold, für die Ausſteuer ſeiner Tochter 8000. Mark Silber unter Verbürgung von 100. annehmbaren Geiſeln; — zahlbar in drey Terminen; dagegen gibt Herzog Leopold ſeiner Gemahlin Catharina zur Erweiterung und Vermehrung der Ausſteuer gleichfalls 8000. Mark Silber, welche er derſelben auf den ihm und ſeinen Brüdern gehörenden Städten und Flecken Williſau, Sempach, Surſee, Aarau, Lenzburg und Bremgarten verſichert, damit ſie von daher ein jährliches Einkommen von 1600. Mark Silber beziehe, bis ſie durch ihn oder ſeine Erben zu ihrer Genugthuung für die 1600. Mark bezahlt ſeyn werde. Wenn aber die Einkünfte benannter Orte nicht auf 1600. Mark Silber ſich erheben könnten, ſo ſollte er bis zu ihrer Vervollſtändigung unverweilt ſeiner Gemahlinn die Einkünfte der nächſtgelegenen Städte und Flecken anweiſen, welche ihm und ſeinen Brüdern zugehören, mit Ausnahme der Stadt Freyburg. — Dabey wurde beſtimmt, daß männliche Kinder dieſer Ehegenoſſen ihrem Vater in allen Gütern und Ehren folgen würden, welche derſelbe unvertheilt mit ſeinen Brüdern beſitze; — daß die Kinder weiblichen Geſchlechtes hingegen ihrem Vater allein in den beweglichen und Allodialgütern folgen.

Wie bereits ſchon früher bemerkt (S. 16), hinterließ Herzog Leopold bey ſeinem 1326. erfolgten Tode zwey Töchter: Catharina und Agnes, für deren Erziehung zwar ihre Mutter, die Herzoginn Catharina, beſorgt war, ſchon 1336. jedoch ihrem Gemahl ins beſſere Leben nachfolgte, worauf die ältere Tochter, Catharina (geb. 1320.), durch ihre Oheime, die Herzoge von Oeſtreich, 1338. an einen angeſehenen Franzöſiſchen Herrn: Ingelram VI. (Enguerrand) von Coucy [1])

1) Ingelram VI., Herr von Coucy, von Marle, de la Fère und von Oiſy, Sohn Wilhelms und Iſabeau's von Caſtillon von Saint-Pol. — Ueber ſeine Vermählung mit Catharina von Oeſtreich beſtehen zwey Verträge, der eine dat. Paris im Jenner 1337., der andere: du Bois de Vincennes 25. Nov. 1388. Philipp von Valois, König von Frankreich, wurde Garant dieſer Verträge und der Morgengabe. *Abrégé de la vie d'Enguerrand VII. du nom, Sire de Coucy, avec un détail de son expédition en Alsace et en Suisse, par M. le Baron de Zur-Lauben.* (*Bibliothèque Militaire Historique et Politique. Tom. II.*) Herr von Coucy war einer der mächtigſten Herren der Picardie, deſſen Freyherrſchaft 150. ſowohl

vermählt wurde, welcher schon 1346. verstarb, und nur einen Sohn, Ingelram VII, hinterließ, dessen Vormundschaft zuerst seine Mutter Catharina besorgte, solche aber verlor, als sie mit Graf Conrad von Nebenburg sich vermählte, wenige Monate nach dieser zweyten Vermählung aber (gegen das Ende des Jahres 1349.) an der Pest verstarb. — Ingelram VII., einziger Sprößling des alten und tapfern Hauses Coucy, wurde nunmehr durch zwey Ritter aus der Picardie erzogen, die der König von Frankreich zur Verwaltung seiner Herrschaft als Vormünder für ihn auswählte. Von seiner ersten Jugend her zeichnete er sich in mehrern gefahrvollen Unternehmungen aus, befand sich sodann in Folge der Gefangennehmung König Johanns in der Schlacht bey Poitiers (1356.) unter der Zahl der Geiseln, (die für desselben vorläufige Befreyung gestellt werden mußten), brachte daher einige Jahre in England zu, wurde durch König Eduard III. ausgezeichnet, 1365. zum Grafen von Bedfort ernannt und mit seiner zweyten Tochter Isabella vermählt [1]).

Nachdem aber der Krieg sich wieder erneuert hatte [2]), wollte Herr von Coucy in seiner gedoppelten Stellung, als Vasall des Königs von Frankreich und als Tochtermann des Königs von England, keinen Theil daran nehmen, ging daher in Kriegsdienste nach Italien, wo er wiederholt des heiligen Stuhles Feinde besiegte. — Im Jahr 1374 entschloß er sich, gestützt auf den Ehevertrag seiner mütterlichen Großeltern, die Rechte geltend zu machen, welche er von seiner Mutter her auf einen Theil der Herrschaften des Hauses Oestreich zu haben vermeinte. Er interessirte den König von Frankreich für seine Ansprüche und suchte auf dem Wege friedlicher Unterhandlungen sein Ziel zu erreichen. — Daß jedoch alle diese Bemühungen erfolglos blieben, ist aus der Natur der Sache sehr leicht zu

Städte, als Flecken und Dörfer zählte. — Er stammte eigentlich aus dem Geschlechte der Normännischen Grafen von Guines, — einer seiner Vorfahren hatte aber mit der Erbtochter des in den Kreuzzügen umgekommenen Hrn. v. Coucy sich vermählt, und dann diesen Nahmen angenommen.

1) Deren Aussteuer, unter andern Ländereyen, auf die Grafschaft Soissons angewiesen wurde, welche ihr königlicher Vater zum Lösegeld des Herrn dieses Nahmens empfangen hatte.

2) Im Jahr 1360., nachdem König Johann 1364. verstorben, und sein Sohn Carl V (geb. 1337.) ihm als König gefolgt war.

erklären, weil ſein mütterlicher Großvater, Herzog Leopold I, theils ausdrücklich beſtimmt hatte, daß Kinder weiblichen Geſchlechtes ihm allein in den beweglichen und Allodialgütern folgen ſollten, theils bemerkt hatte, daß diejenigen Ortſchaften, auf welche er ſeiner Gemahlinn von ſeiner Seite ihre Morgengabe verſicherte, ihm und ſeinen Brüdern angehören. Mithin hätte zunächſt eine Theilung zwiſchen ihm und ſeinen herzoglichen Brüdern vorangehen, und ſpäter (nach Herzog Leopolds Tod) eine Ausſcheidung des Lehenbeſitzes und der beweglichen und der Allodialgüter erfolgen ſollen, ehe der Herr von Coucy mit Recht von einem Theil der Erbſchaft ſeines Großvaters ſich hätte in Beſitz ſetzen können.

Was aber zur Zeit, als Ingelram von Coucy mit ſeinen Anſprüchen auftrat, derſelben rechtliche Befriedigung noch mehr erſchwerte, lag darin, daß inzwiſchen alle Brüder ſeines Großvaters, mit welchen derſelbe jene Beſitzungen gemeinſchaftlich beſeſſen hatte, verſtorben [1]), und das ganze Oeſtreichiſche Erbe den beyden einzig noch übrigen Söhnen Herzog Albrechts II, Albrecht III und Leopold III [2]), zugefallen war, welche gerade damals (am 31. December 1374) einen Vertrag zu einer Sönderung der auf beyde zu vertheilenden, gemeinſchaftlich auf

1) S. 70. Nro. 3. Rudolf, obwohl 2 Mahl vermählt, ſtarb kinderlos, Friedrich I und Leopold hinterließen jeder 2 Töchter (S. 7. Nro. 2. 3.), Heinrich ſtarb ohne Kinder, Otto hatte 2 Söhne, Friedrich II und Leopold II, die vor ihm verſtarben, und Mainhard ſtarb ſchon in der Kindheit. Von den vier Söhnen Albrecht II (S. 73. Nro. 1. S. 98. Nro. 1.) befanden ſich 1374. nur noch zwey am Leben, Albrecht III und Leopold III.

2) Albrecht III, vermählt 1366. in erſter kinderloſer Ehe mit Eliſabeth, Tochter Kaiſer Carl IV (verſt. 1373.), und 1375. in zweyter Ehe mit Beatrix, Tochter des Burggrafen Friedrich IV von Nürnberg (verſt. 1414), hinterließ einen einzigen Sohn Albrecht IV (geb. 1377. geſt. 1404.); — Leopold III, 1366. vermählt mit Viridis, Tochter Barnabas Visconti, Herrn von Mayland (geſt. 1414.), hinterließ 4 Söhne: Wilhelm (geb. 1370., geſt. 1406.), Leopold IV (geb. 1371., geſt. 1411.), Ernſt (geb. 1377., geſt. 1424.), Friedrich IV (geb. 1382., ſtarb 1439.) und drey Töchter, Eliſabeth (geb. 1378., geſt. unvermählt 1402.), Margaretha (vermählt mit Herzog Johann von Luxemburg), und Catharina.

ihnen haftenden Geldschulden unter sich zu Stande brachten [1]); so daß ihnen mithin die auf einen 64 Jahre früher abgeschlossenen Vertrag sich gründenden Ansprüche ihres Vetters, des Herrn von Coucy, wohl sehr ungelegen kamen, und sie dieselben anzuerkennen nicht sehr bereit waren; was sodann zur Folge hatte, daß der Ansprecher mit den Waffen dasjenige sich zu erkämpfen beschloß, was er auf dem Wege der Unterhandlung nicht hatte erreichen können. — Er benutzte daher den am 27sten Januar 1375. zwischen den Königen von Frankreich und von England abgeschlossenen Waffenstillstand, um die unter dem Nahmen der großen Compagnien (Routes [S. 118.]) bekannten, entbehrlich gewordenen zahlreichen Miethtruppen dieser beyden Monarchen in seinen Dienst zu nehmen [2]).

1) In diesem Vertrage übernimmt Herzog Albrecht die einen Schuldposten; wie fl. 20,760. den Bürgern zu Freyburg im Breisgau, fl. 6254. dem Rudolf von Walsen, fl. 2700. dem Graf Rudolf von Hohenberg, von seines Dienst's wegen, u. s. w. im Ganzen zu dem Betrag von fl. 36,648. — und empfängt dagegen zu versetzen (verpfänden) ihres beydseitigen Erbes: Festen, Gerichte, Leute und Güter in ihrem Land und Herzogthum zu Oestreich ob und unter der Enns und in ihrem Land und Herzogthum zu Steyer u. s. w. — Herzog Leopold übernimmt auszurichten andere Schuldposten, worunter fl. 1266. an Gottfried von Hünaberg, fl. 1562. an Hanz Cuenz von Zürich, dem Hasler von Zürich für Lenthold von Aarburg und Egloff von Empez, die an ihm geleistet haben: 42 Pf. 1 ß. Angster, dem Pinter zu Zürich für Graf Hans von Aarberg, Peter von Grünenberg und Klaus von Rheinfelden 76 Pf. 13 ß. — Die sie an ihm verleistet haben, — Pfaff Pilgrim von Zürich für Götzen Müller und Heinrich Spiez 43 Pf. 16 ß., die sie im verleist haben u. s. w., zusammen für ungefähr fl. 22,648.— wofür derselbe aus ihren beydseitigen Erbes: Festen, Gerichten, Leuten und Gütern in ihren erblichen Landen, Grafschaften und Herrschaften zu Krain, zu Tyrol, zu Schwaben, zu Aargau, zu Thurgau, zu Elsaß, zu Sundgau und zu Breisgau versetzen und auf Sätze Auflage thun mag. — Lt. Urk. d. d. Wien 31. December 1374. Franz Kurz. Oestreich unter Herzog Albrecht dem Dritten. Erst. Theil. Linz 1827.

2) Er schloß zu diesem Ende hin einen Vertrag mit Yvam von Galles und dessen Gefährten, worin Folgendes bestimmt wird:

„Yvam verspricht 400. Krieger zu liefern, denen der Herr von „Coucy nach dem Gebrauch des Königreichs ihren Sold verguten „soll auf den Eroberungen in Feindes Land, sobald sie Frank-

Ehe Herr von Coucy den Krieg begann, glaubte er ſein Verfahren durch ein Manifeſt rechtfertigen zu müſſen, welches er den Städten Straßburg und Colmar und den andern Reichsſtädten im Elſaß überſandte [1]).

Mit dem größern Theile ſeines, aus Flamändern, Picarden, Burgundern, Lothringern, Bretonen und Engländern beſtehenden, wenigſtens 40,000 Mann ſtarken Heeres [2]), in 25 Abtheilungen geordnet, zog er nun am 28ſten Sept. 1375. über die Zabernſteig ins Elſaß hinab [3]). Nach einem für ſie günſtigen Treffen bey Marlen [4]) zogen ſeine Schaaren am 18ten October bey Straßburg hinauf, ſetzten ihren Marſch weiter fort, und verweilten im Ganzen etwa 6 Wochen lang im Elſaß.

„reich verlaſſen. — Von den erobrten Städten oder Feſtungen „das Weſentliche (le corps) der Stadt oder der Feſtung (Herrn) „von Coucy und das Geſchütz, auch ein Drittheil der über 200. „Franken losgekauften Gefangenen; die darunter, verbleiben „dem Vogt u. ſ. w.

Nach der Chronik des Clewi Fryger von Waldshuth, Lehrmeiſter, geſchr. 1442. Schweiz. Geſchichtsforſcher Band II (von dem ſel. Hrn. Viktor von Effinger v. Wildegg.)

1) Dieſes Manifeſt iſt datirt: Mazevaux den 23. Sept. 1375. (le P. *de la Guille* Histoire d'Alsace; Preuves p. 65. 66.) *M. le Baron de Zurlauben Abr. de la Vie d'Enguerrand VII du nom, Sire de Coucy.* Er erklärte darin, daß er im Begriffe ſtehe, mit bewaffneter Hand das Erbe ſeines Großvaters zurückzunehmen, indem er auf die Kenntniß ſich berief, welche die Reichsſtädte im Elſaß von der Haltbarkeit ſeiner Anſprüche hätten, und ſie bat, ihm freyen Durchzug durch ihr Land zu gewähren und ihn in ſeiner gerechten Sache zu unterſtützen. *Conserv. Suisse VIII.*

2) Nach anderen Berichten beſtand ſein Heer aus 60—70,000 Mann. — Sein Schwiegervater, König Eduard, hatte ihm ein Corps 6000. ſehr wohl bewaffneter Engländer geſandt. Da dieſe Kriegsſchaaren durch nach oben ſich zuſpitzende Helme oder Gugelhüthe (*cugilae*) ſich auszeichneten, ſo wurden ſie die Gugler und der durch ſie veranlaßte Krieg der Guglerkrieg genannt.

3) Der Schrecken ſeiner Waffen war ihm vorangeeilt; — weßhalb man im Elſaß und Sundgau faſt alle bewegliche Habe in die wehrhaften Plätze, Städte und Schlöſſer flüchtete.

4) Einem Dorfe zwiſchen Straßburg und Maßmünſter.

Als nun dieses furchtbare Heer auch den Schweizerischen Landschaften sich näherte, so bemühte sich Herzog Leopold III die Eidsgenossen dahin zu bewegen, gegen den gemeinschaftlichen Feind mit ihm sich zu verbinden, der ihm um so furchtbarer erscheinen mußte, weil er jenen kriegsgewohnten Schaaren gleichsam nur einen haltlosen Landsturm entgegensetzen konnte.

Auf einer zu Zürich abgehaltenen Tagsatzung weigerten sich die drey Waldstätte, an einer Verbindung mit dem Herzog von Oestreich Theil zu nehmen. — Mit Zürich und Bern hingegen schloß derselbe am 13ten October 1375. bis auf Mayen ein Schutzbündniß wider die Gesellschaft (das Heer des Herrn von Coucy), einander zu helfen wider alle Angriffe inwendig der Wassern (innerhalb Aare und Rhein). Zürich versprach für Luzern, und Bern für Solothurn. — An dem gleichen Tag wurde auch der 1373. bis auf Georgii 1377. verlängerte Stillstand [1]) noch bis auf zehn Jahre über diese Zeit hin ausgedehnt, und zugleich den beydseitigen Angehörigen Schutz und Schirm und Recht innert den Wassern versprochen.

Um St. Catharinen-Tag (25sten November) sah man die Schaaren des Herrn von Coucy drey Tage lang vor Basels Mauern vorbeyziehen [2]), gegen den Hauenstein zu.

1) Als wiederholte Verlängerung des sogenannten Thorbergischen Friedens (S. 98.) — Dazu gehören die Urkunden 18. Christm. 1369. (Tschudi I. 470.), 15. März 1371. (Schweiz. Geschichtsforscher IX. 246.), 1. Augustm. 1371, 13. Weinm. 1375. und 28. März 1376. (Tschudi I. 475. b., 486. und 492.). Amtliche Sammlung der ältern Eidsgenössischen Abschiede S. 8. Nr. 30.

2) Basel schrieb am nächsten Sonntag vor St. Galli an Straßburg. — — „Nun ist uns sichere Mähre und Warnung „kommen und kommet uns täglich, daß der Haufe des Herrn von „Coucy und der niedere Hause zu uns meinet zu ziehen, sonderlich „so hat uns Herr Lüthold von Bärenfels, der jetzo zu Belfort liegt, „mit seinem Brief verschrieben, daß Herr Johannes von Vienne „und Ofer von Galoys, des Herrn von Coucy Hauptleute, morn am „Sonntag mit einem mächtigen Volk seyn sollen zu Roche u. s. w. „und am nächsten Sonntag nach dem Fest der St. Lucia. 1375.

„Als ihr wohl vernommen habet, dessen wir getrauen, wie der „Herr von Coucy und die Engländer das Land da heraufgezogen

Herzog Leopold ließ nun die Zürcher und Berner auffordern, und ſeine Unterthanen im Thurgau und im Aargau aufbiethen. — Die Zürcher zogen am 30ſten November (ehe noch die Gugler den Hauenſtein paſſirt hatten) mit ihrem Panner nach Suhr bey Aarau, wohin auch Luzern zog; Bern nach Herzogenbuchſee, wohin der Freyherr von Thorberg mit einigen Oeſtreichiſchen Kriegern ebenfalls ſich verfügte, wahrſcheinlich, um die Päſſe über die Aare zu Aarau und Olten zu verwahren, während Solothurn den ſeinigen bewacht hielt. — Die an die Oeſtreichiſchen Unterthanen im Aar- und Thurgau ergangenen Aufgebothe blieben dagegen meiſt ohne Erfolg, indem ſie größtentheils ſich flüchteten, und ihre Habe zu verwahren ſuchten.

Da mithin die Eidsgenöſſiſchen Zuzüger, einem ſo übermächtigen Feind in offenem Feld die Spitze zu biethen, zu ſchwach waren, ſo enthoth ihnen Herr von Thorberg, wieder heimzuziehen, indem er ihnen im Nahmen des Herzogs ihre Bereitwilligkeit aufs Beſte verdankte; — worauf ſie zurückkehrten, und in ihren befeſtigten Städten gegen die herannahende Gefahr ſich geſichert fanden; welcher man nunmehr inſofern einen paſſiven Widerſtand entgegenſetzte, als man die Einwohner, das Vieh, das Getreide und das Futter ab dem Lande in die gemauerten Städte und in die feſten Schlöſſer verſetzte.

„ſenen, und wie ſie Frybörg und die Kluſe, dazu die Stadt Wal„denburg gewonnen haben und beyde jenſeits der Aare und hier „dieſſeits liegen; zu demſelben Volk auch gezogen ſind Herr Johan„nes von Vienne und andere von Burgund wohl mit 500. Spieſſen. „Nun ſind wir heimlich gewarnet, wie ſie groß Treiben und Auf„ſätze auf unſere Stadt haben, und uns auch meinen zu nöthigen, „und daß ſie auch etliche Züge gemacht haben und täglich machen. „Und nachdem als dieſelben Geſellſchaften ſo nahe bey uns gehau„ſet haben, und noch näher bey uns meinen zu hauſen, und Ihr auch „täglich wartend ſind, wenn ſie für uns ziehen, ſo ſind wir Euerer „Hülf gar nothdürftig. — Und darum ſo bitten wir Euch mit be„ſonderem Fleiß und ermahnen Euch der Treue und Freundſchaft, „ſo wir zu Euch gänzlich verſehen, daß Ihr uns zu Hülfe und zu „Statten kommet mit 200. Schützen, wohlgerüſtet und gewaffnet mit „Armbruſten, durch das wir dieſen Läufen und Aufſätzen, die wider „uns ſind, deſto ſicherlicher widerſtehen mögen u. ſ. w. J. von Königshoven Chronik, herausgegeben v. D. J. Schiltern. Straßburg 1698.

alles, was man nicht wegnehmen konnte, zerstörte, um die, eine Verlegung des feindlichen Heeres in ausgedehnte Quartiere veranlassende Winterkälte zu, seine Uebermacht schwächenden, partiellen Angriffen zu benutzen.

Unterdessen drangen die Gugler zu gleicher Zeit über den obern und untern Hauenstein, zerstörten am 6ten December 1375. das Städtchen Waldenburg und zogen dann über den Berg gen Balstall der Clus zu, eroberten und zerstörten die Burg Falkenstein. — Darnach zogen sie vor Solothurn hinauf und bedrohten Büren, woselbst Graf Rudolf von Nydau, als er an das Fenster eines Thurmes sich gestellt, und das Visier seines Helmes aufgehoben hatte, von einem Englischen Pfeile getroffen und getödtet ward [1]). Büren selbst hingegen wurde vom Feinde errettet.

Am 8ten December 1375. (als am Feste von Mariä Empfängniß) waren daselbst die Frauen und Kinder beynahe alle in der Kirche, das Fest zu begehen. — Nun eilten auch die Männer hin; — demüthig warfen sich Alle auf die Kniee, bathen inbrünstig Gott um Rettung von dem grausamen Feinde [2]), und gelobten, auf ewige Zeiten diesen Tag feyerlich zu begehen, wenn der Allmächtige ihre Stadt erhielte. — Begeistert von neuem Muthe, voll Vertrauen, eilten die Männer wieder auf die Mauern. — Als die Engländer die Entschlossenheit und den freudigen Muth der Bürger bemerkten, zogen sie ab, und Büren war gerettet [3]).

1) Nach den einen Berichten hatte derselbe dem Feind in der Clus und wo er konnte den kräftigsten Widerstand geleistet, dieser aber durch seine Ueberlegenheit die Oberhand gewonnen und denselben bis nach Büren hinauf fechtend vor sich hergetrieben; — nach andern Nachrichten hingegen wurden den Engländern die Pässe über den Hauenstein offen gelassen. — Auf jeden Fall konnte das Letztere auch ohne ein heimliches Einverständniß mit dem Feinde statt finden: — in Folge des allgemeinen Schreckens und des Mangels an Widerstandskraft.

2) Wen sie fingen, der nichts zu geben vermochte, dem thaten sie grosse Marter an. — Nach Tschachtlans Chronik.

3) In dem alten Jahrzeiten-Buch von Büren steht:

„Da wissen sey, daß Schultheiß und Rath und ein ganz Gemein verheissen, den Tag der Empfängniß unserer lieben Frauen „zu feyern, und löblich zu begehen mit 5 Priestern; dann vor Zeiten um diesen Tag ward die Stadt umgeben und umlagert von

Ein anderer Heerestheil zog nach Olten herab, und ging daselbst, so wie der Erstere bey Aarwangen, über die Aare. — Sie zerstörten die Festen Altrau, Aarwangen, Friedau und andere Schlösser, verheerten das Land und streiften im ganzen Aargau herum. — Ihr reisiger Zeug gelangte über die Reuß und über die Limmat bis zum Kloster Wettingen, wo der Herrschaft Oestreich Land war ohne alle Gegenwehr.

Herr von Coucy nahm sein Lager im Kloster St. Urban [3]), und sein übriges Heer bezog diesseits und jenseits der Aare von Olten bis nach Büren hinauf die Winterquartiere [4]). Allein theils litten sie dieser weiten Ausdehnung un-

„den Englischen, da thaten sie den Antheiß (Gelübd), also von „Stund an zogen die Feind von dannen. Darum zu Lob dem All„mächtigen Gott und Seiner Magd Maria zur Dankbarkeit ist die„ses Gelübd geschehen, und soll zu ewigen Zeiten gehalten werden.“ Bernerisches Neujahrsblatt von 1826.

1) Die Mönche waren in den bei Roggweil liegenden finstern Wald geflohen, um dem Muthwillen der rohen Krieger zu entgehen; — dort wurden sie von den herumwohnenden Landleuten, die sich dankbar erinnerten, wie sie in bessern Zeiten viel Gutes von ihnen genossen hatten, alle Tage mit Speise versehen, was desto höher zu schätzen ist, da bei der allgemeinen Auswanderung und bey Aufzehrung aller Vorräthe jeder für sich selbst ängstlich besorgt seyn mußte, ob auch das Wenige, was er in Sicherheit gebracht, für ihn und die Seinigen hinreichen möge. — Noch heut zu Tage heißt der Wald, in dem die Mönche verborgen waren, und an der darin hervorsprudelnden Quelle sich labten, des Petors Brunnen.

Bernerisches Neujahrsblatt von 1826.

2) Die Schwierigkeit der Lebensmittel und des Futters in einem theilweise verheerten Lande für ein so zahlreiches Heer, zwang, dasselbe in drey Corps abzutheilen, von denen jedes abgesondert seine Winter-Quartiere bezog. — Das erste Corps wurde in den Grafschaften Büren und Nydau cantonnirt; — Erlach (*Cerlier*) wurde mit 500 Mann besetzt, und der Kommandant dieser Division, der Graf von Kent, herbergte mit dem ganzen Englischen Adel im Kloster Frienisberg (Band I. S. 250. Nr. 1.) — Die zweyte Division, nachdem sie die beyden Ufer der Aare verwüstet hatte, blieb in den Umgebungen von Wangen und Bipp unter dem Befehl des Herrn von Coucy, welcher nebst dem Französischen Adel in der Abtey St. Urban wohnte. Ein drittes Corps, welches bis an die Reuß und die Limmat vorgerückt war, verbreitete sich in einem Theil des seit-

geachtet, (da die Landleute entflohen und beynahe alle Lebensmittel fortgeschafft waren), großen Mangel; und überdieß war es leichter, die einzelnen Quartiere zu überfallen, als wenn das Heer in großen Massen hätte concentrirt bleiben können. — So geschah es, daß (von der in die Gegend von Willisau verlegten Heeresabtheilung) etwa 3000 Mann, welche um die Mitte Christmonats auf einer Anhöhe bey Büttisholz sich lagerten, von etwa 600 (durch freywillige Unterwaldner und Luzerner bis auf diese Zahl verstärkten) benachbarten Landleuten überrascht, aus ihrem Lager vertrieben, und mit Verlust von mehr, als 300. Mann nach allen Seiten zerstreut wurden [1]).

Ein zweyter Ueberfall fand am h. Weihnachtstage zu Ins statt. — Bürger und Landleute aus den Städten Aarberg, Nydau, Laupen und von dem umliegenden Lande, durch eine große Harst von Bern verstärkt, zogen mit einander gerade auf Ins zu, griffen die Feinde an mit großem Geschrey: „Hie Bern!" durch welches erschreckt, die Gugler sogleich die Flucht ergriffen.

Und als am Tage darauf sichere Nachricht nach Bern kam, daß eine starke Abtheilung des feindlichen Heeres im Kloster Fraubrunnen [2]) sich gelagert habe, da zogen die Bürger von Bern aus bey angehender Nacht in großer, strenger Kälte, und als sie in heimlicher Stille hinzukamen und auskundschafteten, wo der Feind läge, da beschlossen sie, denselben unverweilt anzugreifen, was auch geschah, zwey Stunden vor Tag um Mettezeit.

Daselbst befand sich Herzog Yffo (Yvam) von Calles, und andere angesehene Herren vom Englischen Adel. — Diese waren schnell auf, und wehrten sich ritterlich, besonders im Kreuzgang, den man ihnen in heißem, schwerem Kampfe abgewinnen mußte. Also siegten die Berner, und wurden 800. Gugler erschlagen, auch von den Bernern 3 Panner genommen. Etwa 20 der Letztern hingegen, von denen, welche zurückgeblieben wa-

herigen Kantons Luzern, und sein Anführer: der Graf von Armagnac, wählte die kleine Stadt Willisau zu seinem General-Quartier. *Conservateur Suisse. Tom. VIII.*

1) Die Anhöhe, auf welcher die Gebeine der erschlagenen Engländer bestattet sind, hat den Nahmen Engländer-Hubel beybehalten.

2) Band I. S. 344.

ren, um Beute zu machen, wurden durch andere mit großer Macht heranziehende Feinde erſchlagen [1]).

Inzwiſchen war das feindliche Heer durch dieſe und wiederhohlte ähnliche, immer zu ſeinem Nachtheil ſich entſcheidende Gefechte allmählig ſo ſehr geſchwächt und entmuthigt, daß Herr von Coucy in den letzten Tagen des Hornungs 1376. ſeinen Rückzug nach dem Elſaß begann. — Es war auch hohe Zeit, daß er ſich zurückzog; — denn Herzog Leopold war mit einer ziemlich bedeutenden Kriegsmacht zu Baden angelangt; — die damahls Oeſtreichiſchen Städte, Sempach, Reichenſee, Zofingen, Aarau, Bremgarten, Mellingen, ſollten ihre Beſatzungen daſelbſt vereinigen. — Zürich, Luzern und Zug bewaffneten Bürger und Landleute; die drey Waldſtätte und Glarus gedachten, bei längerer Fortdauer des Krieges, Bern und Solothurn zu unterſtützen [2]).

Inzwiſchen war ein Theil des Schweizerlandes in kurzer Zeit faſt zu einer Wüſte geworden, ſo daß die kleinen Städte am hellen Tage die Thore vor den herumſchweifenden Wölfen verſchloſſen halten mußten, und bis im Sommer (des Jahres 1376) eine bedeutende Theurung fortdauerte. Nach ſeiner Rückkehr ins Elſaß trat Herr von Coucy mit ſeinem Vetter, dem Herzog Leopold, in Unterhandlung, welcher ihm die (für fl. 48,000 angekauften) Grafſchaften Büren und Nydau abtrat, unter der Bedingung, daß er förmlich auf alle Anſprüche auf die Herrſchaften des Hauſes Oeſtreich verzichte.

Es fiel nämlich die ganze Hinterlaſſenſchaft des in Büren umgekommenen Grafen Rudolf von Nydau (als des letzten männlichen Sprößlings ſeines Hauſes) auf ſeine beyden Schweſtern, deren ältere, Anna, mit Hartmann, Grafen von Kyburg [3]), die jüngere, Verena, mit Sigmund,

1) In Fraubrunnen wurde zum Andenken des Sieges eine Tafel aufgerichtet. — Wenige Monate vor dem letzten unglücklichen Treffen zu Fraubrunnen, am 5. Merz 1798, in Folge deſſen Bern in die Hände der Franzoſen fiel, ſtürzte die Säule, an welcher ſie befeſtigt war, zuſammen. A. von Tillier I.

2) *Conservateur Suisse.* T. VIII. — Nach andern Berichten fand der Rückzug des Coucy'ſchen Heeres ſchon im Jenner ſtatt.

3) Sohn des 1367. verſtorbenen Grafen Eberhard (S. 10—13.) und der Anaſtaſia, Freyinn von Signau. — Graf Hartmann (verſt. 1377.) hatte 4 Söhne: Rudolf, Ego, Berchtold und Hartmann, und 2 Töchter: Margaretha, ver-

Grafen von Thierstein, vermählt war. Nach dem Rückzug der Engländer hatten sich diese seine beyden Schwäger aller Städte und Ländereyen bemächtigt, welche dem Grafen von Nydau zugehört hatten. — Allein Johann von Vienne, Bischof zu Basel, war ihnen für Nydau zuvorgekommen. — Es kam zum Krieg; — die Truppen des Bischofs wurden 1376 bey Schwadernau geschlagen, und derselbe mußte durch eine Ausgleichung, welche Herzog Leopold zwischen beyden Theilen abschloß, Nydau seinen Gegnern einräumen. — Der letzte Graf von Nydau hatte sein Erbe in großer Unordnung zurückgelassen. Die beyden Grafen von Kyburg und von Thierstein (in ebenso wenig geordnetem Haushalt) zu Basel und zu Freyburg im Uechtland bedeutende Summen entlehnt. — Der Herzog von Oestreich beredete sie, die Herrschaften Nydau und Büren für 48,000 Gulden ihm zu verkaufen, und, da er wußte, daß die stärksten Gläubiger der Grafen diejenigen von Freyburg wären, so entlehnte er in dieser Stadt die ganze durch den Kaufvertrag übereingekommene Summe [1]).

mählt an Freyherrn Thüring von Brandis, Verena, Gemahlinn Grafen Friedrichs von Zollern.

1) *M. le B. de Zurlauben.* In Folge der aus den mehrseitigen Schuldverhältnissen entstandenen Verwicklung hält es schwer, über die Art und Weise, wie Herzog Leopold die benannten Herrschaften an sich brachte, und wie er solche hinwieder an Hrn. von Coucy überließ, ohne Widerspruch ganz ins Klare zu kommen. — Wahrscheinlich verpflichtete sich Herzog Leopold in Folge der nach dem Rückzug des Hrn. von Coucy mit dem Letztern stattgefundenen Unterhandlungen, denselben in den Besitz der Herrschaften Büren und Nydau zu versetzen. — Bevor aber diese Abtretung wirklich ausgeführt werden konnte, mußte der Herzog zuerst den Ankauf dieser Herrschaften ins Reine setzen, indem er die darauf haftenden Schulden zu tilgen suchte, und den Mehrbetrag der Kaufssumme an die bisherigen Besitzer vergutete. — Die Gräfin Anna von Kyburg, geb. von Nydau, und ihr Sohn, Graf Rudolf, verpfändeten daher am Mittwoch nach St. Elsbethentag 1379. dem Herzog Leopold Burg und Stadt Nydau, Burg und Stadt Büren, Burg und Stadt Altreu, und die Feste Balm, mit Leuten, Gut und aller Zugehörung um 40,000 Gulden. (Solothurnisches Wochenblat, für 1827. Nr. 29). — Am 16. Nov. 1379. bekennt Herzog Leopold, daß ihm die Stadt Freyburg im Uechtland auf die Grafschaft Neuburg, auf Nydau, Büren,

(§. 16.) Ungefähr gleichzeitig mit der Verpfändung von Nydau, Büren u. ſ. w. an Herzog Leopold erwarben zwar die Gräfinn von Kyburg und ihre Söhne (im November 1379.) um 12,200 Gulden pfandweiſe die Herrſchaft Bipp mit Wietlisbach und Erlisburg [1]), eine Erwerbung, die jedoch nur eine ſeltene Unterbrechung bildete, in einer Reihe von Verkäufen und Verpfändungen, welche dem endlichen Auslöſchen dieſes einſt ſo angeſehenen Hauſes vorangingen.

Der mit Anaſtaſia, Freyinn von Signau, vermählte Graf Eberhard [2]) hatte bey ſeinem am 17ten April 1357. erfolgten Tode [3]) 6 Söhne und 3 Töchter hinterlaſſen, von denen ihm der Aelteſte: Hartmann (vermählt mit Anna, Gräfinn von Nydau) in der Landgrafenwürde von Burgund, und in den Herrſchaften von Thun, Burgdorf, Oltigen und Signau folgte [4]). — Von Hartmanns Brüdern war Eberhard Probſt zu Amſoldingen und im Jahre 1374. zu Solothurn, Johann, Domprobſt zu Straßburg, Egolf und Conrad Teutſche Ritter; — von ſeinen Schweſtern: Suſanna und Eliſabeth, Kloſterfrauen. Graf Hartmann

Altreu, Balm, die er von ſeiner Muhme, der Gräfinn Anna von Kyburg, geborne von Nydau, und ihrem Sohn Rudolf für 40.000 Gulden in Pfand hat, 20,000 Gulden gelehen, und verſchreibt ihr die Hälfte obiger Pfandſchaften. (F. Lichnowsky B. 4.); — und am Donnerſtag vor dem heiligen Kreuzestag zu Herbſt 1381. thut Herzog Leopold kund, daß der Schultheiß, der Rath und die Burger zu Freyburg im Uechtland von denen von Solotburn die Stadt Büren um fl. 2500. gelöſet, daß er den Vorgenannten von Freyburg dieſe fl. 2500 auf Nydau, Büren und alle die (Beſitzungen), ſo er von der Gräfinn Anna von Kyburg und ihrem Sohne gekauft, angewieſen habe, alſo, daß ihnen von ſeinem Nutzen daſelbſt alljährlich der Nutzen von 280 fl. ohne Abſchlag zu Zins fallen ſoll, bis er oder ſeine Erben ſie der obg. 2500 fl. gerichten und bezahlen. (Solothurniſches Wochenblatt für 1827. Nr 29.)

1) *F. E. Pipitz. Die Grafen von Kyburg.*

2) S. 10—12.

3) Nachdem er noch kurz zuvor dem Reichstag zu Metz beygewohnt. *F. E. Pipitz.*

4) Auch die übrigen Geſchwiſter hatten Antheil daran. *F. E. Pipitz.*

verstarb am 29sten Merz 1377 [1]). Schon am 12ten August des gleichen Jahrs waren seine Witwe Anna und sein Sohn Rudolf genöthigt, von den Freyburgern 3000 Gulden aufzunehmen [2]). Graf Rudolf verkaufte im nähmlichen Jahr einen Theil der Herrschaft Altreu, Selzach und Bettlach an Rudolf Siegfried, Bürger in Solothurn, verpfändete 1378, was er noch an Rechten zu Hutwyl besaß, theils dem Hugo von Seeberg, theils dem Grimm von Grünenberg, und verkaufte Diesenberg an den Grafen Bocca [3]). Im J. 1379. verkauften die Gräfinn Anna und ihre Söhne ihren Antheil an der Herrschaft Aarberg um 4200 Gulden den Bernern [4]) und einige Monate später (wie bereits bemerkt) Nydau, Büren, Altreu und Balm dem Herzog Leopold.

Mit einem Theil des Geldes, welches Rudolf für Nydau bekommen hatte, zog derselbe, um alldort sein Glück zu

1) Schw. Gesch. XI. S. 177.

2) *F. E. Pipitz. G. G. Zapf, monumenta anecdota. Nr. C. p. 215.*

3) *F. E. Pipitz.*

4) Lt. Urkund d.d. an Unserer lieben Frauen Abend der Lichtmesse 1379. (Solothurnisches Wochenblatt von 1829. Nr. 32.) — Am nächsten Freytag nach dem heil. Ostertag 1367. hatte Graf Peter Aarberg mit Zubehörde verkauft dem Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau um 10,000 Gulden von Florenz (Sol. Wochenbl. von 1829. Nr. 30.), am ausgehenden May gl. Jahrs verlieh der Letztere um 8438 Gulden, zu einem Mannslehen, und am 2ten Brachmonat verkaufte er gegen Wiederlösung in 21 Jahren die gleiche Besitzung der Stadt Bern. (Sol. Wochenbl. von 1829. Nr. 31.) — Am nächsten Donnerstag nach St. Michaelistag 1376. bestätigte Kaiser Karl IV. den Bernern die Pfandschillinge der Feste und Stadt zu Aarberg. 1377. im Brachet, mornderz nach St. Peter und Paulus der heiligen zwölf Bothen, verkaufen, in Folge des Todes des Grafen Rudolf, Graf Sigmund von Thierstein, der ältere, seine Ehefrau Verena, geb. v. Nydau, Graf Otto und Graf Sigmund von Thierstein, ihre beyden Söhne, den halben Theil von Aarberg u. s. w. um 4000 fl. von Florenz den Bernern; — (Sol Wochenbl. von 1829, Nr. 31. 32.) welche hierauf, (wie bereits bemerkt), 1379. die andere Hälfte von der Gräfinn und den Grafen von Kyburg erkauften.

machen, nach der Lombardie; brachte aber ſpäter von daher zwar wohl den Ruf glänzender Thaten, aber nicht den Gewinn zurück, deſſen er ſo dringend bedurfte. Im Winter 1382. verkauften die Grafen Rudolf und Berchtold von Kyburg Walthern von Erlach um 200 Gulden die Probſtey Hettiswyl, im Frühjahr die Gräfinn Anna und Graf Rudolf um 1050 Goldgulden von Florenz der Stadt Freyburg den Inſelgau in ſeiner ganzen Ausdehnung, nebſt der jährlich 12 Saum Wein ertragenden Vogtey des Priorats auf der Inſel im See gegen Wiederlöſung. Am 12ten Auguſt mußten Gräfinn Anna und Rudolf 50 Gulden und 12 Schilling von Mathys Eberlin dem Juden und Eſter Mannlinon der Jüdinn, ſeiner Ehefrau, Bürgern zu Bern, aufnehmen, wobey ſich auf ihre Bitte Conrad Sachs von Teitingen, Schultheiß zu Burgdorf, Peter von Matſtetten, Erhard von Igliswyl und Ulrich von Büren, Bürger daſelbſt, als Mitſchuldner unterſchrieben [1]).

In dieſer hoffnungsloſen Lage faßte Graf Rudolf den unglücklichen Entſchluß, durch einen Ueberfall auf die Stadt Solothurn, mitten im Frieden, ſeinem verfallenen Glücke einen neuen Aufſchwung zu geben. Am 27ſten September 1382. ſchloß derſelbe mit Diebold, Herrn zu Burgundiſch Neuchatel und Vizgraf von Beaume, eine Uebereinkunft zu gemeinſchaftlichem Ueberfall der Stadt, zu deren Plünderung, über die Theilung der Gefangenen und der Beute [2]).

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten Nov. (nach dem St. Martinsfeſt) erſchienen ſie zur verabredeten Stunde vor Solothurns Mauern. Allein, ſey es, daß die Wachen ſie frühzeitig genug bemerkten, oder daß (nach andern Berichten) Hans Rott, ein Bauer von Rumisberg ihnen vorgeeilt war, und die Bürger von der drohenden Gefahr benachrichtigte: — in der Stadt ertönten die Sturmglocken, und riefen immer neue Schaaren von Bürgern auf die Mauern. — Der Ueberfall mißlang [3]); — in ſinnloſer Erbitterung verwüſtete Graf Ru-

1) *F. E. Pipitz.* A. von Tillier I. 268, 269. Sol. Wochenbl. 1825. S. 498.

2) Schweiz. Geſchichtsf. XI. 177. Sol. Wochenbl. 1822. 200.

3) Die Ausſicht auf das Gelingen dieſes Ueberfalls ſoll auf ein geheimes Einverſtändniß mit einem dortigen Chorherren: Hans

dolf die Umgegend, beförderte aber durch ein solches Verfahren seinen und seines Hauses ruhmlosen Untergang. Solothurn mahnte Bern vermöge bestehender Verträge zu Hülfe. — Die Berner wurden noch mehr erbittert, als es verlautete, ähnliche Ueberfälle seyen auch Aarberg und der von Bern und den Grafen von Kyburg gemeinschaftlich besessenen und damals von Bern bevogteten Stadt Thun bereitet gewesen, und blos durch die Wachsamkeit der Vögte und der Besatzungen vereitelt worden [1]). Beyde Städte bekriegten nun den Grafen Rudolf, welcher, von Jedermann verlassen, nirgends Unterstützung fand. — Er verließ Burgdorf, begab sich mit seiner Mutter nach Basel, und hielt sich, von Schulden und Mangel geängstigt, bald dort, bald zu Olten auf, bis an seinen, schon im Spätsommer 1383. erfolgten Tod. — Sein Oheim, Graf Berchtold [2]), übernahm einstweilen die Leitung aller Kyburgischen Angelegenheiten, und theilte sie dann mit seinem Neffen, dem Grafen Egon [3]). Bern mahnte die Eidgenossen, und erhielt entsprechende Antwort. — Herzog Leopold verhieß, sich partheylos zu verhalten, und den Feinden Berns keinen Durchzug durch sein Land zu gestatten. Der Krieg begann; — doch schon nach fünf Tagen erfolgte ein Waffenstillstand bis zum 5ten Jenner 1383 [4]).

An diesem Tage, (an welchem der Stillstand zu Ende lief),

am Stein, sich gegründet haben. — Zufolge des Solothurnischen Wochenblattes von 1825. Nr. 48. aber hieß derjenige Chorherr, welcher bey der Mordnacht zu Solothurn erschlagen wurde, Johannes Innlasser.

2) Gerhard von Krauchthal war Berns Vogt zu Aarberg, und Thomas Biderbo ihr Schultheiß zu Thun. — Schweiz. Geschf. XI. 178. Sol. Wochenbl. 1827. 146 und 1832. 426.

3) 4ter Sohn des 1357. verstorbenen Grafen Eberhard, Bruder des mit Anna, Gräfinn von Nydau, vermählten Grafen Hartmann.

4) Zweyter Sohn des 1377. verstorbenen Grafen Hartmann, Bruder des 1383. verstorbenen Rudolf, dessen jüngere Brüder Berchtold und Hartmann Teutsche Ritter, dessen eine Schwester, Margaretha, an Thüring Freyherrn von Brandis, Verena an den Grafen Friedrich von Zollern vermählt war.

1) d. d. An dem Sonntag nach St. Martinstag früh, eine Stunde vor Tag. Soloth. Wochenblatt von 1825. Nr. 46.

kündigte auch Hemmann von Bechburg, welchem die Grafen von Kyburg sein ererbtes Gut, die Feste Buchegg, vorenthielten [1]), denselben Fehde an.

Auf dieser Feste befanden sich damahls zwey Grafen von Kyburg, wahrscheinlich Rudolf und Conrad [2]). Sie verzweifelten an der Behauptung der Burg. — Um nicht abgeschnitten zu werden, steckten sie solche in Brand, führten ihre Knechte daraus ab, ritten nach Burgdorf, und überließen den

2) Vermuthlich geschah die Wegnahme der Feste Buchegg durch die Grafen von Kyburg während des sogenannten Falkensteiner-Krieges (Schw. Gesch. XI. 162—169.) — Freyherr Hemmann von Bechburg, (abstammend aus einem Nebenzweige der Grafen von Falkenstein), war rechtmäßiger Besitzer der Feste Buchegg in Folge seiner Vermählung mit Elisabeth, Schwester des am 1. Febr. 1375. kinderlos verstorbenen Burkhard des Jüngern, Freyherrn zu Buchegg, dessen Großvater, Ritter Burkhard Senn von Münsingen, durch seine Gemahlinn Johanna gemeinschaftlich mit seinem Schwager, Freyherr Ulrich von Signau, zum Besitze der Herrschaft Buchegg gelangt war; — nach dem am 20 May 1347. erfolgten Tode des Grafen Hugo, dessen überlebender Bruder Berchtold (welcher 1324. als Comthur des Teutschen Ordens durch seinen erfolgreichen Widerstand gegen den König von Frankreich ein unsterbliches Verdienst um das ganze Teutsche Reich sich erworben [S. 7.].) durch seinen Eintritt in die Kirche dem Erbrecht auf die Besitzungen seines väterlichen Hauses entsagt hatte. — Da es, des beschränkten Raumes wegen, dem Verfasser nicht vergönnt ist, in die so merkwürdige Geschichte des Hauses Buchegg und seiner Nachfolger tiefer einzutretten, so findet er um so eher sich verpflichtet, auf die im XI. Band des Schweizerischen Geschichtsforschers enthaltene, eben so gründliche, als gediegene urkundliche Geschichte der Herrschaft Buchegg zu verweisen, deren einsichtsvoller Herr Verfasser nicht nur darauf sich beschränkt, der gewählten Aufgabe aufs vollständigste zu genügen, sondern noch überdieß über das innere Wesen des Schweizerischen Mittelalters eben so neue, als wichtige Aufschlüsse gewährt.

3) Die jüngsten Söhne des Grafen Eberhard II. — Graf Conrad zog nachher nach Preussen, wo er noch im Jahr 1899. die Würde eines obersten Spitalers des Teutschen Ordens und eines Comthuren zu Elbing bekleidete. Schweiz. Geschichtsf. XI. S. 180.

rechtmäßigen Eigenthümern der Burg ihre rauchenden Trümmer. Um sich zur Führung des Krieges Geld zu verschaffen, verkauften die Grafen: Berchtold und Rudolf, sein Neffe, an St. Sebastianstag 1383. drey Mühlen zu Burgdorf an die Gräfinn Anna um 700 Gulden [4]), und im April stellten sie Moses dem Juden zu Basel wegen einer Schuld von 100 Florenzer-Gulden einen Bürgen [5]). Während sie dieses in Basel verhandelten, rückten die Berner und Solothurner, verstärkt durch Zuzüge aus den Waldstätten, von Zürich, Zug, Glarus, auch von dem Grafen von Savoyen vor Burgdorf, welches aber der täglichen Bewerfung und Beschiessung mit Wurfzeugen, Armbrusten und Büchsen einen entschlossenen Widerstand entgegensetzte, so daß (am nächsten Dienstag vor St. Georgentag 1383.) ein dreywöchentlicher Waffenstillstand abgeschlossen wurde, während dessen durch den Aargau für die belagerte Stadt ein Zuzug heranrückte, und Heinrich von Tettnang, Graf zu Montfort, deren Besatzung durch 200 Reuter verstärkte, so daß mit Ablauf des Waffenstillstandes auch die Belagerung sich endigte [6]). Nicht glücklicher waren die Verbündeten vor Olten, wo ein mit Wolkenbruch verbundenes, ungewöhnliches Gewitter zur Aufhebung der Belagerung beytrug. — Dagegen eroberten die Berner die Festen Schwanden, Schnabelburg (zwischen Langenstein und Grünenberg, an der Grenze des Aargaues,) Friesenberg, Schweinsberg und Grimmenstein.

Im Winter 1383—1384. zog Graf Berchtold mit den Bürgern von Burgdorf und den Grafen Simon und Hans von Thierstein gegen Rötenbach an die Letze (Verschanzung), die des Thales Eingang verwahrte. — Die solche besetzenden Landleute aber fochten ritterlich; — so daß ihre Gegner mit

4) St. Urkunde d. d. Burgdorf am St. Sebastianstag 1383. Sol. Wochenblatt von 1825. Nr. 47.

5) *F. E. Pipitz.*

6) Aus einer im Sol. Wochenblatt von 1835. Nr. 28. enthaltenen Urkunde wird gefolgert, daß zuerst nur die Städte Bern und Solothurn um die Mitte Merzmonats die Belagerung von Burgdorf unternahmen, und daß erst, als die Eidsgenossen am Ende der 6ten Woche das Heer der Belagerer bis zur Zahl von 15,000 Mann verstärkten, Burgdorf einen Waffenstillstand schloß, der mit dem Pfingst-Dienstag (12. May) zu Ende gehen sollte.

großem Nachtheil abziehen mußten. — Darauf ergab sich auch Burkhard von Sumiswald, ein Freund und Bundesgenosse Kyburgs, den Bernern, die sein Schloß Trachselwald belagerten, und nahm ihr Bürgerrecht an. — Die Grafen von Kyburg, welche in diesem Kriege ihre letzte Kraft erschöpft hatten, ersuchten jetzt die Eidsgenossen, vermittelnd zwischen sie und die Berner zu treten. — Diese schickten zur Friedensunterhandlung Gesandte nach Bern und Burgdorf. — Am 5ten April 1384. verkauften die Grafen: Berchtold und seine Neffen Ego und Hartmann von Kyburg Thun und Burgdorf mit allem, was dazu gehörte, der Stadt Bern um 37,000 Gulden [1]).

Am 7ten April kam zwischen den drey Grafen und der Gräfinn Anna einerseits, den Städten Bern und Solothurn anderseits, der eigentliche Friedensvertrag zu Stande, in welchem jenen ein ewiges Bürgerrecht in Laupen, und, im Falle sie angegriffen würden, die Hülfe jener Städte und ihrer Eidsgenossen zugesichert wurde. — Die Landgrafschaft Burgund mit den dazu gehörenden Rechten und die übrigen Besitzungen blieben ihnen; — für Streitigkeiten wurden Ort und Art der Entscheidung, als höchste Instanz das Gericht der Eidsgenossen zu Luzern festgesetzt [2]).

Wenn man den mit diesem Friedensschlusse verbundenen Ankauf von Thun auf den ersten Anblick insofern sich nicht erklären kann, als die Berner solches bereits schon beynahe 61. Jahre früher (zwar unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung nach 10. Jahren) von dem Vater und Großvater jener Grafen angekauft hatten [3]), so läßt sich dieses dadurch erklären, als Graf Eberhard 1323. Burg und Stadt Thun den Bernern zwar verkauft, von denselben aber gleichzeitig wieder als Erblehen empfangen, und festgesetzt hatte, daß im Fall er selbst ohne Leibeserben, oder diese ohne Nachkommen absterben würden, Thun alsdann denen von Bern als ihrer rechten Herrschaft zufallen soll [4]).

1) Soloth. Wochenblatt von 1825. Nr. 47.

2) Amtliche Sammlung der Aeltern Eidsgen. Abschiede.

3) S. 11. 12.

4) Ut. Urkunde d. d. am nächsten Monntag nach St. Niklaus-Tag 1383. Jakob Rubin des Raths: Handveste der Stadt Thun. — Bern 1779.

Hauptsächlich aber darf nicht übersehen werden, daß der gewaltsame Tod des Grafen Hartmann (S. 11.) schon 1326. König Friedrich veranlaßt hatte, dessen Besitzungen seinen Brüdern, den Herzogen von Oestreich, zu verleihen [1]), — mithin dem Bruder des Verstorbenen, Graf Eberhard, solche zu entziehen; — welcher Entziehung dieser Letztere durch einen am 24sten Merz 1331. mit den Herzogen von Oestreich (Otto und Albrecht) zu Brugg abgeschlossenen Vertrag dadurch begegnete, daß er ihnen mit seinen Leuten, mit aller seiner Macht zu dienen und zu warten verhieß, wogegen die Herzoge aller Ansprüche auf seine Lehen und Allodien sich begaben [2]). — Als nun im Verfolge Bern den Laupner-Krieg siegreich bestand, sah Graf Eberhard sich genöthigt, am 9ten Julii 1342., nebst seiner Gemahlinn Anastasia und seinem Sohne Graf Hartmann, die Verhältnisse von Thun betreffend, einen Vertrag abzuschliessen [3]), was jedoch seine Söhne nicht verhinderte, 1363. Thun (nebst Burgdorf und Oltigen mit allen ihren Zugehörden) den Herzogen von Oestreich zu überlassen, und von denselben wieder zu Lehen zu empfangen [4]). — Am 13ten

1) „*Fridericus* Dei gracia, R. R. S. A. — — nos in circo„um Illustres *Lupoldus*, *Albertus*, *Heinricus* et *Otto*, Duces „*Austrie* et *Stirie* Principes et fratres nostri karissimi, — „Eisdem fratribus nostris eorumque heredibus, Castra, Muni„ciones, Opida et Villas, ac jura patronatus Ecclesiarum, que „ipsis insunt, ac omnia alia bona, quocunque nomine censean„tur, cum universis suis pertinenciis, iuribus, consuetudinibus „et obuencionibus quibuscunque, nobis et Imperio, ex morte „felicis memorie *Hartmanni* comitis in *Kyburch*, ac de ho„micidio, seu fratricidio in eodem Hartmanno per fratrem suum „Eberhardum perpetrato in Burgonia, quod vulgariter Burgun„den nuncupatur, vacancia pro aliquali relevaminis consolacione „et laborum recompensa, libere in feudum conferimus de Re„gie plenitudine potestatis. — — — Datum in Selza IIII Id. Februarii Anno Domini Millesimo Trecentesimo vicesimo sexto. — — — —" Oestreich unter K. Friedrich dem Schönen von F. Kurz: Beylage Nr. XXX. S. 499.

2) *F. E. Pipitz.*

3) *F. E. Pipitz*

4) Lt. Urkunde d. d. Brugg im Aargau am Freytag vor St. Margarethen-Tag 1363. Soloth. Wochenblatt von 1823. Nr. 42.

Julii 1375. verpfändete Graf Hartmann den Bernern die Burg zu Thun aufs Neue um 20,100. Gold-Gulden nach dem Gewichte von Florenz [1]), und am 5ten April 1384. wurde, (wie schon bemerkt), der Verkauf von Thun an Bern vollendet.

Wenn es somit (von dem ersten Kaufsvertrag an gerechnet) 60. volle Jahre dauerte, bis Bern zu Thun's vollständigem Besitze gelangen konnte, wenn in der Zwischenzeit die Frage über dessen Besitz sehr schwankend und wechselvoll erschien, so gereicht es dagegen dessen alten, so wie den neuen Besitzern zu wahrer Ehre, daß sie ihre Verlegenheiten und ihre Streitigkeiten die Stadt Thun selbst nicht entgelten liessen, sondern derselben Freyheiten wiederholt bestätigten.

Die Stadt Thun, (deren Burg dem letzten Herzog von Zähringen ihren Ursprung verdankt) [2]), hatte 1256. von Hartmann dem Jüngern, Grafen von Kyburg, ihren ersten, 1264. von dessen Wittwe, der Gräfinn Elisabeth, ihren zweyten Freyheitsbrief empfangen [3]); — am 26sten Merz 1316. ertheilten ihr die Grafen Eberhard und Hartmann einen neuen Freyheitsbrief [4]), am St. Michaels-Abend 1323. zeigte Graf Eberhard den Thunern den Verkauf an Bern an [5]), am nächsten Mittwoch nach St. Michaelstag 1323. bestätigte die Stadt Bern ihre Freyheiten zum ersten, am 12ten April 1334. zum zweyten, am Monntag nach St. Mathiastag 1363. zum dritten, am nächsten Sonntag nach St. Martinstag 1382. zum vierten Mahl [6]). —

Schon unter den Grafen von Kyburg war Thun bedeutend bevölkert, und sowohl an Ausbürgern, als an Gebäuden erweitert. — Schultheissen des Grafen und mit ihnen 12. Rathsherren richteten und büßten gemäß den Stadtrechten, die selbst der Graf nicht übertrat. — Ueber 70. edle Geschlechter werden zu ihren äussern Bürgern gezählt [7]). — Der 1375. getroffenen Uebereinkunft gemäß, fand, (wahrscheinlich bis zum vollständigen Verkauf an Bern), die Einrichtung statt, daß der Rath von

1) A. von Tillier I.
2) Band I. S. 247.
3) Band I. S. 294.
4) S. 12. N. 1.
5) Lt. Urkunde d. d. St. Michels-Abend 1323. F. Rubin.
6) F. Rubin.
7) Schweiz. Ritterburgen. Bd. II.

Bern zwey seiner Mitglieder vorzuschlagen hätte, von welchen der Graf Einen erwählen würde, der die Burg beziehen, den Titel eines Schultheissen der Stadt Thun führen, und dabey schwören sollte, sowohl die Rechte der Herrschaft Kyburg, als die der Städte Bern und Thun, den alten Verträgen zwischen der Herrschaft Kyburg und der Stadt Bern unbeschadet, zu handhaben. Ebenso wurde der aus 24 Gliedern bestehende Rath von Thun, halb von Kyburg und halb von Bern besetzt, und war verpflichtet, die Wahrung der Rechte beyder Theile zu beschwören [1]).

Bern's Erwerbung von Burgdorf unterscheidet sich von derjenigen von Thun darin, daß sie nicht früher angebahnt, sondern durch einen einzigen Kaufsvertrag abgeschlossen wurde. — Darin hingegen stimmen beyde Erwerbungen vollkommen zusammen, daß wenige Wochen nach des Kaufes Abschluß Bern auch der Stadt Burgdorf verhieß, sie bleiben zu lassen, zu beschirmen und zu halten bey allen ihren Freyheiten, Rechtungen und guten alten Gewohnheiten [2]).

§. 17. Wenn mithin in Thun, sowohl als in Burgdorf, des Wechsels ihrer Herrschaft ungeachtet keine wesentlichen Veränderungen statt fanden, so wurde hingegen Bern selbst, in Folge jenes wiederhohlten kostbaren Territorial-Erwerbes [3]), in seinem Innern in so weit aufgeregt, als man 1375. zum An-

1) A. von Tillier I.

2) St. Urkund an dem nächsten Montag nach St. Jörgentag 1384. Soloth. Wochenbl. von 1825. Nr. 47. — Die Gebrüdere Eberhard und Hartmann Grafen von Kyburg hatten 1316. der Stadt Burgdorf einen Freyheitsbrief ertheilt. (Walthers Versuch einer Einleitung zu den Geschichten des bernerischen Stadtrechtes II. Hauptstück. Beylage X [LXVI—XCV]), und am 8. Nov. 1322. hatte Graf Eberhard den Burgern zu Burgdorf denselben bestätigt. (S. 12. Nr. 2.) (Band I. S. 246)

3) Neben der bereits schon früher erwähnten Erwerbung von Laupen (S. 34.), Hasle (S. 35.), Thun und Burgdorf und Aarberg, ist noch zu erwähnen der 1352. statt gefundene Ankauf des Städtchens Mülinen am Fuße des Niesen, sammt den zwey Dörfern Rüdlen und Wengi um fl. 3723. von Freyherrn Thüring von Brandis, so wie der am St. Valentinstag 1380. erfolgte Ankauf der Dörfer Seedorf (mit dem Kirchensatz), Bachwyl, Lobsingen u. s. w. von dem Stift Frienisberg.

kauf der Burg Thun fl. 20,100. und in den Jahren 1367. bis 1379. für Aarberg und Seedorf fl. 18,600. von der Bürgerschaft geborgt, und dafür Schuldbriefe ausgestellt, allein die Rückzahlung zu bestimmter Zeit nicht geleistet hatte. — Deßwegen wollte Niemand mehr von den Bürgern sein Geld zu öffentlichen Anleihen hergeben, und der Rath sah sich genöthigt, dasjenige, was er sonst um fünf vom Hundert von den Bürgern erhielt, zu Basel, Freyburg im Breisgau, Neuenburg, Luzern zu mehr als dem doppelten Zinsfuße aufzunehmen, so daß man auf solche Weise vor dem Ende des Krieges eine Summe von mehr als fl. 60,000. an Hauptgut schuldig war. — Dieß veranlaßte zuerst Zusammenkünfte und Unterredungen der Mißvergnügten auf den Gesellschaften, und in der Faßnacht 1384. die Versammlung einer Anzahl unzufriedener Bürger in der Predigerkirche, welche auch die Gesellschaften und Handwerke dahin beriefen, worauf von der vereinigten Gemeinde der ganze Rath abgesetzt, der Schultheiß Otto von Bubenberg (dritter Sohn Johannes des Aeltern) [1] nebst vier andern Rathsgliedern zwar sogleich wieder erwählt, an die Stelle der Uebrigen aber unter ihren Mitbürgern beliebtere Männer gesetzt wurden [2]. Kurze Zeit nach dieser Regierungsveränderung wurden am St. Mathiastag 1384. verschiedene Beschlüsse gefaßt, theils zur Befestigung der neu gewählten Regierung, theils zur Abhülfe früher bestandener Mißbräuche. — Man soll jährlich die Hälfte des Raths, oder, wenn es nöthig wäre, den größern Theil ändern, so daß niemahls zwey Brüder mit einander im Rath säßen; Niemand dürfe sich für die Grafen von Kyburg oder andere äußere Herren verbürgen; — dem Innhalt der Handfeste zufolge sollen die einträglichen Stellen alljährlich abgeändert werden, es sey denn, daß die Räthe und die Gemeinde es für zweckmäßiger erachteten, jemand in dem Besitze derselben zu bestätigen. u. s. w. — Wenn diese Bestimmungen nur zu sehr auf Mißtrauen und entzweyende Eifersucht hinweisen, so dürfen deren Ursachen keineswegs nur in der durch die Gebiethsvergrößerung herbeygeführten Finanzverlegenheit gesucht, sondern die Regierungsveränderung von 1384. darf vielmehr nur theils als Folge, theils als Gegenwirkung früherer Aufregungen und Veränderungen betrachtet werden.

1) S. 37. Nr. 3.
2) A. von Tillier I.

Da (wie schon bemerkt) die Bürgerschaft der Stadt Bern aus freyherrlichem Adel, lehensfähigen Geschlechtern (achtbaren Bürgern) und Handwerkern bestand, da die große Zahl der Letztern (Handwerker und Landarbeiter) dem reichen Adel, von welchem die meisten derselben abhängig waren, ein so entscheidendes Uebergewicht gab, daß er beynahe ausschließend zur Schultheissenwürde, und stets in großer Mehrheit in den Rath gewählt wurde, so erregte dieses die Nacheiferung der achtbaren Geschlechter, welche durch die Wahl des Cuno Münzer zum Schultheiß [1]) und durch Lorenz Münzers von 1302. bis 1319. ununterbrochene jährliche Bestätigung in der gleichen Stelle zwar ihren ersten Sieg errang und behauptete, von 1319. bis 1350. aber dem freyherrlichen Adel das Uebergewicht insofern überlassen mußte, als während dieser Zeit die Schultheissenwürde beynahe ausschließend mit dessen Standesgenossen besetzt ward [2]). Nachdem aber der an der Spitze des freyherrlichen Adels stehende Johann von Bubenberg der Aeltere von der Zeit der Laupenschlacht bis 1350. ununterbrochen das Staatsruder gelenkt (S. 37. Nr. 3.), gelang es den achtbaren Geschlechtern nicht nur, von seiner so rühmlich bekleideten Stelle ihn zu entfernen, sondern sie trieben es so weit, denselben nebst einigen Räthen auf 100 Jahre und einen Tag aus der Stadt zu verweisen, indem Peter von Balm, der in der Schlacht bey Laupen der Stadt Panner mit großem Ruhme getragen hatte, an seine Stelle gesetzt ward [3]).

Peter von Balm's Klugheit und das Ansehen, welches

1) Band I. 248. 341.

2) Von 1319. an wechselten Johann v. Bubenberg mit Edeln von Rümlingen, Egerten und Kramburg, bisweilen auch mit Lorenz Münzer. — Von 1334.—1339. behauptete die Schultheissenwürde Ritter Philipp von Kien. Als Dienstmann Graf Eberhards von Kyburg trat er beym Ausbruch des Laupenkrieges von derselben ab, die nun sein Freund Johann von Bubenberg, durch die standhafte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten im Laupenkriege bewährt, bis zum Jahr 1350. inne behielt. — Bis 1364. wurde nun die Schultheissenwürde jährlich gewechselt. — Die achtbaren Geschlechter behaupteten sich während dieser Zeit ungestört im Besitze derselben. A. von Tillier I.

3) Das Geschlecht der Edeln von Balm hatte seinen Sitz bey Oberbalm im Landgericht Sternenberg. — Peter von Balm war Herr zu Utzingen.

der Rath durch die von ihm empfohlene Mäßigung ſich erwarb, hielt, ſo lange er lebte, alle Hoffnung der geſtürzten Gegenpartey darnieder. — Daher blieb Johann von Bubenberg während dieſer Zeit ruhig und ohne Rache auf ſeiner Stammburg und dem neu erworbenen Schloſſe zu Spietz [1]). An der Spitze ſeines zahlreichen Gefolges und mit ſechs hoffnungsvollen Söhnen war er dem Panner der Stadt gefolgt, und hatte mit Auszeichnung an der Seite ſeiner Neider gefochten. — Als nun (1364.) die Kunde von Peter von Balm's Tode zu ſeinen Ohren kam, ſo begab er ſich nach ſeinem, nahe bey Bern gelegenen Stammſitze Bubenberg, wo er zahlreichen Beſuch empfing. — Vergebens bemühten ſich die Machthaber die Menge im Zaum zu halten. — Mit jedem Tage ſchien die alte Vorliebe der Handwerker für das Haus der Bubenberge lebendiger zu erwachen, die Sprache ſeiner Anhänger an Freymüthigkeit und Unerſchrockenheit zuzunehmen. — Stürmiſch verſammelte ſich endlich die ganze Gemeinde Ende Junii in der Predigerkirche, wo die Wiedereinſetzung des alten Bubenbergs mit lauter Stimme gefordert wurde. — Die Räthe zögerten, und ſuchten in beſtehenden Geſetzen und bindenden Formen Vorwände, um die Befriedigung der Wünſche des Volkes zu vereiteln. — Es war zu ſpät; — dieſe Künſte beſchwichtigten keineswegs die ungeduldige Menge. — Als ihr der Stadtſchreiber aus der Handfeſte vorlas, daß, wer einmahl vom gemeinen Rath entſetzt worden ſey, niemahls mehr in denſelben gelangen ſolle, entſtand ein lautes Geſchrey; dieſes ſey nicht das rechte Geſetz; — ja, einer, Nahmens Gangbein, warf ſogar eine Handvoll fauler Kirſchen auf die Handfeſte, ſo daß

1) Es hatte derſelbe 1338. die Herrſchaft Spietz gekauft von Johannes von Strättlingen, nach dem Tode Heinrichs von Strättlingen, Johannſen Sohn. — In dieſen Kauf willigen ein Wernher Münzer, Johannes von Strättlingen, Tochtermann, Lorenz Münzer, ſein Bruder und Burkhard von Bannewil, ihr Schwager, welchen dieſe Herrſchaft 1336. durch Johann und Heinrich von Strättlingen pfandweiſe verkauft worden war. — Schon am St. Michaelstag 1339. hatten die Berner mit Herrn Johannes von Bubenberg, Ritter, einen Vertrag geſchloſſen, daß er ihnen dieſen Krieg aus mit ſeiner Burg und Feſte zu Spietz mit Leuten und mit Gut, ſo dazu gehören, ſoll beholfen und berathen ſeyn wider ihre Feinde u. ſ. w. Schw. Muſeum von 1787. 8tes Heft. S. 751.

dem erschrockenen Stadtschreiber das Buch aus den Händen fiel. — Hastig wurde es von einem Bürger aufgehoben, und aus demselben ein Artikel vorgelesen, laut welchem die Gemeinde den Schultheissen erwählen, und alles dasjenige beschließen möge, was zum Nutzen und zur Ehre der Stadt gereiche. — Hierin fand die Gemeinde hinreichende Rechtfertigung ihres Begehrens. — Jubelnd lief der ganze Schwarm vor das Haus des regierenden Schultheissen: Cuno von Holz (genannt Schwarzenburg), von dem er das Stadt-Panner herausverlangte. — Vergebens suchte derselbe sie zu besänftigen. — Endlich reichte er das verlangte Panner zum Fenster hinaus, und flüchtete nach Thun. — Die Gemeinde eilte nun mit dem Panner nach Bubenberg, von wo sie den ehrwürdigen Greis mit seinen Söhnen unter lautem Freudengeschrey im Triumphe wieder in seine Vaterstadt zurückhohlte. Da er aber in seinen hohen Jahren das ihm angebothene Schultheissenamt nicht mehr annehmen wollte, erhob sie seinen ältesten Sohn, Johann, zu dieser Würde, welcher vor 25 Jahren Laupen gegen die feindliche Uebermacht siegreich behauptet hatte [1]).

Auch nach ihrer Rückkehr blieben Großmuth und Mäßigung in dem Verfahren der Bubenberge vorherrschend. — Ritter Johann blieb bis an seinen Tod (1367. oder 1368.) mit dieser Würde bekleidet, wo er durch seinen Bruder, Junker Ulrich, ersetzt wurde, der sich gleichfalls ununterbrochen bis zu seinem 1381. erfolgten Hinschied in ihrem Besitze erhielt. — An seine Stelle war Cuno von Seedorf erwählt worden [2]), der bereits 1358. Schultheiß gewesen war. Ein Jahr darauf folgte ihm der Edelknecht Jakob von Seftingen [3]), Tochtersohn des bekannten Lorenz Münzer. — 1383. wurde Otto von Bubenberg, der dritte Sohn Johannes des Aeltern, wieder zur Schultheissenstelle ernannt, welche er von da an bis zum Jahr 1393. bekleidete. — Wenn aller dieser wiederhohlten innern Stürme ungeachtet Bern dennoch von der dem

1) S. 37.

2) Aus diesem Geschlechte war schon 1254. Peter, und Cuno selbst 1358, Schultheiß gewesen. — Der Sitz der Edeln von Seedorf befand sich bey Buchsee (zu unterscheiden von Seedorf bey Frienisperg.)

3) Der Sitz der Edeln von Seftingen, von welchen Jakob 1252. Vogt und Pfleger des Stiftes Interlaken, befand sich in der Pfarrey Gurzelen, ungefähr 4 Stunden von Bern.

Gewerbsstande das Uebergewicht über die Grundbesitzer verschaffenden theilweisen oder vollständigen Umgestaltung befreyt blieb, welche um jene Zeit so manche andere Teutsche Stadt, zunächst auch das benachbarte Zürich, schwer getroffen hatte [1], so liegt eine wesentliche Ursache davon, daß während des vierzehnten Jahrhunderts zu Bern kein eifersüchtiger Kampf zwischen Patriciern und Handwerkern und kein successives Vordringen der Letztern statt fand, wohl darin, daß die Zahl und der Reichthum der Patricier (des höhern und niedern Adels) in Bern vermuthlich bedeutender, dagegen der Erwerb, mithin auch das Ansehen des Handwerkstandes, nicht so groß war, wie in Zürich. — Vielleicht wurde aber ein gewaltsames Auftreten der Handwerker in Bern auch dadurch verhindert, daß daselbst jene gegenseitige Anhänglichkeit und Liebe längere Zeit hindurch noch fortdauerte, welche in denjenigen größern Staaten oder kleinern Genossenschaften, wo innere Selbsttäuschung oder äußere Gewalt das gleichsam patriarchalische Verhältniß zwischen dem ursprünglichen Stamme und dessen späterm Zuwachs noch nicht umgestürzt, so glücklich und segensreich sich erhalten hat.

Wenn zwar auch in Bern die Handwerker in Gesellschaften (Innungen) sich vereinigten, wenn dieselben eine besondere Gerichtsbarkeit zu erringen suchten, Vorschriften erliessen, Bussen auflegten, und sich willkührlich versammelten, so konnte dieses Bestreben der Wachsamkeit und Festigkeit der Regierung nicht entgehen, welche durch eine Verordnung vom 1sten April 1363. alle diese von den Gesellschaften, ohne höhere Bewilligung, erlassenen Vorschriften aufhob, ihnen verboth, ohne Erlaubniß neue zu entwerfen, und bey jeder Gesellschaft vier Stellvertreter der Regierung ernannte, die den Versammlungen beywohnen und die Bussen zu Handen der Stadt beziehen mußten [2]. Am 7ten Merz 1373. wurden die gegen das Zunftwesen erlassenen Verordnungen erneuert; und ein ähnliches Geboth am 8ten August 1392. wiederhohlt [3]. Daß indessen dieser vollständigen Abhängigkeit ungeachtet, worin die Bernerischen Handwerks-Innungen in bürgerlicher Beziehung fortdauernd erhalten wurden, sie um deßwillen zum Besten ihrer Handwerksgenossen, in ihrem innern Haushalt dennoch frey sich bewegen konnten, beweist eine Urkunde des

1) §. 4. (S. 17—33.); §. 7. (S. 58. —67.)
2) A. von Tillier I.
3) Solothurnisches Wochenblatt für 1830. Nr. 15.

niedern Spitals zu Bern d. d. am St. Johannis-Abend 1347., zufolge welcher die Steinmetzen und Steinbrecher (Steinbrüchel) und das Handwerk daselbst eine Pfründe für einen Dürftigen und eine Bettstelle für denselben angekauft haben, welche ihm zum Lager dienen soll, wenn die zwey Ehrbarsten des Handwerks bey ihren Eiden sprechen, daß er seiner nothdürftig sey; — in aller der Weise, wie die Weber und die Fischer eine Pfründe und eine Bettstelle daselbst haben [1]). — Dabey darf es inzwischen nicht übersehen werden, daß die Stadt Bern auch darin von andern Schweizerstädten wesentlich zu unterscheiden ist, nicht nur, daß es ihr gelang, schon frühe ein bedeutendes Gebieth sich zu erwerben, sondern nicht weniger auch ihre Bürgerschaft mit angesehenen Besitzern kleinerer und größerer Grund-Herrschaften zu verstärken, welche dadurch, daß sie die Stadt Bern nicht nur mit ihrer persönlichen Dienstleistung, sondern auch mit dem Zuzug ihrer Herrschaftsangehörigen zur Kriegszeit unterstützten, derselben Streitmacht wesentlich vermehrten, überhaupt dem dortigen Gemeinwesen einen größern Charakter verliehen; — im Gegensatze freylich auch öfters in wiederhohlte Streitigkeiten solche verwickelten.

Dahin gehört die unter dem Namen des Ringgenbergerhandels bekannte, und in sofern nicht unwichtige Streitigkeit, als solche ohne kluge Vorsorge der nicht betheiligten Bundesglieder in der (in ihrem weitern Umfange) damahls noch jungen Eidsgenossenschaft leicht eine gefährliche Entzweyung hätte veranlassen können. — Johann Freyherr von Ringgenberg (Rinkenberg), wohnhaft auf einer gleichnahmigen Burg am Brienzersee und mit Bern verbürgert [2]), wurde von den im Lande Unterwalden auf ihren Stammburgen wohnenden Edeln von Hunweil und von Walterspera [3]) so sehr

1) Soloth. Wochenblatt für 1829. Nr. 47.

2) Die Herren von Ringgenberg und Vögte von Brienz waren die mächtigsten Herren am nördlichen Ufer des Brienzersees. — Sie beherrschten das schöne Land am Brienzersee zwischen dem Thale von Unterlaken und der Landschaft Oberhasle.

3) (Band I. S. 323.) Der Sitz des Geschlechtes der Edeln von Hunweil war da, wo die Pfarrkirche Sytweil steht. — Ein Edler von Walterspera soll von dem letzten Edeln von Rothberg die Burg Rothberg ererbt haben) von König Albrecht

angefeindet, daß solche dessen Unterthanen dahin aufregten, bey der Landsgemeinde in Unterwalden gegen ihren Herrn um Unterstützung zu bitten, was ihnen auch, dem Rathe alter und angesehener Männer entgegen, dahin gelang, daß (1354.) die benannte Landsgemeinde dieselben in Schirm und Bund aufzunehmen beschloß.

Der Freyherr von Ringgenberg verlangte Aufhebung dieses Landrechts, und beklagte sich gegen Bern. — Bern nahm sich seiner an; — allein ohne Erfolg, bis 1356. die Ringgenbergischen Unterthanen ihrem Herrn weder Dienste, noch Pflichten mehr thun wollten. — Bern versuchte aufs Neue den gütlichen Weg. — Unterwalden wollte sich, (zwar nur mit einer Mehrheit von fünf Stimmen auf der Landsgemeinde), die Freyheit, Landleute anzunehmen, nicht beschränken lassen [1]). Mehrere Jahre verflossen unter gegenseitigen Erörterungen und Beschwerden. — Inzwischen starb Freyherr Johann (1371.). Auch dessen Sohn Peter, obwohl er, gütig und milde, mit seinen Unterthanen gerne in einem friedlichen Verhältniß gelebt hätte, sah zu dringenden Klagen über deren Widersetzlichkeit sich genöthigt. — Bern wandte sich an Uri und Schwyz. — Diese schrieben unverweilt eine Tagsatzung nach Luzern aus, bey der auch Zürich sich einfand, und sandten von da eine Bothschaft nach Unterwalden, welches das Landrecht mit Brienz aufhob [2]). Nichts desto weniger brachten zehn Jahre später (1381.) die Söhne jener Unruhestifter es dahin, daß dieses Landrecht wieder erneuert wurde. — Nunmehr beschloß Bern strenge Ahndung. — Von Zuzügern unterstützt zogen sie gen Brienz, und zwangen mit Feuer und Schwert die Empörer sich zu unterwerfen, und das Landrecht mit Unterwalden aufzugeben. — Nach dem Abzug der Berner aber sammelten sich jene aufs Neue. — Auf ihre Mahnung hin zogen ihnen ohne Wissen und Befehl gemeiner Landleute Johann von Walterspberg der Jüngere, Walther von Hunweil und Walther von Tottikon mit ihrem Anhang über den Brünig zu Hülfe, überfielen den Freyherrn von Ringgenberg, führten denselben gefangen nach Unterwalden, plünderten und verbrannten seine Burg. — Jetzt

mehr zu Ende des XIIIten Jahrhunderts, ihm solche zu verkaufen, genöthigt worden seyn.

6) J. Bysinger I.

eilten die Berner aufs Neue nach Brienz. — Die Empörer wurden zum zweyten Mahl besiegt, die Urheber der Empörung gefangen nach Bern geführt, die Uebrigen zersprengt, und das Land in Besitz genommen. — Der Zuzug von Unterwalden kehrte über den Brünig zurück.

Endlich entschieden sich die auf einer Tagsatzung zu Luzern versammelten Eidsgenossen dahin, daß der Freyherr von Ringgenberg alsbald in Freyheit gesetzt werde, und alles, was er eingebüßt habe, zurückbekommen solle, daß die von Unterwalden unverzüglich und auf ewig dem Landrechte mit den Brienzern entsagen, und niemahls Landrechte schliessen mögen, mit solchen, welche als Pfand, Lehen oder eigen der Stadt Bern oder deren Bürgern zugehören; — daß die von Brienz ihrem Herrn gehorchen, und ohne einigen Abbruch alle Zinse, nicht nur der künftigen, sondern auch der vorigen Jahre abliefern sollen [1].

Und im Jahre darauf wurde auf einer Landsgemeinde zu Wyserlon beschlossen, daß Johann von Waltersperg, Walther von Hunweil und Walther von Tottikon, weil sie das Land in Schaden, Laster und Schaam gebracht, mit all ihren Nachkommen ewig aller Aemter, Rath und Gericht entsetzt und unfähig seyn sollen [2]. — So erkannten und bestraften die alten Schweizer das Unrecht!

§. 18. Diese vollständige Handhabung der Gerechtigkeit zur Tilgung jenes innern Zwistes war indeß um so nothwendiger, die Schweizerische Eidsgenossenschaft durch eine gewaltsame Unterbrechung des schon so oft verlängerten Thorbergischen Friedens (S. 98.) mit einem sehr ernsten, ja lebensgefährlichen Angriff aufs Neue sich bedroht sah.

Das schon seit König Albrechts Zeiten fortdauernde Bestreben des Hauses Habsburg-Oestreich, das Herzogthum Schwaben wieder herzustellen und in dessen erblichem Besitze sich zu erhalten auf der Einen, das entgegengesetzte Bestreben der Schwäbischen Stände, zu vollständiger Reichs-Unmittelbarkeit zu gelangen, auf der Andern Seite [3] bilden wohl die wesentlichste Grundursache der in den obern Teutschen Landen stattfindenden

1) St. Urkund. d. d. in die Corporis Christi 1381. J. Businger I. Reg. Tschudi I. 503.

2) Am St. Valentins-Abend 1382. J. Businger I. Reg. Tschudi I. 504.

3) Band I. S. 338.

langwierigen innern Kämpfe, deren letzter Entſcheid um ſo länger ſich verzögerte, als auf keiner Seite ein niederdrückendes Uebergewicht ſich zeigte, im Gegentheil Bundesgenoſſen und Gegner öfters zu wechſeln ſchienen.

Wenn daher weder der Zoll zu Rothenburg, noch der auf Rapperſchweil befürchtete Ueberfall als der wahre Grund des aus jenem größern Kampfe hervorgehenden Sempacherkrieges zu betrachten ſind, — ſo muß man noch weiter zurückblicken, ſofern man den Zuſammenhang der Ereigniſſe genügend ſich erklären will.

Das Hereinbrechen der unter dem Nahmen der Gugler bekannten fremden Kriegsſchaaren hätte in ſo fern eine friedliche Ausgleichung zwiſchen dem Hauſe Oeſtreich und den Eidsgenoſſen herbeyführen können, wenn beyde Theile zur Abweiſung des gemeinſchaftlichen Feindes ſich vereinigt haben würden [1]). — Da aber der Herzog von Oeſtreich beym Einfall des Herrn von Coucy in ſeine Burgen ſich zurückzog, da er nach dem erfolgreichen Widerſtand der Berner und Luzerner eine Art von Separatfrieden mit dem beydſeitigen Gegner abſchloß, und durch die Abtretung von Büren und Nydau denſelben gleichſam aufs Neue in's Land zog [2]); — da der Coucyſche Krieg einen Theil des Schweizerlandes verödete, und da der Herzog von Oeſtreich während des Kyburgerkrieges die Grafen von Kyburg zu begünſtigen ſchien [3]), ſo mußte eine gegenſeitig feindliche Haltung um ſo eher wiederkehren, als die Schwäbiſchen Reichsſtädte mit den Eidsgenoſſen gegen das Haus Oeſtreich zu verbünden ſich bemühten.

Graf Eberhard von Würtemberg (nebſt ſeinem Bruder Ulrich) von dem Kaiſer mit der Reichs-Landvogtey von Nieder-Schwaben [4]) belehnt, regierte die dortigen Reichsſtädte mit Strenge. — Auf derſelben Klage hin lud der Kaiſer

1) S. 125.
2) S. 126.
3) S. 135.
4) Zu der Landvogtey Nieder-Schwaben wurden gewöhnlich gezählt die 9 Städte: Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Weil, welchen Städten auch Donauwörth und Nördlingen beygezählt werden können. J. C. Pfiſter Geſchichte von Schwaben. II. 2. S. 22.

den Grafen vor den Reichstag zu Nürnberg; denn des Reiches Unterthanen seyen ihm nur bedingungsweise, nicht als eigentliche Unterthanen und für immer übergeben. — Allein Graf Eberhard achtete nicht auf des Kaisers Geboth, und trat nebst seinem Bruder Ulrich in ein Bündniß mit Herzog Rudolf IV von Oestreich, welcher damahls meist zu Diessenhofen wohnte [1], und nunmehr den Titel eines Herzogs oder Fürsten in Schwaben und Elsaß anzunehmen beschloß.

Als nun die Grafen von Würtemberg nicht nachgeben wollten, erklärte der Kaiser dieselben in die Reichsacht, widerrief die Landvogtey-Verleihung, geboth allen Städten in Ober- und Nieder-Schwaben, daß sie Kaiser und Reich zu Ehren und Nothdurft in die Heerfahrt ziehen sollten, und gab ihnen zu ihrem Landvogt und Hauptmann in dem bevorstehenden Krieg den Pfalzgrafen Ruprecht am Rhein.

Am 30sten August 1360. wurden die Grafen von Würtemberg in der Schlacht bey Schorndorf besiegt, und am 31sten gl. M. ein Friede geschlossen, zufolge welchem solche die Bündnisse mit dem Herzog Rudolf von Oestreich aufheben sollten. — Auch Herzog Rudolf unterwarf sich. — Nahmentlich sollte er allen dem Kaiser widrigen Bündnissen entsagen, und dem Reich, wie seine Vorfahren, gehorsam seyn; — alle Grafen, Freyherren, Edle und Reichs-Ministerialen, welche er sich durch Eide verpflichtet, wieder freysprechen; keine Bischöfe und Aebte wider des Reichs Rechte zu seinen Unterthanen machen, auch wenn sie es selbst wollten; insbesondere aber sollte er versprechen, sich nicht mehr Herzog zu Schwaben und zu Elsaß zu nennen u. s. w. [2].

Um das Jahr 1371. überließ indeß der Kaiser dem Graf Eberhard die Landvogtey in Nieder-Schwaben wieder [3], und verpfändete demselben 1376. die Reichsstadt Weil u. s. w. um 40,000. Florentiner-Gulden; — was einen Aufstand der aufs Neue mit Steuern bedrohten Städte beförderte [4], welche gegen die

1) J. C. Pfister II. 2. S. 46.

2) J. C. Pfister II. 2. S. 56. 57.

3) Er bedurfte nun seines Beystandes gegen Pfalzgraf Ruprecht, wie er zuvor diesen gegen Eberhard aufgerufen. Später bedurfte er desselben, um die Steuern, deren die Städte überdrüssig zu werden anfingen, zu erhalten. J. C. Pfister II. 2. S. 97. 128.

4) Schon früher (sobald Wenceslaus zum Römischen König

Grafen von Würtemberg glücklich ſich behaupteten, und ſo den Kaiſer zu einer für ſie günſtigen Ausgleichung bewogen. — Ja es entſchloß ſich derſelbe, aufs Neue die Landvogtey über die 12 untern Städte von Graf Eberhard zurückzunehmen, und dieſelbe dem Pfalzgrafen Friedrich, Herzog von Bayern, zu übergeben [1]).

Nachdem aber der Kaiſer Carl IV am 29ſten November 1378. zu Prag verſtorben war, ſo verpfändete am 25ſten Febr. 1379. deſſen Sohn und Nachfolger Wenceslaus des Reichs beyde Landvogteyen in Ober- und Nieder-Schwaben, dazu Augsburg und Giengen, an Herzog Leopold III von Oeſtreich [2]), worauf aber am 4ten Julii 1379. 31 Städte mit ihrem bisherigen Landvogt, dem Pfalzgrafen am Rhein, u. ſ. w., auf 5 Jahre ſich verbündeten, einander treulich beyzuſtehen, damit ſie nicht von ihren Freyheiten verdrungen würden [3]), ja ſogar am 2ten April 1382. Graf Eberhard von Würtemberg eine dreyfache gegenſeitige Einung (friedliche Uebereinkunft) zu Stande brachte [4]); welcher am 26ſten Julii 1384. ein unter des Kaiſers eigener Leitung zu Heidelberg abgeſchloſſener weit ausgedehnter Landsfriede folgte [5]). — Deſſen ungeachtet bewarben ſich nun die Schwäbiſchen Städte, als ſie von allen Seiten durch des Herzogs von Oeſtreich Macht ſich umgeben ſahen, als in Folge der Reichs-Landvogtey alle ihre

erwählt worden war), traten (unter Ulms Leitung) in ein Bündniß die Städte: Ulm, Conſtanz, Ueberlingen, Ravenſpurg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach, Ißny und Leutkirch. F. C. Pfiſter II. 2. S. 134.

1) Der bereits die obere Landvogtey und mit ſeinem Bruder, Herzog Stephan, die Landvogtey Elſaß bekleidete, ſo daß unter ihm als oberſtem Landvogt die beyden großen Reichsvogteyen in Schwaben zum erſten Mahl vereinigt wurden. F. C. Pfiſter II. 2. S. 147.

2) S. 122. Nr. 1. 2.

3) F. C. Pfiſter. II. 2. S. 156.

4) Zwiſchen Graf Eberhard von Würtemberg, den drey Hauptleuten der Löwen-, Wilhelms- und St. Georgen-Geſellſchaft, 34 Frey- und Reichsſtädten, die den Bund mit einander hielten in Schwaben, Herzog Leopold von Oeſtreich und ſeinen Landen im Elſaß, Breisgau, Sundgau, Aargau, Thurgau, Churwalchen und Schwaben. F. C. Pfiſter. II. 2. S. 159.

5) F. C. Pfiſter. II. 2. S. 161.

Angelegenheiten in dessen Hand kamen, ihre Steuern in seine Kammer flossen, mehrere durch die Landgerichte bedrängt wurden, heimlich bey den Schweizerischen Eidsgenossen, daß diese mit ihnen in ein besonderes Bündniß treten möchten. — Die Städte Zürich und Bern zeigten sich dazu nicht ungeneigt; — Schwyz hingegen wollte nicht einwilligen. — Dennoch hielten Dienstag nach St. Mathias-Tag 1385. die Städte Zürich, Bern, Solothurn, Zug und Luzern mit den Städtebothen aus Schwaben, Franken und vom Rhein einen Tag zu Constanz, und kamen dahin überein, daß die 2 Frey- und 36 Reichsstädte, welche den Bund in Schwaben und Franken halten, für sich und ihre lieben Eidsgenossen die 4 Frey- und 9 Reichsstädte, welche den Bund am Rhein halten, mit denen zu Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Zug, zu Schirm, Schutz und Frommen ihrer Städte und Länder, Leute und Güter auf 9 Jahre eine freundliche Gesellschaft und getreue Bündniß schwören u. s. w. [1]). Herzog Leopold, dem der Zweck dieses Bündnisses nicht unbekannt, kam nun, noch ehe die Bundeshuldigung in den Städten aufgenommen war, nach Zürich, gewährte denen von Schwyz, weil er wußte, daß sie gegen das Städtebündniß gewesen, auf ihre Bitte, die Abstellung des Geleits zu Rapperschweil; — denen von Luzern aber, weil sie mit Zürich dem Bunde beygetreten, schlug er eine ähnliche Bitte ab. In diesem Zeitpunkt geschah es wahrscheinlich, daß die Verbindung der Schweizerischen Städte mit den Schwäbischen auf der einen, die Bemühung des Herzogs, die Eidsgenossen zu zertrennen, auf der andern Seite, die frühere Erbitterung um so eher erneuerten, als man beyderseits den friedlichen Anschein noch beybehielt.

Als im Sommer des Jahres 1385. ein Streit zwischen dem Herzog und den Reichsstädten sich erhob, und die Schweizerischen Eidsgenossen von den Letztern gemahnt wurden, so suchten jene vor dem Ablauf des Thorbergischen Friedens ihre Mitwirkung abzulehnen, und umgekehrt, als der Herzog, um die Eidsgenossen von den Schwäbischen Städten zu trennen, zu einem Bündniß,

1) Wenn aber die Herrschaft Oestreich oder jemand anders, der in diesen Zielen angesessen wäre, die Reichsstädte mit Krieg überzöge, so sollen die Schweizerischen bey ihren Eiden unverzüglich dazu thun, so viel sie vermögen, daß die Städte nicht beschädigt werden, und die Reichsstädte ihrerseits sollen jenen hinwiederum dasselbe thun. J. C. Pfister. II. 2. S. 166.

oder einem ewigen Frieden ſich anerboth, ſo wurde dieſe Anerbietung nicht angenommen, was den Herzog veranlaßte, in einem beſondern Vertrage mit den Schwäbiſchen und Fränkiſchen Städten ſich auszugleichen, nunmehr aber gegen die Eidsgenoſſen eine feindliche Stellung einzunehmen, ſeine Burgen zu verwahren, und die Aufhebung der Zölle abzuſchlagen.

Was nun des Krieges Ausbruch beſchleunigte, war neben dem (zwar unerfüllten) Gerücht eines Ueberfalls der Zürcher und Glarner auf Rapperſchweil, hauptſächlich der am 28ſten Chriſtmonat 1385. [1] von Luzern aus unternommene, durch den die Luzerner beläſtigenden dortigen Zoll veranlaßte, gelungene Ueberfall auf Rothenburg [2]. Der von dort vertriebene Pfand-Innhaber, Hermann von Grünenberg, ſandte nun Bothen und Briefe an den Herzog von Oeſtreich, eilends auch Luzern in alle Städte und Länder der Schweizeriſchen Eidsgenoſſen, und ſchon am 2ten Jenner 1386. zogen die Panner der vier Waldſtätte mit großen Bächſen gegen die Burgen zu Wollhauſen und auf den Kapfenberg, brachen und verbrannten ſie dem Herrn von Thorberg [3]. Auf gleiche Weiſe gewannen und zerſtörten ſie die Feſten Lielen, Rinach und Baldeck.

Inzwiſchen ſäumte auch der Herzog von Oeſtreich nicht, mit ſeinen Getreuen ins Feld zu rücken [4], zwang am 30ſten Jenner 1386 [5] die Eidsgenoſſen zur Räumung von Meyenberg und gewann Reichenſee. Mittlerweile war es einigen Reichsſtädten [6] gelungen, vom 22ſten Februar bis zum 17ten Junii 1386. einen Waffenſtillſtand zu Stande zu bringen [7],

1) Oder 1386, wenn man, wie damahls in Uebung, das Jahr mit dem heil. Weihnachtsfeſt begann.

2) „Anno M.CCC.LXXXV. die Innocentium cepimus oppidum et castrum Rotenburg.“ Luzerneriſches Burgerbuch Fol. 21. b. (Schweiz. Geſchforſch. B. X. S. 175. Nr. 58.)

3) Wahrſcheinlich in Folge ſchon früher ſich kund gebender gegenſeitig ſehr gereizter feindlicher Stimmung.

4) Die Eidsgenoſſen empfingen vom 24. Jenner bis 19. Hornung fünf Abſagebriefe von mehr als 70 Grafen, Freyherren und Edeln.

5) Schw. Geſchforſch Bd. X. S. 175. Nr. 59.

6) Straßburg, Baſel, Regenſpurg, Augsburg, Conſtanz, Ulm, Rotweil, Nördlingen, Ravenſpurg, Ueberlingen und Memmingen.

7) Lt. Urk. d. d. 22. Febr. 1386. Schw. Geſchforſch. Bd. X.

welcher, gegenseitig nicht genau beobachtet, nur als kurze Pause einem noch ernstern Kampfe voranging. Kaum war derselbe abgelaufen, als in Zeit von 7 Tagen (vom 23sten — 29sten Junii) 17 neue Absagebriefe bey den Eidsgenossen eintrafen, worunter 2 Fürsten, 4 Grafen, 19 Freyherrn, 119 Ritter und Edle sich befanden.

Nach der Erneuerung der Feindseligkeiten versammelte der Herzog ein großes wohlgerüstetes Heer bey Brugg, bedrohte zuerst die Stadt Zürich, rückte dann aber auf einmahl rasch und mit starker Macht den Aargau herauf, ließ Zürich durch den Freyherrn von Bonstetten [1]) im Schach halten, und stand am 7ten Julii in Zofingen. Von da rückte er am 8ten gegen den Sempachersee vor, ging bey Surse über die Suren und befand sich am 9ten um Mittagszeit im Angesichte der Eidsgenossen, welche, auf die Nachricht hin von des Herzogs Aufbruch, aus Zürich, wo sie in Besatzung gelegen waren, zum Schutze ihrer Heimath abgezogen, und über die Reuß gegangen waren.

Auf diesen bewaldeten Anhöhen oberhalb des von den Luzernern besetzten, darum von den Oestreichern berennten Städtchens Sempach befindet sich, zwischen Hohlwegen und Wasserzügen eingeengt, ein kleines Feld, auf welchem das Schicksal der Waldstätte noch einmahl sich entscheiden sollte.

Auf diesem sehr beengten Raume sah die Oestreichische Reuterey sich gezwungen, abzusteigen, und den nahenden Kampf zu Fuß zu bestehen, unterstützt durch die zahlreichen Zuzüge aus den Städten und Ländern des Herzogs, die Mannschaft jeder Landstadt unter ihrem Schultheiß.

Nach den Umständen war die Stellung der Oestreicher so gut, als möglich, ausgewählt. — Rechts durch einen Grund, links durch einige Hecken und Gebüsche gedeckt, hinter welchen unter Reinhards von Mähingen Befehl die Bogenschützen sich befanden. Rückwärts des Haupttreffens stand die Nachhuth unter den Befehlen des Ritter Hans von Oberkirch und des Grafen Friedrich von Zollern, und unter deren Schutz noch weiter zurück der Troß und das Gepäcke des Heeres.

S. 233.—237. Amtliche Sammlung der ältern Eidsgen. Abschiede. Beilage 25. S. XLII.

1) Der Nähmliche, welcher 1350. in der Mordnacht zu Zürich gefangen worden war (S. 63. 66.)

Es dauerte bis um Mittag des 9ten Julii 1386. (Montags am St. Cyrillen-Tag), bis die etwa 1400. Mann starken Eidsgenossen zu dem Kampfe gegen den beynahe drey Mahl stärkern Gegner sich anschickten. Vorher aber knieeten sie nieder, erflehten den Beystand des Allmächtigen, und eilten dann in vollem Laufe dem Feinde entgegen, der, auch seinerseits vorrückend, mit seiner längern Fronte ihre keilförmig tiefe Schlachtordnung wie mit einem halben Mond zu umfassen drohte, durch die Masse der entgegengehaltenen Spieße den kurzen Schlagwaffen der großentheils unbepanzerten Schweizer überlegen, bereits 60 ihrer tapfern Streiter erlegt hatte, unter welchen der Luzerner und Eidgenossen oberster Feldhauptmann, Alt Schultheiß Peter von Gundoldingen [1], von Moos, dessen Schwager [2], und Stephan von Silinen; — so daß der Sieg bereits auf des Herzogs Seite sich zu neigen schien.

Da erhob sich plötzlich Arnold von Winkelried von Unterwalden [3], sprach zu seinen Waffengefährten: „Ich „will einen Einbruch wagen; sorget für mein Weib und meine „Kinder, treue liebe Eidsgenossen, gedenket meines Geschlechtes!" eilte, dem sichern Tode sich weihend, aus der Ordnung hervor, umfaßte mit seinen Armen einen Theil der entgegenstehenden feindlichen Spieße, drückte sie zu Boden, und eröffnete so eine Lücke, durch welche die Eidsgenossen in die Oestreichische Schlacht-

1) Peter von Gundoldingen (auch Gundeldingen), Werners Sohn, der 1360., und Klausen Brudersohn, der 1346. 1347. 1350. und 1351. das Luzernische Schultheissenamt inne gehabt, bekleidete diese Stelle beynahe ununterbrochen von 1361.—1384., von welcher Zeit an ein halbjährlicher Wechsel derselben eintrat. — Mithin wohnte er der Schlacht bey Sempach nicht mehr als Schultheiß, wohl aber als Hauptmann bey, starb aber erst drey Tage nach der Schlacht „12. Jul. obiit. Petrus de Gundeldingen, quondam Scultetus opidi lucern." Jahrzeitbuch im Hof zu Lucern. Es zeugte derselbe mit seiner Gemahlinn Agnes, (Tochter Ritters Jost von Moos) einen Sohn, Wernher, von dessen fernern Schicksalen und Nachkommenschaft nichts bekannt ist. Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. X. S. 241.—245.

2) Heinrich von Moos, Junker, Sohn Josts von Moos, Ritters und Ammanns zu Lucern 1364.—1366, und Bruder von Gundoldingens Gemahlinn: Agnes von Moos. Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. X. S. 186. Nr. 70.

3) Band I. S. 324.

ordnung eindringen, und ihre Hellebarden mit Vortheil gebrauchen konnten. Nicht lange hernach erhielten sie von einem im nahen Walde stehenden Rückhalt eine nicht unbedeutende Verstärkung, deren Eindruck auf die Oestreicher um so entmuthigender war, als sie solche vermuthlich nur als Vortrab einer noch größern Kriegsmacht betrachteten. — Dazu kam noch die ausserordentliche Hitze eines schwülen Sommertages, in Folge welcher einige Ritter unter der Last ihrer schweren Rüstung unverwundet erstickten. — Schon sank in der Hand Heinrichs von Eschelo h das Hauptpanner von Oestreich, als Ulrich von Arburg es ergriff, hoch emporschwang und tapfer widerstand, bis er verwundet fiel, und mit letzter Lebenskraft ausrief: „Retta Oestreich, retta!" — Da drang Herzog Leopold herbey, und empfing das Panner von seiner sterbenden Hand. — Abermahls erschien nun dasselbe hoch über den Schaaren. — Schon war das Panner von Habsburg untergegangen; — dort fielen von Mörsburg vier Brüder [1]), der Ritter von Mülinen und viele andere. — Da sprach der Herzog: „Es ist „so mancher Graf und Herr mit mir in den Tod gegangen, „ich will mit ihnen ehrlich sterben!" Im Gedränge der Schaaren fiel Er, rang vergeblich, in der schweren Rüstung sich wieder aufzurichten, und wurde erschlagen [2]). Als er im Fallen war, erblickte ihn Martin Malterer von Freyburg [3]) und warf sich auf den Fürsten, in der Meinung ihn also zu bedecken, und dessen Leben mit dem Seinigen zu beschirmen, da er dann auf dem Herzog erschlagen ward, und dadurch große Treue an seinem Fürsten und Herrn bewies.

Nicht geringere Treue bewies auch Zofingen's Schultheiß und Pannertrager: Niklaus Thut; — als er die siegenden Eidsgenossen auf sich eindringen sah, riß er das Panner schnell von der Stange herunter, stopfte es sich in den Mund, faßte den Stock zwischen die Zähne und empfing so, das Panner rettend, den Tod [4]). Als nun die Oestreichische Schlacht-

1) Walther, Werner, Diepold und Peter.

2) Nach dem Jahrzeitbuche des Bernerischen St. Vinzenzenmünsters empfing er den Tod in der achten Stunde (8 Uhr Abends des 9. Julius). — Schw. Geschforsch. X. 189. Nr. 76.

3) Martin Malterer Ritter, 1381. Landvogt im Elsaß, trug bey Sempach das Panner von Freyburg im Breisgau. — Schw. Geschforsch. X. 191. Nr. 79. b.

4) Als nach ausgerufenem sicherem Geleit zur Abholung der

ordnung ganz aufgelöst war, und alles zu weichen begann, sahen die Ritter sich nach ihren Pferden um; allein umsonst, weil ihre, die überhandnehmende Flucht bemerkenden Diener damit bereits davon geeilt waren.

Nach gewonnenem Siege dankten die Eidsgenossen dem Herrn im Himmel mit großem Ernst, sandten noch an demselben Abend ab der Wahlstatt mit der Siegesnachricht Bothen gen Zürich, Bern und Zug, darüber jedermann in der Eidsgenossenschaft große Freude empfing, und Gott lobete über die Rettung des Schweizerbundes.

Die Eidsgenossen hatten 18 Panner erobert [1]), ihren Sieg jedoch mit dem Verlust von etwa 200 der Ihrigen erkauft [2]), welcher aber mit dem weit bedeutendern ihrer Gegner in keine Vergleichung kommt, unter welchen, neben dem (in seinem 35sten Lebensjahre gefallenen) Herzog [3]), mehrere Grafen

Leichen der Erschlagenen die Zofinger seinen Leichnam aufhoben und näher besichtigten, fanden sie den Stock des Panners unter ihm, und das Panner selbst in seinem Munde. — Ersterer ist noch vorhanden, letzteres hingegegen verbrannte bey der dortigen Feuersbrunst von 1396.

1) Unter andern die Panner von Habsburg, von Tyrol, von Thierstein, von Hohenzollern, der Städte Constanz, Schaffhausen, Freyburg im Breisgau, Lenzburg, Rheinfelden u. s. w.

2) Zufolge des Jahrzeitbuches, worunter neben den bereits Angeführten: Conrad der Frauenmünster-Aebtissinn zu Zürich Vogt, Landammann und Hauptmann, Johann Schuoler, Landschreiber, Heinrich von Moos, u. s. w. von Uri; — Arnold Werd, Claus Stoos, Antoni Betschard, Heinrich von Steinen von Schwyz; — Arnold Niederwyler, Claus Achermann, Claus Würsch, u. s. w. von Unterwalden. M. Eglin Abschilderung und Abschrift aller der Figuren, Wappen und Gemählde nebst Aufschriften, welche in der Schlachtkapelle zu Sempach gemahlt zu sehen. Lucern 1826.

3) Leopolds Leichnam ward schon kurz nach dem Treffen ab dem Wahlplatz getragen. — Er sollte vorerst nach Beromünster gebracht werden; was aber Schwierigkeiten fand, und so wurde er einstweilen auf der Höhe zwischen Sempach und Münster in ein Capellchen gesetzt, das noch heut zu Tage das „Leopoldenkapelli“ heißt, von da gelangte er nach Königsfelden in die Oestreichische Fürstengruft (Schw. Geschforsch. X. 197.); später wurde er (1770.)

sen [1]), viele Herren [2]) und über 700 Ritter, Burger und Bauern sich befanden [3]).

Mit der Schlacht bey Sempach war der Krieg indeß noch lange nicht am Ende. — Im Gegentheil erhielten die Eidsgenossen bald nachher zwey neue Absagebriefe von dem Churfürst von Mainz, Bischof von Bamberg, Burggraf zu Nürnberg sammt 3 Freyherren und 40 Edeln. — Auch sandte des bey Sempach gefallenen Herzogs zweyter Sohn: Herzog Leopold IV [4]), seine Absage nach Luzern für sich und alle seine Helfer. — Diese Widersagen empfingen die Eidsgenossen mit Sorgen, doch unerschrocken, indem sie Göttlicher Hülfe und Beystandes sich trösteten. — Inzwischen brachten auf Jakobi (25sten Julii) die Reichsstädte bis zum 8ten August wieder eine kurze Waffenruhe zu Stande.

§. 19. Schon am 15ten August 1386. (7 Tage nach Ablauf des Waffenstillstandes) zogen die Eidsgenossen vor Wesen, dessen Belagerung sie so lebhaft betrieben, daß solches schon am 17ten an sie übergeben wurde [5]). Nachdem in der Zwischenzeit

nach St. Blasien, und endlich 1808. in das kaiserliche Familienbegräbniß nach Wien versetzt.

1) Der Markgraf von Hochberg, 2 Grafen von Fürstenberg, 3 Grafen von Thierstein u. s. w.

2) 2 Herren von Geroldseck, 6 Herren von Eptingen, 4 Herren von Reinach u s w.

3) Dem Jahrszeitbuch zufolge waren mit dem Herzog 1400. vom Adel erschlagen, darunter 350. gekrönte Helme; — — und waren des Herzogen Leut bey 4000. zu Roß und zu Fuß. Unter den Erschlagenen werden aufgezählt: Hans Freyherr von Ochsenstein, Domprobst zu Straßburg und des Herzogs Landvogt im Sundgau und Ober-Elsaß (Schw. Geschforsch. X. 193.); Hans Ulrich, Freyherr von Hasenburg, Thüring und Hans von Hallwyl, der Schultheiß von Schaffhausen mit 200. Rittern und Knechten, der Schultheiß mit 12 Mann von Zofingen, der Schultheiß mit 14 Mann von Aarau u. s. w. Das von Gundoldingens Blut gefärbte Luzernerische Hauptpanner befindet sich in Luzern, Herzog Leopolds Panzerhemd wird in dortigem Zeughaus, dasjenige von Winkelried in dem Zeughaus zu Stanz aufbewahrt. Auf dem Schlachtfeld wurde eine Capelle errichtet, 1695. zum ersten, 1760. zum zweyten Mahl erneuert.

4) S. 122. Nr. 2.

5) Hierauf ließen die Eidsgenossen einen Vogt zu Wesen, der

die Zürcher, Luzerner und Zuger überdieß noch einige andere Unternehmungen verſucht hatten, ward am 18ten October 1386. bis Lichtmeß 1387. ein neuer Waffenſtillſtand abgeſchloſſen, welcher im Verfolg bis Lichtmeß 1388., und nochmahls vom 2ten bis 16ten Hornung 1388. verlängert, wegen ſeiner ſchlechten Beobachtung aber mit dem Nahmen des böſen Friedens bezeichnet wurde.

Inzwiſchen hatten die ihrer vorigen Herrſchaft treu ergebenen, gegen die Eidsgenoſſen hingegen ſehr feindlich geſtimmten Bürger von Weſen [1]) mit den benachbarten Oeſtreichiſchen Hauptleuten in ein geheimes Einverſtändniß ſich geſetzt, welchem zufolge in der Nacht des 22ſten Hornung 1388. die zu Weſen ſtehende Eidsgenöſſiſche Beſatzung von auſſen und innen mit weit überlegener Macht angegriffen, nur zum kleinern Theil dem Tode entrinnen konnte.

Auf der Glarner Mahnung hin vereinigten ſich zwar die Zuzüger von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden zu Pfäffikon (am Züricherſee) zogen aber ſchon am 3ten Tag (28. Hornung) wieder heim, weil ſie ſelbſt überfallen zu werden beſorgten.

Nachdem nun die Glarner dem Oeſtreichiſchen Heere gegenüber mit voller Kriegsmacht unter dem Landpanner bey drey Wochen lang ihre Letzen beſetzt gehalten, ſo ſchickten ſie eine Bothſchaft an die Oeſtreichiſchen Räthe nach Weſen, um einen Frieden abzuſchlieſſen. — In Folge deſſen wurden ihnen am 25ſten Merz ſchriftliche Friedensvorſchläge überſandt [2]), welche die Glarneriſchen Abgeordneten 4 Tage ſpäter, theilweiſe anzunehmen, ſich zwar bereit erklärten, hingegen dafür bathen, bey dem Eidsgenöſſiſchen Bunde und ihren alten Freyheiten ſie verbleiben zu laſſen.

Ihre Bitten blieben fruchtlos; und als nach einigen Tagen ein ſehr bedeutendes Oeſtreichiſches Heer bey Weſen ſich ver-

in ihrem Nahmen die Stadt verwahre und verhüthe, mit der Einrichtung, daß jeder Ort für 4 Monat denſelben beſtellen, und die Lehrordnung bey Zürich anfangen ſollte.

1) Als die Uebergabe an die Eidsgenoſſen ſtattfand, zogen einige dortige Bürger nach Wallenſtadt, nach dem Gaſter u. ſ. w., indem ſie lieber ihre Heimath, als ihre bisherige Herrſchaft verlaſſen wollten.

2) Aeg. Tſchudi *Chronicon* I. 543.

sammelt fand [1]), so blieb nichts anders mehr übrig, als der Entscheid mit den Waffen.

Donnstags den 9ten April 1388. zog unter der Anführung des Grafen von Toggenburg, der Freyherren von Thorberg und von Klingenberg der Gewalthaufe des Oestreichischen Heeres von Wesen aus mit aller Macht in der Marschrichtung gegen Glarus, und erschien noch vor Anbruch des Tages an der Letze bey Näfels [2]). Hinter dieser Letze stand, als der Angriff geschah, Mathias am Bühl mit nicht mehr als 200. Mann [3]), welche, in Folge des Landsturms, um etwa die Hälfte zwar noch verstärkt wurden, nach tapferer Gegenwehr aber die Einnahme der Letze durch die feindliche Uebermacht nicht mehr verhindern konnten.

Während nun solche über Näfels und Mollis sich ausbreitete, und bereits über Netstall hinauf bis gegen Glarus hin vorrückte, rief Mathias am Bühl den von der Letze

1) Es kamen gen Wesen: Graf Donat von Toggenburg mit 1600. Mann, Graf Walraff von Thierstein, Freyherr Peter von Thorberg, Freyherr Ulrich von Sax, Herr von Rapoltstein aus dem Elsaß, Herr Johannes von Klingenberg Ritter, Landvogt im Hegau, jeder mit seinem Volk; die Städte Schaffhausen, Villingen, Radolfzell, Stein, Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld, Baden, Brugg, Rapperschweil, Bregenz, Feldkirch. u. a., auch die Landschaften Schwarzwald, Klettgau, Hegau, Algau, Rheinthal, Thurgau, das Kyburgeramt, Grüningeramt, Aargau, die Mittel-march, Utznach und Gaster alle mit ihrem Volk und Panner, nebst dem Kriegsvolk der Grafen von Werdenberg, im Ganzen 15000. Mann. Leg. Tschudi I. 545. — Nach andern war dieses Heer nur 5000., 6000. oder 8000. Mann stark.

2) Diese Letze (S. 71. Nr. 2.) bildete eine Gränzwehre, welche zu Verschliessung des Glarnerischen Linththales bestimmt war, wo solches in das weite Wallenseethal sich ausmündet. — Sie lehnt sich mit beyden Flügeln an die Felswände des linkseitigen Nauti- und des rechtseitigen Beglingerbergs, wird aber durch die Linth unterbrochen. — Unabhängig von dieser, den Thalgrund an einer seiner engsten Stellen verschließenden Näfelser-, befindet sich auf der Höhe des rechten Linthufers, vorwärts Beglingen, die Beglingerletze, bestimmt zur Verschliessung der Straße von Kerenzen her. — (Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich XXV. 8. 9.) (Band I. S. 382.)

3) Nach andern nur mit 150. Mann.

Letze zerſtreuten Glarnern zu, daß ſie mit dem Panner an die Rauti ziehen, und die Felswände dieſes Berges in ihrem Rücken behalten ſollten, damit ſie von den Feinden nicht möchten umgeben werden. — Da folgten zuerſt Einige dieſem rettenden Zuruf; — nach und nach aber kamen Mehrere, und hoben das Panner hoch empor.

Wie nun die zerſtreuten Glarner ihr Panner [1]) auf der Höhe noch aufrecht ſahen, ſo fiengen ſie an, in kleinen Schaaren ſich wieder zu ſammeln und bis auf die Rauti ſich durchzuſchlagen.

Aber auch das Oeſtreichiſche Heer (in Flanke und Rücken bedroht) ſammelte ſich aufs Neue, indem deſſen Reuterey, heftig aber fruchtlos, gegen die Glarner anſprengte; weil dieſe durch herabgeworfene Steine die Pferde ſcheu machten [2]).

Als nun endlich die Glarner ihre Feinde zwar zum weichen bringen, mit dem Oeſtreichiſchen Fußvolke aber einen heiſſen Kampf beſtehen, ſo erſcheint noch zu rechter Zeit, nebſt etlichen Glarnern, der kleine aber tapfere Zuzug von Schwyz [3]), und bricht hervor mit großem Geſchrey. Dieſes gab den beynahe

1) Dieſes Panner iſt noch vorhanden in der Landes-Pannerlade nach einem unterm 31ſten Januar 1822. von einer dazu verordneten Commiſſion aufgenommenen Inventarium. J. Trümpy, M. Dr. Verzeichniß der alten Schlachtpanner und Fahnen, welche ſich auf dem Rathhaus zu Glarus noch vorfinden. Glarus 1828.

2) Sie ſammelten ſich nach und nach bey 350. Mann um das Panner am Rautiberg. — Als die Oeſtreichiſchen Reuter gegen ſie anſprengen, ſpricht Landammann Vogel (der mit den erſten Zuzügern von Mollis und Glarus an der Letze erſchienen war), zu ſeinem Häuflein: „Rufet Gott an, Er iſt barmherzig, ein Be„ſchirmer der Waiſen; Der vermag die Todten zu erwecken, Der „mag auch uns helfen!“ — Sie fallen auf ihre Kniee und bethen. — Nun empfangen ſie die anſtürmenden Schaaren mit Steinen, woraus unter den Leuten Verwirrung und Gedränge entſteht. M. Schuler.

3) Als am Tage vor der Schlacht Morgens früh der Glarner Mahnung nach Schwyz kam, beriefen die Schwyzer eilends die Bewohner der benachbarten Dörfer in ihre Gemeinde und ſchickten von Stund an 50. Mann den Glarnern zu Hülfe, von denen 30. Mann noch am nähmlichen Tag über die Berge zogen, und zu Reichisau (an der Gränze des Glarnerlandes) übernachteten.

ermüdeten Glarnern neuen Muth und große Erquickung, und entschied den Rückzug ihrer Feinde, welche bis an die unter dem Gedränge der Flihenden einbrechende Brücke von Wesen sich verfolgt sahen.

Als nun die Glarner ihre Gegner gänzlich geschlagen, und das Schlachtfeld behauptet hatten, da zogen sie wieder von der Wesnerbrücke hinauf gen Näfels auf die Wahlstatt bey der Rauti, knieeten nieder und dankten Gott für Seine gnädige Hülfe und Errettung. — Eilf Panner [1]) und viele Rüstungen waren die Trophäen jenes glänzenden Sieges, der der Feinde eine große Zahl [2]), die Glarner und ihre Zuzüger (neben mehr, als 100. Verwundeten) nur 55. Mann an Erschlagenen gekostet hatte [3]).

1) Die Panner von Oestreich, von Toggenburg, von Montfort, von Thorberg, Schaffhausen, Villingen, Stuttgart, Winterthur, Frauenfeld, Zell und Wesen. — Diese Panner alle wurden damahls in der Kirche von Glarus aufgehängt. Gegenwärtig sieht man noch deren Abzeichnung auf Pergament in der Pannerlade.

2) Worunter Ritter Johann von Klingenberg, Hauptmann des Hegauischen und Schwarzwaldischen Volks, Freyherr Ulrich von Sax, welcher das Oestreichische Panner trug, Freyherr Johannes (oder Ulrich) von Bonstetten (der gleiche, welcher 1350. in der Mordnacht zu Zürich gefangen worden), Ritter Gottfried Müllner, 7 Edle von Landenberg u. s. w., 75 Mann aus der Stadt und Hof Rapperschweil, 54 Mann aus der Stadt Schaffhausen, 42. Mann von Zell. 42. Mann von Wesen, 40. Mann von Frauenfeld u. s. w. Aeg. Tschudi. — Für die 62. Bürger von Rapperschweil, welche in der Schlacht bey Näfels umgekommen, wurde eine Jahreszeit gestiftet. Gesch. v. Rapperschweil (Jahrzeitbuch von Rapperschweil im April). — Unter den 1388. bey Näfels gefallenen Todten fanden sich 80. Bürger von Winterthur. J. E. Troll. — Ungefähr 20. Monate nach der Schlacht begab sich der Abt von Rüti (Band I. 345.), dessen Bruder, Hans von Wagenburg, auch allda erschlagen war, mit vielen Gräbern (Arbeitern) gen Näfels, ließ einen Theil der in grosse Gruben beerdigten Leichen wieder ausgraben, nahm auch eine Schaufel in die Hand, half durchsuchen und ließ 579. Leichname hinabführen, um sie im Kloster zu Rüti zu begraben.

3) 51. Landleute von Glarus, 2. von Schwyz und 2 von Uri. — Schon seit 1389. ununterbrochen feyern die Glarner im Sinne ihrer frommen Vorfahren das Andenken jener Rettung ihres Vaterlands.

Am zweyten Tag nach der Schlacht rückten die Glarner vor Weſen, deſſen Bewohner aber bey der Nachricht von ihrer Annäherung aus der Stadt entflohen, die Einen auf den Amdmer-Berg, die Mehrern aber zu Schiffe, den See hinauf gen Wallenſtadt; worauf jene Weſen's ſich bemächtigten, ſolches verbrannten und zerſtörten.

Am nähmlichen Tag (Samſtags den 11ten April 1388.) waren die Zürcher auf der Glarner Mahnung hin 700. Mann ſtark ausgezogen, entſchloſſen ſich aber, in Folge der Nachricht von Weſen's Einnahme, zur Belagerung von Rapperſchweil, deſſen Beſatzung unter Peter von Thorberg's Commando bis auf 700. Mann fremder Kriegsleute anſtieg [1]).

Allein auch die Eidsgenoſſen waren mit großer Macht vor Rapperſchweil gezogen, beſonders die Zürcher hatten allen ihren Zeug vor die Stadt geführt: Büchſen, Blyden, Katzen, Leitern, Schirmdächer und anderes, was dazu diente, die Städte zu nöthigen. — Daraus beſchoſſen und bewarfen die Belagerer Rapperſchweil ohne Unterlaß. — Aber die Belagerten wehrten ſich trefflich und feſt, beſonders die Bürger, ſowohl Männer als Weiber.

Nachdem dieſe Belagerung bereits bey drey Wochen gedauert hatte, und der Stadthauptmann bemerkte, daß alle Anſtalten zum Sturme getroffen würden, hätte er, in der Beſorgniß zu unterliegen, die Uebergabe der Stadt nicht ungern geſehen. — Da fielen ihm die Rapperſchweiler gar bald in die Rede, ſo daß er davon ſchweigen mußte.

Hierauf gingen am 1ten May 1388. um 8 Uhr Vormittags die Eidsgenoſſen unerſchrocken und hart an den Sturm, ſtürmten die Stadt an allen Orten zu Land und See, und trieben dieſes ſo lange, bis ſie durch die Mauer eine Oeffnung in einen Keller brachen, dabey aber gleichzeitig der auf der Mauer ſtehenden

1) Es befanden ſich nähmlich daſelbſt geſchickte Genueſer-Schützen und andere Söldner aus der Lombardie, die Herzog Barnabas Visconti von Mayland ſeinem Tochtermann, dem Herzog Leopold von Oeſtreich, vor vielen Jahren in deſſen Dienſt überlaſſen hatte. — Dieſe verſtanden ſich gar wohl auf's kriegen und wußten, wie man ſich ſowohl in, als vor Städten und Schlöſſern halten und wehren müſſe; denn ſie hatten während eines großen Theils ihres Lebens ſich darin geübt. — Ferner befanden ſich daſelbſt die Zuzüger von Waldshuth; auch die Leute aus der mittlern March, und ſonſt viel Volks, das nach der Schlacht bey Näfels dahin gekommen war.

Besatzung so heftig zusetzten, daß diese die Sturmlücke weder bemerken, noch verwehren konnte. — Weil es nun den in den Keller eingedrungenen Eidsgenossen bey der Arbeit sehr warm geworden, so liessen sie sich schnell an's Trinken, trugen auch, (statt den Einbruch zu verfolgen,) ihren ausserhalb stürmenden Waffenbrüdern, die Durst hatten, Wein heraus. — Da wurden die in der Stadt des Einbruchs plötzlich gewahr, brachen eilig den Estrich auf, der über dem Keller sich befand, und trieben mit heisser Asche und siedendem Wasser, (das die Frauen bereit hatten, und herbeytrugen), die Angreifer wieder zum Keller hinaus.

Nachdem nun der Sturm 7 bis 8 Stunden lang, bis um 3 Uhr Nachmittags, fortgedauert hatte, so liessen die Eidsgenossen davon ab, hoben Morgens die Belagerung auf, und zogen unverrichteter Sachen mit einander wieder heim. — Rapperschweil aber ordnete eine jährliche Kreuzfahrt und Armenspende, darum, daß sie ehrlich hielten wider die Eidsgenossen, welche die Stadt stürmten an dem Maytag.

Rapperschweil's ausdauernder und erfolgreicher, Wesen's erbitterter, aber unglücklicher, des Zofingischen Schultheissen dem ihm anvertrauten Panner bis in den Tod getreuer, heldenmüthiger Widerstand gegen die Eidsgenossen; — überhaupt der Oestreichischen Schweizerstädte pflichttreuer Zuzug in dem Zeitpunkt der Entscheidung beweisen es hinreichend, wie ungegründet es wäre, wenn man in dem langen Kampf um das Uebergewicht im Schweizerland die Oestreichischen Schweizer im Allgemeinen, als zum Abfall von ihrer angestammten Herrschaft freywillig sich hinneigend, darstellen wollte [1]).

Nicht nur gehörten ihre wehrfähigen Bürger zum Kerne des Oestreichischen Fußvolks, nicht nur widerstanden sie auch da bis aufs Aeusserste, wo sie beynahe allein standen; — sondern ihrer folgerechten Ausdauer ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Oestreichische Oberherrlichkeit nicht schon weit früher aus den Schweizerischen Gauen verschwand.

Man darf dieses nicht aus dem Auge verlieren, wenn man die Natur jener Gegensätze nicht verkennen will. — Die Oest-

1) Luzern sowohl, als Glarus betrachteten das Haus Oestreich nicht als ihre erbliche, gleichsam nur als eine ihnen aufgedrungene Herrschaft. — Die Stadt Zug ergab sich den Eidsgenossen nicht freywillig, sondern erst nothgedrungen.

reichische Herrschaft im Schweizerland war eine einheimische, keine fremde; — daher war der gegen sie sich erhebende Widerstand nicht ein gemeinschaftliches Bestreben, eines aufgedrungenen fremden Joches sich zu entledigen.

Das Haus Habsburg-Oestreich suchte seine anererbten Besitzungen zu erweitern. — Die Waldstätte setzten dieser Bestrebung einen unbesiegbaren Widerstand entgegen, und verstärkten sich durch Verbündete. — Allein, so wie überhaupt in jener Zeit eine unbedingte Gewaltherrschaft in Ländern Teutscher Zunge so viel, als unbekannt, so war auch die Herrschaft des Hauses Oestreich über ihre Schweizerischen Unterthanen so milde, daß die Letztern, solche, aufs Ungewisse hin, an ein anderes Verhältniß zu vertauschen, nicht geneigt waren, sondern im Gegentheil in Vertheidigung ihrer Herren nicht nur derselben Rechte, sondern ebensowohl auch die ihnen von jenen ertheilten eigenen Berechtigungen und Freyheiten zu verfechten und zu erhalten sich bemühten.

§. 20. Wenn dagegen auf Seite der Eidsgenossen die Ueberzeugung fest stand, daß die Erhaltung jedes einzelnen Bundesgliedes mit der Erhaltung des Bundes innig verbunden sey, so wurde solches dennoch niemahls so weit ausgedehnt, daß von einem Bundeszwang (d. h. von einer die einzelnen Bundesglieder niederdrückenden Bundesgewalt) die Rede hätte seyn können. — Bey hereinbrechender Noth wurden die Bundesglieder zwar um Zuzug gemahnt. — Wenn aber ein einzelnes Bundesglied aus besondern Gründen nicht entsprechen konnte, so sah es keinen kränkenden Vorwürfen sich ausgesetzt.

So geschah es, daß bey Beginnen des Sempacherkrieges neben der zwey Jahre früher statt gefundenen Regierungsveränderung [1]) und anderen Ursachen die Gefahr drohende Nähe der Oestreichischen oder Oestreichisch gesinnten Plätze Freyburg, Wangen, Nydau und Büren, die Stadt Bern an einer activen Theilnahme verhinderte, zu welcher sie zwar sich verpflichtet fand, als bey des Herzogs schnellem Vorrücken durch den Aargau ihre Eidsgenossen in der Nähe sich bedroht sahen; — dennoch aber durch die Besitzungen ihrer Feinde, des Ritters von Thorberg, der Gräfinn von Valangin, Besitzerinn von Willisau [1])

1) S. 142.

2) Zufolge einer Urkunde d. d. Zofingen am Samstag nach St. Ulrichstag 1386. eröffnete Mechthild (Maha) Gräfinn von Aarberg-Valendis ihre Feste Willisau dem Herzog Leopold von Oestreich. Schw. Geschichtsforscher Bd. X. S. 239.

und Herzog Leopold's ganzes Heer von denselben abgeschnitten war, mithin an der Schlacht bey Sempach keinen Theil nehmen konnte.

Beym Ausgange des nach jener Schlacht abgeschlossenen Waffenstillstandes (S. 159.) schickte Bern am 11ten August 1386 einen Absagebrief nach Freyburg, worauf der schon im Laupenkrieg statt gefundene zerstörende Kampf zwischen jenen beyden Schwesterstädten sich erneuerte (S. 37. 41—44.); — der zwar durch den vom 8ten October 1386. bis zum 16ten Februar 1388. verlängerten Waffenstillstand unterbrochen, nach dessen Ablauf jedoch mit grosser Heftigkeit fortgesetzt wurde.

Daß aber neben Freyburg's beharrlichem Widerstand auch die von der Herrschaft Oestreich an Herrn von Coucy verpfändeten, jedoch von beydseitigen Söldnern besetzten, festen Plätze Büren und Nydau den Bernern sehr im Wege standen, läßt um so leichter sich erklären, als die dortigen Besatzungen die umliegende Gegend durchstreiften, Kaufleute und Reisende angriffen. — Daher kam es, daß die Berner, beyder Plätze zu bemächtigen, sich entschlossen; — und Büren schon Anfang's April nach kurzer Belagerung einnahmen, — und am 7ten May nebst den Solothurnern mit zahlreichem Belagerungszeug vor Nydau erschienen, dessen Besatzung, Ritter Johann du Rosay, (ein geübter Krieger aus der Picardie,) commandirte. — Als nun die Belagerten, des anhaltenden Schiessens und Werfens ungeachtet, sich nicht ergeben wollten, sondern herzhaft sich vertheidigten, so wurde die Stadt bestürmt, eingenommen und die Besatzung gezwungen, mit bedeutendem Verlust in die Burg sich zurückzuziehen, worauf nach einer beynahe vierwöchentlichen Belagerung, (am 11ten May) die Uebereinkunft zu Stande kam, solche in Zeit von sechs Wochen mit freyem Abzug zu übergeben, wenn sie während dieser Zeit nicht entsetzt würde; — in Folge welcher auch wirklich am 21sten Brachmonat 1388. Herr du Rosay nebst der Besatzung, (die aus Noth schon 3 Pferde verzehrt hatte), freyen Abzug erhielt.

Als man aber die Gebäude des eroberten Schlosses näher untersuchte, fand man in einem Thurm unter halb verfaulten Kleidern den Bischof von Lissabon und den Prior von Alcaçova, welche auf ihrer Rückkehr von Rom zwischen Solothurn und Büren durch Nydauische Söldner aufgehoben, geplündert und gefangen worden waren. — Diese unglücklichen Priester wurden in Bern aufs Trefflichste bewirthet, so wie auch mit Kleidern,

Pferden und Geld zur Reise versehen. — Bald darauf schickten sie aus Dankbarkeit nicht nur die 300. Ducaten zurück, welche die Stadt auf diese Ausgaben verwendet hatte, sondern überdieß ein Geschenk von 1000. Ducaten als Steuer an dem gegenwärtigen Kriege.

Am 3ten Julii 1388. begehrten die Berner einen Waffenstillstand zu einer Unterredung mit den Freyburgern. — Als aber die Gemeinde von Freyburg das Verlangen der Berner erfuhr, daß sie die Sache der Herzoge verlassen, Frieden schliessen, und sich wieder mit Bern verbünden, allein dann noch für den Loskauf ihrer Feldfrüchte, welche die Berner sonst abmähen lassen würden, 5000. Gulden bezahlen sollten, erklärten sie einmüthig, lieber sterben, als so demüthigende Bedingungen eingehen zu wollen. — Hierauf erhielt zwar am 16ten Julii 1388. Freyburg die in 260. Picardischen Lanzen, (unter denen 50. Ritter sich befanden), nebst 100. Armbrust- und Bogenschützen bestehende, erwartete Hülfe des Herrn von Coucy unter Anführung dessen Connetable: des Herrn Johann von Royes, als Oberbefehlshaber. — Dieser Zuzug gereichte jedoch den Freyburgern nur zu vorübergehendem Vortheil, indem er schon am 9ten August wieder abzog, worauf dieselben aufs Neue von äusserer Hülfe sich entblößt sahen.

Nachdem nun inzwischen auch im Nordosten des Schweizerlandes in einzelnen Streifzügen und Gefechten der Krieg sich verlängert, nachdem die Aebte von Einsiedeln und Wettingen zur Friedensvermittlung vergebens sich bemüht hatten, so erschienen ehrbare Bothen der Reichsstädte: Constanz, Rotweil, Ravenspurg, Ueberlingen, Lindau, Basel u. s. w. zu Zürich, und ruheten nicht, bey drey Wochen lang, mit ihren Unterhandlungen, bis sie am 1ten April 1389. zwischen dem Herzog von Oestreich und den Eidsgenossen einen Frieden zu Stande brachten, auf sieben Jahre, bis auf St. Georgstag 1396. [1]), zufolge welchem die Letztern, während der bemeldten Zeit, ihre Eroberungen mit Friede inne haben sollten. — Einzig wird Wesen an die Herrschaft Oestreich zurückgegeben, unter dem Beding, daß während des Friedens

1) St. Urk. d. d. 1. April 1389. Tagsatzungs-Abschiede. Beylage Nr. 29. S. I. (Aeg. Tschudi I. 559. ff.)

keiner der alten Bewohner, so viel ihrer den Eidsgenossen falsch geschworen, zu Wesen wohne oder baue.

(§ 21.) Während somit in den letzten Zeiten des Sempacherkrieges Büren's und Rydau's Eroberung unter die wichtigsten Ereignisse zu zählen sind, weil beyde Städte nur nach einem sehr ernsten Angriff in der Sieger Gewalt fielen, so ist es beachtenswerth, daß die Stadt Bern nichts desto weniger denselben alle von ihren frühern Herren erlangten Freyheiten, und der Stadt Büren, den von selbigen erhaltenen einträglichen Land- und Wasserzoll ließ, und sich mit den Rechten der früheren Besitzer dieser Städte begnügte. — Denn damahls noch waltete der Begriff vor, daß die Beherrscher mehrerer Länder, Völker und Volksstämme jedem derselben seine hergebrachten Rechte, Gesetze, Freyheiten und Sitten zu lassen, sie zu schützen, zu ehren, und sich in dessen Regierung darnach zu richten schuldig, aber nicht befugt seyen, das Opfer aller jener Güter, einer willkührlichen Gleichförmigkeit zu Liebe, ihnen abzudringen [1]).

Daß diese Grundsätze der unwandelbaren Gerechtigkeit nicht nur in Ländern Teutscher Zunge, sondern ebensowohl auch in der Romanischen Schweiz ihre Anwendung fanden, beweisen unter anderm die Freyheitsbriefe, welche im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts die Grafen von Savoyen einigen der bedeutendsten Städte des Waadtlandes ertheilten, die, weit entfernt von jeder Tendenz zu Ausdehnung der Herrscherrechte, im Gegentheil durch eine besondere Sorgfalt sich auszeichnen, die bereits erlangten Rechte jener Städte auf keine Weise zu gefährden. — So erklärt Ludwig von Savoyen, Herr der Waadt, in einer im Januar 1328. zu Gunsten der Stadt Milden ausgefertigten Urkunde, es geschehe nur aus reinem gutem Willen, daß jeder Hausvater (jeder, der einen Feuerherd halte), ihm 6 Groschen Tournois erlege, daß man von irgend einem unter ihnen nicht mehr fordern könne, als die 6 Groschen; immerhin so, daß der, welcher die benannten 6 Groschen nicht bezahlen könnte, nach seinem Vermögen bezahlen würde u. s. w.; — indem er auch für Yverdon und Morsee in ähnlichem Sinne sich ausspricht [2]).

1) Band I. S. 356. 357.

2) Et. im Februar 1328. ausgefertigten Urkunden. *Documens relatifs a l'histoire du Pays de Vaud dès 1293 a 1750. Genève Decembre 1817.*

So ſind in einer von Graf Amadeus von Savoyen am 14ten Julii 1359. der Stadt Milden ertheilten Urkunde ausführlich alle Rechte nnd Pflichten der dortigen Bürger feſtgeſetzt. — Der Herr ſoll ſchwören, daß er erhalten werde die Rechte und Gewohnheiten benannten Orts; — die Bürger ihrerſeits ſollen ſchwören, treu zu erhalten und zu bewahren ſeine Rechte und ſeine Ehre. — Niemand darf in den Gränzen der Stadt Milden ergriffen werden, ohne Vorwiſſen der Bürger, wenn er nicht Räuber, oder als ſolcher anerkannter Verräther oder Mörder iſt, oder irgend ein anderer, welcher offenkundig ein Verbrechen begangen hätte, für das er eine körperliche Züchtigung verdient haben würde. — Der Herr wird keinen Bürger aufnehmen, noch einen Bürger einen Eid leiſten laſſen, ohne Vorwiſſen der Bürger. —

Wer in den Garten oder Baumgarten von Jemandem hineintrittet, ohne Erlaubniß deſſen, dem er zugehört, wenn es nicht iſt im Verfolgen ſeines Thiers oder ſeines Vogels, wenn dieſe Beſitzungen beſchloſſen ſind, und es am Tag iſt, ſo wird er ſchuldig ſeyn, 10 Sols dem Herrn, und 5 Sols dem, welchem der Garten oder Baumgarten zugehört; — wenn er zur Nachtzeit eingetreten iſt, ſo wird er 60 Sols dem Herren zahlen, und 10 Sols dem, deſſen der Garten iſt; — wenn er aber ſeinem Thier oder ſeinem Vogel gefolgt, ſo wird er nur zur Bezahlung der verurſachten Beſchädigung angehalten [1]). —

Dieſe anſcheinend bis ins Kleinliche gehende Sorgfalt, jeden Eingriff in das Eigenthum eines Andern zu verhüthen und gehörig zu beſtrafen, iſt inſofern ſehr beachtenswerth, als ſolche auf ein tief gegründetes Rechtsgefühl ſchlieſſen läßt, welches zahlreicher Rechtsverletzungen ungeachtet, allgemein ſo verbreitet war, daß der gleiche Herrſcher, welcher mit dem Schwert in der Hand, Unrecht zu begehen ſich nicht ſcheute; — ohne bewaffneten Widerſtand hervorzurufen, zu — das Unrecht zum allgemeinen Geſetz erhebenden — Machtſprüchen ſich nicht leicht entſchlieſſen durfte [2]). Obſchon in den Zeiten des ſogenannten Fauſtrechts und einer weit ſchonungsloſern Kriegsart einzelne Gewaltthaten unſtreitig weit leichter, und derſelben richterliche Beſtrafung weit ſchwerer war, als in ſpätern Jahrhunderten, — ſo wurde dennoch deren verderbliche Wiederhohlung we-

1) *Documens relatifs à l'histoire du Pays de Vaud.*
2) Band I. S. 357.

sentlich beschränkt, einerseits durch das aus der Zersplitterung der Grundherrschaft hervorgehende größere Gleichgewicht, anderseits durch die gegen ungerechte Uebermacht abgeschlossenen zahlreichen Bündnisse, hauptsächlich aber durch das, aller Ausartungen und Verirrungen ungeachtet, damahls noch vorherrschende religiöse Gefühl, durch die Furcht vor der das Unrecht verfolgenden Göttlichen Strafe.

Wenn auch die mit diesem religiösen Gefühle innig verbundene äussere Macht der (in den Zeiten der sinkenden Kaisergewalt für die Völker des Germanischen Europa den einzigen gemeinsamen Haltpunkt darbiethenden) Kirche für derselben inneres Leben eher nachtheilig, als zuträglich war, wenn nur zu oft auch ihre Diener über weltlichen Bestrebungen ihre geistlichen Pflichten versäumten, ja verletzten, so darf nichts desto weniger der wohlthätige Einfluß der Kirche auch auf das äussere Leben der Menschen und der Völker nicht übersehen werden, indem dieselbe die aus dem vorchristlichen Heidenthume herstammende Rohheit und Schonungslosigkeit fortwährend milderte, durch Hinweisnng auf die Göttliche Gerechtigkeit die Rechtsverletzungen bedeutend verminderte, und da, wo sie im Besitze weltlicher Herrschaft sich befand, in der Regel, mit Schonung regierte.

In letzterer Beziehung dürfen die geistlichen Ritterorden um so weniger übersehen werden, als dieselben einerseits in doppeltem Sinne eine hohe Bestimmung zu erfüllen hatten, anderseits in Folge ihrer ausgedehnten Besitzungen auch in unserm Vaterland auf dessen innere Entwickluug einen nicht unwesentlichen Einfluß äusserten [1]). So erwarben sich die Johanniter-Ritter, nachdem sie 1286. die Herrschaft Wädenschweil angekauft [2]), (wahrscheinlich um zwischen Bubikon und Wädenschweil eine sichere Verbindung herzustellen), das Bürgerrecht zu Rapperschweil [3]) und schlossen zu gegensei-

1) Band I. S. 350–353.

2) Band I. S. 352.

3) Lt. Urk. d. d. 11. Febr. 1303. liessen sie sich von der verwitweten Gräfin Elisabeth von Rapperschweil, Heinrich, dem Ammann, Schultheiß zu Rapperschweil u. s. w. brieflich beurkunden, daß selbige Burger, wie früher in Rapperschweil seyn sollen, und daß, ihnen deßhalb unschädlich, ihr Haus in Rapperschweil, wo selbige Burger sind, Hans Wernlicher, dem

tiger Unterstützung 1342. auch mit der Stadt Zürich ein Burgrecht [1]), welches 1377. erneuert wurde [2]), nachdem das Ritterhaus Wädenschweil 1351. durch den wesentlich zum Entscheid des Treffens bey Tättweil mitwirkenden Zuzug seine Treue gegen Zürich [3]), und hinwiederum die Stadt Zürich 1358. ihre Gefälligkeit gegen den Ritterorden dadurch bewiesen, daß sie für die Erwerbungen in Küßnacht mit den zwey Conventen der Johanniter-Häuser in Bubikon und Hohenrain um 560. Mark gut löthigen Silbers Freyburger Brandes und Gewäges, und um Zinse, Schaden und Kosten, so darüber erlaufen möchten, rechte Mitgült geworden war [4]).

vorbenannten Heinrich Ammann und Frau Vierinnen seiner Ehefrau, um Zins, so lange selbe am Leben, zu leihen.

HHerren F. U. Lindinner Chronik der ehem. Freyherrsch. Wädenschweil. Bd. I. Manuscr.

1) Lt. Urk. d. d. Zürich Dinstag nach Mathiastag 1342., zufolge welcher der Commenthur und die Brüder des Johanniterhauses zu Wädenschweil erklären, daß sie mit dem weisen Rath der Commeuthuren der Ordenshäuser zu Klingnau, zu Bubickon, zu Reiden, zu Rheinfelden, zu Tobel, zu Colmar u. s. w. mit derselben Burg zu Wädenschweil, mit Leuten und Gut rechte Burger worden seyen nach ihrer Stadt Recht, und loben auch dasselbe Burgerrecht mit guten Treuen mit der Stadt und den Burgern zu Zürich freundlich zu halten, und ihnen mit derselben Feste zu Wädenschweil mit Leuten und Gut zu rathen und zu helfen mit solchem Ernst und Treuen, als andere ihre Burger zu Zürich thun, — und jährlich zu St. Martins Dult fünf Pfund Züricher Pfenninge von demselben Burgrechte zu Steuer — zu geben — — — Tschudi *Chronicon.*

2) Unterm 23sten Nebmonats erfrischte der neue Comthur, Graf H. von Werdenberg, das Burgrecht des Hauses Wädenschweil mit der Stadt Zürich. Manuscr. des sel. Hrn. Obmann Füßli.

3) S. 74. Nr. 1.

4) Lt. Urk. d. d. 1. May 1358. verschrieben sich die drey Johanniter-Ordens-Häuser Bubickon, Wädenschweil und Hohenrain mit Leut und Gut, so zu jenen Häusern gehören, gegen der Stadt Zürich, selbe deßhalben schadlos zu halten, und stellen zu Bürgen und Zahlern: Rudolf von Fridingen, Commenthur zu Tobel, Burkhard Bilgri, Conventbruder zu Wädenschweil (später Statthalter im Johanniterhaus Küßnacht), Johann von Langenhard nebst dem Obrist Meister, welche

Es hatte nähmlich, um daselbst ein Johanniterhaus zu errichten, am 26sten Merz 1358. Graf Hugo von Werdenberg, Meister des Johanniterordens in Teutschen Landen, nebst den Brüdern des Ordenshauses Wädenschweil, von dem Freyherrn Conrad von Thengen, Probst zu Embrach, und seinem Bruder, Johann von Thengen, auch für ihre Brüder, Rudolf und Friedrich, den Hof und den Kirchensatz zu Küßnacht um 1093. Mark löthigen Silbers erkauft [1]), welchem Patronatsrecht laut Päpstlichem Breve vom 16ten Febr. 1373. die Kirche Küßnacht incorporirt wurde [2]).

Zu dem Besitze des früher den Freyherrn von Eschenbach zugehörenden Hofes, so wie des Kirchensatzes zu Seengen gelangte der Johanniter-Orden dadurch, daß Berchtold

zu Zürich in der Stadt Giselschaft deßhalb zu leisten sich verpflichten. HHerrn F. U. Lindinner, Geschichte der Besitzungen und Commenden des Johanniter-Ordens von St. Johannes-Spital zu Jerusalem, im Canton Zürich. Bd. I. *Manuscr.*

Der Johanniter-Orden besaß in der Stadt Zürich zwey Häuser; das Eine, das den Commenthureyen Wädenschweil und Bubikon zugehörende Haus zum Weißen Kreuz an der untern Kirchgaß *), und das andere gleichnahmige der Commenthurey Klingnau angehörige Haus in der Brunngaß **).

1) HHrn. F. U. Lindinner, Gesch. d. Bes. des Johann Ord.

2) HHrn. F. U. Lindinner, Gesch. d. Bes. des Johann. Ord. — In das zu Küßnacht errichtete Ordenshaus sollen 12 Brüder, 6 Priester, und 6 Diener eingesetzt werden. — Von dem Johanniter-Haus in Küßnacht ist die Vogtey zu Küßnacht zu unterscheiden, welche Gottfried Müllner, Hofmeister des Herzogs Leopold von Oestreich und dessen Vorfahren als Reichslehen besessen hatte, auch, lt. Urk. vom 15. Nov. 1379., von Kaiser Wenceslaus damit belehnt worden war; die es aber lt. Urkund d. d. Mittwoch nach Pfingsten 1384. (unter kaiserlicher Genehmigung) um 400 Mark Silber der Stadt Zürich verkaufte.

Regesten von. Junker Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau. Nr. 177. 178. in dem Archiv für Schweizerische Geschichte Bd. I.

*) Es heißt solches 1370. Graf Hugen Haus (d. h. des Obersten Meister und Commenthurs Graf Hugo von Werdenberg) S. Bögelin, altes Zürich S. 171.

**) 4 Pfd. gaben die St. Johanser von Klingnau von ihrem Haus in der Brunngassen. J. R. Rordorf, Excerpta aus alten Seckelamts-Rechnungen.

von Eschenbach noch als minderjährig bei dem Commenthur Hugo von Werdenberg, Statthalter und Receptor des St. Johannes-Spitals zu Jerusalem durch Teutschland, Böhmen und Pohlen, um Aufnahme in den Johanniter-Orden angesucht, in dessen Haus Hohenrain aufgenommen, und daß derselbe durch Freyherr Heinrich von Thengen als Vormund der Söhne des sel. Berchtold von Eschenbach [1]) (im Einverständniß mit seinen Brüdern), um väterliches und mütterliches Erbe, mit dem Hof und Kirchensatz zu Seengen ausgerichtet worden [2]).

Als Innhaber der Ordenshäuser zu Könitz [3]) und zu Summiswald [4]) unweit Bern und im Emmenthal, erweiterten in jenen Gegenden auch die Teutschen Ritter [5]) ihren Grundbesitz. — Schon in der ersten Zeit nach der Grün-

1) Berchtold II. war Sohn Walther III. und nebst demselben Stifter des Klosters Eschenbach, Urenkel des 1226. verst. Walther II., des Stammvaters der Hauptlinie des Hauses Eschenbach. — Berchtold II. Söhne waren Walther IV. (Bd. I. S. 369.) Mangold und Berchtold. — Mittheilungen der Zürch. Gesellsch. für vaterl. Alterth. VI. 1848.

2) Hhrn F. U. Lindinner, Gesch. der Bes. des Johann. Ord. I.

3) Im August 1227. durch Kaiser Heinrich VII. an den Teutschen Orden übertragen. (Bd. I. S. 351. 352.)

4) Durch Urkunde d. d. Ulm den 13. Febr. 1225. schenkte Luitpold von Summiswald *) in Gegenwart König Heinrich VII. und des Reichs Fürsten dem Teutschen Orden den Kirchen in Summiswald und Escholzmatt mit dem Patronat und Vogteyrecht über dieselben, nebst seinen damit verbundenen Rechten und allem seinem Gut in Feld, Wald und Wasser, sowie die Berge Rüdung und Arne und das Eigenthum der seinen Vasallen daselbst von ihm übertragenen Erblehen, gegen die von dem Orden übernommene Verpflichtung, zu Summiswald beständig 2 Priester zu halten, und in dem daselbst zu bauenden Spital Armen und Reisenden nach Maßgabe der Einkünfte des Hauses, Aufnahme und Pflege zu gewähren. Fr. Stettler, Versuch einer Geschichte des deutschen Ritterordens im Canton Bern. 1842.

5) Bd. I. S. 351. Nr. 2.

*) Die Edeln von Summiswald scheinen sich unter dem ersten Adel befunden zu haben, der in dem neu gegründeten Bern sich niederließ. — Denn wir finden einen Cuno von Summiswald als den 2ten Schultheißen Berns im Jahr 1225.

dung des Hauses zu Könitz bewährte sich der fromme Sinn des in der Umgegend und zu Bern wohnenden Adels, durch reichliche Vergabungen an dasselbe. —

Durch Kauf mit Richard von Makenberg (Maggenberg), handelnd, mit Einwilligung seines Vaters, Joh. von Makenberg, Schultheiß von Freyburg, gelangte das Ordenshaus im Jahr 1345. in den Besitz der Herrschaft Bümplitz mit Gerichtsbarkeit nnd allen Zubehörden um 370. Florentiner-Gulden. — Von dem nähmlichen Richard v. Makenberg war bereits früher (1338.) durch Vergabung der Kirchensatz und die Kastenvogtey Wahlern nebst allen seinen in dieser Pfarrey gelegenen Gütern an das Haus Könitz gelangt [1].

In dem Kirchspiel Könitz verdankte dasselbe einen grossen Theil seines Besitzes theils den Schenkungen, theils den Verkäufen der Ritter von Egerten [2]. Auch das Ordenshaus zu Summiswald erweiterte den seinigen in Folge von Ankäufen und Schenkungen [3]; indem es (auf ähnliche Weise, wie das Johanniter-Haus Wädenschweil 1342. das Burgerrecht von Zürich), 1371. das Burgerrecht von Bern annahm [4];

1) Fr. Stettler.

2) Schon vor der Erbauung Bern's wurde dieses Geschlecht, dessen Burg auf dem Gurten stand, zu den ritterlichsten in Burgund gezählt. — Später finden wir die Ritter von Egerten im Besitze ausgedehnter Güter am Gurten, zu Könitz, Schlier, Ober-Wangen und Wableren; — sie waren mit den von Bubenberg und dem übrigen benachbarten Adel von den ersten Bewohnern Berns, wo wir sie bald an der Spitze des Gemeinwesens, sowie als bedeutende Häuserbesitzer in der neu erbauten Stadt finden.

Fr. Stettler.

2) So kaufte durch Kaufbrief vom 25. Junii 1393. das Haus Summiswald die Burg Trachselwald, nebst Leuten, Gütern, Gerichten, die Gerichte zu Ranflüh und Weissenbach nebst dem Amt Rütti und der Hälfte der Feste Reynach von Burkhard von Summiswald. Fr. Stettler.

2) Mangold von Brandis, Commenthur, sein Bruder, Werner von Brandis und die übrigen Brüder des Teutschen Ordenshauses Summiswald nahmen 1371. das Bürgerrecht von Bern an, mit Versprechen, einen Udel (Unterpfand) von 50 Pfd. in der Stadt zu haben, jährlich auf Andreastag, statt aller übrigen Steuern und Tellen, wovon sie befreyt blieben, 5 Pfd. zu entrichten, und in Kriegszeiten ihre Leute zum Schutz der Stadt herzu-

nachdem der dortige Rath das Ordenshaus zu Königz sammt allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen bereits 1256. in seinen Schutz aufgenommen hatte [1]). —

§. 22. Um jedoch den, bis in spätern Zeitee noch fortdauerndern, oft sehr ausgedehnten Grundbesitz dieser und anderer geistlicher Genossenschaften in seinem Ursprung richtig zu beurtheilen, darf man die schon öfters erwähnte Verschiedenheit des Verkehrs nicht aus dem Auge verlieren, welcher zufolge die meisten Leistungen oder Vergabungen statt in Geld, in Abtretung von Naturalgefällen, oder von Grundstücken bestanden [2]). Wenn hiedurch, so wie durch die Verkäufe und Verpfändungen [3]), im Laufe der Jahrhunderte, der geistlichen Stiftungen Grundbesitz fortdauernd sich vermehrte, so darf man um so weniger annehmen, daß der volle Ertrag jener ausgedehnten Ländereyen denselben zu gut kam, als sie, in Ermanglung hinreichender Arbeiter, um solche selbst zu bebauen, öfters zur Verpachtung sich gezwungen, und wenn dieselbe in Erb-Pacht (Erb-Lehen) sich verwandelte [4]), zuletzt auf ein bestimmtes, jährliches Na-

geben: wenn sie muthwillig das Bürgerrecht verlassen, so sollen sie 50 Pfd. bezahlen. Fr. Stettler.

1) In Folge Vertrags, datirt Wißlisburg auf Epiphaniae 1256. Fr. Stettler.

2) So übergeben 1354. Johans, Jakob, Pantaleon und Rudolf, Lüpoltz zum Thor Ritters sel. Söhne ans Kloster Selnau (Bd. I. S. 345.) einen Hof zu Basselstorf, giltet 18 Stück an Korn zur Aussteuer ihrer zweyen Schwestern Elsbeth und Guta. — So übergibt 1373. Conrad Dietschi der Schuhmacher Burger Zürich dem Selnau den Kelnhof zu Wiedickon vor die Aufnahme seiner Schwester — u. s. w. *Historia Monasteriorum Tigurinorum.* Manuscr. auf der Stadtbibl. Zürich.

3) So verkaufen 1321. am nächsten Zinstag vor St. Walpurgo Tult Rudolf Müllner Ritter und Gottfried Müllner sein Vetter ihr Gut zu Wiedickon gen. Stollengut, so 14 Mütt Kernen und 50 Eyer giltet, an Hugen Leutpriester zu St. Peter zu Handen der Pfrund St. Catharina Altars in vorgenannter Kirch St. Peter um 144 Pf. unter des Raths Fertigung. — 1281. verkauft Johannes Pilgrin Burger Zürich der Abtey Dienstmann an die Probstey auf dem Zürichberg einen Wald auf dem Zürichberg in dem jungen Holz und in Widen. — *Hist. Monast. Tigur.*

4) 1270. verkauft Jakob Müller an das Selnau die

turalgefälle sich beschränkt sahen, indem sie von ihrem ursprünglichen Eigenthum nicht viel mehr, als den grundherrlichen Titel übrig behielten, das Verfügungsrecht darüber hingegen ihrem Erbpächter überliessen. Wenn mithin jene ausgedehnten geistlichen Besitzungen auf rechtmäßigem Wege erworben werden konnten, wenn hierüber im Allgemeinen derselben Besitzer kein gegründeter Vorwurf trifft, so hindert dieses keineswegs, daß nicht einzelne Mitglieder auch des geistlichen Standes, ihrer höhern Bestimmung vergessend, ungerechte Handlungen sich erlauben konnten, und solche sich erlaubten. — Ob jene 1370. statt gefundene, folgenreiche Gefangensetzung des Schultheissen Peter von Gundoldingen und des Johann in der Au

alte Hub zu Wiedickon aber ein Lehen von der Abtey um 18 Mark Silber. — 1277. bestätigt Elisabeth, Aebtissin zum Fr. Münster, dem Kloster Seldnau den 1270. mit Jakob Müller getroffenen Kauf der alten Hub zu Wiedickon mit Vorbehalt 1. Den: Zins vor die Abtey. — 1370. verkauft Eberhard Müllner, Ritter, Schultheiß, an Seldnau 2½ Mütt Kernen jährlicher Gült auf einer Wiesen auf dem Sihlfeld bey dem Letzegraben, Erbe von der Abtey Zürich. *Hist. Monast. Tigur.* — „Da das Ordenshaus (zu Könitz) seine ausgedehnten Besitzungen nicht alle selbst bearbeiten konnte, so gab es dieselben, nach damahliger überall verbreiteten Uebung, zum großen Theil in Erblehen zu Bewirthschaftung — Von solchen Erbpachten rühren bekanntlich noch die jetzigen Bodenzinse her.“ — „Durch Erblehenbrief vom Jahr 1317. verleihen Wernher Wasser, Commenthur und die andern Ordensbrüder des Hauses von Könitz 11 Jucharten oder Hofstätten bey Könitz an mehrere in der Urkunde benannte Partikularen zu rechten Erblehen, mit Beding, daß die genannten Leute und ihre Erben von einer jeglichen Hofstatt oder Juchart jährlich auf St. Martinstag 5 ß. und 2 Sommerhühner Zins geben und von einer jeglichen jährlich auf Verlangen des Ordenshauses 2 Tagwerke mit 2 Mannen leisten in des Hauses Reben, auch bei Handänderungen den Ehrschatz vom Betrag eines Jahrzinses bezahlen. — Keiner der Lehenleute soll weder zur Mühle, noch zum Backofen, noch für die Taverne anderswo Gewächs kaufen, als auf des Klosters Gütern; selbst gepflanzten Wein mag man ausschenken; wer von jenen verpachteten Grundstücken mehr als eine Juchart besitzt, soll wenigstens eine Juchart zu Reben bepflanzen; auch wird den Erbpächtern die Nutzung von Wunn und Weid und von des Hauses Allment zugesichert.“ Fr. Stettler Gesch. des deutschen Ritterordens im Cant. Bern. S. 28. 29.

von Luzern durch Probst Bruno Brun und dessen Bruder Herdegen Brun in vollem Sinne dahin zu rechnen sey, läßt um so weniger mit hinreichender Sicherheit sich entscheiden, als uns deren Veranlassung nicht näher bekannt ist, und auch in der entgegengesetzten Richtung eine heftige Bewegung obgewaltet zu haben scheint.

Da Bürgermeister Rudolf Brun kurze Zeit vor seinem Tode mit den Herzogen von Oestreich einen Dienstvertrag abschloß [1]), und dessen Sohn Bruno, Probst zum Großen Münster, von dem Schwiegervater Herzog Rudolf's von Oestreich, Kaiser Carl IV, 1354. zu seinem Capellan und geheimen Rathe bestellt worden war [2]), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch des Bürgermeisters Bruno's Söhne die Zuneigung ihres Vaters für das Haus Oestreich bewahrt; — daß der später, im Kampfe für die Unabhängigkeit seiner Vaterstadt, bey Sempach gefallene Schultheiß Peter von Gundoldingen [3]) eine entgegengesetzte Gesinnung bewiesen, und dieser Widerspruch ein beydseitig feindliches Verhältniß werde veranlaßt haben, welches so weit führte, daß, als im Spätjahr 1370. der Schultheiß von Gundoldingen nebst Johann in der Au von Luzern an einem stark besuchten Markttage (Freytags den 13ten September) nach Zürich gekommen war, Probst Bruno und dessen Bruder Herdegen Brun, beyde unfern der Stadt aufheben und gefangen nehmen liessen, was auf der entgegengesetzten Seite eine solche Aufregung hervorbrachte, daß man die Sturmglocke anzog, zur Befreyung der Verhafteten, jedoch vergeblich, hinauseilte, und, als der Rath zögerte, auf den folgenden Tag die Gemeinde zusammenberief, welche den Beschluß faßte, daß, wenn Probst Bruno und

1) S. 105.

2) S. 109. — Lt. Urk. vom 5. April 1363. verleiht Kaiser Carl IV dem Bruno Brun, Probst zu Zürich, seinem Capellan und seinen Nachfolgern die Gnade, daß sie in ihren Dörfern Fluntern, Rieden, Rüschlikon und Rufers Stock und Galgen haben mögen und daselbst von des Kaisers und des Reiches wegen über Hauptverbrechen richten sollen, bis der Kaiser oder seine Nachkommen dieß widerrufen. — Lt. Urkunde vom 30. August 1363. verleiht Carl IV seinem Capellan, Bruno Brun, Probst zu Zürich, und seinen Nachfolgern obige Gnade auf ewige Zeiten. S. Meyer von Knonau Regesten Nr. 150. 151.

3) S. 156. Nr. 1.

dessen Bruder Herdegen Brun bis am Montag (16. Sept.) beyde Männer nicht ledig liessen, und in die Stadt lieferten, beyde Brüder auf ewig verwiesen seyn sollen; — würden sie aber gehorchen, so sollen dann der Rath, die Zunftmeister und die Zweyhundert erkennen nach ihrer Bescheidenheit, wie der Angriff und die That abzuleiten und zu bessern sey [1]). — Auf diesen Beschluß hin wurden die Gefangenen zwar unbeschädigt wieder ausgeliefert; — als aber die beyden Brüder Brun dem Ausspruch des Rathes sich nicht unterwerfen wollten, so wurde beschlossen, daß, wenn sie oder einer ihrer Helfer und Diener, so zu der That geholfen und gerathen haben, je mehr in der Stadt gegriffen würden, daß sie über denselben richten sollen, als über einen verschuldeten Mann [2]). — Was jedoch deutlich beweist, daß es hiebey um Mehreres, als um die Ahndung jener Gefangennehmung sich handelte, sind die allgemeinen Bestimmungen, welche dem Gemeindsbeschluß vom 14ten Sept. 1370. beygefügt wurden, welchen zufolge, wenn vor den Bürgermeister, Räthe und Zunftmeister Sachen kommen, sie seyen neu oder alt, das ihnen zu richten empfohlen wird, sie dieses unverzüglich ausrichten. — Dünkte es aber die Zunftmeister, die zu Zeiten bey den Räthen sitzen, daß der Bürgermeister oder Rath daran säumig seyn wollte, so sollen dieselben Zunftmeister zu einander gehen, und auch die Räthe, die gerne dabey seyn wollen u. s. w. [3]).

Dieser, die Befugniß der Zunftmeister auf Kosten von Bürgermeister und Rath erweiternde Beschluß erscheint mit einer drey Jahre später erfolgten Veränderung des Geschwornen Briefes (einer Stadtverfassungs-Revision) in so fern in engem Zusammenhang, als durch dieselbe des Bürgermeisters Gewalt beschränkt, und dagegen die Erweiterung der Befugniß der Zunftmeister bestätigt wird.

Dieser, im Jahr 1373. festgesetzte zweyte Geschworne Brief [4]) unterscheidet sich von dem ersten d. d. 16. Julii 1336. [5]) hauptsächlich darin, daß die halbjährige Erneuerung des Rathes

1) St. Urk. d. d. 14. Sept. 1370. J. J. Hottinger. (Schw. Museum für hist. Wissensch. I. 255.—258.)

2) St. Contumaz-Urtheil vom 14. Okt. 1370. J. J. Hottinger.

3) Schw. Mus. für hist. Wissenschaften I. 257. 258.

4) d. d. St. Andreastag. 1373.

5) S. 25. 26.

nunmehr dem Bürgermeiſter, dem abgehenden Rath und den Zunftmeiſtern zukommt [1]), ſo wie auch bey Säumniß des Rathes die den Zunftmeiſtern 1370. eingeräumte Befugniß beſtätigt wird.

Obſchon in dem Geſchwornen Briefe ſelbſt hierüber nichts enthalten iſt, ſo fand dennoch nach dem 1383. ſtatt gefundenen Tode des um ſeine Vaterſtadt hochverdienten Bürgermeiſters, Ritter Rüdiger Maneß [2]), die weſentliche Veränderung ſtatt, daß man 1384. zum erſten Mahl mit jedem halbjährigen Termin der beyden neu eintretenden Räthe einen Bürgermeiſter, hiemit jährlich zwey Bürgermeiſter erwählte [3]), weßnahen um H. Weihnacht: Herr Johannes Binko [4]); im Sommer: Herr Rudolf Schwend [5]), zu Bürgermeiſtern ernannt und nach dem 1390. erfolgten Tode des Letztern deſſen Stelle durch

1) Bisdahin wurde der neue Rath erwählt von dem Bürgermeiſter in Zuzug von ſechs Mitgliedern des abgehenden Raths. (S. 25.)

2) Es war derſelbe ſeit der erſten Verfaſſungsveränderung Mitglied des Raths, und hatte ſeit 1361. (mithin etwa 22 Jahre lang) die Bürgermeiſterſtelle bekleidet, war aber um deßwillen, ſo wenig, als deſſen Vorgänger (S. 104.), im Dienſte ſeiner Vaterſtadt reich geworden; im Gegentheil befand er in den Greiſenjahren durch ökonomiſche Noth und Unordnungen in der eigenen Familie ſich gedrängt. J. J. Hottinger (Schw. Muſ. f. hiſt. Wiſſenſch. I. 240.)

3) S. Hirzel I. 343.

4) Johannes Binko (oder Fink) aus einem der freyen ritterbürtigen Geſchlechter. — (Schon unter den bekannten Räthen der Stadt (A° 1111.) kommt ein Conrad Fink vor). — Im vierzehnten Jahrhundert wohnten die Finken oben und unten an der Kirchgaſſe. S. Vögelin altes Zürich S. 19. 47. 170. 197.

5) Rudolf Schwend wurde 1370. Rathsherr, 1374. Seckelmeiſter, 1387. ward er bey einem Zug ins Wehnthal und beym Krähenſtein zum Ritter geſchlagen. — Deſſen Sohn Johannes Schwend gelobt lt. Urkund vom 3 Jenner 1398. mit der (ihm von ſeinem Schwager Burkhard von Schlatt für fl. 600, ſeiner Gattin Heimſteuer, u. ſ. w. verpfändeten) Feſte Moßburg zu warten — und ſoll die genannte Feſte derer von Zürich und ihrer Helfer und Diener offen Haus ſeyn, ſo oft ſie deſſen nothdürftig ſind. (S. Hirzel II. 44. 45.) — Von dieſem angeſehenen alten Geſchlechte wurde 1306. in der Gruftkirche zum Großen Münſter ein Altar geſtiftet, (wie denn, wiewohl beynahe erloſchen, an der

Herrn Rudolf Schön ersetzt wurde [1]). Inzwischen scheint, der vorherrschenden, entgegengesetzten Richtung ungeachtet, unter den einflußreichsten Mitgliedern des Zürcherischen Rathes eine Zuneigung für das Haus Oestreich immer noch fortgedauert, ja sogar im Frühjahr 1393. den Abschluß eines Bündnisses zwischen den Herzogen von Oestreich und dem Rath der Stadt Zürich herbeygeführt zu haben, in welchem Zürich seine frühern Bündnisse mit den Eidsgenossen zwar vorbehält, jedoch unter der Bedingung, daß die Stadt denselben wider die Herrschaft Oestreich nicht helfen soll, um das Gut, um die Leute, um die Gerichte, welche die Eidsgenossen dem Hause Oestreich entwehrt und eingenommen haben, in der Zeit, da der jüngste Krieg in dem sechs und achtzigsten Jahre sich anhob u. s. w. [2]).

Hievon unterrichtet, verfügten sich Abgeordnete der Eidsgenossen nach Zürich, woselbst der Rath ihre ernste Einsprache zuerst mit Widerwillen aufnahm; — als aber der erste Gesandte von Luzern an der Spitze einer verstärkten Abordnung ihren Vortrag erneuerte, und derselben, Abgesandte von Bern und Solothurn sich noch beygesellten, so wurde endlich der große Rath zusammen berufen, welcher in Zeit von acht Tagen die ganze Gemeinde zu versammeln beschloß; — diesodann jenen Bund gänzlich aufhob, dem großen Rathe aber die Beurtheilung der Fehlbaren überließ, von denen zwey frey-

Gewölbsdecke, da, wo der Altar stand, die beyden Wappen der Schwenden jetzo noch zu sehen sind.) (S. Vögelin S. 36. 184.)

1) Er bewohnte das Haus zum Winkel beym Lindenthor, welches im 14ten und 15ten Jahrhundert dem Geschlecht der Schönen zuständig war.

2) Lt. Urkunde d. d. Wien am St. Ulrichstag 1393. — In diesem, zwischen den Herzogen Albrecht, Wilhelm, Leopold, Ernst und Friedrich von Oestreich und dem Rath der Stadt Zürich vom nächsten St. Georgstag auf 20 Jahre abgeschlossenen Vertrag ist ein bestimmter Kreis festgesetzt, innerhalb dessen gegenseitige Bundeshülfe stattfinden soll, dessen Umfang von der Grimsel, der Aare nach bis Hasle, von da nach Freyburg im Uechtland, von dort über Nydau, Biel, Solothurn, bis an die Ausmündung der Aare in den Rhein, sodann Rheinaufwärts über Schaffhausen und Stein und den Bodensee hinauf bis an den Berg, den man nennt den Mannen, von da bis an den Wallensee, vom Wallensee die Richtung ausserhalb Glarus hinauf, bis an die Furka und von da wieder bis

willig sich entfernten [1]), drey verwiesen [2]), und drey andere in geringerem Maße geahndet wurden [3]).

In Folge dieser tief eingreifenden Rückwirkung traten nicht nur, an die Stelle der bisherigen, zwey neue Bürgermeister: Johannes Maneß [4]) und Heinrich Meiß [5]), — sondern es wurde, schon 20 Jahre nach der Festsetzung des zweyten, Samstags nach St. Jakobstag 1393. ein dritter Geschworner Brief aufgerichtet, d. h. die Stadtverfassung aufs Neue dahin revidirt, daß, was ein Bürgermeister, die Räthe, die Zunftmeister, der Große Rath der Zweyhundert gemeiniglich, oder der Mehrtheil unter ihnen fürohin richten oder setzen, das zu befolgen, soll die ganze Gemeinde schwören; — daß die Räthe aus der Constafel und auch aus den Zünften und Hand-

an die Grimsel bestimmt wird; (mithin über einen großen Theil des heutigen Teutschen mit Ausschluß des Romanischen Schweizerlandes sich ausdehnt. —) Aeg. Tschudi I. 571.—573.

1) Bürgermeister Schön mit einem verwandten Rathsherrn gleichen Geschlechtes. S. Hirzel II. 19.

2) Zunftmeister Johannes Erishaupt, Heinrich Landolt und Rudolf Moß. S. Hirzel II. 20—22.

3) Johannes Vink der ältere (wahrscheinlich der zweyte Bürgermeister), Rudolf Wetzel und Conrad Wirth. S. Hirzel II. 22. 24.

4) Es war derselbe 1364. Seckelmeister, 1375. Bauherr.

5) Der Ritter Heinrich Meiß (Sohn Heinrichs und der Verena Maneß von Manegg) welcher die Bürgermeisterstelle von 1393.—1409. — und von 1423.—1426. bekleidete, befand sich schon um das Jahr 1400. im Besitze des zuerst Manessischen, dann Finkischen, dann Schwendischen sogenannten Steinhauses *), welches während beynahe vier Jahrhunderten im Besitze seines Geschlechtes geblieben ist, als des einzigen unter den heutigen Zürcherischen Geschlechtern, dessen Vorfahren schon vor der Verfassungsveränderung von 1336. in dem Rath der Stadt Zürich sich befunden **), dessen Familienglieder mithin seit mehr als 600 Jahren in dem Zürcherischen Magistrate Stellen bekleidet haben; als eines der wenigen übrigen edlen Zürcher-Geschlechter, dessen ebenso edle mütterliche Abstammung dem Freund der Geschichte, Zürichs große Vergangenheit zurückruft, durch welche Vermählung die Familie Meiß auch zu bedeutendem Grundbesitze gelangte. — In

*) Früher gehörte das Haus zur alten Meisen einem Meiß an. S. Vögelin S. 161.

**) Heinrich 1187. Walther 1253.—1259. Heinrich 1265.—1270. u. s. w.

werkern erwählt werden [1]; — daß bey innestehenden Zunftmeisterwahlen der Rath der Zweyhundert entscheiden; — daß, so wie der Rath, auch der Bürgermeister vierzehn Tage vor beyden Sonnenwenden von den Räthen, den Zunftmeistern und dem Großen Rath der Zweyhundert erwählt werden soll, u. s. w. [2].

Wenn mithin die wesentlichste Veränderung darin besteht, daß auch zünftige Bürger für rathsfähig erklärt [3], und dem Großen Rath eine ausgedehnte, bestimmte Befugniß eingeräumt wurde [4], so geschieht dagegen von der Wahl der Mitglieder des Großen Rathes noch keine Erwähnung. — Es darf jedoch vermuthet werden, daß schon damahls die, sowohl der Constafel, als jeder Zunft zugetheilten Mitglieder der Zweyhundert von den Mitgliedern des Kleinen und Großen Rathes jeder Zunft ernannt, und von dem gesammten Großen Rathe bestätigt wurden [5]. Auf jeden Fall muß in Zürich, so wie auch

der St. Maria Capelle beym Großen Münster befindet sich die Meisengruft, welche Bürgermeister Heinrich Meiß für sich und seine Nachkommen erkaufte und einwichten ließ. S. Vögelin S. 41. 192.

1) Der erste Geschworne Brief bestimmte, daß in den Rath erwählt werden sollen 6 Ritter, oder Edelknechte an der Ritter statt, und 7 ehrbare Bürger von den Constaflern, zusammen 13; — der zweyte, daß ein Rath erwählt werden soll von Rittern, von Edelleuten, von ehrbaren Bürgern, den Constaflern — bis auf 13; — der dritte, daß man von den Constaflern, und auch von den Zünften und Handwerkern ehrbare Leute in den Rath setzen soll.

2) Lt. Urk. d. d. Samstag nach St. Jakobstag 1393. Arg. Tschudi Chronikon I. 575—579. Helvetische Bibliothek 6tes Stück. Zürich 1741.

3) D. i. wählbar als Rathsglieder, nicht als Zunftmeister.

4) Erst in diesem dritten Geschwornen Briefe werden die Befugnisse des Großen Rathes festgesetzt. — Spuren von einem Großen Rath (seinem Zuzug zum Rath aus der Bürgerschaft) finden sich schon vor 1336. (S. Hirzel I. S. 28.) — Im ersten Geschwornen Brief steht hierüber nur eine beyläufige Andeutung (S. Hirzel I. 142.), im 2ten hingegen wird des gemeinen Raths der Burger der Zweyhundert erwähnt (S. Hirzel I. 325.).

5) In dem 4ten Geschwornen Brief vom Samstag vor St. Sebastianstag 1498. ist bestimmt, daß die Constafel 18, jede Zunft 12 Mann in dem Großen Rath haben, und daß, wenn einer abginge, die übrig gebliebenen Klein- und Großen Räthe der Constafel (oder

in andern Schweizerſtädten die Stellung ihrer damaligen Großen Räthe von derjenigen der gleichnahmigen Behörden in den nach dem Repräſentativ-Syſtem regierten heutigen Schweizercantonen weſentlich darin unterſchieden werden, daß die modernen Großen Räthe (als Repräſentanten der geſammten Staatsbürgerſchaft) gleichſam die Grundlage des ganzen Staats-Organismus bilden, die Regierung und das oberſte Gericht erwählen; — wo hingegen in früherer Zeit der ſtädtiſche Organismus urſprünglich von dem Rathe [1]) ausging, und der Große Rath nur als deſſen unterſtützende, oder controllirende Verſtärkung zu betrachten war. — Ja es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß, in Uebereinſtimmung mit einer in den Waldſtätten noch beſtehenden ähnlichen Einrichtung [2]), jene vormahligen Großen Räthe damit begonnen hatten, daß, um bey wichtigern Berathungen, die Einberufung einer auſſerordentlichen Bürgergemeinde auszuweichen, dennoch aber des Rathes Verantwortlichkeit zu vermindern, jedes Rathsglied, einige ſeiner ihm als zutrauenswürdig bekannten Mitbürger erſuchte, der betreffenden Rathsſitzung beyzuwohnen, welche alsdann in eine ſogenannte Räth- und Burgerverſammlung ſich erweiterte. — Wenn ſomit durch die erhöhte Befugniß des Großen Rathes die Rückkehr einer unbefugten, oligarchi-

der Zunft) einen andern erwählen ſollen — die Erwählten fallen dem Großen Rath vorgeſtellt und von demſelben beſtätigt werden. S. Hirzel, Zürch. Jahrbücher. Bd. IV. S. 51. 52.

1) Die Benennung „Kleiner Rath" kam erſt ſpäter auf.

2) Wenn in auſſerordentlichen Geſchäften Land-Rath gehalten wird, kann der Landammann einige andere Landleute ab den Straßen in den Rath berufen. — Dieſe werden die berufenen Landleute genannt. — Wenn aber ſolche wichtige Geſchäfte vorfallen, welche eigentlich nicht vor den Landrath gehören, deren wegen man aber nicht für nothwendig erachtet, eine Landsgemeinde zu berufen, oder, wenn von der Landsgemeinde dem Landrath Geſchäfte auszutragen überlaſſen worden, wird ein zwey- oder dreyfacher Landrath zuſammenberufen. In dieſem Fall nimmt jeder der ordentlichen Landräthe in den zweyfachen einen, in den dreyfachen Landrath aber zwey Landleute, welche ihn am verſtändigſten dunken, mit ſich. J. C. Füſis Staats- und Erdbeſchreibung der Helvetiſchen Eidsgenoſſenſchaft. Der Canton Uri. Band II. S. 162. 163.

Mit dieſer Einrichtung ſcheint ſchon in der Vor-Bernniſchen Ver-

schen Tendenz verhüthet, und die Zürcherische Stadtverwaltung in ihrem Innern auf eine breitere Grundlage festgestellt wurde, so erweiterte sich auch im Aeussern ihr Wirkungskreis neben den bereits schon erwähnten [1]), durch die Erwerbung von Höngg [2]), Meilen [3]), Thalweil [4]), Erlenbach [5]), bey welchen ausschliessend aus dem Corporationsgut oder dem Privatvermögen der Bürger der Stadt Zürich bestrittenen, so wie bey allen vorkommenden ähnlichen Ankäufen, zu beachten ist, daß dieselben vom Ankauf des Grundbesitzes in unserer Zeit nur darin sich unterscheiden, daß bey der noch nicht so weit

fassung diejenige Bestimmung im Einklang, daß, wenn im Rathe die Meinungen getheilt waren, „mag der minder teil sin Ding fürbas zien unter die Burger. — Wo sie alle gesamlet worden, die der rat dazu wil, und unter denen, wo der merteil übereinkompt, das geschicht.“ S. Hirzel, Zürcherische Jahrbücher B. I. S. 28.

1) S. 251.

2) Abt und Convent von Wettingen verpfänden an Bürgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich ihre Vogtey zu Höngg, welche sie von dem seel. Herrn Johannes von Sehein (Seon) an sich gebracht haben. Lt. Urk. d. d. 10. Herbstmonat 1384. Manuscripte des sel. Herrn Obmann Füßli.

3) Frau Verena von Ebersperg, Gemahlinn Herrn Albrechts von Landenberg verpfändet ihrer lieben Stiefmutter Freyfrau Anna von Utzingen, Wittwe Peters sel. von Ebersperg, um fl. 500 in Gold von ihrer Heimsteuer die Vogtey zu Meilen am Zürichsee, lt. Urk. d. d 15. Junii 1384. — Sodann verpfändet benannte Frau Anna von Utzingen, verwittwete von Ebersperg, solche an die Bürgermeister, Räthe und Burger der Stadt Zürich, lt. Urk. d. d. Samstag nach St. Maria Magdalena-Tag 1384. Manuscripte des seel. Herrn Obmann Füßli.

4) Andreas Seiler, Burger zu Zürich, hatte von Niklaus Bebenheim, Ritter von Colmar das Pfand, das dieser von der Herrschaft Oestreich um 75 Mark auf dem Dorf und der Vogtey Thalweil erhalten hatte, mit 100 Goldgulden käuflich an sich gebracht, und hernach der Stadt Zürich in gleichem Preis überlassen, lt. Urk. d. d. 3. Rhmonats 1385 S. Hirzel I. S. 345. Memorial der Gemeindsverwaltung von Zürich an die Helvetische Regierung, 1801. S. 117. 317.

5) Die nach Einsiedeln lehenspflichtige Vogtey Erlibach

fortgeſchrittenen Gütervertheilung der Umfang der betreffenden Grundbeſitzungen noch weit größer, dieſelben aber in Folge des Lehenverbandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Hörigkeit mit Rechten und Gefällen begabt, und mit Beſchwerden belegt waren, welche heut zu Tage den Grundbeſitzern weder zu gut kommen, noch zur Laſt fallen. — Es ſtanden mithin die, ſolche Grundbeſitzungen ankaufenden, einzelnen Perſonen oder Genoſſenſchaften, gegenüber den (mit ſehr verſchiedenen Berechtigungen und Verpflichtungen darauf wohnenden) Angehörigen derſelben, ſo lange in ihrem vollen Rechte, als ſie die ihnen rechtmäßig zukommenden Befugniſſe zum Nachtheil ihrer Unterthanen nicht widerrechtlich auszudehnen ſich erlaubten.

Daß ſomit die Stadt Zürich damahls auf der Bahn des wahren, aufſteigenden Fortſchrittes ſich befand, ergibt ſich neben der Erweiterung ihres Gebietes, hauptſächlich daraus, daß es ihr bereits noch am Schluſſe des vierzehnten Jahrhunderts gelang, durch die Uebernahme der Reichsvogtey ſowohl, als durch Befreyung von der Reichsſteuer einer vollſtändigen Unabhängigkeit ſchon ſehr bedeutend ſich zu nähern.

Nachdem nähmlich der (gleich ſeinem Vater: Kaiſer Carl IV.) gegen die Stadt Zürich ſehr günſtig geſtimmte König Wenceslaus [1]) bereits ſchon früher mit mehrern Freyheitsbriefen ſie erfreut hatte [2]), ſo erklärte derſelbe, daß,

am Zürichſee hatte ſchon 1335. Graf Johann von Habsburg an Graf Kraft von Toggenburg, Probſt zum Großen Münſter in Zürich, für 137 Mark Silber verpfändet (lt. Urk. Zürich am Samſtag nach St. Valentinstag). Im Jahr 1345. kaufte dieſe Vogtey Graf Friedrich IV von Toggenburg (Neffe des Grafen Kraft) von den Grafen Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg, und 1400. verkaufte ſolche deſſen Sohn, Graf Donat, (Oheim des letzten Grafen von Toggenburg: Friedrich VI), um 350 Gulden, lt. Urk. d. d. 3. Herbſtmonat 1400. der Stadt Zürich. C. Wegelin Geſch. des Toggenburg. Memorial der Gem. Verw. v. Zürich. S. 118. 317.

1) Kaiſer Carl IV. ließ ſeinen älteſten Sohn Wenceslaus, König von Böhmen und Ungarn, ſchon zwey Jahre vor ſeinem 1388. erfolgten Tod zu ſeinem Nachfolger erwählen.

2) Am 11ten Sept. 1376. beſtätigt König Wenceslaus den Zürchern ihre Rechte, Begnadigungen, Freyheiten, guten Gewohnheiten, Handfeſten und Bündniſſe, insbeſondere das mit den Städten Bern und Lucern, und mit Uri, Schwyz und Un-

nachdem er vom Bürgermeister, Rath und Bürgern der Stadt Zürich unterwiesen worden, daß es bey ihnen oft an einem Vogte gebreche, weil ein solcher von der Vogtey sich nicht zu ernähren vermöge, er die Reichsvogtey und die Gewalt, einen Reichsvogt selbst zu ernennen, der in ihrem Rathe sitze, und je nach Befinden der Mehrheit desselben über das Blut richte, den Zürichern übergeben habe [1]).

Und am gleichen Tage überläßt er ihnen, für sich und seine Nachfolger die jährliche Reichssteuer von 100. fl. gegen Erlegung von 1000. Rheinischen Gulden [2]).

terwalden. — Er wiederhohlt diese Bestätigung, unter Strafe gegen die sie Verletzenden, am 27sten Sept. 1376., bestätigt am 19ten Februar 1379. Der Zürcher Befreyung von fremden Gerichten, am gleichen Tag die Urkunde seines Vaters, betreffend die Geächteten, erneuert gleichzeitig die Bestätigung von 1376., ertheilt ihnen am 24sten Februar 1379. die Freyheit, daß Niemand auf ihr Gut oder Habe einen Zoll oder Geleit lege, befreyt sie gleichzeitig auf zehn Jahre von allen Reichssteuern, — ertheilt denselben am 25sten Julii 1384. die Freyheit, bey Erledigung einer Hofrichterstelle, einen andern Hofrichter zu bestellen, und überträgt diesem den Blutbann; — trifft Verfügungen, die in Zürch befindlichen Juden betreffend, am 31sten Merz 1392. und am 24sten Junii 1400. G. Meyer von Knonau Regesten. Nr. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 179. 184. 190.

1) Lt. Urk. d. d. 24sten Junii 1400. G. Meyer von Knonau Regesten. Nr. 189. S. Hirzel II. 49. 50.

2) Lt. Urk. vom 24sten Junii 1400. G. Meyer von Knonau Regesten. Nr. 191. S. Hirzel II. 51. 52.

Daß die Stadt Zürich wohl daran that, von dieser Reichssteuer sich loszukaufen, um gegen weiter gehende, künftige Ansprüche sich zum Voraus zu verwahren, beweist ein im Jahr 1395. von König Wenceslaus einem Ritter von Bodmann ertheilter Befehl, dem Conrad von Krain aufzutragen, auf der Stadt Zürich Güter 4000. Mark Silber aufzunehmen; welcher Befehl, in Folge derselben Gegenvorstellungen, zwar widerrufen, Ritter Conrad von Krain aber, seine Besoldung als Reichsvogt zu verlangen, dadurch veranlaßt wurde, für welche Forderung die Stadt mit 200. Gulden sich mit ihm abfand. — 1396 und 1398. ertheilte derselbe dem Georg von Rosil die Vollmacht, die Reichssteuer von der Stadt Zürich zu beziehen, befriedigte sich aber, als der dortige Rath erweisen konnte, daß viele Zeit nicht mehr als 100. Gulden gefordert und bezahlt worden. S. Hirzel II. S. 38. 40. 41. 43.

Daß, obschon sie seit langer Zeit keine wesentliche Beschränkung durch die kaiserlichen Reichsvögte erfahren hatten, die Züricher nichts desto weniger einen grossen Werth darauf setzten, von derselben oberherrlicher Gewalt für immer befreyt zu werden, erklärt sich sehr leicht aus der Besorgniß, daß in der Folgezeit unter mächtigern Kaisern und unternehmenden Vögten diese Reichsvogtey, in Verletzung ihrer wohl erworbenen Freyheiten, zu einer bedeutendern Gewalt wieder anstreben, auf's Neue eine Art von Erblichkeit ansprechen, und mit der Einbusse ihrer mühevoll errungenen Reichsfreyheit endigen möchte [1]).

Daß dieser Reichsvogt, (als erster Blutrichter), so lange die Schweizerische Eidsgenossenschaft mit dem Teutschen Reiche verbunden war, (als, obschon ohne irgend eine äussere Wahlbeschränkung, dennoch aus kaiserlicher Vollmacht von den Stadtbehörden eingesetzt,) seinen bisherigen Titel beybehielt, war folgerecht; daß aber auch, nachdem der Reichsverband längst aufgelöst war, bis 1798 die, einem der beyden Sekelmeister übertragene Stelle eines Reichsvogtes immer noch fortdauerte [2]), ja daß bis 1831. unter dem Volke dieser Nahme immer noch gehört wurde, scheint zu beweisen, daß man früherhin auf die Veränderung alt hergebrachter Benennungen einen weit geringern Werth setzte, als seitdem in späterer Zeit.

§. 23. Eine ähnliche steigende Entwicklung, ein ähnlicher allmähliger Fortschritt von größerer oder geringerer Abhängig-

1) Von 1097—1218. befand sich die Stadt Zürich unter der erblichen Reichsvogtey der Herzoge von Zähringen, von 1218. an ließ Kaiser Friedrich II. seine Rechte durch verschiedene Reichsvögte verwalten, 1262. erklärte König Richard der Stadt Zürich Reichs-Unmittelbarkeit auf das Förmlichste, 1273. verordnet König Rudolf, daß der von ihm gesetzte Königliche Vogt jedesmahl nur zwey Jahre im Amt bleiben, und dann auf fünf Jahre nicht erneuerbar seyn soll. (Band I. S. 216. 255. (N. 5.) 274. (N. 2) 299.

Wenn sodann auch von den nachfolgenden Kaisern der Stadt Zürich Freyheiten bestätigt und erweitert wurden, so darf man auf der andern Seite eben so wenig übersehen, welche sehr bedeutende Summen von König Rudolf her von der Stadt Zürich an die Kaiser sind bezahlt worden, besonders um wiederhohlte Verpfändungsversuche von sich abzuwenden.

2) H. J. Leu Eidsgen. Lexicon XX. 313. H. H. Wunderschli. *Memorabilia Tigurina* S. 856.

keit zu dem endlichen Ziel vollständiger Unabhängigkeit fand, so wie in der Stadt Zürich, so auch in den übrigen städtischen und ländlichen Gemeinden statt, aus welchen nach und nach der dreizehnörtigen alten Eidsgenossenschaft Kreis sich vollendete; — an jedem Orte in seiner Art [1]).

Während das durch wiederhohlte kaiserliche Freyheitsbriefe nicht weniger begünstigte Bern [2]) seinen befestigten Umfang erweiterte [3]), sein Gebieth bedeutend vergrösserte [4]), überhaupt schon in dem ersten Jahrhundert der Schweizerischen Eidsgenossenschaft in höherm Aufschwung allen übrigen Bundesgliedern voraneilte, gelang es Luzern, eines 1340. beynahe über die

1) Band I. S. 346.

2) Bern's Freyheiten wurden bestätigt und zum Theil erweitert 1314. durch Friedrich, 1348. und 1365. durch Carl IV., 1376. und 1398. durch Wenceslaus, 1400. durch Ruprecht. — Lt. Urk. d. d. Samstag zunächst nach St. Valentinstag 1348, bestätigt Kaiser Carl IV. alle Pfandschaften, welche die Berner inne, und welche Kaiser Heinrich dem Hugo von Buchegg u. s. w. verpfändet hatte. (Sol. Wochenbl. f. 1827. Nr. 20.) — Lt. Urk. d. d. Lausanne 6ten May 1365. bestätigt derselbe feyerlich die Handfeste von 1218. (Band I. S. 256.) — Lt. Urk. d. d. h. Kreuzestag 1365. ertheilt er der Stadt Bern die Vergünstigung, auf sechs Meilen im Umkreis alle Pfandschaften des Reichs an sich zu lösen. Lt. Urk. d. d. Neuenburg, Sonntag nach St. Margaretha 1398., bestätigt Kaiser Wenceslaus der Stadt Bern ihre Befreyung vom Hofgerichte, und gibt ihr Erlaubniß, in ihrem gesammten Gebiethe über Hals und Hand zu richten, nebst dem Bann über schädliche Leute. — Auch hatte dieser Kaiser ihr den Besitz aller an sich gebrachten Güter und Lehen des Reiches bekräftigt. (A. v. Tillier I.)

3) 1364. wurde Bern auf der Seite, wo es nicht von der Aare umflossen ist, mittelst einer neu angelegten Befestigung bedeutend erweitert. — Die Arbeit wurde mit solchem Fleiße betrieben, daß das ausgedehnte Werk nach 18. Monaten vollendet war. Berner Neujahrsblatt von 1824.

4) Neben den bereits schon früher angeführten Erwerbungen müssen Oberhofen, Unterseen, Balm und Frutigen noch erwähnt werden. (S. 12. 33—35. 45. 133. 138. 140. 141.)

„Strenge Beobachtung bestehender Gesetze und herkömmlicher „Rechtsbegriffe gewann der neuen Herrscherinn die Liebe der Völ„ker. — Die Städte blieben bey den Freyheiten, welche sie unter „den früheren Herren besaßen.“ A. v. Tillier I.

ganze gröſſere Stadt ſich erſtreckenden Brandes ungeachtet [1]), ſchon 1366. einen Vertrag mit dem Hauſe Oeſtreich zu Stande zu bringen, vermöge deſſen es von den der Herrſchaft zu entrichtenden jährlichen Steuern ſich los- [2]) und verſchiedene Gerechtſamen ankaufte [3]); ſo wie es durch die Erwerbung von Rothenburg, Ebikon, Habsburg, Williſau und Büron auch ein äuſſeres Gebieth ſich verſchaffte [4]).

Inzwiſchen bemühten ſich drey Waldſtätte weniger dahin, in einem weitern Umfange ſich auszudehnen, als vielmehr jede äuſſere Einmiſchung in ihre innern Angelegenheiten zu beſeitigen. — So gelang es den Urnern 1360. und 1377. den Zoll zu Fluelen anzukaufen [5]), 1319. verlieh ihnen König Wences-

1) Luzern war anfänglich nur von Holz erbaut. — Aber ſchon 1398. erging bey Anlaß eines von Hans Kupferſchmid, einem Luzerner Bürger, in Stein erbauten Hauſes der Rathsſchluß: „Daß „hinfür keine Hüſer von Holz erbut werden ſüllen, und daß man „von Oberkeits wegen zu allen nüwen Hüſern anſehnliche Zuſchuſe „von Bumaterialien unentgeldlich herzugeben ſich anheiſchig mache.“ J. Buſinger: Die Stadt Luzern und ihre Umgebungen.

Dieſer früher zum gröſſern Theil hölzernen Bauart iſt es wohl zuzuſchreiben, daß, ſo wie im dreyzehnten, ſo auch im vierzehnten Jahrhundert in verſchiedenen Schweizerſtädten bedeutende Feuersbrünſte ſtatt fanden. — So zu Zürich 1313. (H. H. Bluntſchli *Mem. Tig.* S. 66), zu Bern 1302. 1368. 1382. 1383. 1388. 1391. (A. v. Tillier I.), zu Schaffhauſen 1353. und 1373. (Schaffh. Neujbl. Nr. 10.), zu Genf 1321. und 1334. (*J. Picot I.*)

2) Zufolge des Herzogl. Oeſtr. Urbars von 1309. hatten die Bürger der Stadt Luzern gegeben eines Jahres bey dem Meiſten zu Steuer 55. Mark Silbers, bey dem Mindeſten 40. Mark Silbers.

3) Die der Fiſchenzen in dem See und an der Reuß, der Mühlen an der Reuß, der Ziegelhütte, der Metzig, die Brodſcholl, den Hofſtatt zum Kauf-, Salz- und Ankenhaus, zu den Rathsſtuben u. ſ. w. — die Wyher zu Littau, das Eigenthal, den Bürgenberg, den Gütſch, die Allmend gegen Kriens, die Wälder um die Stadt nebſt verſchiedenen Alpen und andern Waldungen. J. Buſinger.

4) Die Stadt Luzern löste 1395. Rothenburg ein um 4800 fl. von Hermann von Grünenberg.

5) Von Kaiſer Heinrich hatte Graf Werner von Homburg den Zoll zu Fluelen am 21ſten Jenner 1313. als Pfand erhalten;

laus den Blutbann, und 1393. wurden die Anstände derselben mit der Abtey Fraumünster durch einen Rechtsspruch beseitigt [1]).

— zufolge der Erbsvereinigung vom 11ten Brachmonat 1315. machte dessen mütterlicher Halbbruder, Graf Johannes von Habsburg, darauf Anspruch, und verpfändete in Folge dessen am 9ten Hornung 1337. die Hälfte dieses Zolles an Johannes von Attinghausen, Landammann zu Uri, auf 5. Jahre. — Dagegen hatte schon Kaiser Ludwig (Lt. Urk. vom Weinmonat 1329.) den Zoll von Fluelen, als durch den Tod des Grafen Werner von Homburg (des Jüngern) dem Reiche heimgefallen, betrachtet, und daher (Lt. Urk. vom 12ten Merz 1344., 21sten Christmonat 1345., 14ten Hornung und 1sten May 1347.) denselben dem benannten Johannes von Attinghausen verpfändet, mit der Begünstigung, daß derselbe diesen Zoll geben und verschaffen möge, wem er wolle; — was auch von König Carl IV. (Lt. Urk. vom 16ten Weinmonat 1353.) bestätigt wurde. Der Reichszoll zu Fluelen im Lande Uri 1313.—1353. (Der Geschichtsfreund; Mittheilungen des hist. Vereins der 5. Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 1ster Band. Einsiedeln 1843. S. 14.—26.)

Nach dem Tode des Freyherrn von Attinghausen übergaben 1360. Frau Ursula von Attinghausen und ihr Sohn Johannes von Sumpellen die Hälfte des Zolls dem Lande Uri, welches hernach (1377.) dessen andere Hälfte von Frau Margaretha von Rudenz um 300. Goldgulden erkaufte. (Geschichte von Uri. Band I.)

1) Die Streitigkeiten zwischen der Abtey Fraumünster und den Urnern scheinen schon aus den Zeiten König Albrecht's herzustammen, weil damahls das im Lande Uri von Ersterer angekaufte Gut von Letztern mit Steuern belegt ward (lt. Urk. d. d. St. Martinstag 1308; — Fraumünsteramts-Dokumente Band I. S. 73. 74.). — Später erhoben sich Anstände zwischen der Abtey und ihren Meyern zu Bürgeln und Ortsfeld (Erstfelden) *), welche eine schiedsrichterliche Entscheidung veranlaßten (lt. Urk. d. d. 8. May 1338; — Fraum.-Amts-Docum. II. 248.—253.). — 18. Jahre nachher entschied Ulrich von Wolfen-

*) Wahrscheinlich befanden sich alle, der Fraumünsterabtey zugehörenden Besitzungen und Einkünfte im Lande Uri in vier Meyerämter abgetheilt: Altorf, Bürgeln, Erstfeld und Silenen. — Dieses waren aber keine Grundherrschaften; indem auch andere Besitzer in den nähmlichen Localitäten Ländereyen und Einkünften besaßen, — (Fr. de Gingins la Sarraz. Arch. f. d. Schw. Gesch. I. 38.)

So kauften sich in Unterwalden 1368. Alpnach los von den Freyherren von Wollhausen, 1378. Hergiswyl am Fusse des Pilatus von dem Herrn von Littau.

schieß, Landammann zu Unterwalden, als Obmann eines Schiedsgerichts, daß die Urner der Abtey Fraumünster die Zinse und Nutzungen, die sie von ihrem Gut genommen oder entzogen hätten, wieder werthen und in Gewähr setzen sollen. (lt. Urk. d. d. Montag nach St. Valentin 1256.; — Frmsteramts-Doc. II. 383.—385.) — Nichts desto weniger dauerten die Beschwerden der Abtey Fraumünster gegen die Urner noch lange fort, und führten endlich so weit, daß 1392. Heinrich Goldaß, Decan zu Constanz, die Letztern, nach wiederhohlter Citation, mit dem Banne belegte, und nur in der Hoffnung eines gütlichen Vergleichs sie davon befreyte (lt. Urk. Frmsteramts Doc. II. 703—716.; 719—727.; 731—739;; 743—770.); — welche Hoffnung sich auch wirklich erfüllte, indem lt. Urk. d. d. 18ten August 1393. (Frmsteramts Doc. II. 773—776.; V. Schmid II. 177. f.) die Urner sich erklärten, den durch die Rathsbothen von Zürich, Luzern, Schwyz und Unterwalden erlassenen Rechtsspruch getreulich zu halten, nahmentlich die Abtey Fraumünster in den ruhigen Besitz (in ruhig, nützlich Gewehr) wieder einzusetzen aller ihrer Güter, ihrer Schweigen, ihrer Fälle, ihrer Zinse, ihrer Zehnden, ihrer Meyerämter und anderer ihrer Freyheiten, Nutzungen und Rechte, die sie in ihrem Lande habe, in gleichem Maß, wie sie solche gehabt, ehe sie ihr entzogen worden u. s. w. — Da diese Streitigkeiten ungefähr gleichzeitig mit den Kriegen zwischen dem Hause Oestreich und den Waldstätten begannen, und nicht lange nach dem 1389. abgeschlossenen, länger dauernden Frieden sich endigten, so scheinen dieselben in so fern hiemit im Zusammenhange sich befunden zu haben, als in solch unruhigen Zeiten dergleichen streitige Gefälle um so schwerer zu beziehen, um so leichter zu verweigern sind. — Dabey darf indeß nicht übersehen werden, daß alle diese Streitigkeiten mehr privatrechtlicher, als politischer Natur waren, indem der Abtey Fraumünster zwar bedeutender Grundbesitz im Lande Uri zugehörte, solche aber um deßwillen noch keineswegs als Landesherrinn zu betrachten war. (Band I. S. 319.) — Ehe man aber von den sehr verwickelten Territorialverhältnissen, und den damit verbundenen, verschiedenen persönlichen Abstufungen, welche, so wie anderwärts, damahls auch in Uri statt fanden, ein genaues, klares Bild sich verschaffen, und, hierauf gegründet, die vorliegenden und ähnliche Erscheinungen vollständig sich erklären kann, muß man zuerst in die damahligen örtlichen und persönlichen

So gelangte 1390. an einer abgeschiedenen Stelle am Vierwaldstätterse das (als einer der kleinsten aber glücklichsten Freystaaten berühmte) Gersau ebenfalls durch Loskauf zu seiner Freyheit [1]), nachdem solches schon 1359. in den Ewigen Band der vier Waldstätte war aufgenommen worden [2]).

Daß die Glarner, ihrer Aufnahme in die Schweizerische Eidsgenossenschaft ungeachtet, ihre Verpflichtungen gegen das Stift Seckingen pünktlich erfüllten, ergibt sich daraus, daß die nach Schliessung des Bundes verlangten 42. Bürgen durch die Aebtissinn Margaretha von Grünenberg im Jahr 1371. der Bürgschaft wieder entlassen wurden [3]).

Im Jahr 1390. liessen sie unter der Aebtissinn Clara Anna von Hohenklingen in Beysеyn einer ansehnlichen Oestreichischen Gesandtschaft zu Zürich die Zehnten, den Todtenfall, die Zinse und andere Einkünfte, die das Stift bisher von dem

Verhältnisse so tief eindringen können, wie solches auf eine so einsichts- und verdienstvolle Weise geschehen ist in: *Essai sur l'état des personnes et la condition des terres dans le pays d'Ury au XIII. Siècle par Mr. Fred. de Gingins la Sarraz.* (*Archiv für die Schweizerische Geschichte.* Erster Band. S. 17—66.).

1) Lt. Urk. d. d. Freytag nach unsers Herrn Fronleichnamstag 1390. verkünden Johannes, Peter und Agnes von Moos, Geschwister, Bürger zu Luzern, daß sie denen zu Gersau die ihnen von der Herrschaft Oestreich verpfändeten dortigen Gerichte und Steuern, mit allen an sie gekommenen Rechten, um 690 Pfund Pfenninge an Blapperten, jeden Blappert für 20. Pfenning verkauft haben; (welcher Betrag, das Pfund Pfenning zu 5. Gulden gerechnet, 3450. Gulden beträgt.)

Ursprünglich soll ganz Gersau dem Stift Muri gehört haben, später kam solches an das Haus Habsburg, sodann pfandweise an die Freyherren von Ramstein, und von diesen an die Edeln von Moos. Kurzgefaßte Geschichte des Freystaates Gersau. Zug 1817.

2) Lt. Urk. d. d. 31sten Augstmonat 1359. und Gegenbrief von gleichem dato, worin die vier Waldstätte den Kirchgenossen von Gersau und Wetzig (Weggis) die Zusicherung ertheilen, daß sie, sie alle und alle ihre Nachkommen, für ihre rechten geschwornen Eidsgenossen halten u. s. w. Tagsatzungs-Abscheide. Beyl. Nr. 21. 22. S. XXXVII. XXXVIII. (Aeg. Tschudi I. 451. ff.)

3) S. Wirz Helv. Kirchengesch. II.

Lande bezogen hatte, durch den Zürcherischen Bürgermeister, Rudolf Schwend, und 6. Rathsherren (von welchen drey von Glarus nach Zürich gezogen waren) unveränderlich schätzen; nach welcher Schatzung das Capital der Einkünfte von den Weiden und Herden 2022. Gulden betrug. — Jede der 14. Tagwen, in die das Land damahls eingetheilt war, stellte für die richtige Bezahlung der Zinse dieses Capitals zwey Männer als Bürgen; — worauf jeder so bald möglich sich zinsfrey kaufte; — so daß einzig noch die geringe jährliche Gebühr von 16. Gulden übrig blieb, welche bis auf die neuern Zeiten die Glarner dem St. Fridolinsstift in Seckingen entrichteten [1]).

Wenn der zunehmende Geldmangel das Stift Seckingen, in diesen Loskauf einzuwilligen geneigter machte, so geschah es aus dem gleichen Grund, warum auch der Bischof der Stadt Basel eines seiner Rechte und Besitzthümer nach dem andern verpfändete oder verkaufte.

So versetzte der Bischof am St. Gregorientag 1373. um die Summe von 12,500. fl. guter und schwerer von Florenz der Stadt Basel den mehrern und den mindern Zoll, den das Stift in der Stadt hatte, und am gleichen Tag sein Münzrecht um 4000. fl. [2]). — 1385. verpfändete er derselben das Schultheissenamt der mehrern Stadt, so wie die Erlaubniß, das Schultheissenamt der minderen Stadt, welches den Erben des Conrad von Bärenfels versetzt war, abzulösen; — ferner die Stadt Ursitz als Pfand, weil er die schuldigen 4000. fl. nicht bezahlen konnte; versetzte ihr auch sein Silbergeschirr für 400. fl. [3]).

1) L. Wirz Helv. Kirchengeschichte II. Der Vertrag zwischen dem Stift Seckingen und den Glarnern wurde abgeschlossen im Merz 1390. — Lt. Urk. d. d. Samstag vor St. Maria-Magdalena-Tag 1393. ertheilten Aebtissinn und Capitel des Stiftes Seckingen den Glarnern eine Quittung für alle verfallenen, versessenen Zinse und Nutzungen. — Lt. Urk. d. d. am nächsten Samstag vor St. Maria-Magdalena-Tag 1395. — verkauft das Stift Seckingen den Glarnern seine bisherigen Nutzungen und entzieht sich gänzlich aller Berechtigung, Forderung und Ansprach an dieselben. Reg. Tschudi I. 562. 575. 586.

2) P. Ochs II. 1. Beytr. zur Gesch. Basels.

3) Beyträge zur Geschichte Basels, herausgegeben von der histor. Gesellschaft zu Basel. Basel 1839.

So genehmigte er am 4ten Tag nach Bartholomäi 1389. die bereits 1386. statt gefundene Einlösung Klein-Basel's [1]), von den Herzogen Leopold, Wilhelm, Ernst und Friedrich von Oestreich [2]), verpfändet der Stadt Basel am gleichen Tag für 4000. fl. Stadt und Amt Delsperg. Ausser diesen 4000. fl. blieb er derselben noch 1260. fl. schuldig, die er (wie seine Ausdrücke lauten) solcher zu zahlen nicht vermögend wäre. — Bald darauf entlehnte er von selbiger 500. fl., welche er mit Innbegriff der verfessenen Zinse an andere abführen mußte [3]). Und im Jahr 1400. verkaufte er der Stadt Basel um 22,000 fl. die Burg und Stadt Waldenburg, die Feste Homburg und die Stadt Liechstall [4]). — Wenn somit in Zeit von weniger als 30. Jahren bedeutende Besitzungen und Rechte vom Bischof auf die Stadt Basel übergingen, wenn mithin die Letztere aus ihren früherhin abhängigen Verhältnissen allmählig zur selbstständigen Herrinn emporstieg, so würde es dennoch sehr unbillig seyn, solche irgend eines ungerechten Gewaltschrittes beschuldigen zu wollen, weil sie ihre neuen Erwerbungen dem Bischof nicht mit Gewalt entriß, sondern sie von demselben erkaufte. — Eben so unbillig wäre es aber auch umgekehrt, einen Herrn, dessen Untergebene, wiederhohlter sehr schwerer Prüfungen ungeachtet, so viel sich erwerben können, um eine Besitzung desselben nach der andern an sich zu kaufen [5]), eines habsüchtigen Terrorismus anzuklagen,

1) Band I. S. 295.

2) Lt. Urk. d. d. Samstag nach St. Gallentag 1386. P. Ochs II. 1.

3) P. Ochs II. 1.

4) Lt. Urk. d. d. Feria secunda nach Jacobi Apostoli. 1400. P. Ochs II. 1.

5) Nicht wenig half dazu der Wohlstand, dessen die Bürger von Basel schon damahls sich erfreuten, eine Folge nicht nur des Handels, sondern auch des Gewerbsfleisses und haushälterischer Wirthschaft. — Schon im Jahr 1362. konnte Basel wieder dem Grafen von Habsburg Geld auf Zins leihen, und 1371. lieh es sogar dem Herzog Leopold von Oestreich Belagerungszeug. — In jenen schweren Kriegszeiten waren die offenen Vorstädte häufig dem Brand und der Plünderung Preis gegeben. — Deßwegen beschloß man, auch die Vorstädte in den Umfang der befestigten Stadt mit einzuschliessen. — Vom Jahr 1386. bis zum Jahr 1398. wurden neue weitere Mauern und Stadtgräben ausserhalb der Vorstädte aufgebaut von einem

weil im letztern Falle die Beherrscher gewöhnlich sich bereichern, die Unterthanen verarmen, nicht umgekehrt.

Gerade eben um deßwillen, weil die geistlichen und weltlichen Herren des Mittelalters ihre Unterthanen nicht nach Willkühr besteuern konnten, während die gegen eine, ihren aufblühenden Gewerbsfleiß niederdrückende, schrankenlose Concurrenz gesicherten, mithin verhältnißmäßig sehr bemittelten städtischen Bürgerschaften in der Selbstbesteuerung von Aussen her nicht beschränkt waren, konnten die Letztern um so leichter emporsteigen, und mußte ein Theil der Erstern desto schneller dahin sinken [1]). — Wenn mithin die Schweizerische Eidsgenossenschaft

Ende der Stadt zum andern (vom Rhein bis wieder an den Rhein) mit 1099. Zinnen und 41. Thürmen. — (Das Johanniter-Haus gab eine Summe Geldes, damit dessen Besitzung auch innerhalb der neuen Befestigung begriffen werde.) — So wie 14. Jahre später der Stadt Zürich (S. 187.) so übertrug bereits am 1sten August 1386. König Wenceslaus der Stadt Basel die dortige Reichsvogtey, nachdem schon (lt. Urk. d. d. Karlstein III. Kal. apr. und d. d. Prag am h. Palmabend 1357.) Kaiser Carl IV. über das Recht, Kriegs- und adeliche Lehen ferner zu besitzen, daß die Basler wegen den bischöflichen Schulden nicht bekümmert werden, und nirgends, als vor ihrem Schultheissengerichte belangt werden sollen, derselben Freyheitsbriefe ertheilt hatte. Basler Neujahrsblatt von 1841. P. Ochs II. 1.

1) „In der, den freyen, wie den unterthänigen Städten und „Gemeinheiten stets offenen Hülfsquelle der Selbstbesteurung gegen„über den, strenge, oft auch enge begränzten Einkünften und Be„rechtigungen des hohen Landadels, lag der Schlüssel zu dem schnellen „Aufblühen jener Gemeinheiten, und der öffentlichen wie der per„sönlichen Freyheit, auf einer, und dem Sinken und allmählig ge„räuschlosen Untergang so vieler grossen Dynastenhäuser des Mittel„alters auf der andern Seite. — Vermöge jener Geldquellen waren „die Gemeinwesen beyder Arten jeden Augenblick in Verfassung, die „drückenden, stets wiederkehrenden Geldverlegenheiten der Grafen „und Herren, denen diese durch Verpfändungen und Verkäufe zu „begegnen wußten, zu benutzen, und denselben eine Besitzung, ein „Recht um das andere, oft auch um Preise abzuhandeln, die selbst „damahls niedrig waren, und diese Güter auf die rechtmäßigste „Weise an sich zu bringen. — — Die baar erlegten Kaufsummen „verflüchtigten sich schnell in den Händen des geldbedürftigen Adels, „der nach Veräusserung seiner Hülfsquellen, unrettbar zu Grunde „gehen mußte; wozu noch das so mächtige Sinken des Verhältnisses

damahls in jenem, für Menschen, Familien und Staaten so glücklichen Lebensalter sich befand, wo man zwar in der Fülle der Jugendkraft keine Hindernisse fürchtet, aber eben so wenig zu entkräftenden Uebertreibungen sich verleiten läßt —; so weit die eigene Befugniß reicht, Rechtsverletzungen strenge ahndet, vorzüglich aber alles entfernt, was die Göttliche Strafe herbeyführen könnte —: so ist in dieser löblichen Tendenz wohl der wichtigste Beweggrund zu den beyden Eidsgenössischen Verträgen zu suchen, welche unter den Nahmen des Pfaffen- [1]) und des Sempacherbriefes [2]) bekannt sind. Während der sogenannte Pfaffenbrief vorzüglich dahin zu zielen scheint, unbefugte äussere Einwirkung abzuwenden, den Zug vor fremde Gerichte zu verbiethen, für Fremde und Einheimische die Strassen sicher zu stellen, — kann der Sempacherbrief als die erste gemeinschaftliche Kriegsverordnung betrachtet werden, welcher zufolge kein Eidsgenosse dem andern freventlich oder mit Gewalt in die Häuser laufen, und Jemandem das Seine darin nehmen, alle, die mit dem Panner ziehen, auch bey einander bleiben sollen, als biedere Leute, wie ihre Vorfahren von jeher

„zwischen dem Real- und Nennwerth des Geldes das Uebrige that. — „Dagegen hielten die Werthe der erkauften und erworbenen Grund- „besitzungen,-Naturaleinkünfte, Gerechtigkeiten und Freyheiten, mit „den steigenden Bedürfnissen aller folgenden Zeitalter vollkommen „Schritt, oder eilten denselben mitunter noch voran, und bildeten „so die Grundlage eines beneidenswerthen Wohlstandes und einer „öffentlichen Freyheit, deren sich bey weisem Walten so viele, „nicht bloß Schweizerische, sondern auch Teutsche, Italienische und „Niederländische Städte und Landschaften Jahrhunderte hindurch „erfreuten. — Welche Lehre für heutige Staatsverwaltungen, die „nur baare Geldintranz als Hebel ihrer Finanzkünste gelten, und „sich durch die dürren Ergebnisse der vier Species zur Veräusserung „ihres Grundbesitzes und ihrer Domaineinkünfte, mit dieser aber, „zur Enterbung von Kindern und Kindeskindern verführen lassen.“ Schweizerischer Geschichtsforscher. Band XI. S. 320. 321. Urk. Geschichte der Herrschaft Buchegg.

1) Lt. Urk. d. d. 7ten Weinmonat 1370., abgeschlossen von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden. Tagsatzungs-Abscheide Beyl. 24. S. XL. (Aeg. Tschudi I. 472.)

2) Lt. Urk. d. d. 10ten Heumonat 1393. Tagsatz.-Absch. Beyl. 30. S. LIII. (Aeg. Tschudi I. 574.)

gethan haben. — Und wie der Allmächtige Gott mit Seinem Göttlichen Munde geredet hat, daß Seine Häuser des Gebethes Häuser sollen geheissen werden, so setzen sie Gott zu Lob, daß keiner der Ihrigen kein Kloster, Kirche oder Capelle aufbreche oder öffne, darin einzugehen, um zu brennen, zu verwüsten oder zu nehmen, das darinnen ist, das zu der Kirche gehört, heimlich oder öffentlich; — es wäre denn, daß ihre Feinde oder ihr Gut in einer Kirche würde gefunden, das mögen sie wohl angreifen und schädigen u. s. w.

Ungefähr ein Jahr nach Abschluß des Sempacherbriefes wurde der Waffenstillstand zwischen der Herrschaft Oestreich und den Eidsgenossen auf 20. Jahre (bis zum 23sten April 1415.) verlängert [1]), und wahrscheinlich in Berücksichtigung seiner längern Dauer die in der Zwischenzeit geltenden Rechtsverhältnisse festgesetzt. — So sollen die in ihren Landmarchen und Letzenen gesessenen Glarner der Herrschaft Oestreich alljährlich geben 200. Pfund Züricher-Pfenning; die Gerichte in ihrem Land sollen sie dagegen nach Gefallen besetzen und entsetzen. — Die von Urnen und von Vilenspach sollen diesen Frieden aus denen von Glarus gehören, die Urner an die Herrschaft Oestreich 22. Pfund, die Vilenspacher 3. Pfund jährliche Steuer geben.

Die Schwytzer sollen keinen Burger, noch Landmann mehr nehmen, die den Herren von Oestreich oder den Ihrigen zugehören. — Die von Hurden und die von der Ufenau mit allen Steuern und Diensten sollen während des Friedens bey der Herrschaft und den Ihrigen bleiben. — Die Zuger und das Amt sollen während des Friedens 20. Mark Silbers jährlich auf St. Martinstag der Herrschaft zur Steuer geben. — So lange kein Krieg ist, so sollen die Zuger die Feste St. Andres dem zukommen lassen, der dazu das Recht hat. — Die Luzerner mögen während des Friedens die Gerichte zu Entlibuch und in den Aemtern zu Wolhausen haben. Doch sollen die Entlibucher und die Aemter von Wolhausen der Herrschaft Oestreich jährlich auf St. Martinstag 300. Pfd. gemeiner Stäbler Pfenning entrichten. — Die Sempacher

1) Lt. Urk. d. d. 16ten Heumonat 1394, abgeschlossen von den Herzogen von Oestreich mit Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Zug und das Amt, Uri, Schwytz und Unterwalden und Glarus. Tagsatz.-Absch. Beyl. Nr. 31. S. LV. (Aeg. Tschudi I. 581—585.)

sollen diesen Frieden hindurch bey den Eiden bleiben, die sie den Luzernern geschworen haben; doch sollen sie ihre bisherige Steuer nach Straßburg entrichten.

Auf diese Weise schloß sich das für unser Vaterland so wichtige vierzehnte Jahrhundert in glücklichem Frieden. — Die Schweizerische Eidsgenossenschaft hatte, ihres noch jugendlichen Alters ungeachtet, lebensgefährliche Angriffe wiederhohlt erfahren, mit Gottes Hülfe aber wiederhohlt glücklich bestanden. — Sie hatte die Feuerprobe ausgehalten!

§. 24. Sowie aber zufriedene Ruhe und ungestörtes Glück unter fehlbaren Menschen nur selten von längerer Dauer sind, so liessen auch die Eidsgenossen, vielleicht gerade darum, weil sie damahls von keinem äußern Angriffe sich bedroht sahen, desto eher sich verleiten, in fremde Angelegenheiten sich einzumischen.

Was indessen in jener Zeit wohl hauptsächlich dazu beytrug, in nähern und fernern Kreisen Unruhe zu erregen, und blutige Kämpfe zu veranlassen, war das Verlangen der Steuerberechtigten, zu Bestreitung ihrer steigenden Bedürfnisse den Steuerbetrag zu vergrößern, gegenüber dem Bestreben der Steuerpflichtigen, ganz oder theilweise der Steuern sich zu entledigen. — Am ehesten kam es bis zum blutigen Entscheid da, wo in Folge einer Handänderung, nachsichtige, durch strengere Grundherren ersetzt wurden. — Sobald aber das Glück der Waffen auf Seite der Steuern verweigernden Ansprecher sich neigte, so steigerten sich ihre Ansprüche nach Weise jenes Gallischen Heerführers, der sein Schwert mit in die Waagschaale warf; — und sie gingen immer weiter und weiter, bis zuletzt auch sie ihre Schranke erreichten. — Vielleicht, daß noch überdieß eine mit dem Schatten entschwundener Größe sich brüstende Eitelkeit auf der Einen, — trotziges Selbstgefühl, Freude an der Erniedrigung der von Rechtswegen höher Gestellten auf der andern Seite jene Kämpfe noch stärker entflammten, in welchen die Städte immer mehr eine vermittelnde Rolle übernahmen [1]). —

1) Daß die Städte einen gewaltsamen Untergang des Adels (der edeln und der freyen Grundbesitzer) zu verhüthen sich bestrebten, erklärt sich schon daraus, weil an den meisten Orten die ersten rathsfähigen, stadtbürgerlichen Geschlechter selbst aus Edeln und Freyen bestanden (S. 17.), welche mit der zunehmenden, industriellen Bevölkerung innerhalb ihrer Stadtmauern einen ähnlichen Kampf zu bestehen hatten, wie ausserhalb derselben die Grundherren mit

Dieſes iſt im Allgemeinen die Geſchichte jenes lange dauernden Streites, der, unter dem Nahmen des Appenzellerkrieges, mit dem Kampfe der Appenzeller gegen das Stift St. Gallen begann, auf einen größern Kriegsſchauplatz ſich erweiterte, ſich wieder in engere Grenzen zurückzog, und mit der Appenzeller bedingter Unabhängigkeit endigte.

Zu den Zeiten der Herzoge von Zähringen, gehörte der größte Theil des Landes, welches nunmehr den Kanton Appenzell bildet, zum Thurgau. — Als Rudolf von Habsburg den kaiſerlichen Thron beſtieg, vereinigte er die Stellen des Landvogts und des Landrichters und die Kaſtvogtey über die Vogtey und das Stift St. Gallen in der Perſon Ulrichs von Ramſchwag. — Die Nachfolger desſelben als Landvögte waren in jener Zeitfolge: Jakob, Hofmeiſter von Frauenfeld, Hermann von Bonſtetten, ein Ritter von Königsegg und Hans von Sehen. Unter ihnen ſtanden die Vögte, welche über königliche Herrſchaften und über Gemeinden freyer Leute geſetzt wurden; — daher die im Nahmen des Kaiſers von Vögten verwalteten Städte und Landſchaften Reichsſtädte und Reichsländlein hieſſen.

Die Abtey St. Gallen beſaß, ſowie die Edeln von Roſenberg, Roſchach, Urſtein, Trogen u. a. m. bloß die Territorialrechte; — nur die Sonderleute, waren ihre eigentlichen Unterthanen; — alle übrigen Bewohner des Landes aber gehörten unmittelbar dem h. Römiſchen Reiche.

ihren Unterthanen; — einen lange dauernden Kampf, der aber keineswegs überall zu Gunſten des Handwerke treibenden Gewerbsſtandes ſich entſchied, ſondern, beſonders im nördlichen Teutſchland, (woſelbſt der Handelsſtand mit den edeln Geſchlechtern das Stadtregiment theilte), mit der Erhaltung oder der Wiederherſtellung der alten Ordnung ſich endigte, wozu des Hanſebundes (Band I. S. 267. Nr. 1.) entſchiedene und kraftvolle Maßnahmen weſentlich beytrugen *).

*) Von der Verſammlung der Hanſe zu Lübeck wurde 1418. einmüthig beſchloſſen, daß, wer in einer Hanſeſtadt Aufruhr gegen den Rath errege, das Leben verwirkt habe, und in keiner Bundesſtadt Schutz finden ſoll; daß, wenn in einer verwandten Commune der Rath abgeſetzt wäre, dieſelbe auſſer aller Verbindung mit der Conföderation bliebe, bis ſie Abbitte und Buſſe gethan, und die Verdrängten wieder hergeſtellt, beharre ſie aber in ihrer Empörung, verhanſet, (aus dem Bunde ausgeſchloſſen) ſeyn ſollte. F. W. Barthold deutſches Bürgerthum in Pommern um die Mitte des 15ten Jahrhunderts. Fr. von Raumer hiſt. Taſchenbuch. Zehnter Jahrgang S. 39. Wiedereinſetzung der frühern Stadt-Obrigkeit in Braunſchweig durch die Hanſe 1380. — J. F. v. Hormayr Taſchenbuch f. vaterl. Geſch. 1837. S. 250—253.

Durch die Verpfändungen indessen, die Belehnungen und Rechtsamen, welche die Abtey St. Gallen nach und nach sich erwarb, gelang es ihr, wenn nicht zur Oberherrlichkeit selbst, doch zur Ausübung aller oberherrlichen Rechte zu gelangen [1].

So wie es aber im Allgemeinen neuen Herrn damahls weit schwerer wurde, ihren neuen Unterthanen gegenüber, sich zu behaupten, als da, wo ein alter Herrscherstamm die angestammte Treue seiner Untergebenen besaß und verdiente; so lag in der Pünktlichkeit, womit die Aebte von St. Gallen die Entrichtung der schuldigen Gebühren von ihren neu erworbenen Unterthanen zu beziehen sich gleichsam gezwungen sahen [2], wohl eine Hauptursache des beharrlichen Widerstandes von Seite der Letztern; — welcher Widerstand damit begann, daß sie durch Bündnisse sich zu verstärken suchten.

Nachdem nämlich die Städte Ulm, Constanz, Ueber-

1) J. C. Zellweger Geschichte des Appenzellischen Volkes. Band I. S. 203 ff. Abt Cuno löste von Ulrich von Königsegg die Reichsvogtey zu Trogen und Tiefen um 2400 Pfund Häller (lt. Kaufbrief von 1381.) die zu Schwändeyg von Eglolf von Rorschach um 1490 Pfund, die zu Niederhelfenschweil von Peter und Wolfram von Heven mit 350 Pfunden ein. (Urk. Schwarzenbach 1401.) Das Mayeramt Scheftenau bey Yberg kaufte er von Agnes von Wolfurt, der Frau des Ulrichs von Ebersberg, (Urk. Scheftenau 1382.) um 200 Pfunde und die freyen Vogteyen zu Oberutzwil und Beldenwil von der Familie Ramschwag um 800 Pfunde (Kaufbrief 1398.) — Er zog auch die Reichssteuer in den vom Abte Hermann von Bonstetten an das Stift erlösten Vogteyen: Appenzell, Tiefen, Hundwil, Wittenbach, Goßau, Herisau an sich, da er den Grafen von Königsegg, die solche seit dem J. 1343. im Pfande hatten, 1400 Pfund Häller auszahlte. (Quittung des Ulrichs von Königsegg für die geleistete Bezahlung 1381.) — Vor ihm hatte Abt Yörg schon die Vogtey zu Goßau von Eberhard von Königsegg mit 300 Pfund Pfenningen (Urk. Goßau 1373.), und früher von Hermann von Griffensee die zu Romishorn angekauft (Urk. Romishorn 1367.) J. von Arx Geschichte des Kantons St. Gallen. Bd. II. S. 82–84.

2) Unter dem Abte Hermann von Bonstetten zu St. Gallen, welcher 1360. starb, kamen die Einkünfte des Stiftes so sehr herab, daß die sechs Mitglieder desselben kaum standesgemäß leben konnten. P. Gall Morell und P. Athanas Tschopp Geschichte der Schweiz S. 127.

lingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach, Iſni und Leutkirch am 3ten Heumonat 1376 [1]), um einander beyzuſtehen, ſich verbündet hatten, ſo traten die Leute von Appenzell, Hundweil, Urnäſchen, Gais und Teuffen, mit Bewilligung des Abtes Georg von Wildenſtein, dieſem Bunde bey. Am 26ſten Herbſtmonat 1377. [2]) und am 22ſten May 1378. gaben die Städtebothen denſelben zu Ulm die erſte Verfaſſung, zufolge welcher die benannten Gemeinden ungefähr 13 Männer erwählen ſollen, als ihre Obrigkeit [3]).

Nachdem nun aber Abt Georg am 31ſten May 1379. verſtorben war, ſo erhoben ſich Streitigkeiten zwiſchen deſſen Nachfolger und den Appenzellern, die durch den ſchiedsrichterlichen Spruch der Reichsſtädte vom 11ten Weinmonat und 16ten Wintermonat 1379. für einſtweilen zwar gehoben wurden, welche jedoch derſelben ſpätere Erneuerung nicht zu verhindern vermochten [4]). — Abt Cuno ließ die Gefälle mit Strenge einziehen, hielt ſtrenger als je auf die Rechtſamen der Abtey, ließ es jene, die an den vergangenen Streitigkeiten gegen ihn Antheil genommen hatten, entgelten, geſtattete den Vögten, die er nach erworbener Reichsvogtey beſtellt, aber mit geringem Gehalte bedacht hatte, die Landleute mit zu harten Geldſtrafen zu belegen, und veranlaßte dadurch, daß er 1391. die Stadt Wyl durch Oeſtreichiſche Krieger zum Gehorſam brachte, das Gerücht, daß er das ganze Land dem Herzog von Oeſtreich übergeben habe u. ſ. w.; welches, obſchon es grundlos war, die Appenzeller dennoch ſich nicht mehr benehmen lieſſen, ſon-

1) S. 151. Nr. 4.

2) J. C. Zellweger I. 202. J. C. Zellweger Urkunden I. 1. Nr. 114. S. 252.

3) J. C. Zellweger I. 285. J. C. Zellweger Urk I. 1. Nr. 116. S. 269.

4) J. C. Zellweger I. 297. 298. J. C. Zellweger Urk. I. 1. Nr. 122. 123. 124. 125. S. 297—304. Zufolge dieſer Rechtsſprüche ſollen die Appenzeller und ihre Zugehörigen dem Abt Cuno huldigen. Der Abt, ſein Convent und Gotteshaus ſollen ihren Ammann in den vorgenannten Ländern und das Gericht und Ammannſchaft mit allen Freveln, mit Zwingen und Bännen und mit allen Rechten inne haben, nieſſen, beſetzen und entſetzen, wie es von Alter bisher kommen iſt.

dern, um davor sich zu bewahren, daß sie vom Stifte nicht entäuſſert würden, am 17ten Jenner 1401. mit der Stadt St. Gallen ein Bündniß abschloſſen [1]).

Die ersten Folgen dieſes Bündniſſes waren: allgemeiner Ungehorſam, wildes Pochen, Verweigerung der Steuern, und Ausbruch gegenſeitiger Fehden. — Nichtsdeſtoweniger gelang es den obbenannten zehn Reichsſtädten, durch ihre Dazwiſchenkunft den Aufſtand wieder zu beruhigen, in Folge welcher ſie auf einem zu Ravensburg abgehaltenen Bundestage, in ähnlichem Sinne, wie 22 Jahre früher, ſchiedsrichterlich dahin urtheilten, daß der Abt die Amtleute frey nach ſeinem Gewiſſen beſtellen könne, daß die betreffenden Aemter, ſo lange 125 Mark als Reichsſteuer bezahlen müßten, bis der Kaiſer, von dem das Stift ſolche im Pfande hätte, ſie herabſetzen würde u. ſ. w. [2]).

Als aber die Appenzeller ihr Bündniß in Kraft zu erhalten wünſchten, deßwegen dem Abte, der es abgeſchafft wiſſen wollte, das Recht bothen, dieſer ſolches jedoch nicht annahm, ſo erneuerten ſich die Feindſeligkeiten um ſo eher, als auch die Stadt St. Gallen am 1ten Weinmonat 1402. den förmlichen Abſagebrief dem Abt überſandte [3]), der aber durch Mangel an Geld, an Leuten und an Waffen zu einer gütlichen Ausgleichung ſich gezwungen ſah, welche durch die Vermittlung der mehrerwähnten Reichsſtädte inſofern zu Stande kam [4]), als

1) Bund der Stadt St. Gallen mit Appenzell, Huntwyl, Urnäſchen, Trogen, Tüffen, den Sonderleuten, Gais, Wittenbach, Goßau, Heriſau, Waldkirch und Bernhardzell, lt. Urk. vom 17ten Jenner 1401. H. C. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 145.

2) H. v. Arx II. 101. — Richtungsbrief zwiſchen Abt Cuno und denen von St. Gallen, Appenzell, Huntwyl, Urnäſchen und Teuffen d. d. 27. Junii 1401. — Spruchbrief zwiſchen Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell d. d. 27. Junii 1401. — H. C. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 147. 148.

3) H. C. Zellweger, Urk. 1. Nr. 153.

4) Anlaßbrief von Abt Cuno und dem Convent an die Städte um den See d. d. 2. Nov. 1402. — Anlaßbrief der Stadt St. Gallen und derer von Appenzell an Bürgermeiſter Strölin von Ulm, ihren Streit mit Abt Cuno betreffend d. d. 2. Nov. 1402. Schiedsſpruch der Bothen von den Städten des Bundes um den See zwiſchen der Stadt St Gallen und Appenzell und dem Abt, worin den erſtern unterſagt iſt, ohne Vorwiſſen des Abts

die Stadt St. Gallen, so wie die Gemeinden Wittenbach, Goßau, Büren und Waldkirch dem schiedsrichterlichen Spruch sich unterwarfen, ihr Bündniß aufgaben und dem Abte wieder huldigten; — die Appenzeller hingegen bey den Schwyzern um Unterstützung sich bewarben, und dieselbe (Zürichs Abmahnung ungeachtet) [1]), erhielten. — In Folge eines mit denselben abschloſſenen Landrechtes sandten die Schwyzer (an deren Spitze noch Ital Reding der Aeltere stand) den Appenzellern Wernher Anshelm (oder Amsel), der ihre Regierung einrichten und ihr Landammann seyn sollte, während Löri oder Lappacher von Schwyz bestimmt wurde, ihnen als Hauptmann im Kriege vorzustehen [2]).

Der nach so langen fruchtlosen Friedensbemühungen unvermeidlich gewordene Krieg begann (ungefähr zu Anfang des Jahres 1403.) mit einzelnen Streifzügen, auf welchen die Appenzeller das Dorf Waldkirch abbrannten, die beyden Schlösser Glattburg und Eppenberg zerstörten, die Stadt St. Gallen selbst angriffen (30. Jenner), das Schloß Rosenberg einäscherten, so wie dagegen die Krieger der Reichsstädte Herisau gänzlich zerstörten.

Um aber einen noch wichtigern Entscheid herbeyzuführen, trafen die Zuzüger von Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, Wangen, Buchhorn und Arbon nebst den Angehörigen der Stiftslande zu St. Gallen mit den dortigen Bürgern zu einem etwa 5000 Mann starken Heere zusammen; und nachdem sie den Georg von Ems fruchtlos an die Appenzeller abgesandt hatten, sie zum Abstehen von

und Convents mit irgend Jemand ein Bündniß zu machen d. d. 2. Nov. 1402. — Spruchbrief der Städte des Bundes um den See zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen und Appenzell. J. C. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 154. 155. 156. 157.

1) Zürich ernennt den Bürgermeister Heinrich Meiß zum Obmann in dem Streit zwischen denen von Appenzell und dem Abt lt. Urk. d. d. 3. May 1403. — Zürich mahnt die von Schwyz, den Appenzellern nicht behülflich zu seyn lt. Urk. d. d. 17. Nov. 1403. — Zürichs Versuch zwischen den Appenzellern und dem Abt Frieden zu stiften lt. Urk. d. d. 30. Nov. 1403. J. C. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 159. 160. 161.

2) J. C. Zellweger. — Die Appenzeller suchten Hülfe bey den Eidsgenossen, fanden sie aber nur bey Schwyz. Aeg. Tschudi I.

ihren Bundesgenossen zu ermahnen, schickten sie sich zum Einbruch an.

Da die Appenzellergränze, in steilen Höhen und tiefen Gründen abwechselnd und meist mit dichtem Wald bedeckt, der Angriffspunkte nur wenige darboth, so wurde wahrscheinlich um deßwillen für das St. Gallische Kriegsheer die Angriffsstraße von St. Gallen über Speicher nach Trogen ausgewählt, obschon auch hier das Terrain für die Reuterey nichts weniger, als günstig war.

Wenn auch die auf diesem Punkte vereinigte Kriegsmacht der Appenzeller im Ganzen nicht über 700 Mann betrug [1]), so verstanden sie es dennoch, ihre Stellung so vortheilhaft auszuwählen, daß die Gegner von ihrer Uebermacht keinen Gebrauch machen, dagegen zu gleicher Zeit von verschiedenen Seiten her gedrängt werden konnten.

Sie hatten nähmlich, wie es scheint, auf verschiedenen Punkten die zugänglichsten Theile ihrer Grenze vorzüglich da, wo von Aussen her kommende Straßen in's Land hineinführten, durch zweckdienliche Verschanzungen, durch sogenannte Letzen gesichert [2]). Hinter einer solchen Letze hielten sich die Appenzeller verborgen, während an der rechten Seite des den

1) Nähmlich 300 Schwyzer, 200 Glarner und 200 Appenzeller.

2) (Band I. S. 322. 382. 383.) S. 71. Diese Letzen waren in ihrer Bauart von einander verschieden, nach den Hülfsmitteln des Bodens und der Zeit, welche auf ihre Erbauung verwendet werden konnte. — Bald wurden sie durch eine Mauer gebildet; — bald benutzte man einen Bach, um ihren Graben mit Wasser anzufüllen; — in dem gegebenen Falle wurde wahrscheinlich quer durch den Hohlweg, von einem steilen Abhang zum andern, ein tiefer Graben gezogen, und derselbe auf der innern Seite durch auf einander geschichtete Baumstämme noch bedeutend verstärkt. XXVII. Neujahrsbl. der Feuerwerkergef. in Zürich S. 5. — Daß solche Letzen auch im Appenzellerland schon früher angelegt wurden, beweist die Urkunde d. d. 20. Jenner 1346., durch welche die Herren von Sax den Appenzellern auf dem Kamor eine Letze zu erbauen bewilligen, indem sie dem Gotteshaus St. Gallen und den Landleuten zu Appenzell in der Alpe, die ihnen eigen ist, das gegeben haben, zu rechten eigen, daß sie immerdar da eine Letze haben und machen sollen, wenn sie wollen, mit einer Mauer allda, womit sie wollen, damit das Land Appenzell desto fester und sicherer sey. H. C. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 87.

Zugang bildenden Hohlweges Härsch von Teuffen mit einer 80 Mann starken Vorwache stand. Vermuthlich noch weiter vorwärts auf der linken Seite hatten im Walde bey den Häusern, Loch genannt, die Schwyzer und Glarner in einem Hinterhalt sich aufgestellt, um den durch die Versperrung des Passes aufgehaltenen Gegner von beyden Seiten her anzugreifen. Monntags den 15ten May 1403. verliessen diese St. Gallen, indem 200 Zimmerleute mit Aexten voranzogen, Schützen zu Pferde, dann Reisige ihnen folgten und Fußvolk den Zug schloß. — Ungehindert rückten sie über den Linsenbühl bis Loch vor, die Reuter durch den Hohlweg hinauf bis an die Letze, welche durch die Zimmerleute eröffnet werden sollte. — Während nun die Reuter, der Eröffnung des Durchpasses harrend, in der hohlen Gasse zusammengedrängt, anhalten mußten, begannen jene rechts auf der Höhe stehenden 80 Appenzeller mit kräftigem Arme gewaltige Steine auf sie herunter zu rollen, und ihre Pferde scheu zu machen. Die Reuter, die dagegen sich nicht wehren konnten, drängten rückwärts, und vermehrten dadurch die Unordnung des hinter ihnen stehenden Fußvolkes um so eher, als dasselbe von den aus ihrem Hinterhalte bey Loch hervorgerückten Schwyzern und Glarnern angegriffen wurde; — und als nun vollends auch die hinter der Letze verborgenen Appenzeller hervorbrachen, so war derselben Sieg, so wie die Flucht ihrer Gegner entschieden, welche jedoch, um durch den Ausfall in die Ebene die Früchte des Sieges nicht zu gefährden, nur bis auf die Anhöhe, Nötkerseck genannt, verfolgt wurden.

Wenigstens 250. Mann von dem St. Gallischen Heere wurden erschlagen; — unter denselben beyde Bürgermeister von St. Gallen, 99 Mann von Constanz, 30 Mann von Lindau u. s. w., sowie auch die Panner von Constanz, Ueberlingen, Lindau und Buchhorn in die Hände der Sieger fielen [1]).

1) Zwey Appenzeller fanden auf der Wahlstatt einen Bürger von St. Gallen, Hartmann Ringgli, der verwundet, aber noch am Leben war. Sie verbanden ihn, und führten denselben unter den Armen bis zum Linsebühl, denn sie erkannten ihn, daß er sie oft beherbergt hatte. Als seine Frau, die den vorigen Tag niedergekommen war, dieses vernahm, ging sie ihm vor Freuden bis an's Speiserthor entgegen; — die Freude dauerte aber kurz; denn am folgenden Tag verschied er an seinen Wunden. — Die spätesten Nach-

Die Appenzeller hingegen hatten keinen einzigen Mann verloren; — nur drey waren verwundet worden. Darum fielen sie auf der Wahlstatt nieder, um Gott dafür zu danken, daß sie von Ihm gewürdigt worden, fast ohne Verlust den Sieg zu erringen.

In Folge desselben eroberten und zerstörten sie die Burgen zu Clanx, in der Schwendi und bei Herisau, durchstreiften alle Besitzungen des Abtes, legten auch zu Niederglatt, Niederbüren bey Scheffertshorn, und in Wittenbach Verschanzungen an, um ihre Eroberungen zu erhalten. — Ebenso gelang es ihnen, der Schlösser Roschach, Husen bey Bernang, und Burgau bey Oberglatt sich zu bemächtigen, und dieselben, so wie die Letzen, mit Wachen zu besetzen.

Die wiederhohlten Ausfälle dieser Besatzungen mochten dazu beytragen, daß die verbündeten Reichsstädte nach einem Frieden sich sehnten, der am 23ten April 1404. in Form eines schiedsrichterlichen Spruches zu Stande kam [1]), sowie am 9ten Heumonat gl. Jahres eine ähnliche Auseinandersetzung die streitigen Verhältnisse zwischen der Stadt St. Gallen und den Appenzellern beseitigte [2]).

In Folge dieser, den Abt von Unterstützung entblößenden Ausgleichung suchte und fand derselbe einen mächtigern Bundesgenossen in Herzog Friedrich von Oestreich [3]), in dessen

kommen werden noch das Andenken der beyden Männer ehren, wenn auch ihre Nahmen, wie diejenigen so vieler Edeln, nur im Buche des Himmels eingeschrieben sind. J. C. Zellweger I. 342

1) Friedensschluß zwischen den Städten Constanz, Ueberlingen, Ravensperg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Isni, Leutkirch und Wyl im Thurgau einer-, und den Ländern Appenzell und Schwyz anderseits. d. d. 23. April 1404. J. C. Zellweger Urk. I. 1. Nr. 162.

2) Spruchbriefe der Reichsstädte zwischen der Stadt St. Gallen und Appenzell, d. d. den 9ten Julii 1404. J. C. Zellweger, Urk. I. 1. Nr. 164. 165. 166. 167. 168. 169.

3) Friedrich IV., geb. 1382. verst. 24sten Junii 1439., vierter Sohn des bey Sempach gefallenen Herzogs Leopold III., vermählt in erster Ehe mit Elisabeth, Tochter König Ruprechts, in zweyter Ehe mit Anna, Tochter Herzog Friedrichs von Braunschweig.

Schutz er sich begab [1]); — die Appenzeller hingegen verbündeten sich mit dem mit der Herrschaft Oestreich zerfallenen Grafen Rudolf von Werdenberg (Schwarzer Fahne) [2]), den sie nach dem Tode Loppachers von Schwyz [3]) zu ihrem Hauptmann erwählten; — der auch für des Appenzeller-Landes Sicherstellung dadurch besorgt war, daß er von Goßau bis zum Rietliwald, bey Gais, alle angreifbaren Stellen durch Letzenen von Stein, Holz und Erde bewahrte, hinter welchen er Vorräthe von Steinen anhäufen ließ.

Von Seite des Grafen von Toggenburg stand nichts zu besorgen [4]), die Stadt St. Gallen aber hatte am 1ten Julii 1405. mit den Appenzellern ihr Bündniß erneuert [5]),

1) Lt. Urk. 1405. am Sonntage nach Philipp und Jakob der zwölf Bothen. J. v. Arx II. 128. c.)

2) Das Geschlecht von Montfort theilte sich um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts in zwey Aeste, deren einer den Nahmen Montfort, mit der rothen Fahne, zu Feldkirch, Bregenz und Tettnang fortführte, der andere von seiner Besitzung Werdenberg hieß. — Der Ast der Werdenberg theilte sich in den schwarzer Fahne zu Werdenberg, Bludenz, und in den weisser Fahne, zu Sargans, Sonnenberg u. s. w. Dem Grafen Rudolf, Heinrichs Sohn (Eberhards Enkel), hatte der Herzog Rheinegg abgekauft, und Werdenberg mit Gewalt abgenommen.

3) Er war bey Buch an der Glatt von einem Pfeile getroffen worden, und starb fünf Wochen nachher. — Seinem Wunsche gemäß wurde seine Leiche zu Einsiedeln begraben.

4) Fortwährtend trachtete Graf Friedrich VI. von Toggenburg (Sohn Diethelm VII., Neffe Donat I.) dahin, ein wenigstens nicht unfriedliches Verhältniß mit den Appenzellischen Bergleuten aufrecht zu erhalten, weßnahen er Manches, was er bey andern Gesinnungen leicht hätte verhüthen mögen, stillschweigend übersah. — Ungeachtet ihm später der Herzog von Oestreich die Fortsetzung des Krieges übertrug, so ließ sein damahliges schonendes Verfahren gegen die Appenzeller diese wohl einsehen, daß sie an dem Grafen von Toggenburg keineswegs einen erbitterten Gegner zu fürchten hätten. — Später jedoch bekriegte er dieselben von Sargans aus, wurde aber mit Verlust zurückgewiesen, und am 8ten May 1406. vermittelte Zürich einen Frieden zwischen dem Grafen von Toggenburg, den Appenzellern und der Stadt St. Gallen. C. Wegelin I.

5) H. C. Zellweger I. 2. Nr. 175.

und eine Besatzung von 400. Appenzellern eingenommen. — Inzwischen theilte der Herzog seine bey Arbon versammelten und daselbst durch die Angehörigen des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Constanz verstärkten Kriegsvölker in zwey Haufen; den einen führte er selbst von Arbon gegen St. Gallen; den andern, stärkern, entsendete er durch das Rheinthal nach Altstätten, um von da ins Appenzellerland einzudringen. — Es mochte dazu ein günstiger Erfolg um so wahrscheinlicher seyn, als das Wetter regnerisch und stürmisch war, da das Oestreichische Heer am Morgen des 17ten Brachmonats 1405. von Altstätten her gegen die Höhe am Stoß hinanzog.

Allein diese Vermuthung scheiterte an der Wachsamkeit der Appenzeller, welche, 400. Mann stark, unter Rudolf von Werdenbergs Anführung in einiger Entfernung rückwärts hinter der, auch diesen Gränzpaß verschliessenden Letze sich aufgestellt hatten, indem sie auf dem durch den Regen schlüpfrig gewordenen Boden barfuß desto sicherer standen, während die Angreifer nicht nur den Nachtheil des Bodens gegen sich hatten, sondern auch den Oestreichischen Bogenschützen die Sehnen der Armbruste, vom Regen erschlafft, den Dienst versagten.

Die Appenzeller ließen demnach ruhig ihre Gegner heranrücken, die Letze eröffnen, und einen Theil davon durch die Lücke hereindringen. — Da begannen sie, Steine, Stöcke u. s. w. auf dieselben hinunter zu rollen, dadurch ihre Ordnung zu brechen und sie zum Falle zu bringen, stürzten sich dann den Stürmenden entgegen den Berg hinunter mit großem Geschrey, bewarfen solche zuerst mit handvölligen Steinen, und trieben sie sodann auf die Letze zurück, die ihrer engen Sturmlücken wegen, den Rückzug der Weichenden, sowie das Vorrücken des noch ausserhalb der Letze stehenden stärkern Oestreichischen Schlachthaufens verhinderte, welcher plötzlich eine weisse Schaar erblickte, vom Sommersberg heran rückend: die Frauen und Töchter von Gais, welche die weissen Hemden über ihre Kleider angezogen hatten, um den Sieg mit zu erkämpfen, und durch ihre unerwartete Erscheinung denselben wirklich entschieden, in dessen Folge die Appenzeller ihre Gegner bis an die Mauern von Altstätten verfolgten. —

Der Verlust der Oestreicher war sehr bedeutend [1]). Die

1) Unter den Gefallenen befanden sich: der Vogt zu Feldkirch Herr von Schlandersberg, Goswig und Wilhelm

Appenzeller verlohren nicht mehr als zwanzig Mann, unter ihnen Uli Rotach [1]) und Hans Duppli von Appenzell, Hans Hußli und Hans Vogelſcherz von Glarus.

Als der auf dem Hauptlisberg (Roſenberg) ſtehende Herzog die Niederlage am Stoß erfahren hatte, zog er ſich, von St. Gallens Beſatzung verfolgt, nach Arbon zurück. — Die St. Galler und Appenzeller aber rückten vor ins Rheinthal, beſtürmten Altſtätten, eroberten Werdenberg, Sargans und das Schloß Hohen-Sax.

Wenn auch ein am 24ten Wintermonat 1405. gemeinſchaftlich unternommener Zug ins Thurgau durch den Widerſtand derer von Conſtanz und Biſchofszell an weiterer Ausdehnung beſchränkt wurde, ſo gelang es ihnen dagegen (über Hummelwald, Utznach und Grynau) die untere March am Zürcherſee mit 400. Mann zu überziehen, ohne Widerſtand ſolche einzunehmen, und ſchenkungsweiſe ſie an Schwyz zu überlaſſen.

Durch einen von den Abgeordneten des Kaiſers und den Bothen einiger Reichsſtädte am 6ten Heumonat 1406. zwiſchen Herzog Friedrich und den Appenzellern nebſt ihren Verbündeten vermittelten, bis zum 23ten April 1407. ausgedehnten Waffenſtillſtand [2]) wurden die Feindſeligkeiten zwar unterbrochen, mit erneuerter Lebhaftigkeit aber fortgeſetzt, als (Ende Brachmonats 1407.) die Appenzeller die zwey Schlöſſer Alt- und Neu-Ems belagerten und eroberten, einen fruchtloſen Angriff auf Conſtanz unternahmen, Wyl und Biſchofszell durch Uebergabe gewannen, und verſchiedener Schlöſſer im Thurgau ſich bemächtigten.

Späterhin ſetzten ſie unter Graf Rudolf von Werdenberg über den Rhein, und eroberten die beyden Schlöſſer

von Ems, Rudolf von Roſenberg-Berneck, Hans von Sehen, Landvogt des Herzogs im Thurgau u. ſ. w.

1) Während des Kampfes an der Letze verfolgten 12 Gegner den Uli Rotach, der einzeln abwärts gegen den Hirſchberg ſich zurückzog. — Hier ſtand ein Hüttchen, an das er ſich lehnte. — Tapfer wehrte er ſich gegen dieſe Zwölfe, hatte ſchon fünf derſelben erſchlagen, als endlich Einer von hinten die Hütte anzündete, worauf er, von Menſchen unbeſiegt, nur den Flammen unterlag.

2) J. C. Zellweger, Urk. I. 2. Nr. 188.

Dosters und Montfort. — Von da überstiegen sie ungehindert die Felswand, die man ersteigen mußte, um nach dem Arlberg zu kommen, und durch das Stanzerthal bis zu der Brücke, die über den Inn nach Landeck führt. — An diesem Punkte fanden sie Widerstand, den sie besiegten, und bis Imst verfolgten, wo ein neues Treffen begann, in welchem sie das Panner von Tyrol eroberten, von da über Reutt und das Joch bis Immenstadt vordrangen, dort jedoch das Ziel ihrer Siege erreichten, indem sie lange davor liegen blieben, ohne es einnehmen zu können; — daher sie wieder zurückkehrten, bey Ellhofen aber ein siegreiches Treffen bestanden.

Diese wiederhohlten Siege, (in deren Folge 64 Schlösser eingenommen und 30 derselben zerstört wurden,) versetzten ganz Schwaben in Schrecken und Trauer, so daß der Kaiser, der Graf von Würtemberg und der Burggraf zu Nürnberg am 12ten Weinmonat 1407. eine bedeutende Kriegsmacht beisammeiten, damit in den Thurgau einfielen, von den heranrückenden Appenzellern aber und deren Bundesgenossen von weiterem Vordringen abgehalten wurden.

Um ihres gefährlichen Gegners, des Grafen Wilhelms von Monfort, sich zu entledigen, begannen die Appenzeller, des ungewöhnlich harten Winters ungeachtet, am 8ten Christmonat 1407. die Belagerung der Stadt Bregenz, und setzten dieselbe über einen Monat lang fort, bis sie am 13ten Jenner 1408. bey einem dichten Nebel durch das Heer der Ritterschaft des St. Georgenschilds überfallen, und in die Flucht geschlagen wurden.

Ungehindert konnten zwar die Appenzeller über den Rhein zurückkehren, verlohren hingegen alle ihre Eroberungen auf dem rechten Rheinufer; so daß ihnen ausserhalb ihrer Gränzmarchen nur das Rheinthal und die Herrschaft Frischenberg noch übrig blieb.

Inzwischen erließ Kaiser Ruprecht am 11ten April 1408. zu Constanz einen Rechtsspruch[1]), welcher zwar auch von den Appenzellern angenommen wurde, ohne daß jedoch der Friede noch zurückkehrte; um so weniger, als nach Ablauf des zweyjährigen Waffenstillstandes mit der Herrschaft Oest-

1) J. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 201.

reich [1]) im Frühjahr 1410. der Krieg sich erneuerte und mit der Oestreichischen Besitznahme des Rheinthals sich endigte [2]).

Schon früher hatte die Ritterschaft des St. Georgenschilds ihren Bund mit der Stadt Constanz gegen die Appenzeller erneuert [3]), als der am 10ten Jenner 1410. erfolgte Tod Kaiser Ruprechts [4]) und derjenige des Abts Cuno (am 19ten Weinmonat 1411.) den Wiederausbruch eines größern Krieges verhinderte, dagegen aber am 24sten Wintermonat 1411. den Abschluß eines Landrechtes mit den 7 Orten der Schweizerischen Eidsgenossenschaft wahrscheinlich beschleunigte, welchem zufolge die Appenzeller ohne Gutheißen der 7 Orte in keinen Krieg sich einlassen dürfen, auf eigene Kosten den Eidsgenossen Hülfe leisten müssen, dieselben die Artikel des Bundes verändern, ja solchen nach Belieben aufgeben können [5]).

Wenn hieraus aufs Neue hervorgeht, wie die alten Eidsgenossen bei ihren Bündnissen weit mehr nur ihre eigene Sicherheit, als die Rechtsgleichheit im Auge behielten, wenn die Appenzeller sich nicht weigerten, auch auf ungleiche Bedingungen hin, einen Bundesvertrag einzugehen, welcher ihnen gegen äussere Angriffe zum Stützpunkte diente, wenn sie somit das er-

1) In der Friedensvermittlung des Kaisers Ruprechts war ein zweyjähriger Stillstand zwischen dem Herzog von Oestreich und den Appenzellern festgesetzt worden.

2) Im May 1410. erschien der Graf von Sulz, Oestreichischer Landvogt im Thurgau, mit bedeutender Macht vor Rheineck, welches nach einer viertägigen Belagerung von den Appenzellern verlassen, und, damit ihre Feinde sich nicht darin festsetzen könnten, angezündet wurde. — Auch Altstätten wurde drey Wochen lang belagert, dann aber insgeheim geräumt, indem die Bürger auszogen und sich mit den Appenzellern ins Gebirge flüchteten; — worauf solches, da es die Belagerer leer fanden, ebenfalls abgebrannt wurde.

3) St. Urk. d. d. 14. Merz 1409. F. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 205.

4) Nach der (von einem Theil der Reichsstände nicht anerkannten) Entsetzung des Königs Wenceslaus am 20sten August 1410. war zuerst Herzog Friedrich von Braunschweig, und nach dessen schnell erfolgtem Tode Pfalzgraf Ruprecht III. an dessen Stelle ernannt worden.

5) J. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 213.

sehnte Ziel einer, wenn auch nicht förmlichen, doch factischen Unabhängigkeit nach dem, unter dem Nahmen des Appenzeller-Krieges bekannten, mehrjährigen Kampfe endlich erreicht hatten, wenn zu dem für sie günstigen Entscheide desselben, neben einer ungewöhnlichen Tapferkeit, ihre und ihrer Verbündeten ununterbrochene Kriegsübung wesentlich beytrug, so wird hingegen die Erörterung der dabey obwaltenden Rechtsverhältnisse desto schwieriger. — Wenn auch, den wiederhohlten schiedsrichterlichen Sprüchen zufolge, die streitigen Rechtspunkte mehr zu Gunsten des Abtes sich entschieden, so scheint die (vielleicht nicht grundlose) Besorgniß der Appenzeller (auf ähnliche Art, wie einst Luzern und Glarus) früh oder spät die Abt St. Gallische mit der Oestreichischen Herrschaft vertauschen zu müssen, zu ihrem beharrlichen Widerstand wesentlich mitgewirkt zu haben.

Dazu kam noch, daß die Neigung zur Unabhängigkeit in dem damahligen Zeitpunkt nicht nur auf die Appenzeller sich beschränkte, sondern mehr und weniger auch über andere näher und ferner liegende Gaue sich ausdehnte [1]).

Wenn aber beynahe ununterbrochen die Schwyzer als kampfgeübte Waffengefährten der Appenzeller sich bewiesen, so würde es wohl ganz grundlos seyn, die Ursache hievon in einem weltbürgerlichen Freyheits-Ideale auffinden zu wollen. — Weit wahrscheinlicher ist es vielmehr, daß dieselben, in der Besorgniß, früh oder spät von der mächtigen Herrschaft Oestreich aufs Neue bekriegt zu werden, und am Ende doch noch unterliegen zu können, mit einem Kreise von ihnen abhängiger Bundesgenossen, gleich mit einer Vormauer, sich zu umgeben, und, bey sich darbiethendem Anlaß ihr eigenes Gebieth zu erweitern

1) So wollte sich die Bauerschaft im Algau von ihren Herrschaften losreissen und in einen Bund vereinigen. — Sie standen besonders in Klagen gegen das Hochstift Augsburg, das seine Besitzungen bis zu den obern Gebirgsgegenden ausgebreitet hatte. — Auch gegen die Stadt Memmingen waren Beschwerden. — Da thaten die Reichsstädte in Schwaben als Schiedsrichter den Ausspruch, daß die Unterssaßen dem Bischof zu Augsburg, wie der Stadt Memmingen, die Gebühr zu leisten hätten, wie bisher. J. C. Pfister II. 2. 237.

Auch zu Trient hatten um jene Zeit (1407. 1408. 1411.) wiederhohlte Aufstände statt. Cl W. Gr. zu Brandis: Tirol unter Friedrich von Oestreich.

trachteten; — auch abgeſehen davon, daß derjenige, der das Hirtenkleid mit dem Waffenkleid für längere Zeit einmahl vertauſcht hat, des letztern nur mit Mühe ſich wieder entwöhnen kann.

Wenn dagegen die fortwährend den friedlichen dem kriegeriſchen Landerwerb vorziehende Stadt Zürich [1]) an der he-

1) Greifenſee (1319. von Eliſabeth Gräfinn von Rapperſchweil, Gemahlinn des Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg nebſt ihrem Gemahl, dem Herzoglich-Oeſtreichiſchen Marſchall Hermann von Landenberg (J. v. Arx II. 5.); 1370. von Ulrich von Hohen-Landenberg an Graf Friedrich von Toggenburg verkauft), wurde von Graf Friedrich VI. von Toggenburg lt. Urk. vom 25ſten Tag des andern Herbſtmonats 1402. (ſeine feſte Stadt und Burg zu Greifenſee mit dem See, mit Leuten und Gütern u. ſ. w.) der Stadt Zürich verpfändet. Hätte er während der Dauer des (1400. auf 18. Jahre mit der Stadt Zürich abgeſchloſſenen) Bürgerrechts die Löſung nicht gethan, ſo ſoll keine Löſung mehr ſtatt finden, und das Pfand Eigenthum der Stadt Zürich ſeyn. (S. Hirzel II. 70. 71. Memorial d. Gem. von Zürich. S. 118. Beyl. Nr. 33.) Die Feſte Liebenberg mit dem Hof zu Liebenberg, mit dem Hof im Brand, mit der Mühle zu Liebenberg u. ſ. w., ſo wie die Vogtey Männedorf verpfändet für ſich, ſeine Mutter, ſeinen Bruder u. ſ. w. Ritter Hermann Geßler um 1000. Goldgulden der Stadt Zürich, lt. Urk. vom nächſten Mitwoch vor St. Gallitag 1405. (S. Hirzel II. 77. 78. Mem. S. 118. Beyl. 34.)

Die einſt Eſchenbachiſchen, ſpäter von den Herzogen von Oeſtreich zuerſt an Rudolf von Aarburg, 1339. an Johannes von Hallweil verpfändeten Vogteyen und Aemter zu Maſchwanden, zu Horgen und zu Rüſchlikon u. ſ. w. verpfänden lt. Urk. vom 28ſten Jenner 1406. Rudolf von Hallweil, Johannes Grimm von Grünenberg Ritter, Walther und Thüring von Hallweil um 2000. alte Goldgulden der Stadt Zürich. (Herrn Obm. Füßli ſeel. Beytr. zur Geſch. der Stadt und Landſchaft Zürich. Bd. XVIII. Mſcr.)

Grüningen, urſprünglich Rapperſchweiliſch, dann St. Galliſch, dann an die Freyherren von Regenſperg, ſpäter an das Haus Habsburg-Oeſtreich verliehen (Band I. S. 279. 350.), nebſt den Dinghöfen zu Hombrechtikon und zu Mönchaltorf verpfänden lt. Urk. vom 11ten Heumonat 1408. Ritter Hermann und Wilhelm Geßler (Söhne Hrn. Heinrich Geßler und Frau Margaretha von Ellerbach)

waffneten Unterstützung der Appenzeller gar keinen Theil nehmen wollte, sondern Schwyz wiederhohlt davon abmahnte, so darf in diesem beharrlichen Widerspruch, so wie in dem ungefähr gleichzeitigen, auch die Eidsgenossen entzweyenden Streit zwischen Stadt und Amt Zug der erste Keim jenes allmählig bis zum offenen Kampfe sich steigernden unglücklichen Zwistes gefunden werden, welcher etwa 30. Jahre später die Schweizerische Eidsgenossenschaft mit gänzlicher Auflösung bedrohte.

§. 25. Vermuthlich schon seit früher her zeigte sich zwischen der Stadt Zug und den mit derselben verbundenen äussern Gemeinden (dem äussern Amt) eine Eifersucht[1]), welche zur Folge hatte, daß im Jahr 1400. die Letztern verlangten, daß Sigill, Panner und Briefe ihnen herausgegeben werden sollen, um solche in einer ihnen gefälligen Gemeinde niederlegen zu können. — Die Stadt weigert sich; — die Gemeinden lassen Drohungen fallen; — die Stadt fordert die Eidsgenossen auf, ihre im Bundesbriefe garantirten Rechte in Schutz zu nehmen — und die Gemeinden an das angebothene Recht zu weisen. — Die Gemeinden wandten sich an die Landleute zu Schwyz, die, der Abmahnung ihres Rathes ungeachtet, sogleich zu ihnen standen. — Zürich, Uri und Unterwalden eilten nach Luzern, um auf einem daselbst abzuhaltenden

um 8000. Rheinische Goldgulden der Stadt Zürich. (Mem. der Gem.-Verw von Zürich. S. 118. Beyl. 35.)

Lt. Urkunde Sonntag Lätare zu Mittenfasten 1409. überläßt Herzog Friedrich von Oestreich um 7000. Gulden der Stadt Zürich die Herrschaft Regensperg, und, mit Vorbehalt ihrer Rechte, die Stadt Bülach, (welche 1376. von Hans von Thengen an Markgraf Otto von Hochberg, und von diesem 1384. an Herzog Leopold von Oestreich verkauft worden.) S. Hirzel II. 97. Mem. S. 119.

1) Vielleicht wurde diese Eifersucht noch dadurch vermehrt, daß König Wenceslaus, nachdem derselbe (am 16ten Oct 1379.) Stadt und Amt Zug, daß Niemand sie vor andern Gerichten ansprechen möge, berechtigt hatte, am 24sten Junii 1400. der Stadt Zug die Freyheit verlieh, daß sie sammt denen, die sie zu ihnen aus ihrem Amt in die Stadt zu Zug berufen, Todschläge, Raub, Brand u. s. w. und über das Blut richten sollen und mögen. — — L. Fr. Rchsfhrr. von Zan Staatsrechtliches Verhältniß der Schweiz zu dem deutschen Reiche. Bd. III. S. 81–84.; 95–97. (Urk. Nr. XII. XVI.)

Tage dem Ausbruche des Streites zuvorzukommen, — von Luzern aus wurden nun vier Bothen mit offenem Mahnbriefe an den Rath zu Schwyz gesandt, daß er ihnen helfe, die drey Gemeinden an's Recht zu weisen. — Allein vom stürmenden Volke geschreckt, faßte der Rath keinen Beschluß; im Gegentheil mahnten die Schwyzer, am St. Gallentag Morgen (16. Okt.) 1404. vor Zug zu seyn. — Um 2. Uhr nach Mitternacht befanden sie sich vor der Stadt, die Gemeinden stiessen zu ihnen, überfielen die Schlafenden, und zwangen den Bürgern das Versprechen ab, um ihre Streitigkeiten auf den Ausspruch derer von Schwyz zu kommen. — Die Bothen von Zürich, Uri und Unterwalden eilten nun wieder nach Luzern, wo Abgeordnete von Zug ihnen das Vorgefallene erzählten. — Ohne die Bothen von Schwyz vorzulassen, wurde beschlossen, daß Luzern im Nahmen Aller schnell ausziehen und Zug einnehmen soll; — der Gewalthaufe der andern Stände werde am Sonntag vor St. Simon und Judä zu Steinhausen eintreffen. — Sogleich brachen 3000. Luzerner auf, fuhren Nachts über den Zugersee, und wurden durch eine ausgebrochene Mauerlücke eingelassen, worauf sie mit den Bürgern vor das Rathhaus drangen, und Panner und Siegel wieder zu sich nahmen. — Am verabredeten Tage trafen zu Steinhausen 10,000 Mann ein, und zogen nach Baar. — Sogleich ergaben sich die Gemeinden, versprechend, der Eidsgenossen Spruch und Strafe anzunehmen.

Wie auch die Schwyzer durch sorgsame Verwendung derer von Bern, Solothurn und Glarus sich dem Ausspruche der Bothen zu unterziehen versprachen, wurde zu Baar im Feld ein Tag auf Beckenried gesetzt; — und als nach Aufforderung die von Schwyz erklärt, daß sie kein besonderes Recht auf Zug und seine Angelegenheiten haben, auf Freytag vor Martini gesprochen: — die Schwyzer sollen die den Zugern abgenommenen Briefe, an denen die Eidsgenossenschaft auch Theil habe, herausgeben; — sie sollen Freundschaft mit allen Städten und Ländern haben, die dieser Sache wegen ausgezogen, vorzüglich mit denen von Zug, und, ohne spätere Kränkungen, vergessen, was geschehen ist; — an die Kriegskosten sollen sie den vier Orten 1000. Gulden zahlen; diese machen sich verbindlich, nach Erhaltung der Summe der Stadt Zug 600. Gulden zu geben, damit sie unter die Geschädigten ausgetheilt werden u. s. w.

Zehn Tage später (am Montag nach St. Othmartag) entschieden die genannten Bothen nach angehörten Kundschaften, Für- und Widerrede die Anstände zwischen Baar, Aegeri und Menzingen einer-, und der Stadt Zug anderseits dahin, daß der Pannerherr gemeinschaftlich von der Stadt und den Gemeinden, aber aus der Bürgerschaft erwählt werden, und bey ihm das Panner aufbewahrt seyn soll, — Briefe und Siegel soll die Stadt versorgen; — jene aber dem äussern Amt geliehen werden, wenn es deren Einsicht zum Behuf der Freyheiten verlange [1]).

Wichtiger und bedenklicher, als diese Streitfragen, erscheint die gegenseitige Stimmung der Eidsgenossen, welche daraus hervorgeht. — Konnte auch der Friede damahls noch erhalten werden, so beruhte dessen längere Fortdauer wohl mehr auf äussern Gründen, als auf innerer Uebereinstimmung der Gemüther; und wenn auch die Störung des fünfzigjährigen Friedens mit der Herrschaft Oestreich zu gemeinschaftlichem Kampfe die Eidsgenossen vereinigte, wenn eine blutige Entzweyung noch weiter sich hinausschob, so ist es nur zu wahrscheinlich, daß lange Zeit das Feuer unter der Asche brannte, ehe es zum Ausbruche kam.

Nach Beendigung des Appenzeller-Krieges bewarb sich im Jahr 1412. Herzog Friedrich von Oestreich, durch viele Fehden erschöpft, (vielleicht auch in der Ungewißheit über die Gesinnung des neu erwählten Königs Sigmund) [2]) bey den

1) Dr. Fr. Karl Stadlin: Die Geschichten der Gemeinden Aegeri, Menzingen und Baar. Des ersten Theils dritter Band. S. 211—218. Tagf.-Absch. Nr 77. 78. Aeg. Tschudi I. 623—626.

Dieses Friedensschlusses ungeachtet scheinen die äussern Gemeinden immer noch nach einer Separatverbindung mit Schwyz sich bemüht zu haben, indem am 2ten Merz 1405. die Eidsgen. Bothen gegen die vom äussern Amt Zug den Spruch erlassen, daß die bestehenden Landrechte Einzelner unter ihnen mit Schwyz aufgehoben, und für die Zukunft solche untersagt seyen, so wie die Gemeinden Baar, Aegeri und die ab dem Berg in Geldbussen (von zusammen 600. fl.) verfällt werden. Tagf.-Absch. Nr. 78.

2) Nach König Ruprechts Tod wurde zuerst Jodocus, Markgraf zu Mähren, und nach dessen schon am 8ten Jenner 1411. erfolgten Hinschied Sigmund, zweyter Sohn Kaiser Carl IV., zum Römischen König erwählt.

Eidsgenossen um Verlängerung des Waffenstillstandes bis auf 50. Jahre. — Indem die Eidsgenossen diesem Antrag nur zaudernd entsprachen, ward derselbe am 28sten May 1412. mit Einschluß Solothurns und der Appenzeller, dahin abgeschlossen, daß während dieser 50. Jahre die Eidsgenossen alle Lehen und Pfänder, die sie inne haben, nahmentlich die Schwytzer die March behalten sollen [1].

Diesen Frieden zu unterzeichnen fanden einige der Oestreichischen Städte bedenklich, so daß, damit der Friede nicht rückgängig werde, der Herzog besonders nach Schaffhausen, Rheinfelden, Laufenburg, Seckingen, Waldshuth, Brugg, Baden, Aarau, Mellingen, Lenzburg, Bremgarten, Surfee, Zofingen, Rapperschweil, Frauenfeld und Diessenhofen zu schreiben, und alles Ernstes, den Friedensbrief zu siegeln, sie zu mahnen, sich bewogen fand.

Vielleicht, daß jenem Widerstreben ein Vorgefühl zum Grunde lag, daß jener Friede die Dauer eines halben Jahrhunderts bey weitem nicht erreichen werde, daß mithin eine auf längere Waffenruhe gegründete Entwaffnung noch gefahrdrohender werden könne, als bey kürzeren Friedensterminen die Fortdauer einer wachsamen kriegerischen Haltung. — Und in der That war jene Besorgniß nicht ungegründet. — Die für das ganze Christliche Abendland so folgenreiche grosse Kirchenversammlung zu Constanz entzog die Mehrzahl jener Städte der Oestreichischen Herrschaft und brachte sie unter die Oberherrlichkeit der Schweizerischen Eidsgenossen.

---

2. Vom Concilium zu Constanz bis zum (sogenannten) Ewigen Frieden mit Frankreich; von 1415 — 1516.

§. 26. Wenn es nicht zu oft wiederhohlt werden darf, daß die Folgezeit mit der Vergangenheit in einem weit innigern Zusammenhang sich befindet, als es bey nur flüchtiger Beobachtung der Reihenfolge der äusseren Begebenheiten

1) St. Urk. d. d. 28sten May 1412. Tagf. Absch. Beyl. Nr. 32. S. LXI. Aeg. Tschudi I. 659—662.

scheinen mag, so kann man die Bedeutung der Constanzischen Kirchenversammlung und derselben Zusammenhang mit der hundert Jahre später erfolgten grossen Abendländischen Kirchentrennung erst dadurch hinreichend sich erklären, wenn man in der innern Geschichte des Christlichen Abendlandes noch weiter zurückgeht. — Nachdem mit Constantin dem Grossen die Christenverfolgungen (Band I. S. 52.) und mit Carl dem Grossen auch die die Kirche bedrohenden äussern Stürme aufgehört hatten (Band I. S. 130.), so verdoppelte der Feind der Wahrheit desto mehr seine Anstrengung, die Christliche Kirche in ihrem Innern zu entzweyen und zu vergiften, und rechnete um so eher auf einen günstigen Erfolg, als schon früher Mahomets Anhänger die Christenheit bedrängt (Band I. S. 116—118.) und die Kreuzzüge, statt die Saracenen aus dem heiligen Lande auf immer zu verdrängen, (Band I. S. 231. 232. 251.) neben vielem Guten auch viel Ungutes aus dem Morgenlande zurückgebracht hatten.

So wie einst seine Bevölkerung, (Band I. S. 6.), so verdankte auch zur Zeit des Mittelalters das Abendland vorzugsweise dem Morgenland seine wissenschaftliche Ausbildung, welche seine Bewohner veredelte, und ihre Sitten milderte, nur zu wenig aber es verhüthen konnte, daß das Gefühl der Menschenwürde nicht in stolze Selbstüberhebung, unschuldiger Lebensgenuß allmählig in unersättliche Sinnenlust sich verwandelten, und den Abfall vom Christenthum innerhalb und ausserhalb der Kirche dadurch beförderten.

So wie aber bey dem Beginnen der Fehdezeit eines kriegerischen Lebens rastlose Stürme das Gemüth zwar erhoben, die Verstandesbildung hingegen für längere Zeit zurückdrängten (Band I. S. 228. 229.), so erneuerten sich dennoch im spätern Mittelalter, besonders auf den nach und nach über das ganze Europäische Abendland sich verbreitenden Hochschulen [1]) auch

1) Die ältesten Gelehrten-Schulen in Teutschland waren die Klosterschulen. Zu Gunsten der weltlichen Wissenschaften fanden sich aber seit dem Eilften Jahrhundert freywillige Lehrer ein, denen auch freywillige Schüler folgten, die beyderseits an den Klosterzweck sich nicht banden, sondern rein die Wissenschaft trieben. — Auf jeder Universität bildeten Lehrer und Schüler eine selbstständige Gemeinde. Die meisten Studenten und Lehrer gingen aus dem Bürgerstande hervor. Hier ward der Ketzerey ein beständiger Feuerherd aufgethan, der nimmer verlöschte und bald das Reich in lichte Flammen

die Fortſchritte der Wiſſenſchaft. Beſonders gewann die zuerſt von den Arabern gepflegte Griechiſche Weltweisheit des Ariſtoteles auch im Chriſtlichen Europa viele Anhänger [1]). — Ueberhaupt wurde das Studium der Philoſophie ſo eifrig betrieben, daß die Nominaliſten und die Realiſten (Band I.

ſetzte. W. Menzels Deutſche Geſchichte. Band. I. S. 417. 419

Neben den ältern Univerſitäten zu Paris, zu Oxford, zu Bologna u ſ. w. wurden im 14ten Jahrhundert 1303. zu Rom, 1305. zu Orleans, 1343. zu Piſa, 1348. zu Prag, 1365. zu Wien, 1387 zu Heidelberg, 1388. zu Cöln, im Ganzen etwa 14. neue Hochſchulen geſtiftet. Wilh. Wachsmuth Europ. Sittengeſch. Vierter Theil.

Zu einer groſſen kirchlichen Bewegung trugen auch die Univerſitäten weſentlich bey. Die Doctoren, welche ſelbſt in die erſten Dom-Capitel kamen, die bisher nur dem Adel offen geſtanden waren, gaben bald darin den Ton an. D. G. J. Planck, Geſch. der Chriſtlich-kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung, 5ter Band.

1) Die Philoſophie der Araber, die gröſtentheils in der Erklärung der Ariſtoteliſchen Schriften und in der Entwicklung mehrerer Theile der Philoſophie auf dem analytiſchen Wege, zum Theil nach Anſichten, die dem Ariſtoteles fremd ſind, beſtand, wurde ſchon während des dreyzehnten Jahrhunderts faſt ganz auf den Abendländiſchen Boden verpflanzt. — Der erſte Scholaſtiker, bey welchem die Kenntniß der Ariſtoteliſch-Arabiſchen Philoſophie ſichtbar wird, iſt der Engländer Alexander von Hales. — Noch ausgebreiteter war die Kenntniß Wilhelm's von Auvergne, ſeit 1228. Biſchof zu Paris. D. W. G. Tennemann's Geſchichte der Philoſophie, Bd. 8. Im Laufe des dreyzehnten Jahrhunderts kam dadurch, daß man die naturwiſſenſchaftlichen Werke des Ariſtoteles durch Arabiſche Ueberſetzungen und durch die Schriften der Arabiſchen Philoſophen Ibn Sina (Avicenna, ſt. 1036.) und Ibn Roſchd (Averhoes, ſt. um 1217.), ſo wie durch den häufigern Beſuch der Saraceniſchen Schulen in Spanien auch Chriſtlicher Seits kennen lernte, ein Element in die wiſſenſchaftlichen Studien des Abendlandes, deſſen Verderblichkeit ſofort ſo ſchlagend hervortrat, daß die Kirche mit den ſtrengſten Strafen dagegen verfahren mußte, wenn nicht den widerwärtigſten Verirrungen Thor und Thüre geöffnet werden ſollten. D. H. Leo II. 272.

S. 229.) in langem und heftigem Kampfe einander gegenüber standen [1]).

Zuerst erhielten sich zwar diese philosophischen Forschungen innerhalb der Schranken des Christlichen Glaubens; — allmählig aber liessen sie sich verleiten, solche zu überschreiten, und versuchten es zuletzt, der Kirche Gottes gegenüber (nach älterer Irrlehrer Vorbild) ein Vernunftgebäude aufzuführen, an welchem (obschon vergeblich, wie einst beym Thurmbau zu Babel) seither noch immer gebaut wird.

Die gegen die bestehende Kirche gerichteten, sehr verschiedenartigen Angriffe beschränkten sich aber keineswegs nur auf den engern Kreis der Gelehrten, sondern verbreiteten sich unter mancherley Nahmen und Gestalten auch unter der Masse des Volkes, — wobey jedoch zwey ursprünglich ganz entgegengesetzte Richtungen wohl von einander zu unterscheiden sind; — indem die Eine mehr nur der Form, die Andere auch dem Wesen (dem Glauben) der Kirche entgegentrat.

Unter den, die letztere Richtung einschlagenden mittelalterlichen Secten war wohl die der Katharer eine der bekanntesten, deren Lehre wahrscheinlich von den Manichäern abstammte, die im siebenten Jahrhundert die Benennung Paulicianer erhielten, bald nach dem zehnten Jahrhundert in Italien sich einschlichen, und vornehmlich in Mayland Anhang und Begünstigung fanden. — Aus der Lombardie kamen Katharer über die Alpen, den Rhein herab; in welcher Richtung wahrscheinlich auch das Schweizerland von ihnen nicht frey blieb. Besonders aber ist es nicht un-

1) Die Realisten, strenge Anhänger der Philosophie des Aristoteles, hatten die höchste Ehrerbietung vor den Schriften dieses Weltweisen und seiner zahlreichen Ausleger; — die Nominalisten hingegen, anfänglich aus der Kirche verstoßen, hatten sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts wieder gehoben. Früher war die herrschende Lehre der hohen Schule zu Prag zum Vortheil des Nominalismus. Nach einem von 1384. – 1390. geführten heftigen Zwist mit den größtentheils der Partey der Realisten zugethanen Inländern, wurden die Nominalisten gegen das Jahr 1409. aus der Stadt vertrieben. — (Die Zahl der Studenten, die damahls Prag verließ, wird auf mehrere Tausende angegeben.) G. H. M. Delprat: Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens Deutsch bearbeitet u. s. w. von D. C. Mohnike, Leipzig 1840. S. 100. 102.

wahrſcheinlich, daß im ſüdweſtlichen Frankreich, noch aus den Zeiten der Weſtgothen, verborgene Reſte Arianiſcher Irrthümer (Band I. S. 52. 70. 78. 80. 105.) ſich erhalten haben, an denen die Katharer, welche ſchon im eilften Jahrhundert aus Italien dahin gekommen, einen Anhaltspunkt für ihre Lehren fanden [1]).

Später verſchlang der Nahme Albigenſer alle andern Benennungen, bezeichnete aber nicht ſowohl eine beſondere Art von Irrgläubigen, als vielmehr den Inbegriff oder die Verſchmelzung aller in dem ſüdlichen Frankreich Wohnenden, ohne Rückſicht auf die urſprüngliche Verſchiedenheit ihrer Meinungen. — Ungeachtet ſie durch ſchwere Kriege im ſüdlichen Frankreich unterdrückt wurden, verzweigten ſie ſich doch im erſten Drittheil des dreyzehnten Jahrhunderts von Conſtantinopel bis nach Spanien [2]).

Wenn ſomit der Lehre der Katharer der Manichäismus, derjenigen der Brüder und Schweſtern des freyen Geiſtes der Pantheismus zum Grunde lag, ſo findet ſich dagegen eine andere groſſe Partheyz, die Waldenſer, die mehr von dem Standpunkt des praktiſchen Lebens der Kirche entgegentrat, deren Hauptangriff gegen die ſichtbare Kirche ging. Von Lyon aus verbreitete ſich nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Lehre der Waldenſer bis über Frankreichs Gränzen hinaus nach Ober-Italien. Hernach drang ihre Lehre durch Teutſchland, Böhmen, Mähren, ſelbſt bis nach Polen, und keine hundert Jahre nach Waldo's erſtem Auftreten vernimmt man die Klage, es gebe beynahe kein Land, in welches dieſe Secte ſich nicht eingeſchlichen hätte [3]).

Die Waldenſer hatten nach der Mitte des dreyzehnten bis ins fünfzehnte Jahrhundert vom ganzen Rhein erklang

1) *Petr. Vallisern.* c. 1. ſagt: Toulouſe ſey ſeit ſeiner Gründung von Ketzereyen nie ganz frey geweſen, dieſelbe habe ſich durch alle Geſchlechtsalter hinab vererbt. Friedrich Hurters Geſchichte Papſt Innocenz III. und ſeiner Zeitgenoſſen. Bd. II. S. 263.

2) Sie hatten im Kirchenſtaat ihre Vereine und in mancher Stadt der Lombardey mehr Schulen und eine größere Anzahl Zuhörer, als die Lehrer der Kirche. — Ein ehemahliger Vorſteher derſelben ſchätzte die Zahl aller Vollkommenen auf fünfthalbtauſend beyderley Geſchlechts, diejenige aber ihrer Anhänger laſſe ſich gar nicht angeben. Friedrich Hurter II. 222. 223.

3) Friedrich Hurter II. 233.

ihre verborgenen Gemeinden und ihre verborgenen Obern. — Solch' ein verborgenes Oberhaupt derselben befand sich vor und nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Basel: Nicolaus de Basilea. Er war als Meister an der Spitze einer Gesellschaft von Gottesfreunden gestellt, die in geheimer Zurückgezogenheit gemeinschaftlich ein Haus bewohnten, und für einen weiten Kreis der Waldensischen Predigt und Seelsorge den verborgenen Mittelpunkt bildete [1].

Von diesen von der Kirche sich absondernden, sind die der Kirche nicht entfremdeten mystischen Gottesfreunde wohl zu unterscheiden; — unter andern: Heinrich von Nördlingen, der, obschon von Geburth ein Bayer, aus Gehorsam gegen den Pabst, es nicht mit dem König Ludwig hielt, deßhalb die Flucht ergreifen mußte, nach langem Umherirren jedoch immer wieder aufgerichtet durch den Trost und die Unterstützung anderer Freunde und Freundinnen Gottes, nähmentlich auch der Königinn Agnes [2] im Kloster Königsfelden, endlich im Jahre 1338. nach Basel gelangte, daselbst mit Johannes Tauler von Straßburg, auch einem Gottesfreunde, zusammentraf, und mit dessen Hülfe eine gesegnete Thä-

1) Die Gottesfreunde in Basel, von Prof. Dr. Wilhelm Wackernagel, in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, herausgeg. von der histor. Gesellschaft zu Basel 2ter Band. Basel 1843. S. 111—163.

2) Dieser merkwürdigen Fürstinn, deren ein so wesentlicher Antheil an der bekannten Bluträche zur Last gelegt wird, ist erst in neuerer Zeit die Rechtfertigung zu Theil geworden, daß sie zur Zeit der Bluträche gar nicht in diesen obern Gegenden war, daß erst im zweyten Jahre nach derselben deren Anwesenheit in der Gegend von Königsfelden ausdrücklich erwähnt wird, daß sich nicht erweisen läßt, daß sie vor 1317 und 1318. ihre bleibende Wohnung daselbst gehabt habe. — Sie pflegte Tage frommer Gedächtniß und des Gebetes für ihre theuern Hingeschiedenen an, selbst für diejenigen, welche bey ihres Vaters Tode gewesen. — Sie suchte die Kranken und Armen auf, tröstete sie mit Worten, Hülfe und Gaben; keinem Kranken versagte sie ihre Hand zu bieten, welche Krankheit er auch hatte. Auf das Heil. Weihnachtsfest machte sie selbst und durch andere viele Hemden für kleine arme Kinder. H. W. E. Aebi, d. Z. Rector der Cantonsschule (zu Aarau): Blicke ins Leben der Königinn Agnes von Ungarn.

tigkeit fand [1]); und Heinrich Suso (eigentlich Heinrich Berger), welcher den 21sten Merz 1300. zu Constanz gebohren, daselbst in den Dominicaner-Orden trat; von wo aus er oft die Frauenklöster seines Ordens im Thurgau besuchte, um sie Tugend und Heiligkeit zu lehren. Vorzüglich aber hielt er sich in Zürich im Predigerkloster auf, und war Visitator der Klöster am Oetenbach und zu Töß. Ein edler Mystiker, ein Mönch voll stillen, reinen, lichten Wandels [2]).

Solcher Männer bedurfte es in einer Zeit, wo die Kirche mehrseitig so sehr bedroht war, daß ihre Feinde bereits ihre Auflösung hofften [3]). Neben den bemeldten, in der Form organisirter Gemeinden auftretenden Secten darf der Einfluß der (den Christen damahls an Bildung nicht nachstehenden) Saracenen und der unter den Christen lebenden Juden keineswegs übersehen werden [4]).

Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß, je öfters das westliche Europa von den Gelehrten besucht wurde, die aus dem immer mehr von den Türken gedrängten, an Kunst und Wissenschaft, aber auch an Häresien reichen Constantinopel auswanderten, desto häufiger von dort aus neben dem positiven

1) Johannes Tauler, wahrscheinlich aus Cöln gebürtig, trat in früher Jugend in den Dominicaner-Orden, und zeichnete sich durch Tiefe der Gedanken nicht minder aus, als durch grosse Gaben der Beredsamkeit. Er predigte anfangs zu Cöln, dann zu Straßburg mit großem Beyfall. — Auch aus der Ferne kam das Volk nach Straßburg, um Worte des Lebens aus seinem Munde zu hören. — Er starb am 15. Jan. 1361.

2) Aus seinen Schriften, nahmentlich aus seinen „Dialogen oder Gesprächen der himmlischen Weisheit mit ihrem Schüler über die vornehmsten Förderungsmittel Christlicher Frömmigkeit und den leichtesten Weg zur wahren Weisheit und höchsten Glückseligkeit zu gelangen," gab Sailer in seinen Briefen aus allen Jahrhunderten Christlicher Zeitrechnung, vierte Sammlung (München 1801.) einige Stellen. Er starb den 25. Januar 1365. zu Ulm, wie Einige melden. S. Vögelin altes Zürich. S. 68. 232. Nr. 180.

3) P. Vannwart Geschichte der Schweiz. S. 141.

4) Aerzte und Philosophen unterhielten immer noch einige Verbindung mit Arabischer Litteratur während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, und mehr als beyde, die fast an allen kleinen Höfen Italiens reich besoldeten Astrologen, welche oft auch Aerzte und Philosophen zugleich, und nicht selten Juden und Sa-

Gewinn an Wissenschaft auch den Glauben der Kirche gefährdende negative Tendenzen sich mögen verbreitet haben [1]).

Wenn noch überdieß auch in engern kirchlichen Kreisen die Geschichte der Tempelritter [2]), der der Bruderschaft des

racenen selbst waren. — Die mit dem Eingreifen der Saracenischen Bildung in die Abendländischen Kreise verbundenen Unreinigkeiten erregten eine Gährung, die ohne die sichtbare Leitung Gottes zu einem völligen Verderben umgeschlagen seyn würde. Dr. Heinrich Leo Lehrbuch der Universal-Geschichte. 2ter Band. S. 267. 232.

1) Wie bedeutend der Einfluß dieser Griechischen Gelehrten in wissenschaftlicher Beziehung sich äußerte, beweist einer der Wiederhersteller der Griechischen Litteratur in unserm Abendlande, den die Sorge für das Concil nach Constanz führte. Emanuel Chrysolaras von altem Ritteradel, von Geburth ein Neu-Grieche aus Constantinopel, von Geschlecht ein Römer. — Er kam nach Italien, trat als öffentlicher Lehrer der Altgriechischen Litteratur zuerst in Venedig, dann in Florenz, in Rom, und zuletzt, vom Fürsten Galeati gerufen, in Pavia auf, wo aus seiner Schule die berühmtesten Gelehrten des Jahrhunderts, unter anderm die Florentiner Poggio und Peter Paul Vergerius hervorgingen. Er war es, nach seines Landsmanns Constantin Lascaris Zeugniß, der das Hellenische wieder in Italien pflanzte und lehrte. Er starb während des Concils von Constanz, und es ward am 15ten April 1415. seine Leiche im Predigerkloster beygesetzt, wo an einem Schwibbogen einer Seiten-Kapelle seine (von Aeneas Sylvius verfaßte) schöne Lateinische Grabschrift noch zu lesen ist. Gustav Schwab: der Bodensee nebst dem Rheinthale von St. Luzienstaig bis Rheinegg. Stuttgart und Tübingen 1827. S. 192. 193.

2) Der weltliche Reichthum, zu welchem der Tempelorden kam, die fortwährende Berührung mit den üppig lebenden Saracenen bey Unterhandlungen, der Umstand, daß die Mehrzahl der Tempelritter im heiligen Lande aus dem südlichen Frankreich, dem Sitze paterinischer Lehren war, ließen die Tempelritter seit dem Großmeisteramt Philipps von Naplus (1166—1169) eine ganz unchristliche Richtung gewinnen. Sie traten nun im heiligen Lande den Johannitern überall in den Weg, dagegen mit den Chalifen von Aegypten in enge Freundschaft, und isolirten sich fast ganz von der übrigen Kirche, indem die Geistlichen des Ordens eximirt waren von der Aufsicht der Bischöfe, und der Großmeister sich ein unbeschränktes Absolutionsrecht anmaßte. H. Leo II. 197. 198

freyen Geistes nahe stehenden Begarden [1]), vielleicht selbst auch eines Theils der Franciscaner [2]), auf unkirchliche, wenn nicht unchristliche Tendenzen hinweist, so mußte, alles dieses vorausgesetzt, die Versetzung der Residenz des Pabstes von Rom nach Avignon und die daraus hervorgehende kirchliche Spaltung die innere und äussere Entzweyung noch bedeutend vermehren, und den Wunsch erregen, daß durch eine allgemeine Kirchenversammlung die Spaltungen gehemmt, die entstandenen Abweichungen unterdrückt, die Kirche an Haupt und Gliedern verbessert werde.

Wenn es der von jeher sehr geschickten Französischen Politik schon seit der Zeit Pabst Clemens IV gelungen war, selbst in dem Cardinals-Collegium eine Französische Parthey sich organisiren zu lassen, so gelang es derselben nach dem Tode Papst Bonifacius VIII. und Benedict XI., Pabst Clemens V. dazu zu bewegen, seinen Sitz nach Avignon zu verlegen, woselbst (kürzere Unterbrechung abgerechnet), auch seine Nachfolger verblieben, bis 1378. Urban VI. zu Rom zum Pabste erwählt, demselben aber später von den Französischen Cardinälen Clemens VII. gegenübergestellt wurde, worauf der Kaiser, die Könige von England, von Ungarn, von Polen, von Schweden und Dänemark für Urban, nur Frankreich, Schottland und die Königinn von Neapel für Clemens sich erklärten. — Dem Pabst zu Rom: Urban VI. folgten 1389. Bonifacius IX., 1404. Innocenz VII., 1406. Gregor XII.; — dem Pabste zu Avignon: Clemens VII. 1394. Benedikt XIII.

Um diese, schon seit 1378. fortdauernde Kirchenspaltung auf-

1) Die Begharden verwuchsen in Teutschland so mit der Bruderschaft des freyen Geistes, daß sogar ihr Nahme ganz gewöhnlich statt des Letztern sich gebraucht findet, und wo sie auch von dieser verderblichen Mischung sich frey erhielten, suchten sie doch im äussern Lebenswandel sich von der kirchlichen Gemeinschaft abzusondern. W. Wackernagel. S. 127.

2) Eine andere Opposition gegen die päbstliche Gewalt ging aus dem Franziscaner-Orden hervor, welcher bald nach dem Tode seines Stifters unter sich selbst zerfallen, und schon unter seinem zweyten General in zwey Partheyen gespalten war, von denen diejenigen, für welche der Papst sich nicht erklärt hatte, eine entschiedene Abneigung gegen denselben weit verbreitete. G. J. Planck. V.

zuheben, wurden 1409. auf dem Concilium zu Pisa Gregor XII. und Benedict XIII. entsetzt und Alexander V. zum Pabst erwählt, welchem 1410. Johannes XXIII. nachfolgte. — Weil aber nichtsdestoweniger das Schisma fortdauerte, so berief, nach dem Verlangen König Sigmunds, Pabst Johann eine allgemeine Kirchenversammlung nach Constanz, welche am 16ten Wintermonat 1414. feyerlich eröffnet wurde [1]).

König Sigmund, welcher hauptsächlich für die Einberufung dieser Kirchenversammlung sich bemüht, und zu diesem Ende hin (so wie um den Herzog Philipp von Mayland zu Leistung des verweigerten Lehenseides zu nöthigen) bis im Junius 1414. in der Lombardie verweilt hatte, nahm seinen Weg von Asti durch Piemont und das Thal von Aosta über den großen St. Bernhard durch die Besitzungen des Grafen Amadeus von Savoyen, welcher mit einem prachtvollen Gefolge dem Zuge sich anschloß.

In Folge einer Einladung zum Besuche der Stadt Bern traf König Sigmund am Nachmittag des 3ten Julii 1414. in Bümplitz ein, bis woselbst ein feyerlicher Zug von der Stadt aus ihn erwartete, an dessen Spitze 500 junge Knaben sich befanden; — hinter denselben zog die ganze Geistlichkeit mit dem Kreuze und dem Heiligthume, unter Absingung von Lobgesängen.

Bey dem Thore wurde der König von dem Schultheissen, den Räthen, den Zweyhunderten und der ganzen Gemeinde empfangen, die sich, mit Kränzen geschmückt, spaliermässig in zwey Reihen aufgestellt hatte. Der Schultheiß Petermann von Kramburg überbrachte dem König Sigmund die Stadtschlüssel, die derselbe mit den Worten: „Hüthet sie wohl!" zurückgab. Die Fürsten nebst ihrem Hofstaat wurden nun aufs Trefflichste bewirthet. — Auf Befehl des Rathes wurde die ganze Zeit über aus einem immer offenen Keller Jedermann Wein dargereicht. — Während seines dreytägigen dortigen Aufenthaltes belehnte König Sigmund die Stadt Bern mit dem Schlosse zu Wangen und dem Schloß zu Aarberg (S. 133. 135.) nebst den dazu gehörigen Berechtigungen, wobey er zugleich das Recht bestätigte, daß der Schultheiß zu Bern alle

1) Die Mittelzahl aller Anwesenden in den ersten zwey Jahren waren 50,000 Menschen; — zur Zeit des stärksten Zusammenströmens mochten es 150,000 Personen und 30,000 Pferde seyn. S. Schwab. S. 193.

in dem Gebiete der Stadt liegenden Reichslehen in des Kaisers Abwesenheit verleihen möge, mit Ausnahme derjenigen der Fürsten, Herren, Ritter und ihrer Knechte [1]).

Am dritten Tage Nachmittags brach der König nach Solothurn auf, begab sich von da nach Cöln und Aachen, von wo er auf das H. Weihnachtsfest in Constanz eintraf. Schon im August 1414. hatte derselbe, so wie an alle Reichsfürsten, so auch an den Herzog Friedrich von Oestreich [2]), die Aufforderung erlassen, auf dem Concilium zu erscheinen, oder dasselbe zu beschicken [3]).

Herzog Friedrich aber, dessen Besitzungen bis vor die Thore von Constanz sich erstreckten [4]), wurde vom Pabst Johannes XXIII, welcher durch Tyrol nach Constanz reiste, am 15ten October 1414. mit einem Gehalt von 6000 Goldgulden zum Obersten Hauptmann der Römischen Kirche ernannt [5]), — und weigerte sich dagegen im Verfolge, zum König Sigmund nach Constanz sich zu verfügen, um (nach dem Beyspiel anderer Fürsten) die Lehen von ihm zu empfangen; indem er seine Weigerung darauf gründete, daß die Herzoge von Oestreich, vermöge ihrer alten Privilegien, nicht schuldig seyen, ihre Lehen von dem Kaiser anderwärts, als in ihrem eigenen Lande zu nehmen.

Ueber diese Weigerung erzürnt, und entschlossen, des Herzogs Widerstand zu brechen, beschied der König die Bothen der Eidsgenossen auf den 22sten Jenner 1415. nach Constanz, wo er sie aufforderte, in seinem gerechten Kampf wider den Herzog von Oestreich ihm beyzustehen. Diese entschuldigten

1) Lt. Urkunde Bern Freytags nach St. Ulrichs-Tag 1414. A. von Tillier II. 23.

2) Herzog Friedrich IV. (S. 122. Nr. 2. S 207. Nr. 3.) hatte von seiner zweyten Gemahlinn vier Kinder, von denen aber Wolfgang, Margaretha und Hedwig in ihrer Jugend, starben, nur Sigmund ihn überlebte.

3) Lt. Urk. vom 6ten August 1414. F. E. M. Lichnowsky V. Reg Nr. 1478.

4) Er war durch den Tod seines 1411. verstorbenen Bruders Herzog Leopold IV. in den Besitz der vordern Erblande getreten.

5) Lt. Urk., gegeben Meran 15ten October 1414., in welcher der Herzog dem Pabst sicheres Geleit gegen Jedermann versprach. C. W. Gr. und Herr zu Brandis: Tyrol unter Friedrich von Oestreich 1823. S. 328. Urk. Nr. 80.

sich mit dem fünfzigjährigen Frieden, welchen sie drey Jahre früher mit dem Herzog geschlossen hätten [1], verliessen Constanz am 27sten Jenner und veranstalteten die Einberufung einer Tagsatzung nach Zürich [2].

Der Herzog aber fand sich nunmehr bewogen, nach Constanz zu kommen [3], wo er den König von seiner Bereitwilligkeit in allen Dingen zwar versicherte, bey demselben aber gegen die Eidsgenossen klagte, als ob sie ihm seit der Wiederherstellung des Friedens mehr Schaden zugefügt hätten, als zur Zeit des Kriegs; — was zur Folge hatte, daß König Sigmund aufs Neue Eidsgenössische Bothen nach Constanz berief, und ihnen in des Herzogs Gegenwart alle gegen sie geäusserten Klagen vorhielt, welcher, da er unvorbereitet denselben keine Thatsachen zur Last legen konnte, Aufschub begehrte, um von seinen Vögten und Beamten Berichte einzuziehen. — Um aber durch das Vorgefallene den Frieden nicht gestört zu sehen, schickte der Herzog eine Gesandtschaft an die zu Luzern versammelte Tagsatzung, um sich bey den Eidsgenossen wegen seiner zu Constanz wider sie geführten Klagen zu entschuldigen. — Die Eidsgenössischen Abgeordneten legten darüber zu Hause Bericht ab, und auf einem neuen Tage zu Luzern beschloß man einmüthig, den Frieden aufrecht zu halten [4].

Inzwischen hatte Pabst Johannes XXIII. entnommen, daß die Kirchenversammlung zu Constanz durch seine Abdankung diejenige der Gegenpäbste herbeyzuführen beabsichtige. Er sah, daß sein Recht (welches auch nach den die beyden Gegenpäbste verwerfenden Aussprüchen des Conciliums von Pisa unzweifelhaft war) nicht berücksichtiget werden sollte, konnte aber dennoch bey der Stimmung vieler zu Constanz Versammelten auf seine Wiedererwählung hoffen, und dankte daher in der zweyten Sitzung des Conciliums am 2ten Merz 1415. förmlich

1) Am 28sten May 1412. (S. 218.)

2) 1415. Hornung 19. Tag gemeiner Eidsgenossen von der Antwort wegen, so man unserm Herrn dem König geben soll, von der Hülf wegen, so er an gemeine Eidsgenossen wider den Herzogen von Oestreich gemuthet hat. Eidsgen. Abschiede Nr. 104.

3) Am 4ten Februar 1415. hielt der Herzog seinen Einzug mit 12 Grafen, vielen Edeln und 600 Pferden. C. W. Gr. und Herr zu Brandis. S. 78.

4) A. von Tillier II. 23.

ab. — Als er aber dieser Hoffnung nicht mehr Raum geben durfte, so verließ er am 20sten Merz heimlich die Stadt Constanz, hielt in Ermatingen bey dem Pfarrer kurze Rast, und fuhr von dort zu Wasser nach der den Herzogen von Oestreich verpfändeten Reichsstadt Schaffhausen [1]). — Ihm nach der Herzog, mitten hinweg aus einem Ritterspiel, das er selbst zur Verdeckung der Flucht angeordnet hatte. — Sobald diese Flucht kund ward, eilten nach Schaffhausen viele Oestreicher und Italiäner, auch Fürsten der Kirche; große Bestürzung herrschte in Constanz; — die große Volksmenge, die sich in dieser Stadt befand, gerieth in heftige Bewegung, und es war um so wichtiger, jede Unordnung zu vermeiden, als mehrere geistliche und weltliche Fürsten den Fliehenden geneigter waren, als der Versammlung und dem König. — Dieser aber zeigte Entschlossenheit und Kraft. — Mit dem Pfalzgrafen am folgenden Morgen durch die Stadt reitend, verhüthete er weiteres Auswandern, und damit die Trennung. — Am zweyten Tage berief er die Fürsten und Stände des Reichs. — Zum Voraus wurde der Herzog als Verletzer der Majestät verurtheilt, wenn er das Recht nicht verantworten möge. Durch Eilbothen wurde er berufen, Montag vor H. Ostern vor dem Könige zu erscheinen.

Als aber Herzog Friedrich nicht erschien, so erklärte König Sigmund denselben am 30sten Merz in die Reichsacht [2]), und ließ am 7ten April an die Kirchthüren in Constanz die Aufforderung anschlagen, alle sollten sich melden, die über den Herzog zu klagen hätten. An alle geistlichen und weltlichen Herren in Schwaben erging der königliche Befehl, ihn anzugreifen; kein Bündniß und Vertrag schütze; — was jeder an sich reisse, habe ihm zu gehören.

Der Graf von Lupfen war der erste, der auf des Königs Mahnung dem Herzog seinen Fehdebrief sandte. Ebenso that Graf Eberhard, Freyherr von Thengen, der mit der Nellenburgischen Erbtochter die Grafschaft dieses Nahmens auf seine Linie gebracht, ferner Graf Wilhelm von

1) Im Jahr 1330. wurden die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden von König Ludwig den Herzogen von Oestreich verpfändet, von welcher Pfandschaft aber Zürich und St. Gallen wieder erledigt wurden. (S. 8. 9.)

2) St. Urk. Constanz Merz 30. 1415. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1478.

Montfort und Graf Hugo von Werdenberg, Bruder des Grafen Rudolfs, der die Appenzeller gegen den Herzog geführt hatte, auch Graf Friedrich von Toggenburg und Hans Truchseß von Waldburg. — Die angesehensten Grafen und Herren dieser obern Lande und der Thurgauische Adel ergriffen jetzt die Waffen. — Ihrem Beyspiel folgte Constanz mit den obern Städten, und alle übrigen Städte des Reichs [1]).

Schon am 28sten Merz brach des Königs Heer auf, unter dem Befehl des Burggrafen Friedrich von Nürnberg. — Er zog über die Brücke zu Constanz in den Hegäu, dann wandte er sich wieder gegen den Rhein, nahm am 30sten Merz die Nachtquartiere in Stein, besetzte am 31sten Merz Diessenhofen und bedrohte Schaffhausen.

Durch diesen Heereszug erschreckt, ergriff der Pabst schon am 29sten Merz die Flucht. — Der Herzog säumte. — Der Ritter Eberhard Im Thurn und andere vom Adel waren und blieben ihm ergeben. — Dessen ungeachtet zog er ab, als das verstärkte Heer heranrückte, welchem die Schaffhauser für sich allein noch weniger zu widerstehen vermochten. Samstags den 6ten April kam der König selbst, um die Stadt Schaffhausen wieder für das Reich zu empfangen. — Die Schaffhauser lösten von dem Könige die Pfandschaft, achteten aber nicht eher, von der Herrschaft Oestreich ledig zu seyn, bis der Herzog selbst, sie aller Huldigungen, Gelübde und Eide, die sie ihm gethan, entlassen, und sie aufgefordert, dem König in die Hand des Burggrafen zu schwören [2]). Inzwischen forderte König Sigmund auch die Eidsgenossen auf, den Frieden

1) J. C. Pfister II. 2. S. 300. — Es erklärten sich so viel geistliche und weltliche Herren, Ritter, Knechte und Städte gegen Herzog Friedrich, daß derselbe über 400 Absagebriefe erhielt. Nur die Bergleute im Schwarzwald und die Tyroler bewahrten standhaft den Ruhm ungefälschter Treue. — Einzelne Oestreichische Städte wichen nur der Gewalt, und noch andere, wie Waldshuth und Villingen, behaupteten sich wider Kaiser und Reich, auch dann noch, als Herzog Friedrich, nachdem er sich unterworfen, und dem König gehuldigt hatte, sie zur Uebergabe aufmahnte.

2) Vier Wochen nach Pfingsten erlangte die Stadt die Urkunde ihrer Wiederaufnahme in den freyen Verband des Reichs und die Bestätigung aller von den Kaisern und den Herzogen von Oestreich erlangten Freiheiten. Neujahrsgeschenk für die Jugend des Kantons Schaffhausen. Nr. XIII.

mit Herzog Friedrich zu brechen; — denn er ſey „ein Zerſtörer der Chriſtenheit und des Concils.“ Er ließ ihnen durch das Concil mit dem Bann drohen, würden ſie den Geächteten nicht bekriegen [1]). — Anfangs beharrten ſie zwar in ihrer Mehrzahl auf ihrer Erklärung, beym fünfzigjährigen Frieden bleiben zu wollen; — als aber des Königs Aufforderungen immer dringender wurden [2]), derſelbe den Eidsgenoſſen den Beſitz des eroberten Landes zuſicherte [3]), und Bern ſeinen Feldzug bereits begonnen hatte [4]), ſo lieſſen auch die übrigen ſechs Orte, (mit Ausnahme von Uri), ſich bewegen, dem König die verlangte Hülfe zuzuſagen, und ihre Abſagebriefe ſowohl an den Herzog

1) F. E. M. Lichnowsky V.

2) 1415. Merz 30. Tag gemeiner Eidsgenoſſen von der Hülf wegen, ſo unſer Herr der König uns zugemuthet hat. Am 26ten Merz erklärten die von Zürich, der Römiſche König habe ſie auf jetzt durch den (Grafen) von Toggenburg und Anthonien Gugler von Bern gemahnt, ihm Hülfe zuzuſagen wider den Herzog von Oeſtreich, wegen des Uebels, das er an gemeiner Chriſtenheit gethan haben ſolle, da er den Papſt dem Concilium und dem Könige entfremdet habe, wodurch gemeiner Chriſtenheit Einigung gehindert werde. Eidsgen. Abſchiede. Nr. 105. — Lt. Urkund, gegeben zu Conſtanz Montag nach St. Tiburtientag 1415., erklärt König Sigmund den Eidsgenoſſen, daß ſie ihm und dem Reich den vorgenannten Beyſtand und Hülfe, die er an ſie begehrt habe, wider Herzog Friedrich von Oeſtreich zu thun pflichtig ſeyen. — So ſolle und möge auch von Rechtswegen niemand in dem Reich keinerley Bündniß eingehen, das wider einen Römiſchen König, ſeinen rechten, ordentlichen und natürlichen Herren ſeyn möchte; — indem zum voraus jeglicher im Reich und nach allen Bündniſſen verbunden ſey, daß jeglicher Pabſt, Kaiſer oder König darin ausgenommen ſey, es werde mit Worten berührt oder nicht. Aeg. Tſchudi. II. 13.

3) Lt. Urk. vom 15ten April 1415. kennt König Sigmund den ſechs Orten alle alte Pflicht ab, ſo ſie dem Haus Oeſtreich zu thun, und eignet ihnen alles, ſo ſie von derſelben Herrſchaft in Pfandſchaft oder ſonſt inne habend, ewiglich. Aeg. Tſchudi II. 14. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1533.

4) Die Berner hatten ihren Feldzug mit der Belagerung der von ihrem Schultheiſſen, Freyherrn Johann von Reuſſegg, entſchloſſen vertheidigten Stadt Zofingen begonnen, welcher, als er die (nach Willen der Mehrheit der dortigen Bürger) auf günſtige Bedingungen hin abgeſchloſſene Uebergabe an Bern nicht verhindern konnte, zu ſeinem Fürſten ſich begab. A. v. Tillier II. 33.

nach Freyburg im Breisgau, als an Burkhard von Mannsperg, seinen Landvogt in Baden, und an andere seiner Beamten und Städte im Aargau zu senden [1]).

So lange es gedauert hatte, bis die Eidsgenossen zum Kriege sich entschlossen, so schnell folgten sich ihre Eroberungen. — Bern, von Solothurn, Biel, Neuenstadt und Neuenburg unterstützt, eroberte in Zeit von 17 Tagen nicht weniger als 17 Städte und Schlösser, ohne andern Verlust, als 4 Mann vor Wildegg [2]).

Die Luzerner gewannen die Stadt Sursee, die Aemter Reichensee, Meyenberg und Vilmergen, die Zürcher einen Theil des Freyamtes, alle 7 Orte trafen vor Mellingen zusammen, und zogen von da vor Bremgarten, — welche beyde Städte nach kurzer Belagerung sich ihnen ergaben. Am meisten Anstrengung kostete sie aber die Einnahme von Baden, das von des Herzogs Landvogt: Ritter Burkhard von Mannsperg, mit zahlreicher Besatzung vertheidigt, tapfern Widerstand leistete, so daß die Stadt und niedere Feste erst nach 14 Tagen, die obere Feste erst acht Tage später an die Eidsgenossen übergeben, und hiemit dieser kurze, aber erfolgreiche Feldzug beschlossen wurde.

In der Zwischenzeit hatte Herzog Friedrich am 7ten May 1415. dem König Sigmund sich unterworfen, durch diesen Act dem König sich selbst und sein ganzes Besitzthum ohne Ausnahme übergeben; — in Folge dessen König Sigmund die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen und Sursee an die Stadt Zürich verpfändete [3]), beynahe drey Jahre

1) A. v. Tillier II. 33.

2) Den Solothurnern gaben sie 2000, den Bielern 1000 Gulden für die ihnen geleistete Hülfe; das eroberte Land blieb bey Bern. A. v. Tillier II. 37.

3) Lt. Urk., gegeben zu Basel Montag vor St. Jakobstag 1415., zufolge welcher König Sigmund Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee mit dem Banne und allen andern Zugehörungen, die er, von des Reichs wegen, daselbst habe, und die von Oestreich daselbst gehabt haben, für 4500. Rheinischer Gulden verpfändet, mit der Vollwacht, an dieser Pfandschaft von ihren Eidsgenossen, welche sie wollen, Theil nehmen zu lassen. — Die Zürcher und ihre Nachkommen sollen die Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee bey allen und jeglichen ihren Rechten, Gnaden, Freyheiten, Gewohnheiten, Herkommen, Briefen

ſpäter den Städten Zofingen, Aarau, Lenzburg, und Brugg hingegen den Befehl ertheilte, den Bernern Gehorſam zu leiſten [1], nachdem faſt gleichzeitig lt. Urkunde König Sigmunds vom 12ten May 1418. Herzog Friedrich demjenigen, was die Eidsgenoſſen inne haben, entſagen mußte [2].

Obſchon nämlich (wie bereits bemerkt) ſchon am 7ten May 1415. der Herzog dem Könige ſich unterworfen hatte, ſo wurde er nichtsdeſtoweniger in Folge eines von Seite des Biſchofs von Trient gegen ihn angehobenen und zu ſeinem Nachtheil entſchiedenen Prozeſſes [3] in Conſtanz noch lange feſtgehalten, bis es ihm am 28ſten Merz 1416. gelang, von dort über Feldkirch nach dem obern Innthal zu entweichen, auf der Burg ſeines getreuen Hans Wilhelm von Mülinen zu Berneck ſeinen erſten Zufluchtsort zu finden [4] und durch Uebereinkunft

und Privilegien getreulich handhaben, ſchützen, ſchirmen und getreulich bleiben" laſſen und ſie auch dawieder nicht drängen, noch beſchweren in keiner Weiſe. Ausführliche Beſchreibung der Grafſchaft Baden geſchr. 1710. Stadtbibliothek Zürich. Mscr. H. 320.

1) St. Urk. Dinſt. nach St. Walp. 1418. — St. Urk. Conſtanz den 4ten May 1418. hatten die Berner für die Pfandſchaft von Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg 5000. Gulden an den König Sigmund bezahlt. A. von Tillier II. 42. 43.

2) „Ouch ſollend hierinn ußgenommen ſin, und wir wellend „ouch klärlich und wüſſentlich ußgenommen haben, was die Eid„gnoſſen inne habend, und was zum Rich genommen und empfan„gen iſt, und was wir Gnaden und Fryheiten Stetten, Schlöſſern „oder jemant andern getan, und was Briefen wir darüber geben „habend, daß ſoll zu unſern kniglichen Gnaden ſton, wann wir „niemanh wider ſin Willen darvon tringen laſſen wellend." Aeg. Tſchudi II. 98.

3) S. 113—118. — S. 402—415. (Urk. Nr. 87. „Acta Pro„ceſsus coram Concilio Constantiensi ventilata in causa Georgii „Episcopi Tridentini et Friderici Ducis Austriae.") E. W. Gr. und Herr zu Brandis.

4) Hans Wilhelm von Mülinen (Sohn Egberts und der Amalia Truchſeß von Dieſſenhofen) hatte ihn ſchon das erſte Mahl nebſt ſeinem mütterlichen Oheim, Hans Truchſeß von Dieſſenhofen, von Conſtanz nach Schaffhauſen begleitet; — jetzt theilte er zum zweyten Mahl deſſen Schickſal, als der Herzog unerkannt in den Gebirgen herumzog. — In einem Augenblick höchſter Bedrängniß thaten beyde ein frommes Gelübde. —

kunft mit seinem Bruder Herzog Ernst wieder in den Besitz des Tyrols zu gelangen [1]). Er konnte jedoch nicht verhindern, daß, um der von dem Bischof von Trient erhobenen Klagen willen, in der 28sten Sitzung des Conciliums (am 3ten Merz 1417.) der Kirchenbann über ihn ausgesprochen wurde, und daß der König ihn deßhalb seiner Lehen verlustig erklärte. — In Folge dessen both derselbe dem Grafen von Toggenburg um 3000 Gulden Feldkirch und den ganzen Wallgau an [2]). Auf des Königs Ermahnung und des Grafen Gesuch zogen die Zürcher dem Letztern 200 Mann stark mit ihrer größten Büchse zu [3]); — die Stadt Constanz lieh dem Grafen von Toggenburg ihren großen Schupfer, eine Wurfmaschine, welche 10 Zentner schleuderte. — Mit diesem Zeuge ward die Stadt und 14 Tage später auch das Schloß Feldkirch eingenommen [4]), inzwischen aber der Friede angebahnt und durch

Auf der Votiv-Tafel, welche diese Handlung überliefert, sieht man beyde gegen einander knieen und von der heiligen Jungfrau mit ihrem Mantel umfangen. C. W. Gr. u. Hr. zu Brandis. S. 78. 193. 194. 195. Es findet sich dieselbe abgebildet in Freyherrn von Hormayr Taschenbuch für die vaterl. Geschichte. Jahrgang 1821.

1) C. W. Gr. u. Hr. zu Brandis. S. 124. 125.

2) J. C. Pfister, II. 1. 317.

3) Am 29ten May 1417. kam vor Bürgermeister und Rath (der Stadt Zürich) Philipp von Heimgarten, des Römischen Königs Diener und Bothe, mit einem Beglaubigungsschreiben; — mit dem Begehren, dem König mit 200 Mann zuzuziehen zur Eroberung der Feste Feldkirch. Diesem Begehren wurde einstimmig entsprochen, und alsbald dem Bürgermeister Heinrich Meiß *), der sich in Constanz befand, geschrieben, dem Könige die Hülfe zuzusagen und den Tag des Aufbruchs zu melden. — Am 31sten May kam die Forderung augenblicklichen Aufbruchs, und schon Tags darauf (1. Brachm.) sandten die Zürcher 200 Mann auf die Straße gen Feldkirch mit der Stadt „Rennfendlin" und einem Absagebriefe an die auf der Feste Feldkirch. Eidsgen Abschiede, Nr. 134. Die Stadt Zürich hatte dem Grafen von Toggenburg ihre große Büchse mit 50 Steinen (Stückkugeln) und 40 Centner Pulver geliehen; verspricht in einer Urkunde allfällig bedeutende Schädigungen an dieser Büchse wieder herzustellen oder zu ersetzen. S. Hirzel, II. 135.

4) C. W. Gr. u. Herr zu Brandis, S. 127.

*) Es war derselbe (S. 162. Nr. 5.) schon am 17. April 1415. mit einhelliger Stimme zum Hauptmann in diesem Krieg erwählt worden. Eidsgen. Absch. Nr. 105.

die bereits erwähnte Ausgleichung zwiſchen dem König und dem Herzog vollendet. Es traf dieſelbe mit dem am 22ſten April 1418. (nach einer mehr als dreyjährigen Dauer) erfolgten Schluſſe jener ſo denkwürdigen, durch die folgenreiche Verurtheilung des Johannes Huß ſo bekannten Kirchenverſammlung beynahe zuſammen [1]), durch deren mittelbare Veranlaſſung das Gebieth der Eidsgenoſſen, beſonders dasjenige der Stadt Bern, eine ſo bedeutende Erweiterung erlangt hatte.

Dabey darf jedoch nicht überſehen werden, daß auch bey dieſen, mit bewaffneter Hand gemachten Erwerbungen nur derjenige oder diejenigen Nachtheil erlitten, gegen welche man Krieg führte, daß hingegen auch auf erobertem Grund und Boden die Rechte dritter Perſonen und Corporationen eben ſo gut unverletzt blieben, als wenn die Herrſchaft auf dem Wege eines friedlichen Vertrages ſich verändert hätte. — So behielten Aarau, Zofingen, Lenzburg und Brugg unter Berns Regierung alle Rechte, welche ſie unter den Herzogen von Oeſtreich beſeſſen und erworben hatten [2]).

1) Die Abreiſe des (am 11. Nov. 1417. erwählten) Pabſtes Martin V. von Conſtanz fand ſtatt am 16ten May 1417. — Von da reiste er über Gottlieben, Schaffhauſen und Bern nach Genf, woſelbſt er während 3 Monaten ſich aufhielt, und ſodann nach Italien zurückkehrte.

2) Aarau, (deſſen Schultheiſſen bis 1259. hinauf reichen,) empfing ſeit König Rudolf I. (Urk. vom 12ten Merz und Dinſtag der jungen Faſten 1283.) 1369. 1381. und 1404. von den Herzogen von Oeſtreich wiederhohlte Freyheitsbriefe, auch 1379. von König Wenceslaus die Befreyung von dem Königl. Hofgericht u. ſ. w. — 1415. übergab ſie ſich (20. April) aller ihrer Rechte und Freyheiten an Bern und Solothurn. Chr. Delhafen, Chronik der Stadt Aarau.

Zofingen, welches am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts von dem Haus Froburg an das Haus Oeſtreich gekommen, (deſſen erſter bekannter Schultheiß 1207. Ullmann Burkhard,) hatte 1363. von Herzog Rudolf IV. eine Handfeſte, 1396. von Herzog Leopold IV. derſelben Beſtätigung und 1379. durch König Wenceslaus eine Beſtätigung des Knappellabilitätsrechts erhalten. (A. v. Tillier.; Dr Frickhardt Chronik der Stadt Zofingen; Notizen und Anekdoten von Zofingen.) — In Lenzburg war das Schultheiſſenamt erblich in dem Hauſe der Schultheiſſen von Lenzburg. — Zu Brugg hatten die Herzoge von Oeſtreich einen

In der Stadt Baden, in deren Regierung die Stadt Zürich mit ihren Eidsgenossen sich theilte [1]), waren unmittelbar nach ihrer Besitznahme durch die Eidsgenossen Schultheiß, neue und alte Räthe einerseits, Bürger und Gemeinde daselbst anderseits, über die Besetzung ihrer Räthe zerfallen; — jeder Theil hatte für sich Räthe gewählt, und meinte, Gewalt und Recht dazu zu haben. Endlich gestatteten sie Zürich, für das nächste Jahr sechs neue und sechs alte Räthe zu setzen (8. Heumonat 1415.) [2]).

In dem Kelleramte theilte sich die Stadt Zürich mit der ihr unterworfenen Stadt Bremgarten im Besitze der Gerichtsbarkeit [3]). Wenn somit die an die Eidsgenossen abge-

Rath, der im Jahr 1329. aus Rittern, Edelleuten und Bürgern der Stadt bestand. A. v Tillier II. 29.

1) Zufolge der Urk., Actum Zürich, Mitwochen vor St. Johannestag 1415., werden Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus von Zürich mit in die Pfandschaft des Burgstalls ob der Stadt Baden, der niedern Feste an der Brücke daselbst, der Stadt Bremgarten, Mellingen und Sursee aufgenommen. Ausf. Beschr. einer Gr. Baden. S. 6—10.

Neben den an König Sigmund bezahlten 4500. Rheinischen Gulden bezahlten die Züricher (lt. Beschluß vom 16ten Heumonat 1415.) an Ulrich Klingelfuß 600. Gulden, für welche ihm von der Herrschaft Oestreich die Vogtey zu Baden verpfändet war. — Von dem Tage an, da die Eidsgenossen zu Baden ab dem Felde zogen, anvertrauten Bürgermeister und Räthe von Zürich ihrem Bürger: Peter Oeri mit etlichen Knechten die niedere Feste Baden. Am 2ten Heumonat 1416. empfahlen sie demselben, die Feste Baden und beyde Vogteyen daselbst mit vier Knechten und einem Wächter in seinen Kosten inne zu haben, zu besorgen und zu vergaumen. Sein Jahr wird gerechnet vom 7. Brachm. 1416. — 30. May 1417. — Zu Lohn gibt man ihm 250 Pfd. Pfenninge; die Auslagen hingegen, in die Aemter zu reiten, soll er besonders aufschreiben, wo es dann bey den Eidsgenossen stehen werde, was sie ihm an den Kosten geben wollen. Eidsgen. Abschiede Nr. 108. 111. 112.

2) (1416. Heum. 9.) Die Eidsgenossen haben die von Baden, die Räthe, die Vierzig und die Gemeinde „aber dis Jar“ mit einander verrichtet. Eidsg. Abschiede Nr. 108. 112.

3) Lt. Urk. vom 8. August 1415. und 8. May 1429. Beschr. der Gr. Baden. S. 165—167.

tretenen Landestheile durch den Wechsel ihrer Herrschaft in keiner Beziehung in ihren Rechten sich gekränkt sahen, so ist es unstreitig eine andere Frage, ob durch derselben Eroberung und bleibende Besitznahme die Eidsgenossen gegen den Herzog Friedrich von Oestreich nicht unrecht gehandelt haben. — Wäre schon damahls der Schweizerischen Eidsgenossenschaft Unabhängigkeit von Kaiser und Reich erklärt gewesen, hätte auch der Herzog von Oestreich als unabhängiger Herr dem König Sigmund gegenüber gestanden, hätte der Letztere die selbstherrlichen Eidsgenossen beredet, nur um ihres Vortheils willen, einen mit Herzog Friedrich bestehenden, unbedingten Friedensvertrag zu brechen und unbedingt unter Oestreichischer Herrschaft stehende Länder zu erobern; — dann könnte das Benehmen der Eidsgenossen kaum anders, als wie ein Treuebruch beurtheilt werden.

Wenn aber sowohl der Herzog von Oestreich, als die Eidsgenossen, von Reichs wegen Unterthanen des Kaisers waren, wenn somit alle zwischen Reichsgliedern abgeschlossenen Verträge nur so lange gültig blieben, als sie mit den Verfügungen des Reichsoberhauptes nicht in Widerspruch traten; — wenn mithin der Friede zwischen den Eidsgenossen und dem Herzog von Oestreich von den Erstern zwar unstreitig aus eigener Willkühr nicht gebrochen werden durfte; — so waren sie hingegen, den gleichen Frieden zu brechen, berechtigt und verpflichtet, — sobald ihr Kaiser und Herr es ihnen geboth, den Herzog Friedrich (nicht als ihren Feind, sondern) als Feind der Kirche und des Reiches zu bekriegen.

Die Besitzungen, welche in Folge jenes Krieges von dem Herzog von Oestreich an die Eidsgenossen übergingen, hatte der Erstere nicht als Eigenthum, sondern als Reichslehen besessen. — Wenn mithin der Kaiser als Lehensherr den Herzog von Oestreich nicht mehr als seinen Lehensträger anerkannte, denselben dieser Lehen verlustig erklärte, und die Eidsgenossen damit belehnte, so waren solche, diese Lehen vom Kaiser zu empfangen, berechtigt.

Wenn man aber fragen wollte, ob die Eidsgenossen nicht dahin hätten einwirken sollen, daß jene Reichslehen dem Herzog wieder zurückgestellt werden, so hätte man dieses, wenn man in jene Zeiten sich zurückversetzt, von den Eidsgenossen billigerweise nicht verlangen dürfen. —

Schon seit hundert Jahren dauerte der nur durch längere und kürzere Waffenstillstände unterbrochene Krieg zwischen der-

die Grundlage der Eidsgenossenschaft bildenden Waldstätten und den Herzogen von Oestreich. — Jener 50jährige Friede hatte mehr dem Verlangen Herzog Friedrichs, als dem Wunsche der Eidsgenossen entsprochen.

Jenes Verlangen war aber weit eher aus dem Gefühl des Bedürfnisses als aus wahrhaft friedlicher Neigung hervorgegangen; sonst hätte der Herzog es nicht, obwohl fruchtlos, zu Constanz versucht, den König Sigmund gegen die Eidsgenossen einzunehmen. — Wäre demselben seine Absicht gelungen, er würde den König kaum von einer Bekriegung der Eidsgenossen abgehalten haben.

Noch weniger aber läßt sich ahnden, was hätte geschehen können, wenn die von ihm beabsichtigte, gleichsam auf der Waage stehende, vielleicht gewaltsame Auflösung der großen Kirchenversammlung gelungen wäre. — Wenn, um einer solchen Katastrophe zu begegnen, König Sigmund gleichsam das ganze Teutsche Reich gegen den Herzog Friedrich aufbothe [1]), wenn, mit sehr seltener Ausnahme, selbst die Vasallen des Herzogs dem königlichen Befehle eilends gehorchten, wenn später des Herzogs eigener Bruder eine Zeit lang ihm entgegen stand [2]); — so ist es nur zu leicht zu begreifen, daß auch, obwohl zögernd, seines Hauses langjährige Gegner zur Besitznahme seiner Länder ins Feld rückten!

§. 27. Wie wenig es überhaupt damahls bedurfte, um, auch in Ermanglung jeder eigenen Beschwerde, nur einem Dritten zu gefallen, (selbst um einer einfachen Privatsache willen,) ins Feld zu rücken, beweist die Befehdung der Eidsgenossen durch den Herzog von Urslingen und den Grafen von Zollern für Hans Gruber, einen Landmann aus Wallis.

Hans Gruber, ein Landmann, aus dem Wallis ge-

1) Diese im Frühjahr 1415 gegen Herzog Friedrich aufgebothenen Herren und Städte zogen von vier Seiten her gegen die Lande des Herzogs. Das Hauptheer versammelte sich bey Constanz unter des Königs eigener Führung. — Ein anderes Reichsheer zog von der Rheinpfalz herauf in das Oestreichische Elsaß unter Pfalzgraf Ludwig, Ruprechts Sohn, Herzog Friedrichs Schwager. — Eine dritte Macht sammelte sich unter dem Grafen von Toggenburg, fiel in den Wallgau und belagerte Feldkirch. Endlich wurden auch die Schweizerischen Eidsgenossen zum Krieg bewogen. J. C. Pfister II. 2. 300.

2) C. W. Gr. u. Hrr. zu Brandis. S. 120. 123. 124.

bürtig, welcher einige Jahre zu Bern gewohnt, hatte, eines Erbes wegen, eine Ansprache an die Walliser, und als er solche nicht erlangen konnte, da brachte er dieselben in die Reichsacht, sodann Bern, weil es den Walliſern Handel und Wandel gestattete, später auch Luzern, Uri und Unterwalden, weil sie die obern Zehnden im Wallis zu ihren Landsleuten angenommen hatten, so daß gegen Ende August 1417. alle Eidsgenossen ganz unverschuldeter Weise in die Acht kamen, so wie auch der Kirchenbann über sie verhängt wurde. — Hans Gruber ging so weit, den Grafen von Zollern und den Herzog von Urslingen zu bewegen, mit ihm in seine Ansprache einzustehen, die nun die Eidsgenossen angriffen, und Beute zu gewinnen suchten [1]). Auf die hierüber eingelegten Klagen befreyte sie zwar 1418. König Sigmund von der Reichsacht [2]), der Bann hingegen wurde erst 1425. ganz aufgehoben, obgleich der Bischof von Constanz denselben schon 1418. für seinen Kirchsprengel getilgt hatte [3]).

1) Aeg. Tschudi II. 69 Herzog Reinhard (Reinold) von Urslingen im Schwarzwald hatte, so wie seine Vorfahren, den herzoglichen Titel beybehalten, weil das Haus Urslingen vormals das Herzogthum Spoleto verwaltet hatte. Seine Besitzungen, so weit sie das Haus Würtemberg noch nicht gekauft hatte, fielen nach seinem Tod an die Grafen von Lupfen und von Geroldseck. — J. C. Pfister II. 2. S. 205. II. 2^2. S. 51. 330. 352. II. 2^3. S. 356. 359. — Bemerkenswerth und bezeichnend ist es, daß, während dieser Streit sich in die Länge zog, (lt. Urkund gegeben auf Mountag nächst nach St. Johanns-Tag 1422.) auch zwey Knechte und Diener Herrn Reinolds, Herzogs von Urslingen: Hans Walther, den man nennt Düfel, und Hans Frener, den man nennt Singer, den Eidsgenossen absagen, indem sie den Absagebrief durch Ulrich von Truchtelfingen versiegeln lassen — Aeg. Tschudi II. 147.

2) Für Bern lt. Urkund Wyngarten vor St. Egidien-Tag 1418.; für Zürich und die übrigen Eidsgenossen lt. Urk. Wyngarten St. Egidien-Tag 1418. (A. von Tillier II.); nachdem diese verdrüßliche Angelegenheit vom 3ten Hornung 1417. bis 8ten Herbstmonat 1418. die Eidsgenossen wiederhohlt auf den Tagsatzungen beschäftigt hatte. Eidsgenössische Abschiede Nr. 130. 131. 132. 160.

3) S. Wirz Helvetische Kirchengeschichte dritter Theil.

Weit wichtiger aber, als diese, nur durch die, nach unsern heutigen Rechtsformen, beynahe unbegreifliche Hartnäckigkeit des Ansprechers merkwürdige Streitsache war die ebenfalls in Wallis ungefähr gleichzeitig beginnende, schonungslose Verfolgung des Freyherrn Witschard von Raron, um so wichtiger, als dieselbe nur zu leicht zu einer tiefer eingreifenden Entzweyung unter den Eidsgenossen hätte führen können.

Der im Wallis [1]) (bis auf unsere Zeiten) fortdauernde scharfe Gegensatz Teutscher und Romanischer Abstammung [2]) fand früherhin um so leichter Gelegenheit, sich feindlich zu berühren und zu bekämpfen, als lange Zeit weder die Besitzungen des Bischofs von Sitten [3]), worin die Teutschen, noch diejenigen der Grafen von Savoyen [4]), worin die Romanischen Stammesgenossen vorherrschten, abgeschlossene Gebiethe bildeten, sondern das weltliche Gebieth der Bischöfe von Sitten ursprünglich aus verschiedenen, sowohl im Ober-Wallis, als im Unter-Wallis zerstreuten Besitzungen bestand, welche theilweise von andern Besitzungen unterbrochen sich befanden, die mittelbar oder unmittelbar von dem Hause Savoyen abhingen, indem dasselbe nicht nur im untern, sondern auch im obern Theile des langen Rhone-Thales seine Herrschaft ausdehnte [5]).

Durch die Verträge vom 21sten August 1384. und vom 24sten November 1392. traten der Bischof und das Capitel von Sitten, in Uebereinstimmung mit den Gemeinden des bischöflichen Wallis, dem Grafen von Savoyen alle ihre weltlichen Rechte ab über die im Unter-Wallis und im

1) Band I. S. 7. 12. 29. 33. 54. 85. 93. 97. 121. 130. 139. 142. 183. 197. 205. 220. 237. 238. 253.

2) *Mr. Fréd. de Gingins-la Sarraz Développement de l'indépendance du Haut-Vallais et conquête du Bas-Vallais.* In dem Archiv für Schweizerische Geschichte. Band II S. 5.

3) Schon 999. hatte der letzte Transjuranische König Rudolf III. dem Bischof Hugo von Sitten die zeitlichen Souverainetätsrechte über das Wallis geschenkt. Band I. S. 197. 238.

4) Im Jahr 1075. überließ Kaiser Heinrich IV. dem Grafen von Maurienne: Amadeus II. (Band I. 253. Nr. 1.) die Provinz Agaunum (das untere Wallis und einen Theil von Chablais) (Bd. I. 205.)

5) *Fr. de Gingins la Sarraz.* (A. f. Schw. G. II. 6.)

Thablais eingeſchloſſenen Grundbeſitzungen der Kirche von Sitten, während ſeinerſeits der Graf von Savoyen gegen eine bedeutende Geldentſchädigung auf alle in den Zehnten des Ober-Wallis gelegenen, von der Herrſchaft ſeines Hauſes abhängigen Lehen verzichtete [1]). Dieſer gütlichen Ausgleichung waren jedoch heftige Kämpfe um ſo eher vorangegangen, als die zeitliche Macht der Biſchöfe von Sitten ſowohl durch die Landesbewohner, als durch die Grafen von Savoyen ſich beſtritten und bedroht ſah. — Mit Biſchof Wirſchard von Tavelli [2]) lebte wegen einiger gegenſeitig beſtrittener Güter Anton von Thurn [3]) in Feindſchaft, die ſo weit ging, daß dieſer jenen am 18ten Auguſt 1375. auf dem nahe bey Sitten gelegenen Schloſſe Seon überfiel, und nebſt deſſen Caplan von dem Felſen, worauf das Schloß erbaut iſt, hinabſtürzen ließ. In Folge deſſen griffen die Angehörigen des Biſchofs zu den Waffen; Anton von Thurn brachte auch ſeinerſeits ein Heer zuſammen; — beyde Theile treffen ſich in einem ernſten Kampfe, in welchem die biſchöflichen Krieger die Oberhand behalten, und nunmehr die Thurniſchen Burgen und Städte bezwingen. — Thüring von Brandis zieht zwar dem Anton von Thurn zu Hülfe, indem er über den Rawylpaß aus dem Simmenthal mit einem Heere in's Wallis einrückt, jedoch auch ſeinerſeits (1376.) in einem Treffen geſchla-

1) *Fr. de Gingins la Sarraz.* (A. f. Schw. G. II. 7. 8.)

2) Wirſchard Tavelli (Nachfolger des Philipp von Gaſton) war ſchon ſeit 1342. Biſchof. (*S. Briquet: Valesia Christiana.*) Die Edeln Tavelli, abſtammend aus dem Aoſter-Thal, waren Lehenträger der Grafen von Savoyen für die Herrſchaft Gradetz im Zehnten Siders. (*Fr. de Gingins la Sarraz.* A. Schw. Geſch. II. 5. 7.)

3) Sohn Peters, vermuthlich Enkel Johanns, welcher Mülinen und Frutigen von Walther von Wädenſchweil erwarb. (S. 46.) Urenkel Perrodus (Peters), der 1324. Läupen an Bern verkauft, deſſen Vater Johann 1318. mit Herzog Leopold einen Vertrag abgeſchloſſen hatte. (S. 4. 34.) Anton von Thurn verkaufte Frutigen um 6200. Goldgulden der Stadt Bern lt. Urk vom 10ten Juni 1400. (Schw. Geſchichtsf. III. 96.) — Die Herren von Thurn waren Lehenträger der Grafen von Savoyen für Geſtellenburg und für das davon abhängige Vicedominat des Lietſcher-Thals. (*Fr. de Gingins la Sarraz.* A. Schw. Geſch. II. 6.)

gen und getödtet wird [1]). Bischof Witschard's Nachfolger, Eduard Graf von Savoyen [2]), war in sofern nicht viel glücklicher, als sein Vorgänger, indem er schon im dritten Jahr seines Bisthums von den Walliſern vertrieben ward. — Graf Amadeus von Savoyen [3]) beschließt zwar, nach fruchtlosen Unterhandlungen, denselben mit Waffengewalt wieder einzusetzen, bekriegt die Walliſer von zwey Seiten her, bemächtigt sich der Stadt Sitten, setzt den Bischof Eduard wieder ein, kann es aber nicht verhindern, daß derselbe einige Zeit nachher zum zweyten Mahle vertrieben wird [4]).

Nachdem nähmlich der sogenannte grüne Graf Amadeus VI. 1383. verstorben war, so bemächtigten sich, nach Vertreibung des Bischofs, die Ober-Walliſer der Savoyiſchen Besitzungen im Unter-Wallis, machten einen Einfall in's Chablais, und veranlaßten dadurch dessen Sohn und Nachfolger, Amadeus VII., mit dem Beynahmen der rothe Graf [5]), seine Lehensträger, so wie auch die mit ihm verbündeten Berner [6]) aufzumahnen, welche ihm mit 1000.

1) *Josiae Simmleri Vallesiae Descriptio Libri* II. 1574. p. 29—31. (*in Thesauro. Hist. Helv. V. Tig.* 1735.)

2) Eduard (zum Bischof erwählt 1376.), Sohn Philipp's, Fürsten in Achaja und Morea, des Urenkels Thomas I. (Band I. 253. 281.), stand mit dem damahls regierenden Grafen Amadeus VI. von Savoyen insofern, nur in entfernterer Verwandschaft, als beyde: Eduard (durch Thomas III. und Philipp), Amadeus VI. (durch Amadeus V. und Aymon) von dem gemeinschaftlichen Urgroßvater Thomas II. († 1259.), dem Sohne Thomas I. (Bd. I. 253. 281.), dem Bruder Peters (Bd. I. 282. 308.) und Philipps (Bd. I. 309.) abstammten.

3) Wahrscheinlich Amadeus VI., genannt der grüne Graf, dessen Großvater Amadeus V. 1279 seinem Oheim Philipp in der Regierung gefolgt war. — Er hieß der grüne Graf wegen seiner Vorliebe für die grüne Farbe, die er für seine Kleider, für den Federnbusch seines Helms, und für die Ausschmückung seiner Pferde auswählte. *J. Olivier: le Canton de Vaud, sa Vie et son Histoire Tom. II. p. 656.*

4) *J. Simmler.*

5) Er hieß der rothe Graf, weil er sich und seine Leute roth kleiden, und kleiden ließ. *J. Olivier II. 656.*

6) Mit Graf Amadeus VI. hatte Bern und Freyburg den seit 1264. bestandenen Bund im Jahr 1373. wieder auf zehn

Mann zu Fuß und 100. zu Pferd zu Hülfe zogen [1]). — Graf Amadeus drang bis nach Viſp vor, brachte alles in ſeine Gewalt, und dictirte den Beſiegten die Friedensbedingungen [2]). So wie er aber zurückkehrte, erhoben ſich die Walliſer von Neuem; daher der Graf von Savoyen im folgenden Jahr zum dritten Mahl ein Heer in's Wallis führt, und das ganze Viſpthal verwüſtet. Allein auch die Walliſer ſammeln ein Heer, beginnen ein Treffen, ſchlagen den Grafen in die Flucht und vertreiben denſelben aus dem Wallis. — Von dieſer Zeit an kehrte Biſchof Eduard nicht mehr nach ſeinem Bisthum zurück [3]); 1388. wurde Humbert von Billiens zum Biſchof von Sitten erwählt [4]).

Als hierauf nach Biſchof Humbert zwey Biſchöfe aus dem mächtigen Hauſe Raron [5]) auf einander folgten: Wilhelm, genannt der Gute (1393.), und deſſen Neffe (auch) Wilhelm (1408.), ſo ſcheint die (angeblich der Beſtätigung ermangelnde) [6]) Wahl des Letztern zur Erneuerung eines verderblichen Streites um ſo eher den Vorwand geliehen zu haben, als deſſen naher Anverwandter Witſchard von Raron gleichzeitig die Stelle eines Lands-Hauptmanns beklei-

Jahre verlängert. — Graf Amadeus VII. ließ am 4ten April 1384. den alten Bundesvertrag mit Bern in erweitertem Sinne erneuern, und bekräftigt denſelben am 10ten Julii 1384. auf's Feyerlichſte. (Urk. Sol. Wochenbl. 1830. S. 206) A. v. Tillier I. 282. 3.

1) *J. Simmler.*

2) *J. Simmler.* A. v. Tillier II. 283.

3) Er wurde 1386. zum Erzbiſchof von Tarantaiſe befördert. *S. Briguet Vales. Christ.* p. 160.

4) *J. Simmler.*

5) In Folge einer durch den ſel. Baron von Zurlauben veröffentlichten Urkunde von 1219. waren die Edeln von Raron ein Zweig der Freyherren von Brienz; — wahrſcheinlich ſetzten ſich dieſelben im Laufe des 12ten Jahrhunderts im Wallis feſt. (Schw. Geſchf. II. 229.) — Das Haus Raron beſaß ſchon ſeit den älteſten Zeiten die Herrſchaft Mannenberg und den Reichenſtein im Obern Simmenthale. — Schon im 13ten Jahrhundert ſtanden die Edeln von Raron in Fehde mit dem Biſchof von Sitten, welche erſt 1303. vollſtändig beygelegt ward. Schw. Geſchf. III. 146. 147.)

6) *Seb. Briguet: Valesia Christiana*, p. 181. 182.

dete [1]), mithin die Besorgniß nicht unbegründet erschien, daß, wenn, durch Besetzung der beyden ersten Stellen mit nahen Anverwandten aus einem ohnehin mächtigen Hause, eine überwiegende Gewalt gleichsam vereinigt sich befinde, die von den Gemeinden des Ober-Wallis bereits errungenen Freyheiten hiedurch bedroht werden möchten. — Noch wahrscheinlicher aber ist es, daß die auf ihre nationale Unabhängigkeit höchst eifersüchtigen Teutschen Walliser hinter dem Haus Raron das Haus Savoyen zu erblicken vermeinten, mithin um so eher sich für berechtigt hielten, gegen des Letztern allfällige Untersuchungsversuche schon zum Voraus alles Mögliche anzuwenden.

Was aber diesem immer weiter greifenden Streite eine noch wichtigere Bedeutung gab, war, daß die mit dem Hause Savoyen verbündete Stadt Bern die Freyherren von Raron; — Luzern, Uri und Unterwalden hingegen die Gemeinden des Ober-Wallis zu unterstützen sich bemühten. — Bern, welches schon 1252. mit dem Bischof von Sitten ein Bündniß geschlossen [2]), hatte 1256. den Peter von Raron [3]) und im Verfolge auch dessen Nachkommen den Lands-

1) Die erste Stelle nach dem Bischof (als Grafen und Präfecten des Wallis) bekleidete der (von dem Bischof und den Bothen der Zehnten frey erwählte, und hierauf von den einzelnen Zehnten bestätigte) Lands-Hauptmann. — (J. Simmler, p. 8.) — War Witschard von Raron (dessen Vater Peter von Raron mit der Tochter Wilhelms von Anniviers, des letzten Herren dieses Ortes und dieses Nahmens sich vermählt hatte [Schw. Geschf. II. 221.]), wirklich der Bruder Bischof Wilhelm II., von welchem er die Landshauptmannsstelle angenommen hatte, und der Vater von dessen Nachfolger, Bischof Wilhelm III. (J. Simmler, p. 31., S. Hr. Val. Christ. p. 161 162.), so erklärt sich die Besorgniß seiner Landsleute, daß ein bedeutender Theil der bischöflichen Gewalt allmählig an das Haus Raron gelangen könnte.

2) Um die Mitte Julii 1252. schloß Heinrich von Raron, Bischof zu Sitten, zu Leuk mit den Abgeordneten der Stadt Bern ein Vertheidigungsbündniß auf 10 Jahre, dessen Hauptzweck darin bestanden zu haben scheint, vorkommende Streitigkeiten, auf freundschaftlichem Wege durch Schiedsgerichte zu erledigen. *Fr. de Gingins la Sarras.* A. Schw. G. II. 14. 15.

3) *Fr de Gingins la Sarras.* A. Schw. G. II. 16. 17. — Zufolge ihrer Eröffnung vom 23. August 1417. erklären die Berner

hauptmann Witschard von Raron in sein Bürgerrecht aufgenommen.

Die Verbindung der Gemeinden des Wallis mit den Waldstätten hatte ursprünglich wohl keinen andern Zweck, als den Austausch der für ihren Verbrauch nothwendigen Gegenstände zu reguliren, besonders den Handel mit Salz, das die Hirten des Ober-Wallis von den Waldstätten empfingen, oder denselben lieferten, je nach dem sie daran Mangel litten, oder Ueberfluß hatten. — Erst später, als auf der Einen Seite die Walliser mit dem Grafen von Savoyen, auf der andern Seite die Waldstätte mit dem Herzog von Mayland in Kriege sich verwickelt sahen, erhielt diese Verbindung auch einen politischen Charakter [1].

Als inzwischen (1414) die Raubfehde (Mazze) gegen Witschard von Raron wirklich zum Ausbruch gekommen, und das damahls anderswo beschäftigte, mit ihm verbürgerte Bern seiner Bitte um Unterstützung nicht entsprochen hatte, so gelang es dagegen Freyburgs Verwendung, daß seine Landsleute, gegen Niederlegung der Landshauptmannsstelle und Aufgabe der Sache des Bischofs, von weiterer Verfolgung einstweilen, jedoch nur so lange abliessen, bis, in Folge neuer Aufreizungen, solche zum zweyten Mahl sich erhoben, die Burg bey Siders und den Thurm bey Leuck eroberten und zerstörten, so wie auch das Schloß Berigard endlich durch Hunger zur Uebergabe nöthigten.

Obschon nunmehr Bern, die Nothleidenden zu unterstützen geneigter war, — so wurde dessen nachdrückliches Einschreiten dadurch sehr bedeutend verzögert, daß inzwischen Luzern, Uri und Unterwalden mit den Zehnten (Genossenschaften)

Witschard von Raron sey 24 Jahr ihr Bürger gewesen. Eidsg. Absch. Nr. 142.

1) Als die bey dem Tode des Bischofs Witschard von Tavelli im Wallis beginnenden Unruhen auch unter seinen Nachfolgern sich verlängerten, so suchten die Ober-Walliser die Vermittlung von Luzern, dessen Gesandte vom 14. April bis zum 24. Junii 1390. einen Waffenstillstand zu Stande brachten, und dadurch die Friedensschlüsse von 1392. 1399. und 1400. erleichterten. Durch den siebenten Artikel dieses letztern Vertrages behielt der Bischof von Sitten im Nahmen der Gemeinden des Ober-Wallis ihr Bündniß mit den vier Waldstätten vor. *Fr. de Gingins la Sarras.* A. Schw. Gesch. II. 18. 19.

des Ober-Wallis Landrechte abgeschlossen hatten [1]), mithin weit eher gegen, als für die Gegner ihrer Landleute zu stehen geneigt waren.

Wenn auch Bischof Wilhelm, welcher nebst der Frau von Raron [2]) und ihren Kindern auf die, der Familie von Raron einzig noch übrig gebliebene, von den Walliſern belagerte, Burg Seon sich geflüchtet, durch Verwendung der Gesandten von Uri, Unterwalden und Freyburg mit der Habe freyen Abzug und sicheres Geleit erhielt [3]); — so wollte dagegen den Bernern eine Eidsgenössische Vermittlung einzuleiten, wiederhohlter Bemühungen ungeachtet, nicht gelingen [4]), bis sie nebst ihren Zuzügern im Spätjahr 1418. über

1) Landrecht von Luzern, Uri und Unterwalden mit den Kirchhörenen Aernen und Münster lt. Urk. Dienstag nach St. Thomastag 1416; — mit dem Zehnten Sitten und Siders lt. Urk. vom 12. Oct. 1417.; — mit dem Brieger- und Naterser-Zehnten lt. Urk. Sonntag vor U. L. Frauentag zu Mitte Augstm. 1417.; — mit dem Visper-Zehnten lt. Urk. am nächsten Mittwoch an U. L. Frauentag im Augstm. 1417.; — Aeg. Tschudi, II. 64. 66. 74. 76. Neben besondern Bestimmungen, das Eschenthal, die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Bern und den Zehnten des Ober-Wallis betreffend u. s. w., verpflichten sich die Walliſer, ohne Einwilligung der drey benannten Waldstätte kein Burgrecht, Landrecht, noch Bündniß zu schliessen, behalten sich hingegen die Befugniß vor, in ihrem Land ihre Gerichte zu besetzen und zu entsetzen, bey allen ihren Freyheiten und Rechten zu bleiben, zu denen sie bisdahin gekommen sind, u. s. w. — mithin besteht auch bey diesen Bündnissen insofern keine Rechtsgleichheit, als zwar auch die Walliſer ihre bestehenden Rechte ungeschmälert erhalten, für die Zukunft hingegen in der Befugniß, neue Bündnisse abzuschliessen, dem Willen ihrer Bundesgenossen sich unterwerfen. — Wenn überhaupt die Reciprocität nur da ihre Anwendung findet, wo solche beyden Theilen zusagt, so liegt gerade in dieser theilweisen Ungleichheit eine richtigere Auffassung des ungleichen Bedürfnisses der einzelnen Bundesglieder, als, wenn z. B. in spätterer Zeit ein weniger bevölkertes, großes von einem übervölkerten kleinen Land gegenseitige freye Niederlassung verlangt.

2) Frau Margaretha von Raron Tochter eines Freyherrn von Razüns und der Gräfin Margaretha von Toggenburg war früher in erster Ehe vermählt mit Johann von Metsch.

3) A. v. Tillier II.

4) Er würde diese Angelegenheit wiederholt auf den Tagsatzun-

den Sanetsch ins Wallis einrückten, Sitten eroberten, und mit Beute beladen wieder zurückkehrten, ja einen noch entscheidendern zweyten Einfall beabsichtigten, davon jedoch durch einen von den unbetheiligten Orten bis zu Anfang des Jahres 1419. vermittelten Waffenstillstand abgehalten wurden. Als nun aber, statt auf dem angesetzten Rechtstage zu erscheinen [1]), die Walliser nach einander zwey auf Beute ausgehende Streifzüge in's Hasli sich erlaubten [2]), so brachten die Berner aufs Neue einen Heereszug von 5000 Mann unter die Waffen, um (am 10ten August 1419.) durchs Gasternthal in's Wallis einzudringen, während die Bewohner des Saanenthales über den Sanetsch hereinbrachen. — Später rückten die Berner am 1sten Weinmonat 1419. mit einer Heeresmacht von 13,000 Mann über die Grimsel in's Wallis ein, überfielen und zerstörten verschiedene Dörfer, fanden aber, bey der Walliser sehr tapferem Widerstand, ohne einen ent-

gen behandelt, am 7. Herbstmonat 1412., 20. Weinmonat 1416., 3 Hornung, 7. Heum., 20. u. 23. Heum, 23. August, 20. Herbstm. u. 29. Herbstm 1417., 27. Heum. u. 15. Herbstm, 19. Weinm., 1—8. Wintermonat 1418., 2 17. 18. u. 20. May, 19 Brachm, 25. u 26. Heum., 8. u. 17. August, 10. u. 31. Weinm., 20. Christm. 1419. Eidsgen. Abschiede, Nr. 95. 120. 130. 138 139. 140. 142. 143. 158. 161 165. 169. 173. 175. 176. 177. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 189.

1) Nr. 181. (Heum. 26. 1419.) Ein weiterer Tag war von den Bothen der vier Orte auf den 22. Heumonat verkündet worden; Bern mit Raron erschien, Wallis floh das Recht. Schon am 2. May 1419. hatten die Bothen der vier Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus die Walliser aufgefordert, bis St. Jakobstag auf Rarons Klagen Antwort zu geben: — Raron beweise den Verlust von 12,000 Gulden Walliser Währung, seit er seiner Güter beraubt wurde, welche Summe ihm zuerkannt ward. Eidsgen. Abschiede, Nr. 175. 181.

2) Vermuthlich war die feindliche Mißstimmung gegenseitig. — In einem (wahrscheinlich 1417. erlassenen Schreiben) werfen die Walliser den Landleuten im Hasli vor, daß sie ihnen vor 2 Jahren verbothen: Trinken, Haus und Hof im Winter, und daß sie niemand sollte beherbergen u. s. w. — Dagegen beklagten sich die Berner gegen die Walliser (lt. Schr. von Martini 1417.) daß sie etwa viel Messen Salzes zu Gutten Tannen freventlich und mit Gewalt genommen, und in ihr Land geführt haben. Schweiz. Gesch. VII. 456. 458.

scheidenden Erfolg errungen zu haben, schon zwey Tage später zum Rückzuge sich bewogen [1]).

Inzwischen wurden die Friedensunterhandlungen wieder angeknüpft, indem die vermittelnden Orte (Zürich, Schwyz, Zug und Glarus) bis zum 13ten Jenner 1420. einen neuen Waffenstillstand auswirkten, worauf am 25sten Jenner von Seite des Herzogs von Savoyen, des Erzbischofs von Tarantaise und des Bischofs von Lausanne der Spruch erfolgte: die Walliser sollten die Herrschaften dem Witschard von Raron zurückerstatten, demselben für die beweglichen Güter, eingenommenen Zinse und Schaden 10,000 Gulden bezahlen, 4000 zur Schadloshaltung an das Hochstift Sitten, 10,000 für Kriegskosten an Bern, und 1000 den Richtern, in allem 25,000 (vermuthlich kleine) Gulden. — Auf nächsten St. Andreastag sollte die eine Hälfte, die andere bis von da über ein Jahr bezahlt seyn.

Nicht ohne Mühe gelang es dem Erzbischofe, mit Hülfe der untern Zehnten, welche vom Kriege am meisten bedroht waren, die obern zur Annahme dieses Friedens zu bewegen, worüber sie erst am 6ten April eine Urkunde auszustellen sich entschlossen; wodurch jener bittere Streit zum friedlichen Ende gelangte [2]).

1) Zwischen Ulrichen und Münster stehen zwey hölzerne Kreuze. Auf dem einen liest man: „Hier verlor der Herzog Berchtold von Zähringen eine Schlacht 1211.;“ auf dem andern: „Hier haben die Berner am 29. September 1419. eine Schlacht verloren.“ Schon rückten an diesem Tage die Berner und ihre Verbündeten von Freyburg, Solothurn, Schwyz, Neuenburg und Biel gegen Münster vor, als Thomas in der Binnen, ein Hirte, in eine Bärenhaut gehüllt, zweyhundert von seinen Landsleuten um sich her versammelte, und einen raschen Angriff machte. Die kleine Zahl war nahe daran, der Uebermacht zu unterliegen, als Jakob Minichow, Caplan von Münster, mit vierhundert Streitern, welche die Sturmglocke herbeygerufen hatte, heraneilte. Diese neue Hülfe brachte die Gegner in Verwirrung, und mit bedeutendem Verluste mußten sie wieder über die Grimsel zurückkehren. Der Tapfere in der Binnen starb für sein Vaterland. Gerold Meyer von Knonau Erdkunde der Schweiz. Eidsgen. II. 317.

2) A. von Tillier II. 53.

§. 28. Diese Walliser-Fehden bildeten leider nur ein einzelnes Glied in der langen Kette von Streitigkeiten und Feldzügen, in welche während der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die Eidsgenossen nach Aussen und nach Innen immer mehr sich verwickelten, in der den meisten Eidsgenössischen Orten innewohnenden unglücklichen Bestrebung, auch ohne Rücksicht auf ihre Mit-Eidsgenossen, ihr Gebieth zu vergrössern und ihre Macht zu verstärken.

Während Schwyz im Appenzellerkriege, Bern und zum Theil auch Zürich bey der Eroberung des Aargaues zu gewinnen suchten, so bemühten die auf dem nördlichen Abhang der großen Europäischen Wasserscheide wohnenden Waldstätte zur Sicherstellung ihres wirthschaftlichen Verkehrs, in dem obersten Hintergrund der mittäglichen Alpenthäler sich festzusetzen.

Von uralter Zeit her führten die Bewohner der drey Waldstätte ihre Herden über den St. Gotthard [1]) nach Italien, um auf den dortigen Märkten ihre Landesprodukte um Geld zu verkaufen, oder gegen andere Waare auszutauschen.

Als nun die den obersten Hintergrund der südlichen St. Gotthards-Thäler bewohnenden, von dem Herrn von Mayland beherrschten Livi ner [2]) im Jahr 1331. die durchpassierenden Waaren schädigten, und dadurch die Fertigung der Kauf-

1) Band I. S. 263. — Man weiß nicht genau, in welche Zeit die Oeffnung des St Gotthardspasses fällt. Der P. Placid à Specha aus dem Kloster Disentis versicherte, er habe aus den Urkunden, welche nachher mit diesem alten Kloster verbrannten, mit Gewißheit erfahren, daß im Jahr 1300. ein Hospiz am Fuße des St. Gotthard war, daß 1321. Waaren durchgingen, und daß 1374. der Abt jenes Klosters, welches damahls die Alpweiden Fortuner, Rodont und Luzendro besaß, auf der Höhe des Berges ein Hospiz und eine dem St. Gotthard geweihte Capelle errichten ließ. St. Franscini: der Canton Tessin, übers. v. G. Hagnauer. S. 425.

2) Das Livinerthal soll von einem Bischoff von Vercelli dem Dom-Capitel zu Mayland vergabet worden seyn; — wenigstens ließ bemeldtes Dom-Capitel diese Landschaft eine geraume Zeit durch einen Podesta verwalten. Im Jahr 1353. wurde die Reichsvogtey über dieselbe von Kaiser Carl IV. dem Johannes von Moos verpfändet. H. J. Leu XII. 168. Später kam solche unter die Herrschaft des Hauses Visconti.

mannsgüter hinderten, so mahnte der Reichsvogt der (gleichsam den äussersten Teutschen Vorposten jenes Bergpasses bildenden) Urseren[1]) das Land Uri; dieses Schwyz, Unterwalden und Zürich, — Mit vereinter Macht zogen sie durch Urseren über den St. Gotthard. — Zu Irnis (Giornico) hatte das Mayländische Heer und das Volk des Liviner-Thales sich aufgestellt. — Hier begegnete den ohne Widerstand bis dahin vorgerückten Schweizern, als Friedensvermittler, der Stadt und des Bezirkes von Como General-Vicar und Beschützer: Francesco Rusconi[2]), welcher am 12ten August 1331. mit Landammann Johannes von Attinghausen zwischen Livinen einer-, Uri, Urseren, Schwyz, Unterwalden und Zürich anderseits einen Friedensvertrag zu Stande brachte[3]); — in Folge dessen für lange

1) Das Urseren-Thal, in welchem dem Kloster Disentis (B. I. 106.) bedeutende Grundbesitzungen wahrscheinlich eingegehörten; (ehedessen mußte der Thalammann nach seiner Erwählung zu dem Abt von Disentis sich begeben, von demselben das Recht, sein Amt zu versehen, empfangen, und ihm, zum Zeichen solcher Pflicht, ein Paar weisse Handschuhe schenken [J. C. Füeßlin I. 308]) bildete eine Reichsvogtey, welche früher den Grafen von Rapperschweil übertragen war (J. C. Füeßlin I. 308.) — Nach derselben Absterben übergab solche (nebst dem dortigen Zoll) König Albrecht seinen Söhnen, welche selbige hernach als Erblehen einem Edeln von Hospenthal verliehen, dessen Sohn Heinrich aber König Ludwig solche wieder entzog, und sie 1317. dem Conrad von Moos, 1338. und 1346. dessen Sohn Johannes anvertraute. — 1354. verordnete Kaiser Carl IV., daß die Vogtey Urseren von keinem Reichsvogt versetzt, und von Niemand dem Reich entfremdet werden soll, und 1382. König Wenceslaus, daß die Thalleute oder ihr mehrerer Theil Einen von ihnen zu einem Ammann, oder Vogt über sich setzen oder entsetzen mögen, bis auf Ordnung des künftigen Kaisers. H. J. Leu XVIII. 769. 770.

2) Francesco Rusconi (Rusca), Sohn Peters, Enkel Bothars, stammte aus einem angesehenen Geschlechte, das fortwährend den Kaisern ergeben (Ghibellinisch), daher mit den Welfischen Vitani um die Gewalt über Como in langjährigem Streite begriffen war, im Zusammenhang mit jenem so lange dauernden grossen Kampfe, welcher über ganz Italien sich verbreitet hatte.

3) Arg. Tschudi I. 319. Francesco Rusconi schließt den Vertrag für sich und seine Brüder Gregor und Simon. — Zu-

Zeit der Verkehr nach Italien ungeſtört blieb, bis 1402. einigen Landleuten von Uri und Obwalden auf dem Markt zu Vareſe von den herzoglich-Mayländiſchen Beamten all ihr Vieh in Beſchlag genommen, und ſie ſelbſt unverhört nach Hauſe geſchickt wurden. — Obſchon Uri und Unterwalden bey der Mayländiſchen Regierung hierüber bitter ſich beklagten, blieben während ſechs ganzer Monate Briefe und Bothen unbeantwortet und erfolglos. — Da zogen bewaffnete Schaaren von Uri und Obwalden über den St. Gotthard, nahmen das Liviner-Thal in Beſitz, empfingen von deren Einwohnern den Eid der Treue und die Genehmigung ihrer Schirmherrſchaft [1]).

Durch die Herrſchaft über Livinen waren ſie aber die Nachbaren von Bellinzona (Bellenz) [2]) geworden, wel-

folge eines ſpäteren Vertrages, gegeben zu Como am 30 Jenner 1335. ertheilt der nähmliche Herr Francesco Rusconi: Luzern, Uri Urſeren, Unterwalden und Schwyz zu Como und Bellinzona die Zollfreyheit. Reg. Tſchudi I. 336.

1) St. Vertrag vom Auguſt 1403. J. Buſinger I. 329. — Alles, was über 14 Jahr alt war, ſchwur, mit Bewilligung des Dom-Capitels, Uri und Obwalden, ihren Verordnungen zu gehorchen, Richter von ihnen anzunehmen, und ſelbſt ſie zu beſolden; Steuern, wie ehemals dem Herzog, an ſie zu entrichten, ihnen den Paß zollfrey und offen zu halten. Idelphons Fuchs: die Mayländiſchen Feldzüge der Schweizer. Bd. I. S. 13.

2) Band I. 97. Seit 580. erhob ſich ein Caſtell oder großer Thurm, wo nun Bellinzona ſteht In der Folge war der Ort der Gerichtsbarkeit von Como unterworfen. — Die Rusca (Rusconi) von Como fingen an, ihn mit neuen Mauern zu umgeben (1354.) St. Franscini S. 352. – Die Grafſchaft Bellenz ſoll ſchon zu Anfang des 8ten Jahrhunderts von dem Longobardiſchen König Luitprand dem Biſchof Deodatus von Como geſchenkt, und dieſe Schenkung durch König Deſiderius, Kaiſer Carl den Groſſen und folgende Kaiſer den Biſchöfen von Como beſtätigt worden ſeyn. Später kam ſie an die Rusconi, die ſchon zur Zeit Kaiſer Friedrich I. Grafen zu Bellenz geweſen, welche auch im Beſitz dieſer Grafſchaft geblieben, bis die von Como den Vitani (welche mit den Rusconi lange Zeit um Como's Herrſchaft geſtritten) zur Eroberung von Bellenz verhelfen wollten, was die Rusconi nicht abwarteten, ſondern 1307. für 4000 Pfd. den Vitani das dortige Caſtell überlieſſen, ſolches jedoch 1339. mit Hülfe

ches damahls im Besitze der Gebrüder Albrecht, Johann und Donat, Freyherren zu Sax-Misox [1]), sich befand. Als nun die Urner und Obwaldner die Warnung empfingen, daß die benannten Besitzer von Bellenz Livinen zu überziehen beabsichtigten, so zogen sie gegen Ende des Jahres 1406. aus, über den St. Gotthard bis nach Faido, um die Liviner gegen die Freyherren von Sax zu beschirmen.

Es gelang jedoch nicht allein der Bemühung dazwischen tretender geistlicher und weltlicher Herren, im Jenner 1407. eine friedliche Ausgleichung zu vermitteln, sondern die benannten Freyherren [2]) suchten noch im gleichen Jahre durch ihre Aufnahme in das Landrecht von Uri und Obwalden gegen die sie bedrohende Uebermacht des Herzogs: Johann Maria Visconti von Mayland [3]), sich zu beschirmen. Durch die-

Kaiser Ludwigs wieder besetzten. — H. F. Leu II. 42. *Ces. Cantu Storia della Citta e della Diocesi di Como.* Vol. I. p. 380 452. — In der Folge kam es (vielleicht durch Heirath) in den Besitz der Freyherren von Sax-Misox.

1) Das schon zur Zeit Kaiser Heinrich I. (Bd. I. 164.) benannte edle Haus Sax (J. E. Füeßlin I. 150.) scheint sich von seiner Erdtheilung an, in welcher 1268. Ulrich von Sax die Herrschaft Sax, Albert von Sax aber das Schloß Wartenstein und die Schirmvogtey zu Pfäffers erhalten hatte, in zwey Aeste getheilt zu haben, deren einer sich Sax von Mosax (Misox), der andere von Sax und später von Hohen-Sax nannte. Der erste blühte eine Zeitlang schön auf, da er in Bündten Mosax erwarb, ebendort von den Freyherren von Belmont (deren Rhätische Linie 1390. ausstarb) Flims, Grub, Flanz, Laugnitz (Lugnetz) erbte, über dem Gebirge die Herrschaft Bellenz an sich brachte, und sich den gräflichen Titel beylegte. — Die andere Linie der Freyherren von Sax besaß in ihren besten Zeiten das Land von Grabs bis Rüti herab, den Rhein bis an das Schloß Blatten; die Schlösser Forstegg, Hohensax, Frischenberg und Wildburg, im Schönboden lagen alle in ihrer Herrschaft. Ferner hatte sie die Vogtey, Gerichte, Twing und Bänne zu Balgach im Rheinthal, den Weinberg Engleberg zu Rebstein, und einige Leute und Güter im obern Toggenburg, besonders auf dem Wintersberg. J. von Arx I. 538.

2) Noch vor Abschliessung dieses Landrechts war Freyherr Albrecht von Sax umgebracht worden, daher statt seiner, dessen Enkel Caspar, Heinrichen seel. Sohn genannt wird.

3) Nachdem die Stadt Mayland nach ihrer im Jahr 1162.

Zeit der Verkehr nach Italien ungeſtört blieb, bis 1402. einigen Landleuten von Uri und Obwalden auf dem Markt zu Bareſe von den herzoglich-Mayländiſchen Beamten all ihr Vieh in Beſchlag genommen, und ſie ſelbſt unverhört nach Hauſe geſchickt wurden. — Obſchon Uri und Unterwalden bey der Mayländiſchen Regierung hierüber bitter ſich beklagten, blieben während ſechs ganzer Monate Briefe und Bothen unbeantwortet und erfolglos. — Da zogen bewaffnete Schaaren von Uri und Obwalden über den St. Gotthard, nahmen das Liviner-Thal in Beſitz, empfingen von deren Einwohnern den Eid der Treue und die Genehmigung ihrer Schirmherrſchaft [1]).

Durch die Herrſchaft über Livinen waren ſie aber die Nachbaren von Bellinzona (Bellenz) [2]) geworden, wel-

folge eines ſpäteren Vertrages, gegeben zu Como am 30 Jenner 1335. ertheilt der nähmliche Herr Francesco Rusconi: Luzern, Uri Urſeren, Unterwalden und Schwyz zu Como und Bellinzona die Zollfreyheit. Aeg. Tſchudi I. 336.

1) St. Vertrag vom Auguſt 1403. J. Guſinger I. 329. — Alles, was über 14 Jahr alt war, ſchwur, mit Bewilligung des Dom-Capitels, Uri und Obwalden, ihren Verordnungen zu gehorchen, Richter von ihnen anzunehmen, und ſelbſt ſie zu beſolden; Steuern, wie ehemals dem Herzog, an ſie zu entrichten, ihnen den Paß zollfrey und offen zu halten. Idelphons Fuchs: die Mayländiſchen Feldzüge der Schweizer. Bd. I. S. 13.

2) Band I. 97. Seit 580. erhob ſich ein Caſtell oder großer Thurm, wo nun Bellinzona ſteht In der Folge war der Ort der Gerichtsbarkeit von Como unterworfen. — Die Rusca (Rusconi) von Como fingen an, ihn mit neuen Mauern zu umgeben (1354.) St. Franscini S. 352. – Die Grafſchaft Bellenz ſoll ſchon zu Anfang des 8ten Jahrhunderts von dem Longobardiſchen König Luitprand dem Biſchof Deodatus von Como geſchenkt, und dieſe Schenkung durch König Deſiderius, Kaiſer Carl den Groſſen und folgende Kaiſer den Biſchöfen von Como beſtätigt worden ſeyn. Später kam ſie an die Rusconi, die ſchon zur Zeit Kaiſer Friedrich I. Grafen zu Bellenz geweſen, welche auch im Beſitz dieſer Grafſchaft geblieben, bis die von Como den Vitani (welche mit den Rusconi lange Zeit um Como's Herrſchaft geſtritten) zur Eroberung von Bellenz verhelfen wollten, was die Rusconi nicht abwarteten, ſondern 1307. für 4000 Pfd. den Vitani das dortige Caſtell überließen, ſolches jedoch 1339. mit Hülfe

ches damahls im Besitze der Gebrüder Albrecht, Johann und Donat, Freyherren zu Sax-Misox [1]), sich befand. Als nun die Urner und Obwaldner die Warnung empfingen, daß die benannten Besitzer von Bellenz Livinen zu überziehen beabsichtigten, so zogen sie gegen Ende des Jahres 1406. aus, über den St. Gotthard bis nach Faido, um die Livinер gegen die Freyherren von Sax zu beschirmen.

Es gelang jedoch nicht allein der Bemühung dazwischen tretender geistlicher und weltlicher Herren, im Jenner 1407. eine friedliche Ausgleichung zu vermitteln, sondern die benannten Freyherren [2]) suchten noch im gleichen Jahre durch ihre Aufnahme in das Landrecht von Uri und Obwalden gegen die sie bedrohende Uebermacht des Herzogs: Johann Maria Visconti von Mayland [3]), sich zu beschirmen. Durch die-

Kaiser Ludwigs wieder besetzten. — H. J. Leu II. 42. *Ces. Cantu Storia della Citta e della Diocesi di Como.* Vol. I. p. 380 452. — In der Folge kam es (vielleicht durch Heirath) in den Besitz der Freyherren von Sax-Misox.

1) Das schon zur Zeit Kaiser Heinrich I. (Bd. I. 164.) benannte edle Haus Sax (J. C. Füeßlin I. 150.) scheint sich von jener Erbstheilung an, in welcher 1258. Ulrich von Sax die Herrschaft Sax, Albert von Sax abit das Schloß Wartenstein und die Schirmvogtey zu Pfäffers erhalten hatte, in zwey Aeste getheilt zu haben, deren einer sich Sax von Misox (Misox), der andere von Sax und später von Hohen-Sax nannte. Der erste blühte eine Zeitlang schön auf, da er in Bündten Misox erwarb, ebendort von den Freyherren von Belmont (deren Rhätische Linie 1390. ausstarb) Flims, Grub, Ilanz, Laugnitz (Lugnetz) erbte, über dem Gebirge die Herrschaft Bellenz an sich brachte, und sich den gräflichen Titel beylegte. — Die andere Linie der Freyherren von Sax besaß in ihren besten Zeiten das Land von Grabs bis Räti herab, den Rhein bis an das Schloß Blatten; die Schlösser Forstegg, Hohensax, Frischenberg und Wildburg, im Schönboden lagen alle in ihrer Herrschaft. Ferner hatte sie die Vogtey, Gerichte, Twing und Bänne zu Balgach im Rheinthal, den Weinberg Engleberg zu Rebstein, und einige Leute und Güter im obern Toggenburg, besonders auf dem Wintersberg. J. von Arx I. 538.

2) Noch vor Abschliessung dieses Landrechts war Freyherr Albrecht von Sax umgebracht worden, daher, statt seiner, dessen Enkel Caspar, Heinrichen seel. Sohn genannt wird.

3) Nachdem die Stadt Mayland nach ihrer im Jahr 1162.

ſes auf nächſten Sonntag vor St. Bartholomäus-Tag 1407. zu Altorf abgeſchloſſene Landrecht verpflichten ſich die Freyherren von Miſox (Maſox), Herren zu Bellenz, zu Lugnetz und in der Gryb: Huns und Donat, Gebrüder, und Caſpar, Heinrichen ſeel. Sohn, mit Leib und Gut, der Urner und Obwaldner Nutzen zu fördern, ihren Ammännern, Räthen und Gebothen Gehorſam zu leiſten, in Kriegen und andern Dingen, denſelben die Schlöſſer und Feſten zu Bellenz offen zu halten, ſolche ohne ihren Willen und Rath weder zu verkaufen, noch zu verpfänden, auf jeder Feſte zu Bellenz, inſofern ſie nicht ſelbſt da ſich befinden, einen ſowohl ihnen, als den beyden Ländern eidlich verbundenen Caſtellan zu haben, dieſen beyden Ländern für das Landrecht jährlich auf St. Michaelstag 200 Rheiniſche Gulden an Gold oder an Silber zu bezahlen, wofür ſie alles verpfänden, was ſie vom Vogelberg und das Thal hinunter beſitzen, das genennt wird: Maſox und Bellenz mit aller Zugehörde u. ſ. w. 1).

Dieſes, den benannten beyden Orten ſo weſentliche Vortheile gewährende, Landrecht konnte inzwiſchen nicht verhindern, daß einige Jahre ſpäter (1410.) die Bewohner des Livinerthales, von dem benachbarten, von dem Herzog von Mayland und dem Grafen von Savoyen beherrſchten Eſchenthal aus, durch Viehraub bedeutenden Schaden erlitten; — was zur Folge hatte, daß, nachdem wiederhohlte Aufforderungen zum Schadenerſatz erfolglos geblieben, um ſich mit

ſtattgefundenen Zerſtörung (Bd. I. 249.) durch Hülfleiſtung des Gothaidiſchen Bundes aus ihrem Schutte zu einem hohen Grad von Macht ſich wieder erhoben, zerfiel ſie durch (einen Staat im Staate bildende) Brüderſchaften, welche, indem ſie ſich ein beſtändiges Oberhaupt gaben, zuerſt eine monarchiſche Gewalt aufbrachten, und dadurch die Republik ſtürzten. — Dieſer oberherrlichen Gewalt bemächtigte ſich die Familie Viscenti, deren Häupter ſchon lange im Beſitze einer ausgedehnten, aber noch nicht förmlich anerkannten, Herrſchaft ſich befanden, bis König Wenceslaus Johannes Galeazo Visconti (den Vater des die Grenherren von Sax-Miſox bedrohenden Herzogs Johann Maria) den Titel des Herzogs von Mayland verlieh, und am 1. May 1395. Stadt und Gebieth Mayland zum Reichslehen erhob. S. C. L. Sismonde de Sismondi. Geſch. der ital. Republiken im Mittelalter II. 519. III. 308. 324. VII. 330.

1) Aeg. Tſchudi I. 640. J. Fuchs I. 42.

den Waffen Recht zu verschaffen, im Herbstmonat 1410. Uri und Unterwalden durch Zuzüge von Schwyz, Zug, Glarus und Zürich unterstützt, den St. Gotthard überstiegen, in's Eschenthal einrückten, die Letze bey Pommat (Formazzo) gewannen, und in Folge dessen des Thales mit seinem Hauptort Domo sich bemächtigten, den Franc. de Brogno allbort als Landrichter bestätigten, und zur Behauptung ihrer Eroberung eine Besatzung zurückliessen. Allein solche war nur von kurzer Dauer; — indem es dem Mayländischen Gubernator gelang, den Landrichter Brogno durch List gefangen nehmen zu lassen [1]), worauf Domo und das ganze Land sich wieder an ihn ergab.

Als nun gegen Ende April 1411. die Eidsgenossen einen zweyten Zug in's Eschenthal unternahmen, so trafen sie bey ihrem Vorrücken über die Tosa auf einen mit 30. Mann besetzten Thurm, welchen die Luzerner mittelst unter dahinter angelegten Pulvermine einstürzten. — Auf ähnliche Weise fielen die Zürcher und Zuger morgendes einen zweyten Thurm; — einen dritten, den sogenannten weissen Thurm hingegen fanden sie zu gut besetzt, um denselben eben so schnell wegnehmen zu können, weßhalb sie lieber nach Domo hinabzogen, und zum zweyten Mahl davon Besitz nahmen.

Im Jahr 1414. rückte ein Heer des Grafen von Savoyen auf's Neue über den Simplon in's Eschenthal ein, vertrieb daraus, mit Hülfe eines Zuzuges des Herzogs von Mayland, unter dem Grafen von Carmagnola, die dortigen Besatzungen der Eidsgenossen, welche zwar mit der Wiedereinnahme bis 1416. zögerten, dann aber, in Verbindung mit den obersten Zehnten im Wallis, Ende Herbstmonats über das Gebirg zogen, durch wiederhohlte Gefechte den Weg sich eröffneten, Domo wieder eroberten, und einige feindliche Burgen zerstörten.

Auch im folgenden Jahr (1417.) fand ein vierter Zug der Eidsgenossen in's Livlner- und Eschenthal statt, um derselben Wiedereinnahme durch den Herzog von Mayland zuvorzukommen, und im Begleite eines Freyherrn von Sax-Misox bis nach Luggarus und an die Tresa vorzudringen.

Um aber des St. Gotthardspasses vollständig sich zu versichern, schlossen Uri und Obwalden 1419. unter Eidsge-

1) Wobey 6—7. seiner Schweizer-Soldner umgebracht wurden. H. Fuchs I. 24.

hauptmann Witſchard von Raron in ſein Bürgerrecht aufgenommen.

Die Verbindung der Gemeinden des Wallis mit den Waldſtätten hatte urſprünglich wohl keinen andern Zweck, als den Austauſch der für ihren Verbrauch nothwendigen Gegenſtände zu reguliren, beſonders den Handel mit Salz, das die Hirten des Ober-Wallis von den Waldſtätten empfingen, oder denſelben lieferten, je nach dem ſie daran Mangel litten, oder Ueberfluß hatten. — Erſt ſpäter, als auf der Einen Seite die Walliſer mit dem Grafen von Savoyen, auf der andern Seite die Waldſtätte mit dem Herzog von Mayland in Kriege ſich verwickelt ſahen, erhielt dieſe Verbindung auch einen politiſchen Charakter [1].

Als inzwiſchen (1414) die Raubfehde (Mage) gegen Witſchard von Raron wirklich zum Ausbruch gekommen, und das damahls anderswo beſchäftigte, mit ihm verbürgerte Bern ſeiner Bitte um Unterſtützung nicht entſprochen hatte, ſo gelang es dagegen Freyburgs Verwendung, daß ſeine Landsleute, gegen Niederlegung der Landshauptmannsſtelle und Aufgabe der Sache des Biſchofs, von weiterer Verfolgung einſtweilen, jedoch nur ſo lange abliefen, bis, in Folge neuer Aufreizungen, ſolche zum zweyten Mahl ſich erhoben, die Burg bey Siders und den Thurm bey Leuck eroberten und zerſtörten, ſo wie auch das Schloß Berigard endlich durch Hunger zur Uebergabe nöthigten.

Obſchon nunmehr Bern, die Nothleidenden zu unterſtützen geneigter war, — ſo wurde deſſen nachdrückliches Einſchreiten dadurch ſehr bedeutend verzögert, daß inzwiſchen Luzern, Uri und Unterwalden mit den Zehnten (Genoſſenſchaften)

Witſchard von Raron ſey 24 Jahr ihr Bürger geweſen. Eidsg. Abſch. Nr. 142.

1) Als die bey dem Tode des Biſchofs Witſchard von Tavelli im Wallis beginnenden Unruhen auch unter ſeinen Nachfolgern ſich verlängerten, ſo ſuchten die Ober-Walliſer die Vermittlung von Luzern, deſſen Geſandte vom 14. April bis zum 24. Junii 1390. einen Waffenſtillſtand zu Stande brachten, und dadurch die Friedensſchlüſſe von 1392. 1399. und 1400. erleichterten. Durch den ſiebenten Artikel dieſes letztern Vertrages behielt der Biſchof von Sitten im Nahmen der Gemeinden des Ober-Wallis ihr Bündniß mit den vier Waldſtätten vor. *Fr. de Gingins la Sarras.* A. Schw. Geſch. II. 18. 19.

des Ober-Wallis Landrechte abgeschlossen hatten [1]), mithin weit eher gegen, als für die Gegner ihrer Landleute zu stehen geneigt waren.

Wenn auch Bischof Wilhelm, welcher nebst der Frau von Raron [2]) und ihren Kindern auf die, der Familie von Raron einzig noch übrig gebliebene, von den Wallisern belagerte, Burg Seon sich geflüchtet, durch Verwendung der Gesandten von Uri, Unterwalden und Freyburg mit der Habe freyen Abzug und sicheres Geleit erhielt [3]); — so wollte dagegen den Bernern eine Eidsgenössische Vermittlung einzuleiten, wiederhohlter Bemühungen ungeachtet, nicht gelingen [4]), bis sie nebst ihren Zuzügern im Spätjahr 1418. über

1) Landrecht von Luzern, Uri und Unterwalden mit den Kirchhörenen Aernen und Münster lt. Urk. Dienstag nach St. Thomastag 1416; — mit dem Zehnten Sitten und Sidors lt. Urk. vom 12. Oct. 1417.; — mit dem Brieger- und Naterser-Zehnten lt. Urk. Sonntag vor U. L. Frauentag zu Mitte Augstm. 1417.; — mit dem Visper-Zehnten lt. Urk. am nächsten Mittwoch an U. L. Frauentag im Augstm. 1417.; — Aeg. Tschudi, II. 64. 66. 74. 76. Neben besondern Bestimmungen, das Eschenthal, die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Bern und den Zehnten des Ober-Wallis betreffend u. s. w., verpflichten sich die Walliser, ohne Einwilligung der drey benannten Waldstätte kein Burgrecht, Landrecht, noch Bündniß zu schliessen, behalten sich hingegen die Befugniß vor, in ihrem Land ihre Gerichte zu besetzen und zu entsetzen, bey allen ihren Freyheiten und Rechten zu bleiben, zu denen sie bisdahin gekommen sind, u. s. w. — mithin besteht auch bey diesen Bündnissen insofern keine Rechtsgleichheit, als zwar auch die Walliser ihre bestehenden Rechte ungeschmälert erhalten, für die Zukunft hingegen in der Befugniß, neue Bündnisse abzuschliessen, dem Willen ihrer Bundesgenossen sich unterwerfen. — Wenn überhaupt die Reciprocität nur da ihre Anwendung findet, wo solche beyden Theilen zusagt, so liegt gerade in dieser theilweisen Ungleichheit eine richtigere Auffassung des ungleichen Bedürfnisses der einzelnen Bundesglieder, als, wenn z. B. in späterer Zeit ein weniger bevölkertes, großes von einem übervölkerten kleinen Land gegenseitige freye Niederlassung verlangt.

2) Frau Margaretha von Raron Tochter eines Freyherrn von Razüns und der Gräfin Margaretha von Toggenburg war früher in erster Ehe vermählt mit Johann von Metsch.

3) A. v. Tillier II.

4) Er würde diese Angelegenheit wiederholt auf den Tagsatzun-

den Sanetſch ins Wallis einrückten, Sitten eroberten, und mit Beute beladen wieder zurückkehrten, ja einen noch entſcheidendern zweyten Einfall beabſichtigten, davon jedoch durch einen von den unbetheiligten Orten bis zu Anfang des Jahres 1419. vermittelten Waffenſtillſtand abgehalten wurden. Als nun aber, ſtatt auf dem angeſetzten Rechtstage zu erſcheinen [1]), die Walliſer nach einander zwey auf Beute ausgehende Streifzüge in's Hasli ſich erlaubten [2]), ſo brachten die Berner aufs Neue einen Heereszug von 5000 Mann unter die Waffen, um (am 10ten Auguſt 1419.) durchs Gaſternthal in's Wallis einzudringen, während die Bewohner des Saanenthales über den Sanetſch hereinbrachen. — Später rückten die Berner am 1ſten Weinmonat 1419. mit einer Heeresmacht von 13,000 Mann über die Grimſel in's Wallis ein, überfielen und zerſtörten verſchiedene Dörfer, fanden aber, bey der Walliſer ſehr tapferem Widerſtand, ohne einen ent-

gen behandelt, am 7. Herbſtmonat 1412., 20. Weinmonat 1416., 8 Hornung, 7. Heum., 20. u. 23. Heum, 23. Auguſt, 20. Herſtm. u. 29. Herbſtm 1417., 27. Heum. u. 15. Herbſtm, 19. Weinm., 1—8. Wintermonat 1418., 2 17. 18. u. 20. May, 19 Brachm, 25. u 26. Heum., 8. u. 17. Auguſt, 10. u. 31. Weinm., 20. Chriſtm 1419. Eidsgen. Abſchiede, Nr. 95. 120. 130. 138 139. 140. 142. 143. 158. 161 165. 169. 173. 175. 176. 177. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 189.

1) Nr. 181. (Heum. 26. 1419.) Ein weiterer Tag war von den Bothen der vier Orte auf den 22. Heumonat verkündet worden; Bern mit Raron erſchien, Wallis floh das Recht. Schon am 2. May 1419. hatten die Bothen der vier Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus die Walliſer aufgefordert, bis St. Jakobstag auf Rarons Klagen Antwort zu geben: — Raron beweiſe den Verluſt von 12,000 Gulden Walliſer Währung, ſeit er ſeiner Güter beraubt wurde, welche Summe ihm zuerkannt ward. Eidsgen. Abſchiede, Nr. 175. 181.

2) Vermuthlich war die feindliche Mißſtimmung gegenſeitig. — In einem (wahrſcheinlich 1417. erlaſſenen Schreiben) werfen die Walliſer den Landleuten im Hasli vor, daß ſie ihnen vor 2 Jahren verbothen: Trinken, Haus und Hof im Winter, und daß ſie niemand ſollte beherbergen u. ſ. w. — Dagegen beklagten ſich die Berner gegen die Walliſer (lt. Schr. von Martini 1417.) daß ſie etwa viel Meſſen Salzes zu Gutten Tannen freventlich und mit Gewalt genommen, und in ihr Land geführt haben. Schweiz. Geſchf. VII. 456. 458.

scheidenden Erfolg errungen zu haben, schon zwey Tage später zum Rückzuge sich bewogen [1]).

Inzwischen wurden die Friedensunterhandlungen wieder angeknüpft, indem die vermittelnden Orte (Zürich, Schwyz, Zug und Glarus) bis zum 13ten Jenner 1420. einen neuen Waffenstillstand auswirkten, worauf am 25sten Jenner von Seite des Herzogs von Savoyen, des Erzbischofs von Tarantaise und des Bischofs von Lausanne der Spruch erfolgte: die Walliser sollten die Herrschaften dem Witschard von Raron zurückerstatten, demselben für die beweglichen Güter, eingenommenen Zinse und Schaden 10,000 Gulden bezahlen, 4000 zur Schadloshaltung an das Hochstift Sitten, 10,000 für Kriegskosten an Bern, und 1000 den Richtern, in allem 25,000 (vermuthlich kleine) Gulden. — Auf nächsten St. Andreastag sollte die eine Hälfte, die andere bis von da über ein Jahr bezahlt seyn.

Nicht ohne Mühe gelang es dem Erzbischofe, mit Hülfe der untern Zehnten, welche vom Kriege am meisten bedroht waren, die obern zur Annahme dieses Friedens zu bewegen, worüber sie erst am 6ten April eine Urkunde auszustellen sich entschlossen; wodurch jener bittere Streit zum friedlichen Ende gelangte [2]).

1) Zwischen Ulrichen und Münster stehen zwey hölzerne Kreuze. Auf dem einen liest man: „Hier verlor der Herzog Berchtold von Zähringen eine Schlacht 1211.;“ auf dem andern: „Hier haben die Berner am 29. September 1419. eine Schlacht verloren.“ Schon rückten an diesem Tage die Berner und ihre Verbündeten von Freyburg, Solothurn, Schwyz, Neuenburg und Biel gegen Münster vor, als Thomas in der Binnen, ein Hirte, in eine Bärenhaut gehüllt, zweyhundert von seinen Landsleuten um sich her versammelte, und einen raschen Angriff machte. Die kleine Zahl war nahe daran, der Uebermacht zu unterliegen, als Jakob Minichow, Caplan von Münster, mit vierhundert Streitern, welche die Sturmglocke herbeygerufen hatte, heraneilte. Diese neue Hülfe brachte die Gegner in Verwirrung, und mit bedeutendem Verluste mußten sie wieder über die Grimsel zurückkehren. Der Tapfere in der Binnen starb für sein Vaterland. Gerold Meyer von Knonau Erdkunde der Schweiz. Eidsgen. II. 317.

2) A. von Tillier II. 53.

den Sanetsch ins Wallis einrückten, Sitten eroberten, und mit Beute beladen wieder zurückkehrten, ja einen noch entscheidendern zweyten Einfall beabsichtigten, davon jedoch durch einen von den unbetheiligten Orten bis zu Anfang des Jahres 1419. vermittelten Waffenstillstand abgehalten wurden. Als nun aber, statt auf dem angesetzten Rechtstage zu erscheinen [1]), die Walliser nach einander zwey auf Beute ausgehende Streifzüge in's Hasli sich erlaubten [2]), so brachten die Berner aufs Neue einen Heereszug von 5000 Mann unter die Waffen, um (am 10ten August 1419.) durchs Gasternthal in's Wallis einzudringen, während die Bewohner des Saanenthales über den Sanetsch hereinbrachen. — Später rückten die Berner am 1sten Weinmonat 1419. mit einer Heeresmacht von 13,000 Mann über die Grimsel in's Wallis ein, überfielen und zerstörten verschiedene Dörfer, fanden aber, bey der Walliser sehr tapferem Widerstand, ohne einen ent-

gen behandelt, am 7. Herbstmonat 1412., 20. Weinmonat 1416., 3 Hornung, 7. Heum., 20. u. 23. Heum, 23. August, 20. Herbstm. u. 29. Herbstm 1417., 27. Heum. u. 15. Herbstm, 19. Weinm., 1—8. Wintermonat 1418., 2 17. 18. u. 20. May, 19 Brachm, 25. u 26. Heum., 8. u. 17. August, 10. u. 31. Weinm., 20. Christm. 1419. Eidsgen. Abschiede, Nr. 95. 120. 130. 138 139. 140. 142. 143. 158. 161 165. 169. 173. 175. 176. 177. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 189.

1) Nr. 181. (Heum. 26. 1419.) Ein weiterer Tag war von den Bothen der vier Orte auf den 22. Heumonat verkündet worden; Bern mit Raron erschien, Wallis floh das Recht. Schon am 2. May 1419. hatten die Bothen der vier Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus die Walliser aufgefordert, bis St. Jakobstag auf Rarons Klagen Antwort zu geben; — Raron beweise den Verlust von 12.000 Gulden Walliser Währung, seit er seiner Güter beraubt wurde, welche Summe ihm zuerkannt ward. Eidsgen. Abschiede, Nr. 175. 181.

2) Vermuthlich war die feindliche Mißstimmung gegenseitig. — In einem (wahrscheinlich 1417. erlassenen Schreiben) werfen die Walliser den Landleuten im Hasli vor, daß sie ihnen vor 2 Jahren verbothen: Trinken, Haus und Hof im Winter, und daß sie niemand sollte beherbergen u. s. w. — Dagegen beklagten sich die Berner gegen die Walliser (lt. Schr. von Martini 1417.) daß sie etwa viel Messen Salzes zu Gutten Tannen freventlich und mit Gewalt genommen, und in ihr Land geführt haben. Schweiz. Geschf. VII. 456. 458.

scheidenden Erfolg errungen zu haben, schon zwey Tage später zum Rückzuge sich bewogen [1]).

Inzwischen wurden die Friedensunterhandlungen wieder angeknüpft, indem die vermittelnden Orte (Zürich, Schwyz, Zug und Glarus) bis zum 13ten Jenner 1420. einen neuen Waffenstillstand auswirkten, worauf am 25sten Jenner von Seite des Herzogs von Savoyen, des Erzbischofs von Tarantaise und des Bischofs von Lausanne der Spruch erfolgte: die Walliser sollten die Herrschaften dem Witschard von Raron zurückerstatten, demselben für die beweglichen Güter, eingenommenen Zinse und Schaden 10,000 Gulden bezahlen, 4000 zur Schadloshaltung an das Hochstift Sitten, 10,000 für Kriegskosten an Bern, und 1000 den Richtern, in allem 25,000 (vermuthlich kleine) Gulden. — Auf nächsten St. Andreastag sollte die eine Hälfte, die andere bis von da über ein Jahr bezahlt seyn.

Nicht ohne Mühe gelang es dem Erzbischofe, mit Hülfe der untern Zehnten, welche vom Kriege am meisten bedroht waren, die obern zur Annahme dieses Friedens zu bewegen, worüber sie erst am 6ten April eine Urkunde auszustellen sich entschlossen; wodurch jener bittere Streit zum friedlichen Ende gelangte [2]).

1) Zwischen Ulrichen und Münster stehen zwey hölzerne Kreuze. Auf dem einen liest man: „Hier verlor der Herzog Berchtold von Zähringen eine Schlacht 1211.;“ auf dem andern: „Hier haben die Berner am 29. September 1419. eine Schlacht verloren.“ Schon rückten an diesem Tage die Berner und ihre Verbündeten von Freyburg, Solothurn, Schwyz, Neuenburg und Biel gegen Münster vor, als Thomas in der Binnen, ein Hirte, in eine Bärenhaut gehüllt, zweyhundert von seinen Landsleuten um sich her versammelte, und einen raschen Angriff machte. Die kleine Zahl war nahe daran, der Uebermacht zu unterliegen, als Jakob Minichow, Caplan von Münster, mit vierhundert Streitern, welche die Sturmglocke herbeygerufen hatte, heraneilte. Diese neue Hülfe brachte die Gegner in Verwirrung, und mit bedeutendem Verluste mußten sie wieder über die Grimsel zurückkehren. Der Tapfere in der Binnen starb für sein Vaterland. Gerold Meyer von Knonau Erdkunde der Schweiz. Eidsgen. II. 317.

2) A. von Tillier II. 53.

§. 28. Diese Walliser-Fehden bildeten leider nur ein einzelnes Glied in der langen Kette von Streitigkeiten und Feldzügen, in welche während der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die Eidsgenossen nach Aussen und nach Innen immer mehr sich verwickelten, in der den meisten Eidsgenössischen Orten innewohnenden unglücklichen Bestrebung, auch ohne Rücksicht auf ihre Mit-Eidsgenossen, ihr Gebieth zu vergrössern und ihre Macht zu verstärken.

Während Schwyz im Appenzellerkriege, Bern und zum Theil auch Zürich bey der Eroberung des Aargaues zu gewinnen suchten, so bemühten die auf dem nördlichen Abhang der großen Europäischen Wasserscheide wohnenden Waldstätte zur Sicherstellung ihres wirthschaftlichen Verkehrs, in dem obersten Hintergrund der mittäglichen Alpenthäler sich festzusetzen.

Von uralter Zeit her führten die Bewohner der drey Waldstätte ihre Herden über den St. Gotthard [1]) nach Italien, um auf den dortigen Märkten ihre Landesprodukte um Geld zu verkaufen, oder gegen andere Waare auszutauschen.

Als nun die den obersten Hintergrund der südlichen St. Gotthards-Thäler bewohnenden, von dem Herrn von Mayland beherrschten Livi ner [2]) im Jahr 1331. die durchpassierenden Waaren schädigten, und dadurch die Fertigung der Kauf-

1) Band I. S. 263. — Man weiß nicht genau, in welche Zeit die Oeffnung des St Gotthardspasses fällt. Der P. Placid à Specha aus dem Kloster Disentis versicherte, er habe aus den Urkunden, welche nachher mit diesem alten Kloster verbrannten, mit Gewißheit erfahren, daß im Jahr 1300. ein Hospiz am Fuße des St. Gotthard war, daß 1321. Waaren durchgingen, und daß 1374. der Abt jenes Klosters, welches damahls die Alpweiden Fortunei, Rodont und Luzendro besaß, auf der Höhe des Berges ein Hospiz und eine dem St. Gotthard geweihte Capelle errichten ließ. St. Franscini: der Canton Tessin, übers. v. G. Hagnauer. S. 425.

2) Das Livinerthal soll von einem Bischoff von Vercelli dem Dom-Capitel zu Mayland vergabet worden seyn; — wenigstens ließ bemeldtes Dom-Capitel diese Landschaft eine geraume Zeit durch einen Podesta verwalten. Im Jahr 1353. wurde die Reichsvogtey über dieselbe von Kaiser Carl IV. dem Johannes von Moos verpfändet. H. F. Leu XII. 168. Später kam solche unter die Herrschaft des Hauses Visconti.

mannsgüter hinderten, so mahnte der Reichsvogt der (gleichsam den äussersten Teutschen Vorposten jenes Bergpasses bildenden) Urseren[1]) das Land Uri; dieses Schwyz, Unterwalden und Zürich. — Mit vereinter Macht zogen sie durch Urseren über den St. Gotthard. — Zu Irnis (Giornico) hatte das Mayländische Heer und das Volk des Liviner-Thales sich aufgestellt. — Hier begegnete den ohne Widerstand bis dahin vorgerückten Schweizern, als Friedensvermittler, der Stadt und des Bezirkes von Como General-Vicar und Beschützer: Francesco Rusconi[2]), welcher am 12ten August 1331. mit Landammann Johannes von Attinghausen zwischen Livinen einer-, Uri, Urseren, Schwyz, Unterwalden und Zürich anderseits einen Friedensvertrag zu Stande brachte[3]); — in Folge dessen für lange

1) Das Urseren-Thal, in welchem dem Kloster Disentis (B. I. 106.) bedeutende Grundbesitzungen wahrscheinlich eingegehörten; (ehedessen mußte der Thalammann nach seiner Erwählung zu dem Abt von Disentis sich begeben, von demselben das Recht, sein Amt zu versehen, empfangen, und ihm, zum Zeichen solcher Pflicht, ein Paar weisse Handschuhe schenken [J. C. Füeßlin I. 308]) bildete eine Reichsvogtey, welche früher den Grafen von Rapperschweil übertragen war. (J. C. Füeßlin I. 308.) — Nach derselben Absterben übergab solche (nebst dem dortigen Zoll) König Albrecht seinen Söhnen, welche selbige hernach als Erblehen einem Edeln von Hospenthal verliehen, dessen Sohn Heinrich aber, König Ludwig solche wieder entzog, und sie 1317. dem Conrad von Moos, 1338. und 1346. dessen Sohn Johannes anvertraute. — 1354. verordnete Kaiser Carl IV., daß die Vogtey Urseren von keinem Reichsvogt versetzt, und von Niemand dem Reich entfremdet werden soll, und 1382. König Wenceslaus, daß die Thalleute oder ihr mehrerer Theil Einen von ihnen zu einem Ammann, oder Vogt über sich setzen oder entsetzen mögen, bis auf Ordnung des künftigen Kaisers. H. J. Leu XVIII. 769. 770.

2) Francesco Rusconi (Rusca), Sohn Peters, Enkel Bothars, stammte aus einem angesehenen Geschlechte, das fortwährend den Kaisern ergeben (Ghibellinisch), daher mit den Welfischen Vitani um die Gewalt über Como in langjährigem Streite begriffen war, im Zusammenhang mit jenem so lange dauernden grossen Kampfe, welcher über ganz Italien sich verbreitet hatte.

3) Arg. Tschudi I. 319. Francesco Rusconi schließt den Vertrag für sich und seine Brüder Gregor und Simon. — Zu-

Zeit der Verkehr nach Italien ungeſtört blieb, bis 1402. einigen Landleuten von Uri und Obwalden auf dem Markt zu Vareſe von den herzoglich-Mayländiſchen Beamten all ihr Vieh in Beſchlag genommen, und ſie ſelbſt unverhört nach Hauſe geſchickt wurden. — Obſchon Uri und Unterwalden bey der Mayländiſchen Regierung hierüber bitter ſich beklagten, blieben während ſechs ganzer Monate Briefe und Bothen unbeantwortet und erfolglos. — Da zogen bewaffnete Schaaren von Uri und Obwalden über den St. Gotthard, nahmen das Liviner-Thal in Beſitz, empfingen von deren Einwohnern den Eid der Treue und die Genehmigung ihrer Schirmherrſchaft [1]).

Durch die Herrſchaft über Livinen waren ſie aber die Nachbaren von Bellinzona (Bellenz) [2]) geworden, wel-

folge eines ſpäteren Vertrages, gegeben zu Como am 30 Jenner 1335. ertheilt der nähmliche Herr Franceſco Ruſconi: Luzern, Uri Urſeren, Unterwalden und Schwyz zu Como und Bellinzona die Zollfreyheit. Aeg. Tſchudi I. 336.

1) St. Vertrag vom Auguſt 1403. H. Bullinger I. 329. — Alles, was über 14 Jahr alt war, ſchwur, mit Bewilligung des Dom-Capitels, Uri und Obwalden, ihren Verordnungen zu gehorchen, Richter von ihnen anzunehmen, und ſelbſt ſie zu beſolden; Steuern, wie ehemals dem Herzog, an ſie zu entrichten, ihnen den Paß zollfrey und offen zu halten. Idelphons Fuchs: die Mayländiſchen Feldzüge der Schweizer. Bd. I. S. 13.

2) Band I. 97. Seit 580. erhob ſich ein Caſtell oder großer Thurm, wo nun Bellinzona ſteht In der Folge war der Ort der Gerichtsbarkeit von Como unterworfen. — Die Ruſca (Ruſconi) von Como fingen an, ihn mit neuen Mauern zu umgeben (1354.) St. Franſcini S. 352. — Die Grafſchaft Bellenz ſoll ſchon zu Anfang des 8ten Jahrhunderts von dem Longobardiſchen König Luitprand dem Biſchof Deodatus von Como geſchenkt, und dieſe Schenkung durch König Deſiderius, Kaiſer Carl den Groſſen und folgende Kaiſer den Biſchöfen von Como beſtätigt worden ſeyn. Später kam ſie an die Ruſconi, die ſchon zur Zeit Kaiſer Friedrich I. Grafen zu Bellenz geweſen, welche auch im Beſitz dieſer Grafſchaft geblieben, bis die von Como den Vitani (welche mit den Ruſconi lange Zeit um Como's Herrſchaft geſtritten) zur Eroberung von Bellenz verhelfen wollten, was die Ruſconi nicht abwarteten, ſondern 1307. für 4000 Pfd. den Vitani das dortige Caſtell überlieſſen, ſolches jedoch 1339. mit Hülfe

ches damahls im Besitze der Gebrüder Albrecht, Johann und Donat, Freyherren zu Sax-Misox [1]), sich befand. Als nun die Uxner und Obwaldner die Warnung empfingen, daß die benannten Besitzer von Bellenz Livinen zu überziehen beabsichtigten, so zogen sie gegen Ende des Jahres 1406. aus, über den St. Gotthard bis nach Faido, um die Livinер gegen die Freyherren von Sax zu beschirmen.

Es gelang jedoch nicht allein der Bemühung dazwischen tretender geistlicher und weltlicher Herren, im Jenner 1407. eine friedliche Ausgleichung zu vermitteln, sondern die benannten Freyherren [2]) suchten noch im gleichen Jahre durch ihre Aufnahme in das Landrecht von Uri und Obwalden gegen die sie bedrohende Uebermacht des Herzogs: Johann Maria Visconti von Mayland [3]), sich zu beschirmen. Durch die-

Kaiser Ludwigs wieder besetzten. — H. F. Leu II. 42. *Ces. Cantu Storia della Citta e della Diocesi di Como.* Vol. I, p. 380 452. — In der Folge kam es (vielleicht durch Heirath) in den Besitz der Freyherren von Sax-Misox.

1) Das schon zur Zeit Kaiser Heinrich I. (Bd. I. 161.) benannte edle Haus Sax (J. C. Füeßlin I. 150.) scheint sich von jener Erdtheilung an, in welcher 1268. Ulrich von Sax die Herrschaft Sax, Albert von Sax abir das Schloß Wartenstein und die Schirmvogtey zu Pfäffers erhalten hatte, in zwey Aeste getheilt zu haben, deren einer sich Sax von Mosax (Misox), der andere von Sax und später von Hohen-Sax nannte. Der erste blühte eine Zeitlang schön auf, da er in Bündten Mosax erwarb, ebendort von den Freyherren von Belmont (deren Rhätische Linie 1390. ausstarb) Flims, Grub, Flanz, Laugnitz (Lugnetz) erbte, über dem Gebirge die Herrschaft Bellenz an sich brachte, und sich den gräflichen Titel beylegte. — Die andere Linie der Freyherren von Sax besaß in ihren besten Zeiten das Land von Grabs bis Räti herab, den Rhein bis an das Schloß Blatten; die Schlösser Forstegg, Hohensax, Frischenberg und Wildburg, im Schönboden lagen alle in ihrer Herrschaft. Ferner hatte sie die Vogtey, Gerichte, Twing und Bänne zu Balgach im Rheinthal, den Weinberg Engleberg zu Rebstein, und einige Leute und Güter im obern Toggenburg, besonders auf dem Wintersberg. J. von Arx I. 538.

2) Noch vor Abschliessung dieses Landrechts war Freyherr Albrecht von Sax umgebracht worden, daher, statt seiner, dessen Enkel Caspar, Heinrichen seel. Sohn genannt wird.

3) Nachdem die Stadt Mayland nach ihrer im Jahr 1162.

ses auf nächsten Sonntag vor St. Bartholomäus-Tag 1401. zu Altorf abgeschlossene Landrecht verpflichten sich die Freyherren von Misox (Masox), Herren zu Bellenz, zu Lugnetz und in der Grub: Hans und Donat, Gebrüder, und Caspar, Heinrichen seel. Sohn, mit Leib und Gut, der Urner und Obwaldner Nutzen zu fördern, ihren Ammännern, Räthen und Gebothen Gehorsam zu leisten, in Kriegen und andern Dingen, denselben die Schlösser und Festen zu Bellenz offen zu halten, solche ohne ihren Willen und Rath weder zu verkaufen, noch zu verpfänden, auf jeder Feste zu Bellenz, insofern sie nicht selbst da sich befinden, einen sowohl ihnen, als den beyden Ländern eidlich verbundenen Castellan zu haben, diesen beyden Ländern für das Landrecht jährlich auf St. Michaelstag 200 Rheinische Gulden an Gold oder an Silber zu bezahlen, wofür sie alles verpfänden, was sie vom Vogelberg und das Thal hinunter besitzen, das genennt wird: Masox und Bellenz mit aller Zubehörde u. s. w. 1).

Dieses, den benannten beyden Orten so wesentliche Vortheile gewährende Landrecht konnte inzwischen nicht verhindern, daß einige Jahre später (1410.) die Bewohner des Livinerthales, von dem benachbarten, von dem Herzog von Mayland und dem Grafen von Savoyen beherrschten Eschenthal aus, durch Viehraub bedeutenden Schaden erlitten; — was zur Folge hatte, daß, nachdem wiederhohlte Aufforderungen zum Schadenersatz erfolglos geblieben, um sich mit

stattgefundenen Zerstörung (Bd. I. 249.) durch Hülfleistung des Lombardischen Bundes aus ihrem Schutte zu einem hohen Grad von Macht sich wieder erhoben, zerfiel sie durch (einen Staat im Staate bildende) Brüderschaften, welche, indem sie sich ein beständiges Oberhaupt gaben, zuerst eine monarchische Gewalt aufbrachten, und dadurch die Republik stürzten. — Diese oberherrlichen Gewalt bemächtigte sich die Familie Visconti, deren Häupter schon lange im Besitze einer ausgedehnten, aber noch nicht förmlich anerkannten, Herrschaft sich befanden, bis König Wenceslaus Johannes Galeazo Visconti (den Vater des die Freyherren von Saz-Misox bedrohenden Herzogs Johann Maria) den Titel des Herzogs von Mayland verlieh, und am 1. May 1395. Stadt und Gebieth Mayland zum Reichslehen erhob. J. C. L. Sismonde de Sismondi. Gesch. der ital. Freyst. im Mittelalter II. 519. III. 303. 324. VII. 330.

1) Lg. Tschudi I. 640. J. Fuchs I. 42.

den Waffen Recht zu verschaffen, im Herbstmonat 1410. Uri und Unterwalden durch Zuzüge von Schwyz, Zug, Glarus und Zürich unterstützt, den St. Gotthard überstiegen, in's Eschenthal einrückten, die Letze bey Pommat (Formazzo) gewannen, und in Folge dessen des Thales mit seinem Hauptort Domo sich bemächtigten, den Francesco Brogno alldort als Landrichter bestätigten, und zur Behauptung ihrer Eroberung eine Besatzung zurückliessen. Allein solche war nur von kurzer Dauer; — indem es dem Mayländischen Gubernator gelang, den Landrichter Brogno durch List gefangen nehmen zu lassen [1]), worauf Domo und das ganze Land sich wieder an ihn ergab.

Als nun gegen Ende April 1411. die Eidsgenossen einen zweyten Zug in's Eschenthal unternahmen, so trafen sie bey ihrem Vorrücken über die Tosa auf einen mit 30. Mann besetzten Thurm, welchen die Luzerner mittelst unter darunter angelegten Pulvermine einstürzten. — Auf ähnliche Weise fielen die Zürcher und Zuger morgendes einen zweyten Thurm; — einen dritten, den sogenannten weissen Thurm hingegen fanden sie zu gut besetzt, um denselben eben so schnell wegnehmen zu können, weßhalb sie lieber nach Domo hinabzogen, und zum zweyten Mahl davon Besitz nahmen.

Im Jahr 1414. rückte ein Heer des Grafen von Savoyen auf's Neue über den Simplon in's Eschenthal ein, vertrieb daraus, mit Hülfe eines Zuzuges des Herzogs von Mayland, unter dem Grafen von Carmagnola, die dortigen Besatzungen der Eidsgenossen; welche zwar mit der Wiedereinnahme bis 1416. zögerten, dann aber, in Verbindung mit dem obersten Zehnten im Wallis, Ende Herbstmonats über das Gebirg zogen, durch wiederhohlte Gefechte den Weg sich eröffneten, Domo wieder eroberten, und einige feindliche Burgen zerstörten.

Auch im folgenden Jahr (1417.) fand ein vierter Zug der Eidsgenossen in's Liviner- und Eschenthal statt, um derselben Wiedereinnahme durch den Herzog von Mayland zuvorzukommen, und im Begleite eines Freyherrn von Sax-Misox bis nach Luggarus und an die Tresa vorzudringen.

Um aber des St. Gotthardspasses vollständig sich zu versichern, schlossen Uri und Obwalden 1419. unter Eidsge-

1) Wodey 6—7. seiner Schweizer-Söldner umgebracht wurden. H. Fuchs I. 24.

nöſſiſcher Vermittlung mit den Freyherren von Sax-Miſox eine Uebereinkunft zu Zürich, welcher zufolge die Stadt Bellenz, beyde Schlöſſer ſammt der ganzen Herrſchaft, Riviera und Bolenz auf immer der beyden Orte erkauftes Eigenthum ſeyn, wogegen jedes derſelben den Grafen Donat und Caſpar 1200. Rheiniſche Gulden bezahlen, den Letzteren die jährliche Landrechtsgebühr von 200. fl. ſo wie viele rückſtändige Beſoldungen an Schweizeriſche Kriegsknechte nachgelaſſen ſeyn, ihr Landrecht aber dennoch fortbeſtehen ſoll [1]).

Auch des Beſitzes des Eſchenthales ſuchten die Eidsgenoſſen dadurch ſich zu verſichern, daß ſie einen Schweizeriſchen Landrichter: den Hans Spilmätter dahin beſtellten, der vier Knechte bey ſich habe, welcher ſich eidlich verpflichtete, dem Armen zu richten, wie dem Reichen, niemand zu Lieb, noch zu Leid, wie ihn Ehre und Eid weiſen, und nach Treue und Wahrheit mit dem Land und der Eidsgenoſſen Gut umzugehen, wofür man ihm jährlich 200. Ducaten gibt; und, was im Mayenthal fällt und den Eidsgenoſſen zugehört, ſoll er alles haben und einnehmen, ohne die großen Bußen und hohen Gerichte [2]).

Nichts deſto weniger ſcheint derſelbe ſeine Entlaſſung geſucht und erhalten zu haben, indem die Eidsgenoſſen am 26ſten Weinmonat 1418. den Jakob Stucki von Zürich [3]) zum Richter auf ein Jahr erwählten, mit einem Gehalte von 200. Ducaten und mit 100. Ducaten an Buſſen, die unter einem Pfund fallen; — bezieht er nicht ſo viel, ſo tragen ihm die Eidsgenoſſen das Fehlende nach; bezieht er mehr, als die 100. Ducaten, ſo muß er es herausgeben. Würde er unterm Jahre (vor Ablauf des Jahres) gefangen oder ſo gedrängt, daß er nicht bleiben könnte, ſo ſoll man ihm nach Markzahl lohnen. — Zu Domo und zu Antigö ſoll er Richter ſeyn und vier wohl geharniſchte Knechte haben, die ihm warten. — Er verpflichtet ſich, die kleinen und groſſen Buoßen einzuziehen, aufzuſchreiben und den Eidsgenoſſen zu verrechnen. — Zu Antigö mag er einen Statthalter haben; dieſer ſoll richten um Geldſchuld bis 30. Pfund, was aber darüber geht, hinauf an den Richter bringen. — Zum Richter

1) J. Fuchs I. 40. 41. (Aeg. Tſchudi II. 122.)

2) Eidsgen. Abſchiede. Nr. 144. (29. Herbſtmonat 1417.) Die obgenannten Bothen ſind mit Hans Spilmater übereingekommen, daß er noch ein Jahr Richter in Eſchenthal ſey.

3) Eidsgen. Abſchiede. Nr. 167.

gen Mayenthal und Verzasca wählten die Eidsgenossen Jenni Füglisco auf ein Jahr mit 100. Gulden zu Lohn. Er soll einen guten Knecht bey sich haben, der Welsch und Teutsch könne; er zieht alle Bussen, kleine und grosse, für die Eidsgenossen ein; doch mögen diese ihm davon geben, je nachdem er dient; — zu Verzasca mag er einen Statthalter haben [1]).

Je mehr aber die Eidsgenossen sich bemühten, in jenen Alpenthälern sich zu behaupten, desto weniger wollte solches dem Herzog von Mayland zusagen, welcher, auf frühere Ansprüche sich stützend, zuerst die käufliche Abtretung von Bellenz, aber fruchtlos, verlangte, sodann (im August 1420.) auf der Tagsatzung zu Luzern, jedoch eben so erfolglos, sein Begehren wiederhohlte, dann aber mit Gewalt dasjenige sich verschaffte, was er durch Unterhandlung nicht hatte erreichen können. — Es gelang nähmlich, daß in Folge heimlichen Einverständnisses mit einem Theil der Bewohner von Bellenz, am 10ten April 1422. die Mayländischen Krieger die Stadt, — die mit ihnen einverstandenen Bürger die Schlösser von Bellenz überfielen, die Eidsgenössische Besatzung gefangen nahmen, jedoch sogleich wieder frey sammt ihrem Gepäcke nach der Heimath sie entliessen.

Der Eidsgenossen Einsprache gegen diese unvermuthete Besitznahme blieb nicht nur erfolglos, sondern der Herzog bemächtigte sich auf ähnliche Weise des Eschen- und des Livinerthales, dessen Eidsgenössische Besatzungen er nach dem Wallis und über den St. Gotthard zurückzukehren nöthigte.

Nun rückten zwar die Luzerner, Urner, Unterwaldner und Zuger bey 3000. Mann stark über den St. Gotthard, und nahmen das Livinerthal auf's Neue ein. — Statt aber ihre Verstärkung durch die nachrückenden Zuzüge der andern Orte abzuwarten, beeilten sie ihren Marsch gegen Bellenz, in der Hoffnung, diese Stadt eben so schnell wieder zu gewinnen, als sie solche verloren hatten. Es konnte ihnen dieses aber um so weniger gelingen, als der Herzog von Mayland Bellenz mit ausgewähltem Kriegsvolk besetzt, und solches unter das Commando der erfahrnen Feldherren von Carmagnola und von Pergola gestellt hatte.

Nachdem die Panner der vier Orte vor der Stadt Bellenz im freyem Felde sich gelagert, zog Graf von Car-

1) Eidsgen. Abschiede. Nr. 167.

,nöſſiſcher Vermittlung mit den Freyherren von Sax-Miſox eine Uebereinkunft zu Zürich, welcher zufolge die Stadt Bellenz, beyde Schlöſſer ſammt der ganzen Herrſchaft, Riviera und Bolenz auf immer der beyden Orte erkauftes Eigenthum ſeyn, wogegen jedes derſelben den Grafen Donat und Caſpar 1200. Rheiniſche Gulden bezahlen, den Letzteren die jährliche Landrechtsgebühr von 200. fl. ſo wie viele rückſtändige Beſoldungen an Schweizeriſche Kriegsknechte nachgelaſſen ſeyn, ihr Landrecht aber dennoch fortbeſtehen ſoll [1]).

Auch des Beſitzes des Eſchenthales ſuchten die Eidsgenoſſen dadurch ſich zu verſichern, daß ſie einen Schweizeriſchen Landrichter: den Hans Spilmätter dahin beſtellten, der vier Knechte bey ſich habe, welcher ſich eidlich verpflichtete, dem Armen zu richten, wie dem Reichen, niemand zu Lieb, noch zu Leid, wie ihn Ehre und Eid weiſen, und nach Treue und Wahrheit mit dem Land und der Eidsgenoſſen Gut umzugehen, wofür man ihm jährlich 200. Ducaten gibt; und, was im Mayenthal fällt und den Eidsgenoſſen zugehört, ſoll er alles haben und einnehmen, ohne die großen Bußen und hohen Gerichte [2]).

Nichts deſto weniger ſcheint derſelbe ſeine Entlaſſung geſucht und erhalten zu haben, indem die Eidsgenoſſen am 26ſten Weinmonat 1418. den Jakob Stucki von Zürich [3]) zum Richter auf ein Jahr erwählten, mit einem Gehalte von 200. Ducaten und mit 100. Ducaten an Buſſen, die unter einem Pfund fallen; — bezieht er nicht ſo viel, ſo tragen ihm die Eidsgenoſſen das Fehlende nach; bezieht er mehr, als die 100. Ducaten, ſo muß er es herausgeben. Würde er unterm Jahre (vor Ablauf des Jahres) gefangen oder ſo gedrängt, daß er nicht bleiben könnte, ſo ſoll man ihm nach Markzahl lohnen. — Zu Domo und zu Antigö ſoll er Richter ſeyn und vier wohl geharniſchte Knechte haben, die ihm warten. — Er verpflichtet ſich, die kleinen und groſſen Buoßen einzuziehen, aufzuſchreiben und den Eidsgenoſſen zu verrechnen. — Zu Antigö mag er einen Statthalter haben; dieſer ſoll richten um Geldſchuld bis 30. Pfund, was aber darüber geht, hinauf an den Richter bringen. — Zum Richter

1) J. Fuchs I. 40. 41. (Aeg. Tſchudi II. 122.)

2) Eidsgen. Abſchiede. Nr. 144. (29. Herbſtmonat 1417.) Die obgenannten Bothen ſind mit Hans Spilmater übereingekommen, daß er noch ein Jahr Richter in Eſchenthal ſey.

3) Eidsgen. Abſchiede. Nr. 167.

gen Mayenthal und Verzasca wählten die Eidsgenossen Jenni Füglisco auf ein Jahr mit 100. Gulden zu Lohn. Er soll einen guten Knecht bey sich haben, der Welsch und Teutsch könne; er zieht alle Bussen, kleine und grosse, für die Eidsgenossen ein; doch mögen diese ihm davon geben, je nachdem er dient; — zu Verzasca mag er einen Statthalter haben [1]).

Je mehr aber die Eidsgenossen sich bemühten, in jenen Alpenthälern sich zu behaupten, desto weniger wollte solches dem Herzog von Mayland zusagen, welcher, auf frühere Ansprüche sich stützend, zuerst die käufliche Abtretung von Bellenz, aber fruchtlos, verlangte, sodann (im August 1420.) auf der Tagsatzung zu Luzern, jedoch eben so erfolglos, sein Begehren wiederhohlte, dann aber mit Gewalt dasjenige sich verschaffte, was er durch Unterhandlung nicht hatte erreichen können. — Es gelang nähmlich, daß in Folge heimlichen Einverständnisses mit einem Theil der Bewohner von Bellenz, am 10ten April 1422. die Mayländischen Krieger die Stadt, — die mit ihnen einverstandenen Bürger die Schlösser von Bellenz überfielen, die Eidsgenössische Besatzung gefangen nahmen, jedoch sogleich wieder frey sammt ihrem Gepäcke nach der Heimath sie entliessen.

Der Eidsgenossen Einsprache gegen diese unvermuthete Besitznahme blieb nicht nur erfolglos, sondern der Herzog bemächtigte sich auf ähnliche Weise des Eschen- und des Livinerthales, dessen Eidsgenössische Besatzungen er nach dem Wallis und über den St. Gotthard zurückzukehren nöthigte.

Nun rückten zwar die Luzerner, Urner, Unterwaldner und Zuger bey 3000. Mann stark über den St. Gotthard, und nahmen das Livinerthal auf's Neue ein. — Statt aber ihre Verstärkung durch die nachrückenden Zuzüge der andern Orte abzuwarten, beeilten sie ihren Marsch gegen Bellenz, in der Hoffnung, diese Stadt eben so schnell wieder zu gewinnen, als sie solche verloren hatten. Es konnte ihnen dieses aber um so weniger gelingen, als der Herzog von Mayland Bellenz mit ausgewähltem Kriegsvolk besetzt, und solches unter das Commando der erfahrnen Feldherren von Carmagnola und von Pergola gestellt hatte.

Nachdem die Panner der vier Orte vor der Stadt Bellenz in freyem Felde sich gelagert, zog Graf von Car-

1) Eidsgen. Abschiede. Nr. 167.

magnola während der Nacht 18000. Mann seiner besten Krieger zusammen, und beschloß auf den Morgen den Angriff.

Er ordnete sein Heer, die Reuterey (unter Pergola) an der Spitze, hinter derselben das Fußvolk in drey Haufen (Colonnen), um mit der ersteren die Schlachtordnung der Eidsgenossen zu zertrennen, und sodann eine Infanterie-Colonne nach der andern (staffelweise) in's Gefecht zu bringen.

In dieser Angriffsordnung überfiel er die Eidsgenossen am frühen Morgen (am 30sten Brachmonat 1422.), ohne ihnen Zeit zu lassen, sich zusammenzuziehen und gehörig aufzustellen.

Die Eidsgenossen kämpften mit ausserordentlicher Tapferkeit gegen die wohl sechsfache Uebermacht. Obgleich aber die den ersten Angriff bestehenden Luzerner ihre Hiebe gegen die Pferde richteten, und die geharnischten Ritter hiedurch zu Falle brachten, so kamen sie dennoch durch der Feinde Ueberzahl in solche Noth, daß der Stadt Pannerherr eine Weile mit den Füssen auf dem Panner stand, und mit seinem Schwerte sich wehrte.

Die zu den (inzwischen dennoch ein Mayländisches Panner erobernden) bedrängten Luzernern herbeyeilenden Urner und Unterwaldner hatten einen nicht weniger harten Kampf zu bestehen, in welchem sowohl der Pannerherr von Uri, Hans Püntiner, als die Pannerherren von Ob- und Nidwalden: Ulrich zum Hofen, und Bartholomäus Zinderist, so wie die Nidwaldischen Landammänner Thomas und Heinrich Zelger den Heldentod starben [1]).

An der Spitze der zu hinterst gelagerten, mit schwerer Noth

1) Bey 396 Eidsgenossen verbluteten auf dem Schlachtfelde — der wackere Pannermeister Barthlime Zinderist, welcher schwer verwundet und vom Blute triefend das Panner Nidwaldens noch von der Stange riß, und sich die tödtliche Wunde damit verband, um es vor feindlichem Muthwillen zu retten. J. Bustinger I. 348. „Das Panner von einfachem rothem Taffet ist gebraucht worden in der Schlacht von Bellenz wider die Herzogen von Mayland, da alsdann Ammann Bartholome Zinderist, Pannerherr, (dessen Blut annoch heutiges Tages gar wohl an diesem Panner zu sehen,) und beyde Herren Landammänner Heinrich und Toma Zelger das Leben einbüßten.“ (Lant Register-Protoc.) Gegenwärtig ist nur noch ein Stück von diesem Panner vorhanden. Zeitschr. für die vaterländ. Alterthumskunde herausgeg. von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1843. 1 Heft, S. 62.

zu ihren Eidsgenossen sich durchkämpfenden Zuger, stritt der Ammann und Pannerherr Peter Kollin. Er fiel auf das Panner; sein Sohn Hans Kollin raffte solches unter demselben hervor, und schwang es über die Schaaren, triefend von des Vaters Blut. — Indeß drangen die Italiäner heftig heran. — Auch er fand den Tod. — Johann Landwing wand von seiner, noch sterbend es festhaltenden Hand fast mühsam das Panner wieder los, welches er als immerwährendes Denkzeichen rettete [1]).

Inzwischen war die zu Einhohlung von Proviant nach dem Misoxerthal entsendete Abtheilung von 600 Mann wieder zurückgekehrt, zur erwünschten Stunde, um die Ihrigen zu stärken, die Feinde durch die Besorgniß eines noch größeren Nachzugs zu täuschen. — Mit Hülfe derselben wurde die Eidsgenössische Schlachtordnung so gut, als möglich hergestellt; — fechtend zogen sie sich über die Moësa zurück, durch die Schwyzer und Glarner verstärkt, gerade als es Vesper läutete, nachdem der Streit wenigstens sieben Stunden lang gedauert hatte.

Auch Cargnagnola kehrte nach Bellenz zurück, und überließ so den Eidsgenossen das Schlachtfeld, welche einen Zusatz zum Schutze des Livinerthales zurücklassend, obwohl ungern, zur Umkehr sich entschlossen, weil sie, von Lebensmitteln und Belagerungszeug entblößt, ihrer vornehmsten Anführer sich beraubt sahen.

Die Eidsgenossen verloren in dieser denkwürdigen Schlacht 396 Mann an Todten [2]). Ihre Feinde ungefähr das drey-

1) Peter Kollin war der erste Ammann von Zug, von Zug selbst gebürtig. — Dessen Vorfahr Hans war schon 1387. des Raths und Pannerherr, und die Pannerherren von solcher Zeit an bis auf jetzt (1756.) mit einziger Ausnahme des Zeitraumes von 1734 bis 1746. wurden aus diesem Geschlechte erwählt. H. Z. Leu XI. 179. Johannes Landwing (aus einem der ältesten Geschlechter der Stadt Zug), welcher 1422. in der Schlacht bey Bellenz das Land-Panner tapfer errettet, fiel 1444. in der Schlacht bey St. Jakob an der Birs. H. Z. Leu XI. 350.

2) Zwischen Molinazzo und Bellinzona befindet sich die roth angestrichene Kirche St. Paul, vor welcher in drey unterschiedlichen Gräbern die Leichen der Schweizer ruhen, die in dem Kampf mit den Lombarden unter Carmagnola und Pergola am 30. Junii 1422. in nur zu großer Anzahl fielen. S. Frunsini S. 346.

ſache. — Schmerzlich war es für die Luzerner, die Ihrigen, ſo auf ſieben Schiffen ausgezogen, nur auf zwey Schiffen, obwohl mit dem eroberten Panner, umkehren zu ſehen.

Obſchon die am nächſten Betheiligten den bey Bellenz erlittenen Verluſt gerne wieder ausgelöſcht hätten, ſo fand dazu bey den übrigen Orten deſto weniger Neigung ſtatt.

Es kam zwar 1425. wiederum zu einem Auszuge über den St. Gotthard bis an die Moëſa. Allein auf die Nachricht hin, daß das anzugreifende Bellenz mit Beſatzung und Lebensmitteln wohl verſehen ſey, entſchied man ſich zur Umkehr.

Von größerem Erfolg war dagegen ein im Spätjahr 1425. von 500 freywilligen Schwytzern nebſt Zugezogenen aus andern Orten ſtatt findender Auszug ins Eſchenthal. Daſelbſt angelangt unter der Anführung des Peter Ryſig von Schwytz, kamen ſie zur Nachtzeit auf Domo, und bemächtigten ſich dieſer Stadt, ohne großen Widerſtand der ſolche räumenden Italiäniſchen Beſatzung.

Obſchon nun der Herzog von Mayland Domo mit einem bedeutenden Heere belagerte, ſo wurden alle Aufforderungen abgewieſen, nichts deſto weniger aber der Eingeſchloſſenen Lage immer bedenklicher. — Von ihrer Noth unterrichtet, (obſchon jener Auszug ohne ihr Geheiß ſtatt gefunden,) brachen die Schwytzer nicht nur mit aller ihrer Macht ſelbſt auf, ſondern ſie erlieſſen an ihre Eidsgenoſſen eine dringende Mahnung, mit ſo gutem Erfolg, daß auch das, die Theilnahme an den Unternehmungen jenſeits der Alpen bisher ablehnende Bern mit 5000 Mann ihnen zuzog.

Nachdem (Anfangs Wintermonats 1425.) die Panner der vier Waldſtätte, von Zug und Glarus zu oberſt im Eſchenthal ſich verſammelt hatten, trafen ſie eine Auswahl von 1600. der behendeſten Streiter, welche, zum Entſatze von Domo vorwärtsziehend, mit eben ſo viel Tapferkeit als Gewandtheit zwey auf einander folgende Bergpäſſe eröffneten, und den dritten Paß vom Feinde verlaſſen fanden.

Es folgte ihnen der Gewalthaufe, ſo wie der 1600 Mann ſtarke Zuzug der Zürcher, ſo daß, als die Panner der ſieben Orte vor Domo ſich vereinigten, deſſen Belagerer verſchwunden waren, deſſen Beſatzung aber nun deſto freudiger, als ihre Befreyer ſie begrüßte, da dieſelben durch der Berner, Solothurner, Walliſer, Bündner, Appenzeller und der Angehörigen des Gräfen von Toggenburg Zuzug bis auf 22000 Mann ſich vermehrt hatten.

Obschon in Folge gütlicher Unterhandlungen das Eschenthal nunmehr mit einer Besatzung aus den sieben Orten besetzt wurde [1]), so gelang es nichts desto weniger dem Herzog von Mayland, in getheilter Unterhandlung, im Sommer 1426. einen Frieden abzuschliessen, zufolge welchem er Bellenz behielt, und ihm die Eidsgenossen alle ihre Besitzungen jenseits der Alpen abtraten, er ihnen dagegen eine Entschädigung bezahlte, und auf die Dauer von 10 Jahren Zoll- und andere Erleichterungen zugestand [2]).

§. 29. Während somit die, schon seit uralter Zeit fortdauernde, unter mannigfacher Gestalt sich erneuernde Tendenz der Stammesgenossen Teutscher Nation, über die Alpen vorzudringen, und im Romanischen Lande sich festzusetzen, an dieser Stelle einstweilen sich beschränkt sah, wurde in dem, den obersten Hintergrund des so ausgedehnten Rheinthales bildenden benachbarten Hochgebirge, vorzüglich von Teutschen Herren und Gemeinden, zu gegenseitigem Schutze ein Bündniß geschlossen, das als der erste Grundstein der heute noch bestehenden, schon früher der Schweizerischen Eidsgenossenschaft zugewandten, seit 1803. in deren engeren Kreis aufgenommenen drey Rhätischen Bünde zu betrachten ist.

1) J. Fuchs I. 76.

2) Zufolge des am 12. Heum 1426. mit Zürich, Schwyz, Lug und Glarus abgeschlossenen Vertrages übergeben die benannten vier Orte dem Herzog die Grafschaft Leventina, Bellenz Domo und Eschenthal, den Hof zu Matarello mit allen ihren Ansprüchen, wofür ihnen der Herzog 17141 ½ Rheinische Gulden bezahlt, und 10 Jahre lang in den Landschaften Leventina, Bellenz, Como und Varese bis gegen Mayland Zollfreiheit zusichert. J. Fuchs I. 78. Aeg. Tschudi. II. 167. — Zufolge des am St. Johannes Baptisten Tag 1426. mit Luzern, Uri und Nidwalden abgeschlossenen Vertrages empfangen benannte Orte gegen gleiche Verzichtleistung 10001 Rheinische Gulden, so wie (mit Ausnahme des Sustgelds zu Bellenz) auf 10 Jahre hin Befreyung von allen und jeden Steuern, Weggeldern, Zöllen, Schatzungen und Geleitgeldern, wie die genannt werden mögen, von dem Anfang der Landmarchen des Herrn Herzogs bis zu der Stadt Mayland. Aeg. Tschudi II. 171. Endlich liessen auch die Obwaldner sich bewegen, die angebotene Aussöhnung mit dem Herzog anzunehmen. — Sie bekamen fl. 2855. — und über das noch fl. 1200. „um Ruhe und Friedens wegen." J. Fuchs I. 82.

Wie in dem dortigen Hochgebirge aus der Rhätischen und Römischen allmählig die Romanisch-Teutsche Zeit sich gestaltete, wie neben den dortigen Grundherren schon frühe auch selbstständige Gemeinden daselbst sich erhoben, ist um so schwerer, hinreichend zu ergründen, als seit der Eroberung durch die Römer (Bd. I. S. 7. 30.) sehr verschiedene Völker und Völkerstämme jene Thäler durchzogen, und in Folge dieser Durchzüge sehr ungleichartige Elemente darin zurückblieben, welche ihre ursprüngliche Nationalität und eine größere oder geringere Unabhängigkeit um so eher behaupteten, als die Abgeschiedenheit und Unzugänglichkeit ihrer Wohnsitze das Eindringen der Fremden erschwerte, und derselben Abwehr erleichterte.

Auch in Rhätien bilden die geistlichen Stifter zu Chur und Disentis die einzigen urkundlich festen Haltpunkte, von welchen aus man mit hinreichender Sicherheit die Besitzfolge des Bodens und die Stammfolge seiner Bewohner erforschen kann.

Während der (nach menschlichem Maßstabe) so langer Zeit eines Jahrtausends [1]) hatte der Besitz der Bischöfe von Chur über einen großen Theil von Rhätien sich ausgedehnt. Die Stadt Chur, der größte Theil der vier Dörfer, ganz Oberhalbstein, Stalla, Marmels, Avers, das Schloß Hohen-Juvalta und einige Rechte im Ortensteiner-Gericht, die Landvogtey und das Vitzthumamt jenseits des Rheins, die Kastenvogtey zu Katzis (der das Lehen in Savien und der Zehnden zu Sarn zugehörten), das obere und untere Engadin, das Münsterthal, viele Rechte im Bergell, die Feste Greifenstein, Bergün, Filisur, Remüs und die Gotteshausleute im Bellforter-Gerichte gehörten insgesammt zu den Besitzungen des Bisthums [2]).

Aehnlich denjenigen vieler andern geistlichen und weltlichen Herren [3]) war aber, (wenigstens zur Zeit des Abschlusses der

1) Schon im Jahr 451. hatte Asimo, Bischof von Chur, dem vierten Chalcedonischen Concilium beygewohnt Band. I. S. 50.

2) Lehmann Geschichte des Klosters Churwalden im Zehn Gerichten Bund gelegen. Schweizer. Museum 1788. Heft 1. S 1. — Eine (wahrscheinlich gegen Ende des XVten Jahrhunderts verfertigte, nahmentliche Aufzählung der Burgen, welche einst den Bischöfen von Chur gehörten, findet sich in *P. A. Eichhorn Episc. Curiensis.* II. 157. Nr. CXXVIII.

3) S. 10. (Bd. I. 292.) S. 22. 47. 49. 128. 190.

Rhätischen Bünde,) auch der Besitz der Bischöfe von Chur weit eher nur ausgedehnt, als reich zu nennen.

In Folge des so bedeutenden ökonomischen Druckes, der den Adel noch mehr, als die im Ganzen noch haushälterischere Geistlichkeit schwer belastete, scheinen die von dem Kaiser mit der Reichsvogtey über die geistlichen Stifter belehnten weltlichen Herren [1]) die mit derselben verbundenen Nutzungen so weit ausgedehnt zu haben, daß jenen Stiftern am Ende kein anderer Ausweg übrig blieb, als, unter kaiserlicher Genehmigung, von einer solchen mehr schädigenden als schirmenden Vogtey sich loszukaufen.

So erklärt (lt. Urkund, gegeben zu Heidelberg am 6ten Julii 1408) König Ruprecht, daß Abt und Convent zu Pfäfers [2]) bey ihm vorgebracht, wie sie und ihr Gotteshaus durch Graf Hans von Werdenberg-Sargans den Aeltern, und dessen Altvordern, welche die Vogtey dieses Gotteshauses viele Jahre inne gehabt, so sehr beschwert worden, daß sie dadurch zu verderblichem Schaden gekommen wären, daß sie daher dem genannten Grafen von Werdenberg die Vogtey gänzlich abgekauft, sich damit von ihm gelediget, den König Ruprecht mithin gebeten haben, diesen Kauf zu bestätigen; daß er daher die Vogtey des Klosters zu seinen und des Reichs Handen genommen; wollte auch, daß Abt und Convent ihnen und dem Gotteshaus Pfäfers von seinen und des Reichs wegen, einen Schirmer nehmen mögen, wen sie wollen, und denselben auch behalten, so lange sie es ihrem Gotteshaus für nützlich halten, daß sie auch denselben Schirmer verlassen und einen andern oder andere kiesen und nehmen, oder ohne Schirmer bleiben mögen, ob sie wollen, so viel und so oft sie wollen, das dann ihnen und ihrem Kloster das Nützlichste und Bequemlichste ist [3]).

Auf ähnliche Weise bestätigte König Albrecht schon am 26sten December 1299. die Lösung der Kastvogtey des Bisthums Chur durch Bischof Sigfried von den Edeln Männern Donatus und Johannes von Vatz für 300 Mark Silber

1) S. 77.

2) Bd. I. S. 126. 348.

3) *P. A. Eichhorn* II. 129. Nr. CXIII. Neben dem, daß auch aus dieser Urkunde der Kastvogtey kaiserlicher Ursprung klar hervorgeht (S. 77.), ist es bemerkenswerth, wie die Klöster auf eine ähnliche Weise, wie die Reichsstädte, der Reichsvogtey allmählig ganz zu entledigen, sich bemühten. (S. 185.)

Churer-Gewicht, indem derselbe am 7ten April 1367. dieses Pfand zu Gunsten des Bischofs noch mit 100 Mark vermehrte [1]).

Im Jahr 1349. ertheilte Kaiser Carl IV dem Bischof Ulrich den Alleinbesitz der Zölle und des Geleites, das Recht Münze, Gewicht und Maß festzusetzen, das weltliche Gericht in Chur von der Landquart an bis an den Luver (im Bergell); überdieß noch den Wildbann, alle Bergwerke und alles Recht, das der Kaiser an freyen Leuten hatte, in dem Bezirk von dem Septimer an, den (Oberhalbsteiner und eigentlichen) Rhein hinab bis an die Landquart, dieselbe hinauf, bis an ihre Quelle, dann auf den Albula und wieder an den Septimer [2]).

Dessen ungeachtet ergiebt sich aus zwey schiedsrichterlichen Sprüchen zwischen dem Bischof und den Bürgern von Chur vom 9ten September 1422. und vom 14ten Hornung 1428. daß die Bischöfe von den Bürgern von Chur Schulden aufgenommen, was hinwiederum dazu mitwirken mochte, daß die Letztern sich erlaubten, in des Bischofs Rechte einzugreifen, was ernste Streitigkeiten, und, nach fruchtlosen Ermahnungen, des Bischofs Kirchenbann zur Folge hatte, worauf die Bürger der bischöflichen Burg sich bemächtigten, in welcher der Bischof, einem Gefangenen ähnlich, den Ausgang erwartete, bis der Tumult allmählig sich legte, und vier Schiedsrichter von Zürich, nebst neun Schiedsrichtern aus Bündten, eine urkundliche Ausgleichung trafen [3]).

Zufolge derselben soll zwar der Bischof berechtigt seyn, dem Vogt, der von dem h. Römischen Reich herrührt, und zu des Bischofs und Gotteshauses Handen gekommen ist, zu setzen und zu entsetzen, jedoch nach Herkommen mit Wissen und Willen derer von Chur; — dagegen soll der Bischof den Ammann, den Vitzthum und den Canzler zu Chur besetzen und entsetzen, von

1) H. Ulrich von Salis-Sewis Sohn. (Schw. Geschr. I. 295. 296.)

2) C. U. von Salis-Marschlins: Versuch einer historisch topographischen Beschreibung des Hochgerichtes der fünf Dörfer. 1810. S. 126 (Bestätigung hierüber 1360 und 1434.)

3) *P. A. Eichhorn*, p. 125. 126. — Um für das Bündniß der Herren im Oberland mit Glarus und Uri, ein Gegengewicht bey den Eidsgenossen zu haben, schloß der Bischof sammt der Stadt Chur und den Gotteshausleuten 1419. ein Burgrecht mit Zürich. M. Schuler I. 169.

gemeiner Stadt Chur ungesäumt und unbekümmert; — was den Bürgermeister betrifft, (welchen die Churer, statt eines Werkmeisters, wie er früher genannt wurde, erwählt haben,) so sollen sie, wenn sie einen Bürgermeister haben wollen, darüber an den Römischen König oder an den Bischof sich wenden u. s. w. [1]). Dennoch scheinen die Ansprüche der Bürgerschaft gegenüber dem Bischof von Chur noch länger fortgedauert, und dadurch einen zweyten Schiedsrichterspruch (vom 14ten Februar, 1428.) veranlaßt zu haben, welchem zufolge der Bischof von Chur den kleinen Rath besetzen und entsetzen, und die zwey und dreissig, welche die Bürger von Chur über den Rath gesetzt haben, abgethan seyn sollen [2]).

Auch die Geschichte des Klosters Disentis führt den unbefangenen Forscher zu einem ähnlichen Resultat, wie diejenige des Bisthums Chur; dahin, daß die geistlichen Stiftungen schon damahls mit weit größerem Recht über mehrseitige Bedrückung sich zu beklagen hatten, als daß man umgekehrt über eine geistliche Gewaltherrschaft auf weltlichem Gebieth im Allgemeinen, sich hätte beschweren können. — Da des Klosters Ursprung bis in das siebente Jahrhundert zurückgeht [3]), so liegt es in der Natur der Sache, daß es in einem Zeitraum von mehreren Jahrhunderten auf rechtmäßigem Wege zu einem ausgedehnten Grundbesitz gelangt war; daß aber für den geldbedürftigen Adel die Versuchung um so größer wurde, auf desselben Kosten sich zu bereichern. — Dieses geschah schon im dreyzehnten Jahrhundert, wo Abt Rudolf, der als ein Muster ausserordentlichen Fleisses und Geduld sich bewies, von einigen Rhätischen Edelleuten, durch wiederhohlte Angriffe auf des Klosters Rechte, so Vieles zu leiden hatte, daß er, um sich und die Seinigen gegen derselben Beleidigungen zu beschützen, die Hülfe des Pabstes Nicolaus III sich erbath [4]).

Als nun in dem darauf folgenden vierzehnten Jahrhundert 1348. noch die Pest hinzukam [5]), die des Klosters Bevölkerung beynahe verschwinden ließ [6]), und in einer fürchterlichen Feuersbrunst 1387. alle Gebäude, drey Kirchen sammt den Glocken des

1) *P. A. Eichhorn*, p. 140. Nr. CXVIII.
2) *P. A. Eichhorn*, p. 146 Nr. CXIX.
3) Band I. S. 106.
4) *P. A. Eichhorn*, p. 233.
5) S. 53—55.
6) Ausser dem Abte blieben nur die beyden Conventualen Jakob

Kloſters verbrannten [1]), ſo iſt es keine Schmeicheley, wenn der damahlige Abt Johannes IV als der Wiederherſteller, gleichſam als der zweyte Stifter von Diſentis bezeichnet wird.

Denn als derſelbe zu Ende des Jahres 1387. die Abtey übernahm, ſo war das Kloſter nichts mehr, als eine traurige Brandſtätte. — Er mußte daher ſich dafür bemühen, von allen Seiten her Geld zuſammenzubringen, um die Kloſtergebäude gleichſam aus der Aſche auf's Neue wieder aufzubauen; — allein ein nicht geringeres Verdienſt erwarb ſich Abt Johannes dadurch, daß er das Kloſter von dem drückenden Joche der Kaſtvögte befreyte. — Während bereits faſt zwey Jahrhunderten hatte daſſelbe viele Beſchwerden, Beſchädigungen und Beleidigungen auszuſtehen, zuerſt von den Grafen von Saro, dann von denen von Montfort, und zuletzt von denen von Werdenberg.

Bey den ſich erhebenden Streitigkeiten wurde zwar die geiſtliche und die weltliche Gewalt um Hülfe angeſprochen, aber immer nur mit mäßigem Erfolg, indem die Kaſtvögte die geiſtlichen und weltlichen Ahndungen nicht viel achteten. — Nachdem nun aber Abt Johannes auf den 21ſten April 1401. eine Verſammlung von Edelleuten veranſtaltet hatte, ſo bewies er durch Urkunden, daß ſein Kloſter von jeder Art von Kaſtvogtey befreyt, und dieſelbe fürohin von Rechtswegen keiner Familie angehöre, ſondern nach dem Gutbefinden des Abtes, welchem immer es ſolchem gefalle, verliehen werden könne. — Von den Grafen von Werdenberg waren Rudolf, Hugo und Heinrich anweſend, welche nach Empfang von 1000. Goldgulden dem Anſpruch auf das Recht zur Kaſtvogtey öffentlich und feyerlich entſagten. — Mehrere Edle bekräftigten die Verzichtleiſtung mit ihren Siegeln und Nahmen [2]).

von Planaterra und Johannes von Maladers noch übrig. — Alle andern ſtarben als Opfer der edelſten Chriſtlichen Liebe, indem ſie dem von der Seuche ergriffenen Volke die heiligen Sakramente ertheilten, und daſſelbe durch fromme Dienſtleiſtungen erleichterten. Unter dieſen treuen Dienern ihres Herrn ſind mit Nahmen bezeichnet: Ulrich Cuſtos, Johannes von Thano, Johannes von Chur, Heinrich von Altenſtat, Andreas von Pfäfers, Jakob von Buchorn, Johannes von Alfort und Nicolaus Miſſenus. *P. A. Eichhorn*, p. 237.

1) *P. A. Eichhorn*, p. 239.

2) *P. A. Eichhorn*, p. 240.

Wenn somit zu Pfäfers, zu Chur und zu Disentis die adelichen Kastvögte ihre eigenen Lasten, auf Kosten der geistlichen Stiftungen zu erleichtern sich bemühten, so folgt daraus keineswegs, daß dieselben, daß überhaupt die adelichen Grundherren in Rhätien ähnliche Bedrückungen auch gegen ihre Angehörigen sich erlaubt, daß sie solche an Erwerbung eines eigenthümlichen Vermögens verhindert haben. — Es ergibt sich dieses sehr auffallend aus dem Streite, welcher wegen des Jäckli Urt von Waltensspurg sich erheben wollte. — Jäckli Urt von Waltensspurg, Leibeigener der Herren von Räzuns[1], war so reich geworden, daß selbst seine Herren ihm Schuldner wurden. Er begab sich nach Glarus und erhielt daselbst das Landrecht, womit aber das Herrenrecht verletzt wurde. — Urt kam nun in Streit mit seinen Herren wegen der Güter und Schulden in seiner Heimath, und da diese auf sein Gut griffen, zog er mit einer Schaar Glarner hin, um es mit Gewalt zu schützen. — Die angesehensten Glarner aber eilten nach, um den Streit beyzulegen, der ihnen auch von beyden Partheyen zum Spruch übergeben ward; zufolge dessen Jäckli Urt auf seine Schuldforderungen Verzicht leisten soll für die Geldschulden, welche die Herren Heinrich, Hans und Ulrich von Räzuns oder ihr seliger Vater, Herr Ulrich Brun, seinem Vater Hans Urt selig, seiner Mutter und seinen Geschwistern schuldig gewesen, so weit solche auf seinen Theil fallen; — daß dagegen die Herren von Räzuns demselben seinen Erbtheil an Gütern ledig und los lassen sollen, daß er denselben besetzen und entsetzen möge, daß, wenn die Herren von Räzuns über diese Güter verfügt hätten, sie dieselben zum freyen Gebrauch des Jäckli Urt erledigen sollen; — daß derselbe zwar in den Gerichten und Gebiethen der Herren von Räzuns sicher wandeln und werben, jedoch, ohne deren Erlaubniß, in dem Gericht zu Waltersspurg nicht hauspäblich seyn dürfe; daß gegen Bezahlung von 400. Gulden die Herren von Räzuns den Jäckli Urt und seine ganze gegenwärtige und zukünftige

1) Nach Erlöschung des Geschlechtes der ältern Freyherrn von Räzuns (Räzüns) im vierzehnten Jahrhundert waren derselben Besitzungen an die Edeln Brunen, und nach dem 1459. erfolgten Tod des letzten Freyherrn Ulrich erbsweise an Jost Niclaus Grafen von Zollern und einen Freyherrn von Limpurg übergegangen. S. Leu XV. 91.

Nachkommenschaft von jeder Leibeigenschaft ewiglich ledig und losgelassen haben, ausgenommen, wenn derselbe oder seine Erben oder Nachkommen wieder in die Leibeigenen der Herren von Räzuns eingreifen oder einheirathen würden, was dann ihren Rechten unschädlich seyn soll [1]).

Daß überhaupt schon gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts alle von der Grundherrschaft abhängigen Landesbewohner, in ihren verschiedenen Abstuffungen, von einer unbedingten Knechtschaft weit entfernt, bereits einen gewissen Grad von Unabhängigkeit erreicht hatten, zeigt ein zwischen allen Gotteshausleuten von Chur, Edeln und Unedeln, Freyen und Eigenen, Semperleuten und Hofleuten mit den Bewohnern der dem Grafen Johannes von Werdenberg-Sargans gehörenden Thäler Schams, Bay und Domleschg, Edeln und Unedeln, Freyen und Eigenen Leuten, Semperleuten und Hofleuten am 21sten October 1396. abgeschlossenes Bündniß, zufolge welchem dieselben geloben, einander zu schirmen und zu helfen, so oft der Bischof und das Gotteshaus zu Chur und der Graf Johannes oder sie es nothdürftig seyen, mit Vorbehalt ihrer früheren Verpflichtungen, und unter der Bedingung, daß alle in dem Bundeskreis wohnenden Leute, jeder seinem Herrn gewärtig seyn und dienen sollen mit allen den Rechten, Diensten, Nutzen und Gewohnheiten, als sie hergebracht haben, und das unter den Herren und Edelleuten gegen ihren Leuten Sitte und Gewohnheit ist, in allen Stucken und Artikeln. — Wie auch die ehegenannten Herren oder jeglicher anderer Herr oder Edelmann die Seinigen anreichet oder strafet, das soll sie und den Bund nichts angehen und sollen sie dessen sich nichts annehmen [2]).

Dabey darf jedoch nicht übersehen werden, daß neben den

1) Lt. Urk., gegeben am nächsten Montag nach St. Johannes des Täufers Tag 1418. Reg. Tschudi II. 113—116. M. Schuler I. 172. 173. — Lt. Urk., gegeben Sonntag nach unserer lieben Frauen Tag zu Herbst 1419. schlossen die Herren Hans, Hebuldich und Ulrich Brun, Freyherren zu Räzuns, ein Landrecht mit Glarus, zufolge welchem alle ihre Festen den Glarnern offen seyn und warten sollen, so oft sie dessen nothdürftig seyn werden. Reg. Tschudi II. 127.

2) Urk. gegeben zu Chur an der 11000. Mägden-Tag 1396. Reg. Tschudi I. 593.

jenigen Landesbewohnern, die erst nach und nach zu vollständiger Unabhängigkeit von ihren Grundherren gelangten, in mehrern Thälern von Rhätien reichsfreye Leute, d. h. solche sich befanden, welche nur Kaiser und Reich unterworfen waren. — Diese im Hochgebirge zerstreut lebenden, unter sich selbst aber Gemeinden bildenden freyen Walser [1]) verdanken wohl ihre freyere Stellung der wiederhohlten Bemühung der Teutschen Kaiser, die Herrschaft über Italien zu behaupten, mithin auch in den von Romanischen Völkerschaften bewohnten Bergthälern Teutsche Colonien zu begründen, worauf sie (in ähnlichem Sinne, wie die Herzoge von Zähringen auf die Waffenplätze Freyburg, Burgdorf und Bern) [2]) als auf sichere Haltpunkte, unter einer unsichern widerstrebenden Bevölkerung, sich verlassen konnten.

So nannte der Kaiser schon 1024. die Bergeller (Prægäller) „Leute eines freyen Stammes und Wesens," („liberi homines Prægalliæ"), bestätigte ihre Freyheit und gab ihnen die Versicherung, sie sollen unter keinem Grafen und Herzog, sondern unmittelbar unter dem Schirm des Reiches stehen. — So führte im zwölften Jahrhundert Kaiser Friedrich I. (indem er daselbst die Straße über den Splügen eröffnete), Teutsche Colonisten aus Schwaben in das (gegen die Quellen des

1) Mit diesem Nahmen (über dessen Ursprung die Ansichten verschieden sind), scheinen vornehmlich die freyen Teutschen Colonisten (*Wallisenses a servitute liberi*), zum Unterschied von den ältern Romanischen Landesbewohnern, bezeichnet worden zu seyn. — Von den Walsern auf Stürvis finden sich die urkundlichen Worte: „sie sollen dem Lehenherrn mit Gedinz dienen zu seiner Nothdurft „und Ehren, mit Schild und Spieß nach Walserrecht." Diese Walser erscheinen in Bündten immer als Teutsch redende und bewohnen einsame Berggegenden. Aehnliche Freyheiten nach Walserrecht ertheilte Donat von Vatz den Leuten in Belfort 1289. G. W. Röder und P. C. v. Tscharner. S. 27.

Ein Bündnerischer Geschichtsforscher berichtet, daß im Prättigäu die Teutsche Sprache erst durch die Walser vom Schloß Belfort bis auf Davos, und durch die Davoser selbst, die gleichfalls Walser waren, eingeführt und verbreitet worden sey. — Solche Walser finden sich auch in zwey Thälern unweit dem Bregenzer-Walde. Die Walser im Vorarlberg. Allg. Zeit. Nr. 363. 29sten und 30sten Dez. 1843.

2) Band I. S. 241. 246. 247.

Hinterrheins in den Vogelberg sich hinauf ziehende) noch unbewohnte Rheinwaldthal, welche, von Romanischem Volke umgeben, ihre Muttersprache immer erhalten haben [1]). — So befanden sich auch Colonien der Teutschen zu Avers, Safien, Obersaxen, Vals; — freye Leute zu Davos und auf Langwies im Vorder-Prättigau, auch zu Flims und auf Mutten [2]).

Was aber eine allmählige Umgestaltung in den Rhätischen Thälern wesentlich beförderte, war das Aussterben des männlichen Stammes der Freyherren von Vatz, und die darauf folgende Vertheilung ihrer an Flächeninnhalt beyläufig den dritten Theil des jetzigen Bündtens betragenden, sehr ausgedehnten Besitzungen. — Der 1330. verstorbene letzte Freyherr Donat hinterließ seiner, an Graf Friedrich IV. von Toggenburg vermählten Tochter Kunigunde die Herrschaft Mayenfeld, Marschlins, Solavers, Castels, Seewis und Straßberg; — seiner zweyten Tochter Ursula, Gemahlinn des Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans: Ortenstein und Schams, die Erbherrschaft Vatz, Hasensprung, Alten-Sins, Neu-Sins u. s. w. [3]).

Solche Erbstheilungen von Grundherrschaften (so wie überhaupt alle Herrschaftswechsel), scheinen in jenen Zeiten bey den Herrschaftsangehörigen öfters die Besorgniß, von einer neuen Herrschaft strenger, als von der bisherigen behandelt zu werden, erregt, und daher den Wunsch nach Unabhängigkeit befördert zu haben. — Wenn nun von Seite des neuen Herrn oder seiner Diener Tactlosigkeit, blinder Uebermuth, ja böse Gewaltthat hinzukam, dann blieb bis zum offenen Widerstand nur ein kleiner Schritt. — Aber dennoch war es weit weniger die Uebermacht, als vielmehr die Ohnmacht jenes grundherrlichen Adels, weit weniger jene das Gefühl empörenden Unthaten einzelner unwürdiger Edelleute (deren wohl öftere Erwähnung geschieht, als der keineswegs mangelnden Beyspiele des Gegentheils) [4]),

1) M. Schuler I. 170. G. W. Röder u. P. C. v. Tscharner S. 27.

2) G. W. Röder u. P. C. v Tscharner S. 27.

3) Schw. Museum 1788. Heft I. S. 6. (Bd I. S. 292. 347.)

4) So hatte z. B Graf Rudolf von Werdenberg von der schwarzen Fahne (so lange er noch in Feldkirch hauste), alle drey Jahre die Knaben seiner Landschaft nach Feldkirch auf die alte Faßnacht geladen; da wurden sie an offener Straße, mit

sondern vielmehr das Bestreben der ihrer Thatkraft immer mehr bewußten, durch der Nachbaren glücklichen Erfolg zur Nachahmung aufgemunterter Untergebenen, jeden für sie günstigen Anlaß zu ihrem Vortheil zu benutzen, was wesentlich dazu beytrug, daß in Rhätien und anderswo der herrschaftliche Grundbesitz so oft von den Lehensherren auf die Lehentrager und auf die Bebauer des Bodens überging.

Insofern es auch den dortigen Grundherren an Geld, mithin an der Macht gebrach, um ihre Rechte gegen ihre Unterthanen nöthigen Falls mit Gewalt zu behaupten, so blieb ihnen nichts übrig, als diese Letztern, unter der Form eines Bündnisses, zu Anerkennung und Erhaltung dieser Rechte zu verpflichten; — und die Unterthanen fanden sich hiezu um so bereitwilliger, als durch solche Bündnisse auch ihre Rechte garantirt wurden, und sie als Bundesgenossen höher stehender Bundesglieder auch sich selbst gleichsam höher gestellt sahen.

So geschah es denn, daß, am Eingange des Dorfes Truns, unter der grossen Linde, wo jetzt noch die Capelle St. Anna steht, am 16ten Merz 1424. der Obere Graue Bund geschlossen wurde; so lange Grund und Grat steht, währt und bleibt, einander zu helfen, zu rathen und beyzustehen, die Strassen zu schirmen, in Frieden zu halten, einander Kauf zu geben und Kauf zugehen zu lassen; — zwischen Abt Peter, dem Ammann, der ganzen Gemeinde, den Dienstmannen, den Edeln Leuten, gemeiniglich allen Gotteshausleuten zu Disentis Eines Theils; — den Gebrüdern Hans, Heinrich und Ulrich Brun, Freyherren zu Räzuns, den Dienstmannen, den Edeln Leuten und der Gemeinde in Safien (Savien), der Gemeinde auf Dännen, der Gemeinde auf Ober-Saxen u. s. w., andern Theils; dem Grafen von Sax-Mafox, seinen Herrschaftsangehörigen, dem Ammann und den Burgern zu Ilanz, der Gemeinde in der Grub u. s. w.; dritten Theils; — dem Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg; den Angehörigen der Herrschaft Werden-

Milchbrot, Backwerk und Wildpret reichlich gespeiset; (noch auf den heutigen Tag wird jährlich ein solches Fest aus der Werdenbergischen Stiftung gehalten); die Bürger zu Feldkirch hatte er aus der Leibeigenschaft entlassen, und ihnen die Freyheit gegeben, sich jährlich einen Stadtammann zu wählen. G. Schwab: Der Bodensee S. 184.

berg, welche im oberen Theil gesessen sind, dem Ammann und den Freyen ob dem Flimserwald, Ammann und Gemeinde im Rheinwald, Ammann und Gemeinde in Schams. — Sie sollen Niemand anders empfangen in diesen Bund ohne gemeiner Eidsgenossen Wissen und Willen. — Sie haben verheissen einem jeglichen Herren geistlich und weltlich, jeglichen Edelmann und Unedeln, arm und reich, allermänniglich, die in diesem Bund sich befinden, bleiben zu lassen (sollen lassen bleiben) bey allen ihren Rechten, Nutzen, Zinsen, Eigenschaft der Ihren und guten Gewohnheiten, als vormahls, wie das mit Recht oder guter Gewohnheit herkommen ist. — Wenn eine Aenderung geschieht mit einem Abt des Gotteshauses zu Disentis, so sollen alle, die in diesen Bund gehören, der Sachen dieses Gotteshauses sich nicht annehmen, einen Abt zu setzen; — sie sollen einen Abt und die Klosterherren und was zu dem Gotteshaus gehört, in allen ihren Sachen, Nutzen, Zinsen, Freyheiten und Gewohnheiten, ungeirrt und ungesäumt lassen, und sollen es ihnen helfen beschirmen. Wenn die vorgenannten Eidsgenossen redliche und ernstliche Sachen zu schaffen haben, so sollen sie gemeinschaftlich (gemeinlich) gen Truns zu tagen kommen u. s. w.

§. 30. Während es somit dem Abt von Disentis gelungen war, durch den Abschluß des Grauen Bundes seine Rechte sicher zu stellen, konnte zwischen dem Abt von St. Gallen und den Appenzellern, erst nach Erneuerung der Feindseligkeiten ein dauerhaft friedliches Verhältniß wiederkehren.

Nachdem (nach Abt Cuno's Tod) Heinrich von Gundelfingen, Conrad Abt zu Pegau, und zuletzt Heinrich von Mansdorf als Aebte von St. Gallen auf einander gefolgt waren [2]), und der Letztere am 25sten Heumonat

1) St. Urk. Aeg. Tschudi II. 153. — Schon 1400. hatten der Abt von Disentis, die Herren und Gemeinden im Oberland dem Bündniß der Gotteshausleute von Chur und der Werdenbergischen Angehörigen von 1396. einen Schutzbund mit Glarus entgegengesetzt; — 1407. ward ein ähnliches Bündniß mit Uri geschlossen. M. Schuler I. 172.

2) Zu St. Gallen waren nach dem Tode des Abts Cuno nur noch zwey Klosterherren übrig: Heinrich von Gundelfingen und Jörg von Ennz, und man fand an, ob es sich noch

1419. zu St. Gallen seinen Einzug gehalten hatte, weigerten sich die Appenzeller beharrlich, zu huldigen und dem Kloster seine Gefälle zu entrichten.

Die Eidsgenossen luden nun den Abt ein, ihnen die Beylegung ihrer Zwiste mit den Appenzellern zu übergeben; — Abt Heinrich IV. stellte durch einen Anlaßbrief alles ihrem Urtheile heim; — die Appenzeller hingegen zögerten noch immer, bis endlich die Eidsgenossen am 6ten May 1421. einen gütlichen Spruch erließen, welchem zufolge alle Gegenden, die bis zum Tage des Anlasses zu einander geschworen haben, bey einander und bey ihrem Landrechte mit den Eidsgenossen bleiben [1]; — für die Reichssteuer sollen die Appenzeller und Trogener dem Abt jährlich 55 Mark Silber (zu 2. Pfd. 5 Schlg. Const. Pfenn.) bezahlen, oder solche mit 650 Mark ablösen [2]; die Appenzeller sollen eigene, vom Gotteshaus unabhängige Gerichte haben, und solche nach ihrem Gefallen besetzen; für alle Nutzungen und Schulden haben sie dem Abt jährlich 100. Pfd. zu bezahlen u. s. w. [3].

der Mühe lohnte, der Abtey wieder einen Abt zu geben. Endlich entschloß man sich auf Antreiben des Grafen Friedrich VI. von Toggenburg und der St. Gallischen Dienstmänner dazu, und Jörg von Enne wählte (1412.) den Heinrich von Gundelfingen zum Abte, nach dessen Resignation Pabst Martin V. (1418.) Conrad, Abt von Pegau, die Abtey verlieh, der sie aber, in Berücksichtigung der hoffnungslosen Lage des Klosters, schon nach 10. Monaten, mit Genehmigung des Pabstes, an einen seiner Klostergeistlichen Heinrich von Mansdorf abtrat. F. v. Arx. II. 143—146.

1) Bey dem am 24sten Wintermonat 1411. mit den 7. Orten abgeschlossenen Landrecht. (S. 212.)

2) Zufolge der um jene Zeit von dem Abt zu St. Gallen seine Ansprachen an die Appenzeller betreffend, den Eidsgenossen gemachten Eingabe (J. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 234.) war in früherer Zeit die Reichsvogtey zu Appenzell, Hundweil, Teuffen, Urnäschen, Wittenbach, Renggersweil und Rotmonten dem Grafen von Werdenberg um 600. Mark Silbers verpfändet, später aber von Kaiser Ludwig dem Abt Herrmann für 1200. Mark pfandschaftsweise überlassen worden. Die Angehörigen dieser Vogtey haben einst den Grafen von Werdenberg 150. Mark; bis zum Krieg aber den Aebten von St. Gallen 125. Mark Silbers zu Steuer gegeben. (S. 293.)

3) J. C. Zellweger I. 420. J. C. Zellweger Urk. I. 2. Nr. 226. 227.

Obschon dieser Ausspruch für die Appenzeller weit günstiger, als für den Abt war, so konnten jene, aller wiederhohlten Mahnungen ungeachtet, nicht dahin gebracht werden, demselben Folge zu leisten, bis endlich Abt Heinrich, nachdem er 3. Jahre lang umsonst auf die Vollstreckung dieses Spruches geharrt, dieselben als unrechtmäßige Besitzer geistlicher Güter beym Pabste verklagte, und sie hierauf (nach dreymahliger fruchtloser Vorladung nach Speyer) am 10ten April 1426. mit dem Interdicte belegt wurden [1]).

Die Appenzeller beschlieſſen jedoch auf einer Landsgemeinde, sie wollen nicht „in dem Ding" seyn; — zwingen die Priester, ihnen Gottesdienst zu halten, vertreiben die sich Weigernden; ja sie trachten sogar, den Abt in ihre Gewalt zu bekommen; — weßhalb solcher bis nach Freyburg im Breisgau sich flüchtet, daselbst aber am 13ten Herbstmonat 1426. [2]) sein irdisches Leben vollendet.

Unter dessen Nachfolger Eglolf Blaarer von Constanz [3]) erschien endlich derjenige, welcher der Appenzeller unbegränzten Uebermuthe Schranken zu setzen berufen war.

Nachdem nähmlich auch der St. Georgenbund [4]) bey den zu Frankfurt versammelten Churfürsten und Fürsten die Appenzeller verklagt, daß sie alles Recht ausschlügen, dem von Kaiser Ruprecht gethanen Spruche nicht nachkämen, und kein Christliches Gesetz und Ordnung, es sey geistlich oder weltlich, hielten; und die Churfürsten auf dieses hin die Schwäbischen Reichsstädte, den Bischof von Constanz und jeden Angehörigen des Reichs ermahnt hatten, ihr Möglichstes beyzutragen, daß diesem frevenlichen Gewalt und Muthwillen Einhalt gethan werde [5]), so entschloß sich Graf Friedrich VI von Toggenburg [6]), diesem Rufe zu folgen; um so mehr, da die Appenzeller auch gegen ihn selbst der Rechtsverletzung sich schuldig machten, indem sie im Rheinthal, als in seiner

1) J. v. Arx. II. 153 J. C. Zellweger. I. 433.

2) J. von Arx II. 154. J. C. Zellweger I. 434.

3) Eglolf Blaarer von Wartensee, den der Pabst nach dem Wunsche des sterbenden Heinrich IV. zum Abte von St. Gallen bestellt hatte. J. v. Arx II. 155.

4) S. 211. 212.

5) Lt. Schreiben vom Samstag vor St. Catharina Tag 1427. J. v. Arx II. 156.

6) S. 208.

Pfandschaft [1]) manche Einwohner zu Landleuten annahmen, ihm die gewöhnliche Reichssteuer und Zinse nicht entrichteten, und viele Wälder, Schwendinen und Güter, die auf Rheinegg, Marbach und Altstätten gehörten, einzäunten [2]).

Nachdem derselbe auf dem Eidsgenössischen Tage zu Luzern am 12ten Weinmonat 1428. ein mit Zeugen bekräftigtes Verzeichniß seiner Klagen gegen die Appenzeller eingelegt hatte [3]), kündigte er ihnen den Krieg an, und rückte mit den Streitern, die er entweder selbst aufgebothen, oder in Zürich, mit Genehmigung des Rathes, hatte anwerben lassen [4]), oder die ihm der St. Georgenbund zugesendet hatte, ins Feld.

1) Das Rheinthal war, mit Einwilligung des bisherigen Innhabers, Herzog Friedrichs von Oestreich am 18. Julii 1415. von König Sigmund im Ganzen für 10,296 Gulden an Leonhard von Jungingen und Frischhans von Bodmann verpfändet worden. (G. C. Zellweger Urk. I. 2, Nr. 221.). Mit Bewilligung König Sigmunds vom 26. Heumonat 1424. traten diese die Pfandschaft des Rheinthals ab an den Grafen Friedrich von Toggenburg und dessen Schwestersohn, den Grafen Walraf von Thierstein. — Diese Letztern entlehnten hiefür am 22. Junii 1425. 6000 Rheinische Goldgulden von den Gebrüdern Ulrich und Conrad von Beyer, versprachen denselben jährlich 400 Pf. Pfenning Zins zu bezahlen, und verpfändeten ihnen hiefür die Einkünfte des Rheinthals, mit dem Vorbehalte, diese Einkünfte selbst durch ihren Ammann zu Rheineck einzuziehen, und daß die Schlösser, welche zur Herrschaft Rheineck gehören, jederzeit ihre offenen Häuser seyen. J. C. Zellweger I. 446. Urk. Nr. 249.

2) Der Graf beklagte sich unter anderm darüber, daß die Appenzeller in den Jahren 1427. u. 1428. den Zehnten im Rheinthal eingesammelt und mit Gewalt weggeführt; daß sie den Altstättern ihre Gemeingüter, Wunn und Weid während des Friedens eingezäunt und zudem in ihren Waldungen über 300 Juchaarten Holz gefällt und auf ihrem Boden im Gebiete des Grafen Letzinnen daraus gemacht u. s. w. J. C. Zellweger I. 452. Urk. I. 2. Nr. 268.

3) J. v. Arx II. 158.

4) Die damahls den Appenzellern (in Folge ihrer Hartnäckigkeit) entschieden abgeneigte Stimmung von Zürich ergibt sich am Auffallendsten aus einem Zürcherischen Rathsbeschlusse vom 1. Wintermonat 1428, zufolge welchem Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus durch eine Bothschaft gemahnt wer-

Nachdem er bey Magdenau 1500 Mann verſammelt, ſo unternahm er am 2ten Wintermonat beynahe gleichzeitig einen fruchtloſen Angriff am Hamm beym Schönengrund, während er mit ſeiner Hauptmacht von Goſſau gegen Heriſau vorrückte, woſelbſt die Appenzeller hinter ihre Letze ſtanden [1]).

Dieſe wagten zwar einen Ausfall, rannten Bergab auf die Toggenburger mit großem Geſchrey, um ſie zu erſchrecken und in Unordnung zu bringen. — Als ihnen ſolches jedoch nicht gelingen wollte, kehrten ſie nach ihrer Letze zurück, wurden von den Toggenburgern verfolgt, und ihrer 82 Mann erſchlagen.

Drey Tage ſpäter unternahm der Graf einen neuen Angriff, vom Rheinthal her, zwar mit Einbuſſe, und ohne den gewünſchten Erfolg; — nichts deſto weniger aber ſcheint deſſen entſchloſſener Wille, die Appenzeller zur Ruhe zu bringen [2]), weſentlich dazu mitgewirkt zu haben, daß dieſelben, nach ſo langem Widerſtreben zu einem ſchiedsrichterlichen Entſcheide einwilligten, zufolge welchem es bey dem Spruch gemeiner Eidsgenoſſen zwiſchen dem Abt und Capitel von St. Gallen und den Appenzellern ſein unverändertes Verbleiben haben, die Letztern dem Erſtern für Nutzungen, Gülten und Zehnten, die ſie ſeit jenem Spruch eingenommen, 2000 Pf. Haller Conſtanzer Währung bezahlen ſollen, der Abt hingegen dafür ſich zu ver-

den ſollen, daß ſie den Appenzellern weder mit Rath, Steuern, Leib, noch Gut gegen den Grafen, ſie und ihre Bürger beyſtehen. — Sollten die Bothen, die auf eine Antwort zu dringen hatten, keine befriedigende erhalten, ſo war ihnen aufgetragen, zu erklären, die Zürcher werden alle, die durch ihr Land den Appenzellern zuziehen, gefangen nehmen, und ſie ſolchermaſſen ſtrafen, daß ihnen beſſer ſeyn würde, ſie wären zu Hauſe geblieben. Demſelben Beſchluſſe zufolge ſollte allen Angehörigen von Zürich erlaubt ſeyn, im Solde des Grafen Friedrich, gegen die Appenzeller auszuziehen, und den Zünften von Allem Kenntniß gegeben werden. J. C. Zellweger I. 453.

1) S. 71. 205.

2) Es würde ihm jetzt, nach dem Urtheile der Zeitgenoſſen, ein Leichtes geweſen ſeyn, das ganze Appenzellerland zu erobern, wenn er ſeinen Sieg und den Schrecken der Appenzeller hätte benutzen wollen; ſo aber ſtellte er, wegen einem tief gefallenen Schnee, den Krieg ein. J. v. Arx II. 160.

wenden hat, daß die Appenzeller ohne ihre Kosten vom Bann erledigt werden u. s. w. [1]).

Wenn durch diesen Friedensschluß die Unabhängigkeit der Appenzeller vom Stifte St. Gallen anerkannt, ihr Land von dem der übrigen Gotteshausleute abgesondert, diejenigen Stellen zu Gränzmarchen zwischen beyden angenommen wurden, wo im Kriege Letzen, (Gränzbefestigungen) gewesen, wenn durch denselben die Abtey St. Gallen von ihren Gefällen im Appenzellerlande mehr, als die Hälfte einbüßte [2]); so ist dieses für jene so nachtheilige Resultat eines langwierigen Kampfes nicht weniger dem innern Zerfall des einst so blühenden St. Gallischen Conventes [3]), als dem äussern Widerstreben seiner nach Unabhängigkeit ringenden Unterthanen zuzuschreiben.

Nachdem schon seit den Zeiten des Investiturstreites [4]) auch in St. Gallen ein mehr auf das Aeussere gerichteter ritterlicher, den Geist des frommen Stifters verdrängt hatte, stieg die Ausartung der dortigen adelichen Capitularen allmählig so weit, daß dieselben ihr Leben auf der Jagd und auf den Kriegszügen zubrachten, und keine Spur ihres Berufes mehr an sich hatten, indem sie schon früher, um nicht studiren und lehren zu müssen, eine Lehrerpfründe errichtet, und zur Besorgung der Reisenden und Kranken im Klosterspitale Layenbrüder aufgenommen hatten [5]). Zu diesem innern und äussern Verfall gesellte sich noch der Umstand, daß auch die Zahl der dortigen Capitularen zu gering geworden war, als daß sie ein klösterliches Leben hätten führen können; — was hauptsächlich daher kam, daß das Capitel des Klosters nur aus Adelichen bestand [6]).

Obgleich nähmlich die Klöster im Allgemeinen Personen aus allen Ständen offen waren, obschon man, nach der Ordensregel der Benedictiner, Freye und Leibeigene zu Klostergeist-

1) Richtung zwischen dem Bischof von Constanz, der Gesellschaft vom St. Georgenschild und dem Abt von St. Gallen mit Appenzell lt. Urk. vom 26. Julii 1429. (Nr. 262.). — Schon am 12. May 1429. war zwischen dem Grafen Friedrich von Toggenburg und Appenzell eine Richtung abgeschlossen worden — (Nr. 260). J. C. Zellweger Urk. I. 2.

2) J. v. Arx II. 163.

3) Band I. 177—180.

4) Band I. 202—212.

5) J. v. Arx I. 280. 325. 470. II. 187.

6) J. v. Arx I. 324.

lichen annahm, obschon es überhaupt durch alle kirchlichen Verhältnisse gelten sollte, daß nicht Geburth, nur Verdienst Anspruch auf geistliche Würde zu machen habe [1]), so ist dagegen die Thatsache, daß die Domcapitel, so wie die Klöster, nichts desto weniger allmählig ausschliessend beynahe nur mit Adelichen besetzt wurden, hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, einerseits, daß die geistlichen Stiftungen ihren Ursprung und ihre Besitzungen hauptsächlich den Vergabungen des Adels verdankten [2]), anderseits, daß dieser nähmliche Adel, mit und ohne seine Schuld; allmählig so tief herabsank, daß in zahlreichen Familien die Versorgung eines oder mehrerer Kinder in eine geistliche Stiftung das Fortkommen der Uebrigen sehr erleichterte [3]), dadurch aber die kirchlichen Institute, gleichsam wie Familienstiftungen zu betrachten, angewöhnte. — Wenn es aber keines langen Beweises bedarf, um einzusehen, wie wenig solche mehr und weniger gezwungene Klosterbewohner auf der Laufbahn ihrer edeln, ja heiligen Vorfahren [4]) fortschritten; wie sehr im Gegentheil der Verfall des Adels auch die Geistlichkeit herabzuwürdigen drohte, wenn überhaupt auch damahls die Erfahrung sich erneuerte, daß das Verderben nicht von der Kirche in die Welt hinaus, sondern vielmehr durch Beymischung fremdartiger, unreiner, ja feindlicher Elemente aus der Welt in die Kirche hereinkam [5]) — so verdient das Bestreben, dieser verderblichen Richtung Einhalt zu thun, nahmentlich die geistlichen Stiftungen auf ihre ursprüngliche Bestimmung wieder zurückzuführen, um so eher einer gerechten Anerkennung, als es, innerhalb und ausserhalb der Kirche, von jeher weit leichter war, Mißbräuche einzuführen, als solche wieder abzuschaffen.

So gelang im Kloster St. Gallen dem Abt Eglolf, (dessen Vorgänger, wegen des Verfalls der Abtey, weder aus dem Adel, noch aus der Geistlichkeit Novitzen hatte bekommen können,) theils Mönche aus andern Klöstern, theils jüngere Männer aufzufinden, die sich von ihm zu Klostergeistlichen aufnehmen liessen. — Er baute den Geistlichen, damit sie gemein-

1) Fr. Hurter III. 348. 517. J. v. Arx I. 176.
2) Fr. Hurter III. 315. 348.
3) Fr. Hurter III. 315.
4) Band I. S. 105. 106. 125. 150. 182. 183. 184. 212. 232.
5) Band I. S. 146. 210. 265.

schaftlich beysammen wohnen könnten, neben der Kirche ein Haus, und ließ sie ein klösterliches Leben darin führen [1]).

Auf ähnliche Weise verfuhr der 1428. von Pabst Martin V zum Abt von Reichenau [2]) erwählte Friedrich von Wartenberg, der beym Antritt seiner Abtey in dem dortigen Kloster nicht mehr, als zwey jüngere Edelleute antraf, welche nicht öffentlich Profeß gethan hatten, auf seinen Rath hin aber das Kloster verliessen; worauf er um dasselbe neu zu bevölkern, auch Söhne des Dienstadels darin aufnahm, während die dortigen Capitularen früherhin vorzüglich auf Nachkommen des höhern Adels sich beschränkt hatten [3]).

Wenn, neben St. Gallen und Reichenau, Einsiedeln und Pfäfers [4]) wahrscheinlich auch noch mehrere geistliche Stiftungen in einem ähnlichen Verfalle sich befanden, welchem zu begegnen das Constanzer-Concilium zwar ernstlich sich bestrebt, dessen Anordnungen aber in der Ausführung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten [5]), wenn überhaupt seit jenem Concilium das Christliche Abendland von Aussen und Innen mehrseitig bewegt und erschüttert wurde, so geschah es, im Gefühl des Bedürfnisses, das verfallene Kirchenthum wieder

1) J. v. Arx II. 246. 247.

2) Bd. I. 124. 150. 207. 213.

3) Er hielt auch eine Zeit lang bey sich einen Doctor in der Heiligen Schrift und einen Doctor in Decretis. — Er schickte drey seiner Herren nach Wien, und löste alle Güter des Klosters aus, welche verpfändet oder verkauft waren. — O. F. H. Schönhuth S. 235—240.

4) Zu Einsiedeln waren, neben Abt Burkhard (verstorb. 1438.); nur noch 4 Capitularen im Kloster. Der Gottesdienst, der Beichtstuhl, der Christliche Unterricht wurde durch Capläne besorgt. P. J. Tschudi S. 82. — Zu Pfäfers war das Capitel bloß mit Edelleuten besetzt, deren Anzahl nicht über 6 stieg. Jeder bewohnte ein eigenes Haus und führte darin eine besondere Wirthschaft. J. v. Arx II. 190.

5) Die Rügen der Päbste halfen hierin so wenig, als die Klagen der Synode von Constanz, welche beschloß, daß in jedes Dom-Capitel auch Nicht-Adelige, insbesondere Doctoren der Theologie oder der Rechte, aufgenommen werden sollten, damit nicht aus ihnen die Gelehrsamkeit verschwände, und ungelehrte, unselbstständige Männer zum größten Nachtheil der Kirche die bischöflichen Stühle einnähmen. H. J. Berthes II. 130.

herzustellen, daß Pabst Martin V [1]) (übereinstimmend mit den Bestimmungen der Constanzer-Kirchenversammlung) auf das Jahr 1423. ein Concilium nach Pavia berief, das aber eine ausbrechende Pest, nach Siena zu verlegen, nöthigte, woselbst jedoch die geringe Zahl der alldort sich einfindenden Prälaten schon am 8ten März 1424. dessen Auflösung veranlaßte [2]); in Folge des Beschlusses, daß nach 7 Jahren ein allgemeines Concilium in der Stadt Basel zusammentreten sollte. — Nachdem Pabst Martin V diesen Schluß bestätigt, und den Rath der Stadt Basel, alles Erforderliche, zu rechter Zeit zu veranstalten, beauftragt hatte, erließ er am 1sten Febr. 1431. die Einberufungsschreiben, und bestellte den Cardinal Julian Cäsarini zu seinem Legaten, welche Ernennung, nach dessen schon am 20sten Febr. 1431. erfolgten Tode, sein Nachfolger Pabst Eugenius IV am 11ten May 1431. bestätigte.

Da aber der benannte zum Vorsitz der Versammlung bestellte päbstliche Legat, zu der für dessen Eröffnung bestimmten Zeit, mit den Böhmischen Angelegenheiten beschäftigt, auf dem Reichstage zu Nürnberg noch abwesend sich befand, so wollte derselbe durch zwey Bevollmächtigte den Doctor Johann Polemar und der Dominicaner Johann von Ragusa das Concilium eröffnen lassen, welche zwar schon am 19ten Julii 1431. zu Basel anlangten, jedoch erst einen einzigen Prälaten, desto mehr unberufene Priester und Layen daselbst antrafen [3]).

Cardinal Julian Cäsarini erschien zu Basel am

1) S. 236. Nr. 1.

2) H. L. Berthes II. 76. P. Ochs IV. 238

3) Sie brachten zwey Geleitsbriefe von König Sigmund mit, worin er alle diejenigen, die auf das Concilium kommen, dabey bleiben, und wieder davon wegziehen würden, in des Reiches Schutz und Schirm aufnahm. — In dem besonders an die Basler gerichteten Briefe befahl er ihnen sich aller Gewalt, Schmach, Unfug zu enthalten. Endlich war das sichere Geleit für 4 Monate nach aufgehobenem Concilium noch gültig, und der Kaiser verlangte von den Baslern, daß sie auch einen eigenen, mit dem großen Siegel der Stadt versehenen Geleitsbrief dem Concilium zustellen sollten. — Der Rath gab den Ueberbringern dieser Befehle 7 Ausgeschlossene aus dessen Mittel zu, um gemeinschaftlich die erforderlichen Anstalten vorzukehren. Den 1. Sept. ließ er auch das Geleit öffentlich kund thun. P. Ochs IV. 239. 240.

9ten September [1]), und hielt am 14ten December 1431. des Conciliums erste Sitzung, nachdem man über die Ordnung und den Gang der Verhandlungen sich verständigt [2]), obwohl nur 12 Prälaten dabey anwesend waren [3]). In Folge der päbstlichen Aufhebungsbulle vom 18ten December 1431. legte zwar Julian den Vorsitz nieder; nichts desto weniger aber setzten die anfänglich nur in sehr geringer Zahl anwesenden Prälaten [4]), (den Nahmen einer allgemeinen Synode sich beylegend,) nicht nur ihre Sitzungen fort, sondern erlaubten sich sogar dem Pabst und seinen Cardinälen zu entbiethen, persönlich oder durch Bevollmächtigte an den Verhandlungen Theil zu nehmen; — bis es endlich den gütlichen Vorstellungen der Legaten gelang, unter Julians erneuertem Vorsitz, ein friedlicheres Verhältniß wieder herzustellen, in Folge dessen der Pabst (bey einer Anwesenheit von 75 Bischöfen) zuerst die Synode bewilligte, später seine Auflösungsbulle zurücknahm, und am Schlusse des Jahres 1433. derselben Fortbestand anerkannte [5]).

Obgleich schon am 15ten October 1431. das Concilium die Hussiten [6]) berufen hatte, trafen die Abgeord-

1) Er kehrte in das Deutsche Haus ein. P. Ochs IV. 241.

2) Aus den anwesenden Prälaten wurden 4 Commissionen gebildet, welche wöchentlich 3 Mahl einzeln sich versammelten, und ihre Bemerkungen über das, was die Sitzungen beschlossen hatten, einander mittheilten, ehe sie den Schlußbericht der vollen Versammlung wieder vorlegten, welche dann als letzte Instanz abschloß.

3) Die wenigsten Bischöfe erschienen selbst, sondern schickten junge unerfahrne Männer. Heinrich Joseph Berthes Geschichte der Christlichen Kirche. Bd. II. S. 76.

4) In der am 15. Februar 1432. abgehaltenen, zweyten Sitzung waren erst 14 Prälaten anwesend, was sie nicht abhielt, in der dritten Sitzung (26. April), Pabst und Cardinälen binnen 3 Monaten zur Theilnahme zu entbiethen, welche Frist in der vierten Sitzung (12. Julii) um 60 Tage verlängert wurde. H. J. Berthes II. 78.

5) H. J. Berthes II. 78.

6) In Folge der Verurtheilung des Joh. Huß und des Hieronymus von Prag auf dem Concilium zu Constanz, so wie des Todes des Königs Wenceslaus (1419) hatten die ohnehin unruhigen Böhmen zu den Waffen gegriffen, zwar in verschiedene Parthegen sich getheilt, die, unter dem gemeinschaftlichen Nahmen der Hussiten bekannt, nichts desto weniger die gegen sie wiederholten Angriffe nicht nur zurückschlugen, sondern auch die benach-

neten derselben, nichts desto weniger (300 an der Zahl) erst am 6ten Jänner 1433. zu Basel ein [1]). Die Ankunft dieser gefürchteten Krieger regte die allgemeine Neugierde in einem solchen Grade auf, daß die öffentlichen Plätze, Straßen, Fenster, Dächer von Zuschauern wimmelten; ja dieser ihr Einzug an dem alten Rheinthore gemahlt wurde [2]). Dennoch blieben die mit denselben angeordneten Besprechungen ohne den gewünschten Erfolg, so daß solche (ohne eine Ausgleichung mit der Kirche) schon am 14ten April die Stadt Basel verliessen, und wieder nach Böhmen zurückkehrten [3]).

Neben den Hussiten und den Bemühungen, die Griechische mit der Abendländischen Kirche zu vereinigen [4]),

barten Länder abwechselnd verheerten, ja (als Waffengefährten der Polen) bis nach Danzig vordrangen. — Um diesen sehr heftigen und lange dauernden gleichzeitig kirchlichen und politischen Kampf, wo möglich, auf friedlichem Wege zu beendigen, hatte man sie auf auf die Kirchenversammlung nach Basel berufen. J. Gr. Mailàth Gesch. von Oestr. Bd. I. S. 427—433.

1) Der Bekannteste unter ihren Geistlichen hieß Rokyczana, und von ihren weltlichen Deputirten war der Berühmteste: Procopius Rasus der Große. P. Ochs IV. 260.

2) P. Ochs IV. 261.

3) P. Ochs IV. 263. Cardinal Philibert folgte ihnen nach Böhmen, wo es ihm gelang, durch die Bewilligung der Prager-Artikel (Basler-Compactaten) mit der gemäßigtern Parthey eine friedliche Ausgleichung zu Stande zu bringen. — Da nun die Taboriten die benannten Artikel nicht annahmen, so erhob sich der gröste Theil der Böhmen gegen sie; — es erfolgte am 30. May 1434. eine blutige Schlacht, worin sie besiegt wurden, und nunmehr auf billige Bedingungen hin sich unterwarfen. J. Gr. Mailàth. S. 435.

4) Nachdem die Morgenländische Kirche, schon seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts von der Abendländischen Kirche sich getrennt, und wiederhohlte Bemühungen zu ihrer Wiedervereinigung von gar keinem oder nur von vorübergehendem Erfolge gewesen, so both seit 1430. der Griechische Kaiser allem auf, um durch eine Kirchenvereinigung, das Christliche Abendland zur Hülfe gegen die Türken zu gewinnen. — Auch das Concilium zu Basel war, dazu mitzuwirken, bereitwillig, schickte daher (1433.) Abgeordnete nach Constantinopel, welche zwar (1434.) dem Griechische Gesandte mit sich zurückbrachten, ohne jedoch zu einem erwünschten Ziel zu gelangen; bis im Verfolge (1438.) der Griechische Kaiser selbst, nebst dem Patriarch von Constanti-

beschäftigte sich das Concilium zu Basel, bey welchem Kaiser Sigmund im Spätjahr 1433. persönlich erschien, und eine Zeitlang daselbst verweilte [1]), auch mit den Juden, und zwar keineswegs um sie zu verfolgen. — Es wurde nähmlich in der (am 7ten Sept. 1434. abgehaltenen) 19ten Sitzung beschlossen, daß alle Bischöfe alljährlich zu wiederhohlten Mahlen in der Heiligen Schrift wohl berichtete Männer aussenden sollen, um an den Orten, wo Juden wohnen, das Evangelium zu predigen, daß solche, unter der Strafe von allem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen zu werden, diesen Predigten beywohnen müssen, daß benannte Prediger gegen dieselben nicht nur mit Eröffnung der Wahrheit, sondern mit anderer Freundlichkeit liebreich sich beweisen, ob sie dieselben Christo gewinnen möchten; — daß man, um diese Bekehrungen zu erleichtern, der Verordnung des Wiener-Conciliums zufolge, auf jeder Hochschule zwey Doctoren halte, um die Hebräische, Arabische, Chaldäische und Griechische Sprache zu lehren [2]).

Je genauer man überhaupt in die Verhältnisse der Juden, welche im 14ten und im 15ten Jahrhundert im Schweizerlande sich aufhielten, urkundlich einzudringen sich bemüht, desto mehr wird man auf die Vermuthung geleitet, daß, mit Ausnahme der (noch nicht hinreichend aufgeklärten) Judenverfolgung zur

nopel und 20 Bischöfen vor dem Concilium zu Ferrara erschienen und endlich am 16. Julii 1439. zu Florenz eine Vereinigung zu Stande kam. H. J. Berthes II. 106—109. P. Ochs IV. 264—268.

1) Nach seiner am 31. May 1433. zu Rom erfolgten Krönung langte Kaiser Sigmund Sonntags den 11. Oktober 1433. unversehens zu Basel an, woselbst er bis zum 11. May 1434 sich aufhielt. — Am 7. Nov. 1433. wohnte er der 14ten allgemeinen Sitzung des Conciliums bey, mit seinem kaiserlichen Schmucke bekleidet. H. J. Berthes II. 78. P. Ochs IV. 257—258.

2) Wollte sich einer zum Christlichen Glauben bekehren, dem sollte sein Gut, liegendes und fahrendes, frey und unverrückt bleiben. Wären hingegen solche Bekehrte arm, so soll man ihnen Steuer und Handreichung thun. Die Dioceſanen (Bischöfe) sollen nicht nur die Christen zur Handreichung vermahnen, sondern ihnen auch von den Kirchengütern und was sie, andern Armen auszutheilen, empfingen, helfen. J. C. Ulrich, Sammlung Jüdischer Geschichten S. 460. 461. *J. Lenfant, Histoire de la Guerre des Hussites et du Concile de Basle. Tome II, p. 28.*

Zeit der großen Pest und der damit in Verbindung stehenden angeblichen Brunnenvergiftung [1]) so wie noch anderer ähnlicher, aber weniger ausgedehnter Verfolgungen, der Zustand der Juden keineswegs so rechtslos und bedauernswürdig war, wie solcher erscheinen mag, wenn man nur einzelne schreckliche Momente aus ihrer so merkwürdigen Geschichte im Auge behält.

Schon der Umstand, daß 5 Jahre nach jener Pest den Juden in Zürich bereits wieder Burg- und Schirmrechtsbriefe gegeben wurden [2]), scheint zu beweisen, daß die Furcht derselben vor erneuerter Verfolgung nicht so groß war, als man es sich hätte denken können; — noch mehr aber beweist, neben einem im gleichen Jahr (1354.) den in Zürich sich aufhaltenden Juden ertheilten allgemeinen Freyheitsbrief [3]) eine von 1377.—1419. fortlaufende Reihe besonderer Schutzbriefe, daß von Seite des Zürcherischen Rathes mit den in sein Schutzbürgerrecht aufgenommenen Juden gegenseitige Rechte und Verpflichtungen feststellende förmliche Verträge abgeschlossen wurden [4]), wie solches

1) S. 56.

2) Anth. Werdmüller von Elgg, *Memorabilia Tigurina II. 281.* — Zu Straßburg sollte, einem Rathsbeschluß von 1349. zufolge, 100 Jahre lang keinem Juden erlaubt werden, daselbst zu wohnen. Aber schon im Jahr 1369. wußten sechs Jüdische Familien es dahin zu bringen, auf 5 Jahre hinaus, gegen eine jährliche Steuer von 300 Gulden, wieder aufgenommen zu werden. — Von Jahr zu Jahr mehrte sich ihre Zahl. — Aber bald erhoben sich allerley Beschwerden gegen dieselben, und als 1388 der Kaiser sie in die Reichsacht erklärte, wurden sie, auf Jahrhunderte hinaus, aus Straßburg verwiesen. Christian Hackenschmidt. die Judengasse in Straßburg. S. 147. 148.

3) Zufolge dieses Freyheitsbriefes (vom nächsten Dienstag nach St. Mathiastag 1354.), wodurch die in Zürich wohnhaften Juden und Jüdinnen in Schutz genommen werden, wird solchen gestattet, wenn es sie bedunket, daß die ihnen versetzten Pfänder den Betrag des darauf haftenden Hauptgutes sammt den Zinsen nicht viel übersteigen, solche nach Stadtrecht zu verkaufen. — Nach bisheriger Gewohnheit dürfen sie von 1 Pfund Pfenning wöchentlich nicht mehr fordern, als 2 Pfenning; einem Fremden hingegen mögen sie wohl leihen, so hoch sie wollen. J. C. Ulrich S. 382. Beylage H.

4) Zufolge dieser Schutzbriefe werden die betreffenden Juden auf die Dauer von 1—2—4 bis 5 Jahren gegen eine jährliche Steuer von 10. 12. 15 bis 20 Gulden in der Stadt Schirmbürgerrecht aufgenommen; nach deren Ablauf die Bestimmung der Steuerquota

auch in Winterthur [1]), in Schaffhausen [2]), wahrscheinlich überall, wo Juden aufgenommen wurden, geschah. Obschon aber dieselben die ihnen für kürzere oder längere Zeit verliehenen Berechtigungen gut bezahlen mußten, solches mithin den betreffenden Städten eine nicht unergiebige Einnahme verschaffte [3]), so scheinen dennoch die Juden, auf Kosten der Christen, ihren weit größern Vortheil dabey gefunden zu haben, indem, in Folge schwerer Bedrückung und zu Grunderichtung der ihnen unterliegenden Schuldner, die Wegweisung derselben immer lauter vom Volke verlangt, zuletzt auch von den Regenten beschlossen ward. — Obgleich sie nämlich den Bürgern der von ihnen bewohnten Städte zu einem zwar höchst überspannten, doch bestimmten Zinsfusse Geld anzuleihen verpflichtet waren [4]), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie diese weiten Schranken öfters noch überschritten, mithin ihre Schuldner hiedurch desto schneller zu Grunde richteten [5]).

So geschah es, daß zu Zürich die Bürgerschaft schon 1401. der Juden vollständige Wegweisung verlangte, welche jedoch bis

einer weitern Uebereintunft vorbehalten wird. J. C. Ulrich, S. 384—428. Nr. I — XXXVII.

1) J. C. Ulrich, S. 126. — In einem 1340., von Seite der Stadt Winterthur einer Jüdischen Familie auf 3 Jahre ertheilten Bürgerrechtsbrief ist die Bestimmung enthalten, daß, wenn die betreffenden Juden von Winterthur wegziehen, so soll man ab offener Kanzel verkünden, oder durch die Stadt rufen lassen, daß diejenigen, welche ihnen Schuldverschreibungen oder Pfänder hinterlegt, in Zeit von drey Monaten mit ihnen abzurechnen haben. J. C. Ulrich, S. 441. Beylage Q

2) XIV. Neujahrsgeschenk für die Jugend des Cantons Schaffhausen S. 10.

3) S. Hirzel II. 66. S. Vögelin 62.

4) Der Rheinische Bund verboth, daß kein Jude mehr nehmen soll, als wöchentlich vom Pfund 2 Pfenning; entlehne man aber auf ein Jahr, so soll er sich mit 4 Unzen von dem Pfund begnügen. Dieses machte also 43 u. 25 von hundert. H. J. Schinz: Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landsch. Zürich. S. 89.

5) Im Jahr 1464. entstand Streit zwischen der Stadt (Schaffhausen) und dem Juden Salomon, da die Stadt vermeinte, „der obgenannt Jud ihr Burger" habe in manchen Stücken Uebertretung und Mißhandlung gethan. M. Kirchhofer (Schweiz. Geschichtsf. VI. 92.) Im Jahr 1483. hatten sich die Juden

1436. sich verzögerte [1]). Wie schwierig es aber in einzelnen Fällen seyn mochte, derselben sich zu entledigen, zeigt das Beyspiel des Juden Samuel Levi, den die Stadt Wyl zum Beysaßen angenommen hatte, der durch ungeheuern Wucher ein verderblicher Mann für die ganze umliegende Gegend geworden war, durch seinen Reichthum jedoch so furchtbar sich gemacht hatte, daß der Abt von St. Gallen, ohne Bewilligung des Kaisers und ohne Zuziehung der vier Schirmorte, es nicht wagte, ihn zur Strafe zu ziehen [2]). — Erst, nachdem Kaiser Friedrich dem Abt erlaubt hatte, denselben wegen seiner Frevel in Gewalt zu nehmen und zu bestrafen [3]), setzte er ihn in Gefangenschaft, und bewilligte seinen Schuldnern, innert eines halben Jahres, das solchem schuldige Hauptgut jedoch ohne Zins, einzulösen; — wenn aber diese Einlösung innert eines halben Jahres, nicht stattfinde, so möge der Jude den Zins berechnen [4]). Wenn man bedenkt, wie bald das Schuld-Capital sich verdöppelte, wenn der Schuldner solches nicht regelmäßig verzinsen konnte, wie selten dieß aber dem geldarmen Schuldner möglich ward, wie oft derselbe im Gegentheil die alte Schuld durch neue zu vermehren, mithin die Zinslaß dadurch noch zu vergrößern sich gezwungen sah, so ist es wahrscheinlich, daß alle, welche aus Jüdischer Creditoren Gewalt sich nicht mehr befreyen konnten, eines bedeutenden ursprünglichen Besitzthumes ungeachtet, dem unvermeidlichen ökonomischen Ruin entgegeneilten. — So wie aber schon früher die Concurrenz der Lombardischen Geldwechsler den Verkehr der Juden einigermassen beschränkt hatte [5]), so wurde demselben nunmehr

durch einen übertriebenen Wucher und durch die Härte, mit der sie arme Schuldner von Haus und Hof vertrieben, im ganzen Lande so verhaßt gemacht, daß die Eidgenossen auf der Tagsatzung zu Baden sie sämmtlich des Landes zu verweisen beschlossen. Fr. X. Bronner: der Canton Aargau I. 430.

1) J. C. Ulrich. 118. S. Vögelin 62.

2) L. Wirz III. 137.

3) Lt. Urk. geben zu Grätz am Freytag nach St. Bartholomäus Tag 1469. J. C. Ulrich, S. 467. Beylage B. b.

4) Lt. Urk. geschehen am Monntag nach der 11,000 Mägdentag. 1469. J. C. Ulrich, S. 468. Beyl. C. c.

5) S. 50. 51. Da diese Italiäner anfingen, gleich den Juden, die Bürger zu bedrücken, so wurden sie vom Rathe, auch wie die Juden behandelt, und zuletzt in der ersten Hälfte des fünfzehnten

dadurch ein Ziel gesetzt, daß von den Concilien zu Basel und zu Constanz erlaubt wurde, allgemein fünf vom Hundert zu Zins zu nehmen; was zur Folge hatte, daß man nach und nach der Juden entbehren konnte [1]).

In früherer Zeit waren nähmlich die edeln Metalle im Verkehr wenig zum Vorschein gekommen, aller Werth hatte sich mit Grundstücken und Fahrhabe bezahlt [2]). — Nachdem aber durch den Ertrag der Bergwerke, das Silber in Teutschland sich vermehrt, die Handelschaft sich erleichtert, das Geld in mehrere Hände sich zertheilt [3]), und dadurch den Gewerbsfleiß in den Stand gesetzt hatte, ein Geldvermögen sich zu erwerben, fing man an, dieses Geld, so wie bis dahin die Grundbesitzer ihre Felder, Weinberge u. s. w. um einen bestimmten Zins auszuleihen [4]).

Anfänglich fanden jedoch die Geldanleihungen nicht in der Form statt, daß der Schuldner für das ihm dargeliehene Hauptgut sein Grundeigenthum verpfändete, sondern so, daß er sein Grundstück mit einer jährlichen Rente belastete, und dieselbe für einen verhältnißmässigen Geldbetrag verkaufte [5]).

Diese unter dem Namen Gülten bekannten Rentenkäufe hatten mithin zunächst einen durchaus dinglichen Charakter. — Während nähmlich dem Schuldbriefe, d. h. dem zinsbaren, auf Liegenschaften versicherten, Darlehen ein persönliches Schuldverhältniß zum Grunde liegt, wofür ein Pfandrecht auf die Liegenschaft bestellt wird, so haftet dagegen die Verpflichtung,

Jahrhunderts wieder von der Stadt weggewiesen. S. Vögelin, S. 211.

1) H. J. Schinz. 111. 112.

2) Es ist ein Inventarium Kaiser Carls des Großen in Schwaben übergeblieben, da finden sich 47 Stück Hornvieh, 300 Stück kleineres Vieh, 740 Juchart Acker, Wiesen zu 610 Karren Heu u. s. w.; aber die ganze Baarschaft ist 3 Schilling. — In anderen ist gar kein Geld. H. J. Schinz. 33. 34.

3) H. J. Schinz. 84. 93. Wie bedeutend der Umlauf des Geldes schon in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts war, ergibt sich daraus, daß um das Jahr 1421. der Handel von Venedig jährlich 10 Millionen Zechinen in Umlauf setzte. *G. B. Depping* I. 178.

4) H. J Schinz 93.

5) Der Entlehner verkaufte ein Pfund jährlichen Geldes für 20 Pfund auf ewig oder auf Ablösung. H. J. Schinz. 93.

den Gültenzins zu entrichten, unmittelbar auf dem Gute selbst [1]). Dadurch aber, daß einerseits das Eigenthum des Grundbesitzes immer mehr auf die Pächter überging [2]), anderseits dieses Eigenthum theils mit Renten belastet, theils für baar dargeliehenes Hauptgut verpfändet wurde, veränderte sich allmählig die Natur des Grundbesitzes vollständig dahin, daß, so wie im Lehensverhältniß der Lehenherr (Bezüger des Lehenzinses) Eigenthümer des Grundstücks bleibt, dessen Benutzung ihm der Lehentrager (Pächter) verzinsen muß, in dem Pfand- (Hypothekar-) verhältniß dagegen der Pfandherr nur Eigenthümer des auf dem ihm verpfändeten Grundstück ruhenden Geld-Capitals, nicht Eigenthümer des Grundstückes selbst ist; — welches, der darauf haftenden Schulden ungeachtet, so lange er die Zinse entrichtet, Eigenthum des Schuldners bleibt.

§. 31. Diese tief eingreifende Veränderung steht mit der immer mehr zunehmenden Zersplitterung des Grundbesitzes, und diese Zersplitterung mit dem, in längeren oder kürzeren Zwischenräumen, auf einander folgenden Dahinsinken oder Erlöschen der der güterreichen, grundherrlichen, edeln Geschlechter [3]) im Zusammenhang, unter welchen das 1436. erfolgte Aussterben des Hauses Toggenburg um so verhängnißvoller war, als solches einen lange dauernden und verheerenden Erbfolge-Krieg veranlaßte, einen der Schattenparthien so viele, der Lichtpunkte so wenige enthaltenden, sehr verwickelten und erbitterten Streit, zu dessen, wenn auch bloß summarischer Entwicklung, der vaterländische Geschichtschreiber nur mit Mühe sich entschliessen kann.

Wenn es nicht unwahrscheinlich, daß die Feste: Alt-Toggenburg [4]) ursprünglich gleichsam den Mittelpunkt der Toggenburgischen Besitzungen bildete, die diesen Stammsitz in einem weiten Umkreis umgaben [5]), wenn im Verfolge durch Vermäh-

1) Dr. H. C. Bluntschli. I. 422.

2) Dr. H. C. Bluntschli. II. 116.

3) Der männliche Stamm der Grafen von Lenzburg erlosch 1172. (Band I. 227.), der Grafen von Kyburg 1263. (I. 277. 282.), der Grafen von Rapperschweil 1284. (I. 292), der Grafen von Homburg 1330. (II. 22.) u. s. w.

4) Auf der höchsten, jetzt mit Wald bewachsenen Spitze der zwischen dem Gonzenbach und Müselbach befindlichen Bergreihe in der heutigen Pfarrey Ganwyl einst gelegen. K. Wegelin, Gesch. der Landsch. Toggenburg. I. 41.

5) Wie Henau, Lütisburg, Batzenheid, das Neckarthal, Lichtensteig u. s. w. K. Wegelin I. 48—50.

lung einer Erbtochter von Rapperschweil mit Graf Diethelm die Herrschaft der Grafen von Toggenburg über Utznach, Tuggen und Grynau sich erweiterte [1]), so sahen sich später diese Grafen, wahrscheinlich in Benutzung der Zeitumstände und bey gutem Haushalt, in den Stand gesetzt, durch Käufe und erworbene Pfandschaften, ihre Besitzungen und ihre Macht noch bedeutend zu vergrößern. So verkaufte 1313. Ritter Ulrich von Sax Wildenburg um 300 Mark Silber Constanzergewichtes dem Grafen Friedrich von Toggenburg; — 1320. überließ derselbe dessen Söhnen Friedrich und Diethelm den größern Theil des dazu gehörigen Besitzthums für 580 Mark Silber und 10 Pfund; und 1329. verkauften Ritter Ulrich's Söhne den benannten beyden Grafen alles noch zu Wildenburg Gehörige um 984 Pfund Pfenning [2]). Graf Albrecht von Werdenberg der Aeltere verpfändete 1340. die Vogteyen zu Peterzell und im Wald, so wie das Schloß Rüdberg und die Höfe Renggers- und Bütschweil dem Grafen Friedrich von Toggenburg, seinem Vetter, gegen 1200 Pfund Pfenning Constanzermünze u. s. w. [3])

Einen sehr bedeutenden, bereits erwähnten Zuwachs aber erhielten die Besitzungen des Hauses Toggenburg durch den der (mit Graf Friedrich IV vermählten) Kunigunde von Vatz, von ihrem Vater (dem Freyherr Donat) zugefallenen Erbtheil in Rhätien [4]). Da aber unter Friedrichs Söhnen nur Donat und Diethelm VII Nachkommen hatten [5]), so

1) S. 31.

2) Mit Ausnahme der beyden Theilen vorbehaltenen Alpe Tesol K. Wegelin. I. 119. 126.

3) K. Wegelin. I. 159.

4) S. 265.

5) Graf Friedrich IV. hatte 5 Söhne, von denen Friedrich V., Kraft und Georg ohne Nachkommen verstarben; Donat I. 2 Töchter erzeugte (Clementia [verstarb 1398.], und Kunigunde [vermählt mit Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz]); der mit Catharina von Werdenberg-Heiligenberg vermählte Diethelm VII. einen Sohn Friedrich VI. und eine Tochter Idda hinterließ, (jener vermählt mit Elisabeth von Metsch, diese mit Graf Bernhard von Thierstein;) — und 2 Töchter: Margaretha (vermählt mit Ulrich Bruno Freyherr zu Rätzuns) und Cäcilia (vermählt mit Friedrich von Höwen.)

fand, nach dem 1385. erfolgten Tode des Letztern, zwiſchen Donat und ſeinem Neffen Friedrich VI im Jahr 1394 eine Theilung ihrer Güter ſtatt, in Folge welcher Graf Donat für ſich und ſeine Tochter Kunigunda ausſchlieſſender Innhaber aller derjenigen Beſitzungen blieb, welche innert den Gränzen der heutigen Landſchaft Toggenburg ſich befinden, und gröſtentheils zu den Stammgütern des gräflichen Hauſes gehörten [1]); Graf Friedrich VI hingegen erhielt für ſeinen Antheil die ausgedehnten Rhätiſchen Herrſchaften; ſodann das Land von Utznach bis Rapperſchweil und bis nach Rüti hinab, die Höfe an dem Wald, jene auf der Lad bis nach Ricken, die Feſte Grynau, die obere March, die Höfe zu Tuggen und Wangen, die Pfandſchaften zu Rapperſchweil, zu Ziziers, zu Ragatz u. ſ. w.

Nachdem aber Graf Donat am 10ten November 1400. verſtorben, ſo erhoben ſich Streitigkeiten zwiſchen ſeinem Neffen Graf Friedrich VI und Donats Tochtermann Graf Wilhelm von Montfort, welche erſt zu Anfang des Jahres 1402. durch einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch des Biſchofs Marquard von Conſtanz und des Landgrafen zu Stühlingen: Johann von Lupfen dahin ausgeglichen wurden, daß Graf Friedrich ſich verpflichtete, ſeiner Baaſe: Kunigunde von Toggenburg und ihrem Gemahl, dem Grafen von Montfort, die drey Schlöſſer und Herrſchaften Kyburg [2]), Tannegg mit der Vogtey über das Kloſter Fiſchingen [3]) und Spiegelberg nebſt Zubehörde abzutreten,

1) Die Stadt Lichtenſteig, die Herrſchaft Wildenburg, das Thur- und Neckarthal, der Hummelwald, die Schlöſſer und Bezirke Lütisburg, Peterzell, Bütſchwyl und Batzenheid. K. Wegelin. I. 180.

2) Herzog Leopold von Oeſtreich hatte 1384. dem Grafen Donat und ſeinem Bruder Diethelm die Grafſchaft Kyburg mit Einſchluß der Stadt Winterthur für 7550 Gulden verpfändet, welcher 1386. dieſen Pfandſchatz dem Donat beſtätigte und ihm durch die für 2000 Gulden (al. 1200 Gulden) geſchehene Verſetzung, (Verpfändung) der Vogtey zu Bülach denſelben noch vermehrte. K. Wegelin. I. 176.

3) Das Amt Tannegg war ſchon ſeit der Mitte des 13ten Jahrhunderts dem gräflichen Hauſe von Toggenburg verſetzt und Graf Kraft (verſt. 1359.), nebſt einem ſeiner Brüder, der erſte Kaſtenvogt des Kloſters Fiſchingen geweſen. K. Wegelin. I. 190.

und ihnen überdieß noch die Summe von 4100 Gulden auszuzahlen, womit die Gräfin Kunigunde und ihr Gemahl gänzlich entschädigt seyen, und aller weitern Ansprüche auf die von Donat hinterlassenen Herrschaften für immer sich entschlagen sollten [1]).

Am 12ten May 1406. verpfändeten die Herzoge Leopold und Friedrich von Oestreich dem Grafen Friedrich von Toggenburg für schuldige 3000 Goldgulden, die er im Kriege gegen die Appenzeller ausgegeben, auf zehn Jahre die Festen und Herrschaften Sargans, Windeck, Freudenberg und Neidberg, und bewilligten ihm den Satz von 2000 Pfund Haller auf Sargans vom Vogte Hertnegger daselbst, ferner einen Satz von 1400 Pf. Haller, darum die Schmiede und Matten in der Grafschaft Sargans verpfändet, an sich zu lösen, und zu dem Pfandschilling zu schlagen [2]).

Wie schon oben bemerkt (S. 235) empfing Graf Friedrich vom König Sigmund im Jahr 1417. die ganze Grafschaft Feldkirch als Reichspfandschaft [3]) und erweiterte dadurch sein Gebiet so bedeutend, daß dasselbe vom Zürcherbis an den Bodensee, und bis an die Gränzen des Tyrols sich erstreckte; — wobey es jedoch nicht übersehen werden darf, daß, obschon alle bisher aufgezählten Toggenburgischen Besitzungen von dem gleichen Herrn beherrscht wurden, und obgleich dieser Herr während eines halben Jahrhunderts mit seltener Consequenz seine Herrscherrechte festhielt, er solche um deswillen keineswegs zu einem einzigen politischen Ganzen vereinigte, noch vereinigen konnte; — sondern daß er im Gegentheil, je nach der Art ihrer Erwerbung, unter verschiedenen Rechtsbriefen sie beherrschte; — indem damahls bey einem Herrschaftswechsel, (sey es durch Erbschaft, durch Kauf, durch Verpfändung oder durch Eroberung,) kein nachfolgender Herrscher sich hätte erlauben dürfen, die bestehenden Rechtsverhältnisse zu seinem

1) Dieser Richtungsbrief ist ausgefertigt am Samstag vor Oculi 1402. L. Wegelin. I. 190.

2) F. Lichnowsky. V. Reg. Nr. 769. — Am 4. Oct. 1396. hatten Graf Hans von Werdenberg-Sargans und seine 4 Söhne dem Herzog Leopold, seinen Brüdern und Vettern für 13000 Pfund Häller die Feste und Stadt Sargans mit der Grafschaft und aller Zubehörde verpfändet. F. Lichnowsky V. Reg. Nr. 100. (Aeg. Tschudi. I. 592.)

3) J. C. Pfister, Buch II. Abth. 2. S. 317. 319.

Vortheil und zum Nachtheil der Herrschaftsangehörigen zu verändern; — noch viel weniger aber, von jeher von einander getrennte, mithin ganz ungleich belastete und berechtigte Grundbesitzungen, in einen einzigen, nach seiner Willkühr neu gebildeten Centralstaat zusammenzuschmelzen. — Daß auch Graf Friedrich, seiner Entschlossenheit und Staatsklugheit ungeachtet, seinen Unterthanen gegenüber, eine solche Centralisirung nicht hätte wagen dürfen, ist um so auffallender, als, kurz nach seinem Tod, dessen ausgedehntes Gebieth in seine ursprünglichen Bestandtheile wieder zerfallen ist.

Am 30sten April 1436. geschah es, daß der mächtigste Sprößling des Hauses Toggenburg seine irdischen Tage beschloß, und mit ihm ein Geschlecht erlosch, das nicht nur in derjenigen Landschaft, welche seinen Nahmen trägt, seit Jahrhunderten geblüht, und unter wechselnden Stürmen der Zeit seine Herrschaft behauptet, sondern zugleich durch Alter, Macht und kriegerische Tapferkeit unter den edeln Familien des Oestlichen Schweizerlandes eine ausgezeichnete Stelle eingenommen hatte [1]). So verschiedenartig der durch Erbschaft, Kauf oder Pfandschaft erworbene, theils aus Allodien, theils aus Lehen bestehende, ausgedehnte grundherrliche Besitz des ohne erbfähige Nachkommenschaft verstorbenen, letzten Grafen von Toggenburg, — so vielseitig waren auch die auf seine Hinterlassenschaft gegründeten Ansprüche. — Zunächst von Seite seiner verwittweten Gemahlinn: Frau Elisabeth geb. von Metsch [2]), sodann von den Nachkommen der Schwester seines Vaters, der mit Ulrich Bruno Freyherr von Rätzuns vermählten Gräfinn Margaretha [3]); von den Töchtern seines mütterlichen Oheims,

1) Da Graf Friedrich VI. zu Feldkirch verstorben war, so blieb seine Leiche fünf Jahre in Feldkirch (vermuthlich in der Ritterkirche St. Johann), wurde dann nach dem Kloster Rüti (Bd. I. S. 345) gebracht, um dort bey den Gräbern seiner Väter eine Ruhestätte zu finden, und, weil der Stamm und Nahme von Toggenburg mit ihm untergegangen, alter Sitte gemäß, mit Helm und Schild begraben. F. J. Weizenegger, Vorarlberg bearb. u. herausgegeben von M. Merkle III. 185. K. Wegelin 217. 218.

2) Ulrichs Tochter, Schwester des Vogt Ulrich zu Metsch, Grafen zu Kirchberg, Hauptmann an der Etsch.

3) Margaretha, Gräfinn von Toggenburg, Tochter Friedrich IV. Schwester Donat I. und Diethelm VII., hatte

Albrecht des Aeltern, Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, Herrn zu Bludenz [1]); von Seite der Herzoge von Oestreich für Einlösung der dem verstorbenen Grafen verpfändeten, früher Oestreichischen Herrschaften; von Seite des Kaisers wegen der durch des Grafen Tod erledigten Reichslehen; von der Stadt Zürich wegen ihres Bürgerrechtes [2])

aus ihrer Ehe mit dem Freyherrn von Rätzuns 2 Kinder hinterlassen, einen Sohn Ulrich und eine Tochter Margaretha, vermählt in erster Ehe mit Johann von Metsch, in zweyter Ehe mit Wischard von Raron (S. 247).

1) Kunigunde, vermählt mit Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang; Katharina mit Hans Saz von Mosaz; Verena mit Wolfhard von Brandis und Margaretha mit Thüring von Aarburg. — Der benannte Graf von Werdenberg hatte noch eine Tochter: Agnes, Gemahlinn des Grafen Eberhard von Kirchberg, (F. Lichnowsky V. Reg. Nr. 3232.), welche jedoch nicht unter den Erbsansprechern erscheint. — Nach einer andern Angabe (J. v. Arx II. 227.) waren die benannten 4 Gräfinnen Halbschwestern des letzten Grafen von Toggenburg aus der zweyten Ehe seiner Mutter Catharina von Werdenberg-Heiligenberg mit Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans; — nach einer dritten Annahme (K. Wegelin I. 221.) war nur die mit Wilhelm von Montfort-Tettnang vermählte Kunigunde; Friedrich VI. Halbschwester; — Verena, Katharina und Margaretha seine Baasen. — Die Kinder seiner mit Graf Bernhard von Thierstein vermählten Schwester Idda; — die mit Markgraf Rudolf von Hochberg vermählte Elisabeth von Montfort-Bregenz, Tochter seiner väterlichen Baase Kunigunde, so wie die Nachkommen seiner mit Friedrich von Höwen vermählten väterlichen Tante Cäcilia erscheinen hingegen nicht unter den Erbsansprechern. — Vielleicht hatten denselben, in Folge anderweitiger Entschädigung oder Abrechnung auf ihre Erbsansprüche verzichtet.

2) S. 214. — Schon am 20. Sept. 1400. war Graf Friedrich VI. mit allen seinen Leuten und Landschaften ein Bürgerrecht mit der Stadt Zürich eingegangen, dessen Dauer bis auf 5 Jahre nach Friedrichs Tod ausgesetzt wurde. — Am 1. Brachmonat 1405. wurde dieses Bürgerrecht auf 18 Jahre erneuert, 1416. zum zweyten Mahl auf die ganze noch übrige Lebenszeit des Grafen, dessen Bedingungen aber auch 5 Jahre nach seinem Tode noch vollzogen werden sollten. K. Wegelin I. 187. 195. 207.

und vom Land Schwyz wegen seines Landrechtes mit dem Grafen Friedrich [1]).

Daß bey so sehr verwickelten Verhältnissen und theilweise widersprechenden Ansprüchen die Angehörigen der Toggenburgischen Herrschaften über ihr bevorstehendes, ungewisses Schicksal sich beruhigten, und gegen mögliche Eingriffe in ihre bereits erworbenen Rechte und Freyheiten schon zum Voraus sicher zu stellen sich bemühten, ja daß sie hierin öfters zu weit gingen, ist leicht zu begreifen.

Schon am Freytag nach dem H. Frohnleichnamsfest 1436. schlossen die von den Freyherren von Vatz auf die Grafen von Toggenburg vererbten 11 Gerichtsbezirke in Rhätien [2]) den sogenannten Zehngerichtebund, zufolge welchem sie einander beholfen seyn wollen, wenn jemand Recht hat, indem sie auch ihrem Erbherren thun wollen, wozu er Recht hat, so sie vernehmen, daß er ein Erbherr sey; wobey sie, wenn sie einen Erbherrn erlangten, doch bey einander stehen bleiben, und sich nicht davon drängen lassen sollten u. s. w. [3]).

Auch in den übrigen zu Graf Friedrichs Hinterlassenschaft gehörenden Herrschaften verbanden sich die Herrschaftsangehörigen, einander zu helfen, wenn sie jemand überziehen oder schädigen wollte, und einander Leib und Gut zu retten, bis daß sich mit Recht erfinde, wer rechter Erbe und ihr Herr sey. — Auf diese Weise verbanden sich die aus dem Sarganserland, von Wallenstadt, von Wesen, ab Amdnen und aus Gaster; — so auch die von Utznach, von Lichtensteig, aus dem Thurthal, aus der Grafschaft Toggenburg; — die andern thaten deßgleichen; — setzten auch unter ihnen Hauptleute und Räthe [4]).

In denjenigen Herrschaften jedoch, welche der Graf von Toggenburg nur pfandweise besessen hatte, schien die begründete Besorgniß sich geltend zu machen, daß sie einen genau rechnenden Pfandherrn mit einem noch genauern vertauschen

1) Graf Friedrich wurde 1417. in ein zehnjähriges Landrecht zu Schwyz aufgenommen, 1428. erneuerte er dasselbe lebenslänglich, und auf 5 Jahre nach seinem Tode.

2) Davos, Prättigau, Castels, Schiers, Seewis, Malans, Mayenfeld, Bellfort, Churwalden, das Landgericht zu Schanfick, zu St. Peter und zu Langwies.

3) H. J. Leu XX. 41—45.

4) Arg. Tschudi II. 216.

dürften; — es erschienen daher von mehrern Orten Abgeordnete zu Innsbruck bey Herzog Friedrich von Oestreich, welche denselben im Nahmen ihrer Gemeinden bathen, sie, sobald, als möglich, einzulösen; — damit sie nicht unter die Eidsgenossen kämen [1]).

In Folge dessen schickte der Herzog eine Gesandtschaft an die Gräfinn Wittwe, um ihr seinen Entschluß anzukündigen [2]); worauf am 19ten Sept. 1436. zu Telfs im Innthale die Bevollmächtigten der Gräfinn mit dem Herzog über die Ablösung aller an das Haus Toggenburg gekommenen Pfandschaften gegen Baarzahlung von 22,000 Rheinischen Gulden sich einigten. — Es bestanden solche aus der Stadt und Feste Feldkirch, Rankwyl, beyden Montfort, Jagdberg, Wallhau, Ramswag, dem Gericht und den Walsern auf Damils, dem hintern Theil des Bregenzerwaldes, dem Gericht Dorrenbirren, Fussach und Höchst, Rheinegg und Altstätten, dem Rheinthal und Sargans, Freudenberg, Neidberg, Wallenstadt, Wesen, Windeck und Gaster [3]).

Hierauf erließ die Gräfinn Befehle, diese Festen und Bezirke den herzoglichen Bevollmächtigten: Vogt Ulrich von Metsch und Wolfhard von Brandis zu übergeben [4]). Obwohl nun zwar die Festen Sargans, Freudenberg, Neidberg, Windeck und andere dem Herzog zu Handen gestellt wurden, so mochte der Umstand, daß solcher die alten (dem Volke mißbeliebigen) Vögte darauf verbleiben ließ, dazu beytragen, daß im Sarganserland die Mehrzahl dem Herzog von Oestreich sich ab-, und dagegen den Eidsgenossen sich zuwandte; — daher sie sich weigerten, dem Herzog zu huldigen, es wäre denn, daß er ihnen Schirm gebe, und ihnen auch gönnte, daß sie sich zu den Eidsgenossen verbinden, und bey ihnen Schirm suchen möchten; — doch der Herrschaft von Oestreich an ihren Rechten ohne Schaden u. s. w. — Wenn gleich nun der Herzog, in Folge des Berichtes seiner Abgeordneten, alle ihre Freyheiten und Rechte, so sie von Alters her

1) C. und W. Gr. und Herr zu Brandis, S. 181.
2) F. Lichnowsky V. Reg. Nr. 3583.
3) F. Lichnowsky V. S. 270—272. lt. Urk. Reg. Nr. 3637.
4) Lt. 7. am 28. Sept. 1436. erlassenen gleichzeitigen Urkunden. F. Lichnowsky V. Reg. Nr. 3640—3647.

gehabt hatten, bestätigte und verbesserte, auch, nach ihrem Ansuchen, alle Vögte zu Sargans, zu Freudenberg und zu Neidberg, so bey des Grafen von Toggenburg Zeiten den Gewalt allda gehabt hatten, über die sie am meisten sich beklagten, entsetzte, ihnen hingegen nicht zulassen wollte, daß sie ein Bündniß mit jemand machten, und einen andern Schirm suchten, als den Seinigen; so beharrten sie dennoch auf ihrer Weigerung. Es veranlaßte dieses den Herzog Friedrich, daß er die Feste und Herrschaft Sargans (mit Ausnahme der Festen Freudenberg und Neidberg [1]) dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans wieder zu lösen gab, dessen Vater (nebst seinen Söhnen) solche 1396. der Herrschaft Oestreich verpfändet hatte (S. 291) [2]; — welchem nun die Stadt Sargans zwar huldigte, wogegen die übrigen Gemeinden der dortigen Herrschaft sich an die Stadt Zürich wandten, die am Freytag vor H. Weihnacht 1436. Hauptmann, klein und große Räthe und die ganzen Gemeinden zu Wallenstadt, zu Flums, zu Mels, zu Ragatz und zu Grätschniß zu Burgern aufnimmt, unter der Bedingung, daß sie den Zürchern in allen ihren Nöthen in ihren eigenen Kosten beystehen sollen; — wenn die Zürcher mit der Herrschaft Oestreich in Krieg kämen, so sollen die Gemeinden des Sarganserlandes stille sitzen; — wenn hingegen die Herrschaft Oestreich die benannten Gemeinden, wegen dieses Burgerrechts oder einer andern Sache wegen, bekriegen wollten, sollen die Zürcher ihnen Hülfe nicht versagen. — Die Gemeinden behalten sich vor, daß dieses Burgerrecht unschädlich seyn soll, denen, die dann von Rechts wegen ihr Land und ihre Herrschaften inne haben, alles oder zum Theil, an allen ihren Nutzen, Zinsen, Steuern u. s. w., damit sie jedem gehorsam seyn sollen, als solches von Alters her kommen ist. — Dagegen sollen die Zürcher sie bey allen ihren Freyheiten, Ehehaften, Rechten und allen guten Gewohnheiten, wie sie und ihr Land von Alters her kommen sind, schützen und schirmen; — und solche für sie gegen jedermann beschützen, also, daß sie bleiben mögen, wie sie und ihr Land von Alters her kommen sind u. s. w. [3].

Um zu diesem Burgerrecht einen Gegensatz zu bilden, be-

1) Aeg. Tschudi II. 221.

2) F. Lichnowsky V. 274. Urk. vom 30. Oct. 1436. Reg. Nr. 3655.

3) Aeg Tschudi II. 221—223.

schlossen die Schwyzer und Glarner, andere Toggenburgische Herrschaften in ihr Landrecht aufzunehmen; — was ihnen so gut gelang, daß ihnen zuerst (am Samstag vor H. Weihnacht) die aus Gaster und von Amdnen auf 30 Jahre ein Landrecht schwuren, wie ihnen ihre Herrschaft von Oestreich erlaubt hatte, doch der Herrschaft ohne Schaden, indem sie am gleichen Tag derselben Gehorsam gelobten. — Am Sonntag besetzten die Schwyzer die ihnen vom verstorbenen Graf von Toggenburg überlassene Feste Grynau. Am Montag schwuren die Stadt Utznach, der Utznacherberg, sammt der ganzen Grafschaft (ohne Schmerickon), so wie die Angehörigen der Grafschaft Toggenburg ein ewiges Landrecht gen Schwyz und Glarus. — Nur Wesen und Schmerickon hätten sich lieber an Zürich angeschlossen [1]). — Alles dieses geschah in wenigen Wochen und Tagen; — aber es war eine bittere Aussaat, die einen Jahre langen unheilvollen Krieg unausweichlich entzündete.

Um jedoch diesen verderblichen Streit schon bey seinem Ursprung richtig zu beurtheilen, darf man es nicht aus dem Auge verlieren, daß, den Bundesgliedern gegenüber, die Tendenz des Eidsgenössischen Bundes weit mehr nur erhaltend, statt gleichzeitig auch erwerbend war, d. h. daß er hauptsächlich dahin zielte, die Freyheiten, Rechte und Besitzungen jedes einzelnen Bundesgliedes zu beschützen und zu erhalten, keineswegs hingegen, den Gebieths-Umfang einzelner Bundesglieder, in derselben speciellem Interesse, durch neue Erwerbungen zu erweitern. Da diese letztern im Gegentheil jedem Bundesglied für sich selbst überlassen blieben, und da die Mittel hiezu sehr verschieden waren, so konnten solche isolirte Bestrebungen ebenso leicht einander entgegen, als für einander zusammenwirken.

Was aber dergleichen Collisionen noch mehr verwickelte, war die Verschiedenheit der äussern Verhältnisse jedes einzelnen Bundesgliedes, welche (unter Vorbehalt ihrer bedingten Bundespflichten) zwar alle von einander unabhängig, dagegen aber alle mittelbar oder unmittelbar von Kaiser und Reich abhängig sich befanden.

Je mehr Befreyungen und Berechtigungen ein Bundesglied von dem Reichsoberhaupte sich verschaffen konnte, desto leichter mußte es ihm auch werden, seine Macht zu verstärken und sein Gebieth zu vergrößern; — um so eher, als jene kaiserlichen

1) Aeg. Tschudi II. 225.

Freyheitsbriefe keineswegs darauf sich beschränkten, den betreffenden Reichsgliedern ihre eigene Selbstständigkeit zu gewährleisten, sondern öfters noch so weit sich ausdehnten, denselben (in näherm oder weiterm Umfange) auch über andere Theile des Reichsgebiethes, laut kaiserlicher Vollmacht, Berechtigungen zu übertragen.

So hatte die Stadt Zürich von dem durch Kaiser Carl IV ihrem Bürgermeister schon 1365. ertheilten Rechte, die drey Meilen um ihre Stadt gelegenen, erledigten Reichslehen zu Handen des Reiches zu vergeben (S. 109), besonders seit der Achtserklärung Herzog Friedrichs, wahrscheinlich um so eher Gebrauch gemacht, als es ihr dadurch erleichtert wurde, die eigene Lehensherrlichkeit über diejenigen Reichslehen auf rechtmäßige Weise späterhin zu erwerben, welche sie früher nur als Stellvertreterinn des Kaisers zu verleihen berechtigt war.

So verlieh am Freytag nach St. Andreastag 1435. Johannes Schwend der Aeltere: Statthalter und Verweser des Bürgermeisteramtes der Stadt Zürich, im Nahmen und statt des Kaisers Sigmund und des h. Reiches dem Schultheiß Hans Ulrich Segesser zu Handen der Schultheissen, Räthen und Bürger der Stadt Mellingen als Reichslehen ein Haus zu Mellingen, in der Stadt bey dem Mehrern Thor gelegen, genannt Grafen-Mauer mit Steg, Weg und aller Rechtung, Freyheit und Ehehafte, so dazu gehört; dagegen gelobte in dessen Hand der genannte Lehensträger dem benannten Römischen Kaiser und allen seinen Nachkommen, auch den benannten seinen Herren von Zürich einem Bürgermeister und Rath, gehorsam, getreu, dienstlich und gewärtig zu seyn, wie ein Lehensträger von solchen Lehen seinen Lehensherren billig und von Recht zu thun pflichtig und verbunden ist [1]). — So empfing am 20sten Tag Rebmonats 1433. Rudolf Stüßi, Bürgermeister der Stadt Zürich, von Rudolf und Hans Tobler von Rapperschweil und Ulrich Schmied als Vormund der Gebrüder Hermann und Ulrich Tobler Rudolf sel. Söhnen, als Verkäufern die Rückgabe von zwey Drittheilen des Hofes zu Ottenhausen, bey Seegräben gelegen, mit Gerichten, Twingen, Bännen u. s. w. als eines Reichslehens, und verleiht solches den Gebrüdern Ulrich, Rudolf und Claus Tobler von Wetzikon als Käufern [2]). — So wie

1) Lt. Urkunde im Stadtarchiv Mellingen.

2) Lt. Urkunde in Handen der bis 1798. im Besitze der dortigen

diese beyden so eben benannten Lehen, so hatte Kaiser Sigmund, in Folge der über Herzog Friedrich von Oestreich verhängten Reichsacht, auch die Grafschaften Kyburg und Windeck für erledigt erklärt, von welchen die Erstere 1263. auf das Haus Habsburg vererbt [1]), um's Jahr 1377. an Freyherrn Johann von Bonstetten verpfändet, 1384. an die Grafen von Toggenburg, und zuletzt an die mit Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz vermählte Gräfinn, Kunigunde, Tochter des Grafen Donats, gekommen war [2]). — Im Jahr 1424. erlaubte nun Kaiser Sigmund den Zürchern die Burg und Grafschaft Kyburg, so bald sie es wollen, an sich zu lösen, und befahl der Gräfinn Kunigunde die Abtretung, sobald die Zürcher ihr jene 7850 Rheinische Gulden bezahlen. — Auch alles, was an andere verpfändet sey, sollen die Zürcher lösen dürfen; — und als einige solche Lösungen,

Gerichtsherrlichkeit, seither noch immer im Besitze des damit verbundenen Grundeigenthums sich befindenden Familie Guyer, auf welche, laut einer Reihenfolge späterer Belehnungs-Urkunden (die letzte vom 25sten Wintermonat 1791.) Ottenhausen sich vererbt hat. — Lt. Urk. gegeben zu Baden am Mittwoch vor H. Pfingsten 1412. hatte Herzog Friedrich von Oestreich solches verliehen zu zwey Drittheilen dem Cune Tobler von Rapperschweil für sich und seine Brüder, und zu einem Drittheil für Conrad Tobler den Aeltern.

1) Band. I. S. 277.

2) Nach dem Tode des Freyherrn Johann von Bonstetten bezahlten die beyden Brüder Donatus und Diethelm von Toggenburg 1384. seinen Erben die 4850 Gulden, welche auf Kyburg hafteten. — Ueberdieß streckten sie ihrem Neffen, dem Herzog Leopold von Oestreich noch 2700 Gulden vor. — Für die ganze Summe verpfändete er ihnen nun das Schloß Kyburg mit aller Zubehör. — Um die Grafen von Toggenburg für die Unkosten des Sempacher-Krieges zu entschädigen, mußten die Söhne des bey Sempach gefallenen Herzog Leopold 1386. jene Schuldverschreibung von 7550 Gulden auf Kyburg mit 1200 Gulden vermehren, und die Stadt Bülach als neues Pfand übergeben. Bey der, nach dem 1400. erfolgten Tod des Grafen Donatus stattgefundenen Ausgleichung mit Graf Friedrich VI., fiel Kyburg der mit Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz vermählten Tochter der Erstern: Kunigunde zu. Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern II. 143—147.

welche von denſelben eifrig betrieben wurden, Schwierigkeiten fanden, erließ er 1433. deßwegen ein neues, ernſtliches Gebot. — Auſſer jener Summe bezahlten ſie dem Kaiſer ſelbſt 600 Ungariſche Gulden (oder Ducaten), welche auch zu der Pfandſumme gerechnet wurden.

Nachdem ſchon am 1ſten Junii 1424. die Zürcher jene Summe an die Gräfinn abgetragen, entließ ſie ſogleich alle Amtleute und Angehörige in der ganzen Grafſchaft ihrer Eide. — Ein Zürcheriſcher Vogt: Johannes Schwend nahm Beſitz von der Burg [1]; — 4000 Gulden wurden auf derſelben Herſtellung und Verbeſſerung verwandt, und der Kaiſer fügte 1433. auch dieſe Summe dem Pfandgelde bey. — Schon 1434. wurde ſolches wieder um 4000 Gulden erhöht, wovon 1000 Gulden neuerdings an die Burg verwendet, das Uebrige dem Kaiſer geliehen worden. — Im gleichen Jahr löste Zürich von Beringer von Hohen-Landenberg die (urſprünglich zur Grafſchaft Kyburg gehörende) Herrſchaft Andelfingen, welche durch Kaiſer Sigmund aus einer Oeſtreichiſchen zur Reichspfandſchaft geworden war [2].

Auch für die Grafſchaft Windeck [3] hatte Kaiſer Sig-

1) Doch wohnte er nicht auf derſelben, ſondern während der ganzen Zeit ſeiner Verwaltung (von 1424. bis 1437.) auf ſeiner Burg Moosburg bey Illnau. Schw. Ritterburgen und Bergſchl. II. 153.

2) Beringer von der Hohen-Landenberg thut kund, daß ihm Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich für Einlöſung der Herrſchaft Andelfingen, Oſſingen und anderer Dörfer, die in dieſelbe Herrſchaft und Pfand gehören, 2300 Rheiniſche Gulden bezahlt habe, lt. Urk. gegeben auf Sonntag nach St. Gallentag 1434. Stadtarchiv Zürich. — (Beringer von der Hohen-Landenberg, genannt der Böſe, war der Sohn Herrmanns, gen. Bick, Enkel Hermanns, gen. Tſchudi.)

3) Die Grafſchaft Windeck war früher Eigenthum der Grafen von Lenzburg, von denen ſie erbweiſe auf die Grafen von Kyburg, und von dieſen an die Grafen von Habsburg und an die Herzogen von Oeſtreich kam. Herzog Friedrich der Aeltere hatte ſie dem Graf Friedrich von Toggenburg verpfändet — Kaiſer Sigmund hatte dem Grafen die Pfandſchaft beſtätiget mit dem Bedingniſſe, daß er ſie nicht mehr als ein Pfand vom Hauſe Oeſtreich, ſondern als ein Pfand vom Kaiſer und dem Reiche beſitzen ſollte. J. C. Füeßlin III. 36.

mund den Zürchern das Recht ertheilt, solche von dem Grafen Friedrich von Toggenburg oder dessen Erben einzulösen [1]). Da aber Graf Friedrich in das Bürgerrecht der Stadt Zürich sich hatte aufnehmen lassen [2]), da die Zürcher, in Folge demselben gegen die Herrschaft Oestreich, gegen den Grafen Wilhelm von Bregenz und gegen die Appenzeller geleisteteter guter Dienste, auf dessen wohlwollende Berücksichtigung hoffen zu dürfen glaubten, so entsprachen sie seinem Wunsche, solches Pfand bis nach seinem Tod in seinen Händen zu lassen. — Wenn sie nun aber, nachdem der Graf verstorben, die Einlösung jener Pfandschaft verlangten, so befanden sie sich in ihrem guten Recht, weil sie nicht einen Theil des Toggenburgischen Stammgutes, sondern vielmehr eine nur pfandweise an den Grafen von Toggenburg gekommene Besitzung ansprechen.

Daß jedoch, neben Zürich, auch Schwytz Kaiser Sigmunds Wohlwollen sich zu erfreuen hatte, ergibt sich daraus, daß derselbe, in Folge der mehr erwähnten Achtserklärung des Herzogs Friedrich, neben dem Bluthann über die Waldstatt, 1424. auch die Reichs-Kastvogtey über das Stift Einsiedeln Schwytz übergab, was er zwar, in Berücksichtigung der von Abt Burkhard hierüber an ihn gerichteten Klage [3]), widerrief [4]); — nachdem aber Schwytz ihm und dem Kloster eine schriftliche Versicherung zugestellt hatte, dasselbe an seinen Rechten und Freyheiten weder selbst zu kränken, noch dieses andern zu gestatten, das Lehen der Schirmvogtey 1433. wieder zurückgab [5]). Wenn aber die Zürcher von Kaiser Sigmund das Recht auf die Grafschaft Windeck erhielten, so

1) Lt. Urk. vom nächsten Mittwoch nach St. Dorothea-Tag 1424. — Zufolge derselben ertheilte König Sigmund den Zürchern die Bewilligung, wenn es ihnen gut dünken würde, von dem edeln Friedrich von Toggenburg oder seinen Erben die Güter Windeck, Wesen und Gaster mit aller Zubehörde, so er von der Herrschaft Oestreich in Pfandes Weise inne habe, einzulösen; nach seinem Tod oder zu dessen Lebzeiten, wie ihnen dieses am Allerbesten gefallen würde. H. C. Füeßlin IIII. 263—265.

2) S. 293. Nr. 6.

3) Lt. Urk. vom Dienstag nach St. Hilarientag 1431.

4) Lt. Urk. gegeben zu Felskirch am Montag nach der 11000. Jungfrauen Tag 1431. Arg. Eschudi II. 198.

5) Lt. Urk. gegeben zu Basel am nächsten Freytag vor St. Lucientag 1431. Arg. Eschudi II. 205. L. Wirz III. 129.

empfingen dagegen die Schwyzer von dem Grafen von Toggenburg selbst 1428. die urkundliche Zusicherung, daß, nach seinem Tod, alle die Seinigen von Tuggen und in der March ihnen unverzüglich schwören und gehorsam seyn sollen [1]). — Wenn solche daher, kurze Zeit nach des Grafen Friedrich Hinschied, von der Obern March [2]) Besitz nahmen, so blieben auch sie innerhalb der Schranken ihres wohlerworbenen Rechtes.

Die Glarner hingegen, welche ebenfalls in die Toggenburgischen Angelegenheiten sich einmischten, konnten insofern auf keinen Theil der Verlassenschaft des Grafen von Toggenburg irgend einen rechtmäßigen Anspruch machen, als derselbe zwar 1419. auf 10. Jahre auch in das Landrecht der Glarner sich hatte aufnehmen lassen, jedoch, ehe solches noch zu Ende war, weil sie von seinen Unterthanen aus dem Sarganserland zu Landleuten angenommen, mit denselben so sehr sich entzweyt hatte, daß nur durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch der Entscheid mit den Waffen verhüthet werden konnte [3]).

1) Zufolge seines 1428. mit Schwyz erneuerten Landrechtes, in welchem das Bürgerrecht mit Zürich vorbehalten ist, lt. Urk. geben zu Uznach an dem achten Tag nach unserer l. Frauentag der Lichtmeß 1428. Th. Faßbind II. 126—130.

2) Die March ward in die obere und untere unterschieden. — Die Letztere hatte dem Haus Oestreich zugehört, und die Schwyzer waren seit 1405. in deren Besitz. (S. 210) Die Obere war das Eigenthum der Grafen von Toggenburg. J. C. Füßlin III. 83.

3) 1428. hatten sich die Landleute von Glarus ungehorsamer, leibeigener Unterthanen zweyer Gerichtsherren und der Stadt Zürich im Sarganserland angenommen. Diese Leibeigenen wurden in das Landrecht von Glarus aufgenommen. — Der Graf von Toggenburg als Landesherr und die Zürcher verlangten, daß denselben das Landrecht wieder aufgekündet werde; dessen weigerte man sich. — Es kam so weit, daß der Landsturm erging; — man brach mit Panner nach Näfels auf, und hätte die Ehrbarkeit nicht so sehr abgewehrt, so wären Land und Leute des Grafen von Toggenburg angegriffen worden. — Der Graf von Toggenburg hatte sein Volk aufgemahnt, und Zürich, mit dem er Burgrecht hatte, zum Zuzug aufgefordert, da auch der Stadt Recht verletzt worden sey. — Endlich erging durch Eidgenössische Ver-

Nichts desto weniger hatten die Glarner die Schwytzer ersucht, zu den Begabungen, welche der Graf von Toggenburg den Letztern ertheilt hatte, sie zu ihnen in Gemeinschaft zu nehmen, die Schwytzer hatten ihrem Ansuchen entsprochen [1]; — und in Folge dessen schwuren, wie bereits bemerkt, (S. 297.) die aus dem Gaster und von Amdnen, von Utznach und Toggenburg den Schwytzern und den Glarnern.

Als hievon die Nachricht nach Zürich gelangte, so brachte dieselbe die dortige Bürgerschaft in eine solche Bewegung, daß, der Winterkälte ungeachtet, bey Pfäffikon, Rüti und Wald die Gränzen besetzt, und (zufolge des Raths-Manuals vom 5ten Jenner 1437) die Hülfe aller übrigen Orte nachgesucht wurde; — worauf auch Schwytz und Glarus sich bewaffneten; ja am 10ten Jenner 1437. die Bewohner des Gasters und des Amdner-Berges der Stadt Wesen sich bemächtigten, und solche zu huldigen, und auch das Landrecht an Schwytz und Glarus zu schwören, nöthigten.

Daß die Bemühung der unbetheiligten Eidsgenössischen Orte, den Frieden zu erhalten, kaum gelingen werde, ließ um so eher sich voraussehen, als die in ihrem Bestreben, sich zu verstärken, unermüdlichen Schwytzer und Glarner am nächsten Mittwoch vor h. Lichtmeß (30. Jenner) 1437. [2] den Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans (S. 296) in ihr Landrecht aufnahmen, unter der Bedingung, daß er denselben mit Sargans, Ortenstein u. s. w. in allen ihren Nöthen, Kriegen und Sachen warten und behülflich seyn soll u. s. f. [3].

So wie aber, wenn gegenseitiges Mißtrauen in den Gemüthern einmahl verderbliche Wurzel gefaßt hat, bey unvorhergesehenen Ereignissen der eine Theil jeder auffallenden Maßnahme des andern nur zu leicht, wenn schon oft grundlos, eine

mittelung der Rechtsspruch dahin, daß die Glarner die angenommenen Landleute unverzüglich ihres Eides und Landrechts ledig lassen, und sie gegen ihre Herren nicht schirmen sollen; glauben sie dann ein Recht zu denselben zu haben, so mögen sie nach dem Bundesbriefe Recht nehmen u. s. w. M. Schuler. 82—84.

1) Es ergibt sich dieses aus der Vorstellung der Glarner, gerichtet an die Schiedsrichter zu Luzern, im Anfang des Jahres 1437, J. C. Füeßli III. 86.

2) *J. de Müller* V. 69.

3) Lt. Urk. Aeg. Tschudi II. 228—230.

feindliche Abſicht zu unterſchieben pflegt, ſo geſchah es auch damahls. — Schon um die Mitte Merz (1437.) wurde die Hoffnung auf die Weinleſe durch den Froſt zerſtört; — ſpäter das Getreide durch den Hagel getroffen, wodurch der Preis desſelben nach und nach auf das Doppelte, ja bis über das Dreyfache ſich erhöhte [1]). Es veranlaßte dieſes den Rath der Stadt Zürich wahrſcheinlich um ſo eher zu Abwendung einer Hungersnoth, zum Beſten ſeiner Mitbürger und ſeiner Unterthanen eine wahrhaft väterliche Vorſorge zu treffen, als ſchon ſeit dem Jahr 1433. ganz Europa durch fortdauernde Theurung heimgeſucht war [2]). In Berückſichtigung, daß damahls der größte und beſte Nutzen, den die Stadt Zürich (in Ermanglung anderer Gewerbe) und auch beſonders die Leute am Zürcherſee hatten, im Weinbau (in Reben) beſtand, war ſchon, vor mehr als 130. Jahren (vor jener Zeit), die Verordnung gemacht worden, daß die Zürcher keinen fremden Wein in ihre Gerichte, Gebiethe, Zwing (Twing) noch Bann, noch in ihre Stadt ſollen einführen laſſen, es ſey derſelbe denn beſſer, als keiner ihrer Weine. Erſt ſeit einem Jahr wurde einem Biedermann erlaubt, eine Legel oder zwey in ſeinem Haus zu haben, aber daß er denſelben ſelbſt trinke, und nicht um Geld verſchenke; — und, nachdem die Reben erfroren waren, wurde am Montag vor hl. Palmtag 1437. von dem großen Rathe beſchloſſen, Wein aus dem Elſaß kommen zu laſſen, und ſolchen ohne allen Gewinn auszuſchenken, daß jedermann genug habe [3]). Alles dieſes wohl hinreichend zur Rechtfertigung dafür, daß die Zürcher damahls keinen fremden Wein durch ihre Gerichte und Gebiethe paſſiren ließen.

1) Der Mütt Kernen ſtieg zuerſt von 16. auf 32. Schilling; 1437. von 2. auf 3. Pfund; — das folgende Jahr auf 5. (H. Schinz). — Man erſorgte die Theurung von 1432., wo der Mütt bis zu 7. Pfund bezahlt wurde. (H. Waſer: *Ceres Thuricensis.*) *J. de Müllen* V. 96.

2) Im Winter 1432. herrſchte große Kälte; — der Winter 1433. war auch ſehr hart. Auch im Jahr 1434. herrſchte eine äußerſt ungünſtige Witterung u. ſ. w. Dr. Fr. Schwarzer I. 366. 369.

3) Zürcheriſche Denkſchrift in der Streitigkeit mit Schwyz von 1437. in den Beyträgen zu Hrn. J. Laufers Hiſt. der Eidsgen. III. 23. 29. 62. *J. de Müller* V. 95.

Auch den Kornmarkt betreffend, rechtfertigten sich die Zürcher in ähnlichem Sinne. — In der Absicht, um dem die Getreidepreise steigernden Vorkauf zu wehren, habe man zwar jedermann, so viel er für seinen Hausgebrauch bedurfte, Kernen kaufen lassen, einem Pfragner (Vorkäufer) und einem Pfister (Bäcker) hingegen wöchentlich 6 Stücke gelassen. — Als sie aber letzthin mit denen im Oberland (im Gaster u. s. w.) Anstände bekommen, so haben sie die Glarner und die aus der March ersucht, denselben kein Getreide zu verkaufen, auf welche Bedingung hin sie ihnen, nach, wie vor, Kauf geben würden. — Als aber dieselben denen zu Gaster und anderswo dennoch das Korn hätten zugehen lassen, so haben sie verordnet, daß, wer Korn oder Brot von ihnen wegführen wollte, der müßte versprechen, solches selbst zu gebrauchen, und nicht es denen zu geben, denen sie den Kauf abgeschlagen hätten. — Nichtsdestoweniger haben die von Glarus und in der March an einem Freytag wohl sechsthalbhundert Stücke einst hinweggeführt [1]).

Auf der inzwischen schon am 12ten Jenner 1437 zu Luzern eröffneten Tagsatzung war man nach mehr, als 24 Tage dauernder mühevoller Unterhandlung am Ende nicht weiter gekommen, als die streitigen Punkte einem aus 19 Mitgliedern bestehenden Schiedsgerichte zu übertragen, und bey dem am 8ten Hornung statt findenden Tagsatzungsschlusse, beyden Theilen auf Samstag vor Reminiscere (23. Hornung) nach Luzern Tag anzusetzen [2]).

Auch dieser zweyte Rechtstag dauerte in beydseitiger Einvernahme und gegenseitigen, oft bittern Vorwürfen, bis am Samstag vor Mitte-Fasten, an welchem Tage von den Schiedsrichtern [3]) ein ausführlicher Rechtsspruch erlassen wurde, dem zufolge den Schwytzern und Zürchern auf Freytag vor St. Georgentag (19 April) nach Luzern aufs Neue Tag angesetzt wird, Erstern, um Kundschaft vorzulegen (zu leiten), daß ihnen der selige Graf von Toggenburg Begabung gegeben, daß die Seinen nach seinem Tode der Schwytzer ewige Landleute seyn sollen; wogegen erklärt wurde, daß die Glarner die Toggenburgischen Angehörigen ihrer Gelübde und Eide ledig lassen sollen, weil dieselben mit ihnen, ein Landrecht zu

1) Beytr. zu F. Lauffer Hist. der Eidsgen. III. 26. 27.
2) Reg. Tschudi II. S. 227. 228.
3) 4. von Bern, 4. von Luzern, 2. von Solothurn, 3. von Uri, 2. von Obwalden, 2. von Nidwalden, 2. von Zug.

machen, keinen Gewalt haben. — Weil die Leute in Gaster (Gastell), Windeck und was dazu gehört, des Herzogs von Oestreich eigen, und des Grafen von Toggenburg Pfand gewesen, die Herrschaft Oestreich solches von der Frau von Toggenburg eingelöst, und den Schwytzern, mit denselben ein Landrecht abzuschliessen, vergönnt habe, so sollen die Schwytzer (auch die Glarner) hierüber von den Zürchern unbekümmert bleiben, bis die Letztern der Herrschaft Oestreich die Lösung dieser Pfandschaft mit Recht streitig machen könnten u. s. w. [1]).

Ehe aber die den Schwytzern für Vorlegung ihrer Beweistitel eingeräumte Zeitfrist verflossen war, fand über den zwischen der Frau von Toggenburg und den Anverwandten ihres verstorbenen Gemahls obwaltenden Rechtsstreit durch Schultheiß Rudolf Hofmeister von Bern, Heinrich von Lichtenstein, Bürgermeister Conrad Hör von St. Gallen und zwey Bürger von Ravensburg eine schiedsrichterliche Untersuchung statt. —

Die Gräfinn Wittwe konnte keinen Beweis leisten, daß sie das unbeschränkte Eigenthum der erblichen Toggenburgischen Herrschaften empfangen. Man bewies im Gegentheil durch Urkunden, daß sie, neben der Morgengabe und dem Hochzeitgeschenk, nur auf lebenslängliche Einkünfte das Recht habe. — Obwohl sie daher dem schiedsrichterlichen Entscheid unterlag, so schien sie dennoch mit jedem Ausgang zufrieden, der ihren Rechtsstreit beendigte. Kaum hatte sie nähmlich den Rechtsspruch vernommen, als sie nach Feldkirch sich verfügte, sowohl ihren Bruder und ihren Neffen, (die Freyherren von Metsch) als auch alle Verwandte, von Toggenburgischer Seite her, dahin einlud, alles, was, ausser der Morgengabe und dem Hochzeitgeschenk, ihr zukam, den Erstern überließ, und vor dem öffentlichen Gerichte die Letztern (die Anverwandten des Grafen Friedrich) als rechtmäßige Erben seiner Herrschaften anerkannte. — Von da an erschien sie nicht mehr in den Angelegenheiten dieser Welt. — In der Abtey Rüti, woselbst ihres Gemahls Leiche beygesetzt war, gründete sie für die Ruhe seiner Seele so großmüthige Stiftungen, als wenn derselbe ganz zu ihren Gunsten ein Vermächtniß gemacht hätte [2]).

1) Lt. Urk. Reg. Tschudi II. 240—246.

2) Von den kostbaren Gegenständen, welche einst das Haus des Grafen von Toggenburg zierten, ist bis auf unsere Tage eine

Sobald nun Ital Reding vernahm, daß die Gräfinn ihren Proceß verlohren, aufgegeben, und die Erben ihres Gemahls anerkannt habe, so begab sich eilig eine Gesandtschaft von Schwyz und von Glarus nach Feldkirch. — Sie fanden bey den dort versammelten Toggenburgischen Erben[1]) so günstige Gesinnungen, daß dieselben am 11ten April 1437 für das verlassene Gut des seligen Grafen Friedrich von Toggenburg in das Landrecht von Schwyz und Glarus sich aufnehmen liessen, durch welches sie sich verpflichteten, den Schwyzern und Glarnern mit den ererbten Toggenburgischen Besitzungen in allen ihren Nöthen und Sachen zu helfen und zu warten. — Da die Schwyzer und Glarner Utznach, Lichtensteig, den Utznacherberg, das Thurthal, das Neckarthal und Wildenburg vormahls in Eid genommen haben, so sollen dieselben Leute alle bey denselben Eiden und Gelübden bleiben. — Wann die Toggenburgischen Erben von den benannten Leuten, Landen, Städten u. s. w. früher oder später etwas verkaufen oder versetzen wollten, oder müßten, ganz oder theilweise, so sollen sie es, vor jedem andern (vor männiglichem) den Schwyzern und Glarnern anbiethen, ausgenommen, wenn ein oder mehrere

Bibel mit Teutschen Versen aufbehalten, glänzend von Vergoldungen und mannigfaltigen Mahlereyen, das Werk des Capellans des Grafen Friedrich (1796 war solche das Eigenthum der ältern Gräfinn von Brandis zu Innsbruck). *J. de Müller* V, 97. 98. — Neben den Stiftungen zu Rüti fundirte die Gräfinn in den letzten Jahren ihres Lebens eine neue Caplaney zu Rapperschweil, wozu sie ihr in dieser Stadt befindliches Haus und ein Capital von 1000 Gulden widmete. — Noch überdieß ordnete sie daselbst für sich und für ihren Eheherrn eine Jahrszeit an. — Hochbetagt starb sie im Jahr 1446. L. Wegelin II. 234.

1) Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang als Gemahl der Kunigunde von Werdenberg; Freyherr Ulrich von Rätzuns; Vogt Ulrich von Metsch, Graf von Kirchberg, Hauptmann an der Etsch für sich selbst und im Nahmen seiner Mutter Frau Margaretha von Maron gebohrne von Rätzuns; Freyherr Wolfhard von Brandis als Gemahl der Verena von Werdenberg und Thüring von Aarburg, Freyherr zu Schenkenberg als Gemahl der Margaretha von Werdenberg.

unter den Erben die Berechtigungen anderer ablaufen wollten u. s. w. [1]).

Am Freytag vor St. Georgstag 1437 erschienen zu Luzern, neben den Bothen der Eidsgenossen, auch die Bothen mehrerer anderer Ortschaften, welche die obwaltenden Streitigkeiten gerne beygelegt hätten; — aber die Schwyzer und Glarner schlugen alles ab, und stellten ihre Zeugen [2]) vor die Eidsgenossen; — so wie sie auch von der Uebergabe der Frau von Toggenburg, und von dem neuen Landrecht der Toggenburgischen Erben Briefe und Siegel vorlegten; worauf die Eidsgenossen erkannten, daß die Schwyzer und Glarner ihre Sache genugsam dargebracht hätten, und bey dem Landrecht bleiben sollten; doch den Erben, an ihrer Gerechtigkeit, ohne Schaden [3]). —

Herzog Friedrich von Oestreich hatte inzwischen auf seine beyden im Sarganserland vorbehaltenen Burgen zwey Vögte gesetzt: Ulrich Spieß nach Freudenberg, Rudolf Kalberer nach Neidberg [4]) welche die dortigen Anhänger

1) Lt. Urkunde geben zu Feldkirch am nächsten Donnstag vor dem Sonntag Misericordia Domini 1437. Aeg. Tschudi II, 247. 249. Im gleichen Jahr hatten die Schwyzer verschiedene in den hohen Gerichten der Grafschaft Toggenburg gesessene und meist nach Uberg pflichtige Unterthanen des Gotteshauses St. Gallen zu ihren Landleuten angenommen, ohne hiefür des Abtes (Eglolf Blaarer) Zustimmung eingeholt zu haben. — Hierüber unwillig, gedachte der Prälat zur Behauptung seiner Gewaltsame ein Bürgerrecht mit Zürich zu errichten; — doch noch vorher gelang es dem Landammann Reding, den Abt zu einem mit Schwyz zu schliessenden Landrecht zu bereden, in welches Abt Eglolf am 18ten May 1437. mit der Stadt Wyl, mit dem Schlosse Uberg und den dazu gehörigen eigenen Leuten, wie auch mit den sämmtlichen im Thurthal, Neckarthal und im St. Johannserthal angesessenen Gotteshausleuten, nunmehr auf 20 Jahre eintrat. K. Wegelin II. 235. 236.

2) Wolfhard von Brandis, Petermann von Greifensee, Conrad von Wattenweil, Rudolf Nußbaumer, Schultheiß zu Wallenstadt, Wilhelm Frömiß und Caspar Hechler Canzler des sel. Grafen von Toggenburg.

3) Aeg. Tschudi II. 251. — Beschr. des alten Züricherkrieges. Manuscr.

4) Freudenberg war eine Freyherrschaft, welche bis auf

von Zürich durch wiederhohlte Drohungen erbitterten, aufreizten, und denselben hiedurch den erwünschten Anlaß verschafften, die Zürcher um Hülfe anzusprechen; — die ihnen solche um so weniger verweigerten, als sie schon seit geraumer Zeit in einem gespannten, wo nicht feindlichen Verhältniß, mit dem Herzoge sich befanden [1]).

die neuern Zeiten das Hochgericht behielt. Es soll ehemahls einen eigenen Adel gehabt haben; später kam sie an die Edeln von Wildenburg, dann an die Grafen von Werdenberg, welche sie 1402. den Herzogen von Oestreich, und diese 1405 an Graf Friedrich von Toggenburg verpfändeten. Schw. Ritterb. II. 347. H. L. Lex VII. 320 — 21. Reidberg war wohl ursprünglich das Amthaus des Churischen Hofverwalters in Mels, der Freyherr war, und dessen Hochgericht nach Sargans unter den Landgrafen gehörte. Die Burg hatte blos niederes Gericht. Schw. Ritterb. II. 348.

1) Schon am 29. Aug. 1436. gelobt Jos Windenkern von Uri dem Herzog Friedrich seine, vor dem heimlichen Gerichte zu Westphalen gegen die von Zürich vorgebrachte Klage fleissig zu betreiben, damit dieselben in die Acht kommen, und soll er sich nicht mit ihnen einen, ohne Herzog Friedrichs Wissen und Willen, wofür ihm der Herzog seine Unterstützung zugesichert. — F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nro. 3631. — Es war dieses keineswegs der einzige Fall, wo man die Jurisdiction der Westphälischen Fehmgerichte bis in die Schweizerischen Landschaften auszudehnen sich bemühte. — Diese sogenannten Freygerichte hatten im dreyzehnten Jahrhundert noch die Natur gewöhnlicher kaiserlicher Landgerichte und einen bestimmten Gerichtsbezirk. Erst im vierzehnten Jahrhundert dehnten sie als höchste Reichsgerichte ihre Gerichtsbarkeit über ganz Teutschland aus. War der Beklagte im Gerichtsbann nicht angesessen, so wurde er doch dorthin vorgeladen. Erschien er nicht, so ward er als ungehorsam verurtheilt, und das Urtheil von den überall wohnenden Schöffen vollzogen, (deren Zahl, zur Zeit des höchsten Ansehens dieser Gerichte, über 100,000 betragen haben soll.) Wissende hiessen alle Genossen der Fehme (Vehme). War der Kaiser nicht wissend, so gestattete das Herkommen ihm keinen Einfluß. — Ja es gieng solches so weit, daß 1470. die Freygrafen am Freystuhl zu Münneburg es wagten, den Kaiser Friedrich und seinen Canzler vor sich zu laden, um Leib, Leben und höchste Ehre zu verantworten, bey Strafe, daß er sonst für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden solle. — Dr. F. Ph. Usener die Frey- und heimlichen Gerichte Westphalens. S.

Nachdem daher am 3ten May 1437 von der Stadt Zürich und von mit ihr verburgrechteten Edeln an den Herzog selbst und dessen Vögte Fehdebriefe ergangen waren [1]) gelang es den, unter der Anführung ihres Bürgermeisters Rudolf Stüßi zu Schiffe ausgerückten, mit ihren Angehörigen von Grüningen und Kyburg verstärkten Zürchern durch das ihnen widerstrebende Gaster [2]), (am 6ten May zu Weesen sich einschiffend) Wallenstadt; und von da aus die wenig haltbare und nur schwach besetzte Feste Neidberg zu erreichen, und schon am 8ten May einzunehmen. — Größere Mühe kostete, dagegen die Eroberung der von Ulrich Spieß mit 46 Mann besetzten wohl ausgerüsteten und verproviantierten Feste Freudenberg, welche jedoch (nachdem, wegen häufiger Desertion, dem Vogt zuletzt nur noch 6 Mann übrig geblieben) am 25sten May, in Folge einer Capitulation, auch an sie übergeben wurde.

Hierauf gelang es indeß am 20sten Juni dem in Basel versammelten Concilium, mit Hülfe einiger Städte, bis Martini 1437. zwischen dem Herzoge von Oestreich und der

2. 3. 4. 35. Schon früher hatte die Anmaßung dieser heimlichen Gerichte einen großen Congreß von Herren und Städten (worunter Basel, Schaffhausen, Zürich, Bern u. s. w.) im Jahr 1436 zu Basel veranlaßt, auf welchem man beschloß, die vorgebrachten Beschwerden betreffend, bey dem Bischof von Cöln, als Herzog von Westphalen, energische Reclamationen zu machen. A. v. Tillier II. 67. 68. *Dr. Berchtold.* I. 267. Neben seiner juristischen Bedeutung ist die Verbindung der Freyschöffen auch darum sehr beachtenswerth, weil ein strenger Eid die Wissenden verband, auf dem Verrath der Loosung, an der sie sich erkannten oder irgend eines Gerichtsgeheimnisses unerbittlich die Strafe des Stranges stand; weil auch die Fürsten und ihre Räthe es nicht verschmähten, Freyschöffen zu seyn, und aus den Magistraten der Städte gewöhnlich mehrere des Bundes Genossen waren. Dr. F. Ph. Usener. S. 4

1) Neben der Stadt Zürich, von der Stadt Chur, von Freyherr Ulrich von Rätzuns, Hans Kropenstain, Graf Heinrich von Sax und Gaudenz von Hochstetten. F. C. M. Lichnowsky V. Reg. Nro. 3718. 19. 20. 21. 27.

2) Die wegen der Kornsperre erbitterten Gasterer gestatteten den Zürchern den Durchzug einzig auf die Verwendung der Bothen von Schwyz und Glarus, obschon ihnen dieselben die Hülfe abgeschlagen. —

Stadt Zürich einen Waffenstillstand zu erzielen [1]), welcher sodann bis zum Drey-Königstag 1438. [2]) und späterhin nochmahls verlängert wurde.

Nachdem somit die Zürcher einige nur zubald vorübergehende Vortheile mit Waffengewalt für sich errungen hatten, gelang es dagegen den Schwyzern, auf friedlichem Wege, Bedeutenderes sich zu verschaffen.

Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans in Geldverlegenheit, wegen Zahlungen an den Herzog von Oestreich und wegen anderer nothwendiger Bedürfnisse, rumpfing, nebst seiner Gemahlinn Agnese von Werdenberg geb. von Matsch, von Schwyz und Glarus 1800 Rheinische Goldgulden Hauptgut, welche Bern diesen beyden Orten in vier verschiedenen Schuldposten [3]), alle jährlich auf 15ten August zu fünf vom Hundert zu verzinsen, verschafft hatte. — Und damit die Bezahlung des Hauptgutes und der Zinse desto sicherer seyen, so versetzen dafür der Graf und dessen Gemahlinn ihre Grafschaft Sargans mit aller Zubehörde [4]).

Am 2ten Merz 1438. verpfändete Herzog Friedrich der Aeltere von Oestreich für sich, seinen Sohn und seine Vettern den Schwyzern und Glarnern seine Feste Windeck mit dem Gaster, Wesen dem Amdnen und Wallenstadt mit aller Zubehörde, auch mit der Gerechtigkeit und Vogtey,

1) F. Lichnowsky V. Reg. Nro. 3736. — Am 17. Dec. 1437. hatte die Landschaft Tyrol Herzog Friedrich dem Aeltern eine Kriegssteuer wider die Zürcher bewilligt von jeder Feuerstätte 1 Rhein. Gulden u. s. w. F. Lichnowsky V. Reg. Nro 3840.

2) Am 19. Merz 1438 wurde der Waffenstillstand zwischen Herzog Friedrich dem Aeltern und der Stadt Zürich nochmals verlängert bis Catharinentag 1439. F. Lichnowsky V. Reg. Nro 3874.

3) 400 Rheinische Gulden von Johannes v. Eschenberg Schaffner des Klosters zu Klingenthal im minderen Basel gelegen und zu desselben Klosters Handen; 1000 Rheinische Gulden von Frau Elsbeth Knüwlerin Bürgerinn zu Basel; 200 Rheinische Gulden von dem benannten J. von Eschenberg zu Handen des Klosters Klingenthal; 200 Rheinische Gulden von Ulmann Imhoff und seiner Ehefrau Nennelin von Schopfheim.

4) Lt. Urk. geben zu Sargans am nächsten Montag vor St. Dionysentag 1437. Reg. Tschudi II. 256. 257.

ſo er auf dem Gotteshaus zu Schännis hat, für 3000. gute Rheiniſche Gulden [1]).

Wenn ſomit in weniger als anderthalb Jahren die Schwyzer und Glarner zuerſt Gaſter, Amdnen und Utznach, bald hernach den Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, ſpäter auch die Toggenburgiſchen Erben in ihr Landrecht aufnahmen; wenn ſie ſowohl die Grafſchaft Sargans, als auch Windeck mit Zubehörde verpfändet erhielten, mithin auf einen weſentlichen Theil der Toggenburgiſchen Erbſchaft nähere und fernere Anſprüche ſich erwarben; — wenn, in Folge dieſer Erwerbungen, umgekehrt, Zürich in ſeinen gegründeten Erwartungen beynahe vollſtändig ſich getäuſcht, von dem mit ihm verbürgerten Sargans, durch Utznach und Gaſter, beynahe abgeſchnitten ſich befand; wenn ihm auch die gelungene Eroberung von Neidberg und Freudenberg eher zum Schaden, als zum Vortheil gereichte [2]); — ſo läßt durch alles dieſes nur zu leicht ſich erklären, warum die Erbitterung gegen Schwyz und Glarus in Zürich immer höher ſtieg, warum bey fortdauernder Theuerung [3]) nach dem Beyſpiel anderer Städte, auch Zürich die Ausfuhr des Kornes immer mehr beſchränkte [4]), ja daß ſelbſt ein zu Gunſten der Schwyzer

1) Lt. Urkunde geben zu Innsbruck am 2. Merz 1438. Aeg. Tſchudi II. 260. 261.

2) Da man die Güter und Gefälle der zerſtörten Feſten Freudenberg und Neidberg verſteigert hatte, kamen die von Feldkirch in das Land, und nahmen ſtarken Raub und Gefangene weg. — Auch im Etſchlande wurden den Zürchern ihre Kaufmannsgüter weggenommen. S. Hirzel II. 231.

3) Das Jahr 1438 war das härteſte Jahr der Theurung in allen Landen. Das Korn ſchlug auf im May zu Zürich und daſelbſt herum, daß man 4 — 5 Pfund Haller für einen Mütt Kernen gab. — Auch nach der Erndte ſchlug es gar wenig ab. Aeg. Tſchudi II. 262.

4) Aus den Städten allenthalben, ſo Korn hatten, ließ man kein Korn geben, als mit großer Bitte, und von beſonderer Freundſchaft wegen, dem ſie es gönneten; — in den Städten im Elſaß war gemacht, daß keiner mehr, als für einen Plapphart Brod aus den Städten tragen durfte; denn es war ein großer Mangel allenthalben an Wein und Korn. Aeg. Tſchudi II. 268.

erlassenes kaiserliches Geboth nichts Wesentliches hierin veränderte [1]).

Im Fischenthal, unweit Wald, in der Herrschaft Grüningen, an Utznachs Gränze, befand sich ein Hof im Oberholz, dessen Bewohner; Oberholzer genannt, (in das Landrecht von Schwytz und Glarus aufgenommen) wegen ungenannter Vergehen [2]) zu Zürich gefangen gesetzt, und zu einer Busse von 200 Pfund verurtheilt wurde. — Unter dem Vorgeben, daß Oberholz in die Herrschaft Utznach gehöre, verwendeten sich für denselben die Schwytzer und Glarner, und schrieben, (nachdem ihre Verwendung erfolglos geblieben), so drohend, daß Zürich hiedurch, 300 Mann nach Pfäffikon zu verlegen, sich veranlaßt fand; — worauf die vermittelnden Eidsgenossen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg, eine Tagsatzung nach Luzern beriefen. — Auch weitere Unterhandlungen blieben ohne Erfolg; bis auf St. Cathatinentag (25. November) 1438. die Abgeordneten von Luzern, Solothurn, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug in Bern sich besammelten, eine Verlängerung des Friedens bis zum 3ten May 1439. beredeten; und, gemeinschaftlich mit dem Rath der Stadt Bern, es unternahmen, für jeden einzelnen streitigen Punkt beyder Partheyen Klage und Antwort nebst dem darüber erlassenen, schiedsrichterlichen Spruch in Schrift zu verfassen; diese Schrift (Rotel genannt) jeder Parthey zu übermachen, und beyde Theile freundlich zu bitten, diesen am Freytag vor St. Lucientag (12. Christmonat) 1438. erlassenen Rotel anzunehmen und zu halten.

1) Auf der Schwytzer Klage und Bitte hin ermahnt König Albrecht II. (Herzog von Oestreich [nach dem am 9. Christmonat 1437 erfolgten Tode seines Schwiegervaters des Kaisers Sigmund] am 18. Merz 1438 zum Römischen König erwählt) die Zürcher; die Schwytzer und die so zu ihnen gehören, an des Reichs Strassen und offenen Märkten, so oft solche dieselben in ihrer Stadt und Gebiethen besuchen werden, nicht zu irren, sondern ihnen Korn, Kernen, Hafer, Wein und andere Nothdurft zugehen und zuführen zu lassen u. s. w. Lt Urk. geben zu Prag am nächsten Mittwoch vor St. Gallen Tag 1438. Th. Faßbind II. 184. 185.

2) Der (Oberholzer) habe ihr Geboth oft verschmähet und übersehen, daß sie nicht könnten lassen, sie müßten ihn mit Urthel darum strafen, und sey also mit Recht gebüsset. Beyträge zu J. Lauffer III. 86.

so er auf dem Gotteshaus zu Schännis hat, für 3000. gute Rheinische Gulden [1]).

Wenn somit in weniger als anderthalb Jahren die Schwyzer und Glarner zuerst Gaster, Amdnen und Utznach, bald hernach den Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, später auch die Toggenburgischen Erben in ihr Landrecht aufnahmen; wenn sie sowohl die Grafschaft Sargans, als auch Windeck mit Zubehörde verpfändet erhielten, mithin auf einen wesentlichen Theil der Toggenburgischen Erbschaft nähere und fernere Ansprüche sich erwarben; — wenn, in Folge dieser Erwerbungen, umgekehrt, Zürich in seinen gegründeten Erwartungen beynahe vollständig sich getäuscht, von dem mit ihm verbürgerten Sargans, durch Utznach und Gaster, beynahe abgeschnitten sich befand; wenn ihm auch die gelungene Eroberung von Neidberg und Freudenberg eher zum Schaden, als zum Vortheil gereichte [2]); — so läßt durch alles dieses nur zu leicht sich erklären, warum die Erbitterung gegen Schwyz und Glarus in Zürich immer höher stieg, warum bey fortdauernder Theuerung [3]) nach dem Beyspiel anderer Städte, auch Zürich die Ausfuhr des Kornes immer mehr beschränkte [4]), ja daß selbst ein zu Gunsten der Schwyzer

1) Lt. Urkunde geben zu Innsbruck am 2. Merz 1438. Aeg. Tschudi II. 260. 261.

2) Da man die Güter und Gefälle der zerstörten Festen Freudenberg und Neidberg versteigert hatte, kamen die von Feldkirch in das Land, und nahmen starken Raub und Gefangene weg. — Auch im Etschlande wurden den Zürchern ihre Kaufmannsgüter weggenommen. S. Hirzel II. 231.

3) Das Jahr 1438 war das härteste Jahr der Theurung in allen Landen. Das Korn schlug auf im May zu Zürich und daselbst herum, daß man 4 — 5 Pfund Haller für einen Mütt Kernen gab. — Auch nach der Erndte schlug es gar wenig ab. Aeg. Tschudi II. 262.

4) Aus den Städten allenthalben, so Korn hatten, ließ man kein Korn gehen, als mit großer Bitte, und von besonderer Freundschaft wegen, dem sie es gönneten; — in den Städten im Elsaß war gemacht, daß keiner mehr, als für einen Plappart Brod aus den Städten tragen durfte; denn es war ein großer Mangel allenthalben an Wein und Korn. Aeg. Tschudi II. 263.

erlassenes kaiserliches Geboth nichts Wesentliches hierin veränderte [1]).

Im Fischenthal, unweit Wald, in der Herrschaft Grüningen, an Utznachs Gränze, befand sich ein Hof im Oberholz, dessen Bewohner; Oberholzer genannt, (in das Landrecht von Schwytz und Glarus aufgenommen) wegen ungenannter Vergehen [2]) zu Zürich gefangen gesetzt, und zu einer Busse von 200 Pfund verurtheilt wurde. — Unter dem Vorgeben, daß Oberholz in die Herrschaft Utznach gehöre, verwendeten sich für denselben die Schwytzer und Glarner, und schrieben, (nachdem ihre Verwendung erfolglos geblieben), so drohend, daß Zürich hiedurch, 300 Mann nach Pfäffikon zu verlegen, sich veranlaßt fand; — worauf die vermittelnden Eidsgenossen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg, eine Tagsatzung nach Luzern beriefen. — Auch weitere Unterhandlungen blieben ohne Erfolg; bis auf St. Catharinentag (25. November) 1438. die Abgeordneten von Luzern, Solothurn, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug in Bern sich besammelten, eine Verlängerung des Friedens bis zum 3ten May 1439. beredeten; und, gemeinschaftlich mit dem Rath der Stadt Bern, es unternahmen, für jeden einzelnen streitigen Punkt beyder Partheyen Klage und Antwort nebst dem darüber erlassenen, schiedsrichterlichen Spruch in Schrift zu verfassen; diese Schrift (Notel genannt) jeder Parthey zu übermachen, und beyde Theile freundlich zu bitten, diesen am Freytag vor St. Lucientag (12. Christmonat) 1438. erlassenen Notel anzunehmen und zu halten.

1) Auf der Schwytzer Klage und Bitte hin ermahnt König Albrecht II. (Herzog von Oestreich [nach dem am 9. Christmonat 1437 erfolgten Tode seines Schwiegervaters des Kaisers Sigmund] am 18. Merz 1438 zum Römischen König erwählt) die Zürcher; die Schwytzer und die so zu ihnen gehören, an des Reichs Strassen und offenen Märkten, so oft solche dieselben in ihrer Stadt und Gebiethen besuchen werden, nicht zu irren, sondern ihnen Korn, Kernen, Hafer, Wein und andere Nothdurft zugehen und zuführen zu lassen u. s. w. Lt Urk. geben zu Prag am nächsten Mittwoch vor St. Gallen Tag 1438. Th. Faßbind II. 184. 185.

2) Der (Oberholzer) habe ihr Geboth oft verschmähet und übersehen, daß sie nicht könnten lassen, sie müßten ihn mit Urthel darum strafen, und sey also mit Recht gebüsset. Beyträge zu F. Lauffer III. 86.

Wenn die Schwyzer und Glarner hiezu geneigt ſchienen, ſo konnten hingegen die Zürcher nicht dazu ſich entſchlieſſen, weil ſie die in ſolchem Notel enthaltenen, ſchiedsrichterlichen Sprüche als ihnen ungünſtig betrachteten, denſelben daher gleichfalls in Schrift verfaßte Einreden gegenüber ſtellten. — Neben einigen beſondern Klagepunkten, klagt Schwyz auf der einen Seite darüber, daß die Zürcher die Leute des Grafen Heinrich von Sargans zu Bürgern angenommen, Zürich anderſeits, daß die Schwyzer die Herrſchaft Utznach ſich hätten verpfänden laſſen; ſowie, daß ihre Klage wegen dem Gaſter in dem Notel nicht inbegriffen ſey; — hauptſächlich aber bildete die Frage wegen des Fruchtverkehrs einen der ſchwierigſten Streitpunkte, welcher zwar inſofern zu Zürichs Gunſten entſchieden wurde, daß die Schwyzer die Zürcher, um dieſe Sache nicht zu dem Recht zu kommen, zu mahnen haben, ſondern nach der Freyheit Sage, dieſelben billig bleiben ſollen, Ordnungen und Satzungen zu machen, wie ſie dieſes lauter (klar) in den Bünden vorbehalten haben; doch daß (wann) die Zürcher den Schwyzern und den Ihrigen, auch andern Eidsgenoſſen, freyen Kauf ganz wollten abſchlagen, daß man dann die Zürcher wohl darum mahnen möge, und was dann von den Vieren und dem Fünften (dem Schiedsgerichte) darum geſprochen werde, dem ſollen ſie nachkommen. — Indem die Zürcher (wohl nicht ohne Grund) bemerken, daß dieſer Artikel des ſchiedsrichterlichen Urtheils in ſich ſelbſt einen Widerſpruch enthalte, berufen ſie ſich auf ihr Stadtrecht, nach welchem ſie die Befugniß haben, zu Beſetzung ihrer Käufe und Märkte, Ordnungen und Satzungen zu machen nach ihrem Nutzen und Nothdurft, ohne hierüber gegen irgend jemand verbunden zu ſeyn; — ſie berufen ſich auf die Bundbriefe, nach welchen jede Stadt, jedes Land, jedes Dörf und Hof bleiben ſoll, nach dem es von Altem her kommen iſt u. ſ. w. Sie begehren, keinen ihrer Eidsgenoſſen ſeiner Freyheiten, alten Herkommen und Bräuche zu entſetzen oder zu berauben, ſondern dieſelben nach ihrem Vermögen und der geſchwornen Bünde Sage dabey zu beſchirmen, und begehren nicht weiter oder mehr, als daß man ſie unerſucht bey ihrer Stadt altem Herkommen, Freyheit und gutem Brauch bleiben laſſe [1]).

1) Notel der Bothen gemeiner Eidsgenoſſen zu freundlicher Beylegung der Streitigkeiten zwiſchen Zürich und Schwyz ſammt der

Wenn auch an dieser beharrlichen Weigerung der Zürcher, den Schwyzern und Glarnern nebst derselben (ihnen selbst gleichsam entrissenen) neuen Landleuten auf dem Markte ihrer Stadt freyen Kauf zu gestatten, die steigende Erbitterung über ihnen zugefügtes vermeintliches Unrecht auch ihren Theil fand, so darf (neben der auffallenden Besorgniß vor einer stattschirmenden, unterdrückenden, usurpirten Bundesgewalt) die fortdauernde, allgemeine Theuerung als die eigentliche Ursache der Beschränkung der Getreide-Ankäufe um so eher betrachtet werden, da ähnliche Reibungen auch an andern Orten bemerkt werden konnten, die ausser dem Bereiche des Toggenburgischen Erbstreites sich befanden.

So schlug der Oestreichische Landvogt: Markgraf Wilhelm von Hochberg den Baslern den freyen Kauf ab, nachdem die Getreidepreise alldann ausserordentlich hoch gestiegen wären; indem man ihnen, nur mit großer Mühe dasjenige noch verabfolgen ließ, was sie bereits gekauft hatten [8]).

So wollten auch die Straßburger den Baslern weder Frucht liefern, noch den Besuch ihres Marktes gestatten. — Und wenn ihnen auch im Gegensatz, ausnahmsweise der Bischof von Straßburg erlaubt hatte, im Gebiethe seines Bisthums eine nicht unbeträchtliche Anzahl Früchte anzukaufen und auszuführen, so schlugen, als die Ausfuhr vor sich gehen sollte, die von Schlettstadt und von Neuburg am Rhein, die mit Korn beladenen Wagen um, und zwangen den Fuhrleuten das eidliche Versprechen ab, solche Früchte ihnen zuzuführen [9]).

Während aber die Theuerung noch fortdauerte, erschien im,

Züricher Einreden um jedes Stück des Rotels 1439 Beyträge zu Herrn J. Lauffers Hist. der Eidsgen. III. 73—124.

8) In den Jahren 1436 und 1437 hatten anhaltende Regengüsse im Oberlande und in andern Gegenden einen großen Mißmachs veranlaßt, da man in Basel noch wohlfeile Frucht hatte. Dieß machte, daß viele Kornhändler sich in die Stadt Basel und Nachbarschaft begaben und beträchtliche Parthien Korn wegführten. — Als aber nachgehends die Erndte auch im Elsaß und Burgund nicht gut ausfiel, stieg der Preis des Dinkels nach und nach bis zur Erndte 1439 auf 1 Pfund 10 ß. 2 ₰ und sogar 5 Pfund. P. Ochs III. 227.

9) P. Ochs III. 228.

Frühjahr 1439. aufs Neue die Pest [1]) und verstärkte sich nach dem Eintritt der heisseren Jahreszeit. — In Basel, wo sie sich zuerst zeigte, soll sie, (nach Angabe der dortigen Rathsbücher) von H. Ostern bis St. Martinstag bey 5000 Menschen hingerafft haben [2]). In Bern starben oft an einem einzigen Tage 24 Personen; (im Ganzen vom August bis zu H. Weihnacht 1100); Zürich verlor 3000; — Constanz 4000 seiner Bewohner [3]). — Um so bedauernswürdiger ist es, daß, mitten unter diesen schweren Heimsuchungen, bey den Eidsgenossen der innere Streit immer mehr sich entzündete, und des-

1) Seit der unter dem Nahmen des schwarzen Todes bekannten allgemeinen großen Pest (S. 53 — 55) erneuerte sich solche zu wiederhohlten Mahlen; 1358. in Straßburg, 1359. in Basel und Constanz, 1396. wieder in Basel, 1402. und 1420. in Augsburg. Dr. Fr. Schnurrer I. 337 — 361.

2) Da die Hundstage eingefallen, nahm die Seuche immer mehr zu, und als sie am höchsten Grade war, starben täglich 100 Personen daran. So schnell traf der Todesstreich, daß manche in wenigen Stunden gesund und todt war. — Unter den an der Pest gestorbenen zählte man Ludwig Pontanus einen jungen Gelehrten von großen Fähigkeiten, den Patriarch von Aglar, den Abt von Dona aus Italien, 26 vom Capitel zu Basel, sehr viele Doctoren, viele von den Hofleuten des Cardinals von Arles, 8 Canzleyschreiber des Conciliums. — Aeneas Sylvius hingegen genas wieder, obschon derselbe bereits die letzte Oelung empfangen hatte. — Zur Gedächtniß dieser verheerenden Seuche soll der sogenannte Todtentanz an einer Mauer des Kirchhofes des Predigerklosters gemahlt worden seyn. P. Ochs III. 279 — 283.

3) *J. de Müller* V. 167. 168. — In einem (prima die St. Martini 1439.) von Schultheiß und Rath zu Bern an Schultheiß und Rath zu Thun erlassenen Schreiben wird berichtet, daß sie, in Folge des großen und schnellen Sterbens, zur demüthigen Anrufung der Göttlichen Gnade, auf Freytag, den Tag nach St. Elisabethentag in ihrer Stadt von Gotteshaus zu Gotteshaus einen Kreuzgang angeordnet haben. — Da aber Gott besonders der Gemeinde treues Anrufen und Bitten lieb gehabt, auch niemand wissen möge, wo der Mensch wohnend seye, den Er gnädiglich erhören wolle, so wünschen sie, daß auch zu Thun ein ähnlicher Kirchgang angeordnet werde, damit sie alle, ihres Begehrens, desto eher erhört werden. C. F. L. Lohner Missive. Schweiz. Geschichtf. VI. 327 — 328.

selben vollständiger, blutiger Ausbruch nur verzögert, nicht verhindert werden konnte.

Am 3ten Januar 1439. wurde zu Zürich die Gemeinde zusammenberufen, derselben der bemeldete Spruch der Schiedsrichter nebst den solchem beygefügten Beschwerdeschrift, die den Eidsgenossen durch Bothschaft zur Kenntniß zu bringen sey, vorgelegt; — zugleich angetragen, ein neues Schiedsgericht nicht abzulehnen, doch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß dasselbe die Privilegien und Ehehaften der Stadt, besonders das Marktrecht, nicht antaste. — Wenn solches keinen Frieden zu Stande bringen könne, so seyen die Orte bey den Bünden zu mahnen, Zürich bey seinen Rechten zu schützen; — wie aber auch die Antwort ausfalle, so habe dieses selbst die Pflicht, nicht nachzugeben, und es möge geschehen, was Gottes Wille sey. — Die Gemeinde entschied für den Antrag; — ohne daß jedoch der gewünschte Zweck hiedurch erreicht wurde. —

Sobald daher mit dem 3ten May 1439. der Stillstand zu Ende ging, ließ Bürgermeister Stüßi Bürger und Landleute die Waffen ergreifen. — Sogleich geschah eben dasselbe von Schwyz und Glarus[4])

Zwischen den am Etzel aufgestellten Schwyzern und den zu Pfäffikon stehenden Zürchern kam es indeß auser einem für die Letztern nachtheiligen Vorpostengefechte[5]), noch zu keinem entscheidenden Kampfe, indem es den zahlreich eingetroffenen Vermittlern endlich gelang, am Abend vor H. Auffahrt (13. May 1439.) für ein Jahr einen Waffenstillstand abzuschliessen, zufolge welchem, (unter Vorbehalt der Freyheiten und Bünde), Zürich die freye Durchfuhr alles Getreides, das sie auser dem Gebieth ihrer Stadt gekauft haben wer-

4) J. J. Hottinger: Züriche Inneres Leben während der Dauer des alten Zürichkriegs. Schw. Museum für Hist. Wissenschaften II. 132. 133.

5) Feuerwerker-Neujahrsblatt Nro. 29. S. 5. Da der alte Zürcherkrieg als eine der folgereichsten Perioden der Schweizergeschichte ohnehin einen (im Verhältniß zu den übrigen) vielleicht allzubedeutenden Raum einnimmt, so muß der Verfasser, die Einzelnheiten der kriegerischen Ereignisse betreffend, auf die von 1829 — 1845. von ihm verfaßten Neujahrsblätter der Zürcherschen Feuerwerkergesellschaft verweisen, worin (von Nro. 29 — 32.) eine ziemlich vollständige militärische Geschichte des alten Zürcherkrieges enthalten ist.

den, Schwyz und Glarus, und denen, welche ihnen geschworen haben, und den Unterthanen der Abtey Einsiedeln die Freyheit, ein angemessenes Quantum Wein, wie von Alters her, auszuführen, zugesteht [1]). —

Was aber, wie zu vermuthen, noch wesentlich dazu beytrug, in der Zwischenzeit, die bereits bestehende Kluft noch mehr zu erweitern, war Zürichs Versuch; durch des Kaisers Dazwischenkunft gegen Schwyz und Glarus einen mächtigern Stützpunkt zu erhalten, indem sie in einer am 20sten August 1439. an Kaiser Albrecht II. [2]) gerichteten Zuschrift darüber sich beklagten, daß Schwyz, Glarus und etliche, die ihnen helfen, von ihren Rechten, Freyheiten und guten, alten Gewohnheiten sie drängen wollen. — Zürich entschlossen, nur vor dem Kaiser Rede zu stehen, rufe ihn an, den Widerspänstigen zu gebiethen, dieß ebenfalls zu thun, und bitte zugleich, denen von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, den Appenzellern und der Stadt St. Gallen schreiben zu lassen, sie haben Schwyz und Glarus anzuhalten, dem Rufe vor seinen Richterstuhl zu folgen u. s. w. — Ganz in dem von Zürichs Bürgermeister gewünschten Sinne, wurde (am 21. Sept. 1439.) an die Eidsgenossen, und auch an die Reichsstädte geschrieben; — allein beynahe gleichzeitig mit dieser Bothschaft, erschien auch die Nachricht von dem am 27sten Oct. 1439. erfolgten Hinschied des Kaisers [3]). Vielleicht, daß die Ungewißheit über die Gesinnung seines noch nicht erwählten Nachfolgers dazu mitwirkte, daß die Zürcher auf der auf Dienstag nach dem h. drey Königstag (12. Jenner) 1440. nach Zug berufenen Tagsatzung sich erklärten, daß sie den Bundbriefen getreulich nachgehen wollen, so weit solche sie binden, doch unter dem Vorbehalt, daß man für die Sachen und Stücke sie nicht ersuche, so sie sich selbst in den Bundbriefen vorbehalten haben, daß sie diese

1) *J. de Müller V. 156.*

2) So wie von andern Eidsgenossen, so waren auch von Zürich Bothschaften um Bestätigung ihrer Freyheiten an Kaiser Albrecht II. abgeordnet, wohlwollend aufgenommen und entlassen worden. — Vorzüglich waren es der Reichs-Canzler Schlick und der Pronotarius Breysacher, welche die Angelegenheiten der Stadt empfahlen und förderten. J. J. Hottinger. Schweiz. Mus. für hist. Wissensch. II. 134. 135.

3) J. J. Hottinger. Schw. Mus. für hist. Wissenschaften II. 134 — 137.

Stücke und den Eid ihrer Burger im Oberland (der Sarganser) vorbehalten, über andere Sachen den Schwytzern und Glarnern unbedingt zu Recht stehen wollen. —

Sollte ihnen aber dieses nicht genügen, (nicht eben seyn), so wollen sie ihnen um alle Stücke, nichts hintangesetzt, vor einem künftigen König zu Recht stehen; — wenn ihnen aber auch dieses nicht gefalle, so biethen sie ihnen um alle Stücke Recht vor den Bothen der Reichsstädte: Basel, Constanz, Ulm, Schaffhausen, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen; (welche ihre Bothschaft auch auf dem Tag zu Zug haben;) und dazu auf die Städte- und Länderbothen der Eidsgenossenschaft, nähmlich Bern, Freyburg, Solothurn, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, also, daß jede des Reichs und der Eidsgenossenschaft Städte und Länder einen Bothen dazu geben u. s. w. Sie bitten und ermahnen der Eidsgenossen Bothen, daß sie sie schirmen und handhaben wollen, bey ihrer Stadt Recht, Freyheit, Ehehafte, Gerichten, Satzungen, Ordnungen, wie sie das in den Bünden vorbehalten haben u. s. w. [1]) Hierauf erwiederten die Schwytzer daß, nach ihrer Meinung, der Bund nicht verhindere, daß man einander um in dem Bunde begriffene Artikel oder Vorbehalte, zu Recht zu stehen, nicht schuldig sey u. s. w. — Später wurde eine Mahnung der Eidsgenossen, an beyde Partheyen auf Samstag nach Lichtmeß (6. Hornung) von Zürich angenommen, von Schwytz hingegen abgeschlagen [2]).

Um die Mitte des Maymonats erkannte dagegen Zürich, daß man den Schwytzern und den Ihrigen weiter keinen Kauf zugehen lasse, was die Schwytzer und Glarner mit dem Verbothe erwiederten, daß Niemand den Zürchern, noch den Ihrigen etwas zu kaufen geben sollte, nahmentlich, daß Niemand an dem Zürchersee dürfe geben, weder Heu, Stroh, Holz, Kohlen u. s. w. Also hielten sie dieß Geboth auf beyden Seiten hart und fest; und wollte kein Theil dem andern nichts zugehen lassen; — ja man ging von Seite Zürichs so weit, daß man den Klöstern und andern Grundbesitzern, welche Weingärten am Zürchersee hatten, zur Herbstzeit die Abfuhr oder den Verkauf ihres eigenen Weines verweigerte [3]).

1) Aeg. Tschudi II. 289. 290.
2) Aeg. Tschudi II. 290.
3) Den Gotteshäusern Einsiedeln, Schännis, St. An-

den, Schwyz und Glarus, und denen, welche ihnen geschworen haben, und den Unterthanen der Abtey Einsiedeln die Freyheit, ein angemessenes Quantum Wein, wie von Alters her, auszuführen, zugesteht [1]). —

Was aber, wie zu vermuthen, noch wesentlich dazu beytrug, in der Zwischenzeit, die bereits bestehende Kluft noch mehr zu erweitern, war Zürichs Versuch; durch des Kaisers Dazwischenkunft gegen Schwyz und Glarus einen mächtigern Stützpunkt zu erhalten, indem sie in einer am 20sten August 1439. an Kaiser Albrecht II. [2]) gerichteten Zuschrift darüber sich beklagten, daß Schwyz, Glarus und etliche, die ihnen helfen, von ihren Rechten, Freyheiten und guten, alten Gewohnheiten sie drängen wollen. — Zürich entschlossen, nur vor dem Kaiser Rede zu stehen, rufe ihn an, den Widerspänstigen zu gebiethen, dieß ebenfalls zu thun, und bitte zugleich, denen von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, den Appenzellern und der Stadt St. Gallen schreiben zu lassen, sie haben Schwyz und Glarus anzuhalten, dem Rufe vor seinen Richterstuhl zu folgen u. s. w. — Ganz in dem von Zürichs Bürgermeister gewünschten Sinne, wurde (am 21. Sept. 1439.) an die Eidsgenossen, und auch an die Reichsstädte geschrieben; — allein beynahe gleichzeitig mit dieser Bothschaft, erschien auch die Nachricht von dem am 27sten Oct. 1439. erfolgten Hinschied des Kaisers [3]). Vielleicht, daß die Ungewißheit über die Gesinnung seines noch nicht erwählten Nachfolgers dazu mitwirkte, daß die Zürcher auf der auf Dienstag nach dem h. drey Königstag (12. Jenner) 1440. nach Zug berufenen Tagsatzung sich erklärten, daß sie den Bundbriefen getreulich nachgehen wollen, so weit solche sie binden, doch unter dem Vorbehalt, daß man für die Sachen und Stücke sie nicht ersuche, so sie sich selbst in den Bundbriefen vorbehalten haben, daß sie diese

1) *J. de Müller V. 156.*

2) So wie von andern Eidsgenossen, so waren auch von Zürich Bothschaften um Bestätigung ihrer Freyheiten an Kaiser Albrecht II. abgeordnet, wohlwollend aufgenommen und entlassen worden. — Vorzüglich waren es der Reichs-Canzler Schlick und der Pronotarius Breysacher, welche die Angelegenheiten der Stadt empfahlen und förderten. J. J. Hottinger. Schweiz. Mus. für hist. Wissensch. II. 134. 135.

3) J. J. Hottinger. Schw. Mus. für hist. Wissenschaften II. 134 — 137.

Stücke und den Eid ihrer Burger im Oberland (der Sarganser) vorbehalten, über andere Sachen den Schwytzern und Glarnern unbedingt zu Recht stehen wollen. —

Sollte ihnen aber dieses nicht genügen, (nicht eben seyn), so wollen sie ihnen um alle Stücke, nichts hintangesetzt, vor einem künftigen König zu Recht stehen; — wenn ihnen aber auch dieses nicht gefalle, so biethen sie ihnen um alle Stücke Recht vor den Bothen der Reichsstädte: Basel, Constanz, Ulm, Schaffhausen, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen; (welche ihre Bothschaft auch auf dem Tag zu Zug haben;) und dazu auf die Städte- und Länderbothen der Eidsgenossenschaft, nähmlich Bern, Freyburg, Solothurn, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, also, daß jede des Reichs und der Eidsgenossenschaft Städte und Länder einen Bothen dazu geben u. s. w. Sie bitten und ermahnen der Eidsgenossen Bothen, daß sie sie schirmen und handhaben wollen, bey ihrer Stadt Recht, Freyheit, Ehehafte, Gerichten, Satzungen, Ordnungen, wie sie das in den Bünden vorbehalten haben u. s. w. [1]) Hierauf erwiederten die Schwytzer daß, nach ihrer Meinung, der Bund nicht verhindere, daß man einander um in dem Bunde begriffene Artikel oder Vorbehalte, zu Recht zu stehen, nicht schuldig sey u. s. w. — Später wurde eine Mahnung der Eidsgenossen, an beyde Partheyen auf Samstag nach Lichtmeß (6. Hornung) von Zürich angenommen, von Schwytz hingegen abgeschlagen [2]).

Um die Mitte des Maymonats erkannte dagegen Zürich, daß man den Schwytzern und den Ihrigen weiter keinen Kauf zugehen lasse, was die Schwytzer und Glarner mit dem Verbothe erwiederten, daß Niemand den Zürchern, noch den Ihrigen etwas zu kaufen geben sollte, nahmentlich, daß Niemand an dem Zürchersee dürfe geben, weder Heu, Stroh, Holz, Kohlen u. s. w. Also hielten sie dieß Geboth auf beyden Seiten hart und fest; und wollte kein Theil dem andern nichts zugehen lassen; — ja man ging von Seite Zürichs so weit, daß man den Klöstern und andern Grundbesitzern, welche Weingärten am Zürchersee hatten, zur Herbstzeit die Abfuhr oder den Verkauf ihres eigenen Weines verweigerte [3]).

1) Aeg. Tschudi II. 289. 290.
2) Aeg. Tschudi II. 290.
3) Den Gotteshäusern Einsiedeln, Schännis, St. An-

Wenn es aber einmahl ſo weit gekommen, dann naht auch der eigentliche Krieg! — Unter Ital Redings und Joſt Tſchudi's Anführung zogen am 24ſten Weinmonat 1440. die Schwyzer und Glarner 800 Mann ſtark nach Weſen, ſandten von da aus den Sarganſern den Abſagebrief, und zogen am folgenden Tag den See hinauf.

Unten am Schloſſe Bommelſtein gelandet, erhob ſich ein Geſchrey, daß ihre Vorhuth von den auf der Anhöhe, die Rönſcheibe genannt, aufgeſtellten Sarganſern angegriffen worden ſey. — Dieſe vortheilhafte Stellung wurde ſogleich erſtürmt, von den Sarganſern unvertheidigt gelaſſen, und nach Wallenſtadt gekehrt, wohin ihnen die Sieger folgten, welche noch am nähmlichen Tage bis nach Berſchis vorrückten.

Während der Nacht zog auch der Graf 700 Mann ſtark, von Balzers her, über den Rhein nach Sargans. — Am frühen Morgen brach er auf, den Schwyzern entgegen, und empfing ſie mit Freudenthränen. Sie zogen nun zuſammen in die Stadt Sargans ein; (die dem Grafen immer treu verblieben); von wo aus man allen übrigen Orten, zwiſchen Unterwerfung oder Beſtrafung, die Wahl eröffnete. — Es erwählten alle die Erſtere. — Der Bund mit Zürich ward aufgelöst, alle zum Nachtheil des Grafen ergangenen Käufe und Verkäufe aufgehoben, und alles demſelben Entzogene vollſtändig erſtattet. Selbſt des Aufſtandes Anſtifter: Peter Weibel, ſuchte und erhielt Verzeihung [1]; — das ſchon lange beunruhigte Sarganſerland gelangte ſo, ohne

toni zu Utznach, ſo wie den Söhnen des Ammann Nettſtalers von Glarus als des Beſitzers des ſchönen Landſitzes zur Schipf genannt. — Landammann Mathias Nettſtaler war einer der reichſten Eidsgenoſſen jener Zeit, der, neben der Schipf, das Schloß Liebenberg, noch andere Güter im Gebieth der Stadt Zürich, in dem Land Glarus, in der March, Gaſter und Sargans beſeſſen, indem er nur im Zürcher Gebieth über 15,000 Gulden Guts liegen gehabt habe. Reg. Tſchudi II. S. 300. 305. S. Hirzel II. 261. H. H. Leu XIV. 32.

1) Peter Weibel und ſeine Gehilfen kamen nach Wallenſtadt, wo ſie dem ſchwer gehöhnten Grafen und den Siegern ſich auf Gnade und Ungnade ergaben. — Keinem geſchah etwas, auſſer daß ſie dem Schultheiß Nußbaumer (S. 308. N. 2.) und andern wegen ihrer Treue Geſchädigten das Ihrige erſetzen mußten.

Blutvergiessen, zur Ruhe, und Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans zu dem Erbe seiner Väter.

So wie aber nur zu leicht, mit dem Erfolg, die Ansprüche sich steigern, so fanden von nun an die Vermittlungsversuche kein Gehör mehr. Am 2ten Wintermonat sagen Schwyz und Glarus den Zürchern ab; bald nachher der Graf von Sargans, die Herren von Raron, die von Gersau u. s. w; später (6ten Wintermonat) auch Bern und Zug.

Sobald diese Kriegserklärung kund wurde, erging am ganzen Zürchersee der Landsturm; — mehr als 40 wohl bemannte Schiffe brachen auf mit dem Panner aus der Stadt, gelangten noch am 2ten Wintermonat am späten Abend nebst den Zuzügern vom Zürchersee nach Pfäffikon, und wurden Tags darauf aus andern Landestheilen noch verstärkt.

Am 3ten Wintermonat langten die Urner und Unterwaldner, ungefähr 1000 Mann stark, unten am Etzel an der Sihl an, von beyden Theilen gemahnt, daher unter sich entzweyet, ob sie Schwyz, Zürich oder keinem von beyden zuziehen wollen. — Es veranlaßte dieses wiederhohlte, gegenseitige Unterhandlungen, die jedoch am Ende für den Anschluß an Schwyz und Glarus sich entschieden. — Aus diesem schwankenden Zustand und der dadurch gesteigerten Entzweyung im Lager der Zürcher läßt es einzig sich erklären, warum die Letztern, statt dem Gegner die Spitze zu bieten, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Wintermonat das Feld räumten.

Die Schwyzer hielten anfänglich den (noch während der Morgendämmerung statt gefundenen) Abzug der Zürcher für eine Kriegsliſt; — als sie aber vom Gegentheil sich überzeugt hatten, rückten sie vorwärts, bey dem sich unterwerfenden Dorfe Pfäffikon vorbey, bis Richterschweil; verweilten zwey Tage daselbst, und zogen dann durch Horgen und Thalweil den See hinab bis Kilchberg, wo sie ihr Lager aufschlugen; die Urner, Unterwaldner und Zuger zu Thalweil, die Luzerner zu Rüschlikon, die Berner zu Adlischweil, im Ganzen mit einer über 6000 Mann starken Heeresmacht.

Von der nähmlichen Bestürzung befallen, ergaben sich auch das Kyburgeramt, Andelfingen, Ossingen, Kloten, Bülach u. s. w., ohne alle Gegenwehr, den gegen sie heranziehenden Herren von Raron und von Landenberg [1]),

1) Peter von Raron (S. 559.) und Beringer von Lan-

so daß, mit Ausnahme der Festen Kyburg, Greifensee und Grüningen, der größere Theil jener Besitzungen in der Sieger Hände fiel.

Es versuchten zwar die Zürcher, durch verschiedene Ausfälle zu Wasser und zu Land den Ihrigen beyzustehen, worunter derjenige zur Unterstützung von Kyburg der gelungenste war; im Gegensatz mit Grüningen, das nach sechstägiger Belagerung übergeben wurde [1]). — Inzwischen empfanden sie dennoch das Bedürfniß eines, wenn auch mit schweren Opfern zu erkaufenden Friedens, welcher in Gestalt eines Eidsgenössischen, schiedsrichterlichen Ausspruches am 1sten Christmonat 1440 dahin zu Stande kam, daß den Schwyzern und Glarnern alles, was sie oberhalb des Wallensees gewonnen, und erobert haben, ewiglich bleiben, daß die Rechte des Gottes-

denberg der Böse, Hauptleute des Kriegsvolks des Abts von St. Gallen, derer von Wyl und Toggenburg fielen ein 1600 Mann stark gen Elgg, und in die Grafschaft Kyburg; nahmen alles ein. — Die Edelleute, Landsäßen, Hintersäßen und Ausburger der Stadt Zürich, die mußten den Eidsgenossen Schatzungen geben, wie Rudolf Meiß zu Elgg, Herr Albrecht von Landenberg auf Wetzikon, Hr. Caspar von Bonstetten auf Uster, Friedrich von Hinweil auf Greifenberg, und sein Vetter Herdegen auf Werdegg, — Hr. Gaudenz v. Hofstetten auf Kempten u. s. w. (H. Bullinger.) Elgg befand sich durch seine Gemahlinn Elisabeth Grülich im Besitze des 1435 zum Bürgermeister erwählten Rudolf Meiß (Bürgermeister Heinrichs Sohn [S. 182.]) — Albrecht von Landenberg zu Wetzikon wohnhaft, fiel später im Treffen bey Freyenbach. — Mit Uster (wahrscheinlich schon seit Anfang des 14ten Jahrhunderts als Kyburgisches Lehen im Besitze der Edeln von Bonstetten) war 1434 Caspar v. Bonstetten (Hansen Sohn) von Herzog Friedrich belehnt worden. (F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nro. 3318.) Die Familie von Hinweil war einst in der Herrschaft Grüningen und der Grafschaft Kyburg sehr begütert; — Gaudenz von Hofstetten (seit 1431 Bürger zu Zürich) besaß Kempten durch dessen Erbinn Elisabeth, Heinrichs Tochter.

1) Ritter Heinrich Schwend zog mit 500 Mann bey Nacht nach Kyburg; vor Tag erreichten sie die Vorburg, und bald war die feindliche Schaar gefangen, oder verjagt. Schw. Ritterburgen II. 155.

hauses von Chur auf das Haus zu Flums, auch die Rechte deſſen, der daſſelbe pfandweiſe inne habe, vorbehalten; ſolches nicht wider Schwyz und Glarus ſeyn, die darauf haftenden 2000 Gulden der Zürcher aber von denen im Oberland ausgelöst werden ſollen [1]). — Den Schwyzern insbeſondere ſollen verbleiben alle Nutzungen, Herrlichkeiten und Gewaltſame, ſo die Zürcher zu Pfäffikon, zu Wollrau, zu Hurden und zu Uffnau gehabt haben [2]). — Künftige Streitigkeiten zwiſchen den Zürchern und den Schwyzern ſollen bundesgemäß zu Einſiedeln entſchieden werden. — Die Zürcher ſollen den Schwyzern und Glarnern und allen ihren Landleuten des Reichs Straſſen und Märkte offen laſſen, freylich und friedlich durch ihre Stadt, Land und Gebieth, alſo, daß die Schwyzer, die Glarner und die Ihrigen davon geben und bezahlen Zölle, Geleit, Immi und Umgeld, wie ſolches von Alters her kommen iſt. — Die Schwyzer haben den Bernern geſchenkt, Alles, was ſie den Zürchern abgenommen haben, ſo daß die Berner damit thun und laſſen mögen, wie mit dem Ihrigen. — Die Schwyzer und Glarner ſollen bey den Herren von Raron und der Stadt Wyl dafür ſich verwenden, daß ſolche den Zürchern und den Ihrigen gütlich wieder verabfolgen laſſen, was ſie denſelben abgewonnen haben u. ſ. w. [3]).

Deſſen ungeachtet fand dieſe Wiederabtretung der Grafſchaft Kyburg bedeutende Schwierigkeit; indem die Freyherren von Raron einen ſchon am Hofe des vorletzten Kaiſers wohlbekannten Unterhändler: Caſpar Torner an den Kö-

1) Lt. Urk. gegeben auf Zinſtag nach St Hilarientag 1432 verpfändet Johannes Tum dem Bürgermeiſter, den Räthen und dem großen Rath der Stadt Zürich die Feſte Flums. (Stadtarchiv Zürich) — Wahrſcheinlich gab dieſe Pfandſchaft, ſo wie die 1419. ſtattgefundene Aufnahme des Biſchofs von Chur in ihr Burgerrecht, den Zürchern die erſte Veranlaſſung zu ihrer Einmiſchung in die Verhältniſſe des Sarganſerlandes.

2) Die Vogtey über dieſe urſprünglich Rapperſchweiliſchen ſogenannten Dinghöfe früher im Beſitz des Jakob Brun und ſeiner Söhne (S. 74.) war im Verfolg an die Stadt Zürich gekommen, welche von 1391. an, dieſelbe durch (aus ihrem Rath beſtellte) Obervögte beſorgen ließ. H. B. Lex. X. 204. 205.

3) Lt. Urk. gegeben am Donnſtag nach St. Antreastag 1440. Reg. Tſchudi II. 320 — 322.

nig Friedrich absandten, um bey demselben dafür sich zu bewerben, daß er die Sache an die Hand nehme und behülflich sey, daß ihnen das Land bleiben möchte. — Es gelang solches so gut, daß König Friedrich sowohl den Eidsgenossen, (Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug) [1]), als Winterthur, Rapperschweil und St. Gallen [2]), als auch den Leuten von Grüningen [3]) Kyburg u. s. w. [4]) befahl, die Schlösser, Städte und Herrschaften Grüningen, Elggau, Andelfingen, Ossingen und Pfäffikon an niemanden zu übergeben, zu schirmen und zu handhaben, bis er selbst ins Land hinauf komme, und die Sache nach Nothdurft vornehmen möge. Nichts desto weniger gelang es, nach wiederholten fruchtlosen Unterhandlungen, den Eidsgenossen, durch schiedsrichterlichen Ausspruch vom 19ten Februar 1441 diese Anstände dahin zu entscheiden, daß die Herren von Raron und derselben Zuzüger der Stadt Zürich alles Land, das sie im Kriege eingenommen: Die Grafschaft Kyburg; Andelfingen und Ossingen, auch dem Rudolf Meiß und seiner Hausfrau (gegen Vergutung von 112 Pfund Haller) Elgg und Wiesendangen wieder zurückstellen sollen u. s. w. [5]).

Wenn erst nach beharrlichem Widerstreben auch Grüningen unter der Zürcher Herrschaft zurückkehrte; so ergibt es sich aus einem sehr sorgfältigen schiedsrichterlichen Ausspruch der Berner vom 17ten Merz 1441, daß die von den Grüningern gegen Zürich vorgebrachten Beschwerden theils unbegründet, theils von geringer Bedeutung waren [6]) was

3) Aeg. Tschudi II. 325.

4) St. Urk. geben zu Neustadt am Freytag nach St Erhardstag 1441. Beschr. des alten Zürcherkr. (Manuscr.)

5) St. Urk. von gl. Datum. Beschr. des alten Zürcherkr.

6) Aeg. Tschudi II. 325.

1) S. Hirzel II. 291. 294

2) z. B. daß sie den alten Vögten ihr Plunder von der Feste an den See und den neuen Vögten ihr Plunder von dem See auf die Feste fertigen, daß die Zürcher ihnen Haasen, Füchse, Eichhörner und Vögel mit dem Armbrust zu fangen verbiethen u. s. w. — So wie überhaupt dieser schiedsrichterliche Ausspruch mit grosser Umsicht, Billigkeit und Schonung abgefaßt ist, so ist hiefür der Artikel wohl am sprechendsten, zufolge welchem die Fischenzen, Wildbänne und Federspiele zu Grüningen und zu Wald der Herrschaft

mithin die Vermuthung desto wahrscheinlicher macht, daß die Schwyzer die Grüninger heimlich aufgestiftet haben. — Hiemit stand das Gerücht in Verbindung, daß die Schwyzer den Caspar Torner zum König geschickt hätten, damit ihnen Grüningen und das Freyamt und auch den Edeln von Raron, das, so sie eingenommen hatten, bleiben möchte [1]).

Obschon die Schwyzer diesem Gerücht auf das Bestimmteste widersprachen, so scheint dasselbe zu Zürich dennoch Eingang gefunden, und eine Annäherung an das Haus Oestreich befördert zu haben; — um so mehr, als die Schwyzer und die, so es mit ihnen hielten, statt, durch Schonung, ihrer mehrseitig gekränkten und geschädigten Miteidsgenossen bittere Nachempfindung zu mildern, sie dieselben durch Muthwillen, Spott und Verachtung gleichsam aufs Aeusserste brachten [2]).

Am 2ten Hornung 1442 reisten in Folge empfangenen Geleites, der Bürgermeister: Ritter Heinrich Schwend [3]) und der Stadtschreiber Michael Graf [4]) als Gesandte der

zwar zugehören, dabey jedoch der Vogt befugt seyn soll, wenn eine Gesellschaft ehrbarer Leute, oder eine kranke Frau Fische begehrten, das Fischen hiefür zu erlauben. Beschr. des alten Zürcherkriegs. Manuscr.

1) Aeg. Tschudi II. 325. Und mittlerzeit prackticierten die Schwyzer durch einen der Ihren, Caspar Thorner, welcher lang an Kaiser Sigmunds Hof gewesen und bey den Kaiserlichen viel Kundschaft hatte, und wurben durch denselben an den König, daß er die Herrschaften Pfäffickon, Grüningen, Elggau, Andelfingen u. s. w., die nunmehr den Zürchern wären eingenommen, anstele, von wegen Hauses Oestreich bezüge, und darnach ihnen zu Lehen verleihe. H. Bullinger.

3) H. Bullinger.

2) Heinrich Schwend, der 1433. den Kaiser Sigmund nach Rom begleitet hatte und von demselben zum Ritter geschlagen worden, ward 1436. Rathsherr, 1442. Bürgermeister. (H. H. Leu XVI 640. 641.) Er bewohnte früher den Glentnerthurm, zog später an die Schwendengasse, woselbst er etwa 10 Jahre wohnte, bis er 1469. bey einer Feuersbrunst von einem herabfallenden Fensterladen erschlagen wurde. (S. Vögelin 84.)

4) Michael Stebler, auch Graf von Stockach, „*protho-notarius ciuitatis Imperialis thuricensis*“ wurde 1428. ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen. G. Meyer v. Knonau: der Kanton Zürich I. 217.

Stadt Zürich zuerst nach Salzburg; — weil aber Kaiser Friedrich wegen seiner Krönung auf der Reise begriffen war, so konnten sie erst zu Innsbruck zur Audienz gelangen, und die Unterhandlungen zogen sich so sehr in die Länge, daß erst am 17ten Junii zu Aachen eine sogenannte Erbvereinigung [1]; — am 17ten August 1442 zu Zürich ein Vertrag [2] zu Stande kam, welchem zufolge die Zürcher die Grafschaft Kyburg wieder an den Kaiser Friedrich, zu seinen und des Hauses Oestreich Handen abtreten, mit Ausnahme des diesseits der Glatt liegenden Grafschaftstheiles (des sogenannten Neuen Amtes); — wogegen, in einer besondern königlichen Urkunde die Pfandschaft von Windeck der Stadt Zürich zugesprochen wurde [3]. Innerhalb eines (einen großen Theil des Teutschen Schweizerlandes umfassenden, ja noch darüber hinaus reichenden) sehr ausgedehnten Kreises sind die Oestreichischen Landvögte verpflichtet, Zürichs Mahnung um Zuzug Folge zu leisten. — Alle in diesem Bunde begriffenen Städte, Festen und Schlösser sollen in jeder Gefahr der Zürcher offene Häuser seyn u. s. w.; — wobey Zürich den Kaiser und das Reich, und die Bündnisse, die es vor diesem Bunde zu und mit seinen Eidsgenossen gehabt, sich vorbehält.

Solchen Vorbehaltes ungeachtet, mußte dieses Bündniß die übrigen Eidsgenossen um so mehr beunruhigen, als sie, auch ohne innere Entzweyung, die Rückkehr des Hauses Oestreich auf den Kaiserthron als ein für sie wichtiges Ereigniß hätten betrachten müssen [4]; indem die Vermuthung nur zu nahe lag, daß Kaiser Friedrich dasjenige seinem Stammhaus wiederum zuzuwenden sich bemühen werde, was Kaiser Sigmund demselben einst entzogen hatte.

Eben war die in Luzern besammelte Tagsatzung damit beschäftigt, die Stadt Zürich aufzufordern, über ihren mit dem Hause Oestreich abgeschlossenen Bund vollständige Aus-

1) St. Urk. Nr. XIX. 3. *Chmel: Materialien zur Oesterreichischen Geschichte I.* 100. 101.

2) St. Urk. Nr. XX. J. Chmel: *Materialien.* I. 104—108.

3) St. Urk. d. d. Frankfurth am Main, am Freytag vor St Oswald im Augsten 1442. H. Bullinger.

4) Seit dem Tode Königs Friedrich (1330.) bis auf König Albrecht II. (1438.) hatte kein Fürst aus dem Hause Habsburg-Oestreich den Kaiserthron bestiegen.

kunft zu geben, als Wilhelm von Grünenberg[1]) und Thüring von Hallweil[2]) mit einem glänzenden Gefolge zu Luzern einritten, und die Eidsgenossen, im Rahmen des Königs aufforderten, demselben den Aargau entweder abzutreten, oder darüber zu Recht zu stehen; — welche Aufforderung die Tagsatzung ausweichend erwiederte, nunmehr aber um so eher sich beeilte, durch Abgeordnete auf die Städte des Aargaues einzuwirken, als solche von einer Einwirkung im entgegengesetzten Sinne bereits schon Kunde erhalten. Unter diesen Städten, von welchen Baden[3]) und Zofingen[4]) die Be-

1) Ritter Wilhelm von Grünenberg, von welchem und seiner Gemahlinn Breda geb. v. Schwarzenberg 1430. Bern die Burg Aarwangen mit dem Zolle, der Brücke u. s. w. um 8490 gute Rhein. Gulden erkauft hatte. A. v. Tillier II. 61.) — 1407 ließ sich derselbe ins Bürgerrecht der Stadt Bern aufnehmen, worauf er jedoch später verzichtete. (H. L. Leu IX. 269.) Lt. Urk. vom 14 Nov. 1442. beläßt demselben König Friedrich die Feste Rheinfelden, die er für 10433 1/2 Gulden vom Kaiser Sigmund als Reichspfand hatte, für diese Summe als Oestreichisches Pfand. (F. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 451.)

2) Thüring Bruder der 1415. ins Bürgerrecht von Bern aufgenommenen Rudolf und Walther von Hallweil, war schon damahls, der Zerstörung seines Stammschlosses ungeachtet, in seiner Treue am Hause Habsburg-Oestreich unerschütterlich geblieben, und hatte nebst seinen Brüdern Wildeck behauptet. (A von Tillier II. 35. 36.)

3) 37 Ur. 2 Urkunden, beyde vom 22. Julii 1442. bestätigt König Friedrich alle Freyheiten, die die Stadt Baden von Römischen Kaisern und Königen, auch Herzogen von Oestreich erhalten hat; und verleiht dem Rath zu Baden auf 10 Jahr lang das Recht, dem dortigen Schultheissen für jeden vorkommenden Fall den Blutbann zu leihen. (Reg. Nr. 301. 302.) — Auch Kaiser Sigmund hatte 1415. 1417. 1431. und 1434. der Stadt Baden Freyheitsbriefe ertheilt. (Reg. Nr. 216. 226. 271. 275.) *C. von Reding, Regesten des Archivs der Stadt Baden. Archiv für Schw. Gesch. II.* 29 — 176.

4) Als Herzog Friedrich von Oestreich zum Römischen Kaiser erwählt worden, so sandte die Stadt Zofingen die Herren: Hans Marti Schultheiß und Hans Kiener des Raths an ihn ab, um von ihm die Bestätigung ihrer Freyheiten zu erhalten; diese hatten alles nach Wunsch ausgerichtet, und brachten neue

stätigung ihrer Freyheiten von König Friedrich bereits erlangt hatten, scheint nicht überall die gleiche Stimmung stattgefunden zu haben. — Wie sich Zofingen entscheide, war daher um so wichtiger, als die königlichen Abgeordneten mit den Eidsgenössischen daselbst zusammentrafen. — Zuerst nahmen die Zofinger Bedenkzeit; dann aber erklärte ihr Schultheiß: Hans Martin im Nahmen der versammelten Bürger, daß es ihnen lieb sey, daß sie durch Gottes Fügung an die Eidsgenossen gekommen, daß sie treu und unwandelbar an ihren gnädigen Herren von Bern halten wollen u. s. w. — Hierauf folgten auch alle andern Aargauischen Städte, welche früher auf einem Tage zu Suhr sich berathschlagt hatten, Zofingens Beyspiel [1]).

Je mehr aber die Eidsgenossen, desto weniger fand König Friedrich durch diese Erklärung sich befriedigt, beschied daher die Eidsgenössischen Bothen welche zu Freyburg für die Bestätigung ihrer Freyheiten ihn ersuchten [2]), vorerst nach Constanz; sowie sie daselbst erschienen, verlangte er von ihnen den Aargau, und als sie hiezu, als ohne Vollmacht, sich erklärten, so schlug er ihnen Recht vor [3]).

König Friedrich (am 17ten Brachmonat 1442 zu Aachen gekrönt,) war nähmlich durch den Breisgau über Waldshut persönlich nach Zürich gelangt, wo er am 19ten September, unter dem Geläute aller Glocken, seinen feyerlichen Einzug hielt, der Abtey St. Gallen [4]) und des Grafen von Sulz [5])

Briefe und Siegel gar stattlich. — Als diesen Abgeordneten von der Stadt 100 Gulden auf den Weg gegeben worden, so hatte der Alt Schultheiß Peter Ottimann solche der Stadt geliehen: davon hatten die Freyheiten gekostet 70 Gl. — Item hatten die 2 Gesandten sammt dem Weibel und den 3 Pferden für hin und her verzehrt: 6 Rhein. Gulden und 8 Schil.; zu einer Zeit, wo ein Malter Korn 2 Pf. 6 Sch., ein Saum des besten Lacote Weins 4 Pf.; 1 Pfund des besten Rindfleisches 7 Pfenning kostete Hist. Notizen von Zofingen S. 39. 42. 44.

1) A. von Tillier II. 81.

2) H. Bullinger.

3) H. Bullinger.

4) St. Urk. vom 24. Sept. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Nr. 395. 396.

5) St. Urk. vom 24. Sept. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Nr. 390. 397.

Freyheiten bestätigte), nachdem am 23sten die Gemeinde, beym Großen Münster, den Reichseid geleistet, und dann beyde Theile den Oestreichischen Bund feyerlich beschworen hatten, Tags darauf mit 30 Schiffen nach Rapperschweil fuhr, und am 25sten von den Bürgern alldort als Fürst von Oestreich die Huldigung einnahm, welche, durch ihre Rückkehr vom Reich zum Hause Oestreich, um so weniger einen reelen Verlust erlitten [1]), als König Friedrich dem dortigen Rath, schon ehe er nach Rapperschweil kam, das Recht über Blut zu richten ertheilt, und im Umkreise einer Meile von Rapperschweil, einen Markt neu zu errichten, verbothen hatte [2]), später der Gemeinde Rapperschweil die Bewahrung der dortigen Feste [3]), so wie alle Herrschaften, die damahls zur Burg gehörten, oder mit ihr noch vereinigt würden, nebst dem Bezug ihrer Gefälle übergab [4]), alle ihre bisherigen Freyheiten, bestä-

1) Obschon Graf Johannes II. v. Habsburg-Laufenburg die Stadt Rapperschweil 1364. dem Herzog Albrecht II. von Oestreich verkauft (S. 89.), so hatte diese Stadt, weit entfernt über den Wechsel der Herrschaft sich zu beklagen, bedeutender Erweiterung ihrer Freyheiten sich nur zu erfreuen. — Durch die Freyheitsbriefe von 1354. 1358. 1377. 1392. und 1406. empfingen die dortigen Bürger das Recht, daß niemand sie auf einen Landtag zu laden habe, daß sie alle Freyen und alle Gotteshausleute zu Bürgern aufnehmen dürfen; es wird ihnen bewilligt, die (von Herzog Rudolf erbaute) Brücke und den Brückenzoll daselbst zu Handen zu nehmen, den Reisenden Sicherheitsgeleite zu geben, Schultheiß und Rath selbst zu wählen, die Leibfälle zu beziehen und die Strafgelder zum Unterhalt der Stadtmauern u. s. w. — Obschon sie 1415, in Folge der Achtserklärung des Herzogs Friedrich, zur Reichsstadt erklärt, 1417. von Kaiser Sigmund mit einem Freyheitsbrief beschenkt worden, so mußte es ihr um so leichter werden, unter die Oestreichische Herrschaft zurückzukehren, als, weit entfernt von einem harten Joche, solche ihre Freyheiten noch mehr erweiterte. F. E. M. Lichnowsky III. IV. Gesch. v. Rapperschweil S. 66. 67.

2) Lt. Urk. d. d. Freytag und Samstag vor H. Pfingsten 1442. H. v. Arx II. 262.

3) Lt. Urk. vom 27. Sept. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 403.

4) Lt. Urk. im Herbst 1442. Gesch. von Rapperschweil S. 67. 68.

tigte, und verſprach, ſeinen Vogt nicht anders, als mit ihrem Willen und Beyfall zu ſetzen [1]). —

Zu Winterthur, wo er, wie zu Rapperſchweil, die Huldigung einnahm, beſtätigte er am 1ſten Wintermonat die Freyheiten des Landes Uri [2]) und des Urſerenthales [3]), reiste ſodann durch den Aargau, über Solothurn und Bern, nach dem damahls noch Oeſtreichiſchen Freyburg, das erfreut, nach langem Zwiſchenraum, einen Oeſtreichiſchen Fürſten als Römiſchen Kaiſer, in ſeinen Mauern zu ſehen, denſelben aufs Beſte empfing, Allem aufbot, um ihm und ſeinem Hofe Freude zu machen, ihn nebſt ſeinem ganzen Gefolge gaſtfrey hielt, und ihn reichlich beſchenkte, wogegen der König der Stadt Freyburg Freyheiten aufs Wohlwollendſte beſtätigte [4]).

Nachdem auch Bern dieſe Beſtätigung erlangt [5]), ſetzte König Friedrich ſeine Reiſe über Lauſanne und Genf bis nach Beſançon fort, woſelbſt Herzog Philipp von Burgund ihn beſuchte [6]), von wo er über Baſel nach Conſtanz zurückkehrte, am 30ſten Wintermonat zu St. Gallen feyerlich empfangen, allvort ſich huldigen ließ, ſodann über St. Margaretha und St. Johann zu Feldkirch wieder eintraf [7]).

1) Lt. Urk. im Herbſt 1442. Geſch. von Rapperſchweil S. 67.

2) Lt. Urk. vom 1. Oct. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 414.

3) Lt. Urk. vom 1. Oct. 1442. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 415.

4) Nach Hrn. von Alt (*Dr. Berchtold I. 273.*).

5) Lt. Urk. zu Freyburg im Uechtland, Mittwoch nach St. Gallen Tag 1442. A. v. Tillier II. 82.

6) F. E. M. Lichnowsky VI. 37. — König Friedrich ertheilte daſelbſt dem Erzbiſchof Quintin von Beſançon die Inveſtitur. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg Nr. 440.

7) König Friedrich wurde von der Stadt St. Gallen mit 800 Gulden, einem künſtlichen Becher und 14 feinen Leinwandtüchern beſchenkt. Zu St. Margarethen und zu St. Johann Höchſt huldigten ihm die Leute unter Vorbehalt der St. Galliſchen Rechtſamen. J. v. Arx II. 262. 263. — Am 5. Dec. beſtätigte er zu Feldkirch die Freyheiten der Stadt Rheineck. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 462.

Am 24sten Jenner 1443. leistete die waffenfähige Bürgerschaft der Stadt Zürich ihrem von König Friedrich gesandten Hauptmann: Thüring von Hallweil den Eid des Gehorsams. — Am gleichen Tage vertauschten, seinem Wunsche zufolge, die Zürcher das weisse Eidsgenössische, als Feldzeichen, mit dem rothen Oestreichischen Kreuz [1]).

Die Rapperschweiler folgten diesem Beyspiel. — Auch sie schwuren am 27sten Jenner dem, ihnen von Markgraf Wilhelm gesandten, Hauptmann: Ludwig Meyer aus dem Elsaß [2]).

Nach wiederhohlten, fruchtlosen Unterhandlungen und Vermittlungsversuchen [3]) erließ am 20sten May 1443. Schwyz, am 27sten und 28sten May Bern, die Kriegserklärung an die Herrschaft Oestreich und an die Stadt Zürich [4]); mehrere zu Rapperschweil liegende Edelleute und Zusätzer dagegen am 21sten May ihre Absage an Schwyz [5]).

Schon am 21sten May begann der Krieg mit Abbrennen eines Theils der Rapperschweilerbrücke und der Häuser von Hurden.

1) *J. de Müller* V. 209. J. J. Hottinger. (Schweiz. Mus. II. 853.)

2) Aeg. Tschudi II. 366.

3) Besonders auf der am 1. April 1443. zu Baden eröffneten Tagsatzung und auf dem am 4. May zu Einsiedeln eröffneten Rechtstag. — Am 15. May 1443. erliessen die Schwyzer an Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm eine Art von Rechtfertigungsschrift, worin sie ihrer bisdahin erfolglosen Bemühungen, von König Friedrich die Bestätigung ihrer Freyheiten zu erhalten, gedenken, und über die Zürcher sich beschweren, daß dieselben mit der Herrschaft Oestreich, mit welcher der Waffenstillstand in einigen Jahren zu Ende gehe, ohne der Eidsgenossen Willen ein Bündniß abgeschlossen, einen Oestreichischen Hauptmann angenommen und mit dem Oestreichischen Feldzeichen sich bezeichnet haben. Aeg. Tschudi II. 365 — 366.

4) Aeg. Tschudi II. 367. 373. 374.

5) Dieser Absagebrief wurde erlassen von Ritter Albrecht von Breiten-Landenberg und Albrecht seinem Sohne, Ritter Heinrich Schwend Vogt zu Kyburg, Beringer von Landenberg von Greifensee und Beringer seinem Sohne, Hans von Bußnang dem Aeltern, Herdegen von Hunweil, Ludwig Meyer Hauptmann von Rapperschweil, Hans seinem Vetter u. s. w. Aeg. Tschudi II. 368. 369.

Am 22ſten May vereinigten ſich 10 Schiffe von Rapperſchweil mit zwey Schiffen von Zürich und Stäfa zu einer Landung bei Freyenbach, vertrieben anfangs die Schwyzeriſche Beſatzung aus dem Dorf nach dem Kirchhof, bis derſelben von Pfäffikon heranziehende Verſtärkung, die Gelandeten von ihren Schiffen abzuſchneiden bedrohte, zu eilendem Rückzug ſie verleitete, und mit dem Verluſte von 20 — 30 Mann, die Wahlſtatt zu räumen, ſie nöthigte.

Nachdem auch ein zweyter, am 23ſten May von Bürgermeiſter Stüßi unternommener, Einfall in's Zugergebieth ebenſo erfolglos geblieben, und die Zürcher am Albis ſich aufgeſtellt hatten, wandten ſich gegen die von den Seebewohnern im Hirzel und am Horgerberg angelegte, ausgedehnte Verſchanzung die Luzerner, Urner und Unterwaldner, gegen welche ſie noch am ſpäten Abend den Angriff unternahmen, dieſelbe zwar drey Mahl vergeblich beſtürmten, zuletzt aber von der Seite hereinbrachen, und deren Beſatzung überwanden [1]). Nachdem nun am folgenden Tage auch Schwyz und Glarus mit den übrigen Orten ſich vereinigt hatten, ſo rückten am 26ſten May ſämmtliche Panner vorwärts über Horgen und Thalweil bis nach Kilchberg, verblieben daſelbſt bis am 29ſten May und zogen ſodann über den Albis in's Freyamt bis nach Lunkhofen, von da gen Bremgarten [2]), ſpäter über Baden gen Alt- und Neu-Regenſperg, welcher feſten Punkte ſie mit Güte und Gewalt ſich bemächtigten. Sie fuhren dann weiter fort, bey Greifenſee und Uſter vorbey, gegen Grüningen (11ten Brachm.), deſſen Feſte (obwohl von Zürich aus mit Kriegs- und Mundvorrath wohl verſehen) bereits am 16ten Brachmonat, gegen freyen Abzug ſeiner Beſatzung, übergeben ward [3]).

1) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXIX. 9.

2) Die Bremgartner hatten am 19. May 1443. ihr Bürgerrecht mit den Zürchern erneuert, dagegen verſahen ſie dieſe mit Büchſenpulver u. ſ. w, liehen ihnen auch ihren Büchſenmeiſter, weßwegen der Markgraf von Hochberg Freyburg im Breisgau wiederhohlt erſuchte (mit Schreiben vom 31. May und 5. Junii 1443.), ihren Büchſenmeiſter: Meiſter Conrad gen Zürich zu ſchicken. Beſchreibung des alten Zürcherkrieges. — Dr. H. Schreiber II. 401. 402.

3) Dieſer freye Abzug kam indeſſen den Ausgezogenen wenig zu Statten, indem Vogt Kilchmann unverſehens erſchlagen, ſeine

Am 18ten Heumonat zogen die Panner der Waldstätte nebst Zug und Glarus von Neuem aus, vereinigten sie am 21sten zu Hedingen, empfingen zu Bonstetten eine Abordnung des Pabstes, des Conciliums zu Basel, von Bischöfen und Städten, zwar freundschaftlich, die angebothene Vermittlung jedoch ablehnend [1].

Montags den 22sten Heumonat 1443. (am St. Maria Magdalena-Tag) erreichte ihre Vorhuth die Höhe des Albis, oberhalb Albisrieden, von wo sie die Zürcher bereits in Schlachtordnung aufgestellt erblickte, in zwey Haufen abgetheilt, den größern Haufen unter den Linden bey den Bänken am Scheidweg gegen Altstätten und Albisrieden, den kleinern Haufen in der Gegend des Hochgerichtes, berittene Plänkler bis nach Albisrieden vorschiebend, welche daselbst mit den Eidsgenossen zusammentrafen, derselben zwar viele verwundeten, dennoch aber zum Rückzug sich gezwungen sahen. — Von Albisrieden her entsendeten die Eidsgenossen eine ausgewählte Schaar rechts seitwärts, dem Berg entlang, gegen Wiedikon, während ihre Hauptmacht den Zürchern entgegenzog, welche (des sie zum Rückzug hinter die Sihl oder nach der Stadt ermahnenden Rathes des kriegserfahrnen Ritters: Hans von Rechberg ungeachtet) in einer Wiese, vorwärts des Siechenhauses St. Jakob [2]), hinter einem Grunhag (einer hohen und dichten lebendigen Hecke) sich aufgestellt hatten. —

nach Rapperschweil geleitete Besatzung, mit Ausnahme des Büchsenmeisters, daselbst nicht eingelassen, und zu Zürich angekommen, verhaftet wurde. — Wenn aus den mit den einzelnen Zusätzern aufgenommenen Verhören hervorgeht, daß in Folge der Anmeldung und der Besprechung mit einem Bernischen Parlementair eine Abstimmung statt fand, bey welcher 40 Hände für, nur 15 Hände gegen die Uebergabe sich erhoben, so ergiebt sich aus der gegen den Schloßhauptmann verhängten ernsten Strafe, daß derselbe keineswegs als schuldlos erfunden worden sey. Hrn. F. U. Lindinner Promtuarium von 1384 — 1530, V. 230 — 303.

1) Es waren diese Friedensvermittler in ihrer edeln, aber fruchtlosen Bemühung so ausharrend, daß sie den Eidsgenossen bis zu den Bänken im Sihlfeld, bis zum Anfang der Schlacht nachritten. H. Bullinger.

2) Das Haus zu St. Jakob bestand unter dem Nahmen: Haus der Sondersiechen an der Sihl schon im 12ten Jahrhundert, und diente damahls zur Aufnahme der aus den Kreuzzügen

Anfänglich leisteten die Zürcher zwar lebhaften Widerstand, begannen aber, nachdem jener Grunhag an einigen Stellen durchbrochen und ihre Schlachtordnung, von Wiedikon her, umgangen war, zurückzuweichen; welcher Rückzug nur zu bald in wilde Flucht sich auflöste, obwohl ein bedeutender Theil, erst nach ritterlicher Gegenwehr, sich überwinden ließ.

In diesem verhängnißvollen Momente gelang es dem Bürgermeister Rudolf Stüßi (der schon früher vom Rathhaus auf das Schlachtfeld geeilt war), auf der Sihlbrücke sich festzuhalten, nachdem ihn alle verlassen hatten, allein noch stehen zu bleiben und der Feinde viele zu fällen, bis auch er unterlag [1]).

Mit Stüßi's Fall war nun auch der letzte Damm zerbrochen, der der Feinde Durchbruch noch zurückhielt, welche, aus Vorsicht, mit ihren Pannern zwar jenseits der Sihl stehen blieben, deren Vorhut aber die flüchtigen Zürcher eifrig verfolgte. Im Gemische von Freund und Feind wogte die Masse, der Sihl nach, bey St. Stephan [2]) vorbey, dem Rennwegthor zu, das (anfangs geschlossen) auf der Flüchtigen Nothruf eröffnet ward. — Da drangen mit den Zürchern auch einige Eidsgenossen zum Thor hinein; es erstach Rudolf König, Landschreiber zu Glarus, den Zürcherischen Pannermeister Conrad Meyer

heimkehrenden, mit dem Aussatze behafteten Pilger. — Noch in der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wurden Aussätzige darin verpflegt und verpfründet. Hrn. H. R. Nordorf Beleuchtung der Verhältnisse der Kirche zu St. Jakob. Manuscr.

1) Ueber die Art seines Todes sind die Angaben verschieden. — Nach den einen Angaben durchstach ihn ein Zürcher Bürger, nach den andern soll ihm ein Lüthard von unten herauf den Todesstoß gegeben haben. — Daß derselbe, neben seinen (vielleicht allzuscharf gezeichneten) Schwächen, sehr bedeutende Vorzüge besessen, beweist schon die Auszeichnung, die ihm Kaiser Sigmund 1433. zu Rom zu Theil werden ließ. (S. Vögelin 57.) — Fehlte er auch in der Auswahl der Mittel zur Emporhebung seiner Vaterstadt, so bewies er ihr dagegen eine bis in den Tod gehende unbeschreibliche Treue. — Daß aber die Triebfedern jenes verderblichen Krieges keineswegs auf dessen Persönlichkeit sich beschränkten, scheint schon der Umstand zu beweisen, daß nach seinem Tode die Erbitterung noch mehr überhand nahm, und noch Jahre vorübergingen, ehe der Frieden zurückkehrte.

2) S. Vögelin. S. 116. 117. 303. 306.

von Knonau[1]) und entriß ihm die bereits aus dem Kampfe bey St. Jakob errettete Fahne; — auch Stadtschreiber Michael Graf wurde unweit des Zunfthauses zum Widder erstochen[2]).

Schon hatte Zürich's ein solcher Schrecken sich bemächtigt, daß niemand daran dachte, das geöffnete Thor vor dem Feinde wieder zuzuschlieſſen, als eine weibliche Heldinn (nach Tschudi vom Geschlecht eine Ziegler in)[3]) im entscheidenden Moment den Fallgatter herabließ, so daß die in die Stadt eingedrungenen Eidsgenössischen Krieger von den Ihrigen abgeschnitten wurden, und dem Landschreiber König kaum noch Zeit übrig blieb, die eroberte Fahne zum Schutzgatter heraus zu biethen, bis er nebst zwey seiner Gefährten erschossen wurde.

Mit dem Falle jenes Gatters war Zürich's Thatkraft wieder aufgeweckt. — Dessen Bürger eilten nun auf die Thürme und Mauern, und begannen von da aus ein so heftiges Feuer gegen die in der Vorstadt plündernden Eidsgenossen, daß dieselben aus den Strassen in die Häuser sich flüchten mußten.

Mehr als 130 auf Seite der Zürcher fanden ihren Tod an diesem schrecklichen Tage, worunter 30 — 40 von den Oestreichischen Zuzügern, nahmentlich: Freyherr Albrecht von Bußnang, der beym Altar in der Kirche zu St. Jakob erschlagen, dessen Leiche hernach vor der St. Niklaus-Capelle beym Fraumünster begraben wurde[4]).

Auf einen weitern Angriff gegen die Stadt Zürich verzichtend, erschienen die Eidsgenossen später vor Rapperschweil, rüsteten sich ernstlich zu dessen Belagerung, brachten zwar bis zum 3ten August ihre Batterien zu Stande, eröffneten in Zeit von 6 — 7 Tagen eine weite Sturmlücke, konnten aber

1) Conrad Meyer (Bürgermeister Johannes Sohn) war 1414 Gesandter nach dem Concilium zu Constanz, 1418 des Raths, 1426. Vogt gen Horgen, 1427. 1429. und 1434. Reichsvogt. — Als Lehen der Abtey Einsiedeln kaufte er von Peter Schön die Vogtey zu Fahr, Weiningen, Ober- und Unter-Engstringen. — 1436 wurde er Vogt gen Andelfingen, 1439 gen Bülach. — Er war der Vater des Rathsherrn Johannes Meyer, welcher 1476. in der Schlacht bei Grandson das Panner trug.

2) Angeblich von einem Landmann von Küßnacht.

3) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXIX. 14.

4) S. Vögelin. S. 100.

dennoch ihr Ziel nicht erreichen, weil die tapfern Rapperſchweiler mit Holz und Dünger zur Nachtzeit wieder ausfüllten, was ihnen die Eidsgenoſſen den Tag über niederſchoſſen [1]).

Während dieſes ruhmvollen Widerſtandes gelang es endlich den ausdauernden Bemühungen der Friedensvermittler, am Vorabend des St. Laurenztages (9ten Auguſt 1443.) bis zum St. Georgstag (23ſten April 1444.) zwiſchen der Herrſchaft Oeſtreich und der Stadt Zürich einerſeits; — Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus anderſeits einen Waffenſtillſtand abzuſchlieſſen, welchem zufolge alle Edeln und Unedeln, ſo von der Herrſchaft Oeſtreich in der Stadt Zürich ſich aufhalten, mit Anfang des Waffenſtillſtandes ſich hinwegbegeben, das Eroberte während des Friedens jedem Theile bleiben ſoll u. ſ. w [2]).

Ungefähr gleichzeitig mit der für Zürich eintretenden Waffenruhe eröffnete ſich dagegen der Kriegsſchauplatz an einer andern Stelle. Während die Eidsgenoſſen noch vor Rapperſchweil lagen, brach am 3ten Auguſt 1443. Ritter Heinrich von Bubenberg mit 5000 Bernern, denen 500 Solothurner, und ſpäter noch 2500 Basler ſich anſchloſſen, auf, zur Belagerung der Stadt Laufenburg, deren Beſatzung von Zürich aus verſtärkt worden war [3]).

Die Belagerer ſchoſſen zwar bedeutende Sturmlücken in die Mauern, blieben jedoch, auch für ihren Theil, von Seite der entſchloſſenen Beſatzung, nicht ohne Einbuſſe, bis es dem Biſchof von Baſel und andern Vermittlern gelang, am 23ſten Auguſt zwiſchen den Krieg führenden Theilen einen Vertrag zu Stande zu bringen, welchem zufolge die Herrſchaft Oeſtreich den Bernern, Baslern und Solothurnern für Kriegskoſten, und andere Einbuſſen, 10,000 gute Rheiniſche Gulden bezahlen ſoll [4]).

Ehe noch der unter dem Nahmen des Böſen Friedens (S. 160.) bekannte Waffenſtillſtand abgelaufen war, wurde, um wo möglich, durch einen Friedensſchluß des offenen Krieges

1) Es verſtrich auch ſelten ein Tag, wo nicht die dortigen Frauen 20 — 30 Eimer ſiedendes Waſſer, auf den Sturm hin, zum Empfang ihrer Gegner bereit hielten.

2) Aeg. Tſchudi II. 393. 394. S. Hirzel II. 380. 381.

3) P. Ochs III. 311.

4) *J. Chmel.* XXXII. p. 127.

Wiederausbruch zu verhindern, am 22sten Merz 1444. eine sehr zahlreiche Versammlung zu Baden eröffnet, bey welcher, neben den Bothen der Herrschaft Oestreich und der Stadt Zürich (nebst den ihnen zugegebenen Reichsstädtebothen) einerseits; den Bothen der Eidsgenossen, (und den auch ihnen zugegebenen Reichsstädtebothen) anderseits, der Bischof von Constanz, der Bischof von Basel, als Abgeordnete des Conciliums: der Cardinal von Arelat und der Bischof von Marseille als Vermittler sich einfanden; welche, unter dem Vorsitze des Bischofs von Constanz, eine Parthey nach der andern verhörten; um eine Aussöhnung zu Stande zu bringen, keine Mühe sparten, es aber nicht weiter bringen konnten, als daß die Eidsgenossen zu einem Vergleiche in so weit sich bereit erzeigten, als die Zürcher die alten Bünde, so sie mit den Eidsgenossen hätten, ohne alle Fürworte, getreulich halten, den neuen Bund mit dem König wieder hinausgeben, und in eine rechtliche Ausgleichung ihrer gegenseitigen Ansprachen, nach der alten Bünde Innhalt, eingehen; wobey ihnen die Eidsgenossen selbst vorbehalten die Schlösser, Städte, Länder und Leute, was sie von den Zürchern gewonnen hätten; daß die Zürcher sie dabey ungefordert und ungerechtfertigt bleiben lassen sollten, es wäre dann, daß sie sich in künftigen Zeiten mit den Eidsgenossen so freundlich hielten, daß sie ihnen wieder etwas davon gäben; — das sollte an ihnen stehen [1]).

Als nun aber die Zürcherischen Abgeordneten mit diesen (allzusehr das Gepräge eines rücksichtslosen Siegergefühls tragenden) Friedensvorschlägen, im Begleite der ihnen als Beystänber zugegebenen Städtebothen, zu Zürich erschienen, fanden sie daselbst einen so unfreundlichen Empfang, und eine so heftige Aufregung, daß man die Abgeordneten der Reichsstädte, ihre Herberge nicht zu verlassen, anweisen mußte. —

Ja es kam soweit, daß als Samstag den 4ten April 1444, unter Zuzug von Seebewohnern, der große Rath sich versammelte, ehe noch die Zürcherische Gesandtschaft ihren Bericht erstatten konnte, das Rathhaus vom Volke erstürmt, die Verhaftung von 5 Rathsgliedern (Hans Meiß [2]), Hans Brun-

1) Aeg. Tschudi II. 405 — 407.

2) Sohn des Bürgermeisters Heinrich G. (182. 234.), Bruder des Bürgermeister Rudolf Meiß. S. Hottinger-

ner[1]), Ulmann Trinkler[2]), Heinrich Effinger[3]) und Hans Bluntschli)[4]) ausdrücklich verlangt, deren Prozeß sogleich eingeleitet, und über drey derselben das Todesurtheil ausgesprochen ward[5]).

Inzwischen wurde durch der Zürcher Bothschaft auf dem Tage zu Baden dem Bischof von Constanz, die Antwort dahin ertheilt, daß sie der Eidsgenossen Vorschläge nicht annehmen, daß sie ihnen dagegen vor dem Bischof von Constanz, vor dem Bischof von Basel, vor den Bothen der auf dem Tage zu Baden anwesenden Reichsstädte u. s. w. zu Recht stehen wollten. — Da nun aber die Eidsgenossen hierauf nicht eingingen, auch zu keiner Verlängerung des Waffenstillstandes einwilligen wollten, so wurde, ohne sein Ziel erreicht zu haben, der zu Baden abgehaltene Friedens-Congreß wieder aufgelöst[6]).

Kaum war der Waffenstillstand abgelaufen, als bereits am Tage darauf (am 24sten April 1444) die Festen Spiegelberg und Grieffenberg eingenommen wurden; — so wie auch die Eidsgenossen (deren Fehde gegen die Herrschaft Oestreich und die Stadt Zürich nunmehr auch Appenzell beytrat)[7]) nach Besetzung der inne habenden Städte und Schlöss-

(Schw. Mus. für hist. Wissenschaften II. 129. 131. 134. 143. 152—154. 359.)

1) Zunftmeister Johannes Brunner, welcher bey verschiedenen Abordnungen, nahmentlich zur Beylegung eines zwischen dem Bischof von Chur und dem Grafen von Toggenburg 1431. gewalteten Streites gebraucht worden. H. J. Leu IV. 372.

2) Ulmann Trinkler, gen. Zokeli, war 1437. Gesandter bey dem zu Luzern zwischen Zürich, Schwyz und Glarus gemachten Vertrag. H. J. Leu XVIII. 286.

3) Heinrich Effinger, Sohn des Johannes, welcher um 1386. das Bürgerrecht zu Zürich empfangen, aus einem alten Geschlecht, welches einst auf zwey Edelsitzen bey Brugg gewohnt, 1432 — 1442. Rathsherr, 1443. Zunftmeister. H. J. Leu VI. 208 — 211.

4) Johannes Bluntschli 1440. Zunftmeister, 1448. des Raths. H. J. Leu IV. 151.

5) J. J. Hottinger. (Schw. Mus. für hist. Wissenschaften II. 359.)

6) Aeg. Tschudi II. 408 — 410.

7) Absagbrief der Appenzeller an Markgraf Wilhelm von

ser: Baden, Bremgarten, Mellingen, Alt- und Neu-Regensperg u. s. w. am 30sten April zu Kloten sich vereinigten, und für die Belagerung von Greifensee sich entschieden, dessen Vertheidigung dem kriegserfahrnen Wildhans von Breiten Landenberg [1]) anvertraut war, welcher zwar das Städtchen gegen die solches beschiessenden Eidsgenossen eine Zeit lang vertheidigte, später aber in das Schloß sich zurückzog, das ebenfalls heftig, jedoch erfolglos beschossen wurde.

Nachdem nun die Belagerung schon einige Wochen gedauert, und die Aufforderung zur Uebergabe fruchtlos geblieben, wurde den Eidsgenossen von dem Bewohner eines benachbarten Dorfes angezeigt, daß die Schloßmauer auf der Seeseite am schwächsten, mithin, durch Untergrabung derselben, das Schloß noch am leichtesten zu gewinnen sey.

Diesen Rath benutzend, begannen sie zuerst die äussere Mauer zu durchbrechen, und rüsteten sodann ein Schirmdach zu, um gegen die Schüsse und Würfe des Schlosses gedeckt, dessen innere Mauer zu untergraben. — Die Belagerten aber nahmen den Altarstein aus der Schloß-Capelle, brachten solchen auf die Zinne, und liessen ihn, durch ein Wurfloch, auf das Schirmdach hinabstürzen, das er nebst den darunterstehenden Eidsgenossen zerschmetterte.

Die Belagerer erbauten hierauf ein zweytes, erneuerten Zerstörungsversuchen widerstehendes, stärkeres Schirmdach, bahnten sich, selbst durch den Felsen, den Weg, liessen unaufhörlich durch zehn Schmiede die Meissel sich spitzen, unterstützten die Aushöhlung mit Holz, und erreichten endlich, nach langer Arbeit, daß die Mauer allmählig sich zu senken begann. —

Als nun der kleinen Heldenschaar, welche beynahe vier Wochen lang einem weitüberlegenen Feinde die Spitze gebothen,

Hochberg zu Handen der Herrschaft Oestreich vom 30. April 1444. — Absagbrief der Appenzeller an Zürich vom 30. April 1444. H. C. Zellweger, Urkunden I. 2. Nr. CCCXIX. CCCXX. Aeg. Tschudi II. 412.

o) Wildhans von Breiten-Landenberg, Sohn Rudolfs, Reichenauischen Lehentragers von Reftenbach, Enkel Hermanns, Urenkel Albrechts, welcher 1388. in der Schlacht bey Näfels gefallen, Bruder Caspars, Abts zu St. Gallen, des 1468. mit Reftenbach belehnten Frischhans und Hermanns, Bischofs zu Constanz.

keine andere Wahl mehr übrig blieb, als Untergang unter den Mauern des Schloſſes, oder Uebergabe, ſo entſchied ſich am Ende der obſchon furchtloſe Hauptmann dennoch für die Letztere, da mehrere ſeiner Leute ſich ſcheueten, ohne Beichte in den gewiſſen Tod zu gehen [1]). Er ergab ſich Mittwochs den 27ſten May 1444. — Da das Schloßthor zu ſtark verrammelt war, um es öffnen zu können, ſo verlangte er Leitern, um aus den Fenſtern herabzuſteigen; — ihm wurde entſprochen; aber, ſobald die Zürcher ſich dazu anſchickten, ſtiegen die Eidsgenoſſen von der andern Seite hinauf, nahmen die Beſatzung gefangen, und nöthigten dieſelbe, 63 Mann an der Zahl, gebunden das Schloß zu verlaſſen. Schon am folgenden Tage werden die Gefangenen hinausgeführt, auf die große Matte unterhalb Näniкon; um daſelbſt über ſie Kriegsrecht zu halten. —

Es wird auf den Tod durch das Schwerdt angetragen; — ob für Alle, für Einzelne und für Welche, bilden die Zwiſchenfragen; — umſonſt verwenden ſich Stimmen zu Gunſten der pflichtgetreuen Beſatzung. — Das Mehr geht auf Tod für Alle; — obſchon der Hauptmann bath, nur ihn zu tödten. —

Nach vollendeter Beichte, als der Scharfrichter ſein trauriges Amt beginnen ſollte, tritt der Hauptmann von Landenberg hervor, wendet ſich an ſeine Krieger, und ſpricht: „Wohl„an, biedere Leute, weil es nicht anders ſeyn kann, im Nahmen „des Allmächtigen Gottes, ſo will ich der Erſte ſeyn, der vor „Euer Aller Augen als ein Biedermann ſtirbt, damit Euer kei„ner gedenke, ich wolle mich von Euch ſcheiden, oder, wenn „Ihr todt ſeyd, etwas auffinden damit ich am Leben bleibe.“ Hiemit befiehlt er ſich Gott, knieet ruhig und unverzagt nieder, und wird enthauptet; — nach ihm die beyden Stadtknechte.

Nun wollte der Scharfrichter inne halten [2]); Ital Reding aber, der Hauptmann der Schwyzer [3]), hieß ihn fort-

1) Es war nähmlich kein Prieſter in der Feſte vorhanden. Reden gehalten bey der Einweihung des Denkmahls auf der Blutmatte zu Näniкon, den 17. October 1842. S. 6.

2) Meiſter Peter, der Berner Nachrichter, in inniger Erbarmung, hält fragend inne, und zeigt auf 3 weiſſe Tauben, die über die Matte gen Himmel fliegen. Denkmahl zu Näniкon S. 6.

3) Ob der Benannte, Ital Reding der Aeltere war, Landammann Hector's Sohn, 1413. Landammann zu Schwyz,

fahren mit heftigen Drohungen. — Da fielen Hans von Ulm, Felix Ott[1]), Hans Denzler, Hans Escher, der Untervogt von Greifensee: Peter Schärer[2]) u. s. w. — Wiederhohlt hielt der Scharfrichter inne; — wiederholt mußte er fortfahren, bis man die Letzten bey Fackelschein fallen sah. — Nach den einen Berichten blieben 10, nach den andern nur 2 verschont[3]).

Der Besitzer der Burg Uster: Freyherr Caspar von Bonstetten[4]) ließ die Leichen der Gefallenen nach Uster

der die unruhigen Appenzeller zur Ruhe brachte, mit einer schönen Lateinischen Rede im Nahmen der Eidsgenossen die Väter des Constanzer-Conciliums begrüßte, in seinem Hause den König Sigmund beherbergte, solchen zur Kaiserkrönung nach Rom begleitete, mit dessen kaiserlichem Schwert alldort zum Ritter geschlagen wurde, im Toggenburgischen Erbfolgestreit für sein Schwyz gegen Zürich mit geschicktem und kräftigem Arm das Steuer führte, bey St. Jakob an der Sihl die Zürcher besiegte, und im December 1445. verstarb, dessen Bruder Jost in der Schlacht bey St. Jakob an der Birs umkam; — oder Ital des Aeltern Sohn: Ital Reding der Jüngere, später Sieger in der Schlacht bey Ragatz, sodann während 20 Jahren Landammann; — darüber sind die Meinungen der Geschichtsforscher getheilt. B. Reber: Ital Reding. (Beyträge zur vaterl. Geschichte, herausgegeben von der hist. Gesellsch. in Basel II. 1—51. H. J. Leu XV. 104—107. (Bd. I. 311. 384.)

1) Stammvater des schon seit 1370. in Zürich bekannten Geschlechtes. — Dessen Sohn Kilian war bey seines Vaters Tod noch minderjährig, deßwegen seine weitere Auferziehung von der Aebtissin zum Fraumünster besorgt worden. H. J. Holzhalb IV. 410.

2) Im Ganzen: 21 aus der Stadt Zürich, 33 aus dem Amte Greifensee, nebst 7 unbenannten Söldnern. Reden gehalten bei der Einweihung des Denkmahls auf der Blutmatte zu Näniken, den 17. Oct. 1842. S. 12.

3) Der Aelteste und der Jüngste; jener ein greiser Schloßdiener, dieser ein Bäckerknabe von 15 Jahren, mit Namen Legler, aus dessen Erzählungen alle Nachrichten aus dem Innern der Burg sich herleiten. Reden geh. bey dem Denkmahl. S. 7.

4) Schon Caspars Vater, Johannes von Bonstetten, (vermählt mit Anna von Landenberg-Wendegg, Ulrichs Tochter) hatte sich mit seinen 2 Festen Uster und Wildberg und

bringen, und daſelbſt beerdigen; diejenige des Herrn von Landenberg hingegen, ſo wie ſeiner beyden Knechte, wurden in deſſen Familiengruft im Turbenthal beygeſetzt. — Auf der Seufzermatte, als am Orte der Enthauptung, ward eine Capelle erbaut, nach dem aber auch derſelben letzte Ueberreſte verſchwunden, ſeit 1842. die Erinnerung an jene ihrer Pflicht bis in den Tod getreuen Helden durch ein würdiges Denkmahl geſichert [1]).

Am 1ſten Brachmonat kehrten die Eidsgenoſſen in ihre frühern Lager bey Kloten und Baſſerſtorf, und 13 Tage ſpäter wieder nach Hauſe zurück.

Die Waffenruhe war aber nur von ſehr kurzer Dauer; — denn während Monntags den 22ſten Brachmonat eine Tagſatzung zu Luzern ſich eröffnete, unternahmen die Zürcher am gleichen Tag einen verheerenden Streifzug gegen das von den Eidsgenoſſen beſetzte Neu-Regensberg, was zur Folge hatte, daß jene Tagſatzung augenblicklich ſich auflöste, und ſchon am Mittwoch (24ſten Brachmonat) die Eidsgenoſſen wieder ins Feld rückten, deren Kriegsziel, (nach Greifenſee's Einnahme) Zürich ſelbſt nun geworden war.

So wie aber öfters bey den edlern Menſchen die Thatkraft gerade dann zurückkehrt, wenn es den letzten Kampf gilt, ſo bewieſen ſich auch die Zürcher von da an folgerechter und entſchloſſener, als bis dahin.

mit ſeinem Thurm Gundiſau ins Burgerrecht der Stadt Zürich aufnehmen laſſen, lt. Urk. geben am 4ten Tag des erſten Herbſtmonats 1407. — Auch deſſen Sohn Caſpar (vermählt mit Eliſabeth, Freyinn von Saz) mit ſeinen zwey Feſten Uſter und Saz, lt. Urk. geben Mittwoch vor St. Andreastag 1434. (S. 321.)

1) Schon 15 Jahre nach dem Ereigniſſe ward auf dieſer Stätte eine hölzerne Capelle errichtet; welche bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts beſtand. Im Jahr 1506 wurde der Grundſtein zu der ſpäter errichteten Capelle gelegt, deren Altar im Chor die Stelle bezeichnete, wo die Enthauptung der Gefallenen ſtatt gefunden. Im Laufe der Zeit kam auch dieſer Bau in Zerfall, deſſen letzte Ueberreſte vor wenigen Jahren verſchwanden. — Um ſo verdienſtvoller iſt es, daß durch mehrſeitiges freundſchaftliches Zuſammenwirken jene, jedem fühlenden Zürcher heilige, Stätte aufs Neue bleibend bezeichnet ward. Reden geh. bey dem Denkmahl bey Küſikon. 10. 11.

Mit seltener Hingebung zerstörten sie ihre in naher Schußweite gelegenen eigenen Häuser, Scheunen, Trotten u. s. w., damit sie dem Feinde keine Deckung gewähren. — Um dessen Annäherung zu erschweren, wurden Vorwerke errichtet. — Die Schlüssel zu den Thoren übergab man dem Markgraf von Hochberg; volle Gewalt in Kriegssachen einem aus 12 Mitgliedern bestehenden Kriegsrath. — Zum Obersten Hauptmann (Stadt-Hauptmann) wurde der kriegserfahrne Ritter Hans von Rechberg erwählt [1].

Vollständig gerüstet standen die Zürcher; als die bey Höngg gelagerten Eidsgenossen mit den Hauptleuten der in Baden stehenden Berner dahin übereinkamen, daß die Letztern, in Zuzug der Zuger, den Angriff der kleinen, (des linkseitigen), die übrigen Eidsgenossen hingegen denjenigen der großen Stadt (des rechtseitigen Stadttheils) unternehmen sollten.

Mit den bey Wipkingen über die Limmat schiffenden Zugern sich vereinigend, rückten die Berner am 6ten Heumonat bis Albisrieden, von wo aus sie vorläufig eine die Stadt bedrohende Lagerstelle auswählten, schon 2 Tage darauf aber auf dem Sihlfeld einen Ausfall zu bekämpfen hatten, welche Ausfälle von nun an beynahe täglich sich erneuerten; — bis sie am 17ten weiter vorwärts rückten, beym Kloster Sellnau [2] ihr Lager aufschlugen, und vor demselben im Thalacker ihre Batterien aufstellten.

Während nun von da, und von St. Leonhard [3] her, die Beschiessung begann, und von der Stadt aus erwiedert wurde, dauerten die Ausfälle noch immer fort, um so eher, als dieselben wahrscheinlich größerntheils von den Böcken (Schwertlern) ausgeführt wurden, welche sich verpflichtet

1) Hans von Rechberg von der Hohen-Rechberg (verm. mit Elisabeth, Tochter des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, Sohn Heinrichs, Bruder Ulrichs und Wilhelms Vogt zu Laufenburg) war auf Oestreichischer Seite die Seele der Unternehmungen, ein Mann im Krieg, und in Unternehmungen erfinderisch an Rathschlägen, unermüdet und vorsichtig in der Ausführung, — voll Eifer für die Ehre des Hauses Oestreich und der Ritterschaft. J. C. Pfister V. 38. 39. 47. 121. 122. 169.

2) Band I. 345. Band II. 176.

3) S. Vögelin, Altes Zürich. S. 81. 249. 250.

hatten, die Eidsgenoſſen zu ſchädigen, und bey einander bis in den Tod zu verharren [1]).

Nachdem die Belagerung bereits etwa 8 Wochen gedauert hatte, ohne den Belagerern einen weſentlichen Fortſchritt zu gewähren, ſo entſchloſſen ſich dieſelben, einen Sturm zu wagen.

Schon am frühen Morgen jenes über Zürichs Zukunft entſcheidenden Tages wurde, um die Aufmerkſamkeit der Beſazzung dahin abzulenken, die, eine Art von Vorwerk bildende, Werdmülle [2]) angezündet. — Die Hauptleute aber verbothen ihren Leuten, bey Lebensſtrafe, von den ihnen angewieſenen Poſten zu weichen, indem ſie dem Beſizer jenes Vorwerks Otto Werdmüller [3]) ſchon vorher 27 redliche Männer, als ihrem Anführer, untergeben hatten. Als die übrigen Gebäude

1) Die gegenwärtig noch beſtehende Geſellſchaft der Böcke (Vorfechter) ſchon 1437. gegründet, beſtand zuerſt nur aus 16 Mitgliedern, die ſich im Verfolge bis auf 60, ja bis auf 100 vermehrten, von denen 10 in der Schlacht bey St. Jakob an der Sihl und ſpäter noch in andern Gefechten im Kampfe für ihre Vaterſtadt fielen; unter andern: Johannes Eſcher (Sohn des Johannes Eſcher, Vogt und Schultheiß zu Kaiſerſtuhl, welcher 1384. ins Bürgerrecht der Stadt aufgenommen worden, Bruder des Götz Eſcher, den Kaiſer Sigmund 1433. zu Rom zum Ritter geſchlagen hatte, des Stammvaters der Familie Eſcher; vom Luchs) er fiel im Treffen zu Wollrau am 15. Dec. 1445. — Nach dem Beyſpiel der Zürcher hatte ſich auch zu Wyl eine ähnliche Geſellſchaft gebildet, welche ſich Böcke nannte. — *Essai historique sur l'ancienne société militaire de Zürich communément appellée les Boucs.* (*Conservateur Suisse* III. 93—115.) S. Bögelin 6. 21. 22. 160. J. v. Arx II. 267. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXX. 11. 12.

2) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXX. 13.

3) Otto Werdmüller 1445. Rathsherr und Obervogt zu Wollishofen, hinterließ bey ſeinem 1462. erfolgten Tode 5 Söhne, von denen der beym Angriff auf die Werdmülle in der Wiege über die Stadtmauer ins Kloſter Oetenbach hinaufgebrachte älteſte Sohn: Heinrich (ſo wie ſeine übrigen Brüder) ſeines Vaters würdig, 1475. und 1476. den Schlachten bey Hericourt, und bey Murten beygewohnt, 1474. zum Rathsherr erwählt, 1496. zum Pannerherr, 1498. zum Zeugherr befördert, im Schwabenkrieg das Panner getragen, 1513. im 70ſten Altersjahr verſtorben iſt. H. J. Leu XIX. 308. 309.

bereits in Flammen standen, zog derselbe mit seinen Getreuen in die feuerfeste Hinterburg sich zurück, während die Klosterfrauen am Oetenbach[1]) seinen Sohn Heinrich noch als Wiegenkind über die Ringmauer hinaufzogen. Von dieser Burg aus vertheidigte sich dieser heldenmüthige Stammvater eines an Helden reichen Geschlechtes gegen eine mehr, als zehnfache Uebermacht mit solcher Tapferkeit, daß ihm die Feinde, auch bey wiederhohltem Sturme, nichts weiter angewinnen konnten.

Inzwischen hatte der Angriff längs der eigentlichen Befestigung sich ausgedehnt, und begann das Stürmen mit grossem Geschrey. — Die Zürcher aber begegneten demselben mit entschlossener Fassung. — Schon seit langem dieser schrecklichen Stunde gewärtig, hatten sie irdene Gefässe mit ungelöschtem Kalk angefüllt, welche sie haufenweise auf die Stürmenden hinunterwarfen, so wie Feuerpfeile, Feuerkugeln, siedende Stärke und heisses Wasser, das die Frauen bereit hielten (welche nicht weniger, als die Männer, zur Rettung ihrer Vaterstadt sich anstrengten); nachdem die bedrohtesten Stellen durch Fußängel und andere Annäherungshinderniſſe verstärkt waren.

In Folge dieser ausdauernden Gegenwehr mußten die Eidsgenossen mit bedeutendem Verlust von fernerm Stürmen zuletzt abstehen. — Sie verhielten sich nun drey Tage lang so stille, daß die Zürcher auf einen neuen Sturm sich gefaßt machten; ohne daß jedoch ihre Erwartung sich erfüllte. — Im Gegentheil säumte die längst ersehnte Stunde der Befreyung nur noch kurze Zeit.

Freytags den 28sten August ertönten in Zürich mit Einem Mahl alle Glocken, groß und klein, welche man neun Wochen lang nicht mehr gehört hatte, eine ganze Stunde lang. — Trommel-, Pfeifen- und Trompetenklang erfüllte die Stadt, und bereits am folgenden Tage (29. August) wurde die Belagerung in großer Eile aufgehoben.

Die Schlacht bey St. Jakob an der Birs (26. August 1444.) hatte diesen schnellen Wechsel herbeygeführt.

So weit war es gekommen, daß in der blutigen Niederlage seiner Eidsgenossen, Zürich seine ersehnte Rettung fand!

Schon im Spätjahr 1443. hatten die Herren und Städte vom Thurgau auf einem Landtage zu Winterthur beschlossen, durch Thüring von Hallweil dem Könige zu

5) G. Vögelin, altes Zürich. S. 123—129. 316—326.

erklären, daß ſie und die Stände des vordern Erblandes überhaupt, mit Inbegriff des Elſaß, ſich ſelbſt gegen die Uebermacht der Eidsgenoſſen nicht mehr zu ſchützen vermögen; — wenn er ihnen nicht bald Hülfe ſende, ſeyen ſie genöthigt, den Herzog von Burgund anzurufen [1]).

Wenn ihnen auch der König, in Folge dieſes dringenden Geſuches, einige Geldſummen anwies, ſo konnte ſolches, um einen weit ausſehenden Krieg zum erwünſchten Entſcheide zu bringen, um ſo weniger hinreichen, als theils im Allgemeinen ſchon ſeit längerer Zeit das den alten Heerbann vertretende Lehensaufgeboth zu Herſtellung der erforderlichen Kriegsmacht nicht mehr genügte [2]), theils auch, insbeſondere die Zuzüge der Herren und Städte, über welche derſelbe verfügen konnte, nicht hinreichten, um gleichzeitig die feſten Plätze zu beſetzen, und ein ſchlagfertiges Heer im offenen Felde zu unterhalten [3]); auch abgeſehen davon, daß des Reiches Oeſtliche Gränze fortdauernd von den Türken bedroht war [4]).

In dieſer bedeutenden Verlegenheit entſchloß ſich König Friedrich, wo möglich aus dem benachbarten Frankreich Miethtruppen zu entlehnen (wo dergleichen in den lange dauernden Kriegen mit den Engländern ſchon früher ſich gebildet, und fortwährend ſich erhalten hatten) [5]), — wahrſcheinlich in der Hoffnung, mittelſt derſelben einen entſcheidenden Schlag zu bewirken. —

Zu dieſem Ende hin wandte er ſich ſchon im Auguſt 1443. [6]) an Carl VII. König von Frankreich [7]), welcher ihm jedoch

1) J. A. Pupikofer II 263.

2) Die Art des Aufgebothes war nicht mehr ſo einfach, wie zur Zeit der großen Herzogthümer und des alten Heerbannes. — Wenn ein Krieg entſtand, ſo ſah man eine bunte Zuſammenſetzung kleiner verſchiedenartiger Haufen von Lehenleuten, Knechten und Söldnern, welchen zu größern Unternehmungen Einheit und Nachdruck fehlte. J. C. Pfiſter IV. 393. V. 36.

3) Wie viele Mühe es koſtete, die erforderlichen Zuzüger zu erhalten, beweiſen die von König Friedrich, dem Herzog Albrecht und dem Markgraf von Hochberg an Freyburg im Breisgau wiederhohlt erlaſſenen Zuſchriften. Dr. H. Schreiber II. 400–410.

4) J. C. Pfiſter V. 17.

5) S. 118. 123.

6) St. Urk. vom 22. Auguſt 1443.

7) Carl VII. geb. 1403. befand ſich anfänglich nur im Beſitz

damahls noch nicht entsprechen konnte, bis dessen am 28sten May 1444. auf 22 Monate mit dem König von England zu Tours abgeschlossener Waffenstillstand demselben den erwünschten Anlaß verschaffte, wenigstens auf eine Zeit lang, Frankreich von den, unter dem Nahmen der Armagnaken [1]) bekannten, zahlreichen Kriegerschaaren auf Kosten der benachbarten Teutschen Landschaften sich zu entledigen, mithin dem Wunsche König Friedrichs, in einem nur allzubedeutenden Masse, zu entsprechen.

Statt der von König Friedrich verlangten 5000, versammelte der Dauphin im Heumonat 1444. bey Troyes ein über 30,000 Mann starkes Heer [2]), mit welchem er über Langres nach Mümpelgard marschirte, das ihm durch den Vogt der den Grafen von Würtemberg zugehörigen, dorti-

eines kleinen Theils von Frankreich; weil der größere Theil desselben Heinrich VI. König von England als Regenten erkannte, bis im Jahr 1429., in Folge der Erscheinung der Jungfrau von Orleans, seine Lage sich verbesserte. — Paris ergab sich demselben 1436; — die Engländer mußten einen 9jährigen Waffenstillstand schliessen, und verlohren, nach Ablauf desselben, innerhalb 3 Jahren beynahe alle ihre noch übrigen Besitzungen in Frankreich.

1) Sie hiessen Armagnaken von Graf Bernhard von Armagnac, welcher dieselben während der lange dauerndern innern Unruhen aus dem Südlichen Frankreich (der Gascogne) zum Schutze des Hauses Orleans herbeygeführt hatte. — Wenn solche auch später als zur Parthey des Dauphins gehörend, lieber Dauphinois sich nennen liessen, so blieb doch ihr erster Nahme nicht nur vorherrschend, sondern er wurde überhaupt (auf ähnliche Weise, wie einst den Schaaren des Herren von Couey der Nahme Engländer) allen in den Französisch-Englischen Kriegen gebrauchten, zahlreichen, tapfern, aber schonungslosen Miethtruppen beygelegt, die überall wo sie hinkamen, so sehr zur unerträglichen Geissel wurden, daß sie auch den Nahmen der Schinder (écorcheurs) empfingen.

2) Der Marschall von Coulant, der Graf de la Marche, Anton von Chabannes, der Herr von Beuil, Blanchefort, Joachim Rouhault und Gilles von St. Simon commandirten die verschiedenen Schaaren, welche des Dauphins Heer bildeten. — Montgommery führte ihm die Schotten zu, während Floquet und Mathias Gough mit den Engländern auf einem andern Weg von den Marchen der Picardie herkamen. *J. C. Sismonde de Sismondi Histoire de France* XIII. 424. 425.

gen Grafschaft für 18 Monate übergeben ward [1]), von wo aus er bis nach Altkirch vorrückte; — um welche Zeit Hans von Rechberg bey ihm eintraf, mit der dringenden Bitte, zum Entsatze des bedrängten Farnsburg seinen Marsch zu beschleunigen.

Farnsburgs Belagerung war eine Folge von Bruggs Mordnacht, und diese die Rückwirkung eines bis zur schrecklichsten Rache gesteigerten Mißverhältnisses.

Die Herren und Ritter des Aargaues standen damahls, in ihrer Mehrzahl, im Dienste der Städte, welchen ihre Väter oder sie selbst 30 Jahre früher, auf Befehl des Kaisers Sigmund, unter dem Vorbehalt der Oberherrlichkeit des Reiches, den Eid der Treue geleistet [2]); — mehrere derselben befanden sich im Bürgerrecht der Stadt Bern. —

Unter diesen Marquard von Baldegg, (aus einem der Herrschaft Oestreich sehr ergebenen alten Geschlechte [3]), Besitzer der Herrschaft Schenkenberg, (deren Angehörige dem Panner der Stadt Brugg folgen mußten,) [4]) welcher, obwohl Bürger zu Bern, in diesem Kriege die Parthey der Herrschaft Oestreich ergriffen. — In Folge dessen hatten die Berner aus dem Schlosse Schenkenberg ihn vertrieben, nachher zwar, gegen 2000 Gulden Kostenersatz, wieder eingesetzt, seine Abneigung jedoch damit keineswegs ausgelöscht, um so weniger, als seines Bruder's (Hans von Baldegg) Tochtermann: Thomas Freyherr von Falkenstein [5]) solche mit ihm

1) St. Vertrag abgeschlossen zu Dampiere sur le Doubs, am 17. August 1444. *M. Duvernoy Ephémérides du Comté de Montbéliard.* p. 310.

2) *J. de Müller* VI. 69. 70.

3) Es hatten die Edeln von Baldegg ihre Treue für das Haus Oestreich am Morgarten und bey Sempach mit ihrem Blute bewährt. *J. de Müller* VI. 71.

4) Früher waren die Edeln von Friedingen von der Herrschaft Oestreich mit Schenkenberg belehnt worden, welches der vom Kaiser damit belehnte Thüring von Aarburg (S. 307. Nr. 2) von ihnen gekauft, solches aber im Verfolge, wahrscheinlich pfandweise, an Marquard von Baldegg überlassen hatte. *J. de Müller* VI. 71.

5) Thomas von Falkenstein, vermählt in erster Ehe mit der Tochter des Hans von Baldegg, in 2ter Ehe mit Ursula von Ramstein. *J. de Müller* VI. 72.

theilte. — Es führte sie dieselbe immer weiter, bis sie zum nächtlichen Ueberfall der Bernerischen Stadt Brugg sich entschieden, indem Dienstags den 4ten August 1444. vor Tagesanbruch Thomas von Falkenstein, die beyden Gebrüder von Baldegg nebst Hans vom Rechberg mit 14 — 16 Pferden vor dem Thore der Stadt Brugg erschienen, dabey aber 400 Pferde im Rückhalte stehen liessen. — Der daselbst wohl bekannte Freyherr von Falkenstein begehrte, und erhielt Einlaß; und eröffnete so auch der nachdringenden Reuterschaar den Zugang in das Innere der Stadt, welche, der Plünderung und dem Brande Preis gegeben, ohne den zu Hülfe eilenden Zuzug aus der umliegenden Gegend des Aargaues, wahrscheinlich noch Mehreres eingebüßt hätte.

Dieser (das Schicksal der Besatzung von Greifensee vielleicht mehr, als aufwiegenden) schrecklichen That folgte indeß die Vergeltung insoweit auf dem Fuße nach, als einerseits das dem Thomas von Falkenstein zugehörige Schloß Gösgen zerstört, anderseits er selbst durch 4000 Eidsgenossen (vom 17ten August an) in Farnsburg so nachdrücklich belagert wurde, daß dessen Uebergabe sehr nahe kam. —

In dieser großen Noth ermahnte der entschlossene Hans von Rechberg die Belagerten zur Ausdauer, entschlüpfte, (die Hufeisen seines Pferdes mit Filz umwickelnd,) neben dem Eidsgenössischen Lager vorbey, aus der Burg, gab durch Anzünden eines Heuschobers, von dem nächsten Berge aus, das Zeichen, daß er glücklich entkommen sey, und gelangte so, wie bereits bemerkt, nach Altkirch zum Dauphin, dessen Heerhaufen, das Laimen- und Birsthal mit ihrem Zuge erfüllend, bereits am 24sten August in der Nähe von Basel erschienen, indem der Dauphin selbst auf der hochgelegenen Burg Pfeffingen[1]) sein Hauptquartier nahm, einen Vortrab von ungefähr 5000 Mann unter Johann von Bueil, über Münchenstein, dem Wartenberg entlang, gen Bratteln vorrücken, und denselben, durch eine Heeresabtheilung von etwa 10,000 Mann unter dem Grafen von Dammartin, in und bey Muttenz, unterstützen ließ, dessen Aufstellung, (unweit des Beguinen-Klosters zum Rothen-Haus,) bis an den Rhein hin sich ausdehnte.

1) M. Lut. Die Schlacht bey St. Jakob. S. 73.

Nachdem man in Baſel alles aufgebothen hatte, was eine ausdauernde Vertheidigung erforderte [1]), ſo wurden an die vor Farnsburg liegenden Eidsgenoſſen Bothen abgeſchickt, um denſelben von der herannahenden Franzöſiſchen Heeresmacht Kenntniß zu geben, und zu gleicher Zeit die Aufhebung der Belagerung jenes Bergſchloſſes, und dagegen einen Zuzug nach Baſel ihnen vorzuſchlagen.

Allein dieſe Berichte und Vorſchläge fanden wenig Eingang bey den durch ungemeſſenes Selbſtvertrauen in ihren Muth und ihr bisheriges Kriegsglük verblendeten Eidsgenoſſen — dennoch entſchloſſen ſich dieſelben, eine Abtheilung von 1200 — 1400 Mann auf Recognoscirung zu ſenden, welchen aber bey Eid und Pflicht eingeſchärft wurde, nicht über die Birs zu gehen, und ſich auch nie ſo weit zu entfernen, daß ſie nicht wiederum in's Lager ſich zurükziehen könnten. Sobald nur Farnsburg erobert wäre, ſollte ſodann das ganze Belagerungs-Corps den Baslern ſchleunig zu Hülfe eilen. — Um Mitternacht des 25ſten auf den 26ſten Auguſt erreichte die am ſpäten Abend aus dem Lager vor Farnsburg entſendete ausgewählte Schaar, (bey welcher unter Bern's Panner auch 50 Neuenburger ſich befanden,) die Stadt Lieſtal, woſelbſt eine Harſt rüſtiger Lieſtaler und Waldenburger an ſie ſich anſchloß.

Mittwochs den 26ſten Auguſt 1444, bey Tagesanbruch, trafen die Eidsgenoſſen bey Brattelen zum erſten Mahl mit den Franzoſen zuſammen, welche, mit leichter Mühe, in ihre zweyte, ihnen günſtige Stellung zurükgeworfen, allein von den (der Zahl nach mehr als 10 Mahl ſchwächern) Schweizern, nach einem längern Kampfe, auch aus dieſer verdrängt wurden.

Inzwiſchen hatte der eben ſo beſonnene, als kriegserfahrne Dauphin jenſeits des Birsfluſſes eine ausgedehnte Schlachtſtellung eingenommen. — Mit der einen Heeresabtheilung beſetzte er das linkſeitige Birsufer zwiſchen Münchenſtein und St. Jakob, eine zweyte ſtand zur Beobachtung von Baſel bey Gundeldingen und St. Margaretha, die Hauptmacht aber mit dem Geſchütze war hart an der Birs bey St. Jakob aufgeſtellt, um den Eidsgenoſſen den Durchgang zu verwehren. — Während dieſe Letztern auf der Höhe des rechtſeitigen Birsufers ſich ſammelten, war es einem von Baſel abgeſandten Läufer (Friedrich gebürtig von Straßburg) gelungen, über die Birs zu

1) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXX. 3. 4.

kommen, und ihnen, im Namen der Basler, von weitern Kampfe abzurathen. — Aber nicht nur wurde dieser wohlgemeinten Warnung keine Folge gegeben, sondern derselbe, weil man (wegen seiner Elsässischen Mundart) seiner Sendung mißtraute, bey fortgesetztem Widerspruch, niedergestoßen.

Glücklicher war eine nach Basel abgeschickte Eidsgenössische Bothschaft, in Folge welcher der dortige Rath sich besammelte, gleichzeitig, aber, um den Eidsgenossen beyzustehen, in großer Anzahl die Bürger geharnischt auf dem Kornmarkt sich einfanden; — denen des Raths Besprechung zu lange dauerte, so daß ein Metzger dem Pannerherrn das Panner aus der Hand riß, es hoch in der Luft emporschwang, und mit erhobener Stimme ausrief:

„Mir nach, wer ein Basler ist!"

Einem solchen Aufschwunge weichend, gab der Rath seine Einwilligung, daß die Bürger unter Anführung ihres Bürgermeisters: des Ritters Hans Roth zum St. Albanthor hinausrückten. — Als solche jedoch die sichere Kunde erhielten, daß die bey Gundeldingen aufgestellten Franzosen, sie abzuschneiden, sich anschickten, liessen sie noch zu rechter Zeit, um die Erhaltung der Stadt nicht fruchtlos aufs Spiel zu setzen, zur Rückkehr sich bewegen.

Um so bedauernswürdiger war dagegen die Verblendung der Eidsgenossen, die, alles Abwehrens ihrer Hauptleute ungeachtet, mitten durch einen wohl 20 Mahl stärkern Feind, den Weg nach Basel sich zu bahnen, erzwingen wollten, indem sie nach einem fruchtlosen Versuch, der Brücke sich zu bemächtigen, zur Birs hinabeilten, und dieselbe eilends durchwateten, um im Angesichte der Französischen Schlachtordnung das linkseitige Ufer zu ersteigen; — das zahlreiche feindliche Geschütz nicht beachtend, welches bey 200 Eidsgenossen niederschmetterte, das Einbrechen des Ritters Hans von Rechberg mit 600 Teutschen, und nach ihm von 8000 Französischen Reutern dadurch erleichterte, somit die Wiedervereinigung der beyden Schweizerischen Angriffs-Colonnen verhinderte, von denen die eine auf eine im Birsfluß befindliche Insel zurückgedrängt wurde, die andere zwar in der Richtung gegen Basel vordringen wollte, die augenscheinliche Uebermacht aber endlich erkennend, in das Siechenhaus zu St. Jakob[1]) sich hinwarf, um hinter dieser letzten Schutzwehr auf Aeusserste sich zu vertheidigen.

1) Die erste urkundliche Spur von dem Daseyn dieses Siechen-

Als jedoch das wiederhohlt angegriffene Siechenhaus zuletzt noch angezündet wurde, ſahen die Eidsgenoſſen ſich gezwungen, in den dazu gehörigen ummauerten Baumgarten ſich zurückzuziehen; worauf ſie den dagegen unternommenen Sturm glücklich abwehrten, und durch einen Ausfall den Feind zum Rückzuge zwangen.

Da ließ der Dauphin eine Reuterſchaar gegen ſie hereinbrechen, welche ſie zwar zurücktrieb, bey einem erneuerten Ausfall aber gleichfalls zur Umkehr ſich gezwungen ſah.

Auch einen dritten großen Sturm konnten ſie noch abwehren, obwohl die meiſten von ihnen bereits gefallen, die noch übrigen faſt alle verwundet waren.

Jetzt ließ der Dauphin die den Eidsgenoſſen noch den letzten Schirm gewährende Gartenmauer niederſchieſſen, welche, um ihr Leben ſo theuer als möglich zu verkaufen, den letzten Ausfall wagten, wobey ſie in ihrer Mehrzahl den Tod fanden.

Inzwiſchen hatten auch die auf der Birs-Inſel ſtehenden Eidsgenoſſen ſehr ritterlich gekämpft, und der Feinde viele erlegt. — Nunmehr wurde aber die ganze Macht gegen ſie gerichtet, und ein Schlachthaufe nach dem andern ihnen entgegengeführt, ſo daß am Ende auch ſie unterlagen.

In Folge dieſes vom Morgen bis an den Abend dauernden ſeltenen Heldenkampfes blieben von höchſtens 1500 Eidsgenoſſen 1158 todt, 32 tödtlich verwundet auf der Wahlſtatt [1]).

---

hauſes (deſſen Hauptwohlthäterinn immer die Stadt Baſel geweſen) iſt vom Jahr 1286 — Solcher Siechenhäuſer zählte um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts die Chriſtenheit nicht weniger als 19,000, Frankreich allein 2,000 Basler-Neujahrsblatt XXI. 13. 14. 15 Auch das Siechenhaus ſelbſt erlitt große Einbuſſe. — „den armen Veltſiechen zu ſant Jakob an der Birs Iſt von dem ſelben frömden volk und ouch der herrſchafft lüten ſchad zu gefügt mit Brand, vnd nom vber vier tuſent Guldin, darzu ſo wurdent Inen by drühundert ſchäfen genommen ouch vngewarnet vnd vngeſeit.“ Die Schlacht bey St Jakob in den Berichten der Eidgenoſſen. S. 25.

1) Worunter der Berner Hauptmann Hans Matter mit beynahe allen den Seinigen, 23 von Lieſtal unter ihrem tapfern Anführer, Junker Heinmann Seevogel, Ritter Andreas Falkner von Baſel *), Hauptmann Hofſtetter von Luzern

*) Deſſen Grabſchrift ſich in der Kirche bey St. Theodor, in der mindern Stadt Baſel befindet. Säcularſchrift. S. 129.

Inzwischen hatte der Dauphin einen wenigstens fünf Mahl so großen Verlust erlitten, worunter viele angesehene Edelleute und Ritter.

Die Achtung für seine heldenmüthigen Gegner bewies der Dauphin dadurch, theils daß er seinen Söldnern an Verwundeten Gewalt zu üben verboth, theils daß er am Tage nach der Schlacht einen Herold an den Magistrat nach Basel sandte, mit dem Anerbiethen eines sichern Geleites für Jedermann, um die Leichen der gefallenen Eidsgenossen von der Wahlstatt wegzuführen und zu beerdigen.

Sogleich zogen nun noch an demselben Vormittage bey 400 Personen nach dem Schlachtfelde hin, unter denselben: Ordensleute (nahmentlich die Barfüsser-Mönche), Räthe und viele Frauen, um die Leichen der gefallenen Helden in geweihte Erde zu bestatten. Die Verwundeten wurden nach Basel gebracht, theilnehmend daselbst verpflegt, und für ihre Herstellung brüderlich gesorgt [1]).

Dieser von ihm bewiesenen schonenden Milde ungeachtet, und obschon der Dauphin von der Schlacht bey St. Jakob an der Birs so sehr erfüllt war, daß er auf ein weiteres Vorrücken gegen das Innere des Schweizerlandes freywillig verzichtete, kostete es nichts desto weniger den Baslern viele Mühe, bis es ihnen endlich gelang, in Verbindung mit den Eidsgenossen, einen sie beruhigenden Friedensabschluß mit demselben zu Stande zu bringen.

mit mehr als 100 Mann, Hauptmann Erni Schick mit 34 Urnern, Hauptmann Jost Reding (Ital des Aeltern Bruder) nebst 38 Schwytzern*), Hauptmann Rudolf Netstaler (Jost Redings Tochtermann) mit 48 Glarnern (von welchen nur Werner Kilchmatter, gen. Aebli, von 7 Wunden genas), 250 Solothurner u. s. w. Säculärschrift. S. 115 — 119. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXI. 9. 10.

1) Auch das spätere Basel ehrte auf eine höchst verdienstliche Weise das Andenken an jene beynahe unbezwingliche Heldenschaar, indem im Jahr 1823. durch vereinte Beyträge des dortigen löbl. Stadt-Magistrates und einer, ihre Vorfahren ehrenden Bürgerschaft auf dem kleinen Hügel vor dem Aeschenthor, wo viele ihrer Gebeine ruhen, ein würdiges Denkmahl errichtet wurde. Markus Lutz: die Schlacht bey St. Jakob, am 26t. August 1444. Basel 1824. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXI. 11.

*) 48 Unterwaldner (Hauptmann Rudolf Bründli) kamen zu Farnsburg um. Säculärschrift. S. 119.

Wenn ſchon 150 Jahre früher König Adolph bey König Philipp darüber ſich beſchwert hatte, daß derſelbe und deſſen Vorfahren dem Teutſchen Reiche ſo viele Länder und Städte entzogen hätten und noch immer inne behielten [1]), — wenn König Carl IV. 1324. offen für einen Candidaten des Kaiſerthrones ſich erklärte [2]), — ſo ſuchten auch jetzt König Carl VII. und deſſen Sohn Ludwig die dem König Friedrich zur Bekämpfung der Schweizer überlaſſenen Hülfstruppen dazu zu benutzen, auf Teutſchem Boden ſich feſtzuſetzen, um die Gränze Frankreichs allmählig bis an den Teutſchen Rheinſtrom vorzurücken [3]).

Neben der bereits erwähnten, auf 18 Monate beſtimmten Beſetzung von Mümpelgard, ſcheint im Allgemeinen die Art, wie der Dauphin im Elſaß und im Sundgau ſich feſtzuſetzen verſuchte, auf mehr, als auf einen vorübergehenden Durchmarſch hinzuweiſen.

Inzwiſchen war die Art, wie die Franzoſen damahls ihr Reich auszubreiten ſich bemühten, von den in ſpäterer Zeit dazu angewandten Mitteln in ſo fern weſentlich verſchieden, als da, wo Täuſchung verſucht ward, die Enttäuſchung ihr auf dem Fuſſe nachfolgte. — Auch abgeſehen von einer ſchonungsloſen Grauſamkeit, welche jene unmenſchlichen Schaaren überall, wo ſie hinkamen, zur unerträglichen Geiſſel machte [4]), beweist wohl das damahlige Schickſal der Städte Roßheim und Enſisheim zur Genüge, wie wenig von Franzöſiſcher Seite der Teutſche Rechtsgrundſatz Anerkennung fand, daß bey einem Herrſchaftswechſel der neue Herr nur die ſeinem Vorgänger zugeſtandenen Rechte anzuſprechen habe, die von ſeinen

1) Band I. S. 332.

2) S. 6.

3) *M. de Barante* XIII. 189.

4) M. Lutz: Die Schlacht bey St. Jakob. 120 — 123. So wie einſt Arnold von Cervola's Schaaren vor demjenigen Ingelram's von Coucy (S. 118. 119.), ſo waren, vor dem Einbruch des Dauphins, ſchon 1438. oder 1439. 6,000 Armagnaken ins Elſaß eingedrungen, und hatten ihre Richtung gegen das Schweizerland genommen, — ſich aber ſpäter wieder nach Frankreich zurückgezogen, als die Eidsgenoſſen, Baſel zu unterſtützen, ſich anſchickten, *J. C. Sismonde de Sismondi Hist. des Franc.* XII. 331. 332. P. Ochs III. 273—275.

neuen Unterthanen wohl erworbenen Rechte hingegen nicht verletzen dürfe.

Roßheim hatte sich, in Folge harter Drohungen, auf St. Michaelis an die Franzosen ergeben; — die Bürger schwuren dem Marschall, der ihnen, sie bey ihren alten Freyheiten bleiben zu lassen, verhieß. — Da die Armagnaken aber alles inne hatten, so spielten sie den Meister über der Roßheimer Leib und Gut [1]).

Als der Dauphin mit 700 Pferden zu Ensisheim Einlaß erhielt, bis seine Bothschaft vom Römischen König von Nürnberg zurückkehre, verhieß er, den Ensisheimern an Leib und Gut keinen Schaden zu thun, sondern seine und der Seinigen Zehrung und Kosten zu bezahlen. Diese Bezahlung fand aber nicht nur nicht statt, sondern des Dauphins Leute führten viel Hausplunder und andere Dinge hinweg, und der Dauphin übergab zuletzt die Stadt Ensisheim den Herren von Dammartin und von Blanchefort, welche das noch vorhandene Gut der Ensisheimer und die Stadt feil bothen, so daß am Ende die ganze Gemeinde mit Weibern und Kindern aus der Stadt über den Rhein gehen mußte [2]).

Dieses vorausgesetzt, ist es daher leicht zu erklären, warum die Stadt Basel dem Verlangen des Dauphins nicht entsprechen wollte, ihren Bund mit Bern und Solothurn aufzugeben, und sich in den Schutz der Krone Frankreich zu werfen, welche nicht nur geneigt sey, die ihr von den Römischen Kaisern geschenkten Rechte und Befreyungen zu bestätigen, sondern dieselben noch mit neuen zu vermehren [3]).

Bald nach der Schlacht bey St. Jakob hatten die Basler den Dauphin in seinem damahligen Hauptquartier Waltighofen (einem Dorfe in der Herrschaft Pfirt im Sundgau) für ihre Gesandtschaft an ihn um sicheres Geleit ersucht. —

1) F. Schilter 1004. 1005.

2) St. zwey Schreiben der von Ensisheim vertriebenen Vogt, Räthe und Gemeinde sowohl an König Friedrich, als an Markgraf Wilhelm von Hochberg, beyde vom 11. Dec. 1444. *J. Chmel Mat. z. Oestr. Gesch. LI. g. h.*

3) M. Kutz: Die Schlacht bey St. Jakob. S. 138. — Schreiben von Bürgermeister und Rath zu Basel an König Friedrich, feria quinta post festum Michaelis Archangeli. 1444. F. Schilter. 963—964.

Er beſtimmte ihnen Altkirch zum Congreßorte; — wohin, von Baſel aus, die Geſandten des Conciliums, die Cardinäle von Arles und Calixto[1]), und der Bürgermeiſter Hans Roth, nebſt einem großen Gefolge von geiſtlichen Herren und Bürgern von vorzüglichem Range, ſich verfügten. — In Beantwortung der von Seite des Dauphins vorgebrachten Beſchwerden und Anſprüche beſchränkten ſich die Geſandten darauf, demſelben darzuſtellen, daß die Stadt Baſel nur ihre Selbſtvertheidigung zum Augenmerk habe, und daß ſie ihre erworbenen Freyheiten ungeſchmälert und unbeſchädigt ihren Nachkommen zu hinterlaſſen wünſche.

Auf die Fürſprache der Abgeordneten des Conciliums hin willigte zwar der Dauphin in die Verlegung der Unterhandlungen von Altkirch nach Baſel, jedoch ohne beſſern Erfolg, indem nach der entſchloſſenen Erklärung der Basler, bey den alten Verhältniſſen zum Teutſchen Reich und zu dem Biſchof, ſo wie bey der Verfaſſung und den Rechten der Stadt zu verbleiben, die Franzöſiſchen Abgeordneten ſchleunige und unbedingte Unterwerfung der Stadt unter den Scepter von Frankreich

1) Wenn ſchon Pabſt Eugenius IV. am Schluße des Jahrs 1433. das Concilium zu Baſel anerkannt hatte (S. 280.), ſo war nichts deſto weniger alldort das Beſtreben, der Synodalgewalt über das Primat den Sieg zu verſchaffen, nicht aufgegeben worden, ſo daß in der 26ſten Sitzung (am 31ſten Julii 1437.) das Kirchenoberhaupt binnen 60 Tagen zur Verantwortung vorgeladen, in der 31ſten Sitzung (am 24. Januar 1438.) ſuspendirt, in der 34ſten Sitzung (am 25. May 1439) entſetzt, und am 17. Nov. 1439. Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, unter dem Nahmen: Felix V., zum Gegen-Pabſt erwählt wurde, nachdem ſchon am 18. Sept. 1437. Pabſt Eugenius IV. die Verlegung des Conciliums nach Ferrara beſchloſſen und am 15. Febr. 1438., den zu Baſel Zurückgebliebenen innerhalb 40 Tagen ſich aufzulöſen, befohlen hatte. — Inzwiſchen wurden auf der Synode zu Baſel, in langen Zwiſchenräumen, zwar einige Sitzungen gehalten, am 16. May 1443. aber beſchloſſen, dieſelben einſtweilen einzuſtellen, ohne um deßwillen für aufgelöst ſich zu erklären. — Daher kam es, daß auch zur Zeit des Einfalls der Armagnaken die zurückgebliebenen Synodalen noch in Baſel ſich befanden, und noch längere Zeit daſelbſt verweilten, bis endlich in Folge einer von Kaiſer Friedrich erhaltenen Weiſung am 25. Junii 1448. die letzte Sitzung des (bis ins 17te Jahr fortdauernden) Conciliums gehalten, und daſſelbe nach Lauſanne verlegt wurde.

verlangten; indem sonst den Dauphin nichts verhindere, mit dem ganzen Französischen Kriegsheer herbeyzuziehen, und die Basler zur Erfüllung seines Willens zu zwingen. — Basel aber bewaffnete sich ohne Verzug, hielt Mauern, Thürme und Letzen wohl besetzt, verlangte und empfing die Hülfe der Eidsgenossen. — Nachdem nun die Französischen Abgeordneten in das nach Ensisheim verlegte Hauptquartier des Dauphins sich zurückgezogen, und eine aus dem Bischof, einer Deputation des Conciliums, Eidsgenössischen und Baslerischen Räthen und Rittern bestehende Abordnung dahin sich begeben hatte, blieb zwar der Dauphin zuerst beharrlich bey seinen Forderungen; endlich aber wich er den klaren Argumenten der Eidsgenössischen Bothen [1]) und ertheilte zu einem am 28sten Weinmonat 1444. zwischen ihm, dem Dauphin, einerseits — dann Basel, Bern, Luzern, Solothurn, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus anderseits — zu Ensisheim abgeschlossenen Vertrage seine Einwilligung, welchem zufolge der Dauphin den benannten Gemeinden Sicherheit, Friede und Ruhe gibt, daß sie durch ihn, sein Volk u. s. w. nicht sollen gefangen, angegriffen, geletzt oder, auf irgend wie, geirrt oder geschädigt werden, so wie er denselben auf dem Französischen Gebieth sicheres Geleit gewährt, auch so gut möglich dafür sorgen wird, daß durch alle Schlösser, Städte und andere Ende, oder die Leute, so darin wohnen, die er jetzt in seinen Handen hat oder künftig überkommt, diesseits und jenseits des Rheins, die benannten Gemeinden für die, so dahin kommen, oder von dannen ziehen, keinen Schaden empfangen; — der Dauphin soll mit seinem Heerzug nicht eingehen, durchziehen, beharren, noch stehen in oder durch die Städte, Herrschaften, Erdreich, noch Zubehörden der genannten Gemeinden u. s. w. [2]).

Während nun Basel und dessen Eidsgenossen durch diesen Friedensvertrag vor den Franzosen zwar gesichert sich befanden, dadurch aber mit diesem, in der spätern Zeitfolge auf ihren Sinn und ihre Schicksale so tief einwirkenden Nachbarstaate zum ersten Mahl in unmittelbare politische Berührung kamen, ist die Schlacht bey St. Jakob an der Birs in so

1) M. Kuhn: Die Schlacht bey St. Jakob. 150.

2) St. Urk. gegeben zu Ensisheim 28. Oct. 1444. Vgl. Ochs III, 407. 415. Dafür mußte Basel dem Dauphin 12000 Gulden entrichten. M. Kuhn, S. 150.

weit als der Wendepunkt dieſes langwierigen Krieges zu betrachten, als dieſelbe die bisdahin meiſt angriffsweiſe handelnden Eidsgenoſſen, wenigſtens für den Augenblick, auf die Defenſive beſchränkte, ihre Gegner dagegen ermuthigte, und vermehrte, überhaupt die Richtung des Krieges veränderte, und den Kriegsſchauplatz erweiterte.

Nach eilfertiger Aufhebung der Belagerungen von Zürich und von Farnsburg nahmen die Panner von Bern und Solothurn bey Lenzburg eine feſte Stellung, diejenigen der übrigen Orte traten ihren Rückzug an [1]). — Dagegen ward Anfangs Weinmonats zu Billingen ein Tag des Schwäbiſchen Adels gehalten, unter der Leitung des Herzogs Albrecht von Oeſtreich [2]) und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, in Folge deſſen ſehr zahlreiche Abſagebriefe an die Schwyzer und ihre Eidsgenoſſen erlaſſen wurden von Seite des Markgrafen von Brandenburg und ſeiner Helfer, der Grafen Ulrich und Ludwig von Würtemberg und ihrer Helfer [3]), ſpäter des Markgrafen Jakob von Baden [4]), der Grafen Heinrich von Lupfen, Hans von Thengen, der Stadt Frauenfeld u. ſ. w. [5]), ſo wie

1) A. von Tillier II. 112. Lt. Schreiben vom 1. Sept. 1444. berichten Schultheiß und Rath der Stadt Bern Schultheiß, Rath und Burger zu Thun, daß die Schinder und andere ihrer Feinde in ihr Land brechen wollen; darum bitten und mahnen ſie dieſelben, ſie wollen Angeſichts dieſes Briefes mit all'm ihrem wehrhaften Volk zu Stunde aufbrechen, und den nächſten Weg gegen Langentan ziehen, daſelbſt auch ſie hinziehen wollen, und ihr Land und Leute vor ihren Feinden behüthen. C. Lohner (Schw. Geſchichtsforſcher VI. 406.)

2) Herzog Albrecht von Oeſtreich berichtet die Bürgermeiſter und Räthe der Städte Freyburg, Breiſach und Neuenburg, daß er Willens ſey, ſich angehends nach Billingen zu verfügen — und meine am nächſten Donnſtag da zu ſeyn. — Es ſey daher ſein Begehren, daß ſie der umliegenden Ritterſchaft und Landſchaft, ſo viel möglich, aufbringen, und ihre Bothſchaft damit zu ihm daſelbſt hin nach Billingen ſenden, lt. Schreiben zu Reutlingen am St. Mathäustag 1444. Dr. H. Schreiber II. 408.

3) Lt. Urk., geben zu Billingen am Donnſtag und am Sonntag vor St. Dionyſientag 1444. Aeg. Tſchudi II. 434. 435.

4) Lt. Urkunde, geben am Montag nach St. Gallentag 1444. Aeg. Tſchudi II. 435. 436.

5) Aeg. Tſchudi II. 436.

auch des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans [1]) an die Glarner, weil den Eidsgenossen auch vom Reiche abgesagt worden [2]).

Wenn aber dessen ungeachtet der Krieg gegen dieselben mit keiner überwiegenden Kraftanstrengung fortgesetzt wurde, so ist solches wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß es dringender war, gegen die zur Hülfe herbeygerufenen Franzosen sich zu bewaffnen, als in das Innere des Schweizerlandes vorzudringen.

Als der Dauphin nach der Schlacht bey St. Jakob sein Heer noch verstärkt hatte, ließ er solches zwischen Laufenburg und Waldshuth über den Rhein gehen, welches hierauf in den Schwarzwald einen Streifzug unternahm, überall, wo es hinkam, Schrecken und Verderben verbreitete [3]), und dadurch den Kaiser nöthigte, zum Schutze der auf Selbsthülfe beschränkten Reichsländer, von Reichs wegen gegen die Franzosen einzuschreiten [4]).

Wenn auch dieser Krieg nicht zu vollem Ausbruche kam, sondern durch einen am 13ten Februar 1445. zu Trier abgeschlossenen Friedensvertrag beendigt ward, welchem zufolge die Französischen Kriegsvölker bis zum 20ten Merz das Teutsche Reich räumen sollten; so hatte nichts desto weniger derselben verderbliches Verweilen auf Teutschem Grund und Boden bereits zu lange gedauert, um nicht einen bittern Saamen innerer Entzweyung daselbst zurückzulassen; — welcher zunächst in einer zu Basel gegen die daselbst verbürgerten adelichen Lehenträger

1) St. Urk., geben am St. Andreastag 1444. Reg. Tschudi II. 439. 440.

2) Schweiz. Ritterburgen II. 358. Schon am 30. August 1444. (St. Urk. geben zu Nürnberg) hatte König Friedrich seinen Bruder Herzog Albrecht zum Kriege wider die Eidsgenossen bevollmächtigt, und einen Befehl ins Reich erlassen, demselben wider die Eidsgenossen beyzustehen. *J. Chmel Mat. z. Oestr. Gesch.* Nr. XLI. XLII.

3) M. Lutz.: Die Schlacht bey St. Jakob. 120—122.

4) Auf dem Reichstag zu Nürnberg ernannte am 2ten Oct. 1444. König Friedrich den Herzog Ludwig von Bayern zum Obersten Hauptmann des Reichs gegen die Franzosen (F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 914), nachdem die mit dem Dauphin gepflogenen Unterhandlungen nicht zu dem erwünschten Ziele geführt hatten.

ſich erhebenden Aufregung ſich kund gibt; als ob dieſelben den Einbruch der Armagnaken, das daraus entſtandene Unheil, auch den Verſuch zu Franzöſiſcher Unterjochung der Stadt Baſel mit veranlaßt hätten.

Obſchon die Verdächtigten ernſtlich auf Unterſuchung drangen, ſo wurde nichts deſto weniger in einer am 7ten April 1445. zu Baſel abgehaltenen Sitzung des dortigen Großen Rathes beſchloſſen: wenn man von der Herrſchaft Oeſtreich, oder von andern (Herrſchaften) reden wolle, ſo ſollen alle, die Lehen haben, es ſey, von wem es wolle, austreten, und dem Rath nicht beſitzen; — nach welchem Beſchluß 3 Ritter und 7 Achtbürger [1]) in Ausſtand ſich begeben mußten. — Obſchon nun die Ausgetretenen am folgenden Tage vor dem (Kleinen) Rath über dieſen Beſchluß ſich beſchwerten, und aufs Neue eine Zuſammenberufung des Großen Rathes verlangten, ſo beharrte ſolcher nichts deſto weniger darauf, daß alle Lehenträger der Herrſchaft Oeſtreich oder anderer derſelben lehenspflichtigen Herrſchaften entweder des Raths ſtille ſtehen, oder ihre Lehen aufgeben ſollten; worauf, neben den bereits ausgetretenen, noch drey Rathsglieder die Rathsverſammlung verlaſſen mußten.

Hierauf wurde wider diejenigen, welche den Dauphin berufen, oder unterſtützt hatten, der Krieg beſchloſſen, die Schlöſſer Thierſtein, Blotzheim und Pfeffingen eingenommen; — dagegen ſchickten Peter von Mörſperg, Vogt zu Pfirt, und andere Amtleute der Herrſchaft ihre Abſagebriefe, und verboten den Unterthanen, Früchte und andere Lebensmittel nach Baſel zu Markte zu führen, welches Mittwoch vor St. Barnabas ein zehnjähriges Bündniß mit Rheinfelden abſchloß, am 21ſten Julii dem Herzog Albrecht von Oeſtreich und allen ſeinen Angehörigen förmlich abſagte [2]), und am 22ſten Julii 1445. diejenigen Landesherren (Innhaber von Grundherrſchaften), Ritter und Knechte, welche den Einfall des Dauphins, die Bedrohung der Stadt Baſel, die Schlacht bey St. Jakob an der Birs, den hiedurch veranlaßten Schaden und Gefahren herbeygezogen und dazu geholfen haben, des Raths, des Bürgerrechts, und der haushäblichen Wohnung zu Baſel auf Lebenszeit verluſtig erklären; es wäre denn, daß einer der-

1) Band I. 296.
2) P. Och's III. 432—451.

selben sich so wohl verantworten könnte, daß ihm klein und große Räthe das Entzogene wieder zusprechen würden [1]).

Wenn von den Ausgeschlossenen nur die kleinere Zahl das Bürgerrecht wesentlich benutzten, und an der Regierung Theil nahmen; — wenn dagegen andere Edelleute es vorzogen, als Bürger von Basel dem Herzog Albrecht und dem Hause Oestreich ihre Lehen aufzukünden [2]); — wenn die herrschaftlichen Lehenträger am 4ten November ihre Sitze im Rath wieder bezogen, unter der Bedingung, daß ihr Rathseid allen andern Lehens- und Bürgerrechtseiden vorangehen würde [3]), so ist die Verbannung eines großen Theils des zu Basel verbürgerten Adels für die weitere politische Entwicklung dieser Stadt insofern als entscheidend zu betrachten, als, von nun an, die Theilnahme der Edelleute an dem dortigen Stadtregiment immer geringer wurde, und zuletzt nur noch wenige der ältern patricischen Geschlechter ihr Bürgerrecht beybehielten.

Hiebey darf es indeß nicht übersehen werden, daß hier, so wie in noch manch andern, ähnlichen Fällen, der Hetzung der Armagnaken die Entzweyung unter der Bürgerschaft von Basel keineswegs verursachte, sondern vielmehr nur vollendete.

Wenn schon zu König Rudolfs Zeiten die Baselschen Rittergeschlechter in die zwey einander gegenüberstehenden Ge-

1) Unter den Ausgeschlossenen befanden sich: Markgraf Wilhelm von Hochberg, die Herren Thomas und Hans von Falkenstein Gebrüdere, Herr Wilhelm von Grünenberg, die Herren Peter und Wilhelm von Mörsperg Gebrüdere, die Herren Melchior und Balthasar von Blumeneck, Thüring von Hallweil und Thüring sein Sohn, Hans von Rechberg von der hohen Rechberg u. s. w. St. Urk., geben Mittwoch St. Marien Magdalenen Abend 1444. Scheubarschr. B. 41—42.

2) Arnold von Rotberg, Arnold von Bärenfels, Bernhard von Rotberg, Hermann Offemburg Ritter, Claus von Baden, Burkhard von Brunnenkilch u. s. w. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1044. St. Urk. vom 28. Juli 1445. — So sendete auch Hermann von Neuenegg am 19. Sept. 1445 dem Herzog Albrecht wegen dessen Fehde mit den Eidgenossen seine Lehen auf und sagt ihm ab. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1069.

3) B. Ochs III. 473.

sich erhebenden Aufregung sich kund gibt; als ob dieselben den Einbruch der Armagnaken, das daraus entstandene Unheil, auch den Versuch zu Französischer Unterjochung der Stadt Basel mit veranlaßt hätten.

Obschon die Verdächtigten ernstlich auf Untersuchung drangen, so wurde nichts desto weniger in einer am 7ten April 1445. zu Basel abgehaltenen Sitzung des dortigen Großen Rathes beschlossen: wenn man von der Herrschaft Oestreich, oder von andern (Herrschaften) reden wolle, so sollen alle, die Lehen haben, es sey, von wem es wolle, austreten, und dem Rath nicht besitzen; — nach welchem Beschluß 3 Ritter und 7 Achtbürger [1]) in Ausstand sich begeben mußten. — Obschon nun die Ausgetretenen am folgenden Tage vor dem (Kleinen) Rath über diesen Beschluß sich beschwerten, und aufs Neue eine Zusammenberufung des Großen Rathes verlangten, so beharrte solcher nichts desto weniger darauf, daß alle Lehenträger der Herrschaft Oestreich oder anderer derselben lehenspflichtigen Herrschaften entweder des Raths stille stehen, oder ihre Lehen aufgeben sollten; worauf, neben den bereits ausgetretenen, noch drey Rathsglieder die Rathsversammlung verlassen mußten.

Hierauf wurde wider diejenigen, welche den Dauphin berufen, oder unterstützt hatten, der Krieg beschlossen, die Schlösser Thierstein, Blotzheim und Pfeffingen eingenommen; — dagegen schickten Peter von Mörsperg, Vogt zu Pfirt, und andere Amtleute der Herrschaft ihre Absagebriefe, und verboten den Unterthanen, Früchte und andere Lebensmittel nach Basel zu Markte zu führen, welches Mittwoch vor St. Barnabas ein zehnjähriges Bündniß mit Rheinfelden abschloß, am 21sten Julii dem Herzog Albrecht von Oestreich und allen seinen Angehörigen förmlich absagte [2]), und am 22sten Julii 1445. diejenigen Landesherren (Innhaber von Grundherrschaften), Ritter und Knechte, welche den Einfall des Dauphins, die Bedrohung der Stadt Basel, die Schlacht bey St. Jakob an der Birs, den hiedurch veranlaßten Schaden und Gefahren herbeygezogen und dazu geholfen haben, des Raths, des Bürgerrechts, und der haushäblichen Wohnung zu Basel auf Lebenszeit verlustig erklären; es wäre denn, daß einer der-

1) Band I. 296.
2) H. Ochs III. 432—451.

selben sich so wohl verantworten könnte, daß ihm klein und große Räthe das Entzogene wieder zusprechen würden [1]).

Wenn von den Ausgeschlossenen nur die kleinere Zahl das Bürgerrecht wesentlich benutzten, und an der Regierung Theil nahmen; — wenn dagegen andere Edelleute es vorzogen, als Bürger von Basel dem Herzog Albrecht und dem Hause Oestreich ihre Lehen aufzukünden [2]); — wenn die herrschaftlichen Lehenträger am 4ten November ihre Sitze im Rath wieder bezogen, unter der Bedingung, daß ihr Rathseid allen andern Lehens- und Bürgerrechtseiden vorangehen würde [3]), so ist die Verbannung eines großen Theils des zu Basel verbürgerten Adels für die weitere politische Entwicklung dieser Stadt insofern als entscheidend zu betrachten, als, von nun an, die Theilnahme der Edelleute an dem dortigen Stadtregiment immer geringer wurde, und zuletzt nur noch wenige der ältern patricischen Geschlechter ihr Bürgerrecht beybehielten.

Hiebey darf es indeß nicht übersehen werden, daß hier, (so wie in noch manch andern, ähnlichen Fällen) der Heerzug der Armagnaken die Entzweyung unter der Bürgerschaft von Basel keineswegs verursachte, sondern vielmehr nur vollendete.

Wenn schon zu König Rudolfs Zeiten die Baselschen Rittergeschlechter in die zwey einander gegenüberstehenden Ge-

1) Unter den Ausgeschlossenen befanden sich: Markgraf Wilhelm von Hochberg, die Herren Thomas und Hans von Falkenstein Gebrüdere, Herr Wilhelm von Grünenberg, die Herren Peter und Wilhelm von Mörsperg Gebrüdere, die Herren Melchior und Balthasar von Blumeneck, Thüring von Hallweil und Thüring sein Sohn, Hans von Rechberg von der hohen Rechberg u. s. w. Lt. Urk., geben Mittwoch St. Marien Magdalenen Abend 1444. Säcularschr. S. 41—42.

2) Arnold von Rotberg, Arnold von Bärenfels, Bernhard von Rotberg, Hemmann Offenburg Ritter, Klaus von Baden, Burkhard von Brunnenkilch u. s. w. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1044. lt. Urk. vom 28. Julii 1445. — So sendete auch Hermann von Neuegg am 19. Sept. 1445. dem Herzog Albrecht wegen dessen Fehde mit den Luzernern seine Lehen auf und sagt ihm ab. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1069.

3) P. Ochs III. 473.

ſellſchaften der Sternenträger und der Papageyen getheilt waren [1]), wenn nach König Albrecht's Tod des dortigen Adels Entzweyung bis zum offenen Kriege ſich ſteigerte [2]), wenn die Ausſchlieſſung der Söhne nicht ritterlicher Geſchlechter von dem dortigen Domcapitel auf der Einen [3]), die Bürgerrechtsaufnahme der Angehörigen zu Baſel verbürgerter Edelleute auf der andern Seite [4]), die Ritterlichen Geſchlechter, die Achtbürger und die Zünfte gegenſeitig entzweyten, wenn die unglückliche Faßnacht von 1376. [5]) noch in weit höherm Grad die Erbitterung vermehrte und verlängerte; — ſo bedurfte es nur noch eines äuſſern Anſtoſſes, um die zahlreichern zünftigen Bürger zu einem durchgreifenden Beſchluß gegen diejenigen Geſchlechter zu veranlaſſen, deren Doppelſtellung, als Dienſtmänner ihrer Lehenherren, und als Glieder einer Stadtbürgerſchaft, immer ſchwieriger wurde, je häufiger die Colliſionsfälle ſich erneuerten.

So lange die Städte noch in einer gröſsern oder geringern landesherrlichen oder grundherrlichen Abhängigkeit ſich befanden, traten Lehenspflicht und Bürgerpflicht um ſo ſeltener mit einander in Widerſpruch, als Grundbeſitzer oder Lehenträger meiſt an der Spitze der ſtädtiſchen Bürgerſchaften ſich befanden, mit-

1) Band I. 296—298.

2) Band I. 370. 371.

3) Lt. Urk. des Probſtes, Decanes und Domcapitels in Baſel, d. d. Samſtag vor dem Sonntag Oculi 1337. P. Ochs II. 1.

4) Es wurde die hierüber zwiſchen den Rittergeſchlechtern, den Achtbürgern und den Zünften obwaltende Streitigkeit im Jahr 1337. durch ein Schiedsgericht beygelegt. P. Ochs II. 1.

5) Während der Faßnacht 1375. hatte Herzog Leopold von Oeſtreich in ſeiner Pfandſtadt Klein-Baſel für eine bedeutende Zahl von Herren, Rittern und Edelknechten Turnierſpiele angeſtellt. — Dieſe erlaubten ſich nicht nur, auch die gröſsere Stadt zum Schauplatz ihrer Vergnügungen, ſondern ſelbſt eines ſo ungeziemenden Benehmens ſich ſchuldig zu machen, daß die, einen Ueberfall beſorgenden Bürger zu den Waffen griffen, um ſie wieder fortzutreiben. Da hiebey einige umkamen, andere gefangen (jedoch wieder frey gelaſſen) wurden, ſo verklagte Herzog Leopold die Stadt beym Kaiſer; — worauf ein Friede vermittelt wurde, welchem zufolge die Basler mit dem Adel um ein beträchtliches Geld ſich abfinden, und überdieß gegen die Herzoge von Oeſtreich um 10,000 fl. ſich verſchreiben mußten. P. Ochs II. 1.

hin in ihrem eigenen Interesse, ein gegenseitig friedliches Verhältniß so viel möglich beyzubehalten sich bestrebten. — So wie aber die Städte eine freyere Selbstständigkeit sich errangen, und in ihrem Innern das Geld über den Grundbesitz die Oberhand gewann, kamen die darin verbürgerten Edelleute desto häufiger in den Fall, entweder auf ihren Lehenbesitz oder auf ihr Bürgerrecht verzichten zu müssen. — Da aber in der Regel die Lehen mehr positiven Vortheil ihnen gewährten, so verzichteten sie leichter auf das Letztere, erweiterten aber hiedurch die Kluft noch mehr, welche zwischen dem grundherrlichen Adel und den nach vollständiger Unabhängigkeit ringenden Gemeinden immer auffallender sich eröffnete.

Es gehörte solches mit zu dem lange dauernden Kampfe zwischen dem Adel und den Städten, (zwischen den für sich bestehenden oder lehenspflichtigen Grundbesitzern und den emporsteigenden Gemeinden,) als dessen Fortsetzung der sogenannte alte Züricherkrieg immer mehr sich gestaltete, obwohl in demselben, so wie in andern ähnlichen Kriegen, auch Städte auf Seite des Adels sich befanden, und umgekehrt.

Was aber diesen Kampf noch weiter ausdehnte, war der Umstand, daß man von beyden Seiten um auswärtige Unterstützung sich bemühte, daß nicht nur von Oestreichischer Seite an den Herzog Philipp von Burgund [1]) eine Gesandtschaft abging, sondern daß nicht weniger auch die Eidsgenossen durch Vermittlung des mit Bern befreundeten herzoglich Burgundischen Marschalls Diebold IX. von Neufchatel [2]) den Herzog von Burgund, ihnen mit Reuterey beyzustehen, zu bewegen suchten [3]).

1) Philipp der Gute, geb 1396. Sohn des 1419. verst. Herzogs Johann, Enkel Philipp des Kühnen, des Stammvaters der Herzoge von Burgund aus dem Hause Valois (des Sohnes des König Johann II. von Frankreich).

2) Diebold IX. von Neufchatel, Ritter des Vliesses (geb. 1410. verst. 1469), war vermählt mit Bonna von Chateau-Vilain. — Das Haus Burgundisch-Neufchatel, dessen Ursprung im Dunkel des hohen Mittelalters sich verliert, trug den Nahmen von der uralten Stammburg in der Vogtey Beaume unweit *Pont de roide* am Doubs. E. von Rodt: Feldzüge Herzog Carls von Burgund. I. 93. (134.)

3) Sie anerbothen benanntem Marschall ein Geschenk von 4000 Gulden und eine jährliche Dankbezeugung von 1000 Gulden, wenn

Wenn inzwiſchen, beydſeitiger Bemühungen, ſich möglichſt zu verſtärken, ungeachtet, ſeit dem Schlachttage an der Birs, zwar wohl mehrere kleinere Streifzüge und Gefechte, dagegen nur wenige größere Kriegsunternehmungen ſtatt fanden, wenn die Eroberung des Steins zu Rheinfelden durch die Basler und ihre Verbündeten [1]), wenn des unbezwinglichen Rapperſchweils ſchon am 29ſten Heumonat 1443. beginnende, Jahre lang fortdauernde, nur durch Waffenſtillſtände unterbrochene Belagerung [2]), ſo wie die unſern von der Stelle,

er den Herzog für ſie günſtig ſtimme. Es beſchwerten ſich darüber, bey dem Herzog Philipp Herzog Albrecht von Oeſtreich, Markgraf Jakob von Baden und die beyden Grafen von Würtemberg. A. v. Tillier II. 119. H. Bullinger. — Beſchr. des alten Züricherkrieges.

1) Die Basler nebſt den mit ihnen verbündeten Bernern und Solothurnern belagerten den Stein (die feſte Burg) zu Rheinfelden drey Wochen lang, und beſchoſſen ſolchen ſo lebhaft, daß derſelbe, nachdem ein unternommener Entſatz mißlungen war, am 18ten Herbſtmonat 1445. an die Belagerer übergeben wurde.

2) Nachdem Rapperſchweil ſchon 1443. einer heftigen Beſchieſſung mit Erfolg widerſtanden (S. 335.), hielten die Eidsgenoſſen, nach Ablauf des Waffenſtillſtandes, dieſe Stadt 31 Wochen lang ſehr enge eingeſchloſſen (Feuerwerker-Neujahrsblatt XXX. 3.), indem ſie nach Zerſtörung ihrer Mühlen und Brunnenleitungen durch Aushungerung die Uebergabe herbeyzuführen ſuchten. — Allein auch dieſes blieb ohne Erfolg, indem die Rapperſchweiler ſtatt der Waſſer-, einer Pferde- und einer Handmühle ſich bedienten, einen Brunnen gruben, und bey Mangel an Holz Hausgeräthe, ja Häuſer und Scheunen verbrannten (Feuerwerker-Neujahrsbl. XXXI. 2.), ſogar ihr Geld zum Solde der Kriegsleute darlihen (A. v. Arx II. 269); — nachdem ſie aber bis zur bittern Hungersnoth gebracht waren, am 27. November 1444. von Winterthur und von Zürich her aufs Neue mit Lebensmitteln verſorgt wurden. (Feuerwerker-Neujahrsbl. XXXII. 3.) Den beyden in Bregenz verfertigten (von Dieſſenhofen her auf Wagen herbeygeführten) 2 groſſen Zürcher-Schiffen ſetzten zwar die Schwyzer auch 2 groſſe Schiffe und einen noch größern Floß entgegen, konnten jedoch nicht verhindern, daß die Zürcher am 24ſten Herbſtmonat 1445. Rapperſchweil zu Waſſer und zu Land auf's Neue verproviantirten, und, von den Rapperſchweilern treu unterſtützt, einen Seekrieg gegen die Schwyzer unter-

wo der Krieg einst begonnen hatte, dessen grössere Waffenthaten gleichsam beschliessende Schlacht bey Ragatz [1]) besonderer Erwähnung verdienen; — so mochte die längere Dauer des offenen Krieges und die beydseitig daraus hervorgehende, unter großer äusserer Kraftanstrengung sich verbergende, aber steigende innere Entkräftung [2]) wesentlich dazu mitwirken, daß nunmehr

nahmen, in welchem sie zuletzt die Oberhand behielten. (Feuerwerker-Neujhrsbl. XXXII. 3—8.) Daß aber die Herrschaft Oestreich die Rapperschweiler nach Möglichkeit auch mit Geld unterstützte, ergibt sich aus zwey Quittungen des Schultheiß Hans Villinger, so wie des alt Schultheiß Hans Senn und Ulrich Schmids, vom 3ten Januar und 30sten Merz 1445., für 700 und für 500 Rheinische Gulden, welche sie von Herzog Albrechts Kammermeister und Kammerschreiber für die Stadt empfangen hatten. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. 969. 998.

1) Auf die Nachricht hin, daß der unermüdliche Hans von Rechberg (Schwiegersohn des Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans) über den Rhein gesetzt habe, und gegen die bey Mels stehenden Eidsgenossen in vollem Anzuge sich befinde, um solche aus dem Sarganserland zu vertreiben, brachen diese schon an an dem folgenden Morgen: am 6ten Merz 1446. (als am St. Fridolinstag) auf, und trafen vor Ragatz mit ihrem Gegner zusammen, drangen, ihrer Minderzahl ungeachtet, mit fliegenden Fahnen (worunter auch das Glarnerische St. Fridolins-Panner) vorwärts, griffen muthig an, und kämpften so entschlossen und kräftig, daß ihre Feinde nach langem Widerstand endlich mit großem Verlust die Flucht ergriffen, so daß die Eidsgenossen zu Ragatz das Morgenbrod genossen, das für ihre Feinde gekocht war. J. v. Arx II. 281. Neujahrsbl. XXII. 8—9.

2) Auf der einen Seite scheint der Umstand, daß König Friedrich am 22sten Sept. 1445. dem Lucas Kemnater, seinem Diener und Burger zu Nürnberg, mehrere Kleinodien übergibt (*J. Chmel Nr. LXI.*), so wie, daß (lt. Urk. auf Lichtmeß Abend 1446.) Markgraf Wilhelm von Hochberg, an König Friedrichs statt, der Stadt Zürich für ihm baar geliehene 21000 gute Rheinische Goldgulden die Grafschaft Kyburg mit aller Zubehörde (S. 299. 300. 326.) zum Unterpfand gibt (*J. Chmel LXXI.*) auf möglichsten Kostenaufwand von Seite der Herrschaft Oestreich, — die Verschuldung der dortigen grossen Güterbesitzer und die durch die Kriegslasten im Berner Oberland erregte Gährung (A. v. Tillier II. 119. 120.), so wie die Besteuerung von 1 vom Hundert (als Darlehen) zu Basel (B. Ochs III. 448.) auch auf Seite der Eidsgenossen auf Geldmangel hinzuweisen.

die Vermittlungsverſuche einen beſſern Eingang fanden, als früherhin; ſo daß es dem edeln Pfalzgrafen Ludwig [1]) endlich gelang, auf dem, auf 15ten May 1446. nach Conſtanz ausgeſchriebenen Friedens-Congreſſe, in Uebereinſtimmung mit den Abgeordneten der Churfürſten von Mainz und von Trier, nach dreywöchentlicher Unterhandlung und Bemühung (bis zum 9ten Brachmonat) zwar noch keinen eigentlichen Friedensſchluß, wohl aber die dazu erforderlichen Einleitungen zu Stande zu bringen, welche, Zürich betreffend, neben andern, die Beſtimmung enthielten, daß innerhalb Monatsfriſt die ſtreitigen Punkte von zwey Zürcheriſchen und zwey Eidsgenöſſiſchen Abgeordneten zu Kaiſerſtuhl entſchieden, oder, bey getheilten Stimmen, von denſelben aus einer Reichsſtadt auſſerhalb der Eidsgenoſſenſchaft ein Obmann erwählt werden ſoll, welcher in einem Monat darüber zu entſcheiden habe [2]).

Dieſer von Zürich ſowohl, als von den Eidsgenoſſen genehmigten Uebereinkunft zufolge erwählten die vier Schiedsrichter (Heinrich Effinger und Rudolf von Cham von Zürich, Petermann Goldſchmid von Luzern und Ital Reding der Jüngere von Schwyz), bey getheilten Ausſprüchen, zum Obmann: Peter von Argün, Bürgermeiſter von Augsburg, der, nachdem man ihm die bey dem Schultheiß zu Kaiſerſtuhl hinterlegte Sammlung aller Vorträge und beyder Sprüche überreicht hatte, beyde Theile einlud, auf Ende Weinmonats auf einem Tage zu Lindau zu erſcheinen [3]). Da dieſer aber (lt. Urk. auf Monntag nach der alten Faßnacht 1447.) dafür ſich entſchied, daß die von den beyden Eidsgenöſſiſchen Zuſatzleuten ausgeſprochenen Urtheile die wägern, beſſern und rechtlichern ſeyen [4]), ſo wurde, in Folge deſſen, am heiligen Palmabend 1447. unter Vermittlung des benannten Obmanns, in Zuzug von Abgeordneten der Städte Baſel, Conſtanz, Schaffhauſen, Ravensburg und Rotweil zwiſchen Zürich einerſeits, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwal-

1) Churfürſt Ludwig III., Pfalzgraf am Rhein, Herzog von Bayern (geb. 1424., verſt. 1449.), Churfürſt Ludwig III. Sohn, Enkel Kaiſer Ruprechts (S. 212. Nr. 4.), abſtammend von Churfürſt Rudolf I., dem ältern Bruder Kaiſer Ludwigs. (Bd. I. 379. 381. Bd. II. 2. 5—8. 88.) S. Hübner Tab. 138.

2) S. Hirzel III. 65—75.

3) S. Hirzel III. 76—78.

4) Aeg. Tſchudi II. 493. 494.

den, Stadt und Amt Zug als Hauptsächer, Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell, als Helfer anderseits, eine vorläufige Uebereinkunft abgeschlossen, zufolge welcher, nach dem Innhalt ihrer Bundesbriefe, von jedem der beyden Theile je zwey Schiedsrichter zu tagen kommen sollen, um sich zu besprechen über den Bund der Zürcher mit der Herrschaft Oestreich, über die Rückgabe der Eidsgenössischen Eroberungen und über die beydseitigen Entschädigungsforderungen [1]).

Hierauf wurde nun im May zwar ein Tag zu Einsiedeln abgehalten; — da aber derselbe zu keinem Entscheid führte, auf einem zweyten Tage von den Zugesetzten der fünf Orte (lt. Urk. gegeben auf St. Lucientag 1447.) die streitigen Punkte ihrerseits dahin entschieden, daß die Zürcher von ihrem Bündniß mit der Herrschaft Oestreich abzustehen, den Eidsgenossen den Kosten und Schaden abzutragen haben, daß dagegen die Eidsgenossen keine Rückerstattung der ihnen entrissenen Grundherrlichkeiten, noch einen Kostenersatz schuldig seyen [2]).

Da nun, (wie nach einem solchen, noch immer das Gepräge eines schonungslosen Siegers tragenden, die veränderte Sachlage übersehenden, einseitigen Entscheide leicht zu erachten,) die beydseitigen Schiedsrichter in ihren Urtheilen zerfielen, und auch, eines Obmanns halber, sich nicht vereinigen konnten, so entschlossen sie sich, die Prozeßacten ihres Rechtsstreites versiegelt bey dem Abt von Einsiedeln zu deponiren, und dieselben eine Zeit lang ruhen zu lassen. — Später versuchte man (um dem Schwierigen der Auswahl eines für beyde Theile genügenden Obmanns zu entgehen,) das Vermittleramt an zwey Rathsglieder von Bern nebst einem Rathsglied von Solothurn zu übertragen, welche auf den 29sten December 1448. die vier Zugesetzten zu sich nach Baden beriefen, jedoch in sofern zu keinem Ziele gelangen konnten, als die Zürcher beharrlich von dem Oestreichischen Bunde nicht abstehen wollten, daher die Sache abermahls geraume Zeit liegen blieb [3]).

Endlich vereinigten sich am 8ten April 1450. die obbenannten vier Schiedsrichter dahin, daß sie es versuchen sollen, aus

1) Aeg. Tschudi II. 494—496.
2) Aeg. Tschudi II. 520—523.
3) Aeg. Tschudi II. 527—528.

einem der bezeichneten Eidsgenöſſiſchen Orte [1]) einen Obmann zu erwählen, der durch ſeine Obrigkeit angewieſen werden ſoll, das Urtheil der Richter über den neuen Bund (zwiſchen der Herrſchaft Oeſtreich und der Stadt Zürich) wohl zu überlegen, und dasjenige, das ihm das Gerechtere dünkt, mit ſeinem Entſcheid zu bekräftigen. Im gleichen Monat, wo dieſer letzte Entſcheid ausgeſprochen wird, ſollten die Eidsgenoſſen der Stadt Zürich ihre Städte, Schlöſſer, Land, Leute und Güter, die ſie im letzten Krieg ihnen eingenommen haben, ſo wie ſie dieſelben jetzt beſitzen, wieder zuſtellen. — Den Leuten, die wieder an Zürich zurückkommen, ſoll von Allem, was bis dahin geſchehen, weder mit Worten, noch mit Werken niemahls etwas zugeſucht oder vergolten werden. — Könnten die Richter wegen eines Obmanns aus der Eidsgenoſſenſchaft ſich nicht vereinigen, ſollen ſie zu einer frommen ehrbaren Reichsſtadt ſich verſtehen, alſo daß dieſelbe aus den ihnen von den vier Schiedsrichtern Vorgeſchlagenen einen Obmann auszuwählen hätte, oder einen andern frommen Mann; — den Gewählten ſoll ſeine Obrigkeit anweiſen, für eines, der den neuen Bund betreffend ausgeſprochenen beyden Urtheile ſich zu entſcheiden.

Wenn der Obmann dieſen Ausſpruch gethan hat, dann ſollen der Stadt Zürich ihre Städte und Schlöſſer, Land, Leute und Güter, die man ihr eingenommen, wieder zugeſtellt werden u. ſ. w. [2]). — In Folge dieſes ſchiedsrichterlichen Spruches wurde, da die Schiedsrichter über einen Obmann ſich nicht vereinigen konnten, die Stadt Ueberlingen erſucht, dieſen Obmann zu ernennen. Die Wahl derſelben fiel auf den Schultheiſſen von Bern, Ritter Heinrich von Bubenberg, welcher beyde Partheyen nach Einſiedeln berief, und am 13ten Julii 1450. den endlichen Ausſpruch that, durch welchen er das Urtheil Petermann Goldſchmid's und Ital Reding des Jüngern [3]) beſtätigte, welchem zufolge Zürich von dem Bunde mit der Herrſchaft Oeſtreich abſtehen ſoll [4]).

1) Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

2) Lt. Urk., gegeben in dem Gotteshaus zu Cappel auf Mittwoch nach dem H. Oſtertag 1450. Aeg. Tſchudi II. 536—538. S. Hirzel III. 85—91.

3) S. 340. 341. Nr. 3.

4) Lt. Urk. Mittwoch St. Lucientag 1447. Aeg. Tſchudi II. 552.

Während von dem Abschluß der ersten Friedens-Präliminarien zu Constanz (S. 365.) bis zu diesem, den eigentlichen Friedensschluß bildenden schiedsrichterlichen Ausspruch zu Einsiedeln vier volle Jahre verflossen, während schon nach dem Constanzer-Frieden unter den streitigen Eidsgenossen Waffenruhe zurückgekehrt war, sah die Stadt Basel in Folge ihres Bündnisses mit Rheinfelden [1]) auf's Neue mit einem ernsten Kriege sich bedroht.

Nach der Eroberung und Zerstörung der Burg hatte Herzog Albrecht dem Wilhelm von Grünenberg die mit einer Besatzung von Basel, Bern und Solothurn versehene Stadt Rheinfelden pfandweise zur Entschädigung angewiesen [2]); — diese aber schlug es ihm ab, ihn als ihren Pfandherrn anzunehmen, weil die Schiedsrichter dem Constanzer-Vertrag gemäß, über die Kränkung ihrer Privilegien noch nicht gesprochen hätten. Dieses hatte zur Folge, daß Wilhelm von Grünenberg, in Verbindung mit Hans von Rechberg und Thomas von Falkenstein, am 22sten October 1448. von Seckingen aus Rheinfelden überraschte, dessen Bürger mit Weibern und Kindern geplündert und vertrieben wurden.

Indem Basel die Vertriebenen brüderlich aufnahm, dem Herzog Albrecht, dem Pfalzgrafen, den Eidsgenossen und verschiedenen Städten das Geschehene sogleich berichtete, nach dem Rath von Bern und Solothurn ein, zwar von 72 Reichsstädten besuchter, dennoch aber einstweilen erfolgloser Tag nach Lindau ausgeschrieben wurde, hatte schon am Sonntag vor St. Catharina-Tag die Stadt Basel mehrere Absagebriefe erhalten [3]), nach welchen der Krieg begann, und eine Zeit lang fortdauerte, bis es dem Markgrafen Jakob von Baden gelang, am 7ten Merz 1449. zwischen der Herrschaft Oestreich und der Stadt Basel einen Frieden zu vermitteln, welchem zufolge die Erstere, Zölle, Geleit und freyen Kauf betreffend, die frühern Verhältnisse wieder herstellt, rückständige Zinse und Gülten

1) S. 361.

2) König Friedrich hatte dem Wilhelm von Grünenberg am 14ten Nov. 1442. die Feste Rheinfelden als Oestreichisches Pfand überlassen. (S. 367.)

3) Von Wilhelm von Grünenberg, Thomas von Falkenstein, Hans von Rechberg, Balthasar von Blumeneck u. s. w. S. Ochs IV. 9.

den Baslern zurückgegeben werden sollen, die Basler dem Herzog 26000 Gulden leihen zur Lösung der Aemter Pfirt und Landsee, wofür sie den Herzog versichern soll [1].

Wenn somit Basel beruhigt, wenn auch ohne einen bestimmten endlichen Vertrag zwischen der Herrschaft Oestreich und den Eidsgenossen der Friede zurückgekehrt, wenn mithin der langjährige Streit, der mit dem Tode des letzten Grafen von Toggenburg begonnen hatte, beendigt war, so konnte der äussere Friede es dennoch nicht verhindern, daß in mehrfacher Richtung der verderblichen Keime nur zu viele zurückblieben, welche erst in spätern Generationen emporstiegen, deren giftige Früchte zur Entkräftung der einzelnen Bundesglieder und zur Entzweyung des Eidsgenössischen Bundes wesentlich mitwirkten.

§. 32. Kaum war indessen im Osten unsers Vaterlandes die Waffenruhe zurückgekehrt, so drohte im Südwesten ein neuer Krieg loszubrechen, an des Teutschen Stammes Gränzscheide, zu Freyburg im Uechtland [2], dessen so lange dauernde unerschütterliche Treue an der Herrschaft Oestreich um so rühmlicher ist [3], als es immer mehr vereinzelt da stand, auf dem äussersten Teutschen Vorposten gegen das Romanische Land: — innerhalb und ausserhalb dessen Mauern nunmehr aber der alte Kampf Teutscher und Romanischer Nationalität sich erneuerte [4].

Da schon, den Herzogen von Zähringen gegenüber, das Haus Savoyen im Südwesten des Schweizerlandes seine Herrschaft zu erweitern sich bestrebte [5], da dasselbe es nur ungern sah, als Freyburg an's Haus Oestreich überging [6], da Freyburg's Bevölkerung durch eine große Anzahl Savoyarden sich vermehrt hatte [7], da wahrscheinlich mehrere der angesehensten dortigen Bürger Savoyische Lehensträger waren, — so ist es nur zu leicht zu begreifen, wenn im Innern von Freyburg den getreuen Anhängern des angestamm-

1) Lt. Urk. gegeben auf den Mittwoch nach dem Sonntag Cantate 1449. Aeg. Tschudi II. 529—532.
2) Bd. I. S. 244.
3) S. 34. 41—44. 167—169.
4) Bd. I. S. 197. 221. 235. 245. 253. 254.
5) Bd. I. S. 253.
6) Bd. I. S. 310.
7) Bd. I. S. 244.

ten Regentenhauses eine andere Parthey sich gegenüberstellte, welche die Oestreichische mit der Savoyischen Herrschaft zu vertauschen wünschte, einen hiezu sich darbietenden Anlaß darum gerne benutzte.

Als daher, vielleicht in Folge der streitigen Pabstwahl, zwischen dem Hause Oestreich und dem Hause Savoyen ein feindliches Verhältniß eintrat, und solches des letztern Hauses Krieg gegen Freyburg herbeyführte [1]; — so ist es leicht zu erklären, warum die Entsetzung des Savoyisch gesinnten Ritters Wilhelm von Avenches, als des durch seinen Reichthum und seine Verbindungen angesehensten Bürgers, von der Freyburgischen Schultheissenwürde [2] zur Vermehrung der beydseitigen Erbitterung wesentlich mitwirkte; und, nachdem die gemeinschaftlichen Unterhandlungen Oestreichischer und Freyburgischer Abgeordneter mit dem Herzog von Savoyen erfolglos geblieben [3], und der entschlossene Vertheidiger von Rayperschweil: Ludwig Meyer, zu Freyburg das Commando übernommen hatte [4], mit der Einnahme des Schlosses Vil-

1) Die Leute Herzog Albrechts von Oestreich, welche Herzog Amadeus VIII. als Pabst Felix V. nicht anerkannten, hatten eine große Zahl von Effecten, die den Leuten aus des Letztern Gefolge zugehörten, weggenommen; und als Gegensatz nahmen die Leute des Herzogs von Savoyen den Freyburgern, als Oestreichischen Unterthanen, Waaren und Lebensmittel hinweg. — Als inzwischen das Haus Savoyen dem Hause Oestreich den Krieg erklärt hatte (1445.), verlangte Freyburg von der Herrschaft Savoyen wiederhohlt Auskunft über seine Stellung, und entschloß sich nach erfolgloser Bemühung zur Kriegserklärung. *Dr. Berchtold I.* 276–278.

2) Er besaß eine große Zahl von Lehen vom Hause Savoyen. — Er wurde entsetzt, weil er von einem Gefangenen Geld nahm und denselben in Freyheit setzte. Es war derselbe 1443. mit 350 Freyburgern der Herrschaft Savoyen gegen die Schinder (*écorcheurs*) zu Hülfe gezogen, welche schon 1438. in Bresse eingefallen waren. *J. de Müller VI.* 343. J. Fr. L. Engelhard 44. *Dr. Berchtold I.* 268.

3) *Dr. Berchtold I.* 286. 287. 288. 291.

4) S. 331. Er langte am 31sten August (1447.) von Hüningen zu Freyburg an, einen Monat später leistete ihm die Gemeinde in der Franciscaner-Kirche den Eid der Treue, und er seinerseits schwur hinwiederum, ohne den Rath nichts zu unternehmen. *Dr. Berchtold I.* 289.

Iarſel und der Stadt Montagny durch die Freyburger gegen Ende des Jahres 1447. der Krieg ſich eröffnete [1]; — was jedoch zur Folge hatte, daß nunmehr alle Anhänger des Hauſes Savoyen gegen die Freyburger ſich erhoben, welche in Zeit von 67 Tagen von Bern, Biel u. ſ. w. fünf, ſpäter noch mehrere Kriegserklärungen empfingen [2], hiedurch aber ſo ernſthaft ſich bedroht ſahen, daß ſie nach einem neunzehn Monate lang fortdauernden Kriege einem, unter der Vermittlung des Königs von Frankreich, des Herzogs von Burgund und einiger Eidsgenöſſiſchen Orte am 16ten Julii 1448. zu Murten abgeſchloſſenen Vertrage ihre Zuſtimmung ertheilten, nach welchem acht Freyburger, im Nahmen der Gemeinde, beym Herzog von Savoyen Abbitte leiſten, die Freyburger die Koſten einer zu Montagny zu erbauenden neuen Kirche beſtreiten, Wilhelm von Aveneches, Wilhelm Felga, Rudolf von Vuippens und Anton Salireit in ihre Güter wieder eingeſetzt, und nach der Schatzung der Vermittler entſchädigt werden, die Freyburger dem Herzog 40000 Rheiniſche Gulden zur Entſchädigung bezahlen u. ſ. w. [3].

1) Angriff und Einnahme des Schloſſes Villarſel fand ſtatt am 20ſten und 21ſten December 1447. — Man errichtete eine Compagnie Bogenſchützen, und eine Compagnie Büchſenſchützen. — Die die Umgebung der Stadt durchziehenden Patrouillen koſteten während 10 Wochen 287 Franken 17 Sols, 4 Deniers. — Am 22ſten Jenner 1448. wurden alle Bürger verpflichtet, darlehensweiſe das Silbergeſchirr aufs Stadthaus zu bringen; — die Mark Silber wurde zu 7 Rheiniſchen Gulden gewerthet. *Dr. Berchtold I.* 291. 293. 294.

2) Am 9ten Hornung 1447. erklärten 25 Partheygänger von Romont den Freyburgern den Krieg, und einen Monat ſpäter Graf Franz von Greyerz im Nahmen des mit Bern verburgrechteten Saanenlandes. *Dr. Berchtold I.* 294. Neben dem zwiſchen dem Herzog von Savoyen mit Bern beſtehenden Bündniſſe, war zwiſchen Bern und Freyburg ſchon ſeit geraumer Zeit eine Mißſtimmung eingetreten, von welcher ein Erbſtreit und der gewaltſame Tod des Berneriſchen Scharfrichters wohl mehr Folge, als Urſache waren. *Dr. Berchtold I.* 275. 279. Schw. Geſchichtsforſcher VIII. 102—108.

3) Schon 1387. hatte Graf Amadeus VII. (S. 243.) von der Stadt Freyburg 4080 Gulden entlehnt, 1441. machte deſſen En-

Obgleich der Herzog von Oestreich diesen auch ihm mitgetheilten Friedensvertrag mit Unwillen zurückwies, und seine Abgeordneten, den Freyburgischen Magistratspersonen seine Unzufriedenheit zu bezeugen, beauftragte, so erlaubte sich nichts desto weniger im Verfolge der Herzog von Savoyen, alte Ansprüche auf einen Viertheil der Stadt und auf einen Theil ihres Gebiethes zu erneuern, was zwar, nach zu Neuenburg und zu Lausanne gepflogenen Unterhandlungen, einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Grafen von Neuenburg zur Folge hatte, nach welchem die Vogtey Hauterive und mehrere Allodien, mit denen Freyburg durch die Herzoge von Zähringen einst belehnt worden, dem Herzog von Savoyen zugesprochen wurden; — welchen Ausspruch jedoch, nach eingelegter Oestreichischer Protestation und Appellation, der Kaiser wieder aufhob.

Um aber das in Freyburg nach dem Siege ringende Savoyische Uebergewicht vollständig zu brechen, entschloß sich Herzog Albrecht [1], persönlich dagegen einzuschreiten. Er hielt am 4ten August 1449. zu Freyburg seinen Einzug, gestattete den Bewohnern der Landschaft [2], vor einer unter seinem

keit, Herzog Ludwig, ein neues Darlehen von 10000 Gulden. — Da nun nach dem Vertrag vom 16ten Julii 1448. die Freyburger dem Herzog Ludwig 40000 Gulden zu vergüten sich verpflichteten, so wurden von obiger Schuld 10000 Gulden abgerechnet, 10000 Gulden an den Herzog von Savoyen bezahlt, und für die restierenden 20000 Gulden von Freyburg eine ältere Schuldverschreibung übernommen, nach welcher der Herzog den Städten Bern und Solothurn einen Zins von 605 Gulden (für ein zu Augsburg gemachtes Darlehen, welches sie verbürgt hatten) zu bezahlen gehalten war. — Die (nach Uebernahme einer dem Zins von 605 Gulden, zu 5 vom Hundert, gleichkommenden Capitalschuld von 12100 Gulden) noch übrigen 7900 Gulden sollten nach Innhalt einer am 27sten Sept. 1448. abgeschlossenen Convention bezahlt werden. *Dr. Berchtold I.* 305. 306.

1) Herzog Albrecht VI. (geb. 1418., verst. 1463.), Sohn Herzog Ernsts (S. 122. Nr. 2.), Bruder Königs Friedrich, vermählt mit Melchtilde, Tochter Pfalzgraf Ludwig IV.

2) Schon Freyburg's Erbauer: Berchtold IV., Herzog von Zähringen (Bd. I. S. 244.) hatte alles (gegenwärtig 24 Pfarrgemeinden enthaltende, damahls wahrscheinlich aus Lehengütern bestehende) Land auf 3 Stunden in der Runde der Stadt Freyburg

Vorsitze abgehaltenen Rathssitzung ihre Beschwerden vorzutragen; worauf er am 16ten October 1449. (übereinstimmend mit den Vorschriften der Handfeste) den sogenannten Landbrief erließ [1]; — sodann zu Gericht saß, den Rath vor sich rufen und verhaften ließ, den Marschall Thüring von Hallweil zu seinem Statthalter an die Stelle des bisherigen, den Peter von Mörsberg zum Schultheiß ernannte [2], und aus 50 ihm vorgestellten Bürgern einen neuen Rath auswählte, dessen Einsetzung Sonntags den 26sten October statt fand.

Später, nach der am 4ten November 1449. erfolgten Abreise Herzog Albrechts, sah der Marschall von Hallweil sich genöthigt, aus der Stadt und dem Stadtbann von Freyburg eine zahlreiche Versammlung einzuberufen, um durch dieselbe, gleichzeitig mit dem Rathe, wegen der Ausschreibung einer sehr bedeutenden Steueranlage sich zu berathen [3], dessen Rathschlag am darauf folgenden Tage durch die in der Franciscaner-Kirche versammelte Gemeinde bestätigt wurde [4].

zugetheilt, welches seither mit dem Nahmen der alten Landschaft bezeichnet worden ist. — *Dr. Berchtold I.* 29. 33. — In diesem (das älteste Freyburgische Stadtgebieth bildenden) Umkreis waren wahrscheinlich die Teutschen, im Innern der Stadt hingegen die Romanischen Stammesgenossen vorherrschend, mithin die Erstern in ihrer Mehrzahl Oestreichisch, Letztere Savoyisch gesinnt.

1) Zufolge dieses Landbriefes sind (unter Vorbehalt) die Erblehentrager der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen, der Fürst wird alljährlich einen Statthalter nach Freyburg senden, um daselbst die Appellationen anzuhören u. s. w. *Dr. Berchtold I.* 317.

2) Den er bald nachher durch Dietrich von Monstral ersetzte. *Dr. Berchtold I.* 319.

3) Um an dieser Berathung Theil zu nehmen, wurden aus jedem der vier Panner, in welche die Stadt und der Stadtbann eingetheilt sich befand (*Dr. Berchtold I.* 193. 194.) 70 — mithin im Ganzen 280 — Mann ausgewählt. *Dr. Berchtold I.* 321.

4) Es wurde entschieden, daß die Güter der Bürger mit einer Steuer von zwey vom Hundert belegt werden sollen; — später wurde diese Steueranlage noch verdoppelt. *Dr. Berchtold I.* 321. — So wie überhaupt die Ausschreibung ausserordentlicher, allgemeiner Steuern unter den Besteuerten nur zu leicht eine allgemeine Unzufriedenheit hervorruft, so mußte ein solcher damahls in unserm Lande vielleicht beyspielloser Eingriff ins Privatvermögen, in dem ohnehin von Aussen und Innen schwer bedrängten Freyburg die immer steigende Gährung noch bedeutend vermehren.

Obschon mithin diese Steuer durch kein einseitiges Machtgebeth erzwungen, sondern, (weil es nicht um Einrichtung eines Zinses oder eines pflichtigen Abgabe, sondern um eine nicht obligatorische Steuer sich handelte,) von den zu Besteuernden selbst vorberathen und beschlossen wurde; so ist es wohl nichts destoweniger diese tief in die Privatverhältnisse eingreifenden, ausserordentlichen Maßregel zuzuschreiben, daß allmählig der Savoyischen Parthey es gelang, ihren verlornen Einfluß wieder zu erringen, ja die Stadt Freyburg am Ende förmlich dem Hause Savoyen zu unterwerfen.

Da nun inzwischen insofern noch ein Herrschaftswechsel hinzukam, als Herzog Albrecht seinem Vetter, dem Herzog Sigmund [1]), Freyburg abtrat [2]); — so äusserten sich die Gegensätze noch viel entschiedener, als früher, nach welchen die Bewohner der Landschaft an der Herrschaft Oestreich sich fest hielten, ein großer Theil der Stadtbewohner hingegen dem Hause Savoyen sich zuneigten, welcher lange fortdauernde Streit durch wiederhohlte schiedsrichterliche Sprüche zwar ausgeglichen werden sollte [3]), immer aber wieder sich erneuerte,

1) Herzog Sigmund, Sohn Herzogs Friedrich IV. (S. 122. Nr. 1.), des väterlichen Oheims Herzogs Albrecht VI. (geb. 1424., verst. 1496.), war vermählt in erster Ehe mit Eleonore, Tochter König Jakob II. von Schottland, später in zweyter Ehe mit Katharina, Tochter Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen.

2) Lt. Urk. vom 4ten Merz 1450 übernimmt Herzog Sigmund gegen eine dem Herzog Albrecht in bestimmten Terminen zu vergutende Geldsumme Freyburg im Uechtland, den Thurgau, Hegau u. s. w., und Herzog Albrecht entbindet lt. Urk. vom gleichen Tage seine Unterthanen in den benannten Gebiethen der ihm geleisteten Gelübde. *J. Chmel Materialien Nr. CXLV.* S. 308 310. 311.

3) Am 10ten December 1447. war unter Vermittlung der Bevollmächtigten des Römischen Königs und der Herzoge von Oestreich zwischen der Bürgerschaft und dem Stadtrath zu Freyburg ein Vergleich abgeschlossen worden. *J. Chmel Nr. CXXII.* S. 279. — Am 7ten Sept. 1450 schlossen die Bevollmächtigten des Herzogs Sigmund, nebst Schultheiß und Rathsbothen von Bern, einen Vergleich zwischen der Stadt Freyburg und einigen Bewohnern der zur Stadt gehörigen Dörfer. F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1526.

bis er am 10ten Junii 1452. zuletzt damit ſich endigte, daß die unter dem Vorſitz des Schultheiſſen Pavillard in der Collegiat-Kirche verſammelte Gemeinde erklärte, daß ſie ganz freywillig dem Herzog Ludwig von Savoyen [1]) ſich unterwerfe.

Zehn Tage ſpäter genehmigte der Herzog die darüber abgeſchloſſene Uebereinkunft, beſtätigte alle Rechte der Stadt, verzichtete auf die 10,000 Gulden, welche der Graf von Neuenburg ihm zugeſprochen hatte, und verpflichtete ſich ſpäter, der Gemeinde 44,000 Gulden zu ſchenken, in jährlichen Zahlungen von 2400 Gulden. — Im Verfolge bezahlte er ihnen 4400 Gulden, wovon ein Theil Johann Pavillard dem Jüngern übergeben wurde, indem man ſie gebrauchte, um die Wechsler zu Straßburg, zu Baſel und zu Rheinfelden damit zu befriedigen [2]).

Dagegen leiſteten im Oct. 1452. die Freyburger dem Herzog von Savoyen, gegen pünktliche Bezahlung, gute Dienſte gegen den König von Frankreich [3]).

Wenn ſomit dieſes Verhältniß geordnet war, ſo hatte daſſelbe dagegen Bern's Empfindlichkeit in einem ſolchen Grade aufgeregt, daß ein offener Bruch mit dem Herzog von Savoyen nur durch Eidsgenöſſiſche Dazwiſchenkunft verhüthet werden konnte, deren zufolge am 18ten Dec. 1452. zu

1) Ludwig (geb. 1402., verſt. 1465.), Sohn des 1416. zur herzoglichen Würde erhobenen Amadeus VIII. (verm. 1433. mit Anna, Tochter Janus von Luſignan, Königs von Cypern), war, nach Abdankung ſeines Vaters, 1440. zur Herrſchaft gelangt.

2) *Dr. Berchtold I.* 343. 344. 347. Wenn das ganz auſſergewöhnliche und dennoch unausweichliche Geldbedürfniß Freyburgs Unterwerfung unter den Herzog von Savoyen herbeygeführt hatte, — ſo fehlte es nichts deſto weniger der Herrſchaft Oeſtreich, um ſolches zu verhindern, keineswegs an gutem Willen, weit eher, bey mehrſeitigem Hülfsbedürfniß, an den dazu hinreichenden Mitteln, vielleicht auch am guten Willen der zur Hülfeleiſtung aufgeforderten Reichsſtände. F. E. M. Lichnowsky VI. Nr. 1977. 1995.

3) Wahrſcheinlich in dem nur wenige Monate dauernden Kriege, welcher am 27. Oct. 1452. ſo friedlich beendigt ward, daß die Vermählung der Prinzeſſinn Yolanda, der zweyten Tochter König Carls VII., mit dem Prinzen Amadeus darauf folgte. *J. C. L. Sismonde de Sismondi* XIII. 545.

Murten ein Vertrag abgeschlossen wurde, nach welchem das Burgrecht zwischen Bern und Freyburg zwar aufgehoben seyn, Freyburg aber gegen Bern freundschaftlich sich benehmen, und nur, wenn Bern der Herrschaft Savoyen absagte, oder solche beschädigte, derselben gegen Bern zuziehen sollte; — so wie auch der Herzog einwilligte, als Entschädigung für die Erwerbung der ausschließlichen Herrschaft über Freyburg, 15,000 Gulden an die Berner zu bezahlen [1]).

Am 27sten Jenner 1453. bestätigte zwar die Gemeinde von Freyburg diesen Vertrag [2]); allein der Artikel, welcher das Burgrecht zwischen Bern und Freyburg aufhob, erregte die Unzufriedenheit beyder Städte. — Daher wählten sie hierüber ein Schiedsgericht, dessen Ausspruch zufolge jenes Burgrecht auf ewige Zeiten in Kraft verbleiben sollte, weil die Richtung zu Murten, als lange vor diesem Zeitpunkte geschlossen, es nicht habe aufheben können [3]). — Obschon der Herzog von Savoyen der Stadt Freyburg die Befugniß, Bündnisse abzuschliessen, zugestanden hatte, so bezeugte er hierüber seine Unzufriedenheit; — ohne jedoch den ihm deßhalb gemachten Vorstellungen das Gehör zu verweigern [4]).

§. 33. Während es indessen (von da an gerechnet) noch 25 Jahre dauerte, bis Freyburg, mit Bern's Hülfe, von der Savoyischen Herrschaft sich entledigen konnte, war es der Stadt St. Gallen bereits gelungen, von dem geistlichen Stifte, dem sie ihren Ursprung verdankte, sich unabhängig zu machen; — indem so wie einst im Ursprung, so auch im fortschreitenden Entwicklungsgange unserer Schweizerstädte die unwidersprechliche Wahrheit sich bestätigte, daß jede Stadt, jede Gemeinde für sich, sich entwickelte, daß von dem Streben nach einer Gleichheit, auf Kosten der Freyheit, bis 1798. in unserer ganzen Geschichte auch nur keine Spur zu entdecken ist [5]).

Die erste Bevölkerung der Stadt St. Gallen, welche ihre, bis gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts hinaufreichende

1) *Dr. Berchtold* I. 346.

2) Lt. Urk. vom 27. Januar 1453. A. v. Tillier II. 138.

3) Lt. Urk. vom 22. Sept. 1453. A. v. Tillier II. 138. Bd. I. S. 330.

4) *Dr. Berchtold* I. 346. 347.

5) Band I. S. 326–328.

erste Befestigung den Einfällen der Hungarn verdankte [1]), theils aus Freyen, theils aus Leibeigenen des Stifts, auch aus einigen Angehörigen der kaiserlichen Kammer bestehend, befand sich noch in unbedingter Abhängigkeit von dem Abte, hatte mithin neben dessen Beamten keine andern Gemeindsvorsteher. — So wie aber die Einen durch Hof- und Kriegsdienste, die Andern durch Kunstfleiß, besonders durch die Verfertigung feiner Leinwand [2]), ihr Vermögen äufneten, so vermehrten sich auch durch die Freyheitsbriefe der Kaiser und der Aebte ihre bürgerlichen Rechte [3]). Indem sie dieselben fortwährend zu erweitern sich bestrebten, weigerten sich die Bürger von St. Gallen dem 1360. erwählten Abte Georg zu huldigen, bis er ihnen die von seinem Vorfahren versprochenen Freyheiten verschreiben würde. Der Abt wies sie zwar ab; auch der Kaiser befahl ihnen die Huldigung. — Als sie aber sechs Jahre später ihre Forderung erneuerten, führte solche zu einem weitläufigen Processe, der 8 Jahre lang vor dem Hofgericht zu Rotweil schwebte, bis derselbe zuletzt durch eine am nächsten Samstag vor St. Urbanstag 1373. abgeschlossene Uebereinkunft dahin ausgeglichen wurde, daß der Abt, wie von Alters her, alljährlich zwey Mahl den Rath bestellt, welcher über keine Sache richten soll, die vor den Ammann gehört, daß der Abt für sich und seine Nachkommen die freye Wahl des Stadtammanns sich vorbehält, daß die Stadt keine Gotteshausleute zu Bürgern annimmt, als solche, die in der Stadt haushäblich sitzen, wie von Alters her;

1) Band I. S. 180.

2) Schon im zwölften Jahrhundert, nach Mayland's Zerstörung (Bd. I. S. 249.), war ein Theil der dortigen Kaufleute und Arbeiter über die Alpen gewandert, und brachten die Leinen- und Zwillich-Weberey nach dem Schweizerland. — Wahrscheinlich legten die ursprünglich Italiänischen Familien Zili, Seri u. s. w. nicht lange nach dieser Zeit den Grund zu der im Verfolge so berühmten Leinwandhandlung in St. Gallen. G. L. Hartmann 31. 32.

3) Bd I. S. 343. — Lt Urk. vom 12ten Sept. 1401 bewilligt König Ruprecht der Stadt St. Gallen, daß der Bürgermeister daselbst dem Ammann den Blutbann verleihen möge für 10 Jahre und dann auf Widerruf. *J. Chmel Reg. Regis Ruperti* Nr. 948. — Lt. Urk. vom May 1439. bestätigt Kaiser Albrecht der Stadt St. Gallen ihre Freyheiten. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 4265. — 1411. bestätigte Abt Heinrich IV. der Stadt alle ihre alten Freyheiten, und vermehrte sie damit, daß in Zukunft das

nur Edelleute mögen, nachdem sie Bürger geworden, sitzen, wo es ihnen füglich ist u. s. w. [1]).

Wenn somit die Befugniß der Ertheilung des Bürgerrechtes der Stadt St. Gallen, unter Beschränkungen zugestanden und durch einen kaiserlichen Freyheitsbrief derselben förmlich zugesprochen wurde [2]), so konnte es wesentlich dazu beytragen, der Stadt Ansehen zu vermehren, daß vor und nach dieser Zeit mehrere benachbarte Edelleute in derselben Bürgerrecht sich aufnehmen liessen [3]).

Wenn hiedurch die Stadt St. Gallen an äusserer, so gewann sie wohl eben so viel an innerer Kraft durch den Gewerbsfleiß ihrer dem Handwerksstande angehörenden Bürger, unter welchen, so wie unter den mit ihnen gleich stehenden Handelsleuten, es reichere Leute gab, als unter den Adelichen [4]).

Um diesen Handwerkern einen gesetzlichen Antheil am Stadtregimente zuzusichern, empfingen 1438. die (nach den Handwer-

Pfalzgericht in der Stadt gehalten werden solle, daß der Rath der Stadt dieses Gericht schirmen, und daß die Bürger der Stadt für Zinse, Zehnden u. s. w. nicht mehr von dem Abte, oder seinen Amtleuten, sondern einzig für Bürgermeister und Rath der Stadt belangt werden sollen. Gesch. der Stadt u Rep. St. Gallen. S. 106. 107.

1) Aeg. Tschudi I. 480–482. J. v. Arx II. 73. G. L. Hartmann 67–70.

2) St. Urk Prag Sonnabend vor St. Martinstag 1373. G. L. Hartmann S. 71.

3) Wie z. B. Conrad von Andweil, Conrad von Steinach, Heinrich von Eppenberg, Rudolf von Rosenberg von Bernang, Rudolf von Grünenstein u. s. w.; die alle schwüren der Stadt mit ihren Burgen gewärtig, und ihr in Kriegszeiten behülflich zu seyn. — Für das Gleiche verpflichteten sich die Blaarer mit ihrer Burg Wartensee, die von St. Gallen abstammten, und von denen seither einige das Bürgerrecht in Constanz (O. F. H. Schönhuth 251) und in Zürich (S. 111. Nr. 1.) angenommen haben. G. L. Hartmann.

4) Die größten Leinwandfabrikanten waren damahls nur Weber genannt; die Tuchhändler von Wollentuch besorgten zugleich die Verfertigung der Kleider und hiessen Schneider, die Lederhändler Schuhmacher; Rauchhändler (die vornähmlich mit Polen im Verkehr standen,) Kürschner u. s. w. — Dieß kam daher, weil damahls auch der ansehnlichste Handelsmann die Verarbeitung seiner Magazinwaaren selbst besorgte. Es war deßnahen nicht selten, daß solche

ten benannten) ſechs Zünfte 1), beſtimmte Satzungen, welchen zufolge jede Zunft einen Amts-Zunftmeiſter erhielt als erſten Vorſteher der Zunft und Leiter aller ihrer Angelegenheiten, der auch das folgende Jahr als Alt-Zunftmeiſter nebſt eilf Beyſitzern (die Metzgerzunft hatte deren nur ſieben) unter der Leitung eines neu Erwählten die Zunftgeſchäfte beſorgte. Die Wahl des Zunftmeiſters ward den Zunftgenoſſen ſelbſt überlaſſen; jedoch ſo, daß die Zünfter nur einzig aus den übrigen Zunftvorſtehern (Eilfern oder Siebnern, die ſich der Rath zu erwählen vorbehalten hatte) den Zunftmeiſter erkieſen konnten 2).

Der wahrſcheinlich ſchon ſeit ſeiner Entſtehung von der Gemeinde erwählte Amts-Bürgermeiſter 3) war das Haupt der Stadt, und der Alt-Bürgermeiſter ſein Statthalter; neben denſelben bildeten die 16 Rathsherren (welche früher der Abt, ſpäter der Rath ſelbſt aus dem Adel und den Zünften erwählte,) den Kleinen, dieſer mit Zuzug der 6 Alt-Zunftmeiſter, der Siebner der Metzger- und der Eilfer der andern Zünfte, den den Großen Rath; nach deſſen Aufſtellung die ganze Bürgerſchaft (auſſer in ganz beſonders wichtigen Fällen) nur noch für die Steuerbeſtimmung, für die jährliche Wahl eines Bürgermeiſters, und, um dem neuen Bürgermeiſter zu ſchwören, ſich beſammelte 4).

Handwerker beträchtliche Güter oder Grundzinſe, Zehnten und Twinge an ſich kauften, bisweilen die Benennung ihres Beruſs als Geſchlechtsnahmen annahmen und unter demſelben vom Kaiſer einen Wappenbrief ſich geben lieſſen. G. L. Hartmann 127.

1) Webern, Schmieden, Schneidern, Schuhmachern, Pfiſtern, Metzgern. — Neben dieſen 6 Zünften beſtand noch eine Geſellſchaft von Edelleuten und angeſehenen Handelsleuten zum Notten oder Nothfeſt-Stein genannt. H. J. Leu VIII 188. L. Meiſter, Abriß des Eidg. Staatsrechts S. 239.

2) G. H. Hartmann 130. Bey dieſer Zunftmeiſter- ſo wie bey andern Wahlen in früherer Zeit iſt es bemerkenswerth, wie der Kreis der Wählbarkeit öfters ganz auſſer dem Bereiche des oder der Wählenden ſich befand, mithin hiedurch eine Art Gleichgewicht (gegenſeitiger Wahlbeſchränkung) erzielt wurde, welche man in neueren Zeiten nicht ſelten zu vermiſſen im Fall war.

3) Zufolge Urk. König Ruprechts befand ſich ſchon 1404 ein Bürgermeiſter zu St. Gallen. (S. 378. Nr. 3.)

4) G. L. Hartmann. S. 130. 131.

Wenn inzwischen die aus dem ersten und zweyten Appenzellerkriege für das Stift St. Gallen erwachsenen schweren Bedrängnisse, wenn überhaupt der sinkende Wohlstand des Stifts gleichzeitig mit dem steigenden Wohlstand der Stadt St. Gallen die Ansprüche der Letztern eben so sehr steigerte, als des Erstern Widerstandskräfte verminderte; wenn daher innerst fünfzig Jahren die Stadt über das Stift St. Gallen manchen Vortheil errungen, und manche Befugniß, die erst noch den Aebten zugestanden, an sich gebracht hatte [1]: so mangelte ihr doch noch die vollständige Unabhängigkeit. Diese hatte sie zwar schon 1426 zu erhalten gesucht. Allein sie mochte ihre Absicht nicht erreichen, und mußte dem Abt Eglolf [2] huldigen. Besser glückte es ihr unter dessen Nachfolger, indem sie unter dem Vorwande, sie hätte schon dem Kaiser Friedrich geschworen [3], und wäre dadurch eine Reichsstadt geworden, zu huldigen beharrlich sich weigerte. — Umsonst ermahnte sie 1442. dieser Kaiser, dem Abte alles das zu leisten, was sie seinen Vorfahren pflichtig gewesen wäre. — Sie wollte nur bedingungsweise zu einem Lehenseide sich verstehen. — Vergebens stellte ihr 1447. der Abt vor, daß, wegen ihrer verschiedenen Verhältnisse, die Stadtbürger drey Eide ablegen hätten, den einen dem Kaiser, als dem obersten Reichsvogt, und den andern dem Abt, als dem Landesherrn. — Sie beharrte auf ihrer Weigerung. — Endlich ließ sich dieselbe dazu bereden, ihre Streitsache der Stadt Bern zum Entscheide zu übergeben. (Urk. am Donnstag vor St. Gallentag 1452.) — Diese setzte den Sonntag nach Heil. Ostern 1453. zum Rechtstage an, verschob selbigen aber wieder auf unbestimmte Zeit hinaus [4]; in Folge der zwischen Abt und Convent von St. Gallen fortdauernden Entzweyung, welche so weit führte, daß der Abt am Samstag vor H. Lichtmeß 1455. mit der Stadt St. Gallen einen

1) Denn jetzt wählte sie ihren Rath selbst, schlichtete Civil- und Criminalhändel, ordnete über Gewicht, Maß und Münzwesen, bestellte die Schätzer der Victualien, nahm Gotteshausleute zu Ausburgern an, forderte von dem im Kloster ausgeschenkten Weine das Umgeld, und behauptete im Ehengerichte Sitz und Stimme. J. v. Arx II. 286. 287.

2) S. 274. 278.

3) S. 330.

4) J. v. Arx II. 289.

Abtey abdanke, die Unterthanen des Eides entlasse, jedoch mit einem Gehalt von 300 Gulden im Kloster wohnen, Pfründen vergeben und Lehen verleihen dürfe; — daß Ulrich Rösch, als Pfleger, die Verwaltung der Abtey übernehme, und dem Convent jährlich Rechnung gebe.

Als nun dieser Letztere [1]) seine Verwaltung begann, betrugen alle Einkünfte des Stiftes nicht über 3000 Gulden, von welchen noch 200 Gulden für Bezugskosten, 1500 Gulden für Zinse und Leibgedinge sich abgezogen, so daß als reiner Ertrag nur 1300 Gulden restierten. Alles Uebrige lag entweder verpfändet in den Händen der Gläubiger, oder wurde von den Zinspflichtigen hinterhalten.

Unter solchen Umständen war es für des Abtes Stellvertreter keine leichte Aufgabe, der so tief gesunkenen Oekonomie wieder aufzuhelfen. — Nichts desto weniger bewies er hierin so große Geschicklichkeit und Thätigkeit, daß er nach Abt Caspar's am 24sten April 1463. (bey seinem Bruder: Bischof Hermann zu Constanz) erfolgten Tode von Pabst Pius II. zum Abte ernannt wurde [2]).

Wenn unstreitig der Schirm der Eidsgenossen zu diesem günstigen Ergebniß wesentlich mitwirkte, so ist es leicht zu erklären, warum auch die Stadt St. Gallen um eine nähere Verbindung mit den Eidsgenossen sich bemühte, um so eher, als es auch den Appenzellern gelungen war, die ihrige in einem für sie günstigen Sinne zu erneuern [3]).

Zufolge des Donnstag nach dem H. Pfingsttag 1454. mit Zürich, Bern, Luzern, Schwytz, Zug und Glarus abgeschlossenen Ewigen Bündnisses soll die Stadt St. Gallen in Kriegsfällen, so oft sie von einem, von mehreren, oder von allen Orten geladen würde, ihnen auf eigene Kosten mit ihrer Macht nach Vermögen zuziehen; — würde sie hingegen mit Krieg

1) Ulrich Rösch, eines Bäckers Sohn, aus der Stadt Wangen im Allgau, verdankte seine wissenschaftliche Ausbildung dem Abt Eglolf, der ihn auf Universitäten schickte, wo er große Fortschritte machte. J. v. Arx II. 307.

2) Auf Empfehlung der vier Orte hatte ihm derselbe bereits lt. Breve vom 31. Julii 1462. die Anwartschaft auf die Würde eines Abtes ertheilt. J. v. Arx II. 314.

3) Ewiger Bund Appenzells mit den sieben alten Orten (ohne Bern) lt Urkund, geben auf St. Othmarstag 1452. J. C. Zellweger I. 533. Urk. CCCXXXVII. Aeg. Tschudi II. 570. 572.

bedroht, so werden ihr die Eidsgenossen, in ihren eigenen Kosten (in gut findender Anzahl) Hülfe senden; — die St. Galler sollen keinen Krieg anfangen, noch jemandem in einem Krieg behülflich seyn, noch in ein anderes Bündniß eintreten, ohne der sechs Orte Wissen und Willen u. s. w. [1]).

§. 34. Daß überhaupt in jener Zeit die Nachbaren der Eidsgenossen auf derselben Freundschaft einen um so höhern Werth setzten, weil, mit ihnen in Feindschaft zu leben, sehr gefährlich war, davon konnte die Stadt Constanz, in der kurzen, aber für sie selbst kostbaren, Fehde sich überzeugen, welche unter dem Nahmen des Plappartskrieges bekannt ist.

Die Constanzer hatten im Herbstmonat 1458. ein großes Freyschiessen veranstaltet, auf welchem nebst den 13 Hauptpreisen der Stadt (Abentheuer genannt) auch um Privatgaben und Wetten geschossen wurde [2]). Zu diesem Freyschiessen hatten sie Grafen, Herren, Ritter und Knechte, Städte und Länder, auch gemeine Eidsgenossen, jeden Ort besonders, eingeladen. — Als nun ein Luzerner einem angesehenen Bürger von Constanz einen besondern Gesellenschuß um einige Bernplappart [3]) anboth, dieser solche Kuhplappart [4]) schalt, jener durch die Aushöhnung einer von seinen Miteidsgenossen ausgeprägten Münze sich schwer beleidigt fühlte; so kam es von

1) H. L. Leu VIII. 146—151. G. L. Hartmann S. 141. 142.

2) Aehnliche Schützenspiele schienen damahls auch in andern Städten öfters stattgefunden zu haben; — so 1455. zu Feldkirch, 1456. zu Straßburg, 1465. zu Zürich, 1467. zu München. — Die besten Gaben zu Zürich bestanden in 3 Pferden, 3 Ochsen (in sich abstufender Werthung), in einem silbernen Becher, in einer silbernen Schaale u. s w. In München waren solche noch bedeutender und eine Art von Lotterie für jedermann damit verbunden; — in Straßburg, so wie in Zürich, waren neben dem Schiessen noch Wettspiele im Springen und Steinstossen angeordnet. — Ueberhaupt ist das Bestreben auffallend, allen solche Freudentage besuchenden Gästen, jedem in seiner Weise, Freude zu machen; nur die abgesagten Feinde und Beschädiger der Eidsgenossenschaft werden von Zürich, die offenen Feinde, alle schädlichen Leute, denen der Herzogen von Bayern Land und Stadt untersagt ist, von München ausgeschlossen. — Feuerwerker Neujahrsblatt XXXIII. 3.

3) Eine damahls gangbare Münze, deren 29 einen Gulden und 100 eine Mark ausmachten.

4) Der Bär darauf sey eine Kuh.

Schimpfreden zu Schlägen, ohne daß von Seite der Conſtanziſchen Stadtbehörden eingeſchritten, noch dem zuerſt beleidigten Luzerner Genugthuung zu Theil ward. — Die dieſes Freyſchieſſen beſuchenden Eidsgenoſſen aber, die ſolches als Verletzung des ihnen zugeſicherten Geleites betrachteten, entfernten ſich unwillig, und brachten die Kunde von der erlittenen Geringſchätzung nach ihrer Heimath. — Ja es kam ſo weit, daß die Luzerner auszogen und alle ihre Eidsgenoſſen aufmahnten, worauf zuerſt die Unterwaldner, nachher auch die Zürcher, Urner, Schwyzer, Glarner und Zuger ihnen folgten, (zuſammen 4000 Mann ſtark,) die dem zu Conſtanz verbürgerten, dem Urheber des Streites nahe verwandten Ritter Berchtold Vogt angehörende Burg Weinfelden [1]) belagerten, und ſchon nach 4 Tagen derſelben ſich bemächtigten. — Als ſie aber von Weinfelden gegen Conſtanz vorrücken wollten, ſo erſchienen als Vermittler: Heinrich von Höwen, Biſchof zu Conſtanz [2]), Junker Albrecht von Sax, Herr zu Bürgeln, und andere, welche den Frieden wieder herſtellten, unter der Bedingung, daß die Stadt Conſtanz den Eidsgenoſſen 3000 Gulden als Genugthuung bezahle, und Ritter Berchtold Vogt für 2000 Gulden Weinfelden wieder zurückerhalte. Nach empfangener Mahnung hatten auch die Berner am 18ten September ihren Abſagebrief nach Conſtanz geſchickt [3]); — jedoch auf ihrem Marſche ſchon zu Burgdorf von dem friedlichen Ausgang Kunde erhalten.

1) Früher befand ſich dieſe Burg im Beſitze der Herren von Bußnang, welche dieſelbe mit allen Gerichten und Rechten 1436. an Berchtold Vogt von Conſtanz verkauften, der durch Erbauung der Thurbrücke (1453.) den Bewohnern Weinfeldens für den Erwerb manche Vortheile zuſicherte. Thurgauiſches Neujahrsblatt VI. S. 7. 8.

2) Heinrich von Höwen, ſeit 1436. Biſchof zu Conſtanz, ſchon während des alten Züricher-Krieges unermüdeter edler Friedensſtifter, ſchloß am Dienſtag nach St. Gallen Tag 1458. mit den Eidsgenoſſen einen Vereinigungsbrief; — er ſtarb 1462. — Sein Nachfolger: Burkhard von Randeck ſtarb ſchon 1466, worauf Hermann von Breiten-Landenberg (Bruder Abt Caſpars von St. Gallen, früher Dom-Decan) zum Biſchof erwählt wurde.

3) St. Urk. auf Montag nach des Heil. Kreuzes Tag zu Herbſt 1458. Reg. Tſchudi. II. 590.

Die wichtigste Folge dieses sogenannten Plappartkrieges aber war Rapperschweil's Uebertritt auf Seite der Eidsgenossen.— Als nähmlich die Zuzüge der drey Waldstätte auf der Heimkehr Durchzug und Nachtlager von Rapperschweil verlangten und erhielten, so benutzte die (wie es scheint, damahls überwiegende) Eidsgenössisch gesinnte dortige Parthey diese Gelegenheit, um zu erklären, daß sie Eidsgenössisch seyn, nicht mehr gegen die Eidsgenossen handeln, dahin trachten wollen, der Herrschaft Oestreich ihre Dienste und Pflichten aufzukündigen u. s. w. [1]).

Wenn es beynahe unbegreiflich, wie die gleiche Stadt, welche 12—15 Jahre früher der sehr langen und ernsten Belagerung durch die Eidsgenossen einen unüberwindlichen Widerstand entgegensetzte, welche seit Jahrhunderten für ein Muster ausharrender Treue gelten konnte, nunmehr, gleichsam von freyen Stücken, ihren bisherigen Feinden sich in die Arme wirft [2]); — so läßt dieser auffallende Widerspruch wohl nur durch eine auch in spätern Zeiten öfters wiederkehrende Erscheinung sich erklären, daß nach Beendigung eines mit großer Erbitterung geführten, daher sehr verheerenden innern Krieges nicht selten gerade diejenigen, welche während desselben treu zusammengehalten, allmählig gegenseitig sich entfremden, und zuletzt sich

1) Nach den einen Berichten scheint das, was damahls in Rapperschweil geschah, nur auf einige vorläufige Besprechungen sich beschränkt zu haben; nach andern Berichten forderten die durchziehenden Eidsgenossen die Bürgerschaft von Rapperschweil auf, ihnen zu schwören, was zur Folge hatte, daß einige Bürger, die nicht schwören wollten, sich entfernten. Aeg. Tschudi II. 591. H. Bullinger.

2) Rapperschweil, das einst als ein Sitz des Adels zu betrachten (Bd. I. S. 291. Nr. 1.), leistete 1337 gegen die Angriffe der Zürcher beharrlichen Widerstand (Bd. II. 32.), büßte 1350. auf schwere Weise seine Theilnahme an der Zürcherischen Mordnacht (S. 62. 63. 67.), vertauschte 1354. zu seinem Vortheil die Habsburg-Laufenburgische mit der Oestreichischen Herrschaft (S. 89. 90), bestand 1388. im Sempacherkrieg eine ungefähr drey wöchentliche Belagerung (S. 164. 165.), 1443. im alten Zürcher-Krieg eine heftige Beschiessung (S. 335.), 1444. während 31 Wochen eine enge Einschliessung, später bis zum Constanzer-Frieden (15. May) 1446., immer unbesiegt, wiederholte Angriffe der Eidsgenossen.

befeinden. — Wenn z. B., wie es wahrſcheinlich zu Rapperſchweil der Fall war, ein Theil der Getreuen für die Vertheidigung ihrer geliebten Herrſchaft große Opfer gebracht; — wenn aber auch die Herrſchaft ſelbſt nicht weniger ſich angeſtrengt, und mit bedeutenden Paſſiven unwillkührlich ſich belaſtet hatte; — wenn dieſe mithin, nach der Rückkehr des Friedens, entweder ganz auſſer Stand ſich befindet, jene großen und treuen Dienſte vollſtändig zu belohnen, oder auch nur zu entſchädigen; — oder, wenn nur die Einen berückſichtigt, die Andern, vielleicht unbewußt, überſehen werden; — ſo finden dieſe Letztern dadurch nur zu leicht ſich gekränkt, und wenn der frühere Gegner deren gereizte Stimmung zu benutzen verſteht, ſo kömmt es bisweilen ſo weit, daß ſolche, durch Uebertritt auf die entgegengeſetzte Seite für die angeblich erlittene Unbill Rache zu nehmen, ſich für befugt halten.

In Rapperſchweil ſcheinen gegenſeitige, verwickelte Schuldverhältniſſe den Vorwand zu Beſchwerden gegen die Herrſchaft Oeſtreich geliehen [1]), ſo wie auch eine ſehr bittere innere Entzweyung verurſacht zu haben, die ſo weit ging, daß

1) Lt. Urk. vom 15. Jan. 1405. weist Herzog Friedrich die Stadt Rapperſchweil mit ihrem Schuldreſte von 1000 Pfund Häller, von der Schuld ſeines Vaters, des Herzogs Leopold, von 2000 Pfund herrührend, auf die Nutzungen der Herrſchaft Sargans (F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. S. CCXLII. Nr. 674. d.) — Lt. Urk. vom 28. Julii 1452. beurkundet Hans Senn, Schultheiß zu Rapperſchweil, daß Herzog Sigmund an der der Stadt ſchuldigen Summe von 700 Rheiniſchen Gulden 200 Gulden mit Salz habe bezahlen laſſen (F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. 1686.). — Wenn dagegen 1445. Herzog Albrecht der Stadt Rapperſchweil in zwey Zahlungen 1200 Rheiniſche Gulden zukommen ließ (S. 365.), und am 2 Oct. 1450 die Stadt Rapperſchweil einen Schuldbrief über 300 Rheiniſche Gulden ausſtellte, die ihr Herzog Sigmund geliehen — (F. E. M. Lichnowsky VI. Reg. Nr. 1531.), ſo lag wohl der wichtigſte Anſtand in der Frage über die ſehr bedeutenden Beſatzungskoſten. — Schultheiß Rath und Gemeinde zu Rapperſchweil berichten nähmlich, lt. Urk. vom 26 Febr. 1453., den Herzog Sigmund, daß ſeit Beginn des Krieges 26000 Gulden für den Hauptmann und die Söldner ſeyen verwendet, ſolche mit Hülfe der Herzoge bis auf 12000 Gulden ſeyen abbezahlt worden, welche ſchwer auf ihnen laſten; daher ſie den Herzog bitten, daß derſelbe thun möge, was nothdürftig ſey. *J. Chmel II. Nr. XXXVII.*

die ihrer Herrschaft Getreuen sich selbst Christen, ihre Gegner dagegen Türken nannten, daß, um die Letztern zurückzuhalten, der Oestreichische Landvogt 100 Mann, theils Winterthurer, theils Thurgauer, nach Rapperschweil in Besatzung legte, einige derselben greifen, und nach Winterthur abführen ließ. — Als aber (wahrscheinlich auf Anstiften zu ihnen geflüchteter Rapperschweiler) die Eidsgenossen, jener Besatzung wegen, Unruhe und Besorgnisse äusserten, zog der Herzog dieselbe nicht nur zurück, sondern ließ auch die Gefangenen wieder ledig [1].

Diese jedoch sannen nach ihrer Rückkehr auf Mittel und Wege, wie sie von der Herrschaft Oestreich sich losmachen könnten. — Sie wandten sich daher zuerst, jedoch fruchtlos, an Zürich, ergriffen mithin desto eher die Gelegenheit jenes Durchzugs der Krieger aus den Waldstätten, um an solche näher sich anzuschliessen, ihres Schutzes und ihres Beystandes sich zu versichern.

§. 35. Dem Herzog Sigmund hingegen mußte diese unverhehlte Hinneigung Rapperschweil's zu den Eidsgenossen um so unwillkommener seyn, als derselbe nicht lange vorher, nebst anderm seiner Besitzungen, auch die Stadt Rapperschweil seiner Gemahlinn Eleonora als Morgengabe auf Lebenszeit übergeben hatte [2].

1) J. v. Arx II. 315. So wie Freyburgs, so scheint auch Rapperschweils Bürgerschaft, vielleicht schon von längerer Zeit her, in Partheyen sich getrennt zu haben, welche mit einander auszugleichen, sowohl der Landvogt zu Feldkirch (lt. Urk. vom 4. Oct. und 21. Nov. 1456.), als die Räthe des Herzogs Sigmund (lt. Urk. vom 9. Aug. 1457.) sich bemühten; ja zwischen welchen es so weit kam, daß die Einen Bürger mit den Hofleuten vor der Stadt den Rath heimlich überfielen, und gefangen nahmen (lt. Urk. vom 3. Sept. 1457.); was wahrscheinlich das Einschreiten des Herzogs, und die Gefangenschaft eines Theils der Insurgenten zur Folge hatte, nach deren Freygebung am 21 Dec. 1457. von 7 Zürcherischen und 1 Luzernerischen Schiedsrichter ein Ausspruch erlassen wurde, nach welchem beyde Partheyen mit einander gute, getreue Mitbürger und Freunde seyn, und einander um das Geschehene weder fragen, noch bekümmern, noch hassen sollen. *J. Chmel* II. Nr. XCIV. XCVII. CX. CXII. CXVII.

2) Nachdem der frühere Heirathsplan Herzog Sigmund's mit der Princessinn Radegundis, Tochter König Karl's VII. von

Es entſtand hieraus eine neue Spannung mit den Eidsgenoſſen, die durch eine, unter Vermittlung Pabſt Pius II, König Karl's von Frankreich [1]), unter Mitwirkung Biſchof Heinrichs, der Stadt Conſtanz und der Stadt Baſel am 9ten Junii 1459. zu Conſtanz abgeſchloſſene gütliche Uebereinkunft (nach welcher beyde Theile den fünfzigjährigen Frieden bis zu ſeinem Ende halten, in der Zwiſchenzeit entſtehende Anſtände nach Innhalt des Friedensvertrages behandelt werden ſollten u. ſ. w.) zwar für einſtweilen gehoben, des offenen Krieges Wiederausbruch aber hiedurch nur verzögert, nicht verhindert wurde [2]).

Wenn man nähmlich überhaupt in den friedlichen Zwiſchenräumen des mit der Schlacht am Morgarten beginnenden lan-

Frankreich, nicht zur Ausführung gekommen, ward durch Vermittlung dieſes Königs deſſen Vermählung mit der Princeſſinn Eleonore, Tochter König Jakob I. von Schottland (deren Schweſter Margaretha mit dem Dauphin Ludwig vermählt war), eingeleitet. — Zwiſchen beyden Königen und dem Herzog wurde ein Bündniß geſchloſſen, der Braut eine lebenslängliche Rente von 10000 Rheiniſchen Gulden auf Hartenberg, Imſt und Ambras verſichert, und die Ehe am 8. Sept. 1448. durch Procuration vollzogen. — Später aber übergab Herzog Sigmund ſeiner Gemahlinn Eleonore (laut Urkund vom 22. Nov. 1457.) auf Lebenslang die Grafſchaft Kyburg, Rapperſchweil, Winterthur, Frauenfeld, Dieſſenhofen, Grüningen, und alle andere Beſitzungen im Thurgau, — Wallenſtadt, Sargans, Feldkirch, Bludenz, Thal Montafun und was er im Wallgau hat, Schloß Neuenburg, ſeinen Theil an Bregenz, ſeine Rechte auf Freyburg im Uechtland und die Herrſchaft Rheineck. F. E. M. Lichnowsky VI. S. 136. 137. Reg. Nr. 1410. 1458. 2267. VII. *J. Chmel* I. Reg. Nr. 43. 44. 140.

1) Obſchon die Dazwiſchenkunft des Königs von Frankreich in dem vorliegenden Falle ganz friedlicher Natur iſt, ſolche auch aus dem perſönlich nahen Verhältniß deſſelben zu Herzog Sigmund unbedenklich ſich erklären läßt, ſo erſcheint ſie dennoch, im Zuſammenhang mit dem bemerkten Bündniß, und mit der projectierten Vermählung ſeiner Tochter Margaretha mit König Ladislaus, als ein neuer Schritt zur Franzöſiſchen Einmiſchung in Teutſche Verhältniſſe. (F. E. M. Lichnowsky VI. S. 184. 185 Reg. Nr. 2255.)

2) Kt. Urk. *J. Chmel* II. Reg. Nr. 140.

gen Krieges gegenseitige kleinere Friedensverletzungen nicht zu strenge beurtheilen darf, weil seit bald 150 Jahren nur wiederhohlte kürzere und längere Waffenstillstände, niemahls ein eigentlicher Friede erzielt, mithin noch kein bleibender Rechtszustand festgestellt werden konnte; — so war noch überdieß auf beyden Seiten die Neigung kaum zu verkennen, die bestehenden Zustände lieber zu ihren Gunsten zu verändern, als solche unverändert fortbestehen zu lassen [1]).

Da nun noch Mehreres hinzukam, so konnte die zu Constanz beschlossene Fortdauer des fünfzigjährigen Friedens von keinem Bestande seyn.

Bernhard und Vigilius Gradner, Gebrüder, Herren zu Windisch-Grätz, Gygenwitz und Fanstetten, einer im Dienste des Hauses Oestreich angesehenen Familie entsprossen [2]), waren dem Herzog Sigmund gefolgt, als derselbe aus Steyermark nach Tyrol sich begeben hatte. — Beyde erfreuten sich damals in hohem Grade der Gunst ihres Herzogs [3]); — Bernhard vermählte sich mit Veronica, Tochter Ulrichs von Starkenberg, durch welche reiche Heirath, sein

1) Wenn der Besuch der Eidsgenossen zu Rapperschweil sehr auffallend, so waren es nicht weniger sowohl die Verschreibung des Herzogs zu Gunsten seiner Gemahlinn theilweise von Herrschaften, die schon seit längerer oder kürzerer Zeit nicht mehr in seinem Besitze sich befanden, als dessen urkundliche Erklärung, daß er, neben andern, auch Glarus von der Aebtissinn Agnes von Seckingen zu Lehen habe (lt. Urk. geben zu Constanz am Montag nach St. Bonifacientag 1459. [Aeg. Tschudi II. 597.]).

2) Johann Gradner war 1396. Kammerherr Herzog Albrecht IV. *J. de Müller* VII 34. Peter Gradner und Alexander sein Vetter, denen Erzherzog Ernst erlaubt, ein „Gesess und Feste auf dem Pichel und Burktsal Im pybertal in der Köflacher Pfarre zunächst ob dem Dorf Lankkwiz an die Pyberalpe stossend", zu bauen, geloben damit dem Herzog und den Landesrechten in Steyer gehorsam und gewärtig zu seyn lt. Urk. vom 20. May 1415. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1558.

3) Am 18. Dec. 1449. schrieb Carl VII. von Frankreich an den Vigilius Gradner, mit Ersuchen, einem zum Begleit der Princessinn Eleonore auf ihrer Vermählungsreise abgeordneten Kammerherrn zur Wiedererstattung seiner Auslagen zu verhelfen. (*J. Chmel* I. Reg. Nr. 144.) Am 4. Julii 1450. belehnt Herzog Sigmund den Vigilius Gradner, seinen Rath und Hauptmann

Anſehen, vielleicht auch ſeine Anmaßung ſo ſehr vermehrt wurde, daß der Herzog demſelben ſeine Gunſt ganz entzog; — wodurch er ſich veranlaßt fand, die gewonnenen Koſtbarkeiten in die bey Roveredo gelegene Feſte Piſni (Baſſeno) in Sicherheit zu bringen, welche zwar belagert, jedoch nur in Folge eines Vergleiches geräumt wurde, nach welchem die Gebrüder Gradner ihre reiche Fahrhabe mit ſich wegziehen konnten [1]; — worauf ſie in der Stadt Zürich [2] und auf deren Gebiethe nicht nur die gewünſchte Sicherheit, ſondern inſofern auch eine zweyte Heimath fanden, als die benannte Stadt den Vigilius Gradner in ihr Bürgerrecht aufnahm [3], ſeinem Bruder Bernhard aber

zu Perſen, mit mehrern Lehen, und am 17. Aug. 1451. Ebendenſelben und Degen Fuchs mit dem Lehen des Thurmes zu Glurnes in dem Markt. F. E. M. Lichnowsky XII. Nr. 1516. b. 1567. b.

1) Am 4. May 1456 verfügt der Cardinal Nikolaus, Biſchof von Brixen (nachdem der Gradner abgeſagt), daß die Bürger zu Klauſen ſich waffnen, die dortigen drey Thore wohl beſetzen, und keinen Bewaffneten einlaſſen ſollen, der nicht ihm, dem Herzog Sigmund, dem Biſchof und der Landſchaft Trient angehöre. — Am 7. May 1457. berichtet Herzog Sigmund den benannten Cardinal, wie Bernhard Gradner ihm abgeſagt, erſucht ſolchen daher, wenn der Biſchof von Trient als ſein oberſter Hauptmann in dieſer Sache oder deſſen Stellvertreter denſelben deßhalb anſprächen, ihm gegen ſeine Feinde Hülfe zu leiſten. — F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 2113. b. 2117. c.; — was zum Beweiſe der Macht der Gebrüder Gradner und des Gewichtes, das ſolche auch in die Angelegenheiten der Eidsgenoſſen legen konnten, — wohl vollkommen hinreicht.

2) Im Jahr 1461. und 1462 wohnten Herr Bernhard Gradner mit ſeiner Gemahlinn und ſeinem Bruder Vigilius Gradner in dem ſchon früher (S. 182.) als Wohnſitz der Familie Meiß bezeichneten Steinhaus in Zürich. S. Vögelin S. 196.

3) An St. Catharina Tag 1459. wurde Vigilius Gradner ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen, unter der Bedingung, daß er, wenn er dasſelbe aufgebe, 100, wenn ihm die Stadt ſolches aufſage, 50 Rheiniſche Gulden zu erſtatten; daß er, ſo oft die Bürger ſteuern, ſein Gut, und was er noch in Anſprache, wie ſein übriges Vermögen, zu verſteuern habe u. ſ. w. S. Hirzel. II. 122. 123.

die ihr von Freyherr Johannes von Thengen abgetretene Herrschaft Eglisau verkaufte [1]).

Wenn diese Bürgerrechtsaufnahme und Herrschaftsverkauf unmöglich dazu beytragen konnten, zwischen dem Herzog Sigmund und der Stadt Zürich ein günstigeres Verhältniß zu erzielen, wenn die Anstände wegen der Erbstheilung der Hinterlassenschaft des Königs Ladislaus [2]) unter den Fürsten des Hauses Oestreich selbst ein solches Mißverhältniß veranlaßten, daß Kaiser Friedrich gegen seinen Bruder und Vetter, den Erzherzog Albrecht [3]) und den Herzog Sigmund, die Eidsgenossen aufnahmte [4]), so bedurfte es nur noch des kirchlichen Interdictes, um solche zum wirklichen Auszuge zu bewegen.

Wahrscheinlich geschah es in Folge der Anstände, welche über das Verhältniß des Herzogs Sigmund zu dem Bischof von Brixen: Cardinal Nicolaus von Cusa sich erhoben hatten [5]), daß jener sich erlaubte, diesen am H. Osterfest (13.

1) Die Herrschaft Eglisau hatte früher den Freyherren von Thengen zugehört, welchen die Kaiser Carl IV. und Wenceslaus 1359. und 1400. den Blutbann ertheilten. (G. Meyer von Knonau. Reg. Nr. 136. 188. A. f. Sch. G. I.) Obwohl dieselbe 1455. an die Stadt Zürich gekommen, so wurde sie 1460. um 10500 Rhein: Gulden an Bernhard Gradner verkauft vermuthlich darum, weil solche nicht wohl einen Landvogt ertragen mochte. (J. Stumpf Buch VI. Bl. 120.)

2) Nach dem Tode des (die von Herzog Albrecht III. [S. 283. 284.] abstammende Linie des Hauses Oestreich beschliessenden) nachgebohrnen Sohnes Kaiser Albrecht II. (S. 318.), Ladislaus, Königs in Böhmen und Ungarn (geb. 1440. gest. 1457.), hatten über dessen Teutsche Besitzungen unter den Fürsten des Hauses Oestreich Anstände sich erhoben, welche zwar durch einen am 14. Junii 1458. abgeschlossenen Vergleich beseitigt werden sollten, dennoch aber noch länger fortdauerten, so daß ein offener Bruch zu besorgen schien. F. E. M. Lichnowsky. VII. S. 11. 12.

3) Herzog Albrecht war zum Erzherzog erhoben worden durch Urkunde Kaiser Friedrichs vom 6. Jenner 1453. *J. Chmel* II. Nr. 34.

4) Lt. Urk., geben zu Grätz am Monntag in den H. Osterfeyertagen 1461. Aeg. Tschudi II. 612.

5) Die Bischöfe von Brixen hatten in allen Theilen der Grafschaft Tyrol bedeutende Besitzungen, und behaupteten dadurch von jeher fürstliche Macht und Gewalt; — die Grafen von Tyrol

April) 1460. zu Bruneck einzuschliessen, und denselben dazu nöthigte, alle Temporalien der Kirche Brixen dem ihm ergebenen dortigen Capitel abzutreten; — was zur Folge hatte, daß, bey des Herzogs beharrlichem Widerstand, Pabst Pius II [1]) am 19ten August 1460. den Kirchenbann über denselben aussprach, den Kaiser, alle Fürsten und Staaten, mit welchen Tyrol in näherer oder fernerer Verbindung stand, so auch die Eidsgenossen, gegen den Feind der Kirche zum Kampfe aufforderte [2]).

Diese Letztern nahmen um so weniger Anstand, dieser Aufforderung zu entsprechen, als umgekehrt Herzog Sigmund beym Pabste sie verklagt, und ihnen dessen Mißfallen zugezogen hatte [3]).

Daraus folgte, daß die Luzerner und Unterwaldner nebst Rapperschweil am 20sten und 22sten, die übrigen Orte, die Grafen Wilhelm und Georg von Werden-

waren derselben Lehenträger und Schirmvögte. — Dagegen versuchte es Herzog Sigmund, die Ansicht geltend zu machen, daß die Grafschaft Tyrol (ehedem Herzogthum Meran genannt) unter verschiedenen Advocatien auch die der Kirche Brixen mit allem dazu Gehörigen gehabt habe; — daß durch diese Advocatien zwischen der Grafschaft und der Kirche ein unauflösliches Band entstehe, einerseits das Recht und die Pflicht, Personen und Sachen zu beschützen, anderseits in dem, was die universale landesfürstliche Gewalt betrifft, zu gehorchen. Alle Festungen und Schlösser des Landes, alle der Kirche gehörenden Orte mit ihren Bewohnern stehen daher unter dem Herrn der Grafschaft, als ihrem einzigen Fürsten und Herrn, ohne alle Ausnahme von Einkünften, Rechten und Verpflichtungen, welche auf jene Kirche und ihre Mitglieder in Haupt und Gliedern, nach Recht oder Gewohnheit sich beziehen. Fr. A. Scharpff: Der Cardinal und Bischof Nikolaus von Cusa. Erster Theil S. 244. 264. 265. 307. 371. 372.

1) Pabst Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini) seit 1458. Nachfolger Calixtus III., der (1455) Nikolaus V., und dieser 1457. Eugenius IV. gefolgt war. (S. 280.)

2) Fr. A. Scharpff I. 326.

3) Dem Absagebrief der Zürcher zufolge hatte Herzog Sigmund die Eidsgenossenschaft, des zu Constanz gestellten Abschiedes ungeachtet, vor dem Pabst verklagt, so daß derselbe über die Eidsgenossen Bullen habe ausgehen lassen, sie auf seine Verklagung hin mit schweren Bussen zu bekümmern; st. Urk. geben auf St. Michaelstag 1460. Aeg. Tschudi II. 603.

berg-Sargans, sowie Bernhard Gradner am 24sten, 25sten, 27sten und 29sten Sept. 1460. ihre Absagebriefe an den Herzog Sigmund übersandten [1]), in kurzer Zeit den größten Theil des Thurgaues, nach einer etwa zehntägigen Belagerung, auch Dieſſenhofen einnahmen [2]), die eine heldenmüthige Ausdauer und unerschütterliche Treue gegen ihre Stammherrschaft beweisende Stadt Winterthur hingegen unerobert lieſſen [3]); — worauf Anfangs Christmonats 1460. bis auf H. Pfingsten 1461. ein Waffenstillstand vermittelt, und derselbe am 1sten Brachmonat 1461. in einen fünfzehnjährigen Frieden verwandelt wurde, nach welchem jeder Theil das, was er dem andern eingenommen, den Frieden aus ungehindert behalten, Schlöſſer, Land, Leute und Güter bis zum gütlichen Tag in der Gewalt derer bleiben, die ſie eingenommen haben, die 11000 Gulden wegen Laufenburg, so Bern nach dem dort gemachten Frieden noch zu fordern, die 15 Jahre aus unbezahlt bleiben, Rapperschweil die Schulden, so es an die Herrschaft Oestreich zu bezahlen hatte, ein Jahr lang nicht entrichten soll u. s. w. [4]).

Wenn somit der ganze Thurgau der Herrschaft der Eidsgenossen unterworfen war, so würde man sich sehr täuschen, wenn man die ihnen hiedurch zu Theil gewordene Gewalt als eine unbedingte betrachten; wenn man dem statt gefundenen Herrschafts-

1) Aeg. Tschudi II. 600—603. — Die Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans, des Grafen Heinrichs sel. Söhne (S 296. 303. 311. 312. 320.) (S. 670. 686. 701. 702. 720.), welche 1458. das Landrecht zu Schwyz und Glarus erneuert hatten, begründeten ihre Absage auf rückständigen Sold (noch vom alten Zürcherkrieg her), und auf mancherley Abbruch und Eintrag, der ihnen vom Herzog und den Seinigen in ihrer Grafschaft Sargans geschehen sey. Aeg. Tschudi II. 587—590. 602.

2) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXIII. 7.

3) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXIII. 7. 8. — Es verdient diese seltene Ausdauer um so mehr der Anerkennung, als die Sadt Winterthur ihrem Herzog allein noch getreu blieb, während sie von dem Gebiethe der Stadt Zürich sich umringt, den ganzen Thurgau in den Händen der Eidsgenossen, und ihre Schwesterstadt Rapperschweil in den Reihen ihrer Gegner sah.

4) Lt. Urk. geben zu Constanz auf Montag vor unsers Lieben Herrn Fronleichnams-Tag 1460. Aeg. Tschudi II. 612—615. S. Hirzel III. 132—136.

wechſel einen umgeſtaltenden Einfluß auf des Thurgaues innere Verhältniſſe zuſchreiben wollte [1]).

Eine der weſentlichſten Veränderungen beſtund darin, daß an die Stelle des Oeſtreichiſchen Landvogtes ein Schweizeriſcher trat [2]), welcher, als Blutrichter, und mit Aufrechthaltung des Landfriedens, ſo wie mit dem Bezug der Gefälle beauftragt, allgemeine Einrichtungen, Anſtalten und Geſetze zu treffen oder zu erlaſſen, keineswegs ſich erlaubte [3]). — Im Gegentheil behandelten dieſe Vögte Gewohnheit und Herkommen, bey den Edelleuten ſowohl als bey dem Volke, mit Nachſicht. — In gleicher Geſinnung miſchten ſich die Eidsgenoſſen nicht in die Verhältniſſe der Edelleute, Klöſter oder Städte zu ihren Angehörigen. — Wie unter der Herrſchaft Oeſtreich wurde die Feſtſtellung der Offnungen fortgeſetzt. — Jedes Dorf, jeder Hof behielt dabey ſeine durch lange Jahre geheiligten Gebräuche; was vorher Uebung geweſen, wurde, durch ſchriftliche Abfaſſung, Grundlage des Rechtes [4]).

Den beſten Beweis aber, daß die Eidsgenoſſen in Beziehung auf den Thurgau kein Bedrückungsſyſtem verfolgten, liefern die landvögtlichen Rechnungen, welche gewöhnlich mehr Ausgaben, als Einnahmen zeigten, ſo daß die Stände alsdann, wenn nicht bedeutende Summen, doch zu Hunderten nachzuzahlen hatten [5]).

So wie der Biſchof von Conſtanz und der Abt von St. Gallen in ihren Thurgauiſchen Herrſchaften, ſo behielten auch die Städte Frauenfeld und Dieſſenhofen ihre hergebrachten Rechte.

Die Stadt Frauenfeld, deren früher von den Hof-

1) Die Veränderung war weit weniger ſpürbar, als der Thurgau von der Herrſchaft Oeſtreich an die Eidsgenoſſen überging, wie hingegen, da derſelbe aus einem Unterthanenland zum freyen Canton ſich erhob. Thurgauiſches Neujahrsblatt XII. S. 11.

2) Die ſieben Orte, denen der Thurgau geſchworen hatte, ſetzten einen Vogt über ſolchen, welcher abwechſelnd von zwey zu zwey Jahren von einem derſelben dahin verordnet wurde. J. A. Pupikofer I. 281.

3) Anfangs wohnte er nur in einem einfachen Hauſe zu Frauenfeld, bis der Kauf des Schloſſes zu Stande kam. Thurgauiſches Neujahrsblatt XII. 11.

4) J. A. Pupikofer I. 282. 283.

5) Thurgauiſches Neujahrsblatt XII. 11.

meistern von Frauenfeld (als Kyburgischen Dienstleuten) bewohnte Burg [1]), damahls im Besitze Sigmunds von Hohen-Landenberg [2]) sich befand (der den Eidsgenossen die Zusicherung gab, daß diese Burg, nach aller ihrer Nothdurft, ihr offenes Haus heissen und seyn soll) [3]), welche 1415. von Johannes von Bodmann, als von Kaiser Sigmund bestelltem Landvogt im Thurgau [4]), die Bewilligung erhalten hatte, alljährlich zwölf ehrbare Männer als Beysitzer des Vogtes oder seines Statthalters besonders zu erwählen u. s. w. [5]), empfing von den sieben Orten (ohne Bern) die Zusicherung, sie bey allen ihren Freyheiten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten, die sie erworben, womit sie von der Herrschaft Oestreich begabt, welche ihnen von Kaisern und Königen bekräftigt und bestätigt worden, bestehen und bleiben zu lassen [6]).

Aehnliche Zusicherungen empfing bey ihrer Uebergabe an die Eidsgenossen auch die Stadt Diessenhofen, welche schon 1178. durch Graf Hartmann von Kyburg gegründet, in der Folge auf das Haus Habsburg-Oestreich sich vererbt, von ihren Herren mit bedeutenden Freyheiten begabt [7]), durch

1) Thurgauisches Neujahrsblatt XII. 7—9.

2) Schon dessen Vater: Beringer von Hohen-Landenberg, gen. der Böse (S. 300.), war Besitzer der Burg Frauenfeld.

3) Lt. Urk. geben auf Montag vor St. Catharina-Tag 1460. Aeg. Tschudi II. 611.

4) Herrn Frischhans sel. von Bodmann Sohn.

5) Lt. Urk. geben auf St. Johannestag zu Sonnenwende 1415. Aeg. Tschudi II. 38.

6) Lt. Urk. geben am nächsten Monntag vor St. Catharinatag 1460. Aeg. Tschudi II. 610. 611.

7) Bd. I. S. 300. — Schon ihr Begründer, Graf Hartmann von Kyburg, gab derselben das Cölnische Stadtrecht. Die Bürgerschaft wählte einen Schultheiß, der aber von dem Grafen bestätigt, oder, wenn die Wahl ungesetzlich war, durch einen andern ersetzt wurde. Schultheiß und Rath stellten die Stadt- und Marktordnungen fest, verwalteten die Gemeindegüter und bezogen, im Nahmen der Gemeinde und zum Besten der Stadt, das Umgeld von den ausgeschenkten Getränken. — Den Brückenzoll hatte sich der Graf vorbehalten. — Auch in das Bürgerrecht von Diessenhofen liessen sich viele Edelleute aufnehmen, wie Herr Walther

ausharrende Treue dafür dankbar ſich bewieſen hatte [1]), in Folge der gegen Herzog Friedrich ausgeſprochenen Reichsacht durch König Sigmund 1415. zwar zur Reichsſtadt erklärt [2]), ſpäter aber unter die Herrſchaft Oeſtreich wieder zurückgekehrt war [3]).

Wiederhohlter Unglücksfälle ungeachtet ſah die Stadt Dieſſenhofen ſich in den Stand geſetzt, nicht nur von Ulrich dem Truchſeß [4]) 1458. zwey Mühlen ſammt dem Bauhof um 1400 Gulden anzukaufen [5]); — ſondern noch überdieß Zoll, Steuer, Vogtey und Schloß daſelbſt 1460. von Herzog Sig-

von Klingen 1348, Johannes und Nicolaus von Schwandegg 1342., Ritter Johann von Roſenegg 1360. Thurgauiſches Neujahrsblatt IV. 10. 14.

1) Lt. Freyheitsbrief des Grafen Hartmann von Kyburg von 1251. — Sie kämpfte mit bey Morgarten, Sempach, Näfels. Thurg. Neujahrsblatt IV. 11. 12.

2) Lt. Urk. vom 1ſten Julii 1415. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1567. Aeg. Tſchudi II. 85.

3) Worauf ihr (26. Nov. 1442.) König Friedrich ihre Rechte und Freyheiten beſtätigte, und die Zuſicherung gab, daß der Vogt, dieſelben nie antaſten zu wollen, ſchwören, in Rechtsſtreitigkeiten gegen Bürger das Recht ſelbſt vor dem Stadtgerichte ſuchen, und keinen Bürger, der Bürgſchaft leiſten könne, gefangen nehmen ſoll. Thurg. Neujahrsbl. IV. 17.

4) Truchſeß war urſprünglich einer der vier vornehmſten Hofbeamten (præpositus regiæ mensæ). — Später erlangten dieſen Nahmen verſchiedene Teutſche Geſchlechter; weil ſie bey ihrem Landesherrn das Erb-Truchſeſſen-Amt verwaltet hatten. — Einige derſelben behielten den Nahmen Truchſeß, und lieſſen ihren Stammnahmen fahren. — Andere behielten entweder ihren Geſchlechtsnahmen bey, oder nahmen von ihren Wohnſitzen Beynahmen an (S. Chr. Iſelin Lexicon IV. 687.); wie die Truchſeſſen von Dieſſenhofen, welche das dortige Schloß von den Grafen von Kyburg (deren Truchſeſſen ſie geweſen) zu Lehen gehabt. (S. Stumpf V. 74. H. H. Leu VI. 98.)

5) Thurg. Neujahrsblatt IV. S. 18. — Hans Ulrich, Truchſeß von Dieſſenhofen, ſendet dem Herzog Sigmund ſeinen lehenbaren Bauhof u. ſ. w. zu Vogelſang bey der Stadt Dieſſenhofen auf, mit der Bitte, letztere damit zu belehnen. Lt. Urk. vom 18ten Jenner 1459. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 157.

mund für 6210 Rheinische Gulden als Pfand zu beziehen [1]), bey welcher Pfandschaft, so wie bey ihren Freyheiten und guten alten Gewohnheiten, ihre Gerechtigkeit vorbehalten, die acht alten Orte nebst Schaffhausen sie bleiben zu lassen gelobten [2]); nachdem ihnen die Diessenhofer sich verschrieben, gehuldigt und geschworen hatten, ihnen Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern, mit ihrem Schloß und Stadt als getreue Unterthanen ihr offenes Haus, auch mit Leib und Gut hiefür dienstig, gewärtig, gehorsam und unterthänig zu seyn [3]).

Wenn mithin die Thurgauer ihre Herren zwar wechselten, jedoch keinerley Veränderung der Herrschaftsrechte zu erfahren hatten, so waren es wohl einzig die Juden, gegen welche eine durchgreifende neue Verfügung erlassen wurde. — Da nähmlich dieselben in Städten und auf dem Lande durch Wucher Viele in große Noth gebracht hatten, so beriethen sich die Eidsgenössischen Orte, ob sie nicht, wie in andern ihrer Landschaften und Städte, so auch im Thurgau, diesem Unwesen steuern sollten, und beschlossen sodann (jedoch mit Nachsicht für Betreibung gerechter Schuldforderungen) die Juden zu verweisen [4]).

1) F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 430. 431. Reg. Tschudi II. 601. 602. It. Urk. vom 17ten Sept. 1460.

2) Lt. Urk. vom 28sten Oct. 1460. Reg. Tschudi II. 609.

3) Lt. Urk. vom 28sten Oct. 1460. Reg. Tschudi II. 609.

4) J. L. Pupikofer I. 283. — Als die Eidsgenossen den Thurgau eroberten, machte Steckborn von ihrer Hülfe gegen die Juden Gebrauch, die sich zahlreich in die Stadt eingedrungen hatten und sie durch Wucher belästigten. — Der Jud Salomon, welcher die Bürgerschaft vor dem Hofgerichte zu Rothweil verklagt hatte, daß sie ihn hindere, die ihm heimgefallenen Güter des Junkers Conrad Ruh, besonders den Thurnhof, in Besitz zu nehmen, wurde abgewiesen, die andern Juden wurden aus dem Lande verjagt. — Thurg. Neujahrsbl. VII. S. 12. — Nichts desto weniger ward 1482. den Juden neue Sicherheit gegeben, 6 Jahr im Thurgau zu handeln und zu wandeln. — Demnach sie aber mit großem Wucher und Gesuch den armen Leuten beschwerlich gewesen, und diejenigen, so nicht auf die von ihnen bestimmte Zeit bezahlt, von Haus und Hof, auch von ihren kleinen Kindern getrieben, sind ihnen nach ausgelaufenem Termin, noch drey Jahre gesetzt worden, innert welchen sie Ober- und Nieder-Thurgau verlassen sollen u. s. w. J. C. Ulrich S. 244. 245. 251. (S. 283—287.)

ausharrende Treue dafür dankbar ſich bewieſen hatte [1]), in Folge der gegen Herzog Friedrich ausgeſprochenen Reichsacht durch König Sigmund 1415. zwar zur Reichsſtadt erklärt [2]), ſpäter aber unter die Herrſchaft Oeſtreich wieder zurückgekehrt war [3]).

Wiederhohlter Unglücksfälle ungeachtet ſah die Stadt Dieſſenhofen ſich in den Stand geſetzt, nicht nur von Ulrich dem Truchſeß [4]) 1458. zwey Mühlen ſammt dem Bauhof um 1400 Gulden anzukaufen [5]); — ſondern noch überdieß Zoll, Steuer, Vogtey und Schloß daſelbſt 1460. von Herzog Sig-

von Klingen 1348, Johannes und Nicolaus von Schwandegg 1342., Ritter Johann von Roſenegg 1360. Thurgauiſches Neujahrsblatt IV. 10. 14.

1) Lt. Freyheitsbrief des Grafen Hartmann von Kyburg von 1251. — Sie kämpfte mit bey Morgarten, Sempach, Näfels. Thurg. Neujahrsblatt IV. 11. 12.

2) Lt. Urk. vom 1ſten Julii 1415. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 1567. Aeg. Tſchudi II. 35.

3) Worauf ihr (26. Nov. 1442.) König Friedrich ihre Rechte und Freyheiten beſtätigte, und die Zuſicherung gab, daß der Vogt, dieſelben nie antaſten zu wollen, ſchwören, in Rechtsſtreitigkeiten gegen Bürger das Recht ſelbſt vor dem Stadtgerichte ſuchen, und keinen Bürger, der Bürgſchaft leiſten könne, gefangen nehmen ſoll. Thurg. Neujahrsbl. IV. 17.

4) Truchſeß war urſprünglich einer der vier vornehmſten Hofbeamten (præpositus regiæ mensæ). — Später erlangten dieſen Nahmen verſchiedene Teutſche Geſchlechter; weil ſie bey ihrem Landesherrn das Erb-Truchſeſſen-Amt verwaltet hatten. — Einige derſelben behielten den Nahmen Truchſeß, und lieſſen ihren Stammnahmen fahren. — Andere behielten entweder ihren Geſchlechtsnahmen bey, oder nahmen von ihren Wohnſitzen Beynahmen an (H. Chr. Iſelin Lexicon IV. 687.); wie die Truchſeſſen von Dieſſenhofen, welche das dortige Schloß von den Grafen von Kyburg (deren Truchſeſſen ſie geweſen) zu Lehen gehabt. (H. Stumpf V. 74. H. J. Leu VI. 98.)

5) Thurg. Neujahrsblatt IV. S. 18. — Hans Ulrich, Truchſeß von Dieſſenhofen, ſendet dem Herzog Sigmund ſeinen lehenbaren Bauhof u. ſ. w. zu Vogelſang bey der Stadt Dieſſenhofen auf, mit der Bitte, letztere damit zu belehnen. Lt. Urk. vom 18ten Jenner 1459. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 157.

mund für 6210 Rheinische Gulden als Pfand zu beziehen [1]), bey welcher Pfandschaft, so wie bey ihren Freyheiten und guten alten Gewohnheiten, ihre Gerechtigkeit vorbehalten, die acht alten Orte nebst Schaffhausen sie bleiben zu lassen gelobten [2]); nachdem ihnen die Diessenhofer sich verschrieben, gehuldigt und geschworen hatten, ihnen Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern, mit ihrem Schloß und Stadt als getreue Unterthanen ihr offenes Haus, auch mit Leib und Gut hiefür dienstig, gewärtig, gehorsam und unterthänig zu seyn [3]).

Wenn mithin die Thurgauer ihre Herren zwar wechselten, jedoch keinerley Veränderung der Herrschaftsrechte zu erfahren hatten, so waren es wohl einzig die Juden, gegen welche eine durchgreifende neue Verfügung erlassen wurde. — Da nähmlich dieselben in Städten und auf dem Lande durch Wucher Viele in große Noth gebracht hatten, so beriethen sich die Eidsgenössischen Orte, ob sie nicht, wie in andern ihrer Landschaften und Städte, so auch im Thurgau, diesem Unwesen steuern sollten, und beschlossen sodann (jedoch mit Nachsicht für Betreibung gerechter Schuldforderungen) die Juden zu verweisen [4]).

1) F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 430. 431. Aeg. Tschudi II. 601. 602. It. Urk. vom 17ten Sept. 1460.

2) Lt. Urk. vom 28sten Oct. 1460. Aeg. Tschudi II. 609.

3) Lt. Urk. vom 28sten Oct. 1460. Aeg. Tschudi II. 609.

4) J. A. Pupikofer I. 283. — Als die Eidsgenossen den Thurgau eroberten, machte Steckborn von ihrer Hülfe gegen die Juden Gebrauch, die sich zahlreich in die Stadt eingedrungen hatten und sie durch Wucher beläßigten. — Der Jud Salomon, welcher die Bürgerschaft vor dem Hofgerichte zu Rothweil verklagt hatte, daß sie ihn hindere, die ihm heimgefallenen Güter des Junkers Conrad Ruh, besonders den Thurnhof, in Besitz zu nehmen, wurde abgewiesen, die andern Juden wurden aus dem Lande verjagt. — Thurg. Neujahrsbl. VII. S. 12. — Nichts desto weniger ward 1482. den Juden neue Sicherheit gegeben, 6 Jahr im Thurgau zu handeln und zu wandeln. — Demnach sie aber mit großem Wucher und Gesuch den armen Leuten beschwerlich gewesen, und diejenigen, so nicht auf die von ihnen bestimmte Zeit bezahlt, von Haus und Hof, auch von ihren kleinen Kindern getrieben, sind ihnen nach ausgelaufenem Termin, noch drey Jahre gesetzt worden, innert welchen sie Ober- und Nieder-Thurgau verlassen sollen u. s. w. J. C. Ulrich S. 244. 245. 251. (S. 283—287.)

§. 36. Während ſomit durch des Thurgaues Beſitznahme das Gebieth der Schweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft nach Nordoſten bedeutend ſich erweiterte, nahm im äuſſerſten Nordweſten des Schweizerlandes, durch Begründung der Hochſchule zu Baſel, eine unſichtbare geiſtige Macht ihren bleibenden Wohnſitz, deren Ausbreitung in Raum und Zeit zwar nicht leicht ſich berechnen läßt, die aber nichts deſto weniger zur allmähligen Umgeſtaltung nicht nur des Schweizerlandes, ſondern eines großen Theils von Europa weſentlich mitwirkte.

Neben den biſchöflichen und den Kloſterſchulen, welche die in der groſſen Völkerwanderung meiſt untergegangenen Römiſchen Stadtſchulen erſetzt hatten [1]), wurden durch kenntnißreiche Meiſter der freyen Künſte, auch durch Geiſtliche, auf eigene Rechnung Schulen eröffnet [2]).

Wahrſcheinlich auf dieſe Weiſe war ſchon frühe zu Bologna eine Rechtsſchule entſtanden, welche erſt dann von einem Privatinſtitut zu einer öffentlichen Anſtalt ſich erweiterte, als ein Privilegium des Kaiſers den Lehrern Gerichtsbarkeit gab [3]), und die Zahl der Schüler mehr und mehr zunahm.

In der Folge traten neben dieſer Rechtsſchule Lehrer der Arzneykunde und der freyen Künſte auf, deren Schüler ebenfalls gemeinſchaftlich eine Univerſität [4]) zu bilden und einen eigenen Rector zu wählen verſuchten. — Später (1360. oder 1362.) wurde alldort von Papſt Innocenz VI. auch noch eine theologiſche Schule geſtiftet [5]). Von dieſer Zeit an befanden ſich alſo zu Bologna vier Univerſitäten: zwey juriſtiſche, die mediciniſch-philoſophiſche und die theologiſche [6]). Von den Mitgliedern

1) Band I. S. 131, 132.

2) Friedrich Hurter IV. 580.

3) In dem Privilegium, welches Kaiſer Friedrich I. im November 1158. auf dem Rechtstag zu Roncaglia ertheilte, iſt zwar nicht nahmentlich von Bologna die Rede; dennoch iſt nicht zu zweifeln, daß zunächſt nur an dieſe Stadt gedacht werden konnte. Fr. C. v. Savigny Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter III 152.

4) Das Wort *Universitas* (die ganze Gemeinde, Verſammlung) bezeichnet nicht die Schule, als ſolche, ſondern die bey Gelegenheit dieſer Schule entſtandene Corporation. Fr. C. v. Savigny III. 380.

5) Fr. C. von Savigny III. 163.

6) In der Rechtsſchule bildeten ſich, nach dem Vaterland der Scholaren, zwey verſchiedene Univerſitäten, die der Cismontaner und die der Ultramontaner. — Jene beſtanden aus 17, dieſe aus 18 Nationen. Fr. C. von Savigny III. 162. 169.

der Universität hatten die einen derselben volles Bürgerrecht, andere beschränkte Rechte; — noch andere waren nur als Schutzverwandte anzusehen.

Volles Bürgerrecht hatten nur die fremden Scholaren der Rechtswissenschaft. — Ihre Versammlung, vom Rector berufen, war die eigentliche Universitas. — Die Scholaren aus Bologna konnten weder in der Versammlung stimmen, noch Aemter der Universität bekleiden. — Die Lehrer oder Professoren standen persönlich in einem untergeordneten Verhältniß. In der Versammlung der Universität hatten sie in der Regel keine Stimme [1]).

Als bloße Schutzverwandte gehörten zu derselben (wenn sie ihr Treue geschworen hatten) diejenigen Handwerker, welche vorzugsweise für die Schule arbeiteten, so wie die Bedienten der Scholaren [2]).

Eben diese Rechte, Freyheiten und Ehren, so wie die hohe Schule zu Bologna sie genoß, wurden durch Stiftungsbulle Pabst Pius II. vom 12ten November 1459. auch der Universität zu Basel zugesichert [3]), als deren Canzler der Bischof von

1) Nur diejenigen hatten sie ausnahmsweise, welche einmahl Rectoren gewesen waren. Im Uebrigen standen sie in Rechten, wie in Verpflichtungen, den Scholaren gleich. Fr. C. v. Savigny III. 167. 168.

2) Fr. C. v. Savigny III. 169.

3) — „ac legentes ac studentes ibidem, omnibus et singulis „privilegiis libertatibus, honoribus exemtionibus et immunita„tibus, concessis Magistris, Doctoribus et studentibus, com„morantibus et residentibus in generali studio nostræ Civitatis „Bononiensis, gaudeant et utantur, et insuper Cancellario, Ma„gistris, Doctoribus, et scholaribus dicti studii Basiliensis, fa„ciendi statuta et ordinationes, ad instar ejusdem studii Bono„niensis (quæ tamen, si rationabilia fuerint, per sedem prædictam „confirmentur) plenam et liberam tenore præsentium, conce„dimus facultatem." — — — It. Urk. — Urkunden betr. die Stiftung und die Freyh. der Univers. zu Basel S. 6. Aeg. Tschudi II. 633.

Am Mittwoch vor H. Pfingsten 1460. ertheilten Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Basel der Universität einen Freyheitsbrief. (Urk. betr. die Stiftung und die Freyh. der Univers. zu Basel. S. 17—34.) — Und am 6ten September 1460. stellte die Universität selbst der Stadt Basel befriedigende

Baſel beſtellt, neben welchem ein in den erſten Zeiten von den ſämmtlichen Gliedern der Univerſität, von Profeſſoren und Studenten, neu erwählter Rector derſelben vorgeſetzt wurde. — Die ganze Gemeinde dieſer (mit einer eigenen Gerichtsbarkeit beſchenkten) hohen Schule von Doctoren, Meiſtern, Licentiaten und Studenten war in vier Facultäten (gleich als in Zünfte) abgetheilt [1]), und durch die Wiſſenſchaften, denen ſie oblag, unterſchieden: das Studium der Heiligen Schrift, beyder Rechte, der Arzney und der freyen Künſte. — Jede Facultät hatte ihr eigenes Siegel, ihren eigenen Seckel (Caſſa), ihre beſondere Ordnungen und einen Decan (Vorſteher), den ſie ſelbſt wählte [2]).

Am 4ten April 1460. geſchah im Chor des Münſters, nach vollendeter H. Meſſe und in Beyſeyn der ganzen Geiſtlichkeit,

Erklärungen aus. (Aeg. Tſchudi II. 637. 638. P. Ochs IV. 76. 77. 82. 90.) In dem benannten Freyheitsbrief iſt die Vorſorge gegen allfällige ruheſtörende Unternehmungen unwürdiger Univerſitätsglieder bemerkenswerth: „Adiecto tamen, quod si quis sub „specie membri dicte Vniuersitatis cuiuis maleficio Ciuitatem, „oppida, fortalicia, vel districtus nostros damnificando, ut puta „incendio, præcogitato tradimento, auxilio vel auisamento suis „hostibus faciendo seditionem aut tumultum plebis concitando, „aut similibus gravibus criminibus, contra nostram Remp. ma„chinando, non autem contra priuatas personas, aut in mino„ribus crimisibus delinquendo, compertus fuerit obnoxius; ta„lis tanquam violator traditi sibi salui conductus prædicta secu„ritate gaudere et per prædictam Vniuersitatem illius praetextu „defendi non debebit.“ Urk. S. 19. 20.

1) Nicht ſelten fiel ſolche (die Wahl) auf Studenten (Basler Neujahrsb. VI. S. 10). — Die ganze Univerſität von Lehrern und Studenten verſammelte ſich jährlich zwey Mahl und theilte ſich dann in drey Theile: Die Theologen mit ihren Schülern beſonders, deßgleichen die Juriſten mit ihren Zuhörern, und gleichfalls die Aerzte und Philoſophen ſammt den Übrigen. Jeder Theil gab zwey Kieſer. — Die Graduierten nahmlich ernannten den Einen und die Studenten den Andern (beyderſeits aus ihrer Mitte). Dieſe ſechs Kieſer erwählten dann durchs Scrutinium den Rector, worauf der Erwählte der ganzen Verſammlung verkündet wurde. — Dieſe Wahlform, welche ihre Zeitlang in Uebung blieb, wurde nachgehends dahin abgeändert, daß man die Studenten von der Wahl ausſchloß, und nur die Doctoren der obern Facultäten, mit eben ſo viel Magiſtern, zu derſelben zuzog. P. Ochs IV. 96. 97.

2) P. Ochs IV. 94. 96.

den Bischof: Johann von Venningen [1]) an ihrer Spitze, der Universität feyerliche Einsetzung. — Der Alt-Bürgermeister und Ritter: Johann von Flachsland, in Begleit der Abgeordneten des Rathes, überreichte dem Bischof die aus Mantua mitgebrachte, nunmehr durch einen Herold öffentlich verlesene päbstliche Stiftungsbulle, deren zufolge der Bischof als Canzler der Universität auftrat, eine feyerliche Rede hielt, und den Domprobst Georg von Andlau [2]), zum ersten Rector ernannte; — worauf dieser wichtige Actus (unter Begleitung von Instrumentalmusik) mit Absingung der Ambrosianischen Hymne beschlossen wurde [3]).

Schon im ersten Jahr nach ihrer Stiftung belief sich die Zahl der auf der Basler-Hochschule Studierenden bereits über 100; doch stieg solche niemahls zu jener bedeutenden Höhe, wie es von andern Universitäten berichtet wird [4]). — So wie aber

1) Nachfolger des 1458. verstorbenen Bischofs: Arnold von Rotberg. J. Schneller: die Bischöfe von Basel. S. 52. 53.

2) Dessen Grabmahl, so wie dasjenige des Bischofs Johannes, im Münster sich befindet. Beschreib. der Münsterkirche zu Basel S. 68—70. S. 50—52.

3) P. Ochs IV. 31. 32.

4) Sollen doch, wenn die Nachrichten nicht übertrieben sind, zu Bologna allein 10,000 und zu Oxford 30,000 Studenten gezählt worden seyn! Basler Neujahrsblatt VI. 11. — Vielleicht läßt diese ausserordentliche Menge Studierender, die an einem einzigen Orte zusammentrafen, daraus sich erklären, daß damahls überhaupt alle vorzüglichern Schulen nur in grössern Städten sich befanden, wohin mithin diejenigen reisen mußten, welche deren Unterricht genieſſen wollten. — Diese fahrenden Schüler (scolares vagantes) beschränkten sich aber keineswegs auf die Söhne bemittelter Eltern, sondern mußten öfters durch Singen in den Straßen oder auf andere Weise ihren Unterhalt sich verschaffen. Als im vierzehnten Jahrhundert die Zahl der Schulen zunahm, wurde es Sitte, daß die fahrenden Schüler, welche den Nahmen Bachanten (Vaganten) führten, auf ihren Wanderungen auch sogenannte Schützen, d. h. Knaben mit sich nahmen, welche als Diener von ihnen abhingen. In manchen Städten sammelten sich der Bachanten und Schützen eine große Menge; in Breslau waren zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts etliche Tausend, die sich alle des Almosens ernährten, unter diesen, Bachanten von 20 und 30 Jahren, eine grosse Zahl in Straßburg, eine noch gröſſere in

überhaupt für ein unbefangenes Urtheil weit mehr der innere Werth, als die äussere Masse entscheidet, so stand die Universität zu Basel in Hinsicht auf die ausgezeichneten Männer, welche auf derselben ihre eigene Bildung sich erwarben und Anderer Bildung beförderten, in Vergleichung mit ihren Schwester-Anstalten, keineswegs im Hintergrund [1]).

Wenn bereits in ihrer äussern Form (besonders die nach Bologna's Muster organisirten) Universitäten in ihrem Innern unabhängige, beynahe republicanische Genossenschaften darstellten [2]), so hatten dieselben schon seit längerer Zeit, in

Schlettstadt. — Auch in Basel scheinen im fünfzehnten Jahrhundert solcher fahrender Schüler nicht wenige sich aufgehalten zu haben. D. A. Fechter. Gesch. des Schulwesens in Basel bis zum Jahr 1589 S. 16—18.

1) Unter den ersten dortigen Professoren befanden sich für die Theologie: Caspar Maner (1460.), Johannes Creuzer geb. von Gebweiler im Elsaß. J. U. D., Domprediger, auch Professor der Philosophie (1461. 1462.), Johannes Geiler von Kaisersberg (1445. zu Schaffhausen geb.), der 1463—1471 zu Freyburg die Philosophie lehrte (auch daselbst Rector wurde), dann bis 1476. nach Basel kam, zuletzt 32 Jahre lang Domprediger in Straßburg war; — in der Rechtswissenschaft: Peter zum Luft von Basel (1460.), Chorherr zu St. Peter, später Domherr und bischöflicher Vicarius, Gerhard in *Curia* J. U. D. Chorherr von Bercka (1462.), Sebastian Brand J. U. D. (geb. 1458., gest. 1520.), ein berühmter Rechtsgelehrter, Dichter und Geschichtsforscher, in Basel 1492; — in der Medicin: Werner Wölflin (Wolf.) von Rothenburg am Neckar, der die ersten Statuten dieser Facultät abfaßte (1462.), Johannes de Tunsel, gen. Silberberg Med. Dr. (1487.) u. s. w. P. Ochs V. 150—155. M. Heinrich Weiß: Beschreib. der Kirchen und Klöster in der Stadt und Landschaft Basel. S. 68—74.

2) Wenn in der Verfassung der beyden ältesten Hochschulen von der frühesten Zeit an der merkwürdige Gegensatz sich befindet, daß während in Paris die im Besitze aller Gewalt stehende Corporation aus sämmtlichen Lehrern besteht, in Bologna hingegen die Schüler die Corporation bilden, aus ihrer Mitte die Häupter derselben wählen, und die Lehrer diesen unterworfen sind, Letzteres aber aus dem in Bologna waltenden republicanischen Geiste sich erklären läßt, welcher sich leicht auch den Studierenden mittheilte, (Fr. C. v. Savigny III. 141. 142.) so unterscheidet sich die Bolognesische Universitätsverfassung von derjenigen anderer mittelalterlicher Cor-

Folge der darauf herrschenden, freyern Entwicklung, auf den geistigen Zustand der Europäischen Völker einen großen Einfluß ausgeübt, zur Beförderung einer allgemeinern Aufklärung wesentlich mitgewirkt, gleichzeitig aber auch unter den gebildetern Ständen Teutscher Zunge den angestammten, heimathlichen Traditionen allmählig die Anschauungsweise des Griechischen und Römischen Alterthums untergeschoben.

Diese nur nach und nach sich anbahnende, jedoch durchgreifende Veränderung wurde vielleicht, im Fache der Rechtswissenschaft, zuerst sichtbar, in dem Bestreben, das Römische dem Teutschen Rechte zu substituiren, oder doch wenigstens dieses durch jenes zu ergänzen, was um so leichter zu erklären ist, als (wie bereits bemerkt) eine blühende Schule des Römischen Rechtes in Bologna sich gebildet, ihr Ruhm weit über die Alpen sich verbreitet, und zahlreiche Schüler aus allen Theilen von Europa dessen Kenntniß in ihre Heimath zurückgebracht hatten.

Da nun die meisten Richter in dieser Schule gebildet waren, so brachten sie aus derselben eine entschiedene Anhänglichkeit an das Römische Recht mit in die Gerichte, und dadurch mußte nothwendig das Verschwinden der nationalen Rechte, so weit sie nicht in die Statuten übergingen, beschleunigt und vollendet, die Anwendung des Römischen Rechtes aber über seine frühern Gränzen hinaus begünstigt werden [1]).

Obgleich demselben in unserm Vaterland weit weniger Begünstigung, als in andern Teutschen Ländern zu Theil ward, so gewann solches nichts desto weniger auch bey uns unter den auswärtige Hochschulen besuchenden Schweizern [2]) immer mehr

rationen wesentlich darin, daß in der Schulgemeinde zu Bologna die Gewalt von der Masse ausging, diese Masse aber, in Folge ihrer sehr ungleichartigen Zusammensetzung, mehr weltbürgerlicher als nationaler (stammesverwandter) Natur war.

1) Fr. C. v. Savigny III. 79. 75.

2) Vom fünfzehnten Jahrhunderte an besuchten viele Schweizer die Universitäten Bologna, Paris, Erfurt, Heidelberg, Freyburg u. a. m. Auch Felix Hämmerlin studirte und promovirte in Erfurt und Bologna. Dieser ausgezeichnete Mann (geb. 1389., verst. nach 1457.) schrieb eine Reihe von Tractaten, welche zwar meistens nur kirchenrechtlichen Inhalts doch hin und wieder auch Römisches, ja mitunter sogar vaterländisches Recht berühren. — E. R. Frey: Die Quellen des Basler Stadt-

rere Anhänger, und in der in Baſel gegründeten neuen Hochſchule nunmehr einen bleibenden, feſten Stützpunkt.

Wenn auch in dem an den alten Gewohnheiten feſthaltenden, allen fremden Rechten abgeneigten Sinne der alten Schweizer einer allgemeinern Ausbreitung oder Anerkennung des Römiſchen Rechtes damahls noch ein unüberſteigliches Hinderniß entgegenſtand [1]), ſo konnte ſolches dennoch nicht verhindern, daß, ſo wie mit jeder ſcheidenden Generation immer mehr traditionelle Erinnerungen dahin ſchwanden, mit jedem kommenden Geſchlechte immer neues fremdes Wiſſen hinzukam, auch im Schweizerland der den künſtlichen Römiſchen Formen widerſtrebende alte Teutſche Geiſt zuletzt bis an's Hochgebirge ſich zurückgedrängt ſah.

Was aber ſchon damahls weſentlich dazu beytrug, den in-

rechts. S. 130. 131. 133. 134. 160. 203. Zu Bern ſollen für ſechs dortige Jünglinge, die in Bologna ſtudirten, Stipendien ausgeſetzt geweſen ſeyn. — Die dortigen Stadtſchreiber: Thomas von Speichingen (1450.) und Thüring Frickard (1469.) waren Doctores beyder Rechte. — Auch die Zürcher befanden ſich ſchon damahls im Beſuche der Univerſitäten keineswegs im Rückſtande. — J. J. Hottinger zählt in ſeiner „Schola Tigurinorum Carolina. Tig. 1664“ (S. 25—26.) eine bedeutende Reihe von Zürchern auf, welche von 1420—1523. in immer ſteigender Anzahl die auswärtigen Hochſchulen beſucht haben. Salomon Vögelin: Geſchichte der Waſſerkirche. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek für 1844. S. 40.

1) S. A. Serber erklärt in ſeiner Praelectio de fontibus jur. patrii (Bern. 1795.) p. 30. „Certe, quod omnibus olim *Germanis* solenne erat, *nostri* etiam *Majores*, prisci moris tenacissimi, omnia peregrina jura odio habuisse videntur: nec injuria forsan, quippe simplicitatem subtilitati, veritatem fictioni aequitatem summo Juri ante habebant. Hinc *Jus Romanum* primis illis saltem temporibus, a proavis nec cognitum erat, nec ex quo cognosci coepit, admissum est unquam. Quod si quae hodie, sed minima tamen, *Juris nostri* particula, ad similitudinem Juris Romani propius accedere videtur, illud postremâ hac demum tempestate contigit — p. 57. Agnoscat unus quisque necesse est, *Leges nostras, non vana quaedam Juris Romani simulacra*, sed vera Germanica instituta esse, quae vel ex propriae utilitatis contemplatione vel ad imitationem vicinarum Gentium adscivimus.“ E. R. Frey S. 132.

allgemeinen Gesichtskreis auch der Schweizer immer mehr zu erweitern, einseitige Vorurtheile gegen das Gute, das aus der Fremde kam, zu verbannen, gleichzeitig aber auch ungutem Fremden den Eingang zu verschaffen, war die so folgenreiche Erfindung der Buchdruckerkunst; deren, etwa 14 Jahre nach Gründung der dortigen Hochschule (wahrscheinlich zuerst unter allen Teutschen Schweizerstädten), auch Basel sich erfreute.

Nachdem Johann von Gensfleisch, genannt zum Gutenberg, Bürger von Mainz, von Johann Fust unterstützt, 1452. die Kunst, metallene Schriften zu giessen, erfunden, nachdem in Folge der Erstürmung der Stadt Mainz (1462.) die Buchdruckergehülfen nach allen Seiten hin sich zerstreut und an verschiedenen Orten Druckereyen errichtet hatten [1]), so befand sich, noch ehe Lyon, London und Leipzig eines Buchdruckers sich rühmen konnten, in Basel eine Druckerey bereits in Thätigkeit [2]).

1) Bald sah man in Rom, in Augsburg, zu Venedig und in Mayland neue Buchdrucker sich hervorthun. 1470. ließ Johann von Stein (angeblich aus Basel gebürtig, von 1467—1470. Prälor der Sorbonne zu Paris, Rector der dortigen Hochschule und Lehrer der Theologie und Grammatik) die ersten Buchdrucker Frankreichs aus Teutschland dahin kommen. — Auch die Städte Nürnberg, Cöln, Bologna, Speyer, Strasburg, Löwen, Ulm bekamen ihre Buchdruckereyen. Basler Neujahrsblatt XVIII. 4—7.

2) Das erste Buch, von welchem man weiß, daß es in Basel gedruckt worden, ist eine Ausgabe des Sachsenspiegels. Der Druck wurde 1474. durch Bernhard Richel vollendet. Diese Ausgabe des Sachsenspiegels ist unter allen jetzt noch bekannten die älteste.

Bevor noch der grosse Aldus in Venedig mit seinen trefflichen Ausgaben Griechischer und Lateinischer Schriftsteller seinen Kunstgenossen den Weg gewiesen, hatte bereits Magister Johann Amerbach in Basel seine Ausgaben der Kirchenväter in's Werk zu setzen begonnen.

Magister Hans Amerbach (1444. zu Reutlingen gebohren, 1484. in's Bürgerrecht von Basel aufgenommen) hatte unter Johann von Stein in Paris studirt, und war daselbst zur Magisterwürde erhoben worden. Er war darauf in der grossen Druckerey des Anton Koburger in Nürnberg als Corrector angestellt, wo man täglich 24 Pressen im Gange hielt, und über 100 Arbeiter beschäftigt waren. — Aus dieser trefflichen Schule der Buchdruckerkunst kam

§. 37. Daß damahls überhaupt nicht nur im Innern der Stadt Basel Wissenschaften und Künste emporblühten, sondern auch ausserhalb ihrer Mauern ihr Gebieth sich erweiterte, ergiebt sich aus wiederhohlten Herrschafts-Ankäufen, welche solche in jener Zeit abschloß.

So verkaufte Thomas von Falkenstein [1]), Freyherr zu Farnsburg und Landgraf im Sißgau 1461. sein Schloß Farnsburg [2]) sammt der dazu gehörenden Herrschaft und der Landgrafschaft Sißgau nebst dem Dorf Sowen der Stadt Basel um 10000 gute Rheinische Goldgulden. J. 1464. verkaufte derselben Ludwig von Eptingen [4]) um 2600 gute Rheinische Goldgulden die Dörfer Zunzigen und Ffenthal nebst dem dritten Theil des Burgstalls Alten-Homburg im

er nach Basel, und fing an, eine eigene Druckerey zu errichten. Es fehlte damahls an einem guten Lateinischen Wörterbuch. H. Amerbach suchte sich den Johann Reuchlin (geb. zu Pforzheim 1455., verst. zu Stuttgart 1522., 1474. Rector zu Basel) zu seinem Corrector aus, und übergab ihm die Arbeit, so ein Wörterbuch aus vielen Stellen Lateinischer Schriftsteller zu sammeln. Es erschien 1478. unter dem Titel: „Breviloquus" und wurde von den Schülern der Wissenschaft mit freudiger Begierde aufgenommen. Basler-Neujahrsblatt XVIII. 7. 9. Beitr. z. vaterl. Gesch. h. v. d. hist. Ges. in Basel II. 169. 170.

Bern besaß schon in der zweyten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts Papiermühlen, und zu Burgdorf wurde 1475. Jakobs de Clusa Abhandlung von den Erscheinungen der Seele nach dem Tode gedruckt. A. v. Tillier II. 474.

1) S. 348. 361. 369.

2) S. 348—350.

3) Die Käufer sollen die 60 Gulden Geldzinse, die von der Herrschaft zu Farnsburg jährlich etlichen Personen und Klöstern verschrieben sind, künftighin entrichten; — was über 60 Gulden der Herrschaft versetzt wäre, sollen die Käufer auch bezahlen, aber dagegen an der Bezahlung der obigen 10000 Gulden für jeden Gulden Zins 20 Gulden abziehen. — Die versessenen Zinse wolle er selbst ohne ihren Schaden und Kosten abtragen u. s. w. Lt. Urk. auf Donnerstag vor unserer lieben Frauen Tag zu Mitte Augsten 1461. S. Ochs IV. 115—118.

4) Mit der Einwilligung Göz, Heinrichs, Hermanns, Thürings, Beynhards und Peters, seiner Vettern und seines Bruders.

Frickthal [1]); — 1465. Ritter Götz von Eptingen [2]) das Dorf Sissach mit dem Kirchensatz daselbst um 2200 gute Rhein. Goldgulden [3]) —; 1467. Ritter Werner, Truchseß von Rheinfelden, sein Dorf Beckten u. s. w. um 1690 gute Rhein. Gulden [4]); und im gleichen Jahr Hans Mönch von Hohennach, Edelknecht [5]), das Dörflein Itingen ob Liestal im Sißgau um 180 Rhein. Gulden [6]).

Während somit Basel auf friedlichem Wege sich vergrößerte, sah Mühlhausen desto mehr durch die Fehden des Adels sich gefährdet, der, aus ähnlichen Ursachen, wie früher der Stadt Basel, auch dieser ihrer Nachbarstadt feindlich gegenüber stand.

Auch in der im Sundgau am Illfluß erbauten, schon 1269. als Reichsstadt benannten Stadt Mühlhausen [7]) scheint der ursprüngliche Stamm der Bürgerschaft aus Edeln und Freyen entstanden zu seyn [8]).

1) St. Urk. Dienstag vor h. Ostern 1464. P. Ochs IV. 140. 141.

2) Mit der Einwilligung Herzog Sigmunds von Oestreich als Lehensherren und seiner (des Verkäufers) Vettern: Hermann, Thüring, Bernhard, Ludwig und Peter von Eptingen.

3) St. Urk. Dienstag vor St. Antonientag 1465, 3 Urk. Herzog Sigmunds Sonnabend vor Oculi 1467. P. Ochs IV. 142. 143. 147.

4) St. Urk. Sonnabend nach Kreuz-Erhöhung 1467. P. Ochs IV. 144. 145.

5) Im Nahmen seiner und seiner Gemahlinn: Frau Verena von Eptingen.

6) Nebst den dazu gehörenden Hochwäldern und einer Matte St. Urk. Sonnabend vor St. Mathäus-Tag 1467. P. Ochs IV. 146.

7) Ein vom Kaiser eingesetzter Reichs-Schultheiß war Richter, sprach über Leben und Tod, nahm des Kaisers Gefälle und Zinse ein, und besorgte überhaupt die kaiserlichen Rechte. Ihm war ein Rath von zwölf Mitgliedern beygesellt (worunter acht vom Adel, vier von altbürgerlichen Geschlechtern.) — Mühlhausen erhielt (1275., 1293., 1300., 1309., 1315, 1330. u. s. w.) wiederhohlte kaiserliche Freyheitsbriefe. Mathias Graf: Geschichte der Stadt Mühlhausen I. 68. 69. 92. 94. 97.

8) Zu Mühlhausen befanden sich die Edeln von Mörsperg, von Zobel, von ze Rhin, von Wittenheim, von Illzach, von Trotthofen, von Dornach, von Munnenberg u. s. w. Das Haus zum Wurm war der Edelleuten Stube. — Unter den Acht-

Aber auch in Mühlhausen, so wie noch in so mancher andern Stadt, erhob sich 1340. schwere Trennung und Uneinigkeit zwischen dem Rath, den Edeln und den Achtbürgern einer- und den Handwerke treibenden, sechs Zünfte [1]) bildenden Bürgern anderseits, welche damahls zwar beygelegt wurde, acht Jahre später aber sich erneuerte, bis der Landvogt im Elsaß: Johannes von Vinstingen die Urheber des Aufruhrs verbannte, ihre Güter einzog und die Sachen der Adelichen wieder herstellte [2]); deren Nachkommen jedoch, etwa hundert Jahre später, in sofern das gleiche Schicksal erlitten, als, nachdem in Folge des Einbruchs der Armagnaken, Basel einen großen Theil seiner Edelleute verstossen hatte [3]), auch die (zunftgenössige) Bürgerschaft von Mühlhausen gegen ihre Edeln und Achtbürger sich erhob, solche fortwies, und nur denjenigen zu bleiben und am Stadtregimente Theil zu nehmen gestattete, welche auf Zünfte sich einschreiben liessen [4]).

Es entstand hieraus, ähnlich wie einst zu Zürich und später zu Basel [5]), zwischen den von Mühlhausen verwiesenen und den daselbst zurückgebliebenen Bürgern ein feindliches Verhältniß, in Folge dessen die Erstern jeden Anlaß, um die Stadt zu befehden, benutzten.

So forderte Hermann Klee von Eßlingen, Müllerknecht, 1465. an seine gewesenen Meister, Hans Beck und Werner von Tübingen für rückständigen Lohn 6 Basler Plappart. — Diese wollten denselben nur mit 3—4 Plappart abfertigen. — Er klagte es aber dem Bürgermeister, und als dieser zögerte,

bürgern befanden sich die: von Hafstetten, Rulfant, Wagner, Homburger, Ziegler, Schellenberger u. s. w. M. Graf I. 42.

1) Schneider-, Rebleuten-, Metzger-, Becken-, Schmied- und Ackerleut-Zunft. — Nach einem der Stadt Mühlhausen von Kaiser Carl IV. ertheilten Freyheitsbrief, soll dieselbe künftig einen von Räthen und Zunftmeistern erwählten eigenen Bürgermeister haben, der vom Reiche nimmermehr versetzt werden könnte. — Dieser Bewilligung zufolge ward auf h. Weihnacht 1347. Hans von Dornach, genannt Guterolf, zu dieser Würde erhoben, und so der Stadt erster Bürgermeister. M. Graf I. 98. 117.

2) M. Graf I. 106.

3) S. 360.

4) M. Graf I. 178. 179.

5) S. 70. 138—156. 360. 369.

ihm zu entsprechen, suchte und fand er bereitwillige Unterstützung bey Peter von Regisheim, damahls Herr von Brunnstadt [1], welchem auch andere benachbarte Edle sich anschlossen, um bey dieser ihnen sich darbiethenden Gelegenheit ihre aus der Stadt vertriebenen Genossen zu rächen.

Hermann Klee forderte nun seinen Lohn von der Stadtobrigkeit, entwich aber, als ihm diese denselben nach Brunnstadt übersandte, und verkaufte seine Ansprache dem benannten Peter von Regisheim [2], der nun solche bis ins Uebermäßige vergrößerte, so wie mehrere benachbarte Edle, Mühlhausen seinen Absagebrief übersandte [3], und bald nachher nebst seinen Geführten das dieser Stadt angehörende Dorf Hilzach [4] ausplünderte.

In so dringender Gefahr suchte Mühlhausen Hülfe zuerst bey dem Elsässischen Städtebunde, sodann bey Bern und Solothurn, mit denen am Dienstag vor St. Johannestag 1466. ein Bündniß abgeschlossen wurde, nach welchem die Städte Bern und Solothurn, wenn jemand die Stadt Mühlhausen belagern und von dem H. Römischen Reiche drängen wollte, ohne der Stadt Mühlhausen Kosten, ihr Hülfe zusenden sollen. — Wenn sie aber sonst zu Krieg käme, so soll ihr auf

1) Die Edeln von Regisheim, Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Brunnstadt, waren alte Bürger zu Mühlhausen. — Schon früher hatte aber eine Befehdung der Stadt Mühlhausen durch Heinrich von Regisheim stattgefunden. (H. C. Füeßlin III. 266.) — Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß Peter von Regisheim mit zu den von dort verwiesenen Edeln gehörte.

2) Auf ähnliche Weise, wie der Graf von Bolsern und der Herzog von Urslingen in die Ansprache des Hans Gruber an die Walliser mit einstanden. S. 240.

3) Der Müller Leckte am 11. April 1466. seinen Absagebrief an das Basler Thor. — Peter von Regisheim übersandte den seinigen am 18. April. — Die Edeln von Landeck, von Blumeneck, von Kuttenach, von Balschweiler, von Falkenstein, von Hufen, die Cayler und noch 20 andere gesellten sich ihm bey, und kündeten gleichfalls in fünf verschiedenen Briefen der Stadt ihre Feindschaft an. M. Graf I. 203.

4) Die Dörfer Hilzach und Modenheim, mit hohen und niedern Gerichten u. s. w. waren 1437. von den Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg der Stadt Mühlhausen verkauft worden. M. Graf I. 168.

ihre Kosten Hülfe geschickt werden. — Dagegen soll Mühlhausen den beyden Städten in ihren Geschäften die Thore offen behalten u. s. w. [1]). Gleichzeitig nahmen auch die übrigen sieben alten Orte Mühlhausen in ihren Schutz, und 100 Eidsgenossen zogen ihr zu Hülfe [2]).

Durch derselben Beyspiel aufgemuntert setzten nunmehr auch die Elsassischen Städte sich in Bewegung. — Johann, Wildgraf zu Thun, Rheingraf zu Stein, damahls Landvogt zu Hagenau eroberte, mit Hülfe der Bürger von Kaisersberg und von Türkheim, die dem Peter von Regisheim zugehörenden Schlösser Hohen-Hattstadt und Hohen-Egisheim [3]), was denselben zum Frieden nachzusuchen veranlaßte, welcher auf Mittwoch vor Aller-Seelen 1466. zu Enfisheim dahin abgeschlossen wurde, daß Peter von Regisheim für zugefügten Schaden der Stadt Mühlhausen 825 Gulden zu bezahlen habe, und die beyderseitigen Gefangenen unentgeldlich losgelassen werden sollen.

§. 38. Dieser Friede war jedoch von keiner langen Dauer. — Unter den Gefangenen in der Stadt Mühlhausen befand sich Hans Erhards von Masmünster gedungener reisiger Knecht (und auch Friedrichs von Münsterol leibeigener Mann) Conrad Kiefer von Bondorf. — Der ernstlichen Fürbitte seiner Herren ungeachtet hatten ihn die Mühlhauser nicht eher, als bis zum Friedensschluß freygeben wollen. — Vermuthlich als Werkzeug der Ritterschaft (die jeden Vorwand zu des Streites Erneuerung gerne benutzte) beschwerte sich Conrad Kiefer gegen die Stadt Mühlhausen darüber, daß ein Mitglied des dortigen Rathes sich geäussert, er (C. Kiefer) habsüchtige das Dorf Rixheim in Brand zu stecken; — forderte als Genugthuung einhundert Gulden; — und als ihm die dortige Stadtobrigkeit nicht entsprechen wollte, so steckte er am 18ten Christmonat 1466. einen Brief an das Baslerthor, worin er sammt Simon Ammann, Hans Karrer, Georg Roth, alle von Feldkirch und Caspar Metzger von Augen, der Stadt Mühlhausen und den Städten Zürich, Bern, Luzern und Solothurn eine offene Feindschaft ankündete

1) M. Graf I. 205—208.

2) Wovon Jeder monatlich 3 Gulden und alle ein halbes Fuder Wein bekamen. M. Graf I. 210.

3) Im Letztern wurde Hermann Klee, des Krieges Urheber, nebst 3 seiner Helfer erstochen. M. Graf I. 211.

Obschon Bern und Solothurn für Mühlhausen sich verwendeten, so nahm gleich Anfangs des Jahres 1467. Ludwig von Masmünster einige dortige Bürger gefangen. — Es erhob sich deßhalb ein Briefwechsel mit der damahls in Thann sich aufhaltenden Herzoginn Eleonora, auf deren Verwendung hin die Gefangenen entlassen wurden.

Conrad Kieser ward vom Abte von Murbach gefangen, aber bald wieder frey gegeben. — Die Feindseligkeiten erneuerten sich, wiederhohlter Vermittlungsversuche ungeachtet [1].

In der zweyten Woche nach H. Ostern 1468. empfing Mühlhausen Fehdebriefe von Freyburg, Breisach und Neuenburg [2], wogegen solches Bern und Solothurn um Verstärkung ersuchte, nach deren Eintreffen die Ausfälle sich vermehrten.

Daß es den Eidsgenossen hiebey, ebenso wenig, als ihren Gegnern, an Kriegslust gebrach, geht schon daraus hervor, daß so bald 200 Mann Berner und Solothurner Mühlhausen's Besatzung verstärkt hatten, sogleich ein Ausfall geschah, und der Teich, welcher den Enisheimern das Wasser zuleitet, gebrochen wurde [3]. — Daß überhaupt damahls die Tendenz der Eidsgenossen nicht nur auf die Defensive sich beschränkte, sondern gleichzeitig auf die Offensive sich ausdehnte, d. h. daß sie nicht nur ihre Bundesgenossen zu beschützen, sondern auch ihr eigenes Gebieth, auf ihrer Gegner Kosten, zu erweitern sich bemühten, scheint aus dem Bestreben des Hauptmann Heinrich Haßfurter von Luzern [4] sich zu ergeben, welcher, jedoch

1) M. Graf I. 213—215.

2) Es geschah solches wahrscheinlich in Folge empfangener Aufforderung und gemeinschaftlicher Verabredung, indem schon am 30. Jenner 1468. Breisach Freyburg berichtete, wie Graf Conrad von Tübingen, Herr zu Lichteneck zwischen der Ritterschaft und den vier Städten im Breisgau ein Einverständniß bezwecke, worauf am 21. April Martin Herr zu Stauffen laut empfangenem Auftrag Bürgermeister und Rath zu Freyburg ermahnte, unverzüglich best gerüstet vor Mühlhausen ins Feld zu ziehen. H. Schreiber Urk. Buch II. 2. S. 490. 491.

3) M. Graf I. 220.

4) Heinrich Haßfurter war schon 1430. Mitglied des dortigen kleinen Rathes, hernach im Alten Zürcherkrieg, so wie in dem Thurgauerkrieg Hauptmann. H. L. Leu IX. 491.

ohne Erfolg, die Städte Rheinfelden und Laufenburg für die Eidsgenoſſen zu ſtimmen verſuchte [1].

Was aber im Allgemeinen ſehr zu bedauern, iſt die ſeit dem Alten Zürcherkrieg fortdauernde oder doch ſich erneuernde, ſchonungsloſe gegenſeitige Erbitterung [2], in Folge welcher die Eidsgenoſſen, als ſie vernahmen, daß der Oeſtreichiſche Landvogt Ritter Thüring von Hallweil 5000 Mann ſtark das mit ihnen verbündete Mühlhauſen bedrohe, weder mit ihren Abſagebriefen [3], noch mit ihrem Ausmarſche lange auf ſich warten lieſſen.

1) Hauptmann Haßfurter ſandte ſchon am Montag nach St. Lucastag 1467. ein Schreiben nach Rheinfelden, worin er ſein Vorhaben eröffnete, das Frickthal und den Wald einzunehmen, ohne Verheerung und Beraubung, doch daß ſie das, was ſie bisher der Herrſchaft ſchuldig geweſen wären, ſie ſolches hiefür den Eidsgenoſſen thäten; — daß man ſich zwar vor eine oder zwey Städte legen werde, damit die Sache mit Glimpf zuginge, daß ſie aber niemand mit ihrem Geſchütz wüſten noch ſchädigen ſollten, daß man ſie bey allen ihren Freyheiten und allen Gerechtigkeiten bleiben lieſſe u. ſ. w. — Rheinfelden erwiderte jedoch, (mit Schreiben geben auf Dienſtag vor 11000 Jungfrauentag 1467.) daß ſie in dieſe Werbung weder ganz, noch theilweiſe willigen, ſondern daß ſie als die Getreuen ihrer Herrſchaft von Oeſtreich alles das thun wollen, was ſie Eid und Ehren halb ſchuldig ſeyen; — dafür ſoll er und männiglich ſie halten, und mit Gottes Hülfe nimmer anders von ihnen empfinden. — Auch Laufenburg antwortete im gleichen Sinne lt. Urk. geben auf Donnſtag nach 11000 Mägdentag 1467. Chr. Fr. Sattler IV. S. 68. 69. Beyl. 41. 42. 43.

2) Hiefür iſt ſehr bezeichnend eine noch aus dem Alten Zürcherkrieg hergehohlte Entſchädigungsanſprache des Freyherrn Thomas von Falkenſtein an Solothurn, Solothurn's Erwiederung und Thomas von Falkenſteins Rückerwiederung im Spätjahr 1467. Aeg. Tſchudi II. 676. 677. — Daß man jedoch damahls den Feind mit keinen ſchönen Worten zu täuſchen verſuchte, zeigt Conrad Liefers und ſeiner Genoſſen gegen Mühlhauſen, Zürich, Bern, Luzern und Solothurn gerichtete Kriegserklärung, worin es hieß: „Ich und meine Helfer wollen euer Leib und Gut nehmen, es ſey zu Waſſer oder Land, es ſey mit Heer, Stechen, oder Nachtbrennen, wie wir das zu Wege bringen mögen.“ M. Graf I. 214.

3) Von Freyburg im Uechtland, Solothurn und Bern vom 18. Junii, von Zürich vom 24. Junii, von Schaffhauſen,

Gegen Ende Junii (1468.) fand ein allgemeiner Auszug der Eidsgenoſſen nach dem Sundgau ſtatt, woſelbſt ſie verſchiedene Ortſchaften einnahmen, ſpäter unweit Mühlhauſen auf dem Ochſenfelde zuſammentrafen, ihr Lager daſelbſt aufſchlugen und ihren Gegner vergebens erwarteten.

Um nicht unthätig zu bleiben, zogen ſie nun, beynahe 1000 Mann ſtark, nach dem Schwarzwald, deſſen Veſte ſie am 8ten Heumonat 1468. erſtürmten, während ihre auf dem Ochſenfeld übrig gebliebenen Streitgenoſſen ebenfalls Streifzüge unternahmen, bis ſie ſich wiederum vereinigten, und darauf heimkehrten.

Ehe aber Mühlhauſen ſich noch befreyt ſah, war bereits ſchon auch von Seite Schaffhauſen's an alle Eidsgenoſſen, mit Hinſicht auf die ſich ſtärkenden Feinde, eine ernſtliche Mahnung erlaſſen worden. — Die Stadt Schaffhauſen [1]), ſeit 1330. der Herrſchaft Oeſtreich verpfändet [2]), ſeit 1415. von dieſer Verpfändung erledigt [3]), hatte (in ähnlichem Sinne, wie andere vor Herzog Friedrichs Achts-Erklärung demſelben unterworfene Städte) wiederhohlte Aufforderungen empfangen, in die Oeſtreichiſche Pfandſchaft zurückzutreten [4]), hatte zwar dieſe Zumuthungen beharrlich abgelehnt [5]), hielt aber dennoch nicht hinreichend dagegen ſich geſichert, bis ſie durch ein am 1ſten Brachmonat 1454. mit den Eidsgenoſſen (mit Ausnahme von Uri und Unterwalden) auf 25 Jahre abgeſchloſſenes

St. Gallen (Stadt) und Glarus vom 28. Junii 1468. F. E. M. Eichhornsky VII. Reg. Nr. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279.

1) Band I. S. 214. 339.

2) Band II. S. 7.

3) Band II. S. 231.

4) Von Seite König Friedrichs, Herzog Albrechts und Herzog Sigmunds.

5) Einem wiederholten Anſinnen Herzog Albrechts erwiederte der Rath; Alles Gute vertraue er dem Herzog und allen Fürſten von Oeſtreich, und ſey willig, denſelben gefällig zu ſeyn, aber die Stadt, von Anfang an zum Reich geſtiftet, und aus der Pfandſchaft „löblich, ehrlich und redlich" an das Reich wieder empfangen, möchte man auch ſicher und ruhig dabey bleiben. Melchior Kirchhofer: Neujahrsgeſchenk für die Jugend des Kantons Schaffhauſen oder Geſchichte der Stadt Schaffhauſen von ihrem Urſprunge bis zu ihrer Aufnahme in den Eidsgenöſſiſchen Bund. XVI. 16.

Bündniß [1]) einen festen Stützpunkt sich verschafft hatte, welchem zufolge die Eidsgenossen verheissen, die Stadt bey dem Reiche zu handhaben, zu schützen und zu schirmen gegen Jedermann, der sie vom Reiche drängen oder ihres neuen Bundes wegen anfechten würde.

Wenn mithin so wie Mühlhausen, auch Schaffhausen an die Eidsgenossen sich anschloß, um mittelst derselben Unterstützung die Reichsunmittelbarkeit desto sicherer zu behaupten, so liegt hierin ein neuer Beweis, daß die Schweizerische Eidsgenossenschaft ursprünglich keineswegs eine Abtrennung vom Reiche, sondern vielmehr die Erwerbung oder Erhaltung der unmittelbaren Verbindung ihrer Bundesglieder mit dem Reiche (ihre Reichsunmittelbarkeit) bezweckte [2]).

Bey Schaffhausen mochte indeß, neben dem Wunsche, nicht vom Reiche gedrängt zu werden, auch das Bedürfniß, gegen aus ihren innern Verhältnissen entsprungene Fehden sich zu schützen, nicht weniger zu ihrer Verbindung mit der Eidsgenossenschaft mitwirken. — Wenn ursprünglich in Schaffhausen, ähnlich wie in andern Reichsstädten, neben dem vom Kaiser bestellten Reichsvogt in ihrem Stadtregiment in sofern des Adels Einfluß vorherrschte, als die Mitglieder der dortigen beyden adelichen Gesellschaften nicht allein rathsfähig waren, sondern auch das Recht hatten, gemeinschaftlich (mit Ausnahme des Schultheissen) den aus 12 Gliedern bestehenden Rath zu erwählen (acht Glieder aus ihrer Mitte, vier Glieder aus der übrigen Bürgerschaft), so scheint hier, wie in Basel [3]), die innere Entzweyung unter den Edelleuten selbst zur allmählig vollständigen Umgestaltung der dortigen Stadtverfassung den

1) Lt. Urk. Aeg. Tschudi. II. 578—580.

2) Wenn man noch lange den doppelten Reichsadler als ein ehrenvolles Zeichen der Befreyung, keineswegs der Unterdrückung betrachtete, so war die Tendenz der Eidsgenossen, vom Reiche sich abzusondern, jedenfalls erst eines weit spätern Ursprungs. — Wahrscheinlich bildete dieselbe eine Art von Gegensatz zu einer im 16ten und 17ten Jahrhundert sich erhebenden Bestrebung, die Gewalt des Reichsoberhauptes (vielleicht mehr noch im Römischen, als im Teutschen Sinne) zu verstärken, in Zeiten, wo weit mächtigere Fürsten, als früherhin auf dem Kaiserthrone sassen.

3) Bd. I. 296—298. 370—371. Bd. II. 361. 362.

ersten Anlaß gegeben zu haben [1]), um so eher, weil, wahrscheinlich auch in Schaffhausen, die Entzweyten, um ihre Gegner desto leichter zu überwinden, für äussere Unterstützung sich bemühten, dadurch aber weit mehr verloren, als gewannen, weil die zur Hülfe gerufenen, auf Kosten der beyden streitenden Partheyen, ihren eigenen Vortheil verfolgten und erkämpften. So kam es, daß in Schaffhausen die Anstände zwischen den Edelleuten unter sich selbst zu einer Mißstimmung zwischen denselben und der übrigen Bürgerschaft sich erweiterten, und daß diese letztere in weniger, als 50 Jahren, fünf auf einander folgende Verfassungsveränderungen herbeyführte, durch welche den nicht adelichen Bürgern ein immer größerer Antheil am Stadtregimente eingeräumt wurde, bis endlich 1412. eine Zunftverfassung zu Stande kam [2]), ähnlich denjenigen, wie solche schon früher in Basel [3]), in Zürich [4]) u. s. w. eingeführt worden waren.

1) Schaffhauser Neujahrs-Gesch. VI. 7. VIII. 8.

2) Zufolge des Anlaßbriefes: Freytag vor St. Valentin 1367. bestand der Große Rath aus 30 adelichen, 30 aus der gesammten Bürgerschaft Gewählten, der Kleine Rath aus 8 adelichen, 4 bürgerlichen Gliedern. — Nach dem Ordnungsbrief: Sonntag nach St. Ulrich 1375. bestand sowohl der Große, als der Kleine Rath halb aus adelichen, halb aus bürgerlichen. — 1385. wurde bestimmt, daß bey der Wahl in den Großen Rath nicht auf Stand und Geburth gesehen werden müsse. — Auch bey der Verfassungsveränderung von 1405. war die Wahl frey belassen. — Chronik der Stadt Schaffhausen. S. 55. 56. 64. 65. 87. 96. 95. 104. 108. 109. 110. — Hiebey ist es sehr bemerkenswerth, daß alle diese Verfassungsveränderungen (auch diejenige von 1412., wo die Bürgerschaft ermächtigt wurde, eine Verfassung zu errichten, wie solche ihnen am Besten dünke) während desjenigen Zeitraumes stattfanden, in welchem Schaffhausen der Oestreichischen Pfandherrschaft unterworfen war, welche Herrschaft mithin, weit entfernt, nach unbedingter Gewalt anzustreben, im Gegentheil eine sehr freye Entwicklung des dortigen bürgerlichen Gemeinwesens begünstigte. — — — „weil keines der kaiserlichen Privilegien je verletzt oder angetastet „wurde, ja weil die Herzoge sie eher noch erweiterten, wurde Schaff„hausen schnell durch und durch östereichisch gesinnt und stieg sogar zu „einem Flore, den es weder vor, noch nach der östereichischen Herr„schaft je besessen. Chronik der Stadt Schaffhausen.“ S. 29.

3) Band I. 271. 272. II. 114.

4) Band II. 25. 26. 28. 29. 30.

Es hatten nähmlich in Schaffhauſen zwar ſchon ſeit längerer Zeit Handwerksverbindungen beſtanden, jedoch, ohne politiſche Rechte anzuſprechen, zur Beförderung der Gewerbe, Unterſtützung der Meiſter und Knechte in kranken und ſiechen Tagen oder zur Begräbniß [1]).

Bey Einführung der neuen Verfaſſung nun wurden die bereits vorhandenen Handwerks-Geſellſchaften, neben der adelichen Geſellſchaft (der Herrenſtube) [2]), als 11 Zünfte [3]) zu politiſchen Corporationen erhoben, deren jede einen erſten und einen zweyten Zunftmeiſter in den kleinen, 5 Mitglieder in den großen Rath gab; — die Herrenſtube wählte 4 Mitglieder in den kleinen, 3 in den großen Rath. — An die Spitze beyder Räthe wurde der Bürgermeiſter geſtellt [4]).

Neben andern ſehr bemittelten Schaffhauſiſchen Geſchlechtern [5]) waren die Edeln von Fulach wohl das mächtigſte und

1) Schaffh. Neujahrsgeſch. XII. 6. Schaffh. Chronik 109.

2) Da der Adel Schaffhauſens auſſerordentlich ſich vermindert hatte, ſo vereinigten ſich die bisherigen beyden adelichen Trinkſtuben (die untere und die obere) auf der obern zuſammen 42 Mitglieder ſtark (10. Merz 1394). Einige Edelleute aber, welche mit dem von der Majorität gutgeheiſſenen Geſellſchaftsbriefe nicht durchweg einverſtanden waren, bildeten unter ſich wieder eine beſondere Geſellſchaft, und wurden ſofort Gründer der ſpätern untern Geſellſchaft zur Kaufleuten. Schaffh. Chronik 95. 96.

3) Kaufleute, Fiſcher, Gerwer, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Bäcker, Rebleute, Krämer, Metzger, Weber. — Schaffh. Neuj. Geſch. XII. 9. Die Vorſteher der Zünfte hatten Gewalt zu ſtrafen, wo Zweytracht und Stöße ſich erhoben, bis auf zehn Schilling; doch gemeiner Stadt an ihrer Strafe ohne Schaden. Die Zunftgenoſſen betrachteten ſich als eine Familie, die von einem gemeinſchaftlichen Vater regiert werde, daher Zwiſtigkeiten unter ihnen, beſonders, wenn Eltern und Kinder oder Geſchwiſter uneinig waren, gerne zur Ausgleichung an die Zunftvorſteher gewieſen wurden. — Der ehrenvolle Nahme eines Zunftvaters hat ſich bis auf den heutigen Tag erhalten. (Schaffh. A. G. XII. 7. 8.)

4) Auf St. Ulrichstag 1412. wurde von der Geſammtbürgerſchaft in der Barfüſſerkirche zum erſten Bürgermeiſter ernannt: Ritter Gottfried von Hünenberg. Schaffh. Chronik. S. 111.

5) Der Reichthum mehrerer Familien ſcheint in Häuſern beſtanden zu haben. — Die Löwen beſaſſen 28 Häuſer, die Heggenzi 14, 8 die von Hallau, Heinrich Löwe hatte 9 Häuſer, 8 Häuſer ge-

begütertste. — Es gehörten denselben mehrere Häuser, viele umliegende Schlösser und Dörfer, unter andern auch die theilweise den Grafen von Kyburg, theilweise den Freyherren von Thengen lehenspflichtige, ursprünglich von den gleichnahmigen Edeln, so dann seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts von den Edeln von Urzach u. s. w. besessene Burg und Herrschaft Laufen [1], welche zwar 1449, wegen eines Streites über die Lehensherrschaft, von Herzog Albrecht von Oestreich belagert und erobert, bald hernach jedoch von Schaffhausen aus überwältigt, und von Conrad und Hans Fulach [2] wieder in Besitz genommen, dadurch aber Bilgerin's von Heudorf entschiedene und sehr beharrliche Feindschaft der Stadt Schaffhausen zugezogen. — Bilgeri (Pelegrin) von Heudorf aus einem theilweise zu Schaffhausen verburgerten Geschlechte in Schwaben [3], Heinrichs Sohn [4], Schwager Wilhelms und Erbe Conrads an Tüffen, Vogt des Grafen von Sulz

hörten Eberhard und Hermann am Stad. Schaffh. Neuj. Gesch. V. 7.

1) Lehenbrief von Herrn Heinrich von Tengen, Freyherrn Conraden sel. Sohn gegen Heinrich von Urzach Vogt zu Laufen und Bürger von Schaffhausen, gegen Conrad, Hermann und Wilhelm an dem Stade Gebrüdere, gegen Conrad von Tüffen und gegen Johann den Ammann von Diessenhofen und Conrad seinem Bruder Burger zu Schaffhausen, allen gemeinlich und unverscheidenlich um die Burg zu Laufen mit aller Zubehörde und die Vogtey über den Kelnhof zu Laufen und über Leute und Gut mit Gerichten, Zwingen und Bännen, und allem dem, so darin oder dazu gehört und ein Lehen von Tengen ist, lt. Urk. geben am Montag nach St. Urbanstag 1360.

2) Conrad und Hans von Fulach, Hansen Söhne, Bürgermeister Conrads Enkel, liessen sich, nachdem sie das Schaffhausische Bürgerrecht aufgegeben, mit ihrem Schlosse Laufen auf die Dauer von 50 Jahren ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufnehmen, während welcher Zeit das Schloß Laufen der Herren von Zürich offenes Haus seyn soll u. s. w. Lt. Urk. geben auf Monntag vor St. Gregorientag 1455.

3) Unter den in der Schlacht bey Sempach Gefallenen mit Schaffhausen verbürgerten Rittern und Edeln befanden sich 3 Edle von Heudorf. Schaffh. Chronik 85.

4) Der die Vogtey Roßberg an Heinrich Im Thurn verkaufte.

auf Küſſenberg und Lehenbeſitzer von Thüngen, mit dem vornehmſten Adel im Hegau verwandt, vom Kaiſer, den er nach Italien begleitete, in Rom zum Ritter geſchlagen, glaubte auf den Beſitz des Schloſſes Laufen nähere Rechte zu haben, als die Edeln von Fulach [1]), deſſen Einnahme durch Herzog Albrecht er wahrſcheinlich veranlaßte; daher ihn desſelben Verluſt doppelt ſchmerzte, und eine Fehde zwiſchen ihm und den Edeln von Fulach verurſachte, welche Schloß und Stadt Thiengen an der Wuttach, die Bilgeri von Heudorf pfandweiſe inne hatte, einnahmen. — Dieſer ſchrieb nun an Schaffhauſen, die von Fulach und ihre Helfer fortzuweiſen. — Als aber nicht geſchah, was er begehrte, klagte er dieſe Stadt als Uebertreterinn der Goldenen Bulle und gemeiner Reformation an, und forderte von ihr Erſatz für allen ihm zugefügten Schaden. — Er trat zum vierten Mahl vor das Kammergericht, nach deſſen Spruch (vom 27ſten Febr. 1457.) Schaffhauſen, in die Buſſe der Goldenen Bulle verfällt, in beſtimmter Friſt das Schloß Laufen dem Bilgerin von Heudorf einhändigen, und, der gefangenen Knechte wegen, ihn entſchädigen ſoll. — Die Schaffhauſer appellirten an den Kaiſer, und die Eidsgenoſſen unterſtützten ſie [2]). — Während des Thurgauerkrieges zog Bilgerin von Heudorf nach Winterthur, und hielt deſſen ſchwere Belagerung aus. — Bey dem Frieden litt er lieber Schaden, als daß er in denſelben ſich wollte aufnehmen laſſen. — Als einſt Bürgermeiſter Hans am Staad [3]), in Geſchäften der Stadt Schaffhauſen, nach Engen reiten wollte, nahm er ſolchen gefangen, brachte ihn nach Villingen, und hielt ihn in ſtrenger und harter Haft, aus welcher er nur, gegen Entrichtung eines Loskaufs von 1800 Gulden, erledigt werden konnte.

1) Vielleicht gründeten ſich deſſen Anſprüche (in Folge ſeiner Verwandſchaft mit den Edeln von Tüffen) darauf, daß Freyherr Heinrich von Tengen Laufen, neben andern, auch an Conrad von Tüffen verliehen hatte.

2) Schaffhauſer-Neujahrsgeſch. XVII. 8. 9.

3) Hans am Staad war 1458. und hernach unwechslungsweiſe 1460. 1463. 1465. 1468. 1476. und 1478. zum Bürgermeiſter von Schaffhauſen erwählt, aus dem Geſchlechte am Staad, einem Zweige des aus Graubündten ſtammenden Geſchlechtes Brümſy, welches im Verfolge in die drey Linien der Brümſy, der Brümſy am Staad (am Staad) und der Brümſy im Thurn (im Thurn) ſich getheilt. H. L. Lex IV. 334. XVII. 441. 442.

Wenn bey solch feindlicher Stimmung dieses ihres unermüdeten Gegners und seiner sie gleichsam rings umgebenden Genossen die Stadt Schaffhausen vor einem Ueberfall sich nicht sicher glaubte; so erklärt solches sich noch um so eher, als sie, wegen des Ueberfalls von Laufen, schon 1454. in die Reichsacht versetzt, in welche sie wahrscheinlich schon früher, einer anderweitigen Verwicklung zufolge, verfallen war.

Nachdem die Schirmvogtey des Klosters Rheinau [1] von 1282. bis 1408. im Besitze der Grafen von Habsburg-Laufenburg sich befunden, und nach dem Tode des letzten Grafen Johann IV [2], dessen einzige Tochter Ursula mit Graf Rudolf von Sulz [3] sich vermählt hatte, dem Herzog Friedrich von Oestreich übertragen worden, so übergab die seit 1431. verwittwete Gräfinn Ursula gegen ein ihrem Stande angemessenes Leibding und eine Herberge in Rheinau, die Feste Balm [4], die Burg Erzingen u. s. w. sammt den Ansprüchen auf die Schirmvogtey in Rheinau ihren Söhnen den Grafen Hans, Allwig und Rudolf, welche 1444. darein sich theilten. — Graf Allwig, der bey dieser Theilung die Ansprüche auf die Schirmvogtey Rheinau übernommen hatte, besetzte nun

1) Bd. I. 126. 150. 163.

2) Bd. I. 275. 292. Bd. II. 22. 32. 59. 60. 61. 62. 63. 66. 85. 86. 89. 90. — Nachdem Graf Johann II. (im gleichen Jahr, in welchem er Rapperschweil an Herzog Albrecht von Oestreich verkauft) lt. Urk. vom 30. Dec. 1354. mit seinen Brüdern Rudolf und Gottfried ihre väterlichen und großväterlichen Erbgüter vertheilt hatte, verkaufte der Letztere 1358. Alt Rapperschweil sammt aller Zubehörde um 1100 Mark Silber an die Herzogen von Oestreich, und veräusserte 1365. seine Rechte an der Landgrafschaft Kleggau seinem Bruder: Graf Rudolf. — Während Graf Johann II. Sohn: Johann III. 1395. ohne Nachkommen verstarb, hinterließ der letzte männliche Sprößling des Hauses Habsburg-Laufenburg-Rapperschweil: Johann IV. (verst. 1408.), Sohn Graf Rudolfs, eine einzige Tochter Ursula vermählt mit Graf Rudolf von Sulz.

3) Sohn Graf Hermanns V. und der Gräfinn Margaretha von Hohenberg.

4) Die Burg Balm (Balbe) nebst Zubehörde war schon 1294. von Freyherr Lüthold von Regensperg um 1634. Mark Silber Schaffhauser Währung an Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg verkauft worden. (Band I. S. 280.) — Nach dem Tode Graf Johann IV. fiel sie an dessen Tochter die Gräfinn Ursula.

Stadt und Stift Rheinau, unter dem Vorwand, solche gegen die von Basel heranrückenden Armagnaken zu schützen, ließ die Klosterinsel befestigen, und veranlaßte die Conventualen, zu dem Abt [1]) nach Schaffhausen sich zu flüchten. — Klagend wandte sich dieser an den Herzog Albrecht. — Auf einem Rechtstage zu Villingen widerlegte der Abt alle Anklagen so, daß seine Verantwortung dem Herzog vollkommen genügte. Dieser befahl dem Grafen, Rheinau zu räumen. — Ein neuer Anlaß wurde gemacht, und beyde Partheyen übergaben „zu Minne und Recht" ihre fernern Klagen und Ansprüche dem Herzog. — Nach einigen Monaten zogen Abt und Convent in Rheinau wieder ein. — Zu langsam war der Rechtsgang dem Grafen, welcher Rheinau überfiel, 11 Bürger gefangen nahm, und die übrigen, ihm zu huldigen, nöthigte. — Als aber die ihm gemachten Vorstellungen erfolglos blieben, so versammelte der Abt seine Ritter, Edeln und Freunde von Schaffhausen, die unter der Anführung Werners von Schinen das obere Schloß eroberten, den Grafen aus Rheinau vertrieben, und die Bürger für das Gotteshaus in Eid und Pflicht nahmen.

Darüber unzufrieden befahl der Herzog, bis zur Erledigung des Streites das Schloß ihm zu übergeben. — Dagegen überliessen aufs Neue die Grafen von Sulz das Schloß Balm und die Grafschaft Kleggau ihrer Mutter der Gräfinn Ursula, doch nur zum Scheine. — Sie fuhren fort, Bürger von Schaffhausen zu befehden [2]), sandten auch der seit 1446. mit Schaffhausen verbündeten Stadt Eßlingen einen Fehdebrief, worauf ihnen die Schaffhauser den Krieg erklärten, am 23sten Herbstmonat 1449. gegen Balm auszogen, nach tapferer Gegenwehr dieses Schlosses sich bemächtigten, die mit ihrer Fahrhabe und ihrem Gefolge nach Schaffhausen geleitete Gräfinn Ursula mit Anstand und Schonung zwar behandel-

1) Eberhard II. Abt zu Rheinau (1441—1463.) aus dem adelichen Geschlechte Schwager zu Schaffhausen, aus welchem Conrad 1437, 1447, 1451. und 1455. die Bürgermeisterwürde bekleidete.

2) Die Angehörigen der Grafen von Sulz griffen das Schloß Wasserstelz an, das dem Hauptmann Hans Heggenzi gehörte, und verbrannten dasselbe. — Andere Bürger von Schaffhausen beschädigten sie an Leib und Gut, und legten sie in Gutenberg gefangen. — Unversehens wurde Wilchingen überfallen, und Leute, die dem Spital gehörten, weggeführt. Schaffh. Neuj. Gesch. XV. 12.

ten [1]); — nichts desto weniger, auf die Klage der Grafen von Sulz hin, in die Reichsacht erklärt, — und erst nach langen Unterhandlungen, mittelst einer für die Zerstörung des Schlosses an die Gräfinn zu entrichtenden bedeutenden Summe, wieder davon entledigt wurden [2]). — Daß nach wiederhohlten solchen Erfahrungen Schaffhausen an die Eidsgenossen gerne sich anschloß, und diesen Anschluß benutzend, einen Eidsgenössischen Zusatz verlangte, ist leicht zu erklären; ebenso leicht, daß derselbe schon früher einen Auszug in das benachbarte Hegau gerne unternommen hätte, mithin zum Angriff auf des Schwarzwaldes Schutzwehr, zur Belagerung der Stadt Waldshuth sehr bereitwillig mitwirkte; welche auf dem rechten Rheinufer vollständig eingeschlossen, das auf dem linken Rheinufer vorüber liegende Dorf Läggern mit 200 Mann besetzt, und eine heftige Beschiessung und Bewerfung aus Stücken und Mörsern begonnen wurde. — Nachdem nun die Eidsgenossen 5 Wochen lang vor Waldshuth gelegen, und die Thürme und Mauern an einigen Stellen so stark niedergeschossen hatten, daß man den Sturm hätte wagen dürfen [3]), so kamen Herzog Ludwig's von Bayern, des Markgrafen von Röteln, des Bischofs und der Stadt Basel und der Stadt Nürnberg Bothschafter, so wie auch der edelmüthige Bischof von Constanz in eigener Person ins Eidsgenössische Lager, um den Frieden zu vermitteln, welcher am 27sten August 1468. dahin abgeschlossen wurde, daß die Verhältnisse zwischen der Herrschaft Oestreich und der Eidsgenossenschaft wieder auf den durch den Constanzer-Frieden bestimmten Fuß hergestellt werden, Herzog Sigmund die Erledigung der Klagen Bilgeri's von Heudorf, die Entschädigung des Bürgermeisters Hans am Staad, und die Befreyung Schaffhausens aus der Reichsacht übernimmt, Mühlhausen bey seinen bisherigen Rechten und Freyheiten verbleibt, allfällige Ansprachen um Kosten und Schadenersatz durch den Markgraf Rudolf von Neuenburg-Hochberg untersucht werden, Herzog Sigmund als Ersatz der Kriegskosten bis zu St. Johann des Täuferstag 1469. die Summe von 10000 Rheinischen Gulden zu entrichten hat, wofür, im Fall die Bezahlung nach dem bestimmten Termine nicht geleistet wäre, Waldshuth und der Schwarz-

1) Schaffh. Neuj. Gesch XV. 13.
2) Schaffh. Chronik 1te Liefg. S. 32. 33.
3) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXIII. 13. 14.

wald verpfändet seyn soll. — Am gleichen Tage stellte der Herzog einen förmlichen Pfandbrief aus, in welchem er Waldshuth und den Schwarzwald um die versprochene Summe zum Pfande einsetzte [1].

§. 39. Diese Verpfändung sollte indessen nur in sofern in Anwendung kommen, als die Bezahlung nach dem bestimmten Termine, auf ergangene Mahnung hin, binnen Monatsfrist nicht geleistet wäre, was Bern um so weniger befriedigte, als nicht Geldgewinn, weit eher das Schwarzwalds Eroberung dessen endliches Ziel war.

Bern's fortdauerndes Bestreben, zur Erweiterung seines Gebiethes jede sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, ist um so beachtenswerther, als, obschon es zur Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes sehr bedeutender Anstrengungen, mithin des vereinten Zusammenwirkens aller Bürger bedurfte, nichts desto weniger daselbst an Stoff zu innerer Entzweyung es keineswegs gebrach.

Der auch im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts fortdauernden bedeutenden Territorialerwerbungen ungeachtet [2], wurden Bern's Einkünfte hierdurch nicht bedeutend vermehrt, weil der Ertrag der erworbenen Herrschaften und der damit verbundenen Güter großentheils für ihre Verwaltung, die Befestigung und Unterhaltung der Schlösser verwendet wurde, und die schweren und langwierigen Kriege drückend auf den

1) St. Urkunden Samstag nach St. Bartholomäus-Tag 1468. Reg. Tschudi II. 690–692. A. v. Tillier II. 161. 162.

2) Neben den Besitzungen im Aargau. (S. 234. 236.) überließ Graf Ego von Kyburg 1406. alle seine Rechte an Bipp, Erlinsburg und Wietlisbach (S. 132.) an Bern und Solothurn, wovon lt Vertrag von 1463. Bipp und Wietlisbach Bern allein verblieben. — Ritter Hermann von Grünenberg verkaufte 1407. Wangen nebst Herzogenbuchsee u. s. w., Burkhard von Sumiswald 1408. Trachselwald, Conrad von Freyburg Herr zu Neuenburg 1412. Oltigen, Ritter Hans Grimm von Grünenberg 1414. Buttwyl, die Wittwe Cuni zum Wald 1420. Schönau (Schongnau), Ritter Wilhelm von Grünenberg 1430. Aarwangen (S. 327.) Freyherr Wolfhard von Brandis der Aeltere 1447. die Herrschaft Brandis nebst der Kastvogtey über die Klöster Trub und Rüegsau der Stadt Bern.

Stadtfinanzen lasteten, so daß man zu ausserordentlichen Besteuerungen sich entschliessen mußte [1].

Daß aber solche Steuern nur als Nothhilfe betrachtet, daß solche keineswegs, durch ihre regelmäßig fortdauernde Wiederhohlung, zu einer für den Steuereinnehmer zwar sehr bequemen und ergiebigen, für die Besteuerten aber, als willkührliche und unablösliche Last, sehr beunruhigenden und drückenden Finanzquelle mißbraucht wurden, ergiebt sich nicht nur daraus, daß die Stadt Bern am Schlusse des Jahres 1448. die Landschaft Aargau um 20000 Gulden den Eidsgenossen verpfändete [2], sondern daß sie bereits 1398. die Herrschaften Uspunnen und Oberhofen ihrem Schultheiß Ludwig von Seftigen zur

1) So wurde um Martini 1448. in der Stadt Bern von bey 4000 Hausvätern, Frauen u. s. w. zu Ein vom Hundert eine im Ganzen 14088 Pfund 17 Schilling betragende Vermögenssteuer bezogen, zu welcher die edeln und vornehmen Geschlechter beynahe die Hälfte beytrugen; so wurden z. B. die Steuerpflichtigen der Familie von Diesbach zusammengenommen für 74490 Gulden, die von Erlach für 53000 Gulden, die von Scharnachthal für 29000 Gulden, Rudolf von Ringoltingen mit seinen Söhnen und deren Frauen für 31000, Peter von Wabern für 26600, Frau Anna von Krauchthal für 25000, Herr Heinrich von Bubenberg für 21700 Gulden angelegt u. s. w. — Wenn man unter den aufgezählten mehrere der ältern Bernerischen Edeln Geschlechter vermißt und dieselben theilweise durch neuere ersetzt sieht, so ist dieses hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß in jener Zeit die meisten Nüchtländischen Herrschaften nach und nach Andern, weil viele alte Geschlechter, die solche besaßen, ausstarben, oder weil theils die bisherigen Besitzer selbst, theils ihre Erben genöthigt waren, dieselben zu veräussern. — Schon im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts verblieben im heutigen Bergebieth nur die Häuser von Brandis, von Grünenberg und zum Theil das von Bubenberg, noch im Besitz ihrer eigentlichen Stammgüter. Versuch einer dipl. Geschichte der Edeln von Scharnachthal. Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. IV. 88—99, 137—138.

2) Schreiben von Schultheiß, Rath und Bürgern an Schultheiß, Rath, Bürger und Gemeinde zu Baden, Bremgarten und Mellingen, zu Zofingen, Aarau, Brugg, Lenzburg, auch dem Vogte zu Lenzburg und Leuten in dem Amte, dem Vogte, Burgern und Gemeind in der Stadt und Amt Aar-

einen, dessen Schwester Frau Antonia und ihrem Gemahl Niclaus von Scharnachthal zur andern Hälfte [1]; — 1399. die Herrschaft Signau ihrem Rathsherrn: Johann von Büren verkaufte [2]; durch dessen Tochter Clara dieselbe an Lucius (Loys) Vater des Rathsherr Niclaus von Dießbach gelangte [3]; welcher letztere auch im Besitze der Herrschaft Worb sich befand [4].

burg und den Leuten zu Schenkenberg, sie zu benachrichtigen, daß man sie um 20000 Gulden an Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus verpfändet hat. — Befehl ihnen zu gehorchen. 27. Dec. 1448. A. von Tillier II. 133.

1) St. Urk. Dienstag vor und nach St. Mathiastag 1397. hatte Bern die Herrschaften Unterseen, Uspunnen, Oberhofen und Bulm (Bd. I. 247.) von Graf Friedrich von Zollern, Verena von Kyburg seiner Gemahlinn und Sophia ihrer Tochter mit der Befugniß, diese Herrschaften von den Erben Peters von Gowenstein zu lösen, für 600 Gulden an sich gebracht. — St. Urk. vom Sonntag und Montag nach St. Bartholomäus-Tag 1398. verkaufte Bern Uspunnen und Oberhofen mit Zubehörden obbenanntem Schultheiß Ludwig von Seftigen, seiner Schwester und Schwager. Gesch. der Edeln von Scharnachthal. Schw. Geschichtsforscher III. 91—93.

2) Die Herrschaft Signau, durch Vermählung der Erbtochter an's Haus Habsburg-Kyburg gelangt (S. 132.), wurde von demselben 1399. der Stadt Bern, und von dieser noch im gleichen Jahr an Johann von Büren einem ihrer reichsten Rathsherren verkauft, der für den Kaufschilling von 1100 Mk. Gulden dieselbe bey einem ihrer Gläubiger in Basel vertrat. — Später kam solche an Niclaus von Dießbach durch die Vermählung seines Vaters Lucius mit Clara, der Tochter des Rathsherrn J. von Büren. Gesch. der Edeln von Scharnachthal. Schw. Geschichtsforscher III. 91. Th. Frickhard Tw. St. H. v. E. v. Rodt 33.

3) Niclaus geb. 1430, Sohn des (1452. verst.) Rathsherr Lucius und der Clara von Büren, Enkel des Niclaus von Dießbach, der 1434. von Kaiser Sigmund einen Wappenbrief empfangen hatte, verm. in erster Ehe mit Anna von Rüßeck, in zweyter Ehe mit Barbara von Scharnachthal, hatte sich in in früher Jugend eine Zeit lang im Auslande, nahmentlich zu Barcelona aufgehalten, später mit seinem Vetter Wilhelm von Dießbach und Hans von der Grub eine Wallfahrt zum Heiligen Grabe

In dem zu dieser Herrschaft gehörenden Dorfe Richtigen wurde im Frühjahr 1470. eine Hochzeit gefeyert, bey welcher eine große Menge Volkes zusammenkam. — Da erschien der Freyweibel Gfeller [1]) und rief im Nahmen der Stadt Bern den Landfrieden aus, mit Androhung von 10 Pfund Busse, wer denselben verletzen würde. — Ihm trat sofort der Amtmann, der im Nahmen des Herrn Niclaus von Dießbach die Herrschaft Worb verwaltete, mit der Frage entgegen, woher er das Recht habe, in der Herrschaft des Herrn von Dießbach den Landfrieden zu gebiethen, und eine Busse darauf zu setzen. — Gfeller erwiederte, dieß Recht gebühre der Stadt Bern — Es kam soweit daß Gfeller den Amtmann schlug, der ihn nun als einen Störer des Landfriedens in Gefangenschaft bringen ließ. — Gegen Bürgschaft entlassen, setzte Gfeller den Bonner des Landgerichts Konolfingen [2]), Peter Kistler [3]), von der Sache in Kenntniß, auf dessen Geheiß er klagend vor den Rath trat. — Mit dem Mehr einer Stimme wurde entschieden, der Freyweibel sey befugt gewesen, in den hohen Ge-

unternommen. E. von Rodt: Feldz. Herz. Karls des Kühnen I. 33. 34.

(4) Aus den Händen des Hauses von Kien kam die Herrschaft Worb an Cuno von Seedorf, dessen Erbtochter solche 1393. an Peter von Krauchthal vergabte, welchem zwey Brüder Ritter substituiert waren, denen er noch bey Lebzeiten 1420. die Herrschaft abtrat; wovon Ulrich Riders Antheil an seinen Sohn Petermann und an seine Wittwe Clara von Büren, Johannes Tochter gelangte, die ihren Antheil ihrem zweyten Gemahl Loys von Dießbach zubrachte, von welchem sein Sohn Niclaus denselben ererbte, und in der Folge durch Kauf die ganze Herrschaft in seinen Händen vereinigte. Th. Fr. Twingh. St. v. E. von Rodt: S. 21.

*) Zu desto genauerer Obacht auf die der Stadt darin zukommenden Rechte und Befugnisse zu Bekanntmachung und theilweiser Vollziehung der vom Rathe erlassenen Mandate und Befehle u. s. w. wurde in jedem Landgericht ein Unterbeamter mit dem Titel eines Freyweibels eingesetzt, der vom Rathe aus der Zahl der im Bezirke wohnenden, angesehenen Landleute erwählt wurde. Thüring Frickards Beschreib. des Twingherrenstreits herausg. v. E. v. Rodt. S. 8.

2) Alle in dem Umkreise der Landgrafschaften auf beyden Aarenufern begriffenen Herrschaften wurden in die vier Landgerichte: Ko-

richten der Stadt Bern den Landfrieden auszurufen. — Der Twingherr von Worb wandte ſich nun, um mit ſeinen Kaufbriefen ſein Recht zu beweiſen, an den Großen Rath, jedoch fruchtlos, indem Venner Kiſtler des frühern Ausſpruches Beſtätigung durchſetzte.

Das Gericht zu Worb, vor welchem der Freyweibel nicht erſchien, verurtheilte, ſtatt ſeiner, deſſen Bürgen zu 100 Pfund Buſſe für das unbefugte Ausrufen des Landfriedens, und zu ebenſo viel für deſſen Verletzung. — Später ſtellte ſich zwar Gfeller vor dieſem Gerichte; das ihn aufs Neue zu 100 Pfund Buſſe verfällte, und als er die Weiſung dieſes Spruches vor den Rath von Bern verlangte, ihm ſolches abſchlug. — Ueber dieſen Abſchlag beſchwerte ſich Gfeller vor dem Rathe, welcher zum Entſcheide den Großen Rath beſammelte.

In der Verſammlung des Großen Rathes trug Peter Kiſtler vor Allem aus darauf an, daß bey dieſer Berathung nicht nur der Herr von Dießbach mit ſeinen Verwandten, ſondern auch alle übrigen Twingherren abtreten ſollten. — Aller Gegenvorſtellungen des ſchon über 40 Jahre in dem Großen Rathe ſitzenden, geſchäftskundigen Seckelmeiſter Fränklin ungeachtet, wurde derſelben Austritt beſchloſſen [1]). Peter Kiſtlers Sitz ward aber noch vollſtändiger, als nach hergebrachter

wolfingen und Zollikofen, auf dem rechten, Seftigen und Reichenegg (ſpäter Stettenberg) auf dem linken Aarenufer zuſammengefaßt, und deren Verwaltung, in ſofern es die der Stadt zuſtändigen Rechte und Nutzungen betraf, den vier Vennern übertragen, welche in militairiſcher Hinſicht den vier Stadtvierteln vorſtanden, und nebſt dem mit wichtigen politiſchen Attributen im Rathe ſaßen. Th. Fr. Twingherrenſtr. h. v. E. v. Radt. S. 8.

(3) Peter Kiſtler, Peters Sohn haushäblich am Stalden, muthmaßlich von Biel abſtammend, verm. mit Clara Hechler, ward 1440. Mitglied des Großen, 1451. Mitglied des Kleinen Raths und Vogt zu Trachſelwald, 1458. Venner. Th. Fr. T. St. h. v. E. v. Radt. S. 11—13.

1). Seckelmeiſter Fränkli, welcher dieſe Stelle von da an noch acht Jahre bis an ſeinen 1478. erfolgten Tod bekleidete, war vermählt mit Margaretha, Benner von Solothurn, mit welcher er drey Söhne und vier Töchter erzeugte, unter denen Paul, 1488. des Großen Rathes, einen Sohn Philipp hinterließ, der vermuthlich der Letzte ſeines Geſchlechtes war. Th. Fr. Tw. St. von E. v. Radt. S. 189. 190.

Uebung, am Hohen Donnstag der Große Rath sich versammelte, um einen Schultheissen zu erwählen, in welcher Versammlung derselbe zum Schultheiß erhoben wurde, weil er unter den vier Vorgeschlagenen die meisten Stimmen hatte [1].

Der neue Schultheiß war nun in seinem Bestreben, die edeln Geschlechter zu kränken, noch nicht befriedigt; indem er eine schon 1466. gegen die Hoffahrt in der Kleidung erlassene, seither aber wenig beachtete Verordnung durch den Großen Rath aufs Neue zu pünktlicher Nachachtung bekannt machen ließ.

Als nun nichts desto weniger alle edeln Geschlechter am St. Catharina Feste (25. Wintermonat) in verbothener Kleidung [2] beym Gottesdienste erschienen, so wurden sie, sowohl Herren, als Frauen, als Uebertreter des Gesetzes vor Gericht geladen, und durch dasselbe zu der gesetzlichen Strafe (Geldbusse und einmonatliche Verbannung) verurtheilt.

Es unterzogen sich zwar Alle dem Gesetze, und verliessen die Stadt; — da aber die Handwerker jeder Art einen großen Theil ihres Erwerbes von denselben bezogen, so empfanden solche nunmehr, in Folge der Entfernung des Adels, großen Nachtheil. — Es erhob sich daher häufiges Murren, und alle Schuld wurde dem Schultheissen Kistler beygemessen.

Eben so schlimm hatten es auf dem Lande die Freyweibel, welche die von der Stadt in Anspruch genommenen twingherrlichen Rechte ausüben sollten.

Es drehte sich nähmlich der ganze Streit, welcher bey Anlaß jener Hochzeit nicht erst begonnen, nur in einem heftigern Grade sich erneuert hatte, um die Frage, welche Rechte der Stadt Bern über die Twingherrschaften der mit ihr verbürger-

1) Es ergab sich nähmlich bey der Abstimmung, daß etwa 40 Stimmen auf Herrn von Scharnachthal, 20 auf Herrn von Bubenberg, 30 auf Thüring von Ringoltingen und 15 auf Herrn Niclaus von Diesbach fielen, während Peter Kistler für sich allein wohl 80 zählte. A. v. Tillier II. 183. Peter Kistler hatte also zwar wohl unter den Vorgeschlagenen die meisten Stimmen (das relative Mehr), aber nicht die Mehrheit der Stimmen des ganzen Großen Rathes (das absolute Mehr); — ein Mißverhältniß, das in unserer, an öfters sich wiederhohlenden Wahlen so reichen, mithin im Wahl-Mechanismus so geübten Zeit nicht leicht sich erneuern wird.

2) Die Herren mit langen Schnäbeln an den Schuhen, die Frauen mit langen Schweifen an den Röcken.

ten Twingherren zuſtehen; eine Frage, die um ſo eher eine gründliche Erörterung erforderte, als, in ſofern es um kein, eine ungerechte Gleichförmigkeit erzwingendes, willkührliches Machtgeboth, ſondern um gewiſſenhafte Wahrung beydſeitiger Rechte ſich handelte, ſolche für jede einzelne Herrſchaft insbeſondere ſtatt finden mußte.

Am 28ſten Auguſt 1406. hatten die Grafen Berchtold und Ego von Kyburg [1] die Landgrafſchaft Burgund dieſſeits der Aare [2] der Stadt Bern abgetreten. — Dadurch erlangte

1) Mit Graf Ego Hartmanns Sohn (verſt. um 1415.) erloſch der das neuere Haus Kyburg bildende bey der Vermählung des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg mit Gräfinn Anna von Kyburg beginnende Zweig des Hauſes Habsburg-Laufenburg (Bd. I. S. 275. 292. Bd. II. S. 9–13. 132–140.) Graf Ego, deſſen Schweſtern Margaretha mit Freyherr Thüring von Brandis, Verena mit Graf Friedrich von Zollern vermählt war, zog nach Frankreich auf die Güter ſeiner Gemahlinn: Johanna von Rappoltſtein, Frau von Mignieres und ſtarb daſelbſt. *F. E. Pipitz* 130. Der letzte Graf von Habsburg-Laufenburg-Rapperſchweil: Johann IV. war 1408. verſtorben (S. 421.); mithin erloſchen beyde Linien des Hauſes Habsburg-Laufenburg ungefähr zu gleicher Zeit.

2) Von Thun weg, dem Lauf der Aare nach hinunter, trugen alle Landſchaften auf beyden Ufern derſelben bis an die Gränzen der Cantone Aargau und Luzern den Nahmen der Landgrafſchaft Burgund, welche ſeit dem dreyzehnten Jahrhundert in 2 Theile getheilt war, nähmlich in die auf dem linken Aarenufer von der Siggern aufwärts bis über Bern hinauf ſich ausdehnende Landgrafſchaft Burgund an der Aare, in welcher ſeit dem Ausſterben der alten Grafen von Oltigen der eine Zweig ihrer Nachkommen: die Grafen von Neuenburg-Nydau die Reichsgerichte ausübten, worüber nach dem Friedensſchluß von 1389. (S. 168) die landgräflichen Rechte Bern verblieben; — und in die von dem rechten Aarenufer an bis an die Murgeten, zwiſchen der Aare und Emme bis an die (heutige) Aargauer- und Luzernergränze ſich ausdehnende eigentliche Landgrafſchaft Burgund, in welcher ſchon aus den Zähringiſchen Zeiten bis 1318. die Grafen von Buchegg, und von da an bis 1406., die Grafen von Kyburg die landgräfliche Würde beſaſſen. Friedrich Stettler: Staats- und Rechtsgeſchichte des Kantons Bern. S. 50. — Dieſe Landgrafſchaft Burgund übergeben am 28. Auguſt 1406. die Grafen Berchtold

diese Letztere, an der Stelle des Landgrafen, im Nahmen des Reichs, die Obere Gerichtsbarkeit, die Handhabung des Landfriedens und das Recht des Mannschaftsaufgebothes [1].

Da nun im Umfange dieser Landgrafschaft mehrere Besitzungen mit Bern verbürgerter Twingherren sich befanden, da dieselben unter der frühern Oberherrlichkeit der in ihren Finanzen sehr gedrückten Grafen von Kyburg eine Beschränkung ihrer Berechtigungen weniger zu fürchten hatten, als unter der immer höher emporsteigenden in ihrer vollen Lebensblüthe stehenden Stadt Bern, so ist es leicht zu erklären, daß gegenseitige Anstände sich erheben konnten; um so mehr, als laut Freyheitsbrief Kaiser Sigmunds vom 23sten Merz 1415. dieser Stadt das Recht der Besteuerung und der Heerfolge zu Handen des Reichs, wie zu ihrer eigenen Nothdurft, über alle diejenigen ertheilt wird, welche in ihren Twingen und Bännen sitzen, und Fried, Schirm und Hülfe von ihr haben, denen zudem die Verpflichtung auferlegt wird, an derselben Hohe und Landgerichte zu gehen u. s. w. [2].

Schon geraume Zeit vor Beginn des Twingherrnstreites war sämmtlichen Herrschaftsbesitzern in den Landgerichten eine Uebereinkunft vorgeschlagen worden, worin von Seite der Stadt die Einräumung von 5 Punkten verlangt wurde: das Landfriedens- und Kirchweihgeboth, die Harnischschau, die Erhebung des bösen Pfennings und die Appellation vom Twingherren an den Rath, in Fällen, wo die Busse den Betrag von 10 Pfund überstieg. — Auf dringendes Zureden hin hatten mehrere besonders der geistlichen Gerichtsherren zur Einräumung dieser fünf Artikel sich verstanden, alle übrigen hingegen solche bestimmt abgelehnt [3]. Nachdem nun aber in Folge obbemeldter Veranlassung der Große Rath in einem für die Herrschaftsbesitzer ungünstigen Sinne sich ausgesprochen, so wurde die Ten-

und Ego von Kyburg an Bern, und am 11. Oct. 1407. tritt Graf Hartmann von Sulz, Oestreichischer Landvogt in Schwaben und im Aargau alle Rechte der Herrschaft Oestreich auf die Landgrafschaft Burgund an die Stadt Bern ab. Buchegg. Reg. Nr. 308. 309. Schw. Gesch. Forscher XI. 307.

1) Fr. Stettler Staats- und Rechtsgesch. 22.

2) Th. Frickhard Twingherrenstr. h. v. E. von Rodt 4. 5. Geschichtliche Andeutungen über das Burgergut und die Dotationsurkunde der Stadt Bern. S. 14.

3) Th. Frickhard Twingherrenstr. h. v. E. von Rodt 9. 10.

denz immer auffallender, die (landgräflichen oder reichsvöglichen) Rechte der Stadt Bern [1]) auf Kosten der urkündlichen oder herkömmlichen grundherrlichen Rechte zu erweitern, d. h. mit unbefugter Willkühr das Rechtsgebieth der Grundherren zu verletzen [2]).

Da aber in jener Zeit, unbefugte Ansprecher noch nicht so gut es verstanden, ihr Unrecht mit dem Schein des Rechtes zu überkleiden, die Angesprochenen aber in Anwendung dessen, was sie als Nothwehr betrachteten, die Gränze des formellen Rechtes ebenso wenig sorgfältig inne hielten, so war der versuchten Gewaltschritte natürliche Folge, daß der Unwille gegen die Freyweibel, welche die von der Stadt Bern in Anspruch genommenen

1) Der Oberherr von Jegenstorf beklagte sich, es habe der Freyweibel in seiner Herrschaft und Wäldern zween Bienenschwärme aufgehebt, und solche dem Herrn Schultheissen überliefert, welches er nicht anders, als für einen Abbruch an seinen Rechten ansehen könne, indem er volle Herrschaft, bis auf das Blut und die Mannschaft, so seine Vorfahren der Stadt Bern überlassen, habe. Der Schultheiß bekennte, er hätte die Bienen heissen ihm zu bringen, weil sie unter der Obrigkeit hohen Gerichten gefasset, welcher der Hochflug allein zustehe; nun seyen die Bienen unter dem Hochflug auch begriffen. Obwohl nun der Seckelmeister Fränklin deutlich dargethan, daß sie dem Herrn von Jegenstorf zustünden, weil derselbe volle Herrschaft hätte, und viele Herrschaftsherren mit den hohen Gerichten nicht auch zugleich den Hochflug der Obrigkeit übergeben, sondern das Recht habe, bey willkührlicher Strafe zu verbiethen: Falken, Blauflüsse, Habichte u. s. w.; — daß aber die Bienen nicht unter den Hochflug gehören, erhelle daraus, daß Twingherren, die nicht volle Herrschaft haben, dennoch das Recht besitzen, die Bienenschwärme in ihren Zielen und Marchen sich selber zuzueignen; — dessen ungeachtet wurden doch die Bienen dem Schultheissen zugekannt. J. Lauffer V. 270. 271.

2) Das Reich bildete von den ersten bis zu den untersten Ständen herab ein Aggregat gegenseitig Berechtigter und Verpflichteter, und so wie der Kaiser innerhalb der Gränzen seiner Macht unumschränkt handeln, über seine eigenthümlichen Einkünfte frey verfügen konnte, und nur dann des Rathes der Stände bedurfte, wo die Rechte derselben es erforderten, so konnte auch jeder Teutsche in dem Gebiethe seiner eigenthümlichen Berechtigungen frey handeln. Gesch. Andeutungen über das Burgergut und die Dotationsurkunde der Stadt Bern. S. 10.

twingherrlichen Rechte ausüben sollten, immer größer [1]), mithin die angebothene Eidsgenössische Vermittlung desto bereitwilliger aufgenommen wurde [2]), welche eine Versammlung aller Twingherren in das Haus der Teutschen Ritter nach Könitz [3]) berief, und ihnen dort so dringend zuredete, daß sie zur Rückkehr in die Stadt und zu gütlicher Beylegung der Zwistigkeiten sich entschlossen.

Am 6ten Januar 1471. ritten die sämmtlichen Twingherren von Könitz her, wo sie sich versammelt hatten, in die Stadt Bern ein, woselbst sie die Bürgerschaft mit großem Jubel empfing.

Bald darauf wurde die Kleiderordnung dahin abgeändert, daß dem Adel frey gestellt ward, seiner gewöhnlichen Auszeichnung sich zu bedienen; — nur Anständigkeit in der Kleidung ward vorbehalten.

1) Der Twingherr von Hindelbank: Conrad von Aargau schlug sogar dem dortigen Freyweibel, als er an einer Hochzeit den Landfrieden ausrufen wollte, drey Rippen ein, und weigerte sich, an einem andern Orte darüber vor Gericht zu stehen, als zu Hindelbank oder Burgdorf, wo er angesessen und verburgert sey. Bern. Neujahrsblatt von 1839. S. 15. 16.

2) Eine Eidsgenössische Gesandtschaft von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn und Freyburg, die zur Aussöhnung ermahnte, fand eine weit günstigere Aufnahme, als einige Monate vorher, wo man ihr Anerbieten zur Vermittlung nach Peter Kistlers Sinn mit der Antwort abgelehnt hatte, alles sey nur Kleinigkeit, die sich von selbst geben werde. — Nach Seckelmeister Fränklin's Rath wurde nun (neben anderm) geantwortet, daß man, was die Eidsgenossen zu Vermittlung der Sache beytragen würden, mit Dank erkennen werde. Bern. Neujahrsblatt von 1839. S. 16.

3) Durch den Grundbesitz und Ankauf einzelner Herrschaften waren die Ordenshäuser Könitz und Summiswald (B. I. S. 351. Bd. II. S. 174) auch in die Eigenschaft von Gerichtsherren getreten, deren Herrschaftsrechte von Hauscomthuren ausgeübt wurden. In dieser Beziehung stand den Comthuren in ihren Gerichtsbezirken die niedere Gerichtsbarkeit zu. — Daher hatten in dem sogenannten Twingherrenstreit die Teutschordensherren zu Könitz und Summiswald das nähmliche Interesse, wie die übrigen Twingherren. Fr. Stettler: Gesch. des Teutsch. Ritterordens im Kanton Bern. 62. 63.

Am 7ten Februar 1471. wurde zwischen der Stadt Bern und den Twingherren ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem die, so es berührt, den Fuhrleistungen an Landtagen, dem Heerbann, der Harnischschau und der Steuererhebung sich gütlich unterziehen wollen, die Ehebussen, die Ergreifung und Behandlung der Uebelthäter und Verläumdeten, so wie der Bezug des bösen Pfennings, dem Rathe zustehen, die Gebothe bey Kirchweihen und Hochzeiten beydseitig verbleiben, alle Trostungsbrüche, das Mäulvieh und die Bienen, aller andere Frevel, Bussen und Gebothe, wie das von Alters herkommen ist, auch weiterhin, wie bisher, den niedern Gerichten dienen, und Jedermann dabey bleiben soll. — Anbey wird dem Herrn Niclaus von Dießbach wegen Signau, dem Herrn Adrian von Bubenberg wegen Reutingen und dem Herrn von Stein wegen Münsingen vorbehalten, ihre besondern Rechte innerhalb Jahresfrist zu erzeigen [1].

Als das Amtsjahr des Schultheiß Kistler zu Ende war, wurde Petermann von Wabern [2] zum Schultheiß erwählt [3], mithin auch hierin auf die frühere Bahn wieder eingelenkt.

§. 40. Es war für Bern hohe Zeit, den innern Frieden wieder herzustellen; denn der Waldshuthervertrag vom 27sten August 1468. (S. 423.), statt für Bern und die übrigen Eidsgenossen einen länger dauernden äussern Frieden zu begründen, wurde zur ersten Ursache eines weit aussehenden neuen Krieges, eines Krieges, in welchem die Schweizerischen Eidsgenossen zum ersten Mahl auf dem grössern Europäischen Schauplatze erschienen, in welchem ihre politische Existenz auf dem Spiele stand, in welchem ihr siegreicher Kriegsruhm zwar weiterhin, als früher noch niemahls, sich verbreitete, der aber in seinen in die ferne Zukunft wirkenden Folgen zur Entartung des angestammten Schweizerischen Sinnes nur zu wesentlich beytrug.

Wie schon oben bemerkt (S. 423. 424.) war dem Waldshuther-Frieden noch ein Pfandbrief beygefügt worden, nach welchem Herzog Sigmund Waldshuth und den Schwarzwald

1) Th. Frickhard: Twingherrenstreit von E. von Rodt 287—290.

2) Aus einer zu Bern und Solothurn verburgrechteten edeln Familie, aus welcher Peter schon 1367. des kleinen Raths der Stadt Bern war.

3) Bern: Neujahrsblatt von 1839. S. 16.

zum Pfande einsetzte, auf den Fall hin, daß die Bezahlung der zu entrichtenden Summe, nach dem bestimmten Termine, auf ergangene Mahnung hin, binnen Monatsfrist nicht geleistet wäre.

Da nun aus verschiedenen Gründen, dem Herzog Sigmund viel daran gelegen, daß er jene Pfandschaft den Schweizern nicht überlassen müsse, derselbe die erforderliche Summe aber damahls aus eigenen Kräften nicht aufzubringen im Falle war, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als durch ein auswärtiges Anleihen hiefür, so wie noch für andere Bedürfnisse das erforderliche baare Geld sich zu verschaffen, in welcher Absicht er zuerst an den ihm näher stehenden König von Frankreich sich wandte [1]), der ihm zwar zu Besserung seiner Finanzen ein Jahrgehalt von 10,000 Fr. zusagte, das Darlehen dagegen ablehnte.

Vermuthlich geschah es jedoch auf dessen Anrathen, daß Herzog Sigmund im Merz 1469. persönlich zu Herzog Carl von Burgund [2]) nach Arras sich begab, und am 2ten und

1) S. 389. Nr. 2.

2) Herzog Carl von Burgund (bekannt unter dem Nahmen Carl der Kühne) war insofern einer der mächtigsten Fürsten seiner Zeit, als dessen am 15. Junii 1467. verstorbener Vater Herzog Philipp (S. 363. Nr. 1.) ausser seinen zahlreichen Provinzen, 400,000. Goldgulden, 72,000. Mark Silber und 2 Millionen an andern Effecten hinterlassen hatte. (P. Ochs IV. 151.) — Während sein Ur-Großvater Philipp der Kühne von seinem Vater, dem König von Frankreich, mit dem Herzogthum, von Kaiser Carl IV. mit der Frey-Grafschaft Burgund belehnt war, und durch Heirath die Grafschaften Flandern und Artois erwarb, gelang es seinem Vater, Philipp dem Guten während seiner langen, weisen und glücklichen Regierung durch die Erwerbung von Hennegau, Holland, Seeland, Friesland, Namür, Bethüne, Brabant und Luxemburg seine Besitzungen sehr bedeutend zu erweitern — Herzog Carl befand sich durch des empörerischen Lüttichs glänzende Besiegung, noch mehr aber durch einen Vertrag, zu dem er König Ludwig XI. zu Peronne so viel als gezwungen hatte, nahe am höchsten Punkte seines Glückes, als durch den Pfandsvertrag mit Herzog Sigmund die Aussicht sich ihm eröffnete, auch nach Teutschland hin sich zu vergrößern, somit seinem endlichen Ziele, (nach Kaiser Friedrichs Tod) die Kaiserkrone zu erringen, bedeutend sich zu nähern.

9ten May 1469. zu St. Omer einen Vertrag mit demselben abschloß, zufolge welchem Herzog Sigmund von Oestreich dem Herzog Carl von Burgund seine Herrschaften in der Landgrafschaft Elsaß und der Grafschaft Pfirt, das Schloß und Herrschaft Ortenberg, die Stadt Berkheim, Enisheim, Schloß Ysenheim, Landesehre, Schloß, Stadt und Herrschaft Pfirt, Schloß, Stadt und Herrschaft Altkirch, Schloß, Stadt, Herrschaft und Vogtey Thann; Stadt Sennheim mit dem Dorf Steinbach, Stadt Maasmünster mit dem obern und untern Thal, Stadt Rotenberg nebst der Gegend, wo das alte Schloß stand, Schloß, Stadt und Herrschaft Blumberg, Schloß, Stadt und Herrschaft Befort, die Gegend des Schlosses mit der Herrschaft Rosenfels; Schloß, Stadt und Herrschaft Dattenried; die Stelle, wo das Schloß Rheinfelden stand, genannt der Stein sammt der dazu gehörigen Herrschaft auf beyden Seiten des Rheins; die Städte Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshuth; das Schloß Hauenstein mit dem Schwarzwald, nebst der Stadt Breisach um 50,000 Rheinische Gulden verpfändet, und demselben gleichzeitig bewilligt, diejenigen der vorbenannten Burgen und Städte, welche zusammengenommen für die Summe von 180,000 Rheinische Gulden an andere Pfandinnhaber bereits verpfändet sich befanden, so oft es ihm gefalle, wieder einzulösen [1]). — Da in Folge dieser letztern Bestimmung ein Theil der anderweitig verpfändeten Herrschaften von dem Herzog von Burgund wirklich wieder eingelöst wurden, so läßt es hieraus sich erklären, warum der Betrag des Burgundischen Darlehens von 50,000 auf 80,000 Gulden sich vergrößerte [2]).

1) J. C. Zellweger: Urkundliche Beleuchtung der Verpfändung einiger Landschaften des Herzogs Sigmund von Oestreich an Herzog Carl von Burgund. Schweiz: Museum für historische Wissenschaften. B. II. S. 113. 114. 116. 119. 299. Beylagen Nr. I. II. III.

2) So verspricht Ritter Peter von Mörsperg, dem Dattenried, Befort, Ysenheim, Ingelstadt und Rosenfels verpfändet waren, sein Pfand durch Herzog Carl lösen zu lassen lt. Urk. vom 7. Julii 1467. (Schw. Mus. f. hist. Wissensch. II. S 304. Nr. V.). — So bescheinigt die Stadt Basel den Empfang der 18,100. Goldgulden (in 3 Terminen), wofür derselben die Herrschaft Oestreich die Burg, Stadt und Herrschaft Rheinfelden verpfändet hatte lt. Urk. vom 24. Sept. 1471. u. 7. Jenner 1472.

Um den Bestimmungen des Waldshuther-Vertrages pünktlich zu entsprechen, trafen Wilhelm de la Baume, Herr von Illens, herzoglicher Rath und Kammerherr, und Wilhelm von Rochefort, Requetenmeister als Burgundische Commissarien in Bern ein, und entrichteten den Eidsgenossen die 10,000 Goldgulden, die ihnen Herzog Sigmund, bis St. Johannes Tag zur Sonnenwende zu entrichten, versprochen hatte [1]). — Von den übrigen 40,000 Gulden wurden 10,000 Gulden für Herzog Sigmunds Gemahlinn: Herzoginn Eleonora abgezogen [2]), und 17,000 Gulden an Marquard von Baldegg entrichtet [3]).

Am Ende Brachmonats 1469. kamen als Burgundische Commissarien ins Elsaß: Markgraf Rudolf von Hochberg, Herr zu Rötelen, Marschall von Burgund [4]); der von Herzog Carl zum Ober-Landvogt über die ihm verpfändeten Herrschaften ernannte: Ritter Peter von Hagenbach [5]) und der

(Schw. Mus. f. hist. Wissensch. II. S. 322–325. Nr. VIII. IX.) — Die Verpfändung Rheinfeldens an die Stadt Basel war Folge eines ältern Schuldverhältnisses, nach welchem Erzherzog Albrecht schon 1462. der Stadt Basel 26,000 Gulden schuldig gewesen, an die er damahls 4000 Gulden abbezahlt hatte. — Lt. Urk. geben auf Freytag vor St. Valentin 1467. gibt Herzog Sigmund von Oestreich der Stadt Basel pfandweise ein seine Herrschaft des Stein und Burgstall Rheinfelden mit der dazu gehörigen Herrschaft für 21,100 gute rheinische Gulden, nähmlich 17,000 Gulden an der Bezahlung der 26,000 Gulden, woran 9000 Gulden bezahlt; — sodann auch 4100 Gulden, die sie den edeln Grafen Oswald und Wilhelm von Thierstein für den Herzog abtragsweise, nach Ausweisung einer zu Breisach gemachten Richtung, ausgegeben haben. P. Ochs IV. 133. 152. 153.

1) F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1353.

2) F. E. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1355.

3) Herzog Sigmund beurkundet Marquarten von Baldegg seinem Rathe 10,000 Gulden Rhein. herrührend von Nellenburg, 4000 von Schenkenberg wegen, und 3000 Gulden vergangener Zinsen und Schaden halben, zusammen 17,000 Gulden, schuldig zu seyn, und verspricht, von der von Herzog Carl von Burgund zu erhaltenden Summe von 40,000 Gulden, ihm obigen Betrag zu entrichten. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1356.

4) Sohn des Markgrafen Wilhelm, vermählt mit Margaretha von Vienne.

5) Peter von Hagenbach stammte aus einem Geschlechte des

Richter von Beſançon: Herr Johann Carondelet, und nahmen, an der Spitze von 1200 Pferden und 4000 Mann zu Fuß, Beſitz von der Landgrafſchaft des Ober-Elſaß, der Grafſchaft Pfirt und den 4 Rheiniſchen Waldſtätten. — Dieſen Commiſſarien mußten auf einem großen Tage zu Enſisheim die verſammelten Stände der verpfändeten Landſchaften für ſo lange, als die Pfandſchaft nicht wieder eingelöst werde, die Huldigung leiſten, unter Vorbehalt aller bisherigen Gnaden, Freyheiten, Satzungen, guten Gewohnheiten, alten Herkommen und Rechten, wie auch der fortdauernden Zuſicherung derjenigen Pfandſchaften, welche noch in den Händen anderer Gläubiger des Herzog Sigmund's ſich befanden; — welche alle bis zu deren Einlöſung im ungeſtörten Beſitz der innhabenden Pfänder verbleiben ſollten. — Die oberſte Verwaltung der Juſtitz wurde einem dazu eingeſetzten Rathe von 12 Mitgliedern übertragen, der zu Enſisheim ſeinen Sitz aufſchlug, wo die Hauptmannſchaft über die Stadt Bernhard von Gilgenberg, über das Schloß aber Rudolf von Wattwyl erhielt; — nach Laufenburg wurde Diebold von Haſping als Vogt geſetzt; — zu Waldshuth blieb der bisherige. — Ueber ſämmtliche Pfandſchaften wurde die Statthalterſchaft dem Ritter Peter von Hagenbach ertheilt [1].

Wenn aber, wie ſchon früher bemerkt, der Herrſchaftswechſel die rechtlichen Verhältniſſe der Beherrſcher zu ihrer Herrſchaft in der Regel niemahls weſentlich veränderte, ſo lange die Herrſchaft eine Teutſche blieb [2], ſo drohte dagegen, wenn an des Teutſchen Stelle ein Romaniſcher Herr trat, deſſen Teutſchen Unterthanen nur zu oft eine, ihre hergebrachten Rechte

niedern Adels, das von dem Schloſſe Hagenbach an der Larg, in der zur Grafſchaft Pfirt gehörigen Herrſchaft Altkirch im Sundgau, den Nahmen trug. — 1453. erſcheint Peter von Hagenbach als Kammerherr des Herzogs von Cleve; hierauf als Schildknecht und Hofmeiſter Kurfürſt Friedrich I. von der Pfalz; 1461. am Hofe Herzogs Philipp des Guten von Burgund. — Bey Anlaß der Belagerung von Dinant 1466. trug derſelbe als Feldzeugmeiſter durch geſchickte Leitung des Geſchützes zur ſchleunigen Einnahme des Platzes nicht wenig bey; zu Belohnung anderer Waffenthaten empfing er vom Herzog Carl den Ritterſchlag. E. von Rodt. I. 107. 108.

1) E. von Rodt. I. 107.

2) S. 9. 34. 35. 107. 140. 141. 169. 236. 396.

gefährdende durchgreifende Veränderung nicht nur des Nahmens ihres Herrn, sondern eben so sehr auch der Art ihrer Beherrschung [1]).

Peter von Hagenbach, erfüllt mit den von seinem Herrn adoptirten, den Teutschen Stammesgenossen aber von jeher widerstrebenden Romanischen Begriffen einer unbedingten, politischen Centralgewalt, begann sofort Alles im Lande nach Burgundischem Fusse einzurichten. — Indem er versuchte, das in neuerer Zeit gewohnt gewordene gleichmäßige Uhrwerk der Administration (damahls schon zum Theil in den Niederlanden gebräuchlich) auch hier einzuführen [2]), gelang es ihm zwar, zum Vortheil des Landes eine bessere Polizey durchzusetzen [3]), welcher Vortheil aber dadurch mehr, als aufgewogen wurde, daß er neue Steuern auf das Land, höhere Schatzungen auf Korn, Wein und Fleisch legte, an den Gränzen neue unerhörte Zölle forderte; — um große Vorräthe für die fremden Kriegsleute, die er in's Land zu ziehen gedachte, zu sammeln, die Ausfuhr der Lebensmittel verboth, seinen Nachbaren (unbekümmert um die bestehenden Verträge) das Recht des freyen Kaufes abschlug; — daß er die Jagd seinem Fürsten und sich allein zueignete, an der Stadt Thann, welche der Auflegung des bösen Pfennings (einer Abgabe vom Wein) als einem Eingriff in ihre Freyheiten sich widersetzte, schwere und blutige Rache nahm, durch völlige Umänderung der Magistratur und Abschaffung der Zünfte zu Breisach und zu Thann diese Städte zur Unterwürfigkeit zu bringen bedacht war [4]).

Peter von Hagenbachs Gewaltmaßnahmen beschränkten sich jedoch keineswegs auf die der Burgundischen Pfandherrschaft Unterworfenen. — Im Wintermonat 1470. nahm er die schon seit 150 Jahren den Edeln von Mülnheim verpfändete Herrschaft des Schlosses Ortenberg und des Wei-

1) S. 354. 355.

2) F. E. M. Lichnowsky. VII. 158.

3) Strenge wußte der Landvogt die Ordnung im Lande zu handhaben; bald hörte man hier, wie in andern Ländern Burgunds, nichts mehr von Straßenraub und Unsicherheit der Straßen; wenn einer wollte, so konnte er Gold und Silber an einem Stocke durch das Land tragen — Basler-Neujahrsblatt XIII. 5.

4) Womit auch Rheinfelden bedroht war, welches zu Abwehr solchen Beginnens mit den übrigen drey (Rheinischen) Waldstätten sich verband. E. von Rodt. I. 213.

lerthales mit Gewalt ein, und setzte Ludwig Zorn daselbst zum Vogte. — So vertrieb er auch den Thüring von Hallweil von seinem Schlosse, ohne den Pfandbrief, den dieser von Herzog Sigmund hatte, zu berücksichtigen [1]). — Die mitten in dem verpfändeten Lande liegenden von der Herrschaft Oestreich unabhängigen Reichsstädte Mühlhausen, Colmar und Schlettstadt waren ihm wie Dornen in seinem Wege; — unter diesen drängte er besonders das ohnehin durch Schulden bedrängte Mühlhausen [2]). — Nicht nur sah auch die nahe an der Burgundischen Pfandschaft gelegene Stadt Basel wiederhohlt sich geschädigt und gekränkt [3]), sondern auch das Ge-

1) Basler Neujahrsblatt XIII. 6.

2) Pfalzgraf Friedrich, Herr der Hagenauischen Landvogtey, schrieb an Hagenbach, er möchte sich des Werbens an eine Stadt, die allein dem Reich zugehörte, enthalten. — Nichts desto weniger ermahnte der Letztere die Mühlhauser wiederhohlt, sie möchten sich unter seines Herrn Schutz begeben, da sie in ihrer Schuldenlast von dem Reiche und den Eidsgenossen verlassen seyen, der Herzog hingegen ihnen alles bezahlen und noch dazu ein ansehnliches Schirmgeld jährlich erlegen, auch sein Hofgericht und seine Wohnung in der Stadt haben und sie in Kurzem vor allen andern blühend machen werde. — Er drohte, wofern sie dieses schöne Anerbiethen ausschlügen, würde sein Herr ihre Stadt wie Lüttich schleifen, und weder Weib noch Kind verschonen. — Als in Folge einer ausweichenden Antwort Herzog Carl selbst am 2. Jenner 1474. die Aufforderung zur Uebergabe mit schrecklichen Drohungen erneuerte, und die Gefahr aufs Höchste stieg, so wurde ein Bethtag und eine Procession angestellt, woran Alle, ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes und Standes, Theil nahmen. — Da half der schwer bedrängten Stadt die Göttliche Vorsehung durch sichtbare Dazwischenkunft. — In der Nacht schwoll der Ill durch Regen und Schneewasser sehr an, und trat aus. — Der Herzog ritt des Morgens, um die Stadt zu besichtigen. — Das ganze Feld war mit Wasser bedeckt. — Wie ein Schiff über einen See hervorragt, stand die Stadt in demselben. Carl hatte Wichtigeres zu thun, als länger hier zu verweilen. M. Graf I. 249. 253. 255. 256. 257. 258.

3) Wegen der Bezahlung des Pfandschillings für Rheinfelden machte er den Baslern manche Schwierigkeit, obschon ihm dieselben nach Antritt seines Amtes 100 Gulden als Geschenk zugesandt hatten. — Nachdem er der Stadt das alte Recht des freyen Kaufs für alle andern Lebensmittel schon längst verweigert hatte, verboth er nun auch (1473.) die Ausfuhr des Hafers. — Als er, wie in Feindes

bieth der Stadt Bern blieb in so fern nicht unberührt, als der unter Peter von Hagenbachs Oberverwaltung stehende Vogt zu Laufenburg: Diebold von Hasping sich erlaubte, zu Mönthal, innert den Gränzmarchen der Bernerischen Vogtey Schenkenberg, eine Burgundische Fahne aufpflanzen zu lassen [1]).

Dieses gewaltsame Verfahren des Landvogts von Hagenbach steigerte jedoch sich noch bedeutend, nachdem Herzog Carl bey seiner Rückkehr von Trier, die ihm verpfändeten (von den ihn begleitenden Kriegsleuten schwer gedrückten) Oestreichischen Landschaften persönlich besucht [2]), die Bürger von Breisach, einen neuen und unbeschränkten Huldigungseid zu leisten angehalten, die wegen ihrer frühern Widersetzlichkeit gegen die Entrichtung des bösen Pfennings bereits gebüßte Stadt Thann noch um 1500 Gulden bestraft, auch diese, ihm aufs Neue zu

Land, von den Baslern freyes Geleit verlangte, und diese darüber erstaunten, ließ er sagen: es solle kein Basler in seinem Gebiethe frey wandeln, ohne sein besonderes Geleit; denn er werde nächster Tage zwanzig oder dreissig von den Ihrigen in den Thürmen einsalzen, und ihnen Hände und Füße abhauen. Basler Neujahrsblatt XIII. 4. 7. 8.

1) Dieselbe wurde zwar sogleich weggenommen, und unter strenger Verwahrung der Rechte und Androhung scharfer Maßregeln, im Wiederhohlungsfalle, dem Landvogt Hagenbach zugesandt, — die Abordnung des Ritter Adrians von Bubenberg hingegen an den Herzog von Burgund, um sich zu beschweren, und Abhülfe zu verlangen, blieb ohne den gewünschten Erfolg. E. v. Rodt. I. 109. 110.

2) In Folge des Projectes, einerseits Kaiser Friedrichs Sohn den Erzherzog Maximilian mit Herzog Carls einziger Tochter der Princessinn Maria zu vermählen, anderseits zu Gunsten des Herzogs (als Besitzer von 5 Herzogthümern, 8 Grafschaften u. s. w.) das alte Königreich Burgund wieder aufzurichten, fand im Spätjahr 1473. eine persönliche Zusammenkunft zu Trier statt, welche aber ihren Zweck nicht erreichte, indem der Kaiser verlangte, daß die benannte Vermählung zuerst ins Reine gebracht werde, der Herzog hingegen nicht wollte, daß solches vor sich gehe, bis es mit der Burgundischen Krone seine Richtigkeit hätte. — Der durch des Kaisers schnelle Abreise in seinen Hoffnungen getäuschte Herzog zog nun, in Folge einer mit dem Erben von Lothringen abgeschlossenen Uebereinkunft durch dessen Gebieth mit Heeresmacht nach dem Obern Elsaß, ging über den Rhein, begab sich nach Breisach, kehrte von da nach Ensisheim, und später nach Dijon zurück.

ſchwören, genöthigt, 800 Niederländer im Lande gelaſſen, und neue Werbungen verordnet hatte. Dieſe immer weiter fortſchreitende, alle Gränznachbaren beunruhigende Gewaltherrſchaft näherte die Schweizer um ſo eher ihrem bisherigen Gegner, dem Herzog von Oeſtreich, als ihre Verwendung bey dem Herzog von Burgund fruchtlos geblieben [1], Herzog Sigmund aber durch zahlreiche Bothſchaften dringend erſucht worden, ſeines armen Landes ſich zu erbarmen, mit den Schweizern ſich auszuſöhnen, und durch derſelben Unterſtützung der Pfandſchaft Wiedereinlöſung zu befördern.

Was aber die gegenſeitige Annäherung noch bedeutend erleichterte, war die Dazwiſchenkunft des Königs von Frankreich, der, noch ehe er der Schweizer Ausgleichung mit dem Herzog von Oeſtreich zu Stande brachte, am 26ſten Jenner 1474. mit den acht alten Orten, Freyburg und Solothurn ein Bündniß abſchloß, nach welchem der König den Eidsgenoſſen in allen ihren Kriegen, beſonders gegen den Herzog von Burgund, in ſeinen Koſten Hülfe leiſten, wenn er aber wegen anderer Kriege, keine andere Hülfe ihnen verſchaffen könnte, denſelben, ſo lange ſie den Krieg mit bewaffneter Hand fortſetzen, vierteljährlich 20,000 Rheiniſche Gulden zu Lyon zur Verfügung ſtellen ſoll. — Ueberdieß wird er ihnen, ſo lange er lebt, als Beweis ſeiner Zuneigung, alljährlich 20,000 Livres (in vierteljährlichen Zahlungen) entrichten laſſen. — Wenn der König in ſeinen Kriegen der Eidsgenoſſen Beyſtand bedürfte und verlangte, ſo ſollen die Eidsgenoſſen gehalten ſeyn, in ſeinen Koſten demſelben eine ſolche Anzahl bewaffneter Krieger zu liefern, wie ſie es für ehrenhaft finden, und es ihnen möglich, inſofern ſie nicht mit eigenen Kriegen beſchäftigt ſind. — Die monatliche Beſoldung eines Soldaten wird 4½ Rheiniſche Gulden ſeyn, 12½ Monate aufs Jahr gerechnet u. ſ. w.

Sodann gelang es dieſem in diplomatiſchen Unterhandlungen ſehr geſchickten und erfahrenen König, der Gegenbemühungen

1) Die Eidsgenoſſen ſandten an den Herzog Carl eine Abordnung nach Thann, um ihn zu beglückwünſchen, ihrer ungeſchwächten Bereitwilligkeit ihn zu verſichern, für die Stadt Mühlhauſen ſich zu verwenden, ſo wie über das Benehmen Peters von Hagenbach und Bilgrims von Heudorf (der gegen Schweizeriſche Kaufleute Gewalt geübt) ſich zu beſchweren. — Dieſe Abordnung blieb jedoch ganz erfolglos, obſchon ſie dem Herzog bis nach Dijon hatte folgen müſſen.

des Herzogs von Burgund ungeachtet [1]), zwischen dem Herzog Sigmund und den Eidsgenossen am 3ten April 1474. einen (unter dem Nahmen der Ewigen Richtung oder der Erbvereinigung bekannten) Frieden zu Stande zu bringen, welchem zufolge beyde Partheyen bey allen ihren Landen, Schlössern, Städten, Dörfern und Märkten, so sie in vergangenen Zeiten zu ihren Handen erobert und eingebracht haben, unangesprochen und unbekümmert bleiben, keine Parthey auf die andere neue Zölle auflegen, Herzog Sigmund, mit Ausnahme der Lehen in den ungelösten Pfandschaften, bey seiner Lehenschaft verbleiben, die Eidsgenossen, zu allen ihren Nöthen, die Oeffnung der vier Städte und Schlösser Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshuth haben sollen u. s. w. [2]).

So geschah es also, (freylich unter ihr eigenes Interesse keineswegs übersehender Französischer Mitwirkung), daß gerade jene Verpfändung an den Herzog von Burgund, welche die Feindschaft zwischen der Herrschaft Oestreich und den Eidsgenossen noch zu vermehren schien, nach einem über anderthalb Jahrhunderte fortdauernden, nur durch periodische Waffenruhe unterbrochenen Kriege, den eigentlichen Frieden und (im Hinblick auf den gemeinschaftlichen äussern Feind) derselben aufrichtige Aussöhnung herbeyführen mußte [3]).

Unter der Gewährleistung des Königs von Frankreich schlossen die Städte Straßburg, Basel, Colmar und

1) Aus Herzog Carls Auftrag sandte Graf Jakob von Savoyen-Romont den Heinrich von Colombier und Johann Allard an die Eidsgenossen, um dieselben wiederum für den Herzog von Burgund einzunehmen.

2) Der Vertrag wurde in der H. Palmwoche abgeschlossen, aber erst im Junius vom Könige bekräftigt. Urkunde zu Senlis vom 11. Junii 1474. — A. v. Tillier II. 212. Nr. 1. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1772.

3) Den Herzog Sigmund bewillkommten zu Einsiedeln, wo er das H. Osterfest zubrachte, Männer von Schwyz und Waldleute mit feyerlichen Reden und Geschenken, nach ihrer Landesart, zu Zürich die Bürger in festlichem Zuge, die Einwohner der Seegemeinden auf schön geschmückten Schiffen. — Um diese Zeit kam auch dessen Gemahlinn Eleonora mit zahlreichem Gefolge nach Baden, und bewies Reichen und Armen viel Ehren und Gnaden. Man schenkte ihr, im Nahmen gemeiner Eidsgenossen, an Wein, Schafen, Butter und andern Dingen bey 70 Gulden an Werth.

Schlettſtadt die zur Einlöſung der Burgundiſchen Pfandſchaften erforderliche Summe von 80,000 Gulden vor [1], nachdem auch ſie nebſt den Biſchöfen von Straßburg und Baſel am 31ſten März 1474. zu gegenſeitiger Beſchirmung ihrer Gewohnheiten, Rechte und Freyheiten einen zehnjährigen Bund abgeſchloſſen hatten.

Jene 80,000 Gulden hinterlegte nun Herzog Sigmund zu Baſel, und kündigte dem Herzog von Burgund die Pfandſchaft aufs Förmlichſte auf [2]; welcher jedoch erwiederte, daß nach Innhalt des Pfandbriefs die Einlöſungsſumme zu Beſançon erlegt werden ſoll; nur dann, wenn ſolches dort geſchehen, wolle er zu Erhebung der Gelder ſich verſtehen [3].

Peter von Hagenbach aber ſchien ſeine bereits dem Sinken nahende Gewalt durch eine ſteigende Schonungsloſigkeit noch befeſtigen zu wollen. — Unter Trompetenſchall und Trommelſchlag rückte er an der Spitze einer größerntheils aus Flamändern und Lombarden beſtehenden Truppe am H. Char-Freytag zu Breiſach ein, drang in die Kirche, unterbrach den Pfarrer, und zwang ihn, den Gottesdienſt von Neuem anzufangen. — Dann ſetzte er ſich in der Stadt feſt, ließ an den Feſtungswerken arbeiten, ſetzte die Räthe von den Zünften ab, und ſtellte ſelbſt eine Obrigkeit nach ſeinem Sinne hin. — Nachdem ihm Enſisheim's Ueberfall, (das ſeine Burgundiſche Beſatzung vertrieben, und ſeine Thore verſchloſſen hatte,) mißlungen war, kehrte er am H. Oſtertag (10. April 1474.) nach Breiſach zurück, wo er durch das Geboth, daß alle Breiſacher von jedem Stand und Geſchlecht am folgenden Tage an des dortigen Brückenkopfes Befeſtigung arbeiten ſollten, die gereizte Stimmung noch bedeutend ſteigerte.

In Folge ſehr beunruhigender Gerüchte über die Abſichten des Landvogt Hagenbach kam zwiſchen Teutſchen Soldaten und den Bürgern von Breiſach in der Beſorgniß, daß irgend eine terroriſtiſche Maßnahme gegen ſie angewendet werden möchte, ein geheimes Einverſtändniß zu Stande, das ſo weit führte, daß, auf ein gegebenes Zeichen hin, die Soldaten und die Bür-

1) Daß die Stadt Baſel ihren Antheil an dem Darlehen ſelbſt entlehnte, geht daraus hervor, daß ſie im Jahr 1475. ſowohl an Leibrenten, als ablöſigen Zinſen 10,305 Pfund bezahlte, welches ungefähr ſo viel war, als heut zu Tage 150,000 Pf. S. Ochs IV. 250.

2) F. E. M. Lichnowsky. VII Reg. Nr. 1756. 1760.

3) E. v. Rodt I. 210. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1761. 1762.

ger sich versammelten, des Peter von Hagenbach sich bemächtigten, den Lombardischen und Flamändischen Soldaten freyen Abzug gestatteten.

Während nun Herzog Sigmund, in Folge seiner zu Basel erlegten Pfandsumme, den Hermann von Eptingen zum Landvogt über die bisher an den Herzog von Burgund verpfändeten Länder ernannte, während allenthalben die Einwohner mit Freuden unter ihren alten Herren zurückkehrten, wurde Peter von Hagenbach in's Gefänguiß gebracht, vielfach angeklagt, peinlich verhört, am 9ten May 1474. vor ein Landgericht gestellt, (zu welchem auf die Mahnung der herzoglichen Räthe die Bothen aller ansehnlichen Gemeinden im Sundgau und Breisgau, der Ober-Elsassischen Städte sowie von Solothurn, Basel, Bern und Luzern sich versammelten;) — von diesem Gerichte zum Tode verurtheilt, noch am nähmlichen Abend bey Fackelschein enthauptet; — mit seinem Tode die Gallo-Romanische Herrschaft zwar auf lange Zeit alldort von dem Teutschen Boden verwiesen, gleichzeitig aber ein die Teutschen Gränzländer schwer bedrohender Krieg unwiderruflich entschieden.

Wenige Tage nach der Hinrichtung des Peter von Hagenbach, mußte, um von derselben Commandanten: Marquard vom Stein [1]) die Uebergabe der Stadt Mümpelgard [2]) zu erzwingen, der junge Graf Heinrich von Würtemberg auf einer benachbarten Anhöhe auf einem rothseidenen Tuche

1) Er war aus dem Hause Rathsamhausen, dessen verschiedene Zweige von ihren Burgen verschiedene Nahmen trugen. E. v. Rodt. I. 235.

2) Die Stadt Mümpelgard war Hauptort der Grafschaft Mümpelgard, welche ursprünglich im Besitze der Grafen von Mousson, Mümpelgard und Bar sich befand, durch die Vermählung der Gräfin Agnes mit Richard II. auf das Haus Montfaucon, und durch die Heirath der Gräfinn Henriette mit Graf Eberhard dem Jungen auf das Haus Würtemberg überging; — welches die eigentliche Grafschaft vom Teutschen Reiche zu Lehen trug, während andere damit erworbene Herrschaften, in der Freygrafschaft Burgund gelegen, wie Granges, Clerval, Passavant, Esboan von alten Zeiten her den Herzogen von Burgund, als Herren der Frey-Grafschaft lehenspflichtig waren. *M. Duvernoy Ephémérides du Comté de Montbéliard.* E. v. Rodt I. 229. 230. (S. 347. 348.)

niederknieen, indem der Scharfrichter mit entblößtem Schwerte zur Hinrichtung ſcheinbar bereit ſtand [1]).

Nachdem aber Aufforderung und Drohung an der pflichttreuen Entſchloſſenheit des kriegserfahrnen Vogtes (Commandanten) geſcheitert, wurde Graf Heinrich zuerſt nach dem benachbarten Granges, ſodann nach den Niederlanden zurückgeführt [2]); gleichzeitig aber vom Herzog der Befehl ertheilt, die

1) Graf Heinrich (geb 1448.) Sohn Grafen Ulrichs des Vielgeliebten, Enkel Grafen Eberhards des Jungen empfing, lt. eines am 12. Julii 1473. zu Urach abgeſchloſſenen Vertrages, auf die Verzichtleiſtung ſeines Vetters des Grafen Eberhard hin, die Grafſchaft Mümpelgard nebſt den im Elſaß und in der Freygrafſchaft Burgund gelegenen Herrſchaften für die Summe von 40,000 Gulden, welche ſein Vater dem Grafen Eberhard zu bezahlen einwilligte, und verfügte ſich am 27. Chriſtmonat 1473. nach Mümpelgard, um die Regierung dieſer Grafſchaft und derſelben Zubehörden zu übernehmen. — Dagegen zögerte der Herzog von Burgund nicht nur, denſelben mit den Hochburgundiſchen Herrſchaften zu belehnen, ſondern erhob Anſprüche auf die Lehensherrlichkeit auch über Mümpelgard, ja ließ ſogar den Grafen von Mümpelgard durch das Parlament der Freygrafſchaft vorladen, und ihn zur pflichtmäßigen Oeffnung des dortigen Schloſſes auffordern. — Vermuthlich in der Abſicht, ſich mündlich mit demſelben zu beſprechen, wollte Graf Heinrich zum Herzog von Burgund nach Luxemburg ſich begeben, ward aber unterwegs aufgehoben, gefangen nach Luxemburg, und von da wieder nach Burgund und vor Mümpelgard gebracht, um zuerſt durch einen ihm abgenöthigten ſchriftlichen Befehl, ſodann durch deſſen angedrohte Enthauptung den entſchloſſenen Commandanten zur Uebergabe zu zwingen; — Alles dieſes, ungeachtet einer ſchriftlichen Mahnung des Kaiſers Friedrich vom 3. May 1474., ſowohl an den Herzog von Burgund, als an das Parlament der Freygrafſchaft, von allen Anſprüchen auf Mümpelgard abzuſtehen, zumal das dortige Schloß des h. Römiſchen Reiches Lehen ſey. *M. Duvernoy* 260. 495. 162. 163. 170. 251. E. v. Rodt. I. 231—234.

2) Er kam im Verfolge nach Boulogne, wo er bis zu Herzog Carls Tod verwahrt blieb. — Die Angſt der angedrohten Hinrichtung und deſſen ſtrenge Gefangenſchaft verwirrten ſeinen Verſtand. *M. Duvernoy.* 171. — Der Herzog von Burgund nahm von den zu Mümpelgard gehörenden Herrſchaften in der Freygrafſchaft, als von verfallenen Lehen Beſitz, und ließ ſie durch Stephan von Hagenbach verwalten. E. von Rodt. I. 235.

Compagnien des Johann von Igny und des Anton von Leiningen in der Grafschaft Mümpelgard zu lassen, um gegen den Grafen von Mümpelgard und seine andern Feinde Krieg zu führen [1].

Bald darauf fiel auch Stephan von Hagenbach [2], welchem, auf dessen Bitte um Rache für den Tod seines Bruders, Herzog Carl Kriegsvolk überlassen, am 17ten August sehr verheerend in den Sundgau ein, während der Herzog durch die Belagerung der Stadt Neuß, die Rache selbst zu übernehmen, noch verhindert wurde.

Diese am 29sten Heumonat 1474. mit bedeutenden Streitkräften begonnene Belagerung war die Folge des besondern Schutzes, den der Herzog von Burgund dem mit ihm noch von Ferne her verwandten, mit seinem Domcapitel entzweyten Churfürst Ruprecht von Cöln angedeihen [3]; — welche un-

1) Zufolge eines am 22. Junii 1474. an Claudius von Neufchatel, Herrn du Fay, Gouverneur von Luxemburg gerichteten Schreibens des Herzogs. E. von Rodt. I. 234. 235.

2) Stephan von Hagenbach, Peters Bruder, früher Mitglied des zu Ensisheim aufgestellten Burgundischen Rathes, pflanzte das Geschlecht Hagenbach fort, welches um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erlosch. E. von Rodt. I. 107. 228. 229.

3) Pfalzgraf Ruprecht, Bruder Churfürst Ludwig IV. (S. 366. Nr. 1.) stammte ab von Churfürst Rudolf I.; — Herzog Carl von Burgund durch seine väterliche Großmutter Margaretha (Gemahlinn Herzogs Johann des Furchtlosen) von Kaiser Ludwig, Bruder des Churfürsten Rudolf; — mithin waren sie nur sehr entfernte Verwandte. — Pfalzgraf Ruprecht (früher Domprobst zu Würzburg und Straßburg) war 1463. an die Stelle des verstorbenen Churfürsten Dietrich zum Erzbischof von Cöln erwählt, vorher aber von dem Domcapitel mit den Landständen des Erzstiftes eine Uebereinkunft abgeschlossen, und von dem neuerwählten Bischof angenommen worden. — Dessen ungeachtet erhoben sich Anstände darüber, daß der vorhergehende Churfürst die meisten erzbischöflichen Besitzungen verpfändet, und von dem Ueberreste das Domcapitel so viel vergeben hatte, daß dem neuen Erzbischof sehr wenig übrig blieb. — Dieses hatte zur Folge, daß sein Bruder Churfürst Friedrich (seit 1449. Nachfolger Churfürst Ludwig's) 1469. bewaffnete Hülfe, und in kurzer Zeit das ganze Land wieder unter seinen Gehorsam zurückbrachte. — Diese Streitigkeiten erneuerten sich aber nach einigen Jahren, und führten so weit, daß 1473. das

befugte Einmischung nur zu sehr auf eine ähnliche Tendenz schliessen ließ, wie er sie bey der beschriebenen Pfandherrschaft bereits hatte durchblicken lassen [1]); — welche auf die Beherrschung Teutscher Länder hinzielende Absicht auch so gut erkannt wurde, daß man, die Erhaltung der kleinen, aber festen Stadt Neuß als entscheidend betrachtend, unter den Teutschen Stammesgenossen, weit und breit, Alles aufwendete, was mittelbar oder unmittelbar zu derselben Rettung beytragen konnte.

Hierin lag wohl ein Hauptgrund, warum auf der im August 1474. zu Luzern abgehaltenen Tagsatzung die Vermittlungsvorschläge der mit Herzog Carl befreundeten, verwittweten Herzogin Jolanda von Savoyen [2]) weniger Eingang fanden, als die kriegerischen Gesuche des Herzogs von Oestreich, der Bischöfe von Basel und Straßburg und der Städte des Niedern Bundes [3]); — welchen eine förmliche Mahnung des

Cölnische Domcapitel den Landgrafen Hermann von Hessen, gegen den Churfürsten Ruprecht, zum Administrator des Erzstiftes erwählte. — Diesem ergaben sich die einen Ortschaften freywillig, die andern wollte er mit Gewalt sich unterwerfen; — als der von seiner fruchtlosen Zusammenkunft mit dem Herzog von Burgund von Trier nach Cöln kehrende Kaiser alle Gewaltschritte verboth, und diese Streitigkeiten selbst beyzulegen unternahm. — Churfürst Ruprecht aber wollte in keine Ausgleichungen eintreten, da er unter den Schutz des Herzogs von Burgund sich begeben.

1) Herzog Carl schickte einen Herold nach Cöln, der daselbst öffentlich ausrief, man sollte sofort den Churfürsten Ruprecht wieder zum Erzbischof und den Herzog von Burgund zum Schutzherrn, auch von diesem eine Besatzung in die Stadt aufnehmen; — gleichzeitig das Burgundische Wappen und Befehle obigen Innhalts auf dem Domhof und an andern Orten in der Stadt anschlug. — Diese Befehle wurden jedoch vom Volke abgerissen; — so wie das Domcapitel und der Magistrat zu Cöln sich weigerten, den Herzog als ihren Erbschutzherrn zu erkennen, worauf ihm dieser einen Absagebrief zuschickte.

2) Jolanda Tochter König Carl VII. von Frankreich, (Schwester König Ludwigs XI.) Gemahlinn des 1435. gebohrnen, 1465. zur Regierung gelangten, 1472. verstorbenen Herzogs Amadeus IX., des Sohnes Ludwigs, Enkels Amadeus VIII. von Savoyen (S. 248. Nr. 2. 2. 5. S. 376. Nr. 1. 3.) Vater von 6 Prinzen und 3 Princessinnen; — von denen Philibert I. demselben in der Regierung folgte, welche jedoch nach dessen schon 1482. erfolgtem Tode an seinen Bruder Carl I. überging.

3) A. von Tillier II. 216.

Kaisers folgte, die bey ihrer Reichspflicht die Eidsgenossen aufforderte, wider den Herzog von Burgund als Feind des Reiches zu Feld zu ziehen [1]), die, mit der fortdauernden Einwirkung des Königs von Frankreich zusammentreffend, die endliche Entscheidung herbeyführte, nach welcher am 25sten Weinmonat 1474. im Namen der Eidsgenossenschaft der Absagebrief gegen den Herzog von Burgund zu Bern ausgefertigt [2]), nach Blamont übersandt, und von da in das Lager vor Neuß an denselben befördert wurde. — Die Fehde des Herzogs Sigmund und die der Niedern Vereinigung trug eben dahin der kaiserliche Herold, Caspar Hurter [3]), welcher dieselbe dem Herzog eigenhändig überantwortete, und mündlich sie vor ihm aussprach.

Schon am 28sten Weinmonat 1474. zogen die Berner nebst ihren Verbündeten von Freyburg, Solothurn und Biel ungefähr 3000 Mann stark, unter Anführung Niclaus von Scharnachthal [4]) und Petermanns von Wabern [5]) über

1) A. von Tillier II. 219.

2) Von den zu Luzern tagenden Bothen wurde es Bern überlassen, die Absage an den Herzog von Burgund ergehen zu lassen, zufolge welcher Burgermeister, Schultheissen, Ammänner und ganze Gemeinden des großen Bunds Ober-Teutscher Lande: nähmlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus und dazu die beyden Städte Freyburg und Solothurn HHerrn Carl Herzog zu Burgund und allen den Seinigen offene Feindschaft verkünden auf das Geboth HHerrn Friedrichen Römischen Kaisers, und da sich HHerr Sigmund Erzherzog zu Oestreich und andere Fürsten, Herren und Städte mit Einung an sie gewandt, an denen dann unziemlich Gewalt und Drang mit viel groben und unziemlichen Mißhandlungen vorgenommen sind — lt. Urk. vom 25. Oct. 1475. E. v. Rodt I. 271. 272.

3) Der gleiche Caspar Hurter, welcher am 9ten May 1474. zu Breisach in dem Ringe, der über Peter von Hagenbach geschlossen ward, als kaiserlicher Herold auftrat, um den Verurtheilten ritterlicher Würde öffentlich zu entsetzen. Friedrich Hurter: Geburt und Wiedergeburt I. 7.

4) Niclaus von Scharnachthal, Edelknecht 1440—1460., Mitherr zu Wimmis, Diemtingen und Uspunnen, Herr zu Oberhofen, Schwanden und Krattingen, des Raths 1451., Ritter 1461, Schultheiß zu Bern 1463. 1466. 1469. 1472. 1475., Bernerischer Anführer in den Zügen von 1468., verm. mit Anna Gruber, Sohn von

Pruntrut und Mümpelgard in die Freygrafſchaft Burgund, wo das verbündete Heer vor Hericourt ſich vereinigte [1]).

Neben den Bernern und derſelben Zuzügern beſtand dieſes Heer aus 1000 Mann vom Schwarzwald, den Waldſtätten am Rhein und aus dem Hegau, etwa 200 Mann von Schaffhauſen, 1500 Mann von Zürich unter Anführung Felix Kellers [2]), aus dem Volk der Waldſtätte (ohne die Unterwaldner), den Zuzügern von Zug, Glarus und St. Gallen, 2000 Baslern unter Ritter Hans von Bärenfels [3]) mit einem Mauerbrecher, aus Zuzügen der Ritter und Städte von Schwaben und der Niedern Vereinigung, im Ganzen aus ungefähr 18000 Mann, worunter 8000 Schweizer. — Das

Franz von Scharnachthal, Schultheiß zu Thun und des Kleinen Raths zu Bern. Schw. Geſchf. III.

5) S. 434. Nr. 2.

1) Die Stadt Hericourt mit der dazu gehörigen Herrſchaft, vormahls Beſtandtheil der Reichsgrafſchaft Mümpelgard, 1321. in Folge Teſtaments Reinholds von Burgund, Grafen von Mümpelgard davon getrennt, kam 1369. den Herzogen Albrecht und Leopold von Oeſtreich zu, welche ſolche 1377 um 11,200 Gulden an Diebold VI. von Neufchatel verkauften. — Nunmehrige Beſitzer, ſeit dem Hinſcheid Diebold IX., Marſchalls von Burgund (1469.), waren 2 Söhne desſelben: Heinrich, Herr zu Blamont, und Claudius von Neufchatel, Herr du Fay, beyde im Dienſte des Herzogs von Burgund, letzterer deſſen Statthalter zu Luxemburg. E. v. Rodt I. 310.

2) Felix Keller, Bürgermeiſter, Johannes Enkel, verm. mit Beatrix von Uſikon, (wohnhaft im Hauſe zum Spiegel), war früher mit 300 Zürchern nach Schaffhauſen in Zuſatz geſandt worden, und hatte nebſt andern Eidsgenoſſen die Letze am Schwarzwald bey Waldshuth gewonnen. Aus einem alten Geſchlechte, vielleicht von den (wie früher die Keller einen Arm mit einem Schlüſſel im gelben Felde im Wappen führenden) Edeln von Wallisſellen abſtammend, wurde derſelbe für ſich und alle ſeine Nachkommen von Kaiſer Maximilian aufs Neue in den Adelsſtand erhoben, lt. Urk. geben zu Antwerpen am Mittwoch vor St. Catharina Tag 1487. Stammbuch der Keller vom Steinbock fr. vom Schlüſſel in Zürich von Hs. Conrad Keller. Manuſc.

3) Aus dem uralten adelichen Geſchlechte, deſſen Stammhaus auf einer Flue unterhalb Grellingen an der Birs geſtanden hat. J. Ch. Iſelin I. 339. (S. 71. Nr. 2. 361. Nr. 2.)

ganze Heer trug als Feldzeichen das Weisse Kreuz [1]). — Sein nächstes Ziel war die Einnahme von Hericourt.

Nachdem dessen Belagerung einige Zeit fortgedauert, verkündeten unversehens Wachtfeuer und der Brand benachbarter Dörfer die Annäherung des mit einem Burgundischen Heere zum Entsatze herbeyziehenden Heinrichs von Neufchatel [2]).

Morgendeß, am 13ten Wintermonat 1474., um Mittag, stand der Feind den Verbündeten bereits so nahe, daß 5 Zürcher auf einem Vorposten erschlagen wurden. Nachdem man des Lagers Bewachung und der belagerten Festung Beobachtung den Zuzügen der Niedern Vereinigung übertragen, wurde zum Angriff der günstig ausgewählten feindlichen Stellung der rechte Flügel des verbündeten Heeres unter Hauptmann Felix Keller von Zürich derselben in der Fronte entgegengestellt, während der linke Flügel unter der Anführung des Ritters von Scharnachthal von Bern zur Umgehung der einen feindlichen Flanke bestimmt war. —

Nachdem die Eidsgenossen, nach der Weise ihrer Altvordern, auf den Knieen den Allmächtigen um Seinen Beystand angerufen, begann der Angriff.

Während der Feind auf die gegen ihn anrückende geschlossene Masse seine Aufmerksamkeit richtete, sah er, durch den Schultheissen von Scharnachthal auf einem mühsamen Holzwege plötzlich umgangen, nach einem nicht langen Kampfe zum Rückzug, und von der Reuterey der Verbündeten bis zu seinem Lager sich verfolgt, woselbst seine Niederlage sich vollendete. [3])

Nach drey Tagen begehrte und erhielt Hericourt's Besatzung freyen Abzug aus der Festung, welche unter Hauptmann Friedrich Cappler mit Oestreichischer Besatzung versehen, ward.

1) „In diesem Heerzug wurden auch die roten Crütz, die man dann jewelten wider die Eidgenossen gefürt hat, abgan und gantz vernichtet, und die wissen Crütze für ein gemein Heerzeichen angenommen, und hielten sich des Fürsten von Oesterreich und andere Lüthe in allen Sachen als fründtlich und erbarlich mit den Eidgenossen, und sy hinwiderumb mit jenen auch, das erst an dem Ende jeglicher Teil dem andern wol getrüwen, und gar ein gut Fründtschafft wart." Diebold Schillings Beschreibung der Burgundischen Kriegen. S. 144.

2) S. 450. Nr. 1.

3) Feuerwerker Neujahrsblatt XXXVI. 16. 17.

Da somit dieses Feldzuges nächster Zweck erreicht, das Elsaß sicher gestellt, der Winter bereits eingebrochen und wiederhohlter Mangel an Lebensmitteln zu besorgen war, so wurde Mitte Novembers das Heer der Verbündeten aufgelöst; indem die solches bildenden Zuzüge nach Hause zurückkehrten.

Während die Eidsgenossen bey Hericourt siegten, hielt der Herzog von Burgund die Stadt Neuß immer noch belagert, welche Hermann von Hessen bereits Monate lang mit so ritterlicher Ausdauer vertheidigt hatte, daß die Burgunder auch nicht einmahl die äusserste Befestigung einnehmen konnten. — Dennoch erkannten die Cölner, welche die belagerte Stadt mit Mund- und Kriegsvorrath täglich versorgten, daß, ohne einen äussern mächtigen Beystand, diese ihre Vorwehr früh oder spät des Angriffs Uebermacht unterliegen würde. —

Sie sandten daher Abgeordnete auf den Reichstag nach Augsburg, für das belagerte Neuß um Beystand zu bitten, welcher Bitte dahin entsprochen wurde, daß der Kaiser am 27sten August 1474. ein allgemeines Aufgeboth erließ, solches 5 Monate später erneuerte, und dem Herzog von Burgund am 7ten Jenner 1475. den Absagebrief übersandte [1]).

Nachdem die Berner und Freyburger schon am 3ten Jenner 1475. des einem Burgundischen Vasallen: dem Herrn Wilhelm de la Baume zugehörigen Schlosses Illingen sich bemächtigt [2]), und im Laufe des Merz einige kleine Streifzüge statt gefunden hatten, so wurde den auch an die Eidsgenossen wiederhohlten Mahnungen des Kaisers dadurch entsprochen, daß am Ende des nähmlichen Monats 1300. Berner,

1) F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. 1825. 1826. 1828. 1894.

2) Illingen nebst Arconciel hatte das Haus vom Thurn (S. 242.) 1377. von der Wittwe des Grafen Peters von Aarberg: Luquete von Greyerz erkauft. — Durch Vermählung mit Johanna, der Erbtochter Antons Freyherrn vom Thurn zu Gestelen mit Johann de la Baume, Grafen von Montrevel, Marschall von Frankreich war solches an das Haus de la Baume gefallen, (welches aus der Savoyischen Landschaft Bresse nach Hochburgund sich verpflanzt hatte), indem es an Johann's Sohn: Peter, Ritter vom goldnen Vließ, und von diesem an dessen Sohn Wilhelm de la Baume sich vererbte, der diese Herrschaft den Freyburgern für eine bedeutende Summe verpfändet, nichts desto weniger aber gegen die Schweizer sich verbündet hatte. E. v. Rodt I. 341. 342. Dr. Berchtold I. 366.

Luzerner und Solothurner nach Hoch-Burgund marschierten, Stadt und Schloß Pontarlier einnahmen, solche gegen einen sehr überlegenen Angriff zwar standhaft vertheidigten, nichts desto weniger aber in fester Haltung sich zurückzogen [1]) um nach empfangener Verstärkung am 26sten April gegen die dem Ludwig von Chalon zugehörende Stadt Grandson [2]) aufzubrechen, welche sie (durch Zuzüge von Basel und von Luzern her verstärkt) am 30sten April erstürmten, worauf am 1sten May auch das dortige Schloß, unter freyem Abzug der Besatzung ihnen übergeben wurde [3]).

Nachdem die Eidsgenossen die Burgen Montagny und Champvent [4]) erobert, gelangten sie vor die Stadt Orbe,

1) Feuerwerker-Neujahrsblatt. XXXV. 3.

2) Nach der Trennung des Helvetischen von dem jenseitigen Burgund hatten die Herrn von Grandson, (deren Gebieth nördlich durch dasjenige des Grafen von Neuenburg begränzt, südwärts bis in das Herz der nachmahligen Waadt sich ausdehnte), um der Oberherrlichkeit des Hauses Zähringen zu entgehen, der Lehensabhängigkeit von dem Pfalzgrafen Otto von Burgund sich unterworfen (Bd. I. S. 245.) — Später hatte das Haus Savoyen über die Besitzungen des Hauses Grandson die Lehensherrlichkeit sich erworben. — Eines schweren Vergehens gegen seinen Lehenherrn beschuldigt, fiel 1399. Otto von Grandson in einem Gottesgerichts-Kampfe, worauf dessen sämmtliche Güter durch Herzog Amadeus VIII. von Savoyen 1424. dem Prinzen Ludwig von Chalon-Oranien verliehen worden. — Nebst derjenigen von Grandson gehörten dazu auch die anstoßenden Herrschaften Montagny, le Corbas, St. Croix und Bellmont. — Nach Erlöschung des Hauses Montfaucon (1397.) fielen auf den nähmlichen Prinzen von Chalon-Oranien, durch seine Gemahlinn Johanna von Montfaucon, auch die benachbarten Herrschaften Orbe und Echallens. — Als nach Ludwigs Tod dessen Erbe zwischen seinen Söhnen getheilt wurde, fielen jene Herrschaften diesseits des Jura, obschon Muttergut Wilhelms von Oranien, von Johanna von Montfaucon her, den beyden Söhnen aus Ludwigs zweyter Ehe mit Leonora von Armagnac zu, dem Ludwig und dem Hugo von Chalon-Chateau-Guyon, wovon Ersterer Grandson nebst Montagny, le Corbas u. s. w., Letzterer aber Orbe (Bd. I. S. 96. 102. 139) und Echallens (Tscherliz) in der Theilung erhielt. E. v. Rodt I. 356. 367.

3) Feuerwerker-Neujahrsbl. XXXV. 3.

4) Nahe an den Besitzungen des Hauses Chalon, zum Theil an-

welche sich ihnen zwar ergab, deren Schloß aber mit großer Anstrengung erstürmt werden mußte; [1]) so wie das Schloß Jougne, welches unter einem Hauptmann von Solothurn mit einer 5—600 Mann starken Besatzung versehen wurde [2]). — Inzwischen hatte Kaiser Friedrich zwar sich bemüht, zur Rettung des Cölnischen Bisthums das Reichsheer möglichst zu verstärken [3]); es hatte solches aber so lange sich verzögert, daß er erst am 6ten May 1475. von Cöln aufbrechen, und am 23sten May am Erftfluſſe dem Herzog Carl ein nicht ungünstiges Treffen liefern konnte, welches jedoch den Letztern an sehr eifriger, aber erfolgloſer Fortsetzung der Belagerung der Stadt Neuß nicht verhinderte, bis am 17ten Junii zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Burgund auf 9 Monate ein Waffenstillstand zu Stande kam, nach welchem am 27sten (nach einer Dauer von beynahe 11 Monaten) die Belagerung der Stadt Neuß aufgehoben wurde [4]).

Wenn, in Folge dieſes Waffenstillstandes, Herzog Carl über seine Streitkräfte freyer verfügen, mithin auch die Schweizer im Ernste bekriegen konnte, so war, noch vorher, der erste Schlag gegen Herzog Renatus von Lothringen gerichtet,

stoßend an dieſelben, wie an die Päſſe nach Hoch-Burgund, beſaß ein anderes der großen Häuser dieſer Provinz, dasjenige der Vergy, aus dem Zweige der Champlite, gleichfalls unter herzoglich Savoyſcher Lehnsherrlichkeit, die Burgen und Herrschaften Champvent. la Motte und Montrocher, durch Heirath mit Margaretha von Wüflens und Vergleich mit Hugo von Grandſon erworben, der ſie dem Vergy ſtreitig gemacht. E. v. Rodt I. 357.

1) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV. 4.

2) Die Feſte Jougne (Joigne) war dem Hauſe Chalon und zwar damahls dem Freyherrn Ludwig von Chateau-Guyon zuſtändig. E. von Rodt I. 368. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV. 4, 5.

3) Zu welchem die (mit äuſſerſter Anstrengung ihrer Kräfte ihre Reichs- und Bundespflichten treu erfüllende) Stadt Baſel ſchon am 11. April unter der Anführung des Hauptmann Veltin von Neuenſtein, mit Büchſen, Armbruſten und langen Spieſſen bewaffnet ihr 250 Mann ſtarkes Contingent nach dem auf der großen Wieſe bey Cöln beſtimmten Sammelplatz, auf drey Schiffen abgeſchickt hatte.

4) Nach dem der Herzog von Burgund 56 vergebliche Stürme dagegen unternommen, und (theils durch Krankheiten, theils durch den Krieg) 15,000 Mann vor dieſer Stadt eingebüßt hatte.

welcher schon am 9ten May dem Herzog von Burgund die Absage übersandt, nunmehr aber durch ein heftiges Manifest (vom 3ten Julii) solche erwiedert, und nur zu bald durch die Burgundische Hauptmacht sich bedroht sah [1]). —

1) Nach dem Tode Herzog Carls, des ältern Sohnes des Herzogs Johannes, war das Herzogthum Lothringen durch dessen Erbtochter Isabella ihrem Gemahle Renatus von Anjou zu gefallen; — so wie nach dem Tode des Herzogs und der Abtretung seines Bruders des Cardinals, das Herzogthum Bar und die Grafschaft Pont-a-Mousson, doch Anfangs nicht ohne Anstand, den die Ansprüche Antons, des Sohnes Friedrich's (des jüngern Bruders des Herzog Carls von Lothringen), und der Margaretha, Erbinn von Vaudemont und Joinville verursachten, bis dieser, in Folge eines Schiedsspruches: König Carl VII. von Frankreich seinen Ansprüchen unter dem Vorbehalte entsagte, daß nach allfälliger Erlöschung der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft Renats und der Isabella die Nachfolge im eigentlichen Herzogthum Lothringen ihm und seinen Nachkommen zugesichert seyn solle. — Letzteres Fürstenthum trat noch bey Lebzeiten König Renat seinem Sohne Johann von Calabrien ab, der 1470. starb, Lothringen seinem Sohne Nicolaus überlassend, welcher aber seinen Vater nur um drey Jahre überlebte, indem er, schon 1473. unverehlicht dahin schied, nachdem er mit Einwilligung seines überlebenden Großvaters, dessen Tochter (Nicolaus's Tante) Jolanta von Anjou, Wittwe Friedrichs II. Grafen von Vaudemont (des Sohnes Antons, Enkels Friedrichs) zur Erbinn des Herzogthums Lothringen eingesetzt hatte. — Diese Fürstinn, trat aber mit Vorbehalt ihrer Einkünfte, die Herrschaft ihrem Sohn Renatus von Vaudemont ab, als Herzog von Lothringen: Renatus II. genannt. — Obschon derselbe mithin von väterlicher sowohl, als von mütterlicher Seite, in gerader Linie, von dem 1382. verstorbenen Herzog Johannes abstammend, des Herzogthums Lothringen rechtmäßiger Erbe, so war nichts desto weniger, um seiner geographischen Lage willen, dem Herzog von Burgund an dem Besitze dieses Herzogthums zu viel gelegen, als daß er nicht getrachtet hätte, zu seinem Zwecke zu gelangen. — Da nun theils durch Worte, theils durch angedrohte Waffengewalt Herzog Renatus zu einem am 10ten October 1473. abgeschlossenen Bundesvertrage mit dem Herzog von Burgund sich nöthigen ließ, durch welchen den Burgundischen Truppen nicht nur der freye Zug durch Lothringen zugesichert, sondern auch die Plätze des Landes (durch Bestätigung, Beeidigung und Besoldung ihrer Commandanten durch Herzog Carl) eröffnet wurden, so veranlaßte

Da demſelben nun keine andere menſchliche Hülfe mehr übrig blieb, als ſowohl die Städte der Niedern Vereinigung [1]) als die Eidsgenoſſen, mit welchen er beyderſeits verbündet war, um ihren Beyſtand zu bitten; und da er zunächſt an Straßburg ſich gewendet hatte, ſo bathen hinwiederum die Straßburger die Berner um 400 Mann zu beſoldenden Kriegsvolks, um einen gemeinſchaftlichen Feldzug nach Burgund mitzumachen, weil deſſen Herzog nach Lothringens Eroberung wahrſcheinlich zunächſt gegen ſie ſich wenden, und ſodann einen nach dem andern überziehen würde, in der Abſicht, dadurch das Reich und gemeine Teutſche Nation nach ſeinem Willen zu zwingen, und unter ſich zu bringen; — welcher Bitte die Berner ſo zuvorkommend entſprachen, daß ſie unter der Anführung des Ritters Niclaus von Dießbach [2]) bis auf 1000. Mann dazu beſtimmten, jedoch nur für 400 Mann den Sold verlangten.

Der Sammelplatz für dieſen Feldzug, zu welchem die Berner am 10ten Julii 1475. ausrückten, war zunächſt Baſel. — Neben denſelben zogen aus: 150 Solothurner, 100 Freyburger, 500 Luzerner, und von Baſel 500 Mann zu Fuß, 60 Reuter mit 2 Geſchützen. — Dieſe alle nahmen am 15ten Julii den nächſten Weg nach Burgund, wo ſie von dem, von Herzog Sigmund zum Hauptmann des Niedern Bundes

dieſes eine an den Herzog Renatus gerichtete Warnung von Seite des Königs von Frankreich, ſodann eine vorläufige Verbindung zwiſchen dieſen beyden Fürſten, ſpäter (am 1. Junii 1475.) des Herzogs von Lothringen Beytritt zu dem Bündniſſe, welches der Kaiſer ſammt dem Reich am 17ten May 1475. mit dem König von Frankreich gegen den Herzog von Burgund abgeſchloſſen hatte, und zuletzt die förmliche Abſage gegen den Letztern. E. von Rodt I. 291. 294. 419.

1) Straßburg, Baſel, Colmar und Schlettſtadt. (S. 443.)

2) Der gleiche Herr Niclaus von Dießbach, welcher als Beſitzer der Herrſchaften Worb und Signau 1470. (in dem ſogenannten Twingherrenſtreit) ſeine gerichtsherrlichen Rechte und Anſprüche gegen die Anfechtungen des Venner Kiſtler vertheidigte. (S. 428. Nr. 3.), der 1454. des Raths, 1460. Venner, 1465. und 1474. Schultheiß, ſchon 1467. an der Spitze einer Geſandtſchaft an den König von Frankreich geſtanden, nebſt dem Probſt von Silinen zum Abſchluß der Richtung mit der Herrſchaft Oeſtreich

bestellten Grafen Oswald von Thierstein [1]) und dessen Angehörigen, sowie von dem Kriegsvolk der Bischöfe von Basel und Straßburg, besonders aber von den Kriegern der Stadt Straßburg auf's Herzlichste empfangen wurden, welche Letztern nebst 2 großen und 10 kleinern Geschützen 2000 Mann stark ins Feld gerückt waren.

Die erste bedeutende Eroberung dieses verbündeten Heeres war Lisle (Lille), vor welchem man ein gemeinschaftliches Lager aufschlug. — Nebendem aber, daß Stadt und Schloß Grangi freywillig sich ihnen ergab, war Blamonts Belagerung und Eroberung in diesem Feldzug wohl die bedeutendste Waffenthat [2]), welcher Grammonts Erstürmung und Valants Uebergabe folgten, auch mehrere Eroberungen vielleicht noch gefolgt wären, hätte nicht, neben dem Mangel an Lebensmitteln, eine gefährliche Seuche die Verbündeten zur Umkehr bewogen [3]).

nicht wenig beygetragen, zum Kriege Berns und der Eidsgenossen gegen den Herzog von Burgund wesentlich mitgewirkt hatte.

1) Graf Oswald von Thierstein herzoglich Oestreichischer Landvogt im Sundgau, Elsaß und Schwarzwald, Sohn des Grafen Hans, (dem Herzog Friedrich schon 1427. die Landvogtey im Elsaß und im Thurgau zu verwesen und 1432. das Landgericht im Elsaß zu Ensisheim zu halten gab), Neffe des in erster Ehe mit Ida von Toggenburg vermählten Grafen Bernhard (S. 293.), Bruder des Grafen Wilhelm (mit welchem Erzherzog Albrecht in Schuldverkehr sich befunden); vermählt mit Ottilia von Nassau, Vater der Grafen Heinrich und Oswald, hatte 1463. mit der Herrschaft Pfeffingen das Bürgerrecht der Stadt Solothurn angenommen.

2) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV. 8—10. — Mit der dazu gehörigen ansehnlichen Herrschaft war Blamont im dreyzehnten Jahrhundert durch Vermählung Margarethens, Tochter Diebolds III. von Montfaucon, Grafen zu Mümpelgard (gest. 1282.) mit Diebold III. von (Burgundisch) Neufchatel an letzteres Haus gelangt, wovon es jetzt, als Hochburgundisches Lehen, des Marschall Diebolds ältester Sohn Heinrich besaß. E. v. Rodt I. 438. (S. 450. Nr. 1.)

3) Auch der einflußreiche Bernerische Anführer: Ritter Niclaus von Dießbach, bereits durch den Hufschlag eines Pferdes am Schenkel schwer verletzt, wurde von dieser Seuche befallen, ließ sich aus dem Lager nach Pruntrut führen, und verschied daselbst, beym Bischof von Basel aufs Freundlichste aufgenommen und aufs Sorgfältigste verpflegt. — E. v. Rodt I. 444. 446.

Allein, ehe noch zwey Monate verſtrichen, ſahen die Eidsgenoſſen zu einem neuen Feldzuge bereits wieder ſich veranlaßt. — Das früher freundſchaftliche Verhältniß des Hauſes Savoyen [1], hatte nähmlich weſentlich ſich verändert, ſeitdem der Graf Carl Jakob von Savoyen-Romont die Stelle eines Marſchalls von Burgund übernommen [2], fortdauernd viele Savoyarden in den Burgundiſchen Dienſt gebracht, und ſeine (im Nahmen ihres Sohnes regierende) Schwägerinn Jolanda, der kräftigſten Vorſtellung Berns ungeachtet, dem Herzog Carl die in der Lombardie angeworbenen Miethſoldaten über den St. Bernhard und den Mont-Cenis ſeinem Heere zuziehen zu laſſen, geſtattet hatte. — Noch auffallender aber äuſſerte der Graf von Savoyen-Romont ſich dadurch, daß er den Eidsgenoſſen den Verkehr mit ſeinem Lande erſchwerte, nachdem er ſchon früher den benachbarten Schweizeriſchen Beſatzungen die Verproviantirung aus dem Waadtlande abgeſchlagen.

Am 14ten October 1475 ſandten die Berner demſelben den Abſagebrief, mahnten ihre Bundesgenoſſen um Zuzug,

1) Am 22 Februar 1467. erneuerte Bern die alten Bünde mit dem Herzoge von Savoyen, welche Bundeserneuerung Nahmens des Herzogs ſein Marſchall und Vogt in der Waadt, der Graf von Greyerz beſchwor, der Herzog (am 15ten April 1467.) beſtätigte. — Als im Sommer des nähmlichen Jahres der Herzog von Savoyen ſeinen Freundſchaftsbund mit Bern auf die ganze Eidsgenoſſenſchaft auszudehnen wünſchte, und dieſer Antrag auf einem Eidsgenöſſiſchen Tage zu Luzern im Junius an die Eidsgenoſſen gebracht wurde, erhielt er zur Antwort, daß ſeine Verbindung mit Bern genügend ſey, und daß es keines weitern Vertrages bedürfte, um ihm die Unterſtützung der Eidsgenoſſen, wo er im Falle wäre, ſie anzuſprechen, zuzuſichern. A. v. Tillier II. 154. 155. — (S. 243. Nr. 6.)

2) Rudolf von Hochberg, Graf zu Neuenburg, dann Anton von Luxemburg, Graf von Rouſſi, Sohn des Connetable von St. Pol waren auf einander folgend durch den Herzog mit der Stelle eines Marſchalls von Burgund bekleidet worden, welche damahls das Herzogthum und die Grafſchaft Burgund umfaßte. — Jakob von Savoyen, Graf von Romont, bekleidete ſpäter dieſe Stelle während der (in der Schlacht bey Guipy am 20. Junii 1475. erfolgten) Gefangenſchaft des Grafen von Rouſſi. *Fr. de Gingins-la-Sarraz: Lettres sur la guerre des Suisses contre le Duc Charles le Hardi* p. 47. 70.

erschienen noch am Abend des gleichen Tages vor der Stadt Murten, forderten und erzwangen, gegen die Bestätigung ihrer Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, deren Uebergabe [1]).

Murtens Beyspiel folgten Cudrefin, Wiflisburg [2]), Peterlingen [3]) und Yverdon [4]). — die Besatzungen von Stäffis (Estavayer) und Les Clées hingegen leisteten entschlossenen, jedoch erfolglosen Widerstand, für welchen sie nach dem strengsten Kriegsrechte büssen mußten [5]).

Dieses strenge Verfahren mochte wohl dazu mitwirken, daß nicht nur mehrere Herren im Waadtland die Schlüssel ihrer Städte und Schlösser den Eidsgenossen überbrachten, und

1) Humbert von Lavigny, Herr de la Vignière, welcher für den Grafen von Romont das Schultheissenamt zu Murten verwaltete, begehrte Aufschub, um ein so wichtiges Begehren der Gemeinde vorzutragen. — Unter den Einwohnern herrschte grosse Gährung, indem die Romanischen entschieden gegen, die Teutschen Einwohner eher für die Uebergabe waren. — Als aber die erbethene Bedenkzeit mit der Drohung abgeschlagen wurde, daß, wenn die Uebergabe nicht sogleich erfolge, man dieselbe mit Sturm und Schwert erzwingen werde, so gewann die Ansicht der Teutschen allmählig die Oberhand. — Dieses ging dem um die Stadt wohl verdienten, dem Grafen von Romont unbedingt ergebenen dortigen Bürgermeister Richard Rossel so nahe, daß der Schmerz ihn auf der Stelle tödtete. — Humbert von Lavigny aber setzte in voller Waffenrüstung sich zu Pferde, und verließ die Stadt mit den Worten: „Messieurs qui vous voulez rendre, ne plaise à Dieu que je regnie mon Prince, mais me faictes ouverture pour m'en aller.“ (*Chronique des Chanoines de Neuchatel.* Schw. Geschfr. Bd. VIII.) Lt. Urk. v. 1. November 1475. sagen Schultheiß, Räth und Bürger zu Bern und zu Freyburg der Stadt Murten zu, dieselben von Murten und die Ihren bey allen und jeden ihren Freyheiten, alt Herkommenheiten, guten loblichen Gewohnheiten aufrecht und vollkommenlich bleiben zu lassen. — Die Appellation, die zuvor nach Milden oder Chambery ging, sollte nun in Zukunft nach Freyburg, wenn der Schultheiß ein Berner, und nach Bern, wenn der Schultheiß ein Freyburger sey, gezogen werden. J. F. L. Engelhard. S. 211. Nr. 36.

2) Das alte Aventicum. Band I. S. 35. 39. 40. 41. 53. 72. 94. 177.

3) Band I. S. 96. 152. 166. 175.

4) Band I. 284. Band II. 169.

5) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV. 12.

denselben huldigten, sondern daß auch Lausanne mit 2000 [1]), das wiederhohlter Beleidigungen beschuldigte Genf mit 26000 Rheinischen Gulden von einer feindlichen Heimsuchung sich loskaufen mußte [2]); — daß es überhaupt, innerhalb 3 Wochen 16 Städte und 43 Schlösser zu erobern, den Eidsgenossen gelingen konnte. —

Obgleich die Berner von diesem kurzen, aber erfolgreichen Feldzug schon am 2ten November bey Hause wieder eintrafen, so dauerte es nichts desto weniger keine 14 Tage, bis ein neuer Krieg sie nach dem Wallis rief.

In Folge des den Freyherrn Witschard von Raron in seine Herrschaften wieder einsetzenden, schiedsrichterlichen Ausspruches vom 25sten Jenner 1420. [3]) war insofern die Ruhe in's Wallis wieder zurückgekehrt, als weder Witschard, noch seine Söhne im ruhigen Besitze ihrer dortigen Güter gestört wurden [4]).

1) Schrecken ging den Bannern voran, wie sie nach Lausanne zogen, zum Theil schon von seinen vornehmsten Einwohnern verlassen, die aus Furcht vor den Schweizern mit ihren Habseligkeiten den See hinüber nach Savoyen sich geflüchtet hatten. — In der mit der Stadt abgeschlossenen Capitulation begriff man indeß auch jene Ausgewanderten mit. Nebst den 2000 Gulden Brandschatzung, wie sie zu Orbe bedingt worden, mußte Lausanne noch 7000 Gulden Lösegeld erlegen, für das aus Feindes Land dahin geflüchtete Gut, wozu jedoch die vier Kirchspiele im Thale, als Bestandtheile des bischöflichen Gebiethes, beyzusteuern hatten. E. von Rodt I. 552.

2) Die Berner gründeten ihre Entschädigungsforderung darauf, daß 1474. die auf der Rückkehr von einer Sendung nach Frankreich begriffenen Schultheiß Nielaus von Dießbach und Probst von Silinen auf ihrer Durchreise zu Genf auf eine rechtswidrige, höchst beleidigende Weise behandelt worden, ohne den verlangten Schutz bey den dortigen Behörden zu finden; so daß besonders Herr von Dießbach nur durch die Flucht weitern Mißhandlungen von der aufgeregten Volksmenge sich hatte entziehen können. — Auf ihre ernste Klage darüber war den Bernern eine Summe von 12000 Gulden als Entschädigung und Genugthuung zwar verheissen, aber niemahls bezahlt werden. E. v. Rodt I. 547. 548.

3) S. 249.

4) Mit seiner Familie in sein Vaterland wieder zurückgekehrt, wurde Witschard von Raron durch den Administrator des Bisthums Sitten: Erzbischof Andreas von Gualdo in den Besitz

Als aber die in Folge des unglücklichen frühern Krieges bereits schon verschuldete Erbschaft Witschards von Raron noch mehr belastet wurde durch die Anstrengungen, welche dessen Söhne Hildebrand und Petermann wegen ihrer Theilnahme am Alten Zürcherkrieg machen mußten [1]); — sahen

der Herrschaften Eringen und Einfisch, so wie der Vogtey Leuk wieder eingesetzt; er scheint gegen das Ende des Jahres 1424. verstorben zu seyn. *Fr. de Gingins - la - Sarraz.* Arch. f. Schw. G. III. 116.

1) Nachdem Graf Wilhelm von Montfort-Tetnang für sich selbst und alle übrigen Erben des Grafen Friedrich von Toggenburg für die Herrschaften Toggenburg, Prättigau, Davos und Belfort am 29 Junii 1439. die kaiserliche Belehnung empfangen, bey der über die gräfliche Verlassenschaft getroffenen Theilung Toggenburg und Utznach in den Antheil des Freyherrn Georg und der (in erster Ehe mit Johann von Metsch, in zweyter Ehe mit Witschard von Raron vermählten) Frau Margaretha geb. von Rätzuns (S. 247. 293. 307.) gefallen, (Georg von Rätzuns sowohl, als [Margarethens Sohn erster Ehe] Ulrich von Metsch ausgekauft worden), waren in Folge des schon 1437. von den Toggenburgischen Erben mit Schwyz und Glarus abgeschlossenen und später von ihnen erneuerten Landrechtes (Margarethens Söhne zweyter Ehe): Hildebrand und Petermann von Raron im Alten Zürcherkriege Schwyz und Glarus zugezogen. (S. 307. 321. 323. 324). Nachdem nun die Herren von Raron durch sorgfältige Achtung der Rechte und Freyheiten des Toggenburgischen Volkes ihre Regierung bezeichnet hatten, und der mit Jaquemette von Challant vermählte Freyherr Hildebrand 1466. ohne Nachkommen verstorben war, entschloß sich dessen Bruder Petermann, (wahrscheinlich in Berücksichtigung der darauf haftenden, bedeutenden Schulden,) die Grafschaft Toggenburg zu veräussern. — Da aber Schwyz und Glarus, welchen Kraft des Landrechtes im Kaufe der Vorzug gebührte, kein Verlangen dazu äusserten, wohl aber der Abt von St. Gallen, dessen Stift, schon seit ältern Zeiten, nicht wenige Höfe, Vogteyen, Herrschaftsrechte, Güter und Gefälle in dieser Herrschaft inne hatte, so war Donnstags vor St. Thomas-Tag 1468. der Verkauf des Landes Toggenburg durch Freyherr Petermann von Raron an Abt Ulrich von St. Gallen für 14,500 Gulden abgeschlossen, von welcher Summe die Gläubiger des Freyherrn mit 5708 Gulden befriedigt wurden, während deß Petermann das Uebrige als Leibding sich versichern ließ. —

diese Letztern sich genöthigt, sowohl ihrem Verwandten dem Johannes Perrini, Meyer von Leuk, die Vogtey dieses Zehntens zu verkaufen [1]), als der Stadt Bern für 6000 Rheinische Gulden die Suft zu Leuk, ihre Berechtigungen in den Twingen von Sarquenen, von Ayant und von Bex, auch das ganze Einfischthal mit allen ihren übrigen Besitzungen im Wallis zu verpfänden [2]).

Um diese Schulden zu berichtigen, entschlossen sich die benannten Herrn Hildebrand und Petermann von Raron einerseits einen Theil ihres Lehenbesitzes in der Herrschaft Anniviers (Einfisch) für 2900 Gulden ihrem Schwager: Rudolf Asperlin [3]) zu verkaufen, nebst dem Pfandlösungsrecht der den Bernern gegebenen Pfandschaft gegen Entrichtung

Am 19ten April 1469. erneuerte der Abt von St. Gallen das Landrecht zu Schwyz und Glarus für alle seinem Stifte durch den Ankauf dieser Grafschaft erworbenen Gebiethstheile; nach deren Veräusserung Petermann von Raron theils zu Wyl, theils zu Lütisburg sich aufhielt, bis mit seinem am 13ten Julii 1479. erfolgten Tode, die männliche Stammfolge seines edeln Geschlechtes sich endigte.

1) Diese Veräusserung der im Hause Raron erblichen Vogtey von Leuk veranlaßte einen Rechtsstreit zwischen Johann Perini und Rudolf Asperlin, welcher, im Nahmen seiner Gemahlinn Francisca von Raron, als näherer Verwandter, das Recht des Rückkaufes auszuüben, ansprach. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 122.

2) Diese Schuld, welche ursprünglich nur 3500 Rhein. Gulden betrug, steigerte sich allmählig bis auf 6000 Rheinische Gulden durch Anhäufung der Rückstände und der Zinse. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* A. f. Schw. G. III. 123.

3) Rudolf Asperlin (aus dem von Peter gen. von Balschieder abstammenden edeln Geschlechte der Esper, (Esperlini, Osperlini, Asperlini), Sohn des (1418 verst.) mit Anastasia von Raron-Montville vermählten Rudolf Asperlin hatte sich mit Francisca, der Tochter Witschards, Schwester Hildebrands und Petermanns von Raron verheirathet. — Wahrscheinlich glaubte sich derselbe um so eher im Falle, nach dem Tode seiner beyden Schwäger auf die Verlassenschaft des Hauses Raron Anspruch zu machen, als der Sohn seiner mit Franz von Cervent, Castellan von Conthey, vermählten Schwägerinn: Agnes schon um 1441. verstorben war.

des Pfandschillings; — anderseits ihre Zinsleute des Einfischthales von den Lehenzinsen, Diensten und andern Leistungen für 2900 Gulden zu befreyen, welche die Gemeinde Anniviers, auf Abschlag der Schuld der Herren von Raron den Bernern zu entrichten sich verpflichtete [1]).

Gegen die Rechtmässigkeit dieser beydseitigen Veräusserungen erhob zwar Einsprache der Bischof von Sitten: Walther von Superfax [2]), verglich sich jedoch mit Hildebrand und Petermann von Raron am 2ten August 1462. dahin, daß Letztere zwar in vollem Besitze der von der bischöflichen Tafel von Sitten abhängigen Lehen, unter der Oberherrlichkeit des Bischofs, verbleiben, daß aber, nach dessen Tode, diese Lehen an die Kirche von Sitten zurückfallen sollen u. s. w. [3]); — gegen welche Uebereinkunft Rudolf Asperlin, jedoch erfolglos, Einsprache machte [4]); — sodann aber sich bewogen fand, nach Ber, in der Provinz Chablais, unter den Schutz des Herzogs von Savoyen, sich zurückzuziehen [5]); was indeß den Ueberfall seines dortigen Wohnsitzes durch die (wahrscheinlich wegen der Raronischen Schuldsache ihm entgegenstehenden) Berner nicht verhindern konnte. —

Nachdem nun nach dem Tode Hildebrands von Raron Bischof Walther (gestützt auf den Vertrag vom 2ten August 1460.) von dem Einfischthal Besitz genommen [6]), so erlaubte

1) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 123.

2) Walther von Superfax war seit 1457. Nachfolger des (1451. erw.) Bischofs Heinrich Asperlin von Raron (des Bruders des mit Francisca von Raron verm. Rudolf Asperlin) welcher dem Bischof Wilhelm III. von Raron-Montville gefolgt war.

3) Lt Urk. vom 2. August 1462. (Nr. 15.) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* A. f. Schw. Gesch. III. 175—182.

4) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 127.

5) Dessen Vasall er war für Ländereyen, die er im Umfang dieser Provinz besaß. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 127.

6) Das Einfischthal bildete einst eine der bedeutendsten Herrschaften des Mittel-Wallis. — Es bestanden darin zwey verschiedene Arten von Besitzungen: dem alten Geschlechte der Herrn von Anniviers eigenthümliche Patrimonial-Herrschaften, und von der bischöflichen Tafel von Sitten abhängige Lehen, worunter die

ſich Rudolf Aſperlin den Schutz des Herzogs von Savoyen zu benutzen, und gleichzeitig die Vermittlung der Städte Bern, Luzern und Freyburg anzuſprechen; in Folge deſſen die Abgeſandten des Fürſten und die Abgeordneten der Städte (1467.) zu Sitten eintrafen, jedoch ohne ein für Rudolf Aſperlin günſtiges Ergebniß erzielen zu können [1]).

Wenn nichts deſto weniger die Tendenz des Hauſes Savoyen, in die Angelegenheiten des Wallis ſich einzumiſchen, hieraus hervorgeht, ſo ergibt ſich auch im Verfolge eine feindliche Stimmung ſchon daraus, daß gegen Ende des Jahres 1473. der Landvogt von Chablais den Savoyiſchen Angehörigen des Twinges Gundis verboth, Eßwaaren zum Verkaufe auf die Märkte nach Sitten zu bringen, welches Verboth durch die Regentinn von Savoyen zwar widerrufen ward [2]), jedoch nicht verhinderte, daß der Biſchof von Sitten, um daraus eine kleine Reuterſchaar zu beſolden, ſeine Geiſtlichkeit mit einer auſſerordentlichen Steuer belegte, indem derſelbe darüber ſich beſchwert, daß die Herzoge von Savoyen, ſchon von langer Zeit her, des Erbgutes des h. Theodolus ſich bemächtigt, damit nicht zufrieden, immer noch weiter einzugreifen, und die Rechte der Kirche für ſich zu uſurpiren ſcheinen; — wobey er auch ſeine Hoffnung nicht verhehlt, das Erbgut der Kirche wieder zu erlangen [3]).

Da nun noch hinzukam, daß jene ſchon bemeldten Lombardiſchen Miethſoldaten auch über den Simplon und durch

hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Ausdehnung des Thales. — Mit dieſer hohen Gerichtsbarkeit waren im dreyzehnten Jahrhundert die Edeln von Anniviers (als Erſatz für geleiſtete Dienſte und geliehene Geldſummen) durch die Biſchöfe von Sitten belehnt worden; — wobey für die Letztern die Oberlehensherrlichkeit über dieſe Lehen, ſo wie, auf den Fall des gänzlichen Erlöſchens der directen und rechtmäſſigen Descendenz dieſer erſten Linie der Herren von Anniviers, derſelben Rückfall an die biſchöfliche Tafel vorbehalten wurde. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* — Arch. f. Schw. Geſch. III. 119.

1) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Geſch. III. 130. 131.

2) Lt. Decret gegeben zu Ivrea 15. Dec. 1473. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Geſch. III. 135.

3) Lt. Urk. vom 7. Dec. 1474. (Nr. 23.) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Geſch. III. 213. 214.

das Oberwallis passirten, um den in der Frey-Grafschaft und in Lothringen stehenden Burgundischen Heeren zuzuziehen, durch ihre Zuchtlosigkeit und ihre Beraubungen den Haß der Bewohner des von ihnen durchzogenen Landes gegen sich aufregend, die gleichen Kriegerschaaren, welche die Berner, als auch zu ihrer Bekriegung angeworben, betrachteten; — so lag hierin wahrscheinlich ein Hauptgrund, der den am 7ten September 1474. von dem Bischof und dem Ober-Wallis mit Bern zu Leuk abgeschlossenen Ewigen Bund beförderte, zufolge welchem, im Fall eines gemeinschaftlichen Krieges gegen das Haus Savoyen, jeder Theil sich verpflichtet, nicht ohne den andern Frieden zu machen, und seinen Bundesgenossen im Besitze der gemachten Eroberungen zu schirmen [1]).

Obschon die Regentinn von Savoyen, St. Moritzen und Martinach den Bernern und ihren Verbündeten übergeben, und Schultheiß Niclaus von Scharnachthal [2]) einen Waffenstillstand zwischen dem Bischof von Sitten mit dem Hause Savoyen zu Stande gebracht, so konnte dieses nicht verhindern, daß nicht nur zwischen den Gränzgemeinden Saviése und Gundis Feindseligkeiten statt fanden, sondern daß noch vielmehr unter der Anführung des Bischofs von Genf: Ludwig von Savoyen, Peters von Gingins, Herrn von Chatelard, und dessen Bruders, des von Rudolf Asperlin von Raron über die Gebirge des Faucigny geleiteten General-Capitains von Ger und Chablais ein Savoyisches Heer im Unter-Wallis sich vereinigte, unverweilt vorwärts rückte, des Wallis Hauptstadt bereits bedrohte, von einigen tausend, vom Sanetsch her, sie überfallenden Bernern und Solothurnern aber (am 13ten November) im Rücken angegriffen, geschlagen und zum Rückzuge gezwungen wurde [3]); worauf die Schweizer und Ober-Walliser, in Benutzung ihres Sieges, bis nach St. Moritzen, des ganzen Unterwallis sich bemächtigten.

Wenn überhaupt die schon im August statt gefundene Eroberung des Schlosses Aigle durch die Berner, und später

1) Lt. Urk. vom 7ten Sept. 1475. (Nr. 24.) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Gesch. III. 216—223. A. v. Tillier II. 248. 249. Schon 1252. hatte Bern mit dem Bischof von Sitten ein Bündniß geschlossen. S. 245.

2) S. 449. Nr. 4. S. 451.

3) Jahrhunderte lang wurde dieser Tag im Wallis gefeyert. A. v. Tillier II. 263.

ein gelungener Streifzug der Ober-Simmenthaler und ihrer Gefährten nach Vivis, (um schimpfliche Spottgemälde zu rächen), nebst dem bereits Angeführten, zum Beweise diente, daß die gegen den Herzog von Burgund und seine Verbündeten gerichteten Waffen in jenen Gegenden fortwährend die Oberhand behaupteten, so lenkte sich dagegen auf dem größern Kriegsschauplatze in Lothringen der Sieg auf die Burgundische Seite, nachdem Herzog Carl gegen Ende Septembers mit einem mehr, als 40,000 Mann starken Heere daselbst eingerückt war, in Zeit von etwa 4 Wochen das ganze Herzogthum, am 27sten November 1475, nach tapferer Gegenwehr, auch dessen Hauptstadt Nancy sich unterworfen hatte [1].

In Folge dieser für den Herzog von Burgund mehrseitig so wichtigen Eroberung sahen nunmehr die Eidsgenossen mit dem (ihnen wahrscheinlich schon lange zugedachten) lebensgefährlichen Hauptschlage um so eher sich bedroht, als in Folge eines am 13ten September 1475. auf dem Schlosse Soleuve (im Luxemburgischen) mit dem König von Frankreich auf 9 Jahre abgeschlossenen Waffenstillstandes [2], der Herzog von Burgund auch von dieser Seite her frey, bey einem Angriff auf die Schweizer von keinem mächtigern Gegner mehr sich gefährdet sah.

Dieser entscheidende Schlag schien zwar insofern einigermaßen sich noch zu verzögern, als es den Bemühungen des Markgrafen Rudolf von Hochberg gelungen war, am 29sten November 1475., auf seinem Schlosse zu Neuenburg, eine Friedensunterhandlung zu Stande zu bringen, auf welcher bis zum bevorstehenden Neuen Jahr ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde.

Wenn auch, nach Ablauf dieses ersten Termins, dessen weitere Verlängerung nicht mehr möglich war, so trug auf jeden Fall, der Friedensvermittler hieran keine Schuld, weil derselbe bey des Krieges vollständigem Ausbruch, beyden Theilen gegenüber, in eine sehr peinliche Stellung sich versetzt sah.

Durch das Vermächtniß Isabellen's, der Tochter und

1) Es waren zwar noch am 6ten October 600 Mann, 50 Reuter und einige Geschütze von Basel in Verbindung mit 1600 Oestreichern und 800 Straßburgern in Lothringen eingerückt, mußten jedoch bald wieder zurückkehren, weil sie gegen die Burgundische Uebermacht nichts ausrichten konnten.

2) E. v. Rodt I. 474—76.

Erbinn Ludwigs, des letzten Grafen von Neuenburg alten Stammes [1]) war diese Grafschaft 1395. ihrem Neffen: dem Grafen Conrad von Freyburg (dem Sohne ihrer Schwester Verena) zugekommen [2]). Conrads einziger Sohn Johann von Freyburg [3]) vergabte dieselbe, bey Mangel an Leibeserben, testamentlich seinem stammesverwandten Vetter: dem Markgraf Rudolf von Baden-Hochberg [4]), der zwar unmittelbar nach dessen

1) Graf Ludwig, Vater der Gräfinn Isabella, der Wittwe des 1375. zu Büren gefallenen letzten Grafen von Neuenburg-Nydau: Rudolf IV. (S. 127. 130.) geb. 1304. verst. 1373 war der Sohn Graf Rudolf IV., Vater des 1370. verstorbenen Grafen Johann, der benannten Gräfinn Isabella und der mit Graf Ego von Freyburg vermählten Gräfinn Verena.

2) Conrad, Graf zu Freyburg und Neuenburg, vermählt mit Maria von Vergy, dessen Schwester Anna mit Rudolf III, Markgraf von Baden-Hochberg vermählt war. — Später verheirathete er sich zum zweyten Mahl mit Helpide von Baux. Die Freigrafschaft Landeron, welche seine Mutter Verena zur Aussteuer gehabt, vereinigte er mit der Grafschaft Neuenburg. — Er starb 1424.

3) Johann von Freyburg, Graf zu Neuenburg, geb. 1396., verst. 1457., war vermählt mit Maria, Tochter Ludwig I. von Chalon-Oranien, welche ihm die Herrschaft Erlach als Mitgift zubrachte. — Es hatte derselbe die alte Gewohnheit beybehalten, jedes Jahr auf seinen verschiedenen Schlössern einen Aufenthalt zu machen. — Wenn man solche sieht, so hat man heut zu Tage Mühe es zu glauben. — Es reicht nicht hin, zu sagen, daß die Zeit diese Wohnsitze zerstört habe; man muß zugeben, daß dieselbe noch weit mehr die alte Einfachheit zertrümmerte. — Damahls war das Haus des Grafen beynahe ganz durch die Erzeugnisse seiner Grundbesitzungen versorgt; auf der großen Wiese von Vaugtravers wurden die Ochsen gemästet, Kernen und Wein durch die Zehntenpächter geliefert. — Die Pächter von Grundstücken lieferten Geflügel, Käse, Wachs, Oel und Leinwand. — Man kaufte wenig Zucker und Spezereywaaren, und die laufende Ausgabe für die Tafel betrug wöchentlich 12—15 Pfund. — Dabey waren die Armen nicht vergessen. — Während der Feyer der Heiligen Woche machte man ihnen im Schlosse reichliche Austheilungen. — Am heil. Donnerstag speisten 13 Arme mit der Gräfinn. — *Fr. de Chambrier: Histoire de Neuchatel et Valangin.* 168 171.

4) Beyde stammten von der mit Graf Ego von Freyburg vermählten Gräfinn Verena von Neuenburg als von ihrer ge-

1457. erfolgten Tode die Regierung der Grafschaft Neuenburg übernahm; welche ihm jedoch unverweilt von des Verstorbenen Schwager: Ludwig von Chalon, Prinz von Oranien [1]) streitig gemacht wurde, der nach dem kinderlosen Tode des Grafen Johann, die Grafschaft Neuenburg, an ihn, als an den Oberlehensherrn zurückgefallen, betrachtete [2]).

Der hierüber sich erhebende Rechtsstreit wurde zuerst zu Besançon behandelt, nachdem das Testament des Grafen Johann von Freyburg am 24sten Merz 1457. alldort eröffnet worden. — Obschon aber der Prinz von Oranien bis an den Pabst appellirte, so gelang es dennoch dem Markgraf Rudolf, der sich im Wintermonat 1457. selbst zum Pabst begab, die Procedur von Besançon zu Rom gesetzlich erklären zu lassen,

meinschaftlichen Großmutter und Ahnfrau; — Johann durch seinen Vater: Conrad, Rudolf von Hochberg durch seine väterliche Großmutter: Anna von Freyburg. — Graf Johann ließ den Markgraf Rudolf 1447 mit Margaretha von Vienne sich vermählen, (welche ihm die in der Frey-Grafschaft Burgund gelegenen Besitzungen Seurre, St. George und Jour zubrachte); — er ernannte ihn zu seinem Universalerben, unter der Bedingung, neben dem Wappen von Hochberg, dasjenige der Grafschaft und des Hauses Neuenburg zu führen, welchem derselbe, so wie er entsprossen war, — (Markgraf Rudolf war Sohn des mit Elisabeth von Montfort-Bregenz vermählten Markgrafen Wilhelm, nicht Rudolf, wie aus Versehen S. 293. Nr. 1. angegeben ist)

1) Ludwig von Chalon, Sohn des 1418. verst. mit Maria de Baux, Tochter und Erbin Raymund V., des letzten Prinzen von Oranien vermählten Johann IV. von Chalon, in erster Ehe mit Johanna von Montfaucon, in zweyter Ehe, mit Leonora von Armagnac vermählt, Vater des Wilhelm von Oranien, Ludwig, und Hugo von Chateau-Guyon war Bruder von Adelheid, verm. mit Wilhelm von Vienne (der Mutter der mit Markgraf Rudolf vermählten Margaretha) und von Maria, Gemahlinn des Grafen Johann von Freyburg u. d. Neuenburg.

2) Schon 1288. war Johann von Chalon, Herr von Arlay von König Rudolf mit Stadt und Schloß Neuenburg nebst derselben Dependenzen belehnt worden, nachdem Graf Rudolf solches dem Kaiser zurückgestellt hatte; — worauf hinwiederum Rudolf die Herrschaft Neuenburg von Johann von Chalon zu Lehen nahm. Band I. S. 331.

und die Rückweisung an den Kaiser zu erhalten, an dessen Hofe Rudolf und seine Freunde sich so viele Mühe gaben, daß die 4 Jahre lang dauernden Verfolgungen des Prinzen von Oranien nicht weiter führten, als demselben, in Gewärtigung eines vom Kaiser zu erlassenden Rechtsspruches, alles thätliche Einschreiten zu untersagen. — 1463. starb der Prinz von Oranien, und sein Sohn Wilhelm konnte dessen Ansprüche nicht weiter verfolgen, weil er von König Ludwig XI zu Lyon gefangen behalten wurde. Nichts desto weniger mußte es dem Markgraf Rudolf sehr erwünscht seyn, daß die Berner schon am 7ten April 1458. als Grafen von Neuenburg ihn anerkannten, indem sie das bereits 1406. dem Graf Conrad ertheilte Bürgerrecht auch für ihn erneuerten [1]). Durch diese Bürgerrechtsverpflichtung den Bernern, und durch sie auch den übrigen Eidsgenossen verbunden, stand Markgraf Rudolf gleichzeitig gegen den Herzog von Burgund in Lehenspflicht, in Folge der bedeutenden Besitzungen in der Freygrafschaft, theils von seiner Gemahlinn, theils von der Neuenburgischen Erb-

1) Zufolge der Bürgerrechts-Urkunde, geben am Freytag nach St. Georgen Tag 1406. gelobt Graf Conrad den Bernern wider alle, die solche angreifen, schädigen oder bekümmern wollten, getreulich mit Leib und mit Gut und mit ganzer Macht, oder so viel sie ihn dann mahnen werden, behülflich zu seyn; dazu sollen auch alle seine Schlösser, Städte und Festen ihnen offen seyn; unter Vorbehalt aller seiner Lehenherren, auch seiner Mitbürger von Solothurn und von Murten. — Wenn er mit dem Probst, dem Capitel und den Bürgern der Stadt Neuenburg, deren ewiges Bürgerrecht zu Bern er genehmigt, Anstände, (Stöße) bekommen sollte, oder umgekehrt, sollen solche mit Beförderung vor den Schultheiß und Rath der Stadt Bern gebracht werden; — und was solche dann zwischen ihnen aussprechen und erkennen, das sollen sie zu beyden Theilen stets halten; — wollte aber der Eine Theil dem Ausspruche des Rathes zu Bern nicht genug thun, so sollen die Berner den gehorsamen Theil bey ihrem Spruch schirmen gegen den ungehorsamen Theil. — Zu einer Erkanntniß seines Bürgerrechtes gelobt er jährlich den Bernern aber ihrem Seckelmeister auf St. Andreas Tag 1. Mark gutes Silber zu bezahlen. Wahrhafftiger Bericht einer Herrschaft Bern gerechtsamen und geübten *Iudicatur* gegen die Grafen von Neuwenburg, und deren Vnderthanen den Burgern daselbst beyderseits ewigen Burgern der Statt Bern. S. 18—23.

schaft her [1]). Zudem hatte Herzog Carl mit den Stellen des Marschalls von Burgund und des Gouverneurs von Luxemburg ihn bekleidet [2]), und sein einziger Sohn Philipp (geb. 1453.) befand sich damahls noch am Burgundischen Hofe, wo er als Taufpathe des verstorbenen Herzogs von seinem zwölften Jahre an war erzogen worden, auch bey dem jetzt regierenden Fürsten vorzüglicher Gunst genoß, und mit Auszeichnung in den Heeren desselben diente.

Rudolf von Hochberg war also, Carl von Burgund gegenüber, im Burgundischen in einer ähnlichen Lage, wie Rudolf von Erlach, gegenüber Rudolf von Nydau, 137 Jahre früher im Laugener-Kriege (S. 38. 39.) — Markgraf Rudolf beantwortete eine, noch vor Ablauf des Waffenstillstandes, an ihn erlassene Aufforderung des Herzogs von Burgund, gegen die Schweizer freyen Durchzug durch seine Grafschaft ihm zu gestatten, verneinend, erklärte sich am 8ten Jenner 1476. zu Bern vor dem versammelten Großen Rathe, seinen burgerlichen Pflichten treu zu bleiben, den Bernern und Solothurnern seine Herrschaften Rötelen und Susenberg sowohl, als seine Grafschaft Neuenburg bis zu Ende des Krieges zu übergeben, wünschte hingegen, seinen Sohn Philipp in des Herzogs Dienst verbleiben zu lassen.

Inzwischen hatte dieser Letztere schon am 6ten Jenner 1476. seine Krieger bei Nancy besammelt, über 30,000 Mann daselbst gemustert, gut bewaffnet, und mit Kriegsbedürfnissen solche reichlich versehen. — Am 11ten verließ er Nancy, und erreichte am 22sten Jenner Besançon, woselbst sein Heer durch den Grafen von Savoyen-Romont mit 4000. Savoyarden und den Grafen von Campobasso [3]) mit 6000. Kriegern aus der Lombardie und aus dem Piemont verstärkt wurde.

1) Von letzterer: Willafans, Venoces, Versely und Morteau.

2) Später verzichtete er, um die Schweizer zu beruhigen, auf alle seine Stellen am Burgundischen Hofe.

3) Nicolaus von Monteforte, gebürtig aus den Gebirgen des Landes Molise, war der Enkel des gleichnahmigen Grafen, welcher unter den Hauptleuten des Königs von Neapel: Ladislaus von Anjou geglänzt, und Sohn Carls, der das Zutrauen eines andern Königs von Neapel, Alphons von Aragonien, gewonnen hatte. — Er selbst, von seiner Jugend her von der Vorliebe für den Krieg hingerissen, widmete einen Theil seines Lebens dem

Die Annäherung des Burgundischen Heeres hatte den Muth der Anhänger des Grafen von Savoyen-Romont im Waadtland bereits so weit belebt, daß zu Yverdon die Schweizerische Besatzung zur Nachtzeit überfallen und nach bedeutendem Verlust zum Rückzug in's dortige Schloß genöthigt, während der Commandant von Grandson: Brandolf vom Stein, da er aus dem Schloß nach der Stadt sich begeben hatte, daselbst unversehens gefangen und nach Burgund abgeführt wurde.

Nachdem Herzog Carl, um sein Heer ausruhen, und den dahin entbothenen Schaaren zum Einrücken Zeit zu lassen, 14 Tage lang zu Besançon verweilt hatte, so brach er auf, am 6ten Hornung, mit einer Armee von wenigstens 50,000 Mann. — Durch den Paß von Jougne die Schweizergränze überschreitend erreicht derselbe am 10ten Orbe, um seinem übrigen Heere zum Nachrücken Zeit zu lassen, bis zum 19ten daselbst verweilend. Am 19ten Hornung beginnt er die Belagerung der Stadt Grandson, welche bis zum 23sten so weit vorgerückt ist, daß die Belagerer durch die Sturmlücke in die Stadt eindringen, die Schweizer in's Schloß sich zurückziehen.

Inzwischen hatten die Berner am 10ten Hornung 1476. an alle übrigen Eidsgenossen eine dringende Mahnung, und zugleich an die Auszüge zu Stadt und Land das Aufgeboth erlassen, auf den 15ten auf dem Sammelplatz in Bern sich einzufinden [1]).

Freytags den 16ten Hornung brach Schultheiß Niclaus von Scharnachthal mit 7000 Bernern nach Murten auf; woselbst 500 Freyburger, 800 Solothurner und 200 Bieler mit ihm sich vereinigten; von wo aus derselbe auch der hart bedrängten Besatzung des Schlosses Grandson Verstärkung sandte, welcher es jedoch, die feindliche Einschließung zu durchbrechen, nicht gelingen konnte [2]); daher, einen entscheidenden Sturm vor-

Hause Anjou, vertauschte aber später den friedlichen Dienst des Königs Renatus mit dem des rastlos unternehmenden, mit der größten Auszeichnung ihn empfangenden Herzogs Carl von Burgund.

1) Zwey Tage später sandten die Berner an die gemeinen Reichsstädte der Vereinigung in Schwaben ein dringendes Schreiben um Unterstützung, jedoch ohne bedeutenden Erfolg — desto bereitwilliger war die fortwährend ihre Bundespflicht mit der größten Treue erfüllende Stadt Basel, obgleich zu Mümpelgard und zu Hericourt bereits schon Basler in Besatzung standen.

2) Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXVI. 9.

aussehend, die Eingeschlossenen der ihnen durch einen Burgundischen Unterhändler eröffneten Aussicht auf einen freyen Abzug wohl um so eher unterlagen.

Sobald aber am 28sten Hornung die unglücklich Getäuschten ihrem Verführer von der Burg herab unbewaffnet bis in's Burgundische Lager gefolgt waren, wurden sie gebunden, sodann der eine Theil sogleich an die um die Burg herum stehenden Bäume aufgehängt, der andere Theil am folgenden Tag an ein langes Seil gebunden, und in dem See hin- und her-geschwemmt, bis sie alle ertrunken waren.

Grandson's schrecklicher Fall rief die Eidsgenossen zu eilender Nothwehr. — Zu Neuenburg, wohin Schultheiß von Scharnachthal aus dem Lager bei Murten vorgerückt war, trafen ein: Bürgermeister Heinrich Göldlin mit ungefähr 2000 Mann von Zürich, Baden, Thurgau und aus den Freyen Aemtern, Schultheiß Heinrich Haßfurter mit 1862 Luzernern, über 2000 Mann von Uri, Schwyz und Unterwalden (die Schwyzer unter Landammann Rudolf Reding), 434 Mann von Zug, 780 Mann von Glarus unter Heinrich Tschudi (dem Großvater des Geschichtsschreiber's), 960 Mann von Basel unter Bürgermeister Peter Roth, Alt-Bürgermeister Ulrich Trüllerei mit 102 Mann von Schaffhausen, Landshauptmann Tanner, mit dem Zuzug von Appenzell, 132 von der Stadt, nebst 150 Mann vom Stift St. Gallen unter dem nachmahligen Bürgermeister Ulrich Varnbühler, 400 Reuter und 12 Büchsen von Straßburg, und kurz noch, ehe es zur Schlacht kam, Reisige des Herzogs Sigmund unter Hermann von Eptingen, so daß das Eidsgenössische Heer im Ganzen 18000 bis 20000 Streiter zählte [1]).

Den Engpaß zwischen dem Abhange des Mont-Aubert und dem See, da, wo die Straße von Neuenburg nach Grandson durchführt, beherrscht diesseits die Burg Vaumarcu, welche mit der dazu gehörigen Herrschaft Johann von Neuchatel (aus einem unächten Zweige dieses alten Stammes), vom Grafen von Neuenburg zu Lehen trug, und persönlich

1) Während die Eidsgenossen in der Eile zusammenzogen, war alles in Bewegung an den Ufern des Rheins und in den Gebirgen. Von Straßburg bis an den St. Gotthard und bis nach Innspruck bereitete sich alles gegen einen Fürsten, welcher so viel Haß und Schrecken verbreitet hatte. *M. de Barante* T. 21.

mit einer Besatzung von 40 Mann das Schloß inne hielt — Freytags den 1sten Merz meldete dieser dem Statthalter des Grafen von Neuenburg: Anton von Colombier, daß die Burgunder Tags darauf bis Boudry zu fouragieren gedächten, sodann weiter bis Neuenburg vorrücken wollten. Der Statthalter möchte ihm Weisung zukommen lassen, wie er sich zu verhalten hätte. — Wahrscheinlich aber, ehe noch die Antwort eintraf, erschien der Herzog vor dem Schlosse Vaurmarcu, dessen Innhaber, nach erhaltener Aufforderung, gegen der Besatzung freyen Abzug, ihm das Schloß übergab, das er mit einer Schaar reitender Bogenschützen seiner Garde unter dem Commando Georg's von Rosimboz, Herr von Philomex besetzte [1]).

Zu seinem Heere zurückgekehrt, ließ Herzog Carl, unter Trompetenschall ausrufen, daß alle Kriegsleute zu Pferd und zu Fuß auf Morgen bereit seyn sollen, um geraden Weges nach Neuenburg zu ziehen. — So wollte es der Herzog; — aber Gott wollte es anders!

Am Morgen des 2ten Merz 1476. brachen zuerst auf die Schwyzer und Thuner zum Angriffe des Schlosses Vaurmarcu. Ihnen folgte das Heer, welches früher bey Murten gelagert hatte, unter Niclaus von Scharnachthal und Hans von Hallweil; — weiter rückwärts die übrigen Eidsgenossen. Ohne jedoch bey der Burg Vaurmarcu, worin Herr von Rosimboz nach einem leichten Vorpostengefechte sich verschlossen hatte, weiter sich aufzuhalten, rückten sie vorwärts, bis sie das Burgundische Heer vor sich erblickten. — In der kleinen Ebene, beym Carthäuser-Kloster Lalance sich aufstellend, bildete ihre Schlachtordnung ein durch Spiesse und Hellebarden vertheidigtes, langes Viereck, aus dessen Zwischenräumen die Büchsen feuerten, während in dessen Mitte die Venner ihre Panner emporhoben, unter dem Befehle des Niclaus von Scharnachthal und Hans von Hallweil. Auf beyden Flügeln begleiteten solches, dessen Umgehung zu verhindern, mit leichter bewaffneten Schaaren: Felix Schwarzmurer von Zürich und Hemmann von Mülinen von Bern. Als sie nun im weitern Vorrücken dem Burgundischen Heere ganz nahe kamen, knieeten sie nieder nach frommer Väter Sitte, um zu dem bevorstehenden heissen Kampfe Gnade und Beystand von Gott zu erflehen. Da erhob sich ein Hohngelächter aus

1) E. von Rodt II. 60—62.

den feindlichen Reihen, in dem eiteln Wahne, die Schweizer wollten, von Furcht ergriffen, um Gnade bitten. Ohne bedeutenden Erfolg ließ der Herzog ſeine großen Feldſchlangen losfeuern. Auch Herr von Chateau-Guyon vermochte es nicht, die dichten Lanzenreihen zu durchbrechen, obgleich er mit 6000 Reutern in ſcharfem Trabe den Schweizern ſich entgegenſtürzte. Herzog Carl ergriff ſelbſt die große Burgundiſche Reuterfahne, und bemühte ſich, mit eingelegter Lanze, durchzubrechen. Ein hitziges Handgefecht erhob ſich, in welchem die Burgunder von den heftig vorwärts drängenden Eidsgenoſſen immer mehr zurückgetrieben wurden, bis an den Arnonfluß, wo Herr von Chateau-Guyon die Seinigen, Stand zu halten, ermunterte. Zwey Mahl griff er ſelbſt nach dem Panner von Schwytz, wurde aber von einem Berner: Hans in der Grube getödtet. Obſchon, um ſeinen Tod zu rächen, ſeine Waffengenoſſen ihre Tapferkeit verdoppelten, verlohren ſie ihre berühmteſten Kämpfer, und konnten es nicht verhindern, daß die Schweizer immer weiter vorrückten, um ſo weniger, als ſie, nach Gewinnung der Anhöhen von Bonvillars und Champigny, die feindliche linke Flanke bedrohten.

Es war 3 Uhr Nachmittags, als der Herzog, jedoch fruchtlos, ſeine Schlachtordnung wieder herzuſtellen ſich bemühte. Eine abſichtlich angeordnete, rückgängige Bewegung der Reuterey wurde als Flucht mißdeutet; — und als man noch überdieß den ſchrecklichen Ton der Hörner von Uri und Unterwalden vernahm [1]), und das Schweizeriſche Geſchütz zu ſpielen begann, da verbreitete ſich Unordnung im ganzen Burgundiſchen Lager, und ein paniſcher Schrecken bemächtigte ſich der Gemüther. Umſonſt rief der Herzog die Fliehenden zurück, bis endlich auch er ſelbſt von Ermüdung, von Schmerz und Zorn erſchöpft, einzig von fünf ſeiner Diener begleitet, davon jagte. — In vollem Laufe verfolgten nun die Schweizer ihren Sieg bis nach Champvent, von wo ſie, nach dem Einbrechen der Nacht, wieder zurückkehrten, und Gott auf den Knieen für den herrlichen Sieg dankten, welchen Er ihnen verleihen hatte.

Auf Schweizeriſcher Seite befanden ſich nur 50 Gefallene und 300 Verwundete; — der Burgunder hingegen blieben 1000 Todte auf dem Schlachtfelde. Die im Schloſſe Grandſon

1) Große Hörner von Auerochſen (ſtatt der Trompeten) welche (der Ueberlieferung jener Bergvölker zufolge) von Pipin und Carl dem Großen ihren Vätern einſt gegeben worden waren.

zurückgebliebenen Burgunder mußten größtentheils für das Schicksal ihrer Vorgänger büssen. — In Verfolgung des Feindes, besonders aber in dem von ihm so eilig verlassenen Lager, gewannen die Sieger einen beynahe unermeßlichen Reichthum [1]). — Noch am Abend des Schlachtages empfingen durch den ältesten der anwesenden Ritter, den Schultheissen Niclaus von Scharthal, den Ritterschlag: Frischhans von Breiten-Landenberg, Andreas Roll von Bonstetten, Sigmund von Grieſſen, Hartmann Rordorf, Bürgermeister Heinrich Göldlin, Rathsherr Felix Schwarzmurer, Schultheiß Peter von Wabern, Hans von Hallweil, Arnold Segesser von Brunegg, Hemmann von Mülinen, Arnold von Rotberg und Hans Schlierbach [2]).

1) Unter dieser Beute befanden sich 420 Kanonen, 800 Hakenbüchsen, 300 Tonnen Pulver, gegen 10,000 Zugpferde, eine Menge von Spiessen, Streitäxten und zum Theil vergifteten Pfeilen, die mit Elfenbein gezierten Flinten von Carls Leibwache, 4000 mit eisernen Nägeln versehene Kolben, viele Handbogen, und Armbruste, 27 Hauptpanner und 550 andere Fahnen, große Vorräthe von Korn Wein, Spezereyen u. s. w. — Das Geld war in solcher Menge, daß es in Hüten vertheilt wurde.

2) Frischhans von Breiten-Landenberg, Rudolfs Sohn, Bruder Abt Caspars, Bischof Hermanns und des bey Greifensee gefallenen Wildhans (S. 339. Nro. 1. S. 382. 383. Nro. 1. S. 386.); — Andreas Roll von Bonstetten, Herr zu Uster und Gaz, Caspars Sohn (S. 322. 341. 342.); — Sigmund von Grieſſen aus einer in Zürich und Schaffhausen verburgerten alten Familie; — Hartmann Rordorf aus einem schon über fünf Jahrhunderte in Zürich verburgerten Geschlechte, stammend von dem Orte gleichen Nahmens am Heitersberg im Argau, woselbst es lange die Gerichte besessen, (über welchen, so wie über dessen Familie im Allgemeinen, aus der sehr sachkundigen Feder seines würdigen Nachkommen des Herrn Hans Rudolf Rordorf im Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXVI. 19 — 22. sehr interessante urkundliche genealogische Notizen sich vorfinden); — Bürgermeister Heinrich Göldlin, schon seit 1461. des Raths, Sohn des 1445. in dem Treffen bey Wollrau nebst seinem Bruder Jakob gefallenen Paulus Göldlin, abstammend von den Edeln von Tieffenau, deren Edelsitz unweit Nieder-Baden gelegen, von welchen Werner schon 1380. Bürger der Stadt Zürich ward; — Felix Schwarzmurer des Raths der Stadt Zürich aus einem angesehenen Geschlechte, dessen Eigenthum schon 1300. das Haus

Einen glänzenden Sieg hatten die Eidsgenoſſen bey Grandſon erfochten, und eine überreiche Beute gewonnen. — Allein ihr Feind war mehr betäubt, als geſchlagen, ſein Heer nur zerſtreut, nicht zernichtet. — Bald erhob er ſich wieder mit erneuerter Kraft, und es nahte noch ernſter die Stunde des Entſcheides zum zweyten Mahl.

Herzog Carl, nachdem er in dem abgebrannten Schloſſe Jour mit Mühe ein Schlafzimmer gefunden, hielt nicht eher an, als bey Nozeroy, von wo aus er für Sammlung ſeiner zerſtreuten Schaaren, für Gieſſung von Geſchütz [1]) und für Zuſammenbringung von Vorräthen Befehle ertheilte, indem er Alles anſtrengte, um den Krieg zu erneuern.

Es gelang ihm auch, einen großen Theil ſeiner Truppen in wenigen Tagen wieder zu ſammeln, über welche er Samſtags den 9ten Merz zu Nozeroy Muſterung hielt, unmittelbar

zum Kiel war (S. Vögelin: Altes Zürich S. 256. Nr. 235.); — Schultheiß Peter von Wabern, 1468. Hauptmann im Zug ins Sundgau, 1471. Geſandter an die Herzoginn Regentinn von Savoyen, 1473. an Herzog Carl von Burgund, 1474. Hauptmann im Feldzug gegen Hericourt, 1475. ins Waadtland (S. 423. 434. 449.); — Hans von Hallweil, der unter Georg Podiebrad in Böhmen und unter Mathias Corvinus in Ungarn geſtritten und mit der Kriegskunſt ſich vertraut gemacht, ſchon früher auch im Dienſte des Vaterlandes bey Pontarlier und bey Orbe ſich ausgezeichnet hatte; — Arnold Segeſſer von Brunegg, Sohn Petermanns Schultheiſſen zu Aarau, Enkel Johannes, Schultheiſſen zu Mellingen; — Johann von Mülinen gen. Hemmann, Mitherr von Caſtellen, Wildenſtein u. ſ. w. des Freyherrn Hans Albrechts Sohn, Bruder Hans Albrechts, Hans Ulrichs und Hans Friedrichs hatte ſich 1464. in das Bürgerrecht der Stadt Bern aufnehmen laſſen, und 1474. unter dem Bernerischen Adel dem Treffen bey Hericourt beygewohnt, (Familien-Geſchichte und Genealogie der Grafen von Mülinen S. 22. 23.) (Bd. I. 303. 304. Bd. II. 234.); — Arnold von Rotberg, wahrſcheinlich der Gleiche, welcher, ſo wie Bernhard von Rotberg 1445. als Bürger von Baſel dem Haus Oeſtreich ſeine Lehen aufgekündet hatte (S. 361. Nr. 2.), deſſen Vorfahren Dienſtleute des Grafen von Pfirt, Ludmann 1404 Bürgermeiſter der Stadt Baſel; — Hans Schlierbach vermuthlich der Gleiche, der 1484. Landvogt zu Farnsburg und 1490. des Raths der Stadt Baſel war.

1) Zu Beyſchaffung neuen Geſchützes mußte jeder Hausvater von allem ehernen und eiſernen Geſchirr ſeiner Haushaltung die Hälfte in die fürſtlichen Gieſſereyen abliefern. E. v. Rodt II. 109.

nachher über Jougne ins Waadtland einrückte, am 11ten zu Orbe übernachtete; am 12ten Merz auf den Anhöhen bey Lausanne sein Lager aufschlug, und für seine Person in der Abtey Bellevaux das Quartier bezog.

Wahrscheinlich hatte der Herzog seine erste Aufstellung in der Nähe des Genfersee's deßwegen ausgewählt, weil er hier nicht nur aus Burgund, sondern auch aus Savoyen und aus der Lombardie die erforderlichen Verstärkungen aufnehmen konnte; um so mehr, als die Herzoginn Jolanda nicht nur persönlich bey ihm eintraf, sondern 4000 Mann ihm zuführte, und ihn noch überdieß auf verschiedene Weise reichlich unterstützte.

Während das Heer des Herzogs von Burgund durch Ankunft neuer Truppen täglich sich vermehrte [1]), hatte der Graf von Savoyen-Romont aller seiner Besitzungen im Waadtland sich wieder bemächtigt. — Er stellte die Befestigungen der Städte und Flecken, welche die Eidsgenossen nicht vollständig zerstört hatten, so gut möglich, wieder her, versah sie mit Besatzungen, und vertheilte seine 8000 Savoyarden in die Städte Morsee, Milden, Rue, Romont und Peterlingen. — Die Städte des Landes trugen mittelst freywilliger Geschenke zu den Kosten dieser Vertheidigungsmaßnahmen bey [2]).

Wenn aus diesen freywilligen Beyträgen klar hervorgeht, wie viel jenen Städten daran gelegen war, ihre bisherige Romanische nicht an Schweizerische Herrschaft vertauschen zu müssen, so darf man es nicht übersehen, daß diese, so wie die entgegengesetzte Tendenz der Teutschen Schweizer, auf Romanischem Boden sich festzusetzen, keineswegs neu, daß solche vielmehr nur eine Fortsetzung des Jahrhunderte hindurch sich verlängernden großen Kampfes zwischen der Teutschen und der Romanischen Nationalität bildete, wie schon die Fränkischen, die Hohenstaufischen Kaiser, die Herzoge von Zähringen und Kaiser Rudolf solchen zu kämpfen hatten [3]); — ein Kampf, der auf das einst Transjuranische Burgund sich nicht beschränkte, sondern auf der Schweizerischen Gränzscheide Teutscher Zunge beynahe überall, vielleicht noch viel

1) Es kamen 5000 Mann von Gent und aus Flandern, 6000 von Lüttich und Luxemburg, ungefähr 3000 Engländer u. s. w.

2) Gent gab 300 Thaler, Lausanne 100.

3) Band I. S. 197. 221—225. 236—238. 245. 246. 308. 313.

weiter hin, sich ausdehnte [1]); — ein großer langer Kampf, der auch gegenwärtig kaum ganz beendigt ist.

Wenn man diesen Kampf zwischen stammesfremden Streitern mit jenen andern innern Kämpfen vergleicht, wie solche zwischen Stammesgenossen statt gefunden haben, so besteht ein wesentlicher Unterschied wohl darin, daß, während bey den Letztern, (bey den innern Kämpfen) in der Regel, die Rechte dritter Personen von beyden streitenden Theilen geachtet, nahmentlich, bey eintretendem Herrschaftswechsel, die Rechte der Beherrschten unverletzt erhalten wurden [2]); — bey den mit National-Antipathie verbundenen äussern Kämpfen hingegen Gerechtigkeit und Billigkeit öfters der unbedingten Gewaltübung (dem Absolutismus) des Eroberers weichen mußten [3]).

Mit einem solch schonungslosen Absolutismus sah damahls zunächst die Stadt Bern sich bedroht, wenn der Sieg auf des Herzogs Seite sich gelenkt hätte; daher sie auch alles Mögliche anwandte, um in dem bevorstehenden neuen Kampfe nicht zu unterliegen.

In dieser Bestrebung erließ daher am 1sten April der Rath der Stadt Bern an alle Städte und Landschaften ihres Gebiethes ein Kreisschreiben, worin er sie berichtet, daß er sich vorgenommen habe, Murten, ihrer Stadt und Landes-Vorburg, mit Zeug, Büchsen, Büchsenmeisterleuten also zu besetzen, daß er sich getraue, solches mit Gottes Hülfe zu behalten; daher er ihnen gebiethe, ein bestimmtes Contingent auszuziehen mit der Erläuterung, wo Vater und Sohn oder Brüder oder gesippte Freunde sind, daß deren etliche dahin kommen, und starke mannhafte und bewehrte Leute, und auch mannlich Herz und Gemüth haben u. s. w. — Zum Commandant der Stadt Murten, als jenes wichtigen Punktes, von dessen Stehen oder Fallen die Rettung oder Lebensgefahr des Vaterlandes abhing, ernannte der Rath der Stadt Bern den Alt-Schultheiß: Ritter Adrian von Bubenberg [4]), welcher am 8ten April mit 1500 Mann dahin abging, indem er durch 80 Freyburger unter

1) S. 118. 125—130. 241—249. 250—261. 269. 354—357. 359. 370—377. 438. 444. 446. 448. 460. 464. 466.

2) S. 9. 34. 35. 107. 140. 141. 169. 236. 395—397.

3) S. 118. 127. Nr. 2. 130. 354. 355. 359. 447. 459. 465.

4) Ritter Adrian von Bubenberg, würdiger Sprößling jenes so berühmten um Bern so hochverdienten Edeln Geschlechtes

Wilhelm von Affry, auch mit einem Zug wohl ausgerüsteten Geschützes nebst Bedienung von Straßburg her verstärkt wurde.

Wenn inzwischen von dem mit einer Eidsgenössischen Besatzung versehenen Freyburg aus sowohl, als am Genfersee, als vom Grafen von Savoyen-Romont gegen den Grafen von Greyerz der Krieg sich erneuerte; — so verzögerte sich nichts desto weniger, in Folge einer ernstlichen Krankheit des Herzogs, der Aufbruch der Burgundischen Hauptmacht bis zum 27sten May, und deren Erscheinen vor der Stadt Murten bis zum 9ten Junii.

So wie das Lager aufgeschlagen, und Alles geordnet war, ließ der Herzog die Stadt Murten zur Uebergabe auffordern, nach erhaltenem Abschlag, sofort das Geschütz aufführen und dieselbe heftig beschiessen. — Nichts desto weniger blieben die Thore Tag und Nacht offen, da die Besatzung in den äussern

(Band I. S. 247. Band II. S. 37. 142. 143. 144. 145.), Sohn des Schultheissen: Ritter Heinrich von Bubenberg, welcher am 13. Julii 1450. durch die Entscheidung, daß Zürich von dem Bunde mit der Herrschaft Oestreich abstehen soll, den alten Zürcherkrieg beendigt hatte (S. 368. 425.), 1446. an Herzog Philipp von Burgund abgesandt worden war, und der Anna von Roseneck, geb. 1424. vermählt in erster Ehe mit Jakobea, der Tochter Johann IV, Grafen von Neuenburg-Valangin, in zweyter Ehe mit Johanna, Tochter Wilhelm's, Freyherrn von La-Sarraz, Savoyischem Landvogt der Waadt, begleitete schon 1446. seinen Vater zu Herzog Philipp von Burgund, ward 1451. in den Großen Rath aufgenommen, war 1458. und 1459. Landvogt zu Lenzburg, trat 1464., nach dem Tode seines Vaters in den Kleinen Rath, zog 1465. dem Erbprinz von Burgund zu Hülfe, erwarb sich 1466. auf einer Wallfahrt zum Heiligen Grabe die Ritterwürde, wurde 1468. zum Schultheissen von Bern erwählt, führte das Ober-Commando in dem Heerzug gegen den Sundgau, wurde 1473. zum zweyten Mahl zur Schultheissenwürde erhoben. — Tief gekränkt durch die höchst empfindliche Behandlung, die er von der Gegenparthey erlitten, ausgeschlossen sogar von den Rathsversammlungen, hatte er sich nach seinem herrschaftlichen Sitze zu Spiez zurückgezogen, als die Bothschaft von der auf ihn gefallenen Wahl ihm zukam. — Er folgte diesem Rufe doch unter (genehmigten) Bedingungen. — Gewalt über Leben und Tod in Fällen von Ungehorsam, Meuterey oder sonst groben Pflichtverletzungen im Dienste wurde ihm zuertheilt. E. von Rodt. I. 263. II. 186. 187.

starken Bollwerken lag. — Ueberall, wo die Gefahr am größten gewesen, hat man des Ritters von Bubenberg Helmbusch gesehen. — „So lange eine Ader in uns lebt, gibt keiner nach", schrieb er nach Bern, nachdem er 10 Tage und eben so viel Nächte mit 2000 Mann in unablässigem Kampfe, 60,000 Mann Stand gehalten.

Als nun in Folge des anhaltenden Geschützfeuers ein Theil der Stadtmauer zwischen der Kirche und dem untern Thor größtentheils in Bresche lag, ließ Dienstags den 18ten Junii Abends um 6 Uhr Herzog Carl den Kern seiner Truppen unter wildem Geschrey und dem Schalle kriegerischer Instrumente zum Sturm anrücken. — Es waren ihrer so Viele, daß keiner vor dem andern sich rühren konnte; und fingen den Sturm mannlich an. — Der Hauptmann aber und die andern in der Stadt hatten inzwischen eine Ordnung gemacht, daß Jedermann wußte, wohin er gehen und was er thun sollte. — Mit unverzagtem Muth und ganz schweigend nahmen sie die Dinge ritterlich zur Hand, und stellten sich zur Gegenwehr, so daß die Feinde zurückgetrieben wurden; denn sie hatten ihre Büchsen durch die Graben an den Streichwehren hin gerichtet, daß ihrer gar Viele erschossen wurden. — Und währte solch harter Sturm gar lang in die Nacht, bis sie wieder abzogen, und in demselben an Erschossenen, Erschlagenen und Verwundeten bis auf 700 Mann verloren, wogegen, durch die Gnade Gottes, denen in der Stadt nichts geschah. — Schon am folgenden Tage wurde der Sturm mit solcher Heftigkeit erneuert, daß man mehrere Mahle glaubte, daß die Burgunder drinnen wären, und sie riefen: „Stadt gewonnen! Stadt gewonnen"! unter Trompeten- und Hörnerschall. — Die Besatzung aber, ein wirksames Artilleriefeuer unterhaltend, blieb immer auf ihrer Huth, vertheidigte sich schweigend, erhielt aber in der Nacht (von den Bernern und Freyburgern) Verstärkung an Leuten und Lebensmitteln [1]).

In dieser großen Noth schrieben die Berner eilends allen ihren Eidsgenossen um Hülfe, und die Eidsgenossen entsprachen ihrem Rufe. — zuerst die Unterwaldner und Entlibucher, dann, mit 400 Mann, Solothurn und Biel, bald hernach Basel mit 2000 Mann Fußvolk und 100 Reutern unter Bürgermeister: Ritter Peter Roth; so wie Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus. — Es trafen ein 400

1) Feuerwerker Neujahrsblatt XXXVII. 14—16.

Reisige unter Graf Ludwig von Oettingen, 550 Reuter mit 300 Büchsenschützen nebst 12 Schlangen und was dazu gehört, von Straßburg, Graf Oswald von Thierstein mit 200 Oestreichischen Reisigen, das Kriegsvolk der Städte Colmar, Schlettstadt und Kaisersberg. — Auch Herzog Renatus von Lothringen kam in eigener Person mit 300 Pferden. Tag und Nacht war er geeilt, um nicht zu spät zu kommen. — Ihm folgten die von Rothweil, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell.

Nachdem Hans Waldmann mit seinem Kriegsvolk bereits früher von Freyburg nach Bern marschirt [1]), so zogen auch die Zürcher aus, 3000 Mann stark nebst 2000 Mann von Thurgau, Baden und dem Freyamt Mittwochs den 19ten, und Freytags den 21sten Junii Nachmittags um 4 Uhr waren sie schon in Bern, des Regens und der schlechten Straße ungeachtet [2]). — Lautes Freudengeschrey empfing sie, als sie durch das Thor hereinzogen. — Nach empfangener Erfrischung und kurzer Ruhe ließ Hans Waldmann Nachts um 10 Uhr zum Aufbruch blasen, — und zog aus der Stadt Bern mit dem Panner und allem Volk.

Man bewirthete sie mit Speise und Trank an großen Tischen bey Fackelschein, so daß die ganze Stadt erleuchtet ward. — Als sie aber unweit von der Stadt, da begann es stark zu regnen, und ward so finster, daß keiner den andern sehen konnte;

1) Schon früher hatte Zürich zur Besatzung von Freyburg 200 Mann geliefert unter Hans Waldmann, welcher den Oberbefehl erhielt, indem alle übrigen Fahnen unterschlagen wurden, und alle insgesammt unter der Fahne von Zürich zogen. — Hans Waldmann gebürtig von Blickenstorf (Gemeinde Baar, Amts Zug) gelangte 1452 zum Bürgerrecht der Stadt Zürich, vermählte sich 1464. mit Anna Landolt, Wittwe des kurz vorher verstorbenen Einsiedler-Amtmanns: Ulrich Edlibach (S. Vögelin altes Zürich S. 177.), der Mutter des Geschichtschreibers Gerold Edlibach. — 1462. wohnte er als Freywilliger für den Pfalzgraf Friedrich bey Rhein der Schlacht bey Ladenburg bey; — 1468. war er Spiessenhauptmann im Zuzug der Stadt Mühlhausen und bey Waldshut; — 1475. hatte er als Hauptmann über 1500 Mann an dem Zuge ins Waadtland Theil genommen.

2) Freylich sanken im Krauchthal vor Müdigkeit Mehrere nieder, die, so bald sie sich ein wenig erhohlt hatten, den Uebrigen nachfolgten.

und so kamen sie zuletzt bis an die Saanenbrücke bey Gümmenen.

Die alten Schweizer waren gewohnt, das Andenken ihrer Vorfahren in Ehren zu halten, besonders aber die Göttliche Errettung, welche jene erfahren hatten, als Pfand zu betrachten, daß der Gott ihrer Väter auch sie nicht verlassen werde. — Darum gedachten die Berner des Zehntausend Ritter Tages (22. Brachmonat) an dessen Vorabend im Jahr 1339. ihre Ahnen einst bey Laupen einen großen Sieg erfochten hatten (S. 39. 40.), und bewogen wahrscheinlich um deßwillen auch ihre Verbündeten, den Entscheid über Berns und seiner Eidsgenossen Zukunft zum zweyten Mahl auf den gleichen Tag zu verlegen.

Während nun eine vorausgesandte Abtheilung das Burgundische Lager recognoscirte, ward geordnet, daß am Morgen Jedermann die H. Messe anhören, Gott um Gnade und Hülfe bitten, sodann frühstücken, und zum Angriff bereit seyn solle. — Vielleicht geschah es nach der Rückkehr der ausgesandten Recognoscirung, daß der Oberste Feldhauptmann der Niedern Vereinigung: Wilhelm Herter [1]) den Vorschlag machte, dem Heere des Herzogs gegenüber, in eine feste Wagenburg sich einzuschliessen, worauf Felix Keller von Zürich [2]) mit gutem Erfolg, dagegen und für den Angriff sich aussprach.

In diesem letztern Sinne wurde nunmehr das (zusammengenommen 30—34000 Mann starke) Heer der Verbündeten so abgetheilt, daß die Vorhuth unter dem Commando Herrn Hans von Hallweil aus den Mannern von Entlibuch und von Thun, aus der Zürcherischen Abtheilung, die zu Freyburg in Besatzung gelegen, aus den Kriegern der Waldstätte, den Reutern unter Herzog Renatus von Lothringen und Graf Oswald von Thierstein, nebst Büchsen- und Armbrustschützen,

1) Wilhelm Herter von Hertenеck, aus einem alten freyherrlichen Geschlechte in Schwaben, ist zuerst genannt im Pfälzerkrieg, da er mit Graf Ulrich von Würtemberg auszog. — Nachher wurde er Herzog Sigmunds Rath und Hauptmann zu Landshut (1468.) — Seine Erfahrung und Umsicht erwarb ihm das allgemeine Vertrauen der Verbündeten. — Am Tage der Schlacht theilte er den Oberbefehl mit Hans Waldmann von Zürich.

2) S. 450. Nr. 2.

(welche beyde Flanken des Zuges bedeckten) bestand; während der Gewalthaufe, aus den Pannern aller Städte und Länder bestehend, durch Hans Waldmann und Wilhelm Herter, und die Nachhuth durch Caspar von Hertenstein von Luzern commandirt wurde.

Inzwischen war der Herzog von Burgund aus seinem Lager ausgerückt, und hatte auf einem weiten Felde sich aufgestellt, welches ringsum von einer dichten lebendigen Hecke umschlossen sich befand, die eine einzige schmale Lücke offen ließ. —

Während der immer noch fortdauernde Regen des verbündeten Heeres Marsch sehr verzögerte, ließ Herr Hans von Hallweil, so wie er den Feind erblickte, die Vorhuth Halt machen, indem er seine Krieger zur Tapferkeit ermahnte, vor der großen Menge der Gegner sich nicht zu fürchten, ihnen zuredete, an den vor 137 Jahren am gleichen Tag von ihren Vätern bey Laupen errungenen Sieg sie erinnerte, zum Vertrauen auf Gott sie ermunterte, und zum ernstlichen Gebethe sie aufforderte. —

Während nun Alle niederknieeten, und den Göttlichen Schutz erflehten, that sich der Himmel auf, und gab einen hellen Sonnenglanz. — Da erhob sich schnell der Ritter von Hallweil, richtete sein entblößtes Schwert in die Höhe [1], und sprach: „Biedere Leute, bey dieser Veränderung des Wetters und hellem Sonnenglanz, während wir gebethet, zeigt uns Gott klar, „daß Er wolle bey uns seyn, und uns leuchten. — Darum „frisch auf, im Nahmen Gottes, und gedenke Euer Jeder an „sein Weib und Kinder, daß er dieselben rette mit mannlicher „That!" — Da standen sie auf, und eilten vorwärts dem Feinde entgegen.

Der Herzog aber hatte sein Geschütz gegen den Wald gerichtet, aus welchem die Eidsgenossen hervorbrachen; — doch gingen die Schüsse zu hoch, so daß sie Aeste von den Bäumen schlugen, ohne großen Schaden zu thun, desto wirksamer hingegen in die Reuter trafen, die seitwärts des Fußvolkes aufgestellt waren.

1) Dieses einst zum Himmel emporgehaltene ritterliche Schwert ist noch vorhanden. — Es wird dasselbe nebst dem Panner, das den Ritter von Hallweil, der Ueberlieferung zufolge, auch in die Schlacht bey Murten begleitet haben soll, in dessen Stammschloß sorgfältig aufbewahrt.

Da nun nichts anderes übrig blieb, als ſo bald möglich das Burgundiſche Geſchütz abzulaufen; — jene dichte Hecke aber die Erſtürmung der feindlichen Aufſtellung ſehr erſchwerte, ſo wurde ein doppelter Angriff unternommen, der eine von vorne, der andere von der Seite her. — Der Kampf war um ſo heiſſer, weil wohl beyde Theile es einſahen, daß von der Feſthaltung oder Durchbrechung dieſer Hecke das Schickſal des Tages abhange. — Die Eidsgenoſſen eilten zwar immer ſchneller vorwärts, um der zerſtörenden Wirkung des Burgundiſchen Artilleriefeuers ſich zu entziehen, und bemühten ſich, nachdem ſie die Hecke erreicht hatten, durch die in derſelben befindliche Lücke einzudringen, wurden aber von den Burgundern mit Verluſt zurückgetrieben, welche mit großer Entſchloſſenheit und mit gutem Erfolge ſich feſthielten, bis es dem tapfern Hallweil gelungen war, durch eine Abtheilung der Vorhuth die Hecke zu umgehen, den Burgundern in die Seite zu fallen, und zu Verlaſſung dieſer vortheilhaften Stellung ſie zu zwingen, gegen welche nunmehr der Gewalthaufe der Eidsgenoſſen auch von vorne heranrückte, die Hecke brach, niederdrückte, der Reuterey den Weg eröffnete, und die Ordnung der Burgunder zertrennte.

Nichts deſto weniger bemühten ſich des Herzogs Leibwache, die Engländer und der Kern der Burgundiſchen Reuterey das Schlachtfeld dennoch zu behaupten; — ja es gelang ihnen, die Grafen von Greyerz und von Thierſtein zurückzutreiben; — als auf der einen Seite der Held von Murten: Adrian von Bubenberg den durch Anton von Burgund commandirten Heerestheil, durch einen Ausfall, an dem größern Kampfe Theil zu nehmen, verhinderte, während Caſpar von Hertenſtein, mit der Nachhuth über die Höhen gegen Courgevaux vorrückend, der Burgunder rechte Seite bedrohte. — Und als nun auch der Gewalthaufe der Verbündeten, wo unter Waabern und Scharnachthal die Berner fochten, immer tiefer in die Burgunder eindrang, und der Herzog von Burgund, welcher mit ſeiner Leibwache zur Unterſtützung der Engliſchen Bogenſchützen herbeygeeilt war, derſelben Anführer: den Herzog von Sommerſet und die muthvollſten Stützen ſeines Heeres vor ſeinen Augen fallen ſah, konnte er auch ſelbſt den Widerſtand nicht länger fortſetzen; — in der Verwirrung mit fortgeriſſen, mußte er mit 3000 Reutern durch die Teutſche Cavallerie ſich durchſchlagen, von welcher Einzelne

das Dorf Pfauen schon erreicht hatten. — Was aber dem Herzog gelungen, das mißlang einem großen Theil seines immer mehr zwischen die Sieger und den Murtnersee eingeschlossenen Heeres.

Nach Vollendung dieses großen aber blutigen Sieges zogen die Bundesgenossen ein in das über 1000 Gezelte und über 400 aufgeschlagener Hütten zählende, einer Stadt gleichende Lager des Herzogs, und nahmen dasselbe ein, mit großen Freuden, unter Trompetenschall. — Hierauf begann Wilhelm Herter den Ritterschlag [1]). — Zuerst erhielt Herzog Renatus von Lothringen, dem ein Pferd unter dem Leib getödtet worden war, hernach andere bewährte Krieger, im Ganzen über 300 die ritterliche Würde; unter denselben der Obrist-Hauptmann Hans Waldmann und Schultheiß Marx Röust von Zürich [2]), und Caspar von Hertenstein von Luzern [3]). — Dann dankten sie Gott, und sandten Bothen nach der Heimath, worauf man an allen Enden in der Eidsgenossenschaft Freud' läutete.

Murten sah vielleicht der Schweizer größten Sieg. — Von da an bis 1798. gelangte kein feindlicher Einbruch mehr bis in das Innere unseres Vaterlandes. — Im Genusse eines so seltenen Glückes aber stieg aus der Tiefe ein neuer Geist empor, welcher immer weiter sich ausdehnte, bis er zuletzt auch dem äussern Feind jene Gränzmarchen eröffnete, die ihm der Geist und der Glaube der Väter so lange verschlossen hatte.

Während die Eidsgenossen und ihre Verbündeten im eroberten Burgundischen Lager ihres Sieges sich erfreuten, eilte der unglückliche Herzog, nur einige Augenblicke in Peterlingen verweilend, in Einem Ritte bis nach Morsee, und begab sich von da nach Gex, wohin Herzoginn Jolanda und der Graf von Savoyen-Romont ihm folgten; Letzterer, um als

1) Nach G. Edlibach und H. Bullinger; — Andern Berichten zufolge geschah dieser Ritterschlag vor der Schlacht.

2) Marx Röust, Sohn des (1501. wegen Alters resignirten, 1508. verstorbenen) Bürgermeisters Heinrich, wurde 1505. selbst Bürgermeister, 1515. in der Schlacht bei Marignano verwundet, starb 1524. und hinterließ einen Sohn Diethelm, der von 1524 bis 1544. ebenfalls die Bürgermeisterwürde bekleidete.

3) Herr Caspar von Hertenstein, Sohn Herrn Ulrichs des Schultheissen und der Frau Clara von Effringen ward im gleichen Jahr selbst zum Schultheiß der Stadt Luzern erwählt.

Marſchall von Burgund, zur Zuſammenziehung der zerſtreuten Reſte des Heeres deſſen Befehle zu empfangen. — Die Erſtere hingegen wurde, als ſie (bis in die Nacht zu Gex aufgehalten) mit ihrem Gefolge nach Genf zurückreiten wollte, von des Herzogs Leuten unterwegs überfallen, und in das (nahe bey Dijon gelegene) Schloß Rouvre geführt; woſelbſt ſie verbleiben mußte, bis ſie zu ihrem Bruder, dem König von Frankreich, entweichen konnte. —

Herzog Carl, nachdem er am 27ſten Junii Gex verlaſſen, begab ſich über Miſour, Morez, Poligny und Arbois nach Salins (2. Julii) woſelbſt er, mit der Bildung eines neuen Heeres ſich beſchäftigend, 20 Tage verweilte, ſodann nach dem Schloſſe Riviere ſich verfügte, und daſelbſt, zur Sicherſtellung der Jurapäſſe, ein Lager bildete.

Von dem Eidsgenöſſiſchen Heere wurden (bey Entlaſſung der Uebrigen) zu einer neuen Unternehmung gegen das Waadtland und gegen Genf 12000 Mann beſtimmt, denen Surpierre, Milden, Lucens und Vivis ihre Schlüſſel überbrachten, während Romont (nach einem 8tägigen Widerſtand) erobert und verbrannt, Lauſanne zwey Mahl geplündert, auch Genf ſich bedroht ſah; — ſo wie überhaupt kaum ſich beſtimmen läßt, wo der Eidsgenoſſen ſiegreicher Marſch ſein Ziel erreicht, wenn nicht König Ludwig XI. bis zu dem am 25ſten Julii nach Freyburg zu verſammelnden Friedens-Congreſſe einen Waffenſtillſtand ausgewirkt hätte.

Auf dieſem Congreſſe erſchienen perſönlich: Herzog Renatus von Lothringen, Johann Ludwig von Savoyen, Biſchof von Genf [1]), der Graf von Greyerz nebſt vielen andern ausgezeichneten Perſonen; — dann, als Bothſchafter König Ludwigs XI.: Ludwig von Bourbon, Admiral von Frankreich; — ferner die Räthe des Herzogs Sigmund; unter denſelben Marquard von Schellenberg und Wilhelm Herter; — die Geſandten der Biſchöfe von Baſel und Straßburg; des Pfalzgrafen; des Biſchofs und der Landſchaft Wallis; der Städte der Niedern Vereinigung; der Städte Genf, Solothurn und Biel; endlich die Abgeordneten ſämmtlicher Eidsgenöſſiſcher Orte, von Bern eine zahlreiche Bothſchaft, beſtehend aus dem regierenden Schultheiſſen Ritter Peter

1) Sohn Herzog Ludwigs, Bruder des Grafen von Savoyen-Romont, Schwager der Herzoginn Yolanda.

von Wabern, den Alt-Schultheissen und Rittern Adrian von Bubenberg, Niclaus von Scharnachthal, Ritter Wilhelm von Dießbach, Mitglied des Rathes, dem Stadtschreiber und Doctor der Rechte: Thüring Frickard und den Vennern; Hans Kuttler und Hans Archer.

Auf diesem Congresse wurde, nach 22 Tage lang dauernden Unterhandlungen, am 14ten August endlich beschlossen, daß mit Ausnahme der von Seite der Schweizer vorbehaltenen Städte und Herrschaften, das ganze Waadtland dem Hause Savoyen zurückgestellt werde gegen eine Entschädigung von 100,000 Savoyer-Gulden (50,000 Rheinischen Gulden,) jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Freyherrschaft Waadt nicht mehr, als Apanage, von dem Herzogthum Savoyen getrennt werde, und daß der Graf von Romont beständig davon ausgeschlossen bleibe; — daß der Herzog von Savoyen den Freyburgern die ihnen schuldigen 25,600 Rheinischen Gulden bezahlen [1]); daß Murten, Illens, Grandcour, Cudrefin, Erlach, Montagny, le Corbe, Grandson, Orbe und Echallens; die Ormonds, Aigle und Bex bis zum Lemanischen See den acht Eidsgenössischen Orten, Solothurn und Freyburg gemeinschaftlich verbleiben [2]); — daß Genf

1) Schon 1452. hatte der Herzog von Savoyen sich verpflichtet, der Gemeinde der Stadt Freyburg 44,000 Gulden zu schenken, in jährlichen Zahlungen von 2400 Gulden (S. 376). Als aber später die Berichtigung dieser Hülfsgelder Anstand fand, wurde solches dem Ausspruch eines Schiedsgerichtes unterworfen, welches unter dem Vorsitze des Markgrafen von Hochberg, Grafen von Neuenburg am 11ten Febr 1460. zu Murten sich versammelte. — Durch dieses Schiedsgericht wurde das Hauptgut, welches die Herrschaft Savoyen der Stadt Freyburg noch zu bezahlen hatte, auf 25,600 Rheinische Gulden, der jährliche Zins auf 1280 Gulden, die rückständigen Zinse auf 7963 Gulden festgestellt, und bestimmt, daß diese Schuld auf die Städte Vivis und de la Tour und auf das Herzogthum Chablais verpfändet seyn sollte. Der Graf von Greyerz, damahls Landvogt der Waadt, versprach die Rückstände zu bezahlen, und der schiedsrichterliche Ausspruch wurde von dem Herzog seinem ganzen Inhalt nach angenommen. — 1467. anerkannte Amadeus IX., Herzog von Savoyen, die von seinem Vater gegen Freyburg übernommene Schuld. *Dr. Berchtold* I. 353. 364. 360.

2) *Fr. de Gingins-la-Sarraz* p. 140. 141.

den Schweizern die für dessen Brandschatzung bestimmten 50,000 Gulden (24,000 Rheinische Gulden) bezahlen, und daß es dem König frey stehen solle, wenn es ihm beliebe, diese Stadt zu besetzen.

Wahrscheinlich hatte der Herzog von Lothringen vorzüglich deßwegen dem Congresse zu Freyburg persönlich beygewohnt, um, (nachdem er bey Murten treulich und muthvoll mitgekämpft) die Eidsgenossen dringend zu bitten, zur Wiedereroberung seines Herzogthums ihm beyzustehen; welchem Gesuche, wegen der Gefahr eines neuen Burgundischen Einbruchs, zwar noch nicht entsprochen werden konnte, wobey eine spätere Unterstützung jedoch in so fern in Aussicht gestellt, als am 1sten August 1476. für die ganze Dauer des Burgundischen Krieges das Bündniß erneuert wurde.

Schon früher hatte Herzog Renatus nach Straßburg sich begeben, um von den Städten der Niederu Vereinigung, besonders von der Stadt Straßburg Unterstützung sich zu erbitten, welche ihm auch in so fern zu Theil wurde, als Straßburg, Basel, so wie auch die andern Städte des Elsaß und des Breisgau ihn so gut unterstützten, daß er bald an der Spitze eines über 8000 Mann starken Heeres sich befand, mit welchem es ihm, in kurzer Zeit bedeutende Vortheile zu erringen, um so leichter ward, als die Einwohner, ihres neuen Beherrschers müde, unter ihre alte Herrschaft zurückzukehren, sich beeilten.

Nachdem die Mehrzahl der Lothringischen Plätze an dessen Hauptleute sich ergeben hatte, so vereinigte Herzog Renatus alle seine Streitkräfte, um die Hauptstadt Nancy enger einzuschliessen, deren Commandant, nach entschlossener Vertheidigung, gegen freyen Abzug der burgundischen Besatzung am 6ten October 1476, sie ihm übergab — ; — während der Herzog von Burgund, zwar schon am 25sten September, sein Lager bey la Riviere aufgehoben hatte, jedoch, (indem er an der Spitze von ungefähr 4000 Mann über Besançon, Vesoul, Jonvelle, Bulgneville, Neufchateau seine Marschrichtung genommen hatte) erst am 11ten October, mithin, für die Erhaltung von Nancy zu spät, zu Toul eintreffen konnte. — Nichts desto weniger gelang es demselben, nachdem er sein Heer bis auf ungefähr 10,000 Mann verstärkt hatte, den Herzog Renatus zum Rückzuge zu zwingen, und schon am 22sten October die Burgundische Belagerung der Stadt Nancy zu

beginnen, deren Lothringische Belagerung erst am 6. October sich beendigt; — zu deren Entsatz Herzog Renatus mit möglichster Anstrengung, Hülfe zu suchen, sich entschlossen hatte; — welcher, nachdem er alles Tafelgeschirr seiner väterlichen Großmutter: Maria geb. Gräfinn von Harcourt [1]) theils eingeschmolzen, theils verpfändet, vom König Geld empfangen, und von der Stadt Straßburg 10,000 Ducaten entlehnt hatte, mithin Sold anbiethen konnte, nunmehr nach dem Schweizerland eilte.

Daselbst hatten inzwischen der päbstliche Legat Cardinal Alexander, Bischof von Forli, Graf Hugo von Montfort, Gesandter des Kaisers, und der Ritter Georg von Stein, Abgesandter des Königs Mathias von Ungarn, sich eingefunden, um zwischen dem Herzog von Burgund und den Schweizern den Frieden wieder herzustellen. — Eine große Tagsatzung wurde nach Basel berufen, um die Vorschläge dieser hohen Vermittler anzuhören. — Der Apostolische Legat fand die Mehrheit der Schweizerischen Abgeordneten für den Frieden wohl geneigt. — Allein die Eidsgenossen verlangten vor allem aus die vollständige Räumung Lothringens durch den Herzog von Burgund. — Der Legat sandte zwey Bothen an den Herzog, in das Lager vor Nancy, um ihm diesen Vorschlag mitzutheilen. — Herzog Carl willigte ein, mit den Schweizern einen besondern Frieden zu unterzeichnen, weigerte sich aber entschieden, den Herzog von Lothringen darin einzuschliessen; — welcher im Gegensatz keine Mühe sparte, um die Eidsgenossen zu Nancy's Entsatz zu bewegen, das sich zwar tapfer vertheidigte, aber bereits schon mit Hungersnoth zu kämpfen hatte. — Nur mit Mühe wich endlich die Abneigung der Waldstätte gegen einen Winterfeldzug der Einsicht, daß, wenn der Herzog von Lothringen unterläge, zuerst die Niedere Vereinigung, dann aber auch die Schweizer selbst an die Reihe kommen würden. — Anfangs Christmonats beschloß die Tagsatzung, den Herzog nicht zu verlassen, seine Anerbiethungen und die Erlaubniß, ja die Ermunterung der Obrigkeiten zur Bewaffnung für denselben in den Kirchen ver-

1) Maria, Tochter Johannes VII., Grafen von Harcourt, Gemahlinn Antons, des Enkels Herzog Johannes von Lothringen hatte ihrem Gemahl die Grafschaften Aumale und Mayenne und die Herrschaft Elboeuf zugebracht.

künden zu lassen. — Der Herzog war beliebt, die Kriegslust groß, der Sold anziehend. — Statt 6000 stellten in kurzer Zeit 8000 Mann sich unter seine Fahnen. — Mit Gewalt mußten tausend junge Knaben von dem Mitziehen abgehalten werden.

Zum gemeinschaftlichen Sammelplatz wurde Basel bestimmt, das unter den Hauptleuten Veltlin von Neuenstein und Bernhard Schilling 600 Fußknechte lieferte. — Zürich gab zu diesem Auszug 1500 Mann unter dem Commando des Ritters Hans Waldmann.

Am H. Weihnachtstag, nach der H. Messe, brach das Heer von Basel auf. — Zu Blotzheim wartete der Herzog mit 600 Reutern. — Indem derselbe über Ensisheim, Colmar, Schlettstadt, das Wylerthal hinauf, über die Vogesen gegen Lothringen vorrückte, verstärkte sich sein Heer durch die Truppen des Herzogs Sigmund von Oestreich, des Herzogs von Würtemberg, der verbündeten Rheinischen Städte, sowie mit denjenigen seiner Truppen, welche schon seit dem August in Lothringen das Feld behauptet hatten, so daß er mit einem Heere von ungefähr 20,000 Mann, worunter 10,500 Schweizer, zum Entsatze seiner Hauptstadt Nancy bereit stand.

Wenn aber deren Besatzung bereits auf dem Aeussersten, so befand sich auch das Burgundische Belagerungsheer keineswegs in einer viel günstigern Lage. — Seit zwey Monaten kämpfte es gegen Hindernisse und Entbehrungen aller Art, wozu noch heftige Kälte und zuletzt Campobasso's trügerischer Verrath hinzukam, welcher am 1sten Jenner 1477. das Lager vor Nancy verließ, dem sein Bruder zwey Tage später folgte, nebst demselben dadurch dem Herzog von Burgund 1500 auserlesene Reuter entzog, und, von den Französischen Vorposten zurückgewiesen, bey Bourières an der Meurthe sich aufstellte, um den Burgundern Verbindung und Rückzug abzuschneiden.

Am Abend des 3ten Jenners 1477. gewann die Vorhuth des Herzogs von Lothringen die Brücke von Baraugeville und den mit einem Burgundischen Posten besetzten Flecken St. Niclaus. — Samstags den 4ten Jenner ging das ganze Teutsche und Lothringische Heer auf das linke Ufer der Meurthe über.

In der darauf folgenden Nacht wurde Nancy so stark beschossen und bestürmt, daß die Besatzung nur mit äusserster An-

strengung sich behaupten konnte, und durch Nothfeuer es kund that, welche Herzog Renatus von dem Kirchthurm zu St. Niclaus ebenfalls durch Feuerzeichen erwiederte.

Die Stadt Nancy befand sich auf dem höchsten Punkt, aber auch am Ende ihrer Leiden. — Der kommende Tag beleuchtete ihre Befreyung, und ihres Feindes Untergang!

Der Herzog von Burgund verließ Sonntags den 5ten Jenner 1477. am frühen Morgen in der größten Stille sein Lager, und wählte seine Schlachtstellung eine Viertelstunde von der Stadt in der Ebene der Maladriere les Nancy. — Sein Geschütz stellte er auf eine Anhöhe, quer über die Heerstraße nach Nancy, an einer Stelle, wo der Durchpaß zwischen einem Gehölz und der Meurthe eingeengt ist. — Hinter dieser Erhöhung war der Kern seines Heeres aufgestellt, bestehend aus ungefähr 2000 Mann Fußvolk, zu beyden Seiten durch die berittene Gensdarmie unterstützt; — der linke Flügel durch Jakob Galeotto commandirt, lehnte sich an den Fluß, der rechte Flügel, unter der Anführung des Landvogts von Flandern: Josse von Lallain war gedeckt durch den zwischen zwey starken Hecken eingeschnittenen Solrichach. — Der Herzog selbst befand sich in der Schlachtordnung Mittelpunkt. — Frühe schon bewaffnet bestieg derselbe sein schwarzes Schlachtpferd: „Moreau" genannt. — Als er aber seinen Helm aufsetzen wollte, so löste der vergoldete Löwe, welcher dessen Helmzierde bildete, sich ab, und fiel herunter: „Hoc est signum Dei!" (das ist ein Zeichen Gottes!) seufzte er traurig, und gab dann einem seiner Diener, auf den Fall seines Todes, versiegelte Briefe.

Inzwischen mochte durch die Besorgniß beunruhigt, daß Nancy in der gleichen Nacht noch unterliegen könnte, Herzog Renatus des Tages Anbruch kaum erwarten, nach welchem er nach angehörter H. Messe, aufbrach, und bis zum Dorf Neuveville (eine Stunde von Nancy) vorrückte. — Obschon der Schnee in großen Flocken fiel, so daß kaum einer den andern sehen konnte, marschirte das ganze Heer nichts desto weniger in froher Eile. — Zu Neuveville angelangt, wurde dasselbe in zwey Colonnen abgetheilt, deren eine aus Lothringern, Zürchern, Freyburgern und Teutscher Reuterey bestehend, unter dem Commando des Grafen Oswald von Thierstein [1]) gegen

1) S. 457. Nr. 1. Herzog Renatus hatte denselben zum Marschall von Lothringen ernannt, indem solcher im Monat

die Meurthe ſich rechts zog; während die andere aus den Zuzügen des Elſaß, Bern's, Luzerns und der Waldſtätte zuſammengeſetzt, unter Ritter Herter's von Hertenecк [1]) Anführung, auf der Hauptſtraße, gegen Nancy zu, ihren Marſch fortſetzte.

So wie die Vorhuth der letztern Colonne die Höhe des Gehölzes von Jarville erreicht hatte, fiel eine Salve des Burgundiſchen Geſchützes. — Die Schweizer knieeten nieder zum Schlachtgebeth; — auch Herzog Renatus bethete mit ihnen. — Der eine Theil des Heerzuges blieb, der großen Burgundiſchen Batterie gegenüber, aufgeſtellt, um die Flankenbewegung des andern (aus Schweizern beſtehenden) Theils zu verdecken, welcher, in Umgehung jener Batterie, zur Ueberflügelung der feindlichen rechten Flanke beſtimmt war.

Als nun die Urner- und Unterwaldner-Hörner dem Herzog von Burgund der Eidsgenoſſen Ankunft auf den bewaldeten Anhöhen von Malgrange ankündigten, machte er mit ſeinen Bogenſchützen eine Frontveränderung, um ſie den von der Anhöhe gegen ſeine rechte Flanke heranſtürmenden Schweizern entgegenzuſetzen, welche kühn, aber nicht ohne Schwierigkeit und Verluſt, den Bach und die doppelte Hecke, die von den Burgundern ſie trennte, überſchritten, aus ihren Handbüchſen eine Salve gaben, und auf das feindliche Fußvolk ſich warfen, das jedoch ihre erſten Angriffe ſtandhaft aushielt; — während auf dem an die Meurthe ſich anlehnenden Burgundiſchen linken Flügel, Hauptmann Galeotto, an der Spitze der Italiäniſchen Gensdarmerie, des Grafen von Thierſtein Schlachthaufen zwar lebhaft zurückſchlug, nachdem er aber ſchwer verwundet gefallen und gefangen war, die Flucht der (ſtatt aufs Haupt-Corps ſich zurückzuziehen), über die Meurthe, Metz zueilenden, Lombardiſchen Reuter nicht aufhalten konnte; — wodurch es der von der ganzen übrigen Schweizeriſchen und Lothringiſchen Colonne unterſtützten Teutſchen Reuterey deſto leichter wurde, die Burgundiſche Hauptmacht in Seite und im Rücken anzugreifen, ſomit des durch die Gefahr ſich noch ſteigernden Löwenmuthes Herzog Carls, und der bis zum Tode ausdauernden Tapferkeit ſeiner Ge-

Auguſt in der Landvogtey des Elſaß durch Ritter Wilhelm von Ribeaupierre erſetzt worden.

1) S. 482. Nr. 1.

treuen ungeachtet, derselben Noth zu vergrößern, und ihre Niederlage zu vollenden.

Erst nach zwey Tagen gelang es des Herzog Carls Leichnam aufzufinden, welcher, nachdem die Schlacht ganz verloren, mit gewaltigen Hieben zwar mitten durch die Schaaren seiner Gegner einen Ausweg sich eröffnet hatte, bereits schwer verwundet aber dem Schlage eines Streitkolbens unterlegen war.

Noch am späten Abend des für ihn so siegreichen Tages hielt Herzog Renatus zu Nancy seinen Einzug, dessen tapfere Besatzung und in ihrer Treue so erprobten Einwohner, (welche, ihres Mangels ungeachtet, die Stadt noch erleuchtet hatten) ihm in Masse entgegeneilten. —

Zuerst begab er sich nach der Kirche, um Gott zu danken; — dann wurde er, unter aufrichtigem Vivatruf bis zu seinem Hotel begleitet, vor welchem, zum Beweise der ausgehaltenen vielen Beschwerden, die Köpfe aller unreinen Thiere aufgeschichtet sich befanden, welche seit einigen Wochen, den Belagerten zur einzigen Nahrung gedient hatten. — Den bey seinem Heere gestandenen Eidsgenossen verhieß er einen anderthalb monatlichen Sold, und entließ sie nach rührendem Abschied.

So endigte der Burgundische Krieg mit dem vollständigen Siege der Schweizer und ihrer Verbündeten; — mit dem Tode des letzten Herzogs von Burgund, ihres einst so mächtigen Gegners! — Ob es für Europa, ob es für unser Vaterland besser gewesen wäre, wenn Herzog Carl statt zu unterliegen, gesiegt, wenn die Eidsgenossen für, statt gegen denselben sich bewaffnet hätten; — ist eine nicht leicht zu beantwortende, schwierige Frage. — Wenn es wohl ausser Zweifel, daß das Erlöschen des Burgundischen, des Französischen Hauses Emporsteigen wesentlich erleichterte; — wenn dieses, neben jenem, über Europa kaum jemahls hätte gebiethen können, so bleibt es dagegen sehr unwahrscheinlich, daß der nach der Kaiserkrone strebende, dem Alt-Römischen Absolutismus sich zuneigende, so unternehmende und kühne Burgunderfürst, auf halbem Wege stehen bleibend, mit der glücklichern aber weit bescheidenern Stellung einer das östliche Germanische von dem westlichen Romano-Gallischen Europa trennenden Mittelmacht sich begnügt, daß derselbe nicht nach einem Burgundischen Uebergewicht angestrebt, welches wohl nicht weniger, als später das Französische einen großen Theil des übrigen Europa niedergedrückt haben würde. —

Ueber die Annehmbarkeit dieser letztern Anerbiethungen theilten sich aber die Vorschläge, (indem Bern beynahe einzig dafür stimmte,) jedoch ohne darüber einen endlichen Beschluß schon zu fassen, indem man damit sich begnügte, der Burgundischen Gesandtschaft den nachgesuchten Waffenstillstand zuzusagen um den Preis von 150,000 Gulden, die das Land den Eidsgenossen als Vergütung der Kriegskosten erlegen sollte; — und an den König von Frankreich, zu Gunsten Hochburgunds, ein schriftliches Fürwort erlassen wollte [1]).

Auf der im Februar in Luzern eröffneten Tagsatzung wurde, auf den Vortrag des kaiserlichen Gesandten hin, eine Verlängerung des Waffenstillstandes mit Burgund bis zum 2ten Merz beschlossen, unter der Bedingung, daß der noch immer in Burgundischer Haft befindliche Graf Heinrich von Würtemberg derselben entledigt werde [2]). — Da aber in Folge

beziehe, und für das Kriegswesen einen Hauptmann schicke. (*M. de Barante* XV. 31. 32.) — Ueberhaupt scheint die, (wenn schon Romanische) Hochburgundische Bevölkerung die Verbindung mit dem Teutschen Reiche der Französischen Herrschaft vorgezogen, mithin die Aufnahme in die gleichsam die Vorwache der Teutschen Länder bildende Schweizerische Eidsgenossenschaft, sey es in gleichberechtigter, oder in untergeordneter Stellung, gewünscht zu haben.

1) Obwohl die Stände der Freygrafschaft Burgund (Band I. S. 223. Band II. 435. Nr. 2.) den Rechtsansprüchen des Königs von Frankreich die besondern staatsrechtlichen Verhältnisse der Frey-Grafschaft entgegenstellten, über welche, als über ein weibliches Lehen, dem König keinen Falls ein Heimfallsrecht zustände, zudem, daß solche vom Teutschen Reiche abhänge; — so brachte es der König nichts desto weniger dahin, daß die Stände dazu einwilligten, in die Städte Dole, Salins und Gray Französische Besatzung aufzunehmen; — worauf am 19ten Februar 1477. unter den gleichen Bedingungen, wie zu Dijon für das Herzogthum, für die Frey-Grafschaft Burgund ein Tractat unterzeichnet wurde. — (Das Herzogthum Burgund war dem König übergeben worden, unter den Bedingungen, daß sein Kriegsvolk das Land räume, Jedermann bey seinen bisher bekleideten Aemtern, Würden und genossenen Beneficien gelassen, und alle Beschwerden und Auflagen abgeschafft würden, die seit dem Tode Herzog Philipps des Guten dem Lande auferlegt worden.) E. von Rodt. II. 436—438.

2) Wie solchem auch bald darauf von Seite der Herzogin Maria nachgekommen wurde. (S. 445. 446.)

eines gegen ihn gerichteten, anfangs glücklichen Aufstandes der König von Frankreich aus dem Besitze der Freygrafschaft wieder verdrängt zu werden, besorgen mußte, so bewarb sich derselbe um die Hülfe der Eidsgenossen, welchem Verlangen am 26sten April 1477. in sofern entsprochen, daß ihm 6000 Mann bewilligt wurden, indem er den 8 Alten Orten, nebst Freyburg und Solothurn als Entschädigung für die Freygrafschaft Burgund, deren Besitz eigentlich ihnen gebührte, eine Summe von 100,000 Rheinischen Gulden versprach, in Zahlungen von 20,000 Gulden, jeweilen an der Lyoner-Messe zu erlegen, unter gleichzeitigem Versprechen, dem Durchpasse der Teutschen sowohl, als der Burgundischen Kaufleute nach den Messen von Genf und Lyon keinerley Hinderniß in den Weg zu legen [1]). Dennoch blieb der rühmliche Kampf der Hochburgunder für ihr angestammtes Fürstenhaus auch bey den Eidsgenossen in so weit nicht ohne Theilnahme, als nicht nur auf einer im Brachmonat zu Luzern versammelten Tagsatzung die Aufstellung der im Vertrage vom 26sten April dem König von Frankreich zugesagten Hülfe von 6000 Mann verschoben, und eine nochmahlige Verlängerung des Waffenstillstandes mit Burgund bis zum 25sten Julii beschlossen; — sondern, um eine Vermittlung, wo möglich, zu erzielen, sowohl nach Frankreich, als nach den Niederlanden Gesandtschaften abgeschickt wurden [2]), von denen die Erstere, nach unbedeutender Geschäftsverhandlung, ohne den Zweck ihrer Sendung erfüllt zu haben, wieder zurückkehrte; während die Letztere, welche gerade in jenem Zeitpunkte eintraf, als Herzoginn Maria ihre Hochzeit mit Erzherzog Maximilian von Oestreich feyerte [3]), ehrenvolle Aufnahme fand, begleitet mit Aeußerung der freundlichsten Gesinnungen für die Eidsgenossen und Versicherung völliger Vergessenheit alles Vorhergegange-

1) E. von Rodt II. 454. 456. 457. A. von Tillier II. 321.

2) Nach Frankreich: Ritter Hans Waldmann von Zürich (S. 481.) Adrian von Bubenberg, Schultheiß zu Bern (S. 478. Nr. 4.) und Landammann Jakob Imhof von Uri; — nach den Niederlanden: Bürgermeister Göldlin von Zürich (S. 475. Nr. 2) und Landammann In der Halden von Schwyz.

3) Durch die päbstlichen Legaten Julian, Bischof von Asti, wurde am 20sten August 1477. die Trauung des hohen Brautpaares vollzogen. E. von Rodt. II. 473.

nen; was wohl wesentlich dazu beytrug, daß auf dem, um alle noch obwaltenden Anstände der Eidsgenossen mit den im Burgundischen Kriege betheiligten Mächten zu beseitigen, und die Verhältnisse mit denselben festzustellen, am 6ten Januar 1478 zu Zürich eröffneten Congresse die große Mehrheit der Eidsgenössischen Orte zu Abschluß eines ewigen Friedens mit der Erbinn von Burgund: der Herzoginn Maria und ihrem Gemahle: dem Erzherzog Maximilian von Oestreich sich vereinigte, kraft dessen die Eidsgenossen, um den Preis von 150,000 Gulden allen nach dem Kriegsrecht ihnen zustehenden Ansprüchen auf die Grafschaft Burgund förmlich entsagten, in deren Nahmen der Erzbischof von Besançon und die Stadt Salins am 24sten Januar 1478 den Tractat unterzeichneten. — Vom König von Frankreich forderten die Eidsgenossen, daß er von allen fernern Feindseligkeiten gegen Hochburgund abstehe, indem sie in dem Kriege, den die betheiligten Mächte um die Nachfolge in den Burgundischen Ländern künftig noch führen möchten, strenge Neutralität beobachten zu wollen, erklärten.

Indem mit diesem Vertrage die Eidsgenossenschaft als streitende Macht von dem Kriegsschauplatze abtrat [1]), war schon am 13ten Oktober 1477 die seit 1474 bestandene ewige Richtung mit Herzog Sigmund von Oestreich [2]) in ein förmliches Bündniß (ewige Erbeinigung) verwandelt worden, nach welchem die Bundesgenossen ewigen Frieden und Freundschaft gegenseitig sich zusichern, gegenseitigen Zuzug sich versprechen u. s. w. [3]). —

Auch das Haus Savoyen hatte der Befestigung seines Friedens mit den Eidsgenossen und der Herstellung seiner alten Verhältnisse mit Bern sich zu erfreuen, nachdem, wegen Vollziehung der im Heumonat 1476 auf dem Tage zu Frey-

1) Es wurde erkannt, den abgeschlossenen Frieden durch allgemeines Freudengeläute allerwärts im Lande herum verkünden zu lassen. E. von Rodt. II. 491.

2) S. 443. Nr. 2.

3) Herzog Sigmund schloß diese Erbeinigung eigentlich nur mit Zürich, Bern, Luzern, Uri nebst Solothurn, wobey jedoch Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus der Eintritt in dieselbe vorbehalten war, so bald sie ihn begehrten. A. v. Tillier II. 326.

burg festgesetzten Friedensbedingungen [1]) Ende Aprils 1477. zu Annecy (in Savoyen) eine am 25sten May auf dem Tage zu Luzern von gesammten Eidsgenossen genehmigte Uebereinkunft getroffen, auf dem Tage zu Zürich aber der zu Freyburg abgeschlossene Vertrag nicht allein bestätigt, sondern der Regentinn von Savoyen die Zurückstellung der Waadt auf abschlagsweise Entrichtung bloß der Hälfte jener Summe von 50,000 Gulden zugesagt worden. — Da nun diese Zahlung schon am 21sten Februar 1478. geleistet, so wurde die Landschaft Waadt und deren Nutzungen der darauf gehafteten Pfandschaft förmlich entledigt, wogegen die Regentinn versprach, den noch rückständigen Betrag der Einlösungssumme in Jahresfrist von H. Ostern an auszurichten, ansonst das Land von den Eidsgenossen wiederum in Besitz genommen werden konnte.

Als nun aber die Herzoginn Jolanda auch die alten Bundesverhältnisse mit der Stadt Bern zu erneuern wünschte, wollte diese nur in so fern dazu einstimmen, als das Haus Savoyen auf alle hoheitlichen Rechte über die Stadt Freyburg verzichte, welche Verzichtleistung die Herzoginn unter der Bedingung sich gefallen ließ, daß hiefür von den 25,600 Gulden Capital welche das Haus Savoyen der Stadt Freyburg schuldig war [2]), ein Abzug von 7600 Gulden statt finde [3]). — Nachdem somit zufolge einer am 23sten August 1477. zu Bern ausgestellten Urkunde die Stadt Freyburg aller bisherigen Verpflichtungen gegen das Haus Savoyen von nun an völlig frey und ledig gesprochen worden, trat dieselbe dem erneuerten Bündnisse Berns mit dem Hause Savoyen bey, welches am 28sten August 1477. in Bern beurkundet und besiegelt ward.

Der Herzoginn Jolanda Beyspiel befolgend schloß der Bischof von Genf: Johann Ludwig von Savoyen am 14ten November 1477. mit Bern und Freyburg ein ewiges Burg-

1) S. 486. 487.

2) S. 487.

3) Für das noch übrige Capital gab das Haus Savoyen der Stadt Freyburg eine Schuldverschreibung unter dem jährlichen Zins von 900 Gulden. — Savoysche Commissarien kamen, um die Freyburger ihres Eides zu entheben, und ihnen die Unterwerfungs-Urkunde von 1452. zurückzustellen, auf deren Rückseite die Herzoginn eine entkräftende Erklärung hatte schreiben lassen. *Dr. Berchtold.* I. 491.

recht in welches, auf deſſen Lebenszeit, die Stadt Genf mit eingeſchloſſen wurde, der mittelſt Berns Verwendung, die Hälfte ihrer noch rückſtändigen Brandſchatzung erlaſſen, und ſelbige gegen Erlegung von 11000 Rheiniſchen Gulden ſolcher gänzlich entledigt wurde.

Ebenfalls unter Berns Vermittlung war zwiſchen der Herrſchaft Savoyen und dem Wallis bis St. Michaelis 1477. ein Waffenſtillſtand abgeſchloſſen, und die Stadt Bern zugleich bevollmächtigt worden, die unter ihnen obwaltende Streitſache gütlich oder ſchiedsrichterlich zu erledigen.

In den darauf folgenden (am 5ten Merz zu Freyburg und am 23ſten April 1477. zu Annecy abgehaltenen) Conferenzen wurde entſchieden, daß ganz Unter-Wallis von der Morge, von Conthey an, bis Martinach, ſo wie der Twing von St. Moritzen im Chablais, dem Biſchof und den Ober-Walliſern (Walliſer-Patrioten) verbleiben, ſolche hingegen die Bezirke von Monthey und von Vouvry und alles, was ſie darüber hinaus auf der Seite gegen Genf hin, vorübergehend beſetzt hatten, dem Hauſe Savoyen zurückſtellen ſollen. — Das zukünftige Verhältniß der Bewohner des Unter-Wallis aber wurde, in einem keineswegs unbilligen Sinne, in Uebereinſtimmung mit den Abgeordneten der Gemeinden des Ober-Wallis, in einer vom Schloſſe der Meyerey zu Sitten datierten, am 31ſten Chriſtmonat 1477 erlaſſenen Urkunde, durch den Biſchof Walther von Superſax feſtgeſtellt [1]), welcher um ſein Vaterland hochverdiente Kirchenfürſt ſeine 24jährige Regierung im Verfolge dadurch noch bekrönte, daß er, nicht lange vor ſeinem Tode [2]), auf den 6ten Februar 1482 eine allgemeine Tagſatzung nach Sitten berief, auf welcher er die Abgeordneten der Gemeinden einlud, für immer auf jene tumultuariſchen Volksaufſtände zu verzichten, welche in der Tradition jenes Landes unter dem Nahmen der Mazze bekannt [3]), demſelben mehr ſchädlich, als nützlich geweſen waren. — Auch

1) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. f. Schw. Geſch. III. 144. 234. — 243.

2) Biſchof Walther von Superſax ſtarb am 7. Julii 1482. *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* A. f. Schw. Geſch. III. 147.

3) S. 246. *Mazze* (*Masse*) hieß urſprünglich ein ungeheurer Kolbe, in welchen jeder der es mit den Verbundenen halten wollte, zum Zeichen ſeiner Treue, einen Hufnagel ſchlagen mußte.

ermahnte er sie, die Rechte der Kirche und des Bischofs als des Fürsten und weltlichen Herrn des Wallis zu achten, und bey vorkommenden Anständen, dem schiedsrichterlichen Ausspruche des h. Stuhles zu Rom oder der Eidsgenössischen Orte, ihrer beydseitigen Verbündeten, sich zu unterwerfen [1]).

§. 42. Wenn somit von Seite der Eidsgenossen und ihrer Verbündeten mit den Fürsten von Burgund und Savoyen der Friede wieder hergestellt war, glaubten dieselben nunmehr gegen den Herzog von Mayland um so eher eine entschiedene Stellung einnehmen zu dürfen, als, neben Wiederhohlung früherer Beschwerden über die Bedrückung Schweizerischer Gränz-Bewohner und Handelsleute [2]), das feindliche Benehmen des jüngst verstorbenen Herzogs Galeazo Sforza [3]) während des Burgundischen Krieges die Eidsgenossen, besonders aber die Urner, (die obwohl in den Besitz von Livinen wieder zurückgekehrt, den Verlust von Bellenz noch immer nicht vergessen konnten,) sehr empfindlich verletzt hatte [4]).

Nachdem nähmlich nach dem Friedensvertrag von 1426.

1) *Fr. de Gingins-la-Sarraz.* Arch. für Schw. Gesch. III. 146. 243 — 246.

2) Die Urner und ihre Angehörigen die Leventiner fühlten sich von den Mayländischen Beamten verschiedentlich gedrückt, viele Handelsleute von Uri und aus andern Eidsgenössischen Orten führten Klagen, daß man ihnen Waaren und Kaufmannsgüter mit Gewalt entwendet, ihnen die vertragsgemäße persönliche Sicherheit und Schirm nicht gehalten; andere wurden mit ihren Forderungen an Sold für geleistete Kriegsdienste roh abgewiesen. J. Fuchs I. 107. (S. 250—252.)

3) Herzog Galeazo Sforza wurde am 26sten December 1476. ermordet.

4) Nachdem der Herzog von Mayland am 30sten Jenner 1475. mit dem Herzog von Burgund einen Vertrag geschlossen, durch welchen jener diesem eine Unterstützung von 400 Lanzen (ungefähr 3000 Reuter) versprach, (*Fr. de Gingins-la-Sarraz* 52.) begünstigte Herzog Galeazo auf alle mögliche Art die Anwerbung der Lombardischen Mieth-Soldaten, welche in der Schlacht bey Grandson gegen die Schweizer fochten. — Vor der Schlacht bey Murten gelang es den Wallisern, eine über den St. Bernhardsberg hereinbrechende 4000 Mann starke Italiänische Heerschaar mit sehr bedeutendem Verlust zum Rückzuge zu zwingen. — J. Fuchs I. 106. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXVII. 6.

(S. 261.) an der Lombardiſchen Gränze, die Ruhe für längere Zeit wieder zurückgekehrt war, begannen ſpäter die Thalleute von Urſeren ſowohl bey den Urnern, als bey dem Abt von Diſentis [1]) darüber ſich zu beklagen, daß ihnen zu Airolo und zu Bellinzona das vertragsgemäße Recht nicht gehalten werde, was zur Folge hatte, daß die Urner mit ihrem Panner über den St. Gotthard zogen, ihre alte Leventina wieder einnahmen, auch Bellenz überfielen, am 23ſten Merz 1440. einen Waffenſtillſtand ſich gefallen lieſſen, und am 4ten April 1441. mit Herzog Philipp Maria Visconti [2]) einen Frieden abſchloſſen, zufolge welchem derſelbe den Urnern und ihren Verbündeten 3000 Ducaten zu bezahlen hatte, wovon einen Drittheil ſogleich; — für die übrigen zwey Drittheile verpfändete er den Urnern auf 6—15 Jahre die Grafſchaft Livinen [3]). — Allen Eidsgenoſſen, nebſt Solothurn und dem Abt von Diſentis, wurde bis an den Stadtgraben von Mayland völlige Zollfreyheit zugeſtanden, auch freyer Handel; nur mit Ausnahme des Salzes, (das allen Fremden überhaupt, in der Lombardie zu verkaufen, verbothen war.)

Obwohl nach Herzog Philipps Tod [4]) am 26ſten Merz 1450. in der Perſon des Herzogs Franz Sforza [5]) die Herrſchaft über Mayland vom Hauſe Visconti auf das Haus Sforza überging, ſo änderte dieſes die wiederhergeſtellten friedlichen Verhältniſſe um ſo weniger, als Herzog Franz den Hauptmarkt zu Vareſe frey gab, überhaupt, ſo lange er lebte, durch Gerechtigkeit, Güte und ſein Anſehen das gute Vernehmen mit den Schweizern aufrecht erhielt.

1) S. 251.

2) Philipp Maria, Sohn des Herzogs Johannes Galeazo, Bruder und Nachfolger des 1412 verſtorbenen Herzogs Johannes Maria (S. 253. 254.) war der letzte Herzog von Mayland aus dem Hauſe Visconti.

3) Unter der einzigen Bedingung, ſie wohl zu regieren, mit Ausnahme von Lodrino und Uragna, welches zu Riviera getheilt war. J. Fuchs I. 90. (S. 250. 252. 557. 259. 261.)

4) Herzog Philipp Maria Visconti ſtarb am 13ten Auguſt 1447.

5) Franz Sforza war der Sohn des von Cotignola gebürtigen zuerſt Landbau treibenden, nachher dem Kriegsdienſt ſich widmenden als glücklicher Anführer Italiäniſcher Miethſoldaten (als Condottieri) bis zum Connetable des Königreichs Neapel

Nach dessen am 8ten Merz 1466. erfolgten Tode wurden die Verhältnisse der Herrschaft Mayland zur Schweizerischen Eidsgenossenschaft durch einen am 6ten Januar 1467. zu Luzern abgeschlossenen Grundvertrag (das sogenannte Capitulat) [1]) aufs Neue dahin festgestellt, daß von der Herzoginn Blanca Maria und ihrem Sohne Galeazo Maria Sforza [2]) das Leventinische Thal, als Lehen des Hochstifts zu Mayland auf ewig an Uri überlassen [3]), die Zollfreyheit in ausgedehnterm Sinne bestätigt, Handelsfreyheit für alle Schweizerproducte ertheilt wird. —

Als nun dieses, (Sicherheit auch gegen das Durchziehen fremder Feinde bedingenden) Grundvertrages ungeachtet, Herzog Galeazo Sforza gegen die Schweizer sehr feindselig sich benahm, wie schon bemerkt, auch die den Handelsverkehr betreffenden Bestimmungen des bestehenden Capitulates fast in keiner Beziehung mehr befolgt wurden, schriftliche und mündliche Unterhandlungen ohne Erfolg blieben, so mahnten die Urner ihre Mit-Eidsgenossen zum bewaffneten Auszug —; die verwittwete Herzoginn Bona und ihr Sohn Johann Ga-

emporsteigenden, am 24sten Jenner 1424. umgekommenen Mutius Attendulus genannt Sforza. Obwohl Franz Sforza unmittelbar nach seines Vaters Tod als Heerführer und als Lehensfürst dessen Stelle einnahm, und am 24sten Oktober 1441. mit Blanca Maria der Tochter und Erbinn des Herzogs Philipp Maria Visconti sich vermählte, so gelangte er dennoch erst am 26sten Merz 1450. zur Würde eines Herzogs von Mayland, nach dem Sturze der republikanischen Regierung, welche unmittelbar nach seines Schwiegervaters Tod alldort sich erhoben hatte. —

1) St. Urk. Aeg. Tschudi II. 662—669.

2) Galeazo Maria, älterer Sohn des Herzogs Franz Sforza geb. 1444., vermählt in erster Ehe mit Dorothea Gonzaga Tochter Markgraf Ludwigs von Mantua, in zweyter Ehe mit Bona Tochter Herzog Ludwigs von Savoyen (S. 376. 448.) hielt am 20sten Merz 1466 seinen feyerlichen Einzug zu Mayland, und wurde, ohne irgend eine Schwierigkeit, durch das Volk als rechtmäßiger Herrscher anerkannt. *J. C. L. Sismonde de Sismondi* X. 271.

3) Die Lehensbeschwerde bestand darin, daß die Urner jährlich 4 Habichte und ein Armbrust nach Mayland liefern sollen. J. Fuchs I. 97.

leazo Maria Sforza [1]) aber ſchickten Geſandte nach Luzern wo es am 10ten Heumonat 1477. den Tagherrn gelang, die Streitigkeiten einſtweilen zu beſeitigen; — bis ſolche ſich erneuerten, als während des Sommers 1478. Mayländiſche Unterthanen in einem Kaſtanienwalde Holz fällten, und Weidrechte anſprachen, worüber die Leventiner das Eigenthum behaupteten.

Die Regentinn von Mayland gab ſich zwar alle Mühe durch Beſeitigung dieſer Zwiſte, mittelſt einer Localunterſuchung, die Feindſeligkeiten auszuweichen, jedoch ohne den gewünſchten Erfolg; — indem Uri bey allen ſeinen Miteidsgenoſſen ſich nun beſchwerte, ja einzelne Schweizer aus verſchiedenen Orten, die Anſprüche an die Mayländiſche Herrſchaft machten, oder ſich beleidigt glaubten, raſch zu den Waffen griffen; — was zur Folge hatte, daß die Urner den ſie zum Frieden ermahnenden Tagherren anzeigten, daß ihr meiſtes Volk von dieſen voreiligen Kriegern mit fortgeriſſen werde; — welcher Bewegung ſich anſchlieſſend auch das Landespanner von Uri am 18ten Wintermonat 1478, mit ganzer Heeresmacht nach der Leventina (Livinen) zog. In Folge wiederhohlter dringender Mahnungen der Urner ſandten die Berner mit ihrem Stadtpanner 3000 Mann unter ihrem Schultheiſſen Adrian von Bubenberg, Freyburg, und Solothurn 550, der Abt von St. Gallen 350 Mann. — Schon früher waren die Zürcher mit 1000 Mann ausgezogen —; das wohl gerüſtete Eidsgenöſſiſche Heer, das unter Bürgermeiſter Waldmanns Commando geſtellt, gegen Bellenz vorrückte, ward im Ganzen 10,000 Mann ſtark.

Während Abgeordnete von Bern, Freyburg und Solothurn in Bellenz den Frieden noch zu vermitteln ſuchten, rückte das Eidsgenöſſiſche Heer bereits vor die Stadt, erſtürmte deren äuſſere Befeſtigung, und würde wahrſcheinlich auch ihre innere Befeſtigung erſtürmt haben, hätten deſſen Anführer die dortige Schweizeriſche Handelswaarenniederlage mit der Plünderung nicht verſchonen wollen. — Vermuthlich diente noch zudem, das Herannahen eines die Alpenpäſſe verſperrenden

1) Johann Galeazo Maria Sforza geb. 1469. wurde nach ſeines Vaters Tod, obwohl erſt 8 Jahre alt, ohne Schwierigkeit anerkannt. — Seine Mutter Bona ſetzte ſich in Beſitz der Regentſchaft.

harten Winters, bey Mangel an gegenseitiger Uebereinstimmung, der Mehrzahl der Eidsgenössischen Zuzüger zum erwünschten Vorwand für die Umkehr mit Zurücklassung einer bey dem Dorfe Irnis (Giornico) aufgestellten (auch mit Einschluß des Liviner-Landsturms) zusammen nur 600 Mann starken Gränzwache.

Gegen diese kleine aber tapfere Kriegerschaar rückten am 28sten Christmonat 1478. bey 15,000 Mayländer dem Tessin nach herauf, um die zwischen Fluß und Berg angelegte starke Letze zu durchbrechen.— Die Schweizer jedoch hatten, auf den Rath des Landrichters Stanga, am Abend vorher durch das Wasser der in den Tessin sich ergiessenden Bäche die Strassen und die Wiesen überschwemmt, so daß die Italiäner ihren berganſteigenden Angriffsweg (bey der obwaltenden harten Winterskälte) mit einer glatten Eisfläche bedeckt, auf der sie um so weniger festen Stand fanden, als die Eidsgenossen, unter der entschlossenen Anführung des Hauptmanns Frischhans Theiling von Luzern, und des Liviner-Pannerherrn Stanga (Stanghi) mit Fußeisen versehen, auf sie hervorbrechen, sie den Berg herabtreiben, ihres Geschützes sich bemächtigen, und einen vollständigen Sieg erfechten.

Obwohl die Schweizer den auf einer Anfangs Hornung 1479. zu Luzern abgehaltenen Tagsatzung ihnen vorgeschlagenen Waffenstillstand ablehnten, so liessen sie dennoch sich bewegen, in Unterhandlungen einzutretten, die nach mehrern Tagsatzungen am 29sten September 1479. endlich einen Friedensvertrag herbeyführten, nach welchem die Urner die Leventina als ein ewiges unveränderliches Lehen, von dem Erzstift zu Mayland behalten, als Lehenspflicht nichts Anderes, als jährlich auf das Fest von Maria Verkündigung eine dreypfündige Wachskerze entrichten sollen u. s. w. [1]) — Ueberdieß wurden den Schweizern 24,000 Gulden als Kriegskosten zugestanden, 1500 für einzelne Ansprachen angenommen.

§. 43. Daß von der Belagerung von Bellenz, welche der Schlacht bey Giornico voranging, unter den Eidsgenössischen Zuzügern die Berner, Solothurner und Freyburger zuerst den Rückweg antraten, steht wohl mit dem durch den Zug der Ge-

1) Wegen einiger Unverständlichkeiten ward am 5ten Merz 1480. ein sogenannter Beybrief gemacht, in Betreff der Zoll- und anderer Freyheiten. J. Fuchs I. 144.

leazo Maria Sforza [1]) aber schickten Gesandte nach Luzern wo es am 10ten Heumonat 1477. den Tagherrn gelang, die Streitigkeiten einstweilen zu beseitigen; — bis solche sich erneuerten, als während des Sommers 1478. Mayländische Unterthanen in einem Kastanienwalde Holz fällten, und Weidrechte ansprachen, worüber die Leventiner das Eigenthum behaupteten.

Die Regentinn von Mayland gab sich zwar alle Mühe durch Beseitigung dieser Zwiste, mittelst einer Localuntersuchung, die Feindseligkeiten auszuweichen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg; — indem Uri bey allen seinen Miteidsgenossen sich nun beschwerte, ja einzelne Schweizer aus verschiedenen Orten, die Ansprüche an die Mayländische Herrschaft machten, oder sich beleidigt glaubten, rasch zu den Waffen griffen; — was zur Folge hatte, daß die Urner den sie zum Frieden ermahnenden Tagherren anzeigten, daß ihr meistes Volk von diesen voreiligen Kriegern mit fortgerissen werde; — welcher Bewegung sich anschliessend auch das Landespanner von Uri am 18ten Wintermonat 1478, mit ganzer Heeresmacht nach der Leventina (Livinen) zog. In Folge wiederhohlter dringender Mahnungen der Urner sandten die Berner mit ihrem Stadtpanner 3000 Mann unter ihrem Schultheissen Adrian von Bubenberg, Freyburg, und Solothurn 550, der Abt von St. Gallen 350 Mann. — Schon früher waren die Zürcher mit 1000 Mann ausgezogen —; das wohl gerüstete Eidsgenössische Heer, das unter Bürgermeister Waldmanns Commando gestellt, gegen Bellenz vorrückte, ward im Ganzen 10,000 Mann stark.

Während Abgeordnete von Bern, Freyburg und Solothurn in Bellenz den Frieden noch zu vermitteln suchten, rückte das Eidsgenössische Heer bereits vor die Stadt, erstürmte deren äussere Befestigung, und würde wahrscheinlich auch ihre innere Befestigung erstürmt haben, hätten dessen Anführer die dortige Schweizerische Handelswaarenniederlage mit der Plünderung nicht verschonen wollen. — Vermuthlich diente noch zudem, das Herannahen eines die Alpenpässe versperrenden

1) Johann Galeazo Maria Sforza geb. 1469. wurde nach seines Vaters Tod, obwohl erst 8 Jahre alt, ohne Schwierigkeit anerkannt. — Seine Mutter Bona setzte sich in Besitz der Regentschaft.

harten Winters, bey Mangel an gegenseitiger Uebereinstimmung, der Mehrzahl der Eidsgenössischen Zuzüger zum erwünschten Vorwand für die Umkehr mit Zurücklassung einer bey dem Dorfe Irnis (Giornico) aufgestellten (auch mit Einschluß des Liviner-Landsturms) zusammen nur 600 Mann starken Gränzwache.

Gegen diese kleine aber tapfere Kriegerschaar rückten am 28sten Christmonat 1478. bey 15,000 Mayländer dem Tessin nach herauf, um die zwischen Fluß und Berg angelegte starke Letze zu durchbrechen.— Die Schweizer jedoch hatten, auf den Rath des Landrichters Stanga, am Abend vorher durch das Wasser der in den Tessin sich ergiessenden Bäche die Strassen und die Wiesen überschwemmt, so daß die Italiäner ihren berganſteigenden Angriffsweg (bey der obwaltenden harten Winterskälte) mit einer glatten Eisfläche bedeckt, auf der sie um so weniger festen Stand fanden, als die Eidsgenossen, unter der entschlossenen Anführung des Hauptmanns Fischhans Theiling von Luzern, und des Liviner-Pannerherrn Stanga (Stanghi) mit Fußeisen versehen, auf sie hervorbrechen, sie den Berg herabtreiben, ihres Geschützes sich bemächtigen, und einen vollständigen Sieg erfechten.

Obwohl die Schweizer den auf einer Anfangs Hornung 1479. zu Luzern abgehaltenen Tagsatzung ihnen vorgeschlagenen Waffenstillstand ablehnten, so liessen sie dennoch sich bewegen, in Unterhandlungen einzutretten, die nach mehrern Tagsatzungen am 29sten September 1479. endlich einen Friedensvertrag herbeyführten, nach welchem die Urner die Leventina als ein ewiges unveränderliches Lehen, von dem Erzstift zu Mayland behalten, als Lehenspflicht nichts Anderes, als jährlich auf das Fest von Maria Verkündigung eine dreypfündige Wachskerze entrichten sollen u. s. w. [1] — Ueberdieß wurden den Schweizern 24,000 Gulden als Kriegskosten zugestanden, 1500 für einzelne Ansprachen angenommen.

§. 43. Daß von der Belagerung von Bellenz, welche der Schlacht bey Giornico voranging, unter den Eidsgenössischen Zuzügern die Berner, Solothurner und Freyburger zuerst den Rückweg antraten, steht wohl mit dem durch den Zug der Ge-

1) Wegen einiger Unverständlichkeiten ward am 5ten Merz 1480. ein sogenannter Beybrief gemacht, in Betreff der Zoll- und anderer Freyheiten. J. Fuchs I. 144.

sellschaft des thorrechten Lebens veranlaßten Bürgerrecht der Städte Zürich, Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn (S. 495.) in mittelbarem Zusammenhang, indem die Abneigung der drey Waldstätte gegen dieses Bürgerrecht soweit ging, von der Stadt Luzern zu fordern, daß sie jener Verbindung sofort entsagen solle, weil beym Eintreten dieser Stadt in den Eidsgenössischen Bund ausdrücklich vorbehalten worden sey, daß dieselbe, ohne Vorwissen der drey Länder, mit Niemand in einen Bund treten wolle. — Nach Luzerns Erwiederung sollte darüber, mittelst eines Schiedsgerichtes, das Eidsgenössische Recht zwar entscheiden, welches aber die drey Waldstätte so verstehen wollten, daß jede von ihnen 5, Luzern auch nur 5 Schiedsrichter zu geben habe. — Nachdem man über diese Vorfrage lange gestritten, wurde man über dieselbe zuletzt noch einig, keineswegs aber über die Sache selbst, vielmehr wurde solche immer schwieriger, so daß die Städte, Luzern ihres kräftigen Beystandes versicherten, wenn solches deßwegen bedrängt werden sollte. -- Zu diesem Gegenstand der Uneinigkeit und der Spannung gesellten sich noch andere; — wie die von Zürich Bern und Luzern wiederhohlt begehrte Aufnahme der Städte Freyburg und Solothurn, in den Eidsgenössischen Bund, und eine Vorschrift über Theilung der Kriegsbeute. — Nachdem man auf mehrern Tagsatzungen diese Angelegenheiten verhandelt, ohne darüber sich zu vereinigen; versammelte man sich gegen Ende des Jahres 1481. noch einmahl zu Stanz. — Die entgegengesetzten Meinungen wurden von jeder Seite mit allen möglichen Gründen vertheidigt; — allein, statt die andern zu gewinnen, wurde jeder Theil nur noch hartnäckiger und heftiger, so daß, nach drey langen und stürmischen Sitzungen, die Gesandten sehr erzürnt, unter gegenseitigen Vorwürfen und Drohungen, den Saal verliessen, und zur Abreise auf den morgenden Tag sich rüsteten [1]). — Bestürzung und Schrecken verbreiteten sich an der Tagsatzung Versammlungsort, als der Pfarrer zu Stanz: Heinrich im Grund sich entschloß, noch am nähmlichen Abend beynahe 4 Stunden weit, zu Niclaus von der Flüe hinzueilen, in der Hoffnung daß Gott demselben die Gnade verleihen werde, von der Schweizerischen Eidsgenossenschaft die ihr drohende Auflösung abzuwenden.

1) Bernerisches Neujahrsblatt für 1842. S. 14.

Niclaus von der Flüe, der Friedens- und Seegensbothe Gottes für die Mit- und Nachwelt seines Vaterlandes, gebohren am 21sten Merz 1417., erstgebohrner Sohn frommer Eltern [1]), hatte schon als Knabe eine besondere Vorliebe zum Gebeth gezeigt, als Jüngling eine seltene Enthaltsamkeit geübt, als Krieger, im Dienste seines Vaterlandes, Pflichttreue und Schonung mit einander verbunden [2]), hatte nach dem Wunsche seiner Eltern mit einer Gottesfürchtigen Jungfrau sich verehlicht [3]), mit derselben in glücklicher Ehe zehn Kinder erzeugt [4]), und in der Furcht des Herrn auferzogen, hatte auch als Richter und Landrath seinem Vaterland 19 Jahre lang mit allgemeiner Zufriedenheit gedient [5]); — als er, in Folge eines Höhern Rufes, sich entschloß, aus dem Kreise seiner geliebten Familie in die Einsamkeit sich zurückzuziehen [6]), in welcher er im Ranft in der wilden Bergschlucht der Melcha seine stille Ruhestätte fand, daselbst auser dem Brote des Lebens, weder etwas aß, noch trank [7]), im heiligen Gebethe verharrte, beson-

1) Des Heinrich von der Flüe und der Hemmanna Robert wohnhaft am Eingange des hohen Melchthals. Georg Sigrist: des seligen Niklaus von der Flüe lehrreiche und wundervolle Lebensgeschichte. S. 3. 4.

2) Während des alten Zürcherkrieges; — 1446. wohnte er der Schlacht bey Ragatz bey, rettete 1460. das bereits angezündete Kloster St. Catharinenthal bey Diessenhofen, war der Beschützer der Wittwen und Waisen und der Retter jungfräulicher Unschuld vor des Sieges Uebermuth. S. Sigrist. 11. 12.

3) Dorothea Wißling, Tochter eines alten angesehenen Geschlechtes von Sazeln. S. Sigrist 14.

4) Unter welchen der älteste Sohn: Johannes noch bey Lebzeiten des Vaters zum Landammann erwählt, sein dritter Sohn Walthert (verst. 1503) Pfarrer zu Sazeln wurde. S. Sigrist. S. 17. 18.

5) Man wollte ihm selbst die oberste Stelle des Landes aufdringen, aber dessen weigerte er sich mit der größten Standhaftigkeit. S. Sigrist. S. 21.

6) Es war im Jahr 1467. am 16ten Weinmonat, als Niclaus 50½ Jahr alt mit bloßem Haupte und bloßen Füßen seine Reise antrat. Ein langer brauner Rock war seine Kleidung, und auser einem Stocke und seinem Rosenkranze trug er sonst nichts bey sich. S. Sigrist S. 34.

7) Noch zu Lebzeiten des Bruder Klaus wurde, im Jahr 1485.

deuer Göttlicher Offenbarung gewürdigt wurde, die ihn Besuchenden mit großer Liebe aufnahm. und väterlich belehrte [1]).

Zu diesem Manne hatte der Pfarrer von Stanz in jener Nacht sich begeben, nach welcher des Schweizerbundes Fortdauer oder Untergang sich entscheiden sollte. — Der schon sechszigjährige Nicolaus folgte seinem Rufe, trat in die Versammlung der bey seinem Gruße aufstehenden und sich neigenden Tagherren, und hielt vor denselben einen einfachen aber tief eindringenden Vortrag, in welchem er an die Ehre und den Sieg sie erinnerte, die durch die Gnade Gottes, durch Eintracht und brüderliche Treue gestärkt, ihnen zu Theil geworden; sie ermahnte, um der Beute willen, sich nicht zu trennen, sie fragte, ob es nicht billig sey, eroberte Landschaften nach der Zahl der Orte, welche den Krieg geführt, die bewegliche Beute hingegen nach der Zahl der Mannschaft zu theilen; — ob es nicht billig sey, daß Freyburg und Solothurn, die in dem letzten schweren

folgendes in das Kirchenbuch zu Sazeln eingeschrieben: „Bekannt und offenbar sei männiglich, sammt und sonders, daß umb das Jahr Christi 1417. war ein frommer Mensch, Niklaus von der Flüe genannt, geboren und erzogen in der Pfarr Sazeln an dem Ort, so gemeiniglich an dem Berg genannt wird, der sein Vater, Bruder und eigne Hausfrau, Söhn, und Töchter, als nemblich 5 Söhn, und 5 Töchter verlassen hat: und in ein Wildniß gangen, die man den Ranfft heißt; allda ihn Gott erhalten hat ohne Speis und Trank eine lange Zeit nemblich 18 Jahr, da dieß geschrieben worden: und er war noch selbiger Zeit guter Vernunfft und eines heiligen Lebens, welches wir gesehen und wissen in der Wahrheit. So laßt uns derowegen Gott bitten, daß wenn er soll von diesem sterblichen Leib abgefordert, er geführt werde an den Ort, allda Gott alle Zähre von den Augen der Heiligen abwüschet. Amen". S. Sigrist. S. 42. 43.

1) Nicolaus wohnte nur ein Jahr in seiner selbst gebauten Laubhütte. Von öffentlicher Landsgemeinde wurde beschlossen ihm an eben dem Orte eine dauerhafte Clause mit einer Capelle zu erbauen. Hermann von Landenberg, Bischof von Constanz (S. 386.) sendete seinen Generalvicar und Weihbischof Thomas die Capelle zu weihen, was am 28sten April 1467. geschah. — Aus allen Ländern kamen Leute, den frommen Eremiten zu besuchen. — Nicht selten ward er auch von den Vorstehern und Häuptern seines Volkes oder anderer Eidsgenössischer Orte besucht. S. Sigrist. S. 56. 59. 67.

Krieg an der Seite der Eidsgenossen gestritten, und alle Last mit ihnen getragen haben, in ihren Bund aufgenommen werden; — ob es nicht billig, daß die Städte ihre besondern Bündnisse aufgeben; — welchen trefflichen Vorschlägen er wohlmeinende Warnungen beyfügte, ihnen empfahl, einander zu lieben, und mit dem Wunsche endigte, daß der Allmächtige so gütig, wie bisher, über sie walte. —

Und des Herrn Gnade waltete über ihnen! — Nach den Worten des frommen Friedensstifters kehrte Friede und Versöhnung zurück in die Gemüther der zu Stanz versammelten Eidsgenossen; — noch am nähmlichen Tage, am 22sten Christmonat 1481, wurde die unter dem Nahmen des Stanzerverkommnisses bekannte Uebereinkunft abgeschlossen; Freyburg und Solothurn in den Ewigen Bund der Eidsgenossen aufgenommen.

Lauter Jubel erschallte in allen Schweizerischen Orten über diesen so erwünschten Ausgang. — In allen Kirchen ertönten die Glocken, und vor den Altären dankte man Gott mit Lobgesängen. — Mehrere Orte sandten dem Retter des Vaterlandes schriftliche Danksagungen und Geldgeschenke; — die Letzteren nahm er nur dann, wenn sie seiner Capelle geschenkt wurden [1].

1) So weigerte er sich, die 50 Ducaten anzunehmen, welche ihm Freyburg aufdringen wollte, empfing hingegen mit rührendem Dank Berns und Solothurns Geschenke an eine ewige Messe (Jahrszeit) zufolge dem an ihn gerichteten Schreiben Solothurns vom 30sten Christmonat 1481. und seinem Antwortschreiben an Bern von St. Barbaratag 1482. — Die in dem Ersteren enthaltene Bemerkung, daß er so viel Gutes ihrethalb geredet, daß sie in den Ewigen Bund mit den Eidsgenossen verbündet seyen, spricht gegen die Vermuthung daß Niclaus von der Flüe nicht persönlich in Stanz gewesen, sondern seine Meinung bloß habe sagen lassen. — Daß auf jeden Fall dessen hohem Verdienst der Eidsgenossen ungetheilte Anerkennung zu Theil ward, beweist nachfolgender erster Artikel des Tagsatzungsabschiedes: „Des Ersten weiß jeder Bot heimzubringen die Treu, Müh und Arbeit, so der fromme Mann Bruder Claus, in diesen Dingen gethan hat, ihm deß treulich zu danken, und jeglicher Bot weiteres zu sagen weiß". — Niclaus überlebte die Tagsatzung zu Stanz noch einige Jahre. — Als derselbe seinem siebenzigsten Geburtstag nahete, hatte er mehrere Anzeigen, daß

— Dabey behalten ſich vor die Acht Orte, Freyburg und Solothurn vorab das h. Römiſche Reich, und dazu alle und jede ihre Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Geſetze, Freyheiten, gute Gewohnheiten und alte Herkommen, wie ſie ſolches von Alter hergebracht haben, alſo daß ſie zu allen Theilen weiterhin ungekränkt dabey bleiben ſollen; — ſo wie ſie ſich beyderſeits lauter vorbehalten alle und jegliche ihre Bünde, Vereinigungen und Verſtändniſſe, ſo ſie vor Datum dieſes Briefes mit Jemandem eingegangen ſeyen und gemacht haben, daß dieſe vorgehen ſollen, ungefahrlich [1]).

Während ſomit durch Freyburgs und Solothurns Aufnahme in ihren Ewigen Bund die Schweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft ſüdweſtlich und nordweſtlich gegen das Romaniſche Land neue Schutzwehren gewonnen hatte, während Freyburg zur Erhaltung der mühevoll errungenen Reichsunmittelbarkeit [2]) gerne an ſeines Gleichen ſich anſchloß, wünſchte auch die alte Reichsſtadt Solothurn durch der Eidsgenoſſen fortdauernden Beyſtand ihre Selbſtſtändigkeit ſicher zu ſtellen, um ſo eher, als ſie mit denſelben, nahmentlich mit ihrer Nachbarſtadt Bern, ſchon ſeit langem Glück und Unglück getheilt hatte [3]).

Nachdem die Grafen von Buchegg, nach dem Ausſterben der Herzoge von Zähringen, von dem Kaiſer mit der Kaſtvogtey des St. Urſen-Stiftes belehnt [4]) worden, war dem Grafen Hugo 1313. von Kaiſer Heinrich VII. das Schultheiſſenamt zu Solothurn verpfändet worden, ſo daß er daſſelbe entweder ſelbſt bekleiden, oder durch andere verſehen laſſen mochte [5]). —

1) Lt. Urk. geben auf Samſtag nächſt nach St. Thomas Tag. 1481. H. J. Leu VII. 352 — 358.

2) S. 499.

3) 1345. ſchloſſen Bern und Solothurn den bisherigen Bund auf ewig, und von da an zog Solothurn in allen Kriegen Berns und der Eidsgenoſſen mit. — Als 1405 ein großer Theil von Bern abbrannte, brachen die Solothurner alsbald die Ziegel von ihren Stadtmauern um 40,000 derſelben ſchnell ihrer Bundesſtadt ſchicken zu können. M. Schuler. 259. 261.

4) Buchegg, ein hiſtoriſcher Verſuch. (Schweizeriſcher Geſchichtsforſcher XI. 18.) Bd. I. 255. 256.

5) Kaiſer Heinrich VII. ſchenkt dem Grafen Hugo von Buchegg 100 Mark Silber, und verpfändet ihm dafür das Schultheiſſenamt zu Solothurn mit allen ſeinen Rechten und Zubehörden. Er bekleidet ihn mit dem Stabe mit dieſem Lehen, und be-

Am 14ten April 1325. traf solcher mit dem Rath und den Burgern zu Solothurn eine Uebereinkunft, vermöge welcher diese ihm gelobten, ihn in der Besetzung des ihm vom Kaiser Heinrich VII. verpfändeten Schultheissenamtes, das er ihnen, auf seinen Todesfall hin, zum Erbtheil zugesichert habe, so lange er lebe, nicht zu belästigen, noch zu beschränken, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Graf alljährlich auf St. Johannis Tag zu Sungicht (24sten Junius) oder innerhalb der zwey nächstfolgenden Monate, der Stadt einen Schultheiß setze, der ihres Rathes sey. —

Später soll Graf Hugo der Stadt Solothurn, kurz vor seinem Tode, das freye Wahlrecht überlassen haben, und die erste freye Schultheissenwahl durch die Gemeinde 1346. auf Johannes Grans gefallen seyn [1]). — Von dieser Zeit an wurde der Schultheiß, welchem 1415. Kaiser Sigmund den Blutbann übergab [2]), von der ganzen Bürgerschaft erwählt [3]).

Räthe finden sich zu Solothurn schon 1313; — 1496. die Eintheilung in Alt- und Jungräthe nach den Zünften [4]).

Es bestanden nähmlich zu Solothurn 11 Zünfte [5]), aus deren jeder ein Altrath, zwey Jungräthe und 6 Mitglieder

stehlt den Solothurnischen Räthen und Bürgern, ihm, oder dem, dem derselbe die Ausübung des Schultheissenamtes übertragen werde, zu gehorchen laut. Urk. gegeben Pisa 20. May 1313. Soloth. Wochenblatt 1823. S. 447. 448. — Buchegg (Schw. Geschfr. XI. 77. 256. Nr. 106.)

1) Nach einer andern Nachricht war 1327. Ritter Pantaleon von Gebestraße der erste von den Burgern freygewählte Schultheiß der Stadt Solothurn. Buchegg. (Schw. Geschfr. XI. 91. 92. 274. Reg. Nr. 193.)

2) 1415. übergab Kaiser Sigmund dem jedesmahligen Schultheissen den Blutbann. L. Meister Abr. d. Eidg. Staatsrechtes. S. 154.

3) Ursprünglich war mithin das Amt eines Schultheissen ein von dem Rathe unabhängiges kaiserliches Amt, welche selbstständigere Stellung unverändert blieb, als die Bestellung desselben den Bürgern der Stadt Solothurn übergeben wurde; — im Gegensatz mit der Stellung der Standes-Häupter in unserer Zeit, welche mit den von solchen präsidierten Staatsbehörden in genauer Verbindung steht.

4) J. C. Füeßlin II. 137.

5) 1. Der Wirthen, auf welcher die meisten von adelichen

des Grossen Rathes (Sechsner) von dem Kleinen Rath erwählt wurden [1]).

Daß überhaupt, schon vor ihrer Aufnahme in den Schweizerbund, die Stadt Solothurn bereits zu einem hohen Grade innerer Selbstständigkeit und äusseren Besitzes sich emporgehoben, beweisen sowohl die kaiserlichen Freyheitsbriefe von 1276, 1340, 1353, 1409 und 1415. [2]), als der Ankauf der Herrschaften: Bucheggberg, Kriegstätten, Lebern, Falkenstein, Bechburg, Gösgen und Olten [3]).

Geschlechtern; 2. der Pfister; 3. der Schiffleuten und Fischer; 4. der Schmieden; 5. der Weber, darauf auch adeliche Geschlechter; 6. der Schuhmacher; 7. der Schneider; 8. der Metzger; 9. der Bauleute; 10. der Gerber; 11. der Zimmerleute. H. H. Leu. XVII. 335.

1) Nach dem Hinschied oder nach höherer Beförderung eines Alt-Raths wird in der Regel je der Aeltere von den 2 Jung-Räthen seiner Zunft an seine Stelle Alt-Rath. — Zum Jung-Rathe ernennt man einen aus den Sechsen des Grossen Rathes seiner Zunft; — an die Stelle eines Sechsners einen aus den übrigen Zunftgenossen. — Die Wahl geschieht von dem Kleinen Rathe d. i. von Alt- und Jung-Räthen zusammen. — Die beyden Schultheissen und der Venner werden alljährlich oder beym Hinschiede eines solchen von gesammter Bürgerschaft in der Kirche erwählt. — L. Meisters Abriß des Eidg. Staatsrechtes. S. 156. 157.

2) König Rudolf bestätigte 1276. der Stadt Solothurn alle ihre bisherigen Freyheiten, und gab ihr das neue Recht, daß keiner ihrer Bürger vor ein fremdes Gericht soll gezogen werden können. (Band I. S. 300.); — 1340. erklärte Kaiser Ludwig, daß die Stadt zu keinen Zeiten von dem Reiche solle entäussert werden; — 1353. setzte Kaiser Karl IV. ihre jährliche Reichssteuer auf 50 Pfund Solothurner-Währung; — 1409. sprach sie Kaiser Ruprecht für 600 Rheinische Gulden von allen Reichs-Anlagen los; — 1415. übergab Kaiser Sigmund (wie bereits bemerkt) dem Schultheissen den Blutbann. L. Meister. 154.

3) Am 1. May 1391. verkaufte Elisabeth geb. Senn Wittwe Hemmanns sel. von Bechburg, mit Willen ihres Oheims und Vogtes des Grafen Wallraff von Thierstein an Solothurn für 500 gute schwere Goldgulden von Florenz die Herrschaften Buchegg und Balmegg u. s. w. (Buchegg — Schw. Geschf. XI. S. 188. 189. 190. 302. Reg. 289.) — Schon 1433. bekam Solothurn einen Antheil an Teitingen in der Vogtey

§. 44. Obgleich somit, sowohl durch Solothurns, als durch Freyburgs Aufnahme, der Eidsgenössische Bund an äusserem Umfang und innerer Stärke wesentlich gewonnen hatte, so dauerte es nichts desto weniger noch lange Zeit, bis die dem Burgundischen Kriege entstammenden Anstände gänzlich gehoben waren. — Als das Stanzer-Verkommniß beschworen werden sollte, hielten die Waldstätte dafür, daß die in jenem Kriege gemachten Eroberungen, allen Orten insgemein angehören sollten, worüber, nach wiederhohlten Bemühungen, am 29sten May 1484. endlich ein Vertrag zu Stande kam, in welchem Bern und Freyburg den übrigen Orten für ihre Ansprüche auf Grandson, Orbe, Echallens, Montagny, Murten, Illens, Yverdon, Erlach, Ormond, Aigle u. s. w. 22,000 Gulden (oder 44,000 Pfund Heller) versprachen, die bis zu ihrer Abtragung jährlich mit 1000 Gulden verzinset werden sollten;

Kriegstätten; 1460. vergabte Hemmann von Spiegelberg der Stadt Solothurn die niedern Gerichte zu Kriegstätten, und 1466 kaufte diese Stadt die Herrschaft Kriegstätten, (ohne den Blutbann) von Reinhard von Malrein und seiner Frau: Küngolt von Spiegelberg (H. Z. Leu XI. 214.) — 1354. verpfändete Graf Rudolf von Straßberg der Stadt Solothurn Grenchen; — 1377. verkaufte Graf Rudolf von Kyburg einen Theil der Herrschaft Altreu, Selzach und Bettlach an Rudolf Siegfried, Bürger von Solothurn (S. 133.), der 1383. seine dortigen Rechte der Stadt Solothurn käuflich übergab, welche durch einen 1393. zu Büren mit der Stadt Bern abgeschlossenen Vertrag die Vogtey Lebern, (in welcher benannte Ortschaften sich befinden,) vollständig sich erwarb. (H. Z. Leu XI. 295. J. C. Füeßlin II. 153.) — Hans von Falkenstein (Vater Hans Friedrichs, Großvater Thomas und Hans [S. 348. 349. 361. 369. 408.] überließ 1420. Alt-Falkenstein, Klus, Balsthal u. s. w. um 3000. Gulden der Stadt Solothurn. (J. von Arx Gesch. der Landgrafschaft Buchsgau. S. 162.) — Das Schloß Neu-Bechburg hatten 1414. Bern und Solothurn mit 3000 Gulden an sich gelöst. (J. von Arx. S. 164.), bis es 1463. Solothurn allein überlassen wurde. (J. C. Füeßlin II. 154.); Gösgen (S. 349.) wahrscheinlich Erbtheil von seiner Ahnfrau Amalia von Gösgen (S. 349.) verkaufte 1458. Thomas von Falkenstein, und Olten (S. 137.) verpfändete 1426. der Bischof von Basel der Stadt Solothurn. (J. von Arx. S. 158. 164.)

worüber ihnen die beyden Städte einen förmlichen Schuldbrief ausstellten [1]). Noch länger aber dauerte es, bis die bewegliche Burgundische Kriegsbeute ganz vertheilt war, indem die aus allem Verkauften gelöste auf 5386. Gulden 13 Schilling sich belaufende Summe erst auf der Jahrrechnung zu Baden von 1492. (also volle 15 Jahre nach dem Burgundischen Krieg) unter sämmtliche Orte, Zugewandte, und gemeine Herrschaften, nach Maßgabe der zum Zuge von Grandson gestellten Mannschaftszahl vertheilt wurde [2]).—Wenn bereits schon dieser lange Zwischenraum von der Gewinnung bis zur Vertheilung der Beute auf eine sehr weit verbreitete, innere Mißstimmung unter einem großen Theile derjenigen schliessen läßt, welche daran Anspruch zu machen, sich für berechtigt hielten; — besonders, wenn ihre Erwartung unbefriedigt blieb; — so mußte diese Mißstimmung durch die Rückwirkung des Krieges noch sehr bedeutend gesteigert werden, welcher immer noch fortdauerte, nachdem die Schweizer auf active Theilnahme an demselben schon lange verzichtet hatten [3]). — Je nach Bedürfniß suchte bald die Eine, bald die Andere der Krieg führenden Mächte die Schweizer für sich zu gewinnen; — und je mehr ihnen solches

1) Richtung zwischen gemeinen Eidsgenossen und den Städten Bern und Freyburg, vom Samstage vor Exaudi (29sten May) 1484.—Schuldbrief vom nähmlichen Tage. A. von Tillier II. 351.

2) Abschied zu Zürich, Freytag vor St. Pancratius Tag (11ten May) 1492. A. von Tillier II. 387. E. von Rodt II. 595. Die Reliquien waren schon 1483. in zehen Theile vertheilt worden. Die Kleinodien hingegen waren noch unvertheilt und unverkauft geblieben. Beytrag zur Geschichte der Theilung der Burgundischen Beute. (Helvetischer Calender für das Jahr 1798. S. 62–67.)

3) S. 498. Nachdem Kaiser Friedrich dem König von Frankreich am 10ten April 1478. förmlich abgesagt, und der Krieg in Burgund und in den Niederlanden fortgedauert, ward im Julius 1478. ein einjähriger Waffenstillstand abgeschlossen, welchem am 27sten August 1480. ein zweyter, und am 23sten Dec. 1482. ein zu Arras abgeschlossener Friede folgte. — 1485. erneuerte sich der Krieg, und dauerte bis zum Frieden vom 22sten Julii 1489. — 1492. erfolgte ein neuer Krieg, den zuletzt der am 23sten May 1493. zwischen dem Römischen König Maximilian I. und König Carl VIII. von Frankreich abgeschlossene Friedensvertrag beendigte, durch welchen, mit Ausnahme des Herzogthums Burgund, das Haus Oe-

bald da, bald dort gelang, je mehr, für fremde Interessen, im Innern der Eidsgenossenschaft die Partheyen sich ausbildeten, desto mehr verschwand das Gefühl gegenseitiger Bundespflicht; — das nur zu oft, in feindliche Abneigung sich umkehrend, der weitern Folgen unbekümmert, jeden sich darbiethenden Anlaß, um an ihrem Gegner schonungslose Vergeltung zu üben, gerne ergriff.

Wenn unmittelbar nach dem Tode König Ludwig XI. die Geschäftsführer des jungen Königs Carls VIII [1]) der Eidsgenossen nicht zu bedürfen vermeinten, Forderungen wegen Bezahlung von Rückständen und Anträge wegen Erneuerung der Jahrgelder zurückwiesen; — wenn solche dagegen, sobald neue Kriege mit dem Hause Oestreich bevorstanden, auch unbewiesene Forderungen und bloße Auslagen Eidsgenössischer Geschäftsmänner bezahlten, einen Vertrag zwar unterhandelten, aber nicht besiegelten; — so hatte inzwischen Erzherzog Sigmund einen Theil seines Gebiethes an den Römischen König Maximilian abgetreten [2]), welcher als Erzherzog von Oestreich und Gemahl der Erbinn von Burgund mit den Schweizerischen Eidsgenossen (Luzern, Schwytz und Glarus ausgenommen) auf den H. Kreuztag 1488. einen Erbverein abschloß, dem zufolge kein Theil, dem Andern zum Schaden, seine Angehörigen in Bürgerrecht, Landrecht, Bündniß, Schutz und Schirm aufnehmen soll, doch dem freyen Zug ohne Abbruch; — Streit und Ansprache von den Bischöfen oder Städten Constanz und Basel entschieden werden; — den Eidsgenossen alle ihre Länder, Schlösser, Städte, Dörfer, Märkte, so sie bis auf diese Zeit erobert, und von den Häusern Oestreich und Burgund zu ihren Handen gebracht, unangesprochen, unbeladen und unbekümmert ohne alle Sorge sicher seyn und bleiben sollen; ebenso von gemeiner Eidsgenossenschaft unangesprochen, unbeladen und unbekümmert, was dem König mit den

reich in den festen Besitz des gesammten Burgundischen Erbes gelangte. E. von Rodt II. 498. 499. 502. 507. 539. 557. 562. 575. 580. 587.

1) Bey dem am 30sten August 1483. erfolgten Tode König Ludwig XI. befand sich dessen 1470. gebohrner Sohn: König Carl VIII. noch minderjährig.

2) Herzog Sigmund (seit 1477. zum Erzherzog erhoben) hatte dem am 16ten Februar 1486. zu Frankfurt zum Römischen

Häusern Oestreich und Burgund an Land und Leuten zusteht u. s. w. [1]).

Am nähmlichen Tage wurden zwey andere Urkunden ausgefertigt. — Laut der ersten erklärt (verjähret) König Maximilian, daß er seinem und des Reichs lieben Getreuen: dem Ritter Hans Waldmann von Dübelstein um die gemeinen Nutzen und Dienste, so derselbe ihm, dem Reich und dem Haus Oestreich, besonders seinem lieben Vetter dem Herzog Sigmund, auch jetzt ihm in der Einung williglich gethan, auch weiter wohl thun möge, zu rechter Provision verheissen habe, jährlich zu sicheren Handen zu geben 400 gute Gulden Rheinisch zu Zürich in der Stadt. — In Kraft der zweyten Urkunde verspricht der Römische König abermahls für die getreuen Dienste, welche ihm etliche Eidsgenossen in dem Vereinigungsgeschäfte gethan, dem gedachten Waldmann, und nach seinem Abgang, der Person, so dann je Zürich Bürgermeister ist, jährlich auszurichten 4000 Gulden Rheinisch, welche Waldmann oder seine Nachfolger theilen sollen in die Oerter, denen der König eine solche Pension zugesagt, auf genugsame und ehrbare Quittiernng; damit Er und seine Erben deßhalb nicht weiter ersucht werden u. s. w. [2]).

So sehr aber Bürgermeister Waldmann hiedurch sich geehrt finden konnte; so sehr mußte die ihm aufgetragene Vertheilung von Pensionen diejenigen, die nichts empfingen, gegen ihn einnehmen; — so wie derselbe umgekehrt den neuen Erbverein wahrscheinlich um so eher begünstigt hatte, als ihm und andern Magistratspersonen die Französischen Jahrgelder nicht richtig bezahlt wurden, obgleich, auf die Verwendung des Rathsherrn Heinrich Matter, schon im Junius 1480. die rückständigen Gelder auf 16 beladenen Maulthieren in Bern einge-

König erwählten und am 9ten April zu Aachen gekrönten Erzherzog Maximilian, gegen ein Leibgeding, die Vorder-Oestreichischen Länder abgetretten, da seine beyden Ehen mit Eleonora von Schottland und mit Catharina von Sachsen kinderlos geblieben waren — Er starb am 4ten May 1496. (S. 375. 389. 390. 393. 394. 395. 435. 436. 442. 443. 444. 498.)

1) S. Hirzel IV. 11 — 16.

2) H. H. Füßli. Joh. Waldmann Ritter, Bürgermeister der Stadt Zürich. S. 98. 99.

troffen, und von da meistens nach Zürich oder Luzern abgeführt worden waren [1]).

Wenn aber neben den Französischen auch die Italiänischen Angelegenheiten wesentlich dazu beytrugen, die Entzweyung unter den Eidsgenossen noch zu vermehren [2]); — wenn Münzstreitigkeiten [3]), Anstände anderer Art [4]), besonders aber die

1) E. von Rodt II. 544. A. von Tiller II. 336.

2) Jost von Silinen, 1483. zum Bischof von Sitten, erwählt, und die Walliser insgesammt hatten verschiedene, beträchtliche Ansprüche an den Herzog von Mayland, wozu noch hinzukam, daß dieser Bischof einige Pferdhändler in einem Streit gegen den Grafen von Arona in Schutz nahm. — Da dieser Graf seinerseits in Mayland Schirm fand, so suchten beyde Theile Recht vor den Eidsgenossen, und willigten darein, daß in Zürich der Rechtsspruch geschehen soll. — Die Walliser fanden jedoch, in Zürich nicht die erwünschte Stimmung, indem der Herzog daselbst Freunde hatte, ja Bürgermeister Waldmann von ihm eine Pension empfing; daher sie, weil kein Theil dem andern nachgeben wollte, ohne den Spruch abzuwarten, Zürich verliessen; was zur Folge hatte, daß das Geschäft selbst 4 ganze Jahre unentschieden blieb, und keine geringe Zweytracht verursachte. — Endlich griffen die Walliser zu den Waffen, und machten einen Einfall in's Eschenthal, unter zahlreichem Zuzuge aus den Waldstätten und eines eigenen Fähnleins von Luzern aus, wurden jedoch in einem Engpasse von drey Seiten her angegriffen, und mit grossem Verluste zum Rückzuge gezwungen — Nichts desto weniger empfingen später der Bischof sowohl, als die Walliser einen Ersatz, in Folge von Friedensunterhandlungen mit dem Herzog von Mayland, welche der König von Frankreich mit seiner Vermittlung begleitete. J. Fuchs I. 167 — 174.

3) Nachdem die am 18. May 1425. von den 7 Alten Orten (mit Ausnahme von Bern) abgeschlossene 50jährige Münz-Convention zu Ende gegangen war, entstand 1483 und 1487. ein bitterer Streit unter den Eidsgenössischen Orten. Da die Waldstätte mit Zürich in täglichem Verkehre standen, so gingen solche nebst Zug und Glarus so weit, daß sie sowohl fremde, als Eidsgenössische Münzen, hauptsächlich aber diejenigen, der westlichen Orte und die Zürcher-Fünfer von 5 auf 4 Haller herabwürdigten, und erst nachwärts die Einwilligung der Münzorte forderten. — Die 6 Orte gebothen den Vögten in den gemeinen Herrschaften, ihre Würdigung zu halten. Hinwieder geboth Zürich, an kein Ort

Luzern tief verletzende schonungslose Hinrichtung des Helden von Giornico: Frischhans Theiling noch hinzukam [1]); —

zu Markt zu fahren, als wo man seine Währschaft nimmt. — Damahls befanden sich viele Zürcher in den Bädern zu Baden, und sollten die Fünfer, nach dem Ruf der Länder, um 4 Haller ausgeben, und hingegen nach dem Werth zu Zürich für 5 Haller einnehmen. — Zürich verboth Bürgern und Landleuten bey 2 Mark Silbers, weiters nach Baden zu Markt, und in die Bäder zu fahren; — worauf die Badener ihr Geschütz aufpflanzten, und Wachen ausstellten. — Endlich wurde die ganze Streitigkeit durch die auf Mittwoch vor Pauli Bekehrung 1487, von den 7 Orten auf 10 Jahre zu Luzern abgeschlossene Münz-Convention in Ruhe beygelegt. H. H. Füßli. Bruchstück Eidsgenössischer Geschichte des Jahrzehends 1481 — 1491. Schw. Museum 1784. 2tes Stück S. 111 — 114.

4) Richard von Hohenburg Ritter aus einem achtbaren Geschlechte von Straßburg, dem es, aus seiner Heimath geflüchtet, gelungen war, in Zürich das Bürgerrecht sich zu erwerben, auch den damahligen Oberst-Zunftmeister Waldmann für sich einzunehmen, verwickelte, in Folge Ehe- und Vermögensstreites mit seiner von ihm getrennten Gemahlinn, Zürich in Zwiespalt mit Straßburg, der bis zu Zürcherischer Absage führte, auf welche die übrigen Orte den verlangten Zuzug nicht leisteten, dagegen, nebst Andern, auf einer Ende Sept. 1482. zu Zürich abgehaltenen Tagsatzung, gegen 8000 Gulden Kostenersatz von Straßburg an Zürich, den Frieden vermittelten, während der wegen schwerer Verbrechen angeklagte Richard von Hohenburg nebst seinem Bedienten zum Feuer verurtheilt wurde. H. H. Füßli Schw. Museum, v. 1784. 2 Stck. S. 98 — 104. — Einen Anstand anderer Art veranlaßten zwey streitige Mitbewerber um die unter dem Bischof von Basel stehende Probstey Münster: Hans Pfyffer von Sursee, unterstützt von seinem Anverwandten Bürgermeister Waldmann; und Hans Meyer Pfarrer zu Büren; unterstützt von Bern, woselbst er Bürger war; welcher Anstand durch eine 1486. getroffene Uebereinkunft sich endigte, zufolge welcher Bern die Landeshoheit über das Münsterthal dem Bischof und dem Hochstift Basel zurükgab, dabey jedoch die Aufrechthaltung des Bürgerrechtes mit dem Stifte Münster und seinen Leuten (vom 14ten May 1486.) zur Bedingung machte. A. von Tillier II. 360.

1) Frischhans Theiling von Luzern, welcher zum Siege

wenn in allen diesen Angelegenheiten Johannes Waldmann als Bürgermeister des Vororts, zu Gunsten der Interessen, die er vertheidigte, seinen Willen durchzusetzen, den sich ihm entgegenstellenden Widerstand niederzuschlagen, sich bestrebte; — wenn derselbe in Regierung seiner Stadt und ihres Gebiethes ebenso durchgreifend zu Werke ging, durch seine rücksichtslose Handlungsweise aber neben seinen entferntern äussern Gegnern, auch nähere noch gefährlichere, innere Feinde, in immer größerer Masse, gegen sich aufregte; — wenn dieses bis zur offenen Empörung sich steigerte; — wenn solcher so weit sich gebracht sah, daß er die theilweise ihm persönlich abgeneigten, ja feindlichen Eidsgenossen um Hülfe ansprechen mußte; — so ist es nur zu leicht zu begreifen, warum diese Letztern seinem Nothruf nicht zu seinen Gunsten entsprachen; seinem persönlichen Untergang nicht kräftig widerstanden; — sehr zu bedauern aber, daß sie ihre Bundesstadt Zürich mit für die Person ihres Bürgermeisters, vielleicht auch für die Zeiten des Alten Zürcher-Krieges, noch entgelten liessen.

Dieses für die Stadt Zürich so unglücklichen und so kostbaren Krieges ungeachtet, war es derselben dennoch gelungen, nicht nur einen bedeutenden Theil des von ihr abgetretenen Gebiethes wieder zu erwerben, sondern solches noch zu erweitern.

So verpfändete Herzog Sigmund von Oestreich 1452. der Stadt Zürich die Burg und Grafschaft Kyburg [1]), nachdem er derselben in benanntem Kriege 40,000 Gulden schuldig geworden, an die er 23,000 Gulden abgetragen hatte [2]). — Indem der wesentlichste Gewinn, welcher durch den Ankauf der Grafschaft Kyburg der Stadt Zürich zu Theil ward, in

der Schweizer bey Giornico wesentlich mitgewirkt, (S. 505.) aus Veranlassung des Bellenzerzuges aber gegen das Panner von Zürich und gegen Bürgermeister Waldmann unbedachtsame bittere Reden sich erlaubt hatte, war, als er im Herbst 1487, als Tuchhändler, die Messe zu Zürich besucht, plötzlich verhaftet, und, ungeachtet dringender Gegenvorstellungen der Luzerner, (wahrscheinlich unter Waldmanns wesentlicher Mitwirkung) am St. Mathäus Abend 1487. zum Schwerte verurtheilt worden. H. H. Füßli, S. 112 — 114.

1) Band I. S. 277. Band II. S. 290. 299. 300. 326. 365.

2) Kyburg von Herrn Professor Dr. Heinrich Escher. Schweiz. Ritterburgen. II. 159.

der Vermehrung ihrer Kriegsmacht bestand, weil die Einkünfte, welche dieselbe und ihr Landvogt daraus zogen, den Zinsen des ausgelegten Capitals bey Weitem nicht gleich kamen [1]; darf es auch hier wiederhohlt werden, wie sehr man sich täuschen würde, wenn man annehmen wollte, daß die Zürcher durch den Ankauf benannter Grafschaft das volle Grundeigenthum des von ihren Gränzmarchen eingeschlossenen Flächenraumes und die unbedingte Herrschaft über alle darauf lebenden Bewohner sich erworben hätten. — Die Zürcher konnten an Grundeigenthum, an Territorial- und Personalrechten auf nicht Mehreres Anspruch machen, als auf das, was die bisherigen Grafen von Kyburg besessen hatten. — Dieses Besitzthum umfaßte einerseits die Burg Kyburg mit ihren weit herum zerstreuten Gütern, ihren hörigen und eigenen Leuten, und verschiedenartigen Einkünften, anderseits die Hoheitsrechte, die schon 1097. Kaiser Heinrich IV. dem Herzog Berchtold von Zähringen erblich übertragen, welche seither auf die Grafen von Kyburg und von Habsburg und auf die Herzogen von Oestreich sich vererbt hatten [2]. — Neben denjenigen Ortschaften, deren niedere Gerichte an die Burg Kyburg gehörten, bestanden in der Grafschaft Kyburg noch mehrere andere niedere Gerichtsbarkeiten, welche im Besitze des Bischofs von Constanz, mehrerer geistlicher Stifter, der Städte Schaffhausen und Winterthur, mehrerer Edelleute, auch Landleute sich befanden [3] — Die Hoheitsrechte hingegen wurden von dem, so wie früher im Namen der Herzoge von Oestreich, nunmehr im Nahmen des Raths von Zürich, auf Kyburg gesetzten, gleichzeitig als Burg-

1) Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich für 1840. S. 15. — Die Summe, welche die Stadt Zürich seit 1424. für die ganze Grafschaft mit dem Neuamte (S. 326.) bezahlt hat, betrug 34350. Rheinische Gulden, nach jetzigem Geldfuße 127095. Gulden oder 203,352 Schweizerfranken. H. Escher (Schw. Ritterb. II. 160.)

2) H. Escher. (Schw Ritterb. III. 331.) — Band I. S. 216. 227. 245. 276. 277.

3) Diese niederen Gerichte mußten nach den alten Hofrechten gehalten werden, deren Inhalt großentheils aus Zeiten stammt, die weit älter sind, als diejenigen, wo sie endlich aufgeschrieben wurden. (die ältesten im vierzehnten, andere im fünfzehnten Jahrhundert) Stadtbibliothek-Neujahrsblatt von 1840. S. 12. 13.

vogt (Schloß-Hauptmann) bestellten Landvogte verwaltet [1]);— indem die Criminal-Gerichtsbarkeit über die ganze Grafschaft (sobald ein Verbrechen Gefangenschaft, körperliche Strafen oder höhere Geldbußen, als die niedern Gerichte verhängen konnten, nach sich zog,) ausschliessend dem Gerichte, das der Landvogt nach Kyburg berief, vorbehalten war [2]). — Die Grafschaft Kyburg bildete mithin, unter Zürcherischer Hoheit, ein von dem übrigen Gebiethe der Stadt Zürich abgesondertes Ganzes mit eigenthümlichen Rechten und Freyheiten. — Die Stadt Zürich erlaubte sich keineswegs, dieselbe unter einer gleichförmigen Central-Administration mit ihrem übrigen Gebiethe gleichsam zusammenzuschmelzen.

Noch weit eingeschränkter aber, als diejenige über die Grafschaft Kyburg, war die Herrschaft, welche die Stadt Zürich über die Städte Winterthur und Stein sich erwerben konnte.

Die Stadt Winterthur, (wahrscheinlich bereits unter den Grafen von Kyburg zur Stadt erhoben,) schon von König Rudolf, denn von dessen Nachfolgern und Nachkommen mit wiederholten Freyheitsbriefen begabt [3]), später, neben andern

1) So erscheint der Landvogt auf Kyburg theils als Verwalter der landesherrlichen Hoheitsrechte, theils in einzelnen Gegenden der Grafschaft als niederer Gerichtsherr. Ausserdem war er auch der Oekonomieverwalter, der die Einkünfte der Burg zu besorgen hatte, und endlich der eigentliche Burgvogt, der, die Burg zu bewahren, verpflichtet war. Deßwegen bezog er unter dem Nahmen der Burghuth ein kleines fixes Einkommen, und durfte, ohne besondere Erlaubniß des Bürgermeisters, niemahls über drey Nächte von der Burg abwesend seyn. H. Escher. Schw. Ritterb. III. 332.

2) Dieses bestand aus den beyden Landschreibern, den drey Untervögten des obern, ennern und untern Amtes und den beyden Fürsprechen — Wenn aber entschieden wurde, daß das Verbrechen vom Landgerichte (Blutgerichte.) müsse beurtheilt werden; so wurde ein Landtag versammelt. — Zu demselben gehörten, neben den beyden Landschreibern, allen sechs Untervögten und den zwey Fürsprechen, noch 18 Landrichter. Die Zahl war für jeden Bezirk bestimmt; die Wahl hatte der Landvogt. — Der letzte Landtag der Grafschaft im Jahre 1791. wurde noch unter der Linde bey der Kirche gehalten. Stadtbibliothek-Neujahrsblatt von 1840. S. 6. (woselbst (S. 6. 11.) eine umständliche sehr interessante Beschreibung der Formalitäten eines solchen Landtages enthalten ist.)

3) Von König Rudolf 1264. und 1275., von König Albrecht

Städten, von Kaiſer Sigmund zu des Reichs Handen genommen, mithin zur Reichsſtadt [1]), und als ſolche mit Beſtätigung und Erweiterung ihrer Freyheiten erfreut [2]); kehrte zwar 1442 wieder unter Oeſtreichiſche Herrſchaft zurück, ohne um deßwillen an ihren Freyheiten und Rechten irgend eine Einbuſſe zu erleiden [3]), ſo wenig als durch die 1467. erfolgte Abtretung an die Stadt Zürich [4]).

1298. und 1308, von Herzog Leopold II. 1309., König Friedrich dem Schönen 1315, Herzog Albrecht II. 1333., König Carl IV. 1354., Herzog Leopold III. 1369., König Wenceslaus 1379. Herzog Leopold IV. 1397 und 1400. und Herzog Friedrich 1406. H. C. Troll V. 3 — 13. G. Meyer von Knonau Regeſten Nr. 67. 69. 107. 121. 176. F. E. M. Lichnowsky V. Reg. Nr. 142. — Band I. 300. 332. 333..

1) Dafür leiſtete es nicht bloß den Huldigungseid, ſondern mahlte auch noch den Reichsſchild an das Rathhaus und die Herrenſtube. H. C. Troll V. 15.

2) 1415. beſtätigte Kaiſer Sigmund den Bürgern von Winterthur alle ihre Freyheiten, ſo ſie von Römiſchen Kaiſern und Königen, auch von der Herrſchaft Oeſtreich erworben und hergebracht. — 1417. verheißt er der Stadt Winterthur und ihren Nachkommen, ſie nie vom Reich zu entfremden — —; und im nähmlichen Jahr eignet er ihnen die hohen und niedern Gerichte in der Stadt zu. Auch erlaubt er, daß der Rath zu Winterthur jedem Schultheiß, den ſie erwählten, den Bann über das Blut zu richten leihen mögen an ſeiner Statt. — 1433. bezeugt er, daß die zu Winterthur das hohe und niedere Gericht der Stadt — — unwiederruflich haben ſollen, die Stadt daraus zu bauen und in redlichem Weſen zu erhalten. Und 1437. erließ er zu Prag einen Gebietsbrief an das ganze Reich, die Stadt Winterthur ſammt ihrem Dorf Hettlingen zu ſchützen und zu ſchirmen. H. C. Troll. V. 15. 16.

3) Am 29ſten Sept. 1442. ſchwuren dem König Friedrich die Winterthurer zu des Hauſes Oeſtreich Handen. — Lt. Urk. gegeben zu Solothurn Freytag nach St. Francisci Tag 1442. beſtätigte König Friedrich dem Schultheiß, Rath und Bürgern der Stadt Winterthur und ihren Nachkommen ihre Gnad, Freyheit, Brief, Privilegien, Handfeſten, alte Herkommen, löbliche Gewohnheiten nnd Geſetze, ſo ſie von Römiſchen Kaiſern und Königen, auch vom Haus Oeſtreich erworben und hergebracht haben; am folgenden Tage ertheilte er von Bern aus, der Stadt Winterthur

Den an der Spitze des Stadtregimentes von Winterthur stehenden, ursprünglich als Beamte der Grafen von Kyburg aufgestellten, jedoch schon seit 1264. von der dortigen Bürgerschaft aus ihrer Mitte erwählten Schultheissen [1]) war ein aus

die Erweiterung ihres Friedkreises — diese zwey Freyheitsbriefe bestätigte 1444. Herzog Albrecht während seiner Anwesenheit in Winterthur. — 1460. ließ sich Winterthur von Kaiser Friedrich alle gegebenen Freyheiten zum zweyten Mahl bestätigen. — 1463 bestätigte Herzog Sigmund alle Freyheiten. H. C. Troll. V. 18 — 21.

4) Lt. Urk. gegeben zu Villingen am Montag vor St. Verena Tag 1467. hat Herzog Sigmund seine Stadt Winterthur dem Bürgermeister, Rath und Gemeind der Stadt Zürich um 10,000 Gulden, die sie ihm, 8000 zu seinen Handen, und den bemeldten von Winterthur, durch seine Verwilligung und zu Ablösung ihrer Schulden, die andern 2000. baar — ausgerichtet und bezahlt haben, zu einem rechten Pfand eingesetzt und verschrieben; doch mit der Erläuterung, daß die von Zürich die von Winterthur bey allen ihren Rechten, Freyheiten und Gnaden, so sie von Römischen Kaisern und Königen auch seinen Vordern und Ihm haben, bey ihrem alten Löbl. Herkommen getreulich bleiben lassen und sie dawider nicht drängen, sondern sie dabey vor anderen, so dawider thäten oder thun wollten, schützen und schirmen sollen, nach allem ihrem Vermögen. — Lt. Urk. gegeben zu Villingen am Freytag an St. Verena Tag 1467. bewilligt dessen Gemahlinn, daß sie nicht gegen die Pfandverschreibung ihres Gemahls handeln werde. — Lt. Urk. gegeben am Freytag auf St. Verena Tag 1467. versähen Bürgermeister, Räthe und Bürger der Stadt Zürich, den Schultheiß und Rath, Bürger und Gemeinde der Stadt Winterthur bey allen ihren Rechten, Freyheiten und Gnaden, so sie von Römischen Kaisern und Königen, dem Haus Oestreich und dem Herzog Sigmund haben, und bey ihrem alten loblichen Herkommen getreulich bleiben zu lassen, und sie dabey von andern, die dawider thäten oder thun wollten, handhaben, schützen und schirmen zu sollen nnd zu wollen. Sie bestäten ihnen auch solche abgeredte ihre Rechte, Freyheit und alte Herkommen mit diesem Brief. H. C. Troll. V. 24 — 27.

1) Anfänglich bestand nur ein Schultheiß; — später wurden zwey Schultheissen erwählt, deren Reihenfolge sich durch 5 Jahrhunderte fast ohne Unterbruch fortführen läßt. H. C. Troll. V. 5. 81. 89. — Band I. S. 333.

11. Mitgliedern bestehender Kleiner, und diesem ein aus 40. Gliedern bestehender Großer Rath beygeordnet; welcher Letztere vom Kleinen Rath aus der Bürgerschaft ergänzt, während die Mitglieder des Kleinen Raths vom Kleinen und Großen Rathe erwählt wurden [1]).

Obschon die Zünfte welche, neben der Herrenstube [2]), auch in Winterthur bestanden, ohne eine politische Bedeutung waren, so bildeten solche nichts desto weniger ehrenfeste gewerbliche Genossenschaften, deren Noth leidende Mitglieder in ihrem abgeschlossenen, aber auf sichern Grundlagen beruhenden Kreise treue Unterstützung fanden [3]).

1) Ueber alle (zu Mitgliedern des Kleinen Raths) vorgeschlagenen Mitglieder des Grossen Rathes erging eine sogenannte Dreyerwahl, d. h. es wurden diejenigen drey gesucht, welche durch das geheime Mehr die meisten Stimmen erlangen mochten. — Unter diesen Dreyen war dann der der Gewählte, welcher bey einer zweyten Wahl die meisten Stimmen für sich hatte. J. C. Troll V. 134.

2) Als die eigentlichen Stifter der (als Gesellschaft gegenwärtig noch bestehenden) Herrenstube sind die Grafen von Kyburg zu betrachten, welche mit den in Winterthur wohnenden und auf den umliegenden Edelsitzen angesessenen Edelleuten einen gesellschaftlichen Verein bildeten. — Die erste Nachricht von gesellschaftlichen Bestrebungen und Einrichtungen der Herrenstube gibt das Jahr 1400. J. C. Troll. III. 97. 98.

3) Zufolge einem Brief von 1422. thun die Rebleute zu Winterthur kund, daß ihr Haus zu Winterthur hinfür der Rebleuten Haus heissen und seyn soll, und aus ihrer oder ihrer Nachkommen Hand nicht kommen, und Niemand von dem Andern nicht erben soll, dann Rebleut — — —. Lt. Verordnung beschrieben auf Samstag vor St. Michaelstag 1508. haben Stubenmeister und Stubengesellen der Rebleutenstuben — — — geordnet und angesehen: Wer zu einem gemeinen Geboth nicht kommt, der soll zur Buß geben ein Vierling Wachs. — Und welcher aus einem Geboth sagt, das ihm nicht befohlen ist, dem soll ihre Stuben ein ganzes Jahr verbothen seyn. — Wer von der Mehrheit der Gesellschaft zum Stubenmeister oder Kerzenmeister erwählt wird, der soll das gehorsam, ohne Widerrede, annehmen; — und welcher dawider thäte, der soll ihre Stuben ein ganzes Jahr meiden. — Sie haben auch dem Allmächtigen Gott zu Lob und Ehren ernstlich angesehen, daß alle Gotteslästerung und ungewöhnlich Schwören auf ihrer Stube von männiglichem vermieden werden soll, und welche das

Die Erwerbung von Stein war von derjenigen von Winterthur in so fern verschieden, als Winterthur der Stadt Zürich abgetretten wurde, während Stein, derselben freywillig sich zu unterwerfen, sich bewogen sah.

Die Stadt Stein wahrscheinlich durch Herzog Burkhard II. von Alemannien mit Gräben und Ringmauern umgeben, mit Markt- und anderen Gerechtigkeiten versehen, hatte schon 1005. durch das von Hohentwiel dahin verlegte Benedictiner-Kloster einen bedeutenden Zuwachs erhalten [1]), dessen Kastvogtey im dreyzehnten Jahrhundert an die Freyherren von Hohenklingen kam, welche damit auch die Herrschaft über die Stadt Stein erhielten, bis 1359. Ulrich und Walther von Hohenklingen dem Haus Oestreich den halben Theil dieser Herrschaft und der Stadt Stein nebst der Kastvogtey des Stifts um 20,000 Gulden Florentiner-Gewichts verkauften, vermuthlich aber von derselben wieder zu Lehen empfingen [2]); — so daß mithin Stein noch immer im Besitze der Freyherren von Hohenklingen verblieb, bis 1419. Ulrich der Aeltere von Hohenklingen seine Hälfte an der gleichnahmigen Feste und an der Stadt Stein um 9300 Pfund Constanzer-Währung, und ein anderer Ulrich von Hohen-Klingen 1433. auch seinen Antheil an Caspar von Klingenberg verkaufte [3]): dessen

übersehen, dem oder denselben soll ihre Stuben verbothen seyn, so lang, bis er sich bessert, und solch' Schwörens gänzlich abthut, und soll darum einer Straf von einem Rathe gewärtig seyn. — Item wann man für das Wetter läutet, alsdann soll niemand spielen, karten, noch kegeln bey Straf 1 ß. Hallers. — Lt. Urk. gegeben an St. Margarethen Abend 1359 bejahen Schultheiß und Rath zu Winterthur, daß die ehrbaren Leute das Handwerk der Leineweber, ihrer Burger zu Winterthur vormahls in ihrem Spital eine Bettstelle — — gekauft haben, die ihnen mit einem Bett, 2 Leintüchern, einem Gülter und mit einem Kissen wöchentlich warten soll. — — — J. C. Troll. III. 116. 119. 121. 135.

1) Band I. S. 174.

2) A. Werdmüller. II. 130.

3) A. Werdmüller II. 131. — Lt. eines von Seite Caspars von Klingenberg der Abtey zu Stein am Dienstag nach St. Andreastag 1433. ertheilten Schirmbriefes verjäht Caspar von Klingenberg, daß er von Freyherr Ulrich von Klingen dem Aeltern, dessen Mutter eine Edle von Aarburg die eine Hälfte, und von Freyherr Ulrich von Klingen dem Jüngern,

Nachfolger: Hans Heinrich und Caspar Gebrüdere von Klingenberg von einer schweren Schuldenlast gedrückt [1]), zur Wiederveräusserung sich genöthigt sahen, indem sie 1457. die Feste Hohen-Klingen und die Stadt Stein sammt den hohen und niedern Gerichten, großen und kleinen Zöllen, auch Hemmishofen und ihren gehabten Herrlichkeiten vor der Brugg im Oberdorf, der Stadt Stein selbst um 24,500 Gulden Rheinisch verkauften. — Nichts desto weniger unternahm es der benachbarte Hegauische Adel, in Verständniß mit dem Bürgermeister und einigen Bürgern, die Stadt Stein bey der Nacht vom Rhein her, zu überfallen; — welcher Anschlag zwar entdeckt, der Feind mit Verlust zurückgetrieben, dennoch aber, in Berücksichtigung drohender Gefahr, Stein dazu bewogen wurde, unter den Schutz der Stadt Zürich sich zu begeben lt. Urk. dat. auf St. Michaelstag 1484., nach welcher Bürgermeister, Räthe und ganze Gemeinde zu Stein am Rhein öffentlich bekennen, daß sie geneigt seyen, sich und das Ihrige der Lobl. Stadt Zürich zu verpflichten, — damit sie und ihre Nachkommen bey Fried' und Ruhe der Ihrigen desto besser bleiben, und dabey gehandhabet, auch der Schulden und Zinse, damit sie schwerlich beladen sind, etwas entlediget werden mögen. — Darum auch ihre Herren von Zürich ihnen 8000. Gulden Rheinisch gegeben, und ihnen die mit Zinsen und Hauptgut an Enden, dahin sie die schuldig gewesen sind, abgenommen. — So haben sie die Bürgermeister Räth und Bürger der Stadt Zürich, als eine freye Stadt des h. Römischen Reichs, zu ihren Herren und Obern angenommen, und ihnen darauf gelobt und geschworen, Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihnen und ihren ewigen Nachkommen mit ihrer Stadt Stein, dem Schloß Klingen mit Leut und Gut, und was dazu gehört, zu allen ihren Nöthen

dessen Mutter, Gebohrne von Fürstenberg die andere Hälfte der Feste Hohenklingen, des Schlosses Stein und der Vogtey des Klosters Stein erkauft habe. Manuscripte des sel. Herrn Obmann Füßli.

1) Bey dem bemerkten Verkaufe wurden die Bürger von Stein, für Rechnung der Freyherren von Klingenberg, mehrere Schuldposten zu übernehmen, angewiesen in dem Gesammtbetrag von 21568. Gulden, so daß den Verkäufern auf dem Kaufsertrag nur weit der geringere Theil übrig blieb. J. C. Füsi: Staats- und Erdbeschreibung der helv. Eidgenossenschaft. I. 502. 503.

und wider männiglich zu allen Zeiten zu warten und zu dienen, auch mit ihnen, wie andere die Ihren zu reisen, und sonst ihren Gebothen und Verbothen in ziemlichen Dingen gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, so fromme Leute ihren Herren schuldig und verbunden sind, und dabey keinen andern Schirm, Burgrecht, Einung, noch Verständniß nirgends an sich zu nehmen, noch sie, noch ihre Stadt, noch Schloß gegen Niemand zu verpflichten; — doch daß sie dabey aufrecht und ehrlich bleiben sollen bey allen ihren Freyheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten hohen und niedern Gerichten und bey der Lehenschaft, so sie vom Reich haben, auch bey ihren Märkten, Zöllen, Umgelden und andern Fällen und Nutzungen, bey Besetzung und Entsetzung ihrer Bürgermeister, Räthe und Gerichte und anderer Aemter, die sie von Altem hergebracht haben [1]), — — — daß auch dieselben ihre Herren von Zürich sie dabey getreulich behalten, und gegen Männiglichen, Niemand ausgeschieden, wie sie selbst, schirmen und handhaben, und sie selbst auch nicht davon drängen sollen; — deßgleichen daß die vorgemeldten ihre Herren von Zürich sie sonst mit keinen Steuern, Schatzungen, noch andern Auflegungen beschweren, bekümmern, noch ersuchen sollen zu geben, noch zu thun in keinem Weg — — — [2]).

Dieser gegenseitigen Zusicherungen ungeachtet, und obschon sowohl Winterthur, als Stein unter Zürichs Herrschaft Jahrhunderte lang ihre innere Selbstständigkeit ohne wesentliche Störung bewahrten [3]) und erst nach dem Untergang je-

1) Das Regiment der Stadt Stein bestand aus 8 Bürgermeistern, dem Kleinen und Großen Rath. — Der Kleine und Große Rath erwählten Bürgermeister, Statthalter, Seckelmeister u. s. w. Ueber Schuldsachen war das Stadtgericht gesetzt, dessen Vorsteher der Schultheiß von dem Rath zu Zürich aus den Bürgern zu Stein erwählt ward. — Die Stadt Stein hatte die hohen und niedern Gerichte in dem Stadtbezirk und Hemmishofen, und besaß noch überdieß die Gerichte bis an den Blutbann in Ramsen, und in dem Edelsitz Bibern, auch die niedern Gerichte in der Herrschaft Wagenhausen im Thurgau. — Ueber Ramsen, Bibern, Wagenhausen und Steinbach bestellte sie eigne Obervögte aus dem Rath. A. Werdmüller II. 137. H. J. Leu. XVII. 554.

2) Manuscripte des sel. Hrn. Obm. Füßli. A. Werdmüller II. 131. 132.

3) „Unter dem neuen Herrscher betrat die nicht freyer, aber „ruhiger athmende Stadt eine neue Bahn. Und obschon Zürich

ner Herrschaft solche einbüßten, so lag es dennoch in der Natur des gegenseitigen Verhältnisses, daß solches in der Regel kein angenehmes seyn konnte, sondern öfters zu unangenehmen Reibungen führen mußte. —

Diejenigen Schweizerstädte, welche die Reichsunmittelbarkeit nicht erringen, mithin zum Range von Bundesgliedern der Eidsgenossenschaft nicht gelangen konnten, hatten nichts desto weniger zur Zeit, als sie der Herrschaft einzelner oder mehrerer Eidsgenössischer Orte sich unterwarfen, oder sich unterwerfen mußten, bereits schon einen größern oder geringern Grad von Unabhängigkeit sich erworben. — So lange sie unter einer zwar hochgestellten aber weiter entfernten Herrschaft sich befanden, durften sie der Hoffnung für ein weiteres Emporsteigen noch eher Raum geben, als unter einem ihnen näher stehenden, niedriger gestellten, dabey aber sehr pünktlichen und haushälterischen Herrscher, der sorgfältig darüber wachte, daß die Kluft, welche ihn von dem Beherrschten trennte, fortdaure, während dieser Letztere solche um so eher auszufüllen sich bestrebte, als man gewöhnlich weit lieber von Höhern, als von seines Gleichen sich beherrschen läßt.

Demnach beruhte die Abneigung jener so genannten Municipal-Städte gegen ihre städtische Beherrscherinn keineswegs auf jenen früher und später auch in unserm Vaterland sich äussernden allgemeinern Empörungs-Tendenzen, welche, mit und ohne Grund, gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit sich erhoben, mit roher Gewalt das Recht zu Boden warfen, und dadurch einen anarchisch-despotischen Zustand herbeyführten. — Im Gegentheil, obschon die Stadt Winterthur vermuthlich weit lieber den Kaiser, als die Stadt Zürich für ihren Oberherrn anerkannt hätte, so stellte sie sich bey jener Empörung, welche, nicht lange nach ihrer Unterwerfung, gegen die Stadt Zürich ausbrach, mit Erfolg auf Seite der ihr treu gebliebenen Minderheit.

Schon damahls schienen in Europa zwey entgegengesetzte Richtungen einander zu bekämpfen; — welche beyderseits ursprünglich wohl nur die Erhaltung ihrer wohl erworbenen Rechte bezweckten, nur zu oft aber zur Verletzung oder Unterdrückung der Rechte ihrer Gegner sich verleiten liessen. — Indem der oberherrlichen und grundherrlichen immer mehr die corporative Gewalt sich gegenüberstellte, hatte die Letztere, besonders in Flandern, in so fern zu einer bedeutenden Macht

sich emporgehoben, als der dortige Bürgerstand einen dem übrigen Europa unbekannten Reichthum sich erworben; indem die Verbindung der Handwerke und der Genossenschaften, und die Bündnisse der Städte unter einander, eine volksthümliche Kraft gebildet hatten, beunruhigend für den Herrn, überlegen der Macht des Adels [1]).

Am gefährlichsten aber erschien die Volksgewalt da, wo es einzelnen Demagogen gelang, aus der Hefe der Bevölkerung einen Anhang sich zu sammeln, um an der Spitze desselben eine Schreckensherrschaft auszuüben, wie solches zur Zeit der Bruderschaft der weissen Mützen in Flandern [2]) und der Uebermacht der Metzger-Innung zu Paris [3]) der Fall war.

„Winterthurs Rechte nie vermehrt, so hat dieser freylich nicht im„mer freundliche Herrscher sie doch nicht geschmälert." J. C. Troll. V. 23.

1) *M. de Barante* I. p. LXIV. LXV. — „Die Grafen von „Flandern waren eher die Unterthanen der Flamänder, als die „Flamänder ihre Unterthanen waren." *M. le Vicomte de Chateaubriand*: *Études Historiques*. Tom. III. p. 413.

2) Schon 1379. hatte Johann Hyon, ein reicher Bürger von Gent, eine Art von Bruderschaft errichtet, die man die weissen Mützen nannte, in die er alle Leute aufnahm, welche die Verwirrung mehr liebten, als die Ruhe, und nichts zu verlieren hatten; — indem er als Vertheidiger der Freyheiten der Gemeinde sich aufstellte. — Als nun der Graf von Flandern Gewalt anwenden, und dessen Landvogt den Johann Hyon aufheben wollte, so vereinigten sich die weissen Mützen, man fiel über die Leute des Grafen her; sein Landvogt wurde auf dem Marktplatze umgebracht; — die Häuser der vornehmsten Bürger, welche auf seiner Seite waren, geplündert und zerstört. Von da an beherrschten die weissen Mützen, wohl 10,000 an der Zahl, die ganze Stadt. — Diese Brüderschaft der weissen Mützen erneuerte sich zu Gent 1413., und wurde um so drohender, als diejenigen, welche Meister von ganz Paris waren, nach allen guten Städten Abgeordnete schickten, um sie zu bewegen, gemeine Sache zu machen, und die weisse Mütze aufzusetzen. — Ja die dortigen Metzger trieben es so weit, daß sie solche dem Dauphin, dem Herzog von Burgund, dem Herzog von Berry, und den Herrn des Rathes anerbothen, solche zu tragen, zum Zeichen ihrer Liebe fürs Volk und die gute Stadt Paris. *M. de Barante* I. 76. 78. 79. VII. 78. 79.

3) Da die Metzgerschaft zu Paris seit sehr langer Zeit

Wenn es aber einmahl so weit gekommen ist, daß, einer solchen unrechtmässigen Gewalt gegenüber, die rechtmässige Gewalt nur mit äusserster Kraftanwendung sich behaupten kann, so ist es nur zu leicht zu erklären, wenn die Letztere, in der Auswahl der Mittel, es nicht mehr genau nimmt, wenn sie, nach Unterdrückung des Aufruhrs, auch die rechtmässigen gleichzeitig mit den unrechtmässigen Ansprüchen der Empörer niederschlägt, ja, wenn sie so weit geht, über alle ihre Unterthanen nach einer uneingeschränkten Herrschergewalt anzustreben; — zu welchem Ziele sie am sichersten gelangen kann, wenn sie alle in ihrem Gebiethe bestehenden örtlichen, corporativen und persönlichen besondern Rechte an sich zu ziehen, (zu centralisiren), alle angestammten und hergebrachten Verschiedenheiten und Freyheiten durch eine erzwungene Gleichförmigkeit zu verdrängen, auch in das innere Leben der ihr unterworfenen Menschen, Familien und Corporationen durchgreifend einzumischen sich bestrebt.

Wenn König Ludwig XI. [1]) und Herzog Carl der

auf etwa 20 Familien sich beschränkt hatte, so war sie reich und mächtig geworden, indem sie eine bedeutende Genossenschaft bildete, die ihre Beamten, ihre Verordnungen, ihre Rechtspflege hatte. — Niemahls hatten solche eine grösere Gewalt ausgeübt, als um das Jahr 1413. Da sie aber allen Ausschweifungen sich hingaben, so wurde die Genossenschaft der Metzger zu Paris aufgehoben, alle ihre Privilegien, Freyheiten, Gerichtsbarkeit zu Nichte gemacht. *M. de Barante* VI. 137. VII. 44.

1) Das Ziel dieses Fürsten war, die Feudal-Monarchie niederzureissen, um die absolute Monarchie einzusetzen. — Die beständige Bemühung desselben war Erniedrigung der hohen Aristokratie und Centralisation der Gewalt in seiner Person. — Wenn er Gleichförmigkeit der Gewohnheiten und Gleichheit der Gewichte und Maße aufzustellen beabsichtigte, so geschah dieß, um die grundherrlichen Befugnisse anzugreifen. Ve. *de Chateaubriand* VI. 411. 412. — Es blieben keine großen Herren, keine großen Baronen mehr übrig, welche der königlichen Gewalt widerstehen konnten. — Er ließ Nachforschungen anstellen, um im ganzen Königreiche nur ein einziges Gewicht und ein einziges Maß aufzustellen; — er ließ die Gewohnheiten sowohl der Provinzen Frankreichs, als der fremden Länder zusammentragen und vergleichen, mit der Absicht in Zukunft die Monarchie einem einzigen Gesetz zu unterwerfen. — König Carl VII. hatte bey

Kühne [1]) diese Bahn im Großen verfolgten, so suchte auch im Kleinen Bürgermeister Waldmann die nähmliche Richtung um so eher einzuschlagen, als seit dem Burgundischen Kriege auch in unserm Vaterland ein die bestehenden Beschränkungen überschreitender, zuchtloser, unruhiger Geist sich erhob, welchen er nur durch wesentliche Beschränkungen überwinden zu können vermeinte.

Der ausgezeichnete Kriegsheld Johannes Waldmann [2]), auch auf der politischen Laufbahn seltene Talente und einen kühnen Unternehmungsgeist entwickelnd, durch seine Vermählung mit angesehenen Zürcher-Familien in Verwandschaft, im Eisenhandel glücklich, seit 1464. Amtmann des Stiftes Einsiedeln, seit 1469. im Besitze des Schlosses Dübelstein [3]), 1473. zum Zunftmeister, 1474. zum Obervogt zu Meilen, 1476. zum

seinem Tode nur 1700 Lanzen, welche ihn ungefähr 1,800,000 Fr. kosteten. — König Ludwig hatte derselben 4—5000 nebst 25,000 Mann Fußvolk, und die Auflage des Königreichs war auf 4,700,000 Franken gestiegen. *J. C. Sismonde de Sismondi* XIV. 590. 591. 593.

1) Die fiscalischen und selbstherrscherischen Grundsätze Herzog Carls des Kühnen und König Ludwig XI, welche von dieser Zeit an vielen Regierungen gefielen, hatten auch ihn und seine Gehülfen ergriffen. L Meyer von Knonau I. 271. — (S. 438 — 442.)

2) S. 400. 483. 490. 497. Feuerwerker Neujahrsblatt XXXVIII. 3. 10. XXXIX. 13.

3) Dübelstein, ursprünglich im Besitz eines zu Zürich verburgerten 1372. erloschenen gleichnahmigen edeln Geschlechtes, kam hernach an Friedrich Stagel des Raths; von 1391. an besaß solches Johannes Schwend, Herr zu Alt Regensperg; von 1435. an bis 1438. Johannes Schwend der Jüngste; — 1442. kam es an Paul Göldlin von Tiefenau, 1445. an Erhard Thyg, 1464. an Heinrich am Lews zu Eglisau, 1465. an Schwiderus von Gottikon, 1468. an die Schwenden, 1469, um 1700 Gulden an Johannes Waldmann, welcher (wie seine Besitzes-Vorfahren) von den Grafen von Werdenberg damit sich belehnen ließ, jedoch seinen Antheil Zehnden und seine Rechte zu Dübendorf und in dortiger Gegend 1487. um 832 Gulden der Stadt Zürich zu kaufen gab. — 1494. besaß es Bürgermeister Rudolf Escher, 1508. Werner Schweyger. — Von da an fanden noch 13 Handänderungen statt, bis es 1611. dem Marx Escher

Bauherr [1]), 1480. zum Obriſtmeiſter (Oberſt-Zunftmeiſter) erwählt, hatte es auf St. Johann im Winter 1483. dahin gebracht, daß Bürgermeiſter Heinrich Göldlin [2]) ausgeſtellt, und er ſelbſt, an deſſen Stelle, zum Bürgermeiſter erwählt wurde [3]).

Wenn indeß Bürgermeiſter Waldmann keineswegs damit ſich begnügte, jenen urſprünglich höher geſtellten Gegner und deſſen Familie zu erniedrigen [4]); — ſondern vielmehr die grundherr-

Ritter, mit vielem Gut, bis an den Thurm verbrannte. — Seit dieſer Zeit iſt es im Schutt geblieben, und der Reſt des Thurms rückt auch dem Verfall zu. A. Werdmüller I. 116. 117.

1) Unter ſeiner Bauamtsverwaltung wurde, ungefähr in ihrer jetzigen Form, die Waſſerkirche neu erbaut, an deren Stelle bisdahin eine (1250. zum erſten Mahl urkundlich erwähnte) Capelle beſtanden hatte, deren Erbauung ſich in das Dunkel der Vorzeit verliert. — Der neue Bau, 1479. begonnen, wurde 1484. unter Dach gebracht, ſodann die Mauerwände mit Farben bekleidet, die Fenſter mit von reichen Bürgern dahin geſchenkten Glasmahlereyen geziert. — Am Freytag nach der H. Auffahrt 1486. ward die (in Geſtalt eines hohen Chores in einem einfachen Gothiſchen Style hergeſtellte) neue Kirche von dem Biſchöflich-Conſtanziſchen General-Vicar und Weihbiſchof eingeweiht; — erſt 1487. jedoch ward ein Thürmchen mit einem zierlichen, bleybedeckten Helme auf dieſelbe, auf ihren Giebel ein großes vergoldetes Kreuz geſetzt, und auf St. Nicolaus-Abend deſſelben Jahres mit den Glocken zum erſten Mahl das Salve geläutet. — Ohne die Frohndienſte und freywilligen Geſchenke war die Summe von 7500 Gulden an dieſen Bau verwendet worden, das Helmthürmchen allein hatte 1500. Gulden damahligen Geldes gekoſtet. Salomon Vögelin: Geſchichte der Waſſerkirche. Heft I. und II. S. 3. 6. 21. 25. 26.

2) S. 473. 497.

3) Heinrich Göldlin wurde zwar auf St. Johann im Winter 1484. wieder zum Bürgermeiſter erwählt; allein 1485. überwand denſelben Johannes Waldmann aufs Neue. — Jener blieb zwar mit dieſem als Rathsherr im nähmlichen Rathstheil (Winterrath); aber Letzterer wirkte mit Erfolg aus, daß Erſterer, bey einer Buße, zu keiner Geſandſchaft mehr ernannt werden durfte. H. H. Füßli. 48. 49.

4) Auf ſein Betreiben wurde ein Glied der Familie Göldlin verbannt, des Bürgermeiſter Heinrichs Oheim (nicht Neffe) Lazarus Göldlin (des 1435 verſtorbenen Heinrich Göldlin's Sohn, Bruder der 1445. bey Wollrau gefallenen Paulus und Jakob Göldlin, 1477. des Raths, 1478. Vogt gen Greifenſee, 1485.

lichen Geschlechter zu Gunsten der zunftgenössigen Bürger noch mehr zu beschränken sich bestrebte [1]); — so suchte er, auch auf der Landschaft, in Peter Kistlers [2]) Sinne, aber mit einem größern Ueberblick, die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren sowohl, als die Landgemeinden in ihren besondern Rechten zu beschränken [3]); überhaupt eine gleichförmigere Verwaltung

Reichsvogt), aber 1486 seiner Rathsstelle entsetzt, weil er vor einigen Jahren geholfen, den Knecht des Herrn von Stadion, eines Oestreichischen Raths, gefänglich anzuhalten, demselben sein Pferd, Geld und seines Herrn Sigill abzunehmen; — was er zurückgeben, und überdieß noch 20 Mark Silber zur Buße bezahlen mußte. H. H. Füßli. 49. H. R. Nordorf *Excerpta*.

1) Neben dem, daß er aufs Neue und Engste mit den Zunftmeistern sich verband, die Befugnisse des Zunftmeister-Collegiums bedeutend zu erweitern, die Zunftmeister selbst gegen Abberufung sicher zu stellen, die Theilnahme der Constafel am Stadtregimente zu beschränken sich bemühte, bestrebte er sich, dem alten Patriciat auf dem Rüden ein neues Patriciat auf dem Schnecken (einer Trinkstube für die Rathsherrn und andere angesehene Leute, und besonders für die sogenannten Böcke [S. 343. 344.] [S. Vögelin S. 6. 7. 8. 160.] d. h. eine zwar nicht abgeschlossene, in ihrem bleibenden Bestande aber aus seinen getreuesten Freunden zusammengesetzte (mit Ausnahme der Samstag Abende) das ganze Jahr hindurch gemeinschaftlich zu Mittag und zu Nacht speisende Gesellschaft gegenüberzustellen, wahrscheinlich um dieselbe mit seinen Lieblingsideen bekannt zu machen. H. H. Füßli 50 — 53. S. Vögelin 7. 8.

4) S. 427. 433.

3) Montag vor Valentini 1487, wurde durch Bürgermeister Waldmann und beyde Räthe einstimmig geordnet, daß diejenigen, welche die kleinen oder niedern Gerichte in unserer Herren hohen Gerichten und Herrlichkeiten zu haben vermeinen, ihre Richtung, es seyen Rödel oder anderes, um solche kleinen oder niedern Gerichte weisende, innerhalb Jahresfrist etlichen dazu verordneten Rathsgliedern vorlegen, und dieselben das hören und bestehen lassen sollen, was unsere Herren in dem zu vergünstigen, und den hohen Gerichten unabnehmlich sey, und wie auch die hohen und niedern Gerichte gegen einander gehalten und gebraucht werden sollen. — Und wie auch denn das von ihnen abgeredet und beschlossen wird, also soll es demnach von vermeldten Herrn Bürgermeister und Räthen bestätigt, auch deßhalb ein neuer Rodel gemacht — besiegelt

zu organisieren, im Nahmen der Stadt Zürich, innerhalb und ausserhalb ihrer Mauern, eine bisanhin unbekannte, centrale Staatsgewalt in Anwendung zu bringen, und mittelst derselben gleichzeitig eine (jedenfalls sehr wünschbare) Sittenverbesserung zu Stande zu bringen.

Wenn in einem Dienstag nach St. Othmars Tag 1488. erlassenen allgemeinen Sittenmandate der bey Tauf- und Hochzeitfeyer, während der Faßnacht, und bey anderer Gelegenheit, so wie auch der in Kleidern herrschende Aufwand zu Stadt und Land, bey hoher Buße untersagt wurde [1]; — wenn diese Be-

und hinfür unabläßlich gehalten werden; dann dieselben unsere Herren jetzt, noch hienach auf die Rödel, so von ihnen nicht bestätigt, noch besiegelt sind, gänzlich nichts halten, und auch die ganz kraftlos achten und erkennen; und dazu sind geordnet Herr Burgermeister, Hr. Aescher, Mstr. Widmer, M. Oeheim Sie sollen auch Gewalt haben, andere und mehrere, es seyen die Untervögte, oder die ältesten in der Vogtey, so dann jeder Rodel berührt, zu ihnen zu nehmen, oder nicht, oder die Gerichte zu der Stadt Handen zu kaufen. — Samstag vor Oculi 1488. wurde beschlossen, den Vögten und Amtleuten zu schreiben, die Sennhöfe abzustellen, und zu gebiethen, welcher mehr Erdreichs habe, dann er bauen möge, das zu verkaufen oder verwechseln, damit nicht Weiden daraus gemacht werden, bey einer Busse (von) 10 Mark. H. R. Nordorf *Excerpta* aus den Rathsmanualen. — Einmahl wurde die ganze Landschaft um eine Gutsteuer von 5 Schillingen, ein andermahl von 10 Schillingen von jedem 100 Pfund Haller, in 3 Jahren zahlbar, angelegt. — Noch ein andermahl setzte man eine Kopfsteuer von 3 Schillingen jährlich auf den Kopf eines jeden, der 15 Jahr und darüber hatte. H. H. Füßli. 77. — Die Auflagen wurden vermehrt, andere Leistungen an die Regierung ausgedehnt, Beute und Brandschatzungen nicht vertheilt, sondern zurückbehalten, ohne daß die gute Verwendung eines Theiles derselben zu Anlegung eines Zeughauses und dgl. den Unwillen beseitigte. L Meyer von Knonau I. 271.

1) Betreffend die Stadt, daß in Zukunft kein Bürger mehr, als auf einen Tag Hochzeit halten soll; dazu möge er, wenn er ein Gesell (Gesellschafter) zum Rüden ist, die Frauen zum Rüden, ein anderer seine Zünfterinnen einladen; sonst Niemanden, vorbehalten seine und der Braut Gesippte. — Auch darf niemand ungeladen kommen. Alles bey 2 Mark Silber unnachläßiger Busse. — Keinem Kind sollen Götti und Gotten (die Taufpathen) mehr einbinden, als 5 Schilling Zürcherpfenning oder des Werths ungefährlich. — Daß in Zukunft zu Faßnacht und andern Zeiten die Frauen zum

schränkungen, obgleich in guter Absicht, in das häusliche Leben und in die Privatfreyheit eingriffen, dadurch die (besonders seit dem Burgundischen Kriege) an ein sittlich freyeres Leben gewöhnten Landleute mißstimmten, und der städtischen Regierung entfremdeten, so wurde das wahrscheinlich von verschiedenen Seiten her angefachte und genährte, vermuthlich schon längere Zeit unter der Asche glimmende Feuer der Empörung, durch eine, an sich selbst betrachtet, weniger bedeutende, jedoch das Hausrecht und das Gefühl des Landmanns tief verletzende, vermuthlich hinterlistiger Weise durch Waldmanns Feinde hervorgerufene, höchst unüberlegte Verfügung zum vollen Ausbruche gebracht; — dahin gehend, daß alle großen Hunde auf dem Lande, die hauptsächlich in den Reben merklichen Schaden anrichteten, überall abgeschafft werden sollten [1]; — welche (mit

Rüden, Schnecken oder von andern Zünften u. s. w. bey 2 Mark Silbers Straf keine Ladung unter ihnen, die man Schlegel nennt, halten, sondern allein auf ihre Stuben, so man sie beruft, kommen sollen; Jedermann auf seine Kosten. — Daß hinfür keine Frau noch Tochter keinen silbernen oder vergoldeten Haften, Ringlein oder Gespeng, auch kein seidenes Gewand oder Beleg an Röcken, Schuhen, Halsmänteln u. s. f. tragen sollen, in keine Weise, ausgenommen die Frauen zum Rüden und Schnecken u. s. w. — Betreffend die Landschaft wird bey 2 Mark Silber Buß geordnet, daß ein Bräutigam zu seinem Brautlauf und Hochzeit Niemand lade, als die in seinem Kirchspiel sitzen; — daß künftig in allen Zürcherischen Herrschaften Niemand weder Edel noch Unedel kein Gemeinschiessen berufen, noch sonst kein Abentheuer, es sey in Kegeln oder in ander Weg halten, und keinerley Versammlung oder gemeine Ladung thun soll, ausgenommen an rechten offenen Kirchweihen, da mag man hingehen, wie von Alters her u. s. w. H. H. Füßli. 141—149 — Schon früher bestanden Verordnungen wegen der Hochzeiten, bereits im alten Richtbrief (Band I. 336.); sodann von 1370. 1374. 1400. 1422. Schw. Museum von 1784. 12tes Stück. S. 1078 — 1081.

1) Schon am Dienstag vor H. Pfingsten 1485. war von Bürgermeister Göldlin und beyden Räthen, von der Hunden wegen, so sie allenthalben auf dem Land haben und damit das Gewild verjagen, auch die Hunde das fressen, erkannt worden, daß man allenthalben verkünden soll, daß männiglich seine Hunde anlegen und innhalten soll bey einer Buße von 1 Pfd. 5 ß. — H. R. Nordorf. — Wahrscheinlich war diesem Geboth keine pünktliche Folge

Ausnahme des Knonaueramtes [1]) beynahe überall zur Vollziehung kam, nichts desto weniger aber zur offenen Empörung, gleichsam zum Loszeichen wurde; — um so eher, als die herannahende Faßnacht den Seebewohnern zur absichtlichen Uebertrettung des neu erlassenen Sittenmandates den erwünschten Anlaß gab.

Obschon es in jenem Mandate verbothen war, ausserhalb sein Kirchspiel an eine Schenke zu gehen, so vereinigten sich nichts desto weniger, (nachdem ihnen wegen schlechter Witterung eine scherzhafte Umgehung des Gesetzes vereitelt war [2]),) 15 junge Leute von Meilen, an alle und jede Schenken zu gehen, und weder Verboth, noch Strafe zu achten. — Bey einer solchen am 26sten Februar 1489. zu Erlenbach abgehaltenen, 400. Mann starken Zusammenkunft versprachen sich alle Anwesenden, mit einander zu sterben, oder von der vermeinten Knechtschaft zu genesen; — und als Bürgermeister Waldmann ihren nach der Stadt Abgeordneten (zwar freundlich, und mit Gründen) am Tage darauf das begehrte Verhör versagte, so verabredete die ganze Gegend, am nächsten Sonntag in noch weit größerer Zahl nach Meilen zu ziehen, und Faßnacht zu feyern. — 1500 Seebewohner kamen daselbst zusammen. — Sie sandten noch am nähmlichen Sonntag (1. Merz.) Etliche nach Zürich, und liessen den Rath bitten, die schweren Neuerungen abzustellen, wofür sie ihrer Obrigkeit alles Gute vergelten wollten. —

Am 3ten Merz erhielt Bürgermeister Waldmanns Meinung, die Ausschüsse nicht anders, als eine Gemeinde nach der

geleistet, dadurch mithin der Beschluß, diese Hunde zu erschlagen, veranlaßt worden. — Vermuthlich wurden die Landleute durch diesen Gewaltact um so eher aufgeregt, als die Hunde damahls in Frieden und Krieg gegen überraschende Angriffe eine natürliche Schutzwehr bildeten. Feuerwerker Neujahrsblatt XXIX. 2. XXXVIII. 5.

1) Woselbst 550. Hausväter bewaffnet auf einer Matte bey Mettmenstetten sich zusammenrotteten, jeder seinen Haushäther an einem Strick, und schlugen, als man mit Gewalt auf die Hunde greifen wollte, das Recht vor. H. H. Füßli. 154.

2) Sie wollten nähmlich auf den Steg zwischen beyden Gemeinden (Meilen und Herrliberg) ein Faß legen, und jeder Theil sollte den Wein von seiner Seite ausleeren. H. H. Füßli. 155. 156.

andern, abzuhören, die Oberhand. — Allein die Ausschüsse wollten sich nicht sondern lassen, und sagten, ihr Begehren sey eine gemeine Sache derer am See. — Der Rath zog aus denjenigen Gegenden, aus welchen Niemand der Faßnacht zu Meilen beygewohnt (als in den IV. Wachten, zu Rieden, Wiedikon u. s. f.), 300 Mann in die Stadt, solche zu bewachen.

Nachdem die hierüber erbitterten Seebewohner am 4ten Merz frühe in voller Rüstung gegen die Stadt angerückt waren; und, durch 4 — 600 Mann von Grüningen, Greifensee u. s. w. verstärkt, zu Stadelhofen sich lagerten, erhielten 20 Abgeordnete derselben das Geleit auf das Rathhaus, denen 4 Mann von Höngg sich anschlossen; — deren dem Großen Rath vorgetragenes Anliegen Bürgermeister Waldmann dahin beantwortete, daß das sie zum Aufruhr verleitende Mandat einzig ihnen und ihren Haushaltungen zum Besten angesehen, und auf das eigene Ansuchen vieler aus der Bauersame gemacht worden. — Um Beraubung ihrer Freyheiten sey es gar nicht zu thun; hingegen sollten sie sich nicht länger gegen die wohlbekannten Rechte der Stadt auflehnen. — Dergleichen Mandate zu geben, sey solchen Rechtsamen gemäß, und über das das Mandat nichts Neues [1]). — Haben sie aber andere Klagen, so sollen sie dieselben unterthänig vortragen; — man werde einem jeden gut Recht halten u. s. f. — Also rathe er ihnen, unverzüglich nach Haus zu ziehen. — Dieser Ermahnung wurde indeß nur in so weit entsprochen, daß der ganze Haufe bis nach Zollikon und Küßnacht sich zurückzog, daselbst aber aus dem Freyamt [2]) und aus andern Herrschaften noch mehr verstärkt wurde, und alldort sich lagerte, bis, in Folge an die Eidsgenössischen Orte geschickter Abgeordneter, daherige Abgesandte

1) Alte Zürcherische Statuten wegen Hochzeiten. Schweizerisches Museum 1784. 12tes Heft. S. 1078 — 1082.

2) Das Zürcherische Freyamt wurde später Knonaueramt genannt, nachdem Rathsherr Gerold Meyer von Knonau 1512. seine ganze dortige Besitzung, wozu, ausser dem Meyerhof, noch viele Allodialgüter gehörten, der Stadt Zürich verkauft hatte; — welche nach dem Ankaufe der herrschaftlichen Rechte zu Knonau, Neugut, Mettmenstetten u. s. f. die bisherigen Obervogteyen des Frey- und Maschwanderamtes mit denselben vereinigte, und aus ihnen die Landvogtey Knonau bildete, deren Landvogt das ehemahlige herrschaftliche Schloß bezog. Gerold Meyer von Knonau. Der Kanton Zürich. I. 101.

eintrafen [1]), Samſtags den 7ten Merz zu den auf einer Matte bey Zollikon gelagerten Landleuten hinausritten; und dieſelben, nach langer Rede und Widerrede, endlich zu dem Entſchluſſe brachten, daß die Gemeinden den Handel in Eidsgenöſſiſchen Schooß werfen ſollten. — Während nun die Seebewohner, auf die Vorſtellungen der Eidsgenöſſiſchen Bothen hin, am 11ten Merz für einmahl nach Hauſe zogen, wurden 50 Mann ausgewählt, welche mit benannten Bothen ſich erſt berathen, hernach ihre Beſchwerden dem Rathe vorlegen ſollten. — Es wurden hierauf den Eidsgenoſſen noch 6 Rathsglieder zugegeben, welche ſich dahin entſchieden, daß den im Aufſtand begriffenen in vielen Beziehungen zwar entſprochen werden, daß dieſelben aber nichts deſto weniger ſchwören ſollten, ihren Herren künftig in allen Dingen gehorſam und gewärtig zu ſeyn, Steuer und Bräuche, wie von Alters her zu geben, und ſich ferner in der Stadt zu beſalzen; welche Artikel, als ſolche von Stadtſchreiber Ludwig Ammann [2]) vorgeleſen wurden, allen Anweſenden, wohl und recht geſtellt zu ſeyn dünkten; — mit Ausnahme des Bürgermeiſter Waldmann, der, als die Frage an ihn kam, dem Stadtſchreiber eine weſentliche Abänderung dic-

1) Nachdem am 5 Merz Abgeordnete in die Orte geſchickt worden, und ſchon am 6. Merz die Geſandten von Zug eingetroffen waren, kamen neben den Bothen der übrigen 6 Alten Orte die Bothſchafter von Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Biſchof und Stadt Conſtanz, St. Gallen, der Städte des Niedern Vereins (S. 443) und etlicher Städte aus Schwaben, ſogar Geſandte von dem Schwäbiſchen Bund und dem Grafen von Montfort; — Die Aebte von St. Gallen, Wettingen und Rüti in Perſon. — Am 6ten Merz Morgens ward auch ein Schreiben Martin Hablützels, wahrſcheinlich eines Beamten des Grafen von Sulz, abgeleſen, welcher die Leute ſeines Herrn im Klettgau, kraft Burgrechts, ſchon gerüſtet hielt, ſie der Stadt zuzuführen. H. H. Füßli. 165. 166. 167.

2) Ludwig Ammann, ſeit 1483. Stadtſchreiber, mit verſchiedenen wichtigen Geſchäften und Sendungen beauftragt, hatte für ſich ſelbſt, ſeine Brüder: Hans und Ulrich Ammann und derſelben Nachkommen von König Maximilian einen Wappenbrief empfangen, geben auf Samſtag vor dem H. Palmtag 1487. welcher im Beſitze ſeiner in Zürich noch fortblühenden Familie ſich befindet.

tierte, in dem Sinne, als ob die Landleute um Verzeihung gebethen, u. s. w.; wozu die Uebrigen stille schweigen [1])

Da jener Bericht, dieser Veränderung ungeachtet, keinen offenkundigen Widerspruch fand, so ließ Bürgermeister Waldmann durch eine täuschende Stille sich verleiten, den Sturm, der über seinem Haupte immer ernster sich zusammenzog, bereits schon für beendigt zu halten. — In den Bädern zu Baden von der überstandenen Gefahr ausruhend, äusserte er sich allda unverhohlen, daß dieser Aufruhr einen „ältern Vater" als sein Sittenmandat, und einen „breitern Fuß", als die Seebewohner hätte; — Daß er aber wohl noch auf die Spur kommen wollte [2]).

Diese mit Drohungen begleiteten Aeusserungen auf der einen; — die zu Stadt und Land zu neuer Erbitterung steigende Mißstimmung über die in Waldmannischem Sinne statt gefundene Veränderung der Unterwerfungsacte auf der andern Seite verursachten, daß die Absendung von Abgeordneten in alle Herrschaften, welche neue Ausschüsse begehrten, um die angefangene Unterhandlung mit ihnen zu schliessen, die Bürgermeister Waldmann nach seiner Rückkehr von Baden (25. Merz.) verfügte; des erwünschten Erfolges in so fern ermangelte, als die See-

1) So wie überhaupt über einen großen Theil der ganzen Waldmannischen Geschichte, besonders über den Zwischenraum vom ersten bis zum zweyten Aufstande, ein noch unenthülltes Dunkel waltet, so sind nahmentlich über die Behörde, vor welcher Bürgermeister Waldmann jene Einsprache machte, die Angaben nicht übereinstimmend. — Nach den Einen Angaben scheint solches vor einer aus Zürcherischen Rathsgliedern und Eidsgenössischen Bothen bestehenden Conferenz; — nach andern vor dem Rathe statt gefunden zu haben.

2) Es ist diese Aeusserung aus dem Munde eines in den Zürcherischen, Schweizerischen und Europäischen Verwicklungen seiner Zeit viel erfahrnen, tief blickenden Mannes um so beachtenswerther, als solche nur zu sehr mit den Wahrnehmungen übereinstimmt, auf welche man geführt wird, wenn man die sowohl in der Stadt Zürich, als auf ihrer Landschaft herrschende (mit der sittlichen Entartung verbundene) Partheyung, die bey einem Theil der Eidsgenössischen Orte gegen Zürich fühlbare Mißstimmung und die gegenseitige Bestrebung der über das Burgundische Erbe sich bekriegenden Mächte, die Schweizer auf ihre Seite zu bringen, genauer berücksichtigt.

eintrafen [1]), Samſtags den 7ten Merz zu den auf einer Matte bey Zollickon gelagerten Landleuten hinausritten; und dieſelben, nach langer Rede und Widerrede, endlich zu dem Entſchluſſe brachten, daß die Gemeinden den Handel in Eidsgenöſſiſchen Schooß werfen ſollten. — Während nun die Seebewohner, auf die Vorſtellungen der Eidsgenöſſiſchen Bothen hin, am 11ten Merz für einmahl nach Hauſe zogen, wurden 50 Mann ausgewählt, welche mit benannten Bothen ſich erſt berathen, hernach ihre Beſchwerden dem Rathe vorlegen ſollten. — Es wurden hierauf den Eidsgenoſſen noch 6 Rathsglieder zugegeben, welche ſich dahin entſchieden, daß den im Aufſtand begriffenen in vielen Beziehungen zwar entſprochen werden, daß dieſelben aber nichts deſto weniger ſchwören ſollten, ihren Herren künftig in allen Dingen gehorſam und gewärtig zu ſeyn, Steuer und Bräuche, wie von Alters her zu geben, und ſich ferner in der Stadt zu beſalzen; welche Artikel, als ſolche von Stadtſchreiber Ludwig Ammann [2]) vorgeleſen wurden, allen Anweſenden, wohl und recht geſtellt zu ſeyn dünkten; — mit Ausnahme des Bürgermeiſter Waldmann, der, als die Frage an ihn kam, dem Stadtſchreiber eine weſentliche Abänderung die-

1) Nachdem am 5 Merz Abgeordnete in die Orte geſchickt worden, und ſchon am 6. Merz die Geſandten von Zug eingetroffen waren, kamen neben den Bothen der übrigen 6 Alten Orte die Bothſchafter von Freyburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, Biſchof und Stadt Conſtanz, St. Gallen, der Städte des Niedern Vereins (S. 443) und etlicher Städte aus Schwaben, ſogar Geſandte von dem Schwäbiſchen Bund und dem Grafen von Montfort; — Die Aebte von St. Gallen, Wettingen und Rüti in Perſon. — Am 6ten Merz Morgens ward auch ein Schreiben Martin Hablützels, wahrſcheinlich eines Beamten des Grafen von Sulz, abgeleſen, welcher die Leute ſeines Herrn im Klettgau, kraft Burgrechts, ſchon gerüſtet hielt, ſie der Stadt zuzuführen. H. H. Füßli. 165. 166. 167.

2) Ludwig Ammann, ſeit 1483. Stadtſchreiber, mit verſchiedenen wichtigen Geſchäften und Sendungen beauftragt, hatte für ſich ſelbſt, ſeine Brüder: Hans und Ulrich Ammann und derſelben Nachkommen von König Maximilian einen Wappenbrief empfangen, geben auf Samſtag vor dem H. Palmtag 1487. welcher im Beſitze ſeiner in Zürich noch fortblühenden Familie ſich befindet.

tierte, in dem Sinne, als ob die Landleute um Verzeihung gebethen, u. s. w.; wozu die Uebrigen stille schweigen [1])

Da jener Bericht, dieser Veränderung ungeachtet, keinen offenkundigen Widerspruch fand, so ließ Bürgermeister Waldmann durch eine täuschende Stille sich verleiten, den Sturm, der über seinem Haupte immer ernster sich zusammenzog, bereits schon für beendigt zu halten. — In den Bädern zu Baden von der überstandenen Gefahr ausruhend, äusserte er sich allda unverhohlen, daß dieser Aufruhr einen „ältern Vater" als sein Sittenmandat, und einen „breitern Fuß", als die Seebewohner hätte; — Daß er aber wohl noch auf die Spur kommen wollte [2]).

Diese mit Drohungen begleiteten Aeusserungen auf der einen; — die zu Stadt und Land zu neuer Erbitterung steigende Mißstimmung über die in Waldmannischem Sinne statt gefundene Veränderung der Unterwerfungsacte auf der andern Seite verursachten, daß die Absendung von Abgeordneten in alle Herrschaften, welche neue Ausschüsse begehrten, um die angefangene Unterhandlung mit ihnen zu schliessen, die Bürgermeister Waldmann nach seiner Rückkehr von Baden (25. Merz.) verfügte; des erwünschten Erfolges in so fern ermangelte, als die See-

1) So wie überhaupt über einen großen Theil der ganzen Waldmannischen Geschichte, besonders über den Zwischenraum vom ersten bis zum zweyten Aufstande, ein noch unenthülltes Dunkel waltet, so sind nahmentlich über die Behörde, vor welcher Bürgermeister Waldmann jene Einsprache machte, die Angaben nicht übereinstimmend. — Nach den Einen Angaben scheint solches vor einer aus Zürcherischen Rathsgliedern und Eidsgenössischen Bothen bestehenden Conferenz; — nach andern vor dem Rathe statt gefunden zu haben.

2) Es ist diese Aeusserung aus dem Munde eines in den Zürcherischen, Schweizerischen und Europäischen Verwicklungen seiner Zeit viel erfahrnen, tief blickenden Mannes um so beachtenswerther, als solche nur zu sehr mit den Wahrnehmungen übereinstimmt, auf welche man geführt wird, wenn man die sowohl in der Stadt Zürich, als auf ihrer Landschaft herrschende (mit der sittlichen Entartung verbundene) Partheyung, die bey einem Theil der Eidsgenössischen Orte gegen Zürich fühlbare Mißstimmung und die gegenseitige Bestrebung der über das Burgundische Erbe sich bekriegenden Mächte, die Schweizer auf ihre Seite zu bringen, genauer berücksichtigt.

bewohner in einer zahlreichen Gemeinde ihre 50 Abgeordneten zwar wieder einſetzten, welche jedoch ſich erlaubten, vor dem verſammelten Groſſen Rathe die Herausgabe der angeblich verfälſchten Briefe zu verlangen, um ſolche vernichten zu können; zu dem begehrten, daß zum einzigen annehmlichen Beweis einer wahren Amneſtie, die drey vorbehaltenen Artikel (Gehorſam in allen Dingen, Entrichtung der Steuern und Bräuche, wie von Alters her und Salzankauf aus der Stadt) nachgelaſſen würden. — Da nun der Rath ihr Begehren drey Tage nach einander beharrlich abſchlug, verlieſſen ſie trotzig das Rathhaus und die Stadt, und fertigten hierauf ungeſäumt Bothſchaften an alle Eidsgenöſſiſchen Orte, mit dem Wunſche, den Abſchied zu ſehen, der, wie ſie hören, nicht nur dem Buchſtaben nach verfälſcht, ſondern auch von Seite der Stadt bis dahin durchaus unerfüllt geblieben ſey.

Während nun alle Eidsgenöſſiſchen Orte, ſtatt zu einem bundesgemäſſen Zuzug, nur zu einer neuen Geſandtſchaft ſich anſchickten [1]), während alle angeblich Wohlgeſinnten auf Sonntag den 29ſten Merz zu einem allgemeinen Landſturm nach Küßnacht eingeladen worden, wurden noch am gleichen Tag die Zürcheriſchen Schlöſſer ſo weit es noch nicht zu ſpät war, von der Stadt her, (mit Mannſchaft aus den Zünften) mit Beſatzung verſehen [2]).

1) Die 50 Abgeordneten der Seebewohner hatten aus ihrem Mittel Bothſchaften an alle Eidsgenöſſiſchen Orte abgeſchickt; — welche wahrſcheinlich ganz ungleich empfangen wurden. — Bern rieth ihnen, ſich nicht durch unbedachtſame Schritte die Ungnade gemeiner Eidsgenoſſen auf den Hals zu laden — —; rieth aber gleichzeitig der Stadt Zürich, vor einmahl etwas Schadens zu leiden, um gröſſerem fürzukommen — — —; indem den vorigen Berneriſchen Rathsbothen (Urs Werder und Anton Schon) Bürgermeiſter Waldmanns Freund: Stadtſchreiber Dr. Fickhard (S. 406. 427.) zugegeben wurde, welcher jedoch ſpäter, aus Furcht vor der Volkswuth, mit der Flucht ſich retten mußte. H. H. Füßli. 181. 182. 212.

2) Während im Umkreiſe der Grafſchaft Kyburg nur Winterthur der Stadt Zürich treu blieb, zu Grüningen der Landvogt ſelbſt die Burg den Landleuten übergab, und mit ihnen gegen Zürich zog, beſchloß Felix Brennwald, der Landvogt zu Kyburg, Ehre und Eid, auch mit Gefahr des Lebens, zu halten. — Obwohl von Zürich aus mit 30 Mann unter Ritter Schwarz-

Da inzwischen auch in der Stadt selbst eine Unglück verkündende Gährung immer mehr überhand nahm [1]), so entschloß sich Bürgermeister Waldmann, Mittwochs den 1sten Aprill, schon am frühen Morgen, alle Zünfte zu besammeln, von einer zur andern zu gehen, und mit seiner erprobten Beredsamkeit die ganze Bürgerschaft aufzufordern, treu zu bleiben, und ihren Eifer gegen die Feinde vor der Stadt mit dem seinigen zu vereinigen.

Als derselbe jedoch auf drey Zünften, nicht ohne Erfolg, den Vortrag vollendet hatte, und weiter gehen wollte, wurde er von einigen Bürgern angesprochen, und während er ihnen antwortete, ohne sein Vorwissen die Rathsglocke angezogen, worauf, nachdem die mehrern Zünfte, (die den, gegen seinen Willen, aufs Rathhaus berufenen Bürgermeister vergebens erwartet hatten,) wieder aus einander gegangen waren, Viele auf der Brücke sich sammelten, welche dem Vorschlag des unter ihnen auftretenden Lazarus Göldlin, (als das einzige Mittel, die Stadt vor ihrem nahen Untergange zu verwahren,) den Rath zu bitten oder zu zwingen, mit den Seebewohnern sich auszusöhnen, ihren Beyfall schenkten, und demselben nebst noch zwey Andern, die Abordnung an den Grossen Rath (Räth und Burger) übertrugen, welcher inzwischen, auf die falsche Glocke hin, sich versammelt hatte, und die (meist schon am Abend vorher eingetroffenen) Eidsgenössischen Gesandten verhörte.

Lazarus Göldlin wählt sich noch von jeder Zunft einen Mann aus, heißt die übrigen daheim sich bewaffnen, und ihn wieder vor dem Rathhaus erwarten. — Hieranf begehrt und

maurer (seinem Vorgänger), von Winterthur durch eine Schaar dortiger Bürger verstärkt, aus dem Kloster Töß mit Lebensmitteln versehen, drohte dennoch, jedoch vergeblich, die Menge mit Bestürmung der Burg, und verkündigte dem Landvogt, man werde ihn von der Mauer hinunterstürzen. — Seine Festigkeit und die Anstalten, die er machte, schreckten endlich die tobende Menge zurück, die dann dem Landsturm in Küßnacht zueilte; die Stadt aber belohnte bald nachher die Treue des Landvogts mit der Bürgermeisterwürde. H. Escher Schw. Ritterburgen III. 334.

1) In Folge einer unbesonnenen Scheltung wurde Bürgermeister Waldmanns Stadtknecht Schneevogel, auf der untern Brücke getödtet, ohne daß sein Gebiether zur Bestrafung der Thäter gelangen konnte. H. H. Füßli. 188. 189.

erhält er Vorstand vor dem Grossen Rath, von welchem, nebst seinen Mit-Abgeordneten, im Nahmen der ganzen Gemeinde, er die Erkiesung eines Ausschusses verlangt, um, in Verbindung mit ebenso viel Abgeordneten der Gemeinde, die Unruhen vor der Stadt beylegen zu können. — Obschon aber diesem Begehren einstimmig entsprochen, eilt derselbe (unten an der Rathhaustreppe sich bewaffnend) aufs Neue auf die Brücke, woselbst er nunmehr mit lauter Stimme zum offenen Aufstande aufruft. — In kurzer Zeit befindet er sich an der Spitze einer immer steigenden Masse Bewaffneter und Unbewaffneter, Einheimischer und Fremder, welche ein fürchterliches Getümmel erregen, bis ihnen endlich von den Einen der Eidsgenössischen Gesandten, vom Rathhaus herab, Stille gebothen wird, während die Andern, mit ihren eigenen Armen gegen die Thüre des Rathhauses sich stemmend, das Aufsprengen derselben noch verhindern. — Nachdem nun aber der Sturm sich erneuert, und die Eidsgenössischen Bothen dem aufs Bitterste entzweyten und aufs Aeusserste gebrachten Rathe den wahren Sachverhalt eröffnet hatten, trat Schultheiß Seiler von Luzern, nebst noch zwey andern, an's Fenster, winkte dem Volk; — bath dringend, ihnen den ganzen Handel zu übergeben, und versprach, wenn jemand schuldig befunden würde, sollte er gestraft werden an Leib und Gut nach der Stadt Rechten. — Nach wiederhohlten stürmischen Unterhandlungen, wurde auf Schultheiß Seilers Frage, wen sie wollen, zuerst Bürgermeister Waldmann; hiernächst die drey Obristmeister Oeheim, Götze und Widmer; die Zunftmeister Biegler und Riegler, der Stadtschreiber, der Oberste Rathsdiener und der Thurmhüther verlangt.

In den Rathsaal zurückgekehrt, wandten sich die Bothen an den Bürgermeister Waldmann, mit der Anzeige, daß es zuerst um ihn zu thun sey. — Dieser, die Rathsglieder an das, was er in Krieg und Frieden für die Stadt und sie gethan und gelitten, die Eidsgenossen an die Forderungen der Bünde, an ihr gemeinschaftliches Wirken im Feld und im Rathschlag, erinnernd, ergab sich mit männlicher Fassung in sein Schicksal, nach welchem er, nebst seinen Leidensgenossen, mitten durch die gedrängte Volksmasse, unter dem schützenden Begleite der Eidsgenössischen Gesandten, nach dem Wellenberg [1]) abgeführt wurde.

1) S. 66. 85. 86.

Noch am nähmlichen Tag versammelte sich, in Gegenwart der Eidsgenössischen Gesandten, die ganze Bürgerschaft in der Wasserkirche, woselbst der bisherige Rath entsetzt, und, unter dem Nahmen des Hauptmanns und der Sechszig, ein neuer Rath erwählt, welcher, den Lazarus Göldlin an der Spitze, aus 5. Gliedern der Constafel, und (in ungleicher Anzahl) zusammen aus 54. Gliedern der 12 Zünfte bestehend, neben 4 ganz unberechtigten, die sich, ohne gewählt zu seyn, hinzudrängten, noch mit 8 besonders berufenen, geschäftserfahrnen Mitgliedern bis auf 71 vermehrt wurde [1]). Sobald nun die Seebewohner (wahrscheinlich schon vor derselben gänzlichen Entwicklung) diese (die ihrige unterstützende) innere Empörung vernommen hatten, liessen sie einen neuen Landsturm ergehen, nach welchem in wenigen Stunden am See, in der Grafschaft Kyburg, in den Herrschaften Grüningen, Greifensee, Regensperg und Neuamt, alles, was Stab und Stock tragen konnte, unter den Waffen [2]), so daß, während in der Wasserkirche die Wahlen noch nicht beendigt waren, ein Heer von 8000 Mann, das vom Riesbach an bis nach Stadelhofen sich lagerte, bereits vor der Stadt sich befand; — von woher durch 2 Abgeordnete an die Gemeinde das Begehren gelangte, daß man ihnen die Stadt öffne, so wollten sie den Handel helfen schlichten; — welches jedoch abgelehnt, und dahin übereingekommen wurde, den Bürgermeister Waldmann durch einen Ausschuß von Bürgern und Landleuten verhören zu lassen; — welches Verhör, da derselbe von den vielen gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen keine einzige eingestand, so weit getrieben, daß er an die Folter geschlagen, und damit ungefähr 40 Stunden lang, Tag und Nacht, von Zeit zu Zeit, fortgefahren wurde, jedoch ohne Erfolg. — In Ermanglung seines

1) Nach andern aus 73 Mitgliedern. — Die wahrscheinlich zum Theil gegen ihren Willen, besonders berufenen 8 geschäftserfahrnen Mitglieder waren: Bürgermeister Heinrich und dessen Sohn Marx Röust (S. 485.) Heinrich Göldlin, Heinrich Escher, Conrad Schwend, Hartmann Nordorf, Johann und Gerold Meyer von Knonau, Reichsvogt.

2) Damahls bewiesen unausgesetzte Treue an der Stadt Zürich neben den Städten Winterthur und Bülach, die IV Wachten, Rieden, Wiedikon, Altstätten und Weiningen. H. H. Füßli. 275.

Bekenntniſſes gelang es dagegen, geſchworne Kundſchaften gegen ihn aufzubringen, und nebſt dem Meiſterbuch, wo ſeine unüberlegten Entwürfe aufgeſchrieben ſtanden, auch die geheimſten Falten ſeines häuslichen und bürgerlichen Lebens durchzuwühlen.

Als am 6ten April, an welchem, als an dem Tage ſeiner Beurtheilung, eine große Volksmenge herbeyeilt, Hauptmann und Räthe, bey verſchloſſenen Thüren, zu Gericht ſitzen, erſcheinen drey Männer, ſchnaubend und ſchwitzend, in Hemden, die ſie — am Stampfenbach — genetzt haben, begehren ſchleuniges Verhör, und berichten; der Kaiſer habe mit einem großen Heer bereits den Rhein paſſiert, und ſey in vollem Anmarſch begriffen, den Bürgermeiſter zu entſchütten: Vor ihm her verwüſte er alles mit Feuer und Schwert; und Egliſau wäre wirklich unter ihren Augen im Rauch aufgegangen. — Dieſer veranſtaltete Streich gibt den Ausſchlag, nach welchem Bürgermeiſter Waldmann einſtimmig zum Schwerte verurtheilt wird. — Dieſer, nachdem ihm ſein Beichtvater das Todesurtheil angekündigt hatte, beichtete drey Stunden lang. — Als er aber die große Glocke hörte, und zwey bewaffnete Schiffe ſah, die ihn abhohlen ſollten, ſtand er auf, legte ſeinen Schmuck wieder an, und ging, nachdem er ſeine Mitgefangenen geſegnet, und von allen Anweſenden Abſchied genommen, mit merklicher Bewegung, aus dem Thurm.

Von dem Ufer bis an den Fiſchmarkt wurde er durch 200 Ausgeſchoſſene von allen Zünften begleitet. — Nachdem der Rathsherr Heinrich Eſcher, der älteſte Ritter in der Stadt, ihm ſein Ritterzeichen abgenommen, hörte er ſein Urtheil an, im Weſentlichſten damit begründet, daß er etliche mit Mehrheit gefaßte Rathsbeſchlüſſe niedergedrückt und einen andern Beſchluß eröffnet; — daß er mit den Meiſtern, hinter den Räthen, ſich vereinigt, und erkannt, daß ein Zunftmeiſter, ſo lange er lebe, oder mit Unehren ſich nicht verſchulde, nicht geändert werden ſollte; daß auch, wenn einer von ſeiner Zunft abgeſetzt, und ein anderer an ſeine Statt erwählt würde, nichts deſto weniger derſelbe nicht angehen, ſondern die Meiſter den andern behalten ſollten; wodurch den frommen, biedern Leuten in den Zünften ihre Wahl abgeſtrickt würde wider den Geſchwornen Brief; — daß er hinter dem Rath mit den Meiſtern, zu ewigen Zeiten zu halten, ſich erkannt, entgegen einem Artikel des Geſchwornen Briefs, daß hinfür von der Conſtafel nicht mehr als ſechs

in den Rath gesetzt werden sollen; — daß er sich auch mit den Meistern vereint, daß hinfür zu keinen Zeiten kein Gesell zum Rüden (zur Constafel), er habe die Gesellschaft vererbt, oder sonst an sich genommen, in keine Zunft genommen, auch zum Zunftmeister nicht erwählt, noch unter die Meister gesetzt werde u. s. w. [1]).

Nach Verlesung dieses Urtheils wollte Bürgermeister Waldmann reden; — allein sein Beichtvater fiel ihm in das Wort; — worauf jener damit schloß; — so wolle er eben diese Schande geduldig ertragen, und seine Sache Gott empfehlen.

Hierauf wurde er wieder an die Schifflände, und von da, nebst seiner Bedeckung, zu Wasser bis nach Stadelhofen geführt; — von wo bis zum Blutgerüste, in Baumeister Hegnauers Matte [2]), alles von der ungeheuern Menge Landleute wimmelte, unter welche auch die Eidsgenössischen Bothen sich gemischt hatten. — Daselbst angelangt, richtete Bürgermeister Waldmann, während der Scharfrichter ihn auskleidete, seinen Blick wiederhohlt auf die Tausende der Zuschauer. — Er freute sich über die Menge der Zeugen seines Todes, und winkte mit der Hand, daß man ihn hören sollte. — Aber der Beichtvater erinnerte ihn nochmahls; — Er schwieg eine Weile — Hierauf bath er kurz und vernehmlich alle Umstehenden, die Eidsgenossen und den Reichsvogt Gerold Meyer insbesondere um Verzeihung, und das ganze Volk um seine Fürbitte, die er auch für sie thun wolle, jetzt, und wenn er in seine Ruhe eingegangen sey. — Während er redete, waren aller Leute Blicke auf ihn gerichtet — Frauen und Töchtern weinten laut. — Endlich kniete er mit vielem Anstand nieder, erhob noch einmahl sein Haupt gegen die Stadt. „Gott wolle, daß dir kein Leid widerfahre, du liebes Zürich!" — Darauf sprach sein Beichtvater: „Herr redet mir nach!" — Dieweil er das Credo anfing, geschah der Streich. — Der Kopf sprang; und der schöne Körper fiel mit großem Blutverlust auf das Gerüst, daß solches erbebte. — Im gleichen Augenblick wandte sich der Reichsvogt gegen die Zuschauer, und rief: „Liebe Herren und gute „Freunde! Es ist Mn. Gn. HHrn. Bothschaft kommen, daß „das Gerücht von dem Anzug der Kaiserlichen falsch, und ge„wiß kein fremdes Volk im Land ist. Darum seyd ruhig und „hört noch die schwere Verschuldung des Hingerichteten an." —

1) H. H. Füßli. S. 217 — 223.

2) Zu Anfang des jetzigen Zeltweges. H. H. Füßli S. 229.

Als dieses geschehen, floß die Menge auseinander. — Nach Bürgermeister Waldmanns Willen wurde sein Leichnam in eine Gruft der Abteykirche versenkt [1]). — Auf dessen Verurtheilung folgten noch mehrere. — Am 11ten April wurden auch die Obersten-Meister Oeheim und Göetze enthauptet. — Noch am gleichen Tag griffen die Bürger in einem neuen Auflauf auf alle bisher noch verschont gebliebenen Zunftmeister.

Inzwischen waren es eigentlich die Eidsgenössischen Gesandten, welche das schwankende Zürich noch immer in ihrer Hand hielten, bald täglich mit den Abgeordneten der Landgemeinden über die Friedensbedingungen zwischen denselben und der Stadt sich unterredeten, Bürgermeister Waldmanns und der gefangenen Zunftmeister confisciertes Vermögen betreffend, am 29sten April [2]); — in Beziehung auf die fernere Richtung der Stadt mit ihren Angehörigen am 9ten May 1489. verschiedene Spruchbriefe erliessen, und einige Wochen später der abermahls

1) H. H. Füßli 225. S. Vögelin S. 95. 274. D. von Moos: *Thuricum Sepultum* II. 26 — 46. Lt. Urk. der Abtissin zum Fraumünster vom 15. August 1478. hatte Herr Johannes Waldmann Ritter derselben für ihr Gottes-Haus 240 Pfund Zürcher-Pfenning übergeben; um solches sollen für genannten Herrn Joh. Waldmann und Frau Anna Landolt, seine ehliche Hausfrau, Hans Waldmann seinen Vater und Catharina Schweigerin seine Mutter, Werner Schweiger seinen Großvater und Heinrich Waldmann seinen Bruder sel. und Alle seinen Vordern zu 4 Zeiten im Jahr ihre Jahreszeiten gehalten werden. Helvetische Bibliothek 5tes Stück S. 156 — 160.

2) Schon am 2ten April war Bürgermeisters Waldmanns und Obrist-Zunftmeister Oeheims Haus von einer aus Bürgern und Landleuten bestehenden Wache besetzt worden. — Die Landleute nahmen Dübelstein in Verwahrung — Durch den gütlichen Ausspruch der Eidsgenössischen Gesandten vom 29sten April 1489. wurde bestimmt, daß die Stadt alle in und ausser mit Essen und Trinken bisher aufgelaufenen Kosten bezahle, daß sie der Landschaft bis St. Johann Baptiste 9000 Gulden und 200 Gulden baar zu einer Ergötzlichkeit ausrichte u. s. f. H. H. Füßli 210. 234. — Ritter Hartmann Nordorf (wider seinen Willen in den hörnernen Rath gewählt) entsprach dem ihm ertheilten Auftrag, Bürgermeister Waldmanns Verlassenschaft zu untersuchen und zu liquidieren, zu allgemeiner Zufriedenheit. H. R. Nordorf (Feuerw. Neujahrsbl. XXXVI, 21.)

in der Wasserkirche versammelten Bürgerschaft die Frage vorlegten, ob man, bey völlig hergestellter Ruhe, gesinnet, die Verfassung vom 1sten April beyzubehalten, oder wieder abzuändern, was man, kraft kaiserlicher und königlicher Freyheiten, ja alle Tage zu thun befugt sey; — welche zuerst inne stehende Frage in einer zweyten Besammlung der Bürgergemeinde durch Mehrheit dahin entschieden wurde, daß gleich auf der Stelle von Constafel und jeder Zunft zwey Mann, der eine von den Räthen, der andere von gemeinen Bürgern ausgeschossen würden, welche, „ad referendum" (als Antrag, um darüber zu entscheiden) eine neue Verfassung entwerfen sollten. — Schon in wenigen Tagen brachte dieser Verfassungsrath, an dessen Spitze die Ritter Göldlin und Schwend sich befanden, sein Gutachten vor die Gemeinde, welche es einmüthig genehmigte. — Auf die erneuerte Verfassung gegründet, wurde sogleich zu den Wahlen fortgeschritten, in Folge welcher Ritter Conrad Schwend zum ersten Bürgermeister ernannt [1]), die Hälfte der am 1sten April entsetzten Rathsherrn wieder eingesetzt; — von den 24 Zunftmeistern des Waldmannischen Regimentes hingegen, für einmahl, kein Einziger in das neue Regiment aufgenommen wurde. — Bereits am folgenden Morgen schwur die Bürgerschaft den Eid der Treue. — Mehr Anstand fand die Huldigung auf dem Lande, woselbst in einigen Herrschaften die Eidsgenössischen Bothen drohenden Ernst anzuwenden sich bewogen fanden [2]). — Daß es jedoch der durch die üble Wirthschaft des (vom 1sten April bis zum 27sten May bestandenen)

1) Conrad Schwend, Bürgermeister Heinrichs Sohn (S. 325.), wohnhaft zu unterst an der Schwendengasse zum untern Schwendenegg (Fronfastenhaus), war 1476. gleichzeitig mit Johannes Waldmann vor Murten zum Ritter geschlagen worden. Auch in jüngster Zeit hatte er dadurch große Entschlossenheit bewiesen, daß er, nebst Heinrich Escher, in die dichtesten Haufen des zu Küßnacht versammelten Landsturmes sich gewagt, und sie, obwohl fruchtlos, zu beruhigen versucht hatte. Neben ihm erhielt die andere Bürgermeisterstelle der tapfere Vertheidiger von Kyburg: Felix Brennwald. — S. Vögelin S. 79. 80. 84. 205. H. H. Füßli 184.

2) So drohte Ammann Reding den am 1. Junii zu Meilen besammelten Seebewohnern, daß, sobald Zürich die Eidsgenossen mahne, solche zu einem bundesmässigen Zuzug bereit seyen. H. H. Füßli. 257.

sogenannten hörnernen Rathes vielleicht eines Bessern belehrter Bürgerschaft der Stadt Zürich [1]) gar nicht um eine durchgreifende Umgestaltung zu thun war, geht daraus hervor, daß durch deren einstimmige Schlußnahme vom 27sten May 1489. keineswegs eine neue Verfassung eingeführt, sondern vielmehr, freylich mit einigen nicht unwesentlichen Veränderungen, die bis zum 1sten April bestandene, frühere Verfassung wieder hergestellt wurde.

Wenn nach dem dritten Geschwornen Brief, aufgerichtet am Samstag nach St. Jakobstag 1393. [2]), die Rathsherren aus der Constafel und aus den Zünften frey gewählt werden konnten, so wurde nunmehr durch den (mit der Stadt-Verfassung vom 27sten May 1489. übereinstimmenden) vierten Geschwornen Brief, geben auf St. Sebastianstag 1498. [3]), festgesetzt, daß durch die Zweyhundert (Klein- und Große Räthe), aus den Mitgliedern des Großen Rathes der Constafel: 2 aus denjenigen jeder der 12 Zünfte [4]): 1 Rathsherr; — 6 Rathsherren nach freyer Wahl aus dem ganzen Großen Rathe erwählt;

1) In der kurzen Zeit, die dieser Rath regierte, ward nicht nur Waldmanns und der andern Hingerichteten großes Gut verschleudert, sondern aufgebraucht, was der Stadtseckel im Vorrath hatte, und überdieß noch 20,000 Gulden Schulden gemacht. — Auf den Muthwillen des Volkes folgte Mißwachs und Theurung, und Mancher, dem Wein und Brod nicht gut genug war, mußte nun Hunger leiden. M. Schuler I. 373. 374. — Ihr (der neuen Regierung) erstes Decret (vom 29. May 1489.) war dieses: „Der Stadt Kornmeister soll etlichen Kernen verkaufen, wie auch der Markt ege, diewyl wir doch itzt Geld müßind haben.“ H. H. Füßli. S. 259.

2) S. 25. 179. 182.

3) Von diesem Brief walten ungleiche Gedanken; die Meisten vermeinen, es sey dieses (der Brief von 1489), und der von 1498. Brief Einer. — Man zeiget Copien, so gleich lauten, und zwar von ungleichem Dato seyen; — müßte er also 1489. projectiert, und erst nach 9 Jahren vervollkommnet worden seyn. Herr *Doctor* Scheuchzer: Histori von der Stadt Zürich Gesch. Briefe. Manuscript.

4) Die ursprünglich bestandenen 13 Zünfte (S. 25. 26.) wurden dadurch auf 12 Zünfte vermindert, daß (schon um 1441.) die Wollweber- und Leinweber-Zunft vereinigt wurde. Herr *Doctor* Scheuchzer.

— daß von der Constafel selbst, aus ihrer Mitte, 4 Rathsherren (Constafelherren), von jeder Zunft (wie bisanhin) 2 Zunftmeister ernannt, daß mithin der Kleine Rath aus 2 Bürgermeistern, 24 Rathsherren und 24 Zunftmeistern (zusammen aus 50 Mitgliedern) bestehen soll. —

In Beziehung auf die Mitglieder des Großen Rathes wurde bestimmt, daß die Constafel 18, jede Zunft 12 Mitglieder im Großen Rath haben, von welchen die Abgehenden durch die auf der Constafel oder auf der betreffenden Zunft übrig gebliebenen Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes zu ergänzen seyen [1]). — Die von den Zweyhunderten aus den 24 Zunftmeistern frey erwählten drey Obersten-Meister sind, die übrigen Zunftmeister (das Zunftmeister-Collegium) zusammen zu berufen, nur in so weit befugt, um über Streitigkeiten einer Zunft gegen die andere, eines Handwerks gegen das andere, oder eines Handwerks gegen eine einzelne Person, wenn es Handwerkssachen betrifft, zu entscheiden [2]).

Wenn hieraus aufs Neue sich ergibt, daß in Zürich, so wie in noch manch' anderer Teutschen und Schweizerischen Stadt, die Zünfte des sichern Fortbestandes der Bürgerschaft feste Grundlage bildeten, so darf man es nicht vergessen, daß diese Zünfte keineswegs mit (nach Bevölkerung und Oertlichkeit abgemessenen, jedes innern Lebens entbehrenden, und daher öfters nur mit Mühe vollzählig zu besammelnden) Wahlkreisen und Wahlsectionen unserer Zeit, sondern weit eher mit selbstständigen kleinen Gemeinden oder mit enge unter einander verbundenen großen Familien zu vergleichen sind, deren Glieder, in ihrem Berufe und im häuslichen Leben mit der Genossenschaft in engem Zusammenhange stehend, Frieden und Krieg, Freude und Leid mit einander theilend, auch durch größere politische Stürme nicht zertrennt werden konnten, weil sie an ihren Rechten und Freyheiten unerschütterlich fest hielten [3]). Je mehr

1) Mithin bestanden 162 Mitglieder des Grossen Rathes, welche mit den 50 Mitgliedern des Kleinen Rathes den gesammten Großen Rath von 212. Mitgliedern (die sogenannten Zweyhundert) ausmachten. J. C. Bluntschli I. 358. 359.

2) S. Hirzel IV. 65.

3) Wenn man sich die Mühe gibt, das innere Leben der Zünfte, so wie solche, mit und ohne politische Befugnisse, in so vielen größern und kleinern Teutschen und Schweizerischen Städten bestanden

aber die Zünfte und die an ihrer Spitze stehenden Zunftmeister an innerer Kraft und äusserem Ansehen sich erhoben, desto unfreundlicher gestaltete sich ihr Verhältniß zu den constafelgenössigen Geschlechtern, welche sie, ohne derselben verdienstvollen Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart zu berücksichtigen, auf eine unbillige Weise von ihrer bisherigen Theilnahme am Stadtregiment zu verdrängen sich bemühten; — dadurch aber hinwiederum, am unrechten Orte Unterstützung zu suchen, und auf gemeinschaftliche Kosten Vergeltung zu üben, sie verleiteten.

Noch weit bedeutender aber, als die Eifersucht der constafelgenössigen und der zunftgenössigen Geschlechter im Innern von Zürich, erschienen in jener unglücklichen Empörung die Anstände, welche ein großer Theil der Landschaft gegen die Stadt Zürich erhoben hatte.

Wenn diese Anstände durch die am 9ten May 1489. erlas-

haben (Band I. 269 — 273. Band II. 18. 19. 20. 25. 28. 29. 80 113. 114. 146. 147. 362. 379. 380. 410. 418. 513. 526.) näher zu betrachten, so darf man über die Sorgfalt billig erstaunen, die dem glücklichen und ehrenfesten Fortbestand derselben einst gewidmet war. — Wenn vor allem aus, um zu einem zunftgenössigen Handwerk zugelassen zu werden, das Bekenntniß des Christlichen Glaubens und ehrliches Herkommen erfordert wurde, wenn die Meister, neben der technischen Anleitung, auch über die Religiösität und Sittlichkeit ihrer Lehrlinge zu wachen verpflichtet waren, wenn den Gesellen die in Betreibung ihres Handwerkes sich auszeichnenden Städte, um solche auf ihrer Wanderschaft zu besuchen, obligatorisch bezeichnet wurden; wenn es lange als Sprichwort galt; daß die Handwerker so rein seyn müssen, als ob sie von Tauben gelesen wären; — wenn das Zunftrecht von dem Bürgerrecht unzertrennlich war (J. A. Ortloff: das Recht der Handwerker und Sammlung von allgem. Innungsgesetzen und Verordnungen für die Handwerker); — wenn das häusliche Leben der Handwerker mit ihrem genossenschaftlichen Leben enge verbunden, ihre ökonomische Existenz durch diejenige ihrer Handwerksinnung bedingt war; — so ist es leicht zu begreifen, daß die Zünfte den eines äussern Grundbesitzes ermangelnden Theil des Bürgerstandes aufrecht erhielten, daß, wenn sie, als solche, am Stadtregiment Theil hatten, sie ihre und der Stadt Rechte beharrlich vertheidigten.

senen, sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe[1]) erlediget wurden; — so sind solche in so fern auch für spätere Zeiten nicht ohne Bedeutung geblieben, als 1795. von Seite mehrerer Gemeinden am Zürchersee, auf die in denselben ihnen zugesicherten Rechte und Freyheiten ein großer Werth gelegt werden wollte.

Wenn man indeß die in jenen Spruchbriefen enthaltenen, vielseitigen Bestimmungen möglichst unbefangen betrachtet, und erörtert, so zeigt es sich, daß dieselben von ganz verschiedener Beschaffenheit sich befinden; — indem die Einen mit gutem Grund gegen jene wiederhohlt berührte, schon damahls hie und da waltende, seither aber, (im Nahmen der allgemeinen Volksfreyheit,) viel weiter ausgedehnte, die Rechte der Gemeinden, Familien und Personen so sehr gefährdende Tendenz einer unbedingten, centralisierenden Staatsgewalt gerichtet[2]); — während andere auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse sich beziehen[3]); — indem ein Theil dieser Bestimmungen, von

1) Der Waldmannische Spruch zerfällt in mehrere Besondere Spruchbriefe, nähmlich die, welche 1.) den Gemeinden am See und den Wädenschweilern. 2.) Den Kyburgern, dem Neuen Amte, Tachsen und Elgg. 3.) Den Grüningern. 4.) Den Greifenseern und Bubikomern. 5.) Dem Freyamt. 6.) Denen von Andelfingen, Ossingen und Flaach, und 7.) den Regenspergern ertheilt worden sind. S. A. Balthasar: Helvetia. Jahrgang 1827. S. 499. Waldmannischer Spruch 1489.

2) Z. B. Daß in dem Eide der neuerlich eingeführte Ausdruck „in allen Sachen“ (ihren Herren gehorsam und gewärtig zu seyn), nimmermehr darin stehen soll; — daß jeder, um damit das Seine zu befrieden, Särlen und Hag-Tannen in dem Seinen hauen; — daß jedermann, mit Reben einlegen und die Güter zu bewerben, mit dem Seinigen handeln und werben, mag wie jeder traut, das zu genieſſen; — die Gerichte und Rechte Geistlicher und Weltlicher Edler und Unedler bey ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen.

3) Z. B. Daß die an das Gotteshaus St. Gallen gehörenden Gotteshausleute (in der Herrschaft Grüningen), die sich an das Gotteshaus erkauft und darum Brief und Siegel haben, nicht schuldig seyn sollen, den Fall zu geben; — daß die, so vor der Stadt Zürich gelegen seyen, und den 8 Personen, sie seyen von Rüschlikon, Bendlikon oder andern Enden am Zürchersee ihren Wein genommen haben, ihnen darum, nach gleichen billigen Dingen,

ganz untergeordneter Natur, schon damahls erledigt wurde [1]); während ein anderer Theil unerfüllt blieb, oder wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden konnte [2]); — ein dritter Theil hingegen, so lange der Stadt Zürich Herrschaft fortdauerte, pünktlich erfüllt ward [3]); — woraus es sich wohl klar ergibt, daß, wenn auch die noch erfüllbaren Artikel der Waldmannischen Spruchbriefe im Jahre 1795. ihre volle Gültigkeit wieder erlangt hätten, hierdurch zwar wohl einzelne damahls noch bestehende Uebungen oder Einrichtungen verändert worden wären; — daß aber um deßwillen das staatsrechtliche Verhältniß der Landschaft zu der Stadt Zürich noch keine durchgreifende Umgestaltung erfahren haben würde.

Daß jedoch der Waldmannische Auflauf auf einem weit tiefern Ursprung beruhte, als auf den begründeten und unbegründeten Beschwerden, welche jene Spruchbriefe veranlaßt hatten, das könnte wahrscheinlich noch weit klarer erwiesen

Abtrag thun sollen; — von des Priesters von Uster und der andern aller wegen, denen das Ihre abgeessen oder getrunken worden, daß die Gemeinden, von denen das geschehen ist, ihnen dieselben Schaden auch nach Ziemlichkeit abtragen.

1) Z. B. Daß die Strafen und Bussen von denen, so hinweggezogen, und ausgeschrieben sind, abgethan und nachgelassen werden.

2) Z B. Wann die Zürcherischen Grafschaften, Herrschaften oder Landschaften mit ihren Herren von Zürich in Krieg ziehen, und Brandschätze oder Beutgeld gewonnen würde, das alles soll unter sie in der Stadt und den Ihren vor der Stadt, nach Markzahl gleichlich getheilt werden. — Doch, was von Städten, Schlössern, Landen, Leuten, Rent und Gülten, auch Büchsen und was zur Wehr gehört, erobert oder gewonnen würde, das alles soll Zürich gehören und bleiben.

3) Z. B. Die Beybehaltung des nähmlichen Landeides (mit einigen Sprachverbesserungen) — Ebenso die Bestimmung, daß die Landschaft nur in so fern besteuert werden soll, wenn auch die Stadt besteuert werde, wie solches 1628. und 1646. seit dem aber bis 1798. nicht mehr geschah, weil vermehrte Einnahme und sorgfältige Verwaltung es dahin gebracht hatten, daß seither (seit 1646 bis 1798.) die Stadt und auch das Land nicht mehr besteuert werden mußten.

werden, wenn nicht alle öffentlichen Schriften, die diesen Handel berühren, verbrannt worden wären [1]).

Jedenfalls ist der Aufstand der Zürcherischen Landleute ebenso wohl aus dem Wunsche nach durch keine Sittengesetze beschränktem, freyem Genusse, als aus dem Festhalten an ihren alt hergebrachten Rechten und Freyheiten hervorgegangen [2]). — Sehr wahrscheinlich vereinigten sich bey den, ihre wahre Stellung erst zu spät wieder erkennenden Eidsgenossen

1) H. H. Füßli 263. So ward auch dem Historie-Schreiber Johannes von Arnis, 1489. Zwölfer bey den Schneidern, seine Chronik verbrannt, weil er zu viel wahrhafter Sachen beschrieben von des Herrn Waldmanns Auflauf. D von Moos II. 30.

2) Der Mäßigkeit, Einfalt und Redlichkeit der Sitten waren die glücklich geführten Kriege gegen Herzog Carl von Burgund sehr gefährlich. Die reichen Beuten erweckten: Ausgelassenheit und die Anwerbung fremder Herren: Geldbegierde. Die Französischen Mieth und Gaben wurden sogar der einige Handel und Gewinn, so daß man überall nach Kronen und Franken zu rechnen anfing. — Wider Räuber und Diebe mußte man mit äusserster Strenge verfahren, um die Sicherheit zu erhalten, die vorher keinen Anstoß erlitten hatte, so daß in der Eidsgenossenschaft 1480. in weniger Zeit 1500 Uebelthäter hingerichtet wurden. H. Schinz 118. 119. — Dem durch die Lockungen zum Reislaufen an ein freyes Leben gewöhnten Volke waren Beschränkungen des Aufwandes und lärmender Gelage am wenigsten erträglich. Die durch keine ähnlichen Maßregeln gehemmten Angehörigen des Landes Schwyz bestärkten die Seebewohner in ihrem Unmuthe. L. Meyer von Knonau I. 271. — Je mehr man alles dieses, nahmentlich auch die in den Waldmannischen Spruchbriefen enthaltene Bestimmung wegen gleicher Vertheilung der Brandschatzungen und des Beutegeldes berücksichtigt, desto mehr fühlt man sich in der Vermuthung bestärkt, daß die von den Bewohnern des Zürchersees ausgehende Aufregung der Landleute (R. Rochholz. Eidsgen. Lieder-Chronik S. 319—328.) zunächst von dem wohl nicht ungegründeten Verdachte ausgegangen, daß bey den Burgundischen, vielleicht auch andern Kriegszügen, einzelne Stadtbürger vorzugsweise sich bereichert haben; — wobey die Besorgniß wegen Schmälerung ihrer Rechte und Gewohnheiten als Vorwand gebraucht wurde. — So erinnert auch der am 26. Februar zu Erlenbach statt gefundene Schwur (H. H. Füßli 156.) weit eher an die Zusammenschwörung der Gesellschaft des Thorrechten Lebens. (S. 1049.), als an den Eidschwur im Grütli. —

ungünstige Erinnerungen noch aus den Zeiten des Alten Zürcherkrieges mit der Eifersucht gegen den seine Stadt, auf eine noch nie erreichte Höhe emporzuheben, sich bestrebenden Zürcherischen Bürgermeister [1]); — vielleicht stand neben allem Uebrigen, der Französische Einfluß auch noch im Hintergrund, der schon seit langer Zeit wohl selten gefehlt hat, wenn er, durch Einmischung in Schweizerische Verhältnisse, den eigenen Vortheil zu befördern im Falle war [2]).

1) Wenn auch die im Alten Zürcherkrieg kund gewordene Tendenz, der Stadt Zürich einen großen Theil ihres Gebiethes zu entziehen, (S. 523. 325. 367.) in dem Waldmannischen Auflauf nicht mehr sichtbar wurde, so mochte dennoch die frühere Erbitterung noch nicht spurlos verschwunden seyn, um so eher, als die Burgundische Beute und die Spannung noch hinzukam, nach welcher die Anhänger Frankreichs in Bürgermeister Waldmann das Werkzeug der Herrschaft Oestreich sahen. — Auf jeden Fall verwechselten die Eidsgenössischen Abgeordneten nicht nur ihre bundesgemäß zur kräftigen Unterstützung der Stadt Zürich verpflichtete, mit einer ganz unbefugt vermittelnden (wenn auch noch größeres Unglück mit möglichster Anstrengung verhüthenden) Stellung, sondern Einige von ihnen erlaubten sich noch überdieß, ihren Privatvortheil in auffallender Weise zu berücksichtigen. — So nahmen der Seckelmeister von Meggen von Luzern und der Schultheiß Werder von Bern aus der Waldmannischen Verlassenschaft Pocale, und bezahlten für das Loth die Hälfte weniger, als andere Leute: (H. H. Füßli. 245.). — Als später neues Mißvergnügen auf der Landschaft sich verbreitete, so wurden auf der Tagsatzung zu Luzern am 10. Sept. neue Gesandte nach Zürich verordnet, welche in die Herrschaften reiten, und mit jeder Gemeinde absonderlich reden sollen: „Nichts wider ihre Herren fürzunehmen; „denn ob sie das nicht thäten, wollten alle Stände der Stadt Zürich gegen die Ungehorsamen beholfen seyn, wie sie es nach den „Bünden schuldig sind.“ H. H. Füßli. 271. 272.

2) Nachdem im Januar 1488. der Römische König Maximilian zu Brügge in einem Auflaufe gefangen, und mehrere seiner Getreuen und Beamten nachwärts zu Gent hingerichtet, nach dem auf einem Reichstage zu Worms eilige Hülfe zur Befreyung des Königs bewilligt, nach dem durch den Erzbischof von Cöln, Nahmens Pabst Innocenz VIII., die rebellischen Städte Flanderns mit dem Kirchenbann bedroht worden; — munterte der Französische Marschall Crevecoeur sie zu standhaftem Beharren auf,

§. 45. Daß aber noch überdieß die Tendenz zur Empörung in jenem Zeitpunkt keineswegs auf das Gebieth der Stadt Zürich sich beschränkte, sondern noch viel weiter sich erstreckte, beweist, ausser dem, was in Luzern geschah [1]; —

indem er den Rebellen mächtige Hülfe versprach; — und gegen den angedrohten Kirchenbann erschien von Seite des Königs von Frankreich, als Ober-Lehenherr von Flandern, eine Protestation, die der General-Procurator des Parlaments von Paris dem Pabste zufertigte. E. von Rodt II. 570. — Während man, durch einen erdichteten Zuzug des Kaisers, Waldmanns Tod zur Entscheidung brachte, mithin Kaiser Friedrichs allfälliges Einschreiten in die Wirren einer Reichsstadt, deren Freyheiten er selbst bestätigt und erweitert hatte (1442. 1447.), als Friedensbruch von Seite eines fremden Monarchen zu betrachten schien, berief man sich wenige Wochen später bey Anlaß der Verfassungsfrage, auf kaiserliche und königliche Freyheiten. — Dieses und noch Mehreres scheint auf geheime Französische Einwirkung hinzudeuten, welche so gut in den Schweizerischen, wie in den Nieder-Landen Empörungen unterstützen konnte, vielleicht schon damahls, die Schweizer vom Teutschen Reiche allmählig zu entfremden, beabsichtigte.— Diese auf jeden Fall nur unsichern Vermuthungen scheinen indeß noch an Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, durch die Aeusserung einer (die Rückberufung der Schweizer aus Französischen Diensten begehrenden) Gesandschaft des Königs Maximilian wegen falscher Gerüchte, die man über ihren König ausgestreut habe, wie daß er Zürich's sich bemächtigen wolle (lt. Abschied zu Luzern 15. Junii 1489. [A. von Tillier II. 376]); — daß 1488. gegen die Befehle der Obrigkeiten aus dem St. Gallischen, aus dem Thurgau, Oberlande, Appenzell 2000. Mann in Französischen Dienst zogen. (J. von Arx II. 405.) — daß später, als König Carl VIII. von Frankreich zu einem Zuge gegen Neapel in der Eidsgenossenschaft warb, der Französische Gesandte spottend erklärte, was die Regierungen nicht bewilligen, werde er vom Volke zu erlangen wissen. (J. C. Vögelin Schweizergeschichte für Schulen. S. 88.)

1) In der H. Osterwoche lehnten sich die Luzernerischen Landleute gleichfalls gegen ihre Obrigkeit auf, mit Vorgeben, sie werden um schnöde Pensionen von den großen Herren einem jeden fremden Fürsten feil gebothen und verkauft; diese haben nichts, als den Nutzen, sie aber nichts als den Schaden von fremden Kriegsdiensten. — Bemeldter Auflauf hatte jedoch keinen besondern Er-

und neben dem von Bern mit Freyburg, Solothurn und Biel am 8ten May 1489. (um bey dieſen mißlichen Läufen, vor Gewalt und Aufruhr einander zu ſchirmen), abgeſchloſſenen beſonderen Bündniß [1]), die unter dem Nahmen des Rorſchacher-Kloſterbruches bekannte zerſtörende Gewaltthat.

folg, ſondern wurde durch Abſchaffung der Penſionen ſogleich geſtillt. J. Lauffer VI. 187. 188. — Schon 1481. hatte Peter Am Stalden Wirth und Weibel zu Eſcholzmatt im Entlibuch wahrſcheinlich von (wegen des beſondern Bundes der Eidsgenöſſiſchen Stadte erbitterten) Obwaldnern heimlich dazu aufgemuntert, ſich vorgeſetzt, Entlibuch der Luzerniſchen Bothmäßigkeit zu entziehen, und allda ſelbſt der erſte Landammann zu werden; — wurde jedoch ausgekundſchaftet, gefangen geſetzt, und, nachdem er, nach vorgehaltenen geſchwornen Kundſchaften den Tod verſchuldet zu haben, bekannt hatte, zur Enthauptung verurtheilt. — Wie wenig aber die ſeit 1299. von König Albrecht erkaufte, früher an Peter von Thorberg, ſpäter an Peter von Grünenberg verpfändete, 1405. von Herzog Friedrich und ſeinen Brüdern an die Stadt Luzern abgetretene Landſchaft Entlibuch zur Empörung gegründete Urſache gehabt hätte, ergiebt ſich, neben Anderm, ſchon daraus, einerſeits, daß der von Luzern dahin geſetzte Landvogt auch in ſpäterer Zeit (ſeit der Verkommniß von 1603.), für die Mühe ſeiner Amtsverwaltung, vom Lande nicht mehr, als eine alljährliche Gabe von 50 Gulden bezog „(für eine Erbeſſerung und „ſonderbare Ergetzung ihrer träffentlichen Mühe, Arbeit und Koſtens, „den ſie von den Landlütten wegen, auch ihnen zu Dienſt, Ehre und „Guetem ihrer Perſonen halb, in Zitt ihrer währenden Regierung „überſtehen müeſſent u. ſ. w.)"; — anderſeits daß die Entlibucher, Landſäßigen das Landrecht zu ſchenken, an ihrem Huldigungstage befugt waren, welches Recht aber ſeit 200 Jahren (bis 1798.) nicht mehr ausgeübt wurde. J. Æ. Schnider von Wartenſee. Geſchichte der Entlibucher. I. 7. 14. 16. 42. 59—66. F. J. Stalder: Fragmente über Entlibuch. I. 24. 27. 31. 122. 123.

1) Am 6ten May verſammelten ſich in Bern die Abgeordneten der benachbarten Städte Freyburg', Solothurn und Biel. — Hier vereinigte man ſich zu gemeinſamem Schirm gegen Angriff, woher er auch kommen möge. — Sollten einige von den Eidsgenoſſen den Verſuch machen wollen, die Städte durch Zwietracht zu trennen, ſo verpflichtete man ſich, ihnen keine Antwort, den Mitverbündeten hingegen alſo gleich Kenntniß zu geben. (Abſchied zu Bern 6. May 1489.) — Zwey Tage ſpäter wurde dieſer Bund von

Ulrich, Abt zu St. Gallen [1]), nachdem er den Wohlstand und die Macht seines Stiftes hergestellt, wünschte nun auch, dasselbe von der Abhängigkeit zu befreyen, in welcher solches von der Stadt sich befand, weil es von der Stadtmauer umschlossen war. — Mit dem Versprechen, auf eine andere Weise nützlich zu seyn, bath er 1479. um Einwilligung, daß das Kloster durch eine Schiedmauer von der Stadt getrennt, und ein eigenes Thor in der Ringmauer gestattet werde. — Das Begehren des Abtes wurde erst von der Stadt abgewiesen, sodann hierüber, so wie über andere Anstände, ein Rechtsspruch der Eidsgenossen erlassen [2]).

Der Abt beschloß nun um so eher, sein Stift von St. Gallen nach Rorschach zu verlegen, als die dortigen Klostergebäude in einem baufälligen Zustande sich befanden, und die gute Haushaltung, die er während seiner Regierung geführt, ein neues Kloster zu erbaueu, ihm möglich machte. — Da er aber demselben verschiedene Bequemlichkeiten zu verschaffen wünschte, deren das bisherige Kloster hatte entbehren müssen, so beschloß er, an dem alten Klostergebäude zu St. Gallen nur das Nothdürftigste zu erneuern, das neue Kloster hingegen, nach dem anmuthigen Flecken Rorschach am Bodensee zu verlegen; wozu ihm sowohl vom Pabste, als vom Kaiser die gewünschte Bewilligung zu Theil ward [3]).

Dieser Erlaubniß zufolge ließ nun der Abt die große Wiese in welche er das neue Kloster zu verlegen gedachte, mit einer Mauer umgeben, im Dorfe Rorschach zehn Häuser ankaufen und solche abtragen; um an deren Stelle eine Schifflände, ein Zoll- und Waaghaus (Gredhaus), zwey Wirthshäuser und ein Badhaus zu erbauen, alles innerhalb einer mit zwey Thoren

den 4 Städten durch Räthe und Bürger und Gemeinde beschworen. A. von Tillier II. 372.

1) S. 384.

2) M. Schuler 451. 452. It. Spruchbrief vom 9. Herbstmonat 1480. G. L. Hartmann. 178 — 181.

3) Lt. Urk. Pabst Sixtus IV. geben zu Rom 28. May 1483. und lt. Urk. Kaiser Friedrichs geben zu Constanz 17. August 1485. Jakob Fäsi: Documentierte Geschichte des Rorschacher-Klosterbruchs im Jahr 1484. und seiner nächsten Folgen. Neues Schweizerisches Museum 1794. XII. Heft. S. 917 — 930.

verſehenen Einfriedung. Die Ausführung des Baues übertrug er dem berühmten Bayeriſchen Baumeiſter Erasmus Gräßer, in deſſen Gegenwart er am 21ſten May 1487. mit großer Feyerlichkeit zum eigentlichen Kloſterbau den Grundſtein legte [1]).

So wie aber die Baute in die Höhe ſtieg, ſteigerte ſich auch die Unruhe der Bürger von St. Gallen und der Appenzeller, in einem ſolchen Grade, daß der Erſtern Bürgermeiſter: Ulrich Varnbühler, [2]), nebſt Hermann Schwendiner, dem Landammann der Appenzeller, am 20ſten Heumonat 1489. in Gegenwart der (um den Eid der St. Galliſchen Gotteshausleute zu empfangen) in Wyl verſammelten Geſandten der vier Schirmorte (Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus) vor den Abt trat, und von demſelben verlangte, daß er das ganze Unternehmen aufgeben, die Schifflände und das Gredhaus wieder zerſtören ſolle; — wo nicht, ſo würde ſowohl die Stadt St. Gallen, als die Appenzeller, dem Kloſter die ſchuldigen Gefälle zu entrichten, aufhören [3]).

Wenn indeß, aller Bemühungen des St. Galliſchen Bürgermeiſters ungeachtet, Abt Ulrich in ſeinem guten Rechte feſt blieb, ſo hatte dagegen die zwiſchen einigen St. Gallern und Appenzellern, um jene Zeit auf der Kirchweihe in Urnäſchen getroffene Verabredung deſto wichtigere Folgen [4]); — nach welcher, in der Nacht vom 27ſten auf den 28ſten Heumo-

1) J. von Arx. II. 401. 402. J. C. Zellweger II. 147. 150.

2) Ulrich Varnbühler, aus einem angeſehenen alten Geſchlechte der Stadt St. Gallen, ſchon 1467. Zunftmeiſter, im Burgundiſchen Kriege in den Schlachten bey Grandſon und bey Murten, Anführer des Contingentes der Stadt St. Gallen, war ſeit 1480. dortiger Bürgermeiſter, in welchem Jahre er bereits ſchon zu Zürich dem Abt Ulrich gegenüber geſtanden. Wetter: Ulrich Varnbühler, Bürgermeiſter der Stadt und Republik St. Gallen. Neues Schweizeriſches Muſeum 1794. VI. Heft 439 — 449.

3) J. C. Zellweger II. 152. J. von Arx. II. 403.

4) Obſchon hierüber ſichere Angaben mangeln, ſo ſteht es nichts deſto weniger ſehr zu bezweifeln, daß der erſte Gedanke an den Rorſchacher Kloſterbruch erſt bey der Verabredung in Urnäſchen entſtanden, ſondern iſt vielmehr zu vermuthen, daß jene St. Galler und Appenzeller, (wie in andern ähnlichen Fällen) nur als vorgeſchobene Werkzeuge zu betrachten ſeyen. — Auf jeden Fall ſcheint zwiſchen

nat 1489. 1200 Appenzeller unter Hauptmann Christian Pfister [1]) mit 350 St. Gallern zu Grub zusammentrafen, woselbst sie einen Eid schwuren, bis nach gänzlicher Beendigung des Geschäftes, das aus dem Klosterbruche entstehen werde, beysammen bleiben, und gemeinschaftlich bis in den Tod in dieser Sache handeln zu wollen [2]); sodann gegen das neue Kloster zu Rorschach ihren Marsch weiter fortsetzten, daselbst durch (von den Appenzellern aufgebothene) 600 Rheinthaler noch verstärkt wurden; — hierauf den neuen Bau zerstörten, die neue Kirche, ein Haus, drey Scheunen, die Stein- und Zimmerhütte und die Schmidte anzündeten, die Mauern niederrissen, die zwey neu erbauten Wirthshäuser plünderten, den Wein austranken, die Fässer zerschlugen, und am folgenden Tage wieder

dem Waldmannischen Auflauf in Zürich und dem Klosterbruch in Rorschach insofern ein mittelbarer Zusammenhang statt zu finden, als die Anstifter des Letztern durch das Gelingen des Erstern zu Beförderung ihres Unternehmens sich ermuntern liessen. R. Glutz-Blozheim. S. 31. — J. von Watt: Zerstörung des Klosters Rorschach u. s. w. (Beyträge zu Hrn. J. Lauffers Historien der Eidsgenossen IV. 176. 177.) P. Bannwart, 238. — J. C. Zellweger Urk. II. 1. 107. Merkwürdig ist es, daß in einem der damahls gedichteten Lieder die Gotteshausleute von St. Gallen erinnert werden, nicht zu thun, wie Brügge in Flandern, welche von ihrem Herrn gefallen sey. J. C. Zellweger Urk. II. 116

1) Mit der großen rothen Gesellenfahne. — Statt des eidgenössischen Feldzeichens trugen sie auf dem Arm ein kleines Stück weisser Leinwand, mit einem darauf gemalten Bären. — Aus dem letztern Umstande, so wie aus dem Anzünden der Harzpfannen auf den bestimmten Höhen in der Nacht vom 27. auf den 28., ergiebt sich ein vorbereiteter Zusammenhang. J. C. Zellweger II. 154.

2) Da der Rath von St. Gallen vernahm, daß man damit umgehe, zwischen den Appenzellern und St. Gallern einen ewigen Bund zu errichten, so sandte er alsobald Heinrich Zyli nach, dieses zu verhindern. Morgens um 9 Uhr kam dieser Abgeordnete in Grub an, als eben die Versammlung begonnen und Pfister einen solchen Bund vorgeschlagen hatte. — Durch seine Vorstellungen, wie ein solcher Bund gegen die Eidsgenössischen Bünde streiten würde, brachte er es dahin, daß man sich mit obigem Eide begnügte. J. C. Zellweger II. 155.

zurückkehrten [1]). Die unpartheyischen Orte, sobald sie Nachricht von dem Klosterbruche erhalten hatten, veranstalteten auf den 9ten August eine Tagsatzung, welche aber so wenig, als eine zweyte am 21sten August, und eine dritte am 2ten Herbstmonat abgehaltene zu friedlicher Ausgleichung führte; — um so eher, als nun auch die Gotteshausleute, der Ermahnungen der Gesandten aus den Schirmorten ungeachtet, Unzufriedenheit zu äussern begannen, welche die St. Galler nicht nur zu steigern, und zu ihrem Vortheil zu benutzen trachteten [2]), sondern in Verbindung mit den Appenzellern, am 27sten October 1489. mit den Gotteshausleuten mehrerer Gemeinden [3]) einen Vertrag abschlossen, welchem zufolge sie sich gutwillig zusagten, einander mit Leib und Gut; Rath, Hülfe, Trost und Beystand zu thun, damit die Veränderung des Gotteshauses zu St Gallen und der unbillige Bau zu Rorschach abgestellt, und nie mehr keine Veränderung mit dem genannten Gotteshaus zu

1) Sie zerstiessen die Oefen und Fenster, führten das Bettgeräthe hinweg, brachen ab, und zerstörten über 800 Klafter Mauern, dazu 3 Städel mit 200 Malter Korn und über 80 Fuder Heu und viel Anderes u. s. w. und verursachten dadurch einen über 16,000 Gulden gewertheten Schaden. J. Fäsi. (N. Schweiz. Museum 1794. Heft XII. S. 936.) J. C. Zellweger Urkunden N. DXXIII.

2) J. C. Zellweger II. 162. — Mit Schreiben vom 22. Sept. 1489. berichtet der Vogt von Romishorn den Abt von St. Gallen daß die von Romishorn ihm allen Gewalt genommen haben, und haben 15 Mann Gewalt gegeben und dem Ammann. Dieselben thun Bott und Verbott. und haben verbotten, daß ihn Niemand für einen Vogt halten soll. — Zufolge eines Berichtes des Abtes von St. Gallen haben sich die Seinigen, so ihm ungehorsam geworden seyen, unterstanden, etliche andere ihre Beysaßen und Nachbauren, und besonders Hrn. Jakob Peyers Leute, die ihnen in ihrem Ungehorsam und unbilligem Vornehmen nicht beystehen, noch folgen, zu bedrohen, das Ihre zu verbrennen und zu verderben . . . J. Fäsi N. Schw. Museum v. 1794. Heft XII. 942. 943.

3) Roschach, Tumbach, Goldach, Untereggen, Mörschweil, Tablat, Gossau, Waldkirch, Romishorn, Summeri, Mälla, Hettisweil, Bernhardzell, Lünisweil, Bergknecht, und Zuzweil mit sammt Ziberwangen und Wyger. J Fäsi N. Schw. Museum 1796. Heft I. S. 3 — 4.

St. Gallen vorgenommen werde, auch die Bullen und Freyheit, so jetzt Abt Ulrich, desselben Baues und anderer Stücken halb, von Päbsten und Kaisern erworben und inne habe, herausgegeben und abgethan werden [1]).

Inzwischen hatten die unpartheyischen sechs Orte zwar Vorschläge zu rechtlicher Beylegung sowohl, der Anforderungen der Stadt St. Gallen, und der Gotteshausleute an den Abt und das Kloster, als auch zu Abtragung des von denselben der Abtey zugefügten Schadens erlassen [2]); — die aber bey den vier Schirmorten keinerley Eingang fanden, welche am 2ten Wintermonat, um den von den übrigen Eidsgenossen errichteten Abschied zu entkräften, noch besonders zu Luzern sich besammelten; — um eine dießfällige Mißstimmung jedoch zu verhüten, nach jedem der übrigen Orte besondere Bothschaften abgehen zu lassen, so wie noch zugleich beschlossen, das Schloß Rorschach mit einer Besatzung zu versehen [3]).

Nachdem nun auch die sechs übrigen Orte, in umgekehrtem Sinne, Gesandte in die Schirmorte abgeschickt hatten, um dieselben zur Annahme des St. Gallischen Abschieds zu vermögen, die Räthe und Gemeinden überall zu versammeln, und solche dazu dringend zu ermahnen; — nachdem auch dieses vergeblich geblieben, und der Pabst am 27sten Jenner 1490.

1) Lt. Urk. geben zu St Gallen am 27. October 1489. J. Fäsi. N. Schw. Museum 1796. Heft I. S. 3—5. J. C. Zellweger Urkunden N. DXXVI.

2) J. Fäsi. N. Schw. Museum 1796. Heft I. S. 10. Schreiben der in St. Gallen versammelten 6 Orte an Zürich, betreffend ihren Spruch zwischen Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen und dem Abt von St. Gallen vom 28. October 1489. J. C. Zellweger Urkunden N. DXXVIII.

3) „Dann ist weiter abgeredt und beschlossen, daß der obgenann„ten IV Orten jeklichs zwey ehrbar Mann auf das Schloß Roschach „in Zusatz schicken sollen, in Herrn Abts Kosten, und daß er jedem „zum Monat zwey Gulden Rheinisch, darzu Lieferung auf dem be„rührten Schloß geben; und wann sie wiedrum abziehen, soll er „einem jeden für Auf- und Abzug einen Gulden Rheinisch schenken, „und sollen sollich Knecht all auf Donstag nach Nikolai nächst künftig „zu Roschach auf dem Schloß seyn, und jedes Ort die Seinen des „nächsten dazu fertigen, wie sie dann getrauen allerstilleß und sicherst „dahin zu kommen. J. Fäsi (Neues Schweizerisches Museum „1796. Heft I. 12.)

an die Eidsgenossen ein Breve erlassen hatte, worin er ihnen die Größe der begangenen Frevelthat, die beleidigte Ehre des h. Stuhls und ihre bisherige Treue gegen denselben sehr lebhaft vorstellt [1]); so wurde auf einer zu Zürich abgehaltenen Tagsatzung von den 4 Schirmorten endlich beschlossen, zur Entschüttung der Besatzung in Rorschach und zur Züchtigung der St. Gallischen Gotteshausleute ins Feld zu rücken; — worauf am 2ten Hornung 1490. die Luzerner mit 2000 Mann auszogen, 3000 Zürcher, ungefähr 1300 Schwytzer und 1710 Mann von Glarus, aus dem Toggenburg, von Utznach und Gaster zu ihnen stiessen [2]); und, im Ganzen ungefähr 8000 Mann stark, bis zum 6ten Februar zu Wyl sich lagerten, indem sie am 5ten den abtrünnigen Gotteshausleuten den Absagebrief zugeschickt; — welche nunmehr Bothen an sie absandten, um sich zu ergeben; — und, nachdem ihnen die Schirmorte Geleit ertheilt hatten, gemeinlich schwuren, dem Abt und den vier Orten gehorsam zu seyn, weder Leib, noch Gut, ohne der vier Orten Erlaubniß, zu verändern und der Strafe zu erwarten.

Auch die Appenzeller ergaben sich, in Folge der ihnen und den St. Gallern am 8ten Februar übersandten offenen Absage, worauf, unter Mitwirkung der Grafen Georg

1) J. Fäsi: (N. Schw. Museum 1796. Heft I. S. 47. 48.) Der Pabst befahl gleichzeitig dem Bischof von Augsburg, die St. Galler und Appenzeller zu bannen, und ihnen das Interdict zu verkünden, — und dem Bischof von Constanz, demjenigen von Augsburg gegen die Appenzeller behülflich zu seyn, nachdem schon früher der Cardinal Alerienfis den St. Gallern und Appenzellern befohlen hatte, das zerstörte Kloster in Rorschach wieder aufzubauen, und das St. Gallische Kloster zu entschädigen. J. C. Zellweger Urkunden N. DXXXII. DXLVI. DXLVII.

2) J. C. Zellweger II. 188. In der Chronik von Ludwig Feer Stadtschreiber zu Luzern mitgetheilt von J. V. Ostertag Bibliothekar, im Geschichtsfreund (Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.) Band II. S. 134—136. befindet sich das nahmentliche Verzeichniß der Auszüger aus der Stadt Luzern und das summarische Verzeichniß der Auszüger aus den Aemtern u. s. w. — Die Bestandliste des Zürcherischen Auszuges in J. C. Zellwegers Urkunden N. DXLIX.

von Werdenberg-Sargans und Gaudenz von Metsch [1]), am 10ten Februar 1490. ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem die Appenzeller ihre oberherrlichen Rechte im Rheinthal [2]) und in der Herrschaft Sax [3]), jedoch ohne Schmälerung der besondern Rechte von Corporationen oder einzelnen Personen, den vier Orten abtreten, und denselben vertrauen sollen, was, und wie viel sie noch leiden und geben müssen für und um den Handel und Gebrauch, so sie wider Herrn Abt und seinen Convent, auch das Gotteshaus und die 4 Orte ge-

1) S. 394. 395. — Gaudenz von Metsch, Ulrichs Sohn, Enkel Ulrichs, des Bruders der Elisabeth, Wittwe Friedrich VI. des letzten Grafen von Toggenburg (S. 292. 306. 307.)

2) S. 210. 211. 274. 276. — Das Rheinthal zuerst Werdenbergisch, dann Oestreichisch dann Toggenburgisch war 1435. von Graf Friedrich von Toggenburg und seiner Schwester Sohn: Graf Wallraf von Thierstein den Gebrüder Ulrich und Conrad von Peyer für 6000 Rheinische Gulden verpfändet worden. — (J. C. Zellweger Urk. N. CCXLIX.) — Im alten Zürcherkrieg hatten die Appenzeller das Rheinthal erobert, später (1460 — 1463.) die darauf haftende Pfandsumme von den Gebrüder von Peyer eingelöst, und seit der Eroberung, das Vogteyrecht über dasselbe fortwährend ausgeübt, während dem Abt von St. Gallen in einem großen Theile dieser Vogtey, als Territorialherrn, die niedern Gerichte zugehörten. (J. C. Zellweger II. 39. 40. 376.) — Als erster Vogt über diese Landvogtey, (welche zur Zeit, als solche an die VII Orte fiel, 1000 Gulden ertrug) wurde von Zürich gegeben: Dominicus Frauenfelder, der saß zu Rheineck, war ein schiedlicher, frommer Mann, der bey der Landschaft viel Gunst und Huldschaft erwarb. (J. von Arx II. 430.— J. von Watt, Beytr. zu J. Lauffer IV. 228.). — Hiebey ist es bemerkenswerth, wie die Appenzeller, nachdem sie alles Mögliche angewendet hatten, um der Herrschaft des Abtes von St. Gallen sich selbst zu entziehen, keinerley Bedenken trugen, über das benachbarte Rheinthal das Vogteyrecht auszuüben, zum neuen Belege, daß zwar schon in jenen Zeiten jeder Einzelne und jede Gemeinde für sich selbst, so viel möglich und thunlich, nach Freyheit strebte, ohne um deßwillen auf ihre eigenen oder anderer Kosten eine allgemeine Gleichheit erzielen zu wollen.

3) Die Appenzeller besaßen zu Frischenberg, das zu Sax gehörte, die Vogtey. J. C. Zellweger II. 73.

an die Eidsgenoſſen ein Breve erlaſſen hatte, worin er ihnen die Größe der begangenen Frevelthat, die beleidigte Ehre des h. Stuhls und ihre bisherige Treue gegen denſelben ſehr lebhaft vorſtellt [1]); ſo wurde auf einer zu Zürich abgehaltenen Tagſatzung von den 4 Schirmorten endlich beſchloſſen, zur Entſchüttung der Beſatzung in Rorſchach und zur Züchtigung der St. Galliſchen Gotteshausleute ins Feld zu rücken; — worauf am 2ten Hornung 1490. die Luzerner mit 2000 Mann auszogen, 3000 Züricher, ungefähr 1300 Schwyzer und 1710 Mann von Glarus, aus dem Toggenburg, von Utznach und Gaſter zu ihnen ſtieſſen [2]); und, im Ganzen ungefähr 8000 Mann ſtark, bis zum 6ten Februar zu Wyl ſich lagerten, indem ſie am 5ten den abtrünnigen Gotteshausleuten den Abſagebrief zugeſchickt; — welche nunmehr Bothen an ſie abſandten, um ſich zu ergeben; — und, nachdem ihnen die Schirmorte Geleit ertheilt hatten, gemeinlich ſchwuren, dem Abt und den vier Orten gehorſam zu ſeyn, weder Leib, noch Gut, ohne der vier Orten Erlaubniß, zu verändern und der Strafe zu erwarten.

Auch die Appenzeller ergaben ſich, in Folge der ihnen und den St. Gallern am 8ten Februar überſandten offenen Abſage, worauf, unter Mitwirkung der Grafen Georg

1) J. Fäſi: (N. Schw. Muſeum 1796. Heft I. S. 47. 48.) Der Pabſt befahl gleichzeitig dem Biſchof von Augsburg, die St. Galler und Appenzeller zu bannen, und ihnen das Interdict zu verkünden, — und dem Biſchof von Conſtanz, demjenigen von Augsburg gegen die Appenzeller behülflich zu ſeyn, nachdem ſchon früher der Cardinal Alerienſis den St. Gallern und Appenzellern befohlen hatte, das zerſtörte Kloſter in Rorſchach wieder aufzubauen, und das St. Galliſche Kloſter zu entſchädigen. J. C. Zellweger Urkunden N. DXXXII. DXLVI. DXLVII.

2) J. C. Zellweger II. 188. In der Chronik von Ludwig Feer Stadtſchreiber zu Luzern mitgetheilt von J. V. Oſtertag Bibliothekar, im Geſchichtsfreund (Mittheilungen des hiſtoriſchen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.) Band II. S. 134—136. befindet ſich das nahmentliche Verzeichniß der Auszüger aus der Stadt Luzern und das ſummariſche Verzeichniß der Auszüger aus den Aemtern u. ſ. w. — Die Beſtandliſte des Zürcheriſchen Auszuges in J. C. Zellwegers Urkunden N. DXLIX.

von Werdenberg-Sargans und Gaudenz von Metsch [1]), am 10ten Februar 1490. ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem die Appenzeller ihre oberherrlichen Rechte im Rheinthal [2]) und in der Herrschaft Sax [3]), jedoch ohne Schmälerung der besondern Rechte von Corporationen oder einzelnen Personen, den vier Orten abtreten, und denselben vertrauen sollen, was, und wie viel sie noch leiden und geben müssen für und um den Handel und Gebrauch, so sie wider Herrn Abt und seinen Convent, auch das Gotteshaus und die 4 Orte ge-

1) S. 394. 395. — Gaudenz von Metsch, Ulrichs Sohn, Enkel Ulrichs, des Bruders der Elisabeth, Wittwe Friedrich VI. des letzten Grafen von Toggenburg (S. 292. 306. 307.)

2) S. 210. 211. 274. 276. — Das Rheinthal zuerst Werdenbergisch, dann Oestreichisch dann Toggenburgisch war 1435. von Graf Friedrich von Toggenburg und seiner Schwester Sohn: Graf Wallraf von Thierstein den Gebrüder Ulrich und Conrad von Peyer für 6000 Rheinische Gulden verpfändet worden. — (J. C. Zellweger Urk. N. CCXLIX.) — Im alten Zürcherkrieg hatten die Appenzeller das Rheinthal erobert, später (1460 — 1463.) die darauf haftende Pfandsumme von den Gebrüder von Peyer eingelöst, und seit der Eroberung, das Vogteyrecht über dasselbe fortwährend ausgeübt, während dem Abt von St. Gallen in einem großen Theile dieser Vogtey, als Territorialherrn, die niedern Gerichte zugehörten. (J. C. Zellweger II. 39. 40. 376.) — Als erster Vogt über diese Landvogtey, (welche zur Zeit, als solche an die VII Orte fiel, 1000 Gulden ertrug) wurde von Zürich gegeben: Dominicus Frauenfelder, der saß zu Rheineck, war ein schiedlicher, frommer Mann, der bey der Landschaft viel Gunst und Huldschaft erwarb. (J. von Arx II. 430.— J. von Watt, Beytr. zu J. Lauffer IV. 228.). — Hiebey ist es bemerkenswerth, wie die Appenzeller, nachdem sie alles Mögliche angewendet hatten, um der Herrschaft des Abtes von St. Gallen sich selbst zu entziehen, keinerley Bedenken trugen, über das benachbarte Rheinthal das Vogteyrecht auszuüben, zum neuen Belege, daß zwar schon in jenen Zeiten jeder Einzelne und jede Gemeinde für sich selbst, so viel möglich und thunlich, nach Freyheit strebte, ohne um deßwillen auf ihre eigenen oder anderer Kosten eine allgemeine Gleichheit erzielen zu wollen.

3) Die Appenzeller besaßen zu Frischenberg, das zu Sax gehörte, die Vogtey. J. C. Zellweger II. 73.

braucht haben; — wobey der Appenzeller Ehre geschont, und sie ihres Leibes und Lebens gesichert werden sollen; — doch vorbehalten die Personen, von denen die benannten von Appenzell in diese Sache geführt sind. — Mit denselben soll nach ihrem Verschulden, nach des Reichs Recht, vor dem Gericht von Appenzell gerichtet und gehandelt werden; — und über dieselben Personen mögen auch die 4 Orte Klage führen, ob sie wollen; — aber Ammann Schwendiner soll gerichtet werden vor den Bothen der 4 Orte u. s. w. [1])

Während dieser Unterhandlung langten die Panner von Uri, Unterwalden und Zug den 4 Orten zur Hülfe an, ehe der Bericht mit den Appenzellern noch beschlossen war, und sagten denen von Appenzell auch ab. — Und, obschon die 4 Orte, vor solcher Absage, das Rheinthal und Sax erobert, so liessen sie doch die 3 Orte Uri, Unterwalden und Zug zu ihnen in die Eroberung des Rheinthals und der Herrschaft Sax stehen, von ihres treuen Zuzuges wegen, lt. Urk. geben 11. Febr. 1490. [2])

Hierauf begann die Belagerung der Stadt St. Gallen, vor welcher jedoch, bereits nach 2 Tagen, unter wiederhohlter Mitwirkung der obbenannten beyden Grafen, am 15ten Febr. 1490. ein Vergleich zu Stande kam, dem zufolge die Anstände zwischen Abt und Stadt St. Gallen durch Rathsbothen der 4 Schirmorte entschieden werden, alle Partheyen und ihre Zugewandten bey ihren eigenen Gütern u. s. w. (mit Vorbehalt Ulrich Varnbühlers Gut, so er ausserhalb der Stadt St. Gallen hat,) unbeschädigt bleiben, die Verbündniß und Verpflichtung, so die von St. Gallen und Appenzell, auch etliche Gotteshausleute zusammengethan, tod und ab seyn sollen u. s. w. [3]).

Später wurde, auf dem verabredeten Rechtstage, die Richtung zwischen Abt und Stadt St. Gallen am 16ten Merz 1490. zu Einsiedeln, dahin bestimmt; daß das Stift die St. Laurenzenkirche und den Kirchhof nie überbauen; — wenn auch das Gotteshaus zu Rorschach in Bau gelegt, und in

1) J. C. Zellweger II. 193. J. Füsl. (N. Schw. Mus. 1796. H. II. S. 153 — 155.) J. C. Zellweger Urkunden. N. DLV.

2) J. Füsl. (N. Schw. Mus. 1796. Heft II. S. 156 — 159.)

3) J. Füsl. (N. Schw. Mus. 1796. Heft III. S. 228 — 231.)

ein Wesen eines Klosters kommen würde, das Hofgericht in seinem Wesen, und das Pfalzgericht um Güter, so in der Stadt St. Gallen und den vier Kreuzen liegen, im Gotteshaus St. Gallen gehalten werden, deßgleichen auch alles Heiligthum und Gotteszierden in dem Gotteshaus in der Stadt St. Gallen unverändert bleiben; — daß dagegen die Stadt dem Stift St. Gallen 4000. Rheinische Gulden für Schadenersatz bezahlen, die St. Galler keinen, der in des Gotteshauses St. Gallen Gerichten sitzt, nimmermehr zu Bürgern annehmen sollen u. s. w. [1]). — Sodann ward der Stadt St. Gallen wegen ihres Antheils an den statt gefundenen Unruhen ebenfalls zu Einsiedeln, lt. Urk. vom 2ten April 1490. als Schadenersatz und Strafe, zu Handen der vier Schirmorte auferlegt, daß die St. Galler den vier Orten das Schloß Oberberg nebst den zwey Gerichten Oberdorf und Anweil, das Geräthhaus zu Steinach und dazu die Rechtung, so die Stadt St. Gallen an den Gerichten, in den Dörfern Ober- und Nieder-Steinach gehabt, für ihr Eigen werden, und folgen lassen, und noch überdieß denselben für ihre Kosten, so sie der Sache halb gelitten und empfangen haben, 10,000. Rheinische Gulden bezahlen soll u. s. w [2]).

Am 7ten May 1490. wurde zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Angehörigen von Rorschach, Teinbach, Goldach, Mörisweil, Tablat, Gossau, Waldkirch, Romanshorn u. s. w. ein Vergleich errichtet, zufolge welchem dieselben und andere ungehorsamen Gotteshausleute, von welchen Gegenden die seyen, dem Stift St. Gallen 3000. guter Rheinischer Gulden bezahlen sollen [3]).

Ebenso ward den Appenzellern, wegen ihres Antheils am Klosterbruch, neben den Bestimmungen des Vergleiches vom 10ten Februar, in dem Spruchbrief vom 9ten Julii 1490. noch auferlegt, daß sie den auf dem Schlosse Rorschach gelegenen Knechten 110. Gulden für Schadenersatz bezahlen, alle Schriften Rödel und Briefe, so sie um das Rheinthal und die Herrschaft Sax haben, herausgeben sollen u. s. w.; — wogegen ihnen der Schadenersatz von 4000 Gulden erlassen wird; — [4]) nachdem schon am 10ten May 1490., die Forderungen des Ab-

1) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft III. 232 — 245.)
2) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft IV. S. 246—250.)
3) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft IV. S. 253. 254.)
4) J. Fäsi. (N. Schw. Mus. 1796. Heft IV. S. 270—375.)

tes an die Appenzeller betreffend, ein Spruch erlassen worden, nach welchem die Appenzeller dem Abte 4500. Gulden als Entschädigung zu bezahlen haben, der Abt auf seinem Boden sollte bauen mögen, wo er wollte u. s. w. [1]).

Wenn somit die anfänglich lange verzögerte Ahndung jener gewaltsamen Rechtsverletzung dennoch am Ende zu Gunsten des Rechtes sich entschieden, und dadurch, (wie es immer der Fall, wenn zu Recht gesprochen, nicht zwischen Recht und Unrecht nur vermittelt wird,) der Friede im Allgemeinen für längere Zeit wieder gesichert war [2]); — so sah hingegen, in Folge jenes äussern Sturmes, die Stadt St. Gallen nunmehr mit einem innern Sturme, sich bedroht, der zuerst das Waldmannische Trauerspiel auch zu St. Gallen zu erneuern drohte, zuletzt aber, umgekehrt, seine Urheber selbst ins Verderben stürzte.

1) J. C. Zellweger Urkunden. N. DLX.

2) Lt. Urk. vom 9. und 11. Junii 1490. erneuerte der Abt von St Gallen sein Schutz- und Schirmbündniß mit den IV. Orten, zufolge welchem, wenn die IV. Orte hinfür einem Herrn Abt oder Pfleger einen Hauptmann zufügen, derselbe die 2 Jahre, darin er Hauptmann ist, in der IV. Orten Nahmen, bey einem Herrn Abt oder Pfleger seyn; und solcher ihm 50 Rheinischer Gulden jährlichen Sold geben soll u. s. w. — Auf den gleichen Tag übergab der Abt seinen IV Schirmorten eine Urkunde, die er ehedem mit der Stadt St. Gallen und dem Land Appenzell errichtet hatte, laut welcher, ohne Wissen der Schirmorte des Klosters, nichts von den Besitzungen desselben auf irgend eine Weise sollte entäussert werden. — Lt. Urk. vom 23. Julii 1490. verkauften die IV. Schirmorte an das Stift St. Gallen die ihnen kurz zuvor abgetretenen Ortschaften Oberdorf, Oberberg, Anweil und Steinach um die Summe von 8000 Gulden. — J. Füsi. N. Schw. Mus. Heft IV. S. 264 — 268. 276. Also auf den 13ten April beruften die St. Galler alle ihre Ausbürger, und kündigten ihnen das Bürgerrecht ab, und am Sonntag darnach vor St. Geörgen Tag schwur man den Eidsgenossen von den VI Orten wiederum die 6 Bünde und kam Abt Ulrich an St. Wybraten Tag nach St. Gallen, und war man zu allen Seiten gerichtet und geschlichtet. (J. von Watt. Beytr. zu J. Kauffer IV. 230.). — Abt Ulrich VIII. überlebte die Rückkehr der rechtmäßigen Ordnung nicht lange. — Er starb am 13. Merz 1491. zu Wyl 65. Jahr alt. — Man pries ihn mit Recht als den zweyten Stifter des Klosters, dessen Aufnahme er Kräfte, Ruhe und Schlaf aufopferte. J. v. Arx. II. 432.

In Folge der durch den Rorschacher Klosterbruch verursachten sehr bedeutenden Unkosten, und der zu derselben Deckung erforderlichen Steuern hatte unter einem Theile der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen Unzufriedenheit sich verbreitet; — (wie es öfters da geschieht, wo der keine oder nur leichte Abgaben zahlende Bürger plötzlich mit drückenden Steuern belastet wird,) Mißtrauen gegen einzelne Zweige der Stadtverwaltung damit sich verbunden [1]) hatte aber bis zu einer den Ueberfall des Kleinen Rathes bezweckenden, jedoch noch zu rechter Zeit entdeckten Verschwörung sich gesteigert, deren Anführer, als er sich verrathen sah, zwar einen allgemeinen bewaffneten Tumult veranlaßte [2]); — welchen jedoch der herzlichen Beredsamkeit des beliebten alt Bürgermeister Merz zu besänftigen, und eine Bürgerversammlung in der St. Laurenzenkirche zu Stande zu bringen, es gelang, die, (nach Anhörung der Klagepunkte und ihrer Verantwortung,) einem Bürgerausschusse die nähere Untersuchung übertrug [3]), bey welcher, (weil Niemand, mit Nahmen, als Kläger erscheinen wollte,) die Unschuld des Rathes, und das Bedürfniß, anerkannte Aufrührer zu bestrafen, sich ergab, jedoch, den Reichskammer-Fiskal D. Heinrich Martin darüber zu berichten, für gut befunden wurde.

Dieser ernannte am 18ten Februar 1491. ein unparteyisches Hochgericht aus der Bürgerschaft, welches, Tags darauf, sechs der Hauptanstifter zum Tode verurtheilte. — Der Rath, in seinem vorigen Personale, in vollen Ehren anerkannt, ließ nun einen wirklich als untreu erfundenen Beamten am Leben bestrafen. — Am Tage der Entdeckung der Verschwörung wurde

1) Es lief Gerücht über nicht lautere Rechnung der Salz- und Kornverwalter zum Nachtheil des Stadtseckels. G. L. Hartmann 221.

2) Als am 10. Febr. 1491. der regierende Bürgermeister Walther Küchemeister die Versammlung des Kleinen und Großen Rathes von der drohenden Verschwörung in Kenntniß setzte, entfernte sich das Haupt der Verschwornen: Ambrosius Spengler eilig aus der Rathstube, und begab sich mit einigen Andern bewaffnet wieder vor das Rathhaus, was eine allgemeine Bewaffnung zur Folge hatte. G. L. Hartmann. 221. 222.

3) Bestehend aus 12 unpartheyischen Männern von jeder Zunft, und 12 aus der Gesellschaft zum Antlitz (zum Rothfeststein) ernannt: im Ganzen aus 84 Mitgliedern. G. L. Hartmann. 224.

jährlich keine Rathsversammlung mehr gehalten, so lange die Stadt in unabhängiger Verfassung sich befand. — Der Tag hingegen, wo Alles wieder ruhig war, wurde fast drey Jahrhunderte hindurch, in jeder Haushaltung mit einem Mahle begangen, wo ächte St. Galler, nach altem Korn und Schrot, ihren Kindern die Geschichte dieser glücklich entdeckten Verschwörung, nach der Tradition ihrer Väter erzählten[1]).

§. 46. Nachdem somit zu St. Gallen auch die innere Ruhe wieder hergestellt, so dauerte es nichts desto weniger noch lange Zeit, bis sowohl in benannter Stadt, als auch im Land Appenzell des Rorschacher-Klosterbruches letzte Nachwehen verschwunden waren.

Ammann Schwendiner verlangte im Anfang des Jahres 1492. von der Obrigkeit in Appenzell die Auslieferung seines Vermögens. — Da die Eidsgenossen sich ausbedungen hatten, über dessen Angelegenheiten zu sprechen, und die Appenzeller ihnen anzeigten, daß sein Erbe mit dessen Bruder noch ungetheilt sey, so gaben ihnen solche die Weisung, das Erbe zu theilen, aus des Ammanns Antheil dessen Schulden zu bezahlen, und, was noch übrig bleibe, ihnen zu übergeben. — Sobald Ammann Schwendiner solches vernahm, wandte er sich an den Römischen König, welcher Bürgermeister und Rath von Lindau, über die Sache einzutreten, beauftragte. — Nachdem die Appenzeller, dem Rathe der Eidsgenossen zufolge, auf den angesetzten Gerichtstag in Lindau erschienen waren; — während die endliche Entscheidung sich sehr verzögerte, hatte Bürgermeister Varnbühler von dem neu errichteten Kammergerichte zu Worms ein Urtheil gegen St. Gallen erhalten, worüber diese Stadt sich sehr beschwerte. — Die Eidsgenossen ordneten nun den Schultheiß Seiler von Luzern und den Ammann Reding von Schwytz an den König Maximilian ab, um ihn zu bitten, daß er das Urtheil des Kammergerichts stürze. — Am 1sten Brachmonat 1495. berichteten diese Abgeordneten auf dem Tage zu Luzern, der König habe geantwortet, es stehe ihm nicht zu, ein Urtheil des Kammergerichts zu stürzen; — er werde aber trachten, daß diese Processe eingestellt, und die Appenzeller und St. Galler nicht weiter beläftigt werden. Den 2ten Herbstmonat schrieben die nähmlichen Gesandten aus Lindau; sie haben auf königlichen Befehl, Lan

1) G. A. Hartmann. 226. 227.

an das Kammergericht, an Varnbühler und an Schwendiner geschrieben, das Rechtsverfahren gegen St. Gallen und Appenzell 6 Monate lang einzustellen, weil der König hoffe, in dieser Frist die obschwebenden Streitigkeiten gütlich beyzulegen. — Doch dauerte es noch 2 volle Jahre, bis am 9ten Herbstmonat 1497. durch König Maximilian zwischen der Stadt St. Gallen und Varnbühlers Söhnen ein Vergleich vermittelt wurde [1]). — Noch weit mehr verlängerte sich Ammann Schwendiners Rechtsstreit, welcher im Auslande starb, nachdem er über 25 Jahre die Eidsgenossen vor dem Reichsgerichte verfolgt hatte [2]).

Dieses nicht nur den Appenzellern und St. Gallern sondern auch den mit ihnen verbündeten Eidsgenossen widerstrebende, ja derselben spätere Lostrennung vom Teutschen Reiche wesentlich befördernde Reichskammergericht [3]) verdankte seine Begründung dem von Kaiser Maximilian [4]) vom April bis August 1495. abgehaltenen, berühmten Reichstage zu Worms; auf welchem festgesetzt wurde, daß, von nun an, auf ewig hin, in ganz Teutschland bey Strafe der Reichsacht

1) J. C. Zellweger Urkunden N. DCII. Varnbühler hatte 2 Söhne hinterlassen, Ulrich, bey der Canzley des Kammergerichts angestellt, und Franz. Dieser hinterließ 4 Söhne, die alle Doctoren der Rechte, und angestellt waren; Hans Jakob war Rath des Markgrafen von Baden, Georg Angestellter beym Kammergerichte, Nikolaus Leser zu Tübingen und Hans Georg Stadtschreiber. J. C. Zellweger II. 231. 232. 233. 242.

2) Noch 1516. verfolgte Schwendiner die Appenzeller vor den Reichsgerichten (Abschied Bern 4. August.) Robert Glutz-Blozheim. S. 45.

3) Es mußte ihnen ein über sie sich setzendes äusseres Gericht um so mehr widerstreben, als sie sowohl sich bemühten, durch kaiserliche Befreyungen das Recht zu erhalten, nur vor ihren Gerichten belangt werden zu können; als auch in ihren Bündnissen zu schiedsrichterlicher Ausgleichung ihrer Anstände sich verpflichteten. — Band I. 300. 388. Band II. 189. 196. Aeg. Tschudi I. 392. 410. 413. 423. 424.

4) Nachdem Kaiser Friedrich am 19. August 1493. im 78sten Jahre seines Alters und im 54sten Jahre seiner kaiserlichen Regierung verstorben war, trat nunmehr dessen schon 1486. zum Römischen König erwählter Sohn: Kaiser Maximilian sogleich die Regierung des Teutschen Reiches an.

keiner mehr den andern befehden, sondern daß alle Streitigkeiten vor Gericht gebracht werden, und daß ein fortwährend und stets an demselben Orte bestehendes, aus einem Kammerrichter von hohem Adel und 16 Beysitzern, zur Hälfte ritterbürtig und zur Hälfte Doctoren, zusammengesetztes höchstes Reichsgericht, unter dem Nahmen eines kaiserlichen Kammergerichtes, niedergesetzt werden solle [1]).

Früherhin hatten die Kaiser ihre Gerichtsbarkeit entweder auf Reichshöfen, oder durch ihre Hofgerichte, oder durch Landgerichte, die in den Provinzen angeordnet waren, ausgeübt [2]). — Das Kammergericht hingegen unterschied sich von den bisherigen Gerichtsanstalten hauptsächlich dadurch, daß nicht nur die Person des Richters, der, anstatt des Kaisers, hier zu Gericht sitzen sollte, sondern auch alle übrigen Mitglieder des Gerichts, deren Stimmen eigentlich die Entscheidung der Sachen anvertraut ward, ein für alle Mahl, auf beständig ernannt wurden. — Den ehemaligen Grundsatz, daß über Niemand anders, als durch seines Gleichen geurtheilt werden könne, behielt man nur in so weit bey, daß der Kammerrichter, als unter dessen Vorsitz auch über Fürsten und Grafen gesprochen werden sollte, eine Person von hohem Adel seyn müsse. — Die eine Hälfte der Beysitzer konnte (zum Wenigsten) aus der Ritterschaft genommen werden, zur andern Hälfte sollten es der Rechten Gewürdigte (beyder Rechten Doctoren oder Licentiaten) seyn [3]).

1) Dr. Ludwig Freih. v. Löw. Gesch. der Teutschen Reichs- und Territorial-Verfassung. S. 331. 332.

2) Einen Reichshof nannte man, wenn der Kaiser mit Zuziehung einiger benachbarten oder an seinem Hof sich aufhaltenden Fürsten, Grafen, Herren, Dienstleuten und ehrbaren Männern aus den Reichsstädten selbst zu Gericht saß. M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen IV. 512.

3) So schien schon das Kammergericht die Einrichtung zu bekommen, daß zwey Bänke, die adeliche und die gelehrte Bank von einander unterschieden sind. Hier hat man sich aber im Erfolge begnügen müssen, wenn nur jeder Assessor entweder von gutem Adel, oder Doctor ist. — Bey der ersten Errichtung des Kammergerichtes machte es nicht geringe Schwierigkeit, eine Anzahl Männer, die hiezu tüchtig waren, und sich dazu verstehen mochten, zu finden. Man konnte, statt sechszehn, nur zehn zusammenbringen. Historische Entwicklung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs vom Geh. Justizrath Pütter. I 310. 311.

Wenn es mithin den Rechtsgelehrten gelungen war, auch ohne adeliche Abstammung, bis in das oberste Reichsgericht sich empor zu schwingen, so ist es, auch bey obwaltender guter Absicht, zu bedauern, daß solche nur theilweise erreicht ward.

So sehr nähmlich damahls schon die Anzahl Teutscher Hochschulen sich vermehrt hatte [1]), so war doch für die, welche der Rechtswissenschaft sich widmeten, auch auf diesen Universitäten nichts, als was in den beyden Lateinischen Gesetzbüchern stand, zu lernen, und zwar ohne die geringste historische Kenntniß damit zu verbinden [2]). — Also gerade um deßwillen, weil damahls nur das Römische und das Canonische Recht auf den Universitäten gelehrt ward, entstand die Ansicht, es gebe, ausser den Reichsgesetzen, gar kein einheimisches gemeines Recht, sondern nur ein fremdes [3]). — Durch diese Hochschulen wurde das Römische Civilrecht mit einer fast unglaublichen Schnellig-

1) Mit Inbegriff der beyden neuesten Universitäten zu Wittenberg und Frankfurt an der Oder konnte man damahls schon 13 Teutsche Universitäten zählen. Pütter I. 333.

2) Eine scholastische Philosophie und eine gar zu große Vernachlässigung der vaterländischen Geschichte verhinderten alle Aufklärung im juristischen Fache, insonderheit, wenn es darauf angekommen wäre, einer übel angewandten Anwendung fremder auf unserm Boden nicht passender Rechte das Gegengewicht zu halten. Pütter I. 334.

3) Den Rechtsbüchern, deren man sich bisher allgemein in den Gerichten bedient hatte, wollte man keine Anwendbarkeit zugestehen, sondern verlangte immer specielles geschriebenes Particulargesetz. Wo ein solches fehlte, nahm man sogleich seine Zuflucht zu den fremden Rechten; wo es mangelhaft war, suchte man es durch Analogien des Römischen Rechts zu ergänzen; wo es dem Römischen Recht allzusehr widersprach, gab man dem Letztern den Vorzug. Dr. L. Freyh. von Löw. S. 339. 340 — Unter dem Titel eines Subsidiar- oder Hülfsrechts hat das Römische Recht sich also auf- und eingedrungen, daß dasselbe zulezt jeden Raum des Hauses als den seinen ansprach, sobald das einheimische Recht nicht ganz erweislich darthun konnte, daß dieser oder jener Winkel darin von jeher immer noch ihm zugestanden worden. — So kam das einheimische Recht bey'm Römischen zur Miethe. Göttliches Recht und der Menschen Satzung durch einen Freund des Vaterländischen Rechts. S. 34. 35.

keit verbreitet [1]), welches mit dem bisherigen Rechtsverfahren um so mehr im Widerspruch sich befand, als die ausſergerichtliche Beseitigung obwaltender Streitfragen immer häufiger geworden war.

So wie selten Kriege geendigt werden, ohne daß eine dritte Macht den Frieden vermitteln hilft, so geschah es auch häufig in den Fehden Teutscher Fürsten, daß ein dritter Fürst den Streit zum gütlichen Austrag brachte. — Daher ward der Gebrauch solcher Austräge bald so allgemein, daß man weit öfters dergleichen Austragsvermittlungen oder auch Austragsweise ertheilte Rechtssprüche, als kaiserliche oder Hofgerichtserkenntnisse selbiger Zeiten findet.—Viele Reichsstände trafen in ihren Verträgen eigene Abreden darüber, daß, wenn unter ihnen oder ihren Nachkommen Streit entstehen würde, derselbe nicht mit Gewaltthätigkeiten, noch mit Klagen beym Kaiser oder beym kaiserlichen Hofrichter, sondern mittelst Austrags eines dritten Standes geschlichtet werden sollte. — Dadurch wurde der Gebrauch solcher Austräge so gewohnt, daß auch Partheyen, die keine Verträge darüber errichtet hatten, darauf anzutragen pflegten [2]). — Besonders wenn Städte oder Reichsstände Bündnisse unter sich schlossen, wurde regelmäßig festgesetzt, wie Streitigkeiten, die unter ihnen entstehen würden, durch Schiedsrichter entschieden werden sollten [3]).

1) Je mehr man sich aber dessen bediente, desto nothwendiger wurden die sogenannten Legisten. Nach und nach wußten sie sich aller Geschäfte und zuletzt gar des ganzen Reichstagswesen zu bemeistern. Gleichwie dieses die Folge hatte, daß die Teutschen Staatsgeschäfte proceßmäßig und mit dem Geiste der kleinsten Chicane behandelt wurden, und eben daher auch kein wirksamer Schluß mehr konnte zu Stande gebracht werden; — also bemühten sich diese Legisten einerseits um die Abschaffung des Faustrechts, und anderseits für die Herstellung eines beständigen obersten Gerichts im Reich. M. J. Schmidt. IV. 298.

2) Bütter I. 213.

3) Dr. L. Freih. v. Löw. 286. — Sehr viele und gerade die wichtigsten Streitigkeiten, besonders mit hohen Personen, wie z. B der Aebtissin wurden durch Schiedrichter, welche von beyden Theilen ernannt wurden, entschieden. Ueber solche schiedrichterliche Sprüche finden sich in den Archiven noch sehr viele Urkunden vor. *Dr. J. C. Bluntschli.* I. 178.

Diesem gleichsam von den Partheyen selbst ausgehenden, ohne Dazwischenkunft einer höhern Staatsgewalt, von den durch die Partheyen selbst gewählten (mithin als solche nicht höher gestellten) Schiedsrichtern nur gewissenhaftes Rechtsgefühl und gründliche Untersuchung der vorliegenden Streitfragen erfordernden, zuerst eine gütliche Ausgleichung versuchenden, nur nach fruchtlosen Ausgleichungsversuchen, zum rechtlichen Entscheide schreitenden, einfachen Rechtsverfahren gegenüber, stellte sich nunmehr die Tendenz, alle im Teutschen Reiche entstehenden wichtigern Rechtsstreitigkeiten, so viel möglich, in letzter Instanz dem Entscheide eines mit kaiserlicher Vollmacht ausgerüsteten unter dem vorherrschenden Einfluß des Römischen Rechtes [1]) und desselben kundiger Rechtsgelehrter stehenden, einen sehr langsamen nnd kostbaren Rechtsgang herbeyführenden obersten Reichsgerichtes zu unterwerfen [2]).

Mit diesem Reichsgerichte befanden auch Reichssteuern in-

1) S. 405. 406.

2) Die Tendenz, allmählig der kaiserlichen Gewalt die durch die Doctoren der Rechte geleitete richterliche Gewalt zu substituiren, scheint schon aus dem dem kurfürstlichen Collegium auf dem Reichstage zu Frankfurt überreichten Rathschlage sich zu ergeben, welcher dahin ging, daß der Kaiser das Kammergericht (zwar) eröffnen, es (jedoch) ohne Unterlaß gehen lassen, sich darin oder dawider nichts dann ordentlichen Gewalts und nicht Vollkommenheit kaiserlichen Gewalts bedienen, keine Sache an sich fordern, keine anhängen, auch keine abnehmen, Niemand in integrum restituiren, dann aus Ursachen in Rechten gegründet; — einen treffenlichen Richter machen sollte, der von des Kaisers wegen, Macht habe, vor Gerichts wegen mit dem Rathe derer, so das besitzen, alle Gebothe und Verbothe zu geben und zu thun, auch Executoriales und Hilfbriefe, die unwiederrufentlich Kraft haben, als ob seine Majestät die selbst hätte ausgehen lassen, — — M. J. Schmidt IV. 298. 299. — Wie kostbar der Rechtsgang für die vor das Reichs-Kammergericht geladenen Partheyen werden konnte, scheint ein, freylich in weit späterer Zeit, (um die Mitte des Siebenzehnten Jahrhunderts) von Florian Wachter von Schlettstadt gegen die Gerichte von Basel bey dem Kammergericht zu Speyer anhängig gemachter Rechtsstreit zu beweisen, der von 200 Gulden, um welche es anfänglich zu thun gewesen, durch dessen unnützes und weitläufiges Gesuch bis auf 40,000 gestiegen. J. Kauffer XVII. 187. 188. — Basler Neujahrsblatt X. 6. 7. — Da es dem Kammergericht nicht möglich war,

ſofern ſich im Zuſammenhang, als bey Errichtung des Kammergerichts eine der größten Schwierigkeiten darin beſtand, demſelben ſeinen Unterhalt zu verſchaffen; bis endlich (1500.) die Reichsſtände, ſolchen zu übernehmen ſich bequemten [1]).—Auf dem vorbenannten Reichstage zu Worms wurde dem Kaiſer wider die Türken und wider Frankreich auf 4 Jahre noch eine andere, unter dem Nahmen des gemeinen Pfennings bekannte Steuer bewilligt, welcher zufolge alle Reichsangehörigen über 14 Jahr alt, männlichen und weiblichen Geſchlechtes, geiſtlichen und weltlichen Standes von 1000 Gulden einen, von 500 Gulden einen halben Gulden, und die noch weniger Beſitzenden 1/24 Gulden bezahlen ſollten [2]).

Als nun der Kaiſer unter Androhung ſeiner Ungnade, den gemeinen Pfenning für Unterhaltung des Kammergerichtes, die Beſtreitung der Koſten der Türkenkriege u. ſ. f. auch von den Eidsgenoſſen verlangte, die Mehrheit der Orte ſich entſchuldigte, und den Kaiſer bath, die Eidsgenoſſen mit dem Gerichtszwange des neuen Kammergerichtes zu verſchonen [3]); ſo würde man dennoch den alten Schweizern Un-

die nicht in ſein Syſtem paſſenden Schiedsgerichte zu verbiethen, ſo ſuchte man durch die Beſtimmung ſich zu helfen, daß ein jedes Austrägal-Gericht (Schiedsgericht) als eine kaiſerliche Commiſſion angeſehen werden ſolle. — Dadurch wurde die bisherige Stellung der Schiedsgerichte inſofern weſentlich verändert, daß während ſonſt die Austräge als Schiedsrichter eigentlich nicht appellabel geweſen, jetzt von einem jeden Austrägal-Gerichte an das Kammergericht, ſo wie von jedem andern Comiſſarien an ſeinen Committenten appellirt werden konnte. — Alſo ward es nunmehr zu einer förmlichen Austrägal-Inſtanz, die ſich, auf ſolche Art, in das mit Errichtung des Kammergerichts aufgeſtellte neue Syſtem der ganzen Gerichtsverfaſſung einpaſſen ließ. Pütter I. 321. 322.

1) Pütter I. 312.

2) J. C. Zellweger II. 235. V. Anſelm. II. 162.

3) L. Meyer von Knonau I. 281. — Während gegen die eigentlichen Eidsgenoſſen das Kammergericht ſchonender zu verfahren ſchien, ſo beſchwerte ſolches um ſo mehr, wegen Kammergeldern und mit Citationen, die mit denſelben verbündeten Städte Baſel, Schaffhauſen, Mühlhauſen, wie auch die Appenzeller. (J. C. Füeßlin III. 235) — So klagte Schaffhauſen den Eidsgenoſſen, wie ſie vom Kammergericht verurtheilt worden wegen Thäyngen, das ſie im Waldshuterkriege ein-

recht thun, wenn man sie um deßwillen als Feinde des Teutschen Reichs, als Abgefallene, betrachten wollte, welche ihren Teutschen Ursprung verläugnet hätten. — Im Gegentheil haben solche auch in diesem, allmählig bis zum blutigen Kriege sich steigernden Widerstand in sofern als ächte Teutsche sich bewiesen, als sie einerseits dem sie bedrohenden alt Römischen und Byzantinischen Absolutismus, wenn auch unter kaiserlicher Firma, beharrlich widerstrebten [1]), anderseits den von jeher den Teutschen bis aufs Aeusserste verhaßten Römischen Gerichtszwang [2]) im Nothfall selbst mit den Waffen bekämpften.

genommen, den Brüdern Heinrich und Itelhans von Stoffeln die Kosten des gegen sie verhängten Processes zu bezahlen. (Schaffhausisches Neujahrsblatt XXI. 3.) So wurde die Errichtung des Reichskammergerichts 1495., vor welchem alle Stände des Teutschen Reiches in Streitigkeiten Recht nehmen sollten, von vielen Schweizern als eine aufgefundene Gelegenheit, sie zur Erscheinung vor ausländischen Gerichten zu nöthigen, betrachtet; — und als 1496. die Stadt St. Gallen von dem Reichskammergericht in die Acht erklärt wurde, und ihre Mitbürger nirgends mehr im Reiche sicher wandeln konnten, wurden einige Orte der Eidsgenossenschaft so unwillig, daß sie sofort zu den Waffen greifen wollten; — mit Mühe gelang es Bern, den Weg der Unterhandlung zu betreten. — Aber immer aufs Neue erbitterten die Zumuthungen des Reichskammergerichts die Schweizer. (Bernisches Neujahrsblatt. 1842. S. 22.)

1) S. 439. 530 — 532. Die völlige Gleichheit der Menschen ist der Punkt, wo die Extreme der Demokratie und des Despotismus sich vereinigen, weil die Majestät des Herrn oder des Volks beleidigt wäre, wenn einige Köpfe über ihre Mitsclaven oder Mitbürger hervorragten. Im Verfalle des Römischen Reichs wurden die stolzen Unterscheidungen des Freystaats nach und nach abgeschafft, und Justinian vollendete die simple Form einer unumschränkten Monarchie. — Alle die Einschränkungen in Rücksicht auf Alter, Förmlichkeit und Anzahl, die ehemals eingeführt worden, um die zu schnelle Vermehrung schlechter und dürftiger Römer zu hindern, schaffte er gänzlich ab. E Gibbon. Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reichs. XI. 196. 198.

2) Die Teutschen haben von den ältesten Zeiten her nicht so sehr nach geschriebenen Gesetzen, als aber nach ihren Sitten und uralten Gewohnheiten gelebt. — Es scheinet aber in Teutschland zu keinen Zeiten nach allgemeinen und durchgehends angenommenen

Unstreitig hatten wohl, im Laufe der Zeiten, die Reichsstände, auf Kosten des Reichs-Oberhauptes, ihre Rechte bedeutend erweitert; — während nunmehr die entgegengesetzte Tendenz sich erneuerte, die unbeschränkte Herrschergewalt der Alt-Römischen auch auf die Teutsch-Römischen Kaiser übertragen zu wollen, indem man in wichtigen Fragen des Teutschen Staatsrechts kein Bedenken trug, bis auf die Zeiten der ehemaligen Kaiser zu Rom und zu Constantinopel zurückzugehen, und Alles, was selbige zu thun befugt gewesen waren, auch auf die Teutschen Kaiser, als der Erstern Nachfolger, anzuwenden [1]).

Wenn, in Folge dieser Tendenz, die alten Eidsgenossen, wohl nicht ohne Grund, mit tief eingreifenden neuen Steuern belastet zu werden befürchteten [2]); — so war ihnen das Reichs-Kammergericht nicht weniger zuwider, weil sie durch dasselbe einem ihre innere Selbstständigkeit gefährdenden, neu aufgestellten, äussern Gerichtshof, einer begründete oder usurpirte Be-

Gesetzen gerichtet worden zu seyn. — Denn, obgleich eine große Aehnlichkeit unter den Teutschen Sitten überhaupt herrscht, so hatte doch jede Provinz ihre besondern Gebräuche, die nach der verschiedenen Gemüthsart und Verfassung einer jeden Nation verschieden waren. G. Walthers Versuch zur Erläutetung der Geschichten des vaterl. Rechtes. S. 19. 25. 26. Durch das steife Wesen im Rechte und durch das Ueberschätzen der Formen ist es beynahe dahin gekommen, daß an vielen Orten der Richter nicht mehr derjenige ist, welcher jedem zu seinem Rechte verhilft, oder doch zu verhelfen sucht, sondern ein Kampfrichter, auf dessen Fechtboden die Recht suchenden sich herumschlagen, bis er einem von beyden den Kampfpreis zuerkennt. Göttliches Recht und der Menschen Satzung. S. 188.

1) Pütter I. 332. Schon auf dem von Kaiser Friedrich I. auf den Ronkalischen Feldern abgehaltenen Reichstage ward solcher durch die Bologneser-Juristen genauer mit den Grundsätzen des Römischen Rechts bekannt, und da dieselben seinem Regierungssystem zusagten, so begünstigte er seitdem deren Verbreitung, so wie die Verbreitung der Idee, das Teutsche Reich sey nur eine Fortsetzung des alten Römischen, die Teutschen Kaiser Nachfolger der Römischen und die Gesetze dieser Letztern daher auch jetzt noch für das ganze Reich gültig. Dr. L. Freih. v. Löw. S. 260. 261. 262.

2) Neben den vermuthlich gegen eine unerläßliche, persönliche Steueranlage obwaltenden allgemeinen Bedenken, ist es leicht zu begreifen, daß die Eidsgenossen einer neu einzuführenden Reichs-

fugnisse mit schonungsloser Strenge handhabenden Centralgewalt unterworfen werden sollten [1]).

Inzwischen lag in dem Kammergericht und im gemeinen Pfenning nicht die einzige Ursache des neuen großen Kampfes, den die Schweizerische Eidsgenossenschaft für die Behauptung der Selbstständigkeit ihrer Bundesglieder nochmahls

steuer sich nicht unterwerfen wollten, weil sie von der herkömmlichen Reichssteuer entweder bereits sich losgekauft, oder solches zu thun beabsichtigten; — überhaupt ihre Befreyung von Reichslasten keineswegs umsonst erlangt hatten. (S 7. 8. 187.) — Für den Zürcher ist es bemerkenswerth, daß das Zürcherische Steuergesetz vom 29. Brachmonat 1832. (die jährl Vermögenssteuer betreffend) auf einer ähnlichen Grundlage zu beruhen scheint, wie einst der gemeine Pfenning zur Zeit Kaiser Maximilians. (Neueste Officielle Gesetzessammlung. II. 115. 116. [§§. 6 7])

1) Auf einer 1515. zu Baden abgehaltenen Eidsgenössischen Tagsatzung beklagten sich die Gesandten von Basel über die harten Proceduren des Kammergerichtes, wie, ungeachtet der Schreiben, so von gemeinen Eidsgenossen an dasselbe abgegangen, ungeachtet der Kaiser selbst diese Processe wider sie aufgehoben, die Kammerrichter doch immer, sie zu beunruhigen, fortführen. — Eine gleiche Klage führten auch die von Mühlhausen, und der Landvogt im Thurgau wegen des Abtes von Kreuzlingen, mit Darlegung der scharfen Mandate, die das Kammergericht ihnen zugesendet. (J. Kauffer IX. 154.) — In Vergleichung mit der entschiedenen Abneigung der alten Schweizer gegen ein über ihnen stehendes Reichsgericht ist es auffallend, wie in den neuesten Zeiten am 17. Heumonat 1832. durch eine von der Tagsatzung ernannte Revisions-Commission ein Bundesgericht aufgestellt werden wollte, welches, wenn es zu Stande gekommen wäre, gegenüber den jetzigen Schweizer-Cantonen, eine ähnliche Stellung eingenommen haben würde, wie das Reichskammergericht, gegenüber den Eidsgenössischen Orten, zur Zeit des Schwabenkriegs. — Dieses Bundesgericht hätte inappellabel über Streitigkeiten zwischen Cantonen entscheiden sollen, für welche zufolge des Bundesvertrags vom 7. August 1815 §. V. ein schiedsrichterlicher Entscheid vorgeschrieben wird. — So wie aber einst das Kammergericht Bedenken trug, die Schiedsgerichte aufzuheben; ebensowenig wollte auch jene Revisions-Commission Vermittlung und Schiedsrichterspruch zu verbannen, sich erlauben. Bericht an die Eidsgen. Stände berathen und beschlossen den 15. Christmonat 1832. S. 91. 92.

zu bestehen hatte, indem die feindliche Stimmung des Schwäbischen Adels gegen dieselbe auf der einen, die Bestrebung des Königs von Frankreich, durch einen Krieg mit den Schweizern den Kaiser Maximilian von Unterstützung des Herzogs von Mayland abzuhalten, auf der andern Seite wesentlich dazu mitwirkten, den mehr als hundertjährigen Streit, welcher mit der Schlacht am Morgarten begonnen, mit der am 3ten April 1474. abgeschlossenen Ewigen Richtung geendigt hatte, wenn schon unter veränderter Gestalt, wieder zu erneuern.

So wie für kirchliche und gewerbliche, so bestanden im Mittelalter in Teutschland auch für kriegerische Zwecke besondere Corporationen: Turnier- und Adels-Gesellschaften, welche über bestimmte Landstriche sich ausbreiteten, und durch besondere Zeichen sich unterschieden [1]).

Mit den Bündnissen der Städte vermehrten sich auch die Adelsgesellschaften. — Diejenigen, an deren Spitze der Graf von Würtemberg sich befand, konnten den Städten eine bedeutende Macht entgegenstellen [2]). — Unter allen diesen Gesellschaften war in Ober-Teutschland die vom St. Georgen Schild die mächtigste, deren Ursprung schon von weit früher her abgeleitet wird, jedoch nicht über Kaiser Wenceslaus Zeit hinaus urkundlich sich nachweisen läßt [3]).

1) Im obern Teutschland waren 4 große Turnier-Gesellschaften eingerichtet. — Jeder derselben stand ein Turniervogt (gewöhnlich der Landes-Herzog) vor, dem drey Untervögte, (jeder mit einem ihm besonders zugetheilten Bezirk) untergeben waren. Der turnierfähige Adel jedes der 12 Kreise bildete eine geschlossene Gesellschaft nach ihrem besondern Zeichen (vom Schwan, vom Falken, vom Löwen, vom Steinbock u. s. w.) benannt. — Gleich den Rittergesellschaften schmückten sich auch die während des 14ten und 15ten Jahrhunderts in Teutschland sehr zahlreichen Adelsgesellschaften III. 71. mit einem besondern Zeichen, nach welchen sie ihren Bund benannten. Dr. Rauschnick Gesch. des deutsch. Adels II. 55. 56. III. 71.

2) Zur Zeit des Appenzellerkrieges wurden sechs Gesellschaften unter eben so vielen Hauptleuten gezählt, welche als gemeine Ritterschaft in Schwaben zusammen traten. J. C. Pfister V. 10.

3) Es ist eine alte Sage, daß die Schwaben schon zu Carls des Großen Zeiten oder doch in den Kreuzzügen unter St. Georgs Panner gestritten. — In den letzten Jahren des Kaisers Wenceslaus entstand auf einem Kreuzzug in Ungarn gegen die Türken ein Streit zwischen der Schwäbischen und Böhmischen Ritterschaft. Johannes

Die Schwäbischen Mitglieder dieser Gesellschaft standen in dem Landfriedensbund ebenfalls unter St. Georgen Schild, welche höhere staatsrechtliche Vereinigung durch den Graf Hugo von Werdenberg besonders hervorgehoben wurde [1]). — Der Frankfurter Landfriede von 1486., von den Räthen der vier Ritterkreise unterschrieben, ging in der Mitte desselben Jahres zu Ende, zu dessen Anfang der Schwäbische Bund zur Vollziehung gebracht werden sollte.

Auf dem Tage zu Eßlingen wurde die Vereinigung so abgeschlossen, daß von der einen Seite Prälaten, Grafen, Freye, Herren, Ritter und Knechte, von der andern 22 Städte [2]) über das Zusammenthun sich vereinigten, worauf auch Erzherzog

von Bodmann wurde von der Letztern angetastet, weil er gegen sie behauptete, daß, wenn man gegen die Heiden reiste, ein Teutscher St. Georgen Panner in der Hand führen und haben solle — Die ganze Schwäbische Ritterschaft verlangte, daß der Kaiser den Streit entscheide. Da aber die Böhmen dieß nicht wollten, und dem Johannes von Bodmann einen Fehdebrief schickten, so verband sich eine große Zahl aus der Schwäbischen Ritterschaft mit ihm, um ihm seine Ehre verantworten zu helfen. Aus dieser Verbindung vieler Grafen, Herren, Freyen, Ritter und edler Knechte um St. Georgs Panner ist dann eine bleibende Gesellschaft unter dem Schutz des h. Georgs entstanden. — Schon zu Kaiser Wenceslaus Zeit wurden 457. Mitglieder gezählt. — Diese Gesellschaft, zuerst im Hegau und um den Bodensee einheimisch, hat sich unter der Regierung Kaiser Friedrichs so weit ausgebreitet, daß sie alle übrigen Adels-Gesellschaften, ausser der Craichgauischen Ritterschaft, in sich aufgenommen, und wie früher in drey, jetzt in vier Kreise sich theilte, nähmlich im Hegau und am Bodensee, am Kocher, an der Donau und am Neccar. H. C. Pfister IV. 108. 109. V. 10. 11. 281.

1) Er und sein Bruder Graf Ulrich schrieben zur Zeit des Milbenstädter-fünf-jährigen Landfriedens (1481.) einen Tag nach Constanz aus, um zu berathschlagen, wie Sicherheit und Ruhe unter den Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern und (Edel-) Knechten zu erhalten sey. — Das Jahr darauf wurde, ebenfalls unter Leitung des Werdenbergischen Hauses, die Gesellschaft von St Georgen Schild auf sechs Jahre erneuert. (Mittwoch vor St. Joh. 1482.) H. C. Pfister V. 282. 283.

2) Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Ueberlingen, Lindau, Nördlingen, Hall, Memmingen, Ravensburg, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Weil, Pfullendorf,

Sigmund und Graf Eberhard von Würtemberg hinzutraten, und in Rücksicht dieser dreyfachen Vereinigung, die gewöhnlichen Gegenbriefe zugesagt wurden.

Die Gesellschaft von St. Georgen Schild, welche an diesem Tage ihre Vereinigung erneuerte, trat als Mittelglied zwischen Städte und Fürsten; — daher erhielt auch diese grössere Vereinigung zuerst die Benennung vom St. Georgen Schild, bis allmählig der Nahme: Schwäbischer Bund aufgekommen. — Der Bundesbrief begreift das innere und das äussere Recht des Bundes. Die Dauer desselben bezieht sich genau auf die Zeit des zehnjährigen Landfriedens (bis 17. Merz 1496.) [1]). — Der Kaiser wollte alle Schwäbischen Stände, ohne Ausnahme, in dem Bund haben, und geboth deßhalb die Widerspenstigen mit Gewalt dazu zu bringen [2]).

Auf dem im September 1488. zu Stuttgardt abgehaltenen Bundestage wurde der Beytritt der zurückgebliebenen Stände betrieben [3]). — Schon vor Abschluß des Bundes fand auf einem Tage zu Reutlingen (25. Octob. 1487.) die Abrede statt, von

Kaufbeuren, Kempten, Isni, Leutkirch, Giengen, Wangen, Aelen, Bopfingen. — In dem Verzeichnisse der Adelsmitglieder bey der Errichtung des Schwäbischen Bundes sind in dem Viertheil der St. Georgen Gesellschaft im Hegau und am Bodensee: 4 gräfliche Häuser: Werdenberg-Montfort Fürstenberg, Lupfen, Waldburg-Sonnenberg, und 32 vom übrigen Adel. In dem Viertheil am Kocher: 2 Grafen: Oetingen, Helfenstein und 26 vom Adel. In dem Theil an der Donau 54, und am Neccar 29. Ritter- und Edle Geschlechter, zusammen 146. Häuser. Die Anzahl der einzelnen Mitglieder aber ist viel grösser. J. C. Pfister V. 283. 362.

1) Von diesem Brief wurden jedem Theil Copien übergeben, um auf einen andern Tag (Mondtag nach Oculi) wieder zu Eßlingen zu erscheinen, und die gesiegelten Briefe auszuwechseln, doch sollte das Datum aller Briefe auf den erstern Tag (14. Febr. 1488.) gestellt werden. J. C. Pfister V. 285.

2) Am meisten widerstrebte die Craichgauische Ritterschaft, weßhalb der Kaiser noch ein besonderes Strafmandat erließ, 11. Dec. 1488. J. C. Pfister V. 290.

3) Der Bund hatte nun vergleichungsweise mit den bisherigen Bündnissen eine ansehnliche Macht. Von Prälaten und der Ritterschaft zählte man zusammen 579. einzelne Mitglieder. Von den Städten 26. Von Fürstenländern 3. und das bischöfliche Gebieth

Adel und Städten, Abgeordnete an die Eidsgenossen zu schicken um zu erfahren, wie man bey und neben ihnen sitzen solle. — Der Eidsgenossen Antwort war höflich ablehnend. — Es erhielt sich noch eine Zeit lang freundliches Benehmen. — Aber mehr und mehr erwachte ein ganz entgegengesetzter Geist. — Die Ritterschaft, besonders durch den Bund, neues Selbstvertrauen fühlend, erlaubte sich triumphirenden Spott, der, schon in den ersten Jahren, Rechtshändel veranlaßte. — Es ging die Rede, man wolle durch den Schwäbischen Bund Weg suchen, gemeine Eidsgenossen unter das Joch zu bringen [1]).

Inzwischen würde diese gegenseitige Erbitterung kaum so bald zu einem offenen Kriege sich gesteigert haben, wenn, aller Abmahnungen ungeachtet, dem Willen des Kaisers entgegen, mit dem König von Frankreich sich zu verbinden, die Eidsgenossen sich nicht hätten verleiten lassen.

Nachdem Ludwig Maria Sforza zugenannt Morus [2]) seine Schwägerinn von der Regentschaft verdrängt, seinen zwölfjährigen Neffen: Herzog Johann Galeazo Maria am 7ten October 1481., die Regierung selbst zu übernehmen, veranlaßt, jedoch als Vice-Herzog, Alles selbst nach seinem Willen gelenkt, den König Carl VIII. von Frankreich zu dem Anfangs glücklichen Versuche, der Krone von Neapel sich zu bemächtigen, bewogen [3]); — nach dem Tode seines Neffen Titel und Schmuck

von Augsburg. — Ehe noch der Bund im Kreis von Schwaben ganz vollzählig war, geboth der Kaiser auch den Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg (23. Jun. und 16. Jul. 1488.), mit ihren Fränkischen Landen darein zu treten. — Die Reichsstadt Nürnberg erhielt ebenfalls Befehl, sich anzuschliessen, wurde aber auf ihre Bitte wieder freygesprochen. (10. Febr. 1489.) J. C. Pfister V. 291. 292.

1) (Wurstisen Basler Chron. beym Jahr 1495.) J. C. Pfister V. 330. 331. 332.

2) Sohn des 1466. verstorbenen Herzog Franz Sforza (S. 502 503.) Bruder des in erster Ehe mit Dorothea Gonzaga von Mantua, in zweyter Ehe mit Bona von Savoyen vermählten Herzogs Galeazo Maria Sforza. (S. 503.)

3) König Carl VIII. gründete seine Ansprüche auf das Königreich Neapel auf das Erbe seines Vaters König Ludwig XI., welchem der 1481. kinderlos verstorbene Carl IV. von Anjou, Graf zu Provence und Maine, für die von seinem Oheim: Renatus, Titular-König, ererbte Prätension auf das Königreich

eines Herzogs von Mayland angenommen [1]), und ſeine

Neapel, zum Erben eingeſetzt hatte. — (J. Hübner Tab. 327.) Nachdem nähmlich Ferdinand I. König von Neapel aus dem Hauſe Aragonnien, 1494. verſtorben, und deſſen älteſter Sohn als König Alphons II. ihm gefolgt, deſſen Tochter Iſabella mit Herzog Johannes Galeazo Sforza vermählt war; (J. Hübner Tab. 328.), ſo bewog des letztern Oheim: Ludwig Sforza Moro, wahrſcheinlich um ſo eher König Carl VIII., ſeine Anſprüche auf Neapel geltend zu machen, damit König Alphons ſeinem Tochtermann den Herzog Johannes Galeazo Sforza nicht unterſtützen könne, wenn es ihm (dem Ludwig Moro) gelingen ſollte, demſelben die Herrſchaft über Mayland vollſtändig zu entreiſſen. — In Folge deſſen gelang es zwar König Carl VIII., das Königreich Neapel in kurzer Zeit zu erobern, und (nachdem ihm Andreas Paläologus, Erbe des Kaiſerthums von Conſtantinopel, ſeine Anſprüche abgetreten hatte,) am 21. Febr. 1495, mit den kaiſerlichen Zierden, zu Neapel ſeinen Einzug zu halten. (*Mr. le Vicomte de Chateaubriand* VI. 419.); er ſah jedoch, in Folge eines am 31. May 1495. gegen ihn abgeſchloſſenen mächtigen Bündniſſes, ſich genöthigt, nach Zurücklaſſung einiger Beſatzungen, mit dem Reſt ſeines Heeres wiederum nach Frankreich zurückzukehren. — Wenn die (der Heimmahnung von mehreren Orten ungeachtet) mitziehenden Schweizer (M. Schuler I. 311.) König Carl VIII. bey ſeinem ebenſo muth-, gefahr- und mühevollen, als glücklichen Rückzug, ſehr kräftig und tapfer unterſtützten, (Feuerwerker Neujahrsblatt XLI. 11 — 13.); — ſo gereichte dennoch dieſe kurze, aber ſehr verderbliche Kriegsunternehmung auch für einen Theil der aus derſelben zurückkehrenden Eidsgenoſſen inſofern zu großem Nachtheil, als ſie das Vaterland mit einer bisdahin unbekannten, anſteckenden, gefährlichen Krankheit vergifteten, welche ohne Zweifel durch einige Spanier nach Neapel gebracht worden war, die ſie von den erſten Gefährten des Chriſtoph Colombo auf ſeiner Reiſe nach Amerika geerbt hatten. Vielleicht hätte ſie, weil ſie damahls auf eine kleine Anzahl von Individuen ſich beſchränkte, gleich bey ihrem Urſprunge, erſtickt werden können, wenn ein ſo allgemeiner Krieg, ſo lange Heerzüge und die Ungebundenheit in den Feldlagern ſie nicht mit erſtaunlicher Schnelligkeit verbreitet, und in Kurzem die Maſſe der Volkes in Frankreich und Italien mitgetheilt hätten. Erſt am 15. Merz 1493. war Chriſtoph Colombo in den Hafen von Palos von ſeiner erſten Reiſe zurückgekehrt, und ſchon in dieſem Frühling fing die Krankheit an, ſich in Portugal, Andaluſien und Biscaja zu verbreiten. Zwey

Nichte Blanca mit dem Kaiser Maximilian vermählt hatte [2]); — so sah er, im Verfolge, nach dem Tode König Carls VIII.[3]) durch dessen Nachfolger König Ludwig XII. [4]) im Besitze des Herzogthums Mayland sich bedroht [5]), dadurch bey Kaiser

Jahre nachher hatte dieselbe Krankheit ihr Gift schon bey den Spaniern, Italiänern, Franzosen, Schweizern und Teutschen, kurz über mehr als halb Europa verbreitet. R. Glutz-Blozheim S. 57. J. C. L. Simonde Sismondi XII. 369—371. — Alle Schweizerischen Geschichtschreiber stimmen darin überein, daß die aus dem Neapolitanischen Feldzuge unter Carl VIII. im Jahr 1495. heimgekehrten Schweizerischen Söldner die Krankheit nach der Schweiz gebracht haben. — Im elendesten Zustande schleppten sich solche in ihre Heimath, nahmentlich diejenigen, welche der König in Neapel zurückgelassen hatte. — Diese physisch und moralisch so tief gesunkenen Menschen waren es, welche die scheußliche Krankheit in's Vaterland als Beute zurückbrachten, und dann hier den Herd derselben bildeten. *Dr. Meyer-Ahrens: Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz. S. 16. 31.*

1) Herzog Johannes Galeazo Sforza starb am 21. Oct. 1494. — Ludwig Moro begleitete König Carl VIII; — allein, da er Nachricht von dem nahen Tode seines Neffen erhielt, kehrte er eilig nach Mayland zurück, um sein Erbe in Beschlag zu nehmen. J. Hübner Tab. 299. J. C. L. Simonde Sismondi XII. 148.

2) Dem Römischen König Maximilian I. gab er seine Nichte Blanca Maria (Tochter Herzogs Galeazo Maria, Schwester Herzogs Johann Galeazo), mit 400,000 Ducaten baaren Geldes und 40,000 für den Schmuck, am 16. Merz 1494. zur Gemahlinn, und erhielt dafür die kaiserliche Investitur als Herzog von Mayland. J. Fuchs I. 184. J. Hübner. Tab. 126.

3) König Carl VIII., (dessen beyde in seiner Ehe mit Anna, der Erbinn von Bretagne, erzeugten Söhne frühe verstorben,), starb im Schlosse Amboise vom Schlage getroffen am 7. April 1498. *Mr. le Vicomte de Chateaubriand* VI. 419. J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 4. J. Hübner Tab. 52.)

3) Nach König Carl VIII. Hinscheid gelangte die Französische Krone an den nächsten Prinzen vom Geblüt: Ludwig von Orleans (geb. zu Blois den 27. Junii 1462.), Sohn Carls, Enkel Ludwigs von Orleans, Urenkel des (1377. verst.) König Carl V. — Schon 36 Jahre alt, als er unter dem Nahmen Ludwig. XII den Thron bestieg, war derselbe in erster Ehe vermählt mit Johanna, Tochter Königs Ludwig XI., vermählte sich 1499.

Maximilian Hülfe zu ſuchen, und zu gleicher Zeit auch die Eidsgenoſſen um Unterſtützung anzuſprechen, ſich veranlaßt, in welch' letzterem Beſtreben aber der König von Frankreich nicht nur mit demſelben wetteiferte [1]), und am 16ten Merz 1499. ein neues Bündniß mit den Eidsgenoſſen abſchloß [2]); —

in zweyter Ehe mit Anna, Wittwe Königs Carl VIII.; ſpäter 1514 in dritter Ehe mit Maria, Tochter Königs Heinrich VII. von England. (J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 4. 5. J. Hübner. Tab. 52.)

5) König Ludwig XII. gründete ſeine Anſprüche auf das Herzogthum Mayland auf die Rechte ſeiner Großmutter: Valentina Visconti, (der Tochter Johannes Galeazo, Schweſter des Philipp Maria, des letzten Herzogs von Mayland aus dem Hauſe Visconti) Gemahlinn des Herzogs Ludwigs von Orleans, (des Sohns Königs Carl V. von Frankreich), welchem ſie, unter anderm, auch die Stadt Aſti als Morgengabe zugebracht hatte. — Wenn indeß dieſe vermeinten Rechte irgend eine Gültigkeit hätten haben ſollen, ſo mußte die Herrſchaft von Mayland ein Erbe ſeyn, das nothwendig vom Vater auf die Kinder überging, und nicht eine Italiäniſche Herrſchaft, wo das Recht des Fürſten ſich nur auf die vorausgeſetzte Zuſtimmung des Volkes gründete. Das Erbe hätte noch dazu ein Kunkellehen ſeyn müſſen, das eben ſo ſehr dem Franzöſiſchen, wie dem Italiäniſchen Staatsrechte zuwider war. Nach dem Tode des Philipp Maria Visconti hatte nichts deſto weniger der Sohn der Valentina: Carl von Orleans bereits ſeine Anſprüche in Anregung gebracht, konnte ſolche jedoch nicht weiter verfolgen, weil er in Engliſche Kriegsgefangenſchaft gerieth, König Ludwig XI. mit den Sforza's ſich verbündet hatte, und auch deſſen Nachfolger in demſelben Bündniſſe geblieben war. — Allein, ſobald König Ludwig XII. den Thron beſtieg, kündigte er ſogleich die Anſprüche an, die man ihn ſo lange, geltend zu machen, gehindert hatte. J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 5. 6. J. Fuchs I. 228. J. Hübner. Tab. 299.

1) Kaum hatte der Beherrſcher von Mayland von dem Tode Königs Carl VIII. Nachricht empfangen, ſo ſchickte er eilends ſeine Botſchaft in die Schweiz, um ältere Forderungen ins Reine zu bringen, und den Ständen die Erneuerung der Verträge beliebt zu machen. Dagegen ſuchte der König von Frankreich auch auf ſeiner Seite, die Bünde ſeines Vorfahren mit den Eidsgenoſſen zu erneuern. — Nach wiederholten gegenſeitigen Bemühungen ſiegte am Ende die Franzöſiſche Kunſt. — Dennoch

sondern auch gleichzeitig durch solches Bündniß und seine wiederhohlten Werbungen die zwischen denselben und dem Kaiser bereits bestehende Spannung noch bedeutend vermehrte; — so daß es zum Beginne des eigentlichen Krieges nur noch einer besondern Veranlassung bedurfte; wie solche aus den Anständen der Graubündner mit der Herrschaft Oestreich hervorging.

Nachdem die Grafen von Montfort 1471. sechs Gerichte im Prättigau [1]) an Herzog Sigmund von Oestreich verkauft [2]), nachdem derselbe noch im gleichen Jahr solche dem

wurde zwischen Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, und dem Herzog von Mayland am 10. Weinmonat 1498. ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem beyde Theile versprechen, einander nicht zu beunruhigen, ihren Feinden keine Hülfe zu gestatten, sondern vielmehr sie anzugreifen und zurückzutreiben. — — Jeder Schweizer aus den vier gedachten Orten ist für sich und sein Eigenthum im ganzen Staat von Mayland bis an den Graben der Hauptstadt von aller und jeder Art Zoll und Abgabe frey. — Der Herzog zahlt jedem der vier Orte jährlich 500 Ducaten. — — J. Fuchs I. 229—235.

2) Zufolge dieses Bündnisses versprach der König, der Eidsgenossenschaft gegen Jedermann auf seine eigenen Kosten Hülfe zu leisten. — Während 10 Jahren wollte er jedem Ort einen Jahrgehalt von 2000 Franken zukommen lassen. — Sähen sich die Schweizer im Falle, die Hülfe des Königs in Anspruch zu nehmen, wo dieser sonst beschäftigt sey, so würde er ihnen vierteljährig 20,000 Rheinische Gulden entrichten. — Bedürfte der König die Hülfe der Schweizer, so verpflichteten sie sich, wenn sie nicht selbst im Kriege wären, zu einem von ihnen selbst der Zahl nach als schicklich erachteten Zuzug und zur Gestattung freyer Werbung auf königliche Unkosten und in königlichem Solde. — Die Schweizer machten sich anheischig, während der Dauer dieses Bündnisses, Niemandem der Ihrigen zu gestatten, gegen Frankreich zu dienen. — Sammlung der vorn. Bündnussen, Verträge, Vereinigungen ꝛc. welche die Cron Frankrych mit L. Eydgenossenschaft und Dero Zugew. Insgef. und insbef. auffger. 78—81. A. v. Tillier II. 422. 423.

1) Davos, Klosters, Belfort, Churwalden, St. Peter, Langwies, welche nebst Castels und Schiers, bey der Toggenburgischen Erbstheilung, theils an das Haus Metsch, theils an die Herren von Montfort und von Sax-Misox gefallen. G. W. Röder u. P. C. v. Tscharner S. 35. (294.)

Grafen Ulrich von Metsch verpfändet [2]), bereits 1477. diese Pfandschaft von Ulrich's Sohn: Gaudenz von Metsch wieder eingelöst hatte [1]); so gelang es dem Herzoge erst mit Hülfe der Eidsgenossen, nachdem er die alt herkömmlichen Rechte, und ihre Bündnisse bestätigt, auch Zollfreiheit in allen seinen Erbländern zugesichert hatte, daß die Leute jener Gerichte ihm huldigten [2]). — Wenn diese Gerichte an dem Bündniß mit den sieben Eidsgenössischen Alten Orten [3]) zwar keinen Theil nehmen durften; — so war dagegen von dem Hause Oestreich derselben Verbindung mit den beyden andern Rhätischen Bünden feyerlich anerkannt worden [4]).

Nachdem neben dem Obern Grauen Bund [5]) und dem Zehngerichtenbund [6]) auch der Gotteshaus-Bund sich gebildet [7]) hatten zuerst der Graue und der Zehngerichten-

2) F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1528. 1564.

1) J. C. Füeßlin III. 195. F. E. M. Lichnowsky VII. Reg. Nr. 1553. 1565.

2) Am 19. Dec. 1477. verkauft Vogt Gaudenz von Metsch, Graf von Kirchberg dem Herzog Sigmund die 6 Gerichte Davos, zum Kloster in Prättigau, Lenz, Churwalden ꝛc. für 5000 Rheinische Gulden. F. E. M. Lichnowsky. VII. Reg. Nr. 2132. (Nr. 2133. 2134.)

3) G. W. Röder u. P. C. v. Tscharner. S. 35.

4) Ferdinand Meyer: Mißlungener Versuch, das Hochstift Chur zu säculariſiren. (Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften. Bd. II. Heft 2. S. 207.)

5) S. 271. 272.

6) S. 294.

7) Vom Jahr 1392. an treten die Angehörigen des Hochstiftes, die sogenannten Gotteshausleute, mit und neben dem Landesherrn auf, in derselben Weise, wie früher das Domcapitel und des Bischofs Dienstleute, und schon nach zehn Jahren sind ihre Gemeinden, unter dem Nahmen: Gemeines Gotteshaus zu einer Corporation verbunden, welche mit dem Bischof und seinen Dienstleuten Tage hält, den Bischof nur unter Bedingungen anerkennt, seine Verträge bekräftigt und mit besiegelt, ihm Beyträge liefert für den Ankauf oder die Auslösung grundherrlicher und hoheitlicher Rechte, und ihm Schutz und Hülfe leistet, wider seine Feinde. — Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts bildet sich die Corporation je länger je mehr aus, und schließt sich auch, dem Bischof und Domcapitel gegenüber,

bund, jeder für sich, mit dem Gotteshaus-Bund sich verbündet [1]), bis alle diese drey Bundesgenossenschaften ein gemeinschaftliches Bündniß mit einander abschlossen [2]).

Obgleich der erworbenen und bestehenden Rechte eines Jeden Fortbestand und Schirm, die Verbündung Aller zu Schutz und Trutz u. s. w. dieses gemeinsamen Verbandes, so wie jedes einzelnen Bundes Grundlage bildete, so würde man dennoch wesentlich sich täuschen, wenn man annehmen wollte, daß gleichzeitig mit dem Abschluß eines gemeinschaftlichen Verbandes zwischen den besondern Bundesgenossenschaften im Hohen Rhätien auch alle einzelnen Bundesglieder zum Besitze einer vollständigen Landeshoheit gelangt wären.

Im Gegentheil dauerte es beynahe 400 Jahre, bis alle Gerichte und Gemeinden des Rhätischen Alpenlandes von allen Unterthanspflichten und Abhängigkeitsbanden frey wurden, und in den Besitz aller höhern und niedern Herrscherrechte gelangten. — Diese allmählige Befreyung knüpft sich an eine Reihe von Loskaufsverträgen, wodurch bald die Gesammtrechte, bald nur einzelne Rechtsamen der herrschenden Geschlechter auf das Volk übergingen, je nachdem die Herrscher durch Verarmung, Auswanderung, oder durch andere Umstände zu Veräusserung der ihnen zustehenden hoheitlichen oder gerichtsherrlichen Befugnisse bestimmt wurden. — Die Lösung der Rhätischen Eidsgenossenschaft von Kaiser und Reich fand beym Abschluß des Westphälischen Friedens statt; — die innere Freywerdung aber zieht

vollends ab. F. Meyer. (Schw. Museum f. hist. Wissenschaften Bd. II. H. 2. S. 201. 202.)

1) Die erste ewige Verbindung zwischen sämmtlichen Gotteshausleuten und sämmtlichen eilf Gerichten fällt in das Jahr 1450. F. Meyer. (Schw. M. f. H. W. B. II. H. 2. S. 205)

2) Nicht ohne Grund darf man behaupten, der Bund war vorhanden, bevor ein förmliches Bündniß abgeschlossen worden; nicht unwahrscheinlich, daß seit 1451. eine Vereinigung bestand, welche dann 1471. eine feste Form und genauere Bestimmung erhielt. — In diesem Jahre kamen auf dem Hofe zu Vazerol sämmtliche Herren geistlichen und weltlichen Standes, die Vorsteher und Bothen der Volksgemeinden und Gerichte zusammen, und beschwuren die ewige Vereinigung aller Bünde und Volkstheile Rhätiens, doch ausgenommen die Herrschaft Haldenstein, welche erst 1568. in den Schutz und Schirm der drey Bünde trat. G. W. Röder und P. C. v. Tscharner S. 34.

sich durch die vier letzten Jahrhunderte hindurch, und ist nur bey wenigen Gerichten an einen einzigen Act gebunden [1]).

Daß dessen ungeachtet schon im fünfzehnten Jahrhundert den damahls unterthänigen Rhätischen Gemeinden am Verlangen und am Bestreben, ihre Unabhängigkeit zu erringen, es kaum gemangelt habe, ist wohl nicht zu bezweifeln, indem sie zu Behauptung bereits erworbener Rechte, selbst die Waffen zu ergreifen, sich nicht scheuten. — Allein die allmählige Befreyung

1) Nachweisbar zuerst lösten sich 1428. die reichsfreyen Leute von Lanz; 1458. die bischöflichen Leute von Schams und Obervatz; — die Stadt Chur löste die an den Bischof verpfändete Reichsvogtey 1489; — Das Oberengadin erwarb Freyheit vom Bisthum 1494; Disentis, schon früher eine constituirte Volksgemeinde, erwarb fast völlige Unabhängigkeit von der Abtey 1497., und löste den letzten Rest 1736 und 1789. — Frey wurde 1527. das Gericht Ortenstein; 1537. die Herrschaft Greifenstein vom Bisthum; 1533. und 1539. lösten auch die vier Dörfer die meisten Rechte des Bischofs an sich; Poschiavo, das 1486. zum Gotteshausbund getretten, kaufte sich vom Bisthum frey 1537; Grub und Lugnetz ebenfalls vom Bisthum 1538; Misocco und Calanka, seit 1480. Glieder des Grauen Bundes, wurden 1549 und 1551 von den Trivulzi frey; Oberhalbstein vom Bisthum 1559. — Im Siebenzehnten Jahrhundert kauften sich frey: Trins 1614. und 1616. von den Herren von Höwen, Rheinwald 1616 und 1634; die letzten bischöflichen Rechte lösten Zizers, Trimmis und Igis 1649. und 1670; das Unterengadin vom Hause Oestreich 1652. (bischöfliche Rechte dauern noch länger daselbst); die 8 Gerichte im Prättigau, auf Davos, im Schanfick, Belfort und Churwalden wurden 1649. und 1652. vermittelst Loskauf vom Hause Oestreich unabhängig. — Im achtzehnten Jahrhundert erfolgte 1709. der Loskauf von Tuß, Heinzenberg und Tschappina. 1723. löste sich Waltensburg völlig von seinen Verpflichtungen gegen die Abtey Disentis; 1744 ging das Münsterthal von der Herrschaft Oestreich auf den Canton über, und kaufte sich von diesem frey. — Die letzten Bande der Abhängigkeit löste 1803. die Mediations-Urkunde auf; nahmentlich die noch bestehenden Hoheitsrechte in den Herrschaften Mayenfeld, Aspermont und Haldenstein; so wie der Rest alter Verhältnisse in Rätzuns und Oberfazen gelöst wurde, als 1818. die Herrschaft Rätzuns vom Hause Oestreich auf den Canton überging. G. W. Röder und P. C. von Tscharner S. 38.

in jener ältern unterscheidet sich von mancher in stürmischer Eile geforderten Befreyung in der neuern Zeit wesentlich darin, daß früherhin, in der Regel, die Unterthanen sich nicht erlaubten, unbefugter Weise sich selbst für unabhängig zu erklären, d. h. von ihren Landes- oder Grundherren sich loszusagen, ehe sie von denselben vollständig sich losgekauft hatten. — Da aber dieser Loskauf, je nach den Umständen, schwerer oder leichter war, so folgte daraus, daß das Rechtsverhältniß der einzelnen Gemeinden des gleichen Landes Jahrhunderte hindurch oft ganz verschieden blieb; — daß mithin, je weniger in einem Lande der einfache naturgemäße Fortschritt von vollständiger Abhängigkeit bis zu vollständiger Unabhängigkeit auf gewaltsame Weise beschleunigt oder verzögert ward, desto mehr ein solches Land, als verwickeltes, buntes Musterbild sehr verschiedenartiger politischer Gestaltungen, unserm an gleichförmige, systematische Staatsformen gewöhnten Auge so lange unmöglich gefallen kann, bis man, bey näherer Untersuchung, sich überzeugt hat, — daß jene (je nach den Localverhältnissen mehr oder weniger auffallende) Ungleichheit überall nicht zu vermeiden ist, wo man, um solche verschwinden zu lassen, sich nicht dazu entschliessen kann, dem Einen seine wohlerworbenen Rechte zu entreissen, um solche dem Andern, dem sie nicht angehören, zuzutheilen d. h. eine ungerechte Gleichheit auf Kosten der Gerechtigkeit und wahren Freyheit zu erzwingen[1]).

Wenn aber durch das Aussterben der Einen, durch das Dahinsinken anderer grundherrlicher Geschlechter den ihnen un-

1) Band I. 356. 357. Band II. 169. 430. 532. — Welche eigenthümliche Verhältnisse aus der Doppelstellung der noch unterthänigen Bundesglieder entstehen konnte, ist bey der 1509. von der Gesammtheit der Rhätischen Bünde angekauften Herrschaft Mayenfeld und der auf gleiche Weise erworbenen Herrschaft Aspermont bemerkenswerth, in welchen beyden Herrschaften die Rhätischen Bundesgenossen ihre Oberherrlichkeit durch Landvögte ausüben liessen, wodurch die Leute der beyden Gerichte in das sonderbare Doppelverhältniß versetzt wurden, daß sie einerseits von der Gesammtheit beherrscht, anderseits als Glieder der regierenden Rhätischen Bünde zugleich Mitbeherrscher sowohl über sich selbst, als über die gemeinen Unterthanenlande waren. G. W. Röder und P. C. von Tscharner 35. 36.

terworfenen Gemeinden die Erwerbung der herrschaftlichen Rechte sehr erleichtert ward, so mußten diejenigen um so mehr in ihrer Erwartung sich getäuscht sehen, deren Beherrschung an das mächtige Haus Oestreich übertragen wurde; — und umgekehrt glaubte auch Kaiser Maximilian, es nicht gleichgültig ansehen zu dürfen, als sowohl der Obere, als der Gotteshausbund mit den Schweizern sich verbündeten[1]); mithin hiedurch mittelbar, derselben Unterstützung auch dem ihm unterworfenen Zehngerichtenbund zuzuwenden, in den Fall gesetzt wurden.

Dazu kam noch, daß zwischen den Bischöfen von Chur und ihren Gotteshausleuten auf der einen, und der Herrschaft Oestreich, als Besitzerinn der angränzenden Grafschaft Tyrol, auf der andern Seite, schon lange eine Mißstimmung waltete; — welche nicht selten in offene Fehden ausbrach, bald über Landmarken, Zölle und Erzgruben, bald wegen der Advocatie über ein Kloster im Münsterthal oder das Erzschenkenamt des Bisthums Chur.

Nichts desto weniger anerboth sich der Kaiser, die Irrungen mit den Bündnern durch Schiedsrichter gütlich oder rechtlich beylegen zu lassen. — Allein dessen Regierungsräthe zu Inspruck vereitelten jede heilsame Auskunft durch wiederhohlte Hindernisse. — Seit der Verbindung der Bündner mit den Eidsgenossen suchten sie die Rechte ihres Herrn und ihr eigenes Ansehen noch mehr auszudehnen; — und fanden endlich einen scheinbaren Anlaß zum offenen Kampfe.

Graf Georg von Werdenberg-Sargans[2]) für dessen

1) Lt. Urk. geben auf St. Johannes des Täufers Abend 1496 erneuerten der Bischof, das Domstift, die Gotteshausleute und die Stadt Chur ihr Zürcherisches Burgrecht. — Lt. Urk. auf St. Johannes Tag 1497 schliessen die sieben Orte der Eidsgenossenschaft (ohne Bern, Freyburg und Solothurn) mit den Bundesgliedern des Grauen Bundes im obern Chur-Walchen ein Bündniß, nach welchem jeder Theil Niemanden, den andern durch sein Gebieth anzugreifen, gestatten, sondern, wenn Jemand da wäre, der solches unterstünde nach seinem Vermögen dasselbe wenden und wehren soll u. s. w. Am 12. Christmonat 1498. schlossen die nähmlichen 7 Eidsgenössischen Orte auch mit dem Gotteshausbund ein ewiges Bündniß.

2) Graf Georg von Werdenberg-Sargans (S. 396.

Entledigung von der über ihn ausgesprochenen Reichsacht die Eidsgenossen sich verwendeten, unternahm es, den Herrn von Gossenbrot, (welcher vom Kaufmannsstande zu der Würde eines Insbruckischen Regierungsrathes sich emporgeschwungen) auf seiner Reise nach dem Bade zu Pfäfers, nebst dessen Gemahlinn aufzuheben. — Obgleich dieser Anschlag verrathen und durch die Bemühungen des Abts von Pfäfers — und des Bischofs von Chur, Herr von Gossenbrot in Sicherheit gebracht wurde, so hielt die Tyrolische Regierung hiedurch um so mehr sich für berechtigt, die Bündner mit gehäuften Beschwerden zu belasten. — Als nun diese begehrten, daß der längst abgeredeten Rechtshandlung einmahl der Fortgang gelassen werde, so entschuldigten sich die Räthe anfänglich mit der Abwesenheit des nach den Niederlanden reisenden Kaisers. — Endlich aber setzten sie, um die Bündner sicher zu machen, einen Tag nach Feldkirch an; — was nicht verhinderte, daß Oestreichische Krieger plötzlich ins Bündnerische Münsterthal einfielen, von den herbeygeeilten Landleuten jedoch mit Verlust zurückgewiesen wurden.

Obschon hiemit der Krieg eröffnet, so war Kaiser Maximilian jetzt noch zum Frieden geneigt, und der Bischof von

564) dessen Besitzungen, in Folge wiederhohlter Veräusserungen, schon zur Zeit des Todes, seines um 1468. verstorbenen Bruders Wilhelm auf Sargans nebst einigen Gütern und Rechten in Graubündten sich beschränkten, hatte sich genöthigt gesehen, in die Dienste des Herzogs Sigmund von Oestreich zu treten, dessen besonderes Vertrauen er sich erwarb, bis er in Folge eines zwischen Kaiser Friedrich und Herzog Sigmund obwaltenden Mißverhältnisses, von dem Erstern am 18 Januar 1488. in die Reichsacht erklärt, zu den Eidsgenossen sich zu begeben, sich bewogen fand, welchen (den 7 Alten Orten [ohne Bern]) er am 2. Januar 1483. die Grafschaft Sargans, so weit dieselbe ihm noch gehörte, um 13000 Gulden veräussert hatte. — Später, als auch nach dem Tode des Kaisers Friedrich seine Lage sich nicht verbesserte, klagte er Schwyz und Glarus, (woselbst er nebst seinem Bruder Wilhelm 1458. das Landrecht erneuert hatte,) das erlittene Unrecht, forderte sie auf, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, und erschien fast bey allen Tagen der Eidsgenossen, sie dringend um Hülfe bittend. — Wahrscheinlich starb er 1501. kinderlos. Dr. F. N. von Vanotti: Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. S. 337. 343. 345. 346. 349. 352. 353. 354. 355.

Chur setzte den Partheyen einen gütlichen Tag nach Feldkirch an, woselbst ein Waffenstillstand ermittelt ward. — Allein der Bothe, welcher die Nachricht davon in das Bündtnerland bringen sollte, wurde aufgehoben, und von beyden Seiten die Kriegsrüstungen fortgesetzt. — Dennoch gelang es den vereinigten Bemühungen der Bischöfe von Chur, von Constanz und von Augsburg, einen neuen Stillstand zu erzielen, in Folge dessen, zu beyden Seiten, die in's Feld gerückten Krieger wieder zurückberufen wurden. — Als aber etliche Oestreichische Söldner ein Haus auf Bündtnerboden anzündeten, und die Besatzung des jenseits des Rheins gelegenen Schlosses Guttenberg bey Atzmoos auf die abziehenden Eidsgenossen zu schiessen sich erlaubte, so wurden die Truppen eilends auf ihre Posten zurückgemahnt, und von beyden Seiten beginnen nun unaufgehalten größere Feindseligkeiten.

Die Regierung von Inspruck will, vermöge des vermittelten, aber von ihrer Seite gebrochenen Vergleiches, einige Gemeinden des Engadins in Huldigung nehmen. — Diese schlagen es ab. — Oestreichische Krieger fallen aufs Neue ins Münsterthal ein (9. Febr. 1499.) — Die Einwohner setzen sich zur Gegenwehr, ergreifen aber, von der Anzahl übermannt, mit Verlust die Flucht. — Ungefähr zu gleicher Zeit (10. Februar) setzen sich die Edeln von Brandis wieder in den Besitz der ihnen aus dem Toggenburgischen Erbe zugefallenen Stadt Mayenfeld. — Mittlerweile überfallen die Bündtner St. Lucienſteig nehmen den Paß wieder ein, und treiben ihren Gegner über die Ill bis in sein Gebieth zurück. Mayenfeld ergibt sich wieder an die Bündtner, welche (die Bündtner aus dem Obern und dem Gotteshaus-Bund) eine Versammlung zu Davos halten, (13. Febr.) ihre Wappen, anstatt der Kaiserlichen, in die Fahnen der Landleute setzen, und aller Oestreichischen Rechte in den Zehngerichten sich bemächtigen.

Inzwischen hatte (am 20. Februar 1499.) im Bregenzerhard das erste größere Treffen statt, in welchem die Eidsgenossen die 10,000 Mann starke Streitmacht des Schwäbischen Bundes rasch angreifen, derselben Geschütz ablaufen, und zum bald in allgemeine Flucht sich verwandelnden Rückzuge sie zwingen [1]); nach welchem Siege die Schweizer mit einem

1) Als der kaum 400 Mann starke vorderste Haufe der Eids-

Streifzug nach dem Bregenzerwalde sich begnügen, dessen Bewohner mit einer Brandschatzung von 2200 Gulden, (woran ihnen 600 Gulden nachgelassen wurden,) sich loskaufen.

Nicht weniger glücklich waren die Eidsgenossen in einer Unternehmung nach dem Hegau, zu welcher die Zuzüge von Bern, Freyburg und Solothurn, (nachdem sie am 16ten Februar dem Schwäbischen Bund ihre Absagebriefe übersandt,) mit demjenigen von Zürich, 12,000 Mann stark, sich vereinigten; — desto unglücklicher aber für den Schauplatz ihrer Verheerung, woselbst innert acht Tagen bey zwanzig Dörfer, Burgstädte und Schlösser niedergebrannt wurden [1]). Nicht lange hernach gewannen die Eidsgenossen, (deren Vertheidigungsfronte [Operations-Basis] von dem Wormser-Joche her bis nach Grandson sich ausdehnte,) [2]) in Folge eines von 1000 Bernischen, Luzernischen und Solothurnischen Kriegern nach dem Sundgau unternommenen Streifzuges, einen nicht unbedeutenden Vortheil, obgleich ein berühmter feindlicher Feldherr: Friedrich von Kappel solche aufzuheben versuchte; indem er mit 4000 Mann Fußvolk und 400 Reutern am Birsfluß auf solche Weise in einem Hinterhalte sich aufstellte, daß er, den kleinen Haufen der Schweizer in die Mitte fassen zu können, vermeinte. — Als hievon die Eidsgenossen von Basel aus, Kunde und Anerbiethung sicherer Zuflucht erhielten, so ließ deren Anführer: Daniel von Babenberg einem Jeden die Wahl, diesen Vorschlag anzunehmen, oder durch einen drey Mahl stärkern Feind sich durchzuschlagen. — Da nun der ganze Haufe für das Letztere stimmte, so wurde derselbe in gevierter Schlachtordnung aufgestellt, in welcher er seinen Marsch

genossen der Schwäbischen Schlachtordnung sich näherte, so sahen die Kaiserlichen (wie einst die Burgunder in der Schlacht bey Grandson [S 473. 474] das auf den Knieen verrichtete Gebeth dieser kleinen Schaar für einen Fußfall an, und riefen: „Ohne Gnade!“ — Ihr Erstaunen war aber um so größer, als sie auf einmahl den 8000 Mann starken Eidsgenössischen Gewaltshaufen erblickten, welcher unterdessen in größter Stille nachgerückt war. H. H. Füßli: Geschichte des Schwabenkrieges, aus den Quellen verfaßt. Schweizerisches Museum. 1787. 7tes Heft. S. 603.

1) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. Heft 7. S. 606.)

2) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. Heft 7. S. 600.)

weiter fortſetzte, bis Friedrich von Kappel mit den Reiſigen ſolchen von hinten angriff. — Da aber deſſen Fußvolk zu ſpät ihn unterſtützte, ſo gewannen die Eidsgenoſſen (am 25ſten Merz 1499.) einen leichten Sieg, verfolgten ihre Feinde bis in's Bruderholz, erſchlugen ihrer 600; — und verloren ſelbſt einen einzigen Mann.

Inzwiſchen ſahen die Eidsgenoſſen von einer andern Seite her ſich angegriffen. Die Wallgäuer am Oberrhein, welche ihnen gehuldigt hatten, fielen, ſobald ihre Sieger ſich entfernt, wieder ab, vereinigten ſich mit den Etſchländern und den Oeſtreichiſchen Truppen zu Feldkirch, und führten zwiſchen der Ill und dem Lanzengaſterberge, bey Frastenz, eine Landwehre auf, von wo aus ſie durch öftere Einfälle über den Rhein die Eidsgenoſſen zu ermüden oder zu reizen, und dann ihren Vortheil zu erwarten, gedachten. — Demzufolge unternahmen (25. Merz.) 1500 Mann zu Pferd und zu Fuß einen Streifzug in's Rheinthal und Sar. — In Folge dieſes Einfalles, den die am Rhein aufgeſtellten allzuſchwachen Gränzwachen der Eidsgenoſſen nicht verwehren konnten, riefen dieſelben durch Landſturm und Briefe Unterſtützung herbey, welche in wenig Tagen bis auf 8000 Mann ſich verſtärkte. — Sobald indeſſen die Kriegsvölker des Schwäbiſchen Bundes am Oberrhein es vernahmen, daß die Eidsgenoſſeu ihre größte Macht dahin gezogen, beſchloſſen dieſelben, einen Einbruch in's Thurgau zu unternehmen; indem ſie die kleine Beſatzung in Ermatingen überfallen, einige Dörfer abbrennen und die ganze Gegend plündern. —

Während ſolche aber ihre Beute vertheilen, oder verzehren, verſtärken die im Schwaderloch aufgeſtellten Eidsgenoſſen (am 11ten April) ihre geringe Zahl mit Landleuten aus dem Thurgau bis auf 1500 Mann, erheben ſich im Gebeth zum Allmächtigen, ſtellen hinter einem, ſie dem Feinde verbergenden Walde ſich in Schlachtordnung, durchziehen ſolchen zwar in größter Stille; ſtürzen ſich aber, ſobald ſie den Feind in der Ebene erblicken, auf denſelben mit entſetzlichem Feldgeſchrey, den Berg herab. — Kaum können die Schwäbiſchen Hauptleute Zeit gewinnen, ihre zerſtreuten Haufen aufzuſtellen. — Indem die Eidsgenoſſen in die Mitte der feindlichen Schlachtordnung eindringen, bringen ſie die erſten Fahnen der Landsknechte zum Weichen. Da ſpringen Etliche der vornehmſten Reiſigen von ihren Pferden, können jedoch die Eidsgenoſſen nur kurze

Zeit aufhalten. — Nachdem Burkhard von Randeck und dessen heldenmüthige Mitstreiter gefallen, trennt sich plötzlich der Gegner Schlachtordnung, deren Reuter und Fußvolk die Flucht ergreifen [1]).

Mittlerweile hatten die am Oberrhein anfgestellten Eidsgenössischen Kriegerhaufen das Schloß Guttenberg vergeblich belagert, als sie (auf die Nachricht hin von dem Siege beym Schwaderloch,) den Feind, bey Frastenz anzugreifen, beschlossen. — Sobald die Kaiserlichen hievon Nachricht erhielten, verstärkten sie sich durch den Landsturm aus dem Wallgau bis auf 14000 Mann. Den Lanzengast hatten sie mit 300 Büchsenschützen, die Anhöhe neben demselben mit 1500 Tyroler-Bergknappen besetzt, welche man die stählerne Schaar nannte. — Ihre übrige Macht, unter Ritter Hans Jakob Bodmann dem Jüngern und Burkhard von Knöringen vertheidigte die Letzen.

Die bis auf 9830. Mann verstärkten Eidsgenossen brachen am 20sten April 1499. mit der Morgenröthe, gegen die Letzen auf. Sie theilten ihre Macht in drey Streithaufen. — Der eine derselben sollte die Verschanzungen von vorne angreifen;— ein anderer trachten, dieselben zu umgehen,, da, wo sie sich an den Berg lehnten; — der dritte Haufe, 2000 Mann stark, angeführt von Heinrich Wolleb [2]) den Lanzengast ersteigen.

Sobald Heinrich Wolleb zu der ersten Anhöhe kam, stieg er vom Pferde, fiel mit seiner Schaar auf die Kniee, und erhob sich zum Steigen von einer gähern Flue zur andern, sie anzuführen; — Als sie den Gipfel endlich erreicht, und die denselben vertheidigenden 300 Mann bereits Bergabwärts getrieben, hatten, geriethen sie mit dem stählernen Haufen in ein hartnäckiges Handgemenge, bis die zwey vordersten Glieder der Bergknappen erlegt waren, die übrigen aber gegen die Verschanzung sich zurückzogen, welche der zweyte Streithaufe (An-

1) H. H Füßli. (Schw. Mus. von 1787. Heft 7. S. 620—622)

2) Heinrich Wolleb, aus einem Adelichen Geschlechte im Lande Uri, welcher schon im Burgundischen Krieg für sein Vaterland gekämpft, 1494. den französischen Zug nach Neapel mitgemacht, und 1495. 3000 Eidsgenossen; zu Abhaltung des Einfalls der Spanier nach Perpignan geführt. H. Z. Bey XIX. 570. 571.

griffs-Colonne) bereits überstiegen oder umgangen hatte, so daß die Fliehenden in die Schweizerischen Spiesse rannten, und kaum 200 derselben sich retten konnten. — Nachdem alle Eidsgenossen sich vereinigt, und den Berg überstiegen hatten, über welchen die Strasse nach Fraſtenz führte, mußten ihre Gegner auf das rechte Ufer der Ill sich zurückziehen; woselbst deren in Schlachten ergrauter Heerführer: Burkhard von Knörringen, in einer vortheilhaften Stellung die Eidsgenossen erwarten wollte, die Kampflust seines Kriegsvolkes jedoch nicht zu bemeistern vermochte, welches über den Fluß setzte, und, aller Warnung ungeachtet, die Eidsgenossen anzugreifen, bergan stürmte. — Nach Heinrich Wolleb's sachkundigem Befehle warteten die Eidsgenossen, bis die auf den Flügeln vertheilten feindlichen Schützen beyderseits ihre Schüsse abgefeuert hatten [1]), um unter Wolleb's Anführung auf die Feinde einzudringen, welcher, obschon durch einen Schuß bereits im Halse verwundet, mit einem der Seinigen, als ein zweyter Winkelried, die feindlichen Spiesse unterlief, die sie mit ihren Hellebarden emporhoben, dadurch den Eidsgenossen das Eindringen möglich machten, zugleich aber auch den Heldentod für's Vaterland starben [2]).

Als die Kriegerschaaren des Schwäbischen Bundes ihre vordersten Reihen fallen sahen, ergriffen die hintern die Flucht über den Fluß, über welchen die Eidsgenossen mit erneuertem Eifer sie verfolgten, bis sie von ihren Hauptleuten zurückberufen wurden, um von der feindlichen Reuterey nicht überflügelt zu werden, unter deren Schutze das Fußvolk des Schwäbischen Bundes nach Feldkirch sich zurückzog, weil dessen Verlust sehr groß, derjenige der Schweizer hingegen sehr gering war [3]), welche, als die Sonne schied, auf ihre Kniee sanken, und Gott dankten.

Diese wiederhohlten Niederlagen veranlaßten nunmehr den

1) J. C. Zellweger II. 271.

2) Auch der Hauptmann der Wallgauer, Rein von Renzingen, fiel einer der Ersten von den Verbündeten. Wollebs Verlust zu ersetzen, eilte der tapfere Freyherr von Sax in die vordersten Reihen. Die Soldaten drängten ihn aber zurück, um nicht in ihm abermahls einen geliebten Hauptmann zu verlieren. J. C. Zellweger II. 271.

3) Die Verbündeten selbst berechneten ihren Verlust über 2000

Kaiser Maximilian, der Bitte seiner Räthe entsprechend, mit dem Herzog von Geldern einen Waffenstillstand abzuschliessen, mit einigen tausend Mann dem Rhein nach hinauf zu ziehen, und, von Freyburg im Breisgau aus, am 22sten April 1499. an alle Reichsstände ein offenes Ausschreiben zu erlassen, worin er sie ermahnt, aufs stärkste sich zu rüsten, Tags und Nachts ihren Zuzug zu beschleunigen [1]). — Vermuthlich war diese Aufmahnung um so mehr befördert worden, als um diese Zeit (16. April u. ff.) die Eidsgenossen einen neuen Streifzug über den Rhein unternommen, Thiengen, Küssenberg, Stühlingen und Blumenfeld erobert hatten [2]).

Mann; die Schweizer geben denselben auf 3000 Erschlagene und 1300 Ertrunkene an. Ihren eigenen Verlust schätzten die Eidsgenossen auf 11 Mann, die Schwäbischen Berichte aber auf 800 Mann. J. C Zellweger II. 272.

1) H H. Füßli. (Schw. Museum 1787. H. 7. S. 628.)

2) Von den drey Söhnen des Grafen Rudolf von Sulz und der Gräfinn Ursula von Habsburg-Laufenburg starben Graf Johannes 1483., Graf Rudolf 1487. beyde kinderlos; — Graf Allwig, (1477.) vermählt mit Verena von Brandis, der Erbinn von Blumeneck, Vaduz und Schellenberg, hinterließ bey seinem 1493. erfolgten Tode einen Sohn Rudolf, verm. mit Margaretha von Sonnenberg (S. 421—423). — Durch die Stift-Constanzische Pfandschaft Thiengen, so wie durch den Erwerb von Küssenberg erhielten die Grafen von Sulz, Sitz im Kleggau, und Zuflucht in Kriegszeit. — (Die Stadt Sulz im Schwarzwald am Neckar gehörte den Herren von Geroldseck,) Schon 1478. hatten Allwig und Rudolf Gebrüder, Grafen von Sulz und Landgrafen im Kleggau mit allen ihren Grafschaften und Herrschaften in's Bürgerrecht der Stadt Zürich sich aufnehmen lassen, 1479. Verena Gräfinn von Sulz gebohren von Brandis mit ihrer Herrschaft Bollingen, und 1489. Graf Allwig, nach dem Tode seines Bruders des Grafen Rudolf, das Burgrecht auf ewig erneuert. — Auch mit Schaffhausen trat er ins Burgerrecht. — Als nun, (nachdem Graf Allwig 1493. verstorben,) 1499. der Schwabenkrieg ausbrach, befand sich dessen Sohn Graf Rudolf durch seine doppelte Verpflichtung gegen Kaiser und Reich, und gegen die Stadt Zürich (deren offene Häuser seine Schlösser seyn sollten,) in einer sehr schwierigen Lage. — Anfänglich schien er auf Zürichs Seite sich stellen zu wollen; — später aber befehte der Graf Sigmund von Lupfen, mit seiner

Während indeß anderwärts die Fortsetzung des Krieges auf kleinere Unternehmungen sich beschränkte, hatten die Bündner auf der Malserheide noch einen grossen heissen Kampf zu bestehen. — Nachdem die Tyroler und Etschländer bey Lavaina im Vinstgau das Thal zwischen zwey Bergen mit einer starken Landwehr beschlossen, an der Quelle der Etsch auf der Malserebene, 15,000 Mann stark sich gelagert, von da aus das benachbarte Engadin verwüstet, zehn Dörfer niedergebrannt, und alle Einwohner, die nicht entfliehen konnten, in den Kirchen verschlossen hatten, bis sie durch eine Brandschatzung sich lösten [1]); so sammelten sich die Bündtner 8000. Mann stark im Münsterthal, theilten sich (Dienstags den 21sten May 1499.) in zwey Haufen, von denen der kleinere den Schlingenberg umziehen, und, wenn er im Rücken der feindlichen Verschanzungen angelangt, solches dem größern Haufen kund thun sollte, damit derselbe vorwärts rücke, und die Feinde in der Mitte gefaßt werden. — Mittwochs früh am 22sten May 1499. erreichte der kleinere Haufe des Berges Höhe, und stürzte, so bald er das verabredete Zeichen gegeben, in die Ebene herab. — Die Tyroler theilen ihr Heer in drey Treffen und einen Haufen Reuter. — Die Bündtner greifen diese Letztern an, und treiben solche gegen das Fußvolk, dessen erstes Treffen

Einwilligung, Thiengen und Küssenberg; er erklärte sich mithin gegen die Eidsgenossen, was solche zwar sehr erbitterte, jedoch zur Klage eines Treubruchs sie nicht berechtigte, weil die Grafen, in der Bürgerrechtsurkunde, sich vorbehalten hatten den Römischen Kaiser als ihr Oberhaupt, mit dem sie durch einen Eid verbunden seyen, daß sie ihm gehorsam seyn müssen. — In Folge dieser gegenseitig feindlichen Stellung besetzten die Zürcher die Herrschaften Balm und Festetten, und eroberten nebst andern ihrer Eidsgenossen Thiengen und Küssenberg. H. H. Füßli. Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 632 — 634.) — Dr. Joseph Bader: Das malerische und romantische Baden. S. 166. 167. 171. Geographie und Statistik Wirtembergs. S. 409. — Manus. des sel. Hrn. Obm. Füßli. Beytr. z. Gesch. der Schw. Eidgn. B. 22. — S. Hirzel IV. 26 — 29. Schaffh. Neujahrsblatt. Nr. XXI. 3. 10. 11. 15. 16 17.

1) Es verbürgten sich dafür 33. der Vornehmsten, die nach Meran geführt wurden. H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 637.)

sie auf das zweyte zwar ebenfalls zurückwerfen, von dem feindlichen Geschütze aber bedeutend geschädigt werden; — und da noch dazu kam, daß der Bündtnerische Gewaltshaufe keine Bewegung machte, so ermüdete sich die kleinere Schaar, im Kampfe mit dem zweyten Treffen der Tyroler, so sehr, daß solche bereits zu weichen begann. — Endlich kam der Gewaltshaufe, drang über die Verschanzung ein, griff das dritte feindliche Treffen im Rücken an, und gab dem Siege den Ausschlag. — Gegen 4000 Feinde blieben an diesem Tage auf dem Schlachtfeld; — so viele Hunderte fielen mit der Etschbrücke ein, die sie mit abgesägten Balken für die Bündtner zugerichtet hatten. — Die Sieger verloren 250. Mann.

Inzwischen hatten die Eidsgenossen einen neuen Streifzug in das Hegau unternommen. — Sie begannen die Belagerung von Stockach, um dadurch ihre Gegner in die Ebene zu locken, und zu einem Treffen zu nöthigen. — Allein diese blieben ruhig in den befestigten Orten. — Uneinigkeit trennte die Eidsgenossen, als eben gestürmt werden sollte; — man zog heim, und verwüstete, was immer in den vorigen Zügen war verschont worden. — Einige hundert Zürcher blieben zurück. — Die Feinde eilten ihnen vor, zerstörten zu Rülisingen die Brücke über die Aa, (Ach), und griffen sie an. — Die Zürcher setzten nun über das Wasser, stellten sich und ihre Büchsen an einem vortheilhaften Orte auf, und empfingen so ihre Gegner, welche, nach mehreren heftigen Anfällen, den fernern Rückzug der Zürcher nicht mehr hindern konnten [1].

Unterdessen rückte der Kaiser von Freyburg weiter herauf, zog zu Feldkirch die allmählig heranrückenden Reichstruppen bis auf 15,000 Mann, meist Fußvolk, zusammen, versah die Besatzungen und Wachen persönlich mit hinlänglicher Mannschaft, sorgte für Mund- und Kriegsvorrath, und ließ dann seinen Heerzug am 8ten Brachmonat 1499. durch Umwege ins Engadin einbrechen. — Viele Engadiner nach dem sie die Sachen von Werth vergraben, zündeten selbst ihre Häuser an und flohen in die Berge. — Als nun das kaiserliche Heer (in dem verwüsteten Lande) selbst in Noth kam, ward Hauptmann Willibald Birkheimer [2] mit einer Heeresabtheilung

1) R. Glutz-Blozheim S. 123. 124.

2) Hauptmann Willibald Birkheimer, welcher das aus 400 Mann Fußvolk, 60 Reutern, einer großen und sechs kleinen

über das Gebirge nach Worms (Bormio) entsendet, um Lebensmittel in Empfang zu nehmen, welche der Herzog von Mayland zu schicken versprochen hatte; jedoch ohne den gewünschten Erfolg, indem diese Heeresabtheilung durch die Bündtner von den Berghöhen mit Steinen und Holzstücken beworfen, zu großem Unwillen ihrer Waffengefährten, beynahe nichts, als Wein, mit sich zurückbrachte; so daß sie, ohne Obdach und ohne Lebensmittel, ja von der Pest bedroht, zum Rückzuge ins Wallgau sich gezwungen sahen [1]).

Nunmehr beschloß der Kaiser, die Eidsgenossen zu gleicher Zeit an drey von einander entfernten Orten mit großer Macht zu überfallen. — Oben am Bodensee sollte ein Einfall ins Rheinthal geschehen; — von Constanz aus auf das Schwaderloch; — und von der Seite von Basel her über Dornach gegen Solothurn.

Auf die bestimmte Zeit fuhren 3000. Mann von Lindau über den See gegen Rheineck, wo 200 Eidsgenossen lagen, welche, ihre Feinde verachtend, ihnen ohne Ordnung entgegenrückten und angriffen; von dem wohlgerüsteten Feinde aber, mit Verlust von 70 Mann, zurückgetrieben wurden. — Der Landsturm ging durch's Rheinthal, und die Kaiserlichen kehrten auf ihren Schiffen wieder nach Lindau zurück [2]).

Schon einige Tage vorher (am 16ten Heumonat) hatte der Kaiser ungefähr 10,000 Mann zu Fuß und 2500 Reisige vor Constanz gemustert. — Die im Schwaderloch stehenden

Feldschlangen, acht Munitions-, Zelt- und Proviantwagen bestehende, roth uniformirte Nürnbergische Contingent dem Kaiser zugeführt hatte. — Aus einem Patricischen Nürnberger Geschlechte 1470. zu Eichstädt gebohren, zeichnete er sich frühe in der Gymnastik aus. In Italien studirte er die Rechte und gewann die Griechische Litteratur lieb. Im Schwabenkrieg lernte ihn Kaiser Maximilian kennen, machte ihn zu seinem Rath, und zog ihn an den Hof, bis er wieder zu den Wissenschaften zurückkehrte. — Diesem in den Künsten des Kriegs und des Friedens ausgezeichneten Mann verdanken wir eine treffliche Beschreibung sowohl dieses Zuges, als des ganzen Krieges. H. H. Füßli. Schw. Mus. von 1787. Heft 7. S. 642. 644.) R. Glutz-Blozheim. S. 121.

1) H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 642. 643.) M. Schuler I. 325 — 327.

2) M. Schuler I. 330. 331.

Schweizer erwarteten einen Angriff, und stellten sich in Schlachtordnung. Nach erfolglosen gegenseitigen Geschützsalven kehrte das dortige kaiserliche Heer zurück, ohne etwas Weiteres gegen die Eidsgenossen versucht zu haben [1]).

Zu eben der Zeit kam das dritte Heer des Kaisers 16000 Mann stark [2]) unter der Anführung des Grafen Heinrich von Fürstenberg bey Basel hinauf, Dornach zu belagern, welches Benedict Hugi mit einer (der Zahl nach) sehr kleinen Solothurnischen Besatzung vertheidigte [3]). — Solothurn mahnt nun die Eidsgenossen um eilende Hülfe. — Die Zürcher erreichen am dritten Morgen Liechstall, woselbst sie nach einem beschwerlichen Nachtmarsche frühstücken wollen; — als einer von den Mahnbothen sie trifft, welche die Solothurner, den Anzug ihrer Eidsgenosen zu beschleunigen, auf alle

1) J. C. Zellweger II. 275. 276. — Der Kaiser ließ durch einen Herold 100 Goldsgülden auf den Fang eines lebendigen Schweizers biethen, der ihm die Anschläge seiner Landsleute verrathen könnte; es war aber unmöglich. — H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 663

2) 14000 Mann Fußvolk und 2000 Reuter. H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 667.)

3) Schloß und Herrschaft Dornach (Dorneck) sollen ursprünglich den Grafen von Thierstein zugehört haben, wovon ein Theil später an die Herrschaft Oestreich überging, welchen Herzog Leopold von Oestreich (lt. Urk. gegeben zu Tann am Samstag nach St. Dionysen Tag 1394.) an Hemmann von Efringen verpfändete, und Ritter Bernhard von Efringen (lt. Urk. gegeben auf Freytag nächst nach St. Othmarstag 1485.) an Solothurn verkaufte, während die Grafen Heinrich und Oswald von Thierstein die halbe Herrlichkeit des Dorfes und der Herrschaft Dornach sammt dem dortigen Kirchensatz nebst Büren (lt. Urk. gegeben auf Unserer Frauen Tag der Gebuhrt 1502.) ebenfalls an Solothurn verkauften. H. J. Leu. VI 148. Solothurn. Wochenblatt für 1821. S. 240. 241. 253. 254. 259. 260. 261. — Das Gebieth der Stadt Solothurn gränzte damahls mehrseitig ans feindliche Gebieth, und vorzüglich mußten die zwey Schlösser Dornach und Gösgen bewacht werden. — Der Rath von Solothurn schickte daher zwey seiner wackersten Rathsfreunde an diese Orte, den Benedict Hugi an das Erstere, den Ulrich Küffer an das Letztere. Solothurn. Wochenblatt für 1813. S. 377.

Heerstrassen ausgesandt hatten. — Sie brechen ungesessen auf, und erreichen die Solothurner auf der Lampenmatte, wo sie mit Freudenthränen empfangen werden, Speise und Trank zu ihrem Labsal bereit finden. — Aber der Zürcher Hauptmann Caspar Göldlin [1]) will keinen Bissen zu sich nehmen, bis auch er das Lager ihrer keinen Angriff ahnenden, dem Vergnügen sich hingebenden Feinde erblickt hätte. — Der Schultheiß von Solothurn: Niclaus Conrad steigt mit ihm auf die Schartenfluhe. — Auch er räth nun zum Angriff. — Beyde heissen ihre Leute eilends speisen; — als unter Schultheiß Rudolf von Erlach nunmehr auch das Panner von Bern erscheint, und die Eidsgenössische Streitmacht bedeutend verstärkt [2]). — Um die Feinde zu täuschen, nähen sie Oestreichische Kreuze auf die Brust, und weisse an den Rücken. — Die Eidsgenossen biegen ihre Kniee zum Schlachtgebeth, durchziehen still den Wald, der sie von den feindlichen Quartieren trennt. — Dann fallen sie ein, und machen bey den nächsten Trinkgelagen Alles nieder. — Der Graf von Fürstenberg wird tödlich verwundet, als er mit einigen Hauptleuten herbey eilt, um, wie er wähnt, betrunkener Soldaten Unfug zu stillen. — Ein Theil der Feinde, nachdem sie die Eidsgenossen endlich erkannt haben, setzt sich zersplittert zur Gegenwehr. — Die Mehrern aber ergreifen die Flucht bergabwärts, dem Hauptquartier an der Birsbrücke zu. — Um das Verfolgen ihrer Feinde durch die engen Holzwege sich zu erleichtern, theilen sich die Eidsge-

1) Caspar Göldlin des 1514. verstorbenen Bürgermeisters Heinrichs Sohn (S. 475. 497. 534.) vermählt in erster Ehe mit Ursula, Tochter des Frischhans von Breitenlandenberg, (S. 475.) in zweyter Ehe mit Küngold von Stadion, 12 Mahl mit der Stadt Zürich Farb (Fahne) ausgezogen, ist der würdige Stammvater der Luzernischen Linie dieses edeln Geschlechtes, welche, kriegsberühmter Ahnen ehrenvolle Laufbahn ununterbrochen verfolgend, gegenwärtig noch fortblüht. S. Vögelin S. 219. Feuerwerker Neujahrsblatt XXXVI. 16. — Auch Lazarus Göldlin (S. 534. 543. 545.) befand sich zu Anfang dieses Krieges nebst Heinrich Röuchli zu Stein am Rhein. Schaffhaus. Neujahrsblatt Nr. XXI. S. 5.

2) Solche bestand nunmehr aus 1500. Mann von Solothurn, 400 Mann von Zürich, 3000 Mann von Bern. M. Schuler I. 331. 332.

nossen in zwey Streithaufen. — Der eine derselben geräth mitten in ein feindliches Reuterlager; vor dessen Uebermacht er mit Noth in den Wald sich zurückziehen kann. — Als auch der andere Haufe, um jenen Erstern zu unterstützen, zurückweicht, verschafft solches den Kaiserlichen Zeit, aus ihren zerstreuten Quartieren sich zu sammeln, und an der Birs in Schlachtordnung sich aufzustellen. — Als daher die Eidsgenossen mit vereinten Pannern gegen das feindliche Heer anrücken, werden sie von zahlreichem Geschütze empfangen. — Der Gelderſche Haufe streitet zu Fuß. — Eine andere Reuterschaar fällt den Eidsgenossen in den Rücken, und umzingelt sie bald von allen Seiten. — Aber sie halten dennoch Stand, selbst im hartnäckigsten Handgemenge. — In diesem für den Entscheid der Schlacht entscheidenden Zeitpunkt erscheinen auf der Höhe die Zuzüge von Luzern und von Zug unter Hauptmann Petermann Feer [1]) und Ammann Werner Steiner [2]) zusammen 1200 Mann stark. — Sowie dieselben das Schlachtfeld erreicht haben, schlägt der Dechant von Zug: Hans Schönbrunner seinen schwarzen Mantel mit dem großen weissen Kreuz um sich, reitet eilends vorwärts und ruft: „Seyd tapfer, liebe Eidsgenossen; — denn meine Herren von Luzern und von Zug sind da mit aller Macht euch zu Hülfe!" — Die wohlbekannten Schlachthörner erschallen; — mit lautem Ruf stürzen die Männer den Hügel hinunter; — mit neuer Kraft ermannen sich die Krieger der drey andern Orte. — Nunmehr widerstehen die Feinde nicht länger. Von panischem Schrecken ergriffen, werfen sie die Waffen von sich, und eilen der Birsbrücke zu [3]). Nur ein Haufe von den Tapfersten wendet sich um, und verkauft sein Leben theuer [4]). — Die Nacht zwingt die Eids-

1) Petermann Feer 1490. Schultheiß der Stadt Luzern, Sohn des Schultheissen Johannes Feer, Bruder des Stadtschreiber Ludwig Feer aus einem angesehenen und um das Vaterland wohl verdienten 1452. zu Luzern als Bürger angenommenen Geschlechte. J. V. Ostertag (Geschichtsfreund II. 131. 148.) H. J. Leu VII. 58.

2) Sohn des in der Schlacht bey Grandson gefallenen Ulrich Steiner, Stammvater der Zürcherischen Familie von Steiner. H. J. Leu XVII. 584. 591.

3) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 670—672.) Basler-Neujahrsblatt Nr. XII. S. 14.

4) Von dem schönen und ansehnlichen Zuzug der Stadt Straß-

genoſſen von der Verfolgung der Flüchtigen abzuſtehen, kann ſie jedoch nicht verhindern, dem Allmächtigen Lenker der Schlachten für den ſehr wichtigen und entſcheidenden Sieg innig zu danken, der am 22ſten Julii 1499. ihnen zu Theil geworden.

Entſcheidend war dieſer Sieg, nicht nur wegen des Feindes Niederlage, ſondern weil ſolcher den Frieden weſentlich beförderte; welcher nach einem Kriege, in dem innert 8 Monaten über 20,000 ſtreitbarer Männer erſchlagen, bey 2000 theils offene theils feſte Orte abgebrannt, und das Land auf 30 Teutſche Meilen weit verheert worden [1]), für beyde Theile ein dringendes Bedürfniß war.

Nachdem ſowohl der Franzöſiſche, als der Mayländiſche Bothſchafter [2]) ſchon früher mit dem Auftrag, ihre Dienſte den Eidsgenoſſen in Beylegung eines Krieges anzubiethen, der mit dem Schickſal von Mayland in ſehr genauer Verbindung ſtand [3]), zu Luzern und Bern eingetroffen waren, begaben ſich ſolche nunmehr nach Zürich, der Mayländiſche Bothſchafter, um das Friedensgeſchäft mit Eifer fortzuſetzen; der

burg ſtarben beynahe alle auf dem Schlachtfelde. — Um das Panner dieſer Stadt ſtritt Heinrich Rahn von Zürich (wahrſcheinlich der Stammvater des jetzt noch blühenden, drey Bürgermeiſter unter ſeinen Vorfahren zählenden, angeſehenen Geſchlechtes) mit derſelben Pannerträger: Urbogaſt von Kagenegg, und verſetzte ihm einen tödtlichen Hieb. — Als nun das Panner mit dem ſterbenden Helden zu Boden ſank, fiel ein Solothurner darauf, und wollte es dem Sieger rauben. — Aber Heinrich Rahn entriß es ihm wieder, und kam mit einer Wunde am Haupt, über und über blutend, zu den Hauptleuten, welche ſolches dem Zürcher zuſprachen, der es ſogleich in ſeine Heimath ſandte. H. H. Füßli. (Schw. Muſ. 1787. H. 7. S. 672. 673.) Basler Neujahrsblatt Nr. XII. S. 14. H. J. Leu XV. 15—17. G. Meyer von Knonau II. 217. 218. 220.

1) H. H. Füßli (Schw. Muſ. von 1787. H. 7. S. 694.)

2) Als Franzöſiſcher Bothſchafter der Erzbiſchof von Sens, von Seite des Herzogs von Mayland: Johann Galeazo Visconti. H. H. Füßli. (Schw. Muſ. 1787. H. 7. S. 656.)

3) Darin war ihre Werbung weſentlich verſchieden, daß der Eine im Ernſt am Frieden arbeiten, der andere hingegen, unter der Rolle eines Vermittlers, denſelben noch für eine kleine Zeit hintertreiben ſollte. H. H. Füßli. (Schw. Muſ. 1787. H. 7. S656.)

Französische, um diese Unterhandlung, welche er nicht weiter öffentlich verhindern durfte, wenigstens in die Länge zu ziehen [1].

Obschon nun die Eidsgenossen jene beyden Gesandten auf den 4ten August 1499. zu einem Friedens-Congresse nach Schaffhausen berufen, so zerschlug sich derselbe dennoch nicht nur erfolglos, weil die beydseitigen Friedensbedingungen zu weit aus einander gingen, sondern die Feindseligkeiten erneuerten sich, obschon man endlich zu Schaffhausen dahin sich vergliechen hatte, daß beyde Theile zu einem zweyten Friedens-Congresse auf den 25sten August 1499. mit Vollmacht, zu Basel erscheinen sollten; welcher aber von keinem günstigern Erfolg war, als jener erste Congreß, indem beydseitige Abgeordnete einander entschieden gegenüber standen; — so daß auch diese Versammlung fruchtlos auseinander ging; — was für den Mayländischen Vermittler um so beunruhigender seyn mußte, als das Schicksal seines Herrn und des Herzogthums Mayland dessen schwierige Stellung noch mehr erschwerte [2].

Nachdem der König von Frankreich bereits am 9ten Februar 1499. einen Vertrag mit Venedig unterzeichnet, welchem zufolge die Venetianer die Ansprüche König Ludwigs XII. auf das Herzogthum Mayland anerkannten, und dafür mitzuwirken ihn in desselben Besitz zu setzen, sich verpflichteten [3], so rückte

1) Um den Kaiser für die Sicherheit seiner eigenen Erblande unruhig zu machen, und ihn folglich zu hindern, dem Herzog von Mayland beyzustehen, hatte Frankreich die Unruhen in den Niederlanden aufs Neue rege gemacht, und Carl'n von Egmond unterstützt, der mit Kaiser Maximilian um das Herzogthum Geldern stritt. — In dem gleichen Geiste verband sich König Ludwig, um eben diese Zeit mit den Königen von Ungarn und von Polen, und hatte auch den Bund mit den Schweizern zur Reife gebracht. — Obgleich, zufolge eines, dem Bundesvertrag vom 16. Merz, am 21. Merz 1499. nachgefolgten Beybriefes der König von Frankreich den Eidsgenossen Geschütz sammt der dazu erforderlichen Mannschaft für den obwaltenden Krieg leihen wollte, so wurde solches nichts desto weniger so lange verzögert, daß dasselbe erst einige Tage nach der Schlacht bey Dornach zu Solothurn anlangte. H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 618. 616. 641. 642. 675.)

2) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 676—681.)

3) Dafür sollten sie ihm 1500 Reuter und 4000 Mann zu Fuß stellen, die der König auf seine Kosten zu unterhalten hätte. —

das Französische Heer, unter welchem 5000 Schweizer sich befanden [1]), Anfangs Augusts in Italien ein, woselbst solches das Herzogthum Mayland in 20 Tagen eroberte [2]), der Gegenanstalten des Herzogs Ludwig Sforza ungeachtet, welcher am 2ten September 1499. Mayland zu verlassen, und nach Inspruck zum Kaiser zu flüchten, sich gezwungen sah [3]).

Unter solchen Umständen versuchte der Mayländische Abgeordnete Galeazo Visconti, im Interesse seines Herzogs, sein Möglichstes, um den Frieden zwischen dem Kaiser und den Eidsgenossen zu Stande zu bringen, bis endlich am 22sten September 1499. derselbe dahin abgeschlossen wurde, daß die durch das Erzhaus Oestreich von den Grafen von Metsch angekauften Gerichte im Prättigau dem Kaiser, als Grafen von Tyrol aufs Neue huldigen und unterthan seyn, doch aber mit den Graubündtnern in ihrer alten Verbindung bleiben; — die Mißhelligkeiten der Graubündtner mit dem Erzhause von dem Bischof von Augsburg rechtlich entschieden werden; — die Anforderung der Eidsgenossen an das Thurgauische Blut- und Landgericht innert Monatsfrist durch den Herzog Sforza endlich erörtert seyn, Büren [4]) und

Zum Ersatz für diesen Dienst trat er ihnen Cremona und die Ghiara d'Adda ab, bis auf 80 Fuß vom Ufer der Adda. J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 40. 41.

1) Von denen viele, auf den ersten Anschein des Friedens, aus den Eidsgenössischen Besatzungen entlaufen waren. H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 682.)

2) Nach Einnahme der Festung Arazzo breiteten sich die Franzosen über das ganze Land jenseits des Po aus — Sechs Meilen von Mayland fanden sie die Abgeordneten dieser Stadt, die ihnen die Schlüssel ihrer Thore anerbothen, sich jedoch vorbehielten, mit dem Könige selbst zu unterhandeln, welcher nach Italien eilte, um seine neue Eroberung in Besitz zu nehmen. J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 49. 50. 56. 57.

3) Er schickte seine Söhne Maximilian und Franz, in Begleitung der beyden Cardinäle Ascanius und Sanseverino, voraus, und gab ihnen seinen Schatz mit, welcher indessen ziemlich zusammengeschmolzen war. — Denn, da er, vor acht Jahren, an Geld, Gold und Silbergeschirr, die vielen Juwelen nicht mitgerechnet, anderthalb Millionen Ducaten betragen hatte, so betrug er jetzt kaum 200,000. J. Fuchs I. 254.

4) Unweit Dornach.

Thierstein von den Grafen von Thierstein innert Jahresfrist ausgelöst werden; oder widrigenfalls der Stadt Solothurn verbleiben sollen [1]). — In künftigen allfälligen Streitigkeiten zwischen dem Erzhause Oestreich und den Eidsgenossen, wenn solche nicht gütlich vertragen werden, soll der Kläger seine Widerpart suchen vor den Bischöfen von Constanz oder Basel, vor Bürgermeister und Rath von Basel, oder vor der Stadt Constanz, wenn beyde Theile sich darauf vereinigen können. — Maximilian, als Kaiser, hebt hiemit auf alle Ungnade, Processe und Beschwerungen, die gegen die Eidsgenossen, ihre Bundesverwandten und alle ihre Angehörige in diesem Krieg ergangen sind; Niemanden ausgenommen u. s. w. [2]). Innerhalb drey Wochen sprach der Herzog Sforza das Landgericht im Thurgau den Eidsgenossen zu; also daß es Niemand lösen möge, als ein Römischer Kaiser um 20,000 Gulden, der es aber in solchem Fall nimmermehr von dem Reich entfremden soll [3]).

Fünf gewonnene Schlachten, ohne eine einzige größere Niederlage, brachten den Eidsgenossen, noch mit Mühe die Gerichtsbarkeit über eine Landschaft ein, welche sie bereits schon

1) Obschon der 1487. verstorbene Graf Oswald von Thierstein (S. 457. 491.) von der Stadt Solothurn, deren Bürgerrecht er 1403. angenommen, und nebst seinem Bruder dem Grafen Wilhelm 1487. erneuert, große Geldsummen entlehnt, und derselben die Herrschaften Thierstein und Büren verpfändet hatte, so wollten dennoch bey dem 1499. ausgebrochenen Krieg dessen Söhne: Heinrich und Oswald dem Kaiser und dem Schwäbischen Bund ihre Schlösser überlassen, was zur Folge hatte, daß die Stadt Solothurn, da sie weder Capital, noch Zinse erhalten konnte, die Schlösser Thierstein und Büren zu ihren Handen genommen. H. L. Leu. XVIII. 88. 89. J. C. Füeßlin II. 157.

2) J. C. Zellweger Urkunden. N. 615. H. H. Füßli. (Schw. Mus. von 1787. H. 7. S. 685 — 687.)

3) Lt. Urk. vom 15. Oct. 1499. J. A. Pupikofer I. 143. N. 95. Nach altem Herkommen sollte das Landgericht weiter richten über alle bösen Sachen und Thaten, womit ein Mensch seine Ehre, Leib und Leben verwirken mag. — Demnach mögen von allen Urtheilen der niederen Gerichte in der Landgrafschaft sich die Partheyen weiter nach Belieben, entweder auf den fernern Ausspruch dieses Landgerichtes oder aber des Landvogteyamts berufen; — Der Landvogt der sieben Orte soll in Zukunft an dem Landgericht den

früher eingenommen hatten; — der weit größere Gewinn aber, welcher aus dem Schwabenkrieg für sie hervorging, darf darin gefunden werden, daß die Schweizer, von da an bis zum Revolutionskrieg, für Erhaltung ihrer Unabhängigkeit keinen größern Kampf mehr bestehen mußten, daß seit 1499. bis 1798. kein fremdes Heer das Innere der Eidsgenossenschaft als Feind überzogen hat [1]).

§. 47. War somit der für die Eidsgenossen aus dem Schwabenkrieg hervorgehende Vortheil weniger auffallend für die Gegenwart, als erfolgreich für die Zukunft; so darf nichts desto weniger die Erweiterung, welche dem Eidsgenössischen Bunde durch die Aufnahme der Städte Basel und Schaffhausen zu Theil ward, auch als eine näher liegende, wesentlich günstige Folge des Schwabenkrieges betrachtet werden.

Obschon, während der Dauer dieses Krieges, der Stadt Basel ihre Neutralität zu behaupten, gelungen [2]), so ist solches keineswegs alldort vorherrschender innerer Uebereinstimmung, sondern vielmehr einem aus dem Kampfe widerstrebender Kräfte hervorgegangenen momentanen Gleichgewicht zuzuschreiben,

Vorsitz führen, und dasselbe, im Nahmen der zehn Orte, mit zwölf Landrichtern, in Malefizfällen aber mit 18 Mann besetzen. Den Sitz dieses Gerichtes, welches, während der Verwaltung der Stadt Constanz, bey Kreuzlingen auf offener Reichsstraße gehalten wurde, versetzten jetzt die Eidsgenossen nach Frauenfeld. H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. H. 7. S. 688. 690. 691.)

1) H. H. Füßli. (Schw. Mus. 1787. Heft 7. S. 695.)

2) Auch an den Rath der freyen Reichsstadt Basel kam Bothschaft vom Kaiser, daß sie zu ihm halten sollten wider die Schweizer. — Die Basler aber waren der Eidsgenossen gute Freunde und Nachbaren, und hätten um keinen Preis die Waffen gegen sie erheben mögen. Deßwegen mußte eine Abordnung zum Kaiser nach Freyburg reisen, und ihm vorstellen, daß er der Stadt Basel doch erlauben solle, in diesem Kriege sich unpartheyisch in der Mitte zu halten, womit jedoch der Kaiser nicht zufrieden, und eben so wenig die Eidsgenossen, bis solche bemerkten, wie die Basler an ihren Thoren strenge Wache hielten, und ebensowenig Kaiserliche, als Eidsgenössische Kriegszüge in größerer Anzahl durch die Stadt ziehen ließen. — Basler Neujahrsblatt Nr. XII, 4. 5.

welches, sobald die äussere Gefahr verschwunden, nicht mehr zu halten war.

Wahrscheinlich war es jene Doppelstellung der Lehens- und der Bürgerpflicht, welche bey Entscheidung der Frage, ob beym Ausbruch des Schwabenkrieges die Stadt Basel dem Kaiser, oder den Eidsgenossen zuziehen wolle, im Innern dieser Stadt, das frühere Mißverhältniß zwischen den alldort verbürgerten (Kaiserlich gesinnten) Edelleuten, und den andern dortigen (Schweizerisch gesinnten) Bürgern erneuerte [1]), welche Doppelstellung so lange ungehindert fortbestehen konnte, als Lehensherr und Bürgergemeinde einander nicht bekriegten; — welche aber den Angesprochenen, für die eine oder für die andere Verpflichtung sich zu entscheiden, oder neutral zu bleiben nöthigte, wenn er gleichzeitig für seinen Lehensherrn gegen seine Bürgergemeinde; und für seine Bürgergemeinde gegen seinen Lehnsherrn ins Feld rücken sollte [2]).

Indem auch jetzt wieder die nicht adelichen Bürger die Oberhand zu Basel behaupteten, wurde schon am Samstag vor St. Johannes Baptista, bey Erneuerung des Rathes, statt des dem Kaiser zugeneigten Bürgermeisters Hans Immer von Gilgenberg ein anderer Bürgermeister eingesetzt [3]); — am 22sten Christmonat von beyden Räthen erkannt, abzuwarten, ob die Edeln willig, zur neuen Auflage, ihre Steuern entrichten, oder ob sie sich hinwegthun werden [4]); — später durch einen

1) S. 359 — 363.

2) Diese schwierige Frage, welche nicht nur in Basel, sondern auch auch anderswo vorkam, wurde sehr ungleich entschieden. — So entschied sich Rudolf von Erlach 1339. für seine Bürgerstadt (S. 89.); ebenso 1476. Rudolf von Hochberg, sein Sohn Philipp hingegen für den Lehensherrn (S. 470.); auch der Graf von Sulz erklärte sich 1499. für den Kaiser (S. 600.) und die Grafen von Thierstein wollten ihre Burgen ihm eröffnen (S. 609,).

3) Basler Neujahrsblatt. N. XII. S. 5. 7.

4) 1499. wurde im Rath die Frage in Berathung genommen, ob es besser wäre, Geld aufzunehmen, oder eine neue Steuer anzulegen. — Letzteres wurde vorgezogen. Sie bestand in einer Vermögenssteuer und in Frohnfastengeldern. Sie wurde auf vier Jahre verordnet, und auf gleiche Art, wie 1475. enthoben. Wer 100 Gulden werth hatte, bezahlte jährlich zehn Schilling. — Verschiedene Edelleute weigerten sich, diese Steuern zu bezahlen, und Mehrere derselben verliessen die Stadt, wie Ritter Hermann und Jakob

zweyten Beschluß die Edeln in so fern für steuerpflichtig erklärt, als sie zwar ihre Lehen nicht versteuern sollen, wohl aber ihr liegendes und fahrendes Eigenthum; — und am 22sten April 1500. von beyden Räthen einstimmig beschlossen, wenn man künftig Sachen und Geschäfte behandle, welche die Kaiserliche Majestät oder andere Fürsten und Herren anrühren und antreffen, so sollen Alle von den Sachen abtreten, und nicht dabey sitzen, noch seyn, die von Kaiserlicher Majestät oder den Fürsten und Herren, die jene Sachen antreffen oder berühren möchten u. s. w. belehnet oder ihnen mit Eidespflicht in einigen Weg verpflichtet und verbunden wären [1]).

Diese für die betreffenden Edelleute sehr empfindlichen Beschlüsse sind wohl als Rückwirkung der wiederhohlten Plünderungen und Verheerungen zu betrachten, welchen, ihrer Neutralität ungeachtet, das Gebieth der Stadt Basel während des Krieges, und selbst nach dem Friedensschluß noch ausgesetzt blieb [2]). — Diese verletzenden Gewaltthaten, woran die ausgewanderten oder vertriebenen Edeln einen nur zu wesentlichen Theil nahmen, waren es auch, welche die Basler veranlaßten, nach einem andern Schutze, als demjenigen des Reiches sich umzusehen; — um die Aufnahme in die Schweizerische Eidsgenossenschaft sich zu bewerben. —

Als nun diese Angriffe in solchem Maße fortdauerten, daß kein Basler mit fröhlichem Gemüth zur Stadt hinaus treten konnte, so erklärte der dortige Rath in einem Schreiben an Zürich (Donnerstags nach Pauli Bekehrung) sein Verlangen,

von Eptingen, Friedrich Mönch von Löwenberg, Arnold von Rotberg, Egolf von Wessenberg u. s. w. P. Ochs IV. 462. 463. 602. 603. Chr. Wurstisen. 525.

1) Basler Neujahrsblatt N. III. 9. P. Ochs. IV. 730.

2) In derselben Woche, wo der Friede unterzeichnet werden sollte, streiften die Rheinfelder bis auf Frenkendorf, und führten alle Pferde weg, die sie auf den Weiden fanden. — Obwohl in dem am 22. Herbstmonat 1499. abgeschlossenen Frieden Basel von beyden Theilen ausdrücklich eingeschlossen, und einige Tage später noch durch einen besondern Vertrag mit der Stadt Rheinfelden alle Fehde für immer beendigt wurde, streifte die Rheinfelder-Besatzung schon am dritten Tag nach Siegelung desselben bis in das Wallenburger-Amt. Basler Neujahrsblatt N. III. 6. 7. 8.

mit den Eidsgenossen in Unterhandlung zu treten, und wünschte die Einberufung einer Tagsatzung, welche auf den 14ten Hornung 1501. nach Zürich ausgeschrieben wurde. — Dort verabredeten die Bothen auf Mitfasten eine zweyte Zusammenkunft zu Basel, auf welcher der erste Entwurf des Bundesbriefes zu Stande kam, indem man auf einer dritten Tagsatzung (ebenfalls zu Basel) einige Abänderungen vornahm, und zum endlichen Beschluß auf H. Pfingsten einen Tag nach Luzern ansetzte, woselbst am 9ten Brachmonat 1501. mit den Bothen von Basel die Unterhandlung zum Schlusse kam, und der Bundesvertrag beydseitig genehmigt wurde [1].

Diesem Bundesvertrag zufolge haben sie angenommen, daß beyde Partheyen bey allen und jeden ihren Landen, Leuten, Herrschaften, Gerichten u. s. w. auch guten Gewohnheiten bleiben, sich derselben gebrauchen und behelfen sollen, wie von Alter her kommen ist. — Falls jemand einen der beyden Theile sammt oder sonders mit Gewalt überziehen, von dem Seinigen drängen, oder daran frefentlich bekümmern und irren wollte, wo dann ein Theil des andern Hülfe und Beystandes nothwendig wäre, und diese Hülfe begehre, so soll je die gemahnte Parthey der mahnenden ihre getreue Hülfe zusenden, in des gemahnten Theils Kosten ohne gefährliches Verziehen. — Und falls ein fremdes oder anderes Volk sich erhöbe, ihrer der vorgenannten Partheyen eine zu überziehen, so soll jeder der vorgenannten Theile auf des andern Theils Ersuchen, dem benöthigten Theil zuziehen, Alles in ihrer selbs Kosten. — Es soll aber die Stadt Basel mit Niemand Krieg, noch Aufruhr anheben, sie bringe denn zuvor ihr Anliegen an genannte ihrer Eidsgenossenschaft Anwälde oder derselben Obrigkeiten, und ihrer oder des mehrern Theils unter ihnen Begünstigung und Zulassen. u s. w. [2].

1) Basler Neujahrsblatt N. III. 10.

2) P. Ochs IV. 764 — 792. Man hielt diese Stadt für ein Bollwerk der Eidsgenossenschaft, wichtig für den Paß ins Elsaß und Breisgau, und für einen sehr vortheilhaften Marktplatz; auch gedachte man, wie die Bürgerschaft immer günstig für die Eidsgenossen gewesen. Doch hielt es bey den Ländern schwer, wieder eine Stadt in den Bund aufzunehmen. Wegen des Alterthums der Stadt und der Berühmtheit ihrer Hochschule ward ihr der erste Rang unter den neuen Orten, obwohl anfänglich mit Wi-

Bey der Aufnahme der Stadt Baſel in die Schweizeriſche Eidsgenoſſenſchaft muß man aufs Neue ſich überzeugen, daß die Bundesglieder durch ihre Aufnahme in den Eidsgenöſſiſchen Bund keiner, weder einer äuſſern, noch einer innern ſtaatsrechtlichen Umgeſtaltung unterworfen wurden, daß ſie keineswegs darein ſich aufnehmen lieſſen, um etwas Anderes zu werden, ſondern vielmehr, um das zu bleiben, was ſie bisdahin waren [1]). Schon lange vor dem Erſten Eidsgenöſſiſchen Bunde war Baſels Stadtverfaſſung begründet worden, und hatte, ohne irgend eine Mitwirkung ihrer ſpätern Eidsgenoſſen, allmählig bis zu voller Selbſtſtändigkeit ſich entwickelt [2]); — auch in äuſſerer Stellung hatte die Stadt Baſel ſtuffenweiſe von einer biſchöflichen bis zur freyen Reichsſtadt ſich emporgehoben, und als ſolche, nach eigenem Ermeſſen, gehandelt [3]); — mithin brachte

derwillen von Freyburg und Solothurn, eingeräumt. M. Schuler I. 424. 425.

1) S. 1. 2. 297.

2) Band I. 270 — 272. 294 — 297. Band II. 113. 114. 360 — 362. — „Die Biſchöfe erlaubten den Bürgern, Zünfte zu „errichten, ſie erlaubten einen groſſen Rath anzuordnen, ſie traten „ihnen das Münzrecht ab, ſie überlieſſen ihnen das Gericht. Die „Bürger kauften den Biſchöfen Herrſchaften ab. Die Kaiſer ſchenkten ihnen Freyheiten. Sie wurden von dem Zwang fremder Gerichte entlaſſen. Endlich ſind ſie Schweizer worden. Das war „eine Frucht nicht von Tagen und Jahren, ſondern von Seculis. „Es hat viel Jahrhundert durch gewährt, bis ſie ganz freye Leute „worden ſind.“ J. C. Füeßlin. II. 64.

3) Band I. 54. 163. 166. 294. 295. 297. 298. 370. 371. Band II. 194. 195. 196. 353. 355 — 357. 369. 370. 408. 409. 444. — Dabey darf es nicht unerwähnt bleiben, wie die Stadt Baſel, obwohl mit groſſer Anſtrengung, Reichs- und Bundespflichten wiederhohlt ſehr getreu erfüllte; — wie ſie 1475. ihr wohlbewaffnetes Contingent zu dem für den Entſatz der Stadt Neuß beſtimmten Reichsheere ſandte; — wie ſie, im gleichen Jahr, zu dem Zug nach Burgund 500 Luzerner beſoldete, 500 Mann zu Fuß, 60 Reuter und 2 Geſchütze ſtellte; und ſpäter, in noch etwas gröſſerer Zahl, dem Herzog von Lothringen zu Hülfe zog; — wie ſie 1476. zum Entſatze von Grandſon einen Zuzug in Bereitſchaft ſetzte, obſchon zu Mümpelgard und zu Hericourt bereits Basler in Beſatzung ſtanden; — und im gleichen Jahre, um Murten zu entſchütten, mit 2000 Mann Fußvolk und 100 Reutern zum zweyten

derselben ihr Eintritt in den Kreis der Eidsgenossen keinen Gewinn, aber auch keinen Verlust an ihren bereits besitzenden Rechten und Freyheiten; — indem diesen Eidsgenossen auch von ferne her es nicht in den Sinn kam, von einer angesehenen Reichsstadt, die zwar gerne, aber mit vollem Selbstbewußtseyn, in ihren Bund trat, zuzumuthen, einer allgemeinen staatsrechtlichen Theorie zu gefallen, ihre Stadtverfassung einer Revision, oder die herrschaftlichen Rechte über ihr Gebieth irgend einer Modification zu unterwerfen. — Es handelte sich keineswegs darum, daß Basel neue Freyheit gewinne, sondern vielmehr, daß es für seine alte Freyheit eine neue Garantie (eine Art von Freyheits-Assecuranz erhalte); deren es nunmehr in vollem Maße sich erfreute [1]).

Mahl ins Feld zog. Feuerwerker-Neujahrsblatt XXXV 6. 8. 14 XXXVI. 7. 11. XXXVII. 16.

1) Zu dem auf 13. Heumonat 1501. (als auf das Fest des Schutzheiligen der Stadt, des Kaisers Heinrich) angeordneten Bundesschwur, wurden die Gesandten der zehn Orte von den Häuptern und Räthen der Stadt eingehohlt, welchen die wohl bewehrte Bürgerschaft sich anschloß, und der hocherfreuten Jugend fröhliche Schaar. — Die Freude des Tages wurde von den frommen Vätern im Münster, durch ein herrliches Hochamt geheiligt, dem die Gesandten, die Räthe und Bürger beywohnten. — Alsdann begaben sie sich auf den Kornmarkt, wohin die Zünfte zogen mit Trommeln und Saitenspiel. Vor dem Rathhaus war eine Bühne errichtet, welche die Gesandten, und die Räthe von Basel bestiegen. — Auf dem Plaze standen alle Bürger mit ihren Söhnen, die bereits das fünfzehnte Jahr ihres Alters erreicht hatten; auch die Vögte und Amtspfleger der Landschaft waren da zum Schwur im Nahmen der Unterthanen. — Der Bundesbrief wurde laut vorgelesen, und der Bürgermeister von Zürich (Heinrich Röüst [S. 485.]) nahm von den Baslern den Eid, welchen hinwiederum die Gesandten der zehn Orte den Baslern im Nahmen ihrer Obrigkeit leisteten, in die Hand des Peter Offenburg Statthalters des Bürgermeisterthums. Hierauf wurde Freude geläutet mit allen Glocken. Man führte die Gesandten auf die Stube zum Brunnen, auf dem Fischmarkt, und beehrte dieselben mit einer herrlichen Mahlzeit. Desselben Tages, erzählt Tschudi, öffneten die Basler ihre vorhin verschlossenen Stadtthore, und statt zwanzig Gharnischter, welche sonst dieselben bewachten, und jezt abgedankt wurden, setzten sie

Für Aufnahme in den Eidsgenössischen Bund konnte die Stadt Schaffhausen um so eher gegründeten Anspruch machen, da dieselbe als Verbündete der Eidsgenossen im Schwabenkrieg beträchtlichen Schaden erlitten hatte [1]). — Darum ward sie auch (einen Monat nach Basels Aufnahme) durch den am 10ten August 1501. zu Luzern abgeschlossenen Bundesvertrag in die Schweizerische Eidsgenossenschaft aufgenommen, nach welchem beyde Theile einander getreulich beholfen und berathen sind mit ihrem Leib und wider männiglich, so sie an Landen, an Leuten, an Leib und Gut, an Eh-

eine Frau mit einer Kunkel unter das offene Thor; „die spann „und fordert den Zoll, das etlich Lüt gar übel verdroß." — Das erste Kind, welches nach dieser Feyerlichkeit das Licht des Tages erblickte, wurde von den Bothen der zehn Orte aus der H. Taufe gehoben. Es hieß Hieronymus Frobenius (der nachherige berühmte Buchdrucker). — Man trug es, als den Erstgebohrnen Eidsgenossen von Basel, mit Trommeln und Pfeifen zur H. Taufe Den lieben Bundesgenossen zu Ehren und zu Gefallen wurden, auf ihre Fürbitte, eilf Verwiesene, die sie mit sich gebracht, begnadigt. Basler Neujahrsblatt N. III. S. 3. 4. N. Gluz-Blozheim. 155.

1) Robert Gluz-Blozheim S. 156. Schaffhausen war, ausser auf der Südseite, ringsum mit Feinden umgeben. Bis unweit der Thore erstreckte sich die Oestreichische Landgrafschaft Nellenburg. — Der Adel im Hegau und auf der Baar war Oestreichisch gesinnt, oder stand in Oestreichischem Dienste, wie die Grafen von Fürstenberg und Lupfen und die Freyen von Stoffeln und von Bodmann. Auf Hohentwiel hausten die Klingenberge; Hohenhewen und Rosenegg waren Lupfisch; das starke Haus Blumenfeld, dem Teutschen Orden gehörend, stand unter dem Einfluß des Commenthur Wolfgang von Klingenberg; Homburg, dessen Besitzer Wendel von Homburg auf einer Pilgerfahrt begriffen, versorgten andere mit Mannschaft und Geschütz. — Hoch beliefen sich die Unkosten, in welche der Krieg die Stadt versetzte. Die besondern, die der Tagsatzung eingegeben wurden, mochten die kleinsten seyn, und betrugen fl. 366. Kr. 23. — Einzelne Zünfte, vielleicht alle, mußten Geld aufnehmen zur Bestreitung des Solds. (Die Rebleute versetzten um 60 fl. ihre Zunft.) Schaffhausische Neujahrsblätter XXI. 2. XXII. 15.

ren, Freyheiten und an ihrem löblichen alten Herkommen fürhin unterstehen würde zu bekränken, Krieg oder Schaden zuzufügen. — Im Fall gegenseitiger Stöße und Mißhellungen sollen sie beyderseits zu Tagen kommen gen Baden im Aargau, und daselbst jedem Theil zwey ehrbare Männer zu den Dingen setzen, die die Stöße und Sachen zu Minne und Recht förderlich ausrichten sollen. Und wie solches die vier oder der mehrere Theil unter ihnen je ausrichten und erkennen, dabey soll es bleiben. — Und wenn sie sich gleich theilten, so sollen sie innwendig der Eidsgenossenschaft einen gemeinen Mann nehmen. — Die Schaffhauser sollen sich mit keinen Gelübden oder Eiden zu Jemand weiter verbinden, als, mit ihrer Eidsgenossen gemeinlich oder des mehrern Theils unter ihnen Rath, Wissen und Willen; — vorbehalten, daß sie nach ihrer Stadt Recht Burger annehmen mögen u. s. w. — Beyde Theile, jegliche Stadt und jegliches Land, haben unter ihnen in diesem ewigen Bündniß lauter vorbehalten, und behalten ihnen selbst vor, den h. Stuhl zu Rom, das h. Römische Reich als von des Reichs wegen, dazu alle und jegliche ihre Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, Freyheiten, gute Gewohnheiten und alte Herkommen, wie sie solches von Altem hergebracht haben, also, daß sie zu allen Theilen weiter ungekränkt dabey bleiben sollen [2]).

§. 48. Bevor aber Basel und Schaffhausen ihrer durch den Schwabenkrieg veranlaßten Aufnahme in den Eidsgenössischen Bund sich erfreuten, hatte in dem, während des nähmlichen Krieges, von den Franzosen eroberten Herzogthum Mayland bereits wieder ein zweymahliger Herrschaftswechsel statt gefunden, womit auch der Eidsgenossen ausgedehntere Theilnahme an dem Schicksal jenes Nachbarlandes begonnen hat.

Sobald durch die Bemühungen seines Gesandten, des Galeazo Visconti, der Friede vermittelt war, sandte ihm Herzog Ludwig Sforza, von Trient aus, Geld, womit es demselben gelang, 6000 Schweizer aufzubringen, indem er solchen drey- und vierfachen Sold versprach. — Georg auf der Flüe führte ihm 3000. Walliser zu, welche nebst 7000. vom Kaiser überlassenen Landsknechten, 2000 Bündtnern und 2000 Lombarden in Chur sich versammelten.

2) H. J. Leu. XVI. 189 — 193.

Mit dem erſten Zuge dieſes (20000. Mann ſtarken) Heeres ging der Herzog von Mayland, ſchon Anfangs Februars 1500. über die Alpen, ſchiffte über den Comerſee, und erſchien vor Como, woſelbſt er ſogleich aufgenommen wurde, und ſodann am 5ten Februar 1500., nach fünfmonatlicher Abweſenheit, unter lebhaftem Freudenruf, nach ſeiner Hauptſtadt Mayland zurückkehrte, indem der Franzöſiſche Befehlshaber Trivulzio nach Novarra ſich zurückzog, und durch Eilbothen ſeinen König von dem Geſchehenen in Kenntniß ſetzte; — welcher unverweilt allem Möglichen, um das Verlohrne wieder zu erobern, aufboth. — So ſandte derſelbe den Erzbiſchof von Sens und den Landvogt von Dijon an die Eidsgenoſſen, um von ihnen Abberufung der Ihrigen aus dem Dienſte des Herzogs und bundesgemäſſen Zuzug für ſich ſelbſt zu verlangen; — ein Begehren, welchem in erſterer Beziehung zwar entſprochen, über den verlangten Zuzug aber Berathung vorbehalten wurde. Deſſen ungeachtet gelang es dem Landvogt von Dijon, ein Heer von 24000 Schweizern zu erhalten, welches im Merz 1500 ſeinem König zu Hülfe zog, während auch, von Frankreich und von Venedig her, 60000. Mann gegen den Herzog von Mayland anrückten; — was den Letztern bewog, aufs Neue eine Geſandtſchaft an die Eidsgenoſſen abzuſenden, um denſelben anzukündigen, daß er Recht von ihnen nehmen, und die Entſcheidung ſeines Streites mit dem Könige von Frankreich ihnen gänzlich überlaſſen wolle; — indem er gleichzeitig bitten ließ, daß ſie ihm helfen, und die in des Königs Dienſten ſtehenden Schweizer zurückberufen; — auch ſich anerboth, ihnen jetzt ein Geſchenk von 40,000 Rheiniſchen Gulden, und künftig ein Jahrgehalt von 24,000 Livres zu geben. — Es hatte dieſes zur Folge, daß die Eidsgenoſſen eine feyerliche Geſandtſchaft aus allen Orten nach Novarra abordneten, um die Vermittlung zwiſchen den beyden Krieg führenden Mächten zu übernehmen, und zu hindern, daß Schweizer gegen Schweizer fechten [1]).

Inzwiſchen hatte Trivulzio an den Franzöſiſchen Commandanten in Novarra den Befehl gelangen laſſen, die dortige Feſtung wohl zu verſehen, und dann die Stadt zu übergeben.

1) J. C. Zellweger II. 288 — 291. J. Fuchs I. 281 — 294. J. C. L. Simonde Sismondi XIII. 63 — 68. Bernerſches Neujahrsblatt 1843. S. 5 — 7.

— Kaum war der Herzog daselbst, so erkannte er, wie schwierig es sey, in einer Stadt sich zu halten, die in ihrem Innern aus der Festung, und von Aussen durch einen zahlreichen Feind stets bedroht ist. — Dabey tröstete ihn allein die Nachricht, daß die Bothen der zwölf Eidsgenössischen Orte auf dem Wege seyn, um eine Vermittlung zu versuchen, und daß alle Schweizer den Befehl erhalten haben, sich nicht zu schlagen.

Die Franzosen erhielten aber von dem Landvogt von Dijon die Kunde, daß er es dahin gebracht, daß dieser Beschluß ungleich vollzogen werde, und daß der Bothe, welcher den Schweizern im Solde des Herzogs den Befehl zu bringen habe, nicht zu fechten, acht Tage früher bey denselben eintreffen müsse, als der andere, welcher solchen in das Lager des Königs bringen werde. — Dieses bestimmte die Französischen Anführer, schnell vorzurücken, um Novarra zu belagern. — Der Herzog war daher nicht wenig bestürzt, als er vernahm, daß die Schweizer im Französischen Heere sich schlagen wollen, während die bey ihm stehenden Schweizer, gestützt auf den erhaltenen Befehl, es verweigerten. — Nachdem nun aber die Letztern die Zusicherung freyen Abzugs erhalten hatten, nahmen sie den 10ten April, bey anbrechendem Morgen, den Herzog verkleidet in ihre Reihen, und verliessen die Stadt. — Der Cardinal von Amboise (welcher als Stellvertreter des Königs bey dem Französischen Heere eingetroffen war,) befahl, daß die abziehenden Schweizer, je zwey, zwischen denselben hindurchziehen. — Jetzt half dem Herzoge seine Verkleidung nichts mehr; — er wurde erkannt [1]), von

1) Nach der im Rathsprotokoll der Stadt Zürich enthaltenen Angabe, (J. C. Zellweger II. 304.) war, als die Franzosen die Spiesse gesenkt und ihr Geschütz aufgeführt hatten, der Landvogt von Dijon durch die Reihen der Eidsgenossen geritten, und hatte ihnen zugerufen, wer ihm den Herzog zeige, dem werde er 500 Kronen geben. Hans Turmann von Uri, durch dieses Anerbieten hingerissen, habe den Herzog verrathen, und sey deßwegen in der Folge enthauptet worden. — Ob dieser schändliche Verrath nur dem Hans Turmann oder noch Mehreren zur Last falle, darüber sind Angaben und Vermuthungen ungleich. J. C. Zellweger II. 291 — 307. J. Fuchs I. 309 — 313. 316 — 335. R. Glutz-Blozheim. S. 176 — 178. 529 — 533. J. C. L. Simonde Sismondi. Geschichte der italienischen Freystaaten im Mittelalter.

den Franzoſen gefangen genommen, und nach Frankreich abgeführt [1]).

Obgleich nun durch dieſes ſchonungsloſe Verfahren des Herzogthums Mayland Franzöſiſche Wiedereroberung entſchieden war, ſo ſah König Ludwig XII. dennoch nicht lange hernach im Beſitze ſeiner Eroberung ſich beunruhigt durch Gegner, welchen er zwar wohl an äuſſerer Macht, keineswegs aber an unerſchütterlicher Beharrlichkeit überlegen war.

Noch befanden ſich von den Schweizern, welche mit König Carl nach Neapel gezogen [2]); ſo wie von denjenigen, welche den jetzt regierenden König Ludwig XII. zu Novarra von der Gefangenſchaft einſt errettet hatten [3]), Mehrere am

XIII. 71. 72. *J. C. L. Sismonde de Sismondi Histoire des Francais.* XV. 314 — 320.

1) Wo er im Schloſſe Loches, in der Tourrainne, bis zu ſeinem Tode eingeſchloſſen blieb. — Auch ſeines Bruders, des Cardinals Aſcanio, bemächtigten ſich die ihm nachſetzenden Venetianer. — Herzog Ludwigs Söhne: Maximilian und Franz erzog die Kaiſerinn. J. C. Zellweger II. 295. R. Gluz-Blozheim. S. 180.

2) S. 583.

3) Während des gefährlichen Rückzuges König Carl VIII. 1495. hatte ſein Vetter Herzog Ludwig von Orleans (nachheriger König Ludwig XII.) ſeine Kräfte aufgebothen, im Beſitze von Novarra gegen die furchtbare Macht des Herzogs Moro ſich zu behaupten. — Dazu hatte er bey 3000. Schweizer in ſeine Dienſte ſich verſchafft. — König Carl VIII. getraute ſich nicht, ſeinen vier Mahl überlegenen Feind anzugreifen. — Die Lage von Novarra war gefahrvoll, der Herzog von Orleans gefährlich krank. — Seine Schweizer in Novarra bewieſen einen auſſerordentlichen Muth, Verachtung aller Gefahren, unter dem Mangel aller menſchlichen Nahrung. — 13 Wochen hielten die hungerigen Truppen in Novarra eine heftige Belagerung aus, die Herzog Moro mit aller möglichen Anſtrengung betreiben ließ. — Ueber 2000. Mann, worunter 400 Schweizer, hatten bereits den Hungertod erlitten. — Da gelang es dem Landvogt von Dijon, beynahe 30,000. Eidsgenoſſen zuſammenzubringen, die durch das Wallis, über das Gebirge nach Vercelli zogen. — Die Kunde von derſelben Herannahen bewirkte einen von dem Herzog Ludwig Moro mit dem Herzog von Orleans abgeſchloſſenen Vertrag, zufolge welchem

Leben, die Alle rückständigen Sold an Frankreich zu fordern hatten. — Zu ihnen kamen, mit ähnlichen Forderungen, diejenigen Schweizer, welche 1499. im Veltlin ohne Zahlung abgedankt worden waren. — Alle zusammen erhielten, wegen dieser Ansprüche den Nahmen: Ansprecher. — Die Gesammtsumme ihrer Rückstände berechneten sie auf 300,000 Kronen [1]), und bildeten einen eigenen Verband, indem sie aus jedem Eidsgenössischen Orte einen Abgeordneten ernannten, und die vereinigten Abgeordneten die Sache zu besorgen hatten.

Der Französische Hof nahm anfänglich um so weniger Rücksicht auf ihr Begehren, da ihre eigenen Obrigkeiten, weil sie die betreffenden Züge gegen den Willen derselben gemacht hatten, sie nicht unterstützten. — Allmählig erhielt jedoch ihr Begehren mehr Gewicht. — Uri vereinigte sich sogar förmlich mit ihnen, um desto eher die vom Könige von Frankreich verheissene, aber nie erhaltene Abtretung von Bellenz zu bewirken [2]).

Als daher am 8ten Heumonat 1501. die Ansprecher vor dem Tage zu Luzern erschienen, und von Uri, Schwyz und Unterwalden unterstützt wurden, fand die Tagsatzung sich be-

dieser Letztere und die Eidsgenossen frey abziehen konnten. J. Fuchs I. 200. 203. 206. 207. 210. 211. 212. 213.

1) In jetzigem Zürchergeld berechnet: 956562½ Gulden nach damahligem Werthverhältnisse des Goldes zum Silber. — J. R. Nordorf: Ueber den Werth des Geldes vom 14ten bis zum 18ten Jahrhundert. G. Meyer von Knonau: der Canton Zürich historisch-geographisch-statistisch geschildert. Band II. S. 193.

2) Bellenz, einst den Rusconi, dann den Vitani, dann den (1407. in's Landrecht von Uri und Obwalden aufgenommenen) Freyherrn von Sax-Misox zugehörig, war 1419. durch Uri und Obwalden von Letztern verkauft, 1422. von den Mayländern wieder eingenommen worden. (Seite 252 — 257.) — Im Jahr 1496. hatte König Ludwig XII. (damahls noch Herzog von Orleans,) als von König Carl VIII. ernannter oberster Statthalter in Italien, den Schweizern, wenn sie darein willigen, nächstens den Herzog von Mayland mit Krieg zu überziehen, wenn er Meister vom Herzogthum seyn würde, die gänzliche Ueberlassung von Bellenz, Lauis, Luggarus, mit allen ihren Anhänglichkeiten zugesichert, ewig für sie und ihre Nachkommen. J. Fuchs I. 200. 201.

wogen, ihrer kräftiger ſich anzunehmen. -- Da nun die Franzöſiſchen Geſandten die Gefahr, der Schweizer Freundſchaft zu verſcherzen, nicht länger überſehen konnten, ſo trugen ſie den Anſprechern bald 60,000, bald 40,000. Franken, bald ſchiedsrichterlichen Entſcheid an, verzögerten aber immer den förmlichen Ausſpruch.

Durch dieſe Zögerungen ermüdet [1]), verſammelten ſich im Herbſt 1501. ungefähr 3000. Schweizeriſche Anſprecher, durch eben ſo viele aus Bündten und Wallis verſtärkt, in Bellenz, woſelbſt die Urner die Schlöſſer noch beſetzt hielten [2]). — Von Bellenz zogen ſie auf Lauis, belagerten und eroberten die dortige Feſtung; — kehrten zwar auf die Nachricht hin, daß Jakob Trivulzio mit großer Macht an der Treſa angekommen ſey, wieder zurück; — unternahmen aber noch einen zweyten Zug bis an den Comerſee, nach welchem ſie heimkehrten, und die Beylegung des Streites der Tagſatzung nunmehr überlieſſen, welche die vom König angebothenen 40,000. Livres annahm, und ſie unter die Anſprecher vertheilte [3]).

Es war demſelben deſto leichter geworden, für jene ſo bedeutenden Anſprüche mit einer verhältnißmäßig ſo geringen Summe ſich abzufinden, als er den drey Waldſtätten die Grafſchaft Bellenz mit allen Freyheiten für Zölle, Geleit u. ſ. w. auf zwey Jahre überlaſſen hatte [4]). — Da aber deſſen

1) Sogar durch die Partey der Waiblinger (Ghibellinen) in Italien ausdrücklich zu Schritten aufgefordert. J. C. Zellweger II. 318.

2) Nachdem die Bürger von Bellenz, in Folge der erſten Beſitznahme des Herzogthums Mayland durch die Franzoſen, ihnen ſich unterworfen, hatten ſie, bey der Rückkehr ihres alten Beherrſchers des Herzogs Ludwig Moro, an der dortigen Franzöſiſchen Beſatzung ſich vergriffen, durch den zweyten Einfall der Franzoſen aber ſehr erſchreckt, einer 800 Mann ſtarken Kriegerſchaar von Uri und Schwyz um den erwünſchten Schutz zu erlangen, ſich ergeben, und deren Hauptmann, zu Handen ſämmtlicher Eidsgenoſſen, den Eid der Treue geſchworen. — Als aber die Kunde von des Herzogs Gefangenſchaft und der Schrecken der Franzöſiſchen Waffen auch nach Bellenz gelangte, eröffneten ſie ihre Thore den Franzoſen. — Den Schweizern aber blieb das gut beſetzte Schloß. J. Fuchs I. 361 — 363.

3) J. C. Zellweger II. 319.

4) R. Glutz-Blozheim 187. J. Fuchs I. 361.

ungeachtet, die Angehörigen von Uri auf dem Mayländischen Gebiethe neue Mißhandlungen erfuhren, so wurde eine Schweizerische Gesandtschaft an den König von Frankreich abgeordnet. — Nichts desto weniger beharrte der König auf der Zurückgabe von Bellenz; die Urner auf dem Gegentheil[1]; und nur mit Mühe konnte es am 16ten Christmonat 1502. den Tagherren gelingen, einen dreyjährigen Waffenstillstand abzuschliessen. — Neue Kränkungen aber und des Königs wenig genügende Antwort bewegten die Urner, schon nach dem Beginn des Jahres 1503. ins Feld zu rücken, und alle Bundesgenossen um Hülfe zu mahnen[2]). — Glücklich rückte das Heer bis Arona vor, 50 Schiffe fielen ihm auf dem Langensee in die Hände; unglücklich jedoch begann die Belagerung des Schlosses von Locarno. — Allein der König zog die Gefahr in Betrachtung, die ihm von Seite eines so starken Eidsgenössischen Heeres für seine Lombardischen Besitzungen drohen könnte, schickte daher Anfangs April den Richard Münch nach Luzern, wo die Tagsatzung versammelt war, und einen Herold in das Eidsgenössische Lager, worauf am 10ten April 1503. zu Arona ein Friedensvertrag zu Stande kam, zufolge welchem der König den drey Ländern Stadt, Schloß und Herrschaft Bellenz übergab, mit allen Rechten, die von jeher dazu gehört, nebst den zwey Dörfern Isone und Meden-Val d'Agno jenseits des Monte Cenere, (welche nicht dazu gehört hatten); indem, die Lehenherrschaft betreffend, die drey Länder dem Römischen Reiche ihre Schuldigkeit thun sollten. — Der König verpflichtete

1) Drey Mahl versammelten sich die Männer von Uri; drey Mahl vereinigten sie sich zu dem festen Entschlusse, dieß Bellenz zu behaupten, so weit ihre Kräfte, Leib und Gut langten. — Die Schwyzer und Unterwaldner stunden zu den Männern von Uri; versprachen ihnen, mit Leib und Gut Bellenz helfen zu behaupten. J. Fuchs I. 369. 371.

2) Die Schaaren der Krieger zogen mitten im Winter (28. Februar) über den St. Gotthard. Bündtner und Walliser stellten sich in starker Anzahl unter ihre Panner. — Die gemeinen Herrschaften waren willig, dem an sie ergangenen Aufruf zu folgen. — Endlich auch alle Eidsgenössischen Orte, indem die Liebe zu den ersten Stiftern der Bünde endlich Alles überwog, so daß das ganze Heer, dessen Sammelplaz Arona, zu einer Stärke von 14000 Mann sich vermehrte. J. Fuchs I. 403 — 405.

ſich zur Beſtätigung der Mayländiſchen Capitulate nach deren Weiſung. — Die Einwohner von Bellenz und der Herrſchaft ſollen wie Eidsgenoſſen behandelt, ihnen aufgelegte Neuerungen abgeſchafft werden u. ſ. w. [1]).

§. 49. Noch im gleichen Jahre gelang es dem Könige von Frankreich, durch ein am 16ten Junii 1503. für Mayland abgeſchloſſenes Capitulat die ſämmtlichen Orte (doch ohne Bünden und Wallis) wieder aufs Neue an ſich zu knüpfen, worauf einigen tauſend Schweizern, welche 1502., den obrigkeitlichen Verbothen zuwider, den Franzöſiſchen Fahnen zugezogen, ſchon im Julius 4000 andere Söldner nachfolgten, von denen kaum 1500. zurückkehrten [2]).

Obſchon aber ſtrenge Verbothe gegen Jahrgelder und gegen fremde Kriegsdienſte erneuert wurden, ſo konnten ſolche um ſo weniger von durchgreifendem Erfolge ſeyn, als gerade in jenem Zeitpunkt eine große allgemeine Criſis ſich anbahnte, zu deren Entſcheid in einer, (in dieſer Richtung bisdahin vielleicht noch nie erlebten Weiſe) beynahe alle bedeutendern Europäiſchen Mächte mitwirkten, oder mitwirken mußten; von welcher Mitwirkung daher die (zwar wohl an der Zahl, aber keineswegs an Kriegsruhm irgend einer andern damahligen Kriegsmacht nachſtehenden) Eidsgenoſſen nicht leicht ausgeſchloſſen werden konnten.

Obgleich zufolge eines am 22ſten September 1504. zu Blois abgeſchloſſenen dreyfachen Vertrages dem König Ludwig innerhalb drey Monaten, gegen Erlegung von 200,000. Franken von Kaiſer Maximilian die Belehnung mit Mayland für ſich und ſeine männlichen von ſeinem Leibe abſtammenden Erben, in deren Ermanglung aber für ſeine älteſte Tochter Claudia [3]) und ihren künftigen Gemahl: den Erzherzog Carl,

1) A. von Tillier III. 12. J. Fuchs I. 410.

2) Viele wurden noch in der Heimath durch die mitgebrachten Keime der Seuche und des Todes weggerafft. — Ludwig XII. beſchäftigte ſich mit dem Gedanken, in Italien ſich die Kaiſerkrone aufſetzen zu laſſen. Beunruhigt darüber zeigte der Kaiſer dieß den Eidsgenoſſen an. S. Meyer von Knonau I. 308.

3) König Ludwig XII. hatte nur 2 Töchter (aus ſeiner zweyten Ehe mit Anna von Bretagne): Claudia und Renata. S. Hübner. Tab. 52.

Sohn des Erzherzog Philipp [1]), versprochen [2]); so dauerte es dennoch nur kurze Zeit, bis dieses gute Einverständniß bereits wieder gestört wurde.

Als nähmlich Königinn Isabella von Castilien am 26sten November 1504. verstorben war, und derselben Schwiegersohn: Erzherzog Philipp, ihrer testamentlichen Verordnung ungeachtet, welche bis zur Volljährigkeit ihres erstgebohrnen Enkels ihren Gemahl den König Ferdinand zum Regenten von Castilien verordnete [3]), dieses Königreich in Besitz nahm, und den Titel eines Königs von Castilien sich beylegte, — so fand, in Folge dessen, und der daraus hervorgehenden Besorgniß vor einem Uebergewicht des Hauses Oesterreich (vielleicht aber noch mehr, damit ein Französisches Uebergewicht dadurch nicht verhindert werde,) König Ludwig sich bewogen, der Bitte seiner

1) Erzherzog Philipp, Sohn des Kaisers Maximilian und der Maria von Burgund geb. 1478, seit 1496. vermählt mit Johanna, der Tochter des Königs Ferdinand von Aragonien und der Königinn Isabella von Castilien, welche ihm zwey Söhne gebahr; Carl geb. 1500. und Ferdinand geb. 1503. F. Hübner. Tab. 42. 127.

2) Wenn jene vor der Vermählung sterben sollte, so wurde solche für eine andere Tochter des Königs, welche den gedachten Erzherzog oder einen von dessen Brüdern heirathen würde; endlich wenn auch diese unbeerbt die Welt verliessen, für König Ludwigs männliche Erben, welche sodann um die Belehnung sich melden werden, versprochen. — Wenn König Ludwig ohne männliche Erben abgehen würde, sollten das Herzogthum Burgund und die Grafschaften Auxonois, Maconais, Auxerrois und Bar an der Seine, hiernächst die Herzogthümer Bretagne und Mayland nebst Genua und den Grafschaften Asti und Blois an den Erzherzog Carl und die aus seiner Ehe mit der Prinzessinn Claudia zu erzielenden Kinder fallen. H. H. Füßli. Manuse. des sel. Hrn. Obm. Füßli: Beytr. zur Schweizer-Geschichte. Band IV.

3) Nach den Gesetzen Castiliens hätte jetzt die Herrschaft über dieses Reich auf Juana, die mit dem Erzherzoge Philipp von Oestreich vermählte Tochter der Königinn übergehen müssen. — Aber Isabella hatte den Gemahl zum Regenten über Castilien ernannt, bis der junge Carl sein zwanzigstes Jahr erreicht haben würde. W. Havemann, Gesch. der Kämpfe Frankreichs in Italien. Bd. II. S. 213.

Stände entſprechend [1]), ſeine bereits dem Erzherzog Carl beſtimmte ältere Tochter Claudia am 28ſten May 1506. an Franz von Angouleme zu vermählen [2]); — nachdem der (über ſeinen Schwiegerſohn den Erzherzog Philipp erbitterte) König Ferdinand mit König Ludwig's Schweſter Tochter: Germana von Foix ſich verehlicht, und den mit ihr allfällig zu erzeugenden Kindern Neapel zugeſagt hatte [3]).

Indem Kaiſer Maximilian durch dieſe doppelte Kränkung ſich äuſſerſt betroffen fühlte, noch mehr aber durch den am 25ſten September 1506. erfolgten ganz unerwarteten Todesfall ſeines erſt 25 Jahr alten einzigen Sohnes, des Erzherzogs Philipp, wurde ſeine Mißſtimmung gegen den König von Frankreich dadurch noch bedeutend geſteigert, daß der Letztere zu Genua entſtandene innere Kämpfe dazu benutzte, um auch dieſen Italiäniſchen Staat vollſtändig ſeiner Herrſchaft zu unterwerfen.

Genua, das durch ſeine gewaltſamen Umwälzungen unter die Herrſchaft der Sforza gerathen [4]), war, als ob es einen

1) Auf den Fall hin, daß er ſelbſt keine männlichen Erben bekäme, die Prinzeſſin Claudia an keinen Ausländer, ſondern an ſeinen präſumtiven Nachfolger: Franz von Angouleme zu vermählen. H. H. Füßli.

2) Franz geb. 1494. Sohn Carls, Grafen von Angouleme, Urenkel Ludwigs Herzogs von Orleans, des Sohns Königs Carl V. F. Hübner. Tab. 52.

3) Nachdem König Alphons II. (S. 584.) 1495. verſtorben, und ſein Bruder Friedrich 1496. den Thron beſtiegen, wurde das Königreich Neapel von König Ludwig XII. von Frankreich und König Ferdinand von Aragonien, (deſſen Vorfahren ſchon ſeit mehr als 2 Jahrhunderten Siciliens Thron inne gehabt,) 1501. zwar gemeinſchaftlich erobert, in der Folge aber auch deſſen Franzöſiſcher Antheil von König Ferdinand eingenommen, ſo daß ſchon 1504. das ganze Königreich unter ſeiner Herrſchaft ſich befand. F. Hübner Tab. 325. 328. W. Havemann II. 105. 106. 109. 110. 112. 124. 126. 129. 141. 169 — 171. 176. 202. 203.

4) Die verderblichen Partheyungen, welche in dieſer Zeit ganz Italien zertheilten, hatten in Genua einen entſchiedenern Charakter angenommen, als anderswo. — Nicht nur Adel und Volk ſtanden einander entgegen; im Adel ſelbſt kämpften Gibellinen und Guelfen (S. 251.), und einzelne Adelsgeſchlechter mit einander; — an allen dieſen Stürmen hatte das Volk Antheil, und

Theil des Herzogthums Mayland ausgemacht hätte, unter die Herrschaft des Königs von Frankreich übergegangen. — Es war jedoch diese Herrschaft in so weit nicht unbedingt, als zwar durch einen freywilligen Vertrag dem Beherrscher der Lombardie ungefähr die gleichen Vorrechte zugestanden wurden, welche vorher der Doge ausgeübt hatte; — die Verfassung an sich aber größern Theils auf ihren bisherigen Grundlagen geblieben war [1]).

Obschon die Aemter zwischen Adel und Volk zu gleichen Theilen vertheilt, so hatte, seitdem zu Genua ein Französischer Statthalter an der Stelle des Doge stand, dieser dem Adel einen auffallenden Vorzug gegeben. — Dessen ungeachtet vermochte derselbe den Aufruhr, welcher aus einem Streit zwischen Visconti Doria und einem Mitglied der Volksclasse entstanden war, nur dadurch zu stillen, daß er versprach, das Volk müsse von nun an zwey Theile bey den Wahlen haben, und der Adel den dritten, welcher Vorschlag am folgenden Tage vor den obersten Rath gebracht, und zum Gesetz erhoben wurde. — Allein drey Tage, nachdem das die Theilung der öffentlichen Ehrenstellen verändernde Gesetz gegeben, machte das Volk einen neuen Aufstand [2]); — welcher so weit führte, daß die Stadt Genua die Französische Herrschaft nicht mehr anerkannte [3]).

Als nun, in Folge dessen, König Ludwig XII. zur Bezwingung dieser unruhigen Stadt ein Heer zu sammeln sich bereitete, so bath derselbe schon im Hornung 1507. die zu Luzern versammelten Eidsgenossen, ihm, zum Schutze seiner Person, 4000 Mann zu bewilligen, welche am 1sten Merz in Uri sich einfinden, und alldort den ersten Sold erhalten sollten [4]). — Nachdem aber in bereitwilliger und schneller Entspre-

dieß machte sie heftiger. W. Havemann. II. 235. 236. W. Wachsmuth IV. 546.

1) J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 282. 283.

2) J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 384 — 390.

3) Im Eingang des Jahres 1507. wurden die Französischen Wappen abgerissen, die Kaiserlichen an ihre Stelle gesetzt. J. Fuchs II. 37.

4) J. C. Zellweger II. 329. 330. — Mit Verschweigung des ganzen Ereignisses zu Genua bath der König um die bundesmässige Hülfe von 4000 Kriegsknechten, dieselben nicht weiters, als gen Mayland, wo Gefahr seiner warte, in eigener Person zu führen, als seines eigenen Leibes Wache. J. Fuchs II. 37. 38.

chung, bereits 6000 Mann in Varese zusammengetroffen; empfingen dieselben ganz unerwartet den Befehl ihrer Obern, nicht weiter vorzurücken, gestützt auf eine schon am 13ten Merz erlassene Mahnung des Kaisers Maximilian, den Franzosen gegen sein Reich keine Hülfe zu leisten [1]). — Nichts desto weniger gelang es den Worten und dem Golde des Französischen Großmeisters Carl von Chaumont, die in Varese versammelten Schweizer zu bewegen, bis nach Alessandria vorzurücken, woselbst sie mit dem König und dessen Französischem Heere zusammentrafen, und nun erst vernahmen, daß sie zu Genua's Wiedereroberung bestimmt seyen.

Das ganze Heer rückte jetzt vorwärts bis in die Nähe der Stadt Genua, — Am 25sten April Mittags um 12 Uhr griffen 1700 Mann 8000 Genueser an, welche auf den steilen Anhöhen, hinter ihren Festungswerken, eine Zeit lang tapfer sich vertheidigten. — Schon waren bey 100 Eidsgenossen gefallen, und der Sieg blieb unentschieden, als Herr von Chaumont zwey Canonen aufzuführen befahl, welche die Genueser in der Flanke beunruhigten, und gleichzeitig die Festung auf dem Promontorio angreifen ließ, deren Besatzung die Flucht ergriff, so wie auch die bey Belvedere aufgestellten Genueser ihre Stellung verliessen, nachdem solche im Rücken sich bedroht sahen; wobey die Eidsgenossen fünf Fahnen eroberten. — Nach Besetzung dieser beyden Festungen erneuerte sich der Kampf auch an dem darauf folgenden Tage, bis die Genueser, beym Anblick eines ihnen nahenden neuen Angriffes, zurückwichen, und die Stadt dem Könige übergaben, welcher am 28sten April 1507., den blanken Degen in der Hand, daselbst seinen Einzug hielt, und die Stadt Genua nunmehr vollständig seiner Souverainetät unterwarf [2]).

Kaiser Maximilian, welcher Genua's Unterwerfung mit dem Plane des Königs von Frankreich, den Römischen Stuhl und das h. Reich in seine Gewalt zu bringen [3]), als

1) Die Genueser hatten den Kaiser Maximilian um Schutz angesprochen, und bey demselben geneigtes Gehör gefunden. J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 393.

2) Seit dieser Zeit wurden die Genuesischen Münzen mit dem Bilde des Königs geprägt, und das alte Wappen der Stadt verschwand. W. Havemann II. 254.

3) Er schrieb dem Französischen König die Absicht zu, seinen

in Verbindung stehend, betrachtete, hatte schon auf Lichtmeß 1507 einen Reichstag nach Constanz ausgeschrieben, dessen Eröffnung jedoch bis zum Junius sich verzögerte. — Lange war keine solche Versammlung so zahlreich besucht worden, auf welcher der Kaiser die Nothwendigkeit eines Römerzuges so dringend darstellte, daß alle Anwesenden hievon ganz ergriffen schienen. — Eine Gesandschaft wurde auf den Eidsgenössischen Tag nach Schaffhausen geschickt, um auch die Schweizerischen Orte zur Theilnahme einzuladen, welche hinwieder ihre Bothen nach Constanz sandten, woselbst solche dazu sich verstanden, ihre in Französischem Solde stehenden Krieger zurückzurufen, und dem Kaiser 6000 Mann zur Hülfe zu senden, wenn er durch den König von Frankreich an seinem Zuge verhindert würde.

Aller Gegenbemühungen von Seite Frankreichs ungeachtet [1]), bewilligten zwar die Teutschen Reichsstände, um den Kaiser nach Italien zu geleiten, 8000 Reuter, 22000 Mann Fußvolk und 120,000 Rheinische Gulden für Geschütz und Kriegszeug [2]); von welcher Heeresmacht aber nur einige Hunderte sich einfanden; so wie von dem Geldbeytrag kaum ein Drittheil bezahlt ward; — was zur Folge hatte, daß, obschon er am 15ten Jenner 1508. von Innsbruck gegen das ihm den Durchzug verweigernde Venetianische Verona aufbrach, bey Erschöpfung der Kriegscasse, sein ohnehin schwaches Heer täglich sich noch verminderte; so daß er am Ende dazu einwilligte, statt in Rom, am 10ten Februar 1508. zu Trident durch den Päbstlichen Legaten die Kaiserwürde zu empfangen. — Dagegen beschloß er die Nicht-Achtung, welche Venedig gegen ihn bewiesen, nachdrücklich zu ahnden; ja er ging so weit, daß er sich

Römerzug zu hindern, die Kaiserkrone ihm zu entfremden, den Päbstlichen Stuhl in seine Gewalt zu bringen, Teutschland und Italien zu erobern, wozu seine Auskunftstitel von Carl dem Heiligen hergeleitet seyen. J. Fuchs II. 57. 59. 60.

1) König Ludwig suchte auf dem Reichstage, durch heimliche Emissarien, die Teutschen Stände von ihrem Oberhaupte abwendig zu machen, indem er einerseits, nach der Beruhigung von Genua, seine meisten Truppen aus Italien zurückzog, anderseits es auch an Geld nicht fehlen ließ. H. H. Füßli.

2) W. Havemann II. 257. — Nach einer andern Angabe bewilligten sie nur 3000. Mann zu Pferd und 9000. zu Fuß.

bewegen ließ [1]); den Dogen und den Senat in die Reichsacht zu erklären; und ſodann, jedoch ohne günſtigen Erfolg, mit bewaffneter Macht in das Venetianiſche Gebieth einzudringen verſuchte. — Obſchon nun, in Folge der durch die Venetianer auf Oeſtreichiſchem Gebiethe gewonnenen Vortheile, im Junius ein Waffenſtillſtand eintrat; — ſo wurde doch noch im gleichen Jahr, am 10ten December 1508. zwiſchen dem Pabſte, dem Kaiſer, den Königen von Frankreich und von Spanien zu Cambray ein Bündniß gegen die Türken ſowohl, als gegen Venedig abgeſchloſſen, nach welchem, unter des Königs eigener Anführung, bey 30,000. Franzoſen, mit ihnen, (den Verbothen der Tagſazung zuwider) 6000. Schweizer [2]) gegen das Gebieth der Venetianer heranrückten; und am 14ten May 1509. bey Agnadello über das Venetianiſche Heer den vollſtändigſten Sieg erfochten [3]), in Folge deſſen alle Städte, vor denen ſie erſchienen, ihnen die Thore öffneten. — Dagegen bewieſen ſpäter die ſchwer geprüften Venetianer, in Padua's ruhmvoller Vertheidigung, eine ſolche heldenmüthige Beharrlichkeit, daß ſie, nach der Aufhebung der dortigen Belagerung [4]), die Offenſive wiederum ergriffen; und am 25ſten Februar 1510. von Pabſt Julius II. Losſprechung vom Kirchenbanne und Verzeihung für die erlittenen Kränkungen erlangten,

1) Vermuthlich durch Römiſche Rechtsgelehrte. H. H. Füßli.

2) Nachdem der Bund mit dem Könige von Frankreich ſein Ende erreicht hatte, ließ ſolcher dieſes den Eidsgenoſſen nur anſagen, ohne ihnen die Erneuerung desſelben vorzuſchlagen, in der Erwartung, die Schweizer werden ihn darum bitten. — Da dieſes nicht geſchah, König Ludwig aber, in Folge des mit Kaiſer Maximilian zu Cambray abgeſchloſſenen Vertrages, die Venetianer bekriegen wollte, kam er wieder auf ſeine frühere Weiſe zurück, Schweizer, ohne weitere Unterhandlungen mit ihren Obrigkeiten, anzuwerben. J. C. Zellweger II. 339.

3) Als der König die Venetianer bey Agnadel unweit Peſchiera angriff, waren es hauptſächlich die ſtreitluſtigen Schweizer, welche den Sieg zu ſeinen Gunſten entſchieden; es koſtete derſelbe den Venetianern 10 bis 15000 Todte und die Gefangennehmung ihres Generals Alviano. — Kaum hatten die Franzoſen dieſen Sieg erfochten, ſo verabſchiedeten ſie die Eidsgenoſſen, hieſſen ſie coquins, vilains, vachers, und gebothen ihnen, bey Henkersſtrafe unverzüglich heimzukehren. J. C. Zellweger II. 339.

4) Am 9ten October 1509.

§. 50. Inzwischen war für den (vielleicht nach der Herrschaft über ganz Italien sich bemühenden) König von Frankreich noch ebenso empfindlich, als die erwähnte Ausgleichung mit Venedig, das Bündniß, welches der Pabst am 14ten Merz 1510. mit den Eidsgenossen abschloß.

Nachdem schon zu Anfang Februars 1509. eine Französische Gesandtschaft auf der Schweizerischen Tagsatzung erschienen war, mit der Anzeige, daß mit dem April dieses Jahres der am 16ten Merz 1499. von dem König von Frankreich mit den Eidsgenossen auf 10 Jahre abgeschlossene Bund, so wie auch die Jahrgelder, zu Ende seyen [1]; — so hatten die Tagherren diesen Bericht zwar verdankt, von einer Bundeserneuerung aber nicht nur keine Erwähnung gethan, sondern überdieß noch in Erinnerung gebracht, daß der König von Frankreich des Landes innere Ruhe durch keine Werbungen, (wie bisher ohne Unterlaß,) gefährden möchte; ja man ging so weit, der Bothschaft die persönliche Sicherheit im Lande aufzukündigen [2].

Wenn dessen ungeachtet der Bischof von Lausanne [3], ein gegenseitig gutes Verhältniß herzustellen, wiederhohlt sich bemühte, so konnten diese Bemühungen um so weniger von dem erwünschten Erfolge seyn, als die Eidsgenossen durch die ihnen im May 1509. zu Bern für den Abschluß eines neuen Bundesvertrages vorgelegten Bedingungen nur zu leicht auf den Verdacht geführt werden konnten, daß es dabey nicht nur um die Vergutung ihrer dem König zu leistenden Kriegsdienste, sondern noch überdieß, wenn nicht um den Verkauf ihrer Freyheit, doch um eine drückende Abhängigkeit von Frankreich zu thun sey [4]

1) S. 586. 587.

2) J. Fuchs II. 134.

3) Aimon von Montfaucon, Sohn des Ritters Wilhelm von Montfaucon, Herr von Flaccieu und von Balme in Bresse, früher Abt von Hauterêt, war, im August 1491. zum Bischof von Lausanne eingesetzt, bereits 1490. zum herzoglichen Rath von Savoyen ernannt worden. — Er starb am 10. August 1517. *A. Ruchat*: *Abrégé de l'Histoire Ecclésiastique du Pays de Vaud. p.* 78. 81. 172.

4) Zufolge der den Tagherren vorgelegte Punkte eines neuen Vereins sollten die Eidsgenossen dem König alle und iede

wogen, ihrer kräftiger sich anzunehmen. -- Da nun die Französischen Gesandten die Gefahr, der Schweizer Freundschaft zu verscherzen, nicht länger übersehen konnten, so trugen sie den Ansprechern bald 60,000, bald 40,000. Franken, bald schiedsrichterlichen Entscheid an, verzögerten aber immer den förmlichen Ausspruch.

Durch diese Zögerungen ermüdet [1]), versammelten sich im Herbst 1501. ungefähr 3000. Schweizerische Ansprecher, durch eben so viele aus Bündten und Wallis verstärkt, in Bellenz, woselbst die Urner die Schlösser noch besetzt hielten [2]). — Von Bellenz zogen sie auf Lauis, belagerten und eroberten die dortige Festung; — kehrten zwar auf die Nachricht hin, daß Jakob Trivulzio mit großer Macht an der Tresa angekommen sey, wieder zurück; — unternahmen aber noch einen zweyten Zug bis an den Comersee, nach welchem sie heimkehrten, und die Beylegung des Streites der Tagsatzung nunmehr überliessen, welche die vom König angebothenen 40,000. Livres annahm, und sie unter die Ansprecher vertheilte [3]).

Es war demselben desto leichter geworden, für jene so bedeutenden Ansprüche mit einer verhältnißmäßig so geringen Summe sich abzufinden, als er den drey Waldstätten die Grafschaft Bellenz mit allen Freyheiten für Zölle, Geleit u. s. w. auf zwey Jahre überlassen hatte [4]). — Da aber dessen

1) Sogar durch die Partey der Waiblinger (Ghibellinen) in Italien ausdrücklich zu Schritten aufgefordert. J. C. Zellweger II. 318.

2) Nachdem die Bürger von Bellenz, in Folge der ersten Besitznahme des Herzogthums Mayland durch die Franzosen, ihnen sich unterworfen, hatten sie, bey der Rückkehr ihres alten Beherrschers des Herzogs Ludwig Moro, an der dortigen Französischen Besatzung sich vergriffen, durch den zweyten Einfall der Franzosen aber sehr erschreckt, einer 800 Mann starken Kriegerschaar von Uri und Schwyz um den erwünschten Schutz zu erlangen, sich ergeben, und deren Hauptmann, zu Handen sämmtlicher Eidsgenossen, den Eid der Treue geschworen. — Als aber die Kunde von des Herzogs Gefangenschaft und der Schrecken der Französischen Waffen auch nach Bellenz gelangte, eröffneten sie ihre Thore den Franzosen. — Den Schweizern aber blieb das gut besetzte Schloß. J. Fuchs I. 361 — 363.

3) J. C. Zellweger II. 319.

4) R. Glutz-Blozheim 187. J. Fuchs I. 361.

ungeachtet, die Angehörigen von Uri auf dem Mayländischen Gebiethe neue Mißhandlungen erfuhren, so wurde eine Schweizerische Gesandtschaft an den König von Frankreich abgeordnet. — Nichts desto weniger beharrte der König auf der Zurückgabe von Bellenz; die Urner auf dem Gegentheil[1]; und nur mit Mühe konnte es am 16ten Christmonat 1502. den Tagherren gelingen, einen dreyjährigen Waffenstillstand abzuschliessen. — Neue Kränkungen aber und des Königs wenig genügende Antwort bewegten die Urner, schon nach dem Beginn des Jahres 1503. ins Feld zu rücken, und alle Bundesgenossen um Hülfe zu mahnen[2]). — Glücklich rückte das Heer bis Arona vor, 50 Schiffe fielen ihm auf dem Langensee in die Hände; unglücklich jedoch begann die Belagerung des Schlosses von Locarno. — Allein der König zog die Gefahr in Betrachtung, die ihm von Seite eines so starken Eidsgenössischen Heeres für seine Lombardischen Besitzungen drohen könnte, schickte daher Anfangs April den Richard Münch nach Luzern, wo die Tagsatzung versammelt war, und einen Herold in das Eidsgenössische Lager, worauf am 10ten April 1503. zu Arona ein Friedensvertrag zu Stande kam, zufolge welchem der König den drey Ländern Stadt, Schloß und Herrschaft Bellenz übergab, mit allen Rechten, die von jeher dazu gehört, nebst den zwey Dörfern Isone und Meden-Val d'Agno jenseits des Monte Cenere, (welche nicht dazu gehört hatten); indem, die Lehenherrschaft betreffend, die drey Länder dem Römischen Reiche ihre Schuldigkeit thun sollten. — Der König verpflichtete

1) Drey Mahl versammelten sich die Männer von Uri; drey Mahl vereinigten sie sich zu dem festen Entschlusse, dieß Bellenz zu behaupten, so weit ihre Kräfte, Leib und Gut langten. — Die Schwyzer und Unterwaldner stunden zu den Männern von Uri; versprachen ihnen, mit Leib und Gut Bellenz helfen zu behaupten. J. Fuchs I. 369. 371.

2) Die Schaaren der Krieger zogen mitten im Winter (28. Februar) über den St. Gotthard. Bündtner und Walliser stellten sich in starker Anzahl unter ihre Panner. — Die gemeinen Herrschaften waren willig, dem an sie ergangenen Aufruf zu folgen. — Endlich auch alle Eidsgenössischen Orte, indem die Liebe zu den ersten Stiftern der Bünde endlich Alles überwog, so daß das ganze Heer, dessen Sammelplaz Arona, zu einer Stärke von 14000 Mann sich vermehrte. J. Fuchs I. 403 — 405.

sich zur Bestätigung der Mayländischen Capitulate nach deren Weisung. — Die Einwohner von Bellenz und der Herrschaft sollen wie Eidsgenossen behandelt, ihnen aufgelegte Neuerungen abgeschafft werden u. s. w. [1]).

§. 49. Noch im gleichen Jahre gelang es dem Könige von Frankreich, durch ein am 16ten Junii 1503. für Mayland abgeschlossenes Capitulat die sämmtlichen Orte (doch ohne Bünden und Wallis) wieder aufs Neue an sich zu knüpfen, worauf einigen tausend Schweizern, welche 1502., den obrigkeitlichen Verbothen zuwider, den Französischen Fahnen zugezogen, schon im Julius 4000 andere Söldner nachfolgten, von denen kaum 1500. zurückkehrten [2]).

Obschon aber strenge Verbothe gegen Jahrgelder und gegen fremde Kriegsdienste erneuert wurden, so konnten solche um so weniger von durchgreifendem Erfolge seyn, als gerade in jenem Zeitpunkt eine große allgemeine Crisis sich anbahnte, zu deren Entscheid in einer, (in dieser Richtung bisdahin vielleicht noch nie erlebten Weise) beynahe alle bedeutendern Europäischen Mächte mitwirkten, oder mitwirken mußten; von welcher Mitwirkung daher die (zwar wohl an der Zahl, aber keineswegs an Kriegsruhm irgend einer andern damahligen Kriegsmacht nachstehenden) Eidsgenossen nicht leicht ausgeschlossen werden konnten.

Obgleich zufolge eines am 22sten September 1504. zu Blois abgeschlossenen dreyfachen Vertrages dem König Ludwig innerhalb drey Monaten, gegen Erlegung von 200,000. Franken von Kaiser Maximilian die Belehnung mit Mayland für sich und seine männlichen von seinem Leibe abstammenden Erben, in deren Ermanglung aber für seine älteste Tochter Claudia [3]) und ihren künftigen Gemahl: den Erzherzog Carl,

1) A. von Tillier III. 12. J. Fuchs I. 410.

2) Viele wurden noch in der Heimath durch die mitgebrachten Keime der Seuche und des Todes weggerafft. — Ludwig XII. beschäftigte sich mit dem Gedanken, in Italien sich die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen. Beunruhigt darüber zeigte der Kaiser dieß den Eidsgenossen an. S. Meyer von Knonau I. 308.

3) König Ludwig XII. hatte nur 2 Töchter (aus seiner zweyten Ehe mit Anna von Bretagne): Claudia und Renata. S. Hübner. Tab. 52.

Sohn des Erzherzog Philipp [1]), versprochen [2]); so dauerte es dennoch nur kurze Zeit, bis dieses gute Einverständniß bereits wieder gestört wurde.

Als nähmlich Königinn Isabella von Castilien am 26sten November 1504. verstorben war, und derselben Schwiegersohn: Erzherzog Philipp, ihrer testamentlichen Verordnung ungeachtet, welche bis zur Volljährigkeit ihres erstgebohrnen Enkels ihren Gemahl den König Ferdinand zum Regenten von Castilien verordnete [3]), dieses Königreich in Besitz nahm, und den Titel eines Königs von Castilien sich beylegte, — so fand, in Folge dessen, und der daraus hervorgehenden Besorgniß vor einem Uebergewicht des Hauses Oesterreich (vielleicht aber noch mehr, damit ein Französisches Uebergewicht dadurch nicht verhindert werde,) König Ludwig sich bewogen, der Bitte seiner

1) Erzherzog Philipp, Sohn des Kaisers Maximilian und der Maria von Burgund geb. 1478, seit 1496. vermählt mit Johanna, der Tochter des Königs Ferdinand von Aragonien und der Königinn Isabella von Castilien, welche ihm zwey Söhne gebahr; Carl geb. 1500. und Ferdinand geb. 1503. F. Hübner. Tab. 42. 127.

2) Wenn jene vor der Vermählung sterben sollte, so wurde solche für eine andere Tochter des Königs, welche den gedachten Erzherzog oder einen von dessen Brüdern heirathen würde; endlich wenn auch diese unbeerbt die Welt verliessen, für König Ludwigs männliche Erben, welche sodann um die Belehnung sich melden werden, versprochen. — Wenn König Ludwig ohne männliche Erben abgehen würde, sollten das Herzogthum Burgund und die Grafschaften Auxonois, Maconais, Auxerrois und Bar an der Seine, hiernächst die Herzogthümer Bretagne und Mayland nebst Genua und den Grafschaften Asti und Blois an den Erzherzog Carl und die aus seiner Ehe mit der Prinzessinn Claudia zu erzielenden Kinder fallen. H. H. Füßli. Manusc. des sel. Hrn. Ohm. Füßli: Beytr. zur Schweizer-Geschichte. Band IV.

3) Nach den Gesetzen Castiliens hätte jetzt die Herrschaft über dieses Reich auf Juana, die mit dem Erzherzoge Philipp von Oestreich vermählte Tochter der Königinn übergehen müssen. — Aber Isabella hatte den Gemahl zum Regenten über Castilien ernannt, bis der junge Carl sein zwanzigstes Jahr erreicht haben würde. W. Havemann, Gesch. der Kämpfe Frankreichs in Italien. Bd. II. S. 213.

Stände entſprechend [1]), ſeine bereits dem Erzherzog Carl beſtimmte ältere Tochter Claudia am 28ſten May 1506. an Franz von Angouleme zu vermählen [2]); — nachdem der (über ſeinen Schwiegerſohn den Erzherzog Philipp erbitterte) König Ferdinand mit König Ludwig's Schweſter Tochter: Germana von Foix ſich verehlicht, und den mit ihr allfällig zu erzeugenden Kindern Neapel zugeſagt hatte [3]).

Indem Kaiſer Maximilian durch dieſe doppelte Kränkung ſich äuſſerſt betroffen fühlte, noch mehr aber durch den am 25ſten September 1506. erfolgten ganz unerwarteten Todesfall ſeines erſt 25 Jahr alten einzigen Sohnes, des Erzherzogs Philipp, wurde ſeine Mißſtimmung gegen den König von Frankreich dadurch noch bedeutend geſteigert, daß der Letztere zu Genua entſtandene innere Kämpfe dazu benutzte, um auch dieſen Italiäniſchen Staat vollſtändig ſeiner Herrſchaft zu unterwerfen.

Genua, das durch ſeine gewaltſamen Umwälzungen unter die Herrſchaft der Sforza gerathen [4]), war, als ob es einen

1) Auf den Fall hin, daß er ſelbſt keine männlichen Erben bekäme, die Prinzeſſin Claudia an keinen Ausländer, ſondern an ſeinen präſumtiven Nachfolger: Franz von Angouleme zu vermählen. H. H. Füßli.

2) Franz geb. 1494. Sohn Carls, Grafen von Angouleme, Urenkel Ludwigs Herzogs von Orleans, des Sohns Königs Carl V. J. Hübner. Tab. 52.

3) Nachdem König Alphons II. (S. 584.) 1495. verſtorben, und ſein Bruder Friedrich 1496. den Thron beſtiegen, wurde das Königreich Neapel von König Ludwig XII. von Frankreich und König Ferdinand von Aragonien, (deſſen Vorfahren ſchon ſeit mehr als 2 Jahrhunderten Siciliens Thron inne gehabt,) 1501. zwar gemeinſchaftlich erobert, in der Folge aber auch deſſen Franzöſiſcher Antheil von König Ferdinand eingenommen, ſo daß ſchon 1504. das ganze Königreich unter ſeiner Herrſchaft ſich befand. J. Hübner Tab. 325. 328. W. Havemann II. 105. 106. 109. 110. 112. 124. 126. 129. 141. 169 — 171. 176. 202. 203.

4) Die verderblichen Partheyungen, welche in dieſer Zeit ganz Italien zertheilten, hatten in Genua einen entſchiedenern Charakter angenommen, als anderswo. — Nicht nur Adel und Volk ſtanden einander entgegen; im Adel ſelbſt kämpften Gibellinen und Guelfen (S. 251.), und einzelne Adelsgeſchlechter mit einander; — an allen dieſen Stürmen hatte das Volk Antheil, und

Theil des Herzogthums Mayland ausgemacht hätte, unter die Herrschaft des Königs von Frankreich übergegangen. — Es war jedoch diese Herrschaft in so weit nicht unbedingt, als zwar durch einen freywilligen Vertrag dem Beherrscher der Lombardie ungefähr die gleichen Vorrechte zugestanden wurden, welche vorher der Doge ausgeübt hatte; — die Verfassung an sich aber größern Theils auf ihren bisherigen Grundlagen geblieben war [1]).

Obschon die Aemter zwischen Adel und Volk zu gleichen Theilen vertheilt, so hatte, seitdem zu Genua ein Französischer Statthalter an der Stelle des Doge stand, dieser dem Adel einen auffallenden Vorzug gegeben. — Dessen ungeachtet vermochte derselbe den Aufruhr, welcher aus einem Streit zwischen Visconti Doria und einem Mitglied der Volksclasse entstanden war, nur dadurch zu stillen, daß er versprach, das Volk müsse von nun an zwey Theile bey den Wahlen haben, und der Adel den dritten, welcher Vorschlag am folgenden Tage vor den obersten Rath gebracht, und zum Gesetz erhoben wurde. — Allein drey Tage, nachdem das die Theilung der öffentlichen Ehrenstellen verändernde Gesetz gegeben, machte das Volk einen neuen Aufstand [2]); — welcher so weit führte, daß die Stadt Genua die Französische Herrschaft nicht mehr anerkannte [3]).

Als nun, in Folge dessen, König Ludwig XII. zur Bezwingung dieser unruhigen Stadt ein Heer zu sammeln sich bereitete, so bath derselbe schon im Hornung 1507. die zu Luzern versammelten Eidsgenossen, ihm, zum Schutze seiner Person, 4000 Mann zu bewilligen, welche am 1sten Merz in Uri sich einfinden, und alldort den ersten Sold erhalten sollten [4]). — Nachdem aber in bereitwilliger und schneller Entspre-

dieß machte sie heftiger. W. Havemann. II. 235. 236. W. Wachsmuth IV. 546.

1) J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 282. 283.

2) J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 384 — 390.

3) Im Eingang des Jahres 1507. wurden die Französischen Wappen abgerissen, die Kaiserlichen an ihre Stelle gesetzt. J. Fuchs II. 37.

4) J. C. Zellweger II. 329. 330. — Mit Verschweigung des ganzen Ereignisses zu Genua bath der König um die bundesmässige Hülfe von 4000 Kriegsknechten, dieselben nicht weiters, als gen Mayland, wo Gefahr seiner warte, in eigener Person zu führen, als seines eigenen Leibes Wache. J. Fuchs II. 37. 38.

chung, bereits 6000 Mann in Vareſe zuſammengetroffen; empfingen dieſelben ganz unerwartet den Befehl ihrer Obern, nicht weiter vorzurücken, geſtützt auf eine ſchon am 13ten Merz erlaſſene Mahnung des Kaiſers Maximilian, den Franzoſen gegen ſein Reich keine Hülfe zu leiſten [1]). — Nichts deſto weniger gelang es den Worten und dem Golde des Franzöſiſchen Großmeiſters Carl von Chaumont, die in Vareſe verſammelten Schweizer zu bewegen, bis nach Aleſſandria vorzurücken, woſelbſt ſie mit dem König und deſſen Franzöſiſchem Heere zuſammentrafen, und nun erſt vernahmen, daß ſie zu Genua's Wiedereroberung beſtimmt ſeyen.

Das ganze Heer rückte jetzt vorwärts bis in die Nähe der Stadt Genua, — Am 25ſten April Mittags um 12 Uhr griffen 1700 Mann 8000 Genueſer an, welche auf den ſteilen Anhöhen, hinter ihren Feſtungswerken, eine Zeit lang tapfer ſich vertheidigten. — Schon waren bey 100 Eidsgenoſſen gefallen, und der Sieg blieb unentſchieden, als Herr von Chaumont zwey Canonen aufzuführen befahl, welche die Genueſer in der Flanke beunruhigten, und gleichzeitig die Feſtung auf dem Promontorio angreifen ließ, deren Beſatzung die Flucht ergriff, ſo wie auch die bey Belvedere aufgeſtellten Genueſer ihre Stellung verlieſſen, nachdem ſolche im Rücken ſich bedroht ſahen; wobey die Eidsgenoſſen fünf Fahnen eroberten. — Nach Beſetzung dieſer beyden Feſtungen erneuerte ſich der Kampf auch an dem darauf folgenden Tage, bis die Genueſer, beym Anblick eines ihnen nahenden neuen Angriffes, zurückwichen, und die Stadt dem Könige übergaben, welcher am 28ſten April 1507., den blanken Degen in der Hand, daſelbſt ſeinen Einzug hielt, und die Stadt Genua nunmehr vollſtändig ſeiner Souverainetät unterwarf [2]).

Kaiſer Maximilian, welcher Genua's Unterwerfung mit dem Plane des Königs von Frankreich, den Römiſchen Stuhl und das h. Reich in ſeine Gewalt zu bringen [3]), als

1) Die Genueſer hatten den Kaiſer Maximilian um Schutz angeſprochen, und bey demſelben geneigtes Gehör gefunden. J. C. L. Simonde Sismondi. XIII. 398.

2) Seit dieſer Zeit wurden die Genueſiſchen Münzen mit dem Bilde des Königs geprägt, und das alte Wappen der Stadt verſchwand. W. Havemann II. 254.

3) Er ſchrieb dem Franzöſiſchen König die Abſicht zu, ſeinen

in Verbindung stehend, betrachtete, hatte schon auf Lichtmeß 1507 einen Reichstag nach Constanz ausgeschrieben, dessen Eröffnung jedoch bis zum Junius sich verzögerte. — Lange war keine solche Versammlung so zahlreich besucht worden, auf welcher der Kaiser die Nothwendigkeit eines Römerzuges so dringend darstellte, daß alle Anwesenden hievon ganz ergriffen schienen. — Eine Gesandschaft wurde auf den Eidsgenössischen Tag nach Schaffhausen geschickt, um auch die Schweizerischen Orte zur Theilnahme einzuladen, welche hinwieder ihre Bothen nach Constanz sandten, woselbst solche dazu sich verstanden, ihre in Französischem Solde stehenden Krieger zurückzurufen, und dem Kaiser 6000 Mann zur Hülfe zu senden, wenn er durch den König von Frankreich an seinem Zuge verhindert würde.

Aller Gegenbemühungen von Seite Frankreichs ungeachtet [1]), bewilligten zwar die Teutschen Reichsstände, um den Kaiser nach Italien zu geleiten, 8000 Reuter, 22000 Mann Fußvolk und 120,000 Rheinische Gulden für Geschütz und Kriegszeug [2]); von welcher Heeresmacht aber nur einige Hunderte sich einfanden; so wie von dem Geldbeytrag kaum ein Drittheil bezahlt ward; — was zur Folge hatte, daß, obschon er am 15ten Jenner 1508. von Innsbruck gegen das ihm den Durchzug verweigernde Venetianische Verona aufbrach, bey Erschöpfung der Kriegscasse, sein ohnehin schwaches Heer täglich sich noch verminderte; so daß er am Ende dazu einwilligte, statt in Rom, am 10ten Februar 1508. zu Trident durch den Päbstlichen Legaten die Kaiserwürde zu empfangen. — Dagegen beschloß er die Nicht-Achtung, welche Venedig gegen ihn bewiesen, nachdrücklich zu ahnden; ja er ging so weit, daß er sich

Römerzug zu hindern, die Kaiserkrone ihm zu entfremden, den Päbstlichen Stuhl in seine Gewalt zu bringen, Teutschland und Italien zu erobern, wozu seine Auskunftstitel von Carl dem Heiligen hergeleitet seyen. J. Fuchs II. 57. 59. 60.

1) König Ludwig suchte auf dem Reichstage, durch heimliche Emissarien, die Teutschen Stände von ihrem Oberhaupte abwendig zu machen, indem er einerseits, nach der Beruhigung von Genua, seine meisten Truppen aus Italien zurückzog, anderseits es auch an Geld nicht fehlen ließ. H. H. Füßli.

2) W. Havemann II. 257. — Nach einer andern Angabe bewilligten sie nur 3000. Mann zu Pferd und 9000. zu Fuß.

bewegen ließ [1]); den Dogen und den Senat in die Reichsacht zu erklären; und ſodann, jedoch ohne günſtigen Erfolg, mit bewaffneter Macht in das Venetianiſche Gebieth einzudringen verſuchte. — Obſchon nun, in Folge der durch die Venetianer auf Oeſtreichiſchem Gebiethe gewonnenen Vortheile, im Junius ein Waffenſtillſtand eintrat; — ſo wurde doch noch im gleichen Jahr, am 10ten December 1508. zwiſchen dem Pabſte, dem Kaiſer, den Königen von Frankreich und von Spanien zu Cambray ein Bündniß gegen die Türken ſowohl, als gegen Venedig abgeſchloſſen, nach welchem, unter des Königs eigener Anführung, bey 30,000. Franzoſen, mit ihnen, (den Verbothen der Tagſazung zuwider) 6000. Schweizer [2]) gegen das Gebieth der Venetianer heranrückten; und am 14ten May 1509. bey Agnadello über das Venetianiſche Heer den vollſtändigſten Sieg erfochten [3]), in Folge deſſen alle Städte, vor denen ſie erſchienen, ihnen die Thore öffneten. — Dagegen bewieſen ſpäter die ſchwer geprüften Venetianer, in Padua's ruhmvoller Vertheidigung, eine ſolche heldenmüthige Beharrlichkeit, daß ſie, nach der Aufhebung der dortigen Belagerung [4]), die Offenſive wiederum ergriffen; und am 25ſten Februar 1510. von Pabſt Julius II. Losſprechung vom Kirchenbanne und Verzeihung für die erlittenen Kränkungen erlangten,

1) Vermuthlich durch Römiſche Rechtsgelehrte. H. H. Füßli.

2) Nachdem der Bund mit dem Könige von Frankreich ſein Ende erreicht hatte, ließ ſolcher dieſes den Eidsgenoſſen nur anſagen, ohne ihnen die Erneuerung desſelben vorzuſchlagen, in der Erwartung, die Schweizer werden ihn darum bitten. — Da dieſes nicht geſchah, König Ludwig aber, in Folge des mit Kaiſer Maximilian zu Cambray abgeſchloſſenen Vertrages, die Venetianer bekriegen wollte, kam er wieder auf ſeine frühere Weiſe zurück, Schweizer, ohne weitere Unterhandlungen mit ihren Obrigkeiten, anzuwerben. J. C. Zellweger II. 339.

3) Als der König die Venetianer bey Agnadel unweit Peſchiera angriff, waren es hauptſächlich die ſtreitluſtigen Schweizer, welche den Sieg zu ſeinen Gunſten entſchieden; es koſtete derſelbe den Venetianern 10 bis 15000 Todte und die Gefangennehmung ihres Generals Alviano. — Kaum hatten die Franzoſen dieſen Sieg erfochten, ſo verabſchiedeten ſie die Eidsgenoſſen, hieſſen ſie coquins, vilains, vachers, und gebothen ihnen, bey Henkersſtrafe unverzüglich heimzukehren. J. C. Zellweger II. 339.

4) Am 9ten October 1509.

§. 50. Inzwischen war für den (vielleicht nach der Herrschaft über ganz Italien sich bemühenden) König von Frankreich noch ebenso empfindlich, als die erwähnte Ausgleichung mit Venedig, das Bündniß, welches der Pabst am 14ten Merz 1510. mit den Eidsgenossen abschloß.

Nachdem schon zu Anfang Februars 1509. eine Französische Gesandtschaft auf der Schweizerischen Tagsatzung erschienen war, mit der Anzeige, daß mit dem April dieses Jahres der am 16ten Merz 1499. von dem König von Frankreich mit den Eidsgenossen auf 10 Jahre abgeschlossene Bund, so wie auch die Jahrgelder, zu Ende seyen [1]; — so hatten die Tagherren diesen Bericht zwar verdankt, von einer Bundeserneuerung aber nicht nur keine Erwähnung gethan, sondern überdieß noch in Erinnerung gebracht, daß der König von Frankreich des Landes innere Ruhe durch keine Werbungen, (wie bisher ohne Unterlaß,) gefährden möchte; ja man ging so weit, der Bothschaft die persönliche Sicherheit im Lande aufzukündigen [2].

Wenn dessen ungeachtet der Bischof von Lausanne [3], ein gegenseitig gutes Verhältniß herzustellen, wiederhohlt sich bemühte, so konnten diese Bemühungen um so weniger von dem erwünschten Erfolge seyn, als die Eidsgenossen durch die ihnen im May 1509. zu Bern für den Abschluß eines neuen Bundesvertrages vorgelegten Bedingungen nur zu leicht auf den Verdacht geführt werden konnten, daß es dabey nicht nur um die Vergutung ihrer dem König zu leistenden Kriegsdienste, sondern noch überdieß, wenn nicht um den Verkauf ihrer Freyheit, doch um eine drückende Abhängigkeit von Frankreich zu thun sey [4]

1) S. 586. 587.

2) J. Fuchs II. 134.

3) Aimon von Montfaucon, Sohn des Ritters Wilhelm von Montfaucon, Herr von Flaccieu und von Balme in Bresse, früher Abt von Hauterêt, war, im August 1491. zum Bischof von Lausanne eingesetzt, bereits 1490. zum herzoglichen Rath von Savoyen ernannt worden. — Er starb am 10. August 1517. *A. Ruchat*: *Abrégé de l'Histoire Ecclésiastique du Pays de Vaud. p.* 78. 81. 172.

4) Zufolge der den Tagherren vorgelegte Punkte eines neuen Vereins sollten die Eidsgenossen dem König alle und jede

Da nun um die gleiche Zeit die verächtliche Heimweiſung der zum Zuge gegen Venedig unbefugt angeworbenen Schweizer und das Gerücht, der Kaiſer und der König haben ſich verſchworen, die Schweizer, wie die Venetianer, zur Unterwerfung zu zwingen, noch hinzu kamen, ſo iſt es leicht zu erklären, warum die Franzöſiſchen Geſandten unbefriedigt von dem Eidsgenöſſiſchen Tage zurückkehren mußten, dem Päbſtlichen Legaten Mathäus Schinner, Biſchof zu Sitten[1]) dagegen ein deſto geneigteres Gehör geſchenkt wurde; — ja daß es demſelben gelang, am 14ten Merz 1510. zwiſchen Pabſt Julius II.[2]) und den 12 Eidsgenöſſiſchen Orten auf 5 Jahre einen Bundesvertrag abzuſchlieſſen, demzufolge dieſe zum Schutze der angegriffenen Kirche 6000 guter ſtreitbarer Männer zuſagen,

Hülfe thun, wie oft und viel er die begehre; ihre Knechte in jeder Zahl vergönnen, die er fordere; der König dieſe nach Willkühr führen zum Dienſt und Krieg wider jeden, zu Schirm oder Letzung; ohne ihr Vaterland und Oberkeit, ſollten ſie wider Jedermann dienen nach des Königs Willkühr u. ſ. w. J. Fuchs II. 136 — 139.

1) Mathäus Schinner gebohren im Dorfe Mühlebach im Ober-Wallis hatte zuerſt ſeinen Unterhalt als Chorknabe durch Singen vor den Häuſern zu Sitten verdienen müſſen, war aber durch einen ehrwürdigen Greis ausgezeichnet worden, welcher durch ſeine Antworten ergriffen, demſelben ſeine hohe Beſtimmung vorausſagte. — Später erlernte er die Anfangsgründe der Wiſſenſchaften zu Zürich und zu Como. — Beſonders in letzterer Stadt wurde ſein Geiſt, ſeine Beredtſamkeit, ſein vortreffliches Gedächtniß bewundert. — Er arbeitete viel, begnügte ſich mit geringer Nahrung, und ſchlief auf der Erde. — Schnell von Stuffe zu Stuffe befördert, ward ihm 1500. die Würde eines Biſchofs von Sitten übertragen. — Als päbſtlicher Bothſchafter ließ er ſich zu Zürich nieder, wo er in der Probſtey an der Kirchgaſſe ſeine Wohnung nahm. In allen Städten und Orten der Eidsgenoſſenſchaft, wo er hinkam, ward er mit Kreuz, Fahne und Geläut der Glocken empfangen. *J. de Müller* IX. 250. 251. J. Fuchs II. 151. 156. S. Vögelin S. 46. 195.

2) Pabſt Julius II., ſeit 1503. Nachfolger Pius III., der im gleichen Jahr Alexander VI, dieſer 1492. Innocentius VIII. gefolgt war, vor welchem (1471 — 1484.) Sixtus IV., (1464 — 1471.) Paulus II., (1458 — 1464.) Pius II. die Päbſtliche Würde bekleidet hatten. Chronologiſche Reihenfolge der Römiſchen Päbſte. S. 564 — 574. (S. 280. 394.).

wogegen der heilige Vater jedem Ort der Eidsgenossenschaft, wie den Wallisern, ohne den Sold, 1000 Gulden Jahrgeld zahlt u. s. w. [1]).

Nachdem nun am 25sten Heumonat zu Luzern beschlossen worden, dem Pabste 6420 Mann zu bewilligen, hatte zwar der Auszug im August statt gefunden, und die Eidsgenossen waren ungehindert bis Varese und bis nach Contu vorgerückt; — als ihnen, in Folge kaiserlicher Abmahnung [2]), von ihren Obrigkeiten der Befehl zum Rückmarsche zu Chiasso zukam, welchem sie um so eher gehorchten, als sie mit dem Mangel an Lebensmitteln zu kämpfen hatten [3]).

Vermuthlich gaben die wegen des Chiasserzuges stattgefundenen Unterhandlungen dazu die Veranlassung [4]), daß am 7ten Februar 1511. zu Baden im Aargau von Kaiser Maximilian mit den Eidsgenossen und ihren Zugewandten eine neue Erbvereinigung abgeschlossen wurde; — durch welche, in Berücksichtigung der ewigen Richtung vom 11ten Junii 1474. [5]) und der Erbvereinigung vom Monntag vor Galli 1477. [6]), alle in benannten beyden Verträgen enthaltenen und durch den neuerrichteten Vertrag nicht modificirten Artikel bestätigt sind [7]), Sicherheit des Verkehrs, ohne neue Zölle, be-

1) J. Fuchs II. 156 — 159. Bemerkenswerth ist es, wie in der Lateinischen Bundes-Urkunde die Eidsgenossen sich benennen: „Nos-Burgimagistri, Sculteti, Ammani-civitatum, Patriarum, „Pagorum--magnificae e-magnae Ligae Veteris Superioris Alama„niae". — — Manuscripte des seel. Hrn. Obmann Füßli. Beyträge zur Schweizergesch. B. V.

2) J. Fuchs II 178 — 183. 185 — 187.

3) J. Fuchs II. 191. 192.

4) Schon am 9ten Sept. 1510. war Freyherr Ulrich von Sax, als Bothschafter des Kaisers, auf dem Tage zu Zürich erschienen um einen Verband mit den Eidsgenossen zu erzielen, wofür er vielen guten Willen fand. J. Fuchs II. 185 — 187.

5) Es war diese ewige Richtung schon am 3. April zu Stande gekommen, aber erst am 11. Junii 1474. von König Ludwig XI. zu Senlis bekräftigt worden. S. 443.

6) 13. October 1477. — Auf den H. Kreuztag 1488. hatte König Maximilian mit den Eidsgenossen bereits einen Erbverein abgeschlossen, jedoch mit Ausnahme von Luzern, Schwyz und Glarus. S. 498. 517.

7) Und was sonst Artikel oder Punkten im Ewigen Bericht und

dingt; — feſtgeſetzt wird, daß kein Theil ſeinen Unterthanen geſtatten ſoll, wider den andern in Krieg zu ziehen; — daß in der Regel keine Parthey die Angehörigen der andern in Bündniß, Landrecht, Schutz, Schirm, noch Verſprechen nicht annehmen ſoll, unter ſorgfältiger Beſtimmung des Verfahrens bey vorkommenden Anſtänden [1]).

Wenn ſomit der Eidsgenoſſen Verwicklung in die Angelegenheiten Italien's dazu mitwirkte, ein günſtigeres Verhältniß zu Kaiſer Maximilian, geſtützt auf eine ſichere Grundlage, wieder herzuſtellen; — ſo veranlaßte ſolche dagegen (zunächſt das Mißlingen des Chiaſſerzuges,) vermuthlich durch

Erbeinung begriffen, davon in dieſer Vereinung keine beſondere Läuterung, Aenderung oder Meldung geſchehen iſt, hierin beſchloſſen, daß dieſelben Artikel alle und ein jeder beſonders in allen ihren Innhaltungen, Meinungen und Begreifungen gänzlich kräftig, beſtändig und in Würden ſeyen und bleiben ſollen, zu gleicher Weis, als ob die alle Gemeinlich oder ſonderlich mit ausgedrückten Worten hierin geſetzt und geſchrieben wären.

1) Bey vorkommenden Anſtänden, darum die Partheyen gütlich nicht gerichtet oder vertragen werden möchten, ſoll der Kläger ſeine Gegenparthey zu Recht und Austrag erfordern vor den Biſchof von Conſtanz oder den Biſchof zu Baſel. — Was geſprochen wird, (dem) ſoll ohne alles Weigern, Appellieren und Supplicieren nachgegangen werden; — es wäre denn, daß Jemand hierinn (zu erſcheinen) durch redliche, ehehafte Sachen verhindert würde. — Spän und Irrungen, Lehen betreffend, ſollen berechtet werden vor dem Lehenherr nach Lehensrecht; — Erbfälle und Frefel in den Gerichten und Enden, da die Güter gelegen, oder die Frefel beſchehen ſind, — andere Spän oder Irrung in den geordneten Gerichten, da der Antworter oder der Angeklagte geſeſſen iſt. — Was in einer jeden Sache zu Recht geſprochen wurde, das ſoll — von allen Theilen — vollzogen werden, ohne alles Appellieren auſſer in kleinfügen Sachen —, wo jeder ſolches Urtheil vor die nächſte Oberkeit deſſelben Gerichts, in dem ſolches ergangen, — appellieren möge. — — — Manuſcripte des ſeel. Hrn Obm. Füßli. Beytr. zur Schw. Geſch. Bd. VI. — Dieſe Beſtimmungen ſind um ſo bemerkenswerther, als es daraus ſich ergiebt, daß die Eidsgenoſſen, auch dem Hauſe Oeſtreich gegenüber, von dem Gerichtszwang des ihre Freyheit bedrohenden Reichs-Kammergerichtes und dem davon ausgehenden gefährlichen Einfluß des Römiſchen Rechts befreyt blieben. S. 405 — 406. 571 — 579.

Französischen Einfluß, beunruhigende innere Gährungen, welche sowohl im Wallis, als auch zu Freyburg unglückliche Auftritte herbeyführten.

Im Wallis erhob sich für lange Zeit ein sehr heftiger Partheykampf, weil die Führer der beyden Partheyen gerade die zwey mächtigsten und kräftigsten Männer des Landes waren. Der Eine das geistliche und weltliche Haupt des Wallis: Bischof Mathäus Schinner [1]); — der Andere Georg auf der Flüe; erst Mathäus Schinner's Gönner, dann dessen heftigster Feind; erst der Franzosen Gegner, dann ihr erkaufter Freund [2]).

Dieser Letztere, bearbeitet, da er von des Bischofs Bundeserzielung hörte, ohne dessen Wissen und Vorbehalt, einen eigenen Verein zwischen Frankreich und Wallis, und schickt seinen Sohn, den Decan des Domstiftes, als Hauptmann mit einem Fähnlein Söldner zum König von Frankreich in die Lombardie [3]). — Als nun der Bischof von Rom nach Hause gekommen, verklagte er den Georg auf der Flüe persönlich zu Bern und zu Freyburg und vor allen Eidsgenossen, so daß demselben Bern sein Bürgerrecht aufkündete, und die Freyburger ihn gefangen setzten; — Letzteres auf Verlangen des Bischofs Mathäus Schinner, gegründet auf die Päbst-

1) Nachdem der 1483. (nach andern 1482.) zum Bischof erwählte Jost von Silinen, in Folge des 1487. mißlungenen Einfalls in's Eschenthal (S. 519.) und seiner allzugroßen Gemeinschaft mit Frankreich, verhaßt gemacht, durch den die Matze gegen ihn erhebenden Georg auf der Flüe aus dem Lande vertrieben und 1496. Domherr Nicolaus Schinner zum Bischof erwählt worden, folgte demselben 1500. in dieser Würde seines Bruders Sohn: Mathäus Schinner. H. L. Leu XVII. 213. 214. M. Schuler I. 466. 467.

2) Georg auf der Flüe (Superfago) aus dem Flecken Naters in dem Zehnten Brieg, reich und gewaltig, ein thätiger, geschickter, in den Angelegenheiten seines Landes bewanderter Mann, der Erste im Krieg und Frieden. — Der Bruder des Bischofs hatte mit dessen Nichte, und der Sohn derselben mit Georgs Tochter sich vermählt. — Diese Verbindung, wurde aber, statt unter beyden Familien ein gutes Einverständniß zu bewirken, zur Ursache ihrer Entzweyung. M. Schuler I. 467. J. Fuchs II. 163. *J. de Müller* IX. 251. *M. le Baron d'Alt* VI. 428.

3) J. Fuchs II. 163. 164.

liche Excommunication des Georgs auf der Flüe und auf den Erlaß eines Theils der Zehnten des Wallis, welche denſelben als widerſpenſtig gegen die Befehle ſeines Fürſten erklärt hatten.

In Folge der durch des Biſchofs Bruder: Caſpar Schinner gegen Georg auf der Flüe erhobenen Anklage verlangte dieſer einen Fürſprech, welche Verrichtung zu übernehmen, da die Mehrzahl [1]) der Rathsglieder ſich entſchuldigte, Alt Schultheiß: Ritter Franz von Arſent [2]) zu übernehmen ſich gezwungen ſah. — Wenn ſolcher aber ſowohl durch eine den Gegner anklagende Vertheidigung ſeines Clienten [3]), als durch ſeine Weigerung, mit den Räthen und Burgern über das Urtheil ſich zu berathen [4]), die Gegenparthey vermuthlich bereits ſich mißſ-

1) Nach dem alten Teutſchen Rechte wurden die Fürſprecher ſowohl des Klägers, als des Beklagten aus den Mitgliedern der Gerichtsbehörde (den Urtheilsſprechern) gewählt, indem ihnen ſodann die Erlaubniß ertheilt ward, mit einigen Richtern Rath zu halten. — So war es an dem Landtage zu Lyburg. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1840. S. 7. 8.

2) Ritter Franz von Arſent aus einer ſehr alten patriciſchen Familie entſproſſen, aus welcher Hugo ſchon 1301. zu Freyburg im Anſehen ſtand, ward 1487. Heimlicher, 1491. Venner der Burg, 1494. des Kleinen Raths. — Er hatte 1495. einen Rechtshandel mit Peter Falk, machte hierauf eine Reiſe nach Paläſtina und ward daſelbſt zum Ritter geſchlagen. — Nach ſeiner Rückkehr ward er 1507. zum Schultheiſſen erwählt, welche hohe Stelle er auch die beyden folgenden Jahre bekleidete, bis Dietrich von Engliſperg 1510. ſein Nachfolger wurde. — Er war vermählt mit der Tochter des Berneriſchen Schultheiſſen Wilhelm von Dießbach (vermuthlich des Vaters Bruders Sohnes des 1475. verſtorbenen Schultheiſſen Niklaus von Dießbach [S. 426. 428. 456. 457. 460.]), mit welcher er 5 Kinder erzeugte, von denen der ältere Sohn Diebold 1511. bereits Decan zu Freyburg war. Schweizeriſcher Geſchichtsforſcher I. 115. 116.

3) Er klagte im Nahmen ſeines Clienten, daß Biſchof Schinner ihm ohne Grund ſeine Lehen entzogen, und ſeine Unterthanen gegen ihn aufſtehen gemacht, indem er ihnen, ihm ſeine Rechte und Zinſe zu bezahlen, verbothen habe. *M. l. B. d'Alt.* VI. 430.

4) Schultheiß von Arſent hatte gewünſcht, wegen der Angelegenheit des Georg auf der Flüe mit den Räthen und den 4 Ven-

stimmte; — so kam die Erbitterung zum vollen Ausbruch, nachdem es dem Georg auf der Flüe, aus seinem Verhaft zu entweichen, gelungen war; — weil der Verdacht obwaltete, daß jener diese Entweichung begünstigt hätte. — Da nun die Berner den Georg auf der Flüe, (welcher zuerst nach Neuenburg sich geflüchtet hatte, und von da nach Bern gebracht worden war) [1], den Freyburgern nicht ausliefern wollten, so kam es so weit, daß der Ritter Franz von Arsent gefangen gesetzt, und der Verwendungen Bernerischer sowohl, als auch anderer Eidsgenössischer Gesandter ungeachtet, am 18ten Merz 1511. enthauptet wurde [2]; — zu welch schrecklichem Schlusse, neben der damahls allgemeinen Partheyung, von früherer Zeit her zu Freyburg vielleicht immer noch fortdauernde innere Mißverhältnisse mitgewirkt haben mögen [3].

Wenn aber im Allgemeinen jenen unglücklichen Partheykämpfen im Wallis und in Freyburg die Bemühung Frankreichs zum Grunde lag, auf dem Wege unbefugter Anwerbung, dem Verbothe ihrer Obrigkeiten entgegen, Schweizer in seine Dienste zu locken, so hatte ungefähr gleichzeitig der Französische Landvogt zu Lugano sich erlaubt, (während des im Spätjahr 1510. unternommenen, bereits erwähnten sogenannten

nern sich zu berathen; — Venner Peter Falk hingegen bemerkte ihm, daß er mit dem Urtheil großen Unwillen einlegen werde, wenn er nicht mit den Räthen und Burgern sich berathe. Geschichte der Gefangennehmung und Hinrichtung des Schultheissen und Ritters Franz von Arsent von Freyburg von einem Ungenannten. Schweizerischer Geschichtsforscher. I. 119.

1) Auf der Neuenburger Weigerung marschierten die Freyburger bereits mit ihrem Panner gegen dieselben, welche den Georg von Supersax hierauf den Bernern zur Bewachung überliessen. *M. L. B. d'Alt.* VI. 434. 435.

2) Schultheiß Franz von Arsent, der, vor dem Genuß des Heiligen Sacramentes, feyerlich zu Gott sich erklärte, daß man ihm, in Betreff seines Vaterlandes, nichts vorwerfen könne, als jenes unglückliche Stillschweigen bei der Entweichung des Georg von Supersax, ging mit entblößten Füßen, in einen weissen Rock von Camelot gekleidet, zur Richtstätte, und empfing mit Standhaftigkeit den Todesstreich. *M. l. B. d'Alt.* VI. 441. 442.

3) S. 370 — 377. — Mit dem Tode des Schultheissen von Arsent war indeß der Streit zwischen dem Bischöf von Sitten

Chiasserzuges,) zwey Läufersbothen aus den Waldstätten, welche Missive von dem Bischof Schinner nach Rom bringen sollten, auffangen, ihre Briefschaften erbrechen, da man solche, nach Erwartung, gegen das Interesse der Französischen Krone gerichtet fand, den Einen Läufer umbringen, und ihre bloß hölzernen Büchsen [1]) zum Spotte öffentlich versteigern zu lassen. — In Folge der sowohl von den Blutsfreunden des ermordeten Läufers, als von den Schwytzern, wegen des erlittenen höhnenden Schimpfes erhobenen Klagen und bitterer Beschwerden fanden zwar zuerst mehrseitige Unterhandlungen statt, welche indeß damit endigten, daß am 10ten Weinmonat 1511. die drey Waldstätte ihre Eidsgenossen zum Auszuge mahnten; schon am 14ten Wintermonat die Schwyzer auszogen, die Mannschaft der drey Länder und von Freyburg zuerst bey Ponte Tresa eintraf, dann auf Varese zog, um die übrigen Eidsgenossen zu erwarten, mit welchen sie bis auf 2 Meilen von Mayland vorrückten; — als aber große Kälte eintraf, und sie von Hause keine Nachrichten bekamen, in der Besorgniß abgeschnitten zu werden, ihren Rückzug begannen; denselben jedoch mit schonungslosen Verheerungen bezeichneten [2]).

§. 51. Dieser noch wenjger als fruchtlos zu nennende sogenannte kalte Winterzug war indeß nur ein geringes Vorspiel des bald darauf folgenden sogenannten großen Pavierzuges, welcher den Fortschritten der Franzosen auf Italiänischem Boden für einstweilen ein Ziel setzte.

und Georg auf der Flüe noch lange nicht zu Ende. — Georg auf der Flüe, da er in Bern keinen Urtheilsspruch erhielt, weil Bischof Schinner nur den Pabst für dessen Richter anerkennen wollte, wurde nach Rom versetzt. — Da er aber keines Vergehens überwiesen werden konnte, und daher wieder in Freyheit gesetzt wurde, so nahm er, nach dem Wallis zurückgekehrt, an seinem Gegner so bittere Rache, daß derselbe durch die Matze (S. 246.) von seinem bischöflichen Sitz und aus dem Lande vertrieben ward. *M. l. Bar. d'Alt.* VI. 444.

1) Anderer Herren Geleitsbüchsen waren sonst von Silber. J. Fuchs II. 255.

2) J. C. Zellweger II. 345. 346. Manuscripte des seel. Hrn. Obm. Füßli. Beyträge zur Schweizergeschichte Band VI. — J. Fuchs II. 295 — 297. R. Gluz-Blozheim 255 — 257.

Mag es auch nicht leicht seyn, den innern Zusammenhang jener wechselvollen Kämpfe herzustellen, welche, seit dem Ende des Fünfzehnten Jahrhunderts, Italien so lange Zeit hindurch beunruhigt und verwirrt haben; besonders die Ursachen jener damahls so zahlreichen politischen Frontveränderungen aufzufinden, so scheint es dennoch, auch bey nur flüchtigem Ueberblick, klar zu werden, daß jene große Bewegung in sofern von Frankreich ausging, als dessen Könige immer weiter sich auszudehnen, mit oder ohne die Kaiserkrone, damahls schon ein entscheidendes Uebergewicht zu erringen sich bestrebten, das besonders diejenigen Europäischen Mächte mit dem Untergange bedrohte, welche dem ungleichen Kampfe vereinzelt nicht gewachsen waren, mithin desto eher zum Zusammenwirken ihrer Streitkräfte gegen den gemeinschaftlichen Gegner sich veranlaßt fanden.

Wenn aber das Haupt der Katholischen Kirche, in seiner Stellung als Fürst des Kirchenstaates, um in Italien und in Europa das Gleichgewicht wieder herzustellen, sich gleichsam an die Spitze stellte; so läßt solches um so leichter sich erklären, als, nachdem es schon im Vierzehnten Jahrhundert den Französischen Königen gelungen war, den Römischen Stuhl einer Art von Vormundschaft zu unterwerfen [1]), nunmehr auch König Ludwig XII. es nicht unterließ, gleichzeitig mit geistlichen und mit weltlichen Waffen den Pabst anzugreifen, indem er einen seiner Vasallen gegen denselben, als gegen seinen Lehensherrn, unterstützte [2]); — und ihm, als dem Oberhaupt der Kirche eine Kirchenversammlung gegenüberstellte.

In letzterer Beziehung hatte solcher damit begonnen, eine Versammlung der Französischen Geistlichkeit zuerst nach Orleans, dann nach Tours zu berufen, woselbst er am 14ten September 1510. von den alldort versammelten Prälaten dazu bevollmächtigt wurde, den Pabst zu bekriegen, sey es, um sich

1) S. 226.

2) Alphonso von Este, Herzog zu Ferrara, hatte, obschon Bannerträger des Römischen Stuhles, immer enger an Frankreich sich angeschlossen, hatte seine Geschütze zu Chaumonts Heere stoßen lassen, und vergessen, daß sein Herzogthum ursprünglich vom Stuhle Petri zu Lehen gehe. — König Ludwig XII., welcher von dem Herzog von Ferrara ein Schutzgeld von 30,000 Ducaten empfing, unterstützte denselben im Kampfe gegen seinen Lehensherrn. W. Havemann II. 333. 335. 347. 348.

ſelbſt, oder, um ſeinen Verbündeten den Herzog von Ferrara zu vertheidigen, und zu dieſem Ende hin Bologna zu beſetzen; — weltliche Angelegenheiten betreffend, ſeine Verbindungen mit dem Pabſt abzubrechen, und die Beſchlüſſe des Conciliums von Baſel zu vollziehen [1]). — Nachdem er nun auf den 11ten April 1511. ein Concilium der Gallicaniſchen Kirche zu Lyon beſammelt; ſo gelang es ihm, durch fünf Cardinäle, welche von Pabſt Julius II. ſich getrennt hatten, auf den 1ſten September 1511. ein allgemeines Concilium nach Piſa ausſchreiben zu laſſen, welches jedoch daſelbſt ſo ungünſtige Aufnahme fand, daß die Cardinäle ſchon am 14ten November Piſa wieder verlieſſen, und nach Mayland ſich begaben [2]), während der Pabſt durch eine Bulle vom 18ten Julii nach St. Johann im Lateran auf den 19ten April 1512. eine Kirchenverſammlung berufen [3]), und am 5ten October 1511. eine mit König Ferdinand und dem Venetianiſchen Senate abgeſchloſſene, unter dem Nahmen der heiligen Ligue bekannte Verbindung feyerlich bekannt gemacht hatte, wodurch die Verbündeten ſich erklären, ihr Bündniß bezwecke, die durch die geſetzwidrige Kirchenverſammlung zu Piſa mit einer Spaltung bedrohte Einheit der Kirche aufrecht zu erhalten, dem h. Stuhle die Stadt Bologna und jedes andere ihm mittelbar oder unmittelbar zugehörige Lehen wieder zu verſchaffen u. ſ. w. [4]). — In Folge dieſes Bündniſſes ſammelten die Verbündeten ihre Streitkräfte zu Imola, und ſchritten ſodann zur Belagerung der von einer Franzöſiſchen Beſatzung muthvoll vertheidigten

1) Allein anderſeits proteſtirte die ganze Geiſtlichkeit der Bretagne, welche auf dieſer Verſammlung ſich befand, am 26. Sept. daß ſie nicht Theil der Gallicaniſchen Kirche ausmache, und daß ſie jedem Schluß ſich entziehe entgegen der Ehre des h. Stuhls und günſtig den Lehren des Conciliums von Baſel. *J. C. L. Sismonde de Sismondi* XV. 545.

2) H. F. Berthes II. 204. F. C. L. Simonde Sismondi XIV. 164. 165. W. Havemann. II. 330.

3) Dieſe Lateran'ſche Kirchenverſammlung wurde wirklich am 3. May 1512. von dem Pabſt eröffnet. — Trotz des Krieges hatten viele Prälaten aus Italien, Spanien, England und Ungarn zu Rom ſich verſammelt. F. C. L. Simonde Sismondi XIV. 237. 560.

4) F. C. L. Simonde Sismondi. XIV. 159.

Stadt Bologna, welche der ausgezeichnete Französische Feldherr: Gaston von Foix entsetzte; — dann nach Brescia eilte, daselbst die Venetianer schlug, und sodann wieder zurückkehrte, die Verbündeten zu verfolgen, und zu einer Schlacht zu zwingen. — Es gelang ihm solches am 11ten April 1512. bey Ravenna, woselbst nach einem sehr schweren, lange unentschiedenen Kampfe die Franzosen den vollständigsten Sieg errangen [1]).

Dieser Sieg war die Ursache, warum die nicht lange nach dem kalten Winterzuge eingeleiteten Unterhandlungen wieder abgebrochen wurden, durch die der Friede zwischen dem König von Frankreich und den Eidsgenossen hätte wieder hergestellt werden sollen; — welche Friedensunterhandlungen bereits insofern erfolglos geblieben waren, als die Schweizerischen Ansprüche und die Französischen Anerbiethungen zu weit auseinander gingen [2]). — So wie nun der Sieg bey Ravenna noch hinzu kam, entfernten sich die Französischen Abgeordneten, ohne Abschied zu nehmen; — was zur Folge hatte, daß die schon seit längerer Zeit in der Eidsgenossenschaft verbreitete feindselige Stimmung gegen Frankreich, so weit sich verstärkte, daß von angesehenen Kriegsleuten aus beynahe allen Eidsgenössischen und den Zugewandten Orten zu Baden eine Zusammenkunft statt fand, in welcher beschlossen wurde, in Airolo sich zu besammeln, um den König von Frankreich, von sich aus zu befehden. — Unter solchen Umständen erliessen die Tagherren den einstimmigen Beschluß, am 6ten May in der gesammten Eidsgenossenschaft die Waffen gegen den König von Frankreich zu ergreifen, indem sie, nach den Bestimmungen der Erbeinung, vom Kaiser begehrten, daß er seine Truppen und Hülfe vom Könige von Frankreich zurückziehe, und ihm wider den Pabst und die Eidsgenossen den Durchzug nicht erlaube, vielmehr den Letztern sein Land öffne, und gegen Bezahlung Lebensmittel und Zufuhr gestatte [3]).

1) Aber mit großem Verluste; selbst der Held des Tages blieb auf dem Schlachtfelde. R. Glutz-Blozheim 260.

2) Im Anfang anerbothen die Französischen Abgeordneten nicht mehr als 8000. Gulden, wogegen die Eidsgenössischen Tagherren 200,000 Gulden verlangten. J. Fuchs II. 313. 314.

3) Am 29. April wollte man den Anschlag vollends ins Reine bringen. — Auf dem bestimmten Tage in Zürich kam man überein,

6000 Schweizer hätten zu Chur für den Dienſt des Pabſtes, und ebenſo viel für Venedig ſich verſammeln ſollen; aber obſchon dieſe beyden Mächte nur einen Rheiniſchen Gulden auf den Mann Handgeld zahlten, während die Franzoſen weit mehr gegeben hatten; — ſo war dennoch die Erbitterung gegen die Franzoſen ſo groß, daß das zu Chur verſammelte 20,000 Mann ſtarke Heer, über welches dem Freyherr Ulrich von Hohen-Sax [1]) das Commando übertragen wurde, während ſeines Zuges durch das Bisthum Trient und die Landſchaft Verona das Ausbleiben der Löhnung, den Mangel an Lebensmitteln und jegliches Ungemach, ohne Murren ertrug [2]).

Nachdem nun das Schweizeriſche mit dem Venetianiſchen Heere [3]) bey Villa-Franca ſich vereinigt, Verona ſeine Thore ihnen eröffnet, und ſie über den Mincio geſetzt hatten, ſo vertheilte der Franzöſiſche Feldherr: Herr de la Paliſſe einen Theil ſeines Heeres in die feſten Plätze, konnte aber mit dem Ueberreſte desſelben gegen die immer weiter

ſich am 6. May in Chur zu ſammeln. — (Abſcheide zu Zürich 14 April und 30. April 1512:) A. von Tillier II. 59 60. — Die Graubündner erklärten, daß von ihrem Bunde mit den Cantonen (den Eidsgenöſſiſchen Orten) und dem mit Frankreich der erſtere, welcher der ältere war, den Vorzug haben ſollte. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 240.

1) Freyherr Ulrich von Hohen-Sax, welcher 1488. mit ſeinen beyden Schlöſſern Forſteck und Bürgeln in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen worden, hatte in einer langen Reihe von Jahren um die Eidsgenoſſen große Verdienſte ſich erworben. — In der Schlacht bey Fraſtenz im Schwabenkrieg hatten ihm dieſelben, da er neben Heinrich Wolleb die Ehre dieſes Tages vorzüglich erringen half, (S. 598.) zwey von den größten Feldſtücken geſchenkt. — Er war denſelben wiederhohlt behülflich in den Unterhandlungen mit dem Kaiſer Maximilian, ſo wie er auch 1503. den Frieden mit dem König von Frankreich vermitteln half. J. Stumpf II. 329. A. Werdmüller II. 105. 106. H. J. Leu XVI. 129. H. H. Füßli. (Schw. Muſ. v. 1787. H. 7. S. 627.)

2) J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 242. 243.

3) Beſtehend aus 400 Cüriſſern, 800 leichten Reutern, 6000 Mann Fußvolk und gutem Geſchütz unter dem Commando des Feldherrn Joh. Paul Baglioni. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 245.

vorrückenden Schweizer um so weniger das Feld behaupten, als die meisten bey solchem stehenden Teutschen solches verlassen hatten [1]). — Am 5ten Junii ergab sich den Verbündeten die Stadt Cremona; am 11ten hielt Cardinal Mathäus Schinner, als Gubernator des h. Bundes, seinen feyerlichen Einzug zu Mayland; und am 15ten Junii sah der Französische Feldherr zur Räumung von Pavia sich gezwungen, so daß nunmehr den Franzosen in ganz Italien nichts mehr übrig blieb, als die Schlösser von Mayland, Cremona, Trezzo, und die Lanterne von Genua [2]).

Nach des Feldzugs Beendigung entließ der Cardinal die Mehrzahl der Eidsgenossen sehr belobt und wohl bezahlt. — Der Pabst ertheilte ihnen, in einer eigenen Bulle, auf ewige Zeiten den Titel: „Beschirmer der Freyheit der Kirche" [3]),

1) Kaiser Maximilian ließ alle Teutschen, die bey dem im Herzogthum Mayland stehenden Französischen Heere waren, auffordern, dasselbe zu verlassen, und nicht mehr gegen den Pabst zu kämpfen; — diese Teutschen, die fast sämmtlich Tyroler und unmittelbare Unterthanen des Kaisers waren, gehorchten ohne Verzug. S. C. L. Simonde Sismondi XIV. 247.

2) Auch aus Genua waren die Franzosen rasch vertrieben worden, indem der im Venetianischen Heere dienende Janus Fregoso mit einer kleinen Schaar nach Genua sich begab, und die Würde des Dogen annahm, mit welcher auch sein Vater bekleidet gewesen. — Wenn zu jener Zeit das in Italien stehende Französische Heer nicht stärker war, so mochten hiezu wesentlich mitwirken einerseits die (im Interesse seines Herrn) unzeitige Sparsamkeit des königlichen Zahlmeisters, welcher, ohne ausdrücklichen Befehl des Königs, keine Werbungen anstellen wollte, anderseits daß der König von Frankreich von einem Einfall der Engländer und Spanier in Guyenne, von Ersteren auch in der Normandie und in der Bretagne sich bedroht sah. W. Havemann II. 424. 431. 432. S. C. L. Simonde Sismondi XIV. 251.

3) St. Urk. vom 5. Julii 1512. und Begleitschreiben vom 22. Julii 1512. Man. des seel Hrn. Obm. Füßli: Beytr. zur Schweiz. Gesch. Band VI. — Wenn die Aufschrift des Letztern lautet: „Dilectis Filiis Duodecim Cantonibus magnae ac veteris ligae Superioris Allemaniae Ecclesiasticae Libertatis Defensor: (Defensoribus) Confoederatis nostris;" — während S. S. Trivulzio am 12. Jenner 1512. der Aufschrift sich bediente: „M. Dom. Confoederatis pocius Magnae Ligae superioris Helvetiorum Ale-

gab ihnen zwey Panner mit dem Päbſtlichen Wappen geziert [1]) und überdieß jedem Orte ein beſonderes Panner von Seidendamaſt, mit einem Bilde darauf nach eigener Wahl.

Als die Beſtimmung eines neuen Beherrſchers über Mayland nunmehr zur Frage kam, ſo dauerten die dießfälligen Unterhandlungen zwar längere Zeit; — zuletzt aber gewann auf dem Tage zu Mantua die mit derjenigen des Pabſtes übereinſtimmende Meinung der Schweizer die Oberhand, nach welcher beſchloſſen wurde, dieſes Herzogthum dem 23 Jahr alten, älteſten Sohn Maximilian des vertriebenen (1508. in Franzöſiſcher Gefangenſchaft verſtorbenen) Herzog Ludwig Sforza [2]) zu übergeben.

Das Verhältniß dieſes neu einzuſetzenden jungen Herzogs Maximilian zu den Eidsgenoſſen wurde durch einen auf St. Michaelis 1512. zu Baden abgeſchloſſenen Vertrag feſtgeſetzt, nach welchem der Eidsgenoſſenſchaft und ihren Zugewandten für die Eroberung des Mehrtheils des Herzogthums Mayland 200,000 Ducaten (in terminweiſen Zahlungen) ausgerichtet werden, gemeinen Eidsgenoſſen für treues Aufſehen und höfliche Achtung zu bemeldtem Herzogthum eine jährliche Penſion von 40,000 Ducaten gegeben werden, die drey Herrſchaften Lauis, Luggarus und Domo gemeiner Eidsgenoſſenſchaft bleiben und ihr gewonnenes Eigenthum, (nach dem Innhalt der alten Capitulate) gemeine Eidsgenoſſen und ihre

manie purregii congregatis" und der Doge von Venedig in einem Schreiben vom 28. Junii 1512. von „dominis Helvetiis" ſpricht, ſo ſcheint hieraus ſich zu ergeben, daß ſchon damahls eine Art von Uebergangsperiode ſtatt fand, indem man, wenn auch in der wohlwollenden Abſicht, den nationalen Stammbaum der Schweizer gleichſam bis auf die Helvetier zurückzuführen, die Teutſche Abſtammung derſelben allmählig überſehen, und dadurch die irrthümliche Vorausſetzung aufkommen ließ, als ob der Urſprung der Schweizer von demjenigen der Teutſchen verſchieden ſey; — was, in Verbindung mit noch andern dazu mitwirkenden Urſachen, in mehrſeitiger Beziehung von weit tiefer eingreifenden und viel weiter reichenden Folgen war, als ſolches beym erſten Anblicke ſcheinen mag.

1) Die zwey Hauptpanner wurden zu Baden in die Kirche aufgehängt; — nach dem Abſchiede vom 6. Sept. 1512. wurde aber befohlen, ſie nach Einſiedeln zu thun. R. Gluz-Blozheim. 279. 280.

2) S. 620.

Verwandten in allem Herzogthum Mayland zollfrey seyn sollen bis auf den Graben der Stadt Mayland. — Dagegen soll die Eidsgenossenschaft den Herzog bey seinem Staat und Herzogthum helfen schirmen und behalten; — also, wenn er ihrer Hülfe nothdürftig würde, daß sie ihm, nach Erforderniß der Noth, die sollen zuschicken mit Hauptleuten, Vennern u. s. w. versehen; — doch in Besoldung des Herzogen u. s. w. [1])

Zu der feyerlichen Einsetzung des Herzogs wurde, nach dem ausdrücklichen Wunsche der Mayländer, eine Eidsgenössische Ehrengesandschaft nach Mayland abgeordnet [2]). — Am 29sten Christmonat hielt Herzog Maximilian seinen feyerlichen Einzug in die Stadt Mayland. — Am Thore empfingen ihn die Abgesandten sämmtlicher Eidsgenössischer Orte, mit ihnen der Eidsgenossen Oberster Feldherr und Hauptmann in Italia: Ulrich, Freyherr von Hohen-Sax [3]). — Im Nahmen aller Eidsgenossen beglückwünschte den Herzog, in zierlicher Lateinischer Rede, Ammann Johann Baptist Schwarzmurer von Zug [4]); — in einer vergoldeten Silberschaale überreichte ihm Bürgermeister Felix Schmid von Zürich [5]) die Schlüssel der Stadt Mayland; — im Nahmen seines Herrn, des Kaisers Maximilian, belehnte den-

1) Valerius Anselm IV. 299 — 301.

2) Von jedem Orte erschienen Gesandte. A. von Tillier II. 69.

3) Daß der Freyherr von Hohen-Sax neben jenem glänzenden noch mehrere unfreundliche Tage in Mayland erlebt hatte, ergibt sich aus einem, Mittwoch vor Martini 1512. an Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich gerichteten Schreiben, worin er ernstlich dafür bittet, daß sie, angesehen, daß ihm die Lombarder weder Wort, Werk, noch Glauben halten wollen, fürohin ein Begnügen an ihm alten Mann haben, und ihm, (für ihn) eine Abfertigung dem Cardinal und Legaten zuschicken wollen. Manuscript des seel. Herrn Obm. Füßli. Beytr. zur Schweiz. Gesch. Band VI.

4) Ein wohlgestalteter vieler Sprachen kundiger Mann, welcher schon im Burgundischen Kriege bey Grandson als Officier stand. S. Fuchs II. 503.

5) Felix Schmid (geb. 1454. verst. 13. Junii 1524.) aus einem schon seit Anfang des Dreyzehnten Jahrhunderts in Zürich verbürgerten, früherhin in Oestreichischen Beamtungen stehenden, in mehrseitigem Grundbesitze begüterten Edeln Geschlechte, Hein-

selben der am 29sten November zum Cardinal erhobene Bischof von Gurk mit der Herrschaft seines Vaters; -- nach abgelesener kaiserlicher Belehnung, übergab ihm der Cardinal von Sitten die Zierden der herzoglichen Würde; — und das Volk von Mayland begrüßte den Sohn seines alten Herzogs mit unbeschreiblichem Jubel.

§. 52. Dessen ungeachtet blieb die Freude und die Ruhe des Herzogs Maximilian nur von sehr kurzer Dauer. — Wenn der König von Frankreich schon im Spätjahr 1512. neue Unterhandlungen mit den Schweizern anzuknüpfen versucht, jedoch nur nach der am 1sten Februar 1513. erfolgten Abtretung der Schlösser von Lugano und Locarno für seine am 11ten Februar zu Luzern eintreffende Gesandschaft freyes Geleit empfangen hatte [1]; — wenn nach derselben Eintreffen zwar auf mannigfache Weise über den Frieden unterhandelt wurde, über Mayland aber keine Uebereinstimmung zu Stande

richs Sohn, Ritters des heiligen Grabes und Dienstmanns der Grafen von Thierstein, vermählt 1484. in erster Ehe mit Sabina von Scharnachthal, 1487. in zweyter Ehe mit Margaretha von Dachselhofen, hatte schon 1476. als Fähnrich der Schlacht bey Murten, 1499. als Hauptmann dem Schwabenkrieg, 1503. dem Zuge nach Bellenz und gegen Locarno beygewohnt, war 1489. Mitglied des Großen Rathes, 1505. Landvogt zu Kyburg, 1510. Bürgermeister geworden, welche Würde er bis zu seinem am 24. Junii 1524. erfolgten Hinschied bekleidete. — Er wohnte im Hause zum Steg bey der untern Brücke. Es ist derselbe der Stammvater dieses in männlicher und weiblicher Stammfolge bis auf unsere Zeiten fortdauernden, sehr alten Geschlechtes. David Schinz: Genealogische Notizen betreffend das Adeliche Geschlecht der Schmiden. S. Vögelin S. 312. G. Meyer von Knonau. II. 217.

1) Auf dem Tage zu Baden auf St. Michaelis erklärte die Mehrheit sich dahin, daß der König von Frankreich vor allem aus das Herzogthum Mayland räumen solle; dann würde man, jedoch nicht ohne Vorwissen des Pabstes, des Kaisers und der Venetianer, anhören (Abschied zu Baden 29. Sept. 1512.). Endlich erhielt die Französische Gesandtschaft ihr Geleit auf die einzige Bedingung, Lugano und Locarno zu räumen, und keine Anwerbung in der Schweiz vorzunehmen welche Verpflichtungen sie in einer besondern Verschreibung einging. (Abschied zu Luzern 22. Dec.) A. v. Tillier II. 71. 72. — Nach erfolgter Abtretung

gebracht werden konnte; und die Französische Gesandschaft, ihrer entgegengesetzten Zusicherung ungeachtet, Werbungen sich erlaubte; — so entfernte sich dieselbe, nach der ihr von den Tagherren zu Luzern am 1sten April 1513., auf ihre Vorschläge ertheilten Antwort [1]), nach ganz erfolgloser Bemühung, um so eher, als in der Zwischenzeit zwischen ihrem König und Venedig eine Verbindung zu Stande gekommen, und derselbe bey Lyon zum Einbruch in Italien bereits ein Heer versammelt hatte [2]).

Nachdem früher schon, den Französischen gegenüber, die Mayländischen Gesandten die Angelegenheit ihres Herrn

an die 12 Orte ertheilten dieselben dem Flecken und Thal Lauis (Lugano) Statuten, Ordnungen und Freyheiten, worin von Seite der Lauiser, auf den Fall hin, daß die Eidsgenossen weiter Städte und Landschaften gewönnen, das Begehren ausgesprochen ist, nicht unter dieselben gestossen (nicht damit vereinigt) zu werden; — so wie auch, daß, ausgenommen in den Wochenmärkten, kein Fremder zu Lauis feil haben, noch verkaufen soll. (Manus. des seel. Hrn. Obmann Füßli. Beytr zur Schw. Gesch. Bd. VII.); woraus es sich ergibt, daß damahls, auch auf der Italiänischen Gränze, keine Neigung dazu statt fand, weder dem Centralisationsprincip zu Gefallen, seine besondern Freyheiten aufzuopfern, noch die Fremden, auf Kosten der Einheimischen, zu begünstigen.

1) Die Eidsgenossenschaft behalte den Pabst und den Kaiser sowohl, als alle übrigen Verbündeten vor, und müsse auf Räumung des Herzogthums Mayland und der Grafschaft Asti dringen. Die Französische Gesandtschaft soll sich aller Umtriebe zu Anwerbung von Truppen enthalten. (Abschied zu Luzern 1. April 1513) A. von Tillier II. 73.

2) Nachdem Pabst Julius II. in der Nacht vom 21. Februar verstorben und Leo X. (Johann von Medicis) am 11. Merz 1513. an dessen Stelle zum Pabst erwählt worden war, unterzeichnete König Ferdinand am 1 April zu Bearn für die Spanischen Gränzen einen Waffenstillstand auf ein Jahr mit König Ludwig XII. wodurch es dem Letztern, seine Heere nach Italien zurückzuführen, erleichtert wurde. — Schon vorher war am 24. Merz 1513. zwischen dem König von Frankreich und Venedig ein Bündniß zu Blois unterzeichnet worden, nach welchem die Venetianer sich verpflichteten, Mitte May's mit 800 Kürissern, 1500 leichten Reutern und 10,000 Mann zu Fuß ins Feld zu rücken,

auf verſchiedenen Tagen den Eidsgenoſſen auf das Dringendſte empfohlen hatten[1]), ſo ſahen ſolche jetzt um ſo mehr ſich veranlaßt, dem Bündniß zufolge, bewaffnete Unterſtützung zu begehren, als ihrem Herzog, auſſer den Schweizern, keine andere menſchliche Stütze mehr übrig blieb[2]). — Dieſem Begehren entſprechend, beſchloſſen die Schweizeriſchen Eidsgenoſſen, welche ihre Ehre an Maylands Vertheidigung knüpfte, dem Herzog Maximilian mit 4000 Mann zu Hülfe zu ziehen, deren Aufbruch auf den 4ten May feſtgeſetzt wurde[3]). Als aber das aus 16000 Mann Fußvolk und 2000 Reutern beſtehende Franzöſiſche Heer[4]) das Gebirge überſchritten hatte, und über Suſa gegen Aſti ſich bewegte, während von einer andern Seite der Venetianiſche Feldherr: Bartholomäus von Alviano an der Spitze von 10,000 Mann zu Fuß und zu Pferd gegen Verona vorrückte, und noch überdieß eine Franzöſiſche Flotte vor Genua ſich zeigte, ſo erkannten die Eidsgenoſſen, daß ihr (bereits über die Alpen gezogenes) kleines Heer von 4000 Mann zu des Herzogthum Mayland's Vertheidigung nicht genüge, weßnahen die Tagherren zu Zürich für einen neuen Auszug von 8000 Mann ſich entſchieden[5]); wozu es die höchſte Zeit war, indem inzwiſchen der Franzöſiſche Vortrab Aſti und Aleſſandria beſetzt hatte, die Venetianer, nach Vallegio's und Peſchiera's Einnahme, über den Po gegangen, in Genua der Franzöſiſche Anhang obgeſiegt, Mayland dem König von Frankreich ſich ergeben, noch andere Städte deſſen Beyſpiel befolgt, neben Como nur Novarra dem Herzog geblieben war, wohin derſelbe mit dem erſten Schweizeriſchen Zuzuge und einigen hundert Lom-

während der König zu gleicher Zeit mit einem mächtigen Heere die Lombardie überziehen ſollte. J. C. L. Simonde Sismondi. XIV. 325 — 327.

1) Abſchied zu Luzern 17. Jenner und 15. Merz 1513. A. von Tillier II. 74.

2) Der Vicekönig von Neapel zog ſich zurück, ohne dem Herzog von Mayland Hülfe zu leiſten.

3) Abſchied zu Zürich 10. April 1513. A. von Tillier II. 74.

4) Es beſtand dieſes Heer aus 1200 Cüraſſiern, 800 leichten Reutern, 8000 Landsknechten und 8000 Franzöſiſchen Freybeutern. J. C. L. Simonde Sismondi XIV. 327.

5) Abſchied zu Zürich 18. May 1513. A. von Tillier II. 76.

bardischen Streitern sich begeben, von dem ihm auf dem Fuße nacheilenden Französischen Heere aber daselbst eingeschlossen, ähnlichen Gefahren, wie einst (13 Jahre früher) sein unglücklicher Vater sich ausgesetzt sah.

Am 4ten Junii begann die Beschiessung gegen die Mauern von Novarra, das mit unerschütterlichem Muthe von den Eidsgenossen vertheidigt ward, die den Belagerern Geschütz wegnahmen, ja, die geöffnete Sturmlücke noch breiter zu machen, ihnen sich anerbothen [1]). — Auf die Kunde hin des über den Simplon, den St. Gotthard und über den Vogelberg herannahenden Schweizerischen Entsatzes [2]), hoben die Franzosen die Belagerung auf. — Mit unbeschreiblicher Freude empfingen am Abend des 5ten Junii die Belagerten die ihnen zu Hülfe ziehenden 5000 Eidsgenossen, welche, nach einiger Ruhe und Erquickung, zu des überlegenen Gegners unverweiltem Angriffe sich entschlossen.

Am 6ten Junii 1513, vor Tagesanbruch, zog das Eidsgenössische Heer, durch Gebeth gestärkt [3]), 9000 Mann stark,

1) J Stumpf (II. 461.) zufolge war der Eidsgenossen Oberster Hauptmann in Novarra: Conrad Engelhard von Zürich, ein gar ernstlicher und herrlicher Mann. — Conrad Engelhard, (von welchem ein Stammesgenosse schon 1370. des Raths) war 1505. Zunftmeister, 1507. Hauptmann über die in königl. Französischen Diensten vor Genua gezogenen Zürcher, 1509. Vogt zu Greifensee und 1517. Landvogt zu Kyburg geworden. Er starb 1524. H. J Leu VI. 352. 353.

2) Caspar Göldlin (S. 604.) Landrichter (Landvogt) zu Lauis (Lugano), that sein Möglichstes, um jenen so ersehnten Zuzug zu beschleunigen, indem er am 5. Junii den in das Herzogthum Mayland zu ziehen verordneten Hauptleuten der Eidsgenossenschaft berichtete, daß er zu Mayland gewesen sey, daß es fast Noth thue, daß sie eilends kommen, Tag und Nacht, weil die Venetianer mit einem großen Zug vor Cremona ziehen; — darum lasse er sie das im Besten wissen; — denn zu besorgen sey, die Stadt Mayland falle ab; — so wie er auch am Tage darauf an den Commissarius zu Bellenz schreibt, daß er auf der Straße den Hauptleuten und den Knechten entbiethen möchte, daß sie eilends wollen vorwärts ziehen bey Tag und bey Nacht; denn es thue wohl Noth. — Manuscr. des sel. Herrn Obmann Füßli. Beytr. zur Schw. Gesch. Bd. VII.

3) Es ist sehr bemerkenswerth, daß während die damahligen

hinaus dem doppelt ſo zahlreichen Feinde entgegen; in drey Colonnen abgetheilt, um mit der einen auf Umwegen den feindlichen Landsknechten in die Seite zu fallen, mit der andern gerade auf den Feind loszugehen, mit der dritten deſſen Reuterey zu beobachten. — Im Angeſicht des Franzöſiſchen Lagers angelangt, knieeten ſie noch einmahl nieder zu ernſtlichem Gebethe und rückten dann vorwärts gerade auf die feindliche Artillerie zu, ohne ſich durch einen heftigen Anfall, den Robert von der Mark mit 300 Küraſſiern auf ſie machte, erſchüttern zu laſſen, und, ohne dadurch den Muth zu verlieren, daß das Geſchütz Mehrere ihrer Anführer getroffen, und ganze Reihen ihrer Krieger weggeriſſen hatte. Dieſes niederſchmetternden Geſchützfeuers ungeachtet eilten ſie ſtets noch weiter vorwärts, bis ſie der feindlichen Batterien ſich bemächtigt hatten, und dieſelben nunmehr gegen ihre Gegner umkehrten [1]); obwohl ſie deren Beſitz in heiſſem blutigem Kampfe gegen die ſolche ſehr tapfer vertheidigenden Teutſchen Landsknechte theuer erkaufen

Schweizer zu Nachahmung fremder Sitte und Unſitte nur zu ſehr ſich geneigt fanden, ſie wenigſtens in ſofern dem Beyſpiel ihrer Väter getreu blieben, daß ſie vor der Schlacht, Gott um Seinen Beyſtand anriefen, und, nach verliehenem Sieg Ihm dafür dankten. Obſchon dieſelben in jener Zeit, als unter den Nahmen der erſten Helden auch die ihrigen glänzten, von dem Uebermuth, der die Glücklichen zu verfolgen pflegt, nicht frey blieben, ſo knieeten ſie nichts deſto weniger, gleich wie ihre Väter, in der ernſten Stunde des letzten Entſcheides in tiefer Demuth vor dem Allmächtigen Lenker des Schickſals, der auch den Fehlbaren nicht verläßt, ſo lange er Ihn anruft; und in unglücklicher Verblendung noch nicht ſo weit fort geſchritten iſt, ſich ſelbſt der Weltregierung bemeiſtern zu wollen (Band I. S. 385. 386. Band II. S. 40 156. 158. 162. 163. 473. 474. 483. 485. 492. 595. 597. 598. 604. 606.)

1) Hier fiel man nieder auf die Kniee, bethete und befahl ſich Gott mit ernſtlicher Anrufung Seiner Hülfe und Stärke; — darauf that man einen Anlauf an den Feind; — der ſtund ſtill in ſeinen Ordnungen. — Plötzlich aber ging das Geſchütz ab unter die Eidsgenoſſen, und traf nur zu wohl, daß der Eidsgenoſſen viel redlicher Mannen erſchoſſen wurden. — Es liefen aber die Lebenden in der Todten Erſchoſſenen Lucken, damit die Ordnung nicht getrennt werde. H. Bullinger.

mußten [1]); — ja indem der Sieg erst dann zu Gunsten der Schweizer sich entschied, nachdem es der durch die Französische Reuterey aufgehaltenen Seiten-Colonne, sich hindurch zu kämpfen, und in den Feind zu fallen, gelungen war. — Das ganze Französische Heer löste sich nun auf, mit Zurücklassung des Geschützes, Gepäckes und Lagergeräthes — 8000 Franzosen und Landsknechte lägen auf der Wahlstatt. — Die Sieger, welche in der dreystündigen Schlacht 1500. Mann, (vorzüglich durch das Geschütz) verlohren hatten [2]), dankten auf dem Schlachtfeld dem Allmächtigen für den ihnen gnädig verliehenen Sieg. — Noch am gleichen Abend kamen einige der durch Graubündten gezogenen Schweizer; und den folgenden Tag das ganze Heer; — alle äusserst betrübt, daß es ihnen nicht vergönnt war, die Gefahr mit ihren Miteidsgenossen zu theilen. — Während die Franzosen es nicht wagten, Halt zu machen, sondern unaufhaltsam über die Gebirge zurückkehrten, beeilten sich alle Städte, welche derselben Fahnen aufgepflanzt hatten, dem Herzog Maximilian ihre Unterwerfung zuzustellen; und lösten sich von dem begangenen Fehler durch Geldsummen, welche unter die Schweizer vertheilt wurden.— Auch aus Genua sahen die Franzosen sich vertrieben, und Octavio Fregoso zu der Würde des Dogen erhoben [3]).

Mit der Schlacht bey Novarra hatten die Schweizer den Culminationspunkt ihres Heldenruhmes sowohl, als ihres politischen Einflusses erreicht; — nur zu bald aber mußten sie es erfahren, daß bey Völkern, so wie bey einzelnen Menschen ein überspannter äusserer Glanz nur zu leicht die innere Ruhe, wo nicht zerstört, doch in hohem Grade sie gefährdet. Diese Störung des innern Friedens wurde zunächst durch den nur zu gegründeten Verdacht veranlaßt, daß, während die Eidsgenos-

1) Hier wurde das Gedränge so heftig, daß man nicht mehr mit Hellebarden und Streitäxten, sondern mit Dolchen und Beymessern focht. Bernerisches Neujahrsblatt für 1844. S. 15.

2) R Glutz-Blozheim. S. 323. — Von Bern Stadt und Land, befanden sich unter den Todten und Verwundeten über 200, besonders wurde der Tod des tapfern Hauptmanns Benedict von Weingarten bedauert. Bernisches Neujahrsblatt für 1844. S. 15.

3) L. Meyer von Knonau I. 315. H. C. L. Simonde Sismondi XIV. 339 — 343.

sen gegen die Franzosen in offenem Kriege standen, im Innern ihres Landes mehrseitige Bemühungen und Machinationen zu Gunsten derselben statt gefunden. — Schon am 21sten Merz hatte Zürich, welches die drohende Gefahr frühe erkannt, seine Besorgnisse allen Eidsgenössischen Orten mitgetheilt [1]), die Austheiler Französischen Geldes bestraft, und am 24sten Julii 1513. die Satzung wider die Pensionen zum Ersten Mahl im Münster beschwören lassen [2]).

Nichts desto weniger versuchten es einige Kriegsunternehmer im Bernischen Gebiethe, dem Könige von Frankreich Truppen zuzuführen, während Räth und Burger am 10ten May einen neuen Aufbruch von 4000 Mann zum Panner beschlossen; — ja es kam so weit, daß gerade zu der Zeit, als die Obrigkeit von Bern die Rüstungen gegen Frankreich am Thätigsten betrieb, 2000 Mann unter Anführung Hans Rudolf Hetzel, Vogts zu Erlach, zu den Franzosen gingen [3]). — Als nun falsche Gerüchte von dem Untergange des ganzen Heeres noch hinzukamen, so wurden die Unzufriedenen laut; und waren zu Solothurn und zu Luzern einer nahenden Empörung Anzeigen bereits leicht zu erkennen; — als solche zu Bern zuerst zum Ausbruche kam [4]).

Als nähmlich Sonntags den 26sten Junii 1513. Landleute in großer Zahl, auch mehrere Bürger aus der Stadt in Könitz zum Kirchweihfeste sich versammelt hatten, überliessen, nachdem man reichlich getrunken, jene diesen die Ehre des Voran-

1) Zürich an Solothurn. R. Glutz-Blozheim S. 332.

2) Zufolge welcher Niemand, in der Stadt Zürich, ihren Grafschaften, Landen und Gebiethen wohnhaft und gesessen, von Niemand überall keine Pension, Provision, Gnade und Gunst, Dienstgeld, Mieth, Gabe, noch Schenke nehmen oder empfangen soll. — Und ob Jemand solches nicht halten, und sich das auf ihn mit Wahrheit würde erfunden, daß der oder dieselben von allen Ehren gesetzt seyn, und fürer (weiterhin) ihr Leben lang zu keinen ehrlichen Sachen gebraucht sollen werden. — — Schon früher war von gemeiner Eidsgenossenschaft, lt. Urk. geben auf St. Maria Magdalena Abend 1503. in ähnlichem Sinne ein Beschluß erlassen worden. — Herr *Doctor* Scheuchzer: *Histori* von der Stadt Zürich geschwornen Briefen Manuscript. H. Bullinger.

3) A. von Tillier II. 76. 83.

4) R. Glutz-Blozheim. 333.

zes, zogen aber inzwischen, bey 300 Mann stark, bewaffnet der Stadt zu, woselbst sie unter dem Vorwand, einen Abendtrunk zu thun, Einlaß begehrten und erhielten, mit wildem Geschrey gegen die verrätherischen Kronenfresser [1]) in der Stadt herumzogen, auf des abwesenden Venner Hetzels [2]) und des Münzmeister Glasers [3]) Haus losgingen, dieselben bestürmten und ausplünderten [4]); — vielleicht auch ihr verderbliches Treiben noch weiter fortgesetzt haben würden, wenn nicht, seiner hohen Verpflichtung eingedenk, der Schultheiß Jakob von Wattenwyl das Stadtpanner ergriffen, solches an der Kreuzgaße aufgepflanzt, die Thore zu schliessen, und die Sturmglocken ertönen zu lassen, gebothen hätte; deren Schall zufolge Räthe, Bürger und Gemeinde, der Kreuzgasse zueilend, unter dem Pan-

1) d. h. die gierigen Verschlinger Französischen Goldes.

2) Venner Caspar Hetzel, Vater des Vogt Hans Rudolf Hetzel, welcher dem entschiedenen, bis zum höchsten Zorn gesteigerten väterlichen Willen entgegen, 2000 Mann den Franzosen zugeführt hatte. — Zur Zeit als dessen Haus, in Gegenwart seiner kranken Gattinn geplündert wurde, befand sich Venner Hetzel in Solothurn, um zur Stillung der dortigen Unruhen mitzuwirken. A. von Tillier II. 82. Bernisches Neujahrsblatt für 1844. S. 17.

3) Sie verlangten, daß ihnen Münzmeister Michael Glaser zugeführt werde, der das Französische Geld ausgegeben habe, und am besten sagen könne, wem er es gegeben. Auf die Nachricht, daß er sich nicht in der Stadt befinde, liefen sie nach seinem Wirthshaus zum Löwen, zerschlugen Thüren und Fenster und alles Hausgeräthe. Bern. Neujahrsblatt für 1844. S 17.

4) Es ist bemerkenswerth, wie in damahliger Zeit Kirchweihfeste, Hochzeiten, Faßnachtbelustigungen und Freyschiessen zu weit aussehenden Streitigkeiten, ja zu gefährlichen Volksaufständen, zu wiederhohlten Mahlen, zum gesuchten oder ungesuchten Ursprunge dienten. So entstand 1458. der Plapparrtkrieg aus dem Constanzer-Freyschiessen (S. 385. 386.) — 1470. der Twingherrenstreit aus einer zu Richingen gefeyerten Hochzeit (S. 427 — 434.); 1477. aus der Faßnacht zu Zug die Gesellschaft des thorrechten Lebens (S. 494. 495.); — 1489. aus einer Schenke (Hochzeit) und der Faßnacht zu Meilen der Waldmannische Auflauf (S. 538.); noch im gleichen Jahr aus der Kirchweihe zu Urnäschen der Rorschacher Klosterbruch (S. 560 — 562.); — und 1513. aus der Kirchweihe zu Könitz ein weit verbreiteter Volksaufstand.

ner sich sammelten; — von wo aus Räthe und Bürger auf das Rathhaus sich begaben, und daselbst beschlossen, Jedermann Recht, aber Niemand Unrecht zu gestatten, alles Unehrbare zu strafen, die Landleute aber zu ermahnen, von ihrer meuterischen Weise abzustehen, und nach Hause zurückzukehren, welcher Beschluß durch eine Abordnung des Rathes diesen Letztern eröffnet, und dieselben endlich, um Vesperzeit, zur Umkehr gebracht wurden [1]). Während man nun aber an dem darauf folgenden Tage zu Bern die ganze Burgergemeinde in die Kirche zu Predigern berief, solche zum Schutze der Stadt und Bürgerschaft beeidigte, Wachen ausstellte und Geschütz aufpflanzte, hatten die unruhigen Bewegungen im Gebiethe der Stadt Bern so weit sich verbreitet, daß auf der Nach-Kirchweihe zu Könitz, aufs Neue, eine starke Anzahl Landleute sich versammelte, um einen noch stärkern Zuwachs der Ihrigen daselbst zu erwarten. — Wirklich vereinigten sich sehr viele Landleute aus dem Oberlande; beyden Simmenthälern, Frutigen, Aeschi, Unterseen und Thun, und kamen bis Klein-Wabern, in der Absicht, in die Stadt zu dringen; — konnten durch die an sie gesandte Abordnung zwar nicht zur Umkehr, doch, zu den andern nach Könitz sich zu verfügen, beredet werden; — woselbst sie so lange verblieben, bis ein, unter Mitwirkung der Abgeordneten der Städte Zürich, Luzern, Zug, Freyburg, Solothurn, Biel und Neuenburg, gefaßter Abschied [2]), die am 1sten Julii gemachte Verordnung wider die Pensionen und das Reis-Geläufe, wie auch der Rodel des Französischen Geldes (2100 Kronen), welches Michael Gla-

1) A. von Tillier II. 83 — 85. J. Lauffer VII. 144. Bern Neujahrsblatt für 1844. S. 17.

2) Nach diesem Abschied versprach die Stadt Bern Verzeihung alles dessen, was geschehen war, unter der Bedingung, daß alles Geraubte, mit Ausnahme der Eßwaaren, erstattet werde. — Die Gefangenen, die mit dem Französischen Gelde Mißbrauch getrieben hätten sollten nach dem Urtheile der Stadt Bern gestraft werden, welche Letztere hingegen die Bezahlung aller Kosten übernahm. — Alle Rache oder Strafe gegen die Landschaft sollte auf immer untersagt bleiben, hingegen die Landleute sich fürohin als fromme, getreue und gehorsame Unterthanen erzeigen. A. von Tillier. II. 87.

ser unter viele Mitglieder der Räthe und Bürger vertheilt hatte [1]), denselben vorgelesen worden waren.

Am 3ten Julii entsetzten Räthe und Bürger die meisten gegenwärtigen und alten Venner, und beschlossen, daß alle, welche das Französische Geld genommen hätten, schwören sollten, es in den Stadtseckel zu geben, und weitere Strafe zu erwarten. — Am 15ten Julii wurden Ober- und Nieder-Simmenthal, Frutigen und Aeschi ihre alten Landesfreyheiten bestätigt; — am 23sten Julii von Kleinen und Großen Räthen und von den Abgeordneten des Landes (mit Stimmenmehrheit) beschlossen, daß alle die, welche Französisches Geld genommen, nach Innhalt des aufgerichteten Abschieds bestraft, Michael Glaser aber, als der Anträger des untreuen Geldes als Aufwiegler und Hauptmann, und Anton Wyder von Saanen, gleichfalls als Anstifter des Französischen Aufbruchs mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden sollten; — und am 28sten Julii 1513. wurde zwischen Räthen und Bürgern und den Abgeordneten des Landes eine Uebereinkunft angenommen, nach welcher die Obrigkeit sich anheischig macht, kein Bündniß, das einige Hülfeleistung erfordert, einzugehen, als in Beyseyn und Anhörung der Abgeordneten des Landes; — so wie verschiedene anderweitige Bestimmungen getroffen werden [2]).

Der Geist der Empörung hatte jedoch nicht nur auf das Gebieth der Stadt Bern sich beschränkt; sondern nicht weniger auch auf den Gebiethen von Luzern und von Solothurn sich ausgebreitet. — Als nähmlich die Obrigkeit von Luzern die Unzufriedenen des Amtes Willisau mit Gewalt bezwingen wollte, versammelten sich in Rußweil Abgeordnete aller Gemeinden, schwuren, zu einander zu stehen, Leib und Leben an die Bewahrung ihrer Freyheiten zu wagen, und zogen vor die Stadt Luzern, deren Bürger ihre Mauern bewachten, und die Thore verschlossen. — Obgleich die vor der Stadt sich lagern-

1) Michael Glaser wurde ergriffen, als er aus der Freystätte (Freyheit) zu Buchsee fliehen wollte, und gefangen nach der Stadt gebracht. — Er gestand, 2100. Kronen empfangen zu haben, wovon er 600 für sich behalten, das Uebrige an verschiedene Personen die er alle nannte, ausgetheilt habe. R. Glutz-Blozheim 336. Bern. Neujahrsblatt für 1844. S. 18.

2) A. von Tillier II. 88 — 94.

den, bis auf 6000 ſich mehrenden Landleute die Gärten verwüſteten, die Zwiebeln ausriſſen [1]), den Vorrath der Bewohner vor der Stadt aßen und tranken, ſo wurde ihnen ſolches dennoch keineswegs vergolten, ſondern die Luzerniſche Obrigkeit begnügte ſich damit, nach ihrem Verlangen ſie befragen zu laſſen; — ja ſie entſprach demſelben inſofern, als ſie den Schultheiß Feer [2]), deſſen Sohn und 6 andere Rathsherren gefangen ſetzen [3]), den Arnold Moſer, Landvogt zu Rußweil, welcher geſtand, von den Franzoſen Geld genommen zu haben, enthaupten ließ; — ſo wie ſie über Penſionen und Bündniſſe den gleichen Beſchluß faßte, wie Bern; — den Unterthanen nichts Neues aufzuladen, und das Geld vom Herzog von Mayland mit dem Lande zu theilen verſprach [4]).

Zu Solothurn waren am 3ten Auguſt 4000 Landleute mit der Fahne von Falkenſtein vor die Stadt gezogen, von denen, auf das Verſprechen, ſich ruhig zu betragen, 600 hereingelaſſen wurden, worauf, mit Hülfe der Geſandten von Bern, Freyburg, Biel und Zofingen, am 6ten Auguſt ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem die Stadt Solothurn, auf ihrer Unterthanen in den vier obern Herrſchaften gethane Fürbitte, die Eigenleute um ein beſtimmtes Geld der Eigenſchaft (der Leibeigenſchaft) entließ [5]).

Wenn dieſe mit dem auswärtigen Söldnerdienſte in keiner unmittelbaren Verbindung ſtehende, (wahrſcheinlich zunächſt durch einen nicht lange vorher in der benachbarten Berneriſchen Herrſchaft Bipp erfolgten ähnlichen Loskauf [6]) veran-

1) Daher der Nahme Zwiebelnkrieg. M. Schuler. I. 349.

2) S. 605.

3) Das Verlangen, daß ſolche gefangen geſetzt und geſtraft werden, gründete ſich auf die Beſchuldigung, daß ſie Schuld am Zuge nach Novarra ſeyen, und Geſchenke von Frankreich und Mayland angenommen haben. — Der Schultheiß, ſein Sohn und Seckelmeiſter Razenhofer wurden in Gegenwart der Bothen vom Land, deren einem der Schultheiß in Hungersnoth mit Korn und Geld geholfen hatte, unbarmherzig gefoltert. — Der Schultheiß Feer verlor das Amt, und mußte Geldſtrafe bezahlen. M. Schuler I. 349.

4) M. Schuler I. 348. 349. R. Glutz-Blozheim S. 339 — 341.

5) F. Haffner II. 202. B. Anſelm IV. 453.

6) Lt. Urkunde vom Sonntag nach St. Agatha Tag 1503. ha-

laßte) nachgesuchte Befreyung von der Leibeigenschaft bereits eine höhere Stuffe des Selbstgefühls und des häuslichen Wohlstandes, auf Seite der Petenten, erkennen läßt; — wenn es leicht zu erklären, daß, in dieser günstigern Stellung, die Erwerbung der persönlichen Freyheit und der damit verbundenen Ehrenhaftigkeit, zum ersehnten Bedürfnisse wird; — so darf es dennoch nicht übersehen werden, daß die förmliche Freysprechung eine freyere Stellung des von der Leibeigenschaft Entledigten nicht sowohl erzeugte, als vielmehr nur vollendete, d. h. daß der Betreffende (oder bereits seine Voreltern) der drückendern erblichen Knechtschaft schon lange vorher factisch enthoben[1]), mithin nur noch von einigen persönlichen Beschränkungen und Leistungen, hauptsächlich, von dem Nahmen eines Leibeigenen sich zu befreyen, im Falle war. — Wenn zwar unstreitig auf diesem Nahmen eine Herabwürdigung haftet, welche das menschliche Gefühl tief verletzt, so darf man jedoch es nicht vergessen, daß auch die verletzende Benennung eines in seiner Wirklichkeit nicht sehr verletzenden Zustandes noch leichter zu ertragen ist, als umgekehrt; d. h. daß es in die Frage kommen könnte, welcher Zustand der glücklichere sey, ob der Zustand eines Leibeigenen des späteren Mittelalters, welchem bis zu voll-

ben Schultheiß, Klein und Grosse Räthe zu Bern ihre eigenen Leute in ihrer Herrschaft Bipp solcher Eigenschaft, auch der jährlichen Steuer, gefreyet, entsetzt und ledig gelassen, also daß sie nun hinfür als andere freye Leute handeln, wandeln, werben, und sich der Freyheiten, so sie für sich und die Ihren erworben haben, gebrauchen, befreuen, behelfen — — sollen und mögen. — Dann ihnen die Genannten ihre Eigenleute um und für solchen Abkauf ihrer Eigenschaft und jährlicher Steuer 3000 Pfund baar ausgerichtet und bezahlt haben. — Es sollen auch die obbemeldten ihre Eigenleute, ungehindert dieses Abkaufs, ihnen an ihr Schloß Bipp mit Tageten, Führungen, Zinsen, Renten, Gülten und andern Diensten, auch zu ihren Reisen, Tellen, Gebothen und Verbothen gehorsam und gewärtig seyn — — dann sie auch in diesem Abkauf allein die Leibeigenschaft und jährliche Steuer und das ders anhanget, nachgelassen, und sie sonst alle andern Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Zinse, Zehnden und Zubehörden, wie sie die von Alter her in derselben Herrschaft gehabt, vorbehalten haben. — — — — Manuf. des sel. Hrn. Ohm. Füßli. Beytr. zur Schweizer-Geschichte. Bd. V.

1) Band I. 127. 355. Band II. 267.

ständiger persönlicher Freyheit oft beynahe nur noch der Nahme fehlte; oder derjenige eines freyen Staatsbürgers neuerer Zeit, wenn, im Nahmen des allgemeinen Staatswohls, über dessen Leib und Gut nach freyer Willkühr verfügt wird.

Wenn aber in dem vorliegenden Zeitraum, nicht nur in Betreff der Leibeigenschaft, sondern auch in Beziehung auf andere persönliche und dingliche Verhältnisse, das Bestreben der Herrschaftsangehörigen, ihren Herren gegenüber, in eine freyere, günstigere Stellung, sich zu versetzen, nicht leicht zu verkennen, so ist solches bey den Schweizern wohl hauptsächlich aus der unwillkührlich veränderten Stellung hervorgegangen, welche mit der Theilnahme derselben an auswärtigem Kriegsdienst fast unzertrennlich verknüpft war.

Wenn, wie schon wiederhohlt bemerkt, die Eidsgenossen, so wie ihr besonderes oder gemeinschaftliches Gebieth, sey es durch Ankauf, oder durch Eroberung, sich erweiterte, in ihren neu erworbenen Herrschaften nur die ihren Besitzes-Vorfahren zugehörigen Rechte ansprachen, indem sie dagegen alle bisherigen Berechtigungen ihrer Unterthanen anerkannten [1]); — wenn mithin, innere Verhältnisse betreffend, diese über jene sich zu beklagen, in der Regel, keine gegründete Ursache hatten; — wenn die öftern Feldzüge im Dienste des Vaterlandes nichts Wesentliches darin veränderten; — so mußten hingegen die auswärtigen Kriegsdienste schon in sofern ein verändertes Verhältniß begründen, als die Theilnahme daran, auch von Seite der Unterthanen, nicht verpflichtet, nur freywillig war, weil solche, so lange der betreffende Kriegsdienst dauerte, wenn sie auch mit Einwilligung ihrer Obern daran Theil genommen, von dem Gehorsam gegen dieselben sich für dispensirt hielten; — welches Mißverhältniß aber um so mehr sich steigerte, je öfter, den ausdrücklichen obrigkeitlichen Verbothen entgegen, unerlaubten Werbungen zu entsprechen, sie sich erlaubten. — So wie aber nicht nur die Angehörigen der beherrschten Landschaften, sondern auch die Bürger der sie beherrschenden Städte, ja selbst Regierungsglieder, der Theilnahme an unerlaubtem Kriegsdienste sich schuldig machten; — ja, wenn die Letztern von demselben den größern Vortheil zogen, oder gezogen zu haben, verdächtigt wurden; — so darf man sich nicht wundern, wenn, in Folge alles dessen, die Land-

1) S. 34. 35. 141. 169. 189. 236. 354. 396. 397. 522. 523. 525. 529.

leute, den regierenden Städten gegenüber, eine freyere Sprache zu führen, sich erlaubten; — wenn sie, neben ihren von dem fremden Kriegsdienste herrührenden, mehr und weniger gegründeten, auch zu den gegenseitig bestehenden Rechtsverhältnissen widersprechenden, mithin ungegründeten und ungerechten Ansprüchen sich verleiten liessen. — Obschon aber unstreitig die erste Veranlassung zu diesen Mißverhältnissen denjenigen zur Last fällt, welche bey jenen unbefugten Werbungen sich bereichert haben; — so würde man dennoch sich täuschen, wenn man jene Volksaufstände einer sich Bahn brechenden bessern Ueberzeugung von dem Nachtheil der fremden Kriegsdienste zuschreiben wollte. — Wenn man berücksichtigt, daß, in Folge langjähriger Angewöhnung, die Vorliebe für das Kriegsleben bey den Schweizern jener Zeit sehr bedeutend war, daß weit eher Uebermaß des Genusses, als dringende Noth, jene tumultuarischen Auftritte hervorgerufen zu haben scheint; — so ist es weit eher zu vermuthen, daß das eifrige Verlangen, von dem Ertrage jener Kriegszüge für sich selbst einen größern Vortheil zu erringen, als der Wunsch, solchen Zügen ein Ziel zu setzen, jene schonungslose Erbitterung gegen die sogenannten Kronenfresser verursacht habe.

Wenn man aber auf die damahligen Zustände, auch ausserhalb der Schweizerischen Gränzen, einen Blick wirft, so ergiebt sich (neben dem Französischen Einfluß, welcher in früherer so wie in späterer Zeit durch Aufregung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Herrschaft seinen eigenen Herrscherkreis zu erweitern sich bemühte), daß in jenem Zeitpunkt eine allgemeinere Tendenz zur Empörung in der Nähe, mithin wahrscheinlich auch im Schweizerlande selbst verbreitet war.

So war schon 1502. in der Gegend von Speyer eine, unter dem Nahmen des Bundschuhes bekannte Empörung ausgebrochen [1]), welche die benachbarte Stadt Bruchsal zu

1) Es entstand auch (schon 1468.) ein neuer Feind im Elsaß von besonderer Gattung. Der Edle: Anselm von Maßmünster warf ein Panier auf mit einem Bundschuh. Er nahm zum Mithauptmann einen Edelknecht von Zäßingen an. Sie wiegelten bey 2000. Landleute aus der Landschaft Maßmünster, Thann und Sennheim auf, und schworen einander, sie wollten aller Welt Feind seyn. Kein Landmann getraute sich dieses Jahr, das Korn zu schneiden; und wer es wagen wollte, gab 2 Säcke Korn für eine Fuchart, die er für sich dann ganz einerntete. P. Och s IV. 176. 177.

überfallen, solche zu ihrem Waffenplatze zu machen, von da aus weiter sich zu vertheilen, Kirchen und Klöster zu plündern, mit dem geraubten Gelde zum Kriege sich zu stärken, alle Obern nebst dem Adel auszurotten, beabsichtigte; — jedoch, ehe solche noch weiter sich verbreitet hatte, unterdrückt werden konnte.

Später jedoch verbreitete 1513. Joß Fritz, ein Flüchtling des Speyerer Bundschuhes, in dem Dorfe Lehen, unweit Freyburg im Breisgau aufs Neue die Funken des Aufruhrs, indem es ihm gelungen war, argloser Menschen Vertrauen zu gewinnen. — Die meisten Dorfbewohner schworen ihm den verlangten Eid der Verschwiegenheit und Treue. — Geheime Abgeordnete gingen Land auf und Land ab, und durch die meisten Dörfer des Elsaß, auf dieselbe Weise zu Werke. — Ueberall fanden sie williges Gehör, die Verschwornen mehrten sich von Tag zu Tag, und 2000. Bettler, unter zehn Hauptleute vertheilt, standen bereit, sich an sie anzuschliessen. — Die Verschwörung war bereits zum Ausbruche reif, und in wenig Tagen sollte das ganze Land in Verwirrung und Schrecken gesetzt werden; — da wurde sie, noch zu guter Stunde, an den Markgrafen von Baden, und an Freyburg verrathen. — Mit Ausnahme des Hauptmanns fielen die meisten Verschwornen der Gerechtigkeit in die Hände, und wurden auf das Abschreckendste bestraft [1]).

Von ähnlichem Ursprung, aber von weiterer Ausdehnung, war die unter dem Nahmen des armen Conrad bekannte, von einer Gesellschaft liederlicher und leichtsinniger Leute ausgehende Empörung in Würtemberg, welche durch das ganze dortige Land sich verbreitete, durch einen am 10ten Julii 1514. zwischen Herzog Ulrich und seinen Landständen zu Tübingen abgeschlossenen Vertrag für die beharrlichen Empörer aber mit Bestrafung der Schuldigsten sich endigte [2]).

1) In obbemeldtem Jahr (1513.) hat der Bundschuh seinen Anfang genommen von Joß Fritz. Der gab sich für eines Schuhmachers Sohn aus, und ließ deßwegen einen Schuh mit einem goldenen Riemen in seinen Fahnen machen. — Zwey Gesellen des Joß Fritzen, die nach Liestal gekommen waren, wurden nach Basel geführt, und daselbst gerichtet. P. Ochs V. 292.

2) Es ist bemerkenswerth, daß unter den dem Würtembergischen Landtage damahls vorgetragenen Beschwerden auch folgende sich befinden: Wann die Sache Unterthanen betreffe, sollen die

Daß weit eher ein mittelbarer Zusammenhang mit diesen Empörungen in den Nachbarländern, als die Abneigung gegen den Kriegsdienst zu den auch im Schweizerland sich erhebenden und wiederhohlenden Unruhen mitwirkte, ergiebt sich wohl am Sprechendsten daraus, daß, um die unruhigen Bewegungen zu dämpfen, und die öffentliche Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand zu lenken, die am 1sten August in Zürich versammelten Tagherren einen allgemeinen Aufbruch nach Burgund beschlossen; in Folge welchen Beschlusses 16000. Eidsgenossen, welchen noch 9000. Freywillige sich anschlossen, in zwey Colonnen nach Besançon zogen, am 26sten August mit kaiserlicher Reuterey und Geschütz unter Anführung des Herzogs Ulrich von Würtemberg zu einem über 30000. Mann starken Heere sich vereinigten, mit dem die Belagerung der durch Herrn von la Tremouille vertheidigten Stadt Dijon unternommen wurde; welche Stadt, nach einer durch das kaiserliche Geschütz in kurzer Zeit eröffneten bedeutenden Sturmlücke, den ihr nahenden Sturm wohl kaum bestanden hätte, wenn es dem Herrn von la Tremouille, durch Unterhandlung mit (ihm von früherher bekannten) Eidsgenössischen Hauptleuten, nicht endlich gelungen wäre, der kräftigsten Gegenvorstellungen des Herzogs von Würtemberg und der kaiserlichen Räthe ungeachtet, einen Friedensvertrag zu Stande zu bringen, nach welchem der König alsogleich das Herzogthum Mayland, Cremona und Asti, sammt Allem, was dazu gehörte, den Eidsgenossen überlassen, und sofort räumen, so wie für sich und seine Nachkommen jeder fernern Ansprache auf dieselben entsagen sollte; — 400,000 Kronen Kriegskosten, in zwey Terminen zu bezahlen, sich anheischig machte u. s. w.; — in Folge welchen am 13ten

Doctores nicht zu Rath gezogen werden. — Das Hofgericht soll mit ehrbaren, redlichen und verständigen Personen vom Adel und den Städten besetzt werden, die nicht Doctores seyen, wann die Sache Personen von der Landschaft anbetreffe, damit den alten Gebräuchen und Gewohnheiten unabbrüchig geurtheilt werde. — Es soll auch bedacht werden die Beschwerden der Gelehrten, welche merklich bey allen Gerichten durch das ganze Land mit ihren Handlungen einbrechen, so daß jetzo einer, dem Rechtens Noth thue, mit 10 fl. nicht davon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 fl. die Sache gar ausgerichtet. Chr. Fr. Sattler: Geschichte der Herzogen von Würtemberg. Bd. I. S. 161. 162.

September abgeschlossenen Friedens die Dijon belagernden Eidsgenossen schon am 14ten den Rückmarsch antraten, hiedurch aber im Vaterland das Mißtrauen aufs Neue wieder erregten, und den mit Mühe niedergehaltenen Gährungsstoff um so eher wieder aufweckten, als das versprochene Geld ausblieb, und die Sage ging, daß der König nicht gesonnen sey, den Vertrag von Dijon zu halten [1]).

Vermuthlich trug diese neue Erfahrung, wie wenig wahrhaft Gutes die Schweizer von Frankreich her zu gewärtigen haben, wesentlich dazu bey, daß die wiederhohlten Schritte der Herzoginn von Longueville zur Wiedererhaltung ihrer Herrschaft Neuenburg von den vier Städten, bey denen sie verburgrechtet sich befand, stets ablehnend beantwortet wurden; — in der Besorgniß, daß, im entsprechenden Falle, derselben Gemahl die Grafschaft Neuenburg dem König von Frankreich eröffnen möchte.

Obgleich der Schwiegervater des Herzogs von Longueville: Markgraf Philipp von Hochberg, Graf zu Neuenburg, (den letzten Willen seines am 12ten April 1487. zu Rötelen verstorbenen Vaters, des Markgrafen Rudolf [2]) befolgend), an seiner Verbindung mit Bern festhielt, deßnahen schon 1486. sein dortiges Bürgerrecht erneuert [3]), so hatte derselbe, obwohl für mehrere seiner Herrschaften Vasall des Reichs und des Hauses Oestreich, wahrscheinlich in Folge seiner Ver-

1) A. von Tillier II. 95 — 99. R. Glutz-Blozheim 343 — 351.

2) S. 467 — 470.

3) Schon 1406. war Graf Conrad, 1458. Markgraf Rudolf ins Bürgerrecht der Stadt Bern aufgenommen worden. (S. 469.) — Die Bürgerrechts-Urkunde des Markgraf Philipp ist geben zu Bern auf Freytag unserer lieben Frauen Tag gen. Conceptionis 1486. (Warhafftiger Bericht S. 25. 30 — 36.) — Nach sachkundigem Rath ging er, von Zeit zu Zeit, die Freundschaft mit den vornehmsten Bernern zu befestigen, nach Teutscher Sitte, das Glas in der Hand. — Markgraf Philipp bemittelter, als keiner der Grafen von Neuenburg, vollendete das durch den Grafen Ludwig begonnene Schloß. — Die Mauern wurden erbaut mit Steinen von Hauterive, die Fußboden waren aus Backsteinen mit den Wapen von Hochberg, die Decken von Holz mit ausgeschnittener Arbeit. — Mit schimmernden Farben bemahlte Oefen erwärmten die

mählung mit Maria von Savoyen [1]), für den König von Frankreich Parthey genommen [2]), war in dessen Dienst getreten und in Folge dessen zu den Stellen eines Marschalls von Burgund, eines Gouverneurs der Provence und eines Groß-Kammerherrn des Königreichs erhoben worden. — Bey seinem am 9ten Herbstmonat 1503. zu Montpellier erfolgten Tode hinterließ er eine einzige Tochter, Johanna [3]), welche Bern's

durch Tapeten mit erhabenen Figuren bekleideten und durch Betten von Sammet und mit Gold durchwirktem Stoffe, geschmückten weiten Säle. — Ueberall befanden sich auf Holz oder Stein gemahlte oder ausgeschnittene Wappenschilde. *Fr. de Chambrier.* 232. 237.

1) Markgraf Philipp von Hochberg hatte sich im October 1476. vermählt mit Maria, der Tochter des (1472 verstorbenen) Herzog Amadeus IX. von Savoyen und der Princessin Jolanda, Tochter Königs Carl VII. von Frankreich. (S. 376. 448. 477. 485. 486.); mithin mit der Nichte Königs Ludwig XI., welcher ihn durch diese Vermählung sich anhänglich machte. *S. de Chambrier.* 183.

2) Indem Markgraf Philipp für den König von Frankreich Parthey nahm, ließ Kaiser Maximilian durch die kaiserliche Kammer die Confiscation von Neuenburg, wegen Lehenstreubruch, aussprechen, und anerboth den Bernern, ihnen Neuenburg zu verkaufen. — Statt dessen sandten die Berner Truppen, solches zu vertheidigen. — In Erwiederung eines so edeln Benehmens wachte Markgraf Philipp für Bern's Wohl am Hofe des Königs von Frankreich, wie seine Vorgänger am Hofe des Herzogs von Burgund, und bewies sich als treuer Verbündeter zur Zeit der Gefahr. — So befand sich bey dem Eidsgenössischen Heere, welches bey Dornach siegte, auch ein Neuenburgischer Zuzug. *Fr. de Chambrier.* 234.

3) Im Gefühl seines herannahenden Todes hatte der Markgraf gewünscht, daß seine einzige Tochter Johanna in die alten Verbindungen Neuenburgs mit Bern eintreten möchte. Daher hatte sie der Stadt Bern versprochen, nach ihres Vaters Hinschied, das Bürgerrecht mit ihr zu erneuern. (Urk. vom 20. Julii 1503.) — Um der Erbgräfin sein Beyleid zu bezeugen, und der Feyer des Leichenbegängnisses beyzuwohnen, schickte der Rath von Bern die beyden Alt-Schultheissen und Ritter: Wilhelm von Diesbach und Heinrich Matter nach Neuenburg. — Auch wurde das Bürgerrecht bestätigt. A. v. Tillier III. 15.

Wunsche entgegen [1]), nicht ohne Einwirkung des Königs von Frankreich, durch ihre Mutter mit Ludwig von Orleans, Herzog von Longueville [2]) 1504. vermählt wurde, der am 4ten Julii 1505. das Bernerische Bürgerrecht zwar ebenfalls

1) Obschon ihre Verwandschaft nur eine entfernte, so hatte Markgraf Philipp von Hochberg dennoch 1490. mit seinem Stammesgenossen Markgraf Christoph von Baden einen Erbfolge-Vertrag abgeschlossen, durch welchen sie sich gegenseitig, in Ermangelung männlicher Kinder, ihre Teutschen Herrschaften gaben. — (Der 1190. verstorbene Markgraf Hermann IV. ist gemeinschaftlicher Stammvater der beyden Linien von Baden-Baden und Baden-Hochberg [*J. D. Schoepflin. Hist. Zaeringo-Badensis* I. 334.]) — In Folge dieses Erbfolge-Vertrages hatte, nach Markgraf Philipps Tod, Markgraf Christof die Herrschaften Rötelen, Susenberg, Badenweiler und Schopfen in Besitz genommen, so daß die verwittwete Markgräfinn und ihre Tochter, in Besorgniß, ihr ganzes Erbe zu verlieren, ihre Mitbürger von Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn um Beystand anriefen, bey dem Ihrigen sie zu schirmen; durch deren Vermittlung ausgemacht wurde, daß der Markgraf im Besitz der eingenommenen Herrschaften, so wie die Erbgräfinn in demjenigen von Neuenburg, und dem, was in obern Landen dahin gehöre, verbleiben solle. — Gerne hätten die Berner durch eine Vermählung des Sohnes des Markgrafen mit der Erbgräfinn die Anstände so erledigt, daß das Hochbergische Erbe beysammen geblieben wäre; — allein ihre Bemühung blieb ohne Erfolg. *Fr. de Chambrier* 236. A. von Tillier III. 17. 18.

2) Ludwig von Orleans, Graf seit 1505. Herzog von Longueville (in der Normandie) Sohn des mit Agnes, Tochter Herzog Ludwigs von Savoyen, (Schwester Herzogs Amadeus IX) vermählten Grafen Franz, war der Enkel Johannes, Sohnes des (1371. geb., 1407. verst.) Herzogs Ludwigs von Orleans), des jüngern Sohns Königs Carl V. — Da auch König Ludwig XII. von Herzog Ludwig von Orleans, als von seinem Großvater abstammte, dem Ahnherrn Ludwigs von Orleans-Longueville, so stand der Letztere mit dem Erstern in einer noch ziemlich nahen Verwandschaft; noch näher aber (als Geschwisterkind) mit seiner Schwiegermutter; er als Sohn der Agnes, sie als Tochter des Bruders derselben: Amadeus IX. von Savoyen. — S. Hübner Tab. 52. 58. 292. *Tablettes Historiques, Généalogigues et Chronologiques* II. 57 — 59.

erneuerte [1]) bey den Eidsgenossen jedoch dadurch sich verfeindete, daß er, im Dienste Königs Ludwig XII., an der Spitze der 1512. an die Tagsatzung nach Zürich abgeordneten Französischen Gesandschaft sich befindend, in Folge des von den Franzosen bey Ravenna errungenen Sieges, einen höhern Ton anstimmte, durch seine und seiner Gefährten beleidigende Aeusserungen die Schweizer erbitterte [2]). — Vermuthlich wurden dieselben hierdurch in der Besorgniß bestärkt, daß in dem bevorstehenden Kriege der dem Französischen Königshause entsprossene Herzog von Longueville dem König Ludwig XII. in dessen Diensten er stand, die Grafschaft Neuenburg einräumen, ja daß mit der Zeit auch diese Herrschaft von Frankreichs Eroberungslust verschlungen werden könnte. — Es hatte dieses zur Folge, daß die Berner (am 21sten Junii 1512.) die Städte Luzern, Freyburg und Solothurn einluden [3]), mit ihnen gemeinschaftlich des Landes sich zu bemächtigen, daß die vier Stadte für dessen Besitznahme, unter Schonung seiner Freyheiten, sich erklärten, daß eine Abordnung derselben am 26sten Julii die Verwaltung der Herrschaft Neuenburg vollends ins Reine brachte, daß später wiederhohlte Schritte der Herzoginn von Longueville zur Wiedererhaltung dieser Herrschaft fruchtlos blieben [4]) — daß hingegen auch die acht übrigen Eidsgenössischen Orte Antheil daran verlangten, und, des anfänglichen Widerspruchs von Seite der vier Städte ungeachtet, unter der Bedingung, daß ihre alten Verträge, diejenigen von Bern insbesondere, anerkannt würden, auch erhielten [5]).

1) Lt. Lateinischer Urkunde vom 4. Julii 1505. Manuscripte des seel. Hrn. Obm. Füßli. Beyträge zur Schweizer-Geschichte Band IV.

2) *Fr. de Chambrier* 185.

3) Neben demjenigen zu Bern standen die Grafen von Neuenburg auch zu Luzern, Freyburg und Solothurn im Bürgerrecht; zu Freyburg seit 1495, zu Luzern seit 1501., zu Solothurn (wahrscheinlich) schon vor 1406. *Fr. de Chambrier* 235. Warhafftiger Bericht. 22.

4) Abschied zu Solothurn 18. April; — 25 April. Instruct. nach Zürich 17. May 1513. A. v. Tillier III. 100. *Fr. de Chambrier.* 267.

5) *Fr. de Chambrier.* 267. — Sämmtliche übrige Eidsgenossen, welche mit der Stadt Bern die Stadt und Landschaft oder

Nachdem, in Folge der ihnen von den Neuenburgern geleisteten Huldigung, die vier Städte Bern, Luzern, Freyburg und Solothurn auf St. Jakobstag 1512. bereits sich erklärt hatten, daß sie ihnen alle und jegliche ihre Freyheiten, Rechte und löbliche alte und neue gute Gewohnheiten, sie seyen in Schrift oder nicht, so ihnen die Grafen oder Gräfinnen von Neuenburg kürzlich oder vor langen Zeiten gegeben haben, und denen sie bisher in Uebung gewesen, bestätigen (mit etwas Vorbehalt der mißthätigen Personen) [1]), wurden, nachdem auch die zwölf Orte diese Freyheiten bestätigt, zu Neuenburgs Regierung, (unter den Orten abwechselnd) Landvögte bestellt [2]), und jährlich 12 Abgeordnete nach Neuenburg gesandt, um, in letzter Instanz, über die obschwebenden Prozesse zu urtheilen, Corporationen und Privaten Begünstigungen zu bewilligen [3]).

Wenn somit die Grafschaft Neuenburg (bis zu ihrer 1529. erfolgten Wiederabtretung an die Wittwe des Herzogs von Longueville: Johanna von Hochberg [4]) zur Eidsgenössischen gemeinen Herrschaft geworden war; — wenn es dabey unstreitig sich fragen läßt, ob es, nur um eine Französische Besetzung oder Eroberung von derselben abzuwenden,

Grafschaft Neuenburg erobert und eingenommen, versprechen ihre Eidsgenossen von Bern von solchen Burgrechten und anderer ihrer Pflicht und Gerechtigkeit, deren sie hievor auf und gegen der berührten Stadt und Grafschaft in Brauch, Besitzung und Uebung gewesen seyen, nicht zu treiben, noch zu drängen, lt. Urk. Freyburg vor St. Thomas Tag 1512. Warhafftiger Bericht. 38. 59.

1) *Fr. de Chambrier.* 266. Warhafftiger Bericht. 39.

2) 1512. und 1513. war Landvogt zu Neuenburg: Ludwig von Dießbach von Bern, 1514. und 1515. Anton Haas von Luzern, 1516. Hans Imhoof von Uri. *Fr. de Chambrier.* 269.

3) *S. de Chambrier.* 186.

4) Herzog Ludwig von Longueville starb schon 1515. mit Hinterlassung 4 minderjähriger Kinder: Claudius, Ludwig, Franz und Charlotte. — Die Rückgabe der Stadt und Grafschaft Neuenburg mit voller Herrschaft, allen Gerechtigkeiten, Nutzungen — — — an dessen Wittwe: Frau Johanna von Hochberg, Gräfinn zu Neuenburg fand statt lt Urk. beschehen auf Mitwochen vor dem H. Pfingstag 1529. *Fr. de Chambrier.* 270. Warhafftiger Bericht. 40 — 43.

eines so durchgreifenden Verfahrens bedurft hätte; — so ergibt es sich dagegen aus dem Umstande, daß die reine Einnahme, welche aus der Grafschaft Neuenburg den Eidsgenossen zu Theil ward, jedem einzelnen Ort nicht mehr, als 37 Gulden [1]) eintrug; — daß es nicht die Geldbegierde war, welche dieselben zu deren Besitznahme veranlaßte; — daß mithin die Neuenburgischen Unterthanen auch über ihre neuen Herren sich zu beklagen um so weniger Ursache hatten, als sehr wahrscheinlich jene so geringen Einkünfte nur auf Natural- oder Geld-Zinsen und Gefällen, keineswegs auf willkührlich auferlegten Steuern beruhten, wie, in neuerer Zeit Mancher, der des Nahmens eines Unterthans sich schämen würde, unwillkührlich solche zu entrichten hat.

Aus ähnlichem Grunde, wie die Grafschaft Neuenburg von sämmtlichen Eidsgenossen, war auch die Grafschaft Thierstein von den Solothurnern besetzt worden.

Obgleich die Gebrüder: Heinrich und Oswald Grafen von Thierstein [2]), welche schon 1499. das Schloß Thierstein der Stadt Solothurn auf immer abgetreten, die Herrschaften, Leute und Gut aber noch behalten [3]), 1502. das 1487. von ihrem Vater und ihrem Oheim den Grafen Oswald [4]) und Wilhelm [5]) alldort eingegangene Bürgerrecht [6]) erneuert, so

1) 37 Neuenburger-Goldgulden zu 25 Batzen galten damahls ungefähr 139. Zürcher Gulden heutiger Währung.

2) S. 457. 609.

3) Kraft des Basel'schen Friedensschlusses und vermöge eines besondern Vertrags. J. C. Fäsi. II. 734.

4) Graf Oswald hatte schon 1463. das Bürgerrecht der Stadt Solothurn angenommen. (S. 457. 491. 609.)

5) Graf Wilhelm von Thierstein, Obervogt des Steins zu Rheinfelden, war am 16. October 1498. (lt. Zuschrift seines Neffen, des Grafen Oswald an Schultheiß und Rath zu Solothurn vom 17. October 1498. [R. Glutz-Blozheim 518. 519.]) zu Brunnstadt verstorben. (S. 457. 609.)

6) Zufolge der Bürgerrechts-Urkunde vom 28. Herbstm. 1487. thun kund die Oswald und Wilhelm Gebrüder Grafen zu Thierstein, Pfalzgrafen der hohen Stift Basel, Herren zu Pfeffingen u. s. w. daß sie, ihre Erben und Nachkommen der Stadt Solothurn Erbburger, und ihre Schlösser Pfeffingen, Thierstein und Angenstein zu allen Zeiten, zu allen ihren Nöthen ihre offenen Schlösser ohne alle Fürwort seyn und ihnen aufgethan wer-

hatten solche nichts desto weniger sich erlaubt, in Französische Dienste zu treten [1]), und 1512. dem König von Frankreich eine Anzahl Teutscher Kriegsknechte zuzuführen [2]); — was zur Folge hatte, daß die Solothurner, nach Gutheissen der übrigen Eidsgenossen, die Grafschaft Thierstein besetzten [3]).

Nachdem somit sowohl gegen Westen, als gegen Süden, der Eidsgenossen Gebieth sich erweitert, so vergrößerte sich dasselbe in so fern auch gegen Osten, als durch die Aufnahme von Appenzell der Kreis der dreyzehn Orte vollendet ward, welcher die Schweizerische Eidsgenossenschaft bildete, die seit ihrer Vollendung, im Laufe von beynahe drey Jahrhunderten, der äussern Anfechtungen und innern Stürme so viele, unter Gottes Gnädiger Leitung, fortwährend glücklich bestanden hat.

Wenn die Appenzeller ihre Erhebung zu eigentlichen Eidsgenossen durch ihre treue Mithilfe sowohl im Schwabenkrieg,

den sollen wider männiglichen, ausgenommen und vorbehalten jedem Schloß seinen Lehenherrn, es wäre dann, daß sie mit denselben Lehenherrn der vorbemeldten Schlösser in offene Feindschaft kämen — Wenn sie (die Solothurner) in Feindschaft und Krieg kämen, dann sollen sie ihnen eine Zahl in der Bescheidenheit, als ihnen und ihrer Landschaft gemäß und vermöglich ist, ehrbare Leut, zu Trost, zu Roß und zu Fuß schicken. — Wenn sie (die Grafen von Thierstein) eigene Feindschaft bekämen, so sollen dieselben von Solothurn ihnen hilflich und beystandig seyn in ihren Kosten und Schaden, nach ihrem besten Vermögen ungefahrlich. — — — Wenn sie Pfeffingen, Thierstein und Angenstein wollten verkaufen oder versetzen, so sollen sie solches wohl thun mögen, gegen wen sie wollen, doch sollen sie ihnen (den Solothurnern), ehe die Sache verbriefet und — — beschlossen würde, zu wissen thun, ob sie den Kauf oder Verpfändung, um den Pfenning, als beschehen wäre, zu ihren Handen nehmen wollten, das sie dann wohl thun mögen. *Trophaeum Veritatis.* Das Siegzeichen der Warheit — — — In welchem *Examine* Einer L. Statt Solothurn rechtmäßige Landt- und Oberherrlichkeit in der vralten Graff- und Herrschaft Thierstein — — — vnwidertreiblich — — bewehrt wird. Gedruckt zu Solothurn, Im Jahr 1661. S. 35 — 38.

1) R. Gluz-Blozheim. 290.

2) H. H. Leu XV. 89. H. C. Fäsi. II. 734.

3) Solothurn an Grafen Heinrich von Thierstein 9. Julius 1512. — Thomann Schmid zu Thierstein an Solothurn 29. Jul. R. Gluz-Blozheim 290. H. H. Leu XV. 89.

als auch in den Italiänischen Feldzügen wohl verdient, so verdankten sie solche zunächst ihrer unermüdeten Beharrlichkeit, vermöge welcher sie sich nicht abschrecken liessen, ihr schon zu Anfang des Jahres 1510. geäussertes Begehren so oft zu wiederhohlen, bis demselben endlich am 13ten Christmonat 1513. durch einstimmige Aufnahme unter die Eidsgenössischen Orte, und am 16ten Christmonat durch die förmliche Ausfertigung des Bundesbriefes entsprochen wurde; welchem zufolge die Appenzeller sowohl, als die Eidsgenossen einander gegenseitig mahnen mögen in allen ihren Nöthen, — — die Eidsgenossen gegen die Appenzeller zu keinem weitern Beystande, als innert derselben Landmarchen sich verpflichten, indem hingegen, bey Angriff von fremden Feinden, sie einander alle in Treuen mit ihrer ganzen Macht beystehen sollen, wie das die Voreltern auch gethan haben. — Bey Stößen und Mißhellungen sollen sie beyderseits zu tagen kommen — — gen Baden im Aargau, und daselbst jeder Theil zwey ehrbare Männer zu den Dingen setzen. — — Und wie solche, die Vier oder der mehrere Theil unter ihnen, je ausrichten und erkennen, dabey soll es bleiben. — Und ob sie sich gleich theilten, so sollen sie einen gemeinen Mann zu ihnen erkiesen; derselbe soll auch alsdann durch seine Herren und Obern dazu gewiesen werden, sich mit den Vieren der Sache anzunehmen, — und solche Sachen mit den Vieren beförderlich auszurichten. — — — — Sie die obgenannten Eidsgenossen — — und sie die Vorbenannten haben ihnen zu beyden Theilen vorbehalten den h. Stuhl zu Rom, das h. Römische Reich von des Reichs wegen, dazu alle und jegliche ihre Gerichte, Stadtrechte und Landrechte, — — —, wie sie solches von Alter her gebraucht haben. — Also daß sie zu allen Theilen unbekränkt dabey bleiben sollen; dazu behalten die von Zürich und Luzern sich auch vor das Burgrecht; deßgleichen die von Schwytz und Glarus das Landrecht, so sie auch mit dem Gotteshaus St. Gallen haben, in allen Stücken und Artikeln, Laut und Innhalt der Briefe, hievor darüber gemacht [1]).

§. 53. Obgleich in benanntem Bundesvertrag auch die Bestimmung enthalten war, daß bey Eroberungen und Beute die Appenzeller [2]) gehalten werden sollten, wie die übrigen Orte,

1) J. C. Zellweger II. 366 — 369. J. C. Zellweger Urk. DCLXVI. M. Schuler I. 437. R. Glutz-Blozheim 372. 373.
2) J. C. Zellweger II. 369.

so konnten dennoch diese Letztern sich nicht dazu entschliessen, solcher Bestimmung zu Gunsten der Appenzeller eine rückwirkende Kraft zu geben, d. h. derselben wiederholtem Begehren um einen Antheil an den von Herzog Maximilian Sforza den Eidsgenossen abgetretenen Herrschaften [1]) gleich den andern zwölf Orten zu entsprechen; vielleicht um so weniger, als solche bereits sich überzeugt hatten, daß der ihnen von diesen Herrschaften zu gut kommende finanzielle Vortheil so gering, daß es nicht rathsam, die Zahl seiner Theilnehmer noch zu vermehren.

Wahrscheinlich war es die Folge des öftern Herrscherwechsels, daß jene Herrschaften, zu der Zeit, als sie an die Eidsgenossen gelangten, bereits schon sehr bedeutende Freyheiten sich erworben hatten, welche sie, auch unter ihren neuen Herren, eher noch weiter auszudehnen, als darin sich beschränken zu lassen, geneigt waren [2]).

Obschon die zwölf Orte ihr neu erworbenes gemeinschaftliches Gebieth in die sechs Vogteyen Lugano (Lauis), Locarno (Luggarus) Balerna, Mendrisio, Mayenthal (Valle Maggia) und Eschenthal abtheilten, solche auf St.

1) S. 645.

2) „Die Jahrzahl 1354. tragen die der Gemeinde Ascona und „Castelleto bewilligten Satzungen, und 1391. die von Locarno und „wir haben triftige Gründe, zu glauben, daß die Statuten verschiedener anderer Gemeinden des Landes aus dem nähmlichen Jahrhundert seyen, und daß sie später bey mehrern Anlaßen Abänderungen erlitten. St. Franscini übers. v. G. Hagnauer. S. 10. — Wie ausgedehnt die Freyheiten waren, welche früherhin einzelnen jener Thäler zu Theil geworden, zeigen die ansehnlichen Freyheitsbriefe des (einen Theil des Eschenthals ausmachenden) Thales Formazza; nach welchen nur das Recursrecht und der Blutbann der Regierung von Domo d'Ossola vorbehalten waren; während die dortigen Thalleute jährlich am ersten Sonntag im May Landsgemeinde zu Amsteg hielten, alldort einen Thalammann, einen Statthalter und 11 Thalräthe wählten, welche ohne Advocaten richteten, summarisch mit wenigen Kosten über Civilsachen, Frieb und Frevel, und die gemeinsamen Angelegenheiten verwalteten. — *J. R. Burkhardt: Das lateinische Statut der deutschen Colonien im Thal von Formazza im obern Piemont vom Jahr 1487. Archiv für Schweizerische Geschichte*, III. 251. 252.

Johannes des Täufers Tag 1513. zum ersten Mahl mit nach zweyjähriger Amtsdauer (der Reihe nach durch die regierenden Orte) auf einander folgenden Vögten besetzten, und gleichzeitig beschlossen, daß dieselben alljährlich im Monat May 12 Eidsgenössischen Rathsbothen, welche zugleich das Obergericht bildeten, Rechnung ablegen sollten [1]; — so war nichts desto weniger (mit Ausnahme der unstreitig sehr großen und verderblichen Mißbräuchen unterworfenen Rechtspflege) der Einfluß, welchen die Eidsgenossen und ihre Vögte auf jene Landschaften ausübten, sehr beschränkt, indem die Besorgung der innern Angelegenheiten größern Theils an eingebohrne Landesbewohner bereits überlassen war.

So bestand in dem Hauptort der Herrschaft Lugano für denselben ein eigener Rath von 36 Gliedern, (nebst einem Präsidenten und Canzler,) von welchen, von den 4 Quartieren dieses Ortes erwählt, alljährlich 12 erneuert wurden. — Mit Ausnahme von 8 mit besondern Freyheiten begabten, sandten die übrigen Gemeinden der Herrschaft Lugano alljährlich die von ihnen erwählten Dorfvögte zu einem die gemeinen Landessachen behandelnden General-Congresse nach dem Hauptflecken, neben welchem noch ein aus 7 sogenannten Regenten bestehender, von dem Flecken Lauis und den Landesvierteln (Pieven) erwählter Landrath aufgestellt war [2].

In der Herrschaft Locarno (mit Ausnahme der drey abgesonderten Landestheile) besorgte ein (neben dem Seckelmeister, dem Canzler, 7 Fürsprechen und einem Landes-Fürsprech) aus 21 Rathsherren bestehender Landrath die ihm zukommenden Polizey- und Finanz-Geschäfte, von welchen 21 Rathsherren, 12 aus dem Flecken Locarno (nähmlich 6 von den Edel-

1) Abschied Baden 15. May 1513. Abschied Luzern 25. Febr. 1513. Abschied Luzern 13. April 1515. — — *Capitano* hieß der Landvogt zu Lugano, weil ihm auf den Fall eines Kriegs der Oberbefehl über die Mannschaft der sämmtlichen Italiänischen Vogteyen zugetheilt war. R. Glutz-Blozheim 374. St. Franscini übersetzt v. G. Hagnauer 21. — Dabey ist es bemerkenswerth, daß damahls nur ein einziger Beamter dem Kriegsvolk, der Regierung, der Rechtspflege, vielleicht auch dem Finanzwesen vorstand, während heut zu Tage für jedes dieser Fächer eine besondere Anstellung für nothwendig erachtet wird.

2) J. C. Füeßlin IV. 136 — 139.

leuten, 4 von den Bürgern, 2 von den alten Landsassen), 9 von den Landgemeinden (worunter 3 von Ascona, wovon einer aus der Familie der Duni) erwählt wurden [1]).

In der Herrschaft Maggia befand sich ein aus 43 Mitgliedern zusammengesetzter Landrath, in welchen von 2 Gemeinden je 6, von 12 Gemeinden je 3 Mitglieder erwählt [2]), der präsidierende Landes-Seckelmeister aber, von einer Gemeinde nach der andern alljährlich abwechselnd, erwählt wird. — Auch in der mit Maggia zur gleichen Vogtey verbundenen Herrschaft Lavizzara befand sich ein Landrath von 22 Gliedern (3 von jeder der 7 Gemeinden nebst dem Seckelmeister als Präsidenten) [3]).

Die Herrschaft Mendrisio bestand aus den beyden Aemtern (früher Herrschaften) Mendrisio und Balerna, deren jedes 2 alljährlich zur Hälfte erneuerte, die Landespolizey besorgende Regenten bestellte, deren Wahl, der Ordnung nach, von Dorf zu Dorfe ging, jedoch der Bestätigung der Versammlung des ganzen Amtes unterworfen war [4]).

Es bestand mithin schon vor mehr, als 300 Jahren in den Schweizerisch-Italiänischen Landschaften eine Art von Repräsentativ-Verfassung, welche jedoch von dem Repräsentativ-System unserer Zeit wesentlich darin sich unterscheidet, daß die Landräthe oder Landes-Congresse in den Italiänischen Vogteyen aus den Repräsentanten der (besondere Genossenschaften bildenden) Gemeinden, Stände und Familien bestanden, während hingegen in denjenigen Staaten, in welchen heut zu Tage eine Volksvertretung nach der Kopfzahl besteht, die Volksrepräsentanten

1) In dem Flecken Lugano wohnte eine größere Zahl adelicher Geschlechter, als sonst weit umher: die Orelli, Muralto, Magoria, und älter, als alle andern die Duni, die aber vornehmlich in dem benachbarten Ascona ihren Sitz hatten. — Die übrige Einwohnerschaft des Fleckens theilte sich in Bürger und sogenannte Terrieri oder alte Einsaßen. Ferdinand Meyer: Die Evangelische Gemeinde zu Locarno. I. 91. 96. J. C. Füeßlin. IV. 147. 148.

2) Der alte, der wirkliche, und der auf das folgende Jahr erwählte Darfvogt. J. C. Füeßlin IV. 161.

3) J. C. Füeßlin. IV. 161.

4) J. C. Füeßlin. IV. 164. 165.

von dem Volke d. h. von der Gesammtheit der stimmfähigen Staasbürger erwählt werden, welche, nur zur, Erleichterung des Wahl-Mechanismus in kleinere Wahlversammlungen abgetheilt, die durch den Staat angeordnet sind; — statt daß in früherer Zeit (abgesehen von den oberherrlichen Verfügungen), gerade umgekehrt, gemeinschaftliche Staatseinrichtungen von den Gemeinden festgesetzt wurden; welcher Unterschied insofern keineswegs nur formeller Natur ist, als die Freyheiten und Rechte einzelner Gemeinden, Stände und Familien da weit besser gesichert sind, wo dieselben ihre innere Selbstständigkeit und äussere Bedeutung noch bewahrt haben, als wenn solche ganz oder theilweise in dem allgemeinen Staatsverbande untergegangen, mithin nicht nur die corporative, sondern auch die Privatfreyheit durch eine beynahe unbeschränkte Staatsgewalt immer mehr gefährdet wird [1]).

Einer solchen Gefährdung sahen die damahligen Italiänischen Schweizer um so weniger sich ausgesetzt, als ihre Landvögte, beym Regierungsantritt, die Landesfreyheiten und Satzungen zu beobachten, eidlich versprechen mußten [2]), so wie auch jene Landschaften ihren Landesherren nur eine sehr geringe jährliche Steuer zu entrichten hatten [3]).

1) Unter den Wörtern der politischen Sprache des Mittelalters, welche bis auf uns sich erhalten, ist vielleicht das Wort Gemeinde dasjenige, welches seine erste Bedeutung am vollständigsten verlohren hat. — Darauf beschränkt, eine einfache Landesumgränzung, unter abhängigen Behörden, damit auszudrücken, macht solches auf den Geist keinerley Eindruck mehr; — und wir müssen uns anstrengen, um, unter dieser gleichsam in Mißkredit gefallenen Bezeichnung, die großen Gedanken wieder zu erneuern, welche vor einigen Jahrhunderten solche solche hervorrief. *Augustin Thierry*: *Lettres sur l'Histoire de France p.* 150.

2) Joh. Caspar Fäsi: Handbuch der Schweizerischen Staatskunde. S. 235. J. C. Füeßlin IV. 139. 140. 145. 147.

3) Eine jede Landschaft in diesen 4 Provinzen zahlt der Landeshoheit einen jährlichen sehr geringen Tribut, den sie auch Censo nennen; diesen von den Gütern zu entheben, und sich selbst nach dem eigenen Bedürfniß zu besteuern, ist den Vorstehern jeder Commun von der Hoheit bewilligt. Hs. Rudolf Schinz. Beyträge zur nähern Kenntniß des Schweizerlandes. 4tes Heft S. 729. 730. — Lt. Abschied vom 28. Febr. 1517. und 23. Julii

Wenn alles deſſen ungeachtet, die Eidsgenoſſen, (unter deren Oberherrſchaft die Rechte der dortigen Bewohner ſich eher vermehrt, als vermindert,) [1]) bey Uebernahme der Regierung mit mehrſeitigen Anſtänden zu kämpfen hatten, welche theilweiſe in den auch über jene Gegenden verbreiteten, durch Jahrhunderte fortdauernden Partheykämpfen ihren erſten Grund hatten, in Folge welcher nahmentlich zu Lugano die Rusca, Orelli, Muralto, von jeher mit den Gibellinen verbunden [2]), und eifrige Anhänger ihrer Lehensherren, der Herzoge von Mayland; — das Haus Duno hingegen den Guelphen ergeben, und ſeitdem Trivulzio dieſer Faction ſich annahm, ganz auf Seite der Franzöſiſchen Herrſchaft war, von der die Zölle und Gefälle, die die dortigen Edelleute ſeit uralten Zeiten als Geſchenke von Kaiſern und den Herzogen von Mayland beſeſſen hatten, ihnen entzogen, beſonders Johannes von Orelli vielen Kränkungen ausgeſetzt, welcher nebſt Jakob und Peter von Muralto und andern Edelleuten bey Annäherung der Eidsgenoſſen, von den Franzoſen gefangen geſetzt, ſpäter zwar wieder entlaſſen, ihm und ſeinen Gefährten aber das Entweichen aus dem Lande, bey hoher Strafe, verbothen wurde.

Als nun nach erfolgter Schweizeriſcher Beſitznahme, auf Antrieb der Duni, die Landſchaften Lugano und Locarno im Begriffe waren, mit allgemeinen und übertriebenen Forderungen an die Eidsgenöſſiſchen Orte ſich zu wenden, die auf nichts weniger, als beynahe auf eine gänzliche Unabhängigkeit zielten, und da zugleich eine Menge von Privatperſonen, die während des Krieges mehr oder weniger waren mitgenommen worden, oft in unbeſcheidenem Tone, um Entſchädigung bathen, rieth Johannes von Orelli, das Geſuch der Familien Orelli, Muralto und Magoria um Entſchädigung wegen der ihnen durch die Franzoſen entriſſenen Zölle noch zu verſchieben [3]);

1518. entrichtete das Land Lugano an die 12 Orte eine Steuer, welche, mit den Beyträgen von Verzaſca, Gambarogno und Briſſago, damahls 221 Kronen betrug. F. Meyer I. 96.

1) J. C. Fäſi 234. 235.

2) S. 251. Nr. 2.

3) Johannes von Orelli befand ſich auch unter den Edelleuten, die zu Pferde, nebſt Freywilligen zu Fuß, nach Novarra geeilt waren, woſelbſt ſein Sohn Aloyſius bey Herzog Maximi-

welche Entschädigung denselben im Verfolge wirklich zu Theil ward [1]). Noch weit leichter indessen war es für die Eidsgenossen auf ihrem neu erworbenen Italiänischen Gebiethe, als für den Herzog Maximilian, im Besitze seines Herzogthums sich zu behaupten. — Obwohl durch die im November 1513. erfolgte Uebergabe der Schlösser zu Mayland und zu Cremona die Befreyung des Mayländischen Gebiethes von den Franzosen vollendet war, so hatte der Herzog derselben um so weniger, auf die Dauer, sich zu erfreuen, als es ihm zum entschiedenen Widerstand gegen einen neuen gewaltsamen Angriff, sowohl an innerer, als an äusserer Kraft gebrach. — Obgleich derselbe von der Kaiserinn und der vortrefflichen Statthalterinn der Niederlande der Prinzessinn Margaretha erzogen und gebildet, im Handeln und Reden mehr männliche Reife, als jugendliches Feuer, in den Sitten eine für seine Zeiten

lian als Page stand, welcher an den dortigen Ausfällen der Schweizer rühmlichen Theil nahm. — In der darauf folgenden Schlacht befanden sich unter den Gefallenen, 2 Orelli, 4 Muralts, 1 Maggoria. S. v. O. v. B. Aloysius von Orelli. S. 63. 66 75. 86. 89 90. 96.

1) Lt. Urk. vom 4. Oct. 1514. thun kund die Sendbothen der 12 Orte der Eidsgenossenschaft, daß ihre Herren und Obern, in Folge der Besitznahme der Grafschaft Luggarus, den Erdreich-Zoll oder das Ladgeld zu Magadino zu ihren Handen gezogen, welcher 87 Pf. 19. Kr. 8 P. Kaiserlicher Mayländer Währung jährlich ertrage, worüber der Edle Hr. Zonfredus von Orello von Luggarus für sich und andere der Edeln Geschlechter von Orello, Maggoria und Muralt sich beklagt, und deßhalb ihre Herren und Obern angesucht und denselben erscheint habe, daß solcher Erdreich-Zoll oder Ladgeld ihnen zukomme, worauf, auf einer Tagleistung zu Bern, bemeldter Edelleute Gerechtigkeit, Brief und Siegel erzeigt, und dieselben so viel erfunden worden, daß sie sich entschlossen und erläutert haben, daß bemeldter Erdreich-Zoll oder Ladgeld zu Magadino und Gordula dem Hrn. Zonfredo von Orello und seinen Mitverwandten bleiben und zustehen, und daß ihre Herren und Obern den vermeldten Edelleuten von Luggarus die obgeschriebenen und die 87 Pf. 19 Kr. 8 Pf. Kaiserlicher Mayländer Währung jährlich aus der Nutzung zu Luggarus gefallende ausrichten lassen sollen. Manuscripte des seel. Hrn. Obmann Füßli. Beyträge zur Schweizergesch. Band VII. F. Meyer II 95.

und sein Volk überraschende Nüchternheit, im Umgange Leutseligkeit, und Anmuth zeigte [1]; so gebrach es ihm dagegen an seine nähere und fernere Umgebung beherrschendem Durchblick, an auch den mühevollsten Anstrengungen sich unterziehender Ausdauer; vorzüglich an der erforderlichen Entschlossenheit, um seine zwar rechtmäßige, doch aus fremder Hand empfangene Herrschaft, einem ihm in jeder Beziehung überlegenen Gegner gegenüber, siegreich behaupten zu können. — Um jedoch diesen eher Theilnahme, als Tadel verdienenden jungen Fürsten nicht unbillig zu beurtheilen, darf man, neben dem Mangel an Erfahrung, (die er, erst 23 Jahr alt, in seinen frühern Verhältnissen, sich zu erwerben, ausser Stand war,) hauptsächlich seine ökonomisch sehr gedrückte Lage nicht übersehen, die vielleicht auch eine weit ausgezeichnetere Thatkraft, als die seinige, niedergedrückt haben würde.

Vermuthlich war Herzog Maximilian, bey seiner (wahrscheinlich mit sehr beschränkten Geldmitteln begleiteten) [2] Rückkehr nach Mayland weit mehr mit Schenkungsgesuchen bestürmt, als mit Geschenken überhäuft worden [3]; — vermuthlich hatte er, um sich beliebt zu machen, diesen Gesuchen allzubereitwillig entsprochen; — ohne (bey sehr beschränkter ordentlicher Einnahme) [4] weder sein eigenes und seines Herzogthumes Bedürfniß, noch die billigen und unbilligen Ansprüche der (durch die reichen Französischen Spenden verwöhnten Eids-

1) A. von Tillier III. 63. R. Gluz-Blozheim 286

2) Schon 1499, als Herzog Maximilian's Vater: Herzog Ludwig nach Innsbruck sich flüchten mußte, hatte dessen Schatz von 1½ Millionen auf etwa 200,000 Ducaten sich vermindert. S. 608.

3) Die Eidsgenossen hielten dem Herzog vor, von den Renten und Gülten, so er verschenkt habe, daß er sehen soll, daß er solches zu seinen Handen nehme, denn das bringe im Jahr eine große Summe Geld. Manuscr. des sel. Hrn. Obmann Füßli: Beytr. zur Schw. Gesch. Bd. VII.

4) Nach einem den Eidsgenössischen Bothen ertheilten Berichte, hatte der Herzog alle Jahr jährlicher Gült von dem Herzogthum Mayland nicht mehr, als 280,000 Ducaten, Zoll, Salz und was dazu gehört mitbegriffen. — Daran hat der Herzog hinweg geschenkt an jährlicher Gült 90,000 Ducaten. Manuscr. des sel. Hrn. Obm. Füßli. Beytr. zur Schw. Gesch. Bd. VII.

genossen hinreichend zu berücksichtigen; — was zu dem unglücklichen Resultate führen mußte, daß er, statt gegen den ihm aufs Neue drohenden Französischen Angriff seine sehr beschränkten Streitkräfte möglichst zu verstärken, durch dringende Geldverlegenheit, beynahe zum Aeusserſten gebracht, umgekehrt auf derselben Verminderung Bedacht nahm [1]).

Es waren ähnliche Gründe, welche dem Herzog Maximilian den Verlust des Herzogthums Mayland, wie diejenigen, welche einst dem Herzog Sigmund den Verlust der Stadt Rapperschweil bereitet hatten [2]). — Dem für die Behauptung oder die Wiederherstellung einer rechtmäßigen Herrschaft geführten, zuletzt glücklichen, aber nur mit großer Anstrengung errungenen Kampfe folgt öfters mehrseitige Erschöpfung. — Diejenigen, welche mit bedeutenden persönlichen Einbussen zur Erhaltung oder Wiedereinsetzung des rechtmässigen Herrschers wesentlich mitgewirkt haben, erwarten oder verlangen, wenn nicht reiche Belohnung, doch volle Entschädigung. — Wenn nun aber der, welcher belohnen oder entschädigen sollte, dazu die Mittel nicht besitzt; — wenn er, um sich aufrecht zu erhalten, mehr fordern muß, als geben kann; — dann bedarf es nur eines neuen Angriffes, um dessen kaum befestigte Herrschaft wieder aufs Neue zu gefährden, oder solche ganz umzustürzen; — weil nunmehr ein großer Theil seiner bisherigen Getreuen entkräftet, entmuthigt, wenn nicht gegen ihn erbittert sich befindet. — Darum ist auch jedes Land, das, in Folge äusserer oder in-

1) Nach einer den Eidsgenössischen Bothen vorgelegten Berechnung kostete den Herzog das Schloß mit Teutschen Knechten zu versehen, jährlich 10644 Ducaten, seine Garden zu Pferd und zu Fuß zu besolden: 14088 Ducaten, solche zu bekleiden 2800 Ducaten u. s. w. Da nun zu diesen jährlichen Ausgaben die an die Eidsgenossen zu entrichtenden sehr bedeutenden Zahlungen noch hinzu kamen (S. 644.), so ist es leicht zu erklären, wenn, neben der Abstellung der 13000 Kronen betragenden jährlichen besondern Pensionen, von Abstellung der in den Schlössern befindlichen Teutschen Knechte, von Abstellung der Teutschen Küriſſer die Rede war, ja wenn in der Geldnoth ein Theil des Geschützes an die Spanier verkauft wurde. Manuscr. des sel. Hrn. Obmann Füßli. Beytr. zur Schw. Gesch. Bd. VII. V. Anselm VI. 32. 33. Schw. Geschichtsforscher V. 355.

2) S. 387. 388.

nerer Gewalt, eine vollſtändige Veränderung ſeiner beſtehenden Verhältniſſe erfahren hat, ſehr zu bedauern, weil jener erſten Veränderung gewöhnlich noch mehrere nachfolgen, von denen öfters die vorhergehende den Keim der darauf folgenden bereits in ſich ſchließt, ſo daß es lange dauern kann, bis zuletzt, nach vielen ſchweren Erfahrungen, eine keinem neuen Umſturze ausgeſetzte, dauerhaftere Ordnung wieder zurückkehrt.

In einer ſolch' bedauerungswürdigen Lage befand ſich das Herzogthum Mayland, welches, nachdem es in weniger, als 20 Jahren, zum vierten Mahl ſeine Herrſchaft gewechſelt [1], in Folge der Thronbeſteigung des ritterlichen Königs Franz I. [2] von einer Franzöſiſchen Eroberung aufs Neue ſich bedroht ſah; welcher, nach dem am 1ſten Januar 1515. erfolgten Tode ſeines Schwiegervaters Königs Ludwig XII. [3], ungeſäumt, jedoch einſtweilen ohne die erwünſchte Erwiederung, den Eidsgenoſſen ein gutes Einverſtändniß antrug; — ſo wie auch die wiederhohlten Bemühungen der Abgeordneten ſeines Oheims, des Herzog Carls von Savoyen [4], ohne deſſen Verzichtung auf Mayland, die Eidsgenoſſen für den König zu gewinnen, einſtweilen fruchtlos blieben. — Deſto bereitwilliger wurde dem Geſuche des durch die großen Rüſtungen des Königs von

1) Gegen das Spätjahr 1499. wurde Herzog Ludwig Sforza durch die Franzoſen aus Mayland vertrieben (S. 608) welcher zwar am 5. Februar 1500 wieder dahin zurückkehrte (S. 618); jedoch ſchon am 10ten April bey Novarra von den Franzoſen gefangen (S. 620.) mithin das Herzogthum Mayland aufs Neue unter Franzöſiſche Herrſchaft kam, und derſelben unterworfen blieb; — bis 1512. die vereinten Streitkräfte der Schweizer und der Venetianer die Franzoſen entfernten, und Erſtere den Herzog Maximilian Sforza in ſein väterliches Erbe wieder einſetzten. (S. 644. 645.)

2) S 626.

3) S. 585. 586. 587. 629. 624. 629. 630. 631. 632. 639. 640. 641.

4) Carl III, Sohn Philipp's des Bruders Amadeus IX. Enkel des 1435. verſtorbenen Herzogs Ludwig — Nach dem 1489. erfolgten Tode Herzogs Carl I. (S. 448.) ſo wie deſſen Sohnes Carls II. gelangte zuerſt Herzog Philipp 1496. an die Stelle ſeines Großneffen, dann 1497. deſſen Sohn Philibert II. an ſeine Stelle, und 1504. Carl III. an ſeines Bruders Philiberts Statt zur herzoglichen Würde. — Herzog Carl III. Schweſter Louiſe

Frankreich beunruhigten Herzogs von Mayland dahin entsprochen, daß demselben die Eidsgenossen in drey Auszügen 24,000 Mann zur Hülfe sandten, denen 6000 Freywillige nachfolgten [1]). — So beruhigend aber diese kräftige Unterstützung dem Herzog Maximilian, der immer drohendern Französischen Streitmacht gegenüber, erscheinen mochte, so mußte dessen bereits vorhandene Finanzverlegenheit dadurch noch bedeutend gesteigert werden; — weil es ihm zu regelmäßiger Besoldung eines verhältnißmäßig so starken Heeres nur zu sehr an Geld gebrach. — In dieser dringenden Noth fand derselbe keinen andern Ausweg, als sein Volk, mit Einwilligung und unter dem Schutze der Eidsgenossen, mit einer Steuer von 300,000. Ducaten zu belegen [2]); — insofern ein unglücklicher Ausweg, als bey Anlegung dieser Steuer in der Stadt Mayland ein allgemeiner Aufruhr ausbrach, indem mehr als 16000 Bürger zu den Waffen griffen, 800 herbeyeilende Banditen die Unordnung auf den höchsten Grad steigerten, der Herzog nach Novarra sich flüchtete, und die geringe Zahl der anwesenden Eidsgenossen im dortigen Schlosse Schutz suchen mußte, so daß man am Ende mit der freywilligen Bezahlung von 50,000 Ducaten von Seite der Stadt Mayland sich begnügte [3]). —

Wenn auch auf der einen Seite die Ruhe nunmehr wieder zurückkehrte, so trug vermuthlich auf der andern Seite das auffallende Unvermögen des Herzogs, die ihn beschützenden Schwei-

war verwählt an Carl von Angouleme, welchem sie König Franz I. gebar; — daher Herzog Carl des Letztern Oheim war. — Herzog Carl III. hatte im May 1512. zu Baden auf 25 Jahre mit den Schweizern einen Bundes- und Handelsvertrag abgeschlossen, durch welchen beyde Theile, im Fall eines äussern Angriffs, gegenseitig sich Hülfe versprachen. J. Hübner Tab. 292. *M. de Beauregard* I. 299.

1) L. Meyer von Knonau I. 319. 320.

2) Conrad von Muralt: Der Kampf Franz des Ersten und der Eidsgenossen um Mayland und Entscheidung desselben durch die Schlacht von Marignano 1515. in H. Escher und J. J. Hotingers Archiv für Schweizerische Geschichte und Landeskunde I. 37. — Absch. Luzern 14. May. 23. May. 12. Jun. 4. Jul. R. Glutz-Blozheim. 385.

3) C. von Muralt Arch. für Schw. Gesch. und Abdk.

zer zu besolden und zu belohnen, wesentlich dazu bey, die Treue derselben zu erschüttern, d. h. in dem Entschlusse sie wankend zu machen, zu Mayland's Vertheidigung noch einmahl ihre äusserſten Kräfte zu wagen, gegen einen ihnen einst befreundeten Gegner, der ihnen für den freywilligen Rückzug eine größere Belohnung darzubiethen bereit war, als jene, welche sie, auch im günstigern Falle, in Niederdrückung des Mayländischen Aufstandes sich hätten erkämpfen können.

Die Versuchung hiezu wurde um so größer, nachdem die Eidsgenossen aus ihrer zur Beschützung des Herzogthums Mayland bezogenen ersten Stellung sich verdrängt sahen. — Am 28sten Junii 1515. hatte König Franz I. zu Lyon große Heerschau gehalten; war, (der Aufforderung des Königs von England ungeachtet, den Frieden der Christenheit durch keinen Feldzug nach Italien zu stören,) nach dem Delphinat aufgebrochen, und hatte daselbst die Nachricht empfangen, daß alle Ausgänge der Gebirge St. Dionys und Genevre von den Eidsgenossen besetzt seyen, deren Mehrheit, nebst ihren Zugewandten, zum Beytritt zu dem zwischen dem Pabste, dem Kaiser und dem Könige von Spanien abgeschlossenen Bunde sich entschieden [1]). — Da er nun aber sich überzeugte, daß er auf einen Frontalangriff verzichten müsse, so genehmigte er um

I. 37. 38. — Nach dem Wunsche des Herzogs, daß ihm die Eidsgenossen zu Schätzung und richtiger Besteuerung der Güter seiner Unterthanen behülflich seyn möchten, scheint es nicht um eine ordentliche Abgabe, sondern um eine ausserordentliche, neue Steuer sich gehandelt, mithin Herzog Maximilian in jener für rechtmäßige Regierungen sehr gefährlichen Lage sich befunden zu haben, wo ihre eigenen Einkünfte (der Ertrag ihrer Domainen, Zinse, Regalien und Gefälle) zur Bestreitung ihrer unausweichlichen Ausgaben nicht mehr hinreicht; wo sie mithin nur zu leicht zu einer willkührlichen Besteuerung ihrer Unterthanen, und diese hinwieder, wie im vorliegenden Falle, zum Aufstande sich verleiten lassen; — daher auch willkührliche Auflagen in allen Ländern die Veranlassung der meißten Empörungen gewesen sind; — während hingegen die Schweizerischen freyen Städte und Länder vor 1798. in der Regel keine Steuern bezogen, sondern aus ihrem eigenen Vermögen lebten. Carl Ludwig von Haller: Handbuch der allgemeinen Staatenkunde. S. 74. 75. (S. 110. 196.)

1) C. von Muralt (A. f. Schw. Gesch. und Ldsk. I. 38.

so eher den Vorschlag des Marschall Trivulzio, auf unbekannten Pfaden sein Heer nach Italien bis in die Seite und den Rücken seiner Gegner zu führen; — welchem ebenso kühnen, als mühevollen Operationsplan zufolge die Vorhuth des Französischen Heeres am 8ten August von Embrun aufbrach, schon am dritten Tage die die Wasserscheide zwischen dem Wassergebiethe der Rhone und des Po bildende Alpenkette überschritt, am fünften Tage unweit Coni die Ebene erreichte, daselbst das schnell nachrückende Heer erwartete; — und hierdurch, nach vollendeter Umgehung, die Eidsgenossen ihre günstige Stellung zu verlassen, und bis nach Novarra sich zurückzuziehen, nöthigte, nachdem am 18ten August alle Abtheilungen des Schweizerischen Heeres zu Rivoli sich vereinigt, und von da aus, in 2 Marschcolonnen, ihren Rückzug begonnen hatten, welchen der König von Frankreich mit seinem an Zahl, an Reuterey und an Geschütz weit überlegenen Heere fortwährend verfolgte.

Noch weit verderblicher aber, als dessen kriegerische, wurde den Eidsgenossen dessen diplomatische Ueberlegenheit, in Folge welcher die mit Französischem Golde begleiteten unermüdeten Savoyischen Vermittlungsvorschläge endlich so weit führten, daß, mit Ausnahme von Uri Schwyz und Glarus, am 8ten September zu Galera ein Friedensvertrag zu Stande kam, nach welchem die Eidsgenossen das Herzogthum Mayland, nur Bellenz ausgenommen, dem König überlassen, der dagegen an Maximilian Sforza das Herzogthum Nemours abtritt, demselben ein Jahrgeld von 12,000 Livres und eine Gemahlinn aus königlichem Stamme gibt; — den Eidsgenossen für ihre abzutretenden Vogteyen, Kriegskosten u. s. w. zusammen 1,100,000 Kronen vergutet, von welchen Eidsgenossen, sogleich nach dem Friedensabschlusse, die Auszüger von Bern[1]), Freyburg, Solothurn und Biel, (die schon am 28sten Au-

30.) — G. Morell und A. Tschopp II. 58. — Mit dem Pabste hatten die Eidsgenossen schon am 7. Nov. 1514. ein besonderes Bündniß abgeschlossen; — eine mit England eingegangene Verbindung wurde durch Französische Umtriebe und den Frieden Frankreichs mit England wieder rückgängig gemacht. (Absch. zu Zürich 20. Junii 1514. Abschied zu Luzern 2 Sept. 1514.) A. v. Tillier II. 103. 104.

1) Doch blieben die Aargauischen Zuzüger und die Freywil-

guſt, ſtatt nach Galera, nach Arona ſich zurückgezogen hatten), nebſt den Walliſern, den Weg nach der Heimath einſchlugen, während die Contingenter der übrigen Orte am 10ten Herbſtmonat in guter Ordnung nach Mayland zogen, obwohl von denſelben nur die Urner, Schwyzer und Glarner gegen den Frieden ſich entſchieden, während die andern, demſelben beyzutreten, geneigt waren.

Allein ſchon am 12ten Herbſtmonat ließ König Franz I. den zu Mayland ſtehenden Eidsgenoſſen die von ihren Bevollmächtigten zu Galera abgeſchloſſene Friedens- und Bundes-Urkunde überreichen, und ſie einladen, zu Buffalora die erſten bedungenen Gelder abhohlen zu laſſen. — Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus wollten auch jetzt durchaus nichts vom Frieden wiſſen; verſchiedene andere Bundesglieder waren unſchlüſſig; — die von Zürich und Zug hatten ſo eben von Haus Befehl erhalten, einem ehrlichen Frieden ſich nicht zu widerſetzen.

Zur Entſcheidung dieſer wichtigen Angelegenheit wurde, in Gegenwart des Herzogs und des Cardinal Schinner, im Schloſſe ein allgemeiner Kriegsrath gehalten; — woſelbſt die Mehrheit zu der Anſicht ſich erklärte, daß das Heer den geſchloſſenen Frieden zu halten, verpflichtet ſey; welchem Beſchluſſe gemäß die Hauptleute von Zürich und Zug auf den folgenden Tag die Befehle ertheilten. — Um dieſe Trennung zu verhindern, benutzte der Cardinal am 13ten September 1515. das Herannahen eines Franzöſiſchen Streif-Commando, welchem Mutius Colonna mit der Spaniſch-Päbſtlichen Reuterey ſich entgegenſtellte, und, als er Hülfe forderte, zuerſt von der Eidsgenöſſiſchen Beſatzung des Schloſſes, ſodann von den Contingentern der Waldſtätte und der Glarner, zuletzt auch von den übrigen bereits in entgegengeſetzter Richtung aufgebrochenen Eidsgenoſſen unterſtützt wurde; — was zur Folge hatte, daß man ſich entſchloß, noch am gleichen Abend den an Zahl mehr, als doppelt überlegenen, mit Allem wohl ausgerüſteten, ſtark verſchanzten Feind, anzugreifen; — zu welchem Ende hin die Eidsgenöſſiſche Schlachtordnung ſo beſtimmt, daß das Mitteltreffen von den Landammännern Imhof und Püntiner von Uri, Kätzi von Schwyz, Würſch von Unter-

ligen von Bern bey den übrigen Eidsgenoſſen. S. Meyer von Knonau I. 322.

walden, Schwarzmaurer von Zug, und Tschudi von Glarus geführt wurde; — an der Spitze des rechten Flügels Bürgermeister Marx Röust [1]), mit Rahn und Engelhard von Zürich, Ziegler und Trüllerey von Schaffhausen, Rudolf von Marmels und Dietegen von Salis aus Graubündten; — auf dem linken Flügel Schultheiß von Hertenstein von Luzern, und Bürgermeister Offenburg von Basel sich befanden, indem Hauptmann Pontely von Freyburg das Geschütz leitete, Ammann Werner Steiner von Zug die Vorhuth führte.

Mit dem Entschlusse zum Angriff schwand jedes unfreundliche Wort. — Sieg oder Tod! war die allgemeine Losung. — Die Hauptleute ermunterten und stärkten mit tröstlichen Worten die Herzen der Gemeinen. — Alle betheten [2]). — Das Zeichen wurde gegeben, nach welchem die Eidsgenössischen Heerhaufen vorrückten bis in den Bereich des feindlichen Geschützes, das mehrere hundert tapferer Männer zwar niederwarf, die überlebenden aber nicht zurückhalten konnte, bis die erste Batterie erobert, 8 Canonen weggenommen und umgewandt waren, so daß der Connetable kaum genug Zeit fand, um das übrige Geschütz aus der ersten in die zweyte Aufstellung zurückführen zu lassen, bevor die ganze Fronte des festen Lagers erstürmt, und

1) S. 485. Nr. 2. Bürgermeister Marx Röust, ein Mann von hohem vaterländischem Sinne, nachdem er den Oberbefehl über den neuen Auszug erhalten, hatte früher, von Varese aus, die Anführer der westlichen Orte dringend aufgefordert, an sie sich anzuschliessen, um gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, und um das Vaterland von dem Rande des Abgrundes, an dem es sich befinde, durch vereinte Kraft zurückzureissen; — (Hauptleute zu Varese an die Hauptleute von Bern den 1. Sept.) jedoch ohne allen Erfolg, indem, anstatt ihm zu entsprechen, jene von Arona bis gegen Domo zurückwichen. E. von Muralt. (A. f. Schw. Gesch u. L I. 67. 69. 70.)

2) Werner Steiner, Ammann von Zug, ließ sich drey Erdschollen reichen, warf sie über die Köpfe der Krieger, und sprach: „Im Nahmen Gottes; des Vaters, des Sohnes und des Heiligen „Geistes! — Hier soll unser Kirchhof seyn! Fromme, treue, liebe „Eidgenossen, seyd mannlich und unverzagt; vergeßt die Heimath, „denkt nur auf Lob und Ehre, die wir heute mit Gottes Hilfe er„langen wollen! Wir wollen darum bethen.“ Es war dieß der gleiche Werner Steiner welcher so wesentlich zu dem 1499. bey

das erſte Franzöſiſche Treffen auf der Flucht war. — Das zweyte Treffen rückte heran, der König ſelbſt an der Spitze ſeiner Reuterey. — Hier erhob ſich nun ein ſchreckliches Gefecht, obgleich die Sonne ſchon untergegangen war. — Obſchon Reuterey und Fußvolk die Eidsgenoſſen in Fronte und Seiten gleichzeitig anzugreifen verſuchten, vermochten ſie den Andrang derſelben nicht aufzuhalten. — Der zwey und zwanzig jährige königliche Held ſah ſich gezwungen, den Rückzug anzuordnen, welchen er mit eigener Bruſt bedecken half gegen die immer noch vorrückenden Eidsgenoſſen, bis die Schlacht, nicht lange vor Mitternacht, durch die Dunkelheit unterbrochen ward.

Sobald aber im Oſten der Morgen wieder zu grauen begann, hatten die Eidsgenoſſen ihre Schlachtordnung bereits wieder hergeſtellt, und ſchritten nun aufs Neue auf das feindliche Geſchütz los, welches wohl ganze Reihen der Einen niederzuſchmettern, nicht aber die Andern in ihrem Heldengange aufzuhalten vermochte. — Als die Schlacht zu ihren Gunſten bereits entſchieden ſchien, ließ der König, um das Gefecht wieder herzuſtellen, ſeine ganze Reuterey heranziehen; was ihm in ſo fern gelang, als der zum dritten Mahl wiederhohlte Verſuch der Eidsgenoſſen, die Franzöſiſche Schlachtordnung zu durchbrechen, auch zum dritten Mahl nicht gelingen wollte; — während auch auf ihrem linken Flügel die dortigen Schweizer gegen den vier Mahl ſtärkern Gegner nicht weniger Tapferkeit bewieſen; ſo wie ſie auf der entgegengeſetzten Seite ebenfalls den Feind zurückwarfen, und vorrückten.

Die Sonne näherte ſich ihrer Mittagshöhe, als man die Ankunft des die Franzoſen unterſtützenden Venetianiſchen Hee-

Dornach errungenen Siege mitgewirkt (S. 606.), der ſchon 1476. nach der Schlacht bey Grandſon (S. 473 — 475.), in welcher ſein Vater Ulrich umgekommen, das dortige Schloß mit erſtürmt hatte. — Seine Ahndung, daß das Schlachtfeld bey Marignan der Eidsgenoſſen Kirchhof ſeyn werde, ging nur zu ſehr, auch für die Seinigen, in Erfüllung, indem in dem darauf folgenden Kampfe 2 ſeiner Söhne, Hans und Michael Steiner, im Ganzen 70 Mann aus der Stadt Zug, 51 von Aegeri, 50 von Menzingen 38 von Baar, 42 aus den Vogteyen der Stadt umkamen. F. K. Stadlin IV. 320. 321. 737 — 740. Melchior Kirchhofer: Wernher Steiner, Bürger von Zug und Zürich. S. 4. 5.

res [1]). mit lautem Geschrey verkündigen hörte; — was bey den Franzosen die sonst unvermeidliche Auflösung verhüthete, bey den durch beynahe übermenschliche Anstrengungen erschöpften Eidsgenossen aber den Muth darnieder schlug. — In diesem Augenblicke ließ Graf Trivulzio die Dämme des Lambro an mehreren Stellen durchbrechen, dessen Gewässer nun auf die Eidsgenossen losströmten, ihnen bis an die Kniee hinaufreichten, ihr Vordringen hemmten, und zum allgemeinen Rückzuge sie entschieden; bey welchem sie ihre Verwundeten mit einem Theil des Geschützes auf ihre Schultern luden, und dieselben nebst den eroberten Fahnen und vielen Pferden in die Mitte ihres kampffertigen Viereckes nahmen. — Bey einem breiten Graben mußten sie Halt machen. Dorthin vereinigten sich nun die Zielpunkte alles feindlichen Geschützes, dorthin die Anstrengungen der Französischen Gendarmerie. — Dort schien für alle daselbst kämpfenden Eidsgenossen die letzte Grabstätte bereitet. — Dort geschah es, daß Fähnrich Hans Bär von Basel, nachdem ihm eine Stückugel beyde Beine weggerissen, mit Anstrengung seiner letzten Kräfte, seinen Kampfgenossen die Fahne noch überreichte; — wo der Appenzeller Fähnrich: Moritz Gerber tödtlich verwundet, die von der Stange gerissene Fahne an seiner Brust verbarg; — wo Caplan Lindenfels die dem getödteten Fähnrich bereits abgenommene Unterwaldnerfahne dem Feinde entriß; — wo das berühmte Hüfthorn: der Stier von Uri [2]), verloren ging; — wo Zürichs Zeichen zwar gerettet wurden, Pannerherr Jakob Meiß aber, Fähnrich Jakob Schwend und Ritter Jakob Escher [3]), so wie auch Hugo von Hallweil, Ludwig Frisching und Hans Meß-

1) Die Venetianer hatten eine Gesandtschaft an König Franz abgeschickt, um ihn als König zu begrüßen, und das Bündniß mit Frankreich zu erneuern, welche Erneuerung am 27. Junii statt fand. Solothurnisches Wochenblatt für 1817. S. 219. 220. *J. C. L. Sismonde de Sismondi* XVI. 21.

2) Der Stier von Uri, aus grauem ungewissem Alterthum kommend, dessen Schrecken verbreitende Töne einst bey Grandson und bei Nancy die Burgunder erschüttert hatte (S. 474. 492.) R. Glutz-Blozheim 420.

3) Jakob Meiß, der Stammvater der jetzt noch blühenden edeln Familie Meiß (S. 75. 182. 235. 322. 337.) Urenkel des Bürgermeister Rudolf Meiß. 1493. des Großen, 1508. des Kleinen Rathes, 1514. Seckelmeister, war 1512. einer der Eidsgenössischen

mer von Bern [1]). den Heldentod starben. — Nachdem nun, unter der Anführung des edeln Bürgermeister Marx Röuft, welcher der empfangenen schweren Wunden ungeachtet, die allgemeine Bewegung fortan leitete, jener blutige Graben überschritten war, zogen die unvergleichlichen Helden weiter vorwärts, und gelangten endlich gegen Abend, von Staub, Nässe, Ermattung und Hunger entstellt, von zahllosen Wunden bedeckt, mit ihren eigenen, zerrissenen blutigen und vielen eroberten Fahnen, nach Mayland, wo sie freundschaftlich aufgenommen und verpflegt wurden [2]).; — dennoch aber, länger alldort zu verbleiben, nicht beredet werden konnten [3])., sondern schon am folgenden Tage, nachdem sie auf dem Schlachtfeld bey Marignano 6—7000 Streiter und viele der tapferſten Führer eingebüßt, unter Zurücklassung von 1500 Mann, unter Heinrich Rahn

Gesandten an Papst Julius II., 1513. Bannerherr im Zuge vor Dijon. — Jakob Schwend befand sich früher schon als Fähnrich 1512. auf dem Zug ins Herzogthum Mayland, war auch 1513. in der Schlacht bei Novarra. — Ritter Jakob Escher, Bürgermeister Rudolfs Sohn, aus der ältern Linie der (der adelichen Familie Escher vom Luchs [S. 344.] stammesverwandten) Familie Escher vom Glas. —

1) A. v. Tillier III. 119. Unter den Gefallenen befanden sich auch Ammann von Büntiner und Ammann Imhof, nebst seinem Sohne, von Uri, Ammann Kätzi von Schwyz, seit 40 Jahren Anführer seines Volkes. — So wie Werner Steiner, so überlebte auch Cardinal Schinner jenen für die Schweizer so unglücklichen Tag, obschon auch er mitten im Kampfe des eigenen Lebens nie schonte, sondern stets in den vordersten Reihen ermunterte, tröstete und mit dem Beyspiel der Kühnheit voranging. C. von Muralt (A. f. Schw. Gesch. und Ldsk. I. 163. 168) R. Glutz-Blozheim 418.

2) C. von Muralt (A. f. Schw. Gesch. und Ldsk. I. 156—173.)

3) Obschon die Männer aus den Waldstätten den Vorschlag, die Hauptstadt gegen jede feindlichen Uebermacht auf das Aeusserste zu vertheidigen, eröffnet und der verwundete Bürgermeister Röust, obgleich die Zürcher in der Schlacht verhältnißmäßig mehr, als kein anderes Contingent verloren, mit heldenmüthiger Entschlossenheit sie unterstützt hatte. C. von Muralt. Arch. f. Schw. Gesch. u. Ladk. I. 174.

von Zürich [1]), als Besatzung im Schlosse zu Mayland, und von 1200 Mann in demjenigen von Cremona, den Heimmarsch antraten, — somit den letzten großen Zug beendigten, welchen die Eidsgenossen, in eigenem Nahmen, nach der Lombardie unternommen hatten [2]).

Bald näherte sich nun der König von Frankreich, um die Schlüssel der Lombardischen Hauptstadt in Empfang zu nehmen, welcher er eine Brandschatzung von 300,000 Thalern auferlegte, und unter dem Jubelgeschrey des stets charakterlosen dortigen Volkes nach Pavia sich begab, woselbst er die Unterwerfung des ganzen Herzogthums vernahm, mit Ausnahme der von den Eidsgenossen vertheidigten beyden Schlösser zu Mayland und zu Cremona [3]). — Nachdem nun der Connetable von Bourbon an der Spitze von 16000 Mann, welche er bey den Bürgern verlegte, in die Stadt Mayland eingerückt, so wurde dem geschicktesten Festungsbezwinger seiner Zeit: Peter Navarra die Belagerung des dortigen Schlosses übertragen, dessen Angriff zwar mit großer Heftigkeit und schnellem Erfolge begann; welchen jedoch die Eidsgenossen durch eine muthvolle Vertheidigung erwiederten; so wie auch der Uebergabe beharrlich sich widersetzten, bis ihnen ein Siegelbrief ausgefertigt wurde, in welchem der Herzog feyerlich erklärte, daß er, trotz ihres einstimmigen Widerspruches, in Kraft seines eigenen fürstlichen Willens und ohne ihr Zuthun, die Uebergabe des Schlosses und seiner eigenen herzoglichen Person an den König von Frankreich unter festgesetzten Bestimmungen beschlossen habe [4]) nach welchen er (Maximilian Sforza Herzog von Mayland) die Schlösser zu Mayland und zu Cremona, nebst allem Uebrigen, was er noch im Lande besitzen könnte, an den König von Frankreich abtritet, welcher ihm dagegen einen anständigen

1) Heinrich Rahn der Held von Dornach (S. 660.) R. Glutz-Blotzheim S. 424.

2) L. Meyer von Knonau I. 324.

3) Hätten Maylands Bürger ihrem Fürsten nur die Hälfte der Summe vorgeschossen, die sie nun dem Feinde als Brandschatzung bezahlen mußten, so hätte er die Eidsgenossen befriedigen, und großes Unglück von ihrer Vaterstadt abwenden können E. von Muralt (A. f. Schw. Gesch. und Ldk. I. 178.)

4) Tagsatzungs-Abschied, Luzern 18. Oct. 1515. Das Schreiben ist datirt von Mayland am 8. Oct. 1515. E. v. Muralt. (Arch. f. Schw. Gesch. und Ldk. I. 188.

Aufenthaltsort in Frankreich, mit einem täglichen Einkommen von 100 Thalern für seinen Unterhalt, oder einem mit dem gleichen Einkommen verbundenen Cardinalshut zusichert; und desselben Privatschulden bezahlt, nebst der runden Summe von 6000 Thalern, die der Herzog den in den Schlössern zu Mayland und zu Cremona liegenden Schweizern für Sölde schuldig ist [1]). --

§. 54. Nachdem nun aber die Eidsgenossen aus Mayland von der Schlacht wieder zurückgekehrt, so entstand großes Klagen und Trauern von Wittwen und Waisen, die ihre Gatten und Väter verloren hatten; besonders sah man großes Leid in der Stadt und auf der Landschaft Zürich, weil über 800 Mann in der Schlacht umgekommen [2]), (ohne die schwer verwundeten, erst nach ihrer Heimkunft Verstorbenen). Denn, als sie um St. Mauritii (22. Sept.) gen Zürich heimkommen, war kein Fähnrich, so das Fähnlein ausgetragen, der es wieder eingetragen hätte [3]); — Daher entstand allenthalben in der Stadt, so wie auch auf der Landschaft, großes Leid, und fing man an, Etlichen Schuld zu geben, daß sie allein an diesem Verlust schuldig wären, sonderlich aber denen, die Pensionen empfangen hatten [4]). — Viele redeten öffentlich, die Eidsgenossen wären von den Ihrigen selbst verrathen worden. — Es führte solches eine bittere Gährung herbey, vorzüglich in der damahls noch nicht unmittelbar unter der Stadt Zürich

1) C. von Muralt. Arch. f. Schw. Gesch. u. Ldk. I. 188.

2) Neben den bereits benannten: Anton Klauser, Heinrich Burkhard, Hans Keller, Conrad Schweizer, Hans Bürkli, Ulrich Lochmann u. s. w. J. H. Schweizer: Von den Kriegen, so in Italia fürnemlich im Fürstenthumb Mailand geführt worden (Mserpt.)

3) Denn Junker Jakob Meiß der Stadt Pannerherr war erschossen zwischen seinem Vortrager: Hans Schweizer und desselben Bruder Conrad Schweizer; Georg Berger war sehr wund, und Felix Bremwald übel geschossen, die man auf Bahren gen Zürich eingeführt, sammt dem Bürgermeister Röuß, Obersten Hauptmann und andern fürnehmen Burgern mehr, die krank und übel wund waren. J. H. Schweizer.

4) Deßgleichen wurde große Schuld den Hauptleuten zugemessen, wie es gemeinlich beschieht, wenn es übel zugeht, daß die Anführer schuldig seyn müssen. J. H. Schweizer.

stehenden Herrschaft Wädenschweil [1]); woselbst ein besonders verdächtiger Caspar Bachmann (Bächli) [2]) peinlich verhört, dadurch zu dem Geständnisse, während des Kampfes bey Marignano vom Dache eines Hauses den Franzosen verrätherische Zeichen gegeben zu haben, sowie zur Angabe Mitschuldiger veranlaßt, und durch das dortige Landgericht zum Schwerte verurtheilt wurde [3]). — Da nun solches die bereits schon herrschende unruhige Bewegung noch bedeutend vermehrte, und es gleichzeitig an mehrseitiger Aufregung nicht mangelte, so kam es zum vollen Ausbruch, als am 10ten Christmonat 1515. an den Ufern des Zürchersees die Sturmglocken ertönten, und den Landsturm um den See herum, bis an die Thur und

1) Obschon die Stadt Zürich erst 1549. in den vollständigen Besitz der herrschaftlichen Rechte über Wädenschweil gelangte, mithin solche 1515. noch dem Johanniter-Orden angehörten, (Band I. 352.) so hatte dieselbe durch die schon 1342. eingegangene, burgrechtliche Verpflichtung des dortigen Johanniterritterhauses in soweit bereits eine Art von Befugniß sich erworben, als die Johanniterritter sich verpflichteten, mit der Feste zu Wädenschweil mit Leuten und Gut zu helfen, als andere ihre Burger zu Zürich thun (Band II. 171. 172.). — Was aber späterhin die Verhältnisse der Herrschaft Wädenschweil immer mehr verwickelte und zu unruhigen Auftritten veranlaßte, war einerseits die gedrückte Oekonomie des dortigen Ordens-Capitels, in Folge welcher es sowohl den Bewohnern der Herrschaft bedeutende Befreyungen ertheilte, als auch der Stadt Zürich, erst die Einkünfte und Güter des Hauses, dann das Haus selbst mit Leuten und Gut verpfändete; — Anderseits (wahrscheinlich besonders nach dem Alten Zürcherkrieg) die Eifersucht der Schwyzer gegen die Zürcher, nach welcher jene die diesen widerstrebenden Wädenschweiler in Schutz nahmen. H. Escher, Urkundliche Geschichte der Burg und Herrschaft Wädenschweil. (Schw. Ritterb. I. 183—209.) — Diesem zufolge ist es leicht zu begreifen, wenn die Wädenschweiler nach möglichster Selbstständigkeit sich bemühten, mithin ihnen mißbeliebigen Zürcherischen Verfügungen widerstrebten; — dagegen zu bedauern, wenn denselben benachbarte Zürcherische Unterthanen durch ihr Beyspiel zu ähnlicher Widersetzlichkeit sich verleiten liessen.

2) Bächli, Diminutivum von Bachmann, wie Täpi von Caspar, Rudi von Rudolf. F. U. Lindinner.

3) H. Escher (Schw. Ritterb. I. 216.)

den Rhein, zu Tausenden versammelten [1]), welche, ehe man zu ihrer Abwehr sich rüsten konnte, bereits vor der Stadt sich befanden; — so daß der Rath zu keinem andern Schluß gelangen konnte, als den gerade anwesenden Bischof Hugo von Constanz [2]) zu ersuchen, nebst den beyden Bürgermeistern Marx Röust [3]). und Felix Schmid [4]), und den Abgeordneten einiger Eidsgenössischer Orte die ausgezogenen Landsleute zur Umkehr zu bewegen, was jedoch ohne Erfolg blieb, so daß nach einer von Seite der Abgesandten sehr ruhigen und wohlmeinenden, von Seite der Aufgestandenen hingegen sehr stürmischen Unterhandlung [5]), den Letztern die Stadt eröffnet ward, bedeutendern Unordnungen zwar verhüthet werden konnten [6]), dagegen 15 Bürger verhaftet werden mußten; — über welche gerichtliche Untersuchung angeordnet, solche im Beyseyn von Landleuten sorgfältig verhört [7]), jedoch in ihrer Mehrzahl un-

1) Mit einziger Ausnahme derer in der Pfarre Kilchberg, welche sich nicht wider ihre Herren zum Aufruhr bereden lassen wollten, und ihr altes Lob der Treue und des Gehorsams gegen der Stadt Zürich behielten. H. H. Schweizer.

2) Hugo von Hohenlandenberg, Jakobs Sohn, des jüngeren Sohns Beringers (S. 300. 397.), Burger zu Zürich.

3) S. 486.

4) S. 645.

5) Da war kein Verstand noch Bescheidenheit. Sie thaten nichts dann schreyen mit großer Unbescheidenheit, wie sie nicht anders denn das Recht begehren, welches geübt und geführt werden soll wider die Hauptleute und Kronenfresser, die man gefänglich annehmen, und nicht nur auf ihren Eid, sondern theurer, auch mit Marter fragen soll u. s. w. H. H. Schweizer.

6) Die Landleute aßen in der Stadt den Krämern alle Pfefferkuchen, (Bymenzelten und Lebkuchen), die um diese Zeit zu Neujahrsgeschenken in großer Menge feil waren; — daher hiessen die Städter diesen Auflauf den Bienenzellen- oder Lebkuchenkrieg. R. Gluz-Blozheim 435.

7) Dessenungeachtet fanden zwischen den Rathsgliedern und den Landleuten über die Form der gerichtlichen Untersuchung wiederhohlte Unterhandlungen statt, welche vermuthlich durch den Umstand bedeutend erschwert wurden, daß, (wie solches öfters zu geschehen pflegt, wenn angesehene Personen strafbarer Handlungen verdächtigt werden) sowohl die Zahl der Empfänger Französischen Geldes, als auch die empfangenen Geldsummen weit übertrieben wurden, ohne

schuldig befunden, von aller Ansprache ledig erkannt, diejenigen hingegen, welche von Franzosen Geld empfangen, solches abzuliefern, angehalten und bestraft; die zurückgebliebenen Landleute aber endlich zur Umkehr gebracht wurden, nachdem man ihnen die Bezahlung aller Unkosten aus dem Stadtseckel zugesagt hatte [1]).

Wenn auch in diesem, unter dem Nahmen des Bymenzelten- oder Lebkuchenkrieges bekannten Aufstande die Obrigkeit, ihren Unterthanen gegenüber, mehr Nachgiebigkeit, als Festigkeit bewiesen, wenn sie an einer eigentlich nur ihr allein zustehenden gerichtlichen Untersuchung, denselben wenigstens einen mittelbaren Antheil eingeräumt hat; — so folgt daraus keineswegs, daß, um deßwillen, das staatsrechtliche Verhältniß zwischen der Stadt und der Landschaft Zürich schon damahls eine bleibende Veränderung erfahren habe; — weil die obwaltenden Anstände nicht auf über Verletzung bestehender Rechtsverhältnisse erhobene Beschwerden, sondern vielmehr nur auf den Argwohn sich gründeten, daß einzelne Rathsglieder oder auch andere Stadtbürger, auch auf Kosten ihrer mit ihnen für fremde Zwecke ins Feld gezogenen Unterthanen, sich bereichert, ja vielleicht sogar dem Feinde sie verrathen haben könnten. — Daß bey der hierüber angeordneten, entscheidenden Untersuchung auch die Landleute ihren Antheil verlangten, und erhielten, war um so folgerechter, als sie nach der schon 1513 erlassenen Satzung verlangen könnten, daß auch Stadtbürger keine Pension Miethe, Gabe, noch Schenke nehmen sollen [2]); — so folgewidrig es dagegen seyn würde, wenn man als Entziehung einer bereits ertheilten Berechtigung es tadeln wollte, daß im Verfolge,

daß es möglich war, die aufgeregte Volksmasse hierüber eines Bessern zu belehren, weßhalb die an jenen Unterhandlungen Theilnehmenden Landleute auf dem Begehren nach peinlichen Verhören so lange beharret waren — Chronik der ehemaligen Freyherrschaft Wädenschwyl, verfaßt von dem in unserer urkundlichen Geschichtsforschung so einsichtsvollen und unermüdeten HHerrn F. U. Lindinner. Band I. S. 477—485.

1) Schon früher war der größere Theil der Landleute wieder heimgekehrt, 1000 Mann hingegen waren zurückgeblieben. — Die Unkosten, deren Vergutung den Landleuten zugesagt wurde, betrug nach den einen Angaben 2500, nach den andern 5000 Gulden.

2) S. 652.

nachdem der auswärtige Kriegsdienst, in seiner frühern Gestalt, längst schon aufgehört hatte, die Landleute zu keiner ähnlichen Theilnahme an stadtrechtlichen Befugnissen mehr berufen wurden.

Daß es aber überhaupt hohe Zeit war, daß jene nicht nur die besondern staatsrechtlichen Verhältnisse der Städte und Landschaften des Schweizerlandes, sondern im Allgemeinen die ganze alldort bestehende rechtliche Ordnung bedrohenden Mißverhältnisse ein Ende nahmen, beweisen jene wiederhohlten Versuche, gegründete oder ungegründete Ansprüche auf Beute oder auf rückständigen Sold durch eigenmächtige, unbefugte größere Verbindungen und Vereine, nöthigenfalls mit bewaffneter Hand, geltend zu machen [1]; — woraus aber auch gleichzeitig klar wird, wie jene Ansprüche den innern Schweizerischen Rechtsverhältnissen fremd wären, daher auch alle zur Zeit der Italiänischen Kriege stattgefundenen Volksaufstände ursprünglich keineswegs auf politische Veränderungen, sondern hauptsächlich nur auf Geldgewinn oder Geldentschädigung hinzielten.

Obschon inzwischen die, in Folge der Schlacht bey Marignano, eingetretene Mißstimmung nicht nur auf das Gebieth der Stadt Zürich sich beschränkte, sondern, in der Abneigung und Zuneigung gegen und für die Franzosen, über alle Schweizerischen Gebiethe sich erstreckte, obschon der im November 1515. zu Genf unterhandelte, von 8 Orten sammt dem Wallis im Januar 1516. angenommene Friedensvertrag, von Zürich, Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen verworfen, obschon der Kaiser auf einem im Frühjahr 1516. unternommenen, jedoch nicht von gewünschtem Erfolge begleiteten Feldzuge gegen Mayland durch mehr, als 30,000. Eidsgenossen unterstützt; so wurde nichts desto weniger, nachdem auch der Kaiser mit Frankreich sich verglichen hatte, am 29sten November 1516. zwischen Franz I., als König von Frankreich, Herzog zu Mayland u. s. w., den Eidsgenössischen Orten,

1) Schon der 1477 unternommene Auszug der Gesellschaft des Thorrechten Lebens (S. 494. 495). verfolgte ihren besondern Zweck. — Ebenso bildeten (1501) die Ansprecher einen eigenen Verband, indem sie aus jedem Eidsgenössischen Orte einen Abgeordneten ernannten, und die vereinigten Abgeordneten die Sache zu besorgen hatten. (S. 621). Eine ähnliche für sich bestehende, keine anderweitigen Interessen vertretende Verbindung war 1512. jene Zusammenkunft in Baden, in welcher beschlossen wurde, in Airolo sich zu besammeln, um den König von Frankreich von sich aus zu befehden. (S. 441).

Wallis, den drey Bünden, Abt und Stadt St. Gallen und Mühlhausen [1]) der (sogenannte) ewige Friede abgeschlossen, zufolge welchem der König freywillig für die Kosten des Zuges nach Dijon 400,000, für den in Italien erlittenen Schaden 300,000 Sonnenkronen; — überdieß jedem Orte und den Walliſern jährlich 2000 Franken, den drey Bünden, was Ludwig XII. ihnen zugestanden; 2009 zusammen den Zugewandten bezahlt; — indem die Eidsgenossen zwischen den versprochenen 300,000 Sonnenkronen, oder aber den Landschaften Lugano, Locarno, Maynthal, Bellin, Cleven und andern zu Mayland gehörenden Plätzen wählen können, während Bellenz mit Zubehörde auf jeden Fall den drey Ländern verbleibt u. s. w. [2]).

1) Mühlhausen (S. 409—414.), welches früherhin durch besondere Göttliche Schickung von der Burgundischen Eroberung bewahrt (S. 440.) und auch mittelst treuen Beystandes des Pfalzgrafen Friedrich, einiger Schweizerischen und Elsassischen Städte von der Gefahr, durch Unterwerfung unter eine Pfandschaft ihre Reichsunmittelbarkeit zu verlieren, befreyt worden, (M. Graf I. 248—251. 259.) wurde, nachdem es an den Italiänischen Feldzügen der Eidsgenossen Theil gehabt, in der Woche nach St. Andreas 1514. von den Eidsgenossen als Zugewandter Ort aufgenommen, und am 15. Jenner 1515. der Bundesbrief ausgefertigt, nach welchem ein Theil dem andern, auf vorhergegangenem Mahnen mit seinem Gut, Leib und ganzer Macht in seinen Kosten ohne Verzug und Widerred zu ziehen und beholfen seyn; — doch Mühlhausen ohne der Eidsgenossenschaft Wissen und Willen keinen Krieg anfangen, noch jemand im Kriege dienen soll u. s. w. — Noch im gleichen Jahre bewies die Stadt Mühlhausen ihre Bundestreue dadurch, daß auch ihr Contingent zu Maylands Beschützung den Eidsgenossen zuzog, und daß der solches anführende Bürgermeister: Lorenz Jordann nebst 20 Mann auf dem Schlachtfelde bey Marignan umkamen. M. Graf I. 302—306. 310—312.

2) Diesem ewigen Frieden sind mit Berufung auf das frühere Capitulat mit Ludwig XII. von 1503. noch Bestimmungen über die Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten und über das Verfahren bey Schuldforderungen beygefügt. — Die alten Vorrechte, Zollfreyheiten bis an den Stadtgraben von Mayland werden allen Eidsgenossen vorbehalten, u. s. f. L. Meyer van Knonau I. 326—329. — Diese Friedensurkunde ist beschlossen zu Freyburg auf Samstag St. Andreas Abend 1516. Sammlung der vornehmsten

Wenn mit dieſem aus der Schlacht bey Marignano hervorgegangenen Frieden die Geſchichte der alten Schweizer, als eines zwar keineswegs fehlerloſen, keineswegs von den Gebrechen ſeiner Zeit frey gebliebenen, dennoch durch eine ſeltene Beharrlichkeit, Tapferkeit, Treue und Gottesfurcht ausgezeichneten, an dem Glauben, dem Herkommen und den Rechten ſeiner Vorfahren unerſchütterlich feſthaltenden Teutſchen Völkerſtammes ſich abſchließt; — wenn daher der Verfaſſer, als Schweizer, ſich leicht verſucht finden könnte, mit jener zwar unglücklichen, doch ehrenvollen Rieſenſchlacht ſeine Geſchichtbeſchreibung zu beendigen; — ſo muß er dagegen als Geſchichtſchreiber ſich überzeugen, daß die Darſtellung des durch dreyhundert Jahre ſich verlängernden Sinkens eines kraftvollen Volkes noch belehrender ſey, als diejenige ſeines zweyhundertjährigen Emporſteigens; — daß es auch den ſpätern Schweizern noch zur Ehre gereiche, daß zwiſchen ihrer erſten Beſiegung auf fremdem, und ihrer zweyten Beſiegung auf eigenem Gebiethe ein Zeitraum von beynahe drey Jahrhunderten enthalten iſt.

Bündniſſen; — welche die Cron Frankreich mit Löbl. Eidgnoßſchaft und dero Zugewandten aufgerichtet. S. 117—153.